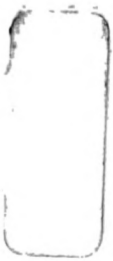

Digitized by Google

Digitized by Google

Supplemente

zur ersten Auflage

des

Staats-Lexikons

oder der

Encyklopädie der Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und **Carl Welcker.**

Zweiter Band.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.

1846.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chiliasmus, Tausendjähriges Reich. — Chiliasmus bezeichnet dem Wortlaute nach den Glauben an ein tausend Jahre lang dauerndes Reich voll Freude und Genuß, das der Messias hier auf Erden stiften werde. Die Anschauung der trostlosen bestehenden Zustände, verbunden mit einer dunklen Ahnung von der Bestimmung der Menschheit und einem Gefühle, daß ein Zustand, in welchem die Menschheit als Mittel für die Zwecke und Interessen einzelner Privilegirter gebraucht wird, der Idee der Menschheit nicht entsprechen könne, erweckte fast in jedem Volke den Glauben an eine Zukunft, in welcher alles Uebel aufhöre und an seine Stelle lauter Herrlichkeit und Freude treten werde. Besonders war die üppige Phantasie der Orientalen geschäftig, diesen Zustand des Wohllebens und der Behaglichkeit auf eine wahrhaft abenteuerliche Weise auszumalen. Unter dem Einfluß persischer, alexandrinischer, neuplatonischer Religionsphilosophie hatte jener Glaube auch im Judenthum Eingang gefunden, wurde besonders durch die Propheten angeregt, vermischte sich mit der Messiasidee und wurde durch das grenzenlose Nationalunglück des Volkes besonders zur Zeit Jesu zur fieberhaften Erwartung gesteigert, die um so ausschweifender war, je mehr der damalige Zustand mit jener Hoffnung contrastirte. Diese wie alle religiösen Vorstellungen der Masse war übrigens sehr sinnlicher Natur, wußte viel von den tausend und aber tausend Millionen Eimern Wein und Scheffeln Korn zu erzählen, welche dann jeder Rebstock, jede Aehre hervorbringen werde, und beschrieb sehr umständlich, wie sich eine neue Stadt Jerusalem vom Himmel herablassen werde, um den Gläubigen zu einem Aufenthaltsort zu dienen, in welchem diese dann tausend Jahre lang ein paradiesisches Schlaraffenleben führen dürfen.

Da keine welthistorische Erscheinung, am wenigsten auf geistigem Gebiete, zusammenhangslos in's Leben eintritt, so nahm auch das Christenthum unter vielen andern auch diese jüdische Vorstellung mit in die neue Aera herüber. Es ist übrigens hier nicht der Ort, die chiliastischen Träumereien dogmengeschichtlich zu verfolgen, denn es genügt an der Bemerkung, daß der Glaube an's tausendjährige Reich in den ersten

Digitized by Google

Jahrhunderten, wenn auch von Einzelnen angefochten, doch noch orthodox war. Später wurde er jedoch für ketzerisch erklärt und erlosch nach und nach, je mehr die christliche Staatskirche des Mittelalters durch Ceremonien-Cult die Religion entinnerlichte und zu einer mechanischen Uebung gewisser Gebräuche und zur entmenschenden Niederdrückung der Freiheit des individuellen religiösen Gefühls entweihte. Die Reformation gab, der Theorie nach, dem religiösen Gefühl einen Theil dieser Freiheit zurück und damit das Zeichen zur Rückkehr einer Intensivität, die jedoch, durch gehörige Aufklärung und Bildung des Verstandes nicht im Zaume gehalten, das vernünftige Maß bald überschritt und in eine Gefühlsschwelgerei ausartete, zu deren Hauptbestandtheilen chiliastische Träumereien gehörten. Das 17. Jahrhundert war reich an solchen Secten, die hauptsächlich durch die sogenannte Offenbarung Johannis genährt wurden. Besonders war das heutige Land der Amtsehre ein Hauptherd solcher religiösen Parteien. Bengel stiftete sogar eine eigene Schule der Apokalyptiker, indem er den Chiliasmus in seiner Art wissenschaftlich tractirte. So ist heutigen Tages noch in jenem Lande ein großer Theil des Stadt- und Landvolks dem Glauben an das tausendjährige Reich verfallen. Fast in jeder Stadt und in sehr vielen Dörfern findet sich ein Bruder Schnaufer, oder ein Vater Schrade, oder ein frommer Pfaffe aus der Secte der Pietisten, der in den Abendstunden seine Schäflein um sich versammelt, um ihnen von den Freuden des tausendjährigen Reiches zu erzählen und, die „Offenbarung Johannis" in der Hand, von dem neuen Jerusalem zu schwärmen, und dieser Umstand ist die Hauptveranlassung zur Bearbeitung dieses Stoffes im Staatslexikon.

Die verderblichen Wirkungen einer solchen Krankheit des religiösen Gefühls in einem Volke werden gewiß sehr einleuchtend sein. Ein Phantasiebürger des tausendjährigen Reiches wird schwerlich großen Antheil an den Schmerzen und Interessen seines wirklichen Vaterlandes nehmen. Leute, die auf das tausendjährige Reich warten, werden für die Entwickelung der bürgerlichen Freiheit in ihrem irdischen Staate sehr unempfänglich sein, und wie es denn zu allen Zeiten sich erwiesen hat, daß gute Himmelsbürger selten gute Erdenbürger waren, so ist auch die unausbleibliche Folge jener religiösen Gefühlskrankheit eine trostlose politische Lethargie, Untauglichkeit für jede künftige Schilderhebung und ein Stumpfsinn, der das Volk im Nachbarstaate bei einer hereinbrechenden Krisis gleichgiltig und theilnahmlos abschlachten ließe zur Aufrechthaltung mittelalterlicher Institute und Interessen.

Fragen wir aber nach den Ursachen jener monströsen Erscheinung in Würtemberg, so sind sie im Allgemeinen auf die Natur eines einseitigen religiösen Gefühls zurückzuführen, das, an sich schon das Wesen des Menschen außerhalb der Menschheit setzend, nur gar zu leicht auf überschwengliche, sinnlich-mystische Ausschweifungen der Phantasie verfällt, wenn es durch geistige Bildung nicht geläutert und der schwärmerische Volkscharakter ohnehin einer solchen Richtung geneigt ist. — Dazu kommt der traurige Zustand der Volksbelehrung und Schulbil-

Digitized by Google

dung. Wenn das Volk Jahr aus Jahr ein keine andere geistige Speise erhält als pietistisch- oder rationalistisch-homiletisches Gesalbader von den Kanzeln herab, oder Volksschriften, welche die Censur eines größtentheils aus Beamten und Priestern bestehenden Volksschriftenvereins passirt haben müssen, und wenn die Schulen, statt Tempel der Aufklärung zu sein, wo eine vernünftige Weltanschauung gelehrt wird, systematische Volksverdammungsanstalten sind, wo der Verstand künftiger Staatsbürger durch mechanisches Auswendiglernen biblischer Sprüche und pietistischer Lieder ertödtet und in andern Disciplinen höchstens dressirt wird; wenn ferner die verrückten Visionen eines neuplatonischen Schwärmers unter dem Titel „Offenbarung Johannis" zum Volks- und Schulbuch gemacht sind, dann ist es kein Wunder, wenn das religiöse Gefühl des Volkes auf gefährliche Abwege geräth.

Hand in Hand mit dieser Ursache geht die Begünstigung der unter dem Namen Pietisten dem Minister des Innern zwar nicht gerade genehmen, aber mit dem ganzen politischen System sehr innig verbundenen und verwebten protestantischen Jesuiten. Wie der Jesuitismus, so ist der Pietismus nichts Anderes als Reaction der Kirche gegen das Princip der Glaubensfreiheit, die freilich nur theoretisch im Protestantismus ausgesprochen ist; der Pietismus ist das consequente Festhalten am Begriffe der Kirche im Gegensatz zur Veredelung und Aufklärung des religiösen Gefühls. Aufrechthaltung der Kirche als Zwangsanstalt für die Freiheit des religiösen Gefühls des Einzelnen, zu herrschen im Namen Gottes und der Religion über die Herzen und Beutel der Gläubigen ist seine Tendenz, Furcht vor dem Versiegen der in der Religionsbornirtheit reichlich fließenden Quellen der Einnahmen seine Mutter, Besitzergreifung des Volksunterrichts in Kirche und Schule sein Mittel, und in sofern sind die Pietisten wesentlich nichts Anderes als Jesuiten innerhalb der protestantischen Kirche. Solchem Volk ist es dann freilich lieber, wenn der Bauer in der „Offenbarung Johannis" liest, als wenn er die Zeitung vornimmt oder die Verfassungsurkunde; lieber, wenn der Bürger ein tausendjähriges Reich construirt, als wenn er an die Vervollkommnung des gegenwärtigen Reichs denkt; lieber, wenn das Landvolk seinen Blick nach den fabelhaften Regionen des neuen Jerusalems-Staats richtet und in Erwartung der kommenden Herrlichkeiten für die geistigen Interessen dieses Lebens abgestumpft wird, als wenn es mit dem Zustande des Vaterlandes sich beschäftigt — und dies mag zugleich andeuten, warum die Pietisten sich hoher Protectionen erfreuen und ungestört ihre staatsgefährliche Wirksamkeit ausbreiten dürfen.

Begünstigt und genährt wird ferner jene mystische Richtung ebenfalls durch die traurigen Zustände des Landes und das trostlose Nationalunglück, das zwar nicht unmittelbar, aber doch in seinen Consequenzen und Wirkungen vom Volke gefühlt wird. Ein Volk — entbehrend aller staatsbürgerlichen Freiheiten in Finsterniß und geistiger Nacht erhalten durch die Censur, bevormundet und geplagt durch die Polizei, gerichtet in geheimer Amtsstube durch lebenslänglich angestellte königliche

Digitized by Google

Diener, preisgegeben den Beamten, wehrlos durch das Straf- und Amtsehrebeleidigungsgesetz, gegängelt an dem Zwangsbande der Kirche durch fanatische Priester fast in jedem Bauerndorfe, in seinen Finanzen zerrüttet durch eine glänzende Bestellung des Fiscus, durch ein kostbares Regierungssystem, stehendes Heer, Besoldungen und Pensionen, deshalb größtentheils anheimgefallen einem kaum geahnten Pauperismus — ein solches Volk mag allerdings Ersatz suchen im Reiche der Phantasie, welche ihm, wie den Reisenden in der Wüste Sahara, mitten im Sandmeer der traurigen Wirklichkeit lustige Oasen mit springenden Quellen und lachendem Grün vorspiegelt. —

Außer dem kirchlichen giebt es aber gewissermaßen auch noch einen socialen Chiliasmus und er ist das zweite Moment für diese Darstellung im Staatslexikon. Unter den verschiedenen Schriftstellern, welche seit dem großen französischen Volksgericht über das Königthum sich mit der socialen Frage und Organisation der vernünftigen Gesellschaft beschäftigen, ist es besonders Fourier, der in Aufstellung seines Systems seiner Phantasie auf wahrhaft abenteuerliche Weise die Zügel schießen ließ. Wenn eine gewisse Periode der socialen Entwicklung eingetreten sein wird, dann wird nach Fourier „der Erdball bis zum 60° N. Br. von Menschenhand bebaut sein und die Nordlichtkrone, ein Meteor in Form eines feurigen Ringes, wird sich in ihren mächtigen Wirkungen auf die Vegetation zeigen. Am Nordpool werden Orangen wachsen, das Eis wird schmelzen und die wüstesten Gegenden werden in Paradiese verwandelt. Die Lichtkrone des Nordpols wird den Geschmack des Meerwassers gänzlich verändern, es in Limonade verwandeln. Die schädlichen Creaturen werden durch ein Boreal-Fluidum getödtet werden; an die Stelle der Legionen scheußlicher Meerungeheuer treten viele dienstbare Amphibien, zum Transport der Schiffe nützlich und für die Fischerei. Alles wächst riesenhaft; Kartoffeln so groß wie Melonen; Kürbisse zwölf Fuß hoch; der Mensch wird acht Fuß groß und lebt 144 Jahre, wird 400 Pfund schwer und verzehrt täglich 33 Pfund Nahrungsmittel. Jede Frau hat einen Gemahl, von dem sie zwei Kinder; einen Erzeuger, von dem sie ein Kind besitzt; einen Geliebten, der den Anspruch auf seine Stellung nicht verliert; und mehrere einfache Besitzer, die jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf sie machen können. Das Thier der Apokalypse ersteht in der Antigiraffe, die Sahara wird erobert und schiffbar." Diese reizende Schilderung ist nun allerdings sehr abenteuerlich, allein ihrer phantastischen Extravaganzen entkleidet birgt sie eine tiefe Wahrheit. Wenn einst alle Hindernisse weggeräumt sein werden, die, keineswegs durch das Wesen des Menschen bedingt, bis jetzt noch die Möglichkeit abschneiden, daß jeder Einzelne Mensch sei; wenn Institute und Begriffe verschwunden sind, die auf Kosten der Gesammtheit Einzelne mit unverhältnißmäßiger Gewalt und den Mitteln zu einem menschlichen Dasein ausschließlich versehen; wenn der Wille der Gesammtheit nicht mehr geknechtet ist durch Mächte und Gewalten, die unabhängig von ihr entstehen und bestehen; wenn des Menschen religiöses Gefühl frei

Digitized by Google

ist und frei seine Thätigkeit, wenn alle Staatsanstalten und alle Kräfte zur Veredlung der Menschheit und zu ihrer Entwicklung benutzt werden, statt daß sie gegenwärtig nur im Dienste der Unfreiheit und einer unvolksthümlichen Gewalt sind; wenn wir einst die große That des Selbstbewußtseins der Nationen hinter uns haben, durch welche sie erklären, von nun an ihre Angelegenheiten nur nach ihrem Bedürfniß und nicht mehr nach den Interessen und der Willkür einzelner vom Zufall begünstigter Dynasten des politischen, kirchlichen und geblichen Absolutismus zu ordnen; wenn Alles dies geschehen sein wird — und geschehen wird und muß es, so wahr die zum Selbstbewußtsein erwachte Gesammtheit mächtiger ist als ihre Vormünder — dann allerdings wird ein Zustand eintreten, von dem die Mehrzahl fast noch keine Ahnung hat. Der größte Theil der Uebel und des Unglücks, gegenwärtig consequente Folgen eines heillosen, corrumpirten socialen Zustandes, den man Staat zu nennen beliebt, wird verschwinden, die Mehrzahl der Verbrechen, gegenwärtig hervorgehend aus dem Elend und der Barbarei, worin ein großer Theil des Volkes systematisch erhalten wird, wird aufhören, Sorge und Kummer und mit ihnen viele Krankheiten werden unbekannt werden, die Menschheit wird nur thätig sein, um die Menschen glücklich zu machen, Arbeit wird Jedermann Genuß sein, jeder Mensch wird den Stempel der Göttlichkeit an sich tragen und, um mit einem alten, fast möchte ich sagen ahnungsvollen Bilde zu sprechen, „Gottes Ebenbild" sein. — Abt.

Christlicher Staat, christlich-germanisches Staatsrecht. Schon lange, ehe der Artikel Christenthum geschrieben wurde, schon seit 1816, hielt sein Verfasser an den Hochschulen zu Heidelberg und Bonn Vorlesungen über das christlich-germanische Staatsrecht und wurde mit ausdrücklicher Wahl dieses Namens für dasselbe nach Freiburg berufen. Ich entwickelte in diesen Vorlesungen im Wesentlichen ganz dieselben Grundsätze, wie sie die Artikel Christenthum, Deutsche Staatsgeschichte, Deutsches Landesstaatsrecht und Verfassung enthalten. Etwaiger Tadel, vielleicht sogar einiger Spott von manchen Liberalen über die Idee eines christlich-germanischen Staatsrechts konnte mich in meinen wohlgeprüften Ueberzeugungen nicht irre machen. Wohl aber hätten mich beinahe die vielen Zustimmenden, welche wenigstens im Namen und in der Ableitung des Staatsrechts aus christlichen und germanischen Grundlagen mit mir übereinzukommen schienen, von meinem christlich-germanischen Staatsrecht zurückschrecken können. Die bekannten Theorien eines Haller, Bonald, Maistre, Friedrich Schlegel, eines Maurenbrecher, Stahl, Matthäi, welche die Grundbedingungen jedes rechtlichen und freien Staatslebens, die Glaubens- und bürgerliche Freiheit, übersahen und zerstörten und unter jenen ehrwürdigen Namen mehr oder minder die, wie man glaubte, veralteten despotischen Theorien der Stuarte und Bourbone, die Theorien des Filmer, Wandal und Salmasius von dem göttlichen Recht und von der faustrechtlichen

Digitized by Google

absoluten Gewalt der Könige wiedererweckten — sie nahmen wirklich um so mehr, je mehr sie Begünstigung und Einfluß bei den Mächtigen erhielten, die Freiheitsfreunde gegen Christenthum und Deutschthum ein. Hatte ja überhaupt der Mißbrauch der christlichen Religion für geistige und bürgerliche Verdummung und Unterdrückung Millionen mit Voltaire zu Feinden der Religion selbst gemacht! Ebenso macht auch heute der ähnliche freiheitsfeindliche Mißbrauch des historischen, des angeblich christlichen und deutschen Rechts viele Tausende zu bittern Gegnern nicht nur des Mißbrauchs nein, der mißbrauchten ehrenwerthen Gegenstände selbst; ganz ähnlich wie ja auch die einseitigen (blos verneinenden oder abstracten) Richtungen des Rationalismus und eines gewissen Liberalismus, des Kant'schen und neuhegel'schen Formalismus, die Historischen und die Frommen zu Feinden der Vernunft und der Freiheit gemacht hatten, oder ebenso wie Anarchie und Jacobinismus Viele gegen Freiheit und selbstständiges Volksrecht einnahmen, oder wie umgekehrt neuerlich der despotische Mißbrauch des sogenannten monarchischen Princips für die Monarchie stets zahlreichere und gefährlichere Gegner erweckt. Dieses Alles ist nur allzu natürlich, da menschliche Schwäche fast überall im Gebiete der Freiheit den Mißbrauch mit dem mißbrauchten Gegenstand verwechselt und von einem einseitigen Aeußersten zu dem entgegengesetzten sich wendet. Es sollte mich daher auch im Mindesten nicht wundern, wenn dieselben frommen Leute, welche jetzt noch durch den Mißbrauch des Christenthums für feudalaristokratische, jesuitische und despotische Verdummung und Unterdrückung des Volks zu wirken suchen, durch einen täglich gefährlicher werdenden entgegengesetzten Mißbrauch desselben Christenthums für communistische und revolutionäre Anfeindung und Zerstörung der Throne und der wesentlichsten Grundlagen freier gesitteter Staaten zur Anfeindung des Christenthums selbst sich bestimmen ließen. Die Aufgabe für eine wahrhaft gründliche und praktische Staatsweisheit aber bleibt es, den Blick und die Richtung von solcher Einseitigkeit möglichst frei zu halten und ohne eine falsche (principlose und synkretistische) Vermischung das Wahre und die rechte Vermittlung zu finden. Mögen in den natürlichen lebendigen Kämpfen, Schwankungen und Fortschritten des Staatsschiffes auf dem großen Entwicklungsstrome der Menschheit auch viele der bewegenden Kräfte und Gegenkräfte ohne Bewußtsein für das rechte Gleichgewicht und den rechten Gang des Schiffes wirken, den Führern und Leitern der Fahrt ziemt es, mit klarem Bewußtsein das Ziel, die rechte Bahn, die Grundgesetze des Ganges, die nothwendigen und die verderblichen Wirkungen und Gegenwirkungen jener Kräfte herauszufinden und zu berechnen. Sie sollen durch keine falschen Scheine sich irren lassen.

Die Ergebnisse, die ich in solchem Streben in Beziehung auf die Grundsätze des Rechts und der Politik unserer deutschen Staaten zugleich philosophisch oder aus der Vernunft und historisch-philosophisch aus den christlichen, alterthümlichen und germanischen Grundideen des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens entwickelte und in den

citirten **Artikeln**, überhaupt in allen meinen Artikeln des *Staatslexikons*, **niederlegte**, sind mir durch keine einseitigen Leidenschaften und entgegengesetzten schriftstellerischen und Parteirichtungen unserer vielbewegten Zeiten irgend erschüttert oder verleidet worden. Aber ich mißbillige und bekämpfe mit allen meinen Kräften meine scheinbaren, falschen Bundesgenossen, jene zuvor schon angedeuteten angeblich christlichen und germanischen Staatslehren, welche im bewußten oder unbewußten leidenschaftlichen oder feilen Dienste der Anhänger und Knechte bestehender Mißbräuche und schlechter Gewohnheiten, im Dienste der Gegner der Freiheit und der freien vernünftigen Entwicklung, zum Schaden der Ehre und Blüthe des Vaterlandes, ihr verkehrtes und sündhaftes Wirken durch den falschen Schein der Christlichkeit oder der wahren Deutschheit zu beschönigen und so schwache Fürsten und Völker zu täuschen suchen. Ich hasse solche Verkehrtheit und ebenso den Mißbrauch des Christenthums für communistische Untergrabung der wesentlichen Grundlagen der Gesittung und für revolutionäre Pöbelherrschaft. Ich hasse sie doppelt deshalb, weil sie gerade das mir Heiligste und Ehrwürdigste mißbraucht, verunstaltet und gehässig macht und weil sie gerade der höchsten Aufgabe und der Grundbedingung des Heils meines Vaterlandes entgegenwirkt.

Der spätere Artikel *Rechts- und Staatslehre* wird sich bemühen, die wahren, die praktischen historisch-philosophischen, zugleich vernünftigen und zugleich christlich-germanischen Grundsätze des Rechts und Staats zusammenhängender und deutlicher, als es mir vielleicht bis jetzt gelang, darzulegen und dabei dann auch die Hauptirrthümer der bedeutenderen abweichenden Theorien nachzuweisen.

Im gegenwärtigen Artikel sei es erlaubt, nur kurz die Hauptursachen zu bezeichnen, welche in der Staatslehre, dieser wichtigsten Wissenschaft unserer heutigen politischen Reformzeit, zu Abwegen und namentlich dahin führten, daß man die christlichen und germanischen Grundsätze fälschlich als der wahren Freiheit feindselig hielt oder darstellte. Dadurch werden dann mittelbar auch die wichtigsten Richtpunkte für die Erforschung der wahren Lehren und die Bestätigung der im voranstehenden Artikel entwickelten wahrhaft liberalen christlichen Grundideen für Recht und Staat gegeben sein.

Man faßte nämlich die Rechts- und Staatslehre *nicht in dem richtigen Verhältniß zu der Gesammtheit unserer heutigen ganzen Cultur und unseres ganzen höheren Menschenlebens auf*. Dieses rührte vorzüglich daher, daß überhaupt bei der nothwendigen Theilung der Arbeit für unsere große Gesammtaufgabe, vollends aber wegen unserer zerrissenen unpolitischen deutschen Verhältnisse, die Fachgelehrten, Juristen, Theologen, Philosophen, Historiker und hinwiederum die Bearbeiter der griechischen, römischen, deutschen Geschichte, oft auch die verschiedenen Stände, Aristokraten, Bürger, Beamten, die politischen oder *gemeinsamen* Gesetze für *das ganze gemeinschaftliche Gesellschaftsleben* allein nur nach den beschränkten Gesichtspunkten *ihres besonderen Standpunkts und Hand-*

Digitized by Google

werks auffaßten. Eine reichere Quelle der Verkehrtheiten und Mißverständnisse in unserem deutschen Leben und Wissen giebt es nicht. Nur das täglich größere lebendige Verbinden und Verschmelzen aller Theile und Seiten unserer Cultur, aller Classen und Stände zu einem lebendigen Staate, also zu einem zwar organisch gegliederten, aber nicht mechanisch und kastenmäßig zerrissenen Volk, die Vereinigung zu einem gesunden Gemeinleben und das lebendige Bewußtsein und Gemeingefühl für dieses Ganze in allen Gliedern, nur sie werden diese Einseitigkeiten mindern und sie als mitleidenswerth erkennen lassen.

Die allgemeinsten und verderblichsten Einseitigkeiten in der Auffassung unserer Staatslehre rücksichtlich ihres Verhältnisses zu unserer gesammten Cultur sind aber vorzüglich die folgenden:

I. Man vergaß, daß der Staat, als der freie Organismus des fortschreitenden Gesammtlebens oder der Gesammtcultur der Nation, daß also auch seine Gesetzgebung und Theorie alle Elemente dieses Lebens und diese Elemente in ihrem organischen Verhältniß in sich aufnehmen müssen, so wie dieses oben (Bd. I. S. 42. ff. 54 ff.) und im Artikel Deutsche Staatsgeschichte nachgewiesen wird, daß mithin jede Staatslehre einseitig, falsch und verderblich wird, welche (so wie die oben I. S. 37 ff. genannten) nur einzelne Elemente, die philosophischen, religiösen, historischen oder positiv juristischen, die idealen, die materialen u. s. w. gar nicht oder nicht in ihrem richtigen grundgesetzlichen Verhältniß auffaßt. (I. S. 45. 53.)

1) Es war daher nur ein einseitiger Handwerksgesichtspunkt, wenn die Schulphilosophen, wenn die Rationalisten in der Staatstheorie nur ihre einseitigen individuell-philosophischen Abstractionen und metaphysischen Anschauungen, nicht auch die religiösen und sonstigen historischen Elemente des Volkslebens und die auch in ihnen lebenden vernünftigen Anschauungen und Grundsätze beachteten, aufnahmen, oder sie blos willkürlich behandelten, auswählten und unterordneten.

2) Es war gleich einseitig, wenn die Historischen, so wie alle Verfasser jener christlich-germanischen Staatsrechtstheorien, alle freie selbstständige Philosophie und ihre Geltung in vernünftiger oder rationalistischer Prüfung und in der Fortbildung ausschlossen oder doch philosophische Grundsätze nur willkürlich auswählten, behandelten, unterordneten. Es hat insbesondere Carove in seiner Schrift: Ueber das sogenannte germanische und das sogenannte christliche Staatsprincip mit besonderer Beziehung auf Maurenbrecher, Stahl und Matthäi. Siegen und Wiesbaden 1843, gründlich nachgewiesen, daß die Theorien selbst der besten bisherigen Schriftsteller über das christliche Staatsrecht, daß die von Stahl[1]), Matthäi[2])

1) Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht von Fr. J. Stahl. I. 1830. II, 1. 1833. II, 2. 1837. Die beiden letzten Theile führen auch den Titel: Christliche Rechts- und Staatslehre.

2) Die Macht und Würde des Fürsten auf christlichem Standpunkte, von Dr. G. C. R. Matthäi. Leipzig 1841.

Digitized by Google

ebenſo wie die Theorie von Maurenbrecher[3]) durch die principloſe Einmiſchung philoſophiſcher Sätze in ihre unmittelbar religiös aus der Bibel oder aus einzelnen vorübergehenden hiſtoriſchen Erſcheinungen ohne Philoſophie begründeten Staatslehren haltlos und durch fortlaufende unauflösliche Widerſprüche verunſtaltet und unanwendbar wurden. Gleiches iſt überall da der Fall, wo die Anhänger des göttlichen Rechts der Herrſchergewalt ſich ſchämten, in einen ſo unerträglichen und abſchreckenden feindlichen Gegenſatz mit jedem Begriff von bürgerlicher Freiheit, mit der Cultur und der Geſchichte und mit dem Lebensbedürfniß aller edleren Nationen zu kommen, daß ſie, ſo wie es am Folgerichtigſten Hugo und der Graf Maiſtre nach dem Vorbild des neueſten ruſſiſchen und türkiſchen Staatsſyſtems thaten, alle Freiheit und Bürgerwürde der körperlich und geiſtig leibeigenen Unterthanen der abſoluteſten grenzenloſeſten Willkür eines ſchwachen Sterblichen, eines religiöſen und weltlichen unfehlbaren göttlichen Statthalters, des Czaren oder Padiſcha, überliefert hätten.

3) Es war gleich einſeitig, wenn andere Staatstheorien nur einzelne Seiten unſeres hiſtoriſchen Culturlebens beachteten, gleichviel ob ohne alle Verbindung mit dem freien philoſophiſchen Element oder mit demſelben. Unſer ganzes gegenwärtiges höheres oder Culturleben beruht einmal auf der unzertrennlichen Verſchmelzung des Chriſtenthums und des claſſiſchen Alterthums mit unſerer germaniſchen Nationalität, und die größten eigenthümlichen Vorzüge dieſes dreifachen Culturelements ſind in ihrer richtigen harmoniſchen Vereinigung ſo groß und unerſetzlich, alle drei Elemente ſind ſo vortheilhafte ſich gegenſeitig ergänzende und unterſtützende Beſtandtheile unſerer heutigen Cultur und des von der Vernunft gebilligten Ideals für unſer Staatsleben, daß, ſelbſt wenn wir könnten, wir doch keinen dieſer Lebensbeſtandtheile mit ſeinen lebendigen Wurzeln aus unſerem Leben herausreißen und ausrotten dürften. Ob die Vorſehung uns je andere, beſſere Religion und vernünftigere und herrlichere praktiſche Grundſätze als die des Chriſtenthums geben wird, dies können wir dahingeſtellt ſein laſſen. Aber das weiß ich, daß jedes Syſtem, was Philoſophen aller Art, was Materialiſten, Unchriſten und Atheiſten bisher an deſſen Stelle ſetzen wollten, um ſo mehr als jammervolle Einſeitigkeit und Stümperei erſcheint, je gründlicher man es mit dem ganzen Menſchen- und Staatsleben, mit all ihren verſchiedenartigen Forderungen, Bedürfniſſen und Aufgaben und ſodann mit der Tiefe und Allſeitigkeit des Chriſtenthums vergleicht. Und gleich gewiß iſt es mir, daß, ſo lange bis etwa jene beſſere Religion gegeben wäre, alles Bemühen, die Nation vom Chriſtenthum loszureißen,

3) Deutſches Staatsrecht von Dr. Romeo Maurenbrecher und die deutſchen regierenden Fürſten und ihre Souverainetät. 1839.

Digitized by Google

sich immer auf's Neue als durchaus verfehlt und eitel (also auch als ungefährlich erweisen wird. Auch huldigen ja unbewußt alle philosophischen Systeme, die bisher auch nur einige praktische Zustimmung in der Nation fanden, eben sowohl den christlichen als alterthümlichen und germanischen Grundideen, welche nun einmal ebenso unsere geistige Lebensluft bilden und auf unser geistiges Leben einwirken, wie die uns umgebende physische Atmosphäre unser physisches Leben bestimmt. Wir fragen also die Gegner des Christenthums und überhaupt der geschichtlichen Bestandtheile unseres Staats und Culturlebens: halten sie es denn nun eines wahren praktischen Weisen würdiger, über die Quellen und Bestandtheile seines Systems im Dunkel und in Täuschung zu verharren, als sie mit bewußter Klarheit in ihrem richtigen inneren Wesen und in ihrem rechten, vernunftgemäßen, grundgesetzlichen Verhältniß aufzufassen und zu gestalten?

II. Man vergaß aber auch großentheils, daß die Gesetzgebung des Staatslebens die Gesetzgebung eines freien, aus freien Personen zusammengesetzten lebendigen oder organischen Ganzen ist. Man vergaß, daß sie als solche, als Gesetzgebung für alle diese freien persönlichen Glieder, für ihr gemeinsames, aber freies Zusammenwirken, diese Freiheit und mithin das freie Zusammenstimmen in dem gemeinsamen Gesetz für ihre Grundbedingung und Grundform, daß sie hiermit äußerlich allgemein erkennbare und allgemein gültige Friedens- oder Rechtsformen anerkennen und heilig halten muß.

Hierauf nun gründet sich jene objective analytische Entwickelung der Staatsgesetze aus dem ganzen geistig-sittlichen Cultur- und Gesammtleben, aus der Vernunft nicht blos des einzelnen Individuums, sondern aus der Vernunft des Volks, jene Entwickelung, welche oben (I. S. 35 u. 46) bezeichnet wurde. Hierauf gründet sich auch der Vorwurf der Einseitigkeit, Verkehrtheit und praktischen Untauglichkeit aller derjenigen Staatstheorien, welche nicht von der Anerkennung jener Grundbedingung und Grundform und nicht von dem Streben ausgehen, dieselbe auch in der Durchführung vermittelst der wahrhaft freien, lebendigen Verfassung, sowie in der ersten objectiven Begründung festzuhalten, welche vielmehr statt dessen die nur individuell und subjectiv erkenn- und beweisbaren philosophischen oder gläubigen Auffassungen des Uebersinnlichen als die unmittelbaren praktischen höchsten Gesetze des Rechts- und Staatslebens aufstellen oder überhaupt irgend eine subjective Meinung oder Willkür über das objective freie Verfassungsgesetz stellen.

Hieran scheitern denn auch alle jene Theorien des göttlichen Rechts und ihres angeblich christlichen Staatsrechts. Namentlich beweist es das zuvor angeführte Werk von Carové, daß die Theorien der angeblich christlichen Staatslehre von Stahl und Mathäi ebenso wie die von Carové selbst und ebenso wie die früheren von Bonald, Haller u. s. w. sich gegenseitig wesentlich widersprechen und für unsere ganze Nation eben-

Digitized by Google

so wenig allgemeine äußere Beweiskraft, äußere praktische Allgemeingültigkeit und allgemeine Erzwingbarkeit haben, als die besondere Glaubenslehre jeder einzelnen christlich-religiösen Secte, als die der römischen, griechischen und Deutsch-Katholiken, die der alt- und neugläubigen Lutheraner und Reformirten, der ultramontanen, pietistischen und rationalistischen Theologen, als die der Herrnhuter und Wiedertäufer, oder ebenso wenig als die individuellen Schulphilosophien von Kant, Fichte, Hegel, Schelling, von Alt- und Neuhegelianern und Feuerbachianern. Alle jene Theorien und selbst die bisherigen angeblich christlichen demokratischen und communistischen Theorien leiten ihre Staatsgesetze keineswegs so wie unser Artikel Christenthum von den wenigen bei allen christlichen Parteien und Nationen und auch in unserem Rechts- und Staatsverein erweislich anerkannten praktischen Moralgrundsätzen ab, sondern von irgend einem der total verschiedenen und entgegengesetzten Glaubensdogmen und der verschiedenen Auffassungen der religiösen Mysterien, und dazu noch von individuellen historischen Auffassungen in einzelnen bestimmten Zeiten und Völkern. Manche derselben und insbesondere die Theorien von Stahl und Matthäi nehmen dazu die grellsten Widersprüche in sich auf, weil sie eine für ganze deutsche Staaten, eine für die ganze deutsche Nation, für Protestanten und Katholiken gültige praktische Staatsgesetzgebung begründen und zugleich den jetzt noch zufällig bestehenden feudalen und despotischen Hoftheorien und den unabweisbaren liberalen Grundsätzen huldigen wollten oder doch nur eine haltlose juste-milieumäßige Zusammenmischung statt einer principmäßigen Vermittlung des Regierungsrechts mit dem freien Bürgerthum zu Stande brachten. Sie übersahen nämlich, wie schon erwähnt wurde, die vermittelnden rechtlichen Grundbedingungen und ebenso jenes tiefste vermittelnde Grundprincip des Christenthums, nach welchem letzteres durchaus keine unmittelbar weltlichen Gesetze geben wollte, vielmehr die höchste göttliche Freiheit der Menschen zu seiner Grundlage machte und mit Achtung der Glaubens- und bürgerlichen Freiheit sich nur an die Liebe, die freie liebevolle Gesinnung wendete. (S. Christenthum III.). Solchergestalt nun mischen denn jene Theorien überall ebenso haltungslos die zufällig gerade heute noch in Hannover und Preußen bestehenden feudalen und absolutistischen, und die vernünftigen liberalen Grundsätze durcheinander, ganz ebenso wie sie bald von katholischen, bald von gänzlich verschiedenen protestantischen, bald von altgläubigen, bald von rationalistischen Principien aus folgern.

Viel näher einer allgemeinen Zustimmung und praktischer Anwendbarkeit in politischer Beziehung würde hier der Standpunkt der Deutsch-Katholiken sein, weil sich ihr kirchliches Glaubens- und Vereinigungsgesetz fast nur auf die huldigende Anerkennung des wundervollen göttlichen Geistes des Christenthums und seine einfachen großen Moralgrundsätze, kurz auf ein Wenigstes beschränkt, welches alle christlichen Religionsparteien anerkennen; die andern Kirchengesellschaften unterscheiden sich somit nur dadurch von den Deutschkatholiken, daß sie noch Mehreres zum

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Glaubens- und Kirchengesetze machen, was die Deutschkatholiken dem individuellen subjectiven Glauben der einzelnen Mitglieder und der einzelnen Gemeinden anheim geben oder (wie einiges Wenige) ausdrücklich verwerfen. Jedenfalls aber ist kein rein religiöser und kirchlicher christlicher Glaube als solcher und ohne die nachweisbare rechtliche Anerkennung und Begründung ein weltliches Staatsrecht.

Jene christlichen oder auch die rein schulphilosophischen Staatstheorien und ihre praktische zwingende Anwendung durch die Staatsregierung wäre ebenso unmöglich, ebenso despotisch und absurd, als wenn der Regent einen freien Bürger zwingen wollte, das katholische oder das protestantische Glaubensbekenntniß oder gar beide zugleich, oder auch den Glauben der Herrnhuter und Wiedertäufer, oder auch eine bestimmte Hegel'sche oder Schelling'sche Schulphilosophie, oder irgend eine individuelle Meinung des Herrschers anzunehmen und darnach seine und der Seinigen Lebensverhältnisse zu bestimmen. Und kann es wohl nach den oben (s. den Art. Christenthum) erwiesenen Grundsätzen etwas Widerchristlicheres geben als Euren sogenannten christlichen Staat, Eure Staatsreligion, Euer sogenanntes christliches Staatsrecht, welche statt der vollen, allgemein gleichen Glaubens- und Bürgerfreiheit Glaubenszwang, Ausschließung und despotisches Herrenrecht setzen, welche, statt mit dem Heiland für weltliches Recht und den gesellschaftlichen Verkehr jeden Menschen, auch den anders Glaubenden, als den gleichen Nebenmenschen und Bruder zu behandeln, vielmehr unter den Titeln des christlichen Staats und christlicher Staatsreligion sie und namentlich jetzt die Juden und Deutschkatholiken von der Rechtsgleichheit ausschließen, ihnen wohl an den Lasten der gemeinsamen Gesellschaft den gleichen Antheil aufbürden, sie aber von den gleichen Vortheilen und Ehren ausschließen, welche selbst heuchlerisch ihre Mitbrüder obrigkeitlich zur Heuchelei verführen, welche den freien unendlichen göttlichen Geist in das Prokrustesbett beschränkter menschlicher Formen bannen und durch Staatsvortheile und durch Nachtheile zu deren heuchlerischer Anerkennung zwingen wollen.

Da nun aber schon die Namen christliche oder philosophische Staatstheorie wenigstens zu dem Wahne verleiten könnten, als sollten die unmittelbar gültigen, allgemein erzwingbaren Staatsgesetze aus irgend einer subjectiven individuellen schulphilosophischen oder religiösen Anschauung der übersinnlichen Verhältnisse abgeleitet werden, und da auch die christlichen Grundsätze zu äußerer Rechtsgültigkeit der rechtlichen Anerkennung bedürfen, so giebt man lieber die Namen christlich und philosophisch für die praktische Staatsgesetzgebung ganz auf.

Für diese praktische Staatsgesetzgebung aber ist unsere oben (I. S. 35 ff.) angedeutete, unten im Artikel Rechts- und Staatslehre näher zu begründende Theorie gar nicht so verwickelt oder so unharmonisch, als es Manchem scheinen mochte. Nur darf sie, ohne einseitig und

Digitized by Google

also falsch und unanwendbar zu werden, nicht so einfach sein, daß sie die reiche Natur unseres wirklichen Staatslebens und einzelne Bestandtheile und Seiten desselben unbeachtet und außer Rechnung läßt.

Diesem unserm Cultur- und Staatsleben entsprechend muß also auch dann, wenn die Entwickelung der Staatstheorie gleich von vorn herein analytisch und historisch-philosophisch das gegebene Gesammtleben des Volks und seine Grundbestandtheile in's Auge faßt, doch der Forscher zunächst als einen derselben sich selbst und dann sein Verhältniß zum Ganzen erforschen. Es muß so:

1) der freie selbstständige Mann und Bürger nach seiner eigenen freien selbstständigen Vernunft oder Philosophie seine und des Staates höchste Bestimmung und Gesetzgebung erforschen, um in solcher an sich freilich noch individuellen und reinphilosophischen Lehre Licht und Prüfstein für die Gesetzgebung und Theorie des historisch wirklichen oder zu verwirklichenden gemeinsamen Staatslebens und für seine eigene freie Zustimmung und Mitwirkung für dasselbe zu finden.

2) Das von ihm zu prüfende, je nach seiner Ueberzeugung anzuerkennende und nach gemeinschaftlicher Ueberzeugung zu vervollkommnende gemeinschaftliche Gesetz für das gemeinschaftliche Zusammenwirken unseres freien Volks (das wirklich allgemein erkennbare, allgemein gültige praktische Staatsgesetz), dieses muß er dann weiter aus dem ganzen Gesammtleben oder der Gesammtcultur dieses Volkes, aus seiner Gesammtvernunft analytisch, historisch-philosophisch und objectiv zu entwickeln suchen.

3) Dabei wird er, so gewiß als von einem gesitteten freien Volke, vom Zusammenwirken freier oder selbstständiger sittlicher Persönlichkeiten die Rede sein soll, in logischer Entwickelung aus dieser erfahrungsmäßig anerkannten Grundlage solchen freien Zusammenwirkens zunächst die objective Grundform der Freiheit und des Friedens, die Rechtsform für alles gesellschaftliche Handeln der Regierung wie der Einzelnen finden.

4) Für die politischen Aufgaben, Zwecke und Mittel unseres Volkslebens, welche durch das freie Zusammenwirken der Bürger und der Regierung innerhalb der Rechtsform des freien Consenses zu verwirklichen sind, findet dann die historisch-philosophische Betrachtung unseres Volkes und seiner Cultur die zugleich in ihrem wahren höchsten Wesen und in ihrem rechten Verhältniß zu fördernden christlichen, alterthümlichen und germanischen Grundelemente. Diese, oder 1) die christliche Grundidee und Gesinnung, der christliche Geist, der Lebenszweck und des Lebens Grundgesetz; sodann 2) die praktisch verständigen und freien irdischen Lebens-, Staats- und Rechtsformen der classischen alterthümlichen Cultur, und endlich 3) die selbstständig frei und national gestaltende und regierende germanische Lebenskraft — sie sämmtlich finden in der ihnen entspre-

Digitized by Google

chenden freien lebendigen Verfassung und in der nationalen verfassungsmäßigen Regierung und Staatsgesetzgebung und durch sie stets neu ihre vollkommene Objectivität und Verwirklichung.

So bildet sich ein vollkommen principmäßiges oder wissenschaftliches und harmonisches und zugleich philosophisches und historisches, sittliches und freies, christlich-alterthümliches und germanisches Rechts- und Staatssystem, dessen Seele Freiheit und Fortschritt, dessen Träger und Grundformen unsere Cultur und Nationalität sind.

Doch nochmals, lieber sei jeder Name, christlich, alterthümlich, germanisch, historisch, philosophisch, verbannt, als daß unter ihrem Vorwand das Wesen des freien, in Wahrheit sittlichen und christlichen Nationallebens und seines lebendigen Fortschritts gefährdet werde, wie es bisher durch jene verkehrten Theorien geschah und wie es jetzt, nachdem die rein philosophischen, die historischen, romanistischen und germanistischen mittelalterisirenden Schultheorien bereits an dem gesunden Verstand unseres Volkes geschaitert sind, noch am meisten geschieht durch jene falsche orthodoxe und jesuitische, pfäffische, junkerliche und despotische Heuchelei, die unter dem Namen des christlichen Staates, des göttlichen Rechtes und des christlich-monarchischen Princips die Verdummung und Unterdrückung unseres Volkes erstrebt. Manche mögen gutmüthig wähnen, auf solche Weise für die Erhaltung der Throne wirken zu können. Doch sind auch sie nur durch boshafte inländische oder auswärtige List getäuscht. Sie wirken jedenfalls ebenso für die Untergrabung der Throne wie für den Ruin der Völker und Staaten. Doch Gottlob, es reift täglich mehr der Volksverstand; es erwachen immer kräftiger in der Nation die Lebensinstincte für die Rettung ihrer Existenz und Ehre. Sie schärfen täglich mehr die unwiderstehlichen Waffen des gerechten Volkshasses gegen solche heuchlerische Verdummungs- und Unterdrückungsversuche. Ja zu solchem gerechten rettenden Hasse gesellt sich bereits die einer naturwidrigen Unterdrückung nicht minder gefährliche Verachtung und Lächerlichkeit. C. Welcker.

Christoph von Würtemberg. Zwischen der ehemaligen freien Reichsstadt Eßlingen und der heutigen Residenz eines der deutschen gekrönten Häupter ragte vor Zeiten auf einem rebenbewachsenen Hügel eine Ritterburg in's Land hinaus, darin hausten die von Würtemberg. Die Burg hat jetzt zur Erinnerung an eine Tochter des Oberhauptes der Russen, der Kalmücken und Koriäcken einem griechischen Tempel Platz gemacht. Die Ritter gaben einem ziemlich großen Landstrich in Schwaben ihren Familiennamen Würtemberg, wurden später zu Grafen und Herzögen gemacht, bei dem Untergang so vieler zum Theil mächtiger Herren vom Zufall bis in die neueste Zeit conservirt und beherrschten, auf dem Rechtstitel dieser zufälligen Erhaltung einer mittelalterlichen Ritterfamilie fußend, einen wackern schwäbischen Volksstamm und damit eine Provinz, die durch Gutes und Schlimmes in neuester Zeit als das Land der Amtsehre publicistisch bekannt worden ist. Unter den Rittern, welche die Herr-

Digitized by Google

schaft über Würtembergs Land und Leute in die Hände bekamen, war einer der einflußreichsten der „Herzog" Christoph, weil er nicht, wie die meisten seiner Vor- und Nachfolger, sich nur damit beschäftigte, die Reize und Annehmlichkeiten zu genießen, welche den Herrschern von Amts wegen zu Gebote stehen, eben weil sie keine gewöhnlichen Menschen, sondern Herrscher sind. Christoph betrachtete seine Stellung nicht blos als eine Quelle, woraus sardanapalische Genüsse für ihn fließen, er erblickte in der Herrschaft über Land und Leute nicht blos ein Mittel, um seine Privat-Interessen, Neigungen und Gelüste zu befriedigen, er that etwas mehr, als mit Jagen, Schauspielerinnen, Gelagen oder sonstigen Privatvergnügen zu vertändeln — und unterschied sich dadurch, wie gesagt, sehr von den meisten seiner Vor- und Nachfolger, welche das Land mit ihrer Verwandtschaft glänzend ernährt. Ritter Christoph war einer derjenigen Regenten von Gottes Gnaden, die mit Verstand versehen und von dem guten Willen beseelt sind, die Obliegenheiten ihres angeblich von Gott ihnen verliehenen, in Würtemberg freilich der Form nach auch vertragsmäßigen Amtes nach Kräften zu erfüllen. Ein großer Theil der von ihm getroffenen Einrichtungen besteht noch jetzt im Lande der Amtsehre oder ist wenigstens noch nachwirkend, und deshalb mag es gestattet sein, einige Seiten des Staatslexikons auf besagten Christoph zu verwenden. Da übrigens eine historische Abhandlung dem Plan dieses Werkes fremd ist, so können nur einige geschichtliche Andeutungen als äußerer Rahmen für diesen Artikel hier ihre Stelle finden.

Ritter Christoph war der Sohn jenes berüchtigten Ulrich, dessen Namen zwar der Romanschreiber Hauff vielfach im Volke einen guten Klang verschafft und in ein sehr rosiges Licht gesetzt hat, der aber wegen verschiedener Schandthaten mehrmals aus dem Lande gejagt wurde und einige Mal in Gefahr stand, von seinen getreuen Unterthanen todtgeschlagen zu werden, weil er z. B. Leuten, die ihre Aecker vor dem herzoglichen Wild schützten, die Augen ausstechen, manchmal auch Einen zur Abwechslung lebendig braten ließ und das Volk den Druck seines volksmarkaussaugenden Regiments nicht länger ertragen konnte. Christoph wurde schon als Kind in das Schicksal seines Vaters verwickelt, verlebte seine Jugend unter mancherlei Entbehrungen und Gefahren im Ausland und hatte mehrere Male fast alle Aussicht auf Wiedererlangung seines von Oesterreich in Besitz genommenen Landes und der darauf wohnenden Leute verloren. Endlich gelang es seinem Vater, das Erbland wieder zu erobern, und als dieser später mit Tod abging, folgte ihm Christoph vermöge des Erbrechts in der Herrschaft nach.

Fassen wir nun die staatsrechtliche Stellung Christoph's als Regenten in's Auge, so war er, nicht weil er der Weiseste und Beste im Lande, an die Regierung gelangt, sondern weil er der Sohn seines Vaters war. Man könnte nun im Hinblick auf diese staatsrechtliche Unsittlichkeit ein absprechendes Urtheil auch über seine Person fällen, allein der damalige Regent von Würtemberg stand im Zusammenhang mit seiner Zeit, und in dieser Zeit war das Volksbewußtsein noch nicht in Collision gekommen mit

Digitized by Google

dem Königthum von Gottes Gnaden und der Herrschaft, die unabhängig vom Volke entsteht.

Bedenkt man indeß, daß Christoph ein Regent war, dessen Staatsfundament auf mittelalterlichen Rechtsgrundsätzen und Anschauungen beruhte, erwägt man die Gewalt, die ein Fürst überall da hat, wo das Volk durch eine solenne Nichtigkeitserklärung feudaler Staatsrechtsverhältnisse eine neue politische Aera noch nicht begründete, so wird das Hauptmoment einer Beurtheilung die Nachweisung sein, inwiefern der fragliche Fürst alle Möglichkeiten seiner Stellung erschöpfte und alles Das sich erlaubte, was er vermöge seiner publicistischen Stellung sich erlauben konnte. Vor Allem ist in dieser Beziehung das Verhältniß zu betrachten, in welches sich unser „Herzog" zu seinen Landständen versetzte. —

Viele Jahre vor Christoph's Regierungsantritt hatte man keinen ordentlichen Landtag gehabt, die Landschaftsacten waren größtentheils verloren gegangen und die ganze Verfassung war nahe daran, eines sanften Todes zu versterben, denn die Landstände hatten „so wenig Kenntniß und Uebung der Landesfreiheiten, daß sie bei der ersten Zusammenberufung unter Christoph nicht einmal mehr wußten, welche Rechte der Herzogsbrief vorbehalte, auf den Fall, daß das Haus Würtemberg erlöschen würde." Der erste Landtag, den Christoph einberief, zog unverrichteter Dinge wieder nach Hause, da der Herzog wegen dringender anderweitiger Geschäfte sich entschuldigte. Er versprach indeß, das nächste Jahr wieder einen auszuschreiben und alsdann alle Anträge und Wünsche zu erledigen. Dies geschah auch. Während der Herzog zu den Verhandlungen nach Augsburg gerufen wurde, trat der Ausschuß mit den Räthen zusammen*); da aber beide Theile zu streng in ihren gegenseitigen Forderungen waren, so vermochten sie in Abwesenheit des Herzogs nichts auszurichten. Daher wurde der zweite Landtag berufen (1551) und auf ihm brachte die Landschaft ihre Beschwerden und Wünsche mit noch größerem Nachdruck vor. „Eh' von irgend einer Verwilligung die Rede wäre, sprachen sie, müßte erst der Tübinger Vertrag nebst seiner Declaration bestätigt werden." Christoph hatte dies bei der wegen der damaligen Besetzung des Herzogthums durch Oesterreich ohne diese fürstliche Bestätigung vorgenommenen Erbhuldigung versprochen und er hielt sein Fürstenwort. Die Beharrlichkeit der Landschaft den herzoglichen Räthen gegenüber, streng bei dem Buchstaben des Tübinger Vertrages, also bei der Verfassung, stehen zu bleiben, mißfiel dem Herzog so wenig, daß er jenen Grundvertrag nicht nur feierlich bestätigte, sondern auch jene Declaration, welche die österreichischen Statthalter zur Zeit der Zwischenregierung während Ulrich's Exil gegeben hatten, bestätigte, ungeachtet sie Ulrich, sein Vater, bei seiner Wiedereinsetzung nicht anerkannt hätte. So heilig war diesem würtembergischen Regenten sein gegebenes Fürstenwort. Die wichtigsten Punkte jener Declaration bestanden in den beiden Bestimmungen, daß

*) Pfister's Herzog Christoph S. 226.

Digitized by Google

der „freie Zug" ohne die Beschränkungen des Tübinger Vertrags gestattet und sogleich in Wirksamkeit treten, und daß die Amtleute nicht mehr zum Landtag berufen werden sollten, wie es Ritter Ulrich's Zusatz zum Tübinger Vertrag bestimmt hatte. Jene Bestimmung in Betreff des „freien Zugs" ließ Christoph in ihrer vollen Wirksamkeit in's Leben treten, in Beziehung auf die Berufung der Amtleute aber beschränkte er sich auf diejenigen, die ihm „mit der Erbhuldigung verwandt oder im Land begütert wären." Erst nach diesen Concessionen von Seiten des Herzogs bewilligten die Stände die zur Befreiung des Landes von Oesterreichs Ansprüchen nöthige Geldsumme, worauf denn die Stände und der Herzog in herzlichem Einverständniß von einander schieden.

Eben so feste und unumwundene Sprache führten die Landstände auf dem Landtag 1553—1554 und später und übernahmen erst dann die sehr bedeutende Schuldenlast, als der Herzog in die von ihnen proponirten Bedingungen einging. Nichts desto weniger blieb auch diesmal Christoph in seinem Benehmen gegen die Landschaft sich gleich und verabschiedete die Stände mit derselben Herzlichkeit wie vordem. So geschah es denn, daß das ganze Verfassungsleben neu gekräftigt aus seinem Schlummer erwachte und wieder eine feste Consistenz gewann. Christoph hatte nicht nur die ursprünglichen Rechte bestätigt, sondern auch neue hinzugefügt.

In diesem Streben, das materielle wie das geistige Wohl, also auch die Freiheit seines Volkes nach Kräften zu fördern, blieb während seiner ganzen Regierung dieser würtembergische Fürst sich gleich. Er war weit entfernt, im Anfang seiner Regierung den Demagogen zu spielen und eine liberale Gesinnung zu heucheln, um dem In- und Auslande Sand in die Augen zu streuen, später aber einer verbrecherischen jesuitischen Regierungspolitik sich in die Arme zu werfen und von dem Vorrath von Achtung und Anerkennung früherer Jahre zu zehren. Er benutzte nicht die landständische Verfassung, um hinter der von ihr sanctionirten Majestät und Unverantwortlichkeit seiner Person die Hoheitsrechte der Krone einseitig auszuüben und unter dem Schleier der Ministerverantwortlichkeit den andern Theil der Verfassung, die Volksrechte und Freiheiten zu vernichten. Er war Keiner jener Regierenden, die unter der Maske der Liberalität und unter dem Schutze einer scheinbaren Begünstigung der materiellen Interessen ihr Volk zur Nullität und Willenlosigkeit herabdrücken, indem sie durch ihre Frohnvögte planmäßig jede freie Lebensäußerung des Volks vernichten, und deshalb war Christoph auch weit entfernt, die Freimüthigkeit seiner Landstände und ihre Bevorwortung des Rechts und der Wahrheit übel zu nehmen, so wenig, daß er ihnen gegenüber zuweilen sogar einen excusirenden Ton annahm. Niemals fühlte er sich deshalb versucht, seine Stände auseinander zu jagen, noch weniger ihnen ein schnödes Verleumdungslibell in die Heimath nachzuschicken.

Wir haben ferner gesehen, wie weit entfernt Christoph davon war, die Volksvertretung durch seine von ihm abhängigen, willenlosen, stets

Digitized by Google

Ja sagenden Amtmänner zu corrumpiren und dadurch die ganze Landschaftsverhandlung zu einer bemitleidenswerthen Farce herabzuwürdigen. Die oben beschriebene Concession an die Stände in Betreff der zweiten Bestimmung der Declaration zum Tübinger Vertrag giebt Zeugniß hiervon.

Christoph hatte ferner die Verfassung beschworen und niemals wäre es ihm in den Sinn gekommen, seinen Eid zu brechen. Wir haben ebenfalls gesehen, wie gewissenhaft er in Beziehung auf seine fürstlichen Zusagen war; vor dem niedersten Knechte hätte er sich geschämt, als ein Eidbrüchiger auf dem Throne zu sitzen und den Meineid zum Fundament seiner Staatsverwaltung und Regierungspolitik zu machen. Noch weniger verabredete er sich mit andern Herrschern zu einem Eidbruch und nie wollte er seinen Ständen gegenüber den Bruch seines früher geschworenen Eides mit einer späteren Verabredung plausibel machen. Bei so bewandter Gesinnung war es denn ganz natürlich, daß er in seinen späteren Regierungsjahren nicht die Hauptstütze der Reaction und jesuitischen Aristokratieverschwörung gegen die Volksfreiheit im südlichen Deutschland wurde. — Er kannte die Aufgabe der kleinern Fürsten Süddeutschlands, eine Vorhut gegen habsburgische Dynastieinteressen und Freiheitsunterdrückung zu bilden, zu gut, als daß er sich zum dupirten Organ einer Deutschlands Untergang herbeiführenden Politik hergegeben hätte. Da er so war, so wurde er auch niemals der Feind politischer Entwickelung in andern deutschen Staaten.

Da unser Fürst ein wahrer Freund der Volksfreiheit war, so brauchte er auch zu keinen elenden Kunstgriffen seine Zuflucht zu nehmen, um seine Politik nicht nackt werden zu lassen. Er brauchte seinem Volk keinen Sand in die Augen zu streuen.

In der Wahl seiner Räthe war Christoph gewissenhaft und glücklich. — Ein großer Theil der Verbesserungen und wohlthätigen Institute, die er in's Leben rief, ist das Werk seiner „alten Räthe." Diese waren so selbstständig und ehrenhaft, daß sie oftmals dem Herzog stärker opponirten als der Landtag selbst, weshalb sie auch ein so großes Vertrauen genossen, daß die Stände sich ihrer ebenso wohl zur Leitung ihrer Geschäfte bedienten als der Herzog selbst. Woher kam dies? Daher, daß der Herzog achtbare Rathgeber hatte, Ehrenmänner, die niemals einer Politik sich hingegeben hätten, durch welche Staatsoberhauptsinteresse und Volksinteresse feindlich einander gegenübergestellt wird, Ehrenmänner, die nicht um den Preis ihrer Ehre den Ministerposten behauptet und sich zu Mitschuldigen eines Eidbruchs gemacht hätten, nur um Minister zu bleiben. Einen Menschen, der Mitglied einer rechtsmörderischen geheimen Inquisitionscommission gewesen, hätte Christoph niemals an die Spitze der Gerechtigkeitspflege gestellt.

Die Gerechtigkeit war ihm heilig und theuer, er schändete sie nicht dadurch, daß er die Gesetzgebung als Mittel für seine absolutistischen Zwecke benutzte, indem er etwa Gesetze schuf, die anerkannten Rechtsgrundsätzen Hohn sprachen. Die Gesetze machte er nicht zu Fallgruben für die Freiheitsbestrebungen des Volkes und zu einer Waffe für seine

Digitized by Google

übermüthigen Amtmänner. — Beleidigung der Amtsehre kannte sein Codex nicht. Da also unter Christoph's Regierung keine Justizmorde wegen Amtsehrebeleidigung veröffentlicht wurden, so sah er sich auch nicht genöthigt, zu verleumderischen Schmähartikeln seine Zuflucht zu nehmen, um die Veröffentlichung mißliebiger Thatsachen angeblich Lügen zu strafen. Endlich hörte man nie davon, daß unter Christoph würtembergische Unterthanen plötzlich den Reißaus genommen und über die Grenze geflüchtet seien, aus Furcht vor dem plötzlichen Hereinfallen des Fallbeils der Amtsehrebeleidigung, denn damals waren die Gesetze und die Gerichte noch nicht so corrumpirt, daß jede freimüthige Aeußerung als Amtsehrebeleidigung, jeder herrschaftliche Taglöhner als Beamter galt.

Auch die Beamten hatten sich unter Christoph noch nicht zu einer Bureaukratie ausgebildet, die ebenso durch hölzerne Geistesbeschränktheit als übermüthige Gewaltthätigkeit eine Landplage geworden wäre.

An zwei würtembergischen Erbsünden hat jedoch Christoph ebenfalls gelitten. Sein Hofhalt erforderte ziemlich viel Geld und seine Baulust verführte ihn zu Ausgaben, die zu den Kräften des kleinen Reichs in keinem Verhältniß standen. Doch überschritt er nie auf eine die Gefühle seines Volkes verletzende und dessen Noth vermehrende Weise die Gesetze der Wirthschaftlichkeit. Dies hätten schon die Stände nicht zugegeben. —

So viel über den Privatcharakter dieses würtembergischen Fürsten. Aus dem Bisherigen ist ersichtlich, daß der Herzog Christoph einer derjenigen seltenen Fürsten war, die, weil sie nicht durch eine verkehrte Erziehung eine schiefe Richtung angenommen, von redlichem Willen erfüllt sind, das Wohl ihres Landes nach Kräften zu fördern. Um jedoch hauptsächlich seine staatsrechtliche Stellung und seinen Einfluß auf die künftige Entwickelung des Volkes beurtheilen zu können, sind noch einige weitere Momente anzuführen.

Außer einem Landrecht, dessen einziger Fehler der ist, daß es mit seiner Proceßordnung noch jetzt gilt, gab Christoph auch eine Polizeiordnung heraus. Zwar sind darin noch keine Bestimmungen über Thierquälerei getroffen, allein sonst überschreitet sie alle Begriffe von ängstlicher, kleinlicher, alle Räume und Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens umspinnender Bevormundung. Es sind darin Gesetze wider das Gotteslästern und Fluchen, gegen Zauberei und Hexerei enthalten. Es ist der geschlechtliche Umgang unverheiratheter Personen, wie noch heut zu Tage, unter die Obervormundschaft und Leitung der Polizei gestellt. Das Trinken, die Zahl der Hochzeitgäste, die Größe der Hochzeitgeschenke, die Zahl der Gerichte bei Taufen und Hochzeiten, die Art und Weise des Tanzens, die Kleidung der Männer und Weiber ist polizeilich vorgeschrieben, regulirt, tabellirt, registrirt, rubricirt, so genau, daß die Zahl der Falten an den Beinkleidern, Farbe und Qualität des Tuchs ganz schneidergerecht bestimmt sind. Außerdem enthält diese Polizeiordnung strenge Verordnungen gegen landesübliche Gebräuche, Volksfeste und Volksbelustigungen.

Verwandt mit dieser ethisch-polizeilichen war eine andere Thätigkeit

Digitized by Google

unseres Herzogs. Christoph hatte die Reformation mit aller Liebe und dem Eifer umfaßt, den ihm sein Gefühl für Wahrheit und Recht eingeflößt hatte. Eine seiner wichtigsten Regierungssorgen war es daher, das ganze Fürstenthum vom Papstthum und katholischem Mißbrauch zu reinigen und dagegen die gereinigte Lehre einzuführen. Eine Menge Verordnungen und Einrichtungen strebten dahin. — Er selbst zeigte so viel Eifer und betheiligte sich persönlich so sehr dabei, daß der Erfolg nicht ausbleiben konnte. — Christoph umgab sich mit einem wahrhaft theologischen Hofstaat, die angesehensten Theologen waren um seine Person. Er führte eine neue Kirchenordnung und Kirchenzuchtordnung ein, wodurch er die Priester mit Strafgewalt gegen Vergehen wider die Sittlichkeit belehnte. Er errichtete Seminare zur Bildung angehender Theologen und dotirte und erweiterte das theologische Seminar zu Tübingen, gab der protestantischen Kirche mittelst des Kirchengutes eine sichere Stellung, errichtete das Consistorium und die Kirchenvisitation, welche das Benehmen und die Aufführung der Priester im Lande zu beaufsichtigen und zu berichten hatte. Er ließ eine eigene würtembergische Confession abfassen und unterließ nichts, was den Begriff des Protestantismus als Kirche zu vollenden im Stande war.

Durch diese ethisch-polizeiliche und kirchliche Richtung aber legte er den Grund zu dem doppelten Krebsschaden, an welchem das Land noch jetzt laborirt, er legte den Grund zu der Bevormundung und Unterdrückung des Volkes durch weltliche und geistliche Polizei. Das würtembergische Volk wurde nach und nach besonders in neuerer Zeit in zwei Heerlager geschieden, in Beamte und Nichtbeamte, oder was dasselbe ist, in Herren und Diener; dort ist alle Activität, hier alle Passivität, dort ist alle Geltung, hier ist die Nichtigkeit, dort allein ist Leben und Bewegung, hier allein Ruhe und Gehorsam, dort sind die Triebräder, hier ist die Maschine, welche nichts zu thun hat als zu produciren, und Jeder, der ein Rädchen trillt an dieser Polizeimaschinerie, hat mehr Würde und Recht als der erste Bürger.

Die Kirche hat sich seither zu einem priesterlichen Staat ausgebildet, der in dem Staatsoberhaupt auch den obersten Landesbischof verehrt. Die Priester werden von derselben Gewalt angestellt, die auch die Lieutenants ernennt, und haben sich mit der weltlichen Polizei vollständig in die Oberaufsicht über das Volk getheilt. Bureaukratisch gegliedert und in einen Centralpunkt auslaufend steht dieses protestantische Priesterthum in ebenso jesuitischer Stellung dem Volke gegenüber wie das katholische, nur mit dem Unterschied, daß es zum Theil eine besondere protestantische Heuchelei und Süßlichkeit in Anwendung bringt. Herrschaft um den Preis der Verbrüderung mit der weltlichen Gewalt und unter dem Vorwand, die Zwecke Gottes und der Kirche zu fördern, dieses scheint oft das Schiboleth dieser Kaste. Aus den Christophinischen Klosterschulen und dem Tübinger Seminar sind zum Theil Pflanzschulen des Pietismus, dieser eklen Carricatur des Jesuitismus, geworden; die geistlichen Räthe und Kirchenfürsten, welche Christoph an seinem Hofe ver-

Digitized by Google

sammelte, arteten bald nach ihm in eine hierarchische Oligarchie aus, deren Nepotismus das Land jetzt noch bitter empfindet. Kurz die protestantische Kirche versumpfte im Laufe der Zeit so sehr, daß sie das Volk fast um die Reformation und ihre Theorie der Glaubensfreiheit betrog und mit der katholischen Kirche um jedes Merkmal einer Zwangsanstalt in dogmatischer und hierarchischer Beziehung wetteifert.

Wollen wir die Schuld dieser Corruption dem Herzog Christoph aufbürden? Dazu stimme ich nicht. — Er für seine Person meinte es gut, aber sein guter Wille unterlag dem Fluche seiner staatsrechtlichen Stellung.

Als Privatmann hätte Christoph mit seiner Vorliebe für kirchliche Reformen und polizeiliche Sittenaufsicht wenig geschadet, da er aber „Kraft seines von Gott befohlenen Amtes, aus Gottes Gnad zum Regiment des Fürstenthums und Gemeinde berufen und verordnet," also von Gottes Gnaden, also Statthalter Gottes war, so nahmen nach und nach alle Canäle der Staatsgewalt die Richtung und Farbe des Oberhauptes an, wie die Arterien, wenn das Herz mit Quecksilber angefüllt wird. Das Volk wurde in seiner natürlichen Entwickelung gestört, es wurde geimpft, dressirt, durch eine außer ihm stehende, wenn auch noch so wohlmeinende Gewalt fortgeschoben, dadurch wurde der Grund zu seiner Passivität gelegt, das Gängelband kam zu Ansehen, die Volkskraft erschlaffte und auf ihrem Krankenbette erhoben sich andere unvolksthümliche Mächte, die so lange fortwucherten, bis der jetzige Zustand eintrat.

Ich schließe diesen Abschnitt mit der Behauptung: so lange das Staatsoberhaupt nicht im Sinne einer wahrhaft freien, einer britischen oder belgischen Verfassung das Organ des selbstbewußten Volkswillens ist, ist es, auch wenn Marc Aurele und Antonine herrschen, zwar mit ehrbarem Privatcharakter versehen, aber in einer publicistisch-unsittlichen Stellung, die früher oder später dem Volk nachtheilig wird und die Regierung eines solchen Fürsten höchstens zu einem erleuchteten Despotismus stempelt. Abt.

Communismus. Einleitung. Seit wenigen Jahren ist in Deutschland vom Communismus die Rede und schon ist er zum drohenden Gespenst geworden, vor dem die Einen sich fürchten, womit die Andern Furcht einzujagen suchen. Der Spuk schwindet, sobald man ihm zu Leibe geht. Wenigstens ist der Communismus als Doctrin nicht gefährlich, wenn man sie im Lichte der Oeffentlichkeit, das gar bald seine schwachen Seiten beleuchtet, frei sich entwickeln läßt. Die Berechtigung zur Verkündung einer Lehre, ohne andere Schranke, als daß die verbrecherische Aufforderung zum Verbrechen einem gerechten öffentlichen Gerichte des Staats und dem Urtheile der öffentlichen Meinung anheimfalle, war ja von jeher das beste Mittel gegen jede heimliche Verbreitung des Irrthums, bis dieser unerwartet zum gewaltsamen Ausbruche kam. Aber auch die gewaltsamen Versuche, den Communismus in's Leben einzuführen, können zwar Verwirrung erzeugen, aber nicht dauernd

Digitized by Google

ihn durchsetzen. Man brächte es höchstens, unter selten zusammentreffenden Umständen, auf kleinem Raume zu flüchtigem Erfolg.

In allen Abstufungen hat es der Communismus auf allgemeine und bleibende, darum auf zwingende Gütergemeinschaft, wenigstens für die unbeweglichen Güter abgesehen. Damit steht keineswegs im Widerspruch, daß er, den einzelnen Bekennern oft unbewußt, in einer irrigen allgemeinen Weltanschauung, zumal in Pantheismus und materialistischem Atheismus, seine tiefere Wurzel haben kann. Er verträgt sich doch auch mit dem Theismus, insbesondere mit dem Christenthum, wenn gleich nur mit einer unvollständigen und einseitigen Auffassung desselben. Jene Gütergemeinschaft dagegen ist die eigentliche Frucht der communistischen Lehre, woran sich diese als solche erkennen läßt. Aber freilich giebt es nicht Wenige, die sich selbst wohl Communisten nennen, ohne es schon zu sein oder ohne es noch zu sein. Bei den Letztern ist gewöhnlich der Communismus in eine andere Art des Socialismus übergegangen. Denn jener ist selbst nur eine Art des Socialismus, oder der Lehren, wonach an die Stelle der jetzigen Gesellschaft, zumal der jetzt bestehenden privatrechtlichen Beziehungen, ein wesentlich Anderes gesetzt und damit die Gestalt der heutigen Welt von Grund aus umgewandelt werden soll.

Die verschiedenen Socialiehren der Neuzeit haben sämmtlich die Natur des Menschen, freilich in abweichender und meist sehr einseitiger Auffassung, als das Princip für die Begründung neuer Zustände anerkannt. Sie weichen aber unter sich auch in den Mitteln zum Zwecke ab, und das den Communismus eigenthümlich unterscheidende Mittel ist gerade die Aufhebung des Privateigenthums. Was dagegen diese Lehren über sonstige gesellschaftliche Beziehungen anlangt, wie über Ehe und Familie, über Aufhebung der häuslichen Erziehung durch die öffentliche, oder über Vermittlung und Verbindung der einen mit der andern u. s. w. — so unterscheiden sich darin selbst die eigentlichen Communisten so sehr von einander oder stimmen beziehungsweise mit anderen Socialisten so sehr überein, daß darin das Wahrzeichen des Communismus nicht gesucht werden darf. Die Aufhebung des Privateigenthums aber — der gegenwärtige und andere verwandte Aufsätze des Staatslexikons werden die Behauptung rechtfertigen — steht im grellen Widerspruch mit der in ihrer Totalität erkannten menschlichen Natur und mit der schon beschrittenen höheren Stufe des Völkerlebens. Dieser entspricht schlechthin nur ein beständig vermittelter Uebergang vom Eigenthum des Einzelnen in das des Staats, vom Eigenthum des Staats in das des Einzelnen. Eine solche Bewegung in der dem Menschen unterworfenen Sachenwelt ist in den herrschenden Systemen der Besteuerung von Vermögen, Erb und Erwerb jetzt schon eingeleitet und in ihren Anfängen ausgeführt. Doch muß sie freilich noch in viel weiterem Umfange durchgesetzt werden, wenn dem drohenden Kampf zwischen Armen und Reichen vorgebeugt, wenn noch auf friedlichem Wege der schneidend gewordene Zwiespalt be-

Digitized by Google

feitigt, wenn die wahre Bestimmung des Menschen in der Gesellschaft und durch sie erreichbar werden soll.

Droht gleich den bestehenden Zuständen in der Art keine Gefahr, daß gerade der Communismus sie verdrängen und der Geschichte sein einförmiges Gepräge aufpressen könnte; so ist er doch das äußerste Symptom des Uebels einer siech gewordenen Zeit. Er ist dagegen so wenig die Krankheit selbst, als die wilden Phantasien des Fieberkranken das Fieber sind; er ist so wenig das Heilmittel, als es etwa das Gelüste des Kranken ist, sich aus dem Fenster zu stürzen, um der Beklemmung zu entgehen.

Das Uebel, für dessen Beseitigung zu wirken die heiligste Pflicht eines Jeden ist, der sich nicht selbstsüchtig abschließen mag vom Schicksal seiner Mitbürger — ist die wachsende Ungleichheit in der Vertheilung des geistigen und materiellen Besitzthums; das zunehmende Proletariat Derjenigen, die in ungesicherter Existenz nur von Hand zu Mund leben, für die nicht blos die gegenwärtige Noth, sondern auch die beklemmende Vorstellung des künftigen größeren Elends eine dauernde Pein ist; die der schlimmsten Tyrannei sich preisgegeben sehen, der des blinden unvernünftigen Zufalls; die unter dem Druck solcher Tyrannei selbst das Gefühl der Menschenwürde verlieren oder sich dieser Würde nur noch in Haß und Grimm gegen ihre glücklicheren oder glücklicher scheinenden Mitbürger bewußt sind; die durch die Noth dem Verbrechen in die Arme geschleudert und durch das Elend abgestumpft werden, so daß es für ihren Stumpfsinn nur noch einen grellen Contrast geben kann, den einer bestialischen Leidenschaft, die sich zerstörend gegen sich selbst und gegen Andere wendet. Diese Leidenschaft aber — wer kann es bezweifeln? — vermag wohl im gefährlichen Augenblicke weithin ansteckend ganze Massen zu ergreifen und die Dämme zu durchbrechen, die ihr die organisirte Macht des Staats entgegensetzt, bis sie ein reißender Strom mit schäumender Wuth über Trümmer sich hinwälzt.

Wie es in einem großen Theile Europa's zu diesem Zustande kommen mußte und warum sich das Uebel unter den noch bestehenden Verhältnissen nothwendig steigert, ist für Jeden klar genug, der mit unbefangenem Blick die Veränderungen unserer Culturverhältnisse auch nur in den letzten Jahrzehnten in's Auge faßte.

Eine gewaltige Revolution, vielleicht nur das Vorspiel größerer Umwälzungen, wenn ihnen nicht die Weisheit und der energische gute Wille der einzigen Machthaber unserer Zeit, der Männer des Volksvertrauens, zeitig vorzubeugen weiß, hatte Millionen und aber Millionen aus den gewohnten Kreisen ihrer Lebensweise und Denkweise herausgerissen. Das Hohe wurde erniedrigt, das Niedrige erhoben. In der Reibung aller Kräfte schien sich der Unterschied der Stände und Classen, der Gebildeten und Ungebildeten, der Besitzenden und Besitzlosen aufzulösen. Eine neue Völkerwanderung, die sich von Frankreich erst nach Osten und Süden ergoß, um sich dann rückwärts zu wälzen, hatte auch die Nationen durcheinander geschüttelt. Im gewaltsam vermittelten Verkehr von Menschen

Digitized by Google

und Völkern, wie ihn die Welt seit länger als einem Jahrtausende nicht erlebt, sind veränderte Ansichten und Interessen aufgetaucht; und jene fünfundzwanzigjährigen Kriege, worin sich größere Massen als je zuvor gegen einander drängten, haben mit ihrem tausendfachen raschen Wechsel von Glück und Unglück, von Entbehrung und Genüssen neue Ansprüche, Bedürfnisse und Gelüste geweckt.

Jetzt erfolgte der Uebergang von langen Kriegen zu dauerndem Frieden. Das Schwert fraß nicht mehr Tausende von Menschenleben. Und nicht blos schlossen sich die Lücken, die der Krieg geschlagen, sondern das Wachsthum der Bevölkerung so wie gleichzeitig die Vervielfältigung und Vervollkommnung des Menschenkraft ersparenden Maschinenwesens nahm in steigendem Verhältnisse zu. Schon in dieser Vermehrung der Bevölkerung allein, die binnen wenigen Jahrzehnten, trotz Auswanderungen und verheerenden Seuchen, auf viele Millionen gestiegen ist (s. Bevölkerung), liegt ein hinreichender Grund, daß sich ganz andere Verhältnisse des Besitzes und des Anspruchs auf Besitz ausbilden mußten. Und diese Millionen, sie vergrößern zu wenigstens drei Viertheilen von Jahr zu Jahr die anschwellende Masse eines grollenden Proletariats.

Gleichzeitig begannen jene politischen und ökonomischen Grundsätze, deren Herrschaft schon vor der französischen Revolution angefangen hatte, ihre Folgen in größerem Umfange zu entwickeln, ja die Revolution selbst war in der Hauptsache nur ihre beschleunigte Vollstreckung. Der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Entfesselung des Menschen vom Boden, der Beseitigung des Feudalzwangs, der Auflösung des Zunftverbands — dem Allen lag ein humanistisches Princip zu Grunde: nicht mehr sollte der Mensch von der Sachenwelt abhängig sein, sondern frei über diese schalten und walten. Aber damit hatte man nur die Herrschaft eines leeren Abstractums der Freiheit und Gleichheit aller Menschen anerkannt, ohne ihr einen Inhalt zu geben. Man hatte Leib und Seele getrennt, also daß der Leib der Freiheit verkümmert, während die Seele als eitles Phantom, als höhnender und quälender Kobold umgeht. Denn die sogenannte freie Concurrenz, die als Heilmittel gegen alle früheren Mißstände pomphaft verkündet wurde, was ist sie noch Anderes als nur die Offenbarung eines Geistes der Verneinung, als die bloße Auflösung der bisher bestandenen corporativen Vereine, worin bei aller unzweckmäßigen Vertheilung von Arbeit und Genuß doch ein sicherndes Wechselverhältniß der Rechte und Pflichten zwischen den Betheiligten bestand, oder diese wenigstens durch ein bleibendes Interesse fester aneinander geknüpft waren? Nur das leere Recht der Arbeit und des Erwerbs, nur der hohle Titel des freien Staatsbürgers ist bis jetzt den Armen und Ungebildeten bewilligt. Was hilft es auch, wenn in Verfassungsurkunden verkündet wird, daß jedem Talent, ob es aus den höchsten oder untersten Schichten der Gesellschaft auftauche, die Bahn offen stehe, die es nach innerer Berufung und Befähigung zu durchlaufen bestimmt sei? Was hilft es, wenn in abstract gleicher Weise

Digitized by Google

Jedem und Allen gestattet wird, nach Bildung, Besitzthum, Wohlstand und Reichthum zu ringen und der Früchte ihrer Anstrengung und ihres Fleißes zu genießen? Eben dieses Recht schlägt doch, bei den jetzigen Mißständen in der Vertheilung der Mittel zu geistiger und materieller Production und Consumtion, zum schwersten Unrecht aus. Für den Armen, der zum stets sich erneuernden Kampfe mit der Noth des Tags, der zu Unwissenheit, Rohheit und Verbrechen unerbittlich verdammt bleibt, wird selbst die Gottesgabe der besondern Befähigung und des Talents zum besonderen Unglück, das ihn die ganze Hoffnungslosigkeit der Lage, in der ihn ein ehernes Schicksal gebeugt hält, nach ihrem ganzen Umfange tiefer empfinden läßt. Mit der Anerkennung dieses Rechts der freien Concurrenz für Gebildete und Ungebildete, für Reiche und Arme, stellt wohl der moderne Staat den Einen wie den Anderen auf freiem Felde den lohnenden Kampfpreis vor Augen. Er giebt das Zeichen zum Wettstreit. Er giebt ihn auch den Armen, die zur Fristung eines kümmerlichen Daseins gezwungen sind, um den niedrigsten Preis ihre Gesundheit und ihre Kraft an den reichen Mitkämpfer zu verhandeln. Und nun erst fühlen sich die Millionen, im Gegensatz zu den wenigen Begünstigten, an Händen und Füßen gebunden. Sie fühlen den Hohn, der selbst in der Anerkennung jener werthlosen Freiheit, jener scheinbaren Gleichheit liegt, auf welche sie die Vornehmen und Reichen mit ihrem noch ungebrochenen Egoismus der Interessen spottend hinweisen. Sie fühlen ihn um so schmerzlicher, wenn auf's Gerathewohl einige Brocken geistiger oder leiblicher Speise als Almosen unter die Menge ausgeworfen werden. Denn zu Mehr als zum erniedrigenden Almosengeben haben es ja die Besten noch nicht gebracht; zu mehr können es die Einzelnen nicht bringen. Darum ist die wahrhaft freie Concurrenz erst gegründet, wenn die Gesammtheit einem jeden ihrer Mitglieder, gegen mäßige und verhältnißmäßige Arbeit, das zur Erhaltung und steten Erneuerung der Kräfte Nothwendige verbürgt, wenn sie ihm damit eine freie Stellung verschafft, damit er von ihr aus, mit noch unerschöpfter Kraft, in den Wettstreit der Kräfte sich einlassen und, wenn ihm das Glück nicht lächelt, sich doch wieder in die von Allen gesicherte Stellung zurückziehen könne. Darum aber ist auch jenes neckende Trugbild der blos scheinbar freien Concurrenz das eigentliche Mittel geworden, um Schein und Sein immer schärfer unterscheiden zu lassen; um dem Proletariat der neueren Zeit zum Bewußtsein der socialen Erniedrigung und eben damit zum Dasein zu helfen.

Der Krieg der Reichen gegen die Armen wird schon lange geführt, vom lügnerischen Börsenspieler an bis zum Wucherjuden, der methodisch berechnend den Bauersmann Stück für Stück nicht blos um die Früchte seiner Arbeit, sondern auch um die Mittel zum künftigen Erwerb betrügt. Wie soll man sich denn wundern, daß auch der Krieg der Armen gegen die Reichen in wachsenden Kreisen zum Ausbruche kommt? Wir sind bereits mitten darin. Er besteht nicht blos in jenen zeitweise erneuerten Versuchen der Arbeiter zur Erpressung eines höheren Lohns; in

Digitized by Google

den Aufständen der Fabrikarbeiter gegen die Fabrikherren, oder der noch zehent- und robotpflichtigen Bauern gegen die Grundherren; in jenen plötzlichen Ausbrüchen des Hasses und der Wuth, wie sie in gewaltsamer Zerstörung des Eigenthums, in Mord- und Brandstiftungen zum Vorschein kamen, die nicht selten epidemisch ihre ansteckende Kraft über ganze Gegenden verbreiten. Er wird als kleiner Krieg ununterbrochen fortgeführt durch die wachsende Menge der Verbrechen gegen das Eigenthum; wie davon die Criminalstatistik aller Staaten ein Zeugniß giebt, obgleich nur ein sehr geringer Theil solcher Verbrechen zur Kenntniß kommt. Und in diesem Kriege, in Mitte unsers militärisch und polizeilich bewaffneten Friedens, vergrößert sich fort und fort die Zahl der Angreifer. Denn mit dem Gefühle der Noth, mit dem Bewußtsein der widernatürlich ungleichen Vertheilung des Eigenthums ist zugleich die Achtung vor dem Eigenthum in schnellem Sinken begriffen. Haben sich doch schon communistische Schriftsteller bis zu der Verirrung fortreißen lassen, eine Rechtfertigung des Diebstahls zu versuchen und ein „stehlendes Proletariat" in Aussicht zu stellen. Und sind doch, was hierbei in besonderen Betracht kommt, die Urheber einer solchen Lehre zum Theil aus dem Proletariat selbst hervorgegangen. Dies deutet auf eine moralische Zerrissenheit in der Gesellschaft, die zu schleuniger Abhilfe dringend mahnt.

Uebrigens soll man sich hüten, alle vom Stachel augenblicklicher Noth oder vom Hasse der Unbemittelten gegen die Bemittelten erzeugten Excesse, wie sie unter dem Schlachtruf: „Brod oder Tod", „Vivre en travaillant, ou mourir en combattant!" stets wieder sich erneuern — leichthin als communistisch zu bezeichnen. Dies geschieht allzu häufig von einer officiellen und halbofficiellen Presse, die den Communismus als Popanz im Interesse der Reaction zu benutzen weiß; so wie anderer Seits von communistischen Doctrinären, die so gern glauben, was sie wünschen, und jeden Vorfall solcher Art zum Beleg der Verbreitung ihrer unmaßgeblichen Meinungen stempeln. Allein die Unruhen die schlesischen Weber, der Fabrikarbeiter in Böhmen, der Bauern in Galizien, der meisten ähnlichen Erscheinungen in Frankreich und Großbritannien sind doch nur thatsächliche Protestationen proletarischer Massen gegen die ungleiche Vertheilung des Einkommens, ohne daß sich das Volk bis in die fire Idee einer Aufhebung des persönlichen Eigenthums, auch nur an unbeweglichen Gütern, verrannt hätte. Es hat nicht einmal eine Vorstellung von der Möglichkeit einer solchen Aufhebung. Die sie zu haben glauben, sind nur wenige doctrinäre Separatisten, die sich vom eigentlichen Boden des Volkslebens schon losgerissen haben und, vom Winde der eigenen Lehre fortgerissen, als irre Geister in den Lüften flattern. Wohl aber haben die Gedankenblitze der Freiheit und Gleichheit auch in die Massen eingeschlagen. Die Nacht erhellend, scheinen sie der getäuschten Menge schon der Anbruch des freudigen Tags. Allein ihr flüchtiger Schimmer ließ bald nur das Dunkel dunkler erscheinen, so daß sie sich in tieferes Elend verstrickt und verlassener als zu-

Digitized by Google

vor fühlte. Doch ſind wenigſtens die Mißſtände rings umher deutlicher erkannt; und manches Herz füllt ſich mit dem Glauben, daß das Schöpfungswerk einer neuen beſſeren Geſellſchaft gelingen werde, wenn erſt wieder die einzig und allein alles Große ſchaffende Macht einer lichten Begeiſterung zur Völkerthat fortreißt.

Jeder neue ſociale Glaube hat ſeinen Aberglauben. Dieſer iſt unter mancherlei Wandlungen, durch alle Perioden der Weltgeſchichte, auch in der Form des Communismus zum Vorſchein gekommen. Für die neuere Zeit brach er wieder aus der franzöſiſchen Revolution und ihren Täuſchungen hervor. Daran knüpft ſich alle ſpätere Entwickelung deſſelben. In dieſer Entwicklung aber hat er eine ganz andere Geſtalt gewonnen. Die Zahl der eigentlichen Communiſten hat ſchon ſeit geraumer Zeit abgenommen, obgleich jetzt mehr als zuvor von Communismus die Rede iſt. Denn in dem Maße, da er mehr ſein wollte als eine bloße Verneinung des Beſtehenden, da er ſich zur poſitiven Lehre einer neuen Geſellſchaft zu geſtalten ſuchte, mußte er ſeiner Unmöglichkeit ſich bewußt werden. So iſt der Communismus nur ein Schatten, der ſich ſelbſt entflieht, da er ſich ſelbſt zu begreifen ſtrebt; der nie und nimmer die Wirklichkeit zu beherrſchen vermag. Aber er verdient ſcharf in's Auge gefaßt zu werden; denn er iſt wenigſtens ein Schatten, der die Stunde zeigt, der warnend darauf hinweiſt, was an der Zeit iſt.

Geſchichte des Communismus. Die ganze menſchliche Geſellſchaft befindet ſich in einer nothwendigen Gemeinſchaft des Lebens. Was auch der Einzelne thue, ob dieſes Thun in engerem oder weiterem Kreiſe mit Bewußtſein erkannt und empfunden werde, er greift mit jedem Pulsſchlage, mit jedem Athemzuge in das Daſein und Werden der Menſchheit mitbeſtimmend ein. Wer dieſen Gedanken einer unwillkürlichen organiſchen Verbindung, einer ununterbrochenen Wechſelwirkung nur in ſeiner Allgemeinheit auffaßt, kann ſich wohl bis zum Traum einer allgemeinen und überall nothwendigen Gütergemeinſchaft verirren. Der Begriff der Einheit hat ihn den der Mannichfaltigkeit, der Begriff der Geſammtheit oder des Ganzen der Menſchheit hat ihn den ihrer Gliederung überſehen laſſen. Aber der Menſch, der zugleich ein Ganzes für ſich, der Individuum iſt, tritt ſchon mit der Geburt in eine beſtimmte Welt von Sinnesempfindungen, darum von Vorſtellungen, Begriffen und Willensäußerungen ein; er tritt alſo, wie mit beſonderen Gliedern der Perſonenwelt, ſo mit beſtimmten Theilen der Sachenwelt, vor jedem Anderen in mannichfachere Berührung, in innigere Verbindung. Das iſt eben ſein individuelles Leben und es hängt gar nicht von ſeinem Willen ab, daß dies nicht geſchehe, ſo lange er lebt. Dieſes nothwendige ſich Einleben in beſondere Theile der Sachenwelt iſt aber der aus der vernünftigen Erkenntniß der Menſchennatur geſchöpfte Grund des ſtets ſich erneuernden Anſpruchs auf geſicherten Beſitz, auf perſönliches Eigenthum und ſelbſt auf Erbrecht; wie zahlreich übrigens die Irthümer in der Erkenntniß, wie vielfach die Mißgriffe und Mißbräu-

Digitized by Google

che in der Regulirung der persönlich-dinglichen Verhältnisse gewesen seien.

Dieselbe Nothwendigkeit der engeren Verbindung jedes Menschen mit gewissen Theilen der Sachenwelt läßt sich wieder in zweifacher Beziehung auf einseitig abstracte Weise nehmen. Hält man sich nur daran, daß Jeder wie Alle auf eine solche Verbindung hingewiesen ist, so kommt man in die Versuchung, den Anspruch jeder Persönlichkeit an die Sachenwelt nach einförmig gleichem Maße zu bemessen. Man übersieht die nothwendige unendliche Verschiedenheit in den Weisen der Production und der ihr entsprechenden Consumtion; in Aeußerung und Verinnerung: im Hinausgreifen und im Herausgreifen für sich oder für sein Ich. Legt man dagegen das Gewicht wesentlich auf diese Verschiedenheit, wie sie sich ausprägt in den abweichendsten individuellen Beziehungen nach außen, so hält man es allzu leicht für für überflüssig, daß jeder Persönlichkeit die ihrer Productionsfähigkeit entsprechenden Productionsmittel im Verhältnisse zu Anderen gesichert werden. Das blinde Walten des Zufalls, der subjectiven Willkür und des Egoismus wird damit zur Maxime erhoben; der Starke und Vermögende, der sich gerade im Besitz eines reicheren Maßes von Productionsmitteln befindet, greift dann mehr und mehr aussaugend in die Sphäre des dürftiger Ausgestatteten ein. Man gelangt so zu einem System der Systemlosigkeit, dessen Wirkung Ueberwucherung auf der einen und Verkümmerung auf der anderen Seite ist. In unserer jetzigen Periode überwiegt nun gerade dieser abstracte Individualismus, dessen Ausdruck die Tyrannei der Reichen über die Armen, der Gebildeten über die Ungebildeten ist.

Wie mit bestimmten Sachen, so tritt — wie schon gesagt — jeder Mensch mit bestimmten Personen vor Anderen in nothwendig engere Verbindung, die zum ebenso nothwendigen Bewußtsein und Ausdruck der Einigung und Einheit wird. So enthält jede Familie, in den rohesten Zuständen der Fischer- und Jägervölker, schon den Embryo der Gemeinde; wie schon die wandernde Gemeinde, der Nomadenstamm, den des Staats enthält. Das ist indeß der Gang der Weltgeschichte, daß auf ihren ersten Stufen noch nicht der ganze Reichthum der menschlichen Natur, daß diese erst einseitig und unvollständig zur Erscheinung kommt. So geschah es auch mit dem einheitlichen oder communistischen Element, mit dem der abstracten Gleichheit, und endlich mit dem der abstracten Ungleichheit oder der schrankenlosen individuellen Freiheit. Nicht als ob auch nur ein einziges dieser Elemente zu irgend einer Zeit und in irgend einem Staate völlig beseitigt worden wäre. Eine solche Beseitigung wäre die an sich unmögliche Vernichtung der menschlichen Natur selbst gewesen. Aber es mußte doch jedes derselben nach dem anderen, in mannichfachen Uebergängen und Verbindungen, zu überwiegender Herrschaft gelangen, die sich vom Standpunkte jeder folgenden Periode aus als einseitig darstellt. Stehen wir nun endlich in Wahrheit auf einem so freien Standpunkte, von dem aus die ganze Reihe

Digitized by Google

den früheren Entwicklungen als einseitig zu erkennen ist, so sollten wir im Stande sein, in einer neuen socialen Wissenschaft die ganze Natur des Menschen, die gleichmäßig harmonische Befriedigung seines Bedürfnisses der Einheit, der Gleichheit und der Freiheit, zur Darstellung zu bringen. Daß dies geschehen solle, daß der ganze Mensch als Princip der Sociallehre anzuerkennen sei, wird uns freilich auch von unseren neueren Communisten und Socialisten zum Ueberdruß wiederholt. Aber daß dies noch keineswegs gethan ist; daß sich vielmehr die neue sogenannte Wissenschaft der Gesellschaft noch im Zustande der Confusion befindet, da man nur den einseitigen Individualismus durch einen ebenso widernatürlichen drittelsmenschlichen Communismus oder eine abstracte Gleichheitslehre todtzuschlagen versucht, dies wird später noch schärfer hervorgehoben werden.

Eine vollständigere Bildungsgeschichte des Eigenthums, womit auch die der Staaten zusammenhängt, kann hier nicht versucht werden. Die Hinweisung auf einige Hauptmomente, die zur besseren Würdigung des modernen Communismus dienen, muß genügen [1]).

Bei dünner zerstreuter Bevölkerung hat sich die menschliche Thätigkeit noch nicht im gemeinsamen Interesse zu besonderen Berufszweigen abgegliedert. Jede Familie, die durch geschlechtliche Vereinigung und Abstammung zunächst Verbundenen, sorgt für Nahrung, Bekleidung und Obdach und greift, je nach dem Gebot des Bedürfnisses von einer Thätigkeit zur anderen übergehend, die zunächst liegenden Mittel für ihre Zwecke aus der Sachenwelt heraus. Auf dieser untersten Stufe, bei Fischer- und Jägervölkern, ist also die Occupation noch die vorherrschende Form der Aneignung. Aber diese s. g. Occupation, als eine bewußte absichtliche Thätigkeit zum Zweck der Aneignung, ist schon Arbeit und begründet eben dadurch den vernünftigen und naturgemäßen Anspruch auf Eigenthum. Wer sich einen Vorrath an Wild oder Fischen gesammelt, hat auch für sich und die ihm enger Verbundenen gesammelt. Er sucht sich gegen die Gewalt eines Dritten im Besitz zu behaupten; denn er hat gearbeitet und will für keinen Anderen gearbeitet haben; er hat die Natur ausgebeutet und will sich von keinem Anderen ausbeuten lassen; er will nicht der Sklave, nicht das Werkzeug des Anderen sein. In gleicher Weise vertheidigt er die Höhle, die Hütte, die ihm zur Wohnung dient; also den Theil des Bodens, den er seinen Zwecken unterworfen hat. Aber auch der Fischer, der am

1) Vergl. jedoch: Adel; Alodium; Bauer; Besitz; Deutsches Recht; Eigenthum; Erblichkeit; Erbrecht u. s. w. im Staatslexikon. Auch den Artikel „Eigenthum" im Rechtslexikon. Ferner: „Die Persönlichkeit des Eigenthums in Bezug auf den Socialismus und Communismus im heutigen Frankreich. Von Dr. H. W. Kaiser. Bremen 1843." In dieser kleinen Schrift ist viel Material zusammengedrängt, so daß man dem Verfasser einige Begriffstortur, wodurch er die Geschichte zwingen will, die Hegel'sche Schulsprache zu sprechen, wohl verzeihen kann. Etwas gar zu naiv sagt er gegen den Schluß, nachdem er die Besteuerung als das Mittel zur Ausgleichung aller grellen Ungleich-

Digitized by Google

Ufer die Angel oder das Netz auswirft, oder der Jäger, der mit Bogen und Pfeil dem Wilde auflauert, sucht sich und die Seinigen gegen jede Störung bei der Arbeit seiner Occupation in der Herrschaft über den Theil des Bodens zu behaupten, den er zur Erreichung seines Zwecks mit Ausschließung von Anderen beherrschen muß. Ja für den Fischer oder Jäger, der wiederholt an *demselben* Orte seiner Beute nachgeht, entsteht schon daraus allein ein *nothwendiger* Anspruch auf *vorzügliche* Benutzung dieses *bestimmten* Theils des Bodens. Er ist gerade mit *dieser* Localität vertraut geworden, er hat zumal *diesen* Theil der Sachenwelt in seine Anschauungen und Vorstellungen aufgenommen und sie eben darum zum besonderen Gegenstande seines Denkens und Thuns gemacht. Wer ihn also in der Benutzung hindert, greift eben damit in das eigenste Wesen seiner Individualität ein. So finden wir schon auf den untersten Stufen der Gesellschaft den Keim des individuellen Eigenthums nicht blos an beweglichen, sondern eben sowohl an unbeweglichen Sachen; wie denn überhaupt für die Bewohner der Erde eine individuelle Herrschaft über Mobilien ohne eine entsprechende an Immobilien an sich unmöglich ist.

Eine höhere Stufe beschreitet das nomadische Hirtenvolk, mit seiner mannichfacheren Benutzung der Thiere durch Zähmung, Sorge für Fütterung und Vermehrung. Damit bildet sich ein Eigenthum an beweglichen Sachen in größerem Umfang und an mehrerlei Gegenständen. Im Zusammenfluß der Menschen bewältigt der Starke den Schwachen. Neben und bald auch *vor* der unbedingten Herrschaft des Familienvaters über Frauen und Kinder, also neben der Sklaverei in der Familie[2]), tritt der Unterschied von Herrn und Knechten hervor. Der Knecht ist der vom Anderen und für einen Anderen gezähmte *Mensch*. Er ist seiner freien individuellen Thätigkeit in Beziehung auf die Sachenwelt *möglichst* entäußert, er hat darum *für sich* nichts Eigenes *mehr*. Die Entstehung der Sklaverei hängt also keineswegs mit der ersten *Entstehung* des individuellen Eigenthums zusammen, wie einige Communisten phantasirt haben, sondern mit dem ersten *Verlust* desselben. Sie *ist* gerade dieser Verlust. Auf dieser Stufe wird die verständige Herrschaft über die Natur noch zumeist durch mündliche Ueberlieferung von Geschlecht zu Geschlecht begründet und durch den größeren Reichthum der persönlichen Erfahrungen, wie ihn nur ein längeres Leben verleiht. So entsteht ein Erbrecht mit Bevorzugung der Erstgeburt. Aber auch

---

heiten des Besitzes und Eigenthums bezeichnet hat: „*Wie* der Staat das durch eine solche Besteuerung Erübrigte an die Nichtbesitzer unterbringen soll, das zu sagen wollen wir uns wohl hüten, das gehört der Empirie, der Nationalökonomie an, der Entwickelung des Lebens selbst; hier ist das Felsriff, an dem jede Theorie scheitern würde." So? Aber darum gilt's. Soll der Verstand still stehen, wenn er bis *an* die Hauptaufgabe seiner Zeit gekommen ist?

2) Ueber die Milderung der Sklaverei *in* der Familie, durch die Entstehung der Sklaverei bei Fremden, äußert sich *Geijer* in den Vorlesungen über schwedische Geschichte." (Monatsbl. der Allg. Zeitg. August 1845.)

Digitized by Google

der **Mächtigste der mächtigsten Familie** oder des mächtigsten Stammes behauptet **ein natürliches** Uebergewicht. Er wird vor Anderen das *lebendige* **Gesetz**, wodurch die fortwährende Occupation des Weidelands geordnet **und verwaltet** wird. Der individuelle Anspruch auf bestimmte Theile des Bodens *verschwindet* also auch jetzt nicht, sondern tritt nur in anderer Form hervor. Als Gesammtheit aber sucht sich das nomadisirende Hirtenvolk jedem fremden Stamme gegenüber in einem bestimmten Bezirk zu behaupten; und wie früher bei der noch mehr isolirt lebenden Familie, so entsteht nun bei dem Nomadenvolke, *neben* den fort und fort sich erneuernden individuellen Ansprüchen, zugleich der Anspruch auf ein Gesammteigenthum an einem gewissen Theile der Erde.

Fortsetzung: Orientalische Staaten. Wie bei den Heerzügen einer Armee, so bilden sich bei den Wanderzügen der Hirtenvölker aus dem Bedürfniß Aller die Unterwerfung unter *einen* Willen und damit eine Art militärischer Subordination und unbedingten Gehorsams. Und wie im ersten Fortschritt die natürliche Herrschaft des Familienhaupts zur Herrschaft des Stammhaupts geworden ist; so wird auf die weitere Stufe der Ansässigkeit und der vorherrschenden Beschäftigung mit Ackerbau die patriarchalische Gewalt als **Despotie** schon mit hinübergenommen. Der Despot *behält* also die Dispositionsbefugniß über die Gegenstände des Besitzthums, darum auch über die Vertheilung des *Grundbesitzes*. Er erhebt sich aber, da er über *reichere* Mittel gebietet, zu größerer Macht, als sie das nomadische Stammhaupt haben *konnte*. Der Staat und Alles im Staate wird nun als *sein* Eigenthum betrachtet. Das individuelle Eigenthum geht also für Alle, mit Ausnahme des Despoten, verloren; d. h. Alle, außer ihm, sind zu Sklaven geworden. Die einzelnen Grundbesitzer sind jetzt Erbpächter, und auch dies nur factisch, so lange der Herrscher will. Die Grundsteuer, die fortan entrichtet wird, hat noch den Charakter des Tributs: sie *muß* nicht, sie *kann* nur zum Besten Aller verwendet werden. Mit dem durch den Ackerbau geschaffenen größeren Reichthum an Capitalien entstehen neue Berufszweige[3]), die sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzen, bis die Gewohnheit wohl auch als Regel und Gesetz ausgesprochen wird. So entstehen gesetzlich erbliche Kasten oder gewohnheitsmäßig erbliche Stände mit erblichem geistigen und materiellen Besitzthum, so weit nicht der absolute Herrscher von einem Stand in den anderen erhöht oder erniedrigt und Besitzthum zuspricht oder raubt. Ein solcher *erblicher* saint-simonistischer Papst[4]), der sich vermißt, wie früher der Familienvater unter den Gliedern der Familie, so unter Millionen die Verdienste der Einzelnen zu erkennen und abzuschätzen, ist noch in eminentem Grade der Kaiser von China. Aber dasselbe Ingrediens des St.-Simonismus spielt auch noch stark genug in das europäische Monarchenthum hinüber. Steht nun in einer

3) Ueber das Gesetz der Gliederung der Production s. meine Schrift: „Die Bewegung der Production ꝛc. Zürich 1844."

4) Vergl.: „*St.-Simonismus*."

Digitized by Google

Gesellschaft ohne erbliches Kastenwesen ein absoluter Gewalthaber an der Spitze von Staat und Kirche; so ist dieser dem herrschenden Rechtsbegriffe nach die einzige vollständige Persönlichkeit und darum der einzige wahre Eigenthümer. Sind Kasten vorhanden, so konnten sie nur durch Ueberhebung der einen über die andere entstehen. Das gemeinsame Interesse verbindet die höher Gestellten. Es kommt zum Bunde der Fürsten, als der Häupter der Kaste der Krieger und weltlichen Beamten mit der Priesterkaste; bis unter den Verbundenen selbst der Kampf über das Maß des Vorrechts ausbricht. Hier gelten nur die Mitglieder der höheren Kasten als wahre Persönlichkeiten und freie Eigenthümer.

Selbst im einheitlichen Despotenreiche, wie im Kastenstaate, ist jedoch die auf Einzelne übertragene Voraussetzung der vollen Persönlichkeit und des freien Eigenthums bis zu gewissem Grade eine bloße rechtliche Fiction. Dieses oder jenes Individuum und sein Besitzthum kann wohl der despotischen Herrscherlaune zum Opfer fallen, ohne daß dies als Rechtsverletzung betrachtet wird. Im Ganzen aber bilden doch Gewohnheit und Gesetz bestimmte Formen aus, denen selbst der absoluteste Alleinherrscher unterworfen bleibt, die er bei Strafe der Revolution nicht zu verletzen wagen darf. Auch kommen auf dieser wie auf allen Stufen der Gesellschaft neben der nothwendigen Anerkennung des Individualismus noch gleichheitliche und einheitliche Elemente zum Vorschein. Dahin gehören z. B. in China die herkömmlichen und gesetzlichen Vertheilungen von Nahrungsmitteln und Kleidern an die Armen; aber die in großem Maßstab ausgeführten gemeinschaftlichen Bewässerungsanstalten; oder die wirthschaftlichen Vereinigungen mehrerer Familien. Läßt sich ja nie das Bewußtsein völlig unterdrücken, daß Jeder ein Recht auf die nothwendigen Subsistenzmittel habe, und daß die Befugniß der individuell abgeschlossenen Benutzung des Besitzthums im augenfälligen Interesse der Gesammtheit ihre nothwendige Schranke finde.

Immer giebt jedoch der vorherrschende Individualismus einer einzelnen Person oder einzelner Kasten den orientalischen Reichen ihr besonderes Gepräge. So ist in China der Kaiser der oberste Beherrscher aller Oekonomie, der jedem seiner Unterthanen die Grundstücke, die er besitzt, wegen schlechter Bewirthschaftung entziehen kann. Die Grundbesitzer können nicht frei im Testament über ihre Ländereien verfügen, und bei Theilung der Erbschaften in die Familie findet von Staatswegen eine genau bestimmte Controle statt. In Altindien war aller Boden den Königen abgabepflichtig, außer die Besitzungen der Braminen. Alles Land in Altägypten befand sich im Eigenthum des Königs, der Kriegerkaste und der Priesterkaste, so daß die Ackerbauer nur um Zins auf Grund und Boden dieser drei Classen saßen. Das Land der Priesterschaft jedes Tempels war in gemeinschaftliches und privates getheilt. Hier kam also ein einheitliches Element neben dem individuellen oder gleichheitlichen zum Vorschein, aber nur innerhalb der Rechtssphäre einer besonderen Kaste. Da die Ackerbauer nicht den eigenen Grund

Digitized by Google

und Boden bearbeiteten, so wurde ihnen schwerlich eine individuell ungleiche Vertheilung desselben überlassen. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die Bewohner jeder Ortschaft die ihnen zugewiesenen Aecker gemeinschaftlich bebauten und daß vom allgemeinen Ertrag jeder Arbeiter eine Quote bezog. Ueberhaupt waren die rechtlichen Verhältnisse des Eigenthums und Besitzes am unbeweglichen Vermögen schon früh ausgebildet, nachdem der Uebergang zum ackerbauenden Staate erfolgt und der Grund und Boden als Hauptquelle alles Reichthums erkannt war. In geringerem Grade war dies bei dem noch verhältnißmäßig unbedeutenden beweglichen Vermögen [5]) der Fall; da man es dem Einzelnen schon mehr überlassen konnte, sich in dessen Besitz und Benutzung zu behaupten. Wenn also Diodor berichtet, daß in Altägypten die Diebe in der Art privilegirt gewesen, daß sie nur verpflichtet waren, das Gestohlene bei ihrem gesetzlich bestimmten Oberhaupt niederzulegen, von dem es der Bestohlene gegen Zahlung von $\frac{1}{4}$ des Werths zurückfordern konnte; so hat man doch schwerlich damit ein communistisches Diebstahlsrecht anerkennen, sondern ein nicht völlig zu bewältigendes Uebel auf ein Minimum zurückführen wollen [6]). Eine Schutzwehr gegen das schrankenlose Walten des Individualismus in der Aneignung von beweglichem Vermögen findet sich dagegen in der auch im römischen Recht wiederkehrenden altägyptischen Bestimmung, daß Niemand ein ausgeliehenes Capital durch die Zinsen um mehr als das Doppelte vergrößern dürfe. Auch in Altpersien, wo die Theokratie der Magier die königliche Machtvollkommenheit wenigstens für die Hauptmasse der Bevölkerung nicht aufhob, berief man sich auf ein Gesetz, daß dem Könige erlaubt sei zu thun was er wolle. Er galt als Eigenthümer von allem Land und Volk; die Grundbesitzer waren bloße Pächter. Das alte Stammland Persis bezahlte zwar keine Abgaben, doch war für seine Bewohner der Despotismus nur herkömmlich etwas gemildert. Endlich gilt in den jetzigen westasiatischen Staaten noch der Grundsatz, daß das volle Eigenthumsrecht an die bestimmte Person des Herrschers geknüpft sei. Dieser Grundsatz wurde noch in neuester Zeit durch Mehmed Ali [7]) selbst factisch auf auf eine Spitze getrieben und er kommt namentlich in den zahlreichen willkürlichen Confiscationen zur Anwendung. Indem aber diese Confiscationen unter der Form von Strafen verhängt werden, liegt doch darin zugleich die indirecte Anerkennung des gegründeten Anspruchs Aller auf rechtlich gesicherten individuellen Besitz.

Die orientalische Vorstellungsweise, daß das völlig freie Eigenthum nur einer bestimmten Person im Gegensatz zu Anderen zustehen könne, greift auch in die jüdische Gesetzgebung ein, wornach Jehovah selbst als

5) Siehe „Mobilien."

6) Unter Anderem deutet die Erzählung von Joseph, Benjamin und dem silbernen Becher auf viel strengere altägyptische Gesetze gegen den Diebstahl.

7) Siehe „Aegypten."

Digitized by Google

Obereigenthümer und König des Landes Kanaan[8]) betrachtet wurde. Nach seinem Gebot sind daher die Aecker der Leviten zehentpflichtig. Der Zehent war die Besoldung für die geistlichen und weltlichen Functionen des levitischen Beamtenstandes; und noch auf andere Weise war für die Diener des jenseitigen Königs Jehovah gesorgt. Gegen die Berufung eines diesseitigen Alleinherrschers vergebens warnend hatte Samuel den Juden das absolute Recht des orientalischen Gewalthabers verkündigt, über das Besitzthum nach Gutdünken zu verfügen[9]) und nach Willkür seine Beamten zu ernennen und zu belohnen[10]). Aber die einmal im Namen Jehovah's, darum als dauernd und unabänderlich verkündeten Gesetze konnten von den Königen nicht aufgehoben werden, wenn sie zum Theil auch außer Brauch kamen. So geschah es mit jener zeitweisen Ausgleichung der Ungleichheiten des Besitzes, wie sie durch die mosaische Gesetzgebung in den Bestimmungen über das siebente und fünfzigste Erlaßjahr angeordnet wurde[11]). Je das siebente Jahr sollte ein eigentlich communistisches Feierjahr sein[12]). Die Knechte, Mägde, Tagelöhner, Hausgenossen und Fremden sollten wie die Eigenthümer von den Früchten des Feldes essen. Doch die Wahrheit vor Augen, daß die Arbeit ein Recht auf die Früchte derselben verleiht, gebot Moses, daß im siebenten Jahre Niemand den Boden besäe, daß kein Eigenthümer sein Feld oder seinen Weinberg bebaue. Die Sorge um Nahrung im siebenten und achten Jahre ward durch die Verheißung Jehovah's beseitigt, „er wolle je im sechsten Jahre seinem Segen gebieten, daß er dreier Jahre Getreide machen solle." Im fünfzigsten (oder neunundvierzigsten) großen Jubel- und Halljahre sollten überdies, mit Ausnahme der verkauften Häuser binnen der Stadtmauer und der dem Heiligthum verlobten Aecker, alle sonst veräußerten Aecker und Häuser auf dem offenen Lande an die vorigen Eigenthümer oder ihre Erben ohne Erstattung des Kaufpreises zurückfallen, „damit Jeder wieder zu seiner Habe und seinem Geschlecht komme." Wie hiernach die Kaufpreise, womit im Grunde nur eine Reihe von Ernten gekauft wurde, je nach dem größeren oder geringeren Zeitabstande bis zum nächsten Halljahre zu berechnen seien,

---

8) Lev. 25, 23: „Darum sollt ihr das Land nicht verkaufen ewiglich; denn das Land ist mein, und ihr seid Fremdlinge und Gäste vor mir." 1. B. Sam. 8, 7: „Denn sie haben nicht dich, sondern mich verworfen, daß ich nicht soll König über sie sein."

9) Sam. 1, 8, 14: „Eure besten Aecker und Weinberge und Oelgärten wird er nehmen und seinen Knechten geben," ꝛc.

10) Sam. I, 8, 16: „Und eure Knechte und Mägde und eure feinsten Jünglinge und eure Esel wird er nehmen und seine Geschäfte damit ausrichten." Wie auch der letzte Theil dieses Spruchs noch im modernen Beamtenstaat zur Anwendung kommt, bedarf keiner besonderen Bemerkung.

11) Daß die Anordnungen über das Sabbathjahr nicht sehr streng und bei weitem nicht immer eingehalten wurden, dafür führt Michaelis „Mosaisches Recht," Bd. 2, hinlängliche Belege an.

12) Die socialistische Bedeutung des Sabbaths hob Proudhon in seiner Schrift über die „Sonntagsfeier" hervor.

Digitized by Google

darauf ward ausdrücklich hingewiesen. Diese merkwürdige Anordnung, in Verbindung mit einem sehr ausgedehnten Rückkaufsrecht zwischen zwei Halljahren und einem sehr ausgedehnten Armenrecht, hatte den bestimmt ausgesprochenen Zweck der Verhinderung von drückender Armuth und übermäßigem Reichthum so wie den der Bewahrung der alten Gleichheit des Besitzes, doch freilich nur mit Rücksicht auf die ursprüngliche Vertheilung des Landes an die einzelnen Geschlechter[13]). Eine solche Ausgleichung aller schroffen Ungleichheiten des Besitzes, die nach der mosaischen Gesetzgebung an bestimmte Perioden gebunden war und darum nur stoßweise eintreten konnte, sollte nach der klar vorliegenden Aufgabe unserer neuesten Gesetzgebung ununterbrochen, darum allmälig und mit Rücksicht auf alle Glieder der Gesellschaft erfolgen[14]).

Fortsetzung: Aeltere hellenische Staaten. Ein naturkräftiger, mit tüchtigen Anlagen ausgestatteter Volksstamm mag unter förderlichen äußern Verhältnissen des Klimas und der Oertlichkeit aus sich selbst heraus eine Lebensweise entwickeln, wodurch nach einigen Schwankungen eine Reihe individueller Kräfte und Thätigkeiten gar bald zu einer Art politischen und socialen Gleichgewichts gelangt. Jeder weiß sich dem Andern gegenüber in seiner Selbstständigkeit zu behaupten, aber Keiner kann des Andern entbehren. Hier sind nun die Bedingungen für ein Gemeinwesen vorhanden, das auf der Basis einer gleichen Berechtigung seiner wesentlich activen und selbstthätigen Mitglieder ruht. Stößt eine solche Genossenschaft mit Fremden feindlich zusammen, so werden Diejenigen, die in die Gewalt der siegenden Genossenschaft fallen, die Sklaven dieser Genossenschaft selbst, denn sie sind durch gemeinschaftliche Thätigkeit erbeutet worden. Im Gegensatz zu diesen passiven Mitgliedern des Gemeinwesens bildet sich dann bei dem herrschenden Volk das Bewußtsein der gleichen Berechtigung Aller um so schärfer aus und kommt so lange als abstract einförmige Gleichheit zur Anerkennung, als sich noch nicht die einzelnen Individualitäten bestimmter ausgeprägt und in mannichfach eigenthümlichen Weisen der Production und Consumtion von einander unterschieden haben.

Alle diese natürlichen und historischen Bedingungen trafen in Griechenland zusammen, um demokratische Gemeinwesen auf der Grundlage der Sklaverei entstehen zu lassen. In den alten hellenischen Staaten waren die Ländereien in drei Theile getheilt: für die Götter oder Prie-

13) Darauf ist es auch mit der Bestimmung abgesehen, daß alle Töchter, die Erbtheil besitzen, nur Einen „vom Geschlecht des Stammes ihres Vaters freien sollen, damit nicht ein Erbtheil von einem Stamm auf den andern falle." (Num. 36, 8. u. 9.)

14) Vergl. Lev. 25. Im Deut. 15 wird auch das siebente Jahr in der Art als Erlaßjahr bestimmt, daß man das Geliehene von „seinem Nächsten und Bruder nicht einmahnen, sondern es ihm erlassen soll." Uebrigens ist sich die mosaische Gesetzgebung darüber klar genug, daß sie den Unterschied von Armen und Reichen nicht aufheben wollte und konnte. Es heißt zwar: „Es soll allerdings kein Bettler unter euch sein;" aber auch: „Es werden allezeit Arme sein im Lande."

Digitized by Google

ſter, für das Gemeinweſen und für die einzelnen Vollbürger. Die öffentlichen Ländereien waren Geſammteigenthum, ſo daß nur eine Vertheilung der Nutzungen unter die Einzelnen ſtatt hatte; und damit war alſo ein einheitliches oder communiſtiſches Element anerkannt. In Hinſicht des Privateigenthums an Grund und Boden war der Beſitz der Einzelnen gleich gemacht. Jeder hatte ſein beſtimmtes Loos, worin ſeine Erben ungetheilt ſitzen blieben. Weil es um Erhaltung der Gleichheit dieſer Familienloose zu thun war, waren Veräußerungen unter Lebenden und auf den Todesfall, alſo auch Teſtamente, unterſagt. Starb eine Familie aus, ſo fiel ihr Land an den Staat, der es einem Nichtbeſitzer zutheilte. So war es früher in der Hauptſache auch in den ioniſchen Staaten, wie denn noch Solon durch das Verbot beliebiger Ankäufe eine gewiſſe Gleichheit der Ländereien zu erhalten ſuchte. Doch erhielten ſich dieſe Zuſtände längere Zeit bei den Völkern des doriſchen Stamms. In Sparta wurde das in 9000 gleiche Güterlooſe getheilte Land von den der Geſammtheit angehörenden Heloten oder auch von tributpflichtigen Periöken gebaut. Jedes Gut ſtand im Eigenthum der geſammten Familie, und wenn der älteſte Sohn Erbe war, war er es doch nur als activer Eigenthum, ſo daß auch die Andern Antheil am Genuſſe hatten. Noch aus anderen Staaten weiß man von verſchiedenen Beſtimmungen zur Bewahrung der Gleichheit des Grundbeſitzes, wie vom Verbot der Verpfändung der Grundſtücke in Elis; von Geſetzen für Erhaltung der Gleichzahl der Bürger- und Güterlooſe in Altkorinth; von der Unveräußerlichkeit der letzteren in der korinthiſchen Pflanzſtadt Leukas; von einer zeitweiſe eintretenden Ausgleichung des Vermögens in Theben, ähnlich wie bei den Juden. Ein communiſtiſches Element in Beziehung auf Conſumtion waren die gemeinſchaftlichen Mahlzeiten. Zu den Syſſitien in Sparta hatte Jeder eine beſtimmte Quote von Lebensmitteln beizutragen; in Kreta wurden ſie aus dem Ertrag der Staatsländereien, den Tributen der Periöken und aus Beiträgen der Einzelnen beſtritten. Für die genauere Ausbildung des Privateigenthums an beweglichen Sachen war ein geringeres Bedürfniß vorhanden. Wo die Sklaven, wie in Sparta, das Eigenthum des Staats waren, wo gemeinſchaftliche Mahlzeiten gehalten wurden, wo der Beſitz von edlen Metallen verboten war und die Einführung eiſerner Münzen die Anhäufung beweglicher Capitalien erſchwerte; wo die Entwendung beweglicher Sachen als militäriſches Bildungsmittel betrachtet wurde: da blieben kaum andere Mobilien übrig als Waffen, Hausgeräthe und bewegliche Inſtrumente der Arbeit. Daran fand zwar Eigenthum ſtatt, aber zugleich gab es ſich von ſelbſt, daß ſich für alle Bürger bis zu einem gewiſſen Grade ein gemeinſchaftliches Nutzungsrecht, zumal an den Arbeitswerkzeugen, wie an Zug- und Laſtvieh u. dgl., ausbilden konnte.

Fortſetzung: Spätere helleniſche Staaten. Römer. Germanen und Mittelalter. Keine Geſetzgebung vermag eine abſolute Gleichheit des Erwerbs und Beſitzthums feſtzuhalten; je nach Individualität und Gunſt der Umſtände greift doch Jeder ſogar unwillkür-

Digitized by Google

lich in die Sachenwelt ein, um ſich das Eine vor dem Andern anzueignen. Iſt dies in größerem Umfange geſchehen, ſo tritt die Ungleichheit des ſächlichen Vermögens in's Bewußtſein; und wie man erſt die thatſächliche Gleichheit deſſelben zur rechtlichen zu machen und geſetzlich zu ſichern bemüht war, ſo verſucht man es nun mit der deutlicher gewordenen factiſchen Ungleichheit. Bei den Mächtigeren und Mehr Beſitzenden erwacht das Streben, dieſes Mehr ſich und den Ihrigen zu erhalten. Man knüpft alſo die nothwendigen Uebergänge des ſächlichen Vermögens auf Andere, zunächſt und hauptſächlich wieder die des Grundeigenthums, an beſondere Bedingungen der Veräußerlichkeit unter Lebenden und für den Todesfall. So entſtehen reichere und darum mächtigere Familien von Grundeigenthümern, die mehr und mehr auch politiſche Vorrechte an ſich reißen und dadurch zum Adel werden können, ohne es jedoch dadurch allein ſchon zu ſein. Dieſer Bildungsgang zeigt ſich deutlich bei den Hellenen der ſpätern Zeit, bei den Römern und bis zum Ende des germaniſchen Mittelalters. Zunächſt trat das Moment des Individualismus bei den ioniſchen Völkern, zumal in Athen, deutlicher hervor und offenbarte ſich in der freieren Veräußerlichkeit des Grundeigenthums. Damit verband ſich jedoch die Sorge einer möglichſten Befeſtigung des Familienbeſitzes im Verbot der Teſtamente bei dem Vorhandenſein von Leibeserben, und in der Bevorzugung des Mannsſtamms. Später war auch in Kreta der Ankauf neuer Ländereien nicht mehr verboten, und in Sparta geſtattete ein Geſetz die beliebige Verſchenkung des Grundbeſitzes, wodurch größere Gütercomplexe an Einzelne und an Frauen kamen. Auch das Verbot des Beſitzes von edlen Metallen wurde nicht mehr geachtet; das Eigenthum an mehrerlei beweglichen trat beſtimmter hervor und mit der Vermehrung der möglichen Gegenſtände des Obligationenrechts prägte ſich dieſes ſelbſt ſchärfer aus.

Die jährliche neue Vertheilung des Landes im Suevenbunde, wovon Cäſar berichtet und worauf Tacitus als auf ein gemeinſames germaniſches Inſtitut hinzuweiſen ſcheint, deutet auf das Uebergewicht eines einheitlichen und gleichheitlichen Elements. Wahrſcheinlich gründete ſich dieſe Einrichtung auf eine noch halb nomadiſche und halb anſäſſige Lebensweiſe, wornach diejenigen Mitglieder der Genoſſenſchaft, die im Intereſſe der Geſammtheit während des einen Jahrs in Heereszügen oder als Hirten ein Wanderleben geführt hatten, im nächſten Jahre zur Bebauung des Feldes berufen waren. Als dann die nomadiſche Lebensweiſe mehr in den Hintergrund trat und man zu einer dauernden Vertheilung von Grund und Boden kam, war es ohne Zweifel das Princip der gleichen Vertheilung an alle Freien, das man zur Anwendung brachte. Die poſitiven Rechte bilden ſich nach Maßgabe der Bedürfniſſe. Um auf eine fernere Zukunft hinaus die möglichen Folgen einer ſocialen Anordnung vorauszuſehen und hiernach vorbeugende Geſetze zu erlaſſen, wird ſchon ein höherer Grad von Cultur erfordert. Darum finden ſich

Digitized by Google

bei den älteren Germanen nicht ebenſo ausgebildete Beſtimmungen über Erhaltung der Beſitzesgleichheit wie bei Griechen und Juden, die viel früher in die Reihe der Culturvölker eingetreten waren. Die thatſächliche Ungleichheit des Beſitzes war ſchon in höherem Grade vorhanden, als man zu näheren Beſtimmungen über Erhaltung deſſelben in den einzelnen Familien gelangte. Dahin gehörte, daß die Veräußerung des Grundeigenthums in der Regel nur mit Einwilligung der nächſten Erben erfolgen konnte und daß bei erlaubten Veräußerungen die Erben ein Recht des Vorkaufs oder binnen Jahr und Tag ein Recht des Retracts hatten. Finden aber geſetzliche Beſchränkungen hinſichtlich der Veräußerungen aus der Familie ſtatt, ſo trägt dies zwar zur Erhaltung der bereits vorhandenen Ungleichheiten bei, aber es erſchwert auch auf der andern Seite die Entſtehung größerer Ungleichheiten. Darin liegt alſo noch keineswegs ein Abfall vom Grundſatz der Gleichheit, und man muß allzu ſehr in den Hegel'ſchen Kategoriengang verfangen ſein, um bei den Germanen oder bei irgend einem Volke an ein plötzliches Umſchlagen vom Princip der Gleichheit in das der Ungleichheit zu glauben. Iſt die Veräußerung von Grundeigenthum nicht unbedingt verboten, ſo iſt mehr oder minder ein andauernder Fleiß und eine verſtändige Bewirthſchaftung erforderlich, damit es der Familie wenigſtens erhalten werde. Es iſt alſo ſehr erklärlich, daß Diejenigen, die ſich noch im Beſitz eines durch mehrere Generationen vererbten Stammguts befanden, auch bei den germaniſchen Völkern als aus guter Familie ſtammend betrachtet wurden und in Anſehen ſtanden. Aber dies war nur eine der Perſönlichkeit des Einzelnen dargebrachte freie Huldigung, die noch lange keinen erblichen Geburtsadel begründete, der ſich erſt aus dem Feudalweſen entwickelte[15]). Als ſich aber einmal der Gegenſatz von Alod und Lehn gebildet hatte und als die Lehen ihren urſprünglichen Charakter eines jährlichen durch Landbeſitz bezahlten Kriegerſolds verloren, mußten die Beſtimmungen für Erhaltung des Beſitzes bei der Familie nothwendig auch auf die Lehen Anwendung finden.

Auch die gemeinſchaftliche Gewere, oder die Gewere zur geſammten Hand an Stammgütern und Fideicommiſſen, mit einem oder mehreren activen Eigenthümern, bis die andern Berechtigten durch Erbfolge an ihre Stelle traten — war urſprünglich nur ein Ausdruck für das Geſammteigenthum der natürlich nothwendigen Aſſociation der Familie. Erſt mit Aufnahme von entfernter ſtehenden Perſonen durch Erbverträge und Ganerbſchaften, oder durch Anwendung auf juriſtiſche Perſonen erhielt die gemeinſchaftliche Gewere eine ausgedehntere ſociale Bedeutung. Eine ſolche Bedeutung hatte dagegen von Anfang an, als die Anerkennung der Einheit einer aus mehreren Familien beſtehenden Genoſſenſchaft, das Inſtitut der Allmend und der gemeinen Mark. Die letztere ſtand

15) Von der Vorausſetzung eines in die älteſten Zeiten hinaufreichenden germaniſchen Adels geht auch Kaiſer in der genannten Schrift aus. Siehe dagegen: „Adel."

Digitized by Google

nicht allein im Gesammteigenthum einer Gemeinde, sondern oft in dem mehrerer Kantone und ganzer Gaue. Da die Benutzung Allen frei stand, so richtete sie sich factisch nach der Größe des Privatbesitzes, wie z. B. bei gemeinschaftlichen Weiden nach dem Viehstande jedes einzelnen Genossen. Dies wurde so lange nicht als Rechtsverletzung empfunden, als noch, von einzelnen Schwankungen abgesehen, der Privatbesitz selbst wesentlich gleich war. Später erhob sich jedoch zwischen den ärmeren und reicheren Benutzern dieses Gesammteigenthums nicht selten Streit, der sich oft durch Jahrhunderte bis in die neueste Zeit fortgesetzt hat[16]). Endlich verwirklichte sich noch die Idee der Einheit in den Verbindungen zu gemeinschaftlichem Handeln so wie in der Gesammtbürgschaft oder in der Haftung Aller wegen der auf dem Gebiete der Genossenschaft verübten Vergehen; und in zahlreichen Corporationen und Innungen, namentlich der Handwerker. Nachdem aber innerhalb der Vereine der Freien das Recht des Individualismus, oder das Recht, ungleich zu erwerben und zu besitzen, zur Geltung gekommen war, dehnte es sich endlich auf die Unfreien aus. Zuerst bildete sich eine Gewere des Unfreien an beweglichen Sachen, so daß sich das Recht des Herrn nur noch bei Todesfällen im Besthaupt zeigte. Später entstand auch für einen Theil der Hörigen, mit der gleichzeitigen Entwickelung ihres Erbrechts, eine abgeleitete Gewere an Grund und Boden, wie für Erbzinsmänner und Andere.

Der deutsche Rechtsbegriff von der Gewere legte ein großes Gewicht auf das factische Verhältniß der Person zur Sache, auf die körperliche Herrschaft über die Sache. Im römischen Begriff von dominium wurde das einmal Erworbenhaben und das Festhalten des Erworbenen mit dem Willen ein besonders hervortretendes und in seine äußersten Consequenzen ausgebildetes Moment. Dieser ausgedehnteren Befugniß, mit dem Willen festzuhalten, entsprach die andere, durch Willensäußerung das Eigenthum aufzugeben. So war selbst die Veräußerung des ager

16) Wie z. B. der Streit der s. g. „Hörner" und „Klauen" im Kanton Schwyz, der auch zu einem politischen Parteistreite wurde. Ueberhaupt zeigt sich im Hinblick auf die altgermanischen Allmend- und Markverhältnisse, zumal was die Gemeindeweiden betrifft, auf das Allerdeutlichste, wie neben der Theilung des Bodens zu Privateigenthum doch auch im Gemeindegut die Einheit in der Vielheit, die Gemeinschaftlichkeit in der Absonderung ihren Ausdruck behalten hatte; wie aber später für die ärmeren Gemeindeglieder selbst das gemeinschaftliche und abstract gleiche Recht Aller an der Benutzung des Gemeindeguts immer mehr seine factische Bedeutung verlor; wie eben dadurch der Arme noch ärmer, der Reiche noch reicher wurde, da jeder unglückliche Zufall, der Jenen in seinem Privatbesitz betreffen hatte, auch unmittelbar seine Benutzungsfähigkeit des Gemeinguts verkürzte und verkümmerte. Um so gewisser ist die fortwährende Ausgleichung der stets schroffer gewordenen Ungleichheiten des Besitzes die Aufgabe des Staates geworden, des Vertreters der Einheit und Gemeinschaftlichkeit aller Glieder der Gesellschaft. Es ist also auch klar genug, daß die allseitig geforderte Socialreform im Wesentlichen nur eine Restauration von uralten rechtlichfactischen Verhältnissen ist; indem wieder für das nie verschwundene, aber seiner Realität entleerte Recht aller Glieder der Gesellschaft der concrete Inhalt gefunden werden muß.

Digitized by Google

in italico solo unter Lebenden an keine Einwilligung der nächsten Erben oder der Agnaten gebunden. In dieser Beziehung zeigte sich also bei den Römern früh schon ein deutlich hervortretendes Recht der Individualität[17]). Doch blieben Erwerbung und Veräußerung von Eigenthum, namentlich für besondere Arten von Sachen, wie die res mancipi, an beschränkende Förmlichkeiten gebunden, die aber wesentlich nur den Zweck hatten, das Dasein des besonnenen und entschiedenen Willens zur Veräußerung objectiv gewiß zu machen. Dasselbe Princip des Individualismus fand darin Anerkennung, daß die Hinterlassenschaft, in die kein suus eintreten mußte, zur res nullius ward und also nicht der Gemeinschaft, dem Staate, zufiel, sondern der Occupation jedes freien Bürgers unterworfen war[18]). Auch der suus war nur nothwendiger Erbe, als der mit dem Erblasser fort und fort Occupirende; und die Erbrecht gebende Arrogation oder Adoption, durch das vom Volk vermittelst einer lex bestätigte s. g. Testament in den Comitien, war nur die Aufnahme eines Dritten als suus. Als das Zwölftafelngesetz, neben dem Intestaterbrecht der Agnaten und Gentilen, schon die freie testamenti factio gewährte, war auch dies die Anerkennung einer sehr ausgedehnten Befugniß des individuellen Eigenthümers[19]). Uebrigens war in Rom wie überall das volle Eigenthum zunächst nur möglich für die völlig freien Staatsbürger, für den herrschenden Stamm der Quiriten, so daß es nur ein wahres Eigenthum ex jure Quiritium gab. Darum war nur den Patriciern die Occupation und Benutzung des ager publicus, der Staatsdomäne, erlaubt. Erst in dem Maße, als sich die Plebejer die staatsbürgerlichen Rechte erkämpften, errangen sie sich erst den Mitbesitz und Mitgenuß am früheren Eigenthum des Staates, nachdem zuvor das licinische Gesetz vom Jahre 378 das individuelle Besitz- und Benutzungsrecht der Patricier am ager publicus beschränkt hatte. Damit kam man zu einer freilich nur theilweisen und vorübergehenden Ausgleichung einiger Ungleichheiten des Besitzes.

Fortsetzung: Spätere Römer. Neue Zeit. Der Gedanke einer fortwährenden Ausgleichung der die freie Entwickelung jedes Menschen hemmenden Ungleichheiten des Besitzes, durch stets sich erneuernden Uebergang des Privateigenthums in öffentliches und des öffentlichen in privates, gehört erst der neueren Zeit an. Er gründet sich einerseits auf die Ueberzeugung vom Zusammenhang alles Menschenlebens, wonach

17) In anderer Beziehung, wie z. B. in der milderen väterlichen Gewalt, in der größeren Rechtsgleichheit der Ehegatten u. s. w., trat schon im altgermanischen Rechte die Bedeutung der Individualität schärfer hervor. Vergl. „Deutsches (Privat-) Recht."

18) Erst nach der spätern lex Julia caduciaria fielen die erblosen Güter dem Volke, dem populus, zu, und unter den Kaisern, wahrscheinlich seit Caracalla, dem kaiserlichen Fiscus; also nicht mehr Einzelnen, sondern der ganzen Gesellschaft oder dem Repräsentanten ihrer Einheit.

19) Diese freie Dispositionsbefugniß war auch im testamentum per aes et libram anerkannt, obgleich noch diese Uebertragung von Sachenrechten an eigenthümlich starre Formen geknüpft war.

Digitized by Google

geiler Ueberfluß und drückender Mangel nur als entgegengesetzte Krankheiten erscheinen, die in der gesunden Gesellschaft beide verschwinden sollen; so wie anderer Seits auf die Anerkennung der freien Persönlichkeit und Menschenwürde in jedem Menschen als einziges und darum als allgemeines Menschenrecht. Die wirkliche Vollziehung dieses Gedankens ist erst möglich geworden durch Einführung einer regelmäßigen Besteuerung. Diese konnte wohl anfangs als neue Last empfunden werden, ist aber in ihrer Entwickelung und vernünftigen Anwendung dazu bestimmt, nicht blos die Wunden zu heilen, die sie selbst geschlagen hat, sondern überhaupt ein frisches und gesundes gesellschaftliches Leben zu vermitteln. Die allgemeine Besteuerung aller einzelnen Glieder der Gesellschaft nach Verhältniß ihres unbeweglichen und beweglichen Vermögens knüpft sich an die Ausbildung des Geldsystems und im römischen Reiche wie in den germanischen Staaten an die Entstehung einer unumschränkten monarchischen Gewalt. Die Letztere wurde hiernach allerdings die Brücke, aber nur die schon überschrittene Brücke zu einer höheren Stufe der Gesellschaft. Denn trotz aller Tyrannei vieler römischen Imperatoren und trotz dem „l'état c'est moi" eines Louis XIV. wurden doch nie die Monarchen des Occidents gleich den orientalischen Despoten als Alleineigenthümer betrachtet, sondern vorherrschend nur als Beschützer und Gewährleister der rechtlichen Möglichkeit aller Einzelnen, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen.

Dieser Zustand der noch abstracten Möglichkeit Aller, in rechtlich gleicher Weise wie jeder Andere Eigenthümer zu sein oder zu werden, wurde durch eine lange Reihe von Entwickelungen herbeigeführt. Die treibende Wurzel der ganzen Bewegung war das in wachsenden Kreisen erwachende Bewußtsein, daß jeder Menschengeist in seiner Weise zur Theilnahme an der Herrschaft über die Sachenwelt berufen sei. So wurden die Vorurtheile und Vorrechte, die einzelnen Ständen und Classen der Bevölkerung eine privilegirte Herrschaft verliehen hatten, mehr und mehr durchbrochen, und damit im Zusammenhang bildete sich ein gleichmäßigeres Recht für die Behandlung aller Arten von Sachen aus. In Rom stellte das jus gentium des prätorischen Rechts dem Eigenthum der Quiriten erst das in bonis habere und das fingirte Eigenthum der bonae fidei possessio durch Usucapion zur Seite. Trajan gab selbst an den res mancipi ein bonitarisches Eigenthum und Justinian hob endlich den Begriff des strengen Eigenthums der Quiriten ganz auf, so daß nun alle Rechtshandlungen, die früher nur bonitarisches Eigenthum gaben, jetzt das volle Eigenthum begründeten. Auch bei der Emphyteusis wurde materiell der Besitzer beinahe zum Eigenthümer. Der ager publicus ging immer mehr in Privateigenthum über; Domitian schenkte den Gemeinden die von ihnen besessenen Antheile und endlich verwandelte ein Gesetz vom Jahre 423 den bisherigen Besitz an dieser Staatsdomäne in volles Eigenthum. Zugleich wurde das Erbrecht mehr und mehr cognatisch und trug zur Verbreitung des Besitzthums wesentlich bei.

Bei allen Verschiedenheiten im Einzelnen war doch im Ganzen

Digitized by Google

bei den germanischen Völkern der Neuzeit die Entwickelung eine wesentlich gleiche wie im römischen Staat; mit dem großen Unterschiede jedoch, daß sie zugleich die Keime einer neuen Zukunft in sich entfalteten. Die vermittelnde vogteiliche Gewalt der Regenten gewann größere Bedeutung, als die mächtigen abgeschlossenen Stände und Corporationen in gegenseitigem Kampfe ihre Kräfte mehr und mehr aufrieben; als die Städte, die Industrie und der Handel sowie das bewegliche Vermögen im Gegensatz zum Grundeigenthum ein größeres Gewicht in die Wagschale warfen: als die Fürsten, auf diese neue sociale Macht gestützt, ihre politische Gewalt zu erweitern vermochten. In nächster Opposition gegen die auf Grundbesitz basirte Macht des Adels und der Geistlichkeit begann nun der Staat durch Aneignung von Regalien und durch Besteuerung in das Privateigenthum einzugreifen, wodurch er sich für eine fernere Zukunft die Möglichkeit anbahnte, ein durchgreifendes System der Ausgleichung in's Leben zu führen. Das Eindringen des römischen Rechts that dem Individualismus und dem individuellen Eigenthum, gegenüber dem ständischen und corporativen Besitzthum, weiteren Vorschub. Aber auch die Reformation und jene einflußreichen Erfindungen und Entdeckungen, welche auf den Trümmern des Mittelalters eine neue Welt theils schufen, theils fanden, wirkten in der gleichen Richtung. Die endliche Folge von dem Allen war die reformatorische und revolutionäre Umgestaltung der seitherigen Verhältnisse des Besitzthums: Vermischung der Stände, Aufhebung der Leibeigenschaft, Befreiung des Grundeigenthums, Auflösung des Zunftverbands — kurz die Herrschaft der ungebundenen statt der ständisch und corporativ gebundenen Concurrenz. Auf der Grundlage der Statistik erhob sich nun die neue Wissenschaft der politischen Oekonomie, die in ihrer weiteren Ausbildung die Arbeit als Quelle des Eigenthums erkannte. Darauf gründete endlich die neueste Socialle hre die Forderung, daß Jeder wie Alle mit den zureichenden Mitteln auszustatten sei, um aus dieser Quelle schöpfen zu können.

Fortsetzung: Aeltere communistische Lehren. Vorchristlicher ascetischer Communismus. Der Rückblick auf die Geschichte der Entstehung des Eigenthums und seiner Umwandlungen bestätigt es deutlich genug, wie bald das communistische, bald das gleichheitliche Element und bald das des Individualismus vorherrschend war, ohne daß je das eine durch das andere völlig verdrängt werden konnte. Bedrohte nun das wachsende Uebergewicht des Individualismus die früher in größerem Maße auf gemeinschaftlichen oder gleichen Besitz gegründete Gesellschaft, so stellten sich ihm communistische Doctrinen oder Gleichheitslehren entgegen. Vom wesentlich politischen Standpunkte aus geschah dies schon in Griechenland, unter Anderen durch Phaleas, Hippodamos und besonders durch Platon. Der Erstere wollte durch gleiche Erziehung und durch Maßregeln bei der Verheirathung, wonach der Reiche Mitgift geben, aber keine annehmen sollte, die möglichste Gleichheit des Grundbesitzes erhalten haben. Hippodamos theilte seinen Staat von 10,000 Bürgern in drei gleiche Classen der Handwerker,

Digitized by Google

Ackerbauer und Krieger, und das Land in ähnlicher Weise wie Altgriechenland. An neuere socialistische Doctrinen erinnert sein Lehrzwang und seine Bestimmung, daß der Erfinder einer gemeinnützigen Neuerung nur mit der idealen Münze der Ehre zu belohnen sei. Die Republik Platon's bestand nach seiner Dreigliederung der Menschennatur in Wissenden, darum Gesetzgebern und Herrschenden; in Kriegern, und in Gemeinen oder Ackerbauern und Handwerkern. Aehnlich wie im neueren St. Simonismus, sollte der Staat den Stand und für jede Person den Kreis ihrer Thätigkeit bestimmen. Damit war die Persönlichkeit des Eigenthums aufgehoben: die Ackerbauer bearbeiten den Allen gemeinschaftlichen Boden, die Früchte werden unter Alle vertheilt. Auch die Frauen sind gemeinschaftlich und werden noch gleich den Sklaven als Sache behandelt. In seinem Werk über die Gesetze verlangt er jedoch für Jeden so viel Besitz, daß er ein sittliches Leben führen könne, und gestattet eine Vermehrung des beweglichen Vermögens bis auf's Fünffache. Damit nähert er sich den Ansichten des Aristoteles, der den mittelmäßigen Besitz eines Jeden für das Beste erklärte; der die Persönlichkeit des Eigenthums und darum auch seine Unterschiede nicht aufgehoben haben wollte, aber doch eine gemeinschaftliche Benutzung wie in Sparta noch für zweckmäßig hielt.

Durch Jahrtausende hindurch, im Zusammenhang mit einer eigenthümlichen religiösen Weltanschauung, zieht sich eine weitere Reihe von communistischen Lehren, von Gründung separatistischer Communistenvereine und von gewaltsamen Versuchen zur communistischen Umgestaltung der Gesellschaft. Die Selbstunterscheidung des Menschen in Geist und Sinnlichkeit schlägt immer wieder in einen feindseligen Gegensatz, darum in einseitige Vorherrschaft des einen oder andern Elements aus, so lange noch nicht die fort und fort versöhnende und ausgleichende Ueberzeugung vom Dasein einer selbstbewußten Einheit alles Gewordenen, von einem ewigen Gott, welcher Schöpfer und Träger der gesammten Welt des Geistes und der Materie ist, das ganze Menschenleben richtend und leitend durchdrungen hat. Ueber diesen feindseligen Dualismus, der bald den Geist der Sinnlichkeit, bald diese dem Geiste zum Opfer brachte, kam die heidnische Weltanschauung nie vollständig hinaus; nicht einmal in der jüdischen und hellenischen Vorstellungsweise mit ihren materiellen Sühn- und Dankopfern. Da man das aus der Entzweiung des Geistes mit sich selbst entsprungene Böse noch nicht vom sinnlichen Uebel unterschied, machte man die Materie zum Sitz und Quell des Bösen und versinnlichte sich den irrig aufgefaßten Gegensatz des Guten und Bösen in der Vorstellung des Kampfes zwischen Göttern des Lichts und der Finsterniß, zwischen Ormudz und Ahriman, oder unter sonstigen Namen und Bildern. Kamen nun die schlimmen Folgen der einseitig vorherrschenden Sinnlichkeit augenfälliger zu Tage, so traten Einzelne mit der Verachtung oder dem Hasse gegen alle Materie entgegen. Diese Opposition offenbarte sich dann entweder in der *quietistischen* Verzichtleistung auf materiellen Besitz, oder in der strenge-

Digitized by Google

ren Asceſe einer Abtödtung des Fleiſches und einer directen Beſitzesfeindſchaft. Da aber gleichwohl das Leben mit unauflöslichen Banden an die Materie gebunden bleibt; da zugleich die in der Oppoſition gegen den Beſitz Befindlichen gerade in der Gemeinſchaftlichkeit dieſer Richtung ſich zuſammenfinden mußten: ſo entſtanden bald auch Gemeinſchaften, deren Mitglieder, mit Verwerfung des Privatbeſitzes und Privateigenthums, eine mehr oder minder ſtrenge Enthaltſamkeit und die Beſchränkung des Genuſſes auf ein kärgliches Maß zur gegenſeitigen Pflicht ſich machten. Damit ging das quietiſtiſche und asceticſche Bettlerthum in die ſociale Oppoſition des asceticſchen Communismus über[20]).

Aus Aſien wiſſen wir aus älteſter und neueſter Zeit von den oft ſeltſamen Kaſteiungen indiſcher Gymnoſophiſten. Der Buddhaismus wird zwar mit Recht als der älteſte orientaliſche Proteſtantismus bezeichnet. Er war es aber nicht in dem Maße, um jenen Dualismus zu beſeitigen, und ſeine Sittenlehre rechnete vielmehr den Gläubigen die Losreißung vom Materiellen und die Unterdrückung der Sinnlichkeit zum beſondern Verdienſte an. Daher noch jetzt in Mittel- und Oſtaſien die vielen auf Almoſen angewieſenen buddhaiſtiſchen Klöſter mit Kaſteiungen, Cölibat und Entſagung von irdiſchen Gütern. Solche orientaliſche Anſichten waren ohne Zweifel von Einfluß auf die Verfaſſung des auf Gütergemeinſchaft gegründeten pythagoräiſchen Bundes und auf ſeine zum Theil asceticſchen Lebensregeln. Bei dem Zerfall der römiſch-griechiſchen Welt erſchloß ſich der Occident wieder mehr als früher dem orientaliſchen Geiſte. Der Neuplatonismus trieb zwar keine asceticſchen Gemeinſchaften hervor, aber doch rang Plotin ſelbſt nach dem Verdienſt der Enthaltſamkeit. Und dieſe neuplatoniſchen Lehren griffen bald auch in die Bildungsgeſchichte des Chriſtenthums ein.

Schon weit früher hatten die orientaliſch-asceticſchen Anſichten bei den Juden Eingang gefunden und bei ihnen entſtanden auch gegen Ende der alten Geſchichte asceticſche Genoſſenſchaften. In der Secte der Therapeuten am ägyptiſchen See Möris lebte zwar jeder Einzelne in ſeiner Zelle; aber am Sabbath hatten ſie doch gemeinſchaftliche kärgliche Liebesmahle und für Alle galt das Gebot der Eheloſigkeit, des ſtrengen Faſtens und der dürftigen Nahrung. Ein jüngerer Zweig dieſer Secte waren die Eſſener in Paläſtina, die gruppenweiſe an der Weſtſeite des todten Meeres oder auch einzeln in den Städten lebten. Da Moſes den Ackerbau in dem zu gleichen Looſen an alle jüdiſchen Familien getheilten Lande zur geehrten Beſchäftigung gemacht hatte, ſchloſſen ſich auch die Eſſener von Ackerbau, Viehzucht und friedlichem Gewerbe nicht aus. In ihrem hierarchiſch ſtreng und vielfach abgeſtuften Orden galt

20) Siehe den ſehr beachtenswerthen und inhaltreichen Aufſatz: „Der Communismus und die asceticſche Socialreform im Laufe der chriſtlichen Jahrhunderte. Von Dr. C. B. Hundeshagen," in Ullmann's und Umbreit's „theologiſchen Studien und Kritiken." Jahrg. 1845, Hft. 3 und 4.

Digitized by Google

jedoch gleichfalls das Dogma, daß das Fleisch das Gefängniß des Geistes, der Quell des Bösen sei. Darum mußte jeder Eintretende sein Vermögen der Gemeinschaft übergeben; das täglich Erworbene mußte noch am Abend in die gemeinsame Ordenscasse abgeliefert werden, welche die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse im Ganzen und Einzelnen hergab. Auch ließ man nur die vor dem Eintritt in den Orden abgeschlossene Ehe gelten, die von da an enthaltsam sein mußte.

Fortsetzung: Der ascetische Communismus im Gebiet des Christenthums bis zur Reformation. Die Blüthezeit des Essenerthums und die Ausbildung des neuplatonischen Pythagoräismus fiel mit der ersten Entfaltung des Christenthums zusammen. Man hat sich schon früh Mühe gegeben, dieses aus dem Essenismus herzuleiten und als eine Verallgemeinerung des letzteren aufzufassen. In neuester Zeit geschah dies auch von Seiten einiger Communisten[21]). Allein das allen Völkern gepredigte Christenthum mit seiner Idee der brüderlichen Gleichheit, mit seiner Opposition gegen die den freien Genuß und die freie Benutzung der materiellen Welt noch vielfach beschränkende mosaische Religion, war seinem Wesen nach ganz verschieden vom Essenismus, der in vielfacher Beziehung nur ein auf die Spitze getriebener Mosaismus gewesen ist. Es hatte nichts zu thun mit der geheimen Weisheit der Essener, die von den Novizen an bis zu den Epopten in verschiedenen Graden offenbart wurde, und nichts mit ihren ascetischen Lebensregeln und ihrer kleinlichen äußern Moral, nach dem christlichen Grundsatze, daß dem Reinen Alles rein, dem Unreinen Alles unrein ist. Mit dem Princip eines Gottes der Liebe, der Schöpfer des Menschengeistes und der sinnlichen Welt des Menschen ist, bleibt die Forderung, daß die Sinnlichkeit dem Geiste zum Opfer gebracht werde, schlechthin unvereinbar. Damit ist also auch der ascetische und überhaupt jeder allgemeine und zwingende Communismus unverträglich, weil dieser für Viele doch wieder zum ascetischen werden muß und weil sich die freie Liebe nicht blos im Binden und Verbinden, sondern auch im Lösen und Befreien bethätigt. Die Worte: „Es ist ein Geist, aber der Gaben sind mancherlei" weisen deutlich genug darauf hin, daß nach dem Sinne der christlichen Lehre die Individualität keiner abstracten Einheit oder Gleichheit geopfert werden soll. Es waren also nur sehr unvollständige historische Andeutungen oder beliebig generalisirte Stellen von ganz concreter Bedeutung[22]), wodurch man das Christenthum zu

21) So hat sich z. B. Weitling aus Christus kurzweg einen Essener gemacht.

22) Dahin gehört zumal die berühmte Stelle der Apostelgesch. 2, 42. und 44—46. über die Uracmeinde von Jerusalem, die seit Chrysostomus, also erst von der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts an, von der einer ascetischen Lebensanschauung verfallenen Partei im eigentlich communistischen Sinn gedeutet wurde: „Sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre, und in der Gemeinschaft, und im Brodbrechen, und im Gebet" ... „Alle aber, die gläubig waren geworden, waren bei einander, und hielten alle Dinge

Digitized by Google

einer communistischen Doctrin umschaffen wollte; während an hundert andern Stellen das persönliche Eigenthum, die Begriffe von Tausch, Kauf, Lohn u. s. w. entschieden anerkannt sind. Wahr ist jedoch, daß das Christenthum mit dem Grundsatz der Liebe ein ausgleichendes socialistisches Princip aufgestellt hat, das zur fortschreitenden Bewältigung des Gegensatzes von Arm und Reich auffordert und das die Gesetzgebung unserer nur sogenannten christlichen Staaten noch lange nicht durchdrungen hat. Auch in dem von Proudhon besonders hervorgehobenen Gleichnisse vom Himmelreiche und Familienvater (Ev. Matth. 20), der jedem seiner Arbeiter für längere wie für kürzere Arbeit einen Groschen als Tagelohn giebt, liegt nur die Anerkennung eines gleichen Rechts, sich durch Arbeit das gleich Nothwendige zu verschaffen. Dies ist aber von gezwungener Gütergemeinschaft oder Gleichmacherei nicht blos verschieden, sondern steht damit geradezu im Widerspruch.

Ein Theil der Bekenner des Christenthums suchte indeß die Lehren des Essenismus mit den christlichen in Einklang zu bringen und kam hierdurch in die Stellung einer reactionairen Opposition innerhalb des Gebietes der neuen Religion. Nach dem noch im Dualismus befangenen Manichäismus sollte der Mensch, als Verehrer des guten Gottes, kein Eigenthum haben dürfen. Nur der Genuß von Vegetabilien wurde gestattet und dadurch die nothwendige Vermischung mit der schlechten Materie wenigstens auf ein gewisses Maß beschränkt. In weiterer Entwickelung entstand daraus eine erneuerte essenische Ordensverfassung, worin die electi ohne Ehe, Geld und Gut, ohne Entweihung ihrer Hände durch irgend ein weltliches Geschäft leben sollten. Ebenso lehnte sich der Gnosticismus in seiner muthmaßlich ältesten Form an den Essenismus an. Die erneuerte Verbreitung der Ansichten über Verdienstlichkeit der Fasten, des jungfräulichen Lebens, der Selbstentmannung führte zunächst wieder zu einem einsiedlerischen Leben männlicher und weiblicher Anachoreten; zumal in der thebaischen Wüste, doch auch in andern Gegenden von Nordafrika. Unter Umständen schlug die Gleichgültigkeit oder die Verachtung gegen den materiellen Besitz in thätigen Haß gegen die Besitzenden aus. So mischten sich die in Nordafrika als ascetische Bettler herumschweifenden Circumcelliones in den Streit der

---

gemein. Ihre Güter und Habe verkauften sie, und theilten sie aus unter alle, nach dem Jedermann noth war." Hier ist deutlich genug nur von der freien Gewohnheit einer gegenseitigen Unterstützung die Rede, nicht aber von einem communistischen Gemeindegesetz. Ebenso unleugbar ist jedoch, daß der christliche Staat, der sich nicht selbst zur Lüge machen will, das allgemeine sittlich religiöse Gebot der Liebe auch in seiner Gesetzgebung objectiv zu machen, daß er also auch von seiner Seite für eine Austheilung der Güter zu sorgen hat, „nach dem Jedermann noth ist." Die strengere ascetische Auslegung, wornach jeder irdische Besitz mit der christlichen Heiligkeit unverträglich sein soll, stützte sich noch besonders auf die Aufforderung von Christus an den reichen Jüngling (Luc. 18, 22.), seine Habe zu verkaufen und sein Gut unter die Armen auszutheilen. In dieser Stelle von ganz individueller Beziehung konnte und sollte jedoch kein ascetisches Princip ausgesprochen werden.

Digitized by Google

Donatisten über Trennung von Kirche und Staat. Sie sammelten sich unter eigenen Anführern zu einer für das göttliche Recht kämpfenden heiligen Schaar, welche die Unterdrückten beschützte, sich der Sklaven gegen die Herren, der Schuldner gegen die Gläubiger annahm und die Güter der ihren Geboten nicht gehorchenden Eigenthümer verwüstete. Der Kampf dauerte vom J. 311 bis weit in die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts.

Bei den Anachoreten mußte wieder der Trieb der Gemeinschaft erwachen. Gegen Mitte des 4. Jahrhunderts sammelte sie Pachomius in größeren zusammenhängenden Gebäuden, unterwarf sie bestimmten Regeln und Vorgesetzten, gliederte sie nach Classen und bildete somit das Anachoretenleben zum Mönchthume um. In der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts zählte der Mönchsverein auf der Nilinsel Tabennä nicht weniger als 50,000 Mitglieder. Neben den religiösen Functionen wurden die Mönche auf landwirthschaftliche und industrielle Arbeit angewiesen und gegen Ende des 4. Jahrhunderts hatte jedes Kloster sein eigenes von Mönchen erbautes Schiff. So erhielt das ascetische Leben eine festere Organisation, und die Gewöhnung an streng geordnete gemeinschaftliche Thätigkeit wirkte auch nach außen anregend und fördernd. Eine ähnliche Organisation der Arbeit in geistlichen Communistenvereinen wurde im Abendland durch Augustin, Hieronymus, J. Cassianus, besonders Benedict von Nursia zu Stande gebracht. Indem aber die Macht der Association mit den Genußmitteln auch die Genußsucht steigerte, begann der Verfall des Klosterlebens. Als Reformatoren gegen die Zuchtlosigkeit der Mönche traten schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts Benedict von Aniane und Andere auf. Im 11. Jahrhundert begann sogar die ascetische Idee von Neuem ihre Bewegung im Gegensatz zur entarteten Welt und verweltlichten Kirche. Eine größere Menge lebte wieder als Anochoreten, die sich dann zu neuen Orden sammelten und gestalteten. Zugleich ahmte man die mönchischen Vereine im canonischen Verbande von Weltgeistlichen nach sowie in den geistlichen Ritterorden. Es entstanden communistische Corporationen aller Art, die über unermeßliche geistliche und materielle Mittel geboten; deren Macht aber auch immer mehr zur drückenden Feudaltyrannei über das arme Volk wurde. Darum erhob sich eine stets mächtiger anschwellende Opposition, welche theils politisch war, theils im Schooße der Kirche selbst ihren Ursprung hatte.

Je mehr die Kirche die eigene Ehrsucht und Habsucht nährte, um so mehr trat ihre frühere Sorge für die Armen, ihre socialistische Function einer Ausgleichung der Ungleichheiten des Besitzes in den Hintergrund. Sie wurde gleichzeitig die tyrannische Beherrscherin der weltlichen Gewalthaber wie der Masse des gehorchenden Volks. Hiernach ging auch die Protestation gegen die Uebermacht des Klerus theils von den weltlichen Feudalherren aus, wie in Südfrankreich, wo sie durch den Albigenserkrieg erstickt wurde, theils vom Volke, vom 10. bis 13. Jahrhundert, in zahlreichen Aufständen wegen der kirchlichen Zehn-

Digitized by Google

ten und Frohnden, bis zum Stedingerkrieg (seit 1234) und dem zu einem Kreuzzug gegen die Kirche gewordnen Kreuzzuge in der Picardie (1251), theils von den Fürsten, wie zumal im großen Kampf der Hohenstaufen gegen die Päpste und in dem Philipp's des Schönen. Als dann zunächst von Frankreich aus die Uebermacht der Päpste gebrochen war und die weltlichen Gewalthaber sich mehr und mehr von der Kirche emancipirten, wurde vom Volk der Druck der weltlichen Feudalherren schärfer empfunden. Ein Zeugniß dessen sind die Bauernaufstände im 14. bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts, die Jacquerie in Frankreich, die Empörung Wat Tyler's in England, der Käsebrödter in den Niederlanden, des G. Dosa in Ungarn. Nur in Süddeutschland kamen noch häufige Bewegungen gegen Bischöfe und Aebte vor. Sonst aber machten bei diesen Aufständen gegen die weltlichen Herren die Mönche nicht selten die Lobredner und zuweilen die Anführer.

In der Mitte des katholischen Klerus traten seit dem 11. Jahrhunderte Reformatoren des Mönchswesens auf, wie zumal der berühmte Bernhard von Clairvaux. Trotz solchen theilweisen Besserungen, die nur den Verfall anerkannten, ohne ihn hindern zu können, erhob sich von anderer Seite ein Sturm, der nicht blos die Kirche, sondern das ganze sociale Leben erschütterte. Alle Verfolgungen hatten in der orientalischen Kirche die gnostisch-manichäischen Secten nicht auszurotten vermocht. Die zahlreicheren Verbindungen mit dem Orient durch die Kreuzzüge gaben auch im Abendlande den katharischen Secten eine ausgedehnte Verzweigung. Sie kamen fast durchweg darin überein, daß sie eine Reformation der Kirche vom Laienstande aus forderten und daß sie streng ascetischen Grundsätzen huldigten, wonach sie die Ehe verwarfen und alle animalische Nahrung verboten haben wollten. Als nun der calabresische Abt Joachim von Flora den Plan zu einer in apostolischer Einfachheit und Armuth lebenden Verbindung religiöser Personen für reformirende Thätigkeit gefaßt hatte, steigerte sich die Gährung im Volk und verbreitete sich in Südfrankreich, Oberitalien, Deutschland, England, Niederlanden und bis in den Kirchenstaat. Die Mönchsidee schien die Wurzel einer von unten auf betriebenen Socialreform zu werden. Da ergriff die weitsehende Politik des Papstes Innocenz III. das Mittel, den gährenden Elementen wenigstens theilweise eine kirchliche Fassung zu geben und sie dadurch der Disciplin und Herrschaft der Kirche zu unterwerfen. Dies geschah zunächst (i. J. 1209) durch Aussöhnung der Kirche mit den Anhängern des Durand von Huesca, den pauperes catholici oder Humiliaten, die sich zu freiwilliger Armuth, Keuschheit und strengem Fasten verpflichteten, außer ihrer Kleidung keine Art von Eigenthum besaßen und in religiöser Gemeinschaft lebten. Aus ähnlichen Elementen bildeten sich die seit 1220 zuerst in den Niederlanden hervortretenden Begharden, die Vereine unverheiratheter Männer, meist Weber und andere Handwerker, die unter einem Meister in gemeinschaftlichen Häusern lebten und sich mit Andachtsübungen, Handarbeit und Liebeswerken beschäftigten. Eine noch größere Verbreitung hatten

Digitized by Google

ſchon ſeit dem 11. Jahrhundert die gleichfalls bei dem Volke ſehr beliebten weiblichen Beghuinenvereine erhalten. Dieſe volksthümliche Partei religiöſer Socialreformer ſchwoll mehr und mehr an, als ihre Kraft durch Errichtung der beiden großen Bettelorden, zumal der Franciskaner, gebrochen wurde. Dies war eine ausweichende Conceſſion an den herrſchenden Volksgeiſt; denn die aus dem Volk ſtammenden Mönche halfen nun ſelbſt die Oppoſition gegen die Kirche niederhalten. Zwar wurde der alte Unabhängigkeitsgeiſt gegen die Curie, aus dem die Bettelorden hervorgegangen waren, in dieſen ſelbſt nie ganz unterdrückt. Aber der Gedanke einer Socialreform trat doch in den Hintergrund, da die individuellen ascetiſchen Tendenzen wieder innerhalb der Kirche ihre berechtigte Stellung und Befriedigung fanden. Schon bei dem Tode des heiligen Franz von Aſſiſi (1226) zählte ſein Orden viele Tauſende. Dieſer war nicht auf gemeinſchaftliches Beſitzthum, ſondern auf Armuth und Bettlererwerb gegründet ſowie auf Heiligung durch Abthuung der Fleiſchesluſt und des verführeriſchen Reichthums. Später wurde dem Orden der Nießbrauch an den ihm zufallenden Gütern geſtattet. Und wie ſich ſchon die Manichäer in auditores und electi getheilt hatten, ſo bildeten ſich bei den Franciskanern die einer milderen Regel unterworfenen Tertiarier, denen die weltlichen Geſchäfte oblagen und die Beſorgung des weltlichen Verkehrs mit der ſündigen Geſellſchaft [23]). Uebrigens war die Bewegung zu mächtig, als daß ſie durch Errichtung der Bettelorden völlig gedämmt werden konnte. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde Gerardo Segarelli in Parma der Gründer der ſ. g. Apoſtel. Die Mitglieder dieſes Vereins mußten ſtrenge Armuth angeloben und alle Begüterten bei ihrem Eintritt allem Beſitz entſagen. Doch hatten ſie gleichfalls eine Claſſe von Tertiariern, denen Ehe und Arbeitserwerb erlaubt waren. Bei ihnen erwachte wieder der kaum beſchwichtigte Trieb der ascetiſchen Unabhängigkeit und die Forderung einer Laienreformation. Im J. 1303 ſtellte ſich der feurige Schwärmer Dolcino mit ſeiner Genoſſin, der ſchönen Margerita von Trank, an die Spitze der Bewegung. Er fand großen Anhang unter den Bewohnern der piemonteſiſchen Alpen. Dolcino forderte den Uebergang vom äußern zum innern Gehorſam, predigte Armuth, brüderliche Gleichheit, Haß gegen Reiche und Beſitzende. Er wurde das Haupt eines religiös-communiſtiſchen Bauernkriegs, den er mit ſeinen Patarenern vier Jahre lang meiſt ſiegreich führte, bis er endlich mit ſeiner tapferen ſchwärmeriſchen Schaar auf den eiſigen Höhen des

23) Aehnlich den urſprünglichen Vereinen der Begharden gründete Gerhard Groot zu Ende des 14. Jahrhunderts die Genoſſenſchaft der Brüder des gemeinſamen Lebens, die von der Kirche anerkannt wurde, ohne ein eigentlicher Mönchsorden mit feſſelnder Regel und übertriebener Asceſe zu ſein. Die Genoſſen lebten in Bruderhäuſern und hatten Gütergemeinſchaft; dieſe jedoch nur als Mittel zur förderlichen Verbreitung des Unterrichts im Volke und zur Erfüllung der Pflichten der Wohlthätigkeit gegen die der Genoſſenſchaft nicht Angehörigen.

Digitized by Google

Monte Cebello dem Hunger und dem Bunde geiſtlicher und weltlicher Herren erlag.

Trotz allen Autodafes und allen Martern, womit man die Ketzer verfolgte, dauerte die häretiſch-ſocialiſtiſche Oppoſition im Volke fort. Sie befreite ſich von einer läſtigeren Asceſe und erhielt eine mehr unmittelbare Beziehung auf Staat und Geſellſchaft, als ſeit Anfang des 13. Jahrhunderts durch den Einfluß der ariſtoteliſch-averroiſtiſchen Naturphiloſophie zumal in Paris pantheiſtiſche Anſichten auftauchten und auch im Volk Eingang fanden. Davon wurden namentlich die Beghharden ergriffen und es entſtand die Secte der Brüder und Schweſtern des freien Geiſtes. Sie lehrten, daß die Natur an ſich nichts iſt; daß Gott vorzugsweiſe da lebe, wo Geiſt ſei, alſo im Menſchen; daß hiernach göttliche und menſchliche Natur in Eins zuſammenfallen. Der gute und gerechte Menſch wirke das Nämliche was Gott wirke; er habe mit Gott Himmel und Erde geſchaffen, Gott könne ohne ihn nichts thun. Es komme Alles auf die gotteinige Geſinnung an. Gott wolle, wenn ſich der Menſch zu einer Handlung disponirt fühle, und habe Gott gewollt, daß der Menſch ſündige, ſo dürfe dieſer nicht wünſchen, die Sünde nicht begangen zu haben. Die Sünde ſei überhaupt nur die Beſonderung. Alſo müſſe der reine Urzuſtand vor dem Falle, da noch die Menſchheit das Bewußtſein ihrer Einheit mit Gott gehabt, wieder hergeſtellt werden, und zwar durch Aufhebung der durch das Geſetz in der urſprünglich gleichen Menſchheit entſtandenen Unterſchiede. Die Brüder und Schweſtern des freien Geiſtes zogen wandernd umher, kehrten bei Gleichgeſinnten ein, machten ſich bequeme Tage und betrachteten die Verbreitung ihrer Lehre als wichtigſtes oder ausſchließendes Geſchäft. Staat, Kirche, Geſellſchaft mit allen Ständen und Gliederungen wurden negirt. Man wollte nichts mehr wiſſen von Obrigkeit, bürgerlicher Ordnung, Privatbeſitz, Familie und Ehe, welches letztere zugleich als Grund und als Folge der Abſonderung oder Sünde betrachtet wurde. In ihrer Spitze lief alſo dieſe Lehre auf Gemeinſchaft der Güter und Weiber hinaus. Selbſt verhüllende Kleider galten als Abweichung von Natur und Unſchuld. Darum hielten die Sectirer verborgene Zuſammenkünfte, oft in unterirdiſchen Behauſungen, Paradieſe genannt, wo in „heiligen Nächten" nackte Prediger vor Männern und Frauen über die durch das Geſetz der Ehe widernatürlich verdrängte freie Geſchlechtsvereinigung predigten. Unter verſchiedenen Namen verbreitete ſich die Secte vom 13. Jahrhundert an in Frankreich, Italien und Deutſchland.

Aeltere und neu entſtehende asceтiſche Secten wurden von der pantheiſtiſchen Lehre des freien Geiſtes beſonders da ergriffen, wo ohnehin der Volksgeiſt mit der Hierarchie zerfallen war. So kam auch dieſe Art Freigeiſterei im Huſſitenkrieg zum Vorſchein, obgleich dieſer in ſeiner Hauptrichtung einen ganz anderen Charakter hatte. Im Kampf mit dem entarteten Klerus und Mönchsweſen überwog bei den Huſſiten zunächſt ein ariſtokratiſches, dann aber, mit Nikolaus von Huſſinecz

Digitized by Google

und besonders mit Ziska, ein theokratisch-demokratisches Element. Die Taboriten und Horebiten, welchen der Kelch das Symbol der Einigkeit und Gleichheit in einer schönen Zukunft war, gingen allerdings auf Zerstörung der bisherigen Staats- und Kirchenordnung aus, aber doch nur, indem sie den schon als fertig vorgefundenen Staat der Israeliten aus der Richterperiode zum Muster nahmen. Daher entbrannte der taboritische Bauernkrieg wider die Aristokratie der Barone und Städte, ohne daß es auf eine totale Socialumwälzung abgesehen war. Dies war nur der Fall, so weit sich Ascetisches einmischte; besonders aber seit 1421 durch den Einfluß der Brüder und Schwestern des freien Geistes. Es bildete sich nämlich eine Secte der Adamiten, die nackt gehen mußten. Ihr Stifter ließ sich Sohn Gottes und Adam nennen. Sie hatten Gemeinschaft der Weiber, doch war zur jedesmaligen Beiwohnung die Erlaubniß Adam's erforderlich. In ihren Augen waren Alle Unfreie, welche Kleider und besonders Hosen trugen. Darum mordeten sie die bekleideten hussitischen Landleute als Kinder des Teufels und begingen Ausschweifungen aller Art, bis sie durch Ziska vertilgt wurden und unter Gesang und Jubel den Feuertod erduldeten.

Neben der ascetischen Opposition, welche endlich, von pantheistischen Elementen durchdrungen, in einen grassen Communismus der widerlichsten Art ausgelaufen war, hatte sich inzwischen eine evangelische Opposition gebildet, die als Vorläuferin der Reformation auf das unverfälschte Christenthum zurückzuführen trachtete. Wie aber jede religiöse Weltanschauung, die sich in Widerspruch mit dem Bestehenden setzt, endlich ein neues socialistisches Element in sich entwickeln muß, so geschah es im germanischen Mittelalter. Zunächst auf der Grundlage eines abstracten Schriftglaubens begann mit Anfang des 12. Jahrhunderts ein Kampf gegen die Kirche, aus dem die pauperes de Lugduno, Leonistae etc. und seit 1170 die Waldenser hervorgingen. Das Ziel war: christliche Bruderliebe, Gemeinschaft, Maßregeln gegen Sittenverderbniß und Selbstsucht. Die Natur sollte wieder in ihre Rechte eingesetzt werden, was jedoch die ersten Führer mit Zwangsmitteln durchzusetzen suchten. Man erhob sich gegen die Erschwerung der Ehen, bei denen keine Mitgift mehr gegeben werden sollte, damit sie nicht aus Eigennutz geschlossen würden. Daher verheirathete Heinrich von Lausanne Leibeigene mit Freien und kleidete sie aus dem vom Volke in seine Hände gelegten Gelde. Aus diesem noch wirren Zustande erhob sich die geläuterte Lehre der Waldenser, die wahrscheinlich von früh an keine eigentliche Gütergemeinschaft einführte, sondern nur zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtete; so wie sie auch den katholischen Priestern den Cölibat zum Vorwurf machte.

Fortsetzung: Communismus zur Zeit der Reformation. Bei der sichtlichen Ausartung der Kirche drang der Geist der Opposition bis in die höheren Classen und in die Geistlichkeit selbst ein. Allein die kümmerlichen Reformen, welche die kirchenverfassungsmäßige Opposition auf den Concilien von Pisa, Costnitz und Basel versuchte, konnte

Digitized by Google

den Bruch nicht verhindern. Die Lehre Luther's von der Rechtfertigung durch den Glauben, im Gegensatz zu der äußerlichen Werkheiligkeit der römisch-katholischen Kirche und zu der ascetischen Selbstverherrlichung, war der noch unvollkommene, theologisch verhüllte und darum vielfacher Mißdeutung fähige Ausdruck für die Wahrheit, daß sich der Geist nur in sich selbst von der Sünde befreien könne, nicht aber durch den Kampf mit der außer ihm gesetzten Materie. Um solchen Mißdeutungen möglichst vorzubeugen, wurde später ausgesprochen, daß zwar die Rechtfertigung durch den Glauben allein erfolge, aber nicht ohne des Gesetzes Werke, die wie gute Früchte vom guten Baum aus dem lebendigen Glauben hervorgehen.

Die Idee der Reformatoren von der „christlichen Freiheit," gegenüber dem traditionellen Glaubenszwang der römisch-katholischen Kirche, blieb nicht ohne Einfluß auf den Ausbruch des Bauernkriegs. Seinem Wesen nach war er jedoch politischer und socialistischer Natur. Auch waren schon vor der Reformation, seit Mitte des 15. Jahrhunderts, die Bauernaufstände zumal in den kleinen reichsunmittelbaren Gebieten von Süddeutschland häufiger geworden. Mit den berühmten zwölf Artikeln der Bauern war es auf Beseitigung des scheußlichsten Feudaldrucks, doch keineswegs auf eine Umwälzung der Gesellschaft in ihren Grundlagen abgesehen. Wohl aber erhob man sich in Schwaben und Franken bis zu großartigen Planen einer Reichsreform, wovon damals alle Gemüther erfüllt waren. Die religiösen Motive sollten übrigens die gerechte Sache der Bauern unterstützen. Sie sollten zeigen, daß ihre Forderung ökonomischer und politischer Reformen auch mit der evangelischen Lehre in Einklang stehe. Gerade dadurch wurde dieser deutsche Bauernkrieg ein weltgeschichtliches Moment von höchster Bedeutung. Er war vom gesunden Sinne des Volkes aus die prophetische Verkündigung des neuen Staats und der neuen Gesellschaft, im Geist der wahren Freiheit und des ächten Christenthums. Darum hatte bereits die Geschichte selbst wenigstens die theilweise Rechtfertigung dieser deutschen Rebellen übernommen, die unter dem Schwert und dem Henkerbeile geistlicher und weltlicher Bedränger ihr Blut vergossen. Sind doch endlich jene Fesseln, in die noch der Grundbesitz geschlagen war und die schon jene gedrückten Bauern zu zerreißen hofften, in allen Ländern des westlichen Europa entweder gelöst oder durch eine neue Revolution gesprengt worden. Und ist doch auch die Idee einer politischen Reform des deutschen Völkervereins an Haupt und Gliedern wieder in Kopf und Herz aller Classen der Nation gedrungen. Aber freilich für jenen „christlichen Staat," wie ihn die deutschen Bauern im Namen der „christlichen Freiheit" verlangten, ist auch jetzt noch das Wenigste gethan. Denn was wollten die Bauern, als sie die Beseitigung drückender Zehnten und Frohnden verlangten? Sie wollten den sauern Schweiß ihrer Arbeit nicht fort und fort für Andere, sie wollten ihn nicht für die müßigen Reichen vergießen. Der Kern ihres Gedankens war also die Forderung des Rechts auf den freien Genuß der Früchte

Digitized by Google

ihrer Arbeit, im Verhältniſſe zu dieſer Arbeit. Denn darauf kommt es wenig an, daß ſie dieſe ſocialiſtiſche Forderung noch nicht in eine allgemeine Formel einzukleiden wußten; daß ſie dieſelbe nur für Das ausſprachen, was ihnen zunächſt lag, was ſie als unmittelbar drückend fühlten und erkannten. Aber gerade dieſes Recht iſt noch unter der Anarchie der ungebundenen Concurrenz und bei der jetzigen Tyrannei der Reichen über die Armen ebenſo wenig verwirklicht als unter der früheren Herrſchaft des Feudalzwanges.

Es iſt bekannt, wie Luther zwar den geiſtlichen und weltlichen Tyrannen, durch deren unbarmherzige Härte der Bauernkrieg erzeugt wurde, herbe Wahrheiten ſagte und ihnen verkündete: „Thun's dieſe Bauern nicht, ſo müſſen's andere thun;" wie er aber auch unmittelbar nach einem entſtellenden Bericht über den Excеß in Weinsberg ein einſeitiges Verdammungsurtheil ausſprach und zum Vernichtungskrieg „wider die räuberiſchen und mörderiſchen Bauern" aufforderte. Er meinte, daß dem „Seelenheil" des ſogenannten „gemeinen Manns," der ſonſt allzu üppig werde, eine ſchwere Laſt von Arbeit und Entbehrung dienlich ſei. Er huldigte alſo einem Vorurtheile, das ſich im Hinblick auf unſern neueren demoraliſirten Fabrikpöbel von ſelbſt widerlegt, hinter dem ſich aber auch jetzt noch die Selbſtſucht der Reichen und Vornehmen zu verſtecken ſucht. Ueberdies war bei ihm die politiſche Rückſicht entſcheidend, daß ohne Unterſtützung der durch den Bauernaufſtand bedrohten Fürſten und Adeligen das Werk der Reformation ſcheitern müſſe. Dazu kamen einzelne Ausbrüche eines ſchwärmeriſchen Wahnſinns, die zwar beſondere und ganz andere Wurzeln hatten als der eigentliche Bauernkrieg, die man aber dieſem ſelbſt unterſchob, ohne ſie noch bei dem Drange der Begebenheiten in ihrer Beſonderkeit zu erfaſſen und zu begreifen. Man hat alſo nicht Urſache, wie dies in neuerer Zeit gebräuchlich geworden, das Verdammungsurtheil eines Luther gegen den Bauernkrieg mit einem ebenſo einſeitigen Verdammungsurtheil gegen Luther zu erwidern. Kein Einzelner, wie hoch er ſeine Zeit überrage, vermag ſich den herrſchenden Vorurtheilen dieſer Zeit ganz zu entziehen, und je folgenreicher das neue Princip iſt, das er verkündet, um ſo weniger vermag er ſelbſt den ganzen Umfang dieſer Folgen zu ermeſſen. Seit anderthalb Jahrtauſenden hatte die Kirche weltliche Macht und Reichthum an ſich zu raffen geſucht, während ſie die enterbten Völker mit ihren Anweiſungen auf das himmliſche Jenſeits vertröſtete. Dieſe Lehre, in der auch der Auguſtinermönch großgezogen war, ließ ihn den Leib und die ganze reiche Sinnlichkeit des Menſchen noch als „ſtinkenden Madenſack" betrachten; während er doch ſelbſt gegen Kaſteiung und Faſten, gegen den Ablaßkram und alle anderen blos äußerlichen Opfer und Werke der Scheinheiligkeit eiferte. Die Maſſe des Volkes hatte aber, wie immer, einen richtigeren Sinn für die Bedürfniſſe der Maſſe, als es jeder Einzelne ihrer Lehrer und Weiſen haben konnte. So erkannten auch die deutſchen Bauern im weiteren Umfange als die Reformatoren ſelbſt, daß die Rechtfertigung durch den Geiſt des Evangeliums nicht ohne die Werke

Digitized by Google

des ihm entsprechenden Gesetzes sein könne. Sie forderten daher als das Werk eines solchen Gesetzes die gerechtere Vertheilung der Arbeit, des Erwerbs und Genusses.

Trug der Bauernkrieg ein solches socialistisches Element in seinem Schooße, so war dies doch keineswegs ein communistisches oder abstract gleichheitliches. Diese traten vorübergehend nur da hervor, wo sich eine mit dem Princip der Reformation in Widerspruch stehende religiöse Weltansicht gebildet hatte. So war es schon vor der Reformation bei der durch Hans Böheim im J. 1476 im Würzburgischen hervorgerufenen Bewegung, wonach kein Papst, Kaiser, Fürst, geistliche oder weltliche Obrigkeit bestehen, jeder Zoll, Steuer und Zehnt gänzlich abgeschafft und Jeder als des Anderen Bruder leben sollte. Eine entschieden communistische Richtung hatte aber die Bewegung der Wiedertäufer oder „Geistler," die von Anfang an auf die „Brüder und Schwestern des freien Geistes" hinweist und mit den im Stillen fortgepflanzten Lehren derselben im deutlichen Zusammenhange steht. Aus dem pantheistischen Spiritualismus dieser älteren Secte erklären sich auch die Ansprüche der Wiedertäufer auf Visionen und unmittelbare Inspiration. Ihr Grunddogma ist wieder die Entgegensetzung von Fleisch und Geist; ihr Ziel die Darstellung des reinen Geistesmenschen. Dem Grundgedanken der Reformation entgegen tilgt der Mensch nach der Lehre der Wiedertäufer durch den freien Willen seines Geistes die Sünde an seinem Fleische. Sie erkannten darum weder Erbsünde noch Christus als Sündentilger an und verwarfen hiernach die Kindertaufe. Dagegen war ihnen Christus der Lehrer des göttlichen Lebens, der die Menschen erlöse, wenn sie seinen Fußstapfen folgen. Sie gingen also von einer äußerlichen Gesetzesstrenge aus und zumal von einem buchstäblichen Festhalten an den Vorschriften der Bergpredigt. Bei Vielen aber steigerte sich dies bis zum Wahn, daß in wahrhaft Wiedergeborenen und Heiligen fortan der Geist allein herrsche; daß er keines Lehrers mehr bedürfe; daß er auch aller bürgerlichen Gesetze entbunden sei. Dies stellte sich zunächst dar in dem 1521 durch den Tuchmacher Nik. Storch gestifteten und meist aus Handwerkern bestehenden Bund der s. g. himmlischen Propheten. Sie lehrten Gütergemeinschaft, Aufhebung der Ehe in der bestehenden Form und Einführung der Vielweiberei, Abschaffung aller weltlichen und geistlichen Obrigkeit. Nach ihrer Vertreibung aus Zwickau fanden sie Unterstützung in Wittenberg, wo sich ihnen Carlstadt zugesellte, der gleichfalls von einem starren Festhalten am Buchstaben der Schrift ausging und sich gegen jede wissenschaftliche und gelehrte Auslegung derselben erhob. Dieses Treiben dauerte, bis ihm Luther durch seine Beredtsamkeit ein Ende machte. Es kam aber von Neuem zum Vorschein durch Th. Münzer, der 1522 in Zwickau Prediger gewesen war, nach manchen geistlichen Fahrten nach Thüringen zurückkehrte und zumal in Mühlhausen großen Anhang fand, bis zu seiner Niederlage bei Frankenhausen (1525). Es ist sehr bezeichnend, aber auch sehr erklärlich, daß die damaligen, wie viele der neueren Communisten, von Anfang

Digitized by Google

an den festen Boden des Vaterlands unter den Füßen verloren, daß bei ihnen, die es in ihrer luftigen Schwärmerei sogleich auf eine Reform der Menschheit in Bausch und Bogen abgesehen hatten, die Idee einer Reform der deutschen Reichsverfassung wie bei den Bauern in Ostfranken gar nicht zum Vorschein kam. Schon vor seinem Auftreten in Mühlhausen war Münzer mit seiner Gemeinschaft aller Dinge, die Jedem „nach Nothdurft und „nach Gelegenheit" ausgetheilt werden sollten, mit seinem Reich von Heiligen und Gerechten ohne Obrigkeit und Gericht, ein fertiger Communist und nichts weiter. Nach weniger als zehn Jahren schlug der wiedertäuferische Communismus, seinem Wesen nach unverändert, in Münster seinen Sitz auf. Nur hatte er in Thüringen mehr in der Noth des armen Volks seine Quelle, während er in den wohlhabenden Städten Niederdeutschlands gar bald in ein raffinirtes System der Genußsucht ausschlug und zur Lüderlichkeit im Namen des „freien Geistes" sich verzerrte.

Nach dem baldigen Falle des westphälischen Zions im Jahr 1535 verbreitete sich die wiedertäuferische Lehre durch versprengte Anhänger in den Niederlanden und drang unter mancherlei Wandlungen von da in Frankreich und abermals in Norddeutschland ein. Unter Druck und Verfolgung läuterte sie sich durch Menno Simonis. In anderen Verzweigungen der Secte gährten aber die früheren Elemente fort und bildeten sich in den Werken der beiden Niederländer David Joris und Coppin zu einem System auf der pantheistisch-mystischen Grundlage eines alldurchdringenden freien Geistes, der Alles unmittelbar vollbringt. Der von ihm Besessene oder Wiedergeborene weiß nichts mehr von Sünde, unterscheidet nicht mehr Gutes und Böses; ist frei von jedem Gesetz, denn der Geist treibt ihn, und seine Begierden und Thaten sind Gottes Begierden und Thaten. Darum ist Dem Alles erlaubt, der nicht zweifelt. Welt, Teufel, Sünde sind Wahn. Dies ist auch Jeder, den der Geist Gottes noch nicht umgestaltet hat. Der Wiedergeborene dagegen ist bereits mit Christus vom Tode zum Leben und zum vollkommenen Genusse der Seligkeit durchgedrungen. Darum ist es thöricht, eine andere Auferstehung, namentlich des Fleisches, zu erwarten; da der Geist in Gott zurückgeht und alles Uebrige als Wahn vernichtet wird. Mit dem sich selbst Gesetz gewordenen freien Geiste sind Obrigkeit und Eigenthum unverträglich. In der Gemeinschaft der Heiligen giebt es nichts Eigenes: Jeder nimmt aus den Gütern des Anderen, was ihm beliebt. Auch die Ehe bindet nicht; der Geistliche (Wiedergeborene) kann und soll geistliche Ehen eingehen, mit wem und auf wie lange der Geist begehrt. Diese Ansicht wurde zumal von Joris auf die Spitze getrieben. Er erklärte die in der Ehe erzeugten Kinder für Kinder der Bosheit und predigte die freie Vereinigung in brünstiger Liebe Gottes zur Erzeugung eines reinen Geschlechts, wobei Keiner an eine einzelne Person gebunden sein solle. Für dieses System der Ungebundenheit suchte man vorzüglich die höheren Stände durch möglichsten Aufwand von Geist und christlich klingende Sprache zu gewinnen. So kam die geschminkte Bestialität

Digitized by Google

noch einmal in Genf bei der Partei der Libertiner, zumal bei vornehmen Frauen und Männern, so wie im benachbarten Neuenburg zum Vorschein — bis im Jahr 1544 Calvin dem Treiben mit Erfolg entgegentrat.

Im geraden Zusammenhang mit diesem Zweige der Wiedertäuferei steht die durch einen Anhänger von Joris, H. Niklas aus Münster, um das Jahr 1545 in Holland und England gestiftete Secte der Familisten, womit sich auch die der Renters verband. Die von Niklas gegründete Liebesfamilie wurde mehrfacher Ausschweifungen beschuldigt, die indessen nicht erwiesen werden konnten. Die Familisten verloren sich nach einem Verbot der Königin Elisabeth im Jahr 1580. Bei den schwärmerischen Levellers kam mehr ein ascetischer Haß gegen den Besitz, oder doch gegen die Reichen, als eigentlicher Communismus zum Vorschein. Auch in der Gemeindeverfassung der Herrnhuter finden sich nur communistische Elemente[24]). Sonst giebt es aber noch von alten Zeiten her einzelne communistische Gemeinden, wie bei Thiers in der Auvergne, deren Ursprung nach einigen Angaben in's Jahr 780, nach andern in's 12. oder 13. Jahrhundert fällt und in diesem Fall wohl mit den religiösen Bewegungen jener Zeit zusammenhängt. Von ihrer sonst entschieden communistischen Verfassung sind noch zahlreiche Spuren vorhanden und sie heißen noch jetzt communantés. Es waren Familienvereine. An der Spitze der Verwaltung standen gewählte Meister und Meisterinnen zur Vertheilung aller Geschäfte nach der Fähigkeit. Alles Vermögen, aller Erwerb, alle Arbeit waren gemeinschaftlich. Um ihre Fortpflanzung zu erleichtern, hatte ihnen Papst Leo X. im Voraus Dispense für Ehen zwischen Vettern und Basen u. s. w. ertheilt. Aehnliche landwirthschaftliche Gemeinden bestanden Jahrhunderte lang in der Picardie"[25]).

Fortsetzung: Communistische und socialistische Utopien. Communistische Lehren bis zur Revolution. Wider die Mißstände des überwiegenden Individualismus kam, unabhängig vom religiös-communistischen Sectenwesen, eine Doctrin zum Vorschein, die sich zunächst darin versuchte, die Gegenbilder eines idealen Staats und einer idealen Gesellschaft zu zeichnen. Seit der 1516 von Thomas Morus herausgegebenen Utopia, wohin der berühmte englische Kanzler eine Gemeinschaft der Güter und der Arbeit verpflanzt, ohne jedoch die der Frauen zuzulassen, sind solche Utopien bis auf die neueste Zeit ziemlich zahlreich geworden. Schon das 17. Jahrhundert hatte die civitas solis und die monarchia Messiae des calabresischen Mönchs Campanella; die nova Atlantis des großen Reformators der Philosophie und Staatsmanns Bacon, die Oceana von Harrington u. a. hervorgebracht. Doch sind

24) Vergl. z. B. „Grund der Verfass. der evangel. Brüder-Unität Augsburgischer Confession." S. 277 ꝛc.

25) Michelet: Le peuple. Paris 1846; Briefe aus der Auvergne. Morgenbl. 1845.

Digitized by Google

die beiden Letzteren nicht eigentlich communistisch. Vom 18. Jahrhundert an trat die communistische Lehre theils nur in einzelnen Andeutungen, theils schon etwas vollständiger ausgebildet und in mehr wissenschaftlicher Fassung auf; immer jedoch im Zusammenhang mit einer religiösen oder philosophischen Weltanschauung, ob diese nun christlich hieß, oder deistisch, theistisch oder atheistisch-materialistisch war.

Auf Einzelnes ist hier um so weniger einzugehen [26]), als sich die communistischen Meinungen des 18. Jahrhunderts im 19. wiederholen, indem sie zugleich in schärfere Formen und Unformen ausgeprägt wurden. Nur auf eine Hauptsache ist aufmerksam zu machen. Die wichtigsten Schriften, aus denen die neueren französischen Communisten geschöpft haben, auf die auch einige deutsche liebäugelnd zurückblicken, sind außer denen des epikuräischen Deisten Morelly die von Holbach, von Helvetius und das wahrscheinlich auch von Holbach herrührende Système de la nature. Es sind also materialistische und zum Theil entschieden atheistische Schriften, wie sie aus dem von England nach Frankreich verpflanzten noch einseitigen Sensualismus hervorgehen mußten. Darin ist schon viel die Rede von der „freien Leidenschaft", der freien Begierde und freien Sinnlichkeit; wie bei den „Geschwistern des freien Geistes" und bei den „Geistlern" der Reformation vom „freien Geiste" die Rede war. Auch unter unsern deutschen Communisten finden sich solche Renommisten des „freien Geistes." Mit dem komischen Dünkel des bornirtesten Sectengeistes versuchen sie auf die angeblich Unfreien herabzusehen, seit sie sich aus ihrer „freien Sinnlichkeit" zwar kein goldenes, aber ein sehr natürliches Kalb aus Fleisch und Bein gemacht haben, in dem sie sich selbst mit ihren Launen und Gelüsten verehren.

---

26) Näheres in: „Die sociale Bewegung in Frankreich und Belgien. Darmst. Leske 1845," von K. Grün, der seiner Seits die „Reise in Ikarien" ausgebeutet zu haben scheint. Einzelnes auch in: „Die heilige Familie" ꝛc. von F. Engels und K. Marx. Frankf. 1845. Eine ausführliche Geschichte des Socialismus und Communismus vom 18. Jahrhundert an haben Marx, Heß und Engels unternommen. Die Herausgabe soll bei der deutschen Censur auf Schwierigkeiten gestoßen sein. Möchte man doch die communistischen Doctrinäre, wie in den Versuchen einer dogmatischen Gestaltung ihrer Lehre, so in der Geschichte des Communismus ungehindert sich ergehen und sie mit dem Instinct der Einseitigkeit Alles aufspüren lassen, was ihnen nach ihrer Meinung zu förderlicher Nahrung dient. Die systematische Darstellung erleichtert doch nur die Diagnose aller dem Communismus eingeborenen Hauptkrankheiten, wovon ihm schon jede einzeln tödtlich ist. Und die von seinen Verehrern ausführlich abgehandelte Geschichte wird gar bald als Beweis erscheinen, daß auch der jüngste Communismus schon in der Wiege zum altersschwachen Greise wurde. Er kann nichts erkleckliches Neues mehr hervorbringen, er schwelgt also schon in der Vergangenheit mit dem Gefühl, daß er keine Zukunft vor sich hat. Jedenfalls wird durch die schon in's langweilig Breite gehende communistische Literatur der Reiz der Neuheit um so schneller verschwinden; man wird immer deutlicher erkennen, wie unhaltbar der Communismus im freien bewegten Fluß des Menschenlebens ist; man wird um so eher aus windigen Träumen wieder auf den festen Boden zu stehen kommen, auf den sich allein im wahren Interesse des Volks die Hebel anlegen lassen zur Beseitigung der Uebel der gegenwärtigen Gesellschaft.

Digitized by Google

Darin liegt kein Widerspruch, weil dieser sogenannte freie Geist doch nur der unfreie, zum Sklaven der Sinnlichkeit gewordene ist. Wer sich einbildet, über den Unterschied von Gott und Menschen weg zu sein, während ihm doch der platte Atheismus, das bloße inhaltleere Wegleugnen der Gottheit nicht mehr genügt; wer sich also dennoch getrieben fühlt vom ewigen Bedürfniß der Vernunft nach Einheit und einem Lebensprincip der hat nichts Anderes übrig, als daß er entweder auf den Geist des Menschen oder auf seine Sinnlichkeit den Nachdruck lege. Im ersten Falle kommt er zu jenem idealistischen Pantheismus, der von einem bewußtlosen Geiste ausgeht, um ihn erst im Menschen zum Selbstbewußtsein überschnappen zu lassen; im anderen Falle zum materialistischen Pantheismus, dem der Geist nur noch als raffinirte Sinnlichkeit erscheint. Aber auch jener Idealismus ist nur ein Umweg, um doch wieder unter die rohe Herrschaft der Sinnlichkeit zu fallen. Denn hat sich erst der Mensch zum allein freien Geiste, zum Gott geträumt, so entdeckt er bald in jedem Sinnenkitzel ein göttliches Gebot. Darum ist die Ascese, die vom selbstgenügsamen Menschengeiste aus die Sinnlichkeit beherrschen wollte, gerade auf dem Punkte, da sie diese Herrschaft errungen zu haben meinte, stets wieder in die Knechtschaft der Sinne zurückgefallen. In den endlichen praktischen Folgen ist es auch wesentlich gleichgültig, ob dieser Bildungsgang mit Philosophie beginnt und eine Zeitlang in Begriffsformeln sich fortsetzt, oder ob man durch pietistischen Gefühlskitzel über den Unterschied zwischen Gott und Menschen sich wegsetzt. Der Pietismus, der die unmittelbare Einkehr Gottes in den Menschen herbeizubeten wähnt, ist doch nur ein praktischer Pantheismus, der auf seinen letzten Stufen zur aufgeregten Sinnlichkeit des Muckerthums wird. Darum stehen die philosophirenden Nachbegeler diesem Muckerthum lange nicht so fern, als sich ihre Philosophie träumen läßt. Und darum ist ihr monoton verhallendes Geschrei vom „freien Geiste" oder von „freier Sinnlichkeit" doch nur das alte Lied, das mit immer gleichen Strophen bald von vorn nach hinten, bald von hinten nach vorn gesungen wird und mit schneidendem Mißton durch Jahrtausende der Weltgeschichte klingt. Diese Dissonanz kann einzig ihre Auflösung finden durch die vollständige Geltendmachung des christlichen Theismus auch in den gesellschaftlichen Verhältnissen des Menschen zum Menschen.

Fortsetzung: Der Communismus seit der französischen Revolution. Der immer deutlicher erkannten, immer bitterer empfundenen Ungleichheit in der Vertheilung von Vorrechten und Unrechten an die verschiedenen Classen der Gesellschaft konnte die französische Revolution in ihrem Beginne nur den noch inhaltleeren Begriff der Gleichheit der Rechte entgegen setzen. Doch wurde von diesem Standpunkte aus schon in der Constitution von 1791, neben der Anerkennung des Eigenthums „als eines unverletzlichen und geheiligten Rechts", zugleich auf „eine öffentliche Einrichtung" hingewiesen, um allen Bedürftigen Unterstützung zu gewähren und den „gesunden Armen Arbeit zu ge-

Digitized by Google

den, wenn sie sich selbst keine verschaffen können." Wäre diese „öffentliche Einrichtung" wirklich getroffen worden; wäre sie in dem vernünftig nothwendigen Umfange getroffen worden, daß der Staat jedem seiner Mitglieder in einem bestimmten Quantum Arbeit und Arbeitsverdienst zugleich die Subsistenz und eine Basis freier Entwicklung gesichert hätte: so wäre die Idee der Freiheit und der Gleichheit in der Einheit des Staats zugleich verwirklicht, so wäre die wesentlich nur politisch gebliebene französische Umwälzung von Anfang an auch eine durchgreifend sociale geworden. Dies ist jedoch bis zur Stunde nicht geschehen, weder in Frankreich noch in irgend einem anderen europäischen Staate, der in den Kreis der von dort ausgegangenen Bewegung hineingezogen wurde. Darum ist die französische Revolution, eben sowohl als die deutsche Reformation, nur Bruchstück. Und darum ist es erklärlich genug, daß die zurückgesetzten, nur mit einer unerfüllten Verheißung abgefundenen Glieder der Gesellschaft in ihrer Weise sich selbst Recht zu schaffen suchten, wobei denn Ausschweifungen in That und Lehre ebenso wenig ausblieben, als sie im Gefolge der Reformation ausgeblieben sind. War ja das thatsächlich vorhandene Proletariat schon durch die Constitution von 1791 auch ein ausdrücklich berechtigtes geworden, da man ihm die Aussicht auf gesicherten Erwerb verfassungsmäßig eröffnet hatte. Freilich wäre es zu den Kämpfen des hungernden Proletariats auch ohne jene Verheißung gekommen. Aber die Formulirung seines Rechts in der Verfassung war doch die Anerkennung einer socialen Nothwendigkeit von Seite des Staats und trug wenigstens dazu bei, dem Geist der proletarischen Masse von vorn herein einen Anhaltpunkt und eine bestimmte Richtung zur Verfolgung bestimmter Rechte zu geben; sie trug also bei, daß sich Proletariat und besitzende Bourgeoisie erst unterscheiden lernten, um sich später feindselig entgegenzutreten. Die Verfassung von 1791 erklärte, „daß die Bürger keinen anderen Unterschied unter sich anerkennen als den der Tugenden und der Talente"; und forderte doch für die Ausübung des activen Staatsbürgerrechts eine dem Werth dreier Arbeitstage gleichkommende directe Steuer, so wie für die Wählbarkeit den Nachweis eines bestimmten, wenn auch nicht beträchtlichen Besitzes. Robespierre's Entwurf einer Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte sowie die Constitution von 1793 erklärten die „öffentlichen Unterstützungen für eine geheiligte Schuld." Sie erkannten also abermals ein durch den Staat zu verwirklichendes Recht des Proletariats an, zwar in unbestimmterer Fassung als 1791, aber auch ohne die Widersprüche in der Constitution dieses Jahres. Zugleich wurde, wie früher, das Eigenthum garantirt. Mit der gleichzeitigen Anerkennung einer „geheiligten Schuld öffentlicher Unterstützung" erkannte sich also der Staat für verpflichtet, jedem Gesellschaftsgliede das ihm nothwendige Eigenthum zu garantiren; ein Gedanke, den Condorcet in der gesetzgebenden Versammlung mehr entwickelt hatte. Dies geschah auch factisch während der Schreckensherrschaft, da sich die Gewalthaber auf die unteren Classen

Digitized by Google

ſtützten und alſo die temporäre Sicherſtellung der Subſiſtenz ihrer Helfer ihre nahe liegende Sorge war.

Nach dem Sturz der Schreckensherrſchaft, als wieder die Verfaſſung von 1795 die politiſchen Rechte von Beſitz und Eigenthum abhängig gemacht hatte, ſahen ſich die nicht oder nicht genügend Beſitzenden durch die ausſchließend oder vorzüglich Beſitzenden abermals vom activen Staate ausgeſchloſſen. Sie wurden alſo zur Oppoſition gegen den auf Eigenthum gegründeten Staat; und ihre Oppoſition mußte ſich gerade in ihrer erſten Phaſe als bloße Verneinung des individuellen Eigenthums, als Communismus offenbaren. Dieſer fand ſeinen Ausdruck und Sammelpunkt in der Verſchwörung Baboeuf's und ſeiner Gefährten. Seine Lehre verkündete die gleiche natürliche Berechtigung jedes Menſchen auf den Genuß aller Güter und den auf gemeinſame Arbeit gegründeten gemeinſchaftlichen Genuß. Sie bezeichnete jede ausſchließliche Aneignung der Güter des Bodens oder der Induſtrie als Verbrechen. Ein beſonderes Gewicht wurde auf die Gemeinſchaftlichkeit des Bodens und auf die Organiſation der communiſtiſchen Landwirthſchaft gelegt, während die Induſtrie nur nebenbei in Betracht kam. Sehr natürlich, da ſich in Frankreich das große Grundeigenthum allmälig zerſplitterte, während ſich die große Induſtrie erſt ausbildete. Die ganze Bewegung der Revolution war im Anfange gegen den grundbegüterten Adel und Klerus gerichtet. Große Fabrikherren waren noch wenige vorhanden. Alſo konnte ſich der erſte Communismus noch auf keine Maſſe von Fabrikarbeitern ſtützen, ſondern nur auf den nicht beſitzenden und nicht arbeitenden Pöbel der großen Städte ſowie in zweiter Linie auf das Proletariat auf dem Lande, oder auf die große Zahl Derjenigen, die noch nicht Grundeigenthümer waren. Einzelne unter den communiſtiſchen Betheiligten wollten ſogar die Städte zerſtört haben. Sie gingen in der Sucht, die ganze Geſellſchaft in eine einförmig gleiche Maſſe zu verſchmelzen, ſo weit, daß ſie ſelbſt jeder Auszeichnung durch Kenntniß und Bildung vorbeugen wollten. Eine gleiche Erziehung für alle Kinder ſollte Alle auf ein gleiches Maß von Bildung beſchränken; eine tyranniſche Cenſur ſollte darüber wachen, daß ſich die platt getretene Geſellſchaft über dieſes Niveau nimmer erhebe. Es war nur eine Conceſſion für die mit Baboeuf in Verbindung getretenen Republikaner und Anhänger der Verfaſſung von 1793, daß dieſe als wahres Geſetz der Franzoſen verkündet wurde, weil das Volk ſie feierlich angenommen habe. In der That ſollte aber nach der Anſicht der eigentlichen Baboeuviſten der Staat in ſeiner früheren weſentlichen Bedeutung völlig verſchwinden: als einzige Obrigkeit ſollte fortan nur eine Theilungsbehörde beſtehen für Vertheilung der Arbeit, für Einſammlung aller Producte in öffentlichen Magazinen und für ihre Verabreichung an Gemeinden und Einzelne. Es verſteht ſich, daß bei ſolchen Ausgangspunkten für die Gründung einer neuen Geſellſchaft am wenigſten von Kirche und Geiſtlichkeit die Rede war. Ebenſo wenig kam aber ein atheiſtiſches Element zur Entwicklung. Baboeuf und viele der ihm Verbundenen ließen noch in der Weiſe ei-

Digitized by Google

als Robespierre neben ihrer communiſtiſchen Tugendgeſellſchaft ein höchſtes Weſen gelten; doch ſtanden ſich Gott und Menſchen blos äuſſerlich und gleichgültig einander zur Seite. Die Tugend ſelbſt war ebenſo äußerlich geworden und einzig in das Geſetz verlegt, das für Alle tugendhaft war, da es Jeden zwang, nicht Mehr und anders zu ſein und zu haben als jeder Andere. In ſtrengſter Conſequenz hätte man von da zu einer Gemeinſchaft der Weiber kommen müſſen. Aber keine Lehre entfaltet ſogleich alle ihre Folgen. Und ſo ſprach denn ſelbſt der cyniſch-materialiſtiſche Silvain Maréchal, nach Baboeuf und Darthé einer der communiſtiſchen Hauptführer, noch mit einiger Salbung vom Menſchen in der Familie und vom häuslichen Frieden[27]).

Mit unerſchüttertem Muthe und feſthaltend an ihrer Ueberzeugung ſtarben Baboeuf und Darthé auf dem Schaffot. In einer Geſellſchaft, welche die erkannte Pflicht gegen ihre leidenden, zu leiblichem Elend und ſittlicher Verwahrloſung verdammten Mitglieder nicht erfüllt, muß ſich ſelbſt jeder Irrthum und Wahn für gerechtfertigt halten, und der Fanatismus erringt ſich die Krone des Märtyrerthums. Gleichwohl ſchien die communiſtiſche Lehre ſchon im Blut ihrer erſten Opfer erſtickt. Doch ſo ſchien es blos, denn ſie ließ ſich mit ganz Frankreich nur feſſeln durch den berauſchenden Zauber des militäriſchen Ruhms, um ſpäter wieder trotzig herausfordernd hervorzutreten, ohne Viel gelernt und Viel vergeſſen zu haben. Noch unter dem Soldatenkaiſer und dem Geräuſch der Waffen verbreitete St. Simon in kleinem Kreiſe ſeine Lehre, aus der alle ſpäteren Gründer von Theorien einer neuen Geſellſchaft, auch ſpätere Communiſten mehr oder minder ſchöpften[28]). Die Verſuche der Reſtauration zur Herſtellung der Herrſchaft der Ariſtokratie und Hierarche hielten alle Gegner einer Reaction, über welche ſchon die erſte Revolution den Stab gebrochen hatte, in noch compacter Maſſe zuſammen. Nach der Julirevolution handelte es ſich zunächſt um den blos politiſchen Kampf einer republikaniſchen Partei gegen die Monarchie. Im Verlaufe deſſelben wurde es jedoch immer deutlicher, daß auch der neue Bürgerkönig nur an der Spitze einer neuen Ariſtokratie des Reichthums ſtehe. Die Nation ſchied ſich hiernach mehr und mehr in den Gegenſatz der Bourgeoiſie, die ſich im Beſitz eines irgendwie auf Capital gegründeten zureichenden Nahrungsſtandes befindet und zur Erhaltung ihres Beſitzthumes an den Thron ſich anlehnt, um unter ſeinem Schutz mit dem Muth der Angſt ſich ſelbſt und ihre Habe zu vertheidigen; und in das Proletariat oder die große Zahl Derjenigen, die im ungeſicherten oder unvoll-

27) Vergl. Stein: „Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs.“ Leipz. 1842, S. 365. ꝛc. Die Lichtſeite des Baboeuvismus ſucht K. Grün a. a. O. S. 299 ꝛc. noch mehr durch Das hervorzuheben, was er verſchweigt, als was er ſagt.

28) Ueber St. Simon und ſeine Lehre, über Owen und ſeinen Communismus, ſodann über den Socialismus Fourier's, über L. Blanc und Organiſation der Arbeit und über das Gleichheitsſyſtem Proudhon's ſiehe die betr. beſonderen Artikel des Staats-Lexikons.

Digitized by Google

ſtändig geſicherten Erwerb durch Arbeit nur von Hand zu Mund leben. So mußte endlich die Hauptmaſſe aller Unzufriedenen von ſocialiſtiſchen Anſichten durchdrungen werden, die aber darum noch lange nicht communiſtiſch ſind.

Eine eigentlich communiſtiſche Faſſung erhielt die Unzufriedenheit bei einer Fraction des peuple, erſt nach dem Siege der Regierung im Jahr 1834 über die republikaniſche Geſellſchaft der Menſchenrechte. Der äußere Anlaß dazu war die Verbreitung einer Geſchichte der Verſchwörung Baboeuf's von Buonarotti, einem der hervorragendſten Mitverſchworenen. Seine Schrift machte Propaganda unter den gefangenen Republikanern, die nun theilweiſe als Babouviſten die Kerker verließen und nach wiederholt mißlungenen Verſuchen den Hebel zum Umſturz der Monarchie im Communismus gefunden zu haben meinten. Die erneuerte Lehre wurde fortan im Proletariat verbreitet. Zugleich trat die ſchon lange keimende Spaltung zwiſchen der communiſtiſchen und alten republikaniſchen Partei ſchärfer zu Tag. Die communiſtiſche Fraction brachte es im Jahr 1837 zu einem erſten öffentlichen Organ, dem moniteur républicain, der ſich ſogleich mit blutdürſtiger Gleichmacherei an die Leidenſchaften und Gelüſte des roheſten Pöbels wandte. Etwas gemäßigter in den Ausdrücken trat der „homme libre“ auf und ging näher auf Darſtellung der Baboeuf'ſchen Lehre ein. Auf eine ſociale Umwälzung in dieſer Richtung, doch ohne ein beſtimmteres Ziel, war es auch bei dem aus der „Geſellſchaft der Jahreszeiten“ hervorgegangenen Aufſtand vom 12. Mai 1839 abgeſehen. Der auf offener Straße überwundene Communismus hatte ſich, da er ſeine Tollkühnheit büßte, zugleich in ſeiner Schwäche gezeigt. Er kam nur noch in vereinzelten Attentaten (Queniſſet) zum Vorſchein oder zog ſich in geheime Geſellſchaften zurück, um ſich vorerſt als Doctrin in verſchiedener Weiſe auszuprägen. So hielten ſich die travailleurs égalitaires noch an den Baboeuvismus, den ſie in mancher Beziehung auf eine äußerſte Spitze trieben. Ihre Doctrin predigte die Verkündigung des Materialismus, weil er das unveränderliche Geſetz der Natur ſei; die Aufhebung der einzelnen Familie, weil ſie die Zerſplitterung der Zuneigungen erzeuge; und die der Ehe, weil es ein ungerechtes Geſetz ſei, welches das Fleiſch als perſönliches Eigenthum ſetze; die Zerſtörung der Städte, als der Mittelpunkte der Beherrſchung und Beſtechung u. dgl.

Von dieſem Unſinn zurückgeſchreckt bildete ſich in den Reformiſten eine Partei ſocialiſtiſcher Proletarier, die ſich redliche Mühe gaben, über die Gebrechen der Geſellſchaft und die Mittel ihrer Heilung zum Verſtändniſſe zu kommen. Sie ſcheinen es jedoch zu Mehr nicht gebracht zu haben als zu einigen communiſtiſchen Anflügen und Allgemeinheiten. Ein beſtimmteres und im Gegenſatz mit den Raſereien der Egalitaires zugleich ein humaneres Gepräge erhielt dagegen der franzöſiſche Communismus durch Cabet, welcher denn auch weitaus von der großen Mehrzahl der franzöſiſchen Communiſten als geiſtiges Oberhaupt betrachtet wird.

Zur friedlichen communiſtiſchen Propaganda auf dem Wege der

Digitized by Google

Lehre und Ueberzeugung hat Cabet eine rastlose literarische Thätigkeit entfaltet, ohne bei den zahlreichen Anhängern seiner Theorie auch in der Praxis eine besonders förderliche Unterstützung zu finden. Konnte er es doch, trotz allen Aufforderungen an seine „100,000 Communisten" und trotz aller Schaustellung seiner Verdienste um die communistische Sache, nicht dahin bringen, daß sein monatlich erscheinender Populaire in eine wöchentliche Zeitschrift verwandelt wurde[29]). Im Widerspiel mit seinen meisten Vorgängern, die sich entweder in trübselige Träume von Zerstörung und Gleichmacherei eingewiegt oder in nur vagen Skizzen eines communistischen Himmelreichs auf Erden versucht hatten, gab sich Cabet in seinem Hauptwerke, der „voyage en Icarie" die unschuldige undankbare Mühe, seine blonden und brünetten communistischen Engel mit allen sieben Regenbogenfarben auszumalen und seinem gläubigen Publicum mit allen Farben weiß zu machen. Sein utopisches Schlaraffenland ist eine Geßner'sche Idylle in's Communistische übersetzt, nur daß man vor Schafen keine Schäfer sieht; sein Staat ist ein Cabinet von Wachsfiguren, die mit Federn versehen sind und wie Vaucanson's Ente kauen und verdauen. Darum giebt's auch in Ikarien „beinahe kein Zahnweh mehr." Als größtes Uebel, das einen sonst eifrigen ikarischen Theisten fast am Dasein Gottes zweifeln läßt, bleibt nur übrig, daß die „unschuldigen Kinder" die Zähne nicht ganz ohne Schmerz bekommen. Sonst ist es ein Vergnügen krank zu sein, denn die ikarischen Arzeneien sind wahre Leckerbissen.

Uebrigens ist Cabet nicht thöricht genug, um gleich den meisten deutschen Communisten den Staat, die Nationalität und das Gesetz in der s. g. freien und gleichen Gemeinschaft „aufheben" zu wollen. Er thut es so wenig, daß vielmehr „la loi" den „funfzig Millionen Ikariern" ihr ganzes Thun und Lassen vordenkt und vorsagt. La loi setzt die tägliche Arbeitszeit auf so und so viel Stunden und Minuten fest; la loi ordnet an, wann und wie lange sämmtliche communistische Männlein und Fräulein Toilette zu machen haben; la loi führt ein „neues Gemüse" in allen ikarischen Haushaltungen ein; la loi sorgt für „kalte Küche" zu den ikarischen Landpartien. Der Communistenstaat Ikarien verdankt seine Geburt einer großen Revolution unter der Führung des „bon Icare" gegen eine schöne Königin und den bösen Minister Bixbox. Darum gebietet la loi, gleich wie die Engel im Himmel Hallelujah singen, daß die Ikarier immer und immer die große Nationalhymne singen zu Ehren desselben „bon Icare," der muthmaßlich in der „schlechten Gesellschaft" M. Cabet hieß. Dies soll mitunter in Chören von „100,000 Stimmen" geschehen. Auch verordnet la loi, daß der Jahrestag dieser Revolution viel splendider gefeiert werde als die Julitage in Paris. Da werden am Morgen des ersten Festtags die

29) Siehe Cabet: Etat de la question sociale en Angleterre, en Ecosse, en Irlande et en France. Paris 1843.

überraschten Bürger durch den Ton der Sturmglocke geweckt; Flintenschüsse fallen, Kanonen donnern, Barrikaden werden errichtet. Die erste Barrikade des „königlichen Militärs" wird von einem tapfern ikarischen gamin erstiegen. Zwar wird bei dem großen Nationalfeste nicht mit Kugeln geschossen, aber zur Erhöhung des dramatischen Effects befiehlt la loi dem gamin, daß er wie todt niederfalle u. dgl. Bei all diesem Glanze ist den guten Ikariern nicht erlaubt, zu schreiben und drucken zu lassen, was sie wollen. Aehnlich wie in Baboeuf's Communistenstaat, hat in Ikarien la loi befohlen, daß die nicht officiell gut geheißene Literatur als „schlechte Presse" verbrannt werde. Zum Ersatz dafür defeuniren, diniren und soupiren die Ikarier zu Hause oder bei ihrem „restaurateur républicain" viel besser als bei den besten Traiteurs in Paris und London [30]). Gegen den Schluß seines Werks hat noch Cabet mit nicht geringem Fleiße ein historisches Raritätencabinet angelegt, worin sehr viele berühmte oder namhafte Männer der Vergangenheit, meistens wegen gelegentlicher und sehr beiläufiger Aeußerungen, als ikarische Communisten paradiren müssen [31]). Und so ist dieses ganze Werk von Anfang zu Ende ein Haufe kindischer Pedantereien und pedantischer Kindereien. Von allen Völkern könnten am wenigsten die Franzosen nur sechs Stunden in diesem ikarischen Communistenstaate aushalten. Aber auch Das reizt, was unserer Natur recht gründlich widerspricht. Die „voyage en Icarie" hat mehrere Auflagen erlebt; sie hat Epoche gemacht; sie ist das Credo der großen Mehrzahl aller leichtgläubigen Communisten geworden, die in diesem Buch einen Beleg für die Ausführbarkeit ihrer Träumereien zu finden wähnen, ohne nur zu gewahren, wie in ihrem Ikarien die ganze Freiheit der Individualität mit ihrer unermeßbar reichen Bethätigung entweder zu Tod gefüttert oder mit der seidenen Schnur des milden ikarischen Gesetzes zu Tode gewürgt wird.

Bei dem Allen hat Cabet, wie schon gesagt, das große Verdienst, daß er sich dem Unsinn der Egalitaires entschieden entgegensetzte. Ihm ist namentlich die Ehe und das Familienleben heilig. Er hat in seiner Weise seine Stunden der Andacht und hält wenigstens fest an einem kümmerlichen Deismus, der sich in seinem Ikarien auch äußerlich soll gebaren dürfen, ohne daß er in den noch plattern Atheismus fällt. In seinem viel verbreiteten „communistischen Glaubensbekenntnisse," wie sehr es im Ganzen an Unbestimmtheit leidet, spricht sich doch ein ehrliches Wohlwollen aus, und einigen seiner sogenannten „Uebergangsbestimmun-

30) Die Phantasie des guten Geschmacks eines braven und gutmüthigen deutschen Handwerkers konnte die eines Cabet in ihrem höheren Fluge nicht erreichen. Er brachte es in seinem communistischen Eldorado, in seinem „Tausendjährigen Reich von A. Dietsch. Aarau 1843" nur bis zu einer ungewöhnlich starken Consumtion von Pfannkuchen.

31) Cabet berichtet von sich selbst (Etat etc. p. 79), er habe die Reise in Ikarien während seines fünfjährigen Exils in England verfaßt, „après avoir étudié les opinions de tous les philosophes (plus de 1000 volumes)"!

Digitized by Google

gen," die er zur Vermittelung des für einen Fortschritt gehaltenen Rückschritts in den Communismus für nöthig achtet, kann man als bleibenden Bestimmungen zur fortwährenden Beseitigung der Ungleichheiten des Besitzes wohl beipflichten [32]). Der Idyllendichter Cabet fand indeß neben großem Anhang auch entschiedene Gegner unter den Communisten selbst. Namentlich trat ihm Dezamy mit seinem atheistisch-bestialischen Communismus entgegen. Da wird im „Code de la Communauté" wieder kurzer Hand alle Regierung in Verwaltung verwandelt: an der Spitze des Staats steht ein Rechnungsführer und ein — Register. Die Arbeit braucht nicht erzwungen zu werden; man hat nur allen Naturantrieben freien Spielraum zu lassen, dann concordiren sie durchweg in ihrer Gesammtheit. Folglich braucht es keines Gesetzes. An seine Stelle tritt die Wissenschaft, die wohl auch in's „Register" gehört [33]). Im Namen dieser Wissenschaft wird die Ehe verworfen; sie wird durch die Naturphilosophie der Hunde auf der Gasse ersetzt. Aller Atheismus wird erst recht confus mit dem Bemühen, sich verständlich zu machen; so redet auch Dezamy in einem Athem von der Welt „als einer intelligenten Maschine," und von dem Atom als Element, von der Bewegung als Princip.

In Belgien, wo eine zahlreiche Bevölkerung von Fabrikarbeitern zu wiederholten Malen drohende Ansprüche erhob; wo de Potter, einer der früheren Hauptführer der republikanischen Partei, schon im Jahr 1831 erklärte, daß die politischen Umwälzungen nichts helfen, daß man eine sociale Revolution machen müsse: hat sich doch der Socialismus noch nicht bis zur Ungestalt des Communismus aufgetrieben, ob ihm gleich die Lehren eines Bartels, Jottrand und Kats ziemlich nahe stehen. Von der weiteren Verirrung zum atheistischen Communismus scheint sich selbst die entschiedenste Opposition gegen den katholischen Klerus fern gehalten zu haben. Wenigstens liegen keine öffentlichen Belege vor, daß es irgendwo in Belgien bis zu diesem Abfall vom gesunden Volksverstand gekommen sei [34]). Der weite Boden des freien Nordamerika ist noch ein Versuchsland für alle möglichen Theorien. Europa hatte sich aus Amerika eine Krankheit geholt, die nach dem neu entdeckten Welttheile ihren ersten Namen erhielt. Zur späteren Wiedervergeltung hat es ihm etwas Communismus und Atheismus zukommen lassen. Unter den tausend Zeitungen und Zeitschriften in den Vereinigten Staaten befinden sich einige wenige von communistischer Färbung. Schon vor der europäisch-socialen Bewegung sowie im Verlaufe derselben haben sich

32) Z. B. seinen Beschränkungen des Erbrechts, das erst in seinem Ikarien völlig aufgehoben wird.

33) Dazu klatscht K. Grün in die Hände und ruft aus: „Endlich wirft Dezamy mit sicherer Hand das ganze Gebäude der Gesetzlichkeit über den Haufen." (!)

34) Ueber den Communismus in England, dessen Vater R. Owen ist, s. d. Nach neueren Nachrichten hat seine communistische Versuchscolonie Harmony in Hampshire Bankerott gemacht.

Digitized by Google

dort in engeren Kreiſen, wo ſie überhaupt nur ausführbar ſind, einige communiſtiſche Gemeinſchaften gebildet. Die jüngeren Gemeinſchaften haben die Probe noch nicht beſtanden. Von den älteren gedeihen nur diejenigen ökonomiſch gut, welche geiſtig um ſo ſchlechter gedeihen. Es ſind die von den Anhängern eines bornirten Pietismus gegründeten, die ſich in ihrer Stumpfſinnigkeit um ſo leichter der dictatoriſchen Leitung eines weltlichen und geiſtlichen Oberhaupts fügen. Dies gilt zumal von der Harmoniſtencolonie Economy am Ohio, wo nach mehreren Nachrichten der Stifter Rapp trotz allem Communismus nicht blos der allein Vornehme, ſondern auch der Vorwegnehmende ſein ſoll. In ähnlicher Lage iſt die ſeit 1819 zu Zoar im Staate Ohio gegründete Colonie würtembergiſcher Separatiſten; ſo wie die zehn communiſtiſchen, aus je 3—800 Mitgliedern beſtehenden Gemeinden der Shakers, einer vor nahe 80 Jahren geſtifteten ſchwärmeriſchen Methodiſtenſecte, mit unmittelbaren Inſpirationen und Bemühungen des „heiligen Geiſtes" in allen Lappalien ihres beſchränkten Daſeins. Dieſe proteſtantiſchen Sectirer begannen mit einer Ascetik, wornach ſie die erſt ſpäter wieder geſtattete Ehe und jede ſonſtige geſchlechtliche Verbindung für unerlaubt erklärten. Im Inſtinct der Selbſterhaltung haben ſie dafür geſorgt, daß nicht Erziehung und Unterricht ihre Anhänger ein ſehr knapp zugemeſſenes Maß von Bildung überſchreiten laſſen. Sonſt beſtehen noch einige kleinere, wenig bekannte und meiſt jüngere communiſtiſche Gemeinſchaften in Penſylvanien, New-York, Maſſachuſets, Ohio und Wisconſin. Zu bemerken iſt noch, daß den communiſtiſchen Separatiſten der freie Austritt aus ihrer kleinen Gemeinſchaft in die große Geſellſchaft geſtattet iſt; wodurch die Erhaltung des Communismus im engeren Kreiſe auf etwas längere Zeit möglich wird.

Die communiſtiſche Seuche hatte eine geringe Anzahl der in Paris lebenden deutſchen Handwerker ergriffen. Von da wurde ſie durch Weitling in die Schweiz verſchleppt, ohne ihre Anſteckung auch hier in weitem Umfange zu äußern[35]). Es iſt zu erklären und zu entſchuldigen,

35) Außer den Schriften von Weitling ſelbſt, einer Reihe ſonſtiger communiſtiſcher Broſchüren und bald wieder verkommener Zeitſchriften, die hier anzuführen nicht der Mühe verlohnt, vergl. den Bericht des Dr. Bluntſchli über „Die Communiſten in der Schweiz ꝛc. Zürich 1843" die verſchiedenen Berichtigungen dieſes Berichts; ſodann die Berichte über die in Neuchatel 1845 über die Communiſtenvereine und über die ſogenannte „geheime deutſche Propaganda" geführten Unterſuchungen. Die deutſche Ueberſetzung des „Generalberichts über die geh. deutſche Propaganda" iſt mit einer ſeltſamen „Einleitung" ausgeſtattet, worin der Verfaſſer, ein ſ. g. Liberal-Conſervativer, in der Perſon eines verſchollenen Deutſchen, Fried. Rohmer, ſeiner verlornen Sache in ganz ähnlicher Weiſe einen Meſſias verkündet, wie dies die Leichtgläubigſten unter den bis zur Ungereimtheit leichtgläubigen Communiſten zu thun pflegen. Der Communiſtenbericht von 1843 enthält, neben mehreren Unwahrheiten und Uebertreibungen, einzelne nicht unintereſſante Notizen. Im Uebrigen iſt er eine einſeitige Parteiſchrift und der Berichterſtatter hat friſchweg berichtet, ohne ſich die geringſte Mühe zu geben, in Geſchichte und Bedeutung des Socialismus und Communismus tiefer einzudringen.

Digitized by Google

daß die Lehre Weitling's, eines proletarischen Autodidakten, die Befriedigung der Sinnlichkeit im Menschen vorzugsweise zum Zielpunkt hatte. In mancher Beziehung trat ihm später ein gewisser Dr. Kuhlmann entgegen, der sich darin ein nicht allzu hoch anzuschlagendes Verdienst erwarb, daß er seine gläubigen Anhänger von einer Richtung ablenkte, die in weiterer Fortsetzung zum Materialismus ausschlagen konnte. Sonst ist die einzige, von ihm bekannt gewordene Schrift, deren Titel schon viel Hochmuthsnarrheit verräth[36]), ein in der feierlich zuversichtlichen Sprache der selbstgenügsamen Beschränktheit vorgetragener Wirrwarr; zumal mit einigen Absprüngen in das Gebiet der Psychologie, die mitunter an die „psychologischen Studien über Staat und Kirche. Von Dr. Bluntschli" erinnern. Der neue Prophet des Communismus wurde mit den Worten verkündet: „Dieser Mann, den unsere Zeit erwartet — er ist aufgetreten. Es ist der Dr. Georg Kuhlmann aus Holstein"[37]). Darin zeigt sich das Gefühl der Unzulänglichkeit, das die Communisten von ihrer eigenen Lehre in sich tragen, daß bei ihnen der Glaube an einen communistischen Messias, der endlich ihr Stückwerk zu einem Ganzen mache, immer wieder auftaucht. Aber darin zeigt sich auch für Deutschland ein sehr betrübendes Symptom, daß es unter den deutschen communistischen Handwerkern Männer giebt, die an Geist und tüchtiger Gesinnung ihre Propheten und Lehrer weit überragen und so leicht doch von Jedem sich täuschen lassen, der aus der sogenannten gebildeten Gesellschaft mit dem Schein des besseren Wissens in ihre Mitte tritt. Es ist das von der Gesellschaft in die Wüste hinausgestoßene, das mit dem redlichsten Eifer nach Erlösung und Bildung ringende Proletariat, welches im Flackerfeuer jedes Strohkopfs die Flamme des Herrn zu sehen meint, die ihm in das gelobte Land der Verheißung hinüberleuchtet.

Mit dem von mehreren Seiten näher rückenden Communismus hätte die deutsche Presse sich befassen müssen, auch ohne die Schriften und Schicksale Weitling's, die indeß einen besonderen Anstoß gaben. Diese Schriften soll man nicht allzu gering achten. Im dem von Anfang an verlorenen Spiel hat Weitling seine Trümpfe ausgespielt. Aber ob er gleich manche Verkehrtheit zu Tage gebracht und sich aus den Lehren der französischen Communisten nicht wenig angeeignet hat, er erfaßte doch seine Aufgabe mit origineller Kraft. Seine Schilderungen der „schlechten Gesellschaft" haben bei aller Uebertreibung viel Wahrheit. Mag auch mitunter etwas Neid des zurückgesetzten und schon mißhandelten Proletariers hineinspielen, in der Hauptsache spornte ihn doch, we-

---

36) „Die neue Welt, oder das Reich des Geistes auf Erden. Verkündigung. Genf 1845."

37) Fast buchstäblich, wie der schon genannte Fr. Rohmer einem lachenden Publicum angekündigt wurde. Denn auch für ihn hatte man ein Kalbsfell gefunden, auf dem er als conservativer Messias ausgetrommelt wurde. Diese Analogie zwischen vorderen und hinteren Extremitäten ist sehr belehrend.

Digitized by Google

nigſtens bei ſeinen erſten Ergüſſen, eine wahre und ſtarke Leidenſchaft, die zuweilen ächt poetiſch wird und in wenigen Schlagworten einen weiten Kreis von Gegenſtänden beleuchtet. Sollte er mehr und mehr unter alle Kritik ſinken, ſo hat es nur die deutſche Kritik ſelbſt verſchuldet mit ihren maßloſen Hätſcheleien oder maßloſen Beſchuldigungen. Vor Allem iſt an ihm zu loben, daß er ſich nicht jener Denkfaulheit ergab, die über ihre Impotenz ſich ſelbſt und die Welt mit der immer wiederholten Verſicherung zu täuſchen ſucht, daß man erſt mit der alten ſchlechten Geſellſchaft tabula rasa machen müſſe, ehe man poſitiv Neues geſtalte. Weil es ihm Ernſt mit ſeiner Sache war, rang er doch mit ſeinem Stoffe; er ſuchte ihn zu durcharbeiten und für ſein proletariſches Publicum im Ganzen und Beſonderen faßlich zu geſtalten. Darum iſt der zum Literaten gewordene Handwerker immer noch weit mehr werth, als die zu Handwerkern gewordenen Literaten, die ſich mit ihrer angelogenen Leidenſchaft für das Wohl der unteren Claſſen in den letzten Jahren ſo platt auf Communismus geworfen haben. Selbſt die wunderlichſten Erfindungen Weitling's, ſeine „Commerzſtunden" und das „Trio" ſeiner geträumten Handwerkerwelt ſind höher anzuſchlagen als das gar Nichts dieſer ſchlechthin unfruchtbaren, aus dem Baume der Hegel'ſchen Schulweisheit herausgewachſenen communiſtiſchen Waſſerſchößlinge.

In der deutſchen communiſtiſchen Literatur iſt ſelbſt die Carricatur des franzöſiſchen Communismus noch zu einem Zerrbilde entſtellt. Sie hat ſich ſelbſt die Spitze abgebrochen, da ſie ſich in die Leerheit der abſolut bequemen, aber auch abſolut abgeſchmackten Verneinung alles Beſtehenden hinausgetrieben hat. Sie iſt nicht einmal eine Blaſe mehr auf der Oberfläche eines gährenden Volkslebens; ſie iſt ſchon die zerplatzte Blaſe, ſie iſt zu eitel Wind geworden. In der Lehre eines Weitling hatte der Communismus noch einen Kern in rauher Schale. Seit ſeiner Verflüchtigung durch die Jünger einer neuphiloſophiſchen Schule iſt er nur ein widerliches Waſchweibergeſchimpfe gegen die „ſchlechte Geſellſchaft", gegen die „blutſaugenden Kannibalen", gegen die „iſolirten, einfältigen Blöcke." Dieſe Species communiſtiſcher Doctrinäre, ihrer Unfähigkeit bewußt, etwas Beſonderes zu Stande zu bringen, hat ſich mit dem Gemeinen ſogleich auf's Allgemeine geworfen; um keine Sottiſen im Kleinen zu machen, hat ſie die Sottiſen gleich im Großen gemacht. Indeß ſoll man nicht dieſe ganze ſogenannte communiſtiſche Literatur der ſtarken Worte und ſchwachen Gedanken in Bauſch und Bogen verdammen. Es verſteht ſich, daß hier nur von den Werken der tonangebenden Führer die Rede iſt. Sonſt giebt es in unſerer neueſten ſocialiſtiſchen Preſſe noch gar Viele, die ſich Communiſten nennen oder dafür halten, weil ſie es weder mit Namen noch Sache ſehr genau nehmen, weil ſie eine ſchon alt gewordene Mode noch als neue Mode mitmachen; oder weil ſie in gutem Glauben neben die Scheibe ſchießen, da ſie ſich den Communismus als das Endziel der großen proletariſchen Bewegung der Neuzeit vorſpiegeln. Bei

Digitized by Google

ihnen finden sich Manche, die sich durch Schilderung gesellschaftlicher Mißstände, wohl auch durch einzelne praktische Vorschläge zu socialen Besserungen Verdienste erwarben[38]). Aber Das thaten auch Andere. Es bleibt dennoch wahr für die ganze socialistische Literatur: was darin taugt, ist nicht Communismus, und was Communismus ist, taugt nicht. Auch liegt die eigentliche Misère besonders darin, daß selbst Solche, die den festen Boden, die Kenntniß der Menschennatur, des Volks, seiner Bedürfnisse und Interessen noch nicht völlig unter den Füßen verloren haben, mit kläglicher Unselbstständigkeit des Geistes und Charakters den hochfahrenden Phrasen einiger Schreier Beifall klatschen; daß es noch immer eine allzu zahlreiche communistisch angestrichene Literatenheerde giebt, die fünf oder sechs Vorbrüllern blindlings nachrennt und sich von ihnen zum Besten halten läßt. Daran hat sich eine Masse gereimter und ungereimter communistischer Poesie[39]) und Belletristik angehängt. Und so ist ein ganzer Schweif von Literatur entstanden, wodurch deutsche Wissenschaft und Dichtkunst im minder hart gewöhnten Auslande blamirt werden könnten, wenn man dort nicht Besseres zu thun hätte, als davon Notiz zu nehmen. Das würde freilich die deutschen Communisten sehr wenig kümmern, da sie es in ihrer genügsamen Selbstzufriedenheit sogleich auf eine Alleweltszufriedenstellung abgesehen haben und sich aus dem bischen Vaterland und Volk so wenig machen als dieses aus ihnen.

Betrachten wir nun zumal die deutsch-communistische Doctrin in ihrer ungeberdigen Verneinung von Eigenthum und Erbrecht, von Staat, Gesetz, Vaterland, Nationalität, Religion und anderen Kleinigkeiten. Dies kann in der Kürze geschehen, da schon in der Bildungsgeschichte des Eigenthums und Communismus die verurtheilende Kritik des letzteren liegt.

Der Communismus im Widerspruch mit den gesetzlich anerkannten Verbindungen des Menschen mit der Sachenwelt. Eigenthum, insbesondere Eigenthum an Grund und Boden. Erbrecht. Es giebt nur individuelles Menschenleben, nur Thätigkeit von sich, d. h. von seinem Ich aus oder nach sich hin. Das Leben ist also in beständigem Wechsel Production und Consumtion im weitesten Sinne[40]). Indem ich meine Thätigkeit äu-

38) Dahin gehören: „Die Lage der arbeitenden Classe in England. V. F. Engels," der sich die gründliche Erforschung seines Gegenstandes Zeit und Opfer hatte kosten lassen; einzelne Aufsätze oder Bruchstücke von Aufsätzen im „Bürgerbuch" (besonders Wolff über die schlesischen Zustände und Unruhen); in den „Rheinischen Jahrbüchern für gesellschaftliche Reform," im „Zeitspiegel" u. e. A.

39) Das „Lied der schlesischen Weber" ist mehr werth als neun Zehntheile der ganzen übrigen socialistischen Poesie.

40) In diesem Sinne ist Ein- und Ausathmen Consumtion und Production. Da wir keine Luft ausathmen, ohne erst Luft eingenommen zu haben, so ist das ganz richtig, was zumal Proudhon bemerkt, daß hier und in allen Fällen der Production eine Consumtion vorausgeht. Allein die Folgerungen sind grundfalsch, womit sich die Einen eine abstracte sociale Gleichheit, die Anderen

Digitized by Google

ßere, auf bestimmte Gegenstände richte, wirken diese sogleich auf mich zurück; ich nehme Eindrücke von ihnen in mich auf, ich trete also vor anderen Menschen mit diesen Gegenständen in eigenthümlich bestimmte und bestimmende Verbindung. Dies ist, wie schon hervorgehoben wurde, der in der Menschennatur liegende Grund für die nothwendige Entstehung des individuellen und mannichfacher Arten des besonderen Eigenthums, durch die ausdrückliche Anerkennung der zum Staat verbundenen Gesellschaft, d. h. durch das Gesetz. Und dies gilt eben sowohl für das Eigenthum am Boden, wogegen der Communismus hauptsächlich zu Felde zieht, als für das an beweglichen Sachen. Ja die Bildungsgeschichte des Eigenthums zeigt ganz deutlich, daß sich überall das Recht an Grund und Boden zuerst vollständiger entwickelt hat. Dies war sehr natürlich. Gerade darum, weil wir der Erde alle unsere beweglichen Güter durch Occupation und Arbeit entnehmen, war mit der Sicherung des Rechts von Individuen, Familien oder sonstigen Menschenvereinen an bestimmten Theilen des Erdbodens, zugleich das Recht auf die Früchte desselben gesichert. Näherer Bestimmungen über das Eigenthum an Mobilien bedurfte es dann erst, als größere Capitalien an beweglichen Gütern gesammelt wurden.

Wie sollte auch je das besondere Eigenthum an Grund und Boden aufgehoben werden können? Die Kraft des Individuums und jedes besonderen Vereins, der sich mit Bebauung des Bodens abgiebt, findet stets in sich selbst und in der Thätigkeit Anderer eine nothwendige Grenze. Schon darum ist die communistisch-herkömmliche Phrase, daß die Erde gemeinschaftlich sein müsse wie die Luft, eben nur eine luftige Phrase. Die Anerkennung jener Nothwendigkeit und ihrer Folgen im Staate ist aber schon die Anerkennung eines besonderen Eigenthums. Das wäre eine saubere Wirthschaft, es wäre eine Probe jener „Anarchie", womit die „vorgerückteren" Communisten uns beglücken wollen, wenn der Eine da Kraut säen könnte, wo der Andere Rüben gesäet hat. Dergleichen könnte aber nicht blos, es müßte auch geschehen, wenn nicht die landwirthschaftliche Thätigkeit in bemessene Sphären gewiesen wäre.

Erwidern dagegen die Communisten, daß mit einer solchen nothwendigen Theilung der landwirthschaftlichen Arbeit Anspruch auf gemeinschaftlichen Genuß oder gleiche Vertheilung der Früchte des Bodens nicht aufgehoben werde, so erwidern sie nur in anderen Worten mit derselben Ungereimtheit. Man denke sich zwei gleich zahlreiche Gemeinden mit gleich großen und gleich fruchtbaren Gemarkungen, von denen jede ihren Boden gemeinschaftlich bearbeitet. Dies ist schon eine leere Abstraction, wie sie nur die Anhänger der absoluten Gleichmacherei zu

---

eine abstracte Gemeinschaftlichkeit daraus deduciren wollten (s. oben). — Handelt es sich um eine Geschichte und Statistik der Production, so giebt es sich von selbst, daß nur von der geschichtlich gewordenen, d. h. von der in weiteren Kreisen erkannten und beachteten Production die Rede ist.

Digitized by Google

machen pflegen, weil solche Gleichheiten in der Wirklichkeit nicht vorkommen und vorkommen können. Aber gesetzt, es wäre an Dem, so blieben doch da und dort die Individuen ungleich. Finden sich nun in der einen Gemeinde mehr Mitglieder, die Arm und Kopf für rationelle Bewirthschaftung nicht viel anstrengen, so haben sie vorläufig damit ihre Individualität befriedigt. Wer könnte sie hindern, in einer relativ größeren Trägheit zunächst ihren Genuß zu finden? Die leiblich und geistig Thätigeren der anderen Gemeinde werden unter sonst gleichen Umständen mehr Früchte produciren; und weil dies die Früchte ihrer besonderen Thätigkeit sind, so stehen sie zu diesen Früchten vor den Anderen in engerer Beziehung. An dem etwaigen Genuß der größeren Bequemlichkeit, womit die Landwirthschaft in der anderen Gemeinde betrieben wurde, könnte man sie nicht mehr Antheil nehmen lassen, wenn sie auch wollten. Mit dieser Möglichkeit ist es schon lange vorbei, wenn ihre Früchte reif geworden sind. Will man sie also zwingen, diese Früchte dennoch mit denen der anderen Gemeinde in Gemeinschaft oder gleiche Theilung zu werfen, so greift man in ihre individuelle Weise der Bethätigung gewaltsam ein, so macht man sie zu Sklaven, welche für Andre thätig sein mußten. Dies ist eine Anwendung des auch von Proudhon aufgestellten Satzes, daß der Communismus in allen Formen und Modificationen die Tyrannei der Schwachen über die Starken, daß er also die unnatürlichste und unhaltbarste aller Tyranneien ist.

Was im Verhältnisse zwischen Gemeinden gilt, gilt für das zwischen Einzelnen. Communistische Gemeinden bestehen oder haben bestanden. Indem sie sich bildeten, haben die Theilnehmer ihr persönliches zu ihrem gemeinschaftlichen Eigenthum gemacht und von dem aller Anderen unterschieden. Und so ist daraus doch nur wieder ein besonderes, wenn auch kein individuelles Eigenthum entstanden. Alle diese Gemeinden oder die niemals in allen Beziehungen auf Communismus gegründeten Kleinstaaten[41]), in denen eine gewisse Gemeinschaft

41) Als Beleg für die Möglichkeit des Communismus in größeren Staaten berufen sich wohl auch die Anhänger desselben (wie Cabet) auf Altperu. Aber im monarchisch-theokratischen Reich der Inka bestand eine ähnliche Theilung des Grundeigenthums wie in den altgriechischen Staaten; so wie in den einzelnen Gemeinden eine gemeinschaftliche Arbeitsleitung und Arbeitsordnung. Außerdem ließ man sich in ziemlich weitem Umfange die Sorge für die Armen angelegen sein; aber daß es Arme und Felder der Armen gab, ist schon ein Beweis gegen den Bestand eines peruanischen Communismus. Ebenso wenig kann man sich auf das frühere Paraguay, auf dieses jesuitische Ikarien berufen, wo die erst der Gesellschaft Jesu unterworfenen fünfzig Indianerfamilien zuletzt auf 300,000 gewachsen waren. Haben auch Montesquieu (espr. de lois I. IV. c. VI.), Herder (Adrastea) u. A. mit den Lobsprüchen auf den merkwürdigen Priesterstaat in gewissem Betracht ganz recht; so ist doch nicht zu übersehen, daß der Jesuitenorden der eigentliche Eigenthümer und Arbeitsherr, und daß das ganze Land eine große Plantage war, die mit geistlich gezähmten und üblich wohlgenährten Sklaven bestellt wurde.

Digitized by Google

von Production und Consumtion möglich war, konnten übrigens nur so lange bestehen; als sich nicht im Fortschritt der Bildung die Individualitäten mit eigenthümlichen Forderungen, Ansprüchen und Interessen schärfer hervorhoben. Darum war es immer die Bedingung ihres Bestands, daß alle Theilnehmer möglichst unter dasselbe Niveau niedergedrückt wurden. Soweit nun diese negative Bedingung, diese kümmerliche Einförmigkeit der Bildung und Interessen noch vorhanden ist, soll der Staat der Gründung solcher Gemeinschaften nicht in den Weg treten. Man mag deren so viele stiften als man will und so lange man kann, wenn nur der freie Austritt gestattet und damit das Recht gesichert bleibt, auch für sich zu sein und zu erwerben, also individueller Eigenthümer zu werden. Aber alle diese Communismen sind kein socialer Communismus. Dieser wäre erst da, wo sich der Einzelne der Gemeinschaft nicht so weit entziehen könnte, um seiner Individualität nach, darum mit Ausschluß Anderer, für sich zu erwerben und zu haben. Als allgemeines und darum als nothwendig zwingendes Institut bleibt aber dieser Communismus nur das Gedankending einer unmöglichen Tyrannei; wie sehr man diese auch mit der Verheißung von tausenderlei Genüssen u. dergl. zu verschleiern bemüht sei. Er ist selbst unmöglich in jedem größeren Staate mit freier und darum mannichfaltiger Bildung. Er ist es so sehr, daß selbst Cabet in seinem Ikarien ein persönliches Eigenthum als herkömmlich fort und fort voraussetzt, wie sehr er sich auch Mühe giebt, diese Voraussetzung nicht auszusprechen. „La loi" läßt seine so herrlich und in Freuden lebenden „fermiers" im ruhigen Besitz ihrer Landgüter. Es bestimmt nur, welches Quantum von Früchten sie in die „öffentlichen Magazine" abzuliefern haben, was denn nichts weiter als eine Naturalabgabe ist, weil sich Cabet in den Kopf gesetzt hat, das Geld abschaffen zu wollen. Er hat die weitere Caprice, daß es angenehm wäre, wenn die Leute familienweise zusammenwohnten. Statt nun die Leute diese etwaige Annehmlichkeit gerade so theuer bezahlen zu lassen, als sie ihnen werth ist, läßt er „la loi" befehlen, daß die nicht zur Familie gehörigen Nachbarn einer zahlreicher gewordenen Familie Platz zu machen haben. Daß dies nur in diesem Falle geschehen soll, deutet doch wieder auf ein gesetzlich geschütztes Besitzthum, mit den vom Gesetz selbst mit Rücksicht auf ein angeblich allgemeines Interesse bestimmten Ausnahmefällen. Es ist aber freilich nur wieder Cabet's Laune, die er „Gesetz" nennt und die von anderen Communisten „Wissenschaft" getauft wird.

Was vom Eigenthum, gilt im gleichen Maße vom Erbrecht für die unter sich und mit bestimmten Theilen der Sachenwelt enger verbundenen Individuen. Es gilt also namentlich für das Erbrecht in gerader Linie und zwischen Ehegatten. Sobald sich irgendwo Individuen in ein bestimmtes Besitzthum, in eine damit zusammenhängende eigenthümliche Weise der Consumtion und Production eingelebt haben, ist das gewaltsame Herausreißen aus dem Boden, worin bereits diese oder

Digitized by Google

jene Persönlichkeit ihre Wurzeln geschlagen hat, doch nur ein nichtswürdiger, verletzender Eingriff in das Recht der Individualität[42]).

In einem Aufsatz „gegen die Communisten" von K. Heinzen kommt dieser doch schließlich zu dem Vorschlag einer Consolidirung alles Grundeigenthums in der Hand des Staates, einer Verpachtung desselben an Einzelne und einer Aufhebung des Erbrechts[43]). Möge er sich hüten, daß ihm nicht die Communisten ihr „Bravo!" zurufen; daß sie ihn nicht trotz aller Verwahrung unter „ihre Leute" einregistriren. Es hat indeß keine Noth mit dem Amt des Staats als Generalverpächters, mit neuen Instituten nach dem Musterbilde eines Mehemed Ali. Will nicht der Staat — und er dürfte nicht wollen — die schimpfliche Rolle jener irischen und englischen Grundeigenthümer mit willkürlicher massenweiser Entsetzung der Pächter spielen, so würde er doch den rechtlichen Besitz derselben anerkennen und diese Anerkennung im Gesetz aussprechen müssen. Damit würde sich, wie man die Hand umkehrt, doch wieder der Pacht in persönliches Grundeigenthum und der Pachtzins in Steuer verwandeln. Ganz so ist es mit dem Erbrecht. Und anders kann es nicht sein! Trotz allen Mißständen in der jetzigen Vertheilung des persönlichen Eigenthums an beweglichem wie an unbeweglichem Gut, ist dieses doch so tief im Wesen des Menschen begründet, daß es die Herren immerhin in Gedanken zur einen Thür hinauswerfen können; es kommt ihnen doch wieder zur anderen Thür herein, wenn ihnen nur nicht der Verstand selbst communistisch stillsteht.

Fortsetzung: Arbeit. Gut. Waare. Werth. Consumtion. Capital. Geld. Tausch. Kauf. Pacht. Zinsen. Lohndienste. Der s. g. organisirte Productenaustausch des Communismus. Jede Arbeit ist Production, aber bei Weitem nicht jede Production Arbeit. Die Arbeit ist die verständige Thätigkeit des Menschen zur Umbildung eines Gegenstandes der Sinnenwelt, damit er zu einem menschlichen Zweck diene, zu etwas gut sei, zu einem Gut werde. Als verständige Thätigkeit muß die Arbeit ihren Zweck erreichen oder doch auf dem rechten Wege zu dessen Erreichung sein. Schon in der Volkssprache ist das Alles genau genug bezeichnet. Das Volk nennt ebenso wenig das blos zufällige Finden oder die blos spielende Thätigkeit mit ihrer möglichen zufälligen Production eines Guts Arbeit, als das Zerstören oder das von Anfang an als vergeblich erscheinende Bemühen um Erzeugung eines Guts. Das Letztere bezeichnet es etwa als ein „sich Abarbeiten" und faßt es also als Gegensatz der vom Ich aus auf ein Anderes gerichteten Arbeit. Was für den Einen, kann für den Andern noch in höherem Grade gut sein. Im Austausch von Gut ge-

42) Ueber die Mißstände und Auswüchse des jetzigen Erbrechts, auch in der geraden Linie, siehe „Erblichkeit."

43) S. „Die Opposition 1846." Es ist indeß zu bemerken, daß Heinzen seine unmaßgeblichen Vorschläge nur andeutet, ohne dabei in den communistisch herkömmlichen Dünkel der Untrüglichkeit zu fallen.

Digitized by Google

gen Gut wird es zur Waare. Dabei wird ein Gut mit dem andern verglichen, das eine wird nach dem andern geschätzt; der Ausdruck dieser Vergleichung ist der Werth, und im concreten Falle der Preis oder das was die Arbeit kostet. In seiner wirklichen Verwendung zum Zweck fällt das Gut unter den allgemeinen Begriff der Consumtion. Durch seine besondere Bestimmung für den Zweck einer weiteren Production wird es zum Capital[44]). Dieselbe Sache wird also zu Diesem oder Jenem je nach der Bestimmung, die ihr der Mensch giebt. So ist ein bestimmtes Grundstück, das sich unter dem Pflug befindet, Gegenstand der Arbeit oder Arbeitsstoff; mit Rücksicht auf die daraus zu gewinnenden Früchte ist es Arbeitsmittel, Arbeitsinstrument und Capital, so gut wie der Pflug, womit dasselbe bearbeitet wird; im Austausch gegen andere Sachen wird es zur Waare, hat Werth, bestimmten Preis u. s. w. Werden die Früchte davon geerntet, so wird es consumirt; denn die Consumtion eines Guts ist immer nur dessen Verwendung zum Zweck, wobei die Materie, der Stoff nicht vernichtet, sondern nur anders gestaltet wird, wie es denn überhaupt keine Vernichtung, sondern nur eine beständige Transformation der Materie giebt.

Das Alles ist auch auf das Geld anwendbar. Die Communisten haben seine Bedeutung nicht begriffen und suchten sich also eine Satisfaction für ihre Confusion dadurch zu verschaffen, daß sie das verrückteste Kauderwelsch über die „schnöde Schlacke," den „allgemeinen Plunder," den „Pfahl in unserm Fleische," über die „Entäußerung des Wesens des Menschen im Gelde", über die „im Gelde sich selbst transcendent gewordene Menschennatur", über das „als Geld vergossene sociale Blut", über das „Geld als realisirtes Wesen des Christenthums" (!) u. dgl. zu Markt brachten, was als allgemein nicht geltend freilich keinen Heller werth ist. Diese communistischen Verächter der Autorität der Geschichte und des Völkerlebens, diese Gegner des Individualismus haschen doch begierig nach individuellen Autoritäten. Da werden ein Locke u. A. citirt[45]), wenn sie etwa in einem schwachen Augenblick eine vage Bemerkung gegen das Geldwesen hingeworfen haben. Reicht die Prosa nicht aus, so versteckt sich die communistische Gedankenlosigkeit hinter die Poesie. Für weit die meisten Verkünder der

44) Die gewöhnliche Bezeichnung des Capitals als „aufgehäufte oder gesammelte Arbeit ist falsch. Man kann sich diesen Ausdruck nur als Hinweisung darauf gefallen lassen, daß in der Regel das Capital das Erzeugniß einer länger dauernden Arbeit ist. Weiteres darüber bei „Proudhon," dessen irrige Lehre zum Theil auf der irrigen Auffassung von Capital beruht; der aber in der Consequenz seines Irrthums noch so scharfsinnig ist, daß er zu den wenigen dem Communismus nahe stehenden Schriftstellern gehört, auf deren Lehre näher einzugehen der Mühe werth ist.

45) Sogar Montesquieu mit einigen Bemerkungen über das Geldwesen in ganz specieller Beziehung auf bestimmte Staaten und bestimmte Staatseinrichtungen.

Digitized by Google

Gemeinſchaft, für dieſe ſchreienden, zappelnden Kinder, die ſich ſelbſt mit dem Bade ausſchütten, iſt nun gerade das Halloh für die Abſchaffung des Geldes zum Schiboleth geworden. Der relativ Verſtändigſte unter den deutſchen Communiſten von einigem Ruf oder Verruf iſt wieder Weitling. Er hat doch eine Ahnung davon, daß ſich der freie individuelle Austauſch von Gut gegen Gut nicht verhindern läßt. Darum will er den Mitgliedern ſeiner ſchlechten Geſellſchaft neben den ſechs Stunden Tagesarbeit, wozu Jeder verurtheilt iſt, noch ſogenannte Commerzſtunden oder weitere Arbeitsſtunden geſtatten, die in Commerzbücher eingetragen und gegen beliebige Güter, etwa eine Commerzſtunde gegen eine Flaſche Wein, ausgetauſcht werden können. Er ſetzt alſo nur ein ſchlechtes, unbequemes Papiergeld an die Stelle des bequemen Metallgelds. Damit aber ja keine größeren Capitalien geſammelt werden können, will er die armen und in ſeiner Vorausſetzung armſeligen Individuen auf eine beſtimmte Zahl Commerzſtunden beſchränken. Das kümmert ihn nicht, daß dieſes oder jenes Individuum nur gerade jetzt die Kraft und Neigung haben kann, über das feſtgeſetzte Maß hinaus im Voraus für ſich zu arbeiten. Er will alſo die freie Bethätigung der Individualität in ihren Verbindungen mit der Sachenwelt zwar nicht aufgehoben, aber doch gründlich verſtümmelt haben.

Das Geld iſt Gut, Waare, Werth u. ſ. w., wie jedes andere Erzeugniß der Arbeit, je nach der Beſtimmung, die man ihm giebt. Es wird in jedem Augenblicke conſumirt, da es zu ſeinem Zwecke verwendet, d. h. ausgegeben wird [46]). Sein Zweck iſt, als möglichſt allgemeines und darum vom Staat garantirtes Tauſchmittel zu dienen. Damit es dazu dienen könne, werden die zu verwendenden Metalle in einzelne Werthzeichen (Münzen) verprägt, die einzeln oder in Summen möglichſt alle Werthe ausdrücken, die eben darum der bequeme Maßſtab für die Schätzung aller Waaren ſind. In dieſer vervollkommneten Geſtalt, die nicht mehr die erſte rohere Form des Geldes iſt, dient es auch zur Beſeitigung der beiläufigen Ungleichheiten des beſonderen Tauſches: ſoll eine Waare von größerem gegen eine von geringerem Werthe vertauſcht werden, ſo wird die Differenz mit Geld ausgeglichen. Ferner iſt es dadurch ein zweckmäßiges Verkehrsmittel, daß es vielfach einer läſtigen Sorge für die Erhaltung und Aufbewahrung ſowie für den Transport von Waaren überhebt, einer Sorge, die gar oft nicht einmal ihren Zweck erreichen könnte. Der Bäcker, der zum Ueberfluſſe für den eigenen Bedarf Brod gebacken und gerade ein

46) Die Verwirrung, die noch da und dort in den Begriffen über das Geldweſen herrſcht, beruht zum Theil darauf, daß die Münzen nur einer langſamen Abnutzung unterworfen ſind und darum, nach einem noch herrſchenden Vorurtheil, keiner eigentlichen Conſumtion unterliegen ſollen. Aber das Abſchleifen der Münzen durch die Conſumtion iſt ſo wenig dieſe ſelbſt als das Abnutzen von Handwerkszeug durch den Gebrauch, oder als das Eſſen eines Stücks Brods das zerkaute Brod iſt. Das Alles ſind nur Folgen einer als „Conſumtion" bezeichneten Thätigkeit des Menſchen.

Digitized by Google

Paar Schuhe nöthig hat, braucht nicht erst sein Brod trocken werden zu lassen, um dann noch den vergeblichen Versuch zu machen, seine werthlos gewordene Waare gegen Schuhe auszutauschen. Und weil der des Brodes Bedürftige dieses für Geld kaufen kann, hat er nicht nöthig, sich erst bei dem Bäcker zu erkundigen, ob und welcher Schuhe dieser bedarf, um dann hungrig in der Welt umherzulaufen, bis er das zur Befriedigung des anderseitigen Bedürfnisses gerade passende Tauschmittel aufgetrieben hat. Was für den kleinen täglichen Verkehr gilt, gilt in noch viel höherem Maße für den großen Verkehr in die Ferne, wofür das Metallgeld, die darauf basirten verschiedenen Arten des Papiergelds und der hierdurch in größerer Ausdehnung erst möglich gewordene Credit bei Weitem die wichtigsten Mittel der Erleichterung und Beschleunigung geworden sind [47]).

Das Geld kann aufgehäuft und gesammelt werden, wogegen sich die Communisten besonders ereifern. Daß dies geschehen kann, ohne daß es verdirbt, macht es gerade zum zweckmäßigen allgemeinen Tauschmittel. So kann auch der Wein in den Fässern gesammelt werden und hat noch die besondere Eigenschaft, daß er während geraumer Zeit durch das bloße Liegenlassen und eine sehr geringe Sorge um ihn sich verbessert, daß er sich in seinem Werthe erhöht. Diese Eigenschaft hat wenigstens das Geld nicht, weil es als Tauschmittel seinen Nutzen immer nur dadurch bringt, daß es vertauscht, daß es fort und fort in Circulation gesetzt wird. Aber gerade weil das Geld in größeren oder kleineren Summen gesammelt werden kann, kann es auch überallhin vertheilt werden. Jene Sammlung ist ja schon eine Vertheilung. Und wie das Geld seinem Wesen und Zweck nach zunächst der Erleichterung des individuellen Verkehrs und der Ausgleichung der Ungleichheiten des Tausches dient; wie es also von Anfang an ein Mittel zur Erhaltung einer wahren und vernünftigen Gleichheit gewesen ist: so kann das Geldwesen gerade in seiner jetzigen vollkommneren Entwickelung für den Staat das Mittel und zwar das allein zureichende Mittel werden, durch zweckmäßige Besteuerung alle widernatürlichen, die freie individuelle Ausbildung hemmenden Ungleichheiten des Besitzes und Erwerbs fort und fort zu beseitigen. Darauf also soll sich vor Allem die Thätigkeit der wahren Volksfreunde richten, die sich schämen, das hungernde Proletariat mit faulen Phrasen gegen das s. g. Geldsystem abfüttern zu wollen. Alle jene communistischen Diatriben haben doch

47) Vergl. den Art. „Geld." In der Geschichte der Production ist die Erfindung des Metallgeldes ganz Dasselbe für den materiellen Verkehr, was die Erfindung der Buchstabenschrift für den geistigen Verkehr. Daß dies so ist und so sein mußte, habe ich in der Schrift „Die Bewegung der Production" gezeigt. Dagegen sind die Herren M. Heß und K. Grün mit den seichtesten Einwendungen aufgetreten. Es versteht sich, daß sie die Bedeutung des Geldes nicht verstehen, daß sie sich um die Geschichte des Geldwesens nicht bekümmern durften, um in ihrer Weise communistisch darüber phantasiren zu können. Näheres in „Numismatik."

Digitized by Google

nur ihre Entschuldigung, aber keineswegs ihre Rechtfertigung in dem Wucher verschiedener Art, der auch mit dem Gelde getrieben wird, in der durch die schlechte Vertheilung des Geldes möglich gewordenen Ausbeutung der Armen durch die Reichen. Nun ja! Auch der Stahl läßt sich zum Banditendolch schleifen und das Geld läßt sich nicht weniger mißbrauchen, als die communistischen Schriftsteller das Denken und die Schrift mißhandeln. So gut sie aber das Geld im Hinblick auf die „schlechte Gesellschaft" beseitigen wollen, eben so gut dürfte sich von je zwei dieser Communisten Jeder die Augen ausreißen, weil er den Andern vor Augen hat. Es hat indeß keine Noth mit all den ungereimten Declamationen gegen das Geld. Die proletarischen Bewegungen haben mit dem Verlangen begonnen und werden mit der Befriedigung des Verlangens endigen, nicht daß das Geld abgeschafft werde[48]), sondern daß sich jeder Arbeiter gegen mäßige und gesicherte Arbeit ein hinlängliches Quantum von der zum allgemeinen Tauschmittel so tauglichen „schnöden Schlacke" verdienen könne. Und darin hat das Volk ganz Recht.

Die mannichfachen Bedürfnisse der Consumtion wecken eine mannichfaltige Production. Im daraus nothwendig entstehenden Austausch der Producte ist auch der Kauf, das Hingeben einer Sache gegen Geld, nur eine besondere Form des Tausches. Mit dem Geld wäre also der Kauf abgeschafft, d. h. der Kreis der möglichen Aeußerungen einer freien menschlichen Thätigkeit wäre gewaltsam beengt und beschränkt. Wie gegen Kauf und Verkauf, folglich gegen den Handel, den sie nur in seiner jetzigen Zerrissenheit und in seinen Auswüchsen auffaßten, sind die Communisten zumal gegen Pacht und Pachtzins losgefahren, ob letzterer nun Geld- oder Naturalzins sei. Und dies thaten sie aus demselben Grunde, weil sie in ihrem Haß gegen das persönliche Eigenthum stets so weit gehen, daß sie sich nicht einmal den Begriff der Sache aneignen, die sie beplaudern. Darin bethätigt sich die freie Individualität, d. h. der wirkliche und leibhaftige ganze Mensch, daß er nach seinem Willen von einer Weise der Consumtion und Production zur andern übergeht und darum seine Productionsmittel gegen andere vertauscht. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks etwa Neigung, ein Jahr lang das Schreinerhandwerk zu treiben, und ein Schreiner das Grundstück zu bebauen und die Früchte davon zu ziehen: so können sich Beide dahin vertragen, daß Jener dem Schreiner sein Grundstück, daß Dieser dem Grundeigenthümer etwa einen Vorrath an Holz überläßt. Was sie für das eine Jahr beschlossen haben, können sie für das folgende Jahr oder im Voraus für eine ganze Reihe von Jahren beschließen. Und statt den Arbeitsstoff Boden gegen den Arbeitsstoff Holz zu vertauschen, kann der Pächter eben sowohl Geld gegen Boden vertauschen, also einen Pachtzins entrichten und dem Verpächter es überlassen, wie

48) Proudhon ist vernünftig genug, das Geld in seiner Gesellschaft beibehalten zu wollen. Das wird ihm von K. Grün sehr übel genommen.

Digitized by Google

er ihn anwenden will. Ganz daſſelbe gilt bei dem Darlehen in Geld gegen Geldzins. Denn es iſt wieder völlig gleichgültig, ob ein ſo oder ſo beſtimmtes Gut gegen ein anderes Gut ausgetauſcht wird, oder ob dies in der Form des allgemeinen Tauſchmittels, des Geldes, geſchieht. Der Eine könnte ſich doch wieder für das empfangene Capital den Arbeitsſtoff Boden, der Andere für den emfangenen Geldzins den Arbeitsſtoff Holz oder was ſonſt verſchaffen.

Die Phraſen gegen den Geldzins ſind alſo durch und durch gehaltlos. Sie ſind gerade ſo hohl, als das communiſtiſche Zetergeſchrei gegen den Lohndienſt, als z. B. der Tadel eines K. Grün gegen Proudhon, daß auch er nicht „über die Kategorie des Lohndienſtes hinweggekommen ſei.“ Dem Miether des Dienſtes iſt es nicht um die Arbeit zu thun; er kauft für Geld nicht die Arbeit, nicht die Thätigkeit des Menſchen, ſondern das Product der Arbeit, die gearbeitete Sache, ob nun dieſe in einem gepflügten Acker, in gebürſteten Kleidern, in geputzten Stiefeln oder was ſonſt beſtehe. Wenn ſich die durch die Arbeit producirte oder modificirte Sache von ſelbſt machte, bedürfte es keines Lohns. Da dies nicht der Fall iſt, wird eine gearbeitete Sache gegen eine andere gearbeitete Sache, gegen Geld, umgetauſcht. Alſo ſind Kauf, Pacht, Miethe, Lohndienſte immer und immer nur Verträge über den Austauſch von Sachen. Ohne verletzenden Eingriff in das ewige und einzige Menſchenrecht der freien Bethätigung der Individualität können ſolche Verträge nur ungültig ſein, wenn ſie in ſich ſelbſt eine Verletzung enthalten; alſo bei weſentlichem Irrthum und bei pſychologiſchem oder materiellem Zwang (Betrug und Gewalt). Darauf hat aber die „ſchlechte Jurisprudenz“ ſchon lange Bedacht genommen, ohne erſt auf die moderne communiſtiſche Verſchlimmbeſſerung warten zu müſſen[49]).

Wird eine Sache, die am allgemeinen Maßſtab des Geldes gemeſſen einen größeren Werth hat, mit Bewußtſein und freiwillig gegen eine Sache von geringerem Werth vertauſcht, ſo erhält der Vertrag in Beziehung auf die Differenz die Bedeutung einer Schenkung. Da der Grund der Ueberzahlung nicht in der Sache liegt, für die eine werthvollere hingegeben wird, ſo kann ſie nur in einem beſtimmten perſönlichen Intereſſe des Schenkers für den Beſchenkten liegen. Aber auch dieſes perſönliche Intereſſe iſt das Erzeugniß einer Thätigkeit des Beſchenkten; hätte gleich ſeine Thätigkeit nur unwillkürlich producirt und beſtünde das Product in nichts Anderem als etwa in dem das Mitleid erweckenden Ausſehen eines Menſchen, das den Schenker

49) Eine unzulängliche Auffaſſung des Verhältniſſes der Arbeiter zum Product im berühmten Werke von A. Smith, womit auch eine ungenügende Auffaſſung von Grundrente und Capitalrente zuſammenhängt, hat ſich Verwirrung ſtiftend in die Volkswirthſchaftslehre eingeſchlichen. Dieſen Irrthum haben ſich Proudhon und die ihm nachtretenden communiſtiſchen Schriftſteller angeeignet, aber zugleich in ihrem Sinne auszubeuten geſucht. S. darüber „Proudhon.“

Digitized by Google

zum Schenken bestimmt. Darum ist selbst die s. g. reine Schenkung doch immer ein Austausch von Erzeugnissen menschlicher Thätigkeit; nur daß nicht jede menschliche Thätigkeit Arbeit und nicht jedes Erzeugniß dieser Thätigkeit etwas Erarbeitetes ist[50]). Auch im Gebiet der Schenkung muß also dieselbe freie Bethätigung der Individuen, wie bei Kauf, Pacht u. dgl. anerkannt werden[51]). Es ist mithin so thöricht als unausführbar, die Bestimmung der Waarenpreise von etwas Anderem abhängig machen zu wollen als von der freien Concurrenz der Meinung, aus der sich fort und fort eine öffentliche und vorherrschende Meinung entwickelt[52]). Nur muß diese Concurrenz, und darauf kommt Alles an, eine wahrhaft freie sein. Dies ist sie nicht bei dem jetzigen Uebergewicht der Reichen über die Armen, der Capitalisten und Arbeitsherren über die Arbeiter. Sie ist es überhaupt nicht, soweit einem Menschen das ihm Nothwendige nicht gesichert ist; sobald er also durch Entziehung des Nothwendigen gezwungen werden kann, das etwa in zwölfstündiger Tagesarbeit von ihm Erarbeitete gegen das in einstündiger Arbeit von einem Andern Erarbeitete umzutauschen. Darum aber stellt sich immer wieder als die einzige Aufgabe hervor, daß jedem Mitglied der Gesellschaft, gegen mäßige und verhältnißmäßige Arbeit, vom Repräsentanten der öffentlichen Meinung, vom Staat, das Nothwendige gesichert werde. Ist für jeden Einzelnen diese Lebensbasis einer freien Entwickelung nicht blos in Worten, sondern auch der Sache nach garantirt, so macht sich alles Weitere von selbst. Jeder vertauscht dann nur die Erzeugnisse seiner Thätigkeit gegen die Erzeugnisse der Thätigkeit des Andern, wenn ihm diese mehr werth sind als seine eigenen, so daß im Austausch Keiner mehr verliert, sondern Jeder gewinnt. Dann braucht man sich zumal auch darum keine Sorge zu machen, daß besondere Talente unverhältnißmäßig belohnt, daß etwa die Rouladen einer Sängerin mit Tausenden bezahlt werden könnten.

Was meint nun der Communismus an die Stelle der freien Persönlichkeit setzen zu können, die sich von gesicherter Basis aus auch im freien Austausch der Erzeugnisse ihrer Thätigkeit offenbart? Cabet und Weitling erfinden sich öffentliche Magazine, in die alle oder doch die nicht der unmittelbaren Consumtion der Producenten überlassenen

50) Noch weniger ist jedes Product der Menschenthätigkeit, auch nicht jedes Product der Arbeit, der mögliche Gegenstand eines weitern Austausches und des möglichen Marktverkehrs. Dahin gehören z. B. die Erzeugnisse der künstlerischen Arbeit von Schauspielern, Sängern u. s. w., die sogleich consumirt werden.

51) Die sogenannten Schenkungen auf den Todesfall und Vermächtnisse aller Art sind keine wahren Schenkungen. Das vernünftiger Weise anzuerkennende Erbrecht beruht darum auf etwas ganz Anderem als auf der Dispositionsbefugniß des Erblassers über seine Lebenszeit hinaus. S. „Erblichkeit."

52) Auch wenn der Staat eine Polizeitaxe festsetzt, wenn er z. B. die früher herkömmlichen Brodpreise ermäßigt, stützt er sich doch nur auf die öffentliche und vorherrschende Meinung der Brodconsumenten und handelt als Repräsentant derselben gegenüber der besonderen Meinung der Bäcker und Brodverkäufer.

Producte abgeliefert werden müssen, um von da an die Consumenten als normalmäßig zugeschnittener Bedarf vertheilt zu werden. Man hat Magazine und Waarenlager errichtet und mag sie ferner nach Lust und Lieb errichten, damit Jeder nach Auswahl die Erzeugnisse Anderer gegen die seinigen eintausche. Aber wenn er nun diese Wahl schon in der Nähe getroffen, wenn er sich bei diesem oder jenem Producenten gerade die Sache ausgesucht oder bestellt hat, die seinen Bedürfnissen, Interessen nnd Wünschen entspricht — warum soll diese Sache entweder gar nicht producirt, oder doch erst an andere Personen und andere Orte abgeliefert werden, wo sie vorerst nicht consumirt, nicht zu ihrem Zwecke verwendet wird? Warum soll der gerade diese Sache Begehrende erst noch in das „sociale Magazin" wandern, oder es erst abwarten, ob ihm etwa der Zufall der Vertheilung die begehrte Sache zufallen oder nicht zufallen läßt? Diese ganze sogenannte Organisation des Productenaustausches, wodurch der den Communisten so verhaßte individuelle Handel beseitigt werden soll, läuft doch nur auf die widernatürlichste Beschränkung des individuellen Handelns hinaus. Sie zwingt vom geraden Wege ab zu Umwegen, auf denen das Ziel der Befriedigung der Individuen nur schwieriger oder gar nicht erreicht werden kann. Statt eine Abkürzung der Arbeit zu sein, ist diese Organisation genannte Desorganisation des Handels die augenfälligste und lächerlichste Verschwendung von Zeit, Transport und Arbeit. Cabet fühlte dies selbst: darum müssen die zahlreichen ikarischen Eisenbahnen herhalten, vermittelst welcher der ganze Austausch sehr geschwind von Statten gehen soll. Hinter dieser Taschenspielerei soll die geschwinde überflüssige Verschwendung von Kräften versteckt werden. Eine solche Geschwindigkeit ist freilich am wenigsten Hexerei und Cabet kein Hexenmeister.

Noch viel bequemer machen es sich die nachhegel'schen Doctrinäre des deutschen Communismus. M. Heß decretirt den „organisirten Productenaustausch" schlechtweg. Aber darin liegt's eben, daß jeder Mensch nur von sich aus den Kreis seiner individuellen Bedürfnisse und Interessen so wie der Mittel ihrer Befriedigung bestimmen kann, daß also auch der Austausch der Producte von den Einzelnen aus und in freien Vereinen, also nach Individualität und Oertlichkeit, fort und fort sich selbst organisiren muß; daß eben darum das Privateigenthum und der freie Austausch in Kauf, Pacht, Miethe, Lohndiensten, Schenkung u. dgl., kurz daß der ganze freie Handel nothwendig bleibt, wenn nicht die Menschennatur selbst mißhandelt werden soll. Da reden aber diese Communisten davon, daß ein socialer Zustand geschaffen werden solle, „worin Jeder den Lohn für seine sociale Thätigkeit in dieser selbst suche und finde;" worin es „keine Vertheilung von Arbeit und Genuß gebe;" worin „Production und Consumtion nicht auseinanderfallen;" worin „der Gegensatz von Arbeit und Genuß aufgehoben werde." Der Arbeiter wirkt auf einen Gegenstand hin und darum wirkt der Gegenstand auf ihn zurück. Diese Rückwirkung mag der Arbeiter als an-

Digitized by Google

genehm oder unangenehm empfinden, sie ist doch immer etwas Anderes als die Arbeit selbst. Man könnte eben sowohl den „Gegensatz" von Aus- und Einathmen in der abstracten Einheit des Athmens „aufheben" wollen. Das ganze Gerede ist aber nur eine Sammlung verpfuschter Phrasen über die einfache Forderung, daß nicht die Arbeit für den Arbeiter erschöpfend, seine Gesundheit und Kräfte aufreibend sein solle.

Ebenso schnell ist K. Grün mit der ganzen „alten schlechten Welt" fertig. Er ist ein leidenschaftlicher „Consument." Er prophezeit, „daß es Physik und Chemie zur unglaublichen Sage machen werden, daß es eine Zeit gegeben, worin man wähnte, es könne zu viel consumirt werden." Solche Kleinigkeiten, daß etwa bei Mißwachs zu viel Kartoffeln als Branntwein consumirt werden könnten, stören ihn nicht in seiner Abstractionsseligkeit. Er will die Consumtion eines Jeden nicht durch die Production, sondern „durch die Consumtion Aller garantirt" haben. Er sucht „die wahre Aufhebung der schlechten Extreme darin, daß man die Begriffe Stark und Schwach aufhebt und Jeden nach seinem Bedürfniß consumiren läßt." Er verkündet, daß „Production und Consumtion Eins und Dasselbe sind, von verschiedenen Seiten angesehen." Indem er das Brod, das er nicht verdient, consumirt, tröstet er sich damit, daß er den Esel producirt, der das Mehl zum Brode aus der Mühle schleppt. Daß sich Consumtion und Production gegenseitig bestimmen, wußte man schon lange vor der Mißgeburt der neucommunistischen Weisheit. Aber gerade darum wird in dieser Welt der bestimmten Productionen und Consumtionen möglichst dafür gesorgt, daß die communistischen Consumtionseifrigen gerade den concreten Braten, den sie sich nicht verdient haben, den Anderen nicht wegessen. Durch allen Unsinn der communistischen Doctrin schimmert doch in halblichten Augenblicken dann und wann die dunkle Ahnung von der Unmöglichkeit einer Beseitigung des Privateigenthums durch. So versichern die neueren Communisten in der Schweiz, daß sie das von ihnen s. g. wahre persönliche Eigenthum nicht abschaffen, sondern herstellen wollen. Aehnliches findet sich bei Heß und Grün. „Das wahre individuelle Eigenthum," sagt dieser, „ist die fortwährende Garantie der Mittel zu meinem individuellen Leben." Nun ja! Aber wenn nicht der Communismus über solche leere Allgemeinheiten hinauskommt, ist er kein Haarbreit vernünftiger geworden, und wenn er darüber hinauskommt, ist er kein Communismus mehr. Das individuelle Leben ist eben eine fortwährende Aneignung von Lebensmitteln und eine fortwährend vom Individuum ausgehende Verfügung darüber. Mit der Garantie dieser Mittel würde also doch wieder die die ganze „schlechte Gesellschaft" garantirt mit ihrem Privateigenthum und allen „schlechten Kategorien" von Kauf, Pacht, Lohndienst u. dgl., über die der Communismus „hinauskommen" möchte.

Die communistische Confusion wird noch größer, wenn man die an die Spitze gestellten sogenannten Principien der Lehre in's Auge faßt. Der Franzose Cabet giebt sich damit zufrieden, daß nicht die Natur,

Digitized by Google

sondern daß der Mensch die Erde getheilt habe. Daß diese Theilung gerade aus der Menschennatur entspringen mußte, kümmert ihn nicht. Darum macht er sich sogleich daran, seine Oberflächlichkeit in's Einzelne auszuspinnen. Weitling phantasirt über „Harmonie der Begierden und Fähigkeiten" als Ziel des Communismus; erklärt nur den Zufriedenen für glücklich und kommt vom Princip des Handwerksneids zu der unsinnigen Behauptung, „daß man nur zufrieden sei, wenn man Alles haben könne, was jeder Andere habe." Als wenn man nicht vorzugsweise das hätte, was man gerade mit seiner Arbeit producirt, und als wenn der Einzelne produciren könnte, was Alle zusammen produciren. Er macht davon eine specielle Anwendung auf den Feldherrn, der nach ihm, wie jeder gemeine Soldat, hungern und frieren soll. Daß der hungernde und frierende Feldherr sein Heer im schlimmsten Sinne anführen müßte, fällt ihm nicht ein; genug, daß der Feldherr hat, was jeder Andere hat: Hunger und Frost. Am weitesten holt Heß aus, um weniger als nichts zu sagen. Weil sich die individuellen Kräfte in ihrer Aeußerung gegenseitig wecken und erregen, soll nach ihm „das Leben Austausch productiver Thätigkeit sein" und die Gesellschaft zum „gegenseitigen Austausch individueller Thätigkeit" werden. Ob er jemals innerhalb seines individuellen Organismus, innerhalb seiner „Oberhaut" sein etwaiges Denken gegen die riechende Thätigkeit der Geruchsnerven ausgetauscht hat und zu wohl- oder übelriechenden Gedanken gekommen ist? Aber er beseitigt nicht blos die Unmöglichkeiten innerhalb der „Oberhaut." Diese ärgert ihn jedoch, darum hebt er sie auf und läßt die Individuen heraus und in den allgemeinen Menschheitsbrei des „gegenseitigen Austausches der Thätigkeiten" krachend hineinspringen; denn er hört es schon, wie „die Schranken der Individuen krachend zusammenfallen." Fortan wird das Individuum zum „Mittel" und die Gattung zum „Zweck" gemacht, vermittelst der „Liebe, die mächtiger als der Egoismus sei." Denn „selbst die noch nicht denkenden Thiere vergäßen ja ihren Selbsterhaltungstrieb, wo er mit ihrem Gattungswesen[53]) oder Productionsinstinct in Collision gerathe. Katzen hungerten freiwillig Tage lang, um ihren Gattungstrieb befriedigen zu können, auch aus Gram über den Verlust ihrer Jungen, die ihnen gewöhnlich von grausamen Menschen geraubt würden." Aber in diesem Katzenjammer fällt ihm nicht ein, daß der Kater die individuelle Unart hat, sogar die von ihm gezeugten Jungen zu fressen, ohne sich um das „Gattungswesen" zu bekümmern, und daß sich der „Gram" der Katze Mutter abermals sehr individuell auf die von ihr gesäugten und mit ihr in besonderer Verbindung stehenden Jungen bezieht[54]).

53) Wie wird sich mit diesem abgeschundenen „Gattungswesen" K. Marx zurechtfinden, der in seiner „heiligen Familie" die Taschenspielerei der nachhegel'schen „Kritik," die den Dingen der Sinnenwelt die Wechselbälge ihrer Abstraction unterschiebt, treffend genug verspottet hat?

54) In einem Aufsatz „Der deutsche Communismus" („Die Opposition" ꝛc.) hat sich A. Ruge die besondere Mühe gegeben, die antiwissenschaftlichen Atten-

Digitized by Google

Bei dem Unverstand der communistischen Lehre versteht es sich von selbst, daß auch das Talent, das eine eigenthümlich hervortretende Productionsweise ist, welche die ihr entsprechende Consumtionsweise fort und fort erzeugt und erzeugen soll — daß auch das Talent im „organisirten Productenaustausch" nur in gleicher Weise mit allen Anderen zum Nachtheil für sich selbst und die Anderen abgefüttert werden kann. Und es sind besonders wieder die deutschen communistischen Doctrinäre, welche nur das Genie verehren, woran sie selbst Ueberfluß haben: das Confusionsgenie.

Der Communismus im Widerspruch mit den gesetzlich anerkannten Verbindungen in der Personenwelt: Ehe; Familie. Erziehung. Die Ehe ist eine Verbindung, worin Mann und Frau zugleich eine geistige und sinnliche Befriedigung suchen, welche darum ihrem wahren Begriff nach im Vertrauen des einen Ehegatten auf die ganze Persönlichkeit des andern abgeschlossen wird. Die Persönlichkeit in ihrer Offenbarung ist das individuelle Leben selbst. Darum kann die Ehe nur auf Lebenszeit abgeschlossen werden. Es giebt schon keine wahre Freundschaft, viel weniger einen Ehebund auf Termin. Die Freundschaft wäre gar nicht zur Existenz gekommen, wenn sie sich im Voraus eine Grenze gesetzt hätte; ihre Beschränkung ist schon ihre Aufhebung. So gründet sich die Ehe auch, aber nicht einzig und allein auf gegenseitige Achtung. Sie mußte also in ihrer jetzigen Bedeutung, als lebenslängliche Verbindung und zwar vorherrschend als Monogamie, von der Zeit an zur Entwickelung kommen, da auch im Weibe die volle Idee der Persönlichkeit mehr und mehr erkannt wurde. Den Keim dieser durch das Christenthum nur geförderten Entwickelung enthielt schon das ältere germanische sowie das spätere römische Recht; das letztere vom Verschwinden der die Frau zur Sklavin des Mannes machenden strengen römischen Ehe an. Jede andere geschlechtliche Verbindung auf Termin, oder zur blos vorübergehenden Befriedigung der Sinnlichkeit, oder zur Erlangung irgend eines äußeren Vortheils ist keine Ehe. Es ist mithin sehr natürlich, daß solche Verbindungen gerade darum, weil sie nicht aus einer beiderseitigen Anerkennung der ganzen Persönlichkeit hervor-

---

tate eines M. Heß in ihrer Blöße zu zeigen. Ganz gut! Warum aber die Behauptung, daß „der Einzelne im Staat nicht Organ, sondern Zweck sei?" Er ist Zweck und Organ, denn er steht mit seinen Staatsgenossen vor Anderen in einer nothwendig engen Verbindung und wirkt in eigenthümlicher Weise stets auf sie ein, wie sie auf ihn. Warum gar die nagelneue Erfindung, daß es keine allgemeine Menschenliebe, daß es nur specielle Liebe gebe, und daß die Liebe der „entschiedenste Egoismus" sei? Wie grundfalsch dies ist, gerade wenn man den „Menschen zum Princip" macht, wie Ruge will — darüber einige Worte in „Psychologie." Es hätte dieser neuen abstracten Negationen wahrlich nicht bedurft, um den Communismus eines Heß zum Sport zu machen. Weil Ruge die „speciellen" Kirschen liebt, meint er den Kirschbaum wegleugnen zu müssen, woran sie gewachsen sind. Aber so ist's in der Polemik der nachhegel'schen Schüler unter sich: da sucht immer nur ein Wind den andern zu vertreiben.

Digitized by Google

gegangen sind, im Vergleiche mit der Ehe nach dem Urtheile der öffentlichen Meinung in Mißachtung stehen. Aller blinder Eifer gegen diesen nothwendigen und darum sehr vernünftigen Ausdruck eines sittlichen Volksgefühls, wie oft auch dieser im einzelnen Falle zum unbilligen Urtheile werden möge, beruht auf einer Verwirrung der Begriffe.

Ebenso natürlich ist es, daß der Staat in seiner Gesetzgebung von der Ehe Notiz nimmt, als von der wichtigsten Verbindung, wodurch frühere sociale Verhältnisse gelöst und neue gegründet werden und wodurch der Gesellschaft die Aussicht auf Vermehrung ihrer Mitglieder gegeben wird. Aber nur in seiner Freiheit rechtfertigt das Leben sich selbst, und gerade weil die Ehe auf Lebenszeit abgeschlossen ist, muß sie trennbar sein, damit sie im stets sich erneuernden Willen der Fortdauer der ehelichen Gemeinschaft sich rechtfertigen könne. Sowohl das gesetzliche Verbot der Scheidung als das Gebot des Cölibats ist also gleich widernatürlich; da sich dritte Personen, die Gesetzgeber, ein Vorurtheil über das Geheimniß der Individualität anmaßen, das sich nur aus der eigenen und von keinem Andern ermeßbaren Tiefe heraus offenbart. Jenes Verbot ist auch dann ein verletzender Eingriff in das innerste Wesen der Menschennatur, wenn zwar die vorübergehende Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, nicht aber ihre Auflösung und die Eingehung einer neuen Ehe gestattet wird. Dagegen ist es in sich gerechtfertigt, daß nicht jede flüchtige Mißlaune des einen oder beider Ehegatten zum Grund der Scheidung gemacht werden kann; daß vielmehr der Gesetzgeber im Interesse der gesammten Gesellschaft vorerst vermittelnd eintritt; daß die Auflösung der Ehe an gewisse Formen und Bedingungen geknüpft wird.

Der Streit gegen die von diesem Gesichtspunkte aus betrachtete s. g. Zwangsehe ist auch in den Communismus gedrungen. Er hat indeß seine eigentliche Bedeutung nur in der Richtung gegen das die Ehe zum Sacrament verunstaltende katholische Kirchenrecht. Auf dem Gebiet des Protestantismus kann es sich nur um das Mehr oder Minder und um das Wie der einzelnen Bestimmungen der Ehegesetze handeln. Noch von anderer Seite her beherrscht ein unnatürlicher Zwang die geschlechtlichen Verbindungen: in der aus ökonomischer Noth oder Gewinnsucht entsprungenen Prostitution in und außer der Ehe. Es ist klar, daß diese anderswo als in einer falschen Auffassung der Ehe ihren Grund hat; daß sie auf der schon besprochenen ungleichen Vertheilung des Eigenthums beruht, wodurch die Einen von den Andern persönlich abhängig werden.

Das gesunde Urtheil des Volks hat die maßlosen Angriffe des früheren Communismus gegen das Institut der Ehe, und seine Träume von einer Abschaffung derselben fast durchweg zu Schanden gemacht. Weit die meisten neueren Communisten erkennen die Bedeutung der Ehe und folglich die der Familie in ihrem vollen Umfange an. In ihrem tieferen Grunde beruht diese Anerkennung auf einer helleren Einsicht in das Wesen der Persönlichkeit bei Mann und Frau. Cabet decretirt sogar, daß die Männer den Frauen Dankbarkeit, Achtung, Liebe und

Digitized by Google

Hingebung ſchuldig ſeien; daß überall den Frauen der erſte Platz und erſte Antheil gehöre; daß vor Allem die alten Frauen der Gegenſtand einer Art Cultus ſein ſollen. Von früher her, zumal ſeit dem aus dem St. Simonismus (ſ. d.) entſprungenen Gerede über die ſ. g. „Emancipation des Fleiſches", ſind den neueren Communiſten theils nur einige Unklarheiten und Rohheiten übrig geblieben, theils einige blos lächerliche declamatoriſche Uebertreibungen[55]). Entſchiedener dagegen zeigt ſich noch ihr tyranniſches Gelüſte der Schererei über einen Kamm in den communiſtiſchen Vorurtheilen über die Aufhebung der häuslichen, oder über das Verhältniß dieſer zur öffentlichen Erziehung.

Der atheiſtiſche Communismus, der bei ſeinem Wegleugnen einer ſelbſtbewußten Gottheit auch die menſchliche Perſönlichkeit am wenigſten begreift, fällt hierbei wie immer in den grellſten Unſinn. „Kein zerſtückeltes Familienleben mehr!" ruft Dezamy; „keine häusliche Erziehung! kein Familismus!" Cabet dagegen hat wieder ſeine ſcharf und willkürlich abgemeſſenen Claſſen: bis zum fünften Jahr ſoll die Erziehung eine häusliche, von da an eine öffentliche ſein. Andere kamen auf den kindiſchen Einfall, die öffentliche Erziehung vom 18. Jahr an noch eine Zeitlang in Arbeiterarmeen fortſetzen zu laſſen, die zu öffentlichen Arbeiten commandirt werden, oder vom 16. Jahr an in Jungfrauenarmeen, die indeß in gemeinſchaftlichen Küchen, Webereien u. dgl. nur Garniſonsdienſt thun ſollen. Alſo gerade in dem Alter, wo die Fähigkeiten und Neigungen für beſtimmte Berufszweige entſchiedener hervortreten, ſoll wieder die tyranniſche „Geſellſchaft" der immer und immer en bloc behandelten „Menſchheit" ihr communiſtiſches Joch auflegen.

Bei dem Intereſſe Aller an der gedeihlichen Entwickelung jedes Einzelnen verſteht ſich freilich in jedem nicht ganz rohen Staate die Sorge für öffentliche Erziehung von ſelbſt. Aber gerade damit eine freie individuelle Entwickelung möglich werde, darf nie die häusliche Erziehung durch die öffentliche aufgehoben werden, ſondern ihr nur ergänzend zur Seite ſtehen. Auch muß zur Erreichung deſſelben Zwecks den Eltern in den Beſtimmungen über die Erziehung ein nicht ungemeſſener, aber ebenſo wenig ein allzu beſchränkter Einfluß bleiben. Die Eltern ſind es, die mit den Kindern in der nächſten und innigſten Verbindung ſtehen. Nur die Liebe als Leidenſchaft kann blind machen; aber die der Eltern zu den

55) So bricht z. B. Einer in die Exclamation aus: „Kein Pfaff und kein Notar ſoll das Recht haben, zwei Menſchen an einander zu ſchmieden. Wenn es zwei Weiber zufrieden ſind, einen Mann zu haben, wer kann es ihnen verwehren?" Geht dieſe „Zufriedenheit" nicht in das Verbrechen der Bigamie und damit des Betrugs über, ſo ſteht darauf eben keine beſondere Strafe. Nur hat die „ſchlechte Geſellſchaft" auch ihrer Seits recht, wenn ſie dieſe Sorte Communismus nicht mehr Ehe nennt, ſondern H ..... Ferner: „Man zeugt einige häßliche Kinder in dem Brodem eines verhaßten Betts — und der Zweck der Ehe iſt erreicht." Muß dies etwa in der communauté unter freiem Himmel geſchehen?

Digitized by Google

Kindern sieht in hundert Fällen schärfer als jeder Andere sehen kann. Darum streitet die aus der Menschennatur geschöpfte Vermuthung dafür, daß vor Allen die Eltern die Eigenthümlichkeit der Kinder am genauesten erkennen und am richtigsten beurtheilen. Und darum sind die Gesetze über Erziehung die besten, die der Beurtheilung des besonderen Falls einen noch freien Spielraum gewähren und die öffentliche Erziehung nicht als einen Zwang, sondern als die Erfüllung des eigensten Wunsches der Eltern erscheinen lassen.

Fortsetzung: Religion und Kirche. Christenthum. Geistlichkeit. Im Verkehr der Menschen mit Menschen äußern sich nothwendig auch die religiösen Ansichten und Vorstellungen, und die offenbar gewordene Uebereinstimmung derselben in weiteren oder engeren Kreisen findet ihren nothwendigen Ausdruck in bestimmten Kirchen und kirchlichen Formen. Religion und Kirche lassen sich im consequent fortgesetzten Denken, sobald man in Wahrheit den wirklichen und lebendig-thätigen „Menschen zum Princip" gemacht hat, so wenig wie Geist und Leib auseinanderreißen. Darum ist auch der moderne Atheismus, in der Consequenz seines Irrthums, von der erst blos äußerlichen Opposition gegen Kirche und Geistlichkeit stets bis zum Versuch der Religionsfresserei selbst fortgetrieben worden. Er konnte indeß nur die Schale benagen und fand bald seine Abweisung und Schranke am unverwüstlich gesunden Kern der Menschennatur und des Volkslebens, an der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß das menschliche Selbstbewußtsein einen ewig selbstbewußten Weltgeist als Quelle voraussetzen müsse. So brachte in Frankreich schon die Herrschaft des eigentlichen peuple im Jahr 1793 dem doctrinären Atheismus des 18. Jahrhunderts und der vornehmeren Gesellschaft eine entscheidende Niederlage bei. Dann fand er noch einmal seinen cynischen Ausdruck in der Volkshefe, bei den Egalitaires, und endlich kam die logische oder unlogische Nachgeburt des todtgebornen Kindes in der Lehre eines Dezamy zum Vorschein.

Bei aller Opposition gegen die unlebendige Abart des Christenthums, welche mit schlecht verhüllter Selbstsucht das Reich der Liebe in das Jenseits verweist und in jedem Jenseits ein neues sich erfinden würde; bei allem gerechten Eifer gegen Pfafferei und gegen den Theil der Geistlichkeit, der sich die Religion zum Lotterbette macht, um die Stürme der Zeit zu verschlafen, wobei oft nur übersehen wird, wie weit auch die besonderen religiösen Functionen nur eine nothwendige Anwendung des alles Völkerleben beherrschenden Gesetzes der fortschreitenden Gliederung von Production und Arbeit sind; bei allem Kampfe für freie religiöse Entwickelung gegen den Glaubenszwang veralteter Dogmen und Culten, in dem freilich die Communisten nur eine beiläufige Rolle spielen — bei dieser ganzen gerechten Opposition gegen Mißbräuche und Mißstände, die nur mitunter im Einzelnen ihr Ziel überläuft, hat sich die große Mehrheit der Anhänger des Communismus nicht so weit mit dem Volk in Widerspruch gesetzt, um der Religion und dem Christenthum den Krieg zu erklären. Dies gilt so gut für die französischen Cabetisten als für

Digitized by Google

weit die meisten deutschen Communisten[56]). Eine Ausnahme bildet in Deutschland wieder nur das äußerste communistische Ende des nachhegel'schen Schweifs; der Zopf der deutschen Wissenschaft, der sich mit dem Kopf verwechselt, eine kleine Schaar literarischer Krebse mit dem Feldgeschrei: „Vorwärts!"

Von dem Standpunkt dieser Bornirtheit aus hörte man denn Klagen, daß selbst die französischen Communisten nicht über die „Beschränktheit der Religiosität", nicht über den „religiösen Tic" hinausgekommen sind[57]). „Der deutsche Socialismus", bemerkte dagegen ein deutscher Communist, „hat im Ganzen noch keine Abrechnung mit der Religion gehalten; bei mir aber, meinen Freunden und allen selbstbewußten Socialisten ist er antireligiös." Weitling hat sich zumal in seinem „Evangelium des armen Sünders", von der falschen Hypothese aus, daß das Christenthum aus dem Geheimbund der Essener entstanden sei (s. oben), aus abgerissenen Lappen einen seltsamen christlichen Communismus zusammengeflickt. Doch konnte er wenigstens auf seinem Irrwege nicht bis zu dem Unsinn kommen, das Christenthum, die Lehre und die That der Liebe, für „die Theorie, die Logik des Egoismus" auszugeben. Eine solche Ungereimtheit konnte nur von einer afterphilosophischen Doctrin ausgebrütet werden. Es giebt nur eine Ungereimtheit, die noch größer ist: das Verbot der communistischen Schriften dieser Sorte mit so augenfälligen Beweisen der gänzlichen Verkehrtheit und Bedeutungslosigkeit ihrer Verfasser.

Fortsetzung: Staat. Vaterland und Vaterlandsliebe. Gesetzgebung. Insbesondere Strafgesetze. Politik. Als Folge davon, daß das communistische Abstractum der „Menschheit" doch nur in den Individuen leibt und lebt, wahr und wirklich ist, wurde schon darauf hingewiesen, daß es gar nicht in der Willkür des Menschen steht, mit einem Theil der Menschen keine engere Verbindung als mit Anderen einzugehen. Jede Verbindung ist aber ein verhältnißmäßiges (relatives) Ausschließen Anderer und Abschließen von Anderen. In der Reihe der nothwendigen Vereinigungen ist der Staat die umfassendste Association jener Associationen, in die sich das große Ganze der Menschheit gegliedert hat und immer gliedert. Die fortwährende Anerkennung der Existenz des Staats ist zugleich die Anerkennung eines im Staat

56) Dabei laufen freilich bei den Communisten, die sich aus dem Abstractum „Mensch" doch noch einen eigenen Götzen zurecht gemacht haben, manche Albernheiten unter. Einer der Apostel des Communismus verkündet „seinen Auserwählten," daß sie nicht um Erhaltung der Wahrheiten des Christenthums besorgt sein sollen. „Aber," sagt er, „nennt Euch künftig nicht Christen, sondern Menschen!" Er vergaß nur, im Namen der „allgemeinen Brüderschaft" beizufügen: „Nennt Euch künftig nicht Menschen, sondern Säugethiere.

57) Einer dieser deutschen communistischen Doctrinäre berichtet, daß er Gabet vergebens begreiflich zu machen gesucht, „wie es der Mensch sei, der Gott geschaffen, nicht etwa Gott, der den Menschen erschaffen habe." Schließlich ruft er aus: „Und ich glaube, daß der Feuerbach hinter die Franzosen kommen muß!" Er ist schon hinter ihnen.

Digitized by Google

vorherrschenden und darum die Vereinigung zum Staat beherrschenden, eines höchsten oder souverainen Willens, der nur darum auch Gesammtwille heißt, weil von ihm aus alle Mitglieder des Staats fort und fort Bestimmungen empfangen. Wohl können Vereinigungen zu Sonderzwecken, wie namentlich kirchliche Vereinigungen, über die äußeren Grenzen des Staats weit hinausreichen. Aber zur förderlichen Erreichung aller Menschenzwecke kann es nur eine höchste und letzte Vereinigung geben, welche eben Staat genannt ist. Wo etwa die Kirchengewalt mit der Staatsgewalt in Kampf tritt, kann darum auch dieser Kampf stets nur im Staate stattfinden. Und wäre vielleicht die Kirche siegreich, so hätte sie doch nur ihren Willen zum herrschenden Willen gemacht; so wäre doch nur eine Staatsgewalt an die Stelle der andern getreten, ohne daß damit Begriff und Existenz des Staats selbst aufgehoben würden. Wollte man endlich den Traum eines Fourier von einer centralen Leitung aller menschlichen Production träumen, so blieben dennoch in der allgemeinen Association besondere Associationen mit ihrem Sonderwillen, und man käme auch nach dieser Theorie wenigstens nie und nimmer über die Form eines menschlichen Bundesstaats hinaus.

Die natürliche Basis des besonderen Staats ist die Gemeinschaft des Lebens im Vaterlande, wie sie in Volksgeschichte, Sprache und Sitten sich offenbart. Denn der Staat selbst ist nur die umfassendste Aeußerung dieser Gemeinschaft. Die Willkür kann die natürliche Gemeinschaft zerreißen; sie kann das Staatenwesen verunstalten, sie hat es gethan. Aber jede wirkliche Nationalität, die noch nicht mit einer anderen Nationalität sich verschmolzen hat, äußert sich gerade so weit, als dies noch nicht geschehen ist, im Streben nach Erhaltung oder Herstellung jener Gemeinschaft des Lebens. Die Schicksale, Sitten und Sprache meines Volks haben auch mich und meine Individualität vor den Schicksalen anderer Völker bestimmt. Ich muß also theilnehmen am Leben meines Volks mit lebhafterer Liebe, mit lebhafterem Haß; und es ist nur eine widerliche Ausnahme, wo dies nicht geschieht. Wer etwa dem Deutschen zumuthet, erst Mensch und dann Deutscher zu sein, der muthet ihm auch zu, sich selbst zu zerstückeln, statt eines ganzen individuellen Menschen ein Halbmensch zu sein. Es ist dies gerade so albern als die Zumuthung an die Mutter, daß sie ihr Kind nicht vor andern Kindern liebe, daß auch die Mutter im Abstractum „Mensch" verschwinde.

Abermals sind es hauptsächlich einige deutsche Doctrinäre, die in ihren Rodomontaden über und gegen Staat, Vaterland, Vaterlandsliebe, mit der Fahne der „Menschheit" in der Hand, den Gipfel des Unsinns ersteigen. Sie haben die Emancipation der Menschheit damit begonnen, daß sie ihr Gehirn vom Denken emancipirten. Sie deliriren nun von einer Beseitigung der „Schranke des Staats." Sie wittern „Nationalegoismus", wo etwa ein belgischer oder französischer Socialist oder Communist zunächst ein belgisches Volk oder eine französische Nation vor Augen hat. Was die stumpf und blind Gewordenen nicht mehr fühlen und sehen, haben sie „vernichtet." So wirft einmal Weitling die rhetorische

Digitized by Google

Floskel hin: „Nur wer etwas besitzt, wer etwas von den Vätern erbt, hat ein Vaterland; der Arme hat keines!" Und ein Anderer ruft aus: „Weitling zertrümmert den Begriff des Vaterlands, der Nation!"

Im Unding dieser Species communistischer Gemeinschaft soll die Anarchie oder Herrschaftslosigkeit an die Stelle der Herrschaft treten; die Verwaltung an die Stelle der Regierung; die Wissenschaft an die Stelle des Gesetzes. Als wenn nicht auch das Gesetz und seine Vollziehung eine verwirklichte Wissenschaft wäre; als wenn sich die Gesetzgeber nicht erst das Wissen Dessen zu schaffen hätten, was den Interessen der Gemeinschaft entspricht, um das Sollen auszusprechen! Als wenn die Production der Regeln des Sollens für die möglichen Aeußerungen der Thätigkeit in jeder Staat genannten Gemeinschaft nicht gerade so natürlich wäre als etwa die Production des Brods aus Mehl; und als wenn diese Regeln des Sollens geschaffen werden könnten ohne die Sorgen für das Vollbringen! Auch diese „Abschaffung" des Gesetzes wäre eine „Abschaffung" der Menschennatur selbst. Aber die communistischen Spießbürger im Reiche des Gedankens merken es nicht, wie sie immer den lebendigen Menschen an den Spieß ihrer Doctrin stecken und auf der einen Seite braten lassen wollen, damit er auf der anderen Seite nicht erfriere.

Besonders viel thun sich die meisten communistischen Dilettanten der „Wissenschaft" auf die angebliche Entdeckung zu gut, daß die Verbrecher als Kranke zu behandeln seien, daß die „Gesellschaft" für ihre Besserung zu sorgen und die Kurkosten zu bezahlen habe. Abgesehen von der verwerflichen und immer mehr verworfenen Todesstrafe, hat man es auch ohne Communismus schon lange so weit gebracht, die Strafe zur Besserung oder Heilung des Verbrechers anwenden zu wollen. Aber auch die möglichste Heilung des durch das Vergehen entstandenen Schadens ist Zweck der gerechten Strafe. Die Verbüßung der gerechten, d. h. der einem wirklichen Vergehen angemessenen Strafe liegt also auch im sittlichen wie im socialen Interesse des Verbrechers selbst, der sonst immer und immer wieder der ihre Heilmittel nicht gar genau anmessenden Privatrache der Verletzten ausgesetzt wäre. Es handelt sich also immer um Heilmittel; aber man nennt einmal diese specifischen Heilmittel Strafen, und das Regime ihrer Anwendung Strafgesetzgebung.

Wer vom Strafrecht nichts wissen will, braucht sich über dessen Reform nicht den Kopf zu zerbrechen. Er behilft sich mit solchen Aeußerungen wie die eines Dezamy, daß „die Jury eine bürgerliche und föderalistische Einrichtung, folglich (!) das schlimmste aller Gesetze sei. Wer sich gar den Staat und das Gesetz als „etwas über ihm und außer ihm Seiendes" aus dem Kopfe gebracht hat, um weiteren leeren Raum zu gewinnen, kümmert sich nicht mehr um Politik und Staat, trotz allen Klagen, daß die Reichen den Armen im Staate das Gesetz machen. So haben sich denn auch einige deutsche Communisten ihre Kategorien von „Politikern", „Liberalen" und „Nationalen"

Digitized by Google

zurecht gemacht, an denen sie sich bis zum Nichts und bis zur Nichtswürdigkeit abzureiben suchen. Es giebt Politiker, die nur in anderen Formen der Verfassung und Verwaltung das Heil erblicken; die bei der überall sich geltend machenden Theilung der Arbeit vielleicht vorzugsweise in einem besonderen Zweige der Staatswissenschaft oder Staatskunst zu Hause sind; denen das Volkswirthschaftliche und Socialistische entfernter liegt und die gleichwohl mit größerem Nutzen und wärmerem Eifer für das Wohl des Volks arbeiten als alle Bönhasen des Socialismus. Es giebt freilich auch s. g. Liberale, die sich eine bequeme rhetorische Opposition zum nicht hoch anzuschlagenden Geschäft machen; oder s. g. Nationale mit seltsam vaterländischem Rococogeschmack. Die Rüge und Züchtigung solcher Einseitigkeiten und Verkehrtheiten mag ersprießlich sein und ist wahrlich nicht blos die Sache der Anhänger des Communismus. Aber darum sind jene leeren allgemeinen Diatriben gegen Politik, Liberalismus, Nationalismus, wie sie jetzt in Deutschland einige communistische Heerdenführer ihrer folgsamen Schaar vorsagen, nicht minder abgeschmackt. Diese geisteskranken Aerzte, die der „schlechten Gesellschaft" die Nasen abschneiden wollen, um ihr den Schnupfen zu vertreiben, könnten sogar gefährlich werden, wenn sie nicht blos lächerlich wären.

Schluß. Freiheit ist die tiefste treibende Wurzel des Menschenlebens. Mit der Kraft seines Willens, der zugleich bestimmt und bestimmend ist, wirkt jeder Mensch gestaltend und umgestaltend in die Welt seiner Anschauungen und Vorstellungen hinein, und nur aus der Freiheit jedes Einzelnen erzeugt sich die Harmonie Aller. Im freien Spiel des Lebens tritt bald das Bedürfniß der engeren Verbindung und Gemeinschaft mit Anderen in kleinerem oder größerem Kreise hervor; bald das Bewußtsein der wesentlich gleichen Wirksamkeit mit gleichen Ansprüchen; bald auch das der individuell verschiedenen Thätigkeit mit ihren nothwendig ungleichen Forderungen. Darum besteht der ganze gesellschaftliche Verkehr nur in diesen immer wechselnden Uebergängen von der Einigung und Einheit zur zeitweisen Nebenordnung in Gleichstellung und Gleichheit, oder zur zeitweisen Ueber- und Unterordnung in Unterscheidung und Ungleichheit. Und keine Lehre soll überweiser sein wollen als das Leben, das in sich selbst das Gesetz seiner Entwickelung trägt und es allen nicht Verblendeten deutlich offenbart. Dieser Sünde des doctrinären Hochmuths hat sich aber auch der Communismus mit seiner abstracten und ausschließlichen Forderung der Gemeinschaft schuldig gemacht trotz seinem scheinbar ansprechenden Wahlspruche: „Alle für Jeden und Jeder für Alle." Denn darin liegt es eben, daß Jeder für Alle viel weniger wäre, als er sein kann, wenn er nicht zugleich das unverkümmerte Recht hätte, für sich zu sein und seine Eigenthümlichkeit auch in eigenthümlichen und darum ausschließlichen Verhältnissen zur Sachenwelt auszuprägen. Diejenigen aber, die in einem Athem von der allgemeinen Gemeinschaft und von der freien Association reden, wissen nicht was sie thun. Die freie Association setzt nicht blos

Digitized by Google

den ungezwungenen Eintritt voraus, sondern auch die Möglichkeit, nach den im Voraus festgesetzten Bedingungen innerhalb der Association auf gleiche oder ungleiche Weise zu produciren und zu consumiren. Und sie hört immer so weit auf frei zu sein, als sie nicht auch den freien Austritt gestattet und damit das Recht anerkennt, wieder für sich zu sein, für sich zu erwerben und derjenigen Association, deren Mitglied man war, selbstständig zur Seite zu stehen.

Das Eigenthum ist das in der Gesellschaft durch den Staat anerkannte Recht, daß der Eine vor allen andern Mitgliedern der Gesellschaft über bestimmte Theile der Sachenwelt verfügen dürfe. Gerade weil es auf der Anerkennung und Gewährleistung des Staats beruht, ist die Gewalt des Eigenthümers durch die Staatsgewalt nothwendig bestimmt und beschränkt, nach dem Grundsatz, daß das öffentliche Recht dem Privatrecht vorgeht. Dem Princip nach hat es also ein unbestimmtes und darum unbedingtes Eigenthumsrecht in dem Sinne nie gegeben, daß dadurch die nothwendigen Zwecke jedes Glieds der Gesellschaft und darum des Staats selbst vereitelt werden dürften. So ist denn auch theoretisch schon lange genug anerkannt, daß durch das individuelle Eigenthumsrecht des Einen kein Anderer in seinen nothwendigen Bildungsmitteln und Lebensmitteln verkürzt werden solle. Die vollständige und ausreichende Verwirklichung dieser Wahrheit ist nun die Aufgabe unserer Zeit. Das Eine und Alles, worauf es dabei ankommt, besteht darin, daß jedem Mitgliede der Gesellschaft, nach dem in der Gesellschaft vorherrschenden Begriffe des Nothwendigen, die nothwendigen Bildungsmittel und Arbeitsmittel fort und fort gewährleistet werden[58]). Damit werden aber die Grundlagen der „alten schlechten Gesellschaft" keineswegs „aufgehoben" und „vernichtet", sondern befestigt und nach ihrem wahren Wesen entwickelt. Damit kommt man nicht — wie die Communisten träumen — über „die auf den Begriff des Lohns, des Verdienstes und der Strafe, des Kaufs und Verkaufs gegründete Welt hinaus" und in den Unsinn hinein; sondern durch die Beschränkung des Zwangs und des Irrthums auf möglichst enge Grenzen wird erst die s. g. freie Concurrenz in die wahrhaft freie, und der Tausch in seinen verschiedenen Formen in den wahrhaft freien Austausch der Güter verwandelt.

Die Vorfechter des deutschen Communismus haben in die Welt hinausgeschrieen, daß sie die wahre Menschennatur zum Princip ihrer s. g. neuen Wissenschaft erkoren; und sie sind es, die nach allen Seiten hin die Natur des Menschen verkannt und in ihren Afterlehren ungebührlichst mißhandelt haben. Bei Einigen mag die Schwäche mit ihrem guten Willen entschuldigt werden. Sie möchten in aller Gutmüthigkeit das „arme Volk" behandeln, wie jener mitleidige Irländer den abgemagerten, ausgehungerten Hund, dem er den Schwanz abhieb und zu fressen gab. Bei Anderen dagegen ist die völlige Denkfaulheit, die Marktschreierei und die oft empörende Frivolität, womit sie über die wich-

58) Ueber das Wie s. „Organisation der Arbeit" und „Socialismus."

tigſten Gegenſtände das Vorurtheil einer für untrüglich gehaltenen Naſeweisheit abgeben, ein ſchlechter Beweis von tiefer, ernſter und wahrer Liebe zum Volke, die ſie doch durchweg zum Aushängeſchild nehmen. Ihnen iſt die Noth des Proletariats nur der dunkle Hintergrund, vor dem die doctrinäre Eitelkeit ihre Spiegelfechterei treibt. Sie ſind in ihrer nicht unfreiwilligen Verblendung die Werkzeuge der Reaction geworden, die ſie zu bekämpfen vorgeben, da ſie die überall hin abſchreckende Fratze ihres widerlichen Communismus den gerechten Forderungen des Volkes vorſchieben. Für jeden ächten Volksfreund aber iſt es wohlgethan, ſein ehrliches Theil beizutragen, daß endlich dieſe communiſtiſchen Gaukeleien verſchwinden und dem klaren Bilde einer möglichen beſſeren Zukunft der arbeitenden Claſſen den Platz räumen. Wilh. Schulz.

Conföderation, Bund, Bundes- oder Eidgenoſſenſchaft, nach ihrer hiſtoriſchen Entwicklung dargeſtellt*). Jedes Weſen erreicht ſeine Beſtimmung, wenn es den inwohnenden Kräften Entwicklung und Spielraum verſchafft. Die That iſt alſo Bedingung und Zweck des Daſeins; Anſpannung und Uebung der Kraft Begriff des Lebens. — Des Thieres That iſt an das Sinnliche und Leibliche gebunden, der Menſch beſitzt neben dieſem Anlage und Beruf zur Sittlichkeit und Vernunft. Die Beſchränkung des rein leiblichen Begehrungs- und Strebungsvermögens durch das Gewiſſen oder den angebornen, von der Erziehung und dem Leben entwickelten Rechtstrieb bereitet den Boden der Sittlichkeit. Der in denſelben eingeſtreute Same heißt Pflicht, die Frucht wird ſittliche Handlung oder Tugend. Die angeſtammte, durch Unterricht, Uebung und Leben entwickelte Fähigkeit, Einheit, Maß und Ziel in dem vielfachen, verworrenen und planloſen Stoff der Sinnen- und Körperwelt zu finden, oder ihr ein geiſtiges, in und aus ſich beſtimm-

*) Den Gang, welchen die Entwickelung des freien Conföderationsprincips im Mittelalter und in der neuern Zeit nahm, hat die in den Jahren 1827 und 1829 herausgegebene Entſtehungsgeſchichte der freiſtädtiſchen Bünde ſorgfältiger als es bisher geſchehen war zu beſchreiben getrachtet. Die folgenden Bogen ſchließen ſich in ſofern dem obigen Werke an, als ſie denſelben Gegenſtand, freilich ohne genauere Darſtellung der Thatſachen behandeln und nur den ſtaatsrechtlichen Zuſammenhang vor Augen behalten. Dagegen wohnt dieſer Abhandlung die Eigenthümlichkeit bei, daß ſie theils den Weg der Conföderationen weiter zurück und vorwärts verfolgt, theils manche Zuſätze und ſelbſt Berichtigungen in Bezug auf die bereits früher erörterten Fragen und geſchichtlichen Evolutionen derſelben enthält. Sie trachtet einen hiſtoriſch-ſtaatsrechtlichen Geſammtüberblick der Anſtrengungen zu geben, durch welche der Adel des Menſchengeiſtes ſeine höchſten Güter, Recht und Freiheit, wider innern und äußern Druck zu ſichern ſuchte, und ſtellt eine Generalkarte dieſer oft ſehr verſchlungenen Kämpfe auf.
Anmerk. des Verf.

Die Redaction freut ſich, bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Lehre von den Conföderations- oder Bundesverhältniſſen, dieſen belehrenden neuen Artikel des berühmten Verfaſſers den Artikeln Bund und Deutſcher Bund beifügen zu können. Anmerk. der Red.

Digitized by Google

lares, freies Vermögen entgegen zu ſtellen, heißt Vernunft. Ihr Keim iſt die Erkenntniß, ihre Frucht die geiſtige Tugend oder Wahrheit. Die Religion aber beruht auf dem Glauben an eine allgemeine ſittlich-geiſtige Weltordnung als nothwendige Folge und Ergänzung des Gewiſſens und der Vernunft. — Die Vereinigung vieler Gemeinden, welche mit Freiheit und Allhinlänglichkeit, d. h. möglichſter Gegenſeitigkeit, der Ausbildung des leiblichen, ſittlichen und geiſtigen Elements (Stoffes) nachſtreben, gründet den Staat (πόλις, respublica). Er liegt ebenſo beſtimmt im Weſen des Menſchen, als die einfachſte und naturgemäßeſte Verbindung zwiſchen Mann und Weib den Uebergang aus der Familie in die Gemeinde darſtellt. Wer aus Unvermögen oder aus Kraftvollkommenheit am bürgerlichen Vereine keinen Theil haben kann oder will, der iſt entweder ein Thier oder ein Gott. Die Verfaſſung, des Staats Leben und Seele, liegt in dem Principe, nach welchem die Obrigkeiten aufgeſtellt und die Verhältniſſe der ſelbſtherrlichen Macht (Souverainetät, Hoheit, τὸ κύριον, majestas) beſtimmt werden. Je freiern und feſtern Spielraum die Entwickelung des Rechtstriebes (des Gewiſſens) und der Vernunft findet, deſto vollkommener iſt die Verfaſſung; je ſchrankenloſer und ohne ſichere Bürgſchaften das leibliche Begehrungsvermögen ſchalten darf, deſto mangelhafter erſcheint die Verfaſſung. Obenan ſtehen deshalb die durch Uebereinkunft (Pact) und wechſelnde Vertreter (Repräſentanten) beſchränkte Volksherrſchaft (Demokratie) und ihr Uebergang, die geſetzliche (conſtitutionelle) Monarchie; unten treten auf die unbedingte Fürſten- und Volksgewalt (abſolute Monarchie und abſolute Demokratie). — Ein auf Vernunft und Recht ruhender Staatsbeſchluß heißt Geſetz; ihm gebührt als Ausdruck des Geſammtwillens Anerkennung oder Gehorſam. Fortwährende Widerſprüche zwiſchen dem Geſetz und den ſittlich-vernünftigen Zwecken des geſellſchaftlichen Vereins führen zu Reformen und, wenn dieſe zaudern, gewaltthätigen Aenderungen oder Revolutionen. Ihr Eintritt iſt ſo unabweisbar als die Pflicht des Gehorſams gegen Staatsbeſchlüſſe des Rechts und der Vernunft. — Wenn der Staat, in den bisher betrachteten Verhältniſſen gleichſam einwärts gekehrt, ſeine anziehende Kraft (Attraction) nach außen richtet und Stellung zu einem fremden oder verwandten ſelbſtherrlichen Gemeinweſen nimmt, ſo beginnt die bundesgenöſſiſche Wirkſamkeit (die ſtaatliche Aſſociation). Die erſte Gattung derſelben erſcheint als ein zeitliches, d. h. für beſtimmte Friſt und beſondere wechſelnde Zwecke abgeſchloſſenes Verhältniß zweier oder mehrerer ſelbſtherrlicher Staaten. Iſt gegenſeitiger Schutz wider einen äußern Feind der leitende Beweggrund, ſo entſteht das Vertheidigungs- oder Wehrbündniß (ἐπιμαχία bei den Griechen); verpflichten ſich beide Theile neben der Schirmung auch zum erobernden Angriff, ſo heißt die Verbindung Schutz- und Trutzbündniß (συμμαχία). Religiöſe Feierlichkeiten, Eidſchwur und Unterſchriften, Gegenſeitigkeit der

Digitized by Google

vorbehaltenen öffentlichen Rechte und Freiheiten, Anerkennung der gleichen staatlichen Befugniß und Hoheit begleiten den Vertrag. Der Treue und dem Glauben übergeben hieß er eben deshalb bei den Römern foedus, als dem Vertrauen (fides, fido) entsprossen und durch dasselbe gewährleistet. Kein Theil geht in dem andern auf, den Verbündeten bleibt für die Dauer des Verhältnisses dieselbe ungeminderte Rechtslinie (foedus aequum, σπονδαὶ ἐπὶ τῇ ἴσῃ). Sie gilt, wenn nicht ausdrücklich beschränkt, auch in anderweitigen Bezügen des gegenseitigen Verkehrs, wie sie namentlich durch Handelsübereinkünfte können geregelt und festgesetzt werden.

Die zweite, nicht auf zeitlichen, sondern bleibenden Bestand theils von vorn herein berechnete, theils stillschweigend vorausgesetzte Entwickelungsart der Bundesgenossenschaft bietet nach ihrem historischen, organisch gegliederten Verlauf einen dreifachen Gang dar. Der staatliche Associationstrieb nämlich, allmälig zum klareren Selbstbewußtsein dauernder Zwecke und Kräfte ausgebildet, trachtet entweder nach möglich fester Sicherung des äußern (materiellen) Guts wider die Gelüste des immerdar regen Begehrungsvermögens, oder er sucht durch eigene Anstalten die Ansprüche und Gewinnste der fortschreitenden Vernunft wider rohe Unsitte und sinnliche Geistesträgheit zu gewährleisten, strebt endlich nach möglichst starken und dauerhaften Bürgschaften des Rechts und geistigen Fortschritts wider Gewaltthat und Geistesdruck. Als Zeichen und Früchte dieser Associationseinrichtung entstehen für den ersten Kreis die Landfriedensbündnisse, für den zweiten die Gesittungs- (Cultur-) Bündnisse, für den dritten die politischen Bündnisse oder Conföderationen im engern Wortverstande. (Eidgenossenschaften, freistädtische [republikanische] Bünde) — Sie bilden den eigentlichen Kernpunkt, welchem die übrigen Einigungsversuche den Weg bahnen. Die theilnehmenden Glieder gehören in der Regel demselben völkerschaftlichen Gesammtkörper an; mit ihm treten sie entweder in freundliche oder feindselige Berührung je nach der Beschaffenheit und dem Zweck des Bundes. Der erste Fall tritt für das Landfriedens- und Gesittungsbündniß ein, der zweite gilt für die politische Eidgenossenschaft, welche sich gewöhnlich nach längerm oder kürzerm Kampf von dem nationalen Muttergebiete als eigene Selbstherrlichkeit trennt, bisweilen auch innerhalb des staatsrechtlichen Gesammtverbandes den Kreis ihrer unabhängigen Entwickelung nimmt. Diesen allgemeinen Gesetzen folgen, sonst vielfach verschieden, Alterthum, Mittelalter und neuere Zeit; überall tritt die dreifache Stufe des Associationsprocesses unter abweichenden Formen und Namen hervor. — Blickt man zuerst auf das lebendige, vielgestaltige, eigen- und freisinnige Griechenland, so erscheint hier die Landfriedensverbindung (der Polizeibund) als frühester Keim des später für Gesittung und Staat vollkommener entwickelten Bundeswesens. Kaum hatten nämlich die Hellenen (Griechen) den nationalen Kampf

Digitized by Google

mit dem ältern, priesterfürstlich (theokratisch) regierten Orientalenvolk der Pelasger größtentheils glücklich beendigt und den Feind in Ilion (Troja) darniedergeworfen (1194 v. Ch.), als das fortdauernde Faust- und Fehderecht, bald der hellenischen Stämme und Völkerschaften, bald ihrer Fürsten und Edlen (Anakten, Heroen), wachsende Unbilden und Drangsale schufen. Die Großen, von beutegierigen Gefolgschaftsleuten oder Gesellen (θεράποντες) umgeben, saßen in Burgen und ummauerten Städten fest, eine Plage des nahen und fernen Landvolks, auch dem Fremden gefährlich, wenn er in den Bereich der Wegelagerer kam. Denn es galt nur die leibliche Kraft, das Uebergewicht der Stärke; man raubte, brannte, mordete, führte die Besiegten in Knecht- und Leibeigenschaft; man verwüstete die Saaten, hieb Fruchtbäume um, zerstörte Brunnen, Wasserleitungen und andere gemeinnützige Werke; selbst der Tempel wurde nicht immer verschont, obgleich Furcht vor den Göttern auf den gewöhnlichen Abenteurer und Raubritter zügelnd eingriff. Rohe Grausamkeit und wilder Uebermuth zierten den Starken; Menschengefühl, Milde, Gerechtigkeit betrachtete er als verächtliche Eigenschaften des Pöbels (Plutarch, Theseus C. 6.). Dieselbe Unsicherheit bot das Meer; kühne Freibeuterei brachte Beute und Ruhm; das Gewerbe galt nicht als Schmach, sondern als Ehre. „Seid ihr Kaufleute oder Seeräuber?" war die gewöhnliche Frage der einander treffenden Unbekannten (Thucydides I. 5.). Zwar forderte herkömmliche Sitte, daß die Fehde durch den Herold (Κῆρυξ) angekündigt und wiederum geschlichtet wurde, aber viele Fürsten und Edle kümmerten sich nicht um den Brauch. Heimische Blutrache, Familien- und Stammesfeindschaften mehrten den Trotz des geselligen, freilich oft durch Gesang und Fröhlichkeit erheiterten Lebens. Alles stand auf der Spitze des Schwertes; der Kraftvolle war in der Regel auch der Gerechte, und der Schwache galt als der schuldige Theil. Diesem Unwesen der Selbsthilfe und des Faustrechts begegneten allmälig größere und kleinere Landfriedensbündnisse. Benachbarte Völkerschaften und Fürsten traten nämlich unter dem Schutz eines gefeierten Gottes und Tempels als Nachbarsvereine (Amphiktyonien, ἀμφικτιονία, ἀμφικτίονες) zusammen. Dies geschah besonders in der Gegend des Oetagebirges, wo zwölf später weit verbreitete Völkerschaften um den Tempel des delphischen Lichtgottes, Apollon, geschaart Zucht und Ordnung der aufkeimenden Gesellschaft wider rohe Leibeskraft zu schirmen unternahmen. Ihr Eidschwur lautete dahin, daß sie keine amphiktyonische Stadt (Gemeinde) von Grund aus zerstören, keine im Krieg oder Frieden des Wassers berauben, den Meineidigen aber überziehen und strafen, auch das Heiligthum des Gottes beschützen wollten wider Raub und Gewaltthat und zwar mit Händen und Füßen, mit Stimme und ganzer Kraft. — Jährlich wurden zweimal, im Frühling und Herbst, bald zu Delphi, bald unweit dem Thermopylenpaß Versammlungen der Abgeordneten (Pylagoren, Hieromnemonen, d. h. Pforten- und Kirchenredner) abgehalten, völker-

rechtliche Klagen angehört und erledigt, Streitigkeiten der Bundesglieder unterſucht und geſchlichtet, über Fried- und Eidbrüchige Bußen und andere Strafen ausgeſprochen, kurz die Satzungen eines möglichſt allgemeinen helleniſchen Land- und Völkerrechts nach Kräften gehandhabt. Jahrmärkte, Turnſpiele, Wettgeſang und mannichfaltige Volksfröhlichkeit begleiteten den delphiſchen Landfriedensverein, welcher unterſtützt von dem Apollocultus und weithin berühmten Orakel die Sitten milderte, Eintracht und Vaterlandsliebe nährte, den Gegenſatz des helleniſchen Volksgefühls zur Fremde (Barbarei) unterhielt und verſtärkte. Aehnliche, jedoch auf engere, landſchaftliche Kreiſe beſchränkte Amphiktyonien beſtanden im böotiſchen Onchestus, auf der Inſel Calaurea zu Ehren Poſeidon's, in Argos und anderswo. Enge mit dieſen Landfriedensvereinen hingen bei den Hellenen die Geſittungs- oder Culturbündniſſe und gleichartige Einrichtungen zuſammen. Kaum war nämlich die Sicherheit des äußern Guts nothdürftig gewonnen, als der angeborne Schönheits- und Kunſtſinn, wetteifernd mit dem bedeutenden Vernunft- und Staatsbedürfniß, Spielraum ſuchte und fand. Denn überall geſellte ſich zum Ernſt die Fröhlichkeit, zum rationellen Forſchen das den Himmel und die Erde gleichſam einigende plaſtiſch-poetiſche Kunſtvermögen, welches hier die Gebilde des Dichters ſchafft, dort in feſten Stoffen verkörpert und dem leiblichen Auge anheimgiebt. Ehr- und Vaterlandsliebe, oft freilich nicht dem Ganzen, ſondern dem Theil zugewandt, verſtärkten den wiſſenſchaftlich-künſtleriſchen Einigungstrieb, und die Religion trat hinzu, ihm durch den Hort der Gottheit eine höhere Weihe zu geben. So blühten denn jene eigenthümlichen Wettkämpfe oder Turniere (ἀγῶνες) der Geiſtes- und Leibeskraft auf, durch welche das ſo vielfach zerſplitterte und haderſüchtige Hellenenvolk für längere oder kürzere Zeitfriſt nationale Eintracht und Befriedung gewann. Wettlauf zu Fuß, Roß und Wagen, Ring- und Fauſtkampf, Springen und Diskus- (Scheiben-) Werfen bildeten den Hauptſtoff der leiblichen Uebungen (ἀγὼν γυμνικός), Geſang, Muſik und Rede, namentlich geſchichtlicher Vortrag, bezeichneten das Gebiet der geiſtigen Nebenbuhlerſchaft (ἀγὼν μουσικός). Jedem Freigebornen, wohl beleumdeten Hellenen war die Bewerbung um den von Kampfrichtern (Hellenodiken) und Geſetzeswächtern (Nomophylaken) nach ſorgfältiger Prüfung ertheilten Preis des Olivenkranzes vergönnt; der Fremde und von irgend einer Makel befleckte Inländer blieb ausgeſchloſſen. Ein feierlich ausgerufener Gottesfriede, am Frevler ſchwer geahndet, galt für die Dauer der Feſtlichkeit; unzählbares Volk ſtrömte aus allen Gauen des Mutterlandes, oft auch der fernen Pflanzungen, herbei. Dergleichen Wettkämpfe, zu Nemea, Delphi, auf der Meerenge von Korinth (dem Iſthmos) für Geſammthellas begangen, haben im eliſchen Olympia unter dem Schirm des Zeuscultus an Vollſtändigkeit, großartiger Ordnung, Maſſe der Bewerber, Zuſchauer und Zuhörer, weit verbreitetem Ruf, den Höhepunkt gewonnen. Etwa drei-

Digitized by Google

hundert Jahre nach dem iliſchen Kriege durch Lykurg, Spartas Geſetzgeber, regelmäßiger eingerichtet und hundert und acht Jahre ſpäter (776 v. Ch.) durch die erſte Aufzeichnung des Siegers als Ausdruck eines vierjährigen Zeitabſchnittes feſtgeſtellt, überragte der olympiſche Geſittungsbund alle ähnliche Anſtalten. Für die ioniſchen Bewohner der Kykladen und Kleinaſiens galt lange vor und nach Homeros (1000 v. Ch.) die deliſche in die Ehre des Apollinariſchen Lichtgottes geſtiftete Feſtlichkeit als ein engerer Verband des leiblichen und geiſtigen Wettkampfes. Kunſtvolle Reigen (Chöre) und Preisgeſänge verherrlichten in beſtimmten Friſten das von Männern, Frauen und Kindern zahlreich beſuchte Feſt und förderten den Sinn wie für die gemeinſame Stammes- und Volksgenoſſenſchaft, ſo für das Schöne und Wahre in den Werken des Geiſtes. Eine zweite Wurzel des helleniſchen Geſittungsbündniſſes tritt in den weit verzweigten, über Thracien, den Cherſones, die Propontis, Vorderaſien, Oſtafrika, Süditalien, Sicilien, Sardinien, Südgallien (Maſſilia) u. ſ. w. ausgebreiteten Pflanzungen (Colonien, ἀποικίαι) hervor. Sie verkörpern eine wirkliche, organiſch gegliederte Propaganda des Hellenismus und ſtiften eine Art von Univerſalherrſchaft, welche nicht ſowohl durch Waffen denn durch Ueberlegenheit der geiſtigen und gewerblichen Kraft ſiegend auf das Ausland (die Barbarenwelt) eingreift und hier den Feuerherd nie raſtender Bewegung errichtet. Uebervölkerung, Handels- und Gewinnſucht, politiſche Zwietracht, vor Allem unruhige Abenteurerei und Thatenluſt wirkten für dieſes nimmer müde Ebben und Fluthen helleniſcher Völkerzüge, welche inmitten fremder Maſſen meiſtens heimiſche Sitte, Sprache und Bildung bis zum Erlöſchen der letzten Lebensfaſer bewahrten, aber daneben in vielfach eigenthümlichen Geſtalten ausprägten. Man verfuhr dabei von Seiten der Mutterſtadt (μητρόπολις) mit ebenſo großer Väterlichkeit als Umſicht. Die Colonie bekam die heimiſchen Staats- und Kirchenrechte, ging, das an dem Altar des Geburtsorts angezündete heilige Feuer gleichſam voran und mit aller Nothdurft ausgerüſtet, an ihre Beſtimmung ab, richtete ſich hier unter der Leitung des beigegebenen Ordners (Stifters, οἰκιστής) ein, blieb wie das für mündig erklärte Kind im Haus- oder Pietätsverhältniß zur elterlichen Heimath, welche man durch Opferſpenden, Boten und ähnliche Auszeichnungen ehrte, im Nothfall auch durch Waffen und Geld unterſtützte, behielt dagegen für die eigenen Angelegenheiten genug der ſubjectiven Freiheit, um des Mutterlandes Geſetze und Bräuche je nach dem Bedürfniß der neuen Oertlichkeit abzuändern. So gewannen die helleniſchen Pflanzſtädte ohne Preisgebung der Heimath frühzeitig den Charakter der Unabhängigkeit (Autonomie) und mit ihr den Hauptnerv raſcher Blüthe. Dieſe wurde jedoch auch nicht ſelten zerknickt, wenn das üppige Wachsthum theils der Pietätspflicht entgegentrat, theils durch unbedachtſame Aufnahme fremder Culturſtoffe der eingebornen Volksthümlichkeit Feſſeln anlegte. Am reichſten und mannichfaltigſten entwickelte ſich endlich das politiſche Bundesleben. Denn

Digitized by Google

getragen von den ältern Vereinen für Landfrieden und Gesittung konnte es im günstigen Augenblick desto freier und kräftiger die rein staatsbürgerlichen Angelegenheiten ergreifen und ordnen. Jedoch haben landschaftlich-völkerschaftliche Rücksichten (föderalistische Principien) und die herrschaftlichen Bestrebungen einzelner Hauptstädte den Weg zu einer Gesammtverbindung der hellenischen Republiken gesperrt und fast niemals ausgehende Eifersucht, Spannung und Zwietracht unterhalten. Trotziges Selbstvertrauen, halsstarriges Beharren in provinziellen, nationalen und politischen Gegensätzen, das gleichsam den Hellenen gegebene Vorrecht, selten Fremde, meistens Einheimische zu bekämpfen und dadurch den Gedanken des von den edelsten Gemüthern und kostbarsten Augenblicken der Geschichte erfaßten Gesammtvaterlandes thatsächlich zu untergraben, — diese und ähnliche Erscheinungen bezeichnen die Schattenseite der von Griechenland ausgehenden Conföderationsversuche. Den ersten schwachen Anfang zeigten die Westküste Kleinasiens und die benachbarten Inseln. Hier bildeten die eingewanderten Aeolier (seit 1069) einen losen Städteverein von zwölf Gliedern (Dodekapolis), welche religiös der Tempel des durch sein Orakel berühmt gewordenen Grynäischen Apollon zusammenhielt; am Vorgebirge Canes im so geheißenen Panäolium geschah die jährliche Versammlung der rathschlagenden Volksgemeinde und ihrer Ausgeschossenen. Die äolische Markung ging von Cycicus bis an den Hermus. Zwischen diesem Fluß und dem Vorgebirge Posidion siedelten (etwa seit 1050) die aus Attika eingewanderten Jonier, deren zwölfortiger Städtebund, religiös durch den Dienst des Helikonischen Poseidon geeinigt, seine jährliche Tagefahrt anfangs im Panionium unweit Mykale, später zu Ephesus hielt, über etwaige Rechtsstreitigkeiten, Krieg und Frieden rathschlagte und entschied. Neben den Ausgeschossenen (πρόβουλοι) konnte jeder Bürger beliebig an der Versammlung Theil nehmen und abstimmen. Feierliche Opfer, Wettkämpfe und Jahrmärkte begleiteten die Bundeshandlung. Südwärts endlich breitete sich an der carischen Küste, auf den Inseln Cos und Rhodos, der dorische Sechsbund (Hexapolis, seit 1000) aus, dessen kirchlichen Mittelpunkt der Tempel und Cultus des Triopischen Apollon an der carischen Küste darstellten. Hier geschahen, mit Wettspielen und Messen verknüpft, die jährlichen Bundesversammlungen. Diese drei Conföderationen Kleinasiens litten an einem Hauptgebrechen. Sie waren nämlich nicht nur zersplittert in scharf getrennte, einander eifersüchtige, selbst feindselige Stammesgenossenschaften, sondern besaßen auch in den einzelnen Bundeskreisen keine hinlängliche Kraft der Oberleitung. Jede Stadt mit ihrem Gebiet blieb selbstherrlich und ordnete die inneren Verhältnisse nach eigenem Belieben und ohne Rücksicht auf das Gesammtwohl. Daher brachen heftige Parteikämpfe zwischen Aristokraten und Demokraten aus, traten häufig einzelne Machthaber (Tyrannen) an die Spitze des gemeinen Wesens, schal-

Digitized by Google

tiken überhaupt Ehrgeiz, Handels- und Gewinnsucht, bald auch Ueppigkeit und Verweichlichung. Für Künste und Wissenschaften, für Gewerbe und Verkehr hatten besonders die Jonier glückliche Empfänglichkeit, aber rauhe Manneskraft und aufopfernde Bürgertugend wurden dem Volke gemach entfremdet. Umsonst riethen Thales und Bias, den lockern Verein durch eine bleibende Bundesregierung, deren Sitz Teos werden könnte, für nahende Gefahren zu stärken. (Herodot I. 170.) Diesen Centralisationsgedanken, welcher wie ein Lichtstrahl auftauchend aus zwölf selbstherrlichen Städten eine Bundesrepublik bilden und die einzelnen Glieder als abhängige Gaue (Demen) der Gesammtheit unterordnen wollte, verwarf die Menge. Sofort erlag sie dem heranziehenden Ungewitter des persischen Reichs, welches die freien Gemeinden bisweilen nach ruhmvollem Kampf in Unterthanenlande umwandelte (546—500). Das Gerüst der Freiheit blieb in manchen Hellenenstädten unangetastet, aber die Seele entschwand; halb willig, halb gezwungen folgten die Pflanzer dem Banner des Oberherrn gegen das Mutterland und wurden, als hier Ueberlegenheit des Geistes und Muthes den glänzenden Sieg bereiteten, nur dem Namen nach frei. Denn bald traten an den Platz Persiens für die Hellenen Vorderasiens und der Inseln Athen und Sparta. Es hatte nämlich unter der Leitung dieser beiden Hauptstaaten das wider die Fremden vereinigte Festland durch Eintracht und Vaterlandsliebe die von Außen her drohenden Gefahren niedergeschlagen, auf dem Schlachtfeld von Platää für die kräftige Fortsetzung des Krieges eine allgemeine hellenische Eidgenossenschaft (συμμαχία) errichtet, das bleibende Bundesheer auf 10,000 schwergerüstete Fußsoldaten und 1000 Reiter, die Flotte auf 100 Schiffe vorläufig festgestellt, jährliche Zusammenkunft der Bundesräthe (πρόβουλοι) und ein allgemeines Freiheitsfest verordnet, welches alle fünf Jahre auf der geweiheten Wahlstätte Platääs begangen werden sollte. (Plutarch, Aristides C. 21.) Dieser großartige Plan eines Gesammtbundes scheiterte theils an dem Glück und Uebermuth der Sieger, theils an der selbstsüchtigen Eifersucht des dorischen und ionischen Stammes wie seiner stärksten Vertreter. Also entwickelten sich etwa innerhalb dreißig Jahren (479—449) zwei unabhängige, gemach eifersüchtige und feindselige Bundesgenossenschaften (Symmachien), welche den Schooß der kurzen gemeinsamen Eidgenossenschaft verließen und bald mit Bürgerblut befleckten. Auf der einen Seite stand Sparta, der bleibende und überwiegende Vorort des dorischen Peloponnesus, auf der andern Athen, in demselben staatsrechtlichen Verhältniß gegenüber dem Jonismus. Dort galten Ackerbau und Landmacht, hier auf Handel und Colonien ruhende See- und Küstenherrschaft als Strebepfeiler der äußeren Politik, dort Demokratie und hier Aristokratie als leitende Grundsätze für innern Staatsordnung. Jedes Mitglied der spartanischen, auch außerhalb der Halbinsel wirksamen Bundesgenossenschaft besaß vollkommene, frei-

Digitized by Google

lich oft nur scheinbare Selbstherrlichkeit (Autonomie), Beschatzungs- oder Steuerbefugniß (Autotelie), gleiches Stimmrecht auf den Tagefahrten ohne Rücksicht auf die Stärke der Bevölkerung, freie Gerichtsbarkeit bei den Streitigkeiten seiner eigenen Bürger, und wenn verschiedene Gemeinden in Conflict kamen, den Vorschlag zur Aufstellung eines Schiedsgerichts. Beiträge an Mannschaft, Geld und Schiffen wurden je nach den Kräften der Einzelnen, wie sie etwa die Bundesmatrikel festgestellt hatte, gefordert und entrichtet. Dieses Geschäft besorgte der bleibende Vorort, welcher daneben beliebig die Bundesgenossen nach der Hauptstadt, gen Olympia oder anderswohin zur nicht regelmäßigen Tagesatzung beschied, alle Bundesangelegenheiten, namentlich Krieg, Frieden, Verträge vorberieth und zur Abstimmung brachte, den Oberbefehl über Flotte und Landheer führte. Ein Bundesschatz fehlte. Aehnliche Einrichtungen hatte anfangs die attisch-ionische Wehrgenossenschaft (Symmachie). Ihre Mitglieder besaßen ursprünglich Rechtsgleichheit (Isonomie), Selbstherrlichkeit und Steuerbefugniß gegenüber dem bleibenden Vorort, rathschlagten unter der Leitung desselben auf den in Delos abgehaltenen Tagefahrten über gemeine Bundessachen und lieferten neben Schiffen und Kriegern ihre Beiträge zum Bundesschatz, welchen die aus Athenern erwählten Seckelmeister (Ἑλληνοταμίαι) verwalteten. Als diese dem attischen Staate Gelegenheit gaben, seinen politischen Einfluß über Gebühr auszudehnen und das Schatzamt in die Hauptstadt zu verlegen, entstanden Streitigkeiten und offene Fehden. Aber die zwieträchtigen und vereinzelten Bundesgenossen unterlagen und verloren größtentheils ihre Unabhängigkeit, sie mußten als Unterthänige oder Zinspflichtige (ὑποτελεῖς) dem Vorort ordentliche Jahressteuern — im Ganzen 600 Talente, 630,000 Thlr. — und außerordentliche Abgaben entrichten, auf Criminalrechtspflege verzichten und die Innenverhältnisse nach dem demokratischen Princip ordnen. Jedoch blieben noch einzelne selbstherrliche (autonome) Bundesgenossen, welche wie die Chier, Platäer, Methymnäer auf Lesbos, Messenier in Naupaktos, Akarnanier u. s. w. den frühern Rechtsstand behaupteten. Die dergestalt in den beiden großen Conföderationen Spartas und Athens zusammengedrängten Hauptkräfte des Hellenenthums entzündeten bei wachsender Eifersucht und Feindschaft den peloponnesischen, 27 Jahre lang tobenden Bürger- und Revolutionskrieg (431—404). Sein größtes Unglück lag darin, daß der Gedanke an ein Gesammtvaterland gleichsam geächtet, die so geheißene Hegemonie oder Dictatorschaft eines Hauptstaates, bald Spartas, bald Athens, zuletzt Thebens, und die dienstbare Abhängigkeit der kleineren, hier zinspflichtigen, dort scheinbar selbstherrlichen Völkerschaften anerkannt, endlich den Fremden, Persern, Macedoniern, Römern, die Pforten allmälig geöffnet wurden. Dabei verfolgte namentlich Sparta jede freiere Regung des demokratisch-conföderativen Princips und förderte unter dem Deckmantel der Mäßigung die den Kern des Massenle-

Digitized by Google

bens zerbröckelnde Wirksamkeit der örtlichen oder kantonalen Hoheitsgelüste. Die Fortschritt erstrebende Entwickelung der Bundesbegriffe starb jedoch nicht aus, sie trieb vielmehr neue oder bisher nur mangelhaft erschienene Lebenswurzeln hervor. Dem wachsenden Bedürfnisse der Einigung nämlich konnten weder die zwar gleichrechtlichen (isonomen) aber lockern Vereine Kleinasiens, noch die aus dem gescheiterten Nationalbunde hervorgegangenen bleibenden Dictaturen der attisch-spartanischen Conföderation genügen. Etwas vollkommener trat deshalb schon die uralte, an die bleibende Hegemonie Thebens gebundene Eidgenossenschaft der äolischen Böoter hervor. Religiös geknüpft an den Dienst der itonischen Athene und die Festlichkeit der Pamböotien, übertrug sie die gesetzgebende und über Krieg, Frieden, Verträge beschließende Gewalt den vier Räthen Böotiens; die feldherrliche und vollziehende Macht besorgten ein Jahr lang neben dem Präsidenten (Archon) sieben, später elf Böotarchen, von welchen der Vorort zwei ernannte; die Urkunden fertigte der Staatsschreiber (γραμματεύς) aus; in außerordentlichen Fällen trat die Landsgemeinde (ἐκκλησία) aller stimmfähigen Bürger zusammen. Neben den selbstständigen, der Zahl nach wechselnden Bundesgliedern fand man unterthänige oder zinspflichtige Gemeinden, also daß trotz der in den vier Räthen und den Böotarchen sichtbaren organischen Einrichtungen die böotische Conföderation theils an dem Princip der Rechtsungleichheit, theils an den Folgen zügelloser Adels- und Volksherrschaft verbluten mußte. — Einen weitern Fortschritt bezeichnet der nach kurzem Bestand durch Sparta und Macedonien aufgelöste olyntheische Städtebund auf der Halbinsel Chalcidice. Die Mitglieder besaßen vollkommene Rechts- und Bürgergleichheit, laut welcher kein Privilegium des leitenden Vororts galt und die Angehörigen der einzelnen Gemeinde überall im Gebiet der Conföderation ihr Bürgerrecht ausüben konnten (συμπολῖται, ἰσοπολῖται), ferner Gegenseitigkeit der Ehen (Epigamie) und des Landerwerbs. (Xenophon Hellen. V, 2.) Nach heldenmüthiger Gegenwehr von den herrschsüchtigen Spartiaten unterdrückt (379 v. C.) fand der Städtebund Olynths bald ein vorwärtsstrebendes Gegenbild in dem bisher zerrissenen und deshalb ohnmächtigen arkadischen Gebirgslande. Hier traten nämlich, als Theben bei Leuktra über Sparta gesiegt hatte (371), an vierzig größere oder kleinere Ortschaften dem arkadischen Nationalbunde bei (371), übertrugen die Centralgewalt dem jährlich wechselnden Ausschuß der so geheißenen Zehntausend (Myrioi), welche als Repräsentanten der einzelnen demokratischen Gemeinden in der neuen Haupt- und Bundesstadt Megalopolis saßen, über Krieg und Frieden, Bündnisse und staatsbürgerliche Klagen entschieden, die vollziehenden Beamten und Feldherren wählten, den diplomatischen Geschäftsgang besorgten, überhaupt die Gesammtheit (τὸ κοινόν, commune concilium Arcadum) nach Innen und Außen hin vertraten. Als Kern des man-

Digitized by Google

nichfaltig zusammengesetzten Bundesheeres diente die besoldete und trefflich eingeübte Schaar der Eliten (Epariten), welche gleichzeitig als eine Art von Polizeimannschaft für den Vollzug der Regierungsbefehle bestimmt war. — Eifersucht, Eigennutz und kleinlicher Ortsgeist auf der einen, spartanische Herrschgier auf der andern Seite hinderten die volle Entwickelung des Bundes und beschleunigten dadurch wesentlich den Verlust der hellenischen Nationalunabhängigkeit. Aber gerade das nicht unverschuldete Unglück stärkte den entschlossenen Sinn der edelsten Vaterlandsfreunde und kräftigsten Völker; man erkannte die Nothwendigkeit verbesserter Bünde und benutzte dafür die reichen Endergebnisse der Erfahrung und des Nachdenkens. Ueberdies weckten die schauerlichen Mord-, Raub- und Brandzüge der Celten (Gallier), welche Macedonien, Thessalien und Phocis heimsuchten (280. 279 v. C.) das schlummernde Selbst- und Ehrgefühl. So traten denn gleichsam als Abendröthe des sterbenden Hellenenthums die letzten Eidgenossenschaften der Aetoler und Achäer hervor, jene im Nordwesten, diese im peloponnesischen Süden wirksam. Beide Vereine, welche Städte und Landbezirke umfaßten, bezeichneten dadurch einen bedeutenden Fortschritt, daß sie keine eigentliche Unterthänigkeit oder Zinspflicht gestatteten und die organische Gliederung zweckmäßig verbesserten. — Bis zu den Zeiten Philipp's und Alexander's von Macedonien hatte das freibeuterisch-streitbare, rohe und halbwilde Volk der Aetoler keinen Ruf gewonnen. An den fruchtbaren Küsten und in rauhen, wildbewachsenen Gebirgen seßhaft, der Jagd, Viehzucht und Fehde ergeben, ohne eigentliche Städte und seit Menschengedenken auf weit entlegene Meierhöfe, Dörfer und Flecken beschränkt (Thucyd. III. 94), kannte es weder die Freuden und Vortheile noch die Beschwerden und Gebrechen des verfeinerten Lebens. Das übrige Griechenland betrachtete die fernen Gebirgsleute als Fremde und Halbbarbaren. Allein ein günstiges Schicksal sparte die ungebrochene Naturkraft dieser späten Nachzügler des Hellenenthums für die Tage der Noth auf und verzögerte dadurch wesentlich den allgemeinen Untergang. Als nämlich Alexander's Tod (323 v. C.) das Zeichen zu kühnen, wenn auch nicht erfolgreichen Unabhängigkeitsbestrebungen der Hellenen gab, da verstärkten auch die tapfern Aetoler ihre alte Stammesgenossenschaft und erweiterten sie allmälig zu einem wohlgegliederten Bundesstaat. Dieser, in den Tagen des Celtenkrieges (280. 279) den Grundzügen nach schon ausgebildet, ruhte auf der unbedingten Rechtsgleichheit (Sympolitie) ohne bleibenden Vorort (Directorium, Hegemonie) und zinspflichtige Unterthanen, auf der jährlich im Herbst nach dem offenen Flecken Thermus entbotenen Landsgemeinde (Panaetolium, concilium Panaetolicum), welche als Ausdruck der Volkshoheit und der Gesammtbürgerschaft über Krieg, Frieden, Bündnisse, Verträge, Wahlen und gemeine Ordnungen entschied, Streitigkeiten schlichtete und selbst in die Innenverhältnisse der einzelnen, sonst unabhängigen Städte oder Landgemeinden

Digitized by Google

nöthigenfalls als Geſetzgeber eingriff, endlich auf den jährlich erneuerten Bundesbeamten. Dieſe beſtanden aus mindeſtens dreißig Gliedern des Landraths (Raths der Erleſenen, Apokleten), welcher die Geſchäfte der Tagesatzung oder Landsgemeinde vorbereitete, bisweilen auch ohne letztere handelte, dem Strategen oder Feldherrn und Präſidenten, welcher jedoch bei Berathungen über Krieg und Frieden der Unparteilichkeit wegen nicht abſtimmen durfte, daneben für den Vollzug der Beſchlüſſe ſorgte, dem Reiterobriſt (Hipparch), des Strategen Gehilfen, und dem Staatsſchreiber (δημόσιος γραμματεύς), welcher die Urkunden ausſtellte und beſiegelte. Geſetzſchreiber (Nomographen) traten wohl nur außerordentlich auf, wenn über einzelne Gegenſtände, z. B. Kaperei und Plünderung, allgemeine Bundesbefehle ergingen, oder wenn innere Angelegenheiten einzelner Glieder durch die Dazwiſchenkunft der Geſammtbürgerſchaft (Bundesgemeinde) außerordentlich geregelt wurden. So verbunden trachteten die Aetoler mit Erfolg nach Ausdehnung; denn es gelang ihnen, in der Nähe die meiſten Gemeinden der Lokrer, Phocier, ein Stück Theſſaliens und Akarnaniens, in der Ferne Cephallene, Elis, Meſſenien, theils durch Güte, theils durch Gewalt zu gewinnen. Allein Habgier und Bedrückung einzelner Abhängigen, z. B. der Meſſenier, vor Allem aber Eiferſucht gegen den glücklichen Nebenbuhler im Peloponnes, die Achäer, trieben die nordweſtliche Eidgenoſſenſchaft zum unnatürlichen Bündniß mit Macedonien, dem gemeinſchaftlichen Feind, und ſchwächten dadurch die wohlthätige Rückwirkung auf Geſammthellas. Dergeſtalt vereinzelt unterlagen die Aetoler nach heldenmüthigem Widerſtande den Römern (189 v. C. Olymp. 147, 3), welche ſich an den Platz der abgeſchwächten Macedonier gedrängt und die letzte Bruſtwehr der helleniſchen Unabhängigkeit zum Abſchluß trüglicher Freundſchaft verlockt hatten. Dieſe ſchickſalsvolle Stellung nämlich bieten die Achäer; in ihnen erſcheint die Abendröthe der untergehenden Freiheit, deren Schlagſchatten den vollkommenſten, an Großthaten reichſten, obwohl verſpäteten Hellenenbund treffen. — In dem ſchmalen, klippen- und bergvollen Küſtenlande, welches Achaja heißt und vom Vorgebirge Araxus bis zum Gebiete Sicyons hinaufreicht, ſtifteten die erſten Anſiedler ioniſchen Stammes einen Landfriedens- und Tempelverein (Amphiktyonie), welcher geknüpft an das Nationalheiligthum Poſeidon's zu Helice zwölf Gaue und Flecken umfaßte. Darauf kamen die durch den doriſch-heraklidiſchen Völkerzug aus Archos und Lakonien verdrängten Achäer, beſetzten das Land der hinweggeſchobenen Jonier, ummauerten die Flecken derſelben und verknüpften die neuen, anfangs königlich, darnach republikaniſch-demokratiſch (ſeit 700 v. C.) regierten Städte durch einen loſen Verein, deſſen religiöſer Mittelpunkt der Tempel des Zeus Homagyrius (d. h. des verſammelnden Zeus) unweit Aegium bildete. Die zwölf durchaus ſelbſtherrlichen (autonomen), durch keinen Directorialvorort beſchränkten Stadtgemeinden, von Morgen nach Abend gezählt, hießen: Pellene, Aegira,

Digitized by Google

Aegä, Bura, Helice, Aegium, Rhypä, Paträ, Tritäa, Pharä, Olenus, Dyme. Abgeschloſſenheit, Sitten- und Bürgertugend, in den Tagen der Gefahr Todesverachtung, Redlichkeit im Handel und Wandel, selten gestörte Eintracht — diese Eigenschaften zeichneten das politisch-patriarchalische Stillleben der alten Achäer meistens vortheilhaft aus. Aber ihre Absonderung von der helleniſchen Gesammtheit trug bittere Früchte; Macedonier und Zwingherren (Tyrannen) drängten sich ein; Sitten und Freiheitsgefühl sanken; der Bund, überhaupt durch keine feste Ordnungen zusammengehalten, wich aus den Fugen; Alles zerbröckelte. Naturmißgeschicke traten auflösend hinzu; Helice und Bura verschwanden in den Meereswogen (373 v. Chr.), Rhypä, Olenus und Aegä im Elend, während Leontium und Cerynea emporkamen. Endlich weckten Noth und Druck den schlummernden Freiheitssinn. Eingedenk der bessern Tage erhoben sich Dyme und Paträ, von den Aetolern unterstützt, wider Macedonier und Zwingherren (280 v. Chr. Ol. 125, 1); Tritäa und Pharä folgten; Aegium verjagte fünf Jahre später (275 v. C.) die macedoniſche Besatzung, Bura und Cerynea brachen das Tyrannenjoch (255); Leontium, Aegira, Pellene schlossen sich an; eine neue, wesentlich umgestaltete Eidgenoſſenſchaft der Achäer breitete sich zunächst über das Küstenland, darnach über den größten Theil der peloponneſiſchen Halbinsel aus; eine frische Kraft strömte vorzüglich seit der Befreiung Sycions durch Aratus (251 v. C.) in den halb erstarrten Körper des Hellenenthums ein und bewerkstelligte eine verjüngende Wiedergeburt. Wenn nämlich der Bundeszweck den Sturz der Macedonier und Zwingherren, die Befestigung der allgemeinen vaterländiſchen Freiheit erstrebte (Polyb. II. 43), so haben die Mittel und organiſchen Anstalten diesem hochgesteckten Ziele vollkommener denn jemals entsprochen. Denn die gleichrechtliche Stellung der frühern oder spätern Glieder, die Gebundenheit der einzelnen Städte und Landschaften gegenüber dem Auslande, welches nur von dem Ganzen feindlich oder freundlich berührt werden sollte, die beinahe durchgreifende Gleichheit der Münzen, Maße, Gewichte, Geſetze und Obrigkeiten in den möglichst demokratiſch regierten Kantonen oder Bundestheilen (Polyb. II. 37), diese Einrichtungen schufen einen wirklichen Bundes- und Volksſtaat, welchem, wie sich Polybius bildlich ausdrückt, für den Abschluß derselben großen Stadtgemeinde nur die Mauern fehlten. Die höchste Gewalt über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, Geſetze und constitutionelle Ordnungen, Aufnahme neuer Mitglieder, Wahl der Beamten und politische oder den Bund betreffende Klagen, stand bei der Bundesverſammlung, der großen Lands- und Bürgergemeinde (ἐκκλησία, σύνοδος, συνέδριον), welche jeder dreißig Jahre alte Achäer besuchen durfte. Sie wurde regelmäßig in jedem Jahre zweimal bei Aegium im geweihten Haine des Zeus Homagyrius oder Homorius, des Bundesgottes, abgehalten, im Frühling nach dem Aufgang der Plejaden für die Beamten-

Digitized by Google

wahl und andere Gegenstände, und im Herbst. Ihre Dauer war auf höchstens drei Tage bestimmt; jeder Theilnehmer durfte, vom Herold eingeladen, das Wort ergreifen und selbst Anträge stellen, jedoch nur über die der Berathung von den Behörden übergebenen Angelegenheiten. Dies geschah, um den Mißbräuchen der Demokratie vorzubeugen und um Ordnung, Zeit zu gewinnen *). Die Abstimmung geschah nach den Städten oder Kantonen, welche Gleichheit des Stimmrechts besaßen und bereits vor dem Beginn des Bundestages ihre vorläufige Meinung abgaben. Den Vorsitz und die Leitung der Debatte hatte der jährlich erwählte, nach der Niederlegung seines Amtes wiederum wählbare Strateg (Feldherr). Er führte das Bundessiegel, besorgte die nöthigen Ausschreiben, die diplomatischen Angelegenheiten, soweit sie nicht an die Landsgemeinde kamen, forderte die Beiträge an Mannschaft und Geld ein, vollzog die Beschlüsse und befehligte das Bundesheer. Sein Gehilfe und allfälliger Stellvertreter war der Reitergeneral (Hipparch). Daneben unterstützte ihn der jährlich erneuerte Bundesrath (βουλή), in welchem, scheint es, Abgeordnete der ersten zehn achäischen Städte unter dem Namen der Demiurgen (Volksräthe) regelmäßig Platz hatten. Die Zahl der übrigen Rathsglieder ist unbekannt; sie wechselte wahrscheinlich nach den Zeiten und Umständen. Der Bundes- oder Landrath bereitete Alles vor, was an die Landsgemeinde kommen sollte, und hielt deshalb auch eigene Versammlungen, deren Präsident der Strateg war. Dieser bekam eine zweckmäßige und dennoch gefahrlose Macht, seitdem man fünf und zwanzig Jahre nach der Aufrichtung des Bundes (255 v. C.) die doppelte Strategie abgeschafft hatte. Denn fortan konnten sich große Persönlichkeiten entwickeln und bei der vorbehaltenen Wählbarkeit des abgetretenen Bundespräsidenten gemeinnützige Pläne ausführen. Dafür zeugen Aratus, Philopömen, Lykortas, Polybius, in den Tagen des Verfalls Leuchter militärisch-staatsmännischer Tugenden. — Die Ausfertigung der Urkunden endlich besorgte der Staatsschreiber (Grammateus), welcher wie alle Bundesbeamte jährlich wechselte. — So gegliedert hielt die achäische Eidgenossenschaft den Todestag Griechenlands über hundert Jahre hin und bestand ihn, als Zwietracht, Erschlaffung dem erobernden Römerthum entscheidende Ueberlegenheit gebracht hatten, mit ehrenhaftem, wenn auch unglücklichem Heldenmuth (146 v. C.).

In Italien, dem zweiten Hauptsitz des Alterthums, fanden die Conföderationsideen verhältnißmäßig nur einen beschränkten Spielraum. Denn die vorrömische Bevölkerung hatte für Bundesgedanken keine hinlängliche und fruchtbare Empfänglichkeit, der römische Staatsgang aber suchte, sobald er die Innenverhältnisse geordnet und das Bewußtsein der Stärke gewonnen hatte, mehr durch

*) Ebenso durfte nach der schweizerischen Mediationsacte (1803) die Landgemeinde nur Gegenstände erörtern, welche der Landrath vorgelegt hatte.

Digitized by Google

leitende Concentration denn freie Bundesgenoſſenſchaft nach außen hin zu wirken. Indeß fehlen auch für Italiker und Römer föderaliſtiſche Beſtrebungen keineswegs; man vermißt jedoch bei ihnen den ſtufenmäßigen und organiſchen Fortſchritt, welchen die helleniſchen wenn auch mangelhaften Verhältniſſe zeigen. Eigentliche Landfriedens- und Tempel- (Cultur-) bündniſſe treten als Anknüpfungspunkte der politiſchen Einigung nirgends in ſcharfen Umriſſen hervor, obſchon Religion und Cultus ihre rückwirkende Kraft auf völkerrechtliche Angelegenheiten auch auf der verhängnißvollen Halbinſel vielfach offenbaren. Die älteſte, dem vorrömiſchen Italien ſtellenweiſe eigenthümliche Bundesentwicklung iſt die theokratiſch-föderaliſtiſche Geſtaltung der Tusker, beſonders im mittlern Gebiet (Centralhetrurien, Toscana). Zwölf, für ihre Innenverhältniſſe ſelbſtherrliche, vom Prieſteradel (Lucumonen) regierte Stadtgemeinden (Kantone) verknüpfte bei gemeinſamen Unternehmungen und Gefahren das lockere Band der Tagefahrt. Dieſe wählte für die Dauer des Feldzugs den Oberkönig, welchen zwölf Lictoren, äußerlich Repräſentanten der Städte und andere Ehren auszeichneten. War das Werk beendigt, ſo trat das einſtweilige Bundesoberhaupt wieder ab. Später, als das prieſterfürſtliche Princip dem weltlich-ariſtokratiſchen wich und die zwölf Fürſtenthümer Etruriens in ebenſo viele ariſtokratiſche Freiſtaaten umwandelte, ging die bündiſche Vorſteherſchaft jährlich auf den aus der hohen Adelſchaft ernannten Oberbeamten (Lars d. h. Herr) über. Eine freie Bürgerſchaft fehlte; die Volksmaſſe diente als Client (Schutzbefohlner) oder auch als Leibeigener dem Herrenſtand; der Boden gehörte dieſem und den Tempeln; ein etwas lebendiger Umlauf der materiellen und politiſchen Güter wurde unmöglich; eine allmälige Fäulniß beſchlich das ſonſt kunſtfertige Tuskerweſen und führte es den Römern entgegen. — Loſe, durch Landsgemeinden und für die Dauer der Gefahr ernannte Feldhauptleute (Embraturs, imperatores) zuſammengehaltene Einigung verknüpfte das tapfere, freibeuteriſche, am liebſten dem Schwertrecht vertrauende Berg- und Hirtenvolk der ſabelliſchen Samniter. Es haßte die Städte, wohnte in Meierhöfen, Dörfern, offenen Flecken und folgte im Frieden wie im Kriege willig dem Befehl patriarchaliſch geehrter Aelteſten oder Familienhäuptlinge, um welche ſich Schaaren abhängiger Schutzbefohlner (Clienten) verſammelten. Das Stamm- und Sippſchaftsleben glich den Clanſchaften der galiſchen Bergſchotten und konnte ſchon wegen dieſer einwärts gekehrten, wenn auch hier ſtarken (intenſiven) Beſchränktheit keine friſche, nach außen gerichtete Conföderationswurzel hervortreiben. Das Samnitervolk ſtarb an der ſtarr behaupteten Einfalt ſeiner ſtammlichen Verhältniſſe. — Für das Städte- und Bürgerthum brachte dagegen Latium lange vor Roms Gründung freien und ziemlich tief eingreifenden Spielraum. In jener fruchtbaren, die Vortheile der See und des Ackerlandes verbindenden Ebene blühten angeblich dreißig Stadtgemeinden auf und ſtifteten in die Ehre des latiniſchen, durch gemeinſame Opfer gefeier-

Digitized by Google

ten Jupiter den gleichnamigen Bund, welcher von den Mitgliedern gleiche Rechte und Pflichten forderte, auf dem Albanerberge, ſpäter an der ferentiniſchen Quelle die Abgeordneten zur gemeinſchaftlichen Rathſchlagung und Beſchlußnahme über Krieg und Frieden, Bündniſſe und Verträge einlud, jeder einzelnen, ſonſt ſelbſtherrlichen Stadtgemeinde Gegenſeitigkeit der Ehen (ius connubii), Bürgerrechte und Erwerbsbefugniß (ius commercii) gönnte. Ja die Städte, durch Rath (senatus) und Bürgerverſammlung (concilium) regiert, durften für eigene Rechnung Krieg erklären und Frieden abſchließen. Anfangs galt Erbfürſtenthum, ſeit der Mitte des achten Jahrhunderts etwa Republik. Fortan vertraten jährlich erwählte, von dem Senat ängſtlich überwachte Dictatoren und Prätoren die Stelle des Königs. Die Vorortſchaft des Bundestages und feldherrliche Leitung ſtand Menſchenalter lang bei der mächtigen Gemeinde Alba Longa, nach dem Verfall und Untergang derſelben durch Rom (668 v. C.) bei zwei von einem Zehnerausſchuß unterſtützten, jährlich wechſelnden Prätoren. Das Völkerrecht gegenüber dem Auslande handhabten die geweiheten, unverletzbaren Fetialen; ſie kündigten, wenn Genugthuung verweigert wurde, den Frieden auf und die Fehde an, ſie heiligten Sühnverträge und Freundſchaftsbündniſſe. Schutzbefohlene, hörige Leute (Clienten) fehlten; der Boden war trotz der großen Tempel- und Staatsgüter (ager publicus) ziemlich regelmäßig vertheilt. Häufig zinſeten jedoch kleinere Orte als Unterthanen den größeren Stadtgemeinden. Nach langem ſegensreichen Wirken unterlag die latiniſche Einigung, welche in ihrer Blüthezeit den repräſentativ-föderaliſtiſchen Grundzug trägt, den blutsverwandten, centraliſirenden Römern (339—336 v. C.). Dieſe haben in der allmälig entſtandenen, ſeit dem Fall der Samniter und Tusker (290 v. C.) abgeſchloſſenen italiſchen Bundesgenoſſenſchaft mehr das Bild eines vom bleibenden Vorort und Herrn geleiteten Völkervereins denn politiſchen Staatenbundes verwirklicht. Alle Lebensadern trafen nämlich in der Hoheit des vollen römiſchen Bürgerrechts ((optimum ius civitatis) zuſammen und duldeten eben deshalb keine freie Bewegung für die mannichfaltig abgeſtuften Glieder der Genoſſenſchaft. Die Stadt Rom und das ſtadtrömiſche Bürgerrecht entſchieden; von der die Hoheit darſtellenden römiſchen Bürgergemeinde und den Obrigkeiten derſelben, namentlich dem Senat und Conſulat, gingen die das geſammte Italien bewegenden Kräfte (Impulſe) aus. In größerer oder geringerer Abhängigkeit folgten die Bundesgenoſſen (socii) dem Anſtoß des Mittelpunktes, etwa ſo geordnet, daß zunächſt dem römiſchen Vollbürger (civis) die Freiſtädte (Municipien) mit eigenem Gemeinderath und Cultus, bisweilen auch römiſchem Stimmrecht (ius suffragii) ohne Befugniß der Niederlaſſung (ius domicilii) erſcheinen, darnach die Bundesgenoſſen latiniſchen Rechts (socii iuris Latini), welche bei eigener Verfaſſung in Rom anweſend mitſtimmen durften, folgen,

Digitized by Google

ihnen ſich die Bundesgenoſſen italiſchen Rechts (socii iuris Italici) in der Art anſchließen, daß ſie mit Rom im Ehe- und Erwerbsverband (ius connubii et commercii) ſtehen, darnach die zahlreichen, meiſtens aus militäriſchen Gründen geſtifteten, von der Mutterſtadt unbedingt abhängigen Colonien auftreten, endlich die eigentlichen, von römiſchen Vögten (Präfecten regierten Unterthanen (dediticii) den letzten Ring der bundesgenöſſiſchen Gliederung bilden. Dieſes geſammte eigenthümliche Staatsverhältniß behauptete ſich, ſo lange Rom Mäßigung, Großmuth und Edelſinn entwickelte. Als aber dieſe Tugenden mit der auf Koſten Karthagos, Griechenlands, Aſiens, Spaniens und Galliens errungenen Weltherrſchaft gemach verſchwanden, Eigenſucht, Ehrgeiz und Ueppigkeit ſchneidender gegenüber den abhängigen oder unterjochten Völkern des In- und Auslandes hervortraten: da ſchlug auch mit dem Verfall der conſtitutionellen Grundgeſetze das Bundesweſen um. Viele und zwar nicht die ſchlechteſten Italiker, wie die Marſer, Peligner, Picenter, Samniter, gedachten ihres frühern Glanzes, ihrer uralten Unabhängigkeit und forderten Aufnahme in das unbedingte Bürgerrecht. Armuth der Maſſen, Parteiungen zwiſchen Demokraten und Ariſtokraten traten gleichſam hervor, um die ſchwebende Lebensfrage zu verwirren. Den Knoten mußte das Schwert zerhauen; der folgenreiche, greuelvolle Bundesgenoſſenkrieg brach aus (90—88 v. C.), Vorbote der lauernden Bürgerfehden. Zwei Conföderationsprincipien bekämpften einander; Rom, von den Colonien und meiſten Latinern unterſtützt, ſtritt für die alte, vielfach geſunkene ſtädtiſche Centralrepublik; auf Seiten der Italiker ſtand der Gedanke eines föderaliſtiſch-italiſchen Freiſtaats. Die Entwicklung deſſelben bezeichnet gegenüber dem bisherigen Gemeinweſen der Halbinſel einen wahrhaften Fortſchritt, ſie ruhte auf dem Princip der repräſentativen nationalen Geſammtrepublik. Die Bundes- oder Eidgenoſſen nämlich — ein feierlicher Schwur hatte die Häuptlinge und Gehilfen verpflichtet — übertrugen die verwaltende und geſetzgebende Macht einem oberſten Bundesrath oder Senat von 500 Gliedern, welche aus den verſchiedenen Staaten Nord-, Süd- und Mittelitaliens gewählt zu Corfinium (Italica) im Lande der Peligner den Sitz der Regierung aufſchlugen, mit dictatormäßiger Vollgewalt Kriegs- und Friedensgeſchäfte beſorgten, jährlich aus ihrer Mitte zwei Oberfeldherrn (embraturs, consules) und zwölf Unterführer (praetores) für die einzelnen Landſchaften erkoren, den Bundesſchatz verwalteten, mit einem Wort, die höchſte Militär- und Civilbeamtung darſtellten. (S. Diodor. Sicul. I, 37. fr. p. 186 ed. Bip. und fragm. l. 37 bei Majo II. 112. Strab. l.; V. c. 4.) — Allein das großartige Unternehmen ſcheiterte theils an der römiſchen Geſchloſſenheit, theils an der Diplomatik des Gegners, welcher den Bund der Italiker durch einzelne Zugeſtändniſſe auflockerte und darnach im günſtigen Augenblick erdrückte. Die trotzigen Samniter wurden als

Digitized by Google

Volk beinahe ausgerottet; Militärcolonien thaten hier wie anderswo das Uebrige; die römische Republik aber, unfähig, die vermehrte und zwieträchtige Bürgermasse zu tragen, kämpfte bald für ihr eigenes Dasein und ging zur anfangs beschränkten, dann zügellosen Monarchie über; das Alterthum endete, durch Knechtschaft und Unsittlichkeit dem Reinigungsfeuer des Germanen- und Christenthums entgegengeführt.

In der seit dem Untergang Westroms (476) gemach aufgehenden neuen Welt des Mittelalters treten bei vielem der griechisch-römischen Ordnung Gemeinsamen für den Gang der Conföderationsbegriffe mehrere unterscheidende, eigenthümliche Merkmale hervor. Erstens verschmilzt das religiös-kirchliche Element inniger mit dem staatlichen oder politischen und zwar so, daß anfangs eine gleichlaufende, autonome, darauf etwa seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts eine überwiegende, priester-fürstliche oder hierarchische Macht erstrebt und auch gewonnen, jedoch keineswegs behauptet wird. In diesem zuerst friedlichen, dann feindseligen Gegensatz der staatlich-weltlichen, in den Fürsten und Völkern niedergelegten Grundkraft auf der einen, des religiös-kirchlichen Princips auf der andern Seite liegt der riesenstarke Archimedeshebel ungeheurer Bewegungen, colossaler Thaten des Abend- und Morgenlandes. Wie nämlich in dem seit Karl dem Großen an die Deutschen geknüpften Reich (d. i. Stärke, Gesammtheit) und Kaiserthum die Vorsteher- und Protectorschaft der christlichen Völkerconföderation gegenüber dem Heidenthum und morgenländischen Islam als Abwehr und Angriff, selbst als höhere Ausgleichung des von Klerikern und Laien verübten Unrechts erscheint: so bezeichnet die allgemeine christliche Kirche, gemach am Papste zu Rom dargestellt, den geistlichen Vorsteher und Protector des christlich-katholischen Glaubens und Lehrbegriffs, selbst den Wächter und strafenden Richter des weltlichen Unrechts. In dem kaiserlich-weltlichen Kreise zügeln herkömmliche Rechte, Freiheiten und Reichstage den Selbstwillen, in dem kirchlichen übernahmen ähnliche Anstalten, vor Allem die großen Rathsversammlungen (Synoden), das Tribunat wider Mißbrauch. Dieser konnte in den einander beschränkenden, jedoch vielfach verletzenden Ringen der weltlich-kaiserlichen und kirchlich-päpstlichen (hierarchischen) Conföderation nicht fehlen. Beide Principien schritten, als das Lehenwesen den Begriff des ächten Eigenthums zu verdrängen begonnen hatte, vielfach wider einander aus; die Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Macht begannen im großen Styl seit der Mitte des eilften Jahrhunderts und brachten die außerordentlichsten Erschütterungen hervor; die dem Alterthum in der Art unbekannte Verflechtung des Staats und der Religion war seit dem national-kirchlichen Conflict zwischen Orient und Occident mittelst der Kreuzfahrten unabweisbar geworden. Bald traten auch während dieses gewaltigen Fluthens und Ebbens der moslemitischen

Digitized by Google

und christlichen Völkermassen innere Reactionen (Gegenwirkungen) hervor wider die zwistigen Stammhalter und Protectoren der weltlich-kaiserlichen und geistlich-päpstischen Reichsherrschaft. Politische und kirchliche Ketzereien nach größerem Maßstabe begannen; jene stämmten sich in anwachsenden Conföderationen oder Eidgenossenschaften den Mißbräuchen und Plackereien der Lehenaristokratie entgegen, diese erstrebten Glaubensfreiheit gegenüber den unbedingt bindenden Satzungen der vom Kaiser und Reich trotz der Zweiung gewöhnlich laut dem Buchstaben des Gelübdes thatsächlich unterstützten Hierarchie. Die Dinge gestalteten sich sofort äußerst schwierig und verwickelt; der Bruch zwischen Staat und Kirche wurde vollständig, als ihre Vertreter je nach dem Gebot des Nutzens mit einem natürlichen Feind provisorische Bundesgenossenschaft abschlossen und dadurch die Folgerichtigkeit des bisherigen Benehmens zu Gunsten der steigenden revolutionären Bewegung aufgaben. So unterstützte z. B. Papst Alexander III. den Lombardenbund gegen Kaiser Friedrich I. und vergönnte der gleichnamige Enkel des Letztern der rationalistisch-ketzerischen Reaction wider Dogma und Staatsrecht der Kirche im Ganzen freiern Spielraum.

Für die Entwickelung des mittelalterlichen Conföderationswesens wirkte ferner eigenthümlich und entscheidend der eingeborne doppelte Trieb des alten Germanen, hier zum heimisch-häuslichen, dort zum abenteuerlich-kriegerischen Leben, oder die gleich starke Anziehungskraft der wehr- und lehenfreien Genossenschaft. Zwei einander fremde und mit Mühe befreundete Urstoffe (Elemente) herbergten gleichsam unter demselben Dach der Nation, wenn auch in verschiedenen Zeiten und Lagen. Die Wehr- oder Allodialfreiheit des Freisassenthums ruhte als angestammter Rechts- und Volksbegriff auf dem Besitz eines eigenthümlichen, vererbbaren, steuerlosen Hofes oder Grundstücks (Allods, d. h. Guts [Od] Aller), nebst zugehöriger, Wald, Flüsse, Seen umfassender Gemeindenutzung (Almende), auf der Pflicht und Ehre, im allgemeinen, für Haus und Hof, Volk und Land entbotenen Heerbann ohne Sold zu dienen, auf der Schöffenbarkeit oder der Theilnahme an dem öffentlich durch den Grafen gehegten Ding (Gericht), endlich auf dem Besuch der hoheitlichen Volksversammlung (Landsgemeinde), welche über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge entschied und die Wahlen der anfangs nicht lebenslänglichen Oberbeamten vollzog. Diese waren hauptsächlich der Graf für die Hegung der Rechtspflege, der Herzog für den Oberbefehl des Heerbanns; man nahm sie häufig aus alten berühmten Geschlechtern, wie den Amalern und Balten bei Ost- und Westgothen, den Asdingern bei den Vandalen, dachte jedoch dabei an kein eigentliches Erbfürstenthum. Den kleinsten innigsten Ring bildete das Haus, heilige Freistätte für den ehrenwerthen Flüchtling und Wurzel der Feind- und Freundschaften, welche vom Vater, gebornen Rich-

Digitized by Google

ter für Kinder und Gesinde, auf den Sohn übergingen; die Verpflichtung zur Blutrache und Fehde, wenn der Beleidiger keinen gütlichen Loskauf durch Genugthuung (Sühne) antrug, war fast allgemein. Je hundert Haushaltungen bildeten eine Mannie oder Hundertschaft (Hundrede), mehrere Mannien die Mark, mehrere Markgenossenschaften den Gau, mehrere Gaue den letzten, großen Ring, die Nation, das Volk. Dieser einfache, in verschiedene völkerschaftliche Kreise zersplitterte Friedensstaat der germanischen Wehrfreiheit fand einen gefährlichen, meistens siegreichen Nebenbuhler in der gleichlaufenden, später beschleunigten Entwickelung des lehenherrlichen Kriegsstaates. Er entsprang aus dem abenteuerlich-militärischen Drang nach Heerfahrt, Beute, Waffenruhm und Dienst um Land statt des Soldes. Seine ursprünglichen, uralten Wurzeln lagen in den Waffengefolgschaften, welche junge, freiwillige Mitglieder (Gesellen, vasalli) um den ältern, kundigen Vormann und Führer (Fürsten) auf längere oder kürzere Frist vereinigten und in mehreren Stufen der kriegerischen Unterordnung als eine corporationsmäßig gegliederte Gesammtheit darstellten. Denn Ehren, Strafen und Belohnungen wirkten für das Haupt, den Aeltesten (senior), Treue und Gehorsam für die Untergebenen oder Dienstleute, Dienstmannen. Heerbann und Gefolge, oft unter der Leitung desselben lebenslänglichen Fürsten oder Waffenkönigs, setzten sich gemach als Eroberer in den Landschaften des zerrütteten Römerreichs fest und übertrugen auf das neue Vaterland die Verhältnisse der Heimath. So traten denn dort wie hier Wehrfreie und seßhaft gewordene Gefolgschaftsleute in wachsende Spannung und Feindschaft ein. Denn jene siedelten auf eigenthümlichen, diese auf geliehenen, für unbedingte Heeresfolge vom Könige oder Fürsten ausgetheilten Grundstücken (Lehen, fe-od, d. i. Lehengut, feudum). Bald verzehrte die militärisch gegliederte und weit verzweigte Körperschaft der obern und untern Lehenträger den Kern der Wehrfreien, deren viele, den Plackereien zu entgehen, ihre Höfe einem angesehenen weltlichen oder geistlichen Herrn als Lehen übergaben; andere verarmten, sanken in Hörigkeit (halbe Freiheit), ja Leibeigenschaft. Manche Bezirke und Völkerschaften, durch Gebirge, Niederungen, Entlegenheit geschirmt, behaupteten sich zwar in der ursprünglichen Gau- und Wehrfreiheit, aber die großen Gebiete und Massen wichen dem Andrang der an Umfang und Mitteln überlegenen Lehenmacht. Letztere ergriff und durchdrang seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts beinahe alle Lehensbezüge. Ihr huldigte die Wissenschaft, welche meistens in den Dienst des durch Gelübde gebundenen Klerus trat, die Waffenehre, deren Vertreterin auf Kosten des Heerbanns die neue, ritterschaftliche Kriegerzunft wurde, die Religions- und Kirchengemeinschaft, deren Centrum auf den Papst als Statthalter des ihn belehnenden Heilandes übergeht, die Erde, welche bei den meisten Völkern germanisch-romanischen Stammes gemach den Begriff des

Digitized by Google

eigenthümlichen Frei- und Erbguts verliert. Allein gerade dieser ungeheure Umschwung des gepanzerten und streitbaren Lehenstaats mit seinen Großthaten und Verbrechen erzeugte allmälig einen zügelnden Gegensatz; die Conföderationen beginnen und trachten bald das materielle Eigenthum, bald das geistige Gut der bürgerlichen Freiheit und Sitte zu schirmen wider den Ueberdrang äußerer und innerer Feinde. Das Alles geschieht namentlich auf der ausgedehnten und vielfach gegliederten Markung des Reichs deutscher Nation. Den ersten Anstoß zu den Polizei- oder Landfriedensbündnissen, welche persönliches und sachliches Eigenthum wider die Rohheit des Faust- und Fehderechts schirmen, gab, wie bei den Griechen der Tempeldienst, die christ-katholische Kirche. Also verordnete der zuerst im französischen Aquitanien, darnach unter Kaiser Konrad dem Salier in Burgund und mehreren deutschen Gauen aufgerichtete Gottesfriede (treuga Domini, 1034 und 1038), daß von Mittwoch Abend bis Montag früh die Waffen ruhen, die Uebertreter aber in den geistlichen Bann und des Reiches Acht fallen sollten. Diese Bemühungen blieben jedoch meistens fruchtlos; die wilde Gemüthsart des Zeitalters und die tief eingewurzelte Rechtsgewohnheit, Unbilden persönlich an dem Beleidiger zu strafen, hemmten den wirksamen Vollzug des geistlichen Heilmittels. Daher kam die Staatsgewalt durch den sogeheißenen Landfrieden dem Gottesfrieden zu Hilfe. Jener untersagte nämlich nicht wie dieser die Fehde für gewisse Tage, sondern unterschied zwischen gerechter und ungerechter Eigenmacht, bestimmte schärfer die Fälle und Bußen der Friedbrüchigen. Das erste bekannte Beispiel der Art stellte Kaiser Friedrich Barbarossa in dem zu Nürnberg ausgefertigten Friedbriefe (30. Dec. 1188) auf. „Wer," lautete er neben Anderm, „in eigener Fehde auf Raub und Brand ergriffen wird, der soll, er sei Freier oder Dienstmann, in des Reiches Acht und den Bann der Kirche kommen. So Jemand Weinreben oder Obstbäume aushaut, fällt er in die gleiche Strafe mit dem Mordbrenner. Wer den Andern rechtmäßig befehdet, der soll ihm zum wenigsten drei Tage zuvor absagen durch einen Boten. — Kein Herr soll für Brand und andere Schädigung, welche die Knechte auf der Reise oder zu Hause ohne Geheis ausüben, haften, er schütze oder hause denn die Thäter." — (S. Pertz mon. h. g. IV. 183 und Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern. S. 435.) Aehnliche Landfrieden, von spätern Königen und Kaisern oft verkündet, trugen nur eine halbe Frucht; denn theils galten sie als eigentliche Waffenstillstände nur für etliche Jahre, theils fehlte ihnen eine hinlänglich starke Aufsichts- und Vollziehungsbehörde. Da trat bei wachsender Zügellosigkeit, welche die Abnahme und der Fall des hohenstaufischen Hauses bereiteten, der altgermanische Einigungs- oder Associationstrieb heilend hinzu. Das Bürgerthum, am schwersten bedroht, gab den unsichern Landfriedensordnungen einen neuen Anstoß und schloß meistens allein, bisweilen dem Adel und der Fürstenschaft vereinigt, Bünd-

Digitized by Google

niſſe ab. Dieſe, anfangs mehr polizeilicher denn politiſcher Art, ſetzten Schiedsrichter oder Austräge nieder, deren Sprüche für alle Mitglieder der Einigung verbindliche Kraft hatten, und Bundeshauptleute, um die gefällten Urtheile zu vollziehen und den Widerſpänſtigen zu demüthigen. So entwickelten ſich im Norden die Anfänge der deutſchen Hanſa (ſeit 1241), im Südweſten der rheiniſche Städtebund (ſ. 1254). Dieſer, anfangs zwiſchen den Bürgern von Mainz, Worms und Oppenheim, darnach ſechszig Städten von Baſel bis gen Weſtphalen, von Zürich bis Bremen, mehreren Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Fürſten und Grafen abgeſchloſſen und von König Wilhelm in des Reichs Namen anerkannt (1255), bekam bald (1254) eine angemeſſene Verfaſſung. Als Vororte oder Kreisſtädte nämlich ſollten Mainz mit den untern, Worms mit den obern Bundes- und Eidgenoſſen (coniurati) in allen gemeinen Sachen den Briefwechſel führen, ihnen die Beſchwerden, Mahnungen und anderweitigen Angelegenheiten kund geben, jährlich viermal die mit Vollmachten (Inſtructionen) verſehenen Boten der Städte und Herren, je vier von dem einzelnen Bundesgliede, zur Tagefahrt berufen, die Gegenſtände der Rathſchlagung vorlegen und die Beſchlüſſe vollziehen. Alle, welche den Frieden beſchworen hätten, ſollten trachten, für den Aufbruch ehrbar und ehrenvoll bewaffnet zu ſein, die Städte von der Moſel an bis Baſel hundert, die untern aber fünfhundert Kriegsſchiffe bereit halten und mit Schützen verſehen, dabei auch nach Kräften für die Rüſtung der Reiterei und des Fußvolks Sorge tragen. — In dieſem ſtädtiſchen, urſprünglich für zehn Jahre berechneten Landfriedensbündniſſe, welches, wie die Urkunde ſagt, Reichen und Armen, Weltgeiſtlichen und Mönchen, Laien und Juden nützlich ſein ſollte (Pertz, mon. h. g. IV. I. p. 369), war ein fruchtbarer, folgenreicher Grundſatz niedergelegt, die Lehre von der bewaffneten Einigung (Eidgenoſſenſchaft) wider Unrecht und Gewaltthat. Auch wirkte das gegebene Beiſpiel des mehr durch Abwehr denn Angriff ausgezeichneten, nach glücklicher Thatkraft durch Zwietracht der geiſtlichen und weltlichen, adeligen und bürgerlichen Stoffe gelähmten Städtebundes auf die Zukunft zurück. Denn theils griff jener merkwürdige Verſuch in die Geſchicke der ſpätern politiſchen Bündniſſe ein, theils diente er als Vorbild dem ſogeheißenen ewigen Landfrieden, welchen an der Scheide des fünfzehnten Jahrhunderts Kaiſer Maximilian und die Reichsſtände in Worms beſchworen (1495) und zu handhaben trachteten.

Die rein politiſchen oder ſtaatsbürgerlichen Vereine zeigen im Hintergrund des beginnenden Mittelalters die ſächſiſche Bundesrepublik, welche den weſentlichen Kern der altgermaniſchen Gauverfaſſung wider den erſtarkenden Andrang des fränkiſchen Lehenſtaates zwiſchen dem Niederrhein im Weſten, der Eider und Trave im Norden, der Unſtrut gen Süden zu behaupten trachtete. Das geſammte Land zerfiel in drei Kreiſe oder Gaue, Weſtphalen

Digitized by Google

(Abendland) zwiſchen der Ems, dem Gebiet der Frieſen und Franken, Oſtphalen (Morgenland) gen Aufgang bis an die Elbe und über dieſelbe hinaus, und Engern in der Mitte längs der Weſer und an der Aller. Was jenſeits der Elbe lag, hieß bald Oſtphalen, bald Nordalbingien, Land der Nordleute, gleichſam vorgeſchobene Poſten der weſtlichen Nationalmaſſe. Jeglicher Gau hatte ſeine ſelbſtherrliche Gemeinde, welche den Grafen oder Vorſteher des Schöffengerichts nebſt dem Bauernmeiſter (burmeister, villicus) oder untern Richter (tungeresa bei den Angelſachſen) für den Frieden, den Herzog für den Krieg erwählte, ſeine Edelinger oder Adeligen, jedoch ohne Vorrechte, ſeine Frilinger oder Freiſaſſen und Lazzen (lazzi, lidi), welche perſönlich frei als Pächter einen Theil des adeligen und freiſaſſiſchen Guts beſtellten und im Uebrigen alle ſtaatsbürgerlichen Rechte beſaßen. Dieſe drei Gaue bildeten aber zugleich den Stoff einer höhern Gemeinheit, der Bundesrepublik oder ſächſiſchen Eidgenoſſenſchaft. Alljährlich nämlich erſchienen je zwölf Boten der Weſt-, Oſtphalen und Engern, aus den drei Ständen erwählt, im Ganzen alſo ſechs und dreißig, zu Marklo an der Weſer bewaffnet und unter freiem Himmel, rathſchlagten und entſchieden nach beendigtem Opfer über Krieg und Frieden, Bündniſſe und Verträge, innere Streitigkeiten, Anträge ausländiſcher Boten, handelten mit einem Wort als Gevollmächtigte der Geſammtheit. (S. Vita Lebuini bei Pertz, m. g. h. II. p. 362.) Drohte ein allgemeiner Krieg, ſo ernannten die drei für denſelben gewählten Gauherzöge durch das Loos aus ihrer Mitte den Oberfeldherrn oder, wie man ihn heißen könnte, Nationalherzog, (Wittechind, Annal. I. 634. Meibom.)

Zwar verlor durch Karl den Großen dieſe einfache, wohlgegliederte Bundesrepublik die äußere Unabhängigkeit, aber noch Jahrhunderte lang behaupteten ſich einzelne Rechte und Grundſätze wider den Andrang der Lehengewalt. — Aehnliche Verfaſſung entwickelten zwiſchen der Weſer und Südersee die Frieſen; ihr Wehrbund, ſeit dem eilften Jahrhundert aufgerichtet und in ſieben Seelande getheilt, übte unter der hohen Eiche bei Aurich, beim Upstalboom (Gerichtsbaum), durch Abgeordnete geſetzgebende Macht aus, entſchied über Krieg und Frieden, ſchwierige Rechtsfälle, innere Steitigkeiten. Zwietracht und klug eingreifende Adelsherrſchaft zerſtörten im vierzehnten Jahrhundert den Bund der freien, edlen Frieſen, deren ſtammverwandte Völkerſchaft im Gau der Stedinger, ein Bauernfreiſtaat, dem Uebergewicht geiſtlicher und weltlicher Herren bei Altenesch in vernichtender Feldſchlacht erliegen mußte (1234). Dagegen rettete im weſtlichen Winkel zwiſchen der Elbe und Eider ſeßhaft die ſächſiſche Völkerſchaft der Dithmarſchen ihre uralte Gaufreiheit bis zur Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts (1559). Das ganze, zum Theil der See abgewonnene Ländchen zerfiel in fünf Döffte (Bezirke) und zwanzig Kirchſpiele, das Volk in eng verbundene Geſchlechter und Klüfte (Familien), welche gemeinſchaftlich zum Kampf auszogen und die Pflicht

Digitized by Google

der Blutrache anerkannten. Das größere Kirchspiel hatte vier, das kleinere zwei jährlich vom Volk gewählte Vorsteher oder Schließer (Sluter), welche dort mit vierundzwanzig, hier mit sechszehn Geschwornen zu Recht saßen. Von ihnen durfte sich der Beklagte an die Kirchspielgemeinde, von dieser an die Landsältesten, später die 48 Regenten, zuletzt an die große Landsgemeinde berufen. Mißfiel dem Betheiligten der letzte Gang zur kaiserlichen Kammer, so konnte er das Land meiden, seinem Widersacher Fehde ansagen und mit gewehrter Faust Genugthuung suchen. (Neocorus Chronik des Landes Dithmarschen. I. 363.) Ueber Gesetzgebung, Krieg, Frieden, Verträge, Wahl der Obrigkeiten entschied die früher bei Meldorp, später auf dem Marktplatz zu Heide abgehaltene Landesgemeinde. Ihr durften alle freie Landleute beiwohnen. Etwa seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts vertraten des Landes Stelle als gevollmächtigte Boten fünf Vögte, die 48, etwa 60 Schließer und 3—400 Geschworne; was sich sonst von Bauern einfand, sah und hörte zu, gab Zeichen des Beifalls und Tadels, nahm auch wohl durch einzelne Stimmführer Theil an der Verhandlung. Die regierende und verwaltende Macht war anfangs bei wechselnden Landesältesten (Rathgebern) aus den Kirchspielen und Landesgeschlechtern, darnach bei dem lebenslänglichen Ausschuß der 48er (Regenten), welchen ein Canzler oder Landschreiber zur Seite stand. (S. Dahlmann zum Neocorus. I. 597 ff.)

Eine ähnliche, von Häuptlingsaristokratie gezügelte, obschon vielfach anders ausgeprägte Bauernrepublik entwickelte sich im hochnordischen, von skandinavischen Norwegern allmälig besetzten (s. 864) Island. Die zerstreut gelegenen Höfe und Dörfer wurden allmälig (s. 928) zu einem Gemeinwesen verbunden und die bisherigen Gerichts- und Tempelherren (Goden) oder Häuptlinge der getrennten Genossenschaften mit geminderten Rechten in den Staatsverband aufgenommen. Das ganze Eiland zerfiel in vier Gaue, der Gau in drei Bezirke (Viertel, Harden), der Bezirk in neun Zehnten (Hrepar), jene mit erblichen Gerichtsherren und Vorstehern (Goden), diese mit fünf gewählten Aeltesten. So bildeten sich vier Gaue und zwölf Bezirksgerichte aus, welchen bei steigender Proceßsucht das Fünftgericht, 36 Glieder stark, als Appellationshof und selbstständige Behörde zugefügt wurde (um 1000). Die regierende, oft auch in die Gesetzgebung und das Richteramt eingreifende Gewalt wurde in der Lögretta (Gesetzeshof, Landrath) niedergelegt. Sie bestand aus 144 theils ordentlichen, gebornen, theils jährlich gewählten Mitgliedern*); 48 gehörten den erblichen Gerichtsherren oder Goden an, die übrigen der Gesammtbürgerschaft. Den Vorstand (die Präsidentschaft)

*) S. Dahlmann, Geschichte Dänemarks Th. 2. 189 ff. Souverän war übrigens die lögretta nicht, wie hier berichtet wird; das Gesammtvolk übte mit dem Ausschuß die hoheitliche Gewalt aus.

Digitized by Google

beſorgte der anfangs für drei Jahre, dann längere Zeit ernannte Lagmann oder Geſetzmann. Jährlich einmal, im Frühling, verſammelte ſich am See Thingvalla (Gerichtsfeld) die Landsgemeinde (Althing); ſie entſchied unter der Leitung der Lögretta und des Lagmanns über Krieg und Frieden, gemeinheitliche Ordnungen, Bündniſſe, Verträge u. ſ. w.; jeder Freimann durfte das Wort nehmen und abſtimmen; Ehrfurcht vor dem Alter und der Erfahrung hinderte Mißbräuche des Volkstages; er entwickelte ſich Menſchenalter lang mit Ruhe und Ordnung trotz heftiger Leidenſchaften. Darum hauptſächlich blühte Island bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (1262) in Freiheit, Kunſt, Wiſſenſchaft und Handelsverkehr auf.

Für die Bildung der ſtädtiſchen Eidgenoſſenſchaften, welche bisher hinter den Vereinen freier Landſaſſen zurückblieben, gab Oberitalien den entſcheidenden Anſtoß. Der Lombardenbund (societas Lombardorum) nämlich wurde bei wachſendem Zerwürfniß mit dem deutſchen Reich und dem Kaiſer Friedrich I. zunächſt für zwanzig Jahre in dem Kloſter Puntido zwiſchen Mailand und Bergamo aufgerichtet und beſchworen (7. April 1167). Die Boten jener zwei Gemeinden, Cremonas, Brescias, Veronas, Mantuas, Ferraras, Trevigis, Vicenzas, Paduas, Parmas, Piacenzas, Modenas, Bolognas und Venedigs gelobten, einander mit Gut und Blut zu ſchirmen wider jeglichen Menſchen, welcher ſie durch Krieg und auf andere Weiſe heimſuchen, oder eines der ſeit Heinrich's IV. Zeit wohl erworbenen Rechte ſchmälern wolle, ohne gemeinſamen Beifall weder Frieden noch Waffenſtillſtand abzuſchließen, jedwedem Bundesgenoſſen etwaigen Schaden zu erſetzen und dieſen Eid mit Ausnahme der Pfaffen, Tauben und Stummen von allen Bürgern zwiſchen 14 und 60 Jahren zu fordern *). Die lombardiſche Einigung, durch den Conſtanzer Frieden (1183) anerkannt, jedoch der Pflichten gegen Kaiſer und Reich als eine etwa vollkommene, nationale Souveränetät nicht entbunden, trug den ſcharf ausgeprägten Charakter eines föderativen Defenſivbundes, welcher eben deshalb Parteiungen, örtlichen Sondergelüſten nicht leicht vorbeugen konnte. Die meiſtens jährlich aus den ſtädtiſchen Conſuln oder Rathsmeiſtern gewählte Oberbehörde der Rectoren (praesides, rectores societatis Lombardorum, rettori degla Lombarda lega) leitete die allgemeinen Angelegenheiten, berief ohne beſtimmten Wohnſitz und Gehalt die gevollmächtigten Conſuln der Städte zu den Parlamenten oder Tagefahrten, legte die Gegenſtände der Berathung vor, beaufſichtigte die Debatte und ſammelte die Stimmen, deren Mehrheit geſetzgebende Kraft hatte. Klagen wider einzelne Bundesglieder mußte das Parlament, der höchſte Gerichtshof, innerhalb ſechszig Tage entſcheiden; jede Geſetzesurkunde durch das Bundesſiegel, einen Adler mit ausgeſpreizten Flügeln, und die Unterſchriften der anweſenden Geſandten die canzlei-

*) S. Urkunde bei Muratori, antiquit. IV. 261.

Digitized by Google

mäßige Weihe (Sanction) bekommen, jeder Rector acht Tage vor dem Austritt den Tüchtigſten unter ſeinen Freunden oder Bekannten zum Nachfolger vorſchlagen. Die Zahl der Ausſchußglieder ſtand nicht feſt; ſie wechſelte nach den Verhältniſſen. Den Vollzug der Parlamentsbeſchlüſſe beſorgten für den Bund die Rectoren, für das beſondere Gemeinweſen die Conſuln. Bundesſchatz, etwa durch bleibende Beiträge geſammelt, bündiſcher Oberbefehl, obgleich Mailand eine Art militäriſcher Vorortſchaft darſtellte, und ähnliche organiſche Einrichtungen fehlten. Deshalb fanden große Perſönlichkeiten ſelten freien Spielraum; Alles geſchah langſam, vereinzelt, nichtsdeſtoweniger meiſtens glücklich, ſo lange die Gefahr, die Begeiſterung für Vaterland und Unabhängigkeit den zerſplitternden Eigennutz der Parteien und Ortsbürgerſchaften zurückdrängten. Allein trotz der Mängel wirkte der Lombardenbund als weltgeſchichtliches Ereigniß auf Gegenwart und Zukunft zurück; denn er ſchob dem monarchiſch-ariſtokratiſchen Lehenſtaat den Riegel der bürgerlich-republikaniſchen Gegenmacht (Reaction) vor und zeigte thatſächlich die Stärke der Einigung (Concordia), namentlich für die nach dem Fall der Hohenſtaufen ſchwer bedrohten Deutſchen. Dieſe, damals ein ſtreitbares, ungefüges Volk, hier für adelig-fürſtliches, dort bürgerlich-freiſtändiſches Weſen in corporativer Richtung empfänglich, verfolgten den von Lombardien gezeigten Weg; es entwickelten ſich, zumal noch manche lebendige Trümmer der altgermaniſchen Gaufreiheit beſtanden, im Nordoſten und Südweſten politiſche Städtebündniſſe, dort als Hanſe, hier als Verein der rheiniſch-ſchwäbiſchen Reichsgemeinden. Dazu gaben die vorangegangenen, fortſchreitenden Landfriedenseinigungen den äußern Anſtoß, Rechts- und Freiheitsgefühl den innern, nährenden Kern, Gewinn- und Handelsluſt den zähen, nachhaltigen Stoff anziehender und abſtoßender Natur. — Entſproſſen der dreifachen Wurzel des kaufmänniſchen Privatvereins (Hanſe = Brüderſchaft *), Handelsgilde), des Landfriedensbündniſſes, zunächſt zwiſchen Hamburg und Lübeck (1241), endlich des ſtaatsbürgerlichen Corporationstriebes, hat der deutſche Städtebund oder die große Hanſe etwa innerhalb eines Jahrhunderts (1367 Cölner Conföderationsacte) ſeine Grundgeſetze abgeſchloſſen, gleichzeitig erobernd beſonders wider Dänemark und Skandinavien gewirkt, den Weltverkehr gen Oſten über Novgorod mit Lievland, Curland und Rußland, gen Weſten mit Deutſchland, Flandern, Großbritannien geleitet, in einer langen Reihe von Kämpfen beinahe völlige Unabhängigkeit von Fürſten- und Reichsgewalt errungen, 60 bis 64 Gemeinden, meiſtens in der altſächſiſchen und fränkiſchen Markung, allmälig zum Anſchluß bewogen und Flotten bemannt, welche an Zahl

*) Hanſa urſprünglich = Zollabgabe, Geleitsgeld (ſ. Lübecker Urkundenbuch Nr. 7 und 12; dann = Handelsgeſellſchaft, Brüderſchaft. Nr. 291.

Digitized by Google

der Schiffe, Muth und Geschicklichkeit der Mannschaft im Norden ihres Gleichen nicht fanden. Auch wirkten selten Freiheitsliebe, Gewinnsucht und Ehrgeiz, die stärksten Hebel staatlicher Handlungen, so verbunden für ein Ziel, Unabhängigkeit nach innen, Herrschaft nach außen. Aber letztere, wiewohl häufig auf Kosten der Gesammtheit, war keine rein militärische, sondern mercantil-coloniale, vielfach vergleichbar der attischen in den Tagen des Perikles. Denn der Spruch desselben: „wunderstark ist die See"*) gilt wie für das heutige England, so für die mittelalterliche Hanse. Der belebende Hauch dieses gewaltigen Umschwunges liegt hauptsächlich in dem freien, damals reich entwickelten Genossenschaftsprincip, welches die deutsche Reichsverfassung hervorgetrieben und später durch Mißbrauch zerstört hat. — Die höchste, gesetzgebende Macht übte der alle drei Jahre um Pfingsten in Lübeck versammelte Bundes (Hanse-) tag. Gebildet von den Abgeordneten der Vollmacht (Instruction) ertheilenden Städte, stellte er gemeinverbindliche Ordnungen auf, entschied über Krieg, Frieden, Bündnisse und Verträge, untersuchte und beurtheilte die Klagen wider Fremde und einzelne Glieder, bestimmte die Beiträge an Mannschaft, Schiffen und Geld, bezeichnete überhaupt den socialen Mittelpunkt des weite Räume umspannenden Bundeskreises. Lübeck, Vorort, und die benachbarten Städte im Wendenlande (Stralsund, Greifswald, Wismar, Rostock) stellten den vollziehenden und regierenden Ausschuß oder Bundesrath dar, welcher die meisten Tagfahrten und Unternehmungen betrieb, die laufenden Geschäfte besorgte, den Briefwechsel führte, die Gegenstände der allgemeinen Rathschlagung entwarf, die Beschlüsse vollstreckte, bei außerordentlichen Gefahren als Dictator handelte, endlich den aus Bußen, Geldbeiträgen und Waarenabgaben (Pfundgeld) gebildeten Bundesschatz verwaltete. Als Zwangsmittel dienten nach dem Grade der Schuld abgestufte Strafen; leichtere Vergehen traf Geldbuße, schwerere der große Bann oder Ausschließung von den Rechten, Freiheiten und Handelsvortheilen der Genossenschaft; Niemand durfte mit einem Verhanseten verkehren. Nicht leicht geschah Wiederaufnahme; Schadenersatz, Bußen, Opfer, Abbitte mußten der aufrichtigen Reue nachfolgen. Dagegen entzog der kleine Bann nur die Stellvertretung am Hansetage, nicht aber den Umgang mit Schwesterstädten. — Den verwickelten Geschäftsgang zu fördern, wurde die bündische Markung in drei Hauptbezirke (Drittel) getrennt, den wendischen, westphälischen und sächsischen später (s. 1447) in neun Kreise (Quartiere). Die Leitung derselben hatten als Kreisstädte Lübeck, Hamburg, Magdeburg, Braunschweig, Münster, Nymwegen, Deventer, Wesel und Paderborn. Sie hielten namentlich Vorberathung für den allgemeinen Bundestag. Wie schwach bei dem Allen die politische, durch Orts- und Handelsrücksichten gehemmte, fast unmögliche Einheit (Unions-

*) Thuc. I. 143. „μέγα γὰρ τὸ τῆς θαλάσσης κράτος."

princip) war, erhellt aus dem Grundgesetz, laut welchem Niemand in zwei Städten zugleich Bürger sein durfte. Diese von dem schroffen Corporationsgeiste des Mittelalters hervorgerufene Aechtung der Mitbürgerschaft oder Sympolitie und die allmälige Aufnahme der römischen Rechtsgelehrten (s. dem 15. Jahrh.) haben besonders den freien Entwickelungsgang der Hanse gelähmt. Eigensucht, Rechthaberei, Zwietracht schlichen sich ein und öffneten den materiellen Interessen die den Gemeinsinn aussperrende Pforte. Auch vernachlässigte man das Landvolk, welches auf dem städtischen Gebiet so gut wie auf dem fürstlich-adeligen häufig hörig und leibeigen blieb, und gewöhnte sich, unbekümmert um die Folgen, bei Land- und Seefehden an den Gebrauch fremder Soldknechte.

In Südwestdeutschland ging aus dem rheinischen Landfriedensbündnisse und dem verstärkten Corporationstrieb der große Städtebund hervor. Er umfaßte anfangs (1376) vierzehn schwäbische, darnach 42 in Schwaben, am Ober- und Mittelrhein gelegene Reichsgemeinden (s. 1381), unter welchen Ulm, Constanz, Mainz, Straßburg, Regensburg, Nürnberg, Frankfurt, Speier, Worms durch Alter, Wohlstand, Bildung und Thatkraft hervorragten. Die Einigung ging mehr auf Abwehr denn auf Angriff; man gelobte einander gegenseitige Hilfe wider alle ungesetzliche Gewalt, Schlichtung der Streitigkeiten nach Minne und Recht und unverbrüchliches Festhalten der Reichsunmittelbarkeit. Ulm besorgte die Geschäfte des Vororts, welcher übrigens keine hinlängliche Amtsmacht und Gliederung besaß. Bei den vielartigen und räumlich durch Fürsten- und Herrenlande getrennten Bestandtheilen, bei dem gleichmäßigen Gegengewicht der ritterschaftlich-fürstlichen Gesellschaften zum Löwen und St. Georgsschild konnte der schwäbische Städtebund sich nicht lange behaupten; er unterlag nach muthiger Gegenwehr bei Weil oder Döffingen (1388) und sank, politisch aufgelöst (1389), zum allgemeinen Landfriedensbündniß herab; die drohende Gefahr ging für Fürsten und Herren vorüber, das Bürgerthum verzichtete auf unabhängige Bündnisse; es blieb hauptsächlich sieglos, weil ihm die Verbindung mit den Landschaften fehlte; 2000 Bauern wirkten wesentlich für die Niederlage der Städte bei Döffingen.

Bauerndemokratie und gemäßigte Stabtaristokratie, sowie Landsassen- und Bürgerthum trieben den das ganze Mittelalter hindurch grünen Lebensbaum der hochdeutschen oder schweizerischen Eidgenossenschaft hervor. Erwachsen aus einer Reihe von andauernden Kämpfen (1308—1394 Aufstand in den Waldstätten — 20jähriger Friede) nicht mit dem Reich, sondern mit Habsburg, von schrittlings einander folgenden Bündnissen und Verträgen der um den Kern des Hochgebirges (Schwyz, Uri, Unterwalden) versammelten acht, später dreizehn Kantone (Orte), ruhte der Eidgenossen-Bund auf gegenseitiger Verbürgung der Rechte, Freiheiten, Ehren

Digitized by Google

und Güter. Die beschworne Hilfe kehrte sich wider „alle die und wider einen Jeglichen, der die Gesammtheit oder den Einzelnen mit Gewalt- oder Unrecht heimsuchte an Leib oder an Gut.“ (Der ewige Bund von 1315, 9. Decbr.) Den Alles zusammenhaltenden Eckstein bildeten gleichsam die drei Waldstätte, Eidsgenossen mit allen, mit Luzern (1332), Bern (1353), Zürich (1351), Zug, Glarus (1352); von ihnen gemahnt mußten die Glieder des lockern, vom Geist der Unabhängigkeit beseelten Wehrbundes dem bedrohten Theil Hilfe leisten. Diesen acht alten Orten, Städten und Ländern, traten durch mannichfaltige Verhältnisse angenähert und befreundet die fünf jüngern Kantone, wiederum Städte und Länder, im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert bei, Freiburg und Solothurn (1481), Basel und Schafhausen (1501), endlich die Bauern- und Hirtendemokratie Appenzell (1513). Dabei galt jedoch nicht unbedingte staatsrechtliche Gleichheit; Solothurn und Freiburg z. B. sollten ohne Wissen und Willen der alten Orte mit Niemandem kriegen, keinen neuen Bund annehmen, bei Fehden der alten Kantone mittel bleiben und um Frieden handeln, bei Angelegenheiten, welche die ältern Bundesgenossen allein beträfen, weder Sitz noch Stimme haben. — Gegenseitige Hilfe wider unbillige Gewalt und eidgenössisches, durch Schiedsleute gesprochenes Recht ausgenommen, war der einzelne Stand oder Kanton selbstherrlich (souverän); er hatte unabhängige Regierung, Rechtspflege und gesetzgebende Macht, konnte Bündnisse mit fremden Staaten annehmen oder verwerfen und dieselbe Freiheit bei Militärcapitulationen, Zollverträgen u. s. w. beobachten. — Allgemeine Bundessachen behandelte die meistens alljährig einberufene Tagsatzung, welche von dem Vorort Zürich geleitet und in der Regel von zwei an Instructionen (Vollmachten) gebundenen Boten des einzelnen Kantons besucht wurde. Es galt Stimmengleichheit ohne Rücksicht auf Größe und Bevölkerung; man verhandelte und entschied durch Mehrheit über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, Landesgesetze, innere Streitigkeiten, Prüfung und Wahl der Vögte in den gemeinen, der Eidgenossenschaft angehörigen Herrschaften. Der Versammlungsort wechselte häufig; man tagte im Kienholz des bernischen Oberlandes, in Stanz, Zürich und anderswo während des Mittelalters, in Baden und Frauenfeld seit dem siebenzehnten Jahrhundert. Von den eilf Bundesgenossen der dreizehn souveränen Kantone hatten etliche als zugewandte Orte (socii, associés), wie der Abt und die Stadt St. Gallen (s. 1451 u. 1454), die unter der Hoheit des Bischofs von Basel befindliche Stadt Biel (s. 1352), Mühlhausen (s. 1515) und Rothweil (s. 1519), beschränktes Sitz- und Stimmrecht auf den Tagefahrten, andere standen als Bundesverwandte (confoederati, alliés) nur in einem losen Schirm- und Schutzverhältniß. Diese Stellung hatten die von einer eigenen Conföderation (s. 1471) zusammengehaltenen Graubündner (s. 1497), bei welchen 26 fast unabhängige Republiken

Digitized by Google

(Hochgerichte) galten, die in ein oberes Herren- und ein unteres Dienstland getrennten Walliser (s. 1475), das um den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts (1707) unter preußische Hoheit gestellte Fürstenthum Neuenburg-Valengin (Valendis), die Reichsstadt Genf (s. 1526) und der Bischof von Basel. Das Stift Engelberg endlich und die Republik Gersau mit tausend Einwohnern standen als freie Gemeinwesen unter dem Schutz der vier Waldstätte. Als Unterthanen (345,000), welche Waffengewalt gewonnen hatte, gehörten 21 gemeine Vogteien der dreizehnortigen Eidgenossenschaft an, welche auf etwa 950 Geviertmeilen 1,900,000 Köpfe zählte. Wenn aus diesem vielgliedrigen, dem deutschen Reiche ähnlichen Bundesgebäude der kriegerisch-bürgerliche Geist entwich, wenn Mißmuth unter die Unterthanen kam, dann mußte bei der Unbehilflichkeit des Ganzen die zehrende Flamme bis auf den Grundstein eindringen und ihn erweichen. Hinübergetragen aus dem corporativ-föderalistischen Mittelalter in die jüngere, Einheit und Gleichmaß suchende Zeit, empfand die schweizerische Eidgenossenschaft allmälig das Bedürfniß der Reform und, da diese zauderte, der Revolution.

Der Eintritt eines neuen, auf den Trümmern des tausendjährigen Mittelalters erbauten, von der Vergangenheit aber keineswegs losgerissenen Zeitalters bezeichnet auch für den Entwickelungsgang der freien Conföderationen einen bedeutenden, vielfach abweichenden Wendepunkt. Sie streifen nämlich gegenüber dem Ziel und der Richtung den provinziellen Grundzug mehr und mehr ab zu Gunsten des höhern, nationalen Einigungsprincips (der Union), suchen statt der frühern corporativ-ständischen Gliederung mit größerem oder minderem Erfolg eine aus der Gesammtbürgerschaft erwählte, periodisch wiederkehrende Vertretung (repräsentativer Staat, repräsentative Republik), deren bestimmendes Merkmal der Census (das äußere Gut) wird, wandeln gegenüber der Gewährleistung aus wachsendem Mißtrauen das bisher meistens durch Herkommen überlieferte Gewohnheitsrecht in eine schriftliche, durch Uebereinkunft (Pact) festgestellte Verfassungsurkunde um, berufen sich dabei nicht nur auf das historische Recht (Compromiß, Brauch), sondern auch auf das natürliche (jus naturae) und bringen an den Platz der volksthümlichen Sitte und Gewohnheit universellere Vernunftprincipien, fördern hinsichtlich der vorwärts drängenden Hebel bei dem durch die Reformation des sechzehnten Jahrhunderts entzündeten Brand neben der politischen auch religiöse oder Glaubensfreiheit, ein Doppelbanner, welches Alterthum und Mittelalter in der Art nicht aufgesteckt hatten, werfen endlich hinsichtlich der Form, da alle Fehde einzelner Bürgerclassen als geschlossener Corporationen endigt, die Fahne des Landfriedensbündnisses über Bord. — Nach Geschichte (einem zweiundvierzigjährigen Freiheitskriege, von 1566—1609) und Grundsätzen (historisch-staatsrechtlichen) bereitet den Uebergangspunkt aus dem freistädtischen Bun-

Digitized by Google

desleben des Mittelalters in das der neuern Zeit die niederländische oder belgische Eidgenossenschaft (Republik der Generalstaaten, Belgium foederatum). Sie ruhte auf zwei Grundgesetzen und Hauptverträgen, der Utrechter Union und der Unabhängigkeitserklärung von Philipp II., König der Spanier und bisherigem constitutionell beschränkten Erbfürsten, der durch seinen Vater, Kaiser Karl V., zu einem einzigen Staatskörper verbundenen (1535) XVII belgisch-batavischen Landschaften (Provinzen). Diese, durch das lose Band der Generalstaaten oder allgemeinen Ständetage zusammengehalten, zerfielen in die fünf neuen Lande Gröningen, Friesland, Utrecht, Geldern, Oberyssel, und die zwölf alten, d. h. Brabant, Limburg, Luxemburg (Herzogthümer), Flandern, Artois, Hennegau, Holland, Seeland, Namür, Zütphen, (Grafschaften), Antwerpen (Markgrafschaft) und Mecheln (Herrschaft). Sieben Provinzen, die fünf neuen und von den alten Holland und Seeland schlossen bei wachsendem Fortschritt des wider Spanien und die wallonischen (südlichen) Lande geführten Freiheitskrieges die Utrechter Union ab (23. Jänner 1579), das erste Grundgesetz für die Republik der sieben vereinigten, gemach durch den Beitritt anderer Städte und Provinzen vergrößerten Niederlande. Sie sollten laut der Conföderationsacte einen unauflöslichen Körper bilden, einander zu Schutz und Trutz wechselseitige Hilfe nach besten Kräften leisten, über gemeinsame Angelegenheiten, als Krieg, Frieden, Bündnisse, Verträge, Steuern, auf den Tagesatzungen oder Generalstaaten durch Gevollmächtigte einhellig oder mittelst der Stimmenmehrheit entscheiden, über die Aufnahme fremder Fürsten, Herren und Städte in den ewigen Bund nur mit gemeinem Rath und mit Verwilligung aller geeinigten (unirten) Lande erkennen, Streitigkeiten einzelner Provinzen nie durch auswärtige Schiedsrichter oder Vermittler, sondern durch die Entscheidung der jeweiligen Statthalter oder parteilosen Landschaften erledigen, in allen nicht den Bund betreffenden Sachen die Hoheit der einzelnen Provinzen genehmigen, welche wie die Städte und Orte in ihren Küren (Satzungen), so in den herkömmlichen Freiheiten (Privilegien), Ordnungen und Bräuchen verbleiben, in Religions-, Staats-, Polizei-, Domänen- und Finanzsachen obrigkeitliche Machtbefugniß ausüben dürften. — Das zweite Staatsgrundgesetz liegt in der von den Generalstaaten erlassenen Unabhängigkeitserklärung (26. Juli 1581), welche die Republik der vereinigten Niederlande als ein selbstherrliches, von dem spanischen Könige als Fürsten der Niederlande getrenntes Gemeinwesen bezeichnet, alle Amtleute, Richter und Staatsdiener des Königs vom Eide des Gehorsams entbindet, die königlichen Siegel, Namen und Ehren abschafft und als Beweggrund des entscheidenden Acts die Pflicht anführt, Kindern, Weibern und Nachkommen die angestammte, schwer bedrängte Freiheit zu bewahren. Denn für sie solle man nach dem Gesetz der Natur Leib und Gut

Digitized by Google

wagen. Nicht um des Fürsten willen seien die Völker erschaffen worden, um etwa gleich leibeigenen Knechten nur zu thun, was jener befehle, Göttliches oder Ungöttliches, Rechtes oder Unrechtes, sondern der Fürst sei um des Volkes willen da, daß er demselben mit Vernunft vorstehe, er als ein Vater seine Kinder liebe und selbst mit Gefahr des Lebens schirme. —

Obschon, wie diese und anderweitige Stellen beweisen, bereits allgemeine staats- und naturrechtliche Begriffe den Boden der thatsächlichen (factischen) Gesellschaftsverhältnisse erweicht und durchdrungen hatten, so ruhte dennoch die republikanische Verfassung größtentheils auf historischen, constitutionellen Grundlagen, welche man nur verließ, wenn Lücken und offenbare Mängel, vor Allem aber die Gewalt der Umstände Neuerung und Zusatz forderten. Dem gemäß behielten die Generalstaaten, seit 1592 an den Haag als bleibenden Vorort gebunden, die alte Zusammensetzung aus landschaftlichen Abgeordneten des Adels, der Bürgerschaft und vor völliger Aufnahme des reformirten Bekenntnisses auch der Geistlichkeit, und übten, jährlich drei- bis viermal versammelt, die früher bezeichneten Rechte der höchsten Bundesbehörde aus. Sie ernannten daneben den Oberfeldherrn und Großadmiral und beaufsichtigten mit Hilfe der fünf Admiralitätsämter das gesammte Seewesen; ohne Rücksicht auf Größe, Bevölkerung und Vermögen der Landschaften galt Stimmengleichheit; der hin und wieder theoretisch aufkommende Begriff eines repräsentativen Bundesstaates mußte vor dem eines repräsentativen Staatenbundes zurückweichen. Den stehenden Ausschuß der Generalstaaten (ständisches Comité) bildete der Rath der Abgeordneten (Committirte, delegatorum consessus); aus Gliedern des Adels und der Bürgerschaften zusammengesetzt, vollzog er die Beschlüsse der Generalstaaten und bereitete außerordentliche Versammlungen derselben vor. Während die übrigen Abgeordneten wechselten, blieb lebenslänglich die Würde des Landsyndicus, Advocaten, später Rathpensionärs von Holland (Hollandiae advocatus). Er trug auf den Sitzungen der Generalstaaten und der Committirten seine Meinung zuerst vor, wie bei den Römern der erste Senator (princeps senatus), sammelte die Stimmen und gab, wenn sie gleich standen, den Ausschlag. Umfang, Reichthum und Verdienste Hollands um die gemeine Wohlfahrt schufen ein Amt, welches großen Persönlichkeiten Spielraum gewährte und in gefährlichen Augenblicken kräftigend auf den lockern Bund zurückwirkte. — Der Staatsschreiber (greffier) hatte die zweite Stelle im Ausschuß. — Der Staatsrath (Rath der Staaten), nach dem Tode des Oberstatthalters Wilhelm von Oranien (1584) aus zehn nicht lebenslänglichen Abgeordneten der einzelnen Landschaften durch die Generalstaaten ernannt, übte beschließende Gewalt in allen Sachen des Landkrieges aus und trieb die für denselben bewilligten Steuern ein. — In den Provinzen, welche mit Ausnahme der Bundespflichten selbstherrlich (souverán) waren, vollzog der

Digitized by Google

Statthalter die bündischen und landschaftlichen Gesetze, übte das Begnadigungsrecht aus, befehligte die Mannschaft und erwählte aus den vorgeschlagenen Bewerbern die Vorsteher der meisten Behörden (Collegien), wie die Obrigkeiten in mehreren Städten. Der Appellationshof, mit einem Präsidenten und 9 oder 10 rechtskundigen Räthen besetzt, welche auf den Vorschlag der Staaten der Statthalter für Lebenszeit ernannte, entschied als oberste Gerichtsbehörde der Landschaft über peinliche und bürgerliche Klagen. — Aus dem durch gefahrvolle Krisen herbeigeführten Brauche, die Oberstatthalterschaft mehrerer oder auch der meisten Provinzen für den Land- und Seekrieg einem Oranier oder Mitglied des um die niederländische Freiheit hochverdienten Hauses Oranien zu übertragen, entwickelte sich allmälig ein monarchisches Princip im republikanischen Staatenbunde*). Die Kämpfe dafür und dawider endigten zuletzt dahin, daß die allgemeine Erbstatthalterschaft nebst dem Oberbefehl zu Wasser und Lande von den sieben vereinigten Provinzen eingeführt und dem Fürsten Wilhelm IV. von Oranien übertragen wurde (1747). Fortan wurzelten bei innern Widersprüchen der Staatsgrundsätze die Zerwürfnisse und Parteiungen fester; der lose, vielfacher Reformen bedürftige Bund erlag dem Sturm der französischen Revolution (1795). Dafür wirkten auch der Mangel an Gewissens- und Preßfreiheit, welche in der sonst thatkräftigen und lebendigen Republik der vereinigten Niederlande keine principienmäßige Geltung gewonnen hatten.

Aehnlich, d. h. nach successiv historischen Grundlagen, jedoch mit bedeutenden Fortschritten eines gesunden Staats- und Vernunftrechtes, entwickelte sich die britische, England, Schottland und Irland umfassende Conföderation. Sie durchschritt die mannichfaltigsten Zwischenstufen, bevor ein bleibender Abschluß geschah. Anfangs erschien die angelsächsische Gauverbindung, welche unter dem Namen der Siebenherrschaft (Heptarchie) den eingedrungenen germanischen Volksstamm zu einem lockern Schutz- und Wehrbündnisse verknüpfte (450—827). Jeder Gau hatte seine aus dem Waffenadel, den Wehr- oder Allodialfreien, später, nach Annahme des Christenthums, auch dem Klerus gebildete Volksgemeinde, den Ausschuß der Weisen oder Wissenden (Witenagemote), seine Grafengerichte (Shire gemote) und damit verknüpfte Anwesenheit der Freien, seine Häuptlinge oder Fürsten für den kriegerischen Oberbefehl. Schottland und Irland blieben unabhängig nebst Wallis und Cornwallis als Sitze einer andern, meistens galischen Volksthümlichkeit. Darnach verschmelzen die sieben Gaue des Freistaats zum ersten angelsächsischen Reich (827—1066)

*) „Eine Republik ist nicht frei, in welcher man Geburtsansprüche auf hohe Staatsämter anerkennt; eine Wahl ist nicht frei, wenn die Söhne der Väter die Nachfolge in bedeutenden Stellen erhalten." Jean de Witt, résolutions importantes p. 109. Amsterdam. 1725.

Digitized by Google

mit einem durch das Herkommen und Gesetz beschränkten Könige, einer Reichsversammlung, dem Witenagemot, und verschiedenen Grafengerichten. In die Fugen und Lücken dieses schon halb lehenherrlich gestalteten, zwieträchtigen Reichswesens der Angelsachsen brach die normännische, scharf gegliederte aristokratische Feudalmonarchie zersetzend und erobernd ein (1066—1154). 60,215 Ritterlehen, von welchen fast die Hälfte der Geistlichkeit, 1400 der Krone und 700 der größern (Baronien) ausschließlich Normannen anheimfielen, erdrückten den bisher noch lebendigen Begriff des Freisassenguts; die Grafengerichte wandelten sich um in Lehenhöfe, die Reichstage (Witenagemote) in unregelmäßige, von dem höhern Lehenadel und Klerus besuchte Parlamente. — Letztere bildeten jedoch allmälig durch Zusammenwirken der Städte, untern Ritter (knights), nicht ganz vertilgten Freisassen und der von dem hohen Adel oft schwer bedrängten Krone den Grundstein eines neuen, constitutionellen Staatsgebäudes. Dieses seinen Hauptzügen nach bereits im Mittelalter unter der Waltung des Königshauses Anjou-Plantagenet (1154—1485) vollendet, ruhte auf dem Princip genossenschaftlich-ständischer Vertretung. Unmittelbare Lehenträger oder größere Barone, Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte bildeten im jährlich wenigstens einmal (s. 1312) versammelten Parlament die Kammer oder das Haus der Herren (house of Lords seit 1343); Abgeordnete der Grafschaften (Ritter, knights), Städte und Flecken (boroughs) saßen, nach einem mäßigen Census des Grundvermögens erwählt, in der Kammer oder dem Hause der Gemeinden (house of commons). Um den Andrang der Armen abzuhalten, galt die Wahlbefugniß nur für solche freie Eigenthümer (freeholders), welche von ihrem unbeweglichen Gut eine jährliche Einnahme von wenigstens vierzig Schillingen (13 Rthlr.) bezogen. — Des Parlaments Gewalt entwickelte sich dahin, daß es namentlich durch die Gemeinden Steuern bewilligte, über Gesetzesanträge (bills) mit Beiwirkung der Krone entschied, die gesammte Staatsverwaltung untersuchte, Mißbräuche rügte und nöthigenfalls die obersten Beamten (Minister, Geheimräthe) in Anklagestand setzte. Der König dagegen, hinsichtlich seiner Person und Ehre unantastbar, berief, vertagte und entließ die Reichsstände, bestätigte den von dem Hause erwählten Präsidenten (Sprecher), nahm durch Verwerfen oder Bestätigen der Bills Theil an der Gesetzgebung, bestellte die Richter und übrigen Beamten, befehligte Flotte und Landheer, führte den diplomatischen Verkehr, entschied über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, obschon hier wegen des Geldbedarfs vielfach abhängig vom Parlament, unterhielt theils auf Kosten der beträchtlichen Krongüter und Gefälle, theils der dafür steuernden Stände ein zahlreiches, glänzendes Hoflager, besaß überhaupt der gesetzlichen Mittel genug, um bei Geist und Kraft das bedeutende Kronvorrecht (Prärogative) wider feindselige Versuche der etwaigen Adels- und Volkspartei nicht nur zu

Digitized by Google

ſchirmen, ſondern auch auszudehnen. Jedoch galt als ſtaatsrechtliche Wahrheit für England der von Forteſcue*) verkündete politiſche Glaubensſatz: „Der König iſt beſtellt und berufen, um Leben, Gut und Geſetze ſeiner Unterthanen zu ſchirmen; dafür empfängt er vom Volke Gewalt und beſitzt keinen rechtmäßigen Anſpruch auf irgend eine andere Machtbefugniß.“ — In der Rechtspflege gewannen neben den Lehenhöfen die angelſächſiſchen Grundbeſtimmungen über Grafengericht und Geſchworne allmälig wieder Boden und verſtärkten den Umſchwung der parlamentariſchen Kräfte. Sie blieben deshalb trotz der innern und äußern Kriege unerſchüttert und gewannen gerade durch den häufigen Conflict eine nachhaltige, obgleich noch vielfachen Prüfungen der Zukunft entgegengehende Stätigkeit. —

Irland, unter dem Plantagenet Heinrich II. nach hartnäckigem Widerſtand erobert (1154—1171) und England in abhängiger Stellung angeſchloſſen, blieb ein ſtrenger Lehenſtaat voll Drucks der Herren und Jammers der dienſtbaren eingeſeſſenen Bevölkerung. Zwiſchen ihr und dem zahlreich im öſtlichen Dritttheil der Inſel (the pale) angeſiedelten Siegern keimte bitterer Haß auf. Die Verfaſſung des engliſch-irländiſchen Parlaments entbehrte bei der geringen Zahl der Städte und freien Landſaſſen des bürgerlich-demokratiſchen Gegengewichts; ſie blieb ſtreng adelig und hielt das Haus der Gemeinden in dauernder Abhängigkeit von den Lords oder großen Grundbeſitzern, von welchen viele ſogar Befugniß zur Privatfehde, ſelbſtſtändige Gerichtsbarkeit und willkürliches Beſchatzungsrecht der Gutsangehörigen und königlichen Unterthanen beſaßen. Ja die Poiningsacte, unter dem erſten Könige des Hauſes Tudor (1485—1603), Heinrich VII., erlaſſen (1494), dehnte die Gültigkeit aller vom engliſchen Parlament in öffentlichen Angelegenheiten getroffenen Verordnungen auch auf Irland aus und gebot, daß kein irländiſches Parlament ohne Angabe der zu berathenden Gegenſtände und ohne Erlaubniß des Königs verſammelt werden ſollte. — Schottland, das dritte Glied der ſpäter vollſtändig entwickelten britiſchen Conföderation, blieb während des ganzen Mittelalters in national unabhängiger, England meiſtens feindſeliger Stellung. Dieſe hörte größtentheils auch da nicht auf, als das ſchottiſche Königshaus der Stuarts (ſeit 1371) bei dem Erlöſchen der Tudors mit Eliſabeth (1603) durch Jacob Stuart VI. (I.) die Thronnachfolge in dem nunmehr vereinigten ſchottiſch-engliſchen Reiche (Groß-Britannien) gewann und unter den außerordentlichſten Wechſeln einhundert und eilf Jahre lang (1603—1714) behauptete. — Das ſchottiſche Parlament zeigte ein beſtimmtes Uebergewicht der feudalariſtokratiſchen Corporationskraft. Denn obſchon in ihm Abgeordnete der Geiſtlichkeit, untern Ritterſchaft und ſeit dem vierzehnten Jahrhundert auch der

*) De laudibus legum Angliae C. 13. S. 32.

Digitized by Google

nicht zahlreichen Bürgergemeinden saßen, hatten dennoch die großen Lehenträger eine entschiedene Ueberlegenheit. Jene hemmten und leiteten als Grundsäulen einer Art Lehenrepublik das schwache, von keiner niedern Ritterschaft und Bürgerlichkeit unterstützte Königthum, bezeichneten und beherrschten durch einen vorberathenden Ausschuß (the lords of the articles) den parlamentarischen Geschäftsgang, lähmten durch Willkür und Selbsthilfe die Verwaltung und Rechtspflege.

Hervorgegangen aus den Stürmen der kirchlich-sittlichen Reformation (s. 1534) und der politisch-kirchlichen Revolution unter König Karl Stuart I. (1625—1649), bei kurzer Dauer (1649—1660) nach innen und außen hin zerstörend und schaffend, hat die englische Republik (the commonwealth of England) trotz vieler Gebrechen und Auswüchse tief einschneidende, zum Theil dauernde Aenderungen herbeigerufen. Die Lehren von der Volkshoheit (Souveränetät), von einer periodisch wiederkehrenden Vertretung ohne Rücksicht auf Geburt und körperschaftlich-ständische Vorrechte, von freiem, durch keine Zehnten und andere Lasten beschwerten Boden, von möglichst wirksamer Einigung aller dem britischen Reich angehörigen Landschaften zu demselben repräsentativen Körper, von Glaubens- und Gewissensfreiheit, von der Unverträglichkeit der Censur mit dem staatsbürgerlichen Recht der Gedankenäußerung, von der unabhängigen, öffentlichen, mit Geschwornen verknüpften Rechtspflege, von der Staatspflicht, für Unterricht, Erziehung und Sittlichkeit des Volks zu sorgen: diese und ähnliche Grundsätze der Politik wurden nicht nur durch Schrift und Wort vielseitig erörtert, sondern auch häufig verwirklicht. Die englische Republik, welcher Schottland und Irland gemach (1653) beigefügt wurden, durchlief hinsichtlich ihrer constitutionellen Gliederung zwei hart aufeinander folgende Kreise. Anfangs nämlich bekam das Haus der Gemeinen, von den Lords befreit, als Parlament und einzige Vertretung der Gesammtbürgerschaft die gesetzgebende, der 38 Glieder starke, vom Parlament ernannte Staatsrath (council of the state) die vollziehende Gewalt. Darnach wurde auf Betrieb der von Oliver Cromwell bearbeiteten Militärmacht das Parlament gestürzt (1653), eine neue Verfassungsurkunde angenommen und die Republik also geordnet, daß im Protectorat, Parlament und Staatsrath die Hauptorgane des gemeinen Wesens erschienen. Der Protector, einstweilen auf Lebenszeit Oliver Cromwell, später durch Wahl des Staatsraths bestellt, sollte mit dem Parlament über Krieg, Frieden und Bündnisse, Landheer und Flotte entscheiden, allein den diplomatischen Verkehr besorgen, alle öffentlichen Urkunden ausfertigen, zu Friedens- und Kriegsämtern ernennen, das Begnadigungsrecht üben, mit Ausnahme der Mörder und Verräther, bei dem Antritt seines Amtes die Rechte, Herkommen und Gewohnheiten des Landes, die Freiheit der Gewissen, Papisten vorbehalten, zu

handhaben schwören, alle drei Jahre ein Parlament versammeln. Dieses, 400 Glieder stark und mit Ausschluß der Katholiken frei von Staatsbürgern erwählt, welche jährlich wenigstens 20 Pfund Sterling beziehen, sollte Gesetze erlassen, über Steuern und Abgaben verfügen, mehrere höhere Beamte, z. B. den Kanzler, Schatzmeister, Admiral, ernennen. — Als vollziehende und verwaltende Oberbehörde endlich sollte der 13—21 Glieder zählende Staatsrath dem Protector, welcher ihn ernannte, zur Seite stehen.

Parteiungen, insonderheit kirchlich-religiöse, Gewaltthätigkeiten und Fehlgriffe der Machthaber, Ueberläuferei und Verrath rissen zwar die Nothbrücke der englischen Republik ein, vermochten aber nicht, die reiferen Endergebnisse derselben zu zerstören und das geläuterte Rechtsgefühl der betrogenen und einander betrügenden Engländer abzustumpfen. Also wurde dem ohne Capitulation wiedereingesetzten Könige Karl II. (1660—1685) unter Anderm die Habeas-Corpus-Acte (1679) abgewonnen, welche die persönliche Freiheit sicherte und willkürliche Verhaftung hinsichtlich der Richter und Gehilfen der gesetzlichen Strafe überlieferte, zehn Jahre später (1689) dem flüchtig gewordenen König Jacob II., als welcher den Grundvertrag zwischen Fürsten und Volk gebrochen habe, der Thron abgesprochen, dem bisherigen Erbstatthalter Wilhelm von Oranien und seiner Gemahlin Maria, Tochter Jacob's II., die Nachfolge zuerkannt, die constitutionell-parlamentarische Freiheit endlich durch die Rechtebill (bill of rights) für Gegenwart und Zukunft gesichert. Man erklärte nämlich, daß hinsichtlich der Rechtspflege die Krone ebenso wenig von den Wirkungen des Gesetzes entbinden als geistliche oder anderweitige Gerichtshöfe aufstellen könne und dürfe, daß rücksichtlich des Parlaments vollkommene Freiheit der Wahl, Verhandlung und Steuerbefugniß gelten, jede Anwerbung eines stehenden Heeres und Verkündigung des Kriegsgesetzes ohne Parlamentsbeschluß als Bruch der Constitution erscheinen, und daß jedem Bürger Befugniß bleiben müsse, Bittschriften zu überreichen. „Die Gesetze Englands hieß es weiter, sollen als das unverletzbare Recht des Volkes gelten und den König überragen, Könige und Königinnen, wenn sie den Thron besteigen, diesen Gesetzen gemäß regieren, ihre Beamten und Angestellten ihnen auch diesen Gesetzen gemäß dienen." — Dieser Grundvertrag, von beiden Seiten treu vollzogen, bildete den Eckstein der nunmehr vollendeten Staatsverfassung, welche im Könige die monarchische, in beiden Häusern des durch die Triennialacte (1695) gegenüber der Zeitfrist genauer bestimmten Parlaments die aristokratisch-demokratische Kraft niederlegte und seit der gesetzlich anerkannten Preßfreiheit (1694) einen neuen, mächtigen Bundesgenossen für die Fortschritte politisch-wissenschaftlicher Bildung gewann. Dagegen blieb die religiös-kirchliche Unduldsamkeit als ein Rostfleck am sonst ziemlich hellen Spiegel des englischen Volkslebens kleben; denn Katholiken, welchen in Irland jedoch der Vertrag von Limerick (1691) freie Religionsübung ver-

Digitized by Google

gönnte, und proteſtantiſche Diſſenters oder Nichtanglikaner (Bekenner der biſchöflichen Kirche) wurden von allen höhern Staats- und Kirchenämtern ausgeſchloſſen. Langſam, aber ſicher arbeitete der Reformgeiſt dieſen und anderen Mißſtänden entgegen, zumal der durch den engliſchen Freiſtaat geweckte Einigungstrieb von Neuem zu wirken begann. Denn um den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts (1707, 1. Mai) verſchmolzen Schottland und England alſo zu derſelben Nationalrepräſentation, daß für die ſchottiſche Pairſchaft ſechszehn, für die Gemeinden fünfundvierzig Abgeordnete im britiſchen Ober- und Unterhauſe erſcheinen. Dreiundneunzig Jahre ſpäter (1800, 22. Juli) gelang nach unſäglichen Hemmniſſen auch die Vereinigung (Union) mit Irland, welches 32 Pairs, 4 Biſchöfe, 28 Weltliche und 100 (ſeit der Reformacte 105) Gevollmächtigte der Gemeinden ſenden ſollte. Alſo zählte im Ganzen die britiſch-repräſentative Reichsconföderation für das Unterhaus 658 Stellvertreter, von welchen 513 (ſeit der Reformacte 500) auf England und Wales fallen, für das Oberhaus 30 geiſtliche und 432 weltliche Lords (überhaupt 462), mithin 1162 Angehörige beider Häuſer. Die äußerſt ungleichen und in Folge einer hiſtoriſchen Laune an längſt erloſchene Corporations- und Ortsverhältniſſe geknüpften Wahlbefugniſſe hob theilweiſe die im Jahr 1832 erlaſſene Reformacte auf, indeß kurz vorher (1829) der Emancipationsbeſchluß den Katholiken, namentlich Irlands, die vorenthaltenen Staatsbürgerrechte zurückgeſtellt hatte. Aber die Höhe des Cenſus für das active wie paſſive Wahlrecht, welches z. B. vom Abgeordneten der Grafſchaft 600, von demjenigen der Stadt oder des Fleckens 300 Pfd. jährlichen Einkommens fordert, die religiös-kirchlichen Brechungen (Fractionen), denen gemäß z. B. kein Prieſter, Dechant oder Geiſtlicher der ſchottiſchen Kirche wählbar iſt und die engliſche Hochkirche den Herrn ſpielt, die, wenn ſie will, überall lähmende Gewalt der Pairſchaft oder des Oberhauſes, das ſteigende Mißverhältniß der auf Grundbeſitz, Handel, Gewerbfleiß ruhenden Geldmacht (Plutarchie) zu den Anſprüchen des Armen und des Mittelſtandes (der demokratiſchen Grundkraft), die wachſenden Colliſionen zwiſchen dem herrſchenden Mutterlande und der dienſtbaren ungeheuren Colonialmarkung, den Forderungen der See- und Landmacht, welche den Nerv der Nation zu zerſchneiden drohen und einer doppelten Diplomatik Raum eröffnen, die künſtliche Schwebe- und Gleichgewichtstheorie hier monarchiſch-ariſtokratiſcher, dort demokratiſch-republikaniſcher Kräfte (Potenzen) — dieſe und ähnliche Fragen hat die britiſche Völker- und Staatenconföderation theils gefliſſentlich gemieden, theils verkleiſtert und als unheimlichen Gaſt der Zukunft in einen ſchwach beleuchteten Winkel der Gegenwart geſchoben. — Manche Aufgaben der freiern Conföderationsbegriffe aber, welche die engliſche Revolution des ſiebenzehnten Jahrhunderts als Uebergang aus dem Mittelalter in eine neue Zeit nicht löſen wollte und

Digitized by Google

konnte, wanderten über die See nach Nordamerika. Gleichwie die Revolution deſſelben (1775—1783) vielfach als Fortſetzung der engliſchen erſcheint, ſo haben auch die ſtaatsbürgerlichen Endergebniſſe bald den alten hiſtoriſchen Faden weiter fortgeſponnen, bald abgeſchnitten und in ein neues Gewebe aufgenommen. Hier empfindet der transatlantiſche Welttheil die Attractionskraft Europas, welches ſeine Einrichtungen, Sitten, Parteien verpflanzt, dort üben die ſelbſtherrlich gewordenen Colonien als Bund der dreizehn nordamerikaniſchen Freiſtaaten eine Gegenbewegung (Reaction) auf Mutterland und Europa aus. Jenes großartige polariſche Wechſelverhältniß, in welchem während der Blüthe des Mittelalters Orient und Occident ſtehen, entwickelt ſich gemach für die alte und neue Welt. Denn letztere ſtellt, nicht zufrieden mit dem Conflict zwiſchen ſeinem Norden und dem germaniſchen England, im erſten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts auch den Süden in die Schranken wider den ſpaniſchen Romanismus. — In der Entwickelung des nordamerikaniſchen Staatenprincips, ſei es gegenüber dem vereinzelten Gemeinweſen oder der Verbindung (Conföderation), treten beſtimmte, von dem bisher dargeſtellten Gange vielfach verſchiedene Merkmale hervor. Sie bilden das Kennzeichen der nordamerikaniſchen, aus Nachdenken und Erfahrung entſproſſenen politiſchen Schule, namentlich in Bezug auf den organiſchen Conſtitutionsact. — 1) Verſchmelzung des hiſtoriſchen und natürlichen Rechts und zwar in der Art, daß bei Colliſionen die erſte Grundkraft der zweiten weichen muß. Denn es giebt angeborne Menſchen- und Bürgerrechte, deren Gültigkeit weder die Zeit durch Verjährung noch die Gewalt durch leibliche Ueberlegenheit tilgen kann. Dahin gehören Freiheit der Perſon, des Glaubens, des Eigenthums, der Preſſe und die Machtbefugniß (Souveränetät) des Volks, der ſtaatsbürgerlichen Geſammt- oder Mehrheit, welche entweder unmittelbar wirkt durch Wahl der Beamten, Geſchwornen, oder mittelbar durch frei und gleichmäßig ernannte Repräſentanten. (S. Jefferson, correspondence IV. 404.) — 2) Den Grund und Boden darf keine bleibende, auf Gegenwart und Zukunft gerichtete Abgabe (Zehnten, Bodenzins u. ſ. w.) beſchweren; er muß frei ſein; denn „Gott ſchuf die Erde für die Lebendigen, nicht für die Todten.“ (Jefferſon IV. 406.) Da jedoch bei der Abhängigkeit des Menſchen vom Sinnlichen die ſtaatsbürgerliche Geſellſchaft einer mäßigen Garantie des Fleißes und Eigenthums bedarf, ſo muß für die Wählbarkeit der Repräſentanten ein billiger Cenſus, hauptſächlich nach Liegenſchaften, gelten. Der vollkommene Abſchluß erfolgt jedoch erſt, wenn nicht allein der Grundbeſitz, ſondern auch die Perſon ihre hinlängliche Stellvertretung findet. — 3) Soll der lockere Staatenbund, in welchem jedes Glied (Provinz, Kanton) ſelbſtherrlich war, in einen feſten Bundesſtaat (die Union) mit vollkommener Souveräne-

Digitized by Google

tät gegenüber dem Auslande oder den Bürgern einzelner der Union angehöriger Staaten umgewandelt werden, so bleibt das Gleichgewicht zwischen dem unitarischen (Bund) und föderalistischen (Landschaft, Kanton) Princip der vorherrschende Ausgangspunkt der Constituirungskunst. — Denn die unbedingte Bundesgewalt (Centralisation) führt zu militärisch-politischer Dictatur oder Hegemonie des Vororts, die schrankenlose Hoheit der einzelnen Staaten zur Ohnmacht und Zerrissenheit des Gesammtvereins. Also müssen die Theile in Bezug auf ihre Sonderbürger und Sonderangelegenheiten (Interessen) frei und selbstständig dem einfachen großen Ganzen (Bund) rücksichtlich der allgemeinen Dinge nicht untergeordnet (subordinirt), sondern gleichgeordnet (coordinirt) erscheinen. 4) Als Unterpfand für die staatsbürgerliche Gleichheit und als Mittel gegen Mißbrauch muß die grundsätzliche Gewaltentrennung in eine gesetzgebende, vollziehende und richterliche dienen. Brauch und Erfahrung empfehlen für die legislative Macht zwei Kammern (Häuser), welche einander am schicklichsten ergänzen und zügeln. Mag auch immerhin die Einheit dem Begriff und der Schnellkraft mehr entsprechen, dennoch bleibt ein langsamer, sicherer Geschäftsgang, durch das Gleichgewicht der beiden Kammern bewahrt, für den dermaligen Bildungsstand der Bürger eine sichere und dabei gefahrlose Gewähr. — Nach diesen leitenden Grundsätzen hat Nordamerika theils die Verfassungen der dreizehn anfangs souveränen, zu einer ewigen Eidgenossenschaft verknüpften unabhängigen (s. 4. Juli 1776) Staaten (seit 4. Oct. 1776) geordnet, theils die lose Conföderation in einen festen Bundesstaat (Union 17. Septbr. 1787) umgewandelt. Für denselben stellt der Congreß den Mittelpunkt der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt dar. Gebildet aus einem sechsjährigen Senat, zweijährigen Repräsentantenhause und vierjährigen Präsidenten entscheidet er über Steuern, Anleihen, Handel, Münzen, Maß und Gewichte, Krieg und Frieden, Land- und Seemacht, gemeinsame Ordnungen, Bündnisse und Verträge, Aufnahme neuer Staaten in die Union. Der Präsident als Ausdruck der vollziehenden und verwaltenden Bundesmacht besorgt den diplomatischen Verkehr, für welchen er Botschafter, Handelsanwälte (Consuln, Residenten) bezeichnet und empfängt, ernennt die Staatsschreiber (Minister) des Innern, des Haushalts, Kriegs, Seewesens, die Mitglieder des Obergerichts und sonstige Bundesbeamte, befehligt Landheer und Flotte der Union wie der einzelnen Staaten, schließt mit Einwilligung des Senats Bündnisse ab, beruft den jährlich wenigstens einmal zusammentretenden Congreß auch außerordentlich und vertagt ihn, jedoch ohne Befugniß der Auflösung, übt, Staatsverbrechen vorbehalten, das Begnadigungsrecht aus, beobachtet den gesammten Gang der Union und schlägt für den Nutzen derselben zweckdienliche Maßregeln vor. Steueranträge stellt allein die Repräsentantenkam-

Digitized by Google

mer, der Senat kann aber Verbesserungen vorschlagen. Die richterliche Bundesmacht geht von dem Obergerichtshofe aus und von den durch Congreßbeschlüsse von Zeit zu Zeit verordneten Untergerichtshöfen. Den Stoff bilden vornehmlich die Sachen der Gesandten, Consuln und Geschäftsträger, der Admiralität und Seegerichtsbarkeit, des Bundes, wenn er Partei ist, einzelner Staaten und Kantonsbürger gegenüber andern Staaten und Kantonsbürgern. Anklagen gegen die Staatsverwaltung, gegen Congreßglieder und selbst den Präsidenten bringt das Repräsentantenhaus vor den Senat, welcher sodann als Anklagekammer (court of impeachment) auf Amtsentsetzung, Verlust der Ehrenfähigkeit erkennen darf. Jedoch bleibt der überwiesene Theil dennoch der Anklage vor dem Geschwornengericht, dem gerichtlichen Verhör, der Verurtheilung und Bestrafung unterworfen. (Bundesurkunde, Artikel 1, dritter Abschnitt, §. 7.) Während also Mißbrauch der den höchsten Beamten anvertrauten Gewalt beinahe unmöglich gemacht wurde, beschränkte man im Besondern die kantonale oder föderalistische Hoheit verfassungsmäßig dahin, daß kein einzelner Staat mit einem andern oder einer fremden Regierung Verträge zu Schutz und Trutz abschließen, Kaperbriefe ausstellen oder Repressalien anwenden, Münzen schlagen, Schuldscheine auswerfen, Aechtungsgesetze erlassen, Adelsbriefe verleihen, Ein- und Ausfuhr ohne den Willen des Congresses besteuern, in den Tagen des Friedens Landheer oder Kriegsschiffe unterhalten, Fehden beginnen solle, es sei denn, daß er wirklich angegriffen würde und Aufschub augenblickliche Gefahr brächte. — Als Endzweck der Union, für welche man sich Besserungen durch Zusatzartikel ausdrücklich vorbehielt und die republikanische Regierungsweise jedem einzelnen Staate gewährleistete, wurde die Pflege des Rechts und der Gerechtigkeit, der gemeinsamen Vertheidigung, Wohlfahrt und Freiheit für die Zeitgenossen und Nachkommen angekündigt, also ein moralisch-politischer Standpunkt der weitesten, beinahe weltbürgerlichen Art genommen. Darum schloß auch Nordamerika weder sein Volksthum noch seine Staatenconföderation ein für allemal ab; es knüpfte Wachsthum und Größe bei dem ungeheuren Umfang des Raums und der geöffneten Einwanderungen wesentlich an die Zukunft, in welche die Gegenwart mit ihren geordneten Bundes- und Staateneinrichtungen als feste Brücke einführen sollte. Alles trug daher trotz der bestimmten und umsichtigen Gesetzgebung eher den Charakter des weltbürgerlichen Humanitäts- und Freiheitsprincips denn einer geschichtlich abgemarkten und für immer geschlossenen freieren Volksthümlichkeit, wie sie sich bisher namentlich in Europa mit ihren schroffen Gebrechen und Tugenden entwickelt hatte. Kaum konnte daher in dem alten, von mannichfaltigen Gegensätzen der Geschichte bewegten Welttheil der Versuch, einen weltbürgerlich nationalen Bundesstaat als Republik zu gründen, gelingen. Dieses Stadium durchschritten ihrem politischen

Digitized by Google

Kerne nach die französische Revolution und die Staatsschule derselben, jene als zerstörende, diese als schaffende oder aufbauende Gewalt. In beiden Kreisen herrscht eigentlich der gleiche Hauptgrundsatz vor, der Haß aller gewordenen oder geschichtlichen Stoffe und Verhältnisse. Die Revolution äußert sich dabei rein destructiv und negativ, indem sämmtliche Errungenschaften der Vorzeit ohne weitere Wahl zwischen dem wirklich Brauchbaren und Veralteten nach besten Kräften von der Gegenwart abgelöst, zersetzt und verflüchtigt werden, die staatsmännische, organisirende Schule der Revolution tritt gegenüber dem real-historischen Princip aus dem bezeichneten Grunde gleichfalls verneinend (negativ) auf und nimmt eine abstract-ideale oder naturrechtlich-universelle Basis als Ausgangspunkt, vor welcher sich die Wirklichkeit als Abfall von dem Gedanken beugen muß. Dieser kräftige und Jahre lang folgerichtige (consequente) Idealismus oder unbedingte Rationalismus äußert sich als politische Constituirungskunst in verschiedenen Abstufungen nach drei Hauptseiten hin. Gegenüber dem Zweck des staatlichen Verbands wird die Behauptung der angebornen, allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte, namentlich in Bezug auf Freiheit, Gleichheit und Widerstandsbefugniß, verkündigt (proclamirt), gewissermaßen das ununterbrochene Veto eines politischen Tribunats eingeführt, gegenüber den Vollziehungsmitteln die rücksichtslose Einheit oder Centralisation als schneidende Waffe wider die Lähmung des provinziell-corporativen Föderalismus angewendet und ein unbedingtes Aufgehen der Theile im Ganzen des Massenstaats erstrebt, endlich gegenüber der räumlichen Markung an die Stelle einer abgeschlossenen, nach Sitten, Sprachen und Satzungen verschiedenartig ausgeprägten Volksthümlichkeit (Nationalität) das weltbürgerliche Staats- und Humanitätsprincip gebracht, thatsächlich (factisch) aber die dadurch erzeugte Reihe gleichartiger Einheitsrepubliken und Central-Conföderationen durch einen mehr oder weniger starken Filialverband dem französischen Mutterfreistaat als Mittelpunkt der Bewegung angeschlossen. So gegliedert und im Ganzen gleichartig eingerichtet, tritt die republikanische Liga Frankreichs mit seiner Directorialverfassung (seit 1795), der Schweiz (helvetischen Republik, s. 1798), Hollands (der batavischen Republik, s. 1795), Oberitaliens (der cisalpinischen Republik, s. 1797), Liguriens (Genuas s. 1797), Roms (röm. Republik, seit 1798), Neapels (parthenopäische Republik, seit 1799) der monarchischen Conföderation siegreich entgegen, ist aber unfähig in Folge der vielfachen Widersprüche und Mißgriffe, den Stand der Dinge zu behaupten. Die Ursachen springen leicht aus dem Widerstreit hervor, welchen die bezeichneten Organisationsprincipien gegenüber dem historisch-realen Boden finden und bis zur endlichen Auflockerung und Consumtion des etwa an Frankreich geknüpften Republikanis-

Digitized by Google

mus steigern mußten. Denn die Lehre vom allgemeinen Menschen- und Bürgerrecht als höchstem Staatszweck wurde nur zu oft von der armen, bedrängten, verwahrlosten Masse, von den selbstsüchtigen, ehrgeizigen Stimmführern und Machthabern bis zur Gesetzlosigkeit ausgebeutet, die unbedingte Centralisation als nie versiegende Quelle provinziell-corporativer Unruhen nur durch Waffengewalt behauptet und das weltbürgerliche Humanitätsprincip von dem geschichtlich entwickelten Volksthum mit Mißtrauen, zuletzt Haß empfangen und nach Kräften abgestoßen. — Den am meisten ausgebildeten Kern des aus dem französischen Revolutionsproceß und der abstract-naturrechtlichen Schule desselben hervorgegangenen staatlichen Organismus enthält die so geheißene Directorialverfassung der einen untheilbaren Republik. Sie konnte bei etwa reineren Sitten und Personalbezügen, namentlich der Oberbeamten und Machthaber, bei strengerm, von ihr nicht ganz verschmähten Anschluß an die real-historische Seite auf längere Wirksamkeit zählen, einmal jedoch durch Factionen und Gewalt umgeworfen, den verlornen Schwerpunkt nimmer wiederfinden. Die repräsentative Centralrepublik Frankreich, durch die im Ganzen zweckmäßige Constitution vom 23. September 1795 eingeführt, ruhte dem Wesentlichen nach auf folgenden Grundgesetzen. — Neben den Menschen- und Bürgerrechten, welchen die Befugniß des bewaffneten Widerstandes und der politischen Volksgesellschaften nicht angehören, giebt es Pflichten. Ihre Insumme ist: „Thue Andern nicht, was du nicht willst, daß man dir thue! Erweise stets Andern das Gute, welches du selbst von ihnen zu erhalten wünschest!“ — Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverän. — In den Urversammlungen stimmt jeder Franzose, auch der ganz Vermögensloſe, wenn er einen Feldzug mitgemacht hat; in den Wahlversammlungen, welche von den erstern ausgehen, entscheidet ein bestimmter Grundbesitz. — Der gesetzgebende Körper besteht aus zwei Kammern, einem Rath der Alten von 250 Gliedern, und einem Rath der Fünfhundert. Jener nimmt an oder lehnt ab, dieser schlägt vor; für jeglichen Rath gilt jährige Erneuerung zu einem Drittheil. Die Gesammtheit ist immerwährend (permanent), kann sich jedoch auf bestimmte Fristen vertagen. — Die vollziehende Gewalt besitzt, vom gesetzgebenden Körper aus seiner Mitte ernannt, das fünf Glieder starke, jedes Jahr durch den Austritt und die Wahl eines Beisitzers erneuerte Directorium. Dasselbe sorgt für die äußere und innere Sicherheit der Republik, verfügt über die bewaffnete Macht, bezeichnet die Oberfeldherrn, die diplomatischen Agenten und sechs unter ihm arbeitende Minister, vollstreckt die legislativen Beschlüsse, führt den Verkehr mit dem Auslande, legt jährlich Rechenschaft ab über Einnahme und Ausgabe, schlägt den Krieg vor, über welchen beide Räthe im Namen der Nation entscheiden, schließt Präliminarverkommnisse und kurze Waffenstillstände ab, darf geheime Conventionen eingehen.

Die Rechtspflege, von der vollziehenden und gesetzge-

Digitized by Google

benden Gewalt scharf getrennt, ruhet auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Geschwornen, von welchen Etliche zuerst über die Anklage, darnach Andere über die Thatsache erkennen und dadurch die von dem peinlichen Gerichtshofe angewandte Strafe des Gesetzes vorbereiten. Für die ganze Republik besteht ein Cassationshof; ein hoher Justizhof entscheidet über die durch den legislativen Körper sowohl gegen seine eigenen Mitglieder als gegen die des Vollziehungsdirectoriums angenommenen Anklagen.

Die überwiegende Wirksamkeit des ideal-abstracten Princips, ein Hauptmerkmal der französischen Staatsrechtsschule während der Revolution, tritt in diesem sonst wohlgegliederten Grundgesetz und der praktischen Anwendung desselben mehr von der psychologischen denn politischen Seite her an die Oberfläche. Erstens nämlich ignorirte man gleichsam den durch die frühern Wechsel und Erschütterungen bewerkstelligten revolutionären Charakter des Volks und trauete demselben einen Grad der Ordnungsliebe und des gebildeten Rechtssinnes zu, welchen es thatsächlich weder besaß noch wegen der frühern Versunkenheit besitzen konnte. Da kamen Wahlen über Wahlen bald mit, bald ohne Census, Geschworne nach englisch-nordamerikanischer Form ohne hinlängliche, durch Unterricht, Religion und Sittlichkeit gewonnene Reife, Berufungen an den Volksinstinct für Recht und Gerechtigkeit ohne in das Fleisch und Blut eingewachsene Bräuche, Sitten und Früchte eines veredelten, von den Schlacken der Priesterherrschaft gereinigten Gottes- und Christenglaubens, welchen seit Jahren die Acht der Staatsgewalt getroffen hatte, Appellationen an die Einsicht und Kenntniß, während, trockene Reglemente abgerechnet, dafür nichts von Belang geschah; da stellten sich endlich Reclamationen der mißtrauischen Staatspolizei ein, welche im Widerspruche mit dem angekündigten Vertrauen alle häufige Acte der wählenden und hanthierenden souveränen Volksmasse durch Agenten, Commissäre u. s. w. unter dem Vorwande des Gemeinwohls überwachen und leiten wollte, hier die Hoheit der Nation anerkannte, dort die ihr zugesagte Petitionsbefugniß durch das constitutionelle Verbot der Collectivbittschriften und rathschlagender Gesellschaften wiederum verkümmerte (Titel XIV. §. 361—364). Ferner enthielt die Gleichstellung (Coordination) der gesetzgebenden und vollziehenden Macht den Keim der Eifersucht und Zwietracht, welche zurücktreten mußte, sobald die zweite der ersten nicht gleich, sondern untergeordnet (subordinirt) wurde. Mit diesem Princip konnte sich recht gut eine starke Regierung vertragen, deren Frankreich bedurfte. Ueberdies war die Fünfzahl der obersten, fast selbstherrlichen Vollziehungsbeamten zu klein für den Begriff der collegialisch-corporativen, zu groß für den der unitarisch-centralisirenden Verwaltung, welcher die Einheit oder Zweiheit (Präsident, Duumvirat) unter gehöriger Controle besser geziemen mochte. Dennoch hätte die Republik, auch abgesehen von den erwähnten constitutionel-

Digitized by Google

len Gebrechen und von mangelhaften Perſönlichkeiten, längern und feſtern Beſtand gewonnen, wäre nicht drittens in dem ſonſt naturgemäßen Allianzſyſtem die gleichartige Umgeſtaltung der Filialfreiſtaaten hinzugetreten. In Folge dieſes Verkennens einer hiſtoriſch-volksthümlichen Grundlage, dieſes Strebens nach einem univerſell-kosmopolitiſchen Princip, hinter welchem nicht ſelten Eigenſucht, Ehrgeiz und Habgier lauerten, gingen manche ſonſt vielfach wohlthätige Schöpfungen auf dem Gebiet föderaliſtiſcher Freiſtaaten ſchon in der Geburt zu Grunde. Dies gilt namentlich von Holland und der Schweiz, welche bei dem unreifen und vergänglichen Weſen der übrigen franzöſiſchen Schweſterrepubliken hier allein Beachtung fordern dürfen. In beiden Kernlanden des mittelalterlichen Föderalismus arbeiteten Sitten, Gewohnheiten, Geſetze der Volksmehrheit wider den von Frankreich und heimiſcher Minderzahl empfohlenen und eingeführten reinen Centraliſationsfreiſtaat. Zwar hatten die Holländer bald nach dem Einrücken der Franzoſen in Amſterdam (19. Jänner 1795) den Untergang der alten Generalſtaaten mit ihrer Erbſtatthalterwürde, landſchaftlich-ſtädtiſchen, adelig-kirchlichen Bräuchen und Rechtſachen ziemlich gleichgültig angeſehen, aber mit bedeutender Mehrheit den erſten Entwurf der einen und untheilbaren bataviſchen Republik verworfen (1797). Widerwillen gegen unbedingte Centraliſation und die beabſichtigte Umwandlung der Provinzialſchulden in eine Nationalſchuld führten das der patriotiſchen Einheitspartei und ihren Beſchirmern gleich unerwartete Endergebniß herbei. Den erneuerten Anſtrengungen der Liſt und Gewalt wichen jedoch allmälig die Föderaliſten, in den Urverſammlungen wurde der zweite Verfaſſungsentwurf zu Gunſten der Einheit und der Unitarier (Demokraten) angenommen (23. April 1798). Alle Schatten- und Lichtſeiten des neuen franzöſiſchen Grundgeſetzes gingen auch auf Batavien über; es bekam ſeine acht, nach Flüſſen und Städten benannten Departemente, ſeine allgemeinen Grundſätze, unter welchen die ehrfurchtsvolle Anerkennung des höchſten Weſens als ein feſteres Band der Geſellſchaft jedem Bürger empfohlen wurde (§. 8.), ſeinen fünf Glieder ſtarken Vollziehungsausſchuß oder Staats-Bewind, ſeine zwei Arme oder Kammern des ſtellvertretenden, 90 Glieder zählenden Körpers für die Geſetzgebung, ſeine Departements- und Gemeinderegierungen, ſeine unabhängige, öffentliche, vielfach abgeſtufte Rechtspflege, jedoch ohne Geſchworne und mit eigenthümlichen Kriegsgerichten verbunden ſeine künſtlichen Reglemente und mannichfaltigen, geräuſchvollen Wahlen, ſein jähriges Budget mit geheimen Ausgaben für den Vollziehungsrath (§. 217), ſein neues Finanz- und Steuerſyſtem, welches, unterſtützt von dem Nationalſchatzamt und den Commiſſarien des Nationalrechnungsweſens, nach Aufhebung der Zehnten und anderer Feudalgefälle vor Allem Gleichmäßigkeit der Abgaben ohne Kopfſteuer und Acciſe auf Lebensmittel der

Digitized by Google

Nothdurft (§. 210) erſtreben und gemach die anwachſende Nationalſchuld tilgen ſollte, ſeine die Verfaſſung prüfende Reviſionscommiſſion, welche jedoch allfällig erſt zu Ende des Jahres 1803 eintreten dürfe, und ſeinen Nationalſchwur oder allgemeinen Bürgereid. „Ich erkläre, lautete der Kern, daß ich einen unveränderlichen Abſcheu vor der Statthalterſchaft, dem Föderalismus, der Ariſtokratie und der Geſetzloſigkeit hege.“ — Allein das Alles verfing nur für kurze Zeit. Die verſtändig nüchternen, an Volksthümlichkeit und corporativ-föderaliſtiſche Regierung gewöhnten Niederländer wollten keine Abſchreiber eines fremden, univerſal-kosmopolitiſchen Bundesſtaates ſein; Mißvergnügen, Gleichgültigkeit, Verachtung der vielen papiernen Reglemente und theoretiſchen Vorſchriften traten an die Stelle des erſten, bald abgekühlten Eifers. Kaum hatte daher in Frankreich die ſo geheißene Brümairerevolution (9. Nov. 1799) durch das Conſularregiment ein militäriſch-monarchiſches Princip in die eine und untheilbare Republik gebracht (18. Febr. 1800), ſo äußerte ſich auch der Rückſchlag auf den bataviſchen Freiſtaat. Die umgeſtaltete Verfaſſung deſſelben (16. Oct. 1801) verlieh dem zwölf Glieder zählenden Staats-Bewind den Vorſchlag (die Initiative) der Geſetze, dem legislativen, nur fünf und dreißig Köpfe ſtarken Körper die einfache Annahme oder Verwerfung der Anträge, welche von dem Zwölferausſchuß (Copie des franzöſiſchen Tribunats) vorher geprüft worden, den acht Departementen die alten Namen und Grenzen der ſieben Provinzen und Brabants, den Religionsgeſellſchaften, welche ein höchſtes Weſen anerkennen, Tugend und gute Sitten begünſtigen, den gleichmäßigen Schutz des Geſetzes (§. 11 der V.-U., bei Pölitz II. 162), dem Feudalweſen endlich ewige Abſchaffung (§. 16.), alſo daß ſämmtliche Lehen für Allodialgüter gelten ſollten. Aber auch dieſe mehr concentrirte Form des Einheitsſtaates fand keinen volksthümlichen, an die Vergangenheit geknüpften, daher feſten Boden, Parteihaß, Gleichgültigkeit, Glaube an die Macht einer unabweisbaren Nothwendigkeit, welche ſich in dem monarchiſch-militäriſchen Kaiſerthum des ohne Kampf entrepublikaniſirten Frankreichs darſtelle, ſteigende Kriegsdrangſale und Verluſte, Mangel an einer großen patriotiſchen Perſönlichkeit — dieſe Umſtände führten die niederländiſche freie Conföderation immer raſcher dem Grabe entgegen. Sie durchſchnitt mit verbundenen Augen die Vorhalle deſſelben, welche ſich hinter leeren, altvaterländiſchen Wappenſchildern und Formen täuſchend und getäuſcht aufthat. Unter der Mitwirkung des Kaiſers Napoleon nämlich erhob ſich nach dem Beſchluß des bataviſchen Volks, welches die überreichte Verfaſſung annahm (15. März 1805), die monarchiſch-ariſtokratiſche Dictatur des Raths-Penſionärs und der hochmögenden Herrn. Jener, von einem abhängigen, durch ihn ernannten Staatsrath, fünf Miniſtern und einem Generalſecretär unterſtützt, wird von dieſen, den Re-

Digitized by Google

präſentanten der Republik, auf fünf Jahre gewählt, kann jedoch ſein Amt zu jeder Zeit niederlegen; er beſitzt die ganze vollziehende Gewalt, ausgenommen die Genehmigung (Ratification) der Friedens-, Freundſchafts- und Handelsverträge, welche wie die Kriegserklärung auf ſeinen Vorſchlag an die hochmögenden Herren kommt; er leitet den Nationalſchatz, beſteichnet alle höhern Friedens- und Kriegsbeamte, beantragt die Geſetze, beſtimmt das jährige Budget und ſorgt für die möglichſte Vereinfachung des Staatshaushaltes. Neunzehn auf drei Jahre von den acht Departementsverwaltungen gewählte Repräſentanten oder Hochmögende ſtellen die geſetzgebende Macht dar; ſie verwerfen oder billigen die vom Rathspenſionär ausgegangenen Anträge, entſcheiden über die Bedürfniſſe des öffentlichen Haushalts, üben das Begnadigungsrecht aus, verkörpern mit dem Rathspenſionär die Hoheit des bataviſchen Volks. — So vorbereitet, von Schulden, Krieg, Stockung des Handels, Mißmuth und Zwietracht darniedergedrückt endete ruhmlos die neue bataviſche Republik, auf den Wunſch der Hochmögenden hin durch den Kaiſer Napoleon in das von Frankreich abhängige, dem Scheine nach ſelbſtherrliche Königreich Holland umgewandelt (5. Jun. 1806). Dieſen ſchmählichen Ausgang nahm die einſt ſtarke und lebensvolle Conföderation der Niederländer hauptſächlich deshalb, weil ſie im kritiſchen Augenblicke weder das Alte zu ſchirmen noch ihm das Neue ſchrittlings zu verſchmelzen wußte, ſondern mit einem Wurf und Sprung aus dem lockern Bunde der Generalſtaaten in die repräſentativ-demokratiſche Centralrepublik hinüberſetzte und alle Zwiſchenglieder verabſäumte. Mit Mühe und Noth entrann demſelben Looſe die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft. Ihr haben Natur- und Volkscharakter, ſchärfere und maſſenhaftere Ausprägung der Parteien, ſtärkerer Umſchwung der politiſchen Begriffe, welche allmälig eine nützliche Fuſion des föderaliſtiſchen und unitariſchen Princips erzeugten und duldeten, endlich Glück, ſchirmende, für Holland vermißte Vortheile und Rettungswege gebracht. Der Entwickelungsproceß ſelber, durch das Ineinandergreifen heimiſcher und fremder, örtlich-corporativer und allgemeiner Plane und Triebfedern vielfach verſchlungen und aufgehalten, durchſchritt drei Hauptkreiſe. Sie erſcheinen in der demokratiſch-repräſentativen Bundeseinheit oder Centralität (1798—1803), in dem Gleichgewicht der föderativ-centraliſtiſchen Kraft (Mediationsacte 1803 bis 1815) und dem Uebergewicht des föderativen Princips oder der kantonalen Souveränetät, welche nach innen und außen durch den lockern Bundesverein zuſammengehalten wird (ſeit 1815). Das politiſch-ſittliche Leben des ſchweizeriſchen Mittelalters war abgelaufen; den Forderungen und Bedürfniſſen der neuen Zeit genügten weder die Grundgeſetze noch die Formen der alten; indem man die Sühne zwiſchen beiden Richtungen verabſäumte oder die Reform im günſtigen Augenblick für unbeſtimmte Friſt zurückdrängte, brach wie ein Dieb in der Nacht die hel-

Digitized by Google

vetiſche, durch Frankreich nicht hervorgerufene, nur beſchleunigte Revolution aus. Mit theilweiſer Würde, jedoch planlos, ſank die Eidgenoſſenſchaft der dreizehn Orte, der Zugewandten und Unterthanen auf verſchiedenen Schlachtfeldern; aus den Trümmern, welche der patriotiſch-abſtracte Unionsgedanke mit ſeinen neuen Begriffen und Gefühlen gegenüber allgemeiner Freiheit und Gleichheit zu beſeelen trachtete, ſtieg im Ganzen nach dem Vorbilde Frankreichs die eine und untheilbare Republik Helvetiens empor. Sie brachte in ſtaatsrechtlicher Beziehung als praktiſche Organe und Unterpfänder der durch keine ſtändiſche, örtliche und geſchlechterliche (patriciſch-ariſtokratiſche) Vorrechte gehemmten Geſammtheit das allgemeine helvetiſche Bürgerrecht, die Oeffentlichkeit und Vereinfachung der Rechtspflege, welche ſich an ein und daſſelbe bürgerlich-peinliche Geſetzbuch anlehnen und theilweiſe Geſchworne aufnehmen ſollte, Religions- und Preßfreiheit, freien, von keinen unablösbaren Laſten beſchwerten Boden; ſie ſchuf und entwickelte in ſtaatswirthſchaftlicher Rückſicht die Idee des Nationalguts, welches aus kantonalem und corporativem Beſitzthum gebildet für den öffentlichen Nutzen verwendet werden ſollte, ſie verlieh Freiheit des Gewerbs durch Auflöſung bevorrechteter Zünfte, lähmender Zollinien; ſie centraliſirte in culturgeſchichtlich-pädagogiſcher Beziehung den Volksunterricht und die Kirchenangelegenheiten durch das Miniſterium des Cultus, durch Erziehungsräthe und manche gemeingültige Vorſchriften; man faßte ſelbſt den Gedanken einer Nationaluniverſität; von verſchiedenen Seiten her kamen dem friſchern, wenn auch oft ungeſtümen und etwas zuchtloſen Volksleben anregende Kräfte und fördernde Hilfsmittel. Nicht umſonſt hieß es: „die Aufklärung iſt dem Wohlſtand vorzuziehen" (V.-Acte §. 4.) Räumlich zerfiel die neue Eidgenoſſenſchaft einſtweilen in zwei und zwanzig an Rechten und Pflichten gleiche Kantone, unter welchen ſich die ehemaligen Unterthanen, wie Thurgau, Lugano, Bellinzona, oder Angehörigen einzelner Orte, wie die Waadt, Aargau, endlich Zugewandte, wie St. Gallen, befanden. Die geſetzgebende Gewalt bekamen zwei von einander unabhängige, mit verſchiedener, zum Theil flitterhafter Amtstracht ausſtaffirte Räthe; der Senat, aus den Alt-Directoren und je vier Abgeordneten der einzelnen Kantone gebildet und alle ungerade Jahre (1, 3, 5) zum vierten Theil erneuert, ſollte die Beſchlüſſe des großen, aus je acht Kantonsvertretern zuſammengeſetzten Raths annehmen oder verwerfen, mit dieſem über legislative Gegenſtände, Steuern und Finanzen, Krieg und Frieden entſcheiden. Das fünfgliedrige, alle Jahre um einen Beiſitzer ergänzte Directorium ſollte als oberſte Vollziehungsbehörde gegenüber den Geſetzen und Beſchlüſſen wirken, für die innere und äußere Sicherheit ſorgen, den diplomatiſchen Verkehr führen, über die bewaffnete Macht, jedoch ohne unmittelbaren Heerbefehl, verfügen, die höhern Beamten, unter ihnen vier Miniſter,

Digitized by Google

meistens ernennen, in Verträge mit auswärtigen Mächten geheime Artikel aufnehmen, desgleichen über geheime, dem jährlichen Finanzbericht nicht beizufügende Gelder schalten dürfen. Die Entscheidung über höhere Criminalsachen bekam der von den Kantonen erwählte Obergerichtshof, welcher auch in Civilsachen formwidrige Urtheile der untern Gerichte zernichten (cassiren) und bei Klagen wider das Directorium und die gesetzgebenden Räthe urtheilen sollte. In den Kantonen bestanden für die Vollziehung der Gesetze und Polizei Regierungsstatthalter, vom Directorium ernannt, für die Aufsicht über den Haushalt, Handel, Ackerbau, das Schul- und Kirchenwesen von den Wahlkörperschaften erkorne Verwaltungskammern, für die Rechtspflege Kantons- und Untergerichte. — Geistliche endlich wurden von allen politischen Rechten ausgeschlossen; sie durften weder Staatsstellen bekleiden noch den Urversammlungen beiwohnen. (§. 26.) — Obschon dieses Grundgesetz der helvetischen Centralrepublik manche Vortheile und Fortschritte bot, konnte es, abgesehen von der fremden, drückenden Schirmherrschaft Frankreichs, wegen der Kostbarkeit seiner Behörden, des Verstoßes gegen alle bisherige Gewohnheiten und Einrichtungen auf die Länge hin nicht Stand halten. Denn die gleichsam vorweggenommenen, künftigen Staatssitten (mores), natürlich vielfach an die Vergangenheit geknüpft und in jeder Republik die eigentliche Grundlage, befanden sich im offenen Mißverhältniß, ja Gegensatz zur Staatsverfassung. Daher die Unmöglichkeit der Dauer, wenn, was nicht geschah und binnen etlichen Jahren nicht geschehen konnte, keine durchgreifende Umgestaltung der Sitten mittelst der Erziehung und des Lebens begegnete. So kam denn nach langem Vorgefecht der offene und massenhafte Zusammenstoß des alten föderalistischen und neuen centralistischen Wesens (1802). Durch Frankreichs Dazwischenkunft wurde dem blutigen, für die Föderalisten günstigen Bürgerkriege Ziel gesetzt, darnach in der Mediationsacte, welche Napoleon Bonaparte, Oberconsul der französischen Republik, und der gen Paris entbotene schweizerische Verfassungsrath (Consulta) abfaßten, eine im Ganzen glückliche Verbindung des föderalistischen und unitarischen Princips niedergelegt (19. Febr. 1803). Nach diesem Compromiß des Alten und Neuen umfaßte die Eidgenossenschaft dreizehn alte und sechs neue Kantone (Aargau, Waadt, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Bünden), schloß für immer Unterthänigkeit, örtliche, persönliche, Geburts- und Familienvorzüge aus (M.-A. §. 3), vergönnte unbedingte Gewerbsfreiheit und Niederlassungsbefugniß, jedoch also, daß kein Bürger gleichzeitig seine politischen Rechte in zwei Kantonen üben sollte, tilgte alle innern Zölle und Gefälle von Ein- und Ausfuhr, untersagte Particularbündnisse eines Kantons mit dem andern oder mit einer fremden Macht, übertrug gemeindündische Angelegenheiten der abwechselnd in Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern versammelten Tagesatzung, deren Präsidentschaft in

Digitized by Google

den genannten Directorialkantonen der jeweilige Bürgermeister oder Schultheiß als Landamman und Mittelmann der diplomatischen Verhältnisse übernehmen sollte (§. 16. 18.) gönnte den übrigens wie alle Boten durch Instructionen beschränkten Abgeordneten der größern Kantone Bern, Zürich, Waadt, St Gallen, Aargau und Graubünden jeglichem zwei Stimmen (§. 28), setzte die Befugnisse der höchsten, alljährlich vier Wochen lang versammelten Bundesbehörde dahin fest, daß sie mit drei Vierteln der Kantone über Krieg, Frieden und Bundesverträge entscheiden, Handelstractate und Militärcapitulationen abschließen, die bewaffnete Macht beaufsichtigen und für die öffentliche Sicherheit gebrauchen, in ein Syndicat mit gleichen Stimmen umgewandelte Kantonalstreitigkeiten untersuchen und beilegen, endlich für zwei Jahre den jedesmaligen Kanzler und Kanzleivorsteher bezeichnen sollte. Der jährlich wechselnde Landamman, Siegelbewahrer der helvetischen Republik und vom jeweiligen Directorialkanton besoldet, stellte die vollziehende und regierende Bundesgewalt dar, er leitete den diplomatischen Verkehr, entwarf den Jahresbericht über die innere und äußere Lage der Dinge, schlichtete geringere Streitigkeiten, entbot bei schwierigern, auf Hilfebegehren des bedrohten Kantons, Kriegsmannschaft und berief eine außerordentliche Tagsatzung; er rügte das bundeswidrige Betragen des einen oder andern Orts, beaufsichtigte Heerstraßen, Wege und Ufer, gab endlich durch seine Unterschrift als Nationalzeichen den Urkunden volle Gültigkeit. — Bei den unleugbaren Fortschritten, welche der mittelalterliche Staatenbund in dem durch den Landamman besonders fester zusammengehaltenen Bundesstaat der Mediationsacte niederlegte, traten auch andererseits gegenüber der aufgelösten Einheitsrepublik manche Rückschritte hervor. Während nämlich die kaum vermeidbare nationale Abhängigkeit von Frankreich blieb, büßte man namhafte, durch die helvetische Revolution erhaltene Gewinnste und Errungenschaften des gemeinsamen, festen Bundeslebens ein. Denn es verschwanden Obergericht, Oeffentlichkeit, Preßfreiheit, allgemeines Bürgerrecht, Begriff des Nationalguts, welches theilweise für eidgenössische Bildungsanstalten, Heer- und Lagerwesen dienen konnte, bündische Aufsicht und Leitung des öffentlichen Unterrichts; es kehrten zurück städtisch-corporatives Vermögen (Dotation) und Klostergut (Zusatzartikel 13. 1.), welches bisher Einziehung oder Beschlagnahme getroffen hatten. — Ueberdies bekam das örtliche oder kantonale Sonderleben in den Städten und Gebirgslandschaften, welche ihre Landesgemeinden und Landräthe von Neuem einrichten durften, in der Mediationsacte ziemlich freien Spielraum, und mit ihm traten die ehemaligen Ab- und Zuneigungen, wenn auch milder und durch den eisernen Krieg des Zeitalters gezügelt, hervor. Bei dem plötzlichen Umschlag des französischen Waffenglücks und dem Sturz des kaiserlichen Militärreichs bekam deshalb in der Schweiz die durch Napoleon's Mediation gleich-

Digitized by Google

sam inmitten der Strömung gehemmte Föderalistenpartei gegenüber der tiefgesunkenen centralistischen entschiedene Vorherrschaft. Alter, Tod und Verflüchtigung hatten den Stamm der helvetischen Einheitspartei schon seit Jahren bis auf etliche Trümmer gefällt, das jüngere Geschlecht genoß behaglich die Früchte des Baumes, welchen das ältere theils verwünschte, theils zu bewässern unterlassen hatte. So trockneten seine letzten Wurzeln aus; die Mediationsacte wurde zerrissen, zum Staub der Archive gelegt, ein neuer Bund föderalistisch-kantonaler Färbung eingeleitet, beschworen (7. Aug. 1815), von den europäischen Großmächten anerkannt und mit der schweizerischen Neutralität für künftige Kriegsfälle als zweideutiger Beigabe ausgerüstet. Gleichzeitig begann für die souveränen Kantone eine überwiegend aristokratisch-corporativ gestaltete Entwicklung, welche in der Bundesurkunde gerade wegen des absichtlich lockern Gesammtlebens eher Gunst denn Hemmung fand. Die wesentlichsten Aenderungen, welche das Bundesverhältniß erlitt, beziehen sich auf vier Punkte. Erstens wurde die vollziehende und zusammenhaltende Gewalt des Landammans der Mediationsacte durch die Bundesverfassung des Jahres 1815 bedeutend eingeschränkt. Der neue, zweijährige, an Bern, Zürich und Luzern geknüpfte Vorort hängt ganz von den Kantonen ab, welche ihm bei außerordentlichen Umständen durch die Tagsatzung besondere Vollmachten ertheilen und eidgenössische Repräsentanten beigeben. Er hat kaum Kraft für die gewöhnlichen, geschweige denn außerordentlichen Fälle; er ist nichts als ein Zifferblatt der Bundesuhr, welche ihr treibendes Räderwerk in den Kantonen besitzt. Auch hat die Conföderation einen rein abwehrenden (negativen) Zweck; sie soll Ruhe und Ordnung im Innern handhaben, Freiheit, Unabhängigkeit, Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte behaupten (§. 1); der Charakter des ursprünglichen Landfriedens- und Wehrbündnisses kehrt vorherrschend zurück, verdrängt, lähmt den Begriff einer politischen Union, eines Bundesstaates. (Vgl. Mediationsacte Tit. 2. §. 13—24 mit §. 8 der Bundesacte des J. 1815.) — Zweitens wurde in demselben Verhältnisse, in welchem das Unionsprincip abnahm, das kantonale oder föderalistische gesteigert. Die 22 Kantone sind geradezu souverän (§. 1) und geben von ihrer Hoheit durch Abgeordnete, welche die Instruction bindet, zur Nothdurft etliche Stücke an die vielgegliederte, hin und her geworfene, wandernde Tagsatzung ab. Diese durfte z. B. nach der Mediationsacte allein Militärcapitulationen und Handelsverträge abschließen, während der neue Bund Militärcapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände den einzelnen Kantonen überläßt (§. 8. B.-Acte). Durch diese Befugniß werden, obschon Handelstractate in die Competenz der Tagsatzung fallen, vielfache Mißgriffe und Mißbräuche gleichsam hervorgerufen und die diplomatisch-finanziellen Beziehungen der Schweiz zum Auslande einer durchgreifenden, gemeinnützigen Beschlußnahme entzogen.

Digitized by Google

Drittens wurde die theilweise von der Mediationsacte genommene Rücksicht auf Bevölkerung für das tagsätzliche Stimmrecht beseitigt und eine unbedingte Gleichheit auf der staatsrechtlichen, Ungleichheit auf der finanziellen Linie eingeführt. Wenn nämlich früher die über 100,000 Einwohner zählenden Kantone zwei Stimmen bekamen (Mediationsacte Tit. 3. §. 28), so erklärte der neue Bund durchweg gleiche Stimmbefugniß (Bundesacte §. 8) und ungleiche Beiträge an Geld und Mannschaft (§. 3). So stehen z. B. politisch Uri mit 136, Bern mit 4584 Mann Contingents durchaus gleich, ein Grundsatz, welcher wiederum entschieden zu Gunsten des föderalistischen Princips wirken und die Thatkraft des Bundes lähmen mußte. — Viertens wurde das Syndicat oder das Richteramt bei eidgenössischen Streitigkeiten, welches Landamman und Tagsatzung laut der Mediationsacte (Tit. 3. §. 36) besaßen, aufgelöst, das in der alten Schweiz übliche Schiedsgericht wieder hergestellt (Bundesacte §. 5) und dadurch die tagsätzliche Bundesgewalt bedeutend gemindert. Endlich übernahm die Eidgenossenschaft die Gewährleistung für den Fortbestand der Klöster und Capitel (§. 12) und hemmte dadurch den freiern Culturgang der Zukunft, während die bereits von der Mediationsacte ausgeschlossene Leitung des Nationalunterrichts keine bündische Bürgschaft empfing. In dieser ungewissen Stellung wurde der schweizerische Staatenbund von den demokratisch-repräsentativen Kantonalrevolutionen (1830—33) überrascht, welche auf den Bundesverein keine rückwirkende Kraft übten und gerade dadurch die Zersplitterung wie das Mißverhältniß der Theile zur Gesammtheit förderten.

Wirft man endlich einen flüchtigen Blick auf die freien Conföderationen Südamerikas, so zeigen diese republikanischen Staatenvereine in Folge der gemischten Bevölkerung und langen spanischen Dienstbarkeit keine besondere Organisationsfähigkeit. Durch Waffenglück, Talent und Vaterlandsliebe einzelner Bürger nach mehr oder weniger zähem Kampfe (1808—1824) von der europäischen Obergewalt befreit, folgten die südamerikanischen Freistaaten und freistädtischen Bünde bei der Gliederung ihrer Gesellschaftsverhältnisse meistens dem hinsichtlich der Kraft und Sittenstrenge nicht erreichten Vorbilde des Nordens. Ein gesetzgebender Congreß mit zwei Kammern, welche beide auf eigenthümliche Art den Antrag stellen, ein für vier Jahre mit der vollziehenden und feldherrlichen Macht ausgerüsteter Präsident, Preßfreiheit, Oeffentlichkeit der möglichst unabhängigen Gerichte, Volkssouveränetät — diese und ähnliche Organisationsprincipien gingen über auf die Republiken Columbia (1821), Mexiko (1824), wo neben der römisch-katholischen Kirche jedweder abweichende Cultus verboten wurde, die vereinigten Provinzen am Platastrome oder argentinische Republik (1819), Mittelamerika (Guatemala, 1824), Peru (1822), Bolivia (Ober-Peru, 1826), Chile (1818), Montevideo (1830), den Schützling Englands wider die Ansprüche

des gleichfalls durch Revolution geschaffenen (1822), constitutionell regierten Kaiserthums Brasilien. Die ungeheure Ausdehnung des meistens nur dünn bevölkerten Landes, herkömmliche Sklaverei, oft auch religiös-kirchlicher Druck, vielartiger, in mannichfaltigen Racen abgestufter Menschenschlag, die entsittlichenden Nachwehen des langen, plötzlich abgeschüttelten Drucks — diese und ähnliche Verhältnisse erschweren den freien gemessenen Entwicklungsgang der süd- und mittelamerikanischen Staatenbünde, ja bereiten zwischen dem Norden und Süden über kurz oder lang einen feindlichen Zusammenstoß vor, welcher vielleicht läuternd auf beide Theile zurückwirken mag. Andererseits bleibt es wegen der harten, von Nord-, Mittel- und Südamerika bestandenen Lebensschule wahrscheinlich, daß sie sich mit vereinten Kräften dem etwaigen Plan einer von Europa ausgehenden Massenansiedelung, geschehe sie auf dem Wege der Güte oder Gewalt, widersetzen und den Wiederaufbau einer neuen Monarchie nach Kräften hindern werden.

Der Deutsche Bund endlich liefert das in der Geschichte des conföderativen Princips sonst nirgends angetroffene Beispiel eines rein fürstlichen (monarchischen), jedoch vielfach abgestuften Staatenvereins. Fünf und dreißig souveräne, gegenüber dem Bund gleich berechtigte Fürsten und vier freie selbstherrliche Städte übernahmen die Verpflichtung, die äußere und innere Sicherheit Deutschlands so wie die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten als Bundeszweck zu betrachten und zu verfolgen. (Bundesacte vom 8. Juni 1815.) Zwei politische Kräfte haben auf den Ursprung und die Richtung des Gesammtdeutschland als Einheit nach außen und innen hin ergreifenden und bewegenden Bundes zurückgewirkt, das tausendjährige Reich und die siebenjährige Rheinconföderation, kriegerisch-diplomatische Bedrängniß und hastige Eilfertigkeit arbeiteten dabei für den raschen Aufbau einer politischen Noth- und Gelegenheitsbrücke, welche für Gegenwart und Zukunft ihre bildenden Stoffe aus dem Reich und Rheinbund beziehen sollte. Für jenes sprachen Volksthum und Ehre, für diesen die Consequenz eines Fehlgriffs und Frieden suchende Billigkeit. Man hatte nämlich kurz vor der Leipziger Schlacht durch den Rieder Vertrag (8. October 1813) Baiern unter dem Vorbehalt der vollkommensten Unabhängigkeit und Souveränetät in die Reihen der Verbündeten aufgenommen und dadurch die Stellung bezeichnet, welche auch die übrigen Glieder der Rheinconföderation bei ihrem Eintritt in den neuen deutschen Staatenverein einzunehmen hatten — den Vollgenuß der Unabhängigkeit und Souveränetät. Dieser staatsrechtliche, in dem Rheinbund zuerst niedergelegte Begriff hatte bereits eine bestimmte Ausprägung gewonnen. „Die Rechte der Souveränetät, lautete Artikel 26, sind: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, militärische Conscription oder Recrutenzug, und Recht der Auflagen.“ Auch fehlte die practische Anwendung nicht; die ersten sechszehn sou-

Digitized by Google

verānen Mitglieder des von Frankreich geſtifteten (1806, 12. Juli) und beſchirmten Rheinbundes haben alsbald zwei und ſiebenzig bisher reichsunmittelbare Fürſten und Grafen, drei Reichsritterſchaften, die fränkiſche, ſchwäbiſche und rheiniſche, den deutſchen Orden und zwei freie Reichsſtädte, Frankfurt und Nürnberg, ihrer Hoheit unterworfen, oder mediatiſirt. In dieſem letztern Ausdruck liegt der zweite ſtaatsrechtliche Hauptbegriff, welcher, eingeleitet durch den Reichsdeputationsreceß vom Jahre 1803 und gründlicher entwickelt durch den Rheinbund, auf die neuen Verhältniſſe Deutſchlands überging. Dieſe geſtalteten und anerkannten demnach fürſtliche Souveränetät und Mediationsbefugniß als Grundlagen des neuen Staatenvereins, ſo weit er etwa in Folge der hiſtoriſchen Entwicklung ſeine leitenden Geſichtspunkte aus der damals jüngſten Zeit, der rheinbündiſchen, bezog. Denn ſie wollte man eben nicht umgehen aus Furcht vor heimiſchen Wirren und in Folge der rein militäriſchen Richtung wider das damalige, noch nicht beſiegte Frankreich. Auch war der Widerruf der nun einmal noch während des Krieges den ehemaligen Rheinbundſtaaten verliehenen Conceſſion theils unlogiſch, theils mißlich wegen unabweisbarer Zerwürfniſſe. Ueberdies beſtand das deutſche Reich nicht mehr; es hatte ſich, längſt untergraben, eben in Folge der franzöſiſch-deutſchen Verbindung aufgelöſt (6. Auguſt 1806); ſeine ſtaatsrechtlichen Principien aber, auch ſeit Menſchenaltern abgeſchwächt und zerſetzt, befanden ſich zum Theil im ſchneidenden Conflict zu den ſtaatsrechtlichen Ausgangspunkten und Fundamentallehren der jüngern, aus dem langen Verweſungsprozeß des Reichs hervorgegangenen Organiſation. Die geſchloſſene, in Kaiſerthum und Reichstag niedergelegte Einheit (Centraliſation), welcher ſich, wenn auch langſam und widerſtrebend, an dreihundert und ſechszig Glieder rechtlich unterordnen und fügen mußten, war ſeit dem Zwieſpalt Oeſterreichs und Preußens factiſch beinahe unmöglich geworden. Ebenſo widerſtrebte der fürſtlich-territoriale Souveränetätsbegriff, wie ihn genau die Rheinbundsacte beſtimmt und die Uebereinkunft der Verbündeten mit Baiern und den andern Gliedern dieſer ausländiſch-deutſchen Genoſſenſchaft anerkennt, dem Reichsſtatut. Denn dieſes gewährte ja ſelbſt im weſtphäliſchen Frieden allen Ständen, auch den freien Bürgergemeinden, unverkümmertes Stimmrecht (jus suffragii) für gemeinſame Sachen der Geſetzgebung, Steuerauflagen, des Kriegs und Friedens, der Bündniſſe und Verträge, behielt für etwanige Particularverbindungen ausdrücklich Kaiſer und Reich vor. Ebenſo wenig bezog ſich das den Kurfürſten und Ständen beſtätigte Territorialrecht in geiſtlichen und politiſchen Dingen auf den damals unbekannten Begriff vollkommener Souveränetät, ſondern auf die Befugniß, innerhalb eines gewiſſen Raumgebiets mit Beirath der landſtändiſchen Corporationsvertreter zu wirken. — Bei dem wachſenden Conflict der urſprünglich reichsbündiſchen und hin-

eingeſchobenen rhein- oder frembbündiſchen Verhältniſſe und Staatsrechte wurde für die Conſtituirung Deutſchlands ein ſogeheißener Mittelweg gewählt, oder der Verſuch gemacht, beide Zeitenwenden trotz ſchlagender (disparater) Gegenſätze und Widerſprüche auszugleichen. Alſo kamen von der Seite der Rheinconföderation unbedingte Souveränetät und Mediatiſirungsbefugniß, von Seiten des Reichs nationale, d. h. auf äußere Unabhängigkeit gerichtete Stellung in politiſch-militäriſcher Rückſicht, Föderationsverband, durch den Bundestag, oder die Vertretung der ſouveränen Staaten ohne eigentliches Principat (Oberleitung durch den Kaiſer), zuſammengehalten, und eine Reihe inhalts- und folgenreicher Staatsbürgerrechte, wie ſie theils im alten Reich, theils im neuern Entwicklungsgange niedergelegt waren. Dahin gehören hauptſächlich die Befugniß des Grunderwerbs, der Niederlaſſung, des freien Wegzugs, des Civil- und Militärdienſtes in dem einen oder andern Bundesſtaat (B.-A. §. 18), Glaubens- oder Gewiſſensfreiheit, indem die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen dürfe (§. 16) und auch den Juden auf dem Wege der Geſetzgebung der Genuß bürgerlicher Rechte verſchafft und geſichert werden ſolle (§. 16), auf gleichförmigen Verordnungen ruhende Preßfreiheit und landſtändiſche Verfaſſung (§. 13). Da man aber bereits den Begriff der Souveränetät aufgenommen und ſtillſchweigend die oben bezeichnete Interpretation deſſelben durch die Rheinbundsacte gebilligt hatte, ſo mußte für die ſtändiſch-monarchiſche Entwicklung ein bedeutendes Hinderniß gemach hervortreten. Entweder nämlich beſchränkte die Conſtitution den Gehalt der Souveränetät, oder ſie that es nicht. Geſchah das Erſte, oder minderte die Verfaſſung den auf Legislation, Steuerbefugniß und obere Gerichtsbarkeit bezüglichen Begriff des Fürſten (ſ. Rheinbundsacte §. 26), ſo verſchwand die Souveränetät, welche doch am Eingange der deutſchen Bundesacte ſtand; begegnete der zweite Fall, oder beſchränkte die Verfaſſung den Souveränetätsbegriff nicht, ſo wurde die ganze Repräſentation mehr ein Schatten denn eine Weſenheit, das heißt, ſie gewann keinen Antheil an der Geſetzgebung und Steuerbewilligung. Die Bundesacte beging daher einen folgenreichen Fehlgriff, wenn ſie den Widerſpruch der beiden ſtaatsrechtlichen Begriffe Souveränetät und Landſtandſchaft (Art. 1 u. 13) einerſeits nicht vermied und andererſeits nicht durch ſchärferes Ausheben und Abmarken der Grenzen möglichſt zu verbeſſern trachtete. Denn ließ man den undeutſchen, rheinländiſch-franzöſiſchen Ausdruck und Begriff: „fürſtliche Souveränetät" fallen, ſo wurde der dreizehnte Artikel leicht ausführbar und trug volle Früchte, oder die Verfaſſung konnte ſich als Ausdruck der in dem Fürſten und in der Geſammtbürgerſchaft niedergelegten Hoheit nicht nur ankündigen, ſondern auch bewerkthätigen. Die Klagen über den mangelhaften Vollzug

Digitized by Google

des dreizehnten Artikels treffen daher weniger die Regierungen und Völker als den politischen Gesetzgeber, welcher unvereinbare Begriffe zu einigen und auszugleichen suchte. Ueberdies bildet natürlich nicht die Constitution an sich und ohne Rücksicht auf den Gehalt die Glückseligkeit eines Volkes, sondern Tiefe und dauernde Nachwirkung bestimmen den Werth eines republikanischen wie ständisch-fürstlichen Grundgesetzes. Den logischen, oben bezeichneten Principienfehler abgerechnet, hat der deutsche Staatenbund eine im Ganzen tüchtige, seinem angekündigten Zweck entsprechende Einrichtung (Organisation) bekommen. Seine 39 souveränen Mitglieder besitzen gleiche Rechte und Pflichten; sie verbürgen einander, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat wider jeden Angriff in Schutz zu nehmen; sie schließen bei einmal erklärtem Bundeskriege keinen einseitigen Waffenstillstand oder Friedensvertrag ab, eine Lehre, welche die letzten Reichskriege so oft tauben Ohren gepredigt hatten; sie geloben, in keine gemeinschädliche Verbindung einzutreten und ihre eigenen Streitigkeiten niemals der Gewalt, sondern dem rechtlichen Austrag durch den Bundestag oder eine gegliederte Austrägal-Instanz zu übergeben (§. 11 und Schlußacte §. 21). Auf dieselbe Weise kommen Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege in einem Bundesstaate an die zur Aufnahme der Klage verpflichtete Generalversammlung (s. Acte §. 29 und 30). Diese ist permanent; sie besteht aus den Abgeordneten der einzelnen Staaten, welche unter dem bleibenden Vorsitz Oesterreichs je nach dem Maß des Umfangs und der Bevölkerung entweder eine eigene oder mit mehreren zusammenfallende Stimme haben. Vorschläge darf jedes Bundesglied machen; der Präsident muß sie in einer bestimmten Zeit der Berathung übergeben. Die engere, an gewöhnliche Fälle geknüpfte Versammlung entscheidet 17 Stimmen stark durch absolute Mehrheit, die weitere oder das Plenum durch mindestens zwei Dritttheile der 69 *) Stimmen, welche nach dem Verhältniß der Größe der einzelnen Bundesstaaten vertheilt sind. Dieses Plenum tritt zusammen, wenn es sich handelt um Krieg und Frieden, Aufnahme neuer Mitglieder, Abfassung und Abänderung der bündischen Grundgesetze, um Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, um organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art (B.-A. §. 6.). Der engere Rath übt dabei die Initiative, der weitere die einfache Annahme oder Verwerfung des Vorschlages. Religionsangelegenheiten, neue Mitglieder und Grundgesetze wie organische Einrichtungen, das heißt, bleibende, für die Erfüllung des Bundeszwecks bestimmte Anstalten, fordern Stimmeneinhelligkeit (Schlußacte §. 13. u. 14.). Die vollziehende Macht gegenüber den die Gesammtheit bindenden Bundesbeschlüssen geht theils

*) Später bekam Hessen-Homburg die 70. Stimme.

Digitized by Google

von dem Bundestage, theils im Besondern von den einzelnen Regierungen der Bundesstaaten aus. Die Interpretation etwa zweifelhafter Bestimmungen der Conföderationsacte steht bei der Bundesversammlung, welche als Ausdruck der Einheits- oder Bundessouveränetät keinen höhern legislativen Willen anerkennen darf — (S.-A. §. 17). Ein durchgreifendes Bundesgericht, welches etwa wie das alte Reichsgericht staats- und privatrechtliche Fragen erledigen sollte, scheiterte an den Souveränetätsansprüchen der Einzelstaaten. Um jedoch einigermaßen auch vor dem Recht den losen Föderalismus zu einigen, wurde in der Bundesacte (§. 12) festgesetzt, daß Staaten unter 300,000 Einwohnern sich mit andern Bundesgliedern, welche wenigstens eine solche Volkszahl ausmachten, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts gleich den vier freien Städten vereinigen werden, und daß es bei diesen gemeinschaftlichen Obergerichten jeder Partei solle gestattet sein, auf Verschickung der Acten an eine deutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, für die Abfassung des Endurtheils anzutragen. Diese Aushilfe mußte um so kümmerlicher wirken, je mehr man sie später beschränkte, und die Aussicht auf den endlichen Gewinn einer gleichmäßigen Rechtspflege für lange Zeit trüben. Denn so sah man sich genöthigt, Conflicte der Staaten mit einander oder der Stände nicht minder wie Beschwerden einzelner Bürger wider die betreffende Landesregierung entweder zu dulden oder bei Unzulänglichkeit der Austrägalinstanz an den Bundestag zu ziehen und dadurch die Grenzlinien der verschiedenen, getrennten Gewalten zu überschreiten. Im Gefühl dieser Uebelstände verordnete daher ein organischer Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834 die Errichtung eines Schiedsgerichts für die Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen, also daß jeder Theil aus 34 für drei Jahre vom engern Bundesrath ernannten Spruchmännern drei, vier oder acht Schiedsrichter wählen und dem Urtheil derselben bei Strafe der Execution gehorchen sollte. Das gleiche Verfahren blieb auch zwistigen Bundesgliedern unbenommen. Jedoch, scheint es, reichen die erwähnten Auskunftsmittel und Hilfswege nicht hin, um den Mangel eines allgemeinen Bundesgerichts zu ergänzen und die Conflicte zu erledigen, welche zwischen der bündischen Centralgewalt und den einzelnen souveränen Staaten bei innern oder äußern Anlässen aufgehen und weiter fortglimmen können. — Denn neben der schwierigen Vereinbarung des die gesammte Staatsgewalt enthaltenden Souveränetätsbegriffes und einer positiven landständischen Vertretung, mag auch das Janus- oder Doppelgesicht einzelner Bundesglieder mit der Zeit eigenthümliche und bedeutende Schwierigkeiten entwickeln. Die ausländischen Königreiche Holland und Dänemark nämlich stehen, jenes für Luxemburg, dieses für Holstein-Lauenburg, in einem innern staatsrechtlichen Verhältniß zum deutschen Bunde und sind aus demselben Grunde an dieselben Pflichten,

Digitized by Google

Laſten und Vortheile gewieſen. Dieſe aber können, ja müſſen bisweilen den Pflichten, Laſten und Vortheilen der niederländiſchen oder däniſchen Monarchie widerſprechen und namentlich im Fal eines großen Krieges wahrhafte Verlegenheiten erzeugen. Die auf dem Wege des Verkommniſſes bewerkſtelligte Ablöſung jener deutſchen Lande von einer fremden Hoheit wäre daher ein geeignetes Mittel, um die deutſche Conföderation nach Außen hin nicht nur zweckmäßig abzurunden, ſondern auch als wahrhaft völkerrechtlichen Verein, welcher keine fremden Einwirkungen dulden will, zu bezeichnen. Die lähmenden Ausnahmsgeſetze müßten, jenen Hauptbegriff angenommen, ſodann von ſelber als Früchte zeitlicher (temporärer) Verhältniſſe dahinſinken und mit ihnen die kleineren und größeren Parteien des Tages allmälig verwelken. — (Etliche den behandelten Gegenſtand erläuternde Hilfsſchriften. Ueber die Griechen: St. Croix, des anciens gouvernements fédératifs; Tittmann's Gr. Staatsverfaſſungen (1822); Kortüm's Gr. Staatsverfaſſungen (1821); Helwing's Geſchichte des achäiſchen Bundes; Schorn, Geſchichte Griechenlands u. ſ. w. 1803; Sestini, sopra le medaglie antiche relative alla confederazione degli Achei. 1817; Merleker, Achaicorum libri tres. 1837; Koppius, resp. Boeotorum. 1836; Lucas, Ueber den ätoliſchen Bund. Ueber die römiſchen Bundesverhältniſſe; Kiene, Der Bundesgenoſſenkrieg, 1845, und Mérimée's Guerre sociale. Mittelalter: Vogt, Der Lombardenbund. 1818; Leo, Verfaſſung der lomb. Städte. 1821. Hanſa: Sartorius-Lappenberg, Geſchichte der Hanſa, 2 Bände, nebſt Urkundenbuch; Burmeiſter, Beiträge zur Geſchichte Europas im 16. Jahrh. 1843. Dithmarſchen: Chronik von Neocorus, herausgegeben von Dahlmann, 2 Bände, 1827. Republik Island: Annales Islandorum bei Langebek, Script. rerum septentrionalium, II. u. III.; Dahlmann's Däniſche Geſchichte, Th. 2; Are's Isländerbuch bei Dahlmann's Forſchungen auf dem Gebiet der Geſchichte, Th. 2. 1822. Rheiniſcher Städtebund: Geſchichte deſſelben von Schaab, Mainz 1843. Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft: Müller, 1786; Mayer von Kronau, 1829; Kopp's Urkunden, 1835; die Denkſchriften der hiſtoriſchen Geſellſchaft des Waadtlandes, 1838, im 2. Band: Hisely, Essai sur l'origine des libertés des Waldstetten und die Unterſuchungen des Herrn von Gingins u. ſ. w. Niederlande: van der Vynct's Geſch. der V. N. 1793; Kampen, Geſch. d. V. N., 2 Bde. 1831. England: Rushworth, Historical Collections, 6 Bde; Godwin, History of the Commonwealth of England. 4 Bde. 1828; Guizot, Dahlmann, Geſch. der engl. Revolution. Nordamerika: Botta, Geſch. des nordamerikan. Unabhängigkeitskrieges, 1809; Ramſay, Geſch. der nordamerikan. Revolution, 1791. Friedr. Kortüm.

Conventionsfuß. Conventionsgeld. Es erinnert uns dieſes an traurige Mängel der ſpätern deutſchen Reichs- wie unſerer heutigen Bundesverhältniſſe. Uns fehlt die unendlich große Wohlthat

von gleichem Maß, Gewicht und Geld in der ganzen deutschen Nation. Gegen die großen Nachtheile der verschiedenartigen eigenmächtigen, oft wucherischen Ausmünzungen suchte man im Reich durch lange Verhandlungen, zuletzt auch 1690 und 1737 durch zwei Reichsbeschlüsse zu helfen, und die Verwirrungen, Störungen und Betrügereien in den Münzverhältnissen zu beseitigen. Aber jene Reichsgesetze über einen allgemeinen Reichsmünzfuß wurden nicht befolgt, und so vereinigten sich am 21. Septbr. 1753 Sachsen, Oesterreich und Baiern zu folgender Convention: Das Silber soll zu 20 Gulden die feine Mark ausgeprägt werden, zu 10 Species oder 13 Thaler 8 Gr. Das Gold steht zum Silber wie 14 zu 1. Weil nach dieser Convention das Conventionsgeld zu 20 Gulden von der feinen Mark ausgeprägt wird, heißt der Conventionsfuß der 20-Guldenfuß. Von den noch dürftigen, doch dankenswerthen neuen Bemühungen des Zollvereins für gleichartige bessere Münzverhältnisse in Deutschland s. Münzwesen. C. Welcker.

Convoy. Hiermit bezeichnet man die Kriegsschiffe, welche eine Kauffahrteiflotte begleiten, um sie gegen feindliche Angriffe und Seeräuber zu schützen. Nach den englischen Gesetzen sind die Kauffahrer verpflichtet, sich, wenn es für nöthig erachtet wird, den von der Regierung angeordneten Convoys anzuschließen und den Signalen derselben Folge zu leisten. Thun sie es nicht, so verliert, abgesehen von den Strafen gegen die Capitäns, der Eigenthümer von Schiff und Ladung die Ansprüche auf die Versicherung und den genugthuenden Staatsschutz. Kleine Seemächte thun oft gut, gegenüber von größeren, ihre Schiffe nicht zu convoyiren, um nicht in Kriege zu gerathen wegen unmittelbarer Verletzungen der Kriegsflagge. So veranlaßte der jüngere Bernstorff durch solches Convoyiren in Dänemark, das sein Vater weise unterließ, den Krieg mit England und das Bombardement von Kopenhagen. (S. Bernstorff.) — Auch versteht man unter Convoy eine militärische Bedeckung eines Transports von Lebens- und Kriegsmitteln. Ihre gute Führung ist oft höchst wichtig und schwierig. C. Welcker.

Corpus Catholicorum, Corpus Evangelicorum. — Seitdem unter dem allgemeineren Namen der Protestanten oder der Evangelischen und unter den besonderen Namen der Lutheraner, Reformirten, Calvinisten und der anglicanischen Kirche viele früher katholische Christen von der römisch-katholischen Kirche sich trennten und nun diese Evangelischen über ihre Rechtsverhältnisse mit den Katholischen in vielfache, meist gemeinschaftlich geführte Streitigkeiten und Kriege verwickelt wurden, bestanden von selbst die zwei Hauptparteien oder Vereine der Evangelischen und der Katholischen. Ob dieselben als förmliche juristische Corporationen in der Zeit des alten deutschen Reiches sollten angesehen werden, darüber war wenigstens den Worten nach Streit. Die evangelischen Reichsstände behaupteten, sie seien eine Corporation und auch in den öffentlichen Verhandlungen und Friedensschlüssen wiederholt so anerkannt worden, und sie organisirten sich auch vollständig als eine Corporation, als das Corpus Evangelicorum, nann-

Digitized by Google

ten auch die katholischen Reichsstände ein Corpus Catholicorum. Dieses aber lehnten diese von sich ab und organisirten sich nicht als ein Corpus Catholicorum. Hiergegen hatten sie Abneigung, da im deutschen Reich die katholischen Reichsstände die Mehrheit bildeten (während jetzt im deutschen Bunde mehr Bundesregierungen der evangelischen Kirche angehören). Auch mochten sie wohl nicht ebenso leicht alle außerdeutschen katholischen Fürsten und namentlich den im dreißigjährigen Kriege ihnen feindlichen französischen König mit sich zu einer gemeinschaftlichen Corporation vereinigen, wie dieses alle evangelischen deutschen Reichsstände in Beziehung auf alle außerdeutschen evangelischen Fürsten, die önige von England, Schweden und Dänemark thun konnten und schon wegen deren deutscher Reichslande auch wirklich thun mußten.

Dagegen aber mußten die katholischen Reichsstände, gezwungen durch die klaren Bestimmungen der Religionsfrieden und insbesondere auch des Westphälischen Friedens, ebenso wie auch heute die deutschen Bundesgesetze, anerkennen, daß in allen Religionssachen die Evangelischen von den Katholischen und umgekehrt völlig unabhängig seien, daß also rücksichtlich ihrer auf Reichs- und Bundestagen durchaus nicht Stimmenmehrheit entscheide, sondern daß hier itio in partes stattfinde, d. h. daß die verschiedenen Religionstheile sich als zwei völlig gleiche selbstständige Parteien gegenüberstehen und nur durch freie Vereinbarung etwas Gemeinschaftliches feststellen können.

Und sie konnten es natürlich und zumal nach dem altdeutschen Einigungsrechte den Evangelischen nicht wehren, daß sie sich in der That auch innerlich zu einem förmlichen Corpus Evangelicorum organisirten.

Auch wurde in gemeinschaftlichen Verhandlungen und Urkunden von den Katholiken selbst den Evangelischen die Bezeichnung als Corporation beigelegt oder zugegeben. Thatsächlich aber waren dieselben schon so aufgetreten, als sie im Wormser Edict vom 8. Mai 1521 als eine gemeinschaftlich den Katholischen gegenüberstehende Partei behandelt wurden, als sie ferner gegen dessen Vollziehung auf dem Reichstage zu Nürnberg 1524 gemeinschaftlich protestirten, am 4. Mai 1526 den Torgauer Bund schlossen, am 27. August 1526 den Speyerschen Abschied zu ihren Gunsten erkämpften, am 25. April 1529 zu Speyer protestirten und appellirten, sodann den Schmalkaldischen Bund schlossen und die Religionsfrieden von Nürnberg und Augsburg, 1532 und 1555, erkämpften. Es erklärte schon auf dem Reichstag 1598 der österreichische Gesandte, daß in Gewissenssachen nicht wie in andern Sachen, sondern „durch besondere Räthe gehandelt würde, also daß die Katholischen einen besonderen Rath und die Andern auch einen besondern Rath" hätten[1]). Auch verhieß Kaiser Leopold I. Erledigung der Religions-Beschwerden, „sobald dieselben vom corpore Augustanae confessionis an ihn würden gebracht werden."[2]). Ebenso ge-

1) Schauroth, Sammlung alter Conclusorum II. 793.
2) Schauroth a. a. O. II. 823.

Digitized by Google

brauchte 1719 Kurmainz den Ausdruck Corpus Evangelicorum[3]). Und jedenfalls bestand die Sache rechtsgemäß. Als daher später an der Richtigkeit einer Trennung und Benennung der Reichsstände in ein Corpus Evangelicorum und ein Corpus Catholicorum gezweifelt wurde[4]), erklärten mit Recht die Evangelischen: Nach der Zeit des errichteten Religionsfriedens hat man evangelischer Seits, nebst dem absonderlichen Directorium, eigene Bedenken und Religionsbeschwerden übergeben und publice ohne Widerspruch verwaltet, was einem corpori zusteht, so daß schon 1582 auf dem Reichstage zu Regensburg es ein Herkommen genannt worden[5]). Es könne ihnen ganz gleich gelten, ob man sie für ein Corpus, Societät, Collegium, Gemeinheit, oder (nach dem Ausdruck der Katholischen, 15. Juni 1752) für einen Reichstheil halten wolle, wenn ihnen nur dasjenige frei bleibe, was ihnen die Reichsgesetze beilegten, was wohlhergebracht, so oft selbst anerkannt, und wovon der Grund wäre, daß ihnen Zusammensetzungen, Bündnisse und Vereinigungen zu machen erlaubt und in den Reichsgesetzen und Wahlcapitulationen darüber zu halten versprochen sei[6]).

Das Corpus Evangelicorum wurde nach seiner Verfassung durch alle Regierungen evangelischer Reichsländer, auch wenn die Fürsten selbst Katholiken sind, mit Inbegriff der Könige von England, Schweden und Dänemark gebildet. Die Regierungen wurden repräsentirt durch die Gesandten derselben. Diese hielten regelmäßig alle 14 Tage eine Sitzung, Conferenz, und faßten die Schlüsse (Conclusa) regelmäßig nach Stimmenmehrheit. Diese Conclusa wurden den Reichsgesetzen gleich geachtet und bildeten also eine Quelle des gemeinschaftlichen evangelischen Kirchenrechts und gelten jetzt noch, soweit sie nicht durch spätere Landesgesetze aufgehoben wurden.

Das Directorium in diesen Religionsangelegenheiten hatte im Anfang der Reformation Kursachsen, im dreißigjährigen Kriege Gustav Adolph und Oxenstierna, dann wieder Sachsen. Später übernahm es Kurpfalz und seit 1653 wieder Kursachsen. Als 1697 Friedrich August I. katholisch wurde, erhielt die Leitung Friedrich II. von Gotha und 1700 der Herzog von Weißenfels, beide unter Mitwirkung des Geheimenrathscollegiums von Dresden. Als 1717 auch Friedrich August II. katholisch wurde, entstanden Streitigkeiten wegen des Directoriums. Doch wurde es unter den nöthigen Cautelen Kursachsen überlassen.

Die große Literatur über diesen Gegenstand giebt Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts, Bd. III. §. 978 ff. 1035 ff. 1199. 1515. Fortsetzung von Klüber, Bd. IV. dieselben §§.

---

3) Faber, Staatskanzlei 35, 366.

4) So im Commissionsdecret Karl's VI. vom 12. April 1720 bei Schauroth a. a. O. II. 641. und ebenso früher auf dem Reichstag am 15. Juni 1752 von Seiten der katholischen Reichsstände.

5) Schauroth a. a. O. II. 739.

6) Schauroth II. 759 ff.

Digitized by Google

Mit der Auflösung des Reichs erloſch auch das Corpus Evangelicorum. Man hat ſeitdem oft deſſen Erneuerung gewünſcht (ſ. Klüber, Oeffentl. Recht §. 213 Note c) und zwar aus dem doppelten Grund, daß für's Erſte um ſo mehr, je mehr die katholiſche Kirche in dem Papſtthum ihre Centraliſation und Einheit feſthält, eine gemeinſchaftliche Vereinigung und Fortbildung der evangeliſchen Kirche wünſchenswerth ſei, und ſodann daß bei den wachſenden ultramontanen und jeſuitiſchen Anfeindungen des Proteſtantismus gemeinſchaftliche Schutzmaßregeln nöthig ſeien.

In beiden Gründen iſt viel Wahres enthalten. Insbeſondere wäre es ſehr ſeicht und politiſch unweiſe, die zuletzt berührte Gefahr zu überſehen. Wohl mag ſie beſiegbar ſein, wenn man thätig und wachſam ihr entgegentritt, ſicher nicht, wenn man gegenüber der unermüdlichen energiſchen Thätigkeit von der andern Seite die Hände in den Schooß legt. Auch iſt die unbedingte Einheit der Gegner und ihre Allianz mit aller weltlichen Herrſchſucht und Deſpotie und mit vielen bethörten Machthabern und Ariſtokraten, mit verrätheriſchen Rathgebern und fanatiſchen Pietiſten und Orthodoxen nicht zu überſehen. Die Jeſuiten bewirkten den dreißigjährigen Krieg und Oeſterreich glaubt ſich und ſeine Politik, gegen den Fortſchritt und die Freiheit, durch die Jeſuiten zu retten. Wäre denn eine ähnliche Allianz gegen den Fortſchritt und die Freiheit heutzutage undenkbar? Was geſchieht in der Schweiz unter Mitwirkung franzöſiſcher und öſterreichiſcher Noten? Was geſchah und wurde beabſichtigt in Baden vor der kräftigen Erhebung des früher zum Theil bethörten Volkes! Wer Augen hat zu ſehen, der ſehe!

Aber die Sorge für wahre völlige Glaubensfreiheit und die nöthige Vorſicht, um nicht etwa durch offenſive Gegenwehr das furchtbarſte Unglück neuer deutſcher Spaltungen und Kriege ſelbſt zu fördern — dieſe verlangen jedenfalls auch ihre Beachtung. Ueber den ganzen wichtigen Gegenſtand ſoll der Artikel Deutſch-Katholicismus ſich weiter verbreiten.

C. Welcker.

D.

Dänemark. Friedrich VI. ſtarb am 3. Decbr. 1839 und Chriſtian VIII. beſtieg den Thron. — Daß es nicht wohlgethan war, Dänemark und daneben Schleswig-Holſtein blos berathende Provinzialſtände zu geben, hat ſich vollkommen herausgeſtellt. Die däniſchen berathenden Ständeverſammlungen haben ihrer Aufgabe nicht genügt, ſcheinen ſie nicht einmal verſtanden zu haben; noch weniger freilich hat die Regierung billigen Anſprüchen entſprochen. Daher iſt jetzt ein verwirrter unerquicklicher Zuſtand in Dänemark, eine Gährung, die vielleicht noch lange nicht zur Klarheit kommt, jedenfalls aber nur durch das Mittel dahin

Digitized by Google

kommen kann, welches man schon 1831 hätte anwenden sollen, nämlich eine constitutionelle Staatsverfassung für Dänemark und für die deutschen Herzogthümer besonders. Letztere hatten darauf Anspruch nach positivem Recht wie nach dem Stande der Volksbildung, Dänemark in letzterer Hinsicht nicht viel weniger, und bestand auch die Absolutherrschaft hier zu Recht, was dort nicht der Fall war, so hätte man doch bedenken müssen, daß sie nicht ganz auf dem rechtlichen Wege in's Leben getreten war. Wir wollen nun auf die Bewegung und Entwicklung während der letzten zehn Jahre näher eingehen, woraus sich die eben aufgestellten Behauptungen von selbst ergeben werden. Die Regierung legte den Ständen bei ihrer ersten Zusammenkunft unbedeutende Gesetzentwürfe vor, nur geeignet, den alten Rechtszustand auszubessern, nicht aber einzelne Zweige des Privatrechts und der öffentlichen Institutionen, als des Gerichts- und Communalwesens, gründlich zu verbessern. Ein oberflächlicher Finanzbericht, den sie vorlegte, ergab traurige Resultate, eine große Schuldenmasse von ungefähr 130 Millionen Reichsbankthaler. die sich hauptsächlich in den letzten Friedensjahren gehäuft hatte, und Aussicht auf ein jährliches Deficit von mindestens 300,000 Rthlr., daher noch Schuldenvermehrung. Auf Anregung der Stände legte die Regierung später freilich etwas bedeutendere Gesetzentwürfe vor, wovon indeß nur nennenswerth sind die wegen Aufhebung des Jagdregals, wegen Erlassung einer Communalordnung und wegen Abänderung im Freifuhrwesen. Das Jagdregal ist aufgehoben und in den königlichen Districten den Eigenthümern das Jagdrecht gegeben, in den Grafschaften und Baronieen aber üben es mehrentheils die Herrschaften aus und die Untergehörigen sind mit mancherlei Jagdservituten behaftet. Das Freifuhrwesen, welches darin bestand, daß Militär- und Civilbeamte von den obern Verwaltungsbehörden Fuhrpässe erhielten, wornach sie von Bürgern und Bauern frei befördert werden mußten, indem die Besitzer privilegirter Güter von der Last befreit waren, gab zu vielen gerechten Beschwerden Veranlassung; man hat aber bei der Abänderung keine allgemeine Staatslast daraus gemacht, sondern die bisher damit Belasteten nun mit einer entsprechenden Geldlast bebürdet und den Administrativbehörden die willkürliche Ausschreibung überlassen. Das Beste, was die neue dänische Gesetzgebung geliefert hat, ist die Communalordnung für Stadt und Land. Dadurch hat Dänemark einen bedeutenden Fortschritt gemacht; es ist eine gesetzlich geordnete Theilnahme der Bevölkerung an öffentlichen Angelegenheiten entstanden, die man sonst nicht kannte, obgleich diese Communalordnung den besseren in den constitutionellen deutschen Staaten, z. B. der badischen, nicht gleich kommt. Durch die Veröffentlichung der Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindebehörden und Vertreter wird Kunde der Verhältnisse und zugleich Gemeinsinn erweckt. In kleinen Gemeinden, besonders der Städte, hat man sogar Oeffentlichkeit der Verhandlungen eingeführt, in Kopenhagen hat man sie mehrmals beantragt, aber jedesmal ist sie gescheitert, besonders an der Opposition solcher Männer, die früher nicht laut genug für Oeffentlichkeit zu reden wuß-

Digitized by Google

ten, wie des Bürgermeisters Algreen-Ussing. Auch die Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen ist von diesen mehrmals beantragt worden, aber die Regierung lehnt sie beharrlich ab. Die Veröffentlichung durch eine ständische Zeitung geschieht jetzt recht vollständig und rasch. Für diese ständische Zeitung wurde aber eine Censur eingeführt und dem Regierungscommissär übertragen, da sonst rücksichtlich der innern Angelegenheiten in Dänemark Preßfreiheit herrscht. Der bisherige Regierungscommissär hat freilich eine milde Censur geübt, hat aber doch einige Male, als über Verfassungsangelegenheiten und internationale Fragen zu freimüthig geredet ward, den Druck verhindert, was große Unzufriedenheit in den Versammlungen hervorrief und einen ständischen Secretär veranlaßte, die Versammlung ganz zu verlassen. Mit der dänischen Preßfreiheit ist es übrigens, wenn man die Sache genau ansieht, doch mißlich bestellt. Das strenge absolutistische Königsgesetz verbietet jeglichen Angriff gegen diese Grundverfassung. Also bleibt eine gründliche Discussion darüber schon ausgeschlossen und es blieb selbst fraglich, ob, als noch die Struensee'sche vollständige Preßfreiheit bestand, ungestraft über die Grundverfassung des Reichs durfte geschrieben werden. Diese vortreffliche Preßfreiheit ist aber später, namentlich durch das größere Preßgesetz von 1797 und einige kleinere Verfügungen gar gewaltig beschränkt worden. Die eigentlichen politischen Zeitungen, die, welche über die Weltangelegenheiten und Ereignisse in den verschiedenen Staaten berichten und abhandeln, stehen unter Censur, die übrigen, welche über die innern Angelegenheiten des dänischen Staats, Wissenschaft, Kunst u. s. w. schreiben, dürfen ohne Concession bestehen und ohne Censur erscheinen, aber sie müssen jedesmal vor ihrer Distribution einem Polizeibeamten vorgelegt werden, der dann entweder die Erlaubniß zur Distribution ertheilt oder die Beschlagnahme verfügt. Erfolgt Beschlagnahme, so wird solches der dänischen Canzlei gemeldet, die dann weiter bestätigt oder frei giebt. Bestätigt sie, so muß gerichtliche Verhandlung und Entscheidung erfolgen, jedoch hat die Canzlei auch mehrfach die Entscheidung über Beschlagnahme den Gerichten entzogen, besonders wenn es sich darum handelte, ob ein Artikel als ein politischer anzusehen sei oder nicht. Erst neulich ist auf vielfachen Widerspruch angesehener Männer eine Aenderung dahin getroffen, daß die Entscheidung den Gerichtsbehörden anheim gegeben werden soll, wenn der Herausgeber eines inhibirten Blattes dies verlangt. Bücher und Flugschriften unterlagen bisher gleichfalls der Censur, wenn sie nicht über 24 Bogen stark waren, jetzt ist indeß die Aenderung getroffen, daß diejenigen, welche über 6 Bogen stark sind, frei ausgegeben werden können. Die Preßgesetze verhängen theils Gefängnißstrafen, theils Geldstrafen, theils gilt auch die Censur als Strafe, indem der Verfasser des Buches oder der Redacteur eines Zeitblattes entweder auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit unter Censur gestellt wird. Die Regierung ist der Preßfreiheit, soweit sie noch besteht, nicht günstig, obgleich Christian VIII. bei seiner Thronbesteigung erklärte, er sei ein Freund der Presse und wünsche durch sie die Wahr-

Digitized by Google

heit zu erfahren. Schon gleich nach Einführung der berathenden Stände beabsichtigte sie dieselbe weiter zu beschränken und wohl ganz aufzuheben. Da aber erhob sich die öffentliche Meinung sehr kräftig für die Presse und es bildete sich eine große Preßfreiheitsgesellschaft, welche anfangs eine mehr conservative Richtung hatte, später sich aber mit Ausscheidung des conservativen Elements dem Fortschritt zugewandt hat und jetzt fortwährend nach größerer Preßfreiheit strebt. Sie und der größere Theil des Volkes, welcher mit ihr einverstanden ist, hat aber bisher nichts ausrichten können; die Ständeversammlungen, an welche man sich wandte, haben sich freilich für die Preßfreiheit erklärt, jedoch bei Weitem nicht kräftig genug. Gegen ihren Rath aber hat die Regierung noch vor mehreren Jahren eine Gesetzesverschärfung durchgeführt und in der letzten Diät, im Jahr 1844, legte dieselbe einen Entwurf vor, wornach zwar die Preßfreiheit allgemein werden sollte, aber auch nicht allein die Freiheit zur Begründung periodischer Blätter gewaltig beschränkt und für die kleinsten Vergehungen große Strafen festgesetzt werden sollten, wobei es besonders eigenthümlich war, daß man die Regentenfamilie mit allen Verzweigungen bis wohl in's hundertste Glied auf's Aengstlichste gegen die Oeffentlichkeit zu schützen suchte. Die Stände riethen diesen Entwurf allerdings ab; aber man darf nicht erwarten, daß der neue Entwurf, den die Regierung vorbereitet, viel freisinniger ausfallen wird. Der Zeitschriften und Zeitungen erscheinen jetzt viele. Besonders beachtenswerth darunter sind vier: Collegialtidende (Collegialzeitung), Berlinks Tidende (Berling'sche Zeitung), Fädrelandet (das Vaterland) und Kjöbenhavnspost (die Kopenhagener Post). Die Collegialzeitung wird von dem geheimen Staatsminister Oersted herausgegeben und ist als ein officielles Blatt anzusehen. Die Berling'sche Zeitung vertheidigt die Regierung, erhält von dieser unter der Hand Mittheilungen, ist halb officiell; die andern beiden sind Oppositionsblätter. Fädreland gehört hauptsächlich der skandinavischen Partei an und vertritt vorzugsweise die nationalen Interessen mit Vernachlässigung der constitutionellen, während Kjöbenhavnspost diese in den Vordergrund stellt.

Besser steht es wiederum mit dem Finanzwesen. Da drangen die Stände, als ihnen das Dunkel ein wenig gelichtet ward, auf weitere Aufklärung und drangen zugleich auf Ordnung in der Finanzverwaltung und bedeutende Ersparungen, um so specieller, je mehr sich ihre Einsicht erweiterte. Ein recht ausführliches Budget und ein Verwaltungsbericht ward auch gleich nach dem Regierungsantritt Christian's VIII. der Oeffentlichkeit übergeben und es wurden für die einzelnen und hauptsächlichsten Pöste feste Normen angenommen; der König selbst erklärte aber: „nun wollen wir Alle sparen." Das Budget und die Finanzberichte sind auf Verlangen der Stände jährlich vollständiger geworden, aber die Normen sind hinsichtlich der Hauptsachen nicht inne gehalten, namentlich sind die Ausgaben für's Militärwesen fortwährend stark überschritten worden. Deshalb haben die Stände immer von Neuem und immer energischer auf Ersparung gedrungen und auf bessere Verwendung der Ausgaben.

Digitized by Google

Außer dem Militärwesen haben sie besonders die Civilliste und die Apanagen, welche von dem Könige willkürlich bestimmt worden, das Pensions- und Gratialwesen sowie die Diplomatie zum Gegenstande ihrer Rügen gemacht, die bis jetzt aber wenig Beachtung gefunden haben. Um das Pensionswesen zu reguliren, ist von der Regierung ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, wobei aber der Wunsch zu sparen nicht berücksichtigt zu sein scheint, woneben auch noch das Gratialwesen, das so enorme Summen verschlingt, wahrscheinlich ferner fortbestehen soll, weshalb denn die Oppositionspresse nicht mit Unrecht meint, man solle doch auch auf die ärmeren Classen etwas Rücksicht nehmen, auch diesen einmal Fürsorge zuwenden. Für die Melioration innerer Zustände, des Forstwesens, des Ackerbaues, des Fabrik- und Gewerbewesens, der Künste und Wissenschaften wird dabei Wenig aufgewendet; für Eisenbahnen hat die Regierung sich interessirt, aber durch Geldmittel sie wenig gefördert und kein durchgreifendes System angenommen und verfolgt, so daß im Herzogthum Holstein, wo nur durch Privatbetrieb die Eisenbahnen zu Stande gekommen sind, von Regierungswegen keine nutzbaren Eisenbahnen angeregt, geschweige denn hergestellt worden sind. Den Ständen kann man allerdings zum Vorwurf machen, daß sie diese Angelegenheiten noch nicht speciell genug zur Sprache gebracht haben. Wenn dennoch sich eine recht gute Bilanz im Finanzwesen zwischen Einnahme und Ausgabe herausgestellt hat und jährlich sogar etwas von der Staatsschuld getilgt ist, so rührt dies daher, daß das Land in dem letzten Jahrzehent sehr glückliche Conjuncturen gehabt hat, daß die Ernten gut gediehen, die Productenpreise hoch standen und Viel ausgeführt wurde. Dazu kommt seit 1838 eine große Mehreinnahme des Zollwesens aus den Herzogthümern, welche trotz dem, daß die Regierung sie den Herzogthümern allein in Aussicht gestellt hat, in die gemeinschaftliche Staatscasse floß. Dennoch bleibt die finanzielle Lage höchst bedenklich, und die Finanzverwaltung mangelhaft, so daß, wenn einmal die Conjuncturen umschlagen und schlechte Jahre eintreten sollten, leicht Verlegenheiten entstehen können. Nach dem letzten Finanzbericht vom Jahr 1844 betrug am 31. Decbr. des genannten Jahres die Staatsschuld 110,750,306 Rbthlr. 60 bß. Die Einnahme des Jahres 17,522,962 Rbthlr. 80$\frac{1}{2}$ bß. Die Ausgaben beliefen sich auf 16,362,793 Rbthlr. 78$\frac{1}{2}$ bß., so daß sich also ein Ueberschuß von 1,160,169 Rbthlr. 2$\frac{3}{16}$ bß. herausstellte. Die Ausgaben für das königl. Haus betrugen 686,209 Rbthlr., wozu noch kommen 271,871 Rbthlr. 76 bß. für die königl. Schlösser und an Apanagen 550,415 Rbthlr. 32 bß. Der See-Militär-Etat nahm weg 2,232,762 Rbthlr. 54$\frac{1}{2}$ bß. Der Land-Militär-Etat die Summe von 4,198,824 Rbthlr. 24 bß. Die Diplomatie oder das Departement der auswärtigen Angelegenheiten 335,981 Rbthlr. 45 bß. Das Pensions- und Gratialwesen 1,493,720 Rbthlr. u. s. w.

Der finanzielle Zustand zunächst, dann aber eine derartige Bewegung in den Herzogthümern und das Vorbild, welches man in Norwegen sah, rief endlich das Verlangen in Dänemarck hervor nach einer

Digitized by Google

freien Staatsverfassung, besonders als der jetzt regierende König, der die norwegische Verfassung gegründet oder doch beschworen hatte, den Thron bestieg. Deputationen des Volks erinnerten ihn gleich daran und später, als er von der Krönung zu Friedrichsburg nach Kopenhagen zurückkehrte, auch die Communalrepräsentanten dieser Stadt. Der König antwortete ablehnend, die norwegische Constitution sei in der Eile gemacht, sie hätte sonst auch besser sein müssen, was wohl nichts Anderes heißen kann als aristokratischer, in Dänemark müsse man auf der Grundlage fortbauen, welche der hochselige Vorgänger gelegt habe. Das Volk sprach sich dann in Petitionen an die Ständeversammlungen gleichfalls für eine freiere Verfassung, besonders für das Steuerbewilligungsrecht aus und diese richteten desfallsige Anträge an die Regierung. Da flossen denn aus der Idee der Staatseinheit der Herzogthümer mit Dänemark und nach dem Vorgange Preußens die Vorschläge zur Einrichtung ständischer Ausschüsse. Die dänischen Stände nahmen sie an unter einigen Modificationen, aber die Stände der Herzogthümer lehnten ab, weil sie sie ungenügend erachteten, weil sie eine wirkliche Verfassung begehren mußten und weil sie durch diese Ausschüsse eine nicht zu wünschende Amalgamirung mit Dänemark eingeleitet sahen. Eben wegen des Heranziehens der Herzogthümer nahmen aber hauptsächlich die dänischen Stände an, verstanden sich sogar dazu, daß wenigstens einstweilen bei den gemeinschaftlichen Berathungen der Ausschüsse die deutsche Sprache vorzugsweise gebraucht werden solle. Wegen Ablehnung der Herzogthümer ließ die Regierung das Project liegen und die Stände haben auch die Verfassungsfrage seitdem nicht wieder zur Sprache gebracht. Sie wurden besonders von den nationalen Fragen in Anspruch genommen und verwickelten sich damit auf eine üble Weise.

Das nationale Bewußtsein, welches während der letzten Jahre bei allen Völkern Europas mehr und mehr erwachte, erhob sich auch in Dänemark, wo es theils als ein blos dänisches hervortrat, theils als ein höheres skandinavisches. Während die Regierung die Verbindung Dänemarks mit den drei Herzogthümern aufrecht zu erhalten und allmälig weiter auszubilden suchte, dabei die Sonderheiten und Eigenthümlichkeiten schonte, nur der Entwickelung und Ausbreitung der dänischen Sprache im Herzogthum Schleswig etwas Vorschub leistete, wofür wohl die persönlichen Sympathien des Königs entschieden, der bei seiner Thronbesteigung erklärte, er sei mit Leib und Seele Däne, verlangten die nationalen Parteien im Volke ernstliche Maßnahmen zu näherer Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark, besonders des Herzogthums Schleswig, das man als ein Pertinenz Dänemarks betrachte, und forderten hier zuvörderst Gleichstellung der dänischen Sprache mit der deutschen in allen öffentlichen Angelegenheiten, besonders auch in der schleswigschen Ständeversammlung, verlangten deshalb selbst Gewaltmaßregeln gegen die Bewohner jener Lande. Nachdem schon die beiden dänischen Ständeversammlungen des Jahres 1842 sich in dieser Richtung ausgesprochen hatten, nahmen sie diese Fragen in ihrer Diät von 1844

Digitized by Google

der auf. Zuerst beschloß die jütländische Ständeversammlung zu Viborg Anträge, die sich auf die dänische Nationalität in Schleswig und die Staatseinheit bezogen. Hier dämpfte noch etwas der königliche Commissarius Conferenzrath Oersted. In der Ständeversammlung für die dänischen Inseln zu Rothschild trat man noch viel bestimmter hervor. Hier stellte der Kopenhagener Bürgermeister Algreen-Ussing den Antrag, daß die Regierung declariren solle, die Herzogthümer und Dänemark bildeten eine Staatseinheit und die Staatserbfolge sei in allen Staatstheilen dieselbe. Zu gleicher Zeit forderte er, daß die Regierung diese Declaration mit Gewalt aufrecht erhalten und den Einwohnern der Herzogthümer namentlich die Discussion darüber verbieten solle. Hier erklärte sich der königliche Commissarius beifällig und deshalb erregte die Sache ein außerordentliches Aufsehen und eine energische Gegenerklärung von Seiten des Volks der Herzogthümer und der eben noch tagenden holsteinischen Ständeversammlung. Man ist jetzt eben (Anfang Juli 1846) sehr gespannt auf die Antwort, welche die Regierung den nächstens zusammentretenden Ständeversammlungen des Königreichs wie der Herzogthümer geben wird. Wahrscheinlich wird sie beschwichtigend und hinausschiebend lauten; damit wird aber die Sache nicht abgethan sein, vielmehr werden die Ständeversammlungen auf beiden Seiten sie weiter führen, und namentlich werden wahrscheinlich die Stände der Herzogthümer Beschlüsse fassen, welche die Selbstständigkeit jener Lande, die staatliche Einheit Schleswigs und Holsteins und die deutsche Nationalität sicher zu stellen und weiter zu entwickeln geeignet sind. Diese internationalen und nationalen Fragen bewegen jetzt auch auf beiden Seiten die Bevölkerung; in Dänemark aber machen sich deshalb besonders zwei Parteien bemerklich, die wir etwas näher in's Auge fassen müssen.

Die beiden Parteien haben wir schon bemerklich gemacht als die dänische und die skandinavische. Die dänisch-nationale Partei ist einem Geistesverkehr mit den beiden andern skandinavischen Reichen nicht abgeneigt, will aber mehrentheils nichts von einer politischen Annäherung, die zur Einheit führen könnte, wissen, sondern den status quo in Dänemark aufrecht erhalten, in der Weise, daß die Erbfolge in Dänemark und den drei Herzogthümern sich gleich sei, daß die Herzogthümer so viel thunlich in ihren Verhältnissen dem Königreiche angenähert, überhaupt beide Theile mit einander möglichst verschmolzen werden, daß dabei freilich mit Rücksicht verfahren, aber besonders die Nationalität in Schleswig kräftig gepflegt und gefördert werde. Die dänische Partei sieht das Verhältniß zum deutschen Bunde so an, daß der König von Dänemark nur als solcher für diese Herzogthümer dem deutschen Bunde beigetreten sei. Mit ihr ist die Regierung im Allgemeinen wohl einverstanden. Die national-skandinavische Partei stimmt auch in soweit mit ihr überein, daß sie gleiche Erbfolge und Förderung der dänischen Nationalität in Schleswig will, sie erkennt aber ein näheres Bundesverhältniß Holsteins und Lauenburgs an, und will, daß diese beiden Herzogthümer eine besondere Verwaltung, auch eine besondere Verfassung

Digitized by Google

erhalten sollen, jedoch unbeschadet des finanziellen Nutzens, den Dänemark aus ihnen zieht. Dagegen will sie Schleswig Dänemark ganz einverleibt wissen, Dänemark soll bis zur Eider gehen, will Schleswig zu dem Act der einstigen Vereinigung Dänemarks mit den beiden andern skandinavischen Reichen als Morgengabe mitbringen. Um das Herzogthum Schleswig zu danisiren, haben beide Parteien gemeinsam verschiedene Vereine gestiftet, die durch Wort und Geld wirksam sind, aber bis jetzt fast gar nichts ausgerichtet haben. Diese skandinavische Vereinigung besteht bis jetzt nur noch in der Idee, wird jetzt allerdings viel besprochen, hauptsächlich aber auch nur besprochen. Man hat in Dänemark wie in den beiden andern Reichen skandinavische Gesellschaften gebildet, die jedoch vorzugsweise nur freundschaftlichen Verkehr der Einwohner und literarische Beziehungen zum Zwecke haben. Im Hintergrunde ruht allerdings auch ein politischer Zweck, indem man gleichfalls eine staatliche Annäherung will. Diese denkt man sich mehrentheils als eine Föderation zwischen den drei Reichen nach Art des deutschen Bundes, jedoch mit mehr volksthümlichen und demokratischen Formen, so daß neben dem Fürstenbund ein Völkerbund entstände, repräsentirt durch ein skandinavisches Parlament, wie es schon die freien Verfassungen Norwegens und Schwedens mit Nothwendigkeit erheischen. Daß diese Idee an sich recht schön ist, wird wohl kein Verständiger in Abrede stellen, aber die skandinavische Partei in Dänemark scheint dabei außer Acht zu lassen, daß sie erst dann realisirt werden kann, wenn Dänemark zu einer freien Staatsverfassung gelangt ist, scheint nicht zu beachten, daß es nie gelingen kann und wird, Schleswig unter Einer Staatsverfassung mit Dänemark zu vereinigen; sie scheint überhaupt noch nicht Resignation genug zu besitzen, sondern von einem, man möchte sagen, provinziellen Eigendünkel beseelt zu sein, der sehr ängstlich besorgt ist, daß Dänemark an sich nicht bedeutend genug sei, sich in der skandinavischen Union geltend zu machen oder lieber zu prädominiren. Würde diese Partei, die übrigens immer mehr Anhänger in Dänemark gewinnt und auch mehr und mehr zu einer größeren Klarheit gelangt, schon jetzt von politischer Klugheit geleitet, so würde sie sich nicht um Schleswig kümmern, sondern würde vor allen Dingen nach einer constitutionellen Verfassung in Dänemark streben und erkennen, daß gegenseitige Freundschaft und Allianz sowohl im Interesse Skandinaviens als Deutschlands liege. Wir wollen hoffen, daß sie bald zu dieser Einsicht und dem entsprechenden Streben gelange.

Einer constitutionellen Entwickelung in Dänemark stehen aber auch die aristokratischen Einrichtungen und Tendenzen noch entgegen. Man hat in Dänemark wohl, gegenüber den Schleswig-Holsteinern, behauptet, daß man seit Einführung der Absolutherrschaft keine Aristokratie habe, weil man kein geschlossenes privilegirtes Corps hat, wie die schleswig-holsteinische Ritterschaft ist. Aber diese Behauptung ist im Grunde ganz nichtig. Zwar wurde die damals mächtige Aristokratie in Dänemark durch Einführung der Absolutherrschaft gänzlich gebrochen, allein

Digitized by Google

die Absolutherrschaft schuf eine neue Aristokratie, ihr unterthänig und ihr dienend. Die jetzt in Dänemark bestehenden 19 Lehensgrafschaften und 13 oder 14 Freiherrschaften sind alle nach Einführung der Absolutherrschaft gegründet und von den absoluten Königen creirt; einige noch in neuester Zeit, nachdem schon in der jütländischen Ständeversammlung der Wunsch laut geworden war, der König möge doch von fernerer Creirung abstehen. Die Lehnsgrafen und Freiherren genießen besondere Vorrechte und werden im Hof- und Staatsdienst unleugbar bevorzugt. Sie wünschen, mit wenigen ehrenwerthen Ausnahmen, keine Aenderung des Zustandes, worin sie sich wohl fühlen, wenn auch nicht die Bauern auf ihren Gütern. Diese streben jetzt, nachdem unter der Regierung Christian's VII. und Friedrich's VI. die Fesseln der Leibeigenschaft gebrochen worden und sie der Bildung zugeführt sind, nach Eigenthum und Selbstständigkeit, die ihnen früher genommen worden, besonders noch unter dem absoluten Könige Christian V., worüber man in Dahlmann's „Geschichte von Dänemark", Bd. 3. unter der Ueberschrift: „Der Bauern Untergang" erbauliche Dinge lesen kann. Einige Gutsherrschaften, wie namentlich der humane Graf Knuth, haben die billigen Wünsche der Bauern erhört und ihnen ihre Besitzungen in Eigenthum verwandelt gegen eine feste Abgabe, während andere sie barsch zurückgewiesen haben und den Freunden des Bauernstandes in der Ständeversammlung in hocharistokratischer Weise entgegentraten. Gegen die Bauernbewegung erließ im letzten Jahre die dänische Kanzlei ein Verbot der Versammlungen, aber die Bewegung gewann nur an innerer Energie, und der König, dem vielseitigen Andringen nachgebend, hob das Verbot wieder auf. Die Bauern haben verschiedene Vereine gestiftet, theils um ihre Angelegenheiten getrennt von denen der Gutsherrschaften zu halten, theils sogar um durch Geldbeiträge privilegirte Güter anzukaufen und zu zerstückeln. Besonders einflußreich dürfte werden „die Gesellschaft der Bauernfreunde", da hier politisch freisinnige und gebildete Männer an der Spitze stehen und die Gesellschaft wohl schon 4000 Mitglieder zählt. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß in der nächsten Ständeversammlung diese Verhältnisse wieder zur Sprache kommen und von Neuem Anträge gegen die Privilegien der Grafschaften und Baronieen und besonders deren Vermehrung gemacht werden. Wohin endlich der Sieg hier in dem Kampfe zwischen Demokratie uud Aristokratie fallen wird, kann nicht zweifelhaft sein.

Schlimm ist es, daß es Dänemark in der gegenwärtigen gährenden Periode an großen Staatsmännern fehlt, wie der geniale Struensee war und der weise Bernstorff, ja an recht tüchtigen Charakteren überhaupt. In dem Ministerium dänischen Theils ragen hervor: Stemann und Oersted. Ersterer ist ein Mann wohl über 80 Jahre alt, voll Energie, aber durchaus absolutistisch gesinnt und nicht im Stande, den Geist und die Bewegung dieser Zeit mehr zu begreifen. Oersted besitzt ein außerordentlich ausgebreitetes Wissen und einen humanen Willen, aber ihm fehlt zu einem bedeutenden Staatsmanne die Energie und das

Digitized by Google

plastische Talent. Daher hat er den Erwartungen, welche man von ihm hegte, als die provinzialständische Institution in's Leben trat, nicht entsprochen, ist jetzt, auch schon vom Alter geschwächt, mit Verlust seiner Popularität als königl. Commissarius, ohne ein bleibendes Werk gegründet zu haben, abgetreten und hat dem Etatsrath Bang Platz gemacht. Daß dieser den Anforderungen genügen werde, wagen wir zu bezweifeln. Während seiner Wirksamkeit in der Ständeversammlung haben wir nichts Ausgezeichnetes an ihm bemerkt; Kunde der Verhältnisse ist ihm nicht abzusprechen, auch wird er wohl einen Schritt weiter gehen als Oersted, hat sich aber durch feindselige Aeußerungen gegen die Ansprüche der Herzogthümer schon in eine schiefe Stellung gebracht und wird sich wahrscheinlich ernstlichen und constitutionellen Bestrebungen opponiren. Unter andern öffentlichen Charakteren traten früher mit einem gewissen Eclat hervor: Algreen-Ussing und Prof. David; aber sie haben sich mit der Regierung ausgeglichen und scheinen jetzt von früheren Freiheitsbestrebungen gänzlich zu abstrahiren. Die übrigen und jetzigen Vorkämpfer der Freiheit haben in den Ständeversammlungen noch nicht Ansehen genug. Unter ihnen wird am häufigsten der Adv. Lehmann genannt, ein Mann von Talent, besonders von Beredtsamkeit; aber er hat als Abgeordneter eigentlich noch nichts für die constitutionelle Frage gethan und hat sich in der öffentlichen Meinung damit ein fatales Dementi gegeben, daß er sich anfangs weigerte, dem absoluten dominium den Homagialeid als Advocat zu leisten, jedoch völlig in den Sinn und Willen der Regierung einging, als diese ihm deshalb die Advocatenbestallung vorenthielt. Für einen Uebelstand in Dänemark müssen wir das Ordens- und Titelwesen halten, das hier wie in den drei Herzogthümern in seltener Blüthe steht. Alle, welche mit einem Orden oder Titel begnadigt werden, treten in der Rangordnung eine Stufe höher als andere ehrliche Leute, was der Eitelkeit, die man uns hier im Norden wohl nicht mit Unrecht zu den Fehlern schreibt, immer neue Nahrung giebt, und leitet nicht selten gar öffentliche Charaktere von ihrer Bahn. In der öffentlichen Meinung hat es bereits einen bedeutenden Stoß erlitten und scheint immer mehr zu fallen, je weiter es sich ausdehnt; eine Reform wäre auch da sehr heilsam.

So steht nun Dänemark da am Vorabend des Tages, wo seine beiden berathenden Ständeversammlungen und zugleich die Ständeversammlungen Schleswig-Holsteins sich zum sechsten Male versammeln. Daß diese bedeutende Schritte thun, Erhebliches leisten werden, wagen wir nicht zu hoffen; aber etwas weiter werden und müssen sie unsere Zustände führen. Unendlich viel weiter wären Dänemark und Schleswig-Holstein, wenn Friedrich VI. jedem gleich eine constitutionelle Verfassung gegeben hätte, statt dieser Ständeinstitution; höchst erfreulich aber wäre es, wenn Christian VIII., der ohne Frage seine Räthe weit übersieht, der siebenten Versammlung, die zusammentritt, nachdem das Volk neue Wahl geübt hat, den Entwurf einer solchen Verfassung vor-

Digitized by Google

legte und damit weiteren Wirren vorbeugte, aber den Grund legte zum künftigen Glück seiner Völker. Hansen.

Auch wir sind der völligen Ueberzeugung, daß die dänische Regierung nichts Weiseres hätte thun können, als daß sie, bei dem Wiedererwachen des Wunsches und Bedürfnisses freier Verfassungsrechte, dieselben großherzig und vollständig erfüllte. Daß sie es nicht that, dieses hat ihr die unangenehmsten innern Kämpfe, nicht blos des Volks mit der Regierungspolitik, sondern der verschiedenen Provinzen des Staates unter einander und die größten Gefahren für den Fortbestand des Reiches und die Erhaltung dieser Provinzen bereitet.

Bekanntlich, und wie in dem Artikel Holstein, Schleswig-Holstein genauer ausgeführt werden wird, sieht man voraus, daß der gegenwärtige Kronprinz von Dänemark keine Nachkommen erhalten und mit ihm der Mannsstamm des Königs von Dänemark und Herzogs von Schleswig-Holstein Christians I. von Oldenburg, erlöschen wird. Dadurch würden nach den verschiedenen Successionsgesetzen des Königreichs Dänemark (der lex regia) und nach denen von Schleswig und Holstein (dem auf frühere Rechte und Verträge begründeten großen Freiheitsbrief Christians I.) sowie auch nach den besonderen Successions-Gesetzen des Herzogthums Lauenburg für diese dreierlei verschiedenen Bestandtheile der jetzigen dänischen Monarchie dreierlei verschiedene Successionen eintreten. Sehr natürlich ist nun der Wunsch des Königs wie der dänischen Provinzialstände, die Abtrennung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg oder die Zerstückelung der Monarchie zu verhindern. Aber die Bemühung, durch gewaltsame Danisirung dieser Provinzen, allernächst Schleswigs, und durch gewaltsame Unterdrückung der besonderen verfassungsmäßigen Successionsrechte dieser Provinzen und durch ihre gewaltsame Einverleibung mit Dänemark diesen Zweck zu erreichen, dieses verletzt und beleidigt nicht blos die rechtmäßigen Successoren und die Bürger und Stände dieser Länder, sondern es verletzt die ganze deutsche Nation, die bekanntlich schon durch die Organe verschiedener Ständeversammlungen und andere öffentliche Volksdemonstrationen ihre Gesinnungen zu Gunsten ihrer deutschen Bruderstämme und ihrer innigen Verbindung mit Deutschland ausdrückte.

Wie viel näher hätte nun auf ruhmvollerem und glücklicherem Wege die dänische Regierungspolitik ihrem Ziele kommen können, wenn sie nach jener erwachten Freiheitsliebe, statt sich an die deutsche Reactionspolitik von 1819 anzuschließen, in einer Zeit, wo die Schleswig-Holsteiner sich wenig zu Deutschland hingezogen fühlten, ähnlich der belgischen und holländischen Verfassung, ihrem ganzen Reiche neben berathenden Provinzialständen für die einzelnen Theile, eine wahrhaft freisinnige Reichsverfassung gewährt hätte. Die deutschen Provinzen Luxemburg und Limburg, Lothringen und Elsaß haben leider ihren Zusammenhang mit Deutschland der Freiheit ihrer größeren politischen Vereine

Digitized by Google

zum Opfer gebracht. War es denn nicht möglich, in einer Zeit, wo die Deutschen eben erst in Holstein als Fremde gestanden waren, um dem Königreich Dänemark Norwegen zu rauben, und wo dann der deutsche Bund die Herzogthümer Schleswig-Holstein durch die Beraubung ihrer früheren Preßfreiheit tief kränkte und in Deutschland aller Aufschwung deutscher Nationalität und Freiheit erloschen schien, war es jetzt nicht möglich, die deutschen Herzogthümer durch die gewährte gemeinschaftlich erhebende reichsständische Freiheit für die dauernde Vereinigung mit der dänischen Monarchie und für freie verfassungsmäßige Regulirung der Erbfolge durch Regierung und Reichsstände zu gewinnen! Dieser günstige Moment ist durch die unselige Freiheitsfurcht für immer verloren. Die Erbitterung in den Herzogthümern wächst fortdauernd, zumal seit dem königlichen Patent vom 8. Juli 1846, welches bereits Lauenburg und Schleswig Dänemark incorporirt, die Incorporation von Holstein in Aussicht stellt und das verfassungsmäßige Band Schleswigs mit Holstein, worauf beide und ganz Deutschland mit Recht so großen Werth legen, zwar nicht den Worten, wohl aber der That nach zerreißt. Die durch die gereizte Stimmung der Herzogthümer unfehlbar hervorgerufenen Gegenmaßregeln und Gegenäußerungen von Seiten der dänischen Regierung und der dänischen Organe der öffentlichen Meinung gegen die schleswig-holsteinische und die deutsche öffentliche Meinung, sie werden das Uebel nur vermehren. Doch eine genauere Darstellung und Betrachtung der Verhältnisse wird der Artikel Holstein, Schleswig-Holstein liefern.

Möchte es doch endlich allerwärts klar werden, daß, zumal in einer Zeit, wo, wie in der unsrigen, die Freiheit zum erkannten Lebensbedürfniß für die Völker geworden ist, die Regierungen durch Freiheitsfurcht ihre Kraft und Existenz gefährden! C. Welcker.

Dei gratia, von Gottes Gnaden. Die Beweise, wie wenig in den deutschen, überhaupt in den germanischen Staaten jemals eine wirklich theokratische Bedeutung des „von Gottes Gnaden" zur Herrschaft kommen und die alten Vertragsgrundsätze besiegen oder wohl gar hätte verdrängen können s. in den Artikeln Deutsche Geschichte, Deutsches Landesstaatsrecht und Grundvertrag.

C. Welcker.

Deutschlands Stämme. Ferdinand Heinrich Müller bestimmt im ersten Theile seines umfassenden Werkes über die deutschen Stämme die heutigen Wohnsitze derselben ungefähr folgendermaßen:

In dem nordwestlichen Niederdeutschland zeigt sich ein gemeinsamer großer Sprachstamm verbreitet, welcher aus den Umgebungen von Göttingen und Duderstadt an der obern Leine im Eichsfeld, und von dem Thale der Diemel auf der Westseite der Weser — an diesem Strome hinab bis zum Meere, und jenseits des Harzes von der Elbe an bis zum Deltalande des Rheins hinüberreicht und sich dann auch über die Gebiete auf der Ostseite der untern Elbe ausgedehnt hat. Es ist dies die Sprache der Sachsen, das Niederdeutsche oder der niedersächsische Dialekt

Digitized by Google

der spätern Zeit, woran sich das Friesische und die Sprache der jüngern Holländer eng anschließt, sowie das Englische und Skandinavische noch immer seine alte Verwandtschaft mit demselben beurkundet.

Aber über das ganze Oberland von Deutschland zeigt sich eine andere Sprache verbreitet, deren verschiedene Dialekte sich zwar alle einander näher stehen, jedoch auch hier noch streng von einander geschiedene und scharf abgegrenzte Sprachgebiete bilden. Denn von dem Hessischen an südwärts über den Main hinaus bis gegen Karlsruhe und Stuttgart hin findet sich der fränkische Sprachstamm verbreitet, welcher auf das Gebiet der deutschen Franken des Mittelalters hinweiset und von Osten nach Westen, von Bamberg bis nach Köln und Trier über den Rhein hinausreicht. Auf der Ostseite dieser fränkischen Mundart folgt die zweite mitteldeutsche Mundart zwischen dem Thüringerwald und dem Harz, oder die Sprache der Thüringer, welche unserer Schriftsprache sehr nahe steht. Von der Werra reichte sie anfangs nur bis zur Saale, dem Grenzflusse der Thüringer gegen die Slaven, hat sich aber nach Unterjochung der Letztern weiter nach Osten ausgedehnt über das heutige Sachsen und einen Theil der brandenburgischen Marken, wo ihr der Einfluß der niedersächsischen Sprache entgegengetreten ist. Südwärts folgen sodann die beiden oberdeutschen Dialekte. Denn von dem Thale der Murg und von dem mittleren Neckar breitet sich am Rhein aufwärts bis in die Hochthäler der Alpen die schwäbische oder alemannische Mundart aus, deren Laute von Straßburg im Elsaß bis nach Augsburg am Lech vernommen werden, und hinter diesem Sprachgebiet der Schwaben folgt in weiter Verbreitung die Volkssprache der Baiern, die von Augsburg und München an der Donau abwärts bis nach Wien sich erstreckt und vom Fichtelgebirg und Böhmerwald aus der Oberpfalz sich bis an das Alpenland von Tyrol hineinzieht.

Mit dieser Darstellung unseres ausgezeichneten Ethnographen, welcher wir in der Hauptsache gefolgt sind, stimmen sämmtliche neuere Forscher wesentlich überein. Zur Vergleichung möchten wir jedoch Dr. Carl Bernhardi's Sprachkarte von Deutschland empfehlen, obgleich dieselbe hauptsächlich nur die Begrenzung gegen das Ausland sowie des Niederdeutschen gegen das Oberdeutsche im Auge hat. In dem Vorworte der seiner Karte beigegebenen Erläuterung wirft er die Frage auf: „Ob sich aus den gegenwärtigen Sprachverhältnissen der Völker und namentlich aus der Verschiedenheit der Mundarten des deutschen Volkes, soweit dieselben noch heutigen Tages räumlich abgegrenzt bestehen, ein Schluß auf die ursprünglichen Stammverhältnisse ziehen, oder doch mindestens ein Hilfsbeweis für Forschungen über die Urgeschichte Deutschlands gewinnen lasse." Diese Frage wird man unbedingt bejahen dürfen, wenn man erwägt, daß die heutigen Sprachgrenzen im Wesentlichen mit den kirchlichen Eintheilungen des Mittelalters zusammenfallen, diese aber beim Mangel aller wissenschaftlichen Geographie in jener Zeit nicht anders als auf volksthümliche Verschiedenheiten begründet werden konnten, auf denen auch schon aus ältester Zeit die Absonderung in selbstständige

Digitized by Google

Gaue beruhte. Der Umfang der Gaue, wie er durch Vergleichung einer zahllosen Masse von Urkunden aus der Zeit der ersten deutschen Kaiser wenigstens für die wichtigern derselben festgestellt ist, stimmt aber wiederum mit der Lage der Landstriche zusammen, welche die römischen und griechischen Schriftsteller, insbesondere Cäsar, Tacitus, Plinius, Strabo, Dio Cassius u. s. w. den einzelnen kleinen deutschen Völkerschaften anweisen. In dem äußerst verdienstvollen Werke des Kaspar Zeuß über die Deutschen und ihre Nachbarstämme sind alle hierher gehörigen Stellen wörtlich in der Ursprache abgedruckt, wodurch Freunde der deutschen Volksgeschichte mit geringen Kosten in den Stand gesetzt werden, selbstständige Forschungen anzustellen. Die Uebereinstimmung der kirchlichen Eintheilung und der Gaubegrenzungen mit denen der deutschen Urvölker hat für die Stammlande unserer Vorfahren hauptsächlich Leopold von Ledebur in der Schrift „Das Land und Volk der Brueterer" nachgewiesen. Für die Schweiz sind Albert Schott's Arbeiten von Interesse. Den Einfluß der Bodenformen Deutschlands auf die geschichtliche Entwickelung der einzelnen Stämme behandelt Mendelsohn's „Germanisches Europa" mit Geist und Sachkenntniß. An Vollständigkeit behauptet jedoch das schon genannte Werk von Ferdinand Müller die erste Stelle, auf ihn müssen wir daher Diejenigen besonders verweisen, welche eine genauere Kenntniß alles dessen erlangen wollen, was in Bezug auf jeden einzelnen Punkt der deutschen Ethnographie bis jetzt geleistet worden ist. Es findet sich daselbst auch die betreffende Literatur immer vollständig aufgeführt.

Was uns betrifft, so können wir hier nur die wichtigsten Resultate sämmtlicher Forschungen, soweit sie uns als wohlbegründet erscheinen, anführen.

Aus der Vergleichung der Sprachen und des Götterglaubens ergiebt sich als erste, unumstößliche Thatsache, daß sich von dem Alpengebirge des Himalaya an in nordwestlicher Richtung dem Hindu-kusch entlang zu beiden Seiten des Kaukasus, des kaspischen und schwarzen Meeres, bis in das Herz von Europa eine große Völkerfamilie zieht, welche man erst die indo-germanische, dann die indo-europäische, jetzt aber die arische oder biblisch die japhetische zu nennen pflegt. Zu derselben gehören folgende Völker: Die Bramanen, die Eroberer Indiens, welche jetzt noch als erste Kaste die unterworfenen Stämme malayischer, mongolischer und negerartiger Race beherrschen; zweitens die Iranen, wozu die Meder, Perser, Afghanen und die Osseten im Kaukasus gehören; ob drittens die Armenier, Georgier und Tscherkessen vollständig hierher gerechnet werden dürfen und nicht vielmehr die Ersteren zu den ihnen südwestlich wohnenden Semiten, die Letztern zu dem finnisch-mongolischen Stamme, den Ferdinand Müller in seinem sie beschreibenden großen Werke die Ugern nennt, möge dahingestellt bleiben. Dagegen bilden die Wenden, im altdeutschen Sinne für Slaven und Letten genommen, unzweifelhaft ein weiteres Glied der arischen Familie; der Hauptstamm derselben ist aber im Norden der Alpen der germanische,

Digitized by Google

im Süden derselben der pelasgische, welcher die alten Dacier, Thracier, so wie die Albanesen, Wallachen, Griechen und Römer umfaßt. Der westlichste Zweig der Indo-Europäer sind die Kelten auf den britischen Inseln, in Frankreich, in der Lombardei und in Graubündten. Im Südwesten dieser weit hingestreckten Reiche gleichartiger Völker wohnt eine andere große Familie, die der Semiten, als deren Stammvolk wohl die Araber angesehen werden dürfen und zu welcher die Phönizier, Syrer und die Juden zu rechnen sind. Im Nordosten sind die Japhetiden von den ugrisch-mongolischen Völkern umgeben, als deren Zweige die Tataren, wozu die Türken und Turkomannen gehören, die eigentlichen Mongolen mit den Kalmücken, sowie die Finnen und Ungarn und die östlichen Stämme des Kaukasus erscheinen. Ob die Basken, die reinen Abkömmlinge der alten Iberen und Liguren, in Verwandtschaftsverhältnissen zu den altfinnischen Völkern stehen, von denen sie durch die Stürme der arischen Völkerwanderung getrennt worden sein könnten, oder ob sie vielleicht der chamitischen (abyssinisch-berberischen) Familie Nordafrika's angehören möchten, oder eine selbstständige Familie bilden, ist zur Zeit noch nicht zu entscheiden. Daß diese großen Stämme an ihren Berührungspunkten sich mannichfach gemischt und dadurch Veranlassung zu Uebergangsvölkern gegeben haben müssen, liegt in der Natur der Sache; vorzüglich fand dies unter den Aren selbst statt, so lange sie noch auf ihrer weiten Wanderung durch Zufall und Kriegsglück durcheinander geworfen wurden.

Die Zeit der großen Wanderung möchte sich dereinst aus indischen Quellen annäherungsweise bestimmen lassen; der Ausgangspunkt ist zweifelsohne der Hindu-kusch, der Gebirgsknoten an den Grenzen von Turan, Iran, Indien und der Mongolei. Von hier zogen nach indischen Sagen die Bramanen südlich, andere Stämme nordwestlich. Letztere müssen sich bei ihrem allmäligen Weiterbewegen am kaspischen Meere getrennt und dadurch den Grund zu einer zweiten Theilung gegeben haben. Nördlich in die Ebenen Sarmatiens, Deutschlands und Frankreichs zogen Kelten und Germanen, erstere als die Vorhut dieser Bewegung und schon getheilt in die beiden Hauptvölker Galen und Kymmern. Ob die Slaven Beiden vorhergegangen oder nachgefolgt, unterliegt zwar noch manchem Zweifel, doch läßt sich aus ihrer stark an die Mongolen erinnernden Körper- und Gemüthsbildung schließen, daß sie es gewesen, welche sich zuerst und hauptsächlich mit denselben gemischt, beziehungsweise die Finnen nach Nordrußland und in den Kaukasus verdrängt haben. Bei den Slaven finden wir feste Ansiedelungen, Städte und Handelsverkehr zu einer Zeit, wo die Germanen noch im vollen unsteten Schwabenthum der heutigen Kirgisen verharrten. Bei dieser Gelegenheit sei es bemerkt, daß sich unter Letztern noch eine Menge rothhaarig-blauäugiger Gestalten befinden, nicht weniger als unter den Türken, welche bekanntlich in den nördlichen Verzweigungen des Hindu-kusch ihre Stammsitze haben.

Zur Zeit als die Germanen auf dem Schauplatz der Geschichte in

Digitized by Google

den Flächen Norddeutschlands auftraten, waren sie im Süden und Westen von Kelten, im Osten von Slaven umgeben, schweiften theilweise jedoch noch mitten unter diesen, und zwar in dem Ländergebiet längs des Nordabhangs der Karpathen und des Riesengebirgs, auf der großen Heerstraße der nordarischen Völker. Die Kelten hatten sich mit den Pelasgern in den Besitz der Donauländer, Griechenlands und Italiens, mit den Iberen in den Südfrankreichs und Spaniens getheilt, Britannien dagegen ausschließlich besetzt. Ihre beiden Hauptabtheilungen, die Galen und Kymmern, Letztere von ihren Priestern, den Druiten, geführt, hatten sich lange und blutige Kämpfe geliefert, in Folge deren die erst angekommenen Galen von den Letztern in das Gebirgsland von Hochfrankreich, in die savoyischen Alpen und auf das rechte Poufer, auf den britischen Inseln aber nach Irland und Schottland gedrängt wurden.

Die Grenze der Kelten gegen die Germanen war zu Cäsar's Zeiten der Rhein, der Main und der nördliche Theil des böhmischen Gebirgskranzes. In Böhmen selbst scheinen sie mit den Slaven in Berührung gestanden zu haben. Jedoch waren schon einzelne deutsche Heerhaufen in Belgien eingedrungen, andere hatten das ganze Land zwischen Main, Neckar und Donau, die gallische Mark, wüste gelegt und einen öden Wald (Odenwald) der leichtern Vertheidigung wegen um sich gezogen. An der Elbe und Oder lassen sich zwischen Slaven und Deutschen für jene Zeit keine Grenzen ziehen, da die Letztern als Herren der weniger kriegerischen Wenden gemischt unter ihnen lebten. Letztere Thatsache, nämlich der längere Aufenthalt unter den Wenden, und die dadurch nothwendig erzeugte Einwirkung der einen auf die andern, scheint einerseits den Unterschied zwischen den ursprünglich östlichen oder suevischen Germanen gegen die früher ansässig gewordenen, wohl mehr mit Kelten gemischten westlichen Deutschen hervorgebracht zu haben, andererseits aber auch den Unterschied zwischen den Westslaven (Polen und Czechen) gegen die östlichen Slaven oder die Anten, wozu die Russen und Serben gehören. —

Ob die von Cäsar in Belgien aufgeführten Germanen deutschen oder kymmrischkeltischen Stammes waren, möchte kaum noch zu ermitteln sein, da das Wort German von einer arischen Wurzel herzuleiten ist, welche in zahllosen Umänderungen in allen indo-europäischen Sprachen vorkommt und immer eine Verstärkung, etwas Furchterregendes, Hohes, Rauhes, Kriegerisches bedeutet. So will German bei den Kelten wohl nichts als Berg- oder Waldbewohner sagen (gor bei den Slaven, giri bei den Indiern heißt noch Berg), und darum konnten ihnen die Bewohner der Ardennen (die heutigen Wallonen) ebenso gut als Germanen gelten als die in den Gebirgen des rechten Rheinufers wohnenden Deutschen. Blond und blauäugig sind die Kelten nicht minder als die Deutschen, tapfer waren sie ebenfalls, besonders der kymmrische Theil derselben, die gerade in Belgien saßen, und da alle ihre Städte- und Landschaftsnamen keltisch sind, sogar die der Bataver, und sich größten-

Digitized by Google

theils noch in der Picardie erhalten haben, so wird man es uns nicht verargen, wenn wir hierin der Darstellung Amédée Thierry's folgen, welcher sämmtliche Belgen den Kelten zuzählt. Die heutigen Wallonen mögen zwar deutsches Blut in sich aufgenommen haben, ihr Charakter, ihre Lebensweise, ihre Unreinlichkeit als Gegensatz zu den aus deutschen Saalfranken und Friesen zusammengewachsenen Flämingen zwingt uns aber, sie der Mehrzahl nach für romanisirte Kelten, wie den größten Theil der übrigen Bewohner Frankreichs, zu erklären.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den Cimbern. Die französischen Ethnographen nehmen sie unbedingt als Kelten in Anspruch, und zwar als Kymbern, Kumberländer oder Kambern. Die unzweifelhaft deutschen Si-kambern oder Su-kambern aus dem Süd- oder Sauerland in Westphalen führen nun aber denselben Namen und werden ausdrücklich von Plinius H. N. 4, 14 im Gegensatz zu den jütischen Cimbern binnenländische (Cimbri mediterranei) genannt. Das Wort Kimbern, Kambern oder Kumbern gewährt uns mithin so wenig als German einen sichern Haltpunkt. Möglich wäre, daß beide in der Völkergeschichte so hochwichtigen Namen zuletzt von ein und demselben arischen Wortstamm herzuleiten wären und Gleiches bezeichneten.

Bei den Deutschen hat sich das Wort German oder Armin hauptsächlich in der Bedeutung für Kriegsmann oder Wehrmann geltend gemacht und wir finden solcher Arminen, Herminen, Hermionen, Hermunduren bei allen deutschen Stämmen, und es hat darum dieses Wort auch hier durchaus keinen besonderen ethnographischen Werth, obgleich nicht zu leugnen ist, daß derjenige Theil des Volkes, welcher auf steten Heerzügen begriffen, jeder Witterung preisgegeben, in mannichfacher Berührung mit den Fremden sich anders entwickeln mußte als der ruhig in der Heimath verbleibende Theil. Dies ist die zweite Ursache, welche darauf hinwirkte, die absondernde Gliederung unter den ursprünglich mehr gleichartigen deutschen Stämmen zu vermehren.

Die dritte mochte dann der Einfluß des Bodens und Klimas der besetzten Gegenden an und für sich gewesen sein. Die flachen Seegegenden zu beiden Seiten der jütischen Halbinsel erzeugen andere Gemüthsstimmung und andere Lautbildung als die abwechselnden und trocknen Berg- und Thalgegenden des Oberlandes.

Am reinsten haben sich die Niederdeutschen, die Anwohner der untern Weser erhalten, sie lebten im Innenlande, getrennt durch die Rheinländer von den Kelten und durch die Sueben von den Slaven; ihre Sprache, das Plattdeutsche oder Altsächsische, steht darum dem Sanskrit näher als die oberdeutschen oder suebischen Dialekte. Wenig davon verschieden sind die Mundarten Westphalens, des Sauerlandes, des Niederrheins (Ripuariens oder des Riflandes), der Holländer und der Flamingen. Beide, die Niedersachsen und die letztgenannte Reihe der Westlandsbewohner, heißen bei den römischen Schriftstellern vorzugsweise Germanen, im Gegensatz zu den Sueben, welchen Hessen, Thüringer, alle später ausgewanderten Ostschwaben und die durch mannichfache

Digitized by Google

Mischungen aus ihnen hervorgegangenen Alemannen-Schwaben und Baiern zugezählt werden.

Die heutige Gliederung Deutschlands in mehrere größere Volksstämme, soweit dieselben nicht außerhalb ihres Vaterlandes in fremden Volksmassen untergegangen sind, findet sich bei Tacitus ganz kurz, bei Plinius dagegen in der oben schon bemerkten Stelle genau aufgeführt. Da sie die Grundlage aller weitern Untersuchungen bilden und bei ungezwungener wortgetreuer Auslegung einen Beweis für das Unwandelbare unsere deutschen Volksthümlichkeiten enthalten, so wollen wir beide hier wörtlich abdrucken.

Tacitus sagt Germ. 2: Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur.

Plinius H. N. 4, 14: Germanorum genera quinque:

1) Vindili, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Guttones.
2) Alterum genus Ingaevones, quorum pars Cimbri, Teutoni ac Chaucorum gentes.
3) Proximi autem Rheno Istaevones, quorum pars Cimbri mediterranei.
4) Hermiones, quorum Suevi, Hermunduri, Chatti, Cherusci.
5) Quinta pars Peucini, Basternae.., contermini Dacis.

Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß diese Eintheilung sich nur auf die Zeit vor den Kriegen mit den Römern und also vor der dadurch bewirkten Bildung neuerer Völker oder Volksvereine, wie der Sachsen, Franken, Alemannen und Baiern bezieht, mithin auf die Zeit, wo Deutschland westlich und südlich vom Rhein und Main begrenzt war. Ferner ergiebt sich aus der Stellung der Römer zu den Germanen, daß hier an keine streng logische Classification zu denken sei, sondern daß sie die Namen der Abtheilungen aufzeichneten, wie sie ihnen bald von dieser, bald von jener Seite zur Kenntniß gekommen waren, ohne sich weiter um die Bedeutung der einzelnen Namen zu bekümmern. Da diese aber, wie von den meisten derselben ohne Schwierigkeit nachzuweisen ist, gar keine Eigennamen sind, denn solche giebt sich ein Volk wohl nie selbst, sondern erhält sie immer erst von seinen Nachbarn je nach der Lage seines Wohnsitzes, seines Aussehens, seiner Tracht, Bewaffnung und Verständlichkeit seiner Sprache, so mußte es sich auch treffen, daß ein und derselbe Volksstamm bei seinen Nachbarn verschieden bezeichnet und je nach dem Eintheilungsgrunde auch verschieden classificirt werden mußte.

Dies vorausgesetzt bietet die Erklärung der angeführten Stellen nicht die geringste Schwierigkeit dar.

Tacitus unterscheidet blos drei Hauptstämme:

Ingaevones (Innenwohnende?), zunächst am Ocean, also durch die andern Stämme von der Berührung mit den Fremden geschieden, die heutigen Niederdeutschen, Friesen und Ostfalen, zu denen nach Plinius nicht nur die Bewohner der cimbrischen Halbinsel, die Jüten, gehören

Jüten, Gothen und Tuiten oder Teutonen ist ein und dasselbe Wort und bedeutet Volk), sondern auch die Chauken zwischen Elbe und Ems, deren Name später durch den allgemeinern der Friesen verdrängt wurde, sich aber im Pays de Chauchois bei Havre erhalten hat, denn die ganze Nordküste Frankreichs bis zur Loremündung wurde beim Zerfall des römischen Reichs von Niedersachsen verwüstet und theilweis wieder aufgebaut.

Bringt man dagegen mit K. Zeuß das Wort Ingaevo mit dem nordischen Ynglinger, Ingwinger, Ingen, welches Jüngling oder Geld bedeutet, in Zusammenhang, so wäre dies eine weitere Bestätigung des Umstandes, daß die skandischen Germanen schon in ältester Zeit in näherer Beziehung zu den Niederdeutschen als zu den Sueven standen, würde aber an der Thatsache selbst nichts ändern, wornach die Ingären, Inglinger, Engern, Angrivaren und Angeln die Vorfahren der heutigen Niedersachsen sind.

Etymologische Erklärungen, wenn auch noch so wissenschaftlich begründet, können überhaupt nur dann auf strenge Berücksichtigung Anspruch machen, wenn sie durch anderweitige Thatsachen unterstützt werden. Es lassen sich sämmtliche deutsche Volksnamen auf ein halbdutzend Stammwörter zurückführen, die mehrentheils Krieger bedeuten, wie insbesondere der Urname aller Indoeuropäer Aren und Asen, welcher auch als Anhängsel gebraucht wurde, wie Bajowaren, Amsivaren. — War ist im Englischen heute noch der Krieg, die Wehre. Auf diese Art kann man Folianten schreiben, ohne in ethnographischer Beziehung ein anderes Resultat zu erlangen als eben das, daß sich dadurch kein sicheres erlangen läßt, — daß also die Vergleichung mit spätern durch die Geschichte außer Zweifel gesetzten Thatsachen allein im Stande ist, die deutsche Urwelt zu erklären.

Istävoven. (Westbewohner, Westricher?) Bezeichnung des westlichen Theiles der Niederdeutschen, am Rhein her, wozu namentlich die Bewohner des westphälischen Bruch- und Moorlandes, die Bructerer, sowie die Sauerländer und die später aus ihnen hervorgegangenen Rifländer (Ripuaren) und Saalfranken (Flamingen) gerechnet werden.

Es scheinen diese beiden Benennungen blos geographische zu sein; der Ausdruck Hermionen, Arminen, Germanen deutet dagegen entweder auf den Unterschied zwischen Flachlandsbewohnern (Falen, Flamingen und Marschländern) im Gegensatz zu den Gebirgsbewohnern (Harzern), oder darauf, daß dieselben sich vorzugsweise der Führung des Krieges widmeten und also eine Wehrmannschaft bedeuten. Eine ursprüngliche Stammverschiedenheit ist hiermit also ebenfalls nicht gegeben, Bergbewohner oder Kriegsleute finden sich ebenso gut bei den östlichen wie westlichen Niederdeutschen, nicht minder als wie bei den Sueven oder Oberdeutschen, darum kann Plinius unter den Hermionen ebenso gut niederdeutsche Cherusker als oberdeutsche Schwaben, Hermunduren (Thüringer) und Chatten (Hessen) aufführen; die niederländischen Sauerländer,

Digitized by Google

Sigambern, bei den Kelten insbesondere Germanen genannt, hätte er füglich auch noch als Hermionen nennen können.

Den unmittelbaren Beweis dafür, daß unter Hermionen nicht eine Bezeichnung eines eigenthümlichen Stammes zu suchen sei, liefert das Diemelgebiet (der sächsische Hessengau) und der Oberleinegau (die Gegend um Göttingen). Beide sind niederdeutsch, bildeten zur Zeit der Herrmannsschlacht einen Theil des rings um den Harz sich ziehenden Cheruskerbundes, kamen aber nach dem Zerfallen desselben einestheils an die Hessen (an den fränkischen Hessengau), anderntheils an die Thüringer, Beide oberdeutschen oder suevischen Stammes. Hätten die Hermionen oder die von Plinius aufgeführten Chatten, Cherusker, Thüringer und Ostschwaben ein und dieselbe Mundart gesprochen, so wäre kaum einzusehen, warum die Harzgauer jetzt anders sprechen als ihre Nachbarn und präsumtiven Stammverwandten; am allerwenigsten aber, wie es komme, daß die Diemel- und Oberleingauer, welche schon in den Zeiten der ersten Sachsenkriege mit den oberdeutschen und christlichen Hessen und Thüringern vereint wurden, und das ganze Mittelalter hindurch ziemlich einerlei Schicksale mit ihnen hatten, dennoch eine niederdeutsche Mundart beibehalten konnten. Es beweist dies auf die unzweifelhafteste Weise die Unvergänglichkeit von Stammunterschieden, welche sich wohl schon vor dem Auftreten der Germanen in Deutschland theilweise entwickelt hatten.

Mit den Vindilern oder vandalischen Völkern hat es dagegen eine andere Bewandtniß. Während die eigentlichen Stammgermanen zwischen Rhein, Main und Elbe eingezwängt und ungemischt mit Fremden sich dem Ackerbau ergaben, aus Mangel an Raum zu festen Wohnsitzen kamen und Sitonen oder Sassen wurden, blieb ein anderer Theil in den weiten Flächen des Wendenlandes der frühern Lebensweise getreu, schweifte als ritterlicher Adel auf Kriegsfahrten umher und überließ den Ackerbau den zurückbleibenden und zwar meist wohl den zur Hörigkeit herabgedrückten frühern Ansiedlern. Solcher wendischdeutschen Stämme werden nun bei Plinius bemerkt die Burgunden, welche später den Main hinab und den Rhein aufwärts zogen und in der westlichen Schweiz und im Saonegebiet ihre letzten Wohnsitze nahmen; dann die Wariner, Warnen oder Werragauer, welche jetzt einen Theil der Thüringer bilden; der Name der Cariner ist verschollen; dagegen glänzt der der Gothen um so mehr in der Geschichte. Wendeler wie Gothen bezeichnen ursprünglich durchaus keinen einzelnen bestimmten deutschen Stamm, obgleich er später, wie der der Schwaben, auf gewissen Unterabtheilungen haften blieb. So haben wir außer den in Italien und Gothalingien (Catalonien) unter den Romanen eingegangenen Ost- und Westgothen skandische Gothen in Schweden, dänische oder kymbrische in Jütland und schwäbische, nämlich die jütinger Schwaben zwischen Iller und Lech. Die Vandalen, welche erst in Andalusien (Wandalusien) saßen, dann nach Afrika zogen, und von denen im Auresgebirge im Süden der Stadt Constantine, wo im Jahr 1846 so viele Franzosen erfroren, unzweifel-

Digitized by Google

hafte Nachkömmlinge heute noch übrig sind, gehören ebenfalls zu diesen ostschwäbischen Wendlands-Gothen. Daß diese Auresbewohner deutsche Körper- und Gesichtsbildung, weiße durchsichtige Haut, blonde Haare und blaue Augen haben, kann der Verfasser dieses Aufsatzes aus eigener Anschauung bezeugen.

In der polnischen oder lächischen Mark herrschten andere deutsche Stämme, die darum wohl ihren Namen Lygier führten. Sie kämpften später in den Donaumarken gegen Marc Aurel, im Verein mit all den schwäbischen Völkern, welche vom Süden her durch die Römer waren angegriffen worden und aus deren Zusammenwachsen nach und nach die Baiern oder Bajovaren, die Kriegsleute aus dem Bojer- oder Böheimerlande, entstanden.

Die ursprüngliche, aber zeitweis von schwäbisch-thüringischen Markmännern unterworfene Bevölkerung Bojoheims war wohl ein Gemisch von Slaven und keltischen Bojern; so daß letztere zweien ihnen selbst sowie unter sich ganz fremden Völkern den Namen gaben.

Ob schon in uraltester Zeit zwischen den einzelnen Stämmen der wendisch-gothischen Völker eine Verschiedenheit in den Mundarten stattgefunden habe, läßt sich kaum noch bestimmen, doch ist dies anzunehmen, da die Namen der Heerführer bei einigen Abtheilungen die niederdeutsche Endung **a**, bei andern die oberdeutsche **o** zeigen. Da gegenwärtiger Aufsatz sich nur mit den in Deutschland gebliebenen Völkern beschäftigen soll, so dürften wir uns hierbei kaum länger verweilen, so wenig als bei des Plinius fünfter Abtheilung, den Peucinen und Bastarnen, welche einst mit dem macedonischen König Perseus und später mit Mithridat gegen die Römer fochten und sammt den pelasgischen Daciern, ihren Nachbarn, von den Römern in die heutigen Walachen umgewandelt wurden.

Aus der Darstellung der römischen Schriftsteller ergiebt sich mit Sicherheit, daß die deutschen Völker schon in ältester Zeit in größere und kleinere Abtheilungen zerfielen, nicht aber, ob diese oder jene dem ober- oder niederdeutschen, dem fränkischen oder sächsischen Stamme nach heutiger Bezeichnung beizurechnen sei. Das Letztere ergiebt sich dagegen mit Zuverlässigkeit für alle niederdeutschen Stämme wenigstens, und mit großer Wahrscheinlichkeit auch für die oberdeutschen, aus der Vergleichung der kirchlichen und politischen Grenzen des Mittelalters, welche wie schon bemerkt, mit denen der Urvölker zusammenfallen. So finden wir durch eine fortlaufende Reihe von Rückschlüssen die ethnographische Bedeutung der alten Abtheilungen und sodann umgekehrt aus der geschichtlich erwiesenen Vereinigung bestimmter Völker während der Römerkriege die Mischungsverhältnisse der neu entstandenen großen Stämme der Nieder- und Oberfranken, der Lotharinger oder Westricher und der Ostfranken, der Hessen und Thüringer, der Niedersachsen, der Ost- und Westphalen, der Friesen, Holländer und Flamingen, dann der Alemannen, Schwaben und Baiern sowie der deutschen Burgunden — die noch später entstandenen wendisch-deutschen Völker vor der Hand

noch gar nicht zu berühren. — Denn die slavischen Marken an Elbe, Oder und Weichsel stehen heute zum zweiten Male unter deutschem Einfluß, nachdem der erst begonnene Germanisirungsproceß durch den Abmarsch der schwäbisch-gothischen Kriegerstämme gegen Rom war unterbrochen worden.

Der Ausdruck Völkerwanderung läßt sich übrigens blos in Beziehung auf die Wendlandsdeutschen rechtfertigen, obgleich auch hier manche Gründe dafür sprechen, daß ein ziemlicher Theil von ihnen im Lande zurückgeblieben sein müsse, der aber im Laufe eines halben Jahrtausends von den die Mehrzahl der Bewohner bildenden, jedoch unterworfenen Hörigen slowenisirt wurde. Von ihnen mag ein Theil des slavischen Adels stammen, wie der französische von den alten Saalfranken, der italienische von den Longobarden und Normannen, deren Sprache, Sitte und äußere Gestalt indeß durch Heirath mit den Eingebornen größtentheils längst verwischt ist. Der dem baierischen nahe stehende Dialekt der Umwohner des Riesengebirgs, des Kuhländchens, der Gegend um Iglau möchte sogar ein Beweis sein, daß sich nach dem Abzug der böheimischen Markmänner auf das Tafelland der Donau selbst noch mitten unter den Slaven Landschaften mit rein deutscher Bevölkerung erhalten haben, welche für die unter den ersten deutschen Kaisern wiederbegonnene Germanisirung von ganz Ostdeutschland Anhaltspunkte abgaben. Wären besagte Völkchen späterer Einwanderung, so säßen sie — als dem herrschenden Stamme angehörig, im Flachlande und nicht im Gebirge, wohin sie sich, dem Andringen der Slaven weichend, zurückgezogen haben mußten.

Auf die heutigen Bewohner Thüringens, Ostfrankens, Rheinfrankens, Deutsch-Lotharingens und der saalischen Länder an der untern Maas und Schelde paßt der Ausdruck Völkerwanderung nur halb, ebenso wie für die Baiern, Alemannen-Schwaben und Deutsch-Burgunden. Denn diese sämmtlichen Stämme sind nur zum Theil hervorgegangen aus ostschwäbischen, in Masse ausgewanderten Völkern, der andere Theil bestand aus Wehrmannschaften, arminischen Gefolgschaften aus den deutschen Stammlanden zwischen Rhein, Main und Elbe, welche aus Kriegslust und um den Drangsalen der Uebervölkerung zu entgehen, sich an die aus dem Wendenlande vordringenden Sueven anschlossen. Dadurch erklärt sich die Volksmenge der gegen Rom andringenden deutschen Heere, welche, so verschiedenartig auch ihre Zusammensetzung sein mochte, doch immer als Masse den Namen desjenigen Volkes führen, das gerade den Anlaß zu der Bewegung gegeben hatte. Durch die Wechselfälle des Jahrhunderte dauernden Krieges aufs Mannichfaltigste untereinander geworfen, mußten sie zu neuen eigenartigen Stämmen verwachsen, unter denen jedoch das suevische, jetzt oberdeutsche Element das Uebergewicht behielt, da die frühzeitig zu festen Sitzen gelangten Hessen und Thüringer den mächtigsten Beitrag an Kriegsgenossen abgaben. Zu dem westlichen Theile der Alemannen kamen nächst den Fulder Hessen auch Zuzüger aus dem südlichen Theile der istävonischen (rheinisch-nieder-

Digitized by Google

deutschen) Stämme, woraus sich hauptsächlich der Unterschied der Bewohner Rheinfrankens gegen die Neckar- und Donauschwaben ergiebt. Die Lotharinger stammen aus einem ähnlichen Gemenge von Hessen und Niederrhein, die Flamingen dagegen haben kein schwäbisches Blut, sie gingen aus dem Verein von niederrheinischen und friesischen Völkern hervor, und zwar unter der Oberherrlichkeit der Salier und Sigambern.

Uebrigens noch ehe die römische Herrschaft vollständig am Rhein und Donau gebrochen wurde, war schon der größere Theil der Grenzländer germanisirt. Nicht nur mußten, wie sich aus der Natur der Sache ergiebt, alle römischen Sklaven deutschen Stammes sein, sondern in letzter Zeit auch weitaus der größte Theil der römischen Heere, die hier ihre Standlager hatten. Geschah ein Einbruch von Deutschen, der nicht bewältigt werden konnte, so traf man das Abkommen, die fremden Krieger als Bundesgenossen aufzunehmen und ihnen Sitze innerhalb der römischen Grenzen anzuweisen. Dadurch mußte es sich treffen, daß oft die verschiedenartigsten Völkchen neben die Romanen zu wohnen kamen, nicht nur Deutsche, sondern auch Hunderttausende von Slaven, welche namentlich die gothischen Völker aus Südrußland nach den Donauländern als ihre Untergebenen mit sich schleppten. Diese sind als die ersten slavischen Einwanderer in Kärnthen und Bulgarien zu betrachten. — Als zuletzt der ganze römische Staat von unsern Ahnen überzogen wurde, so war es denselben, als der Zahl nach weit unter den Eingebornen stehend, nur da möglich ihre Nationalität zu behaupten, wo das Land vorher schon größtentheils germanisirt worden war, oder da, wo der oft wiederholten Verwüstungen wegen die romanische Bevölkerung ausgewandert war und durch Ansiedler aus den nahen deutschen Stammlanden wieder bevölkert werden konnte.

Der Ausdruck Markmannen, Grenzer, bezeichnet keine ethnographische Unterabtheilung, sondern, wie sich von selbst versteht, denjenigen Theil der Bevölkerung, der zunächst der Grenze in den Marken wohnte und darum auch nothwendig zuerst mit dem Feinde zusammentreffen mußte. Ob die niederrheinischen Völker ihre Markmänner zu Cäsar's Zeiten schon nach Belgien vorgeschoben und dadurch Veranlassung zu belgisch-germanischen Völkern gegeben hatten, ist zweifelhaft, dagegen erzählt uns dieser Geschichtschreiber ausführlich seine Kämpfe mit den schwäbischen Markmännern am Oberrhein, von denen einzelne Abtheilungen (die Triboilen, Nemeten und Vangionen) schon früher im Elsaß sich festgesetzt hatten. Das aus der deutschen Südmark unter Arioviſt über den Rhein gezogene Heer von Grenzern kehrte nach verlorner Schlacht wieder dahin zurück, von wo es aufgebrochen, nämlich an den obern Main, wo in jener Zeit die Marken der Chatten und Hermunduren, seiner Stammgenossen, waren. Von da zog sich Arioviſt in die Oberpfalz und nach Böhmen. Als die Römer von den Alpen aus die keltischen Lande bis zur Donau eroberten, hatten sie hundertjährige Kämpfe mit den im Norden dieses Flusses stehenden deutschen Grenzern

Digitized by Google

zu führen, denen nach und nach alle Völker bis aus der jütischen Halbinsel Verstärkungen schickten. Letztere zogen zuletzt in Masse aus und eroberten sich Sitze auf dem südlichen Ufer des Flusses; so die Jütinger zwischen Iller und Lech, die Scheyern und Rugen in Niederbaiern und Oberösterreich, die Quaden in Mähren, die Longobarden in Oberungarn, die Gepiden in Siebenbürgen und die Gothen in der Moldau und im südlichen Rußland. Es war dies der große deutsche Grenzkrieg in der Süd- oder Donaumark, der besonders unter Marcus Aurelius heftig wüthete. Man nennt ihn den Markomannenkrieg, obgleich der am Rhein von den alemannischen Schwaben und der weiter unten von den Niederrheinern geführte ebenso gut ein Markmannenkrieg war. — Ein Theil der in's römische Gebiet gedrungenen Völker ging unter, wie die Gothen, Gepiden und Longobarden, andere zogen sich den hunnischen Völkern ausweichend die Donau herauf und verschmolzen hier mit den aus der Oberpfalz (dem baierischen Nordgau) hereingebrochenen hermunduriſchen oder thüringischen Markmännern zum Volke der Baiern.

Als der ganze Nordrand der Alpen germanisirt war, schob sich der Begriff des südlichen Marklandes bis zur Etsch vor, wo wir noch heute die welschen Confinien haben. Oesterreich hieß bald die Ostmark, bald die der Hunnen, bald der Avaren, wie es heute für Deutschland die magyarische ist. (Hunnen, Avaren und Magyaren gehören zu ein und demselben Stamme, dem finnisch-tatarischen vom Ural und der Wolga, wo heute noch die Baschkiren, Tschuwaschen und Tscheremissen, die Verwandten derselben, wohnen. Siehe hierüber Ferd. Müller: die Ugern und das Stromsystem der Wolga.)

Von den keltischen Urbewohnern der jetzt deutschen Donaulandschaften, den Bojen, Rhäten und Carnen, haben sich außer den romanisirten Rhätiern in Graubündten nur die Namen erhalten, so der der Rhäten noch einmal im Ries bei Nördlingen, eine Gegend, die sonst auch der schwäbische Nordgau heißt (Weißenburg im Nordgau), da hier die Jütinger längere Zeit gestanden, ehe sie sich weiter über die Donau verbreiteten. Die Zusammenwerfung dieses schwäbischen mit dem an ihn grenzenden baierischen Nordgau oder der Oberpfalz hat unter den Geschichtsforschern zu manchem Streite Anlaß gegeben. Die beiden Landschaften sind für Baiern und Oberschwaben dasselbe, was für die um den Bodensee wohnenden Lenzer-Alemannen das obere Mainland, und für die des Rheinthales die Wetterau ist, nämlich der Sammelplatz, von wo aus sie den römischen Grenzwall zu durchbrechen suchten.

Nach den Bojen und Carnen sind die nunmehr slavischen Marken der Böhmen und Kärnther benannt, Beide zum Theil germanisirt, Letztere von Baiern, insbesondere Salzburg aus, Erstere von Oesterreich und Obersachsen.

Obersachsen selbst aber ist ein von Nord-Thüringen aus zur Zeit der ersten deutschen Kaiser wieder erobertes Land; es war ein Theil der großen wendischen Mark, die, je nachdem sie von ober- oder niederdeutschen Stämmen nun zum zweiten Male germanisirt wurde, heut zu

Digitized by Google

Tage wendisch-oberdeutsches oder wendisch-niederdeutsches Gepräge trägt. Mecklenburg und Pommern wurde von den Niedersachsen, insbesondere Heinrich dem Löwen, und zwar nicht auf die allerchristlichste Weise bekehrt, unterjocht und an Deutschland gekettet, die brandenburgischen Marken auf dieselbe Weise von Halberstadt und Magdeburg aus; beide Städte sind an den Grenzen Ober- und Niederdeutschlands gelegen, daher die gemischte Mundart dieses Theils der Nordostmark, während das Meißnerland, die Lausitz und Schlesien von dem ganz oberdeutschen Merseburg aus mit Deutschland vereint wurden. Die drei hier genannten Städte liegen aber in Nordthüringen, einem Landstrich, der in seinem südlichen Theile zwischen Harz, Unstrut und Saale oder dem heutigen Mannsfeldischen hauptsächlich von Nordschwaben, den wohl zuletzt aus dem Wendenlande herübergezogenen oberdeutschen Sueven bewohnt ist, während nördlich davon niedersächsische Völker die Oberhand erhielten und politisch ihre Hoheit sammt dem Sachsennamen auf ganz Nordthüringen übertrugen. Dadurch erhielt das von hier aus germanisirte Meißnerland ebenfalls den Namen Sachsen, obgleich es ethnographisch nicht in der geringsten Beziehung zu Altsachsen steht.

Die Nationalverschiedenheiten, insbesondere die Mundarten aller wendisch-deutschen Völker von der Krain an bis nach Wagrien in Holstein ergeben sich immer aus zwei Factoren, einerseits aus der Eigenthümlichkeit, die sie als besonderer wendischer Stamm schon vor der Germanisirung hatten, andererseits aus der Natur des sie bewältigenden deutschen Stammes.

Die deutsche Gesammtsprache, insofern sie im heutigen Obersachsen zuerst als solche geltend gemacht wurde, ist mithin ein wendisch-oberdeutscher Dialekt, gerade wie das heutige Französische ein kymro-keltisches Latein, das Englische ein kymro-keltisches Niederdeutsch ist. Wenn diese Mischungen auch weniger in Bezug auf die Wortstämme erkenntlich blieben, denn diese sind in unserer Gesammtsprache doch größtentheils deutsche, so tritt dies um so auffallender in der Aussprache und Betonung der Wörter hervor. Die obersächsische oder Meißner Mundart, die lange für die beste Deutschlands galt, sowie die oberdeutsche Sprechweise der Niedersachsen ist oder war seiner Zeit ein in der Schule und Kirche ausgebildetes oder gewissermaßen erlerntes Deutsch, während die Sprache der rein germanischen Stämme als naturwüchsig dem Urdeutschen viel näher geblieben ist. Bei allen Bemühungen, die Verwandtschaftsgrade der einzelnen deutschen Stämme aus ihrer Sprache zu erkennen, muß darum das Schriftdeutsch ganz bei Seite gelassen werden; da nun aber blos diese in so vielen sonst höchst ausgezeichneten Werken besonders berücksichtigt worden ist, so bleibt der Forschung im Gebiete der naturwüchsigen deutschen Mundarten noch ein weites Feld übrig.

Dem Weiterumsichgreifen des deutschen Elements trat in Süd und West die Macht der romanisch gewordenen deutschen Stämme entgegen. Die Saller im nördlichen Frankreich, die Burgunden am Jura und die Langobarden in den Ebenen Oberitaliens schützten ihre Unterthanen co-

manisch-keltischen Stammes gegen das weitere Andringen deutscher erobernder Colonisten, so daß die heutigen Grenzen des deutschen Volks im Allgemeinen hier so ziemlich denen gleichkommen, welche sich in den Zeiten der Merovinger nach und nach ausgebildet haben. Bei jeder einzelnen Landschaft dagegen entschieden wohl immer die Naturgrenzen, das heißt gewisse Hindernisse, welche Gebirg, Wald, Haide oder Sumpf dem weitern Anbau einer Gegend oder dem Weiterumsichgreifen von einem bestimmten, früher durch Vertrag oder offene Waffengewalt besetzten Mittelpunkt aus entgegenstellen. Im Osten trat dem deutschen Elemente bis jetzt keine ebenbürtige Macht in den Weg, darum ist hier der Germanisirungsproceß noch im vollen Gange.

(Ueber die einzelnen Unterabtheilungen siehe das Genauere unter „Niederdeutsche, Oberdeutsche, Wendischdeutsche Marken.)

Wilhelm Obermüller.

Deutsches Landes-Staatsrecht. Die in den Artikeln Adel, Deutsche Staatsgeschichte und Deutsches Landes-Staatsrecht niedergelegten Ansichten einerseits über die wahren rechtsgeschichtlichen Grundlagen und Grundideen der allgemeinen deutschen, der gesellschaftlichen Standes- und der Reichs- und landständischen Verhältnisse, und andererseits über die unerloschene Rechtsgültigkeit derselben, ihre neue Sanction in Folge der Befreiungskriege, und ihre Vortrefflichkeit bei neuer, zeitgemäßer Gestaltung — haben seit dem Erscheinen der ersten Auflage des Staatslexikons in neuen schriftstellerischen Darstellungen*) und in der öffentlichen Meinung der Nation die erfreulichste Zustimmung erhalten. Insbesondere sind die in dem vorstehenden Artikel entwickelten Ansichten von den Grundlagen und von dem Wesen der deutschen landständischen Rechte dargestellt worden in der Geschichte der deutschen Landstände von F. W. Unger Bd. I. und II. Hannover 1844.

Durch viel zahlreichere und ausführlichere urkundliche Beweise, als die vorstehende kurze Abhandlung liefern konnte, werden namentlich hier folgende Grundansichten bestätigt:

I. Alle wesentlichen Rechte deutscher Reichs- und Landstände, auch die der späteren Zeiten, und die staatsbürgerlichen Freiheitsrechte, welche alle freien germanischen Völker, z. B. Engländer, Holländer, Belgier, Franzosen, Norweger besitzen, die heutigen Deutschen trotz der neuen Anerkennungen doch großentheils nur noch fordern, gründen sich auf die altgermanischen Volksrechte schon zur Zeit des Tacitus, stehen in historischem Zusammenhange damit, und die scheinbar großen Verschiedenheiten dieser Rechte in dem Mittelalter, in der späteren und in der neuesten Zeit erscheinen, abgesehen von vor-

*) So z. B. werden die Vorurtheile von einem allgemeinen erblichen Adelstand in der altgermanischen Zeit auf's Neue zerstört in H. v. Sybel's Entstehung des deutschen Königthums, Frankfurt 1844, und selbst Waitz (Deutsche Verfassungsgeschichte) muß sich von der Theorie seiner Lehrer Eichhorn, Grimm und Savigny lossagen.

Digitized by Google

übergehenden faustrechtlichen, despotischen und hierarchisch-theokratischen Einflüssen, welche das Bewußtsein des wahren besseren Rechts fast überall bekämpfte und siegreich wieder ausstieß, allermeist nur als besondere durch Zeitverhältnisse bestimmte äußere Formen der Entwickelung und Ausübung jener wesentlichen und vernünftigen germanischen Urrechte.

II. Diese wesentlichsten Rechte bestehen aber 1) in der Begründung aller Rechtsverhältnisse durch die Zustimmung und Mitbestimmung der betreffenden rechtlichen Persönlichkeiten in Beziehung auf ihre Rechte und Rechtspflichten, auf die Friedens- und Landes-, Genossenschafts- und Schutzverträge, 2) in der Ausübung dieser Zustimmungsrechte vermittelst der Berathung, Anordnung, und Entscheidung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, a) durch Versammlungen der Genossen des Vereins und seines Districts, also des Reiches, des Landes oder der untergeordneten Abtheilungen, b) und zugleich durch Zuziehung und unter Leitung und Vorberathung der an der Spitze der gemeinschaftlichen Vereine und ihrer Abtheilungen stehenden Beamten, Anführer, Vorsteher, Schützer, Vertreter und Vollzieher (Principes, Primores).

III. Neben dem unmittelbar demokratischen Mitstimmen gab es schon in uralter Zeit Repräsentation. Die Rechtsgenossen oder die einzelnen Rechtsmitglieder des Vereins treten zwar in der alten Zeit, zumal in den Gemeinde-, Gau-, Provinz- und Reichsversammlungen, wenn sie nicht unter einem besondern Privatschutz eines Mitglieds des Vereins stehen, wenn sie also unmittelbare Glieder des bestimmten berathenden Vereins sind, oder unmittelbar unter dem Schutz seines Vorstandes stehen, auch unmittelbar auf. Dagegen werden sie durch ihren Privatschützer vertreten und repräsentirt, wenn sie in bleibendem Schutzverhältniß zu demselben stehen und wenn er, sowie die Familienhäupter und wie die später erblichen Patronats-, Lehns- und Ministerial-Herren, gutsherrliche oder der Gutsherrlichkeit nachgebildete feudale Obereigenthumsrechte am Gut erhält. In unruhigeren Zeiten und eiligeren Fällen und ebenso für unwichtigere Dinge oder zur bloßen Einleitung und Vorberathung der wichtigeren Sachen und dann, wenn durch das Faustrecht und durch die Ausbildung des Feudaladels die Freiheitsrechte der geringeren Vereinsmitglieder zwar nicht rechtlich aufgehoben, aber doch mehr oder minder zurückgedrängt, oder wenn die Versammlungen aller Mitglieder unausführbar, lästig und unzweckmäßig sind, alsdann werden auch jene unmittelbaren Genossen zum Theil nur repräsentirt. Sie werden zum Theil, so wie schon die altdeutschen Bürger durch ihre erwählten Gerichtsschöffen, oder so wie die alten Sachsen und die späteren Friesen auf ihren Landtagen, oder so wie neben den Feudalständen die späteren städtischen Gemeinde- und Amtscorporationen, oder wie heutzutage die freien Völker in ihren gewählten Volkskammern, durch erwählte Repräsentanten aus ihrer Mitte vertreten. Auch durch erwählte Ausschüsse lassen sich und

Digitized by Google

ihren Verein die erwählten Repräsentanten auf's Neue repräsentiren. Sehr natürlich aber mußten sich in den unruhigen und für die geringeren, ohnmächtigeren Freien bedrängenden Zeiten des Mittelalters, des Faustrechts und des Feudalismus diese Geringeren vielfach auch durch jene Principes oder Primores bei der Regierung des Vereins repräsentiren lassen. Dieses ist sehr erklärlich, da früher alle geistliche und weltliche Beamten vom Volk erwählt wurden und also um so natürlicher eine Vorsorge-, Schutz- und Vertretungspflicht für die Angehörigen ihres Districts hatten, da ferner auch in den sich immer mehr vermehrenden feudalen Lehns-, Schutz- und Dienstverbindungen jederzeit und zumal vor der Erblichkeit dieser Verbindungen die Vorsteher derselben von ihren Schützlingen vertragsmäßig als ihre Schutzherren und Repräsentanten anerkannt waren, und da endlich auch schon bei den alten Volks- und Reichsversammlungen zu des Tacitus wie zu Karl's des Großen Zeiten jene Principes oder Primores in ihren Vorberathungs-, namentlich auch in ihren Herbstversammlungen ebenso gut wie die erwählten Gerichtsschöffen für den ganzen Verein wirkten. Ganz so aber wie in freilich ungeordneter und zufälliger Form und Anzahl in den gebotenen Gerichtssitzungen neben den erwählten Schöffen das übrige Volk in dem sogenannten Umstand nach Belieben erscheint und mehr oder minder mitwirkt, ganz so sehen wir auch bei den schon mehr aristokratisch auftretenden späteren reichs- und landständischen Versammlungen neben den Primores noch das übrige Volk auftreten (zum Theil im unmittelbaren kriegerischen Gefolge ihrer Primores) und um seine Zustimmung befragt werden. Und jedenfalls beweisen alle Urkunden und alle reichs- und landständischen Verhandlungen, wie es nun auf's Neue Unger aus allen deutschen Ländern und aus den verschiedensten Zeiten unumstößlich dargethan hat, a) daß der Gedanke der Repräsentation in den deutschen Rechts- und Staatsverhältnissen uralt ist, schon neben den unmittelbar demokratischen Versammlungen aller Vereinsgenossen sogar dem Ausdruck nach besteht, wie denn schon in der ältesten Zeit der Familienvater und Landeigenthümer seine Familiengenossen und Hintersassen repräsentirt (Lex Ripuar. Tit. de homine ingenuo repraesentando); b) daß der Gedanke der Repräsentation des ganzen Landes und Reichs, der Repräsentation des Wohls und Rechts des gesammten Vaterlandes, aller seiner Bürger und Eingesessenen, der rechtliche Grundgedanke ebenso bei der Landstandschaft oder „der gemeinen Landschaft" wie bei der Reichsstandschaft durch das ganze Mittelalter bis zur neuern Zeit geblieben ist. Wie roh, engherzig und raubsüchtig auch die Feudalritter jeweils sich als kastenmäßiger Stand ausbilden, vom übrigen Volk isoliren und dasselbe in faustrechtlichen Unternehmungen berauben mochten, so roh waren ihre Begriffe, waren die des rohesten Mittelalters doch nicht, als die von manchen seiner heutigen junkerlichen Verehrer, die da glauben und sogar zur Nachahmung aufstellen, daß in land- oder reichsständischen Versammlungen man allen Begriff von Staat und gemeinem

Digitized by Google

Wesen völlig verloren, daß jeder Reichs- oder Landstand selbst der anerkannten Rechtsidee nach nur Vertreter seines eigenen Vortheils oder seiner abgesonderten selbstsüchtigen und privilegirten Standesinteressen, und nicht der Interessen und Rechte des ganzen Landes und aller seiner Bewohner habe sein sollen, daß die Ideen wahrer allgemeiner Landes- und Volksrepräsentation als neuere Erfindungen und als jacobinisch zu betrachten seien.

IV. Von den ältesten Zeiten an setzte sich in Gerichts- und andern Versammlungen, in den Vereinen der Gemeinden, Centenen oder Aemter, Grafschaften, Herzogthümer und des Reichs, und in den kirchlichen Versammlungen der geistlichen Sprengel und Capitel, in den vielen Versammlungen der Feudalvereine, der Hof- und Bauernsprachen, der Ministerial- und Mannenversammlungen, in den vielen Versammlungen aller Unionen und in denen der Städte, und dann in den späteren landständischen Versammlungen, welche vorzüglich durch die Städte und durch die Unionen ausgebildet und an die Stelle der älteren Landesversammlungen der Herzogthümer und Grafschaften, wie an die der Hof- und Rittertage gesetzt und zur Grundlage der Ausbildung der neuern deutschen Staaten und also auch der Landeshoheit der Fürsten gemacht worden waren — überall setzte sich die Ausübung jener altdeutschen Urrechte (siehe II.) fort. Obwohl durch die fremden Rechte und ihre Entmündigung des Volks und durch den wachsenden fürstlichen Despotismus immer mehr gemindert, blieb dennoch die Anerkennung und Ausübung dieser Rechte bis zu der eben durch jene Minderung herbeigeführten Auflösung des Reiches, deren unheilvolle Folgen dann wiederum zu ihrer zeitgemäßen Wiederherstellung mahnten.

V. Diese Rechte nun waren die im voranstehenden Artikel unter V. geschilderten. So wie von der Reichsverfassung und den Reichstagen, so galt bei der Ausbildung der deutschen Landesverfassungen und den Landständen im Wesentlichen der gleiche altdeutsche Grundsatz, daß über alle wichtigen Landesangelegenheiten die Stände entschieden (de majoribus omnes consentiunt). Nicht blos Steuer- und Gesetzbewilligung, sondern Mitwirkung bei allen Verfassungs- und bei den wichtigeren Regierungssachen und selbst die Gerichtsbarkeit in den wichtigeren Fällen blieb, wie Unger ebenfalls ausführlich nachweiset, ebenso den Landständen wie den Reichsständen. Die Gerichtsbarkeit wurde mehr und mehr durch Ausschüsse und dann durch die unter Mitwirkung der Stände ernannten und besetzten unabhängigen Gerichtshöfe, die Mitwirkung bei wichtigen Regierungshandlungen in späterer Zeit vermittelst der Steuerbewilligung ausgeübt.

Als völlig hohl und bodenlos also erscheinen alle jene Theorien, welche die früheren deutschen landständischen und die neuern constitutionellen Verfassungen freier germanischer Staaten als nicht aus den uralten vernünftigen und historischen Urrechten aller deutschen Völker, sondern als zufällig oder als durch Usurpation entstanden, oder als zu irgend einer Zeit rechtsgültig erloschen darstellen möchten. C. Welcker.

Digitized by Google

Deutscher Bund. Die Gestaltung des Bundes und des Bundesrechts durch den Bundesvertrag.

In der zweiten Periode und bei dem definitiven Abschluß des Bundesgrundvertrags aber siegte vollständig der völkerrechtliche Staatenbund. Als solchen bezeichnen ihn auch ausdrücklich die Bundesverhandlungen seit seiner Eröffnung[1]) (s. auch die Schlußacte im Art. 1.). Man muß nur hierbei das durch die Bundesacte wirklich begründete Rechtsverhältniß, die wirkliche Absicht der Gründer bei dem definitiven Abschluß des jetzigen Bundesvertrags, so wie dessen Wortsinn unvermischt lassen mit allen früheren oder späteren Ansichten und Wünschen über das, was etwa das öffentliche Wohl erheischen möchte.

Man muß zugleich im Auge behalten, daß die Bundesacte ausdrücklich überall in den Bundesgesetzen, so wie mittelbar auch in den Landesverfassungs-Verträgen, die sie zu Grunde legten: „als der Grundvertrag und als das erste Grundgesetz des „Bundes" erklärt wurde, „dessen Grundcharakter, Geist und „Inhalt überall die rechtliche Wirksamkeit des Bundes „bedingt und begrenzt", so daß ihm kein Bundesbeschluß widersprechen und im Widerspruch mit ihm competent und gültig sein kann (Bundesacte 1. 2. 7., Wiener Schlußacte von 1820, Artikel 1—4. 9. 10. 13. 17. 19. 25. 55. 56. 60. 64 bis 66. 75.) und daß etwaige ihm widersprechende staatsrechtliche Bestimmungen zur Beschränkung der natürlichen oder der positiven Rechte der Bürger, ohne deren landesverfassungsmäßige Zustimmung, nicht rechtsgültig werden konnten (Schlußacte Art. 55. 56.). Dieses erweist insbesondere auch Rudhardt in seinem Recht des deutschen Bundes. Dieser bewährte und bekanntlich auch officiell und tief eingeweihte bairische Publicist sagt S. 30: „Solche dem Grundvertrag widersprechende „Bundesbeschlüsse, selbst wenn sie formell zu Stande ge„kommen wären, würden unheilbar nichtig oder der Bund, „da die Societät ihr ursprüngliches Wesen verloren „hätte, factisch aufgelöst sein." Hiermit stimmt auch die gewöhnliche bairische Formel der Verkündigung der Schlußacte und aller Bundesbeschlüsse, „soweit solche der Landesverfassung nicht „widersprechen", überein. Die Bundeserklärungen aus den ersten vier Jahren des Bundes bestätigen die erwähnte Grundansicht, besonders auch in Beziehung auf die dem Staatenbunde entsprechende volle Souveränetät der Bundesstaaten. So namentlich die Competenzordnung des deutschen Bundes von 1817.

Sie sagt (Prot. §. 223.): „Da der Begriff voller Souve„ränetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zu Grund „gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversamm-

---

[1]) Präsidialvortrag 2. Nov. 1816. Nr. 1.

Digitized by Google

„lung in die inneren Administrativ-Verhältnisse außerhalb der Grenzen „ihrer Competenz“ [2]).

Diese rechtliche Natur und Absicht des Bundesgrundvertrags wird uns völlig erklärt und bestätigt durch die Geschichte seiner Entstehung. Schon in der früheren Periode, und während der ganzen Verhandlungen über den Bund, traten nämlich den übereinstimmenden Absichten aller übrigen deutschen Regierungen über die Begründung eines staatsrechtlichen Bundesstaates, zwei deutsche Fürsten, die Könige von Baiern und Würtemberg, auf das Entschiedenste entgegen. (Vergl. V. am Ende.) Als nun nach Napoleon's Rückkehr von Elba die Noth zu schneller Abschließung des Bundes drängte, kam ein Vergleich der beiden widerstreitenden Hauptansichten unter den Gründern des Bundes zu Stande.

Einerseits willigten die übrigen Bundesregierungen ein, an der Spitze des Bundes die volle Unabhängigkeit der Bundesstaaten und ihre Erhaltung als Bundeszweck aufzunehmen, und verzichteten auf eine allgemeine staatsrechtliche Natur, Zweckbestimmung und Gewalt des Bundes, und mithin auch auf alle Eigenthümlichkeiten des staatsrechtlichen Bundesstaates, an deren Stelle nun die des völkerrechtlichen Staatenbundes angenommen werden. Die vier und dreißig mittleren und kleineren souveränen Fürsten und freien Städte gaben die früher von ihnen so energisch verlangte Wiederherstellung des Reichs und der Kaiserwürde auf. Oesterreich, Preußen und Hannover verzichteten auf die früher in ihre Entwürfe aufgenommene staatsrechtliche, durch regelmäßige Stimmenmehrheit wirkende gesetzgebende, strafende und richtende Obergewalt des Bundes und auf die dafür, und für eine staatsrechtliche Execution bestimmte Kreiseintheilung mit Kreisobersten, mit einem höheren Bundescolleg derselben, so wie auch selbst auf bleibende Bundesgerichte. An die Stelle aller dieser staatsrechtlichen Organisationen traten jetzt ein auf blos formelle Geschäftsleitung beschränktes Präsidium, diplomatische Unterhandlung durch Gesandte der vollständig und gleich souveränen Regierungen, blos vorübergehende gewählte Schiedsgerichte und vertragsmäßig regulirte Kriegshilfe zur Erfüllung und Execution der Bundesvertragspflichten. Alle verzichteten auf die früher beabsichtigten, in den Entwürfen bereits enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen über Handel, Posten, Münzen, Universitäten, Kirchen, überhaupt über gemeinnützige oder dem staatsrechtlichen Zweck des Gesammtwohls entsprechende Anordnungen. Sie gaben endlich für Alles, was nicht in Beziehung auf das auswärtige Hoheitsrecht der völkerrechtlichen Vertheidigung bereits, so wie z. B. die Bundesfestungen,

2) Vergleiche über diese Grundsätze überhaupt Rudhardt S. 16, 23 bis 27, 29, 44, 50, 56, 60, 63, 65, 106, 201, 238—41, auch Behr, über die Gränzen der Bundesgewalt. — S. f. Jordan, deutsches Staatsrecht, §. 179. Tittmann, über Bundesverhältnisse, S. 62, 117, 119, 137 und Klüber, öffentliches Recht, §. 104. 214.

Digitized by Google

der Bundeskrieg, real gemeinschaftlich gemacht ist, ja selbst auch hier noch für alle wichtigeren Fälle, die Entscheidung durch Stimmenmehrheit auf. (Bundes-Act. 7. Schl.-Act. 13—15, 54, 55, 64.)

Dagegen willigten auf der andern Seite Baiern und Würtemberg jetzt ein, daß in dem, seinem Wesen nach völkerrechtlichen Staatenbund, anhangsweise und neben der regelmäßigen staatsrechtlichen Unabhängigkeit der Staaten doch ausnahmsweise einige bestimmte Rechte allen deutschen Bürgern als ein Wenigstes verbürgt, und daß so mindestens einige Anerkennung und Verbürgung eines deutschen Nationalbandes und nationalen Rechtszustandes des Volkes ausgesprochen wurde.

Man vereinigte sich hierzu, um, wie man so nachdrücklich aussprach, „die deutsche Nation wenigstens durch die wesentlichste Erfüllung der ihr „in dem Aufrufe zu dem ersten Kriege gemachten Zusagen zu beruhigen „und für die neuen Opfer und Anstrengungen zu begeistern."

Aber diese Anerkennungen und Zusagen wurden jetzt in der definitiven Bundesacte unter der Ueberschrift: „Besondere Bestimmungen", auch schon der äußeren Form nach nur als ein „Anhang" der „allgemeinen rein völkerrechtlichen Bundes-Bestimmungen" angefügt. Und die Bundesacte selbst erklärt jetzt in der Einleitung zu diesen besondern Bestimmungen, daß nicht diese, sondern nur die vorhergehenden völkerrechtlichen Artikel „den Bund feststellen", also dessen rechtliche Natur und Wesenheit und Zweckbestimmung geben sollten.

Noch der letzte aller Entwürfe der Bundes-Verfassung wußte durchaus nichts von dieser Anordnung. Vielmehr standen hier noch beide verschiedenen Arten von Bestimmungen, die über die Rechte der Bürger und über die Bundeszwecke und Einrichtungen, ganz ungetrennt und untermischt. Erst auf die noch ganz zuletzt an die baiersche Gesandtschaft ergangene Instruction ihres Hofes wurde die neue Abtheilung und Einrichtung gemacht. (Klüber, Acten II. S. 479, 531.) Und sorgfältigst wurde jetzt in der auf die völkerrechtlichen Bestimmungen beschränkten, an ihre Spitze gestellten Zweckbestimmung des Bundes sowie sich sogleich ergeben wird, alles Staatsrechtliche getilgt.

Erst nach allen diesen Concessionen willigte Baiern endlich ein in den Bundesvertrag. Würtemberg wollte sogar noch jetzt nur die elf rein völkerrechtlichen Artikel anerkennen, gab indeß bald die gleiche Zustimmung wie Baiern (Klüber II. S. 524).

Somit spricht denn also nun für die völkerrechtliche Natur, Zweckbestimmung und Gewalt des Bundes:

1) die angeführte Entstehungsgeschichte des Bundesgrundvertrags und die über ihn stattgefundene Vertragsverhandlung seiner Gründer. Eben weil man dem baierisch-würtembergischen Widerspruch gegen die staatsrechtliche Gestaltung und ihrer Forderung der vollen Souveränetät der Staaten und Verfassungen und des Rechts der Regierungen und der Bürger auf dieselbe hatte nachgeben und deshalb auch die Rechts-

Digitized by Google

zusicherungen für die Bürger so sehr beschränken müssen, deshalb drückten ja auch bei der Unterzeichnung der Bundesacte viele andere Gesandten ihr Bedauern aus, „daß nun der Bund den gerechten Erwartungen der Nation noch nicht völlig entspreche", indem er noch nicht genügende Rechte ertheile und indem er, wie Hannover sich ausdrückte, „jetzt „nur ein politisches Band unter den verschiedenen Staaten", nicht „aber „im Begriff der alten Verfassung eine Vereinigung des „gesammten deutschen Volkes in sich fasse" (Klüber S. 524, 529, 532, 546, 547, 551);

2) der jetzige Eingang der Bundesacte. Statt die in allen früheren Entwürfen hervorgehobenen staatsrechtlichen Verhältnisse von Deutschland auch nur zu erwähnen, beginnt die jetzige Bundesacte mit der blos bei völkerrechtlichen Verträgen gewöhnlichen Formel: „Im Namen der allerhöchsten und untheilbaren Dreieinigkeit" und mit dem völkerrechtlichen Motiv: „Die souveränen Fürsten und freien Städte „Deutschlands, den Wunsch hegend, den sechsten Artikel des Pariser „Friedens in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, „welche aus ihrer dauernden Verbindung für die Sicherheit und Unab„hängigkeit Deutschlands und das Gleichgewicht von Eu„ropa hervorgehen werden, sind übereingekommen u. s. w.";

3) die ausdrückliche Bestimmung des Zwecks oder der grundgesetzlichen Aufgabe des Bundes. Diese Zweckbestimmung ist, so wie überhaupt die rechtliche Natur und Gewalt des Bundes, da man aus deren unrichtiger Auffassung so große Verletzungen der Bürger und Regierungen ableiten will, von unermeßlicher Wichtigkeit. Sie bedarf daher ebenfalls einer vollkommen unbestreitbaren Darlegung.

Die Zweckbestimmung war früher staatsrechtlich gewesen, hatte die Rechtsverbürgung für die Unterthanen mit in sich aufgenommen. So hieß es in dem Entwurf, welcher zuerst den Verhandlungen zu Grunde gelegt wurde, im Art. 2.: „Der Zweck dieses Bundes ist „die Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit „und die innere Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte „jeder Classe der Nation u. s. w.", oder wie der König von Hannover neben der völkerrechtlichen Sicherheit den staatsrechtlichen Zweck bezeichnete: „Sicherstellung gegen Mißbrauch der Gewalt im Inneren u. s. w." Allein gerade diesem staatsrechtlichen Zwecke setzten Baiern und Würtemberg mit Erfolg die Unabhängigkeit oder Souveränetät der Bundesstaaten und deshalb die blos völkerrechtliche Natur des Bundes entgegen (Klüber I. 65. II. 91, 94, 97, 107, 114, 167). Nun wollte man nach jener Vereinigung zuerst noch durch den Zusatz helfen: „daß keine andere „als die in der Bundesurkunde speciell festgesetzten Rechte „bei jener inneren Sicherung gemeint seien" (Klüber II. 300). Doch auch selbst dieses befriedigte Baiern und Würtemberg noch nicht, und es wurde deshalb endlich jede Erwähnung irgend eines staatsrechtlichen Zwecks, eines allgemeinen Wohls, einer staats-

Digitized by Google

rechtlichen Sicherung u. s. w. aufgegeben und vielmehr dessen Gegentheil, die unbeschränkte Unabhängigkeit der Bundesstaaten, aufgenommen. Der Bundeszweck wurde nun definitiv im Art. 1. bestimmt als: „Erhaltung der äußeren und inneren Sicher„heit **Deutschlands** und der Unabhängigkeit und Unver„letzbarkeit der **einzelnen** deutschen Staaten." Die Wiener Schlußacte von 1820 will es vollends noch unwidersprechlicher machen, daß hiermit nur rein völkerrechtliche Sicherung verstanden werden solle, nur das, was vorher schon ein österreichischer Entwurf als Bundeszweck aufgestellt hatte, nämlich: „Erhaltung der „äußeren Ruhe und Unabhängigkeit des Bundes und die „Sicherheit der Verbündeten in ihren Verhältnissen ge„geneinander u. s. w." (Klüber II. 1). Die Schlußacte erklärt daher an ihrer Spitze Art. 1. und 2. sogar ausdrücklich: „Der Bund „ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveräne„nen Fürsten und freien Städte." Sie stellt dann in der Angabe des Zwecks „die Bewahrung der Unabhängigkeit und Un„verletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten" sogar noch vor die „Erhaltung des Bundes" oder „der inneren „und äußeren Sicherheit Deutschlands." Sie bestimmt, der Bundesverein sei: „in seinem Inneren eine Gemeinschaft „selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten mit „wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertrags„obliegenheiten ꝛc." Kann man deutlicher in der juristischen Sprache den Sieg jener obigen baierisch-würtembergischen Ansicht von dem höchsten Gut der Souveränetät für die Unterthanen wie für die Fürsten und von der nur völkerrechtlichen Natur des Bundes und seiner Sicherung bezeichnen? Die völkerrechtliche Sicherung im Bunde aber ist natürlich eine mehrfache: einmal die äußere Sicherheit Deutschlands, das heißt die völkerrechtliche Sicherung des ganzen Bundesgebiets, nach Außen, oder gegen alle Fremden, ebenso die nach innen, das heißt gegen die Gewalt der einzelnen Bundesstaaten selbst. Damit verbindet sich dann die besondere ausdrückliche völkerrechtliche Garantie der Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten, die völkerrechtliche Sicherung dieser Unabhängigkeit und Integrität gegen Fremde, gegen jeden einzelnen andern deutschen Staat und gegen den Bundesverein selbst.

Es wäre nach allem diesem allerdings, wie vorzüglich auch Rudhardt a. a. O. hervorhebt, gegen die sonnenklare Absicht und gegen den natürlichen Wortsinn, wenn man mit Manchen unter der „inneren Sicherheit Deutschlands" irgend eine staatsrechtliche, irgend eine gesetzliche, polizeiliche, richterliche, militärische Sicherung für das Innere der einzelnen Bundesstaaten und nicht blos jene obige rein völkerrechtliche Sicherung von ganz Deutschland, vom ganzen Bundesgebiet, als solchem, gegen

Digitized by Google

die Gewalt ſeiner Glieder verſtehen wollte. Dieſe erſtreckt ſich zwar auch auf das Innere des Bundes oder des Vereins, oder Deutſchlands, aber dennoch nur auf die äußeren, nicht auf die inneren Verhältniſſe der einzelnen Bundesſtaaten. Jene entgegenſtehende Auslegung führt, abgeſehen vom entgegenſtehenden Wortſinne und der aus den Verhandlungen der Gründer des Bundes ſich ergebenden Abſicht derſelben, nur zu Abſurditäten.

Es würde ja alsdann, wenn man die innere Sicherheit Deutſchlands auf das ſtaatsrechtliche Innere der einzelnen Staaten bezieht, dieſe völkerrechtliche Sicherung des Vereins gegen innere Gewalt, dieſe Sicherung ſeines Friedenszuſtandes in ſeinem Innern, dieſer Hauptbeſtandtheil des Bundeszwecks, in deſſen Angabe unbegreiflicherweiſe ganz fehlen.

Es hätten ferner alsdann, wenn ſchon die Sicherheit Deutſchlands auf die innere Sicherung der einzelnen Staaten bezogen werden ſollte, auch nicht „Deutſchland" und die „einzelnen deutſchen Staaten" in demſelben Satz entgegengeſetzt werden dürfen. Sie durften es nicht, wenn beide daſſelbe, wenn auch ſchon Deutſchland die einzelnen deutſchen Staaten bezeichnen ſollte.

Es wäre alsdann auch die doppelte Bezeichnung ſelbſt eine unſchickliche Wiederholung. Mit andern Worten: alles Andere außer der inneren und äußeren Sicherheit von Deutſchland hätte ganz wegbleiben müſſen.

Es hätte endlich „die innere Sicherheit", wenn ſie ſich als eine ſtaatsrechtliche auf die „einzelnen Staaten" hätte beziehen ſollen, offenbar vor dieſe, nicht aber in der Bundes- und Schlußacte getrennt von ihnen und nur bei ihrem Gegenſatz, „bei Deutſchland" oder dem Bunde ſtehen müſſen.

Doch die Verhandlungen über den Bundes-Vertrag ſetzen auch in dieſer Beziehung unſere Auslegung vollends außer allen Zweifel. Noch der letzte Entwurf des Bundes-Vertrags nämlich, welcher, nachdem man bereits jene Aufnahme eines ſtaatsrechtlichen Zwecks wegen des baieriſchen und würtembergiſchen Widerſpruchs gegen denſelben aufgegeben hatte, die Grundlage der neuen Verhandlungen bildete, hatte wirklich den Bundeszweck ohne jene erſt ſpäter — alſo gewiß abſichtlich gewählte — Entgegenſetzung und Wiederholung „Deutſchlands" und der „einzelnen deutſchen „Staaten" folgendermaßen beſtimmt: „Erhaltung der Selbſtſtändigkeit, der äußeren und inneren Sicherheit ſo wie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der **deutſchen Bundesſtaaten.**" Hiergegen aber erinnerte in der nun folgenden erſten Sitzung der holſteiniſche Geſandte Graf Bernſtorff, daß ja die innere Sicherheit der deutſchen Staaten **gar nicht** zu den Zwecken des deutſchen Bundes gehöre." Er ſchlug deshalb und um jede Zweideutigkeit ganz auszuſchließen, die Faſſung der Zweckbeſtimmung gerade ſo vor, wie ſie jetzt wirklich die definitive Bundesacte enthält, alſo: „Erhaltung der

Digitized by Google

äußeren und „inneren Sicherheit **Deutschlands** und der „Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der **einzelnen deutschen Staaten.**"

Dieses sollte gerade die ausdrückliche Beschränkung der inneren Sicherheit auf den Bund, auf seinen ganzen völkerrechtlichen Frieden bezeichnen. Baiern, bei seinem eifrigen Kampfe für die Ausschließung der inneren Verhältnisse der souveränen Staaten von der Einwirkung der Bundesgewalt, stimmte sogleich nachdrücklich bei, und in der zweiten Sitzung wurde deshalb wirklich diese jetzige Fassung als die richtige allgemein angenommen (Klüber II. S. 309, 315, 345, 403).

Auch in „andern Stellen" über die Bundesverhältnisse verstehen die Begründer des Bundes unter der „inneren Sicherheit" die völkerrechtliche Sicherung des Friedenszustandes gegen die Angriffe der Bundesstaaten (s. z. B. Schlußacte 18.). Dagegen erklären noch die späteren Bundesgesetze (Provis. Compet.-Ordn. v. 1817. §. 223. Schlußacte 25. 32. 51. 53. 61.), daß der Bund seinem Wesen oder der Regel nach in die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Staaten gar nicht einzuwirken habe, daß also solche Einwirkung aus dem allgemeinen, die Regel der Bundesthätigkeit bildenden Zweck gar nicht abgeleitet werden könne, in ihm nicht enthalten sei (daß sie mithin nur auf jene einzelnen speciellen Ausnahmen der Garantie der bestimmten besonderen Rechtszusicherungen für die Bürger sich gründe und beschränke).

Die entgegengesetzte Auslegung würde auch noch sonst zu doppeltem Widersinne führen. Will man nämlich für's Erste unter Sicherheit überhaupt mit so vielen Rechtslehrern (s. z. B. Klüber, Öffentl. R. §. 1. Zachariä über den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz S. 16) den Staatszweck, also unter innerer Sicherheit die ganze gesetzgeberische, richterliche, polizeiliche, finanzielle und militärische Regierungsaufgabe verstehen, so begründete ja alsdann die innere Sicherheit im Bundeszweck, in diesem oder im staatsrechtlichen Sinne genommen und auf die einzelnen Staaten bezogen, indem sie zugleich jetzt gerade völlig unbeschränkt dasteht, in Verbindung mit der äußeren Sicherung offenbar den ganzen Staatszweck und eine allumfassende wahre Staatsgewalt für den Bund. Die gleichzeitig als Grundlage und Zweck des Bundes anerkannte „volle Unabhängigkeit oder Souveränetät aller einzelnen Bundesstaaten" aber und die völkerrechtliche Natur des Bundes wären dann völlig zerstört. Man darf aber doch die Bundesacte nicht so auslegen, daß sie überall sich selbst und den klaren Absichten ihrer Gründer widerspräche. Es durfte für's Zweite auf den Widerspruch von Baiern und Würtemberg nicht einmal so viel von einem inneren staatsrechtlichen Verhältniß im Bundeszweck berührt werden, daß nur die Erwähnung der den Unterthanen verbürgten einzelnen Rechte Platz gefunden hätte. Sie mißfiel

auch trotz des ausdrücklichen Zuſatzes: „daß auf dieſe einzelnen „Rechte ſich alle Einwirkung des Bundes auf innere „Rechtsverhältniſſe der ſouveränen Staaten beſchränke.“

Die Regierungen alſo konnten doch gewiß nimmermehr einwilligen zur Aufnahme irgend eines noch viel allgemeineren Zwecks ſtaatsrechtlicher Sicherung im Innern der ſouveränen Staaten. Sie konnten nicht mit Eifer die jetzige Faſſung des Bundeszwecks in dem Sinne vertheidigen, daß er die ſtaatsrechtliche Unabhängigkeit weſentlich beſchränkt oder zerſtört, überhaupt in keinem andern als in dem obigen rein völkerrechtlichen Sinne.

Nach allem dieſem iſt alſo ſelbſt diejenige Auslegung achtungswerther Publiciſten unmöglich, welche bei den Worten „äußere und innere Sicherheit Deutſchlands“ zwar jeden Gedanken an jene allgemeinſte oder irgend eine allgemeinere Sicherung im Innern der Staaten ausſchließt und nur an die Gewähr der einzelnen in den beſonderen Beſtimmungen der Bundesacte den Bürgern zugeſicherten Rechte dachte. Hätte man aber dieſe in den Bundeszweck aufnehmen wollen, ſo hätte man dazu jene obigen, früheren beſſeren und beſtimmteren, vorhin (unter 3) ſchon erwähnten beſchränkenden Bezeichnungen gewählt. Selbſt dieſe aber verwarf man ja gerade auf den baieriſch-würtembergiſchen Widerſpruch. Es war auch allerdings dieſe Aufnahme ſpäter, als man den ſtaatsrechtlichen Charakter des Bundes und den größten Theil der früher für die Bürger vorgeſchlagenen Rechtszuſagen aufgegeben hatte, wahrhaft unpaſſend geworden. Denn nun waren dieſe wenigen übrig gebliebenen einzelnen ſtaatsrechtlichen Zuſicherungen, als ſolche, allerdings blos ausnahmsweiſe Verfügungen über die jura singulorum der einzelnen ſouveränen Bundesſtaaten. Sie waren nach dem Ausdruck der Schlußacte 15. „Rechte, in Beziehung auf welche die Bundesglieder nicht in vertragsmäßiger Einheit, ſondern als einzelne ſelbſtſtändige und unabhängige Staaten erſcheinen.“ Denn als ſolche jura singulorum erſcheinen im völkerrechtlichen Staatenbund der ſouveränen Regierungen ſtets alle inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe derſelben, über welche daher, wie insbeſondere auch über gemeinnützige Anordnungen, nur mit Stimmeneinhelligkeit und, ſoweit Rechte der Bürger oder Stände beſchränkt werden ſollten, nur mit deren Zuſtimmung rechtsgültige Verfügung möglich iſt (Bundesacte 1. 27. Schlußacte 1. 2. 3. 4. 9. 10. 13. 15. 17. 53. 55. 56. 64. 66. Proviſoriſche Competenzordnung des Bundes 1817. §. 223. Tittmann und Rudhardt a. a. O.

Ausnahmen aber kann man vernünftigerweiſe nicht in der die allgemeine Regel bezeichnenden allgemeinen Zweckbeſtimmung eines Vereins aufnehmen. Sie wurden eben deshalb auch gar nicht unter den Bundeszweck geſtellt, aus welchem nach dem Obigen alſo durchaus gar keine geſetzgeberiſche oder vollziehende Einwirkung des Bundes auf die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der ſouveränen Staaten abgeleitet werden ſollte. Der

Digitized by Google

Bundeszweck steht vielmehr nur an der Spitze der „allgemeinen Bestimmungen," welche der völkerrechtliche Bund „feststellen" sollte.

4) Doppelt sprechend für unsere Ansicht wird nun in Verbindung mit allem Bisherigen (1. 2. 3.) eben jene obige Abtheilung derselben: die Feststellung eines nur völkerrechtlichen Staatenbundes in dem Haupttheil und die Verweisung der Garantie jener wenigen bestimmten staatsrechtlichen Rechte der Bürger in einen Anhang und die Stellung derselben unter die Aufschrift „Besondere Bestimmungen."

5) Dem Bisherigen entspricht nun auch der ganze Inhalt des Bundesgrundvertrags. Es begründet nämlich einerseits nach dem Obigen wirklich der für die Feststellung des Bundes bestimmte Theil des Grundvertrags alle wesentlichen Charaktere des völkerrechtlichen Staatenbundes, nirgendwo die eines staatsrechtlichen Bundesstaats.

6) Und es stehen hiermit auch andererseits jene wenigen ausnahmsweisen staatsrechtlichen Bestimmungen im Anhange nicht im Widerspruch. Die besondern Bestimmungen in diesem Anhange sind nämlich doppelter Art. Ein Theil ist, obwohl er innere Verhältnisse berührt, doch an sich eigentlich noch völkerrechtlicher Art. Er besteht in der Annahme und Erhaltung einiger bestimmten früheren völkerrechtlichen Rechtsvorbehalte, die gegen die Landesherren, bei ihrer Erwerbung der Hoheit über bestimmte Classen von Personen, z. B. der Standesherren, zu Gunsten derselben gemacht werden (Art. 14, 15 und 17). Der andere Theil enthält eben jene wenigen bestimmten deutschen National- und Staatsrechte, welche zur Erfüllung jener Verheißungen in den Befreiungskriegen und zur Erhaltung der Existenz und Freiheit und inneren Verbindung einer deutschen Nation allen deutschen Staatsbürgern in allen deutschen Staaten durch den Bund gewährt wurden, oder „zu den Rechten," welche nach dem Ausdruck des Art. 18, „die verbündeten Fürsten und freien Städte übereinkommen, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuzusichern."

Solche allgemeine Rechtszusicherungen begründen, außer jenem Rechtsvorbehalte für die Standesherren u. s. w. im Art. 14, 15 und 17, alle Bestimmungen des besonderen Theils. Hierher gehören die Anerkennung und Verbürgung unabhängiger Justiz im §. 12, die Zusicherung landständischer Verfassungsrechte im Art. 13, die Zusicherung gleicher politischer Rechte im Art. 18 und die in Aussicht gestellte Freiheit von Handel, Verkehr und Schifffahrt im Art. 19. Die gesammten Bestimmungen des besonderen Theils aber sichern keineswegs den Fürsten oder dem Bund irgend ein Recht gegen die Unterthanen zu, sie sichern vielmehr nur den Unterthanen bestimmte Rechte gegen die Fürsten zu.

Es sind insbesondere alle allgemeine Rechte der deutschen Bürger solche Rechte, die zwar schon bestanden, durch die neue Anerkennung und Verbürgung aber doppelt den Charakter wohlerworbener Rechte erhielten (Klüber, Oeffentliches Recht, §. 105). Es sind zugleich die für die Existenz und rechtliche Freiheit einer deutschen Nation

Digitized by Google

absolut wesentlichsten Rechte, oder ein Minimum, welches, wie die Gründer des Bundes in den Verhandlungen überall sagten oder anerkannten (Klüber I. 61), von den einzelnen Regierungen zwar sollten ausgedehnt oder vermehrt, aber nicht vermindert werden können. Von einer Beschränkung der Unterthanenrechte aber hielt die hohen Bundescontrahenten nach ihrer Erklärung schon die achtungswürdige Rechtsansicht ab, daß sie durch einen Vertrag blos mit Dritten (mit andern Regierungen) ihren Unterthanen zwar Rechte zusichern, aber keine nehmen könnten (daß, wie die Pandekten L. 1. de negot. gest. sagen: naturalis et civilis ratio suasit, alienam conditionem meliorem quidem etiam ignorantis et inviti nos facere posse, deteriorem non posse); oder daß, wie Hannover in den Verhandlungen erklärte, die Regenten nicht könnten in dem Lichte erscheinen wollen, daß sie über ihrer Unterthanen Rechte mit fremden Regierungen transigirten, da ja diese Rechte durchaus kein Gegenstand ihrer Transactionen seien. (Klüber, Acten I. Seite 68, 72, 73, 87. V. S. 108.) Von einer Beschränkung der Souveränetät der Regierungen in ihrer Anerkennung freierer Rechtsverhältnisse, von einer bundesmäßigen oder allgemeinen gesetzgeberischen oder polizeilichen Beschränkung der Unterthanenrechte zum Schutz der Regenten der souveränen Staaten oder wohl gar eines monarchischen Princips, ist überall keine Spur vorhanden. Aus dem Bundeszweck der völkerrechtlichen Sicherung, oder daraus, daß im Eingange der Bundesacte die Bundesglieder souveräne Fürsten und freie Städte genannt werden, läßt sich eine Einmischung des Bundes zur polizeilichen Sicherung und zur Erhaltung des monarchischen Princips, oder zur Erfüllung der Bundespflichten offenbar gerade ebenso wenig ableiten, als sich so etwas aus dem Bündniß von Chaumont für die russischen, englischen, österreichischen und preußischen Staatsverhältnisse ableiten ließ, obgleich auch diesen Bund ausdrücklich souveräne Fürsten und für den Zweck gemeinschaftlicher Sicherung abschlossen und obgleich auch ihre Erfüllung ihrer Bundespflichten durch innere Zustände verhindert werden konnte. Eine Ableitung des so vieldeutigen monarchischen Princips und seiner willkürlichen Folgerungen, aus der bloßen gelegentlichen Bezeichnung der Bundesglieder als souveräner Fürsten, ist um so unbegreiflicher, da ja dabei die freien Städte unmittelbar mit und neben ihnen als Bundesglieder genannt sind. Man kann aber doch nicht einen allgemeinen Zweck und Grundsatz des Bundes aus einer Bezeichnung der Bundesglieder folgern, der für einen Theil seiner Mitglieder undenkbar ist. Ebenso gut hätte man auf das Princip einer städtischen, also einer republikanischen Verfassung der gleichberechtigten Bundesgenossen schließen dürfen. Das Allerstärkste gegen diese Auslegung aber ist das, daß ja die Bundesacte selbst in ihrem ersten Artikel, in ihrer Bestimmung Dessen, was vom Bunde geschützt werden dürfe, die Souveränetät als Staatsunabhängigkeit bezeichnet und daß hier und in den ganzen

Digitized by Google

Verhandlungen über den Bund keine Seele daran dachte, einen Fürsten in einem andern Sinne souverän zu nennen als gerade zur Bezeichnung der äußern Unabhängigkeit. Man bezeichnete damit also das Gegentheil von staatsrechtlicher Einmischung zur Erhaltung monarchischer Verfassungsrechte.

Die Hauptergebnisse der bisherigen Betrachtungen über unseren urkundlichen Rechtszustand können wir in folgenden Sätzen zusammenfassen:

I. Der deutsche Bund ist nach seiner grundvertragsmäßigen Zweck- und Gewaltbestimmung und nach seiner Organisation ein völkerrechtlicher Staatenbund aller deutschen Staaten für den gemeinschaftlichen völkerrechtlichen Schutz Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten.

II. In besonderen Zusatz- und Anhangsbestimmungen, die von jenem völkerrechtlichen Bundeszweck nicht ausgehen, aber seine Verwirklichung unterstützen, versprechen alle Bundesregierungen und garantirt der Bund einige bestimmte Rechte für deutsche Bürger, einzelne für bestimmte Classen von Personen — die andern für alle Deutschen, und zwar die letzteren, um dem deutschen Bunde eine nationale deutsche Grundlage zu erhalten und zugleich zur Befriedigung der wesentlichsten Rechtsforderungen aller deutschen Bürger und der ihnen in Beziehung auf dieselben beim Beginn der Freiheitskriege gemachten feierlichen fürstlichen Zusagen.

III. Keineswegs aber begründet der Bundesvertrag innere staatsrechtliche Verbindlichkeiten der Unterthanen oder, außer jener Garantie der bestimmten Rechte, irgend eine gesetzgebende oder vollziehende Gewalt über die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse und zur Beschränkung der Freiheit der Unterthanen oder auch der Fürsten. In Beziehung auf die Vermehrung der Unterthanenrechte vielmehr erkannte, gerade um alle solche Beschränkungen der Fürsten und Bürger, welche ohne alle Nationalrepräsentation die Regierungen und Bürger gefährden, ja den Rechtszustand der Nation aufheben, gänzlich auszuschließen, der Bund die vollkommene Unabhängigkeit oder Souveränetät der Bundesstaaten, also ihrer Verfassungen und Verwaltungen, als grundvertragsmäßiges Recht der Regierungen und Bürger an. Er nahm die Verbürgung dieser Unabhängigkeit der Staaten selbst ausdrücklich in den allgemeinen Bundeszweck auf.

So bestätigt es nicht blos der klare Inhalt des Bundesgrundvertrags wie die Geschichte seiner Entstehung. So erkannte, bestätigte und interpretirte der Bund selbst. In den Bundesverhandlungen und in den Beschlüssen der ersten vier Jahre seit der Gründung des Bundes oder bis zu den Carlsbader Ausnahmsregeln findet sich keine Spur entgegengesetzter Ansicht, keine Spur einer polizeilichen oder einer anderen Rechtsbeschränkung der Unterthanen durch den Bund, kein monarchische Princip und keine staatsrechtliche,

gesetzgeberische Einmischung zu seinen Gunsten oder für irgend ein Recht der Regierung. Vielmehr bestätigten alle diese Beschlüsse und die damals veröffentlichten Verhandlungen vollständig die ausgesprochene Grundansicht von einer Beschränkung aller Einwirkung des Bundes für die innern staatsrechtlichen Verhältnisse nur auf die Schützung der den Unterthanen bundesmäßig garantirten Rechte. In diesem Sinne spricht sich die zuvor erwähnte Competenzbestimmung aus. In diesem Sinne verwirklichte der Bundestag in dem Gesetze vom 23. Januar 1817 die Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld, welche der Art. 18 der Bundesacte in einem und demselben Redesatz den deutschen Unterthanen mit der Preßfreiheit zugesichert hatte. Er dehnte selbst bundesgesetzlich jene Freiheit zur möglichsten Gewährung des zugesagten Rechts für die Unterthanen liberal so weit aus als es irgend der Sinn des Art. 18 gestattet, und erkennt die natürliche Freiheit der Bundesregierungen, dieses Minimum der Rechte noch zu erweitern, als sich von selbst verstehend an.

In diesem Sinne ertheilte die Bundesversammlung, mit Einstimmigkeit aller Mitglieder, der weimarischen Verfassung, welche ihren Unterthanen die vollständigste Preßfreiheit gewährt, die besondere ausdrückliche Garantie des Bundes. In diesem Sinne erklärte, mit einstimmiger Zustimmung der Bundesgesandten, der Präsidialvortrag bei Eröffnung des Bundes die freie öffentliche Meinung der Nation als einen Leitstern bei den Bundesberathungen. In diesem Sinne fand auch die freie Volkssprache durch Petitionen über allgemeine und besondere Angelegenheiten freundliche Aufnahme und Ermunterung, letztere schon in der Eröffnungsverhandlung des Bundestags. In diesem Sinne fiel namentlich auch im Frühjahre 1818, nach den Instructionen von allen Regierungen, die so höchst merkwürdige feierliche Berathung am Bundestage aus, welche eine Collectiv-Petition mehrerer Bürger verschiedener deutscher Länder, wegen Verwirklichung des Art. 13 der Bundesacte veranlaßt hatte und in welcher Oesterreich, in Beziehung auf das bundesmäßige Versprechen der landständischen Verfassungen, die liberalen Erklärungen abgab, das nach Inhalt und Zeit unbestimmt Versprochene müsse in beider Hinsicht möglichst günstig für den Acceptanten, es müsse fürstlich zur Ehre des Gebenden und zum Vortheil des Nehmenden ausgelegt werden. Preußen aber ging, ebenso wie auf dem Wiener Congreß noch, voran in liberalen Erklärungen [3]), und alle jetzt bald folgenden landständischen Verfassungen von Baiern, Baden, Würtemberg u. s. w. verwirklichten in zeitgemäßen staatsbürgerlich repräsentativen Formen vollständig das oben Bd. III. S. 800 angegebene, historisch begründete, in den Congreßverhandlungen anerkannte Minimum landständischer Rechte.

In diesem Sinne aufgefaßt, als im Wesentlichsten wenig-

3) Protokoll der Bundes-Versammlung von 1818. V. 227. VI. 231 bis 236.

stens erneuernd und besiegelnd alle jene ausdrücklich auch vom Bundestag bestätigten großen fürstlichen Verheißungen wahrer Rechtszustände für das deutsche Volk, nahmen auch die neuen Verfassungen den Bundesgrundvertrag in sich auf, und in diesem Sinne leisteten und empfingen die Fürsten und die Bürger die Eide auf die unverbrüchliche Bewahrung der neuen Landesgrundverträge. Nur in diesem Sinne konnte man verstehen die öffentlichen Verkündigungen des Bundesvertrags und die Verpfändungen des Fürstenworts für seine treue Erfüllung, welche der Kaiser von Oesterreich mit folgenden Worten aussprach: „Thun hiemit kund und zu wissen Jedermann, besonders aber „Allen, denen daran gelegen ist: nachdem wir alle und jede in „vorstehendem Grundvertrag, sowohl allgemeine als besondere Bestimmungen sorgfältig geprüft, erwogen und genehmigt haben, auch „kraft gegenwärtiger Bestätigungs-Urkunde hiermit feierlich bestätigen, „so versprechen wir zugleich auf unser Kaiserliches Wort, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen, und haben zu dessen mehreren „Bekräftigung die gegenwärtige Ratification eigenhändig unterzeichnet und „selber Unser größeres Staatssiegel anhängen lassen." [4])

Wenn also nach allem Diesem Zachariä die allerdings allem Bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen der Carlsbader und späterer Beschlüsse zur Beschränkung der Unterthanenrechte so bezeichnet: „durch sie habe sich der deutsche Bund in einen staatsrechtlichen Bundesstaat verwandelt," so ironisirt er entweder, oder er vergißt, daß diese Beschlüsse sich größtentheils selbst als provisorische Ausnahmsbeschlüsse bezeichneten (Rudhardt S. 239—241). Er übersieht ferner die rechtlichen Bedingungen einer rechtsgültigen Verpflichtung der Bürger und einer Begründung und Einrichtung eines allgemeinen staatsrechtlichen Vereins eines freien Volks. Gerade wenn der Bund in einen staatsrechtlichen Verein verwandelt werden sollte, alsdann war ja Ausdehnung statt der Beschränkung der freien Nationalrechte und der freien Mitsprache der Nation unentbehrlich. Eine Veränderung ihres grundvertragsmäßigen Verhältnisses, ihres gegenseitig zwischen Fürst und Volk beschwornen verfassungsmäßigen Rechtszustandes, ein Verfügen des Bundes über sie, sind ohne Zustimmung der Bürger oder ihrer Repräsentanten und ohne Repräsentation am Bundestage rechtlich völlig undenkbar. Solches einseitige Verfügen ist mit einem wirklichen Rechtszustande ganz unvereinbar. Auch nach dem Grundvertrag des Bundes selbst ist jeder ihm und seiner rechtlichen Natur widersprechende Bundesbeschluß rechtsungültig.

Fast alle deutschen Regierungen hatten den bei Ausbruch des neuen Krieges zur Beruhigung der Nation über ihren Rechtszustand schnell abgeschlossenen Bundesvertrag mit dem ausdrücklichen Bedauern unterzeichnet, daß derselbe wegen des Dranges der Umstände den gerechten Erwartungen der Nation in Beziehung auf die zugesicherten Rechte

4) Klüber's Quellensammlung. 3. Aufl. S. 136.

Digitized by Google

nicht so entsprechend habe genügen können, wie es billig und erwünscht gewesen sei, und daß die Zukunft hier nachhelfen müsse. [5])

Und gewiß, diesem läßt sich nicht widersprechen. Dennoch aber gab die Bundesacte, ihre treue Durchführung vorausgesetzt, wenigstens die wesentlichsten Grundlagen eines würdigen Rechtszustandes.

Sie anerkannte außer der unentbehrlichsten völkerrechtlichen Sicherung Deutschlands und der deutschen Staaten jene oben Band III. Seite 802 erwähnten wesentlichsten deutschen Freiheitsrechte: die durch unabhängige Gerichte und durch ständische Verfassung zu schützende persönliche und Eigenthumsfreiheit (Art. 12, 13 und 18) und die freie sie verbindende Sprache der Nation und der Bürger durch die allgemeine Preßfreiheit und die Landstände und durch das ihnen und den Bürgern gegebene Recht, den Bundesschutz für ihre garantirten Rechte anzurufen. War dabei auch das Recht auf reichsgerichtlichen und kaiserlichen Schutz gegen jeden Mißbrauch der Landeshoheit in keiner Weise ersetzt, so versprach doch die zugesicherte allgemeine Preßfreiheit den unentbehrlichsten Ersatz. Allgemeines und namentlich auch politisches Petitions- und Associationsrecht erwähnt sie zwar nicht besonders. Aber Niemand hielt es damals auch nur für möglich, daß diese natürlichen Rechte aller freien Menschen und Bürger der damals so hoch geachteten deutschen Nation entzogen, daß sie und ihre Bürger für unmündig und rechtlos erklärt werden könnten! War doch das freieste Petitionsrecht nicht blos während der ganzen Freiheitskriege und Wiener Congreßverhandlungen, sondern auch am Bundestage in den ersten vier Jahren unbeschränkt ausgeübt und anerkannt, ja ausdrücklich [6]) ermuntert worden. Wer dachte damals bei den Freudenfeuern an den Jahrtagsfesten des 18. Octobers, Volksfeste, Versammlungen und Reden an's Volk zu verbieten!

Die bestimmtere Gestaltung der ständischen Verfassung überließ man zwar den Vereinbarungen zwischen Fürst und Volk in den souveränen Bundesstaaten. Aber man hatte deutsche landständische Verfassungen, also doch den wesentlichen Begriff dieses Rechtsinstituts verbürgt, mithin jene wesentlichen vier Rechte desselben (Bd. III. S. 802), welche man in den Congreßverhandlungen allgemein als ein Wenigstes von Rechten anerkannt hatte, das in dem Begriffe deutscher Landstände wesentlich enthalten sei und welches in der That auch stets deutschen Landständen — meistens verbunden mit einem wahren Mitregierungsrecht — zustand, welches auch alle neuen deutschen Verfassungen in den ersten vier Jahren des deutschen Bundes ebenso wie die zeitgemäße staatsbürgerliche Repräsentativform nicht minder anerkannten, als es in den übrigen europäischen Verfassungen anerkannt wurde. Es war dieses der unbezwei-

5) Klüber, Acten Bd. II. S. 298. 524. 542. 546. 565.
6) S. oben S. 23.

Digitized by Google

felbare allgemeine Sinn der Zusagen. Man dachte gar nicht an Stände mit geringerem Recht.

Das bei dem Mangel einer Bundesstaatsverfassung auch für die Bürger so unendlich wichtige, im Sinne der baierischen und würtembergischen Erklärungen so feierlich verbürgte Recht der staatsrechtlichen Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten endlich, dieses schien auf solchen Grundlagen für die Staaten eine freie wetteifernde Entwicklung zu verbürgen.

Selbst die Erhaltung deutscher Nationalität und Nationaleinheit schien wenigstens nothdürftig verbürgt durch die Bundeseinheit aller deutschen Lande, durch die Uebereinstimmung wenigstens in den bezeichneten wesentlichsten deutschen Nationalrechten und in der Rechtsgleichheit aller Christen, so wie endlich durch ein allgemeines deutsches Bürgerrecht. Dieses letztere suchte die Bundesacte noch weiter zu begründen, theils durch jene allgemeine freie Nationalsprache, theils durch die Bundesrechte der abzugsfreien Einwanderung, des Ankaufs von Grundeigenthum und des ungehinderten Diensteintritts in Beziehung auf alle deutschen Länder und zuletzt durch die in Aussicht gestellte Vereinbarung über gemeinschaftliche freie Verkehrs- und Handelsverhältnisse in ganz Deutschland (Art. 16, 18 und 19 d. B.-A.).

So war es denn natürlich, daß auch bei nicht völlig befriedigten Erwartungen dennoch das Volk die in dem Bundesgrundvertrag, in den neuen Verfassungen und die in den besonderen Erklärungen enthaltene Erfüllung und Erneuerung jener fürstlichen Rechtszusicherungen mit Vertrauen aufnahm, sich der Hoffnung einer freien Rechtsentwicklung und einer würdigen Stellung der deutschen Nation unter den freien Völkern der Erde überließ.

C. Welcker.

Domänenkäufer. Ueber die weitern Schicksale der Sache der Domänenkäufer wird der Art. Verwaltung des deutschen Bundes handeln. C. Welcker.

Duldung. Eine erweiterte Ausbildung und eine neue große politische Wichtigkeit haben die Grundsätze von Glaubensfreiheit und Duldung durch die heutigen kirchlichen Bewegungen, besonders durch die Deutsch-Katholiken und Lichtfreunde erhalten. Doch davon wird der Artikel Kirchliche Bewegung der neuesten Zeit, Deutsch-Katholicismus u. s. w. handeln. C. v. Rotteck.

Dynastische Interessen in ihrem Verhältnisse zum wahren, zum freien oder Rechtsstaat. „Der Staat ist seiner äußeren Erscheinung nach ein gegen Außen abgegrenzter Verein von ansässigen Familien, mit Anerkennung einer vernunftgemäßen Beherrschung, und der Staat in der Idee nichts Anderes als die Vernunftvorstellung von einem solchen Vereine", so sagt der großherzoglich badische Staatsrechtslehrer Heinrich Zöpfl, während der königlich preußische Publicist Romeo Maurenbrecher den Staat viel prägnanter als „die zur Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen organisirte Gesellschaft mit einem bestimmten Landesbezirk" definirt. Ich aber sage: Der Staat ist nur da

Digitized by Google

vorhanden, wo eine Gesellschaft innerhalb eines bestimmten Landesbezirks sich mit Selbstbewußtsein organisirt, eine höchste Gewalt geschaffen und, von einem bestimmten Principe ausgehend, die Formen ihres öffentlichen Lebens so statuirt hat, daß dadurch jeder Einzelne die Möglichkeit, als Mensch zu leben, erhält. Von diesem Standpunkte aus die historische Entwickelung der factisch bestehenden Staaten betrachtet, können diese in zwei Classen eingetheilt werden. In die eine gehören diejenigen Staaten, deren Verfassung und Verwaltung dem Principe nach vollständig auf der im Laufe der Zeit theils zufällig entstandenen, theils von einer bevorrechteten Kaste gemachten Grundlage der Feudalität des mittelalterlichen Raubritterrechts, oder des Absolutismus fußen, wenngleich dem jeweiligen Zeitgeiste einige Concessionen gemacht wurden. Die andere Classe begreift diejenigen Staaten, wo das Volk mittelst einer großen That des Selbstbewußtseins dem Principe nach und formell das historische Unrecht gebrochen und mehr oder minder das Princip der Volksfreiheit und des Nationalrechts zur Grundlage der Staatsverfassung und Verwaltung gemacht hat, wenngleich factisch da und dort noch Ueberbleibsel aus dem Mittelalter übrig gelassen wurden. Abgesehen von der socialen Frage, welche auch die letzteren ausschließen würde, haben nur diese, nicht die der ersteren Classe angehörenden Zwangsanstalten, gegründeten Anspruch auf den Namen Staat.

Die Idee des Staates ist indessen so mächtig und wahr, daß selbst die Afterstaaten der Form und dem Gerippe des Staates und dessen wesentlichen Institutionen wenigstens äußerlich sich accommodiren müssen. Mit diesen staatlichen Einrichtungen wird nun aber ein Mißbrauch getrieben, der wesentlich darin besteht, daß der Afterstaat die Form und die Einrichtungen des wahren Staates usurpirt, jedoch dadurch corrumpirt, daß er ihnen einen der Idee des Staates fremden, ja entgegengesetzten Inhalt unterschiebt.

Da der wahre Staat wesentlich nichts Anderes ist als das mit Bewußtsein geschaffene Product des sittlichen Gesammtwillens einer Nation, so athmen alle seine Formen und Einrichtungen lediglich keinen andern Zweck, als den Interessen und den Bedürfnissen der Gesammtheit zu dienen. In dem Afterstaate, der wesentlich nichts Anderes ist als ein theils vom Zufall angeschwemmtes, theils von einer außer dem Volke liegenden Macht geschaffenes sociales Conglomerat, verhält sich die Sache ganz anders. Hier erhoben sich aus der Mitte des Volkes über dasselbe im Verlaufe der Zeit eine Anzahl einzelner Uebermächtigen, Raubritter, Dynasten u. s. w., welche zuerst alle Macht absorbirten, nachher sich gegenseitig selbst zerfleischten und am Ende einigen vom Zufall begünstigten Machthabern zum Opfer fielen. Das Wesen dieser absoluten Herrschaft bestand in der Absorbirung der der Gesammtheit gehörenden Gewalt durch einzelne Privilegirte, in der Ausübung dieser Gewalt als Privateigenthum durch einzelne Wenige, in der Vernichtung der Freiheit der Uebrigen und in der Benutzung dieser Uebrigen für Privatzwecke und Familieninteressen. Es hatte sich eine vom Volke unabhängige, unvolksthümliche Macht, es hatte sich der kastenmäßige aristokratische, der dynastische Absolutismus gebildet. Seine charakteristischen Merkmale waren — Vernichtung der Volksfreiheit, Occupation der Staatsgewalt

Digitized by Google

durch eine vom Volke völlig unabhängige Regierung und Benutzung dieser Staatsgewalt und des Volkes für die Privatzwecke und Privatinteressen der Herrschaft. Verfolgen wir nun näher den Einfluß solcher absolutistischen dynastischen Interessen auf den Staat und seine Verfassung!

Im Staate ruht die höchste Gewalt, zunächst die Verfassungsgewalt oder das Recht der Begründung der Verfassung und verfassungsmäßigen Regierungsgewalt da, wo überhaupt die Quelle aller Gewalt und der ganzen Existenz des Staates ist — in der Nation. Das Volk überträgt die höchste Regierungsgewalt der Regierung. Die Regierung, obwohl Organ der höchsten Gewalt, hat daher im Staate die Souveränetät nicht unabhängig vom Volke, sondern nur mittelbar, ist nicht absolut, sondern ein Organ des Nationallebens und seines Gesammtwillens, hat nur eine mittelbare, eine frei zugestandene oder übertragene Gewalt. Dies muß so sein; denn wäre dies nicht so, so gäbe es im Staate eine höhere Macht als die Nation, eine Macht, die eine selbstständige über dem Volk stehende Existenz hätte, und dieser vom Volk unabhängigen, also für sich souveränen, also absoluten Macht wäre die Nation unterthan, als Eigenthum und Sache verfallen. Da jede Willensabhängigkeit selbstbewußter Wesen, bewirkt durch eine außer ihnen liegende Macht, Aufhebung der Freiheit ist, so wäre das Volk seiner Freiheit beraubt, eine Heerde von Knechten*).

Im Staate hat ferner die Regierung kein anderes Interesse und keinen andern Zweck als die Erreichung des Staatszweckes. Dieser besteht aber in nichts Anderem als in der Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen. Das Wesen des Menschen besteht in der Freiheit und Sittlichkeit, somit hat im Staate die Regierung die Aufgabe, ihre vom Volk übertragene Gewalt nur zur Entwickelung der Idee der Freiheit und zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit auszuüben; lediglich in nichts Anderem besteht im Staate die Aufgabe der Regierung und diese darf und kann keine anderen Zwecke und Interessen verfechten.

Ganz anders hat sich im Afterstaate dieses doppelte Verhältniß gestaltet. Hier ist die Souveränetät, d. h. die Staatsgewalt, das Privateigenthum einer nur durch Gewalt gegründeten, vom Zufall conservirten Dynastenfamilie, so sehr, daß die Herrschaft über den Willen der „Unterthanen" ohne die freie verfassungsmäßige Begründung, Festsetzung u. Einwilligung der Nation auf den Erstgebornen der Familie vererbt wird, wie jede andere Sache auch. Der Träger der höchsten Gewalt ist daher im Afterstaate nicht das natürliche Organ des Volkswillens, sondern steht in demselben Rechtsverhältniß zum Volke wie ein auswärtiger Eroberer, oder wie ein mittelalterlicher Dynast zu seinen Leibeignen und Unterthanen, d. h. im Verhältniß der zufällig so gewordenen Thatsächlichkeit. Das Organ der höchsten Gewalt leitet im Afterstaate seine Macht nicht vom Volke ab, sondern aus seiner eigenen selbstständigen Machtvollkommenheit — aus seinem Erbrecht, das man gewöhnlich mit der „Gnade Gottes" äußerlich auszuschmücken und zu um-

*) Eine etwas mehr organische Auffassung über die höchsten Gewalts- und Souveränetätsverhältnisse s. unten Staatsverfassung. Anm. d. Red.

Digitized by Google

schreiben pflegt. Diese Corruption der Staatsgewalt führte folgerichtig zu der wahnsinnigen Theorie vom göttlichen Rechte der Fürsten, zu dem Principe jener falschen Stuartischen Legitimität, zu der Lehre, welche die wahre höchste Gewalt im Staate, das Volk, aller Selbstständigkeit entkleidet und zu einem Haufen unmündiger Geisteseigenen stempelt.

Ihrem feudalen Ursprung gemäß, als eine unabhängig vom Volke entstandene und von einzelnen Wenigen behauptete Macht, welche die Ausübung der Staatsgewalt als ein erbliches Prärogativ in Anspruch nimmt und dem Volke gegenüber als eine selbstständige, souveräne, also dem Volk entgegengesetzte Macht auftritt, muß eine so corrumpirte dynastische Regierung auch ganz andere Interessen und Zwecke verfechten als volksthümliche. Sie muß das Interesse verfechten, das ihr zunächst liegt, und Das zum Hauptzweck machen, was sie in ihrer Stellung erhält. Ihr nächstes Interesse ist daher nicht das Volksinteresse, sondern, da sie eine selbstständige Macht ist, ihr besonderes, ihr Privatinteresse; ihr Hauptzweck nicht die Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen, sondern ihre Selbsterhaltung, die Conservirung ihrer vom Volke unabhängigen Gewalt. Dynastisches Interesse, Familienzwecke, die Wohlfahrt des regierenden Hauses bestimmen die ganze Thätigkeit, bilden das charakteristische Merkmal der corrumpirten Staatsgewalt des Afterstaates. In einem Staate, der das Unglück hat, eine Staatsgewalt zu besitzen, die ohne Zuthun des Volkes entsteht und besteht und die Ausübung ihrer Gewalt als ein erbliches Eigenthum in Anspruch nimmt, in einem solchen Staate herrscht also der unnatürliche Zustand, daß die Regierung, statt das Organ des Nationalwillens zu sein, eine dem Volke gegenüberstehende Macht ist, daß die Staatsgewalt statt das Interesse des Volkes zu wahren, nur ihr Privat- und Sonderinteresse verficht, daß das Organ, welches die höchste Gewalt nur zur Aufrechthaltung und Erreichung der Freiheit und Sittlichkeit ausüben sollte, diese Gewalt zur Erreichung von Zwecken und Absichten mißbraucht, die geradezu mit dem Volkswohl collidiren. Der Afterstaat stellt also die Mißgeburt eines Organismus dar, in welchem zwei einander entgegengesetzte Willen, zwei Interessen und zwei Hauptzwecke existiren. In der That ein Dualismus, welcher theoretisch die Einheit des staatlichen Organismus, die Einheit von Volk und Regierung aufheben würde, wenn nicht factisch das stärkere Element stets das schwächere vollständig absorbirte, so daß entweder die unvolksthümliche, souveräne Staatsgewalt die Volksselbstständigkeit, oder diese die absolute Regierung aufzehrt.

Die entsetzlichen Nachtheile dieses corrumpirten Verhältnisses liegen auf der Hand. Ein Blick auf ihre widernatürliche Stellung bringt einer solchen Staatsgewalt jeden Tag die Gewißheit zum Bewußtsein, daß das Volk, sobald es einen gewissen Grad von Selbstbewußtsein erlangt hat, einsehen muß, daß es politischer Wahnwitz sei, wenn die Mehrheit einer von Wenigen usurpirten Gewalt gehorche, die keinen andern Rechtstitel hat, als den der Thatsächlichkeit, als ihren feudalen Ursprung in den Zeiten der Volksunmündigkeit und Barbarei, und — ihre Bajonnette, die als den wahren höchsten Zweck nur sich, ihre Willkür und Erhaltung verfolgt. Die Erkennt-

Digitized by Google

niß dieses Zustandes muß jedes Volk beleidigen und dahin führen, diese widernatürlichen Verhältnisse zu ändern und die Staatsgewalt von der Nation abhängig zu machen, und dafür zu sorgen, daß sie keine anderen Zwecke und Interessen mehr verfechte, als Volkszwecke und Volksinteressen. Eine corrumpirte Staatsgewalt hat also die Aussicht, daß der Geburtstag der Volksselbstständigkeit ihr Todestag sein wird, d. h. daß ihre Vernichtung in dem Erwachen des Volkes besteht. Darum hat auch eine solche Staatsgewalt keinen andern Zweck, als jenen Geburtstag so weit als möglich hinauszuschieben, als den erwachenden Nationalgeist zu lähmen und zu unterdrücken.

Entwickelt und beschleunigt wird das Erwachen des Volkes zum Selbstbewußtsein durch gewisse staatliche Einrichtungen, die dem Volke theils die Augen öffnen über seine Lage, theils seine Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit üben. Preßfreiheit, Associationsrecht, Oeffentlichkeit der Rechtspflege, Volksgerichte, Selbstverwaltung, freisinnige Municipalordnungen u. s. w., das sind diese Institutionen, welche die Freiheit des Volkes entwickeln und erhalten. Die erste Sorge einer absoluten Staatsgewalt ist daher hauptsächlich auf die Unterdrückung aller dieser Einrichtungen, auf die Vernichtung und Corrumpirung alles dessen gerichtet, was das politische Erwachen des Volkes befördern und es zum selfgovernment führen könnte. — Die Thätigkeit einer corrumpirten Staatsgewalt ist deshalb dem Begriffe einer volksthümlichen Regierung, als Schützerin und Pflegerin der Volksfreiheit, direct entgegengesetzt, so zuwider und so corrumpirt, daß sie, statt die höchste Bestimmung des Menschen, Freiheit und Sittlichkeit, anzustreben, eine Anstalt wird, deren letztes Ziel die Unfreiheit des Volkes, also Unsittlichkeit ist. — Freilich bringen sich die Träger dieser unnatürlichen Gewalt über freie mündige Wesen ihres Gleichen keineswegs eine solche frevelnde Absicht zum Bewußtsein. Vielmehr werden sie oft aus guten oder aus sentimentalen Regungen, aus der Sucht, im In- und Ausland Ruhm und Popularität zu gewinnen, bestimmt, den Schein freier Institutionen ihrem Lande zu geben. Sobald aber die Bürger Ernst aus der Sache machen wollen, dann wird zurückgenommen, unterdrückt, die Zusagen werden Fallstricke, die Freiheitsfreunde werden die Opfer dieser Täuschungen. Die Gewalt, so wie sie die Andern täuschte, täuscht sich selbst, sieht in der ehrlichen Freiheitsbestrebung frevelhafte Anmaßung und Untreue. So entstehen ebenso traurige als gefährliche Wortbrüchigkeiten und gehässige Reactionen.

So beschaffen ist das Wesen, so ist die Stellung und Wirksamkeit einer absoluten, dynastische Interessen verfechtenden Regierung. Betrachten wir, ehe auf die Corruption der einzelnen staatlichen Institutionen übergegangen wird, die Kunstgriffe, womit man die Vernünftigkeit einer solchen Regierung retten, und die Mittel, wodurch man sie unschädlich machen wollte.

Absolutisten, Knechtsseelen wie Maurenbrecher wenden in erster Beziehung einen ganz absonderlichen logischen Kunstgriff an, indem sie sagen: Weil ein Staat ohne höchste Gewalt und ohne Staatsoberhaupt nicht bestehen kann, deshalb muß die Souveränetät dem Staatsoberhaupt unmittelbar zukommen, und dieses eine vom Volk unabhängige Stellung und Ge-

Digitized by Google

walt haben. (S. oben Ancillon.) Die grobe, meist absichtliche Begriffsverwirrung, die diesem Schlusse zu Grunde liegt, ist aber zu offenbar, als daß man ein Wort dagegen zu verlieren brauchte; jener Schluß ist ebenso absurd, als wollte man behaupten: weil jede Gemeinde einen Gemeindevorstand haben muß, deshalb muß dieser von der Gemeinde unabhängig sein, von der Regierung ernannt werden, lebenslänglich sein Amt inne haben und einer Controle durch die Gemeinde entzogen sein.

Staatsrechtslehrer von achtbarer Gesinnung und ganze Nationen, wie England, versuchten das Räthsel, daß trotz der Unverletzlichkeit und wirklichen Souveränetät der höchsten Regierungsgewalt alle Regierungsacte unter dem Vernunftgesetz und der rechtlichen Verantwortlichkeit stehen und von dem sittlichen Gesammtwillen der Nation abhängig sein und daß jedes Unrecht rechtlich verfolgt werden müsse, dadurch zu lösen, daß sie theoretisch die absolute Souveränetät des Staatsoberhaupts conservirten, aber durch Trennung oder Theilung der Gewalten und die Contrasignatur der Minister und deren Verantwortlichkeit factisch beschränkten.

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß jenes System der Vermittelung zwischen Absolutismus und Volkssouveränetät den Absolutismus und dynastische Interessen bis zur Unschädlichkeit eindämmen könnte, so weit es möglich wäre, die Idee jenes Systems in ihrer ganzen Reinheit in's Leben treten zu lassen. Dazu aber gehört eine sittliche Gesinnung und eine politische Bildung des ganzen Volkes und eine solche glückliche und vollkommne Ausbildung des ganzen Systems, die der Wirklichkeit wohl meist fremd sind. Werfe man zum Beweise hierfür einen Blick auf die bestehenden Staaten.

England scheint fast nicht recht hierher zu gehören, denn England könnte man ansehen als eine aristokratische Republik *).

Aber Frankreich gehört hierher; Frankreich, das eigentliche Land des Repräsentativsystems, mag in seiner jetzigen Lage den Beweis liefern von der Möglichkeit, auf der Grundlage des Bestehenden die Idee der constitutionellen Monarchie aufzuführen, so daß diese in Wahrheit ersprießliche Folgen habe für das Volk. Trotz Preßfreiheit und Geschwornengerichten existirt indeß wohl keine Regierung in Europa, die das Volk so corrumpirt hätte, als der im Jahr 1830 von einigen Gutgläubigen auf den Thron erhobene Louis Philipp, König der Franzosen. Und worin liegt der Grund dieses traurigen Zustandes von Frankreich, worin anders liegt er, als in dem Einfluß der dynastischen Interessen des Staatsoberhaupts, welche seine ganze innere und äußere Politik leiten und bedingen? Nicht Frankreich und das Wohl des französischen Volkes ist das letzte Ziel der öffentlichen Thätigkeit, sondern das Wohl der regierenden Familie und das Interesse der Bourgeoisie — das Volk ist Mittel für außer ihm liegende Zwecke und Absich-

*) Daß England auch als musterhafte constitutionelle Monarchie betrachtet werden kann, in welcher die nicht durch die Verfassung, sondern durch wiederholte Eroberungsgewalt begründeten — aber durch die Verfassung und politische Freiheit unendlich gemilderten und überwogenen — feudalaristokratischen Verhältnisse täglich mehr auf friedlichem Wege besiegt werden, darüber s. England und Staatsverfassung. Anm. der Redact.

Digitized by Google

ten. — Dies wäre Alles ganz anders, wenn eine andere Persönlichkeit an der Spitze der Regierung stände, wird man mir einwenden, aber damit zugleich die Mangelhaftigkeit einer Verfassung einräumen, die dem Zufall und der Persönlichkeit des jeweiligen Staatsoberhaupts einen Einfluß einräumt, der möglicher Weise das Land an den Rand des Verderbens bringen kann. Auch könnte man Alles von einer demokratischen Aenderung der Charte, Herabsetzung des Census, größeren Theilnahme des Volkes an der Regierung ꝛc. erwarten. Ganz richtig, allein in diesem Falle hörte der Staat fast auf, ein constitutioneller zu sein, er würde dann, so wie beinahe Norwegen, Republik. Und selbst hier noch würde unter Umständen eine dynastische volksverderbliche Politik unermeßlichen, vielleicht überwiegenden Einfluß erhalten können. Was doch vermochten in England Monarchen wie Heinrich VIII., Elisabeth, die Stuarts, Wilhelm der Oranier, selbst Georg III. gegen die wahren verfassungsmäßigen Rechte, Absichten und Interessen des Parlaments und des Volks! Soll ich endlich noch die Zustände derjenigen Staaten anführen, wo zwar der Form nach eine Repräsentation vorhanden, wo aber nicht einmal das Princip der Theilung der Gewalt (nicht Gewalten) anerkannt ist und wahre Ministerverantwortlichkeit und die wesentlichsten Freiheiten des Constitutionalismus fehlen? Nein. Diese Staaten sind keine Repräsentativstaaten, die Souveränetät ist hier noch wesentlich auf dem Princip der Feudalität fundamentirt. Eben deshalb herrscht hier auch Absolutismus, freilich verbrämt, auch theilweise gemildert durch etwas constitutionelle Spiegelfechterei. — —

Die Corruption der Staatsgewalt führt endlich auch die Verderbniß der übrigen Gewalten und ihrer Organe mit sich. Im Afterstaate sind alle, auch die niedersten Organe der Staatsgewalt vom Volke unabhängig, also dem Volke gegenüber absolut und bilden zusammen eine Macht, die, alle politischen Lebensäußerungen für sich usurpirend, das Volk für unmündig erklärt und in den hintersten Winkeln des Reichs den Willen einer unvolksthümlichen Staatsgewalt zur Ausführung bringt. Die Beamtenschaft im Afterstaate hat nicht ihren Centralpunkt im Volk und in der Verfassung, sondern ihren Anfang und Ausgang in der Gnade des absoluten Staatsoberhaupts und bildet so die Bureaukratie, jene vielköpfige Boa constrictor, welche das Leben des Volkes bis zum Ersticken zusammenschnürt und an allen Gliedern lähmt. Nicht die Bürger selbst verwalten hier mit Abwechselung und ohne andern Lohn als den der Pflichterfüllung, der Wirkungsfreude, der Ehre und der patriotischen Dankbarkeit ihrer Mitbürger die Allen gemeinsamen Angelegenheiten. (Nur Schadloshaltung höchstens ist hier angemessen.) Hier werden vielmehr die Aemter als Gnadengeschenke oder Lehen des Souveräns auf Lebensdauer mit großen Einkünften übertragen, die Beamten sollen zu einer dem Volke gegenüberstehenden Macht fixirt werden. Das Amt ist kein Bürgeramt mehr, sondern ein Mittel für die unvolksthümliche Staatsgewalt, ihre Diener damit an ihr Interesse zu ketten. Die Wirkungen dieses Verhältnisses sind wesentlich folgende: Vor Allem werden die Functionen der Staatsbeamten zu einem Handwerk herabgewürdigt, zu einer Kunst, die der Beamte erlernt, wie

Digitized by Google

jeder andere Handwerksmann auch, um damit ſeinen Lebensunterhalt zu verdienen. Die Organe der Staatsgewalt werden zu einer Verſorgungsanſtalt für eine gewiſſe Claſſe von Menſchen, die darin ſich und ihre Familien ernähren. Man kann deshalb füglich behaupten, unter den Beamten des Afterſtaates treibt der eine das Handwerk des Menſchenverurtheilens, ein anderer die Kunſt des Ordnungsaufrechterhaltens, ein Dritter die des Steuereinziehens u. ſ. w.

Augenſcheinlich iſt es daher, daß im Afterſtaat alle Aemter bis zum niederſten herab ihrem wahren und geſunden Begriffe vollſtändig entfremdet werden, weil das Organ der höchſten Gewalt corrumpirt iſt. Jene Entfremdung und Corruption beſteht nämlich auch hier weſentlich darin, daß der Hauptzweck des wahren Staatsamts, die Vertretung der öffentlichen Intereſſen, vollſtändig verſchlungen wird von dem Privat- und Sonderintereſſe des jeweiligen Beſitzers. „Dynaſtiſcher oder eigener Egoismus iſt das charakteriſtiſche Merkmal abſolutiſtiſcher Staatsbeamten und Söldlinge vom erſten bis zum niederſten herab", ſo ſagt ein neuerer Schriftſteller. Und wer möchte es zu leugnen verſuchen, daß Privatrückſichten und Privatintereſſen leitendes Motiv und Hauptzweck für die Thätigkeit der unvolksthümlichen Beamten des Afterſtaats ſeien? Wer könnte es beſtreiten, daß im Afterſtaate allermeiſt die öffentlichen Diener ihre publiciſtiſche Stellung als ein Mittel benutzen, um auf Koſten der Geſammtheit ſich und ihre Familien zu ſalviren oder im beſten Falle nicht ſowohl dem Vaterlande als dem Staatsoberhaupte in ſeinem Kampf gegen Volksrechte, Volksfreude und Volksfreunde treu zu dienen? Wer könnte aber auch die tiefe Corruption verkennen, der das Treiben dieſes Egoismus, dieſes Rennen, Jagen und Haſchen nach Staatsämtern und Verſorgung auf Koſten des Volks zu beobachten Gelegenheit hatte?

Ja ſonſt iſt es eine Ehre, Beamter zu ſein, und wohl die ſchönſte Stellung — im Staate, aber ein Unterſchied iſt es auch zwiſchen einem römiſchen Prätor, zwiſchen einem engliſchen Friedensrichter und einem Bureaukraten des Afterſtaates, der ein publiciſtiſches Handwerk betreibt.

Die tiefe Corruption des Afterſtaatsbeamtenſyſtems hat natürlich auch den größten Einfluß auf die Moralität dieſer Functionäre. Wenn man bedenkt, daß alle Gewaltſtreiche und Rechtsverletzungen im Afterſtaate durch ſie ausgeübt werden müſſen, wenn man erwägt, wie die ganze Exiſtenz des Afterſtaatsbeamten von ſeiner Beſoldung, alſo unbedingt von dem Beſitze ſeines Amtes, deſſen Beſetzung aber von der höchſten Gewalt abhängt, ſo wird man, dieſes Verhältniß in Zuſammenhang gebracht mit der Denkungsart gewöhnlicher Menſchen, des Schluſſes ſich nicht erwehren können, daß im Afterſtaate die Beamten vom Himmel herabgeſtiegene Engel ſein müßten, um nicht corrumpirt werden zu können und keine unſittliche Wirkſamkeit zu äußern. Ich will keine Beiſpiele anführen, odiosa sunt, aber wahrhaftig, Sanct Peter ſelbſt, wenn er ein ſo corrumpirtes Staatsamt annähme, würde wohl nur ſehr wenige Geſinnungsverwandte, höchſtens vielleicht einige falſche Chriſten auf ſeiner Seite erblicken.

Digitized by Google

Man pocht freilich Seitens der Herren Diener des Afterstaats gar sehr auf die Unabhängigkeit ihrer Gesinnung und beliebt die Anhänglichkeit an ihre Brodherren nur für das Resultat der redlichsten Ueberzeugung auszugeben; allein die einzige Frage, ob es der Regel nach von Menschen zu erwarten ist, Dem gegenüber die Sincerität der Gesinnung, die Reinheit der Absichten und die Freiheit der eigenen Meinung zu bewahren, in dessen allmächtige Hände die ganze Existenz dieser Menschen gelegt ist, diese Frage überhebt mich jeder Widerlegung obiger Behauptung. „Weß Brod ich eß', Deß Lied ich sing'" ist ein ebenso alter als wahrer Spruch, denn er hat seinen psychologischen Grund in der Denkweise des großen Haufens.

Ein Hauptübel dieses corrumpirten Zustandes besteht ferner darin, daß, wie bei jedem, so auch beim System des Beamtenthums im Afterstaate, die Macht der Logik Consequenzen herbeiführt, die sich mit der Idee des Staats nimmermehr vereinigen lassen.

Der Umstand nämlich, daß die Beamten des Afterstaates lebenslänglich angestellt, mit Besoldung zu ihrem Lebensunterhalte begabt und im Dienste einer unvolksthümlichen Macht sind, führt consequenterweise zu einer Vermehrung der Staatsämter und der Geschäfte, die im Staate, der auf derselben Fläche, welche im Afterstaate ungefähr 375 öffentliche Diener ernährt, nur 5 hat, ganz unbegreiflich erscheint. Das ewige Controliren und Revidiren, das Registriren und Rubriciren, das Referiren und Rescribiren und alle diese diversen Federbewegungen des Afterbeamtenthums macht eine Menge von Dienstmannen nöthig, deren ganze Thätigkeit in rein mechanischen Manipulationen besteht. So erhebt sich über der schmalen Kluft der öffentlichen Geschäfte eine ungeheure pyramidalisch zugespitzte Brücke in die Höhe, nur um das vorräthige und supernumeräre Beamtenmaterial zu verwenden, während die Einfachheit der Functionen im Staate durch einen gewöhnlichen Steg bedient würde.

Die Aussicht, auf leichte und wenig anstrengende Weise sein Brod zu verdienen, die Lüsternheit nach einem Antheil an der Staatsgewalt, die Gewißheit, im Beamtenstand eine Hagelversicherungsgesellschaft gegen die Gewitter und das Risico zu finden, die das Privatleben und Privatgeschäfte bedrohen, endlich das Bewußtsein, nach einer gewissen Anzahl in Ruhe und Unterthänigkeit verlebter Jahre auf Staatskosten ausruhen zu dürfen, alle diese Reize locken ferner alljährlich eine große Anzahl Recruten unter die Reihen des „sitzenden Beamtenheeres." Daß darunter stets eine Anzahl guter Köpfe und tüchtiger Kräfte sich befinde, läßt sich nicht leugnen, ebenso wenig aber auch, daß dadurch der Gesammtheit ein sehr empfindlicher Ausfall an Talenten und tüchtigen Charakteren entsteht, die sich auf nützliche Beschäftigungen verlegt und als tüchtige Bürger dem Vaterland genützt hätten, während sie so ihre Kräfte im Dienste einer unsittlichen Macht aufopfern müssen.

Endlich entsteht durch alles dies aus dem Afterbeamtenthum eine Staatspriesterkaste, eine Hierarchie, die im Dienste einer absoluten Gewalt dem Volke gegenüberstehend, durch ihre ganze Stellung und in ihrem eigenen Interesse darauf angewiesen ist, alle Freiheit und Selbstständigkeit im Volke

Digitized by Google

zu vernichten. Gerade aber darin besteht der Unterschied zwischen dem wahren Staatsbeamten und dem unvolksthümlichen Functionär. Eben weil die Volksbeamten nichts Anderes sind als Bürger, auf eine gewisse Zeit mit einem Amte bekleidet, übt das Volk durch sie sein selsgovernment, bethätigt durch sie seine Selbstständigkeit, sind sie selbst die Organe der Volksfreiheit und der öffentlichen Moral. Die Afterstaatsbeamten dagegen, dem Volke gegenüber absolut, sind die Commissäre einer dem Volke fremden Macht, die sich von den Dienern eines auswärtigen Eroberers nur durch die Farbe ihrer einheimischen Uniform und den an ihrer Dienstmütze glänzenden Namenszug des einheimischen Herrschers unterscheiden. Sie sind die Canäle, durch welche der heilige Geist der Polizeigewalt und des Absolutismus auf das Volk herabströmt, das Volk aber ist ein Cadaver, der nur dann Leben und Bewegung erlangt, wenn er durch seine Obrigkeit galvanisirt wird. Selbstverwaltung des Volkes, Volksfreiheit und Volksmündigkeit tönt daher auch in den Ohren jener Herren wie der Donner des jüngsten Gerichts, denn am Auferstehungstage des Volkes müssen alle jene unheimlichen Gewalten, die es bisher gegängelt, weichen, wie Spreu vor dem Winde. Drum ist auch die ganze Thätigkeit der Afterstaatsbeamten getränkt durch das Streben, Alles niederzuhalten im Volke, was ihm seine Kraft und sein Recht zum Bewußtsein bringen und ihm zur Selbstständigkeit und Freiheit verhelfen könnte.

So viel über die Corruption der Verwaltung und des Beamtenthums. Natürlich kann sich aber damit eine absolute Staatsgewalt noch nicht begnügen, sie muß Alles verderben, was einen öffentlichen Charakter hat. So vor Allem auch die Gerichte und die Gesetze. Im Staate versteht es sich von selbst, daß das Volk selbst zu Gericht sitzt und sich nicht von einem Andern richten läßt. Volksgerichte und Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, Volks- oder Schwurgerichte sind so wesentliche Merkmale des Staats, daß sie als Maßstab für die Volksfreiheit gelten können. Eben deshalb kann sie aber auch der Afterstaat nicht brauchen. Die absolute Staatsgewalt hat bekanntlich ihre Privatzwecke und Privatinteressen und kommt in unvermeidlichen Gegensatz gegen Volksrecht und Volksfreiheit. Sie muß deshalb auch die Gerichte ihrem ursprünglichen, wahren, dem Volkszwecke entfremden, um sie als Werkzeuge für ihre Absichten mißbrauchen zu können. Unabhängige Volksrichter würden sehr wenige politische Processe verurtheilen, deshalb corrumpirt die absolute Staatsgewalt die Gerichte, läßt das Recht durch ihre von ihr abhängigen und besoldeten Rechtsprecher handhaben und hetzt diese auf Jeden, der unschädlich gemacht werden soll.

Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen würde die absolute Staatsgewalt wohl ebenso sehr geniren als Geschwornengerichte, deshalb bildet sie die etwa vorhandenen wirklich unabhängigen Gerichte dem Wesen nach in abhängige, auserwählte Commissionen, bannt sie die Gerechtigkeit in geheime Amtsstuben und Actenstöße und läßt ihre Gefangenen in den Kerkern einer geheimen Inquisition verschmachten, bis sie mürbe geworden sind und gestehen, oder durch Tortur und Qualen aller Art Gesundheit oder gar

Digitized by Google

die Lebenslust verloren haben, und „deshalb einen schimpflichen Tod durch eigene Hand vorziehen."

Im Staate sind ferner die Gesetze Wächter und Schirmer der Freiheit und der öffentlichen Moral, dienen aber sonst lediglich keinem andern Zwecke. Im Afterstaat sind auch sie durch die absolute Staatsgewalt corrumpirt, indem sie ihrem natürlichen Zwecke entfremdet und als Zuchtruthen für alle Diejenigen benutzt werden, welche die Staatsgewalt demüthigen will. Man schafft, wie in den Zeiten römischer Imperatorendespotie, Strafkategorien für Majestätsbeleidigung lebender und verstorbener Herrscher, für Hochverrath und Versuch zu Hochverrathsversuch, für Aufreizung zu Haß und Mißvergnügen, für frechen Tadel der Landesgesetze, für Amtsehrebeleidigung und dergleichen fingirte Verbrechen. Und die besoldeten Herren Richter sind dann auch so gelehrig und mit solchem Respect gegen das positive Recht erfüllt, daß sie bald eine wahre Virtuosität im Verurtheilen erlangen, und ohne sonderliche Gewissensscrupel z. B. in einem Jahre mehr Amtsehrebeleidigungen abstrafen als Diebstähle, wie solches laut amtlichen Notizen jüngst in einem sogar dem Scheine und dem Namen nach constitutionellen Staate geschehen ist.

Eine solche Corruption der Gerichte und Gesetze muß aber um so bedauerlicher sein, wenn es unter einer Nation noch eine Menge gutgläubiger, resignirter Seelen giebt, die solch geschändetes Recht ebenso heilig achten als das wahre, gegen das corrumpirte Recht mit demselben Respect erfüllt sind wie gegen das sincere und die Knute als eine rechtmäßige betrachten, sobald man ihnen begreiflich macht, daß es eine positive Knute sei. Wahrhaftig, diese Achtung vor dem positiven Recht, auch wenn es noch so corrumpirt und heillos sein sollte, auch wenn es der Rechtsidee noch so sehr widerspräche, sie beweist am Schlagendsten den tiefen Rechtssinn und den moralischen Kern, aber auch die politische Unmündigkeit einer Nation.

Wie die Gerichte, so sind auch die Verwaltungs- und Polizeibehörden im Afterstaate corrumpirt. Der Rechts-Staat hat natürlich auch seine Polizei, aber eine volksthümliche, die nichts Anderes ist als das Executionsorgan theils für die Gerichte, theils für das öffentliche Sittlichkeits- und Schicklichkeitsgefühl.

Niemand wird daher einer solchen Polizei ihre Berechtigung absprechen. Ganz anders aber verhält es sich mit der Polizei des Afterstaates. Hier ist sie das nächste und eigentlichste Organ der Gewaltstreiche und despotischen Willkür. „Ein Polizeibeamter des Afterstaates ist ein Pascha mit drei Roßschweifen", welchem die persönliche Freiheit des Bürgers und dessen Geldbeutel bis zu einem gewissen Strafmaß rettungslos zur beliebigen Disposition in die Hände gegeben ist, um unter der Firma der abenteuerlichsten und an den Haaren herbeigezogenen Strafbestimmungen mißliebige Personen zu züchtigen. Ein neuerer Schriftsteller sagt deshalb mit vollem Recht: „Die Polizei — im engeren und weiteren Sinne des Wortes — macht das Wesen des Absolutismus aus, so sehr, daß absolutistische Staatsformen sogar den Namen davon bekommen und als Polizeistaaten gebrandmarkt werden, zum Zeichen, daß Willkür, heimliche Intrigue, Inquisition und Verfolgung

Digitized by Google

wie offene Brutalität oberſtes Princip, Entmündigung und Knechtung des Volks ihr vornehmſter Zweck und Erfolg ſei. — Ja die Polizei heißt, in's Deutſche überſetzt, nichts Anderes als Willkür, Gewalt. Sie bildet eine vom Volke unabhängige, nicht einmal durch geſetzliche Formen eingeſchränkte, ſondern Alles lediglich auf den Willen des Vorgeſetzten zurückführende Gewalt. Die Polizei des Abſolutismus iſt die fluchwürdigſte Anſtalt, eine wahre Geißel der Völker, die unter ihr leiden. Sie iſt das eigentliche Organ der Rechtsunterdrückung und Brutalität. Alle Gewaltmaßregeln, alle Schandthaten und Rechtsverletzungen werden zunächſt von der Polizei ausgeübt. Sie iſt um ſo furchtbarer, als ihrem Willen, ihrer Entſcheidung augenblicklich die Verwirklichung nachfolgt. — —

Die Polizei iſt es vornehmlich, welche die bürgerliche Freiheit vernichtet. Wie zäher Leim hängen ſich die tauſend und aber tauſend Polizeiſtaatsverordnungen an das öffentliche Leben, wie der ſchuhtiefe Sand der Ukermark hindern die unzähligen Polizeidictate den Bürger an der freien Bewegung. Wie ein Eiſenbahngeleis reihen ſich die verſchiedenen Polizeiverordnungen an einander und ſchreiben dem bürgerlichen Leben ſeinen Gang vor. Wie der giftige Sandſtaub des Samum dringt die Polizei in alle Räume und Verhältniſſe des bürgerlichen Lebens ein, tödtet alles Leben und jegliche Freiheit, Selbſtſtändigkeit und Mündigkeit des Volks. Keinen Schritt kannſt du thun, ohne über eine Polizeiverordnung zu ſtolpern. Die Polizei bildet eine große Vormundſchaftsbehörde, die eine ganze Nation entmündigt und zu einem Haufen unmündiger Schulknaben herabwürdigt. Alles geſchieht mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung und Erlaubniß. Nicht *eine* öffentliche Thätigkeit ohne Polizei und Gensdarmen. Die Polizei regulirt das Tanzen, verfügt über das Tabakrauchen, beaufſichtigt den Wirthshausbeſuch, ordnet Volksfeſte, ſelbſt den Gottesdienſt, z. B. den der Deutſch-Katholiken und Lichtfreunde, kurz, pflanzt eine Maſſe von Geßlershüten auf, um das Volk an unbedingten Gehorſam zu gewöhnen" — und alles Dies geſchieht unter dem Vorwand, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und mit jenem perfiden Kunſtgriff, der die corrumpirte Inſtitution für die geſunde und unentweihte ausgiebt.

Soll ich endlich die Corruption des Militärs noch berühren? In dieſer Beziehung wenigſtens glaube ich der öffentlichen Meinung nicht nachhelfen zu müſſen. Die Heilloſigkeit eines Syſtems, welches die Mehrheit des Volkes entwaffnet, um ſie durch eine Anzahl Bajonnette in den Händen willenloſer Maſchinen bewachen zu laſſen, eines Syſtems, das ſtatt der allgemeinen Landwehr, einen beſondern Trabantenſtand bildet, der die angebliche Vaterlandsvertheidigung als Profeſſion treibt, in Wahrheit aber als Spielzeug und Zuchtruthe in die Hände eines Menſchen gegeben iſt und um dem Volke zu zeigen, wie wohlfeil ſein Blut iſt, und die allgemeine Furcht zu erhalten und vor Freiheit und Freiheitsfreunden abzuſchrecken, gelegentlich das Leben der friedlichen Bürger bedroht — die Heilloſigkeit eines ſolchen Syſtems iſt nachgerade zu allgemein anerkannt, als daß ſie einer näheren Beleuchtung bedürfte.

Digitized by Google

Ich glaube nun bewieſen zu haben, daß und in wiefern die Staatsgewalt im Afterſtaate alle politiſchen Inſtitutionen corrumpirt. Ich glaube bewieſen zu haben, daß im Afterſtaate ſämmtliche Organe vom höchſten bis zum niederſten ihrem urſprünglichen Zwecke und ihrem wahren Begriffe vollſtändig entfremdet ſind, und ſtatt Organe zur Erreichung der höchſten Beſtimmung des Menſchen zu ſein, nur als Mittel für dynaſtiſche Zwecke und als Werkzeuge zur Unterdrückung der Volksfreiheit benutzt werden.

Trotz dem aber wagt man es zuweilen in ſolchen Afterſtaaten von Freiheit der politiſchen Meinung zu ſprechen und nimmt ſich heraus, entweder mit einer kaum glaublichen Dreiſtigkeit, oder aber aus Unkenntniß der Sache, für die Anhänger dieſes corrumpirten, alſo unſittlichen politiſchen Syſtems, für ihre unſittlichen Grundſätze und für die corrumpirte Staatsgewalt dieſelbe Achtung, Geltung, Freiheit und Berechtigung zu fordern, die nur den Vorkämpfern eines geſunden politiſchen Zuſtandes, den Freunden und Gewalten des wahren Staates zukommt.

Man könnte mir nun zuletzt noch entgegenhalten, ich habe bisher nur zu beweiſen geſucht, daß allein die Republik die Garantien für ein wahres Staatsleben enthalte. Allein dieſen Einwurf weiſe ich zurück mit der Behauptung, daß die Form für mich keineswegs hinreichend iſt. Wer da glaubte, daß die Staatsformen einer Republik an ſich ſchon die Freiheit der Bürger begründen, der werfe einen Blick auf den gegenwärtigen Zuſtand von Luzern, der betrachte die Urkantone, wo die demokratiſchſten Staatsformen nicht verhindern können, daß das Volk die Beute einzelner Familien und die demokratiſche Verfaſſung auf Koſten der Allgemeinheit zu Privatzwecken und für Sonderintereſſen ausgebeutet wird.

Die Form kann nimmermehr den Geiſt erſetzen und wenn in einer Republik der hehre Geiſt der Freiheit und eine ehrenhafte Bürgergeſinnung noch nicht erwacht oder wieder eingeſchlafen iſt, dann erhebt ſich in Mitten des Volkes eine heilloſe Macht, welche die Inſtitutionen des Staats zur Erreichung ihrer Privatzwecke und Privatintereſſen mißbraucht und das Volk ſeiner Selbſtſtändigkeit und Freiheit beraubt. Dieſe Macht aber, der Abſolutismus, iſt gleich ſchändlich und verderblich, ſei er nun auf dem Haupte eines Dynaſten concentrirt oder von einigen privilegirten Familien vertreten. Wo aber dieſe unvolksthümliche Macht ein Volk knechtet, da ſoll ſie bekämpft und der Unterſchied zwiſchen ihr und der ächten wahren Staatsgewalt aufgedeckt werden. Abt.

Eidsgenoſſenſchaft. (Zu S. 620 nach dem erſten Abſatz.) Die Schweizer Eidgenoſſenſchaft ſchwankt zwiſchen einem völkerrechtlichen Staatenbund und einem ſtaatsrechtlichen Bundesſtaat und es fehlte ihr bis jetzt die politiſche Bildung und Kraft, die Verfaſſung eines wahren Bundesſtaates zu erwerben, welche ihr vollends in den heutigen europäiſchen Verhältniſſen ſchon zu ihrer Selbſterhaltung völlig unentbehrlich iſt. S. oben Bund und unten Schweiz, neueſter Zuſtand.

(Zu S. 622 n. dem zweiten Abſatz.) Das doppelte Bedürfniß, das einer rechtsgleichen freien Theilnahme aller Schweizerbürger an dem allgemeinen vaterländiſchen Gemeinweſen, und das einer Erhaltung und Vertretung

Digitized by Google

der verschiedenen Staaten und Regierungen und ihrer besonderen Rechte und Interessen läßt sich nimmer anders befriedigen als auf dem naturgemäßen Wege, den der nordamerikanische Bundesstaat mit so glorreichen Erfolgen einschlug, indem er nämlich neben einem Senat, der, so wie die jetzige Tagsatzung der Schweiz, jede Regierung ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Kantons durch einen oder zwei Abgeordnete vertritt, ein nach der Bevölkerung gewähltes Repräsentantenhaus zum nationalen Congreß beruft und vereinigt. S. Welcker, Ueber Bundesverfassung und Bundesreform zunächst in Beziehung auf die Schweiz. Leipzig und Stuttgart, J. Scheible, 1834.

(Zu S. 628 ans Ende.) Wir haben die treffliche Darstellung des ehrwürdigen Zschokke absichtlich unverändert wiedergegeben, und werden die seit 1837 eingetretenen Veränderungen und weiteren Entwickelungen, soweit nicht die Artikel über einzelne Kantone, wie Luzern u. s. w. sie darstellen, in einem besondern Artikel: Schweiz, neuester Zustand, geben.

C. Welcker.

Eigenthum. Bekanntlich sind seit den zehn Jahren, vor welchen der treffliche Rotteck den voranstehenden Artikel schrieb, die Gefahren der stets wachsenden Ungleichheit in den Eigenthumsverhältnissen, wie die Anfeindungen und Angriffe gegen das Eigenthum von Seiten der Besitzlosen und ihrer Anwälte noch weit bedrohlicher geworden. Sie bedürfen sicher der höchsten Aufmerksamkeit und Vorsorge der Staatsmänner. Außer dem Artikel Communismus werden die Artikel Socialismus und Rechtssystem die hierdurch entstandenen, zum Theil neuen politischen Aufgaben behandeln. Vorläufig sei uns nur erlaubt, zwei Grundgedanken in Beziehung auf diese Lehre auszusprechen. Einerseits vertheidigen wir gegen communistische Theorien die Heiligkeit und Nothwendigkeit festen vertheilten Privateigenthums. — Es ist — und dieses veranschaulichen ja selbst die communistischen Theorien, die ja alle zu einem schrecklichen Despotismus führen — nothwendig nicht blos für die Cultur, sondern vor Allem auch für die Freiheit. Es ist gerade so der rechtliche Leib für die freie juristische Persönlichkeit, wie der menschliche Körper der Leib und Träger für die freie Seele und Seelenthätigkeit ist. Es wird das Eigenthum ein Theil der juristischen Persönlichkeit, welches schon der Sprachgebrauch mit den Worten mein, oder das Haus, das Land des Titius ausdrückt. Andererseits waren wir von jeher weit entfernt, die Eigenthumserwerbung, mit unserer flachen modernen Rechtstheorie, fast nur vom Zufall oder von zufälligen formellen Bedingungen, vielleicht von materiell ganz ungerechtem und wucherischem Erwerben abhängig zu machen. Wir forderten vielmehr als Grundlage und die fortdauernde Erhaltung eine materiell gerechte, eine je nach dem durch Verdienst um die allgemeine Cultur legitimirten und juristisch bewiesenen Bedürfniß verhältnißmäßig gleiche Eigenthumsvertheilung und Eigenthumsgewährung für alle Familienväter, eine Vertheilung und Erhaltung mit dem möglichsten Ausschlusse wucherischer und ungerechter Erwerbungen oder Verletzungen des Erworbenen und der gleichen

Digitized by Google

Erwerbungsmöglichkeit, und zwar aller Verletzungen durch Privatwillkür wie durch ungerechte öffentliche Maßregeln, durch Erb- und Steuergesetze, Privilegien u. s. w. Die angegebenen Artikel werden nachweisen, daß von diesen Grundideen die Römer und noch das classische römische Recht in der besseren Zeit ausgingen. Für die Römer machte freilich die ungerechte Sklaverei und Rechtlosigkeit der Eroberten die Gerechtigkeit und Freiheit unter den Staatsbürgern leichter; aber sie konnten dennoch nur unvollkommen und vorübergehend ihre herrlichen Rechtsgrundsätze durchführen, weil die Krankheit des Unrechts auch den früher gesunden Theil des Staatskörpers ergriff. Bei uns aber beruht jetzt die Rettung der Cultur und die Durchführung dessen, was allein wahr und gerecht und daher auch für Bessere verführerisch in den communistischen Theorien ist, in eben jenen unklar aufgefaßten ewigen Grundideen der Gerechtigkeit und der gerechten Vermögenstheorie des classischen römischen Rechts. Es beruht die einzige Sicherung gegen den Vandalismus und den Despotismus, womit uns die falschen Zuthaten, die räuberischen oder nivellistischen Gelüste des heutigen Communismus bedrohen, in einer erweiterten und unseren heutigen Verhältnissen angepaßten Durchführung jener ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit.

C. Welcker.

Einkommen. Von allen directen Steuern, welche von dem Besitz eines rentirenden Vermögens oder von der Ausübung eines Berufes (Wissenschaft, Amt, Kunst, Gewerbe, Handel) erhoben werden, läßt sich behaupten und wird behauptet, daß sie Einkommensteuern seien. Ausgenommen davon sind die Kopfsteuern, unter welchem Namen sie auch vorkommen mögen, und die von dem Besitz eines nicht rentirenden Vermögens geforderten Abgaben. Eine allgemeine Einkommensteuer, als einzige Abgabe, mit Aufhebung aller übrigen, würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen der europäischen Staaten wohl nirgends den Bedarf für öffentliche Ausgaben decken. Daher sind fast überall die einzelnen Zweige des Einkommens besonders besteuert und außerdem noch diejenigen Genußmittel und Bedürfnisse, deren Verbrauch so groß und so allgemein ist, daß die Abgabe einen namhaften Ertrag abwirft, wie Salz, Bier, Wein, Branntwein und Fleisch. Die indirecten Steuern machen einen um so größeren Theil des Staatseinkommens aus, je mehr sich die gewerbliche und Handels-Thätigkeit entwickelt, also auch die Bevölkerung zunimmt, welche sich nicht mehr auf eigenem Boden oder als Pächter oder Taglöhner von der Feldarbeit ausschließlich ernährt und außer den eigenen Erzeugnissen wenig zu verbrauchen hat, sondern zur Industrie übergeht oder im Handel und Transportwesen Beschäftigung findet. Je größer und mannichfaltiger der Tauschverkehr im Innern und im auswärtigen Handel wird, desto höher steigt der Ertrag der indirecten Abgaben. Die Bestrebungen der gegenwärtigen Zeit für Verbesserungen im Steuerwesen sind hauptsächlich auf Vereinfachung und gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten gerichtet, so wie auf möglichste Beseitigung der mit einem verwickelten Abgabenwesen verbundenen Hemmungen im Betrieb der Gewerbe, im Verkehr und der freien Bewegung überhaupt. In all diesen Beziehungen ist Vieles zu thun, und

Digitized by Google

ziemlich allgemein ist die Wahrnehmung, daß Diejenigen, welche großes Vermögen besitzen, hohes Einkommen beziehen, also auch den Schutz und die Vortheile im Staatsverbande vorzugsweise in Anspruch nehmen, nicht im Verhältniß zu den Leistungen der weniger Bemittelten besteuert sind. Dies gilt sowohl von den directen Steuern, wo der Mittelstand, namentlich der Handwerker am stärksten belastet ist, als bei den indirecten Steuern, wo die nothwendigsten Bedürfnisse so wie diejenigen Genußmittel, auf welche Jeder Anspruch zu haben glaubt, vorzugsweise vor den feineren Genußmitteln des Reichen beigezogen werden. Es giebt sich daher auch vielfach das Begehren kund, einen größern Theil des Steuerbedarfs auf das Einkommen und zwar im Verhältniß zu dessen Größe zu legen. Daher z. B. das Verlangen preußischer Städte, die Mahl- und Schlachtsteuer gegen die Classensteuer zu vertauschen, um eine für die Armen hauptsächlich drückende Last auf das Einkommen der Wohlhabenden überzuwälzen; daher das Verlangen nach einer Capitalsteuer in Baden, wo die Zinsrente der einzige bis jetzt noch steuerfreie Einkommenszweig ist, während für andere Zweige sogar eine progressive Einkommensteuer, die Classensteuer, besteht. Und immer mehr verliert sich die Meinung, daß eine gerechte Besteuerung des Einkommens der Reichen nur in Zeiten der Noth als vorübergehendes Hilfsmittel am Platze sei.

Das größte Beispiel einer Ueberwälzung von Abgaben, welche die ärmeren Classen drückten, auf die Reichen, welche sie ohne Belästigung zu tragen vermögen, hat in unseren Tagen Sir Robert Peel gegeben. Angeblich um den Ueberschuß der Staatsausgaben über die Einnahmen zu decken, führte er als vorübergehende Abgabe die Einkommensteuer ein, welche früher nur in Kriegszeiten bestanden hatte und mit dem eintretenden Frieden wieder verschwand. Allein allmälig hob er eine Reihe lästiger Accisgattungen ganz auf, setzte andere herab, erließ oder ermäßigte die Eingangszölle von etwa 800 Artikeln, so daß jetzt, da das Gleichgewicht in den Finanzen längst wieder hergestellt ist, die arbeitende Classe sich vielfach erleichtert sieht, die Einkommensteuer aber eine unentbehrliche, ständige Hilfsquelle des Schatzes geworden ist. In dem letzten Finanzjahre (1846) zeigte sich ein Ueberschuß der Einnahmen von mehr als 1 Million Pfd. Sterling, wovon, wie dies seit der Abschaffung des sinking fund üblich geworden, ein Viertheil auf die Verminderung der Staatsschuld verwendet wurde; allein Niemand dachte an eine Aufhebung oder Ermäßigung der Einkommensteuer.

Den Gemeinden, namentlich den Städten, welche ihren Aufwand nicht aus dem Ertrage des eigenen Vermögens bestreiten können, sondern zu Umlagen greifen müssen und dieselben nach dem Muster des Staates, theils direct, theils indirect (als Octroi) erheben, wäre in vielen Fällen zu rathen, statt der verderblichen Octrois das Einkommen in Anspruch zu nehmen. Dies geschieht z. B. in den freien Städten und könnte auch anderwärts mit Erfolg geschehen, da die Verhältnisse des Einzelnen den Mitbürgern ziemlich bekannt sind, also auch zu niedere Angaben berichtigt werden können. Theuere Zeiten wie die gegenwärtige sind besonders geeignet, Verbesserungen in der Besteuerung der Gemeinden zu fördern.

Karl Mathy.

Digitized by Google

Eisenbahnen und Canäle. (Zu S. 734. Zeile 10 von oben.) Bekanntlich wurde dieser Canal — Ludwigscanal genannt — in neun Jahren vollendet und ist bereits vollständig für die Schifffahrt eröffnet. Der Kostenüberschlag des großen Werkes, welches schon Karl der Große beabsichtigte, der gegenwärtige König von Baiern aber ausführte, betrug 8,350,000 Fl., wurde aber wohl bis zum Doppelten überstiegen.

(Zu S. 768 Zeile 10 v. oben.) Bekanntlich ist nicht durch holsteinischen Egoismus, sondern durch dänischen, Lübeck, dieses ehrenwerthe ehemalige Haupt der Hansa, auf eine empörende Weise von allen deutschen Eisenbahnverbindungen ausgeschlossen worden. Die beantragte Verbindung zwischen Hamburg und Lübeck wurde 1836 von Dänemark verhindert, die von Kiel nach Lübeck ebenso 1844 und ebenso die von Lübeck nach Büchen auf die Hamburg-Berliner Bahn (und nach Lüneburg) 1845. Es ist zu hoffen, daß der Bund auf die in diesem Herbst übergebene Beschwerde Lübecks so grausamer Vernichtung des Wohlstandes eines deutschen Staates durch das fremde Dänemark gesteuert werde und daß das Unglück und die Schmach der Verbindung deutscher Länder mit fremden Fürsten immer lebhafter erkannt und gefühlt werde.

C. Welcker.

Eisenbahn, badensche. Baden hat auf dem außerordentlichen Landtage 1838 eine Eisenbahn von seiner nördlichen bis zur südlichen Grenze auf Staatskosten beschlossen. Dieselbe ist auch von der nördlichen Grenze, an welcher sie sich mit der ebenfalls eröffneten Main-Neckareisenbahn von Frankfurt und Darmstadt verbindet, seit länger als Jahresfrist bereits bis Freiburg und in ihren beiden Seitenbahnen nach Kehl und Baden dem Betrieb übergeben. Der Bau ist sehr solid, zum Theil, wie die Stände klagen, etwas luxuriös. Bei allem Verdienst der Ausführung sind doch vorzüglich folgende Punkte wiederholt in der Kammer beklagt worden:

1) Die zu langsame Ausführung. Wollte auch die Regierung nicht schon fünf Jahre früher den ihr durch fremde Handlungshäuser vermittelst des Abgeordneten Welcker auf dem Landtag 1833 gemachten Antrag zur alsbaldigen Ausführung der Bahn durch eine Privatgesellschaft annehmen, so mußte sie doch die bei dem Gedanken an eine Basel-Straßburger Bahn auf der linken Rheinseite unter dem Ministerium Winter 1838 beschlossene Staatseisenbahn alsbald, nicht blos im Norden, sondern gleichzeitig im Süden in Arbeit nehmen lassen. Dann war die Concurrenzbahn von einer Privatgesellschaft auf der linken Seite entschieden unmöglich. Sie fand nur Actienzeichner durch den hartnäckig verbreiteten Glauben, Baden baue nicht weiter als bis zu ihrem Anschluß nach Straßburg. Und in der That schien unter dem Ministerium Blittersdorf jahrelang dieser unglaubliche Gedanke das Ministerium zu beherrschen, bis endlich der immer mehr erwachte Volksunmuth und der Sieg der Liberalen in den Wahlen den Bau in der oberen Landesgegend beginnen machte. Außer der solchergestalt unnöthig geförderten Concurrenzbahn auf der linken Rheinseite, außer der Aufnahme des französischen Bahnhofes in die Stadt Basel, welche dieses so gern durch rechtzeitige Verbindung mit der badischen Bahn umgehen wollte,

Digitized by Google

entstand so auch der große Nachtheil, daß alle bereits verwendeten Millionen so viele Jahre länger ohne vollen Zinsertrag im Boden liegen und daß bis zur Vollendung der badischen Bahn Personen und Sachen, die von Basel nordwärts und von Norden jenseits Straßburg und Offenburg nach Basel gehen, die französische Bahn wählen und natürlich selbst die fertige badische Strecke von Freiburg bis Kehl nicht benutzen können. Abgesehen von betrübten geheimeren Gründen, welche bei diesem Fehler mitwirkten, sieht man doch auch hier wieder einen eigenthümlichen neudeutschen Mangel an hinlänglicher muthiger Entschlossenheit und Raschheit in Ausführung heilsamer Maßregeln. Stets will man das an sich Vortheilhafte nur gezwungen unternehmen — so wie die ganze Eisenbahn erst nach dem auf dem linken Rheinufer entstandenen Project. — Aber auch eine rasche, kräftige, consequente Ausführung ist nie, wie in freien Staaten gegen Intriguen, Bedenklichkeiten, Eigenwilligkeiten einzelner Beamten gesichert.

2) Die Wahl des von den übrigen deutschen Eisenbahnen abweichenden breiten Spurgeleises.

3) Das unglückliche Seitwärtslassen der ersten Handelsstadt des Landes bei der Fortsetzung der Bahn von Heidelberg nach Norden.

Auf dem letzten Landtage wurde nach langem Kampfe eine Concession an eine Züricher Gesellschaft für den Bau von Waldshut bis an die badische Bahn ertheilt, auch einer etwa sich bildenden Actiengesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal nach Constanz und dem Bodensee, sowie zum Anschluß an die würtembergische Bahn an den Bodensee gesetzlich die Concession unter günstigen Bedingungen angeboten. Ebenso wurde auch, nur unter etwas weniger günstigen Bedingungen, einer etwaigen Actiengesellschaft für eine Bahn von Karlsruhe nach Pforzheim und von da zum Anschluß an eine würtembergische Bahn nach Stuttgart eine gesetzliche Concession im Voraus gegeben. Ueber die Verhandlungen in Beziehung auf diese Bahn eiferten schlecht unterrichtete würtembergische Blätter, als hätten die badischen Abgeordneten, aus kleinlichem Sonderinteresse, das große nationale Interesse aller deutschen Bruderstämme und ihrer möglichst leichten Verbindung mit einander verletzen mögen. Doch muß man anerkennend erwähnen, daß ein besser unterrichtetes würtembergisches Blatt erklärte, die würtembergischen Stände würden in ähnlichem Falle ganz ebenso wie die badischen gehandelt haben. In der That fiel es auch keinem Badner ein, unsern würtembergischen Bruderstamm verletzen und die Verbindung mit ihm nicht zu wollen. Beschlossen wir ja schon auf dem vorigen Landtage, obgleich die Würtemberger so lange alle Eisenbahnbauten ungünstig ansahen und soweit möglich zurückzuhalten suchten und deshalb auch jetzt noch so weit mit ihren Eisenbahnen im Rückstande sind, daß sie Baden noch lange nicht berühren werden, dennoch förmlich einen Anschluß unserer Bahn an die zukünftige würtembergische bei Pforzheim. Diesen Beschluß erneuerten wir jetzt mit einer förmlichen gesetzlichen Concessionsertheilung und sorgten durch eine solche auch für den Anschluß in der Seegegend. Daß wir aber in Beziehung auf Wahl der Bahnrichtungen und die größere Theilung unserer verschiedenen Bauplane und die dazu dienliche größere Bei-

Digitized by Google

hilfe aus Staatsmitteln die besonderen badischen Landesinteressen berücksichtigten — nun dieses könnte doch wohl nur ein Thor tadeln. Würtemberg thut dieses auch und leider zum Theil auf eine viel verletzendere, das badische Constanz direct beeinträchtigende Weise, wenn es wahr ist, daß es dessen Umgehung auf der südwestlichen Seite durch eine Bahn von Zürich an den Bodensee bei dem schweizerischen Romanshorn zu fördern sucht. Es ist ein Unglück für Deutschland und die deutschen Eisenbahnbauten, daß sie nicht von einer deutschen Centralregierung im Interesse des Gesammtvaterlandes gebaut werden. Dieses aber ist nun einmal nicht der Fall. So muß denn jedes Land zunächst seine besonderen Interessen selbst so gut wie möglich, jedoch ohne Feindseligkeit und ohne Isolirung in Beziehung auf die Bruderstämme zu vertreten und durchzuführen suchen. Eine deutsche Centralregierung würde keine zwei Parallelbahnen, eine über Stuttgart und eine über Offenburg, an den Bodensee führen. Würtemberg will und wird jene erste Bahn bauen. Für Baden aber und zunächst für seinen Schwarzwald und oberen Landestheil ist eine Bahn von Offenburg durch das Kinzigthal an den Bodensee eine Bahn, die den großen alten Handelsweg erneuert und die schnellste Verbindung von Norden und von Westen (Paris-Straßburg) an den Bodensee herstellt, die zugleich unsere ärmere Landesgegend schützt, daß sie nicht auch noch ihren jetzigen Verkehr an die würtembergische Concurrenzbahn gänzlich verliere, eine wahre Lebensfrage. Dieses sprach die Regierung schon auf dem Landtage 1838 aus und jeder Sach- und Landeskundige weiß es. Da nun diese Bahn leider und ohne Schuld der Stände nur von einer Privatgesellschaft erbaut werden konnte, so war es eine wesentliche Pflicht der Stände, den offenbaren Ruin eines großen Landestheiles zu verhindern und soweit möglich dahin zu wirken, daß, ehe Würtemberg schon mit der badischen Eisenbahn durch unsere Mitwirkung verbunden, seine Concurrenzbahn von Norden und Westen nach dem Bodensee auf Staatskosten hergestellt und allen Verkehr auf dieselbe gezogen hat, eine Actiengesellschaft für den Bau der Eisenbahn durchs Kinzigthal an den Bodensee sich bilden kann. In dem dringendsten Interesse, für möglichste Förderung dieser Kinzigthalbahn zu sorgen, kämpften viele Abgeordnete selbst gegen den augenblicklichen Vortheil eines andern badischen Landestheils, welcher die alsbaldige Concessionsertheilung zu einem Bau über Waldshut nach Zürich wünschte, welchen Bau man aber ebenfalls, um die Bahn durchs Kinzigthal über den Schwarzwald nach Constanz möglichst zu fördern und diese Gegend vor dem Unglück eines Ausschlusses von dem Eisenbahnnetze zu sichern, noch etwas hinauszuschieben suchte. Und nun sollen die armen badischen Stände Deutschland und Würtemberg verrathen haben, indem sie nicht, statt dieser nothwendigsten Pflichterfüllung, eilten, vor Allem eine Bahn bis zur würtembergischen Grenze fertig herzustellen, ehe seinerseits Würtemberg auch nur den ersten Spaten für eine solche Verbindungsbahn angesetzt hat. Die verschiedenen Verbindungen aber von der badischen Nordsüdbahn nach Würtemberg durchs Kinzigthal an den Bodensee und durch das obere Rheinthal nach Zürich und ebenfalls an den Bodensee, sie werden ebenso gewiß hergestellt werden, wie die Verbindungen mit den französi-

Digitized by Google

ſchen und rheinpreußiſchen und belgiſchen Bahnen über Straßburg und Saarbrücken. So wird alſo Baden, welches durch ſeine Lage in ſeinen meiſten Landestheilen an der Eiſenbahnſtraße hingeſtreckt liegt, mit allen Hauptbahnen Deutſchlands und des europäiſchen Feſtlandes verbunden iſt, im Ganzen ein zum Bau und Betrieb der Eiſenbahnen ſehr günſtiges Terrain beſitzt, ſeinen Wohlſtand und ſeine Blüthe durch die neue große Erfindung vorzugsweiſe gefördert ſehen — *).

C. Welcker.

Eiſenbahn. Seit vorſtehender Aufſatz erſchien, ſind neun Jahre verfloſſen; Vieles iſt in dieſer Friſt geſchehen, Mehreres vorbereitet; manche Vorherſagungen ſind eingetroffen, andere nicht. Namentlich hat Deutſchland im Eiſenbahnweſen eine Thätigkeit entwickelt, welche kaum zu erwarten war; es beſitzt gegenwärtig 464 geogr. Meilen fahrbare Schienenwege, die in 35 Bahnen zerfallen und ſich jährlich mehren. Frankreich iſt zwar nicht „allen andern Nationen des Continents mit großem Beiſpiele vorangegangen," aber es hat als einheitlicher Staat die Ausführung ſeiner Hauptlinien geſetzlich geregelt. Das franzöſiſche Geſetz vom 11. Juni 1842 enthält im Weſentlichen folgende Beſtimmungen: 1) Es ſoll ein Eiſenbahn-Syſtem hergeſtellt werden, welches ſich erſtreckt: Von Paris: a) nach der belgiſchen Grenze über Lille und Valenciennes (iſt vollendet und ſeit 15. Juni 1846 dem Betriebe übergeben); b) gegen England nach einem oder mehreren Uferpunkten des Canals (la Manche), welche ſpäter beſtimmt worden (Havre); c) nach der deutſchen Grenze über Nancy und Straßburg; d) nach dem mittelländiſchen Meere über Lyon, Marſeille und Cette; e) nach der ſpaniſchen Grenze über Tours, Poitiers, Angoulême, Bordeaux und Bayonne; f) nach dem atlantiſchen Ocean über Tours und Nantes; g) nach der Mitte von Frankreich über Bourges; h) vom Mittelmeer nach dem Rhein über Lyon, Dijon und Mühlhauſen; i) vom atlantiſchen nach dem Mittelmeere über Bordeaux, Toulouſe und Marſeille. — 2) Die Ausführung dieſer großen Eiſenbahnlinien wird ſtattfinden durch das Zuſammenwirken des Staates, der durchzogenen Departements und der betheiligten Gemeinden und der Privatinduſtrie; jedoch können dieſe Linien auch ganz oder theilweiſe durch beſondere Geſetze unter den alsdann feſtzuſtellenden Bedingungen der Privatinduſtrie überlaſſen werden. — 3) Die Entſchädigungen für abzutretende Grundſtücke und Gebäude werden vom Staate vorgeſchoſſen und demſelben von den Departements und Gemeinden bis zum Belaufe von zwei Drittheilen wieder erſetzt; die Regierung darf Unterſtützungen, welche von Ortſchaften oder von Einzelnen an Grundſtücken oder Geld angeboten werden, annehmen. — 4) In jedem durchzogenen Departement wird der Departementsrath in Berathung ziehen: a) welcher Theil an den zwei Drittheilen der Entſchädigung von dem Departement zu übernehmen und durch welche außerordentliche Mittel derſelbe im Falle der Unzulänglichkeit der Zuſatzſteuern (centimes facultatifs) zu decken ſei; b) welche

*) Dieſe ganze Ausführung über Baden wurde ſtatt der frühern unpaſſend gewordenen jetzt von der Redaction eingeſchoben.

Digitized by Google

Gemeinden als betheiligt zu bezeichnen seien und wie viel jede im Verhältnisse zu ihrer Betheiligung und zu ihren finanziellen Kräften beizutragen habe. Die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Königs. — 5) Das letzte Drittheil der Entschädigung für Grundstücke und Gebäude, die Erdarbeiten, die Bauwerke einschließlich der Hochbauten werden aus Staatsmitteln bezahlt. — 6) Das Schienenlager, einschließlich der Sandschichte, das Betriebsmaterial und die Betriebskosten, die Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten der Bahn mit Zubehör und das Material sind von den Gesellschaften zu bestreiten, welchen der Betrieb der Bahn in Pacht gegeben wird. Der Pachtvertrag wird die Dauer und die Bedingungen des Betriebs so wie den Tarif der Fahrpreise bestimmen, von dem Minister der öffentlichen Arbeiten provisorisch ausgefertigt und durch ein Gesetz definitiv genehmigt. — 7) Nach Ablauf der Pachtzeit wird der Werth der Bahn und des Materials nach dem Gutachten von Experten der Gesellschaft von ihrer Nachfolgerin oder von dem Staate vergütet. — Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes betreffen die Anordnungen, um den Betrieb der Eisenbahnen mit den Zollvorschriften in Einklang zu bringen, sodann die Polizei, die Benutzung und Erhaltung der Bahn; diese Anordnungen bleiben nämlich besonderen Verordnungen und Vorschriften überlassen. Ferner wird zum Beginne der Arbeiten auf 6 von den 9 Hauptlinien und zur Vollendung der Voruntersuchungen auf den übrigen eine Summe von 126,000,000 Franken ausgeworfen. Endlich ist bestimmt, daß jedes Jahr von dem Minister der öffentlichen Arbeiten über die nach diesem Gesetze ausgeführten Arbeiten den Kammern eine besondere Vorlage gemacht werden soll. — Ueber die Eisenbahnpolizei ist unterm 15. Juli 1846 ein Gesetz erlassen worden.

Wir haben die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes hier aufgenommen, um daran zu zeigen, wie vortheilhaft für die Angelegenheiten einer Nation die Einheit ist. In Deutschland machen die Einzelstaaten große Anstrengungen für die Eisenbahnen; wie sich aber das nationale Transportsystem gestalten mag, das hängt mehr oder weniger vom Zufalle ab und inzwischen führt die Verfolgung der Sonderinteressen hier und da zu bedauerlichen Reibungen. Hätte, nach dem Wunsche des Verfassers (Fr. List), der deutsche Bund, oder, was wohl minder schwierig gewesen wäre, der Zollverein die Eisenbahnfrage in die Hand genommen, so hätte über die wichtigen Punkte, welche das französische Gesetz regelt, ein deutsches Uebereinkommen zu Stande gebracht werden können.

Ueber die Ergebnisse des Betriebs hat man besonders aus Belgien genauere Angaben, wo der Staat die Bauten ausgeführt hat und seit einer Reihe von Jahren betreibt. Am Schlusse des Jahres 1844 hatte Belgien 111,8 Lieues (75½ geogr. Meilen) Eisenbahnen, wovon 31¾ Meilen mit doppeltem und 43¾ Meilen mit einfachem Geleise. Es waren dafür 150,264,062 Fr. bewilligt und aufgenommen und die Anlagekosten berechneten sich auf 894,684 Franken die Lieue (mit Betriebsmaterial); sie gehören zu den kostspieligsten auf dem Festlande. Im Laufe des Jahres 1844 wurden 3,381,529 Reisende mit 10,496,068 Kilogr. Gepäck und 520,422,667 Kilogr. Güter transportirt. Die Einnahme betrug 11,230,493 Franken,

Digitized by Google

wovon 58½ Procent auf Reiſende und Gepäck, 41½ Procent auf den Gütertransport kommen. Auf den Verkehr mit Deutſchland rechnete man 11,75 Procent, mit Frankreich 9,17 (dieſer Verkehr iſt ſeit Eröffnung der franzöſiſchen Nordbahn lebhafter geworden), auf den innern Verkehr 79,08 Procent der Einnahme. Dieſes Ergebniß beſtätigt den Saz, daß der innere Verkehr bei Anlage von Eiſenbahnen vorzugsweiſe zu berückſichtigen iſt. — Die Betriebskoſten haben 5,765,431 Franken betragen, der Reinertrag belief ſich ſonach auf 5,465,062 Fr. oder 3,89 Procent des verwendeten Capitals. Wenn unter dem Ertrag weder die eigenen Einnahmen der Verwaltung aus verkauften und verpachteten Grundſtücken, an Miethzinſen, Erlös aus abgängigem Material und Inventarienſtücken u. ſ. w. in Anſchlag gebracht ſind, auch nicht die dem Staate unentgeltlich geleiſteten Dienſte durch den Transport von Poſtſtücken und Material, ſo wie die Erſparniſſe im Transport von Truppen, Gefangenen u. ſ. w. und der vermehrte Ertrag der Poſt: ſo iſt auf der andern Seite auch kein Reſervefond für größere Reparaturen und neue Anſchaffungen von Material in Anſaz gebracht (ſ. Eiſenbahnzeitung von 1845 Nr. 15 und 33). Es werden überhaupt nur wenige Eiſenbahnen höhere Zinſen oder Dividenden abwerfen, beſonders wenn nicht namhafte Ermäßigungen der Betriebskoſten aufgefunden werden.

Die Verhältniſſe zum Staat, unter denen Geſellſchaftsbahnen in Deutſchland gebaut worden, ſind mannichfaltiger Art und wir wählen als Beiſpiel die pfälziſche Ludwigsbahn (Verbacher Bahn), welche ihrer theilweiſen Eröffnung entgegenſieht. Dieſer Bahn, welche in dem Kohlentransporte von der Saargegend nach dem Rhein eine ſtändige Einnahmsquelle hat, iſt von dem Staate ein Zinſenertrag von 4 Procent vom Tage der Vollendung und Eröffnung gerechnet, auf 25 Jahre geſichert, wogegen die Bahn nach 99 Jahren unentgeltlich dem Staate zufällt. Das Betriebsmaterial und das übrige Mobiliarvermögen ſind darunter nicht begriffen; der Staat kann ſie nach ſchiedsrichterlicher Abſchäzung erwerben. Die Regierung hat ferner das Recht, nach Ablauf der Gewährſchaftszeit (25 Jahre) das Eigenthum der Bahn und ihrer Zugehörungen durch Vergütung des Anlagecapitals abzulöſen. Der Bauplan unterliegt der Genehmigung des Königs; ebenſo der Tarif, welcher in den erſten drei Jahren jährlich, ſodann aber von drei zu drei Jahren feſtgeſezt werden muß. Die Wahl der Betriebs- und Aufſichtsbeamten unterliegt der Beſtätigung durch die Regierung und das Verhältniß der Geſellſchaft zur Poſtanſtalt bleibt beſonderer Verhandlung vorbehalten. Einſtweilen iſt die Zuſicherung gegeben, daß nicht beabſichtigt werde, die Geſellſchaft mit pecuniären Leiſtungen oder Entſchädigungen zu belaſten, vielmehr nur die Benuzung der Bahn für die Zwecke der Poſt zu ſichern. Zur Wahrung der öffentlichen Intereſſen wird die Oberaufſicht durch einen königlichen Commiſſär ausgeübt, welcher ſich von der ſteten Feſthaltung der ſtatutenmäßigen Beſtimmungen zu überzeugen hat. (Das Capital beträgt 8 Millionen Gulden in Actien zu 500 fl.)

Die Beſorgniſſe des Verfaſſers (Fr. Liſt) über die Kriſen in Folge der unbeſchränkten Eiſenbahnpapierſpeculationen haben durch die gegenwärtigen Zuſtände des Geldmarktes eine traurige Beſtätigung erhalten. Können auch

Digitized by Google

die Actienunternehmungen nicht als einzige Ursache der seit einem Jahre andauernden Geldklemmen bezeichnet werden, so haben doch die damit getriebenen Schwindeleien den ersten Anstoß dazu gegeben. Von den Verlusten, welche dabei erlitten wurden, kann die Vergleichung der Course einen Begriff geben. Vor zwei Jahren standen z. B. die Actien der Berbacher Bahn in Frankfurt 110, jetzt (Ende October 1846) 91¼ trotz der Zinsengarantie. Fr. Wilhelm's Nordbahn (Kurhessen) damals 99⅜, jetzt 71¼. Taunusbahn 377½, jetzt 346. In Wien: Venedig-Mailand damals 139¾, jetzt 109⅝; Wien-Gloggnitz damals 159, jetzt 125¾; Nordbahn damals 212½, jetzt 172. In Berlin: Berlin-Anhalt damals 148, jetzt 110; Rheinische damals 100, jetzt 87; Berlin-Stettin damals 131, jetzt 107, u. s. w. Unter den über das Eisenbahnwesen erschienenen Werken ist besonders das Eisenbahnbuch von W. v. Reden zu empfehlen. K. Mathy.

Eisenmann, Gottfried, wurde 1795 zu Würzburg als der Sohn eines armen Schusters geboren. Ausgezeichnet durch Talent und Charakterkraft, betrat er mit Ehren die wissenschaftliche Laufbahn. Er studirte zuerst die Rechtswissenschaft und erwarb sich hier die staats- und rechtswissenschaftliche Bildung, welche ihm nachher in seiner politisch-publicistischen Laufbahn zum Ruhme gereichte, aber auch die äußere Veranlassung zu seinem schweren Unglück wurde. Ergriffen von patriotischer Begeisterung folgte er 1813 als freiwilliger Krieger den großen fürstlichen Aufrufen zur Theilnahme an den Befreiungskriegen — welche freilich die Napoleonische Eroberungsmacht ruhmvoll stürzten und die Fürstenthrone retteten, von in- und auswärtigem der deutschen Freiheit und Ehre feindlichem Einfluß aber freilich bis jetzt unser Vaterland nicht befreiten, die gehoffte politische Freiheit ihm nicht erwarben und vielmehr gar manchem patriotisch begeisterten Jüngling und Manne, ganz so, wie dem unglücklichen Eisenmann, statt des Glücks vaterländischer Freiheit vielmehr den Verlust des Vaterlandes und der Freiheit durch Verbannung und Kerker brachten. Im Feldzuge erwarb dem muthigen Eisenmann seine Tapferkeit ein militärisches Ehrenzeichen. Nach der Heimkehr widmete er sich dem Studium der Medicin und bildete sich in derselben an der Hand des berühmten Schönlein aus, welcher ihm sehr befreundet wurde; wie denn Eisenmann überhaupt sich die Liebe und Theilnahme fast Aller, die ihn im Leben oder durch seine Schriften näher kannten, zu erwerben wußte. Während seines Studentenlebens hielt sich Eisenmann zuerst zur Burschenschaft, welche bekanntlich in dem Maße, als seit 1817 die Stelle der Erfüllung der großen politischen Verheißungen eine freiheitsfeindliche Reaction einnahm, politisch zu werden begann und nun, bei Verboten derselben, theilweise in heimliche Verbindungen ausartete. Eisenmann trat jetzt (1821) dem auf mehreren Universitäten gestifteten Jünglingsbunde bei. Er wurde bei der Entdeckung dieser geheimen politischen Studentenverbindung 1823 mit Andern verhaftet, nach München gebracht und ein Jahr später, da eine einstweilige Aufhebung der Untersuchung wegen dieser studentischen Verirrungen beschlossen war, nach Karlsstadt bei Würzburg gewiesen. Doch wurde nachher auch diese Freiheitsbeschränkung aufgehoben und er erwarb sich nun als praktischer Arzt in seiner Vaterstadt

Digitized by Google

Würzburg ſehr ſchnell eine große ärztliche Praxis, und eine Reihe früherer und ſpäterer mediciniſcher Schriften bewährten ihn als tüchtigen mediciniſchen Gelehrten. Als die Thronbeſteigung des Königs Ludwig bei ſo manchen von demſelben als Kronprinz und ſeit ſeinem Regierungsantritt bekannt gewordenen erhebenden Aeußerungen und Handlungen den Freiheitsfreunden in Baiern und Deutſchland neue Hoffnungen für die erſehnte Ausbildung des Syſtems wahrer ſtaatsbürgerlicher Freiheit erweckte, da ſuchte auch Eiſenmann für dieſe Ausbildung als politiſcher Schriftſteller zu wirken. Er begründete, nicht, wie ſonſt oftmals in Deutſchland, zum Lebensunterhalt, ſondern aus patriotiſchem Bedürfniß, eine politiſche Zeitſchrift, das Bairiſche Volksblatt. Es war, wie mit Recht Eiſenmann's Biograph im Converſationslexikon ſich ausdrückt, „das erſte Organ einer fri„ſchen rührigen, nicht blos in leeren Allgemeinheiten verſchwimmenden Oppoſition.“ Es war aber mit ſolchem Geiſte und ſolcher politiſcher Bildung redigirt und auch von ſo ausgezeichneten Publiciſten unterſtützt, daß es bald in Baiern und Deutſchland ſehr verbreitet war, und Eiſenmann blieb zugleich dem conſtitutionellen Princip ſo treu, vertheidigte namentlich ein erbliches, unverletzliches Königthum gegen die ſchon damals häufigen, an der Vereinigung von Freiheit und Königthum verzweifelnden republikaniſchen Wünſche vieler, zumal jüngerer oder weniger ausgebildeter Patrioten, ſo daß der berühmteſte Präſident eines bairiſchen Oberappellationsgerichts — Feuerbach, dieſes Eiſenmann'ſche Bairiſche Volksblatt „ein Muſter einer conſtitutionellen Zeitſchrift“ nannte. Daß Eiſenmann, in einem ihm abgenöthigten politiſchen Glaubensbekenntniſſe, in Beziehung auf die allgemeinen deutſchen Verhältniſſe die auch vom Miniſter von Stein vorgeſchlagene National-Repräſentation am Bunde wünſchte — dieſes konnte natürlich ein Feuerbach nicht tadeln und es wird am wenigſten bei ſolchen Staatsmännern für Eiſenmann nachtheilig gedeutet werden, die es wiſſen, in welchem Grade insbeſondere auch bei den älteren beſonneneren Patrioten dieſe Idee in neuerer Zeit ſich verbreitet hat (zum Theil in der Geſtalt einer Repräſentation bei dem Zollverein) und wie dieſelbe jetzt für ſo Viele der einzige Rettungsanker ihrer Hoffnung für eine zugleich freie, ſichernde und ehrenvolle und zugleich ohne Umſturz denkbare politiſche Geſtaltung der deutſchen Nationalverhältniſſe geworden iſt und täglich mehr wird. Auch gab jetzt Eiſenmann gleichzeitig Friedrich von Spaun's politiſches Teſtament, Erlangen 1831, heraus. Vielen, die man für wohlunterrichtet hielt, ſchien Eiſenmann's Zeitſchrift und ſeine Oppoſition von Oben her mehr begünſtigt als angefeindet, und dieſes mußte auch für Alle, welche an wahre ſtaatsbürgerliche Freiheit und an den ernſtlichen Willen für ſie glaubten und welche die große Mäßigung und Bildung des Eiſenmann'ſchen Volksblattes im Vergleich mit ſo manchen theils rohen, theils radicalen damaligen Zeitblättern in Baiern verglichen, ſehr natürlich ſcheinen. Aber dennoch — nach dem unheilvollen Falle Warſchaus — welcher in Verbindung mit der Politik von Louis Philipp das völlige Gegengewicht gegen die Wirkungen der Julirevolution bildete, ergriff der nur auf kurze Zeit zurückgedrängte, jetzt verſtärkt hervorbrechende Strom der

Digitized by Google

reactionären deutschen Politik selbst auch das Bairische Volksblatt und seinen Herausgeber.

Unglückliches Schicksal für uns arme Deutsche! In den beiden großen Erschütterungen des Absolutismus 1814 und 1830 nahmen andere Völker, Franzosen, Norweger, Holländer, Belgier sich alsbald in wenig Tagen und Wochen die volle Freiheit. Wir 38 Millionen Deutschen, wir, die wir ihnen die Freiheit mit unserem Blute möglich gemacht hatten — wir waren geduldig, glaubend und hoffend und sehr langsam — und erhielten in länger als dreißig Jahren die Freiheit nicht. Und wenn wir sie nun, jetzt gestützt auf urkundliche Rechte und Zusagen, fordern — dann hören wir die bitterste aller Ironien — wir seien zu ungeduldig, wir wollten im Sturmschritt die Freiheit erobern. Und wenn neue Freiheit anderer Völker uns die Lust zur eignen Freiheit wecken könnte, dann müssen wir für jene büßen. Die wesentlichsten ältern deutschen Rechte, selbst unter Napoleon heilig gehalten, die altdeutsche Lehr- und Vereinsfreiheit und die vollkommene Unabhängigkeit der Justiz, werden nicht minder wie die etwaigen neuen constitutionellen Rechte untergraben, und für Patrioten, welche an die Wahrheit urkundlicher Rechte und feierlicher Verbürgungen glaubten, für sie wird — dieser ihr Glaube — werden diese Rechte und Verbürgungen selbst zur gefährlichsten Fußangel gemacht. Von solch allgemeinem höheren Standpunkte aus wird vielleicht einst das moralische Urtheil der richtenden Weltgeschichte kaum ein sehr großes Gewicht darauf legen, ob solche Patrioten, wenn sie nur an sich rechtliche, ehrenwerthe Gesinnungen hatten, in dem durch das Unrecht von der andern Seite veranlaßten Kampfe zu einer juristischen Verirrung verleitet wurden, oder auch davon frei blieben. Es wurde übrigens seit dem in Baiern, als nach des Ministers von Schenk Zurücktritt die Artikel über innere bairische Verhältnisse censurfrei waren, schon jetzt und vollends durch spätere Schicksale censurfreier Schriften, ihrer Verfasser und Verleger und Drucker und Verbreiter deutlich genug, daß man auch ohne Censur durch polizeiliche und gerichtliche Verfolgungen die Preßfreiheit der Wesenheit nach vernichten kann. Am 21. Sept. 1832 wurde Eisenmann verhaftet, nach München gebracht und endlich zur Abbitte vor dem Bildniß des Königs und zu unbestimmter, d. h. eigentlich lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Jetzt bereits 14 Jahre seiner Freiheit beraubt, fand der nun kränklich gewordene Mann auf der Festung Passau durch die ihm vergönnte Anlage und liebevolle Pflege eines kleinen Gärtchens auf ehemals ödem Fleck eine erheiternde Erholung, wurde aber — so berichtet man uns weiter — nachdem ein Geistlicher dieses Besitzthum für sich zu haben wünschte und Eisenmann seine Lebensfreude eifrigst zu vertheidigen suchte, zu seinem Kummer in die rauhere Luft einer Bergfestung bei Bamberg versetzt.

Dieses der äußere trockene Verlauf einer Criminalgeschichte, welche so wie mehrere andere in Deutschland und so wie insbesondere die von Eisenmann's Unglücksgenossen Behr (s. d. Art.), mag man sie an sich und nur mit dem Blick auf unsere vaterländischen Zustände, oder mag man sie vollends in Beziehung auf das, was in den übrigen, was in allen freien Ländern

Digitized by Google

der heutigen civiliſirten Welt vorgeht, betrachten, bezeichnender und bedeutungsvoller iſt und dauernder in der deutſchen Geſchichte bleiben wird, als manche Staatsmänner zu glauben ſcheinen. Die große moraliſch-politiſche Bedeutung ſolcher Vorgänge, ihr Verhältniß zu den wichtigſten politiſchen und rechtlichen Grundſätzen, zu den Schickſalen unſerer Nation und zu der Ehre unſerer neueren vaterländiſchen Geſchichte ſcheint es dem Staatslexikon zur unerläßlichen Pflicht zu machen, ihre wichtigeren Punkte genau darzuſtellen und rechtlich und politiſch zu beurtheilen.

Doch dieſes iſt uns leider wegen des Dunkels, in welche dieſe Vorgänge gehüllt ſind, ganz unmöglich. Nur daß Eiſenmann wie Behr — und andere der Nation weniger bekannte Mitbürger von der ſchauervollen geheimen Criminalgewalt plötzlich durch Verhaftung der Freiheit und dem Kreiſe der Ihrigen und ihrer Freunde entriſſen und in ferne Gefängniſſe fortgeführt wurden, daß ſie in dieſen Gefängniſſen abgeſchloſſen von den Ihrigen und ihren Freunden längere Zeit der geheimen Inquiſition unterworfen waren, daß ſie dann unerwartet zur Abbitte vor dem Bildniß des Königs und lebenslänglicher Zuchthausſtrafe verurtheilt wurden und daß ſie bei einigen widerruflichen Milderungen nun 14 Jahre lang ihrer Freiheit, der Ihrigen und ihrer bürgerlichen Wirkſamkeit beraubt ſind, nur dieſes weiß mit genügender Zuverläſſigkeit das Vaterland von ſeinen früher allgemein hochgeachteten Mitbürgern! Freilich gar Manches über die Gründe der Anſchuldigung und der Verurtheilung, über den geheimnißvollen Gang der Unterſuchung, der Gerichtsbildung und der Verurtheilung, über Mitwirkung dieſer und jener Perſönlichkeiten und Umſtände, theilen ſich Hunderte und Tauſende im Stillen mit, glauben auch auf moraliſch glaubwürdige Weiſe über vieles Weſentliche unterrichtet zu ſein. Aber wäre es für das Staatslexikon recht und bei der Cenſur auch nur möglich, die ſo abſichtlich in officielles Geheimniß gehüllten, uns nicht urkundlich und officiell beweisbar mitgetheilten, vielleicht unangenehmen Thatſachen öffentlich mitzutheilen und ſie wie actenmäßig erwieſene der Schärfe der Kritik zu unterwerfen? Wir können dieſes nicht. Aber unſere Pflicht der redlichen wiſſenſchaftlichen Mittheilung unſerer Ueberzeugungen über das, was rückſichtlich wichtiger im Publicum zum Theil gedruckt verbreiteten Nachrichten in politiſchen Beziehungen für die Sicherheit, Ehre und Macht des Vaterlandes, ſeiner Fürſten und Bürger zu ſtehen ſcheint, dieſe heiligſte Pflicht jedes politiſchen Schriftſtellers beſtimmt uns wenigſtens zu einigen Fragen und zu Andeutungen von Anſichten, welche, ſofern ſie an ſich oder ihre thatſächlichen Vorausſetzungen irrig wären, nöthigenfalls durch beſſere Gründe oder durch Aufhellung der Thatſachen leicht zu berichtigen wären und alsdann zu Berichtigung verbreiteter Anſichten eine heilſame Veranlaſſung werden könnten.

Freilich wir ſollten uns vielleicht ſelbſt Zweierlei entgegnen. Fürs Erſte könnten wir ſagen, jede Kritik dieſer wichtigen Staats-Criminalproceſſe werde durch die Forderung beſeitiget, man müſſe der vollen Gerechtigkeit des gerichtlichen Verfahrens und Urtheils vertrauen. Und mit doppelter Freude würden wir für eine deutſche Regierung, deren Oberhaupt ſich mit dem Ruhme ſchmückte, ſo wie kein anderer Fürſt die ſchönen Künſte zu fördern, und

Digitized by Google

mit dem Ruhme der Bemühung für die nationale Selbstständigkeit des Vaterlandes nach Außen, auch in jeder andern Beziehung Entfernung von Mißständen wünschen.

Was nun den ersten Einwand betrifft, so kann alles menschliche Verfahren und Urtheilen irren und fehlen. Und wenn auch der betreffende Unterthan dem zufällig nicht weiter appellabeln Urtheil sich fügen muß, so läßt sich das der freien Geschichte, Wissenschaft und Kritik und der freien öffentlichen Meinung der Unbetheiligten nicht ebenso zumuthen und aufzwingen.

Mögen auch sie im Allgemeinen und bis gegentheilige Gründe und Appellationen von Bedeutung vor ihr Forum gebracht werden, blos das Beste anzunehmen geneigt sein, so erfordert doch sogar schon jene Voraussannahme der Gerechtigkeit eines Criminalprocesses und eines Strafurtheils gewisse wesentliche Bedingungen.

Was aber jenen bezeichneten doppelten Ruhm und unsere willigste Anerkennung desselben betrifft, so könnte doch kein tüchtiger Bürger einer ehrenwerthen Nation den wesentlichsten Ruhm, die allererste Forderung jedes würdigen Staates und Volks, die Forderung und den Ruhm der Gerechtigkeit und bürgerlichen Freiheit, irgend einem andern nachsetzen oder opfern. Und abgesehen hier von der Verantwortlichkeit nur der Minister für alle etwa tadelnswürdigen Regierungshandlungen, so ist, wie der fromme und weise Bossuet sagte, gerade Das die größte Huldigung und Ehre für die Fürsten, daß man sie werth und fähig hält, die Wahrheit zu hören. Für die nationale Selbstständigkeit unseres lieben gemeinsamen Vaterlandes vollends ist ebenso wie für dessen innere Kraft und Blüthe die volle Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit unentbehrlich. Denn nur durch ihre Vernachlässigung und Unterdrückung sank das Vaterland in jene entsetzliche Schmach und äußere Unterjochung. Diese würde sicher zurückkehren, wenn es uns an Großherzigkeit und Muth gebräche, jene Güter und mit ihnen den höchsten Ruhm zu bewahren.

So steht denn also einer wohlmeinenden Besprechung jener für die ganze deutsche Nation jedenfalls höchst betrübenden politischen Criminalprocesse der neueren Zeit, hier aber zunächst des Eisenmann'schen, auch in jener zweiten Beziehung durchaus nichts entgegen. Jene Bedingungen nun für die Voraussannahme der Gerechtigkeit eines Strafprocesses und einer Verurtheilung gegen einen Bürger sind schon deshalb unerläßlich, weil ja ohne sie die allgemeine Voraussannahme der Rechtlichkeit dieses Bürgers, die praesumtio boni viri, gegen jene Vermuthung der Gerechtigkeit seiner Verurtheilung streiten würde.

Die zwei allgemeinsten dieser Bedingungen sind nun nach dem natürlichen Recht und nach dem Recht aller freien Völker und auch nach unserem historischen deutschen Rechte fürs Erste Oeffentlichkeit. Es darf mindestens kein Geheimniß, kein absichtlich den Augen und der Prüfung der Mitbürger und des Vaterlandes, ja selbst der Freunde und Familienangehörigen entzogenes Verfahren, Anklagen, Vertheidigen und Urtheilen stattfinden. Selbst als die altdeutsche unbedingte Oeffentlichkeit des

Digitized by Google

ganzen Verfahrens und Entscheidens durch das Eindringen des fremden Rechts und des schriftlichen Verfahrens allmälig und nur zufällig Noth litt, selbst da war doch nach gemeinem deutschen, es war stets nach dem Reichsrecht die Mittheilung der ganzen Proceßacten, der Anklage und Vertheidigung und der Entscheidungsgründe ein unantastbares Recht der Angeklagten und Verurtheilten, und schon die Actenversendung erleichterte auch für Unbetheiligte die Veröffentlichung dieser Acten. Die öffentliche Anklage eines öffentlichen Vergehens und Ehre, Freiheit und Recht des Angeklagten, des vielleicht durch die Uebermacht verfolgten Mitbürgers, und das in seiner Person die allgemein rechtliche Freiheit der Bürger aufhebende Strafurtheil und dessen Gründe — sie sind die Angelegenheit der ganzen Staatsgenossenschaft, sobald eine Spur von Staat, Gemeinwesen und Gemeingeist vorhanden ist. Sie sind ihrer Natur nach durch und durch öffentlich. Wo kommt man hin, wenn man anders urtheilen will! Welches freie, achtbare Volk der Welt urtheilte je anders? Und wie ist Vertrauen des Volks zu fordern, bei eignem Mißtrauen gegen dasselbe, und gegen die Justiz selbst! Wie ist es zu fordern bei der Furcht, sogar nach geschlossenem Verfahren, ja nach gefälltem Urtheil, das Thatsächliche des Vergehens, das Verfahren, die Vertheidigungs- und Beweis-, vollends die Entscheidungsgründe des Urtheils bekannt werden zu lassen! Geheime Fehme, geheime Inquisition — welche Gefühle erregen sie bei Jedem, der sie nennen hört! Eine Gerechtigkeit, die sich fürchtet, sich sehen zu lassen, was ist sie? Und wie ist eine solche unnatürliche Einhüllung in das Dunkel des Geheimnisses vereinbar mit dem Wesen und Zweck ehrlicher, rechtlicher Strafgerechtigkeit! — Selbst von der Verheimlichung der Entscheidungsgründe lossprechender Erkenntnisse zu Gunsten der durch die Regierung öffentlich verdächtigten Bürger, von der erbaulichen Fahndung auf diese Erkenntnisse, wozu Gerichte und Gerichtsdirectoren sich hingeben mußten, um ja das gefährliche Publiciren unmöglich zu machen, selbst von diesen Unbegreiflichkeiten in einem andern deutschen Staate lasen wir dieser Tage in den öffentlichen Blättern. — Aber wir fragten uns — wo sind wir denn? In Deutschland, dem glorreich befreiten Deutschland des 19. Jahrhunderts? Und was werden wohl andere Völker von einer solchen Nation urtheilen, bei welcher Solches möglich ist?

Die zweite allgemeine Bedingung jenes Vertrauens ist völlig unbefangenes, unparteiisches Gericht, zu diesem Zweck aber ebenso wie im deutschen Reiche stets und wie bei allen heutigen freien Völkern, wie bei Franzosen, Engländern, Belgiern u. s. w. völlig unabhängige oder inamovible Richter und zugleich die natürlichen Richter des Angeklagten, für die Untersuchung und für die Entscheidung. Ja den freien Völkern genügte dieses noch nicht einmal für die Unparteilichkeit der Gerichte, sie forderten zugleich noch Geschworne mit ausgedehntem Recusationsrecht gegen alle irgend befangen Scheinenden, die Belgier und Norweger und unsere früheren deutschen Verfassungen auch noch Miternennung der Richter durch die Stände. Doch leider, während darin die andern Völker fortschritten, ist das befreite Deutschland in dem unglücklichen Kampfe eines falschen göttlichen monarchischen Rechts gegen unsere historisch deutschen und neu

zugesagten Volksrechte zurückgeschritten, es ist gegen alle seine früheren Einrichtungen zur Zeit des Reiches sehr vielfach rückgeschritten. Wir wollen Einzelnes hier nicht berühren und ausführen. Nur unsere eigene allgemeine naturrechtliche Ueberzeugung wollen wir aussprechen:

Da wo nicht die vor dem Eintritt eines bestimmten Vergehens und Processes für den Angeklagten gesetzlich genau bestimmten richterlichen Personen, — seine natürlichen Richter, — und wo nicht inamovible Richter verfahren und richten, sondern wo sie etwa in einem ganzen Königreiche unter vielen, vielen Gerichten von der Gegenpartei (der angeblich beleidigten und anklagenden Staatsregierung) ausgesucht werden, wie man sie wünscht, und wo ferner von einem bestimmten Gerichte die mißbeliebigen Richter durch Pensionirung und Versetzung oder durch beliebige Senatbildung ausgeschieden und beliebige andere an ihre Stelle gesetzt werden, und wo auch diesen durch solches Verfahren und durch den so begründeten Schein des hohen Werths einer Verurtheilung für die Regierung noch vollends die richterliche Unbefangenheit geraubt wird, da können wir keine wahre Justiz, sondern nur Commissionen und politische oder Regierungsmaßregeln sehen.

Viele freilich werden uns dieses nicht zugeben, und es werden vielleicht manche neuere particuläre Verordnungen einzelner deutscher Länder anders bestimmen. Aber wir sprechen im Allgemeinen und es kommt darauf an, ob zum Wesen wahrer Justiz und wahren juristischen Richtens Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Entscheidens nach der eignen freien rechtlichen Ansicht und Ueberzeugung nothwendig sind, und ob dieselben nach den allgemein bekannten Schwächen der menschlichen Natur unter solchen Umständen, wie die von uns bezeichneten, juristisch angenommen werden müssen. Das ächt deutsche und unser gemeines Recht glaubten dieses ebenso wenig als die Gesetzgebung der heutigen freien Nationen.

Der berühmte Gönner führt in der ersten Abhandlung seines Handbuchs des Processes unsere Grundansicht auch positiv gesetzlich, namentlich auch nach den deutschen Reichsgesetzen und mit stärkeren Worten als man neuerdings in Deutschland gelten lassen will, gründlich aus und bemerkt unter Anderem S. 23: „Als der Kaiser Franz I. beim Anschauen „des Grabes des Ministers Johann de Mantigû bedauerte, daß er „durch die Justiz zum Tode verurtheilt wurde, antwortete der ehrliche Mar„couffi: „„Allergnädigster Herr! es geschah nicht durch die Justiz, es „„geschah nur durch Commissarien.““

Der Cardinal Richelieu sagte: „Gebt mir drei geschriebene Worte eines Mannes und ich will ihn an den Galgen bringen.“ Ich glaube, noch viel eher wäre es einem Minister möglich und leicht, jeden, auch den schuldlosesten Gegner seiner vielleicht Thron und Land gefährdenden Maßregeln nach Belieben verurtheilen zu lassen, wenn er etwa von neun Richtern, unter denen natürlich überall nicht viele von selbstständiger unerschütterlicher Ueberzeugung, mehrere aber von weniger kräftiger Natur, andere schon durch Parteiansichten gegen den Angeklagten befangen sind — wenn er von solchen neun Richtern auch nur zwei oder drei entfernen und durch andere ihm taugliche ersetzen — wenn er sich vollends unter 20—30 Richtern sieben

Digitized by Google

als Criminal-Commission oder als Criminalsenat auswählen darf. Wie sollte unter solchen Umständen nicht einmal die Majorität für die gewünschte Verurtheilung zu erhalten sein? Ja würde nicht, auch ohne daß es gefordert würde und wenn etwa das Ministerium nur aus Aengstlichkeit vor wirklich rechtswidrigem Einfluß ihm unangenehmer Richter diese hätte beseitigen lassen, alsdann schon ohne Weiteres eine Majorität zu Gunsten der Regierung sich bilden? Davon wollen wir hier gar nicht einmal reden, daß auch nur eine Entfernung, eine neumodische Versetzung oder Pensionirung eines Richters zum Nachtheil, wegen unangenehmer richterlicher Entscheidung, oder eine Beförderung, zur Belohnung wegen angenehmen Abstimmens, allen Richtern eines Staates deutlich genug eine ihr Lebensglück betreffende Bedrohung oder Versprechung für ihr besonderes Abstimmen gegeben hätte. Und noch weniger wollen wir das entsetzliche Unglück für den Staat und die Bürger schildern, wenn den letzteren unter dem Schein öffentlicher Gerechtigkeit nicht blos alle anderen Güter, sondern selbst ihre Ehre geraubt werden könnte.

Auf unseren besonderen Fall dürfen wir nun freilich hier aus Mangel actenmäßiger Kenntniß selbst von jenen Grundsätzen über jene beiden allgemeinen Bedingungen der Voraussannahme der Gerechtigkeit keine Anwendung machen.

Aber höchst wünschenswerth wäre es jedenfalls, daß die öffentliche Meinung officiell aufgeklärt und belehrt würde: ob wirklich, wie in gedruckten und mündlichen Nachrichten mitgetheilt wurde, Eisenmann nur wegen einzelner Artikel seiner Zeitschrift, die lange vor seiner Verhaftung überall unbeanstandet gelesen und verbreitet wurden, ja vorzugsweise wegen eines aus einer censirten Zeitung entnommenen Artikels verurtheilt wurde, und ob ähnlich gegen Behr die Criminaluntersuchung zuerst lediglich seine bekannte Druckschrift über bairische landständische Verhältnisse betraf, welche Jahre lang vor dieser plötzlichen Untersuchung unbeanstandet verbreitet, ja den Ständen und dem Monarchen vom Verfasser eingesendet werden konnte, und nur später auch auf eine mündliche Aeußerung bei einem Feste ausgedehnt wurde?

Ob und warum ferner hier, wo selbst nach dem Ort der Begehung die isolirten, nicht etwa ein Complott bildenden Vergehen nur dem Wohnorte der Angeklagten (Würzburg) angehörten, dennoch diesem ihrem natürlichen Untersuchungs- und Strafgericht die Gerichte München (für die Untersuchung) und Landshut (für die erste Entscheidung) substituirt wurden; und ob und warum in der Appellations- und Oberappellationsinstanz aus der großen Zahl der übrigen Richter besondere Criminalsenate zusammengesetzt wurden?

Irren wir nicht und erwägen wir vollends so manche Einzelnheiten, die hier noch über Personen und Verhältnisse in der mündlichen Mittheilung an das heimliche Verfahren und Entscheiden angeschlossen werden, so müßte es sicher jedem patriotischen Baier und Deutschen erwünscht sein, wenn alle diese Verhältnisse zur Befriedigung wahrheitsgemäß öffentlich gemacht werden könnten. Manche Baiern werden auch noch besondere Gründe haben,

Digitized by Google

dieſe Wünſche auch auf politiſche Strafproceſſe anderer Männer auszudehnen, welche in größeren Kreiſen nicht ſo bekannt ſind als Behr und Eiſenmann.

Doch auch abgeſehen von jeder Frage über die äußeren Bedingungen für die Vorausannahme der Gerechtigkeit der Strafurtheile, des vollen Beweiſes aller Thatſachen der verbrecheriſchen Handlung und Abſicht ſowie der richtigen parteiloſen Geſetzanwendung — bieten dieſe Proceſſe noch andere Fragen dar, deren befriedigende Beantwortung gleich wünſchenswerth wäre.

Wird ſich etwa an ſich nach humaner Gerechtigkeit und nach dem Beiſpiel anderer civiliſirter, vollends freier Staaten für einzelne ſchriftliche oder mündliche Aeußerungen, für ſolche mit keinem Complott zuſammenhängende Aeußerungen von bisher allgemein hochgeachteten unbeſcholtenen Männern, eine ſolche furchtbare Strafe, wird ſich, um von der erniedrigenden Abbitte gar nicht zu reden, die infamirende, ihrem Weſen nach lebenslängliche Zuchthausſtrafe als nothwendig nachweiſen laſſen?

Sodann ſehen wir hier die furchtbar harte Strafe bereits in die Jahrzehente fortbeſtehen, während in allen civiliſirten Staaten, jetzt auch in dem päpſtlichen, frühere und ſpätere ungleich ſchwerere politiſche Verbrecher längſt Begnadigung fanden.

Vergeblich erbaten eine ſolche für Eiſenmann die wiſſenſchaftlichen Fachgenoſſen der ganzen Nation und, wenn wir nicht irren, auch die Stände des eigenen Landes. Und doch müſſen wir uns fragen: verſtärkten ſich denn hier nicht ſo manche moraliſche Erwägungen und Gefühle, die nicht dem Eindrucke der Strafe, wohl aber jeglicher Milde günſtig ſind? Jene ſo unnachſichtig hart beſtraften Aeußerungen, ſie waren Erſcheinungen eines politiſchen Kampfes. Es war dieſes ein Kampf, in welchem man doch ſicherlich an ſich Ziel und Bewegung Derer, die für das Heiligthum eines freien, durch freie Verfaſſung ſicheren und mächtigen Vaterlandes, dieſes älteſten, legitimſten Rechtes aller Deutſchen, kämpfen, für ebenſo rein und unſelbſtſüchtig präſumiren darf als die der Kämpfer für die Regierungsmacht. Es war ein Kampf, von welchem wahrlich Niemand, der die Geſchichte der Nation, die der Befreiungskriege und ihrer großen Zuſagen und die der ſpätern Reaction kennt, ſagen wird, weder daß das erſte herausfordernde, noch daß allein das Unrecht auf Seite der Kämpfer für die Freiheit war.

Mag man nun mit großen Staatsmännern die in ſolchen Kämpfen beſtraften politiſchen Verbrecher nur als die durch das Geſchick des Kampfes unterlegenen Gegner, oder als die im Namen der Gegner parteilos gerichteten Verbrecher betrachten, ſtets wird hier jedes großmüthige, jedes edle menſchliche Gefühl, ja jedes wahre Gerechtigkeitsgefühl für Milde ſprechen.

Aber vielleicht werden Anhänger jener Haller'ſchen Anpreiſung der ſtreng rächenden Verfolgung der Liberalen, als der angeblichen gefährlichen Feinde der Könige, uns entgegnen: die Politik, die Sicherung des Königthums und der Könige fordern die unerbittlichſte rächende und abſchreckende Strenge und Härte.

Kein Wort hier über das wahre und allein ſichere, das heißt das auf der Freiheit einer edlen Nation begründete Königthum, über die wahren und gefährlichen Feinde und über die leicht wankenden Freunde, die ariſtokratiſchen,

Digitized by Google

höfischen und lohndienerischen, kein Wort über die Kräftigung und Verherrlichung der Throne und Staaten durch patriotische Liberale oder Freiheitsfreunde, so wie die britischen, und durch deren warme Kämpfe gegen verderbliche Maßregeln der Regierung! Aber wenn es der Politik, wenn es der Sicherung des Königthums und der Könige gilt, ihrer Sicherung in unserem heutigen bedenklichen Kampfe eines den früheren deutschen wie fast allen heutigen europäischen Verfassungen feindlichen, eines angeblich göttlichen, absolut monarchischen Princips, gegen das der wahren Freiheit bedürftige deutsche Volk — der Sicherung vollends durch eine die edelsten Gefühle verletzende Verfolgung entwaffneter Freiheitskämpfer — alsdann mögen weise Rathgeber mahnen, des so leicht möglichen Wechsels der Dinge zu gedenken, und zu erwägen, welche spätere größeren Gehässigkeiten alsdann die frühern herausfordern könnten! Wer möchte all das Unheil verschulden, welches entstehen muß, sobald Haller'sche und Machiavellistische Grundsätze von der höheren Politik in die des Volks übergingen! Doch nicht kluge politische Sicherung ist unser höchstes Ziel und Gesetz. Wahre sittliche Gerechtigkeit, Mäßigung, großherzige und großmüthige Gesinnung — das war und ist zu allen Zeiten der höchste, der dauerndste Ruhm der Könige wie der Völker und der politischen Parteien. C. Welcker.

Emancipation der Juden. Mit Vergnügen setzen wir hinzu, daß auf dem letzten badischen Landtage auch die Mehrheit der zweiten Kammer sich völlig übereinstimmend mit den hier entwickelten Grundsätzen für die vollständige staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen aussprach und so ihrerseits den Makel zu tilgen suchte, daß man geborenen Landeseinwohnern und Mitbürgern zwar gleiche Lasten der Steuern und der Vaterlandsvertheidigung aufbürden, die gleichen Rechte aber ihnen verweigern will. C. Welcker.

Englands Staatsverfassung. Die englische Staatsverfassung hat auch in den neun Jahren, seit welchen der ehrwürdige Veteran Murhard mit seiner durch Selbstsehen belebten Staatskenntniß das voranstehende lehrreiche, anschauliche Abbild dieses herrlichen Meisterwerks entwarf, ihre Vortrefflichkeit stets bewährt. Die eigne Anschauung der englischen praktischen politischen Tüchtigkeit und Meisterschaft erfüllt jeden verständigen Deutschen, welcher die jetzigen bequemen Verbindungswege der Länder benutzt, um in England selbst in wenigen Monaten sich mehr politische Bildung zu erwerben, als ihm jahrelange gelehrte Studien geben würden, mit Hochachtung und Bewunderung. So erging es vor mehreren Jahren auch dem Verfasser dieser Zeilen. England ist die praktische hohe Schule der Politik. Wie mancher deutsche Landsmann, den ich nach seiner Rückreise von England sah, begegnete mir mit dem Ausrufe: Aber wie weit sind wir Deutschen doch noch zurück! Und so ist es wirklich in Gewerb und Handel, in Polizei und Verwaltung, in der Handhabung der öffentlichen Gerechtigkeit und Sicherheit und der ausgedehntesten allgemeinen Freiheit in Finanz- und Staats-Wirthschaft, vollends in der höheren Politik und der diplomatischen Unterhandlungskunst zur kräftigen Schützung der ganzen

Digitized by Google

Nation und aller Bürger und ihrer Interessen gegen das Ausland, in Erhaltung und Förderung der Macht und der Blüthe ihres großen Vaterlandes. In der That, wenn man die englischen Verhältnisse in ihrem Zusammenhange in's Auge faßt, und alles dieses mit unsern lieben deutschen Ministern, Amtmännern, gelehrten Pedanten, schwerfälligen Gewerbsleuten, und wenn man die Ergebnisse für des Vaterlands Ehre, Freiheit und Macht überhaupt in Beziehung auf alle höchsten Güter des Staatslebens für edle Bürger und edle Fürsten betrachtet, wenn man Englands stete Fortschritte und Verbesserungen und unsere täglichen Rückschritte in Beziehung gerade auf jene wichtigsten Güter gründlich vergleicht, so erscheint unsere deutsche gouvernementale Weisheit fast als kindisch. Und wenn nun unsere deutschen vornehmen und gemeinen Spießbürger irgend eine einzelne Schattenseite, wie sie sich überall finden, aus den englischen Zuständen hervorheben, um damit all unsere Mängel vergessen zu machen, so kann man sich des Mitleids nicht erwehren. Da sprechen sie von englischem Eigennutz, ohne von dem unermüdlichen aufopfernden patriotischen Gemeingeist der Engländer selbst nur eine Ahnung zu haben. Wenn sie freilich darüber klagen wollen, daß die Engländer als bedächtiges Volk, zumal im Handel, gerne alle Vortheile an sich ziehen, die ihnen weniger geschickte und tüchtige Völker und Regierungen einräumen, gerade so, wie es einst auch die Deutschen in der Zeit der Hansa gegen Schweden, Engländer und Portugiesen thaten, so wäre der Verdruß heilsam, wenn er nur den rechten Gegenstand träfe. Da spricht man ferner von der entsetzlichen Armuth des englischen Volks im Gegensatz einiger wenigen Ueberreichen, ohne zu erwägen, daß nach unverwerflichen statistischen Nachrichten von den bessern Lebensmitteln, z. B. von Fleisch und Weizen, Brod und Bier das zehn- und zwanzigfache in einem Jahre auf einen englischen Volksmann kommt, als auf einen deutschen, und daß durch die vollkommenste Volksfreiheit und die lebendige, meist volksfestlich ausgeübte Theilnahme am vaterländischen Gemeinwesen auch ungleich mehr gehobenes vaterlandsstolzes Bewußtsein und höherer Lebensgenuß den englischen Bürgern zu Theil wird, als jeder Willkür preisgegebene gedrückte Regierungs- und Polizeisklaven nur ahnen können.

Der reichen Ausführung Murhards über die englische Freiheit und Verfassung möchten wir nur einige Bemerkungen nachtragen.

1) Die erste besteht darin, daß wenn wir die Wirkungen der englischen Verfassung bei einer Vergleichung englischer und deutscher Zustände richtig würdigen wollen, wir Folgendes nicht übersehen dürfen: Es bestehen in England von der englischen Verfassung ganz unabhängige, sehr nachtheilige Verhältnisse, ungleich nachtheiligere, als wir in Deutschland haben. Diese dürfen wir nun nicht als Theile der englischen Verfassung dieser zum Nachtheile, sondern wir müssen sie ihr zum Ruhm anrechnen, weil trotz dieser Hindernisse diese Verfassung so große bürgerliche Freiheit und so große Kraft und Blüthe des Nationallebens und des Staates begründen konnte, während es un-

Digitized by Google

serer Verfassung nicht zur Ehre gereicht, wenn bei ungleich günstigeren Verhältnissen sie weniger Freiheit, Nationalwohlsein und politische Kraft giebt.

England wurde nämlich wiederholt von den Sachsen, Dänen und Normannen erobert, das Land großentheils unter die Sieger vertheilt und der Besiegte vom Sieger unterdrückt. Dadurch entstanden außer großen persönlichen Ungleichheiten und Bedrückungen, außer drückenden Feudalverhältnissen, große Ungleichheit des Vermögens, vorzüglich des Grundbesitzes. Die kräftigen altsächsischen Freiheitsgrundsätze, dieser Kern der freien englischen Verfassung und der freiheitlichen Volksbildung und die auf ihren Grundlagen entwickelte heutige Verfassung bewährte nun die herrliche Kraft, daß sie die persönlichen und feudalen Bedrückungen und Ungleichheiten, die Leibeigenschaft, die Lehnsverhältnisse, die Patrimonialgerichtsbarkeit, selbst die Judenbedrückung, so wie die Beamtenwillkür weit früher und ungleich vollständiger besiegte, als unsere deutsche Verfassung es selbst bis jetzt vermochte, obgleich uns doch solche Eroberungen und Vertheilungen des Landes unter die Sieger und die durch sie in England entstandene enorme Güterungleichheit völlig fremd blieben. Die Gutsungleichheit, die in England so groß ist, daß der Grundbesitz noch allein in den Händen von 33000 Familien (meist jener alten Eroberer) sich befindet, diese konnte nicht die Verfassung, sondern nur eine neue Revolution aufheben. Die Verfassung aber hat ein wahres Wunder bewirkt, daß sie das Nachtheilige dieses an sich unglückseligen Verhältnisses, welches allein ohne jene Verfassung die Nation in Sklaverei gestürzt hätte, so unendlich milderte, ja für das Bestehen der größesten allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit unschädlich machte, so daß selbst auch der reiche englische Adel sie liebt und ehrt, sie durch kein einziges Vorrecht und Patrimonialrecht beeinträchtigt und einzig nur das wohlthätig ausgebildete Pairieamt für den erstgebornen Gutserben als Adelsrecht besitzt und mit verdienten zum gleichen Amt erhobenen Bürgerlichen theilt. Auch die gleich große Schwierigkeit einer ganz außerordentlichen Blüthe der Fabrikation und des Welthandels, welche die freie englische Verfassung als wohlthätige Gegengewichte gegen die Gutsungleichheit und zur Gründung der unermeßlichen englischen Nationalmacht schafft und schützt, welche aber unvermeidlich neue große Gegensätze von reich und arm hervorrufen, auch sie weiß die englische Verfassung der staatsbürgerlichen Freiheit und Sicherheit unschädlich zu machen. Sie vermag es, ihre Gefahren und Schwierigkeiten, welche deutsche Regierungen und Polizeimämmer in Verzweiflung setzen und täglich zu den verkehrtesten Staatsstreichen verleiten würden, zu besiegen und immer mehr zu mindern. Auch das unglückliche Irland, dessen Schicksale durch feindselige Gegensätze der Nationalitäten und Religionen, durch wiederholte Eroberungen, durch die mit Hilfe der Franzosen gegen die englische Freiheit geführten irländische Kriege, ohne Schuld der englischen Verfassung herbeigeführt wurden, sieht seine Uebel durch diese Verfassung schon bedeutend gemildert. Dieselben werden

Digitized by Google

durch sie ihre endliche Abhilfe finden. Sicherlich aber würden selbst die von uns Deutschen so sehr beklagten Irländer, wie beklagenswerth zum Theil wirklich ihre durch die Eroberungen entstandene Armuth ist, dennoch bei ihrer staatsbürgerlichen Freiheit, bei ihren freien Volksversammlungen, bei ihrer vollen Glaubens- und Preßfreiheit, ihren Schwurgerichten und ihren freien Wahlen zum großen Reichsparlament, mit keinem, aller dieser Wohlthaten beraubten unfreien deutschen Volksstamme tauschen mögen. Uns trifft und traf bei all unserem ungleich besseren Erbe günstigerer und besserer deutscher Zustände, doch nur allein wegen Mangelhaftigkeit unserer Verfassung, jetzt eine innere Willkür und noch vor Kurzem und vielleicht bald wieder eine äußere Eroberung und Schmach, vor welchen der Irländer sicher ist.

2) Von allen Vorzügen englischer und überhaupt freier Verfassungen ist wohl keiner natürlicher und zugleich keiner in die Augen fallender und größer, als daß dieselbe die beste Regierung, die besten Minister schafft und verbergt. Dieses liegt vor Augen. In England, in Frankreich, in Belgien können nur die genialsten, von der Nation am meisten geachteten und die geschicktesten Männer an die Spitze der Verwaltung kommen und an derselben sich halten. Oeffentlich, vor der Nation steht und bewährt sich im freien Staate bei voller Oeffentlichkeit aller politischen Verhältnisse das Leben und die Tüchtigkeit der Staatsmänner. Die Mehrheit der erwählten Repräsentanten der Nation, sie selbst werden erleuchtet und controlirt durch die freie Nationalstimme in der freien Presse, Volksversammlung und Petition, und unter Leitung des auf gleiche Weise aufgeklärten Monarchen, sie entscheidet über die höchste Tüchtigkeit und Würdigkeit zu den Ministerstellen, und so lange sie dieses Vertrauens sich würdig zeigen, ist Wille und Kraft der Nation mit ihrer Verwaltung und die Opposition dient nur ihren Blick zu schärfen, ihre Anstrengung für eine dem Vaterlande, dem Monarchen und der Nation heilsame und ehrenvolle, fleckenreine Verwaltung zu verdoppeln, und sie sogleich zu entfernen, sobald ihre Verwaltung fehlerhaft wird. Aber selbst den sonst persönlich unangenehmen, gehaßten Mann unterstützen König und Parlament, wenn er nur der entschieden beste, tauglichste Minister ist, so den alten Pitt, der dem König sehr unangenehm war, so den jüngern Pitt, der so Vielen im Parlament persönlich mißfiel, so Canning, den der König und die in Mehrheit befindlichen Torys nicht liebten, so des Baumwollspinners Peel's großen Sohn, dem die stolzen Torys abermals in Mehrheit als ihrem Leiter huldigten und mit den Whigs seine patriotisch heilsamen, ihnen verhaßten großen Maßregeln bewilligten. Ohne freies Parlament aber würfeln der Zufall, persönliches Behagen des Fürsten, häufiger noch elende Hofintriguen und geheime eigennützige Factionen, allzu oft durch ihre Hilfe selbst das Ausland, die Minister an die Spitze des Staates. So sind sie sehr oft höchst mittelmäßige, unfähige Männer, oder, wenn sie fähig sind, sind gut ausgewählte Werkzeuge einer Faction oder eines verfassungsfeindlichen Absolutismus,

Digitized by Google

Verderber des Landes. Auch dem guten Minister aber fehlt hier das volle Vertrauen, die Zustimmung und freiwillige Mitwirkung der Nation, wodurch im freien England jede Regierungsmaßregel im Innern und Aeußeren unwiderstehlich und siegreich wird, während im unfreien Staat alle besten Einsichten und Kräfte sich erschöpfen an der Bemühung, die Freiheit und Einsicht und Kraft der öffentlichen Meinung und des Volks zu lähmen, so daß die Minister für die Ehre und den Wohlstand und die Kraft der Nation keine Zeit haben. Könnt ihr euch nun noch wundern, daß Englands Freiheit, Ehre, Macht und Größe stets wächst, daß seine Regierung alle Interessen vertritt und ihre Maßregeln unüberwindlich werden, während anderwärts eine abgeschmackte staatsverderbliche Maßregel die andere jagt, ein leichtsinniger frevelhafter Eigensinn und Eigenwille die Interessen des Vaterlandes verletzt, die Achtung der Staaten nach Außen, ihre Freiheit und Kraft im Innern zerstört, vor Allem aber das Licht der Wahrheit und einer freien öffentlichen Meinung auslöscht, damit die staatsverderbliche Politik nicht selbst durch das Bild ihrer Jämmerlichkeit und Lächerlichkeit incommodirt wird, damit nur etwa die andern gescheidten Leute im Inn- und Auslande sie sehen, oder damit eigennützige Factionen und Lotterbuben ungestört den Staat so lange ausplündern und ruiniren können, bis es endlich unvermeidlich zu solchem öffentlichen Bankbruch kommt, wie in Frankreich in der Revolution oder in Deutschland seit den Revolutionskriegen. Gewiß, es gehört die ganze unwillkürlich täuschende Gewalt verhärteter Vorurtheile, wie die des göttlichen Rechts und Königsverstandes oder die Gewalt des Herkommens oder des aristokratischen Kastengeistes, oder die der Selbsttäuschung zu Gunsten eines hochmüthigen Eigenwillens dazu, um es begreifen zu können, daß nicht wenigstens dieser eine entscheidende Hauptvorzug einer freien parlamentarischen Reichsverfassung für die Ehre und das Heil des Thrones wie des Volkes überall und endlich auch einmal praktisch anerkannt wird, daß so oftmals ohne böse, ja bei wohlwollender Gesinnung jene Ehre und jenes Heil von beiden den ungeschicktesten Händen, Rathschlägen und Maßregeln jener Zufallsminister überlassen wird!

Den Engländern aber muß wohl eine solche Ministerbildung und Ministerernennung, eine solche Staatseinrichtung, wie in den nicht freien Staaten, nicht besser vorkommen, als die Handwerks-Einrichtung der Heere barbarischer Völker, welche nach dem Zufall des Beliebens eines Offiziers durch sein Commandowort die Schuhmacher- und die Schneider-Meister sich ernennen lassen.

Wir Deutschen aber, wir werden auch noch zu der englischen Einsicht gelangen und bald. Nur die Art und Weise wie die Erkenntniß zum allgemeinen Durchbruch kommt, nur diese ist ungewiß. Ueber das ob aber wird Niemand mehr zweifeln, der die schnellen Fortschritte kennt, welche jetzt die Volksmeinung in Deutschland der Tiefe und der Breite nach macht. Ich sage die Volksmeinung, nicht die öffentliche Meinung, weil die deutsche Regierungspolitik keine wichtigere Aufgabe

Digitized by Google

zu haben scheint, als die Oeffentlichkeit der Volksüberzeugung zu unterdrücken. Doch sie censiren bald nur für sich allein, und auch die Staatszeitungen und bezahlten Organe schreiben nur für sie. Das Volk liest sie nicht mehr, läßt sich nicht mehr täuschen. Die Blüthe und Ehre, die Kraft, die Verständigkeit der freien parlamentarischen Regierung sehen auch, was Deutsche in England, Belgien, Norwegen, Frankreich und Amerika täglich deutlicher vor uns und noch deutlicher alles Gegentheil zu Hause. Sage es doch jeder wohlwollende Mann den durch ihre eigne Unterdrückung der freien Wahrheit und Volksansicht Getäuschten, Achtung und Glauben und Vertrauen für die geheime Hof- und Ministerweisheit sind in solchem täglichen schreckhaften Abnehmen in der Nation, daß man — und wäre es auch nur zur Rettung der Ehre des Verstandes — der gesunden Vernunft je eher je lieber ihr Recht gönnen sollte!

3) Viel Streit herrscht über die geschichtliche Entstehung des ewig bewundernswerthen Kunstwerks der englischen Verfassung. Uns hat es immer geschienen, der hauptsächliche Grund der Verschiedenheit und auch der Irrigkeit oder Einseitigkeit der sich widerstreitenden Theorien liege hier wie bei dem Streit über die geschichtliche Entstehung und Wesenheit anderer wichtiger Einrichtungen, z. B. die der Regierung und der Regierungsnachfolge, oder die des Schwurgerichts und der deutschen landständischen Verfassung. Diese gänzliche Verschiedenheit und Einseitigkeit kommt nämlich allermeist von der handwerks- oder zunftmäßigen Absonderung und Entgegensetzung der Standpunkte unserer Gelehrten und von ihrer Neigung, die Dinge weniger in der vielseitigen Einheit ihrer lebendigen organischen Verbindung, als von der besondern Seite ihres einzelnen Faches zu betrachten, und diese Seite, so wie ihr Fach selbst zur Hauptsache oder zum Wesen des Ganzen zu erheben. So sucht man denn diese besondere Seite nicht etwa in ihre organische Verbindung und Zusammenwirkung mit den übrigen, sondern vielmehr in eine abstracte Isolirtheit und in einen ausschließenden Gegensatz zu setzen. Die deutschen Gelehrten bilden dann aus diesen Einseitigkeiten ganze Schulen, die historische, die philosophische u. s. w. Sie knüpfen daran alsbald ganz falsche praktische Theorien.

So machen denn bei allen genannten Verhältnissen zuerst die historischen und die philosophischen ihren einseitigen Gegensatz. Nach den historischen haben sich diese Institute, wie sie nun gerade jetzt sind, gesund oder verkehrt, allmälig historisch ganz von selbst gemacht, und zwar gerade nur als Producte ihrer zufälligen besonderen Umgebung. Die englische Verfassung konnte lediglich nur bei den individuellen englischen Inselbewohnern und auf ihrer Insel entstehen, so daß jeder Versuch, sie anderwärts ihrer Wesenheit nach einführen zu wollen, absurd wäre. Dabei geht man denn nun, so weit möglich, auf einzelne historische Anfänge der Entwicklung zurück.

Mich aber bedünkte, die menschliche Vernunft, Natur und das Bedürfniß jeder Gesellschaft vernünftiger, vernünftig und frei sein wol-

Digitized by Google

lender Menschen, ihre Vernunft-Ideen von Freiheit, Recht, Gesellschaftsverein — dieses wären doch auch historische Thatsachen und Erscheinungen und viel ältere und gemeinschaftlichere als die britischen Inselbewohner. Und sie scheinen mir gewaltig wirksam bei all diesen Instituten. Ja es scheint mir auch überall historisch nachweisbar, wie in der mehr allmäligen oder mehr reformatorischen oder revolutionären Gestaltung dieser Institute Einzelne und Versammlungen des Volks mit mehr oder weniger unmittelbarer gesunder Anschauung und auch bewußtem Nachdenken, überhaupt aber mit Freiheit, diese alten Vernunftideen des Volks zu verwirklichen und über entgegengesetzte freie und unfreie Hindernisse zum Siege zu bringen suchten. Umgekehrt aber vergessen die Philosophischen die Bedingungen und Schranken und Entwickelungsformen menschlicher Freiheit, die individuell historischen und selbst zum Theil die allgemeinen, wenn sie unhistorisch jene Institute aus der Reflexionsphilosophie irgend einer Gesetzgebung ableiten und sie absolut überall und auf jeder Culturstufe der Völker durchführbar halte. Vernunft und Geschichte oder die äußere allmälige Gestaltung und Ausbildung bedingen und einigen sich, und für die Erscheinung bedingen sie sich auch ganz ähnlich wie Leib und Seele.

Ebenso ist es irrig, freilich meist mehr einseitig als absolut falsch, wenn bei der historischen Betrachtung, oft abermals je nach dem Vorwiegen besonderer Fachs- oder Schulansichten, der juristischen, der positiven, der rechtsgeschichtlichen oder der allgemeinhistorischen, der alt- oder neuzeitlichen einzelne Seiten oder Entwickelungsmomente der Institute, als dessen Wesenheit oder eigentliche Entstehung dargestellt werden. So behandelte man z. B. in Beziehung auf die englische Verfassung Alfreds Wiederherstellungen, die Magna Charta, die Normannen-Eroberung, oder den despotischen Druck, wie Delolme meint, oder die schärfere Abtheilung in Ober- und Unterhaus, die erste oder zweite Revolution unter den Stuarts, diese oder jene Verfassungsurkunde, die der Bill und die der Petition of rhigts. Aehnlich leitet man die deutschen Landstände ab von den Hof- und Rittertagen, von den Herzogs- und Grafenversammlungen, von den Unionen, von dem landesherrlichen Schuldenwesen und von dem gegen die Schuldenübernahme ausgestellten fürstlichen Freiheitsbriefen im 16. Jahrhundert u. s. w. Ganz ähnlich soll die Jury entstanden sein aus den altgermanischen Eidhelfern oder aus den Schöffen oder aus den angelsächsischen Gesammtbürgschaften oder aus der Uebertragung skandinavischer einstimmiger Zwölfmannengerichte u. s. w. Alle diese Theorien setzen sich in möglichst scharfen Gegensatz. Jeder will was Neues und Eigenes haben. Alle übersehen die Gewalt der Rechtsidee, verwechseln sie mit dem vorübergehenden Factischen, das ganze Wesen mit einzelnen Seiten und Formen. So ist denn auch dem Einen das Schwurgericht und die Repräsentativverfassung absolut fremdes, dem Anderen deutsches Institut. Mir scheint bei allen diesen drei Instituten,

je länger und je mehr ich mich an diesen gelehrten Gegensätzen und Streitigkeiten und Einzelheiten vertiefte und je mehr ich dann wieder von der Künstlichkeit ihrer Beweise und Schlußfolgen, von ihrem Widerstreit und ihrer oft abstracten Dürre in der Auffassung und Anschauung der ganzen natürlichen urkundlichen Geschichte zu befreien eilte, der Mittelpunkt der Wahrheit vielmehr nur in folgenden Sätzen zu liegen.

Englische und deutsche ständische Verfassung und Schwurgericht beruhen ihrer Wesenheit nach auf den altgermanischen Volks- (Reichs- und Landtags-, Herzogs- und Grafschafts-, später auch den feudalistischen) Versammlungen der Vereinsgenossen, (entweder aller Einzelnen oder, wie es theilweise schon ganz früh und später immer regelmäßiger der Fall ist, der Repräsentanten aus ihrer Mitte); oder sie ruhen mit andern Worten auf der allgemeinen aber von den Germanen in ihrer Weise anerkannten Vernunft, auf der vernünftigen (auf der germanischen) Freiheit, wonach nur die gemeinschaftliche Ueberzeugung oder Vereinbarung der Genossen das gemeinschaftliche (oder alle äußerlich verbindende Recht und Gesetz und Rechtsurtheil begründen kann. Wie verschieden nun auch die Formen und Verhältnisse der gesellschaftlichen Verbindungen und Zustände im Laufe der Geschichte sich gestalten mochten, hier allodial, dort feudal, hier durch faustrechtliche oder Eroberungsgewalt oder andere Umstände, durch Vereinigung oder durch Zertrennung der älteren Vereine augenblicklich verstümmelt und zurückgedrängt, immer und immer wieder dringt jener gesunde Lebenskeim, die germanische vernünftige Grundidee gerechter Gesellschaftseinrichtungen wieder hindurch. Die Rechtsidee besiegt das vorübergehende Factische, das Wesen bleibt im Wechsel einzelner Gestaltungen. Alle jene verschiedenen einzelnen historischen Erscheinungen und Gestaltungen, die nach jenen Theorien Entstehung und Wesen sein sollen, sind nur einzelne oft vorübergehende Seiten und Förderungsmittel der Entwicklung und Gestaltung des Wesens und Lebens jener drei Institute, Aeußerlichkeiten, welche sich jenes wahre bleibende Wesen und Leben für seine Erhaltung und Fortbildung dienstbar macht, assimilirt und benutzt, ganz ähnlich wie unser eignes Leben die verschiedenen Nahrungs- und Kleidungs- und Werkzeugsstoffe und die verschiedenen Ereignisse und Begebenheiten seiner Wesenheit und Bestimmung dienstbar zu machen sucht, selbst aber in allem Wechsel dauert.

Verhält es sich ja doch selbst ganz ähnlich mit der germanischen und englischen Regierung und der monarchischen oder fürstlichen Succession. Da soll dieselbe bald in dieser, bald in jener Zeit entstehen, verschieden in jedem germanischen Volk. Es soll nach dem Einen dieselbe nur auf reiner Volkswahl und auf volks-souveränem Willen beruhen, nach dem Andern auf bloßem Erbrecht, welchem man dann bald eine Art Eigenthums, bald eine Art göttlichen Rechts unterzuschieben oder beizufügen sucht. Die Germanen und die Engländer aber suchten mit der auch hier wesentlichen Lebensgrundlage für eine freie legitime Regierung, nämlich

Digitized by Google

dem rechtlichen Gesammtwillen der Nation auch noch die so wohlthätige Dauer und Festigkeit des Centralpunktes der Regierung zu verbinden. Sie wählten zuerst der Regel nach einen, zuweilen auch mehrere der Söhne des früheren Fürsten, oft den Einzelnen, später alle Folgenden zum voraus mit. Dabei hielten sie stets jene Rechtsidee der allein wahren Legitimität der Regenten fest. So namentlich durch die stete förmliche Erneuerung des Vertrags durch Fürsteneid und Huldigung auf die Verfassungs- und Wahlverträge bei dem Regierungsantritt, und früher durch ausdrückliche, später durch stillschweigende oder thatsächliche Grundbedingungen, daß beim Hinwegfallen aller mitgewählten tüchtigen Erbfolger, neue Wahl der Nation eintrete, und daß durch alle verfassungsmäßig möglichen Mittel, z. B. Eid, Ministerverantwortlichkeit, Steuerbewilligungsrecht oder auch noch durch besondere Einrichtungen mit der in der englischen Magna Charta, für die Erfüllung des Verfassungs- und Wahlvertrags von Seiten des Regenten gesorgt werde, oder daß bei anerkanntem Aufgeben des Vertrags von seiner Seite, so wie bei der Berufung des Hauses Braunschweig und später in Frankreich, Schweden, Norwegen, Belgien, ebenfalls neue Wahl eintrete. Auch das solchergestalt durch die Verfassung gefestigte, in diesem Sinn eigenthümliche Recht der Thronfolger und Könige und das durch gemeinschaftliche religiöse Acte auch religiös geweihte und unter göttlichen Schutz gestellte königliche Recht und seine volle Geltung und Wirksamkeit in der Verfassung, so daß nun im monarchischen England nach dessen Verfassung keineswegs ohne des Königs freie Mitwirkung und Zustimmung, ein von der legitimen königlichen Gewalt getrennter, ihr entgegengesetzter einseitiger Volkswille (die Volkssouveränetät entweder im revolutionären oder im republikanischen Sinne) beliebig über den König verfügen könnte. Selbst ein eigenthümliches Erbrecht und das Dei gratia in jenem Sinne erkennen also die Engländer an. Sie thun es um so williger, ihre freie Ehrfurcht vor ihren Königen ist um so reiner und größer und inniger, deren Krone sitzt um so fester, strahlt um so herrlicher, je mehr ihre Verfassung und Volksgesinnung ihnen jene obigen Bürgschaften der Geltung des verfassungsmäßigen nationalen Gesammtwillens geben, je sichtbarer ihr Königthum nicht auf verspotteten romantischen Schwärmereien und Fictionen oder dem zufälligen und rohen Factum der Gewalt und des Raubritterthums beruht, sondern auf dem Heiligsten und dem Mächtigsten, was es auf Erden giebt, auf dem sittlichen freien Gesammtwillen einer ehrenvollen freien Nation. Um so williger huldigen sie der wahren königlichen Majestät und ihren geheiligten Rechten, je mehr jene Bürgschaften der Volksfreiheit und Volksehre und noch besondere parlamentarische Criminalgesetze jenes wahnsinnige, unvertragsmäßige und dem Grundvertrag feindselige göttliche Recht ausschließen, welches die Stuarte und Bourbonen wiederholt um Thron und Leben brachte und die Nationen in Revolutionen stürzte, welches mit Thomasius

Digitized by Google

sein großer Kurfürst und Friedrich der Große als abgeschmackt und grundverderblich für die Staaten betrachteten.

Auch wir Deutschen gaben nie ganz jene germanischen Grundideen über Stände, Geschworne und fürstliche Succession auf. Und es ist merkwürdig, auf welche Weise sie selbst bei der fürstlichen Regierung und Nachfolge nicht blos im Reiche anerkannt blieben, nur daß hier zuletzt leider immer mehr alle Erblichkeit schwand, sondern wie sehr auch in den einzelnen Staaten die Verfassungsurkunden, z. B. die von Lauenburg und Schleswig-Holstein (s. beide Artikel), jene grundvertragsmäßige freie Huldigung, Anerkennung und Wahl der Fürsten und Fürstenhäuser mit dem erblichen Recht und der heiligen Würde der Fürsten zu vereinigen wissen und nicht blos mit dieser, sondern auch zugleich mit kaiserlicher Bestätigung und Beleihung. Denn da in Deutschland aus dem früher einfachen Staate allmälig ein Staaten-Staat oder eine Doppel-Verfassung und Regierung, die des Landes und des Reiches entstand, so behielten die Fürstenthümer, Grafen- und Herzogthümer noch sehr lange, ja bis zu Ende des Reiches mehr oder minder die Gestalt kaiserlicher und Reichs-Aemter. Deshalb schien es auch, so lange die Bürger ihre eigentliche grundvertragsmäßige Verfassung im Reiche und im Wahlkaiserthum sahen, keine Verletzung derselben, wenn die Kaiser bei der Ernennung ihrer Beamten oder Fürsten verfassungsmäßig mitwirkten. Mitwirkung aber und Fortdauer der Idee der alten Volkswahl der Beamten blieb wenigstens der Rechtsidee nach stets und der Ausübung nach wenigstens allermeist auch der Landschaft. Factische und faustrechtliche Verletzungen, zum Theil entschuldigt durch die Idee des Amtes und der Besetzung, Vertheilung und Veräußerung der Amtsgewalt mit Zustimmung des kaiserlichen Regenten können niemals ein einseitiges willkürliches Verfügungsrecht der Fürsten über ihre Länder und eine souveräne Regierungsgewalt ohne verfassungsmäßige freie Anerkennung des Volks rechtlich begründen. Dieses ist weder durch die Reichs-, noch durch die Landesgrundverträge begründet. Durch das Wegfallen der kaiserlichen und der Amtsrechte und durch die neuen constitutionellen Verfassungen ist vollends jede blos factische Gewalt beseitigt. Was aber etwa grundverfassungswidrig hier und da unrechtlich factisch vorkam, das ist ebenso gut, wie ja das ganze Rheinbunds- und des fremden Eroberers Anrecht mit dem Tage erloschen, als bei der Erhebung zu den Befreiungskriegen von den Fürsten ausgesprochen und von den Völkern anerkannt wurde, daß das nationale Volksrecht wiederum erwache und neu fortlebe. Solche wahrhaft legitime Restaurationen werden die germanischen Nationen nach jeder Unterdrückung feiern, denn nationale Rechte verjähren nicht. Dies gilt auch für die Thronfolge in Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Der große Vorzug der Engländer und der englischen Verfassung aber besteht nun einestheils in jener eigenthümlichen Zähigkeit oder besser Charakterfestigkeit des altsächsischen Volksstammes, womit derselbe stets an seinen altgermanischen

Urrechten und seinen alten freien Institutionen festhielt, und aus jeder gewaltsamen Unterdrückung sie wieder hervorzog, womit er selbst da, wo er die factische Verletzung nicht mehr abwehren konnte, doch die Rechtsidee, die hohen Grundsätze seiner alten Freiheit, seiner englischen Ur- oder Geburtsrechte (birt rhigts), wie er sagt, in Anerkennung erhielt und so für jede günstige Epoche ihr erneuertes Aufleben in der zeitgemäßen Gestaltung möglich machte. Er besteht zugleich in einer ebenfalls diesem Volksstamme eigenthümlichen praktischen Tüchtigkeit, in einem Maßhalten und einer praktischen Gemessenheit, bei der genügenden Kraft. Diese Eigenschaften gehen durch die ganze angelsächsische Geschichte, von dem ersten Beginn derselben. So hatten die verhältnißmäßig wenigen Einwanderer unter den gebildeteren alten Britten ihre vaterländischen Einrichtungen siegreich gemacht und erhalten, sie auch nach gänzlicher Unterjochung durch die übermächtigen Dänen im Stillen bewahrt und unter Alfred's kühner Leitung wieder zum Siege gebracht. So hatten sie nach der furchtbaren Normannen-Eroberung endlich sogar den Sieger vermocht, in feierlichen Urkunden, die wir noch besitzen (in der s. g. Leges Edowardi), ihre altsächsischen vertragsgrundsätzlichen und „uralten" Verfassungs- und Rechtseinrichtungen als Reichsinstitutionen zu beschwören und sich als den vertragsmäßigen Nachfolger der alten sächsischen Könige zu erklären, weshalb sie auch seinen Beinamen: conquest, nicht als Eroberer, sondern als „Erlanger", als rechtmäßigen Erwerber übersetzten. Und beharrlich erkämpften sie gegen bedrückende Feudallasten Erleichterungen, und in Freiheitsbriefen, so z. B. in der Charta de forestis, Anerkennung ihrer bessern alten Rechte. So erkämpften sie vollends, als Johann ohne Land das Hauptfundament ihrer Verfassungsrechte, den Grundvertrag mit der Nation dadurch verletzte, daß er seine Krone von Gottes Gnaden besitzen, vom Papst zu Lehen nehmen wollte, in bewundernswerth einmüthiger Revolution, in welcher dem König sieben einzige Vasallen getreu blieben, ihre große Verfassungsurkunde, die Magna Charta. Darin stellten sie ihren Grundvertrag mit dem König an die Spitze, ganz friedlich vereinbart mit dem Titel: „von Gottes Gnaden", organisirten förmliche Rechtshilfe und für den schlimmsten Fall sogar ein Widerstands- oder Revolutionsrecht gegen den König, jedoch zugleich mit der höchsten Mäßigung nicht blos durch sorgfältige gegen Mißbrauch schützende Formen, sondern auch mit ausdrücklicher Beschränkung alles Widerstandes auf die Bewirkung der Wiederanerkennung des Grundvertrags durch den König und mit ausdrücklichem Ausschluß der damals in den Freiheitsbriefen vieler Völker, z. B. der Aragonier, ausgesprochenen Absetzungs- und Richtergewalt über den König. Die persönliche Freiheit schirmten sie durch das ausdrückliche Verbot aller Verhaftung vor einer Verurtheilung durch das Schwurgericht von 12 Genossen (pares). Schon dieses Grundgesetz des frühen Mittelalters legte durch allgemeine Sanction freier Auswanderung für alle Einwohner des Landes und durch Bestimmung gleicher Rechte

Digitized by Google

des unteren Vasallen gegen den Lehnsherren, wie dieser gegen den Oberlehnsherren behauptete, die Grundlage der wesentlichsten Milderung und der späteren Aufhebung der Leibeigenschafts- und der Feudalverhältnisse, womit die Engländer ganz Europa vorauseilten. Oft genug wurden in den schweren Zeiten des Mittelalters die Volksrechte der Magna Charta factisch verletzt, aber die Engländer bewahrten auch unter dem factischen Uebergewicht des Faustrechts doch immer mit Energie die Anerkennung der Rechtsidee oder ihrer Rechtsgrundsätze und zwangen mehr als sechzigmal verletzende gewaltsame Könige zum neuen eidlichen Beschwören ihres Grundvertrags. Mit Eifer bewahrten sie insbesondere auch ihre alten Volksgerichte, ihre Volksrechte und ihre Volksmündigkeit gegen das Eindringen der Romanisten der römischen Sprache und der despotischen Grundsätze römischer Kaiser, welche uns Deutsche in's Unglück stürzten. Mit Energie wiesen sie namentlich die Doctoren der fremden Rechte aus den Gerichten und aus dem Parlamente.

In solcher Weise behaupteten die Engländer und in günstigen Momenten erweiterten sie oder bildeten besser und zeitgemäß aus, und sicherten besser die altgermanischen Freiheitsgrundsätze in den ständischen, in den Regierungs- und in den Schwurgerichtseinrichtungen. In solcher Weise entstand und entfaltete sich das ganze altehrwürdige und doch zeitgemäße Gebäude brittischer Freiheit und Verfassung, bis endlich dasselbe als herrlichster Tempel bürgerlicher und nationaler Freiheit vor den Augen der bewundernden Welt dastand.

4) Das Wesen der englischen Verfassung besteht in der menschlichen, bürgerlichen und politischen Freiheit und freien Selbstregierung aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter Leitung möglichst einfacher, zweckmäßiger Gesellschaftsgewalten, die grundvertragsmäßig aus dem gemeinschaftlichen Nationalleben hervorgehend, sich durch gesunde organische Wechselwirkung zugleich unterstützen und zugleich gegenseitig in ihren grundvertragsmäßigen Schranken halten. Diese gegenseitige Beschränkung auf die dem gesunden Staatsorganismus wesentlichen Schranken nennen die Engländer das Gleichgewicht Montesquieu, die angemessene Vertheilung der Gewalten. Die Hauptsache ist dabei jene von Murhard geschilderte treffliche, immer vollkommener ausgebildete Einrichtung, daß kein einzelnes Werkzeug oder Organ der Gewalt, also weder der König, noch eine Kammer, weder sie alle, noch die Volksversammlung für sich allein und mechanisch absolut und zerstörend für die andere und ihre Vorrichtung gegen das Grundgesetz und den gesunden Organismus der Gesellschaft wirken kann, daß vielmehr solche verderbliche Wirksamkeit ausgeschlossen, verhindert, oder alsbald kraftlos gemacht wird. Und in der That das Gleichgewicht in diesem höheren organischen Sinne ist ebenso die wesentlichste Meisterschaft des Kunstwerks der englischen Verfassung und die schwierigste Aufgabe für jede wahre politische Kunst, als das Gegentheil derselben und zwar ganz ebenso gut

Digitized by Google

eine schrankenlose Macht jacobinischer Volksversammlung, wie eine solche Gewalt eines Einzelnen, der Stufe der politischen Rohheit angehört, in politischer Hinsicht ebenso die armseligste niedrigste Stufe der Bildung einer Nation darstellt, wie im Thierreiche die Thiere mit einem einzigen Organ, etwa einem Darmcanal, die untersten Geschöpfe der Thierwelt sind. C. Welcker.

Englands Statistik. (Zusatz zu Seite 194 nach dem ersten Absatz.) Ganz auf diesem Wege gesunder Verbesserungen fortschreitend, hat vor Allem in diesem Jahre der vortreffliche Staatsmann Peel durch seine umfassenden neuen Gesetze auf schonende Weise die hohen Getreidezölle, nachdem sie neben ihrer Begünstigung der Gutsaristokratie doch auch wesentlich mitwirkten, der englischen agrarischen Cultur ihren hohen Standpunkt zu sichern, so wie gleichzeitig auch eine große Reihe früherer Schutzzölle wesentlich vermindert. Während die Freiheit des Verkehrs auf jede Weise gefördert, die Lasten der großen Masse der Aermeren überall bedeutend gemindert, ihre Lebensbedürfnisse wohlfeiler gemacht werden, wird die Staatscasse durch die nur die Wohlhabenderen treffende Peel'sche Einkommensteuer im jährlichen Betrage von 60 Millionen Gulden entschädigt und sicher gestellt. Rühmend durfte ein politisches Blatt, die Rundschau von K. Mathy, Nr. 9., neulich sagen: „In England sind seit etwa sechs Jahren eine Reihe von Accisgattungen und die Eingangszölle von mehr als 700 Artikeln theils ermäßigt, theils aufgehoben, die Briefstaxe allgemein auf ein Penny (3 Kreuzer) herabgesetzt, endlich auch die Zölle vom Getreide bedeutend vermindert und der gänzlichen Aufhebung entgegengeführt worden."

(Anmerk. zu Seite 205 nach dem ersten Absatz.) Das eben scheint uns der höchste Vorzug der englischen Constitution, welcher sich durch die außerordentlichen friedlichen gesetzgeberischen Reformen, welche schon wieder in den wenigen Jahren seit Abfassung des obigen Artikels sowohl der Toryminister Peel wie der Whigminister Russell durchführten, bestätigt, daß die Engländer selbst in ihren seit dem Faustrecht des Mittelalters unendlich schwierigen Verhältnissen doch seit der Ausbildung ihrer Freiheit stets Revolutionen durch Reformen zu verhindern wissen. Diese Verfassung sichert ihnen das Glück, daß stets die genialsten, geachtetsten Staatsmänner der Nation das Staatsschiff leiten, daß die Schiffsmannschaft freiwillig ihre Kräfte verdoppelnd zusammenwirkt, um wirkliche Stürme ohne Schiffbruch zu überwinden, und daß sie durch die Freiheit und freie Bewegung dazu Antrieb und Geschick und Mittel hat. Dieses beherzige, du arme deutsche Staatsweisheit!

C. Welcker.

Englisches Bank- und Creditsystem. In dem Artikel „Bank," Band II. S. 155, ist bemerkt, daß die Bestimmung von 1708, wonach keine Gesellschaft von mehr als sechs Theilnehmern Banknoten ausgeben durfte, im Jahre 1826 auf diejenigen Orte beschränkt wurde, welche innerhalb 65 Meilen um London liegen. Banken, welche keine Noten ausgeben, sind überall gestattet; sie bedienen sich der Noten

Digitized by Google

der Bank von England gegen eine Provision von 1 Procent. Außer dem Disconto pflegen dieselben noch eine Provision von etwa ½%, sodann noch eine Gebühr für geleistete Zahlungen, Versendungen u. s. w. in Ansatz zu bringen. Dafür verzinsen sich aber auch die bei ihnen hinterlegten Gelder mit 2 bis 3%. Ihr Nutzen besteht in der Ansammlung und Verwendung von unbeschäftigtem Geld, ihr Gewinn in dem Mehrbetrag der Activ- über die Passiv- (der Discont- über die Depositen-) Zinse. Die Landbanken sollten vor den Privatbanken den Vortheil größerer Sicherheit voraus haben, doch ist dies nicht immer der Fall. Vom Jahre 1809 bis 1826 fallirten in England allein (mit Ausschluß von Schottland und Irland) 274 Landbanken, und zwar die größte Zahl in den Jahren 1814 bis 1816, nämlich 92, und 1825 und 1826, nämlich 58. Man hat verschiedene Maßregeln vorgeschlagen, um das Publicum vor den Nachtheilen leichtfertig betriebener Banken zu sichern, wie das Verbot der Ausgabe von Noten unter 5%, Sicherheitsleistung der Theilhaber für die Einlösung der Noten und Bekanntmachung ihrer Verhältnisse. Die Zettelbanken müssen daher Quartals-Uebersichten über ihre Notenausgaben aufstellen, durch einen Eid bekräftigen und dem Stempelamte in London einsenden. Die Noten müssen gestempelt werden und außerdem hat jeder Theilhaber eine Licenz zu lösen und jährlich zu erneuern, was jedesmal 30 Pfd. Sterl. kostet. — In den Jahren 1805 bis 1825 wurden jedes Jahr zwischen 4 und 12 Millionen Landbanknoten gestempelt (1820 nur 3,574,894 Pfd., 1813 die höchste Summe mit 12,615,509 Pfd.; im Jahre 1809 wurden zwar über 15 Millionen gestempelt, allein darunter sind viele umgestempelte 1 Pfd.-Noten, für welche die Abgabe erhöht worden war). Seit 1826 beträgt die jährliche Menge nur 1 bis 3 Millionen Pfd. und die Nachtheile, welche die ungeregelte Papiermasse für den Umlauf herbeiführte, haben zu der Einsicht geführt, daß neue Notenbanken nicht mehr gestattet und die Notenausgaben der vorhandenen nicht vermehrt werden dürfen. Die Zahl der jährlich genommenen Licenzen schwankt seit 1809 zwischen 600 und 900 und hat seit dem Gesetz von 1826 abgenommen. Ueber die verschiedenen Krisen der Landbanken, ihre Ursachen und die Mittel zur Verhütung ist in der Note IX. (Money) von M'Culloch's Ausgabe von Adam Smith Vortreffliches gesagt (New edition, London 1839, S. 480 u. f.). „Der Fortschritt des Systems der Banken mit vereinigtem Fond (Joint-stock banking system) seit 1826 — heißt es dort unter Anderem — ist merkwürdig. Bis 1835 wurden 56 Banken, also durchschnittlich etwa 6 registrirt. Besondere Umstände wirkten zusammen, um im Jahre 1836 den Speculationsgeist anzuregen, und er wendete sich vorzugsweise auf Gesellschaftsbanken; es entstanden deren fünfundvierzig in diesem einzigen Jahre. Allein selbst diese Zahl bleibt hinter der Wirklichkeit zurück, denn die meisten haben zahlreiche Verzweigungen, manche bis zu dreißig oder vierzig; man kann daher wohl sagen, daß 1836 in England und Wales über 200 Bankanstalten in das Leben gerufen wurden. Es läßt sich annehmen, daß die in einem Augenblick der

Digitized by Google

Aufregung errichteten Anstalten bezüglich auf Solidität mangelhaft waren. Die Actien waren meist gering, selten über 50 Pfd. Sterl., manche 25, 10, ja selbst nur 5 Pfd. Sterl., und davon wurden nur 5, 10 bis 20% eingezahlt. Wer 10 bis 20 Schilling entbehren konnte, war in der Lage Actionär zu werden. Leute in mißlichen Umständen traten bei, um ihren Credit aufzubessern und Darleihen zu erhalten. Die Noten dieser Banken füllten nun den Umlauf, der Wechselcurs, welcher im Januar 1836 pari und noch etwas darüber gestanden, begann zu weichen und der Ueberfluß an Papier veranlaßte, daß Gold zur Ausfuhr gesucht wurde, — bei der Bank von England. Der Andrang dauerte ununterbrochen bis October, obgleich die Bank ihre Emissionen in der Hauptstadt beschränkte und den Zinsfuß im Juni von 4 auf 4½ und im August auf 5% erhöhte. *Wäre die Bank allein befugt gewesen, Papier auszugeben*, der Andrang nach Gold wäre nicht entstanden oder es würde ihm wenigstens alsbald eine Schranke gesetzt worden sein. Sein Anwachsen zu einer Höhe, welche die Bank von England in große Gefahr brachte, ist lediglich dem Verfahren der Gesellschaftsbanken zuzuschreiben. Angesichts des Andrangs nach Metallmünze, des raschen Steigens des Zinsfußes und der großen Besorgnisse im Publicum, fuhren sie fort ihre Notenmenge zu vermehren, statt zu vermindern. Der Rückschlag erfolgte, sobald der Druck auf dem Geldmarkt eine gewisse Höhe erreicht hatte, und ohne den Beistand der Bank von England würden mehrere Gesellschaftsbanken untergegangen sein. Solche Schwankungen aber werden sich immer ergeben, wo das Umlaufsmittel aus mehr als *Einer Quelle fließt*." —

Der Vortheil, welchen Handel und Verkehr in England, im Vergleich mit dem schwerfälligen Umlauf, wie er noch in Deutschland ist — von der allgemeinen Benutzung des Bankwesens zieht, ist sehr hoch anzuschlagen; es liegt darin eine der Ursachen, welche durch Ansammeln und Beschäftigen von Geldcapital der britischen Industrie ihr Uebergewicht fast auf allen nicht genugsam beschützten Märkten über die einheimische verschaffen. Eine kurze Schilderung, welche John Prince Smith in einer kleinen Schrift über Actienbanken entwirft, wollen wir hier beisetzen:

„Jedermann (in London), der eine Casse von irgend namhaftem Betrage hat, legt seine Baarschaft bei einer Bank nieder und leistet seine Zahlungen nun durch Anweisungen auf dieselbe, wozu ihm ein Heft mit gestochenen Formeln, die er nur ausfüllen und losschneiden darf, geliefert wird. Alles, was er einnimmt, meistentheils nur aus Bankanweisungen, sogenannten Checks, bestehend, schickt er täglich an seine Bank und läßt durch diese seine fälligen Wechsel unmittelbar eincassiren. Er wird aller Mühe mit Zahlen und Aufbewahren von baarem Gelde überhoben; an großen Zahlungen bei einem ausgedehnten Geschäfte fertigt er die Anweisungen zum Voraus an und verrichtet Cassengeschäfte zum größten Betrage mit einer Leichtigkeit und Geschwindigkeit, von der man Zeuge gewesen sein muß, um sie sich vorstellen zu können. Die

Digitized by Google

Anweisung dient als Quittung; und da der Bankier des Empfängers gewöhnlich darauf bezeichnet ist, wird sie nur Jenem für Rechnung des Letzteren ausbezahlt, kann also nicht in unrechte Hände gelangen und hat, wenn sie verloren geht, für den Finder keine Gültigkeit. Man kann dem ersten besten Boten ein Verzeichniß von Forderungen von noch so großem Betrage zum Einziehen geben; er tritt in jedes bezeichnete Comptoir, ruft den Namen des Absenders und die Summe aus und empfängt in demselben Augenblicke die fertig liegende Anweisung, ohne daß nach seiner Legitimation nur gefragt wird. Auf diese Weise kann nöthigenfalls ein Bettler von der Straße einen Auftrag zum Einziehen von mehreren hunderttausend Thalern in fünfzig verschiedenen Posten binnen wenigen Stunden ausführen. Zwischen den Kunden derselben Bank werden solchergestalt die Zahlungen ohne alle Baarschaft, durch bloßes Ab- und Zuschreiben in den Bankbüchern entrichtet. Aber auch die verschiedenen Banken, welche von ihren Kunden Anweisungen auf einander haben, tauschen dieselben täglich zu bestimmter Stunde in einem festgesetzten Local, Clearing house, gegenseitig aus und entrichten baar nur die etwaigen Differenzen. Auf diese Weise wird in London an manchem Tage ein Betrag von 50 Millionen Thalern mit weniger als 1 Million an baar ausgeglichen. — Jedermann sucht natürlich seinen baaren Cassenbestand so niedrig als möglich zu halten, weil baares Geld keine Zinsen bringt. Er hält nur so viel vorräthig, als nöthig ist, seine Auszahlungen zu bestreiten, bis ihm neues Geld eingeht, und je genauer er die Uebereinstimmung zwischen Ab- und Zugang bei seiner Casse allezeit abwägt, um so geringeren Vorrath zur Ausgleichung darf er halten, um so geschickter sind seine kaufmännischen Operationen. Aber die Gesammtsumme, welche sich durch Zusammenwerfen aller zerstreut liegenden kleinen Cassenbestände bei den Banken herausstellt, ist ungeheuer groß. Nicht blos Handeltreibende, sondern auch alle irgend wohlhabenden Privaten, besonders aber die öffentlichen Anstalten, benutzen die Girobanken. Und wenn man nun bedenkt, welche erstaunlichen Beträge sogar die ärmsten Classen durch die Sparcassen zusammen bringen, wird man wohl glauben, daß die vereinigte Baarschaft der Wohlhabenderen und Reichsten beträchtlich genug ausfällt." K. Mathy.

Enregistrement (Einregistrirung) ist im Allgemeinen die Eintragung eines Actes in ein dazu bestimmtes fortlaufendes Register oder Buch. Im alten Frankreich spielte die Einregistrirung der Gesetze (enregistrement des lois) durch die Parlamente bekanntlich eine wichtige Rolle, indem sich diese Corporationen, welche sich als Vertreter der Nation betrachteten, oft weigerten, königliche Befehle zu registriren, die als Gesetze gelten sollten, die sie aber mit den Fundamentalgesetzen (den „Constitutionen") des Staats und insbesondere mit den Rechten und Privilegien der Stände oder der Gesammtheit des Volkes im Widerspruche hielten. Der männliche Muth, mit welchem die Parlamentsmitglieder so oft der königlichen Laune und Willkür Trotz boten, verdient alle Anerkennung, obschon es sich häufig blos um Standesvorrechte han-

Digitized by Google

delte. Oft wurden die Parlamentsräthe verbannt, manche von ihnen eingekerkert, ohne daß sie dadurch zur Unterwürfigkeit gebracht werden konnten. Die absolute Gewalt setzte freilich mit ihrer materiellen Macht zuletzt allerdings Alles durch, — freilich nur, um sich selbst am Ende desto gewisser zu Grunde zu richten. —

Wenn man heute in Frankreich und den mit demselben verbunden gewesenen Rheinlanden vom Enregistrement redet, so versteht man darunter gewöhnlich die Einregistrirungsgebühr (droit d'enregistrement).

Der Ursprung des Enregistrements findet sich in der durch Ordonnanz Ludwig's XIV. vom Monat August 1669 eingeführten s. g. Controle. Der Zweck dieser Einrichtung war, den Acten durch Eintragung in gewisse Register ein sicheres Datum zu gewähren und dadurch vielen Fälschungen und sonstigen Betrügereien zu begegnen. Die für jene Einschreibung zu entrichtende Abgabe war, wie dies gewöhnlich der Fall ist, anfangs nicht bedeutend. Auch blieb die Verpflichtung zur Registrirung lange auf verhältnißmäßig wenige Gegenstände beschränkt. Erst in dem finanziellen Drange der Revolution erhielt die Einrichtung ihre jetzige Grundlage. Sie beruht hauptsächlich auf den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Frim. VII., wozu später die Verfügungen wegen der Gebühren der Gerichtsschreiberei (welche aber ebenfalls der Staat bezieht) und jene über die Abgaben von errichteten Hypotheken u. dgl. kamen.

Der dem Fiscus einträglichste Theil dieser Einrichtung beruht in der Besteuerung der Käufe. Sogar von der Veräußerung von Mobilien müssen 2% des Preises entrichtet werden; bei Immobilien sogar vier Procent, und dazu kommt noch weiter die Transscriptionsgebühr von 1½ %. Schenkungen unter Lebenden sind mit 5% besteuert. Ja unter Napoleon wurde noch überdies eine „Kriegssteuer" beigeschlagen, durch welche die ursprüngliche Gebühr des Enregistrements, der Transscription u. s. f. um ein Zehntel erhöht wurde, — eine Auflage, die, obwohl sie in Frankreich längst abgeschafft war, in Rheinbaiern noch bis zum Jahre 1831 forterhoben und auch dann blos auf Abrechnung gegen Steuernachlässe in den ältern Kreisen aufgehoben ward. Nur die s. g. „Sterbfallgebühren," — welche selbst der Sohn von der Erbschaft des Vaters mit 1 % entrichten mußte (für andere Erbschaften betrug sie noch mehr), hatte schon der russische Generalgouverneur des Mittelrheins, gleich bei Besetzung des Landes durch die alliirten Heere, unterm ½. Februar 1814 bereits glücklich abgeschafft. Der hessischen Rheinprovinz dagegen wurde die Wohlthat zu Theil, daß die ganze proportionelle Gebühr in eine fixe von nur 28 Kr. (1 Franc) umgewandelt, oder vielmehr auf diesen für die Registrirung der geringsten Acten bestimmten Betrag gleichmäßig herabgesetzt ward. Nur bei bedeutendern Verkäufen beträgt sie mehr — 4 Fl. 40 Kr.

Das Enregistrement ist allerdings an sich eine nützliche Einrichtung als Controle für das Datum der Acten. Sie ist überdies so viel-

Digitized by Google

fach mit den übrigen Einrichtungen der französischen Gesetzgebung verflochten, daß ihre unbedingte Abschaffung nicht kurzweg durchgeführt werden könnte, ohne mancherlei Anstände hervorzurufen. Dagegen ist sie grundverderblich durch die enorme Größe der Auflage, durch die ungeheure Höhe, in welcher die gewöhnlichsten Geschäfte des Lebens und Verkehrs belastet sind. Eine Folge davon ist, daß sie zu Umgehungen und Betrügereien führt, die oft so tief und wahrhaft verderblich in die Familienverhältnisse eingreifen, wie man es ursprünglich wohl gar nicht als möglich geahnt hatte. So traten namentlich die Folgen zu niedriger Angaben bei Immobiliarverkäufen nicht selten erst nach Jahrzehnten, wenn Sterbfälle eingetreten sind, zum Nachtheile der Wittwen oder der Kinder hervor, an die man ursprünglich gar nicht gedacht hatte. So in hundert anderen Fällen.

Um so übler ist es, daß man namentlich in der bair. Pfalz den Registrirungsgesetzen fortwährend eine so maßlos fiscalische Auslegung und Anwendung zu geben bemüht ist, wie es in Frankreich selbst nie geschah. Vergeblich hat man sich namentlich in der bair. Ständeversammlung dagegen erhoben, unter Anführung der grellsten Beispiele. Die Plusmacherei läßt sich nicht so kurzweg verdrängen, denn wer dem Fiscus mehr zuwendet, kann gewiß sein, dadurch nicht in Ungnade zu fallen. Zwar könnten die Betheiligten gegen Ueberforderungen processiren, aber theils sind die einzelnen Beträge, um die es sich handelt, bei der Kostspieligkeit des diesseitigen Gerichtsverfahrens hierzu meistens nicht groß genug, anderseits hat man es mit einem Gegner zu thun, den das Processiren nichts kostet, der also jede derartige Sache durch alle Instanzen, bis zur höchsten, ohne irgend einen Nachtheil durchführen kann, so daß ein hochgeachteter und vielerfahrener pfälzischer Rechtsgelehrter (ein Freund des Verfassers, der verstorbene frühere Advocat, nachmalige Regierungsrath Löw) geradezu aussprach, „es sei fast in allen Fällen das Beste für die klagende Partei selbst, „wenn sie nur gleich in erster Instanz ihren Proceß verliere." Dieser Mann hat seine (übrigens auf gänzliche Abschaffung der Registrirabgaben gerichteten) Bemerkungen in einer schon 1814 zu Speyer veröffentlichten (anonymen) Flugschrift unter dem Titel niedergelegt: „Geist der Enregistrementsgesetze."

G. Fr. Kolb.

Ephorat, Ephoren. Als den unmittelbarsten Ersatz eines Ephorats für die Regierung kann man die Verantwortlichkeit der Minister (s. den Art.), als den allgemeinsten für alle verfassungsmäßige Gewalten und politische Bestrebungen die allgemeine freie öffentliche Meinung und ihr gewichtigstes Organ, die Preßfreiheit, betrachten. (S. Censur.) Beide sind ungleich großartigere heilsame politische Institutionen als die alten Ephorate, Censurgerichte oder auch als platonische Philosopheme.

C. Welcker.

Erblichkeit. (Zu Seite 223.) Von den rechtlichen Verhältnissen, die zu verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Völkern in wesentlich gleichartiger Weise zum Vorschein kamen, dürfen wir voraussetzen, daß sie

Digitized by Google

nicht das Erzeugniß der Laune von Einzelnen waren, sondern die gesetzliche Anerkennung eines im Verlaufe des Völkerlebens natürlich hervortretenden Zustandes. Dies bestätigt sich durch die nähere Betrachtung des Entstehens und Verschwindens der Erblichkeit der Aemter, wie verwerflich sie auch von unserm jetzigen Standpunkte der Cultur uns erscheinen mag. Ein Aehnliches gilt von der Erblichkeit des Privatvermögens und von den wesentlichen Veränderungen, welchen dieselbe im Wechsel der Zustände unterworfen war. Seit Montesquieu's Behauptung, daß das Naturrecht die Väter verpflichte, ihre Kinder zu ernähren, nicht aber, sie zu Erben einzusetzen, wollte man zwar vielfach die Erblichkeit des Vermögens als etwas rein Willkürliches betrachten, das einzig und allein nach zufälligen Rücksichten der Zweckmäßigkeit bemessen worden sei. Aber schon die allseitige Uebereinstimmung in den hauptsächlichsten Momenten der Entwicklung des Erbrechts (s. Erbrecht) weist dafür auf einen allgemein menschlichen Naturgrund hin, dessen Bedeutung und Umfang näher ins Auge zu fassen ist.

(Zu Seite 229 an das Ende.) Nach dem Allen glauben wir die Ausdehnung der Intestaterbfolge auf die Seitenverwandten, so wie die Einführung des testamentarischen Erbrechts als einen Ausfluß jenes einseitigen Individualismus betrachten zu dürfen, der überhaupt der neueren Zeit sein Gepräge aufdrückt und zum schroffen Gegensatze die gleich einseitigen Bestrebungen des Communismus für Beseitigung aller Erblichkeit des Vermögens hervorgerufen hat. Gleichwohl läßt sich, unter den jetzt noch bestehenden staatlichen Verhältnissen, das Gewicht der scharfsinnigen Gründe nicht verkennen, die schon in der ersten Auflage des Staatslexikons, im Artikel „Erbrecht", gegen die Beschränkung dieses letzteren auf die gerade Linie entwickelt wurden. So lange sich in unseligem Zwiespalt noch Staat und Volk bald in heimlicher bald in offener Feindschaft einander gegenüberstehen; so lange noch mit mehr oder weniger Grund von einem raubgierigen Fiscus die Rede sein kann, wird allerdings jede Beschränkung der Dispositionsbefugniß der Einzelnen auf den Todesfall als verletzender Eingriff in die individuelle Freiheit bitter empfunden werden. Ganz anders aber werden sich die Verhältnisse gestalten, und in günstigerer Weise wird sich die öffentliche Meinung über die Einführung eines Erbrechts zum größeren Vortheile der Gesammtheit aussprechen, wenn erst der geheime Cabinetsstaat zum Volksstaate geworden ist; wenn er endlich wieder in höherem Maße als bisher seine Pflicht zur fortwährenden Ausgleichung der zufälligen Ungleichheiten des Besitzthums anerkennt und sich der gerechten Erfüllung dieser Aufgabe gewachsen zeigt. Nur unter dieser Voraussetzung wird es gelingen, dem Ueberfluthen eines drohend anschwellenden Proletariats vorzubeugen und dem Einbruche eines rohen und zerstörenden communistischen Elements unüberwindliche Schranken entgegenzusetzen. Zu diesem Zwecke ist aber auch die Anwendung noch mancher anderen Mittel erforderlich, auf welche im Artikel „Socialismus" hinzuweisen ist, wo überdies die Vorschläge einiger neueren Socialisten in Beziehung auf Erblichkeit berücksichtigt werden sollen.

Digitized by Google

Zum Schlusse mag indessen noch bemerkt werden, daß man das durchschnittliche Einkommen, das bei einer Beschränkung der Erblichkeit des Privatvermögens auf die gerade Linie alljährlich dem Staate zufallen würde, nicht allzu hoch anschlagen darf. Aus vorliegenden statistischen Thatsachen geht vielmehr deutlich hervor, daß die durch den Erbgang vermittelte Bewegung des Vermögens weitaus zum größeren Theile nur zwischen Ascendenten und Descendenten statt hat. Im Großherzogthum Hessen, das im Anfang 1844 eine Bevölkerung von etwas über 834,700 hatte und dessen jährliches Budget gegen sieben Millionen Gulden beträgt, wird schon seit längerer Zeit eine auf 5 Procent sich belaufende Collateralsteuer von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen erhoben, welches durch Sterbfall auf Seitenverwandte oder auf nicht verwandte Personen übergeht. Bei überlebenden Ehegatten, welchen blos die Nutznießung vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten zufällt, bleibt die Erhebung der Collateralgelder bis zu deren Ableben ausgesetzt. Von der Collateralsteuer sind nur befreit minderjährige Geschwister, wenn sie in ungetheilter Erbschaft stehen, und Erbschaften von Geschwistern, die noch nicht aus der Familie des überlebenden Vaters oder der überlebenden Mutter ausgetreten waren, in so weit diese Erbschaften in einer Quote des Nachlasses eines ihrer bereits verstorbenen Eltern bestehen. Dennoch betrug die Summe der in den drei Jahren 18$\frac{4}{5}$ erhobenen Collateralgelder nicht mehr als 193,262, oder im jährlichen Durchschnitt 64,420 Gulden. Wäre also der Staat Alleinerbe gewesen, so hätte sich sein jährliches Einkommen um nicht ganz 1,300,000 Gulden, also noch nicht um ein Fünftheil seiner jetzigen Einnahmen erhöht. Immer wäre jedoch ein solcher Zuschuß, in Verbindung mit der Beseitigung alles unnützen Aufwandes in unsern kostspieligen Beamten- und Militairstaaten, beträchtlich genug, um die Gesammtheit in den Stand zu setzen, auf viel wirksamere Weise, als gegenwärtig geschieht, für die geistige und sittliche Hebung der unteren Volksclassen so wie für die Unterstützung aller Hilfsbedürftigen Sorge zu tragen. Daß hiermit auch dem wahren Eigenthum, dem durch persönliche Kraft und persönlichen Fleiß gegründeten Wohlstande der Familien, ein besserer Schutz gewährt wäre als durch polizeiliche Maßregeln gegen communistische und socialistische Verbindungen und Bestrebungen, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Wilh. Schulz.

Erbrecht. (Zu S. 237 zu Anf. v. Nr. IV.) Bei der ganzen vorhin ausgeführten naturrechtlichen Begründung des Intestat- und testamentarischen Erbrechts darf aber niemals vergessen werden, daß dieselbe keine absolute und grenzenlose Eigenthumserwerbung begründen kann. Als Eigenthumserwerbung steht auch die Erbrechtserwerbung unter den höchsten Bedingungen und Grenzen einer gerechten Eigenthumserwerbung, diese aber fordert eine verhältnißmäßige rechtliche Gleichheit und eine wirkliche Erwerbung nur je nach einem durch ein Verdienst um die ökonomische Cultur legitimirten Bedürfniß des Erwerbers (s. darüber Römisches Recht und das System von Welcker Bd. I. S. 605), wozu es denn nach allgemeinen Durchschnittsverhältnissen gebildeter positiver Normen bedarf, um den Streit zu beseitigen.

Digitized by Google

(Zu S. 241 nach dem ersten Absatz.) Gerade in unserer Zeit sind für die Gesetzgebung sehr erhöhte Gründe gegeben, die in diesem Artikel angedeuteten Mittel zur Verhinderung eines zu ungleichen, unnöthigen, verderblichen, den Bedürfnissen der Gesellschaft sich entziehenden Vermögens, bei Bestimmung der Erbverhältnisse zu verwirklichen. Es wird nämlich fürs Erste die Noth vieler Armen so wie ihr Bedürfniß zu gehöriger Bildung dringender. Es liegt zweitens in den neueren Geschäfts- und Erwerbsverhältnissen, daß auf ungerechte und unbillige Weise sich Reichthum in den Händen der Reichen, der Grundbesitzer, Großhändler, Fabrikanten u. s. w. anhäuft und den Arbeitern für sie der angemessene Lohn entgeht. Es fordert drittens, außer andern politischen Gründen, schon die Sicherstellung der Cultur- und Eigenthumsverhältnisse gegen eigenthumsfeindliche verderbliche communistische Richtungen, daß jede wirklich gegründete Klage und Empörung über ungerechte, zu ungleiche und verderbliche Güterverhältnisse möglichst beseitigt werde. Sollen hierzu nun auch Abzüge und Beschränkungen, vorzüglich der großen Erbtheile durch Besteuerung, stattfinden, so müssen doch recht deutlich und sicher die so gewonnenen Gelder den Armen zu Gute kommen durch Aufhebung der sie zunächst drückenden Steuern oder durch Verwendungen zu ihrem Besten. So kann und muß Großes geschehen, in Verbindung mit einer Peel'schen Einkommentaxe nur für die Wohlhabenderen, das Unentbehrlichste in unsern heutigen nationalökonomischen Zuständen.

Erfahrung. Zunächst Beseitigung der Einseitigkeiten unserer neueren deutschen historischen und philosophischen Schultheorien über Recht und Politik.

Wenn man in der Wissenschaft und in der Praxis, zumal in der politischen, und vor Allem in der deutschen politischen Wissenschaft und Praxis die Hauptfehler und ihre Entstehung aufsucht, so wird man sicherlich finden, daß dieselben sich auf die einseitige Durchführung der in dem vorstehenden Artikel behandelten Gegensätze gründen. Diese Einseitigkeit und übertriebene feindselige Entgegensetzung entsteht wiederum aus der verkehrt durchgeführten Theilung der Arbeit, aus dem Kasten-, Zunft- oder Handwerksgeist, statt der lebendigen organischen Verbindung und Wechselwirkung. Nicht Alle können alle verschiedenen Seiten des ganzen zusammenhängenden Lebens und der Lebensaufgabe erforschen und behandeln. Sie sollen sich ergänzen und unterstützen. Sie sollten dabei das lebendige Ganze der Natur, der Menschheit, der Staatsgesellschaft, das lebendige Ineinandersein und Ineinandergreifen aller Seiten, Theile und Thätigkeiten dieses Lebens und die für seine Gesundheit nothwendige Harmonie und das liebevolle Zusammenwirken niemals vergessen. Aber falsche kasten- oder zunftmäßige Vertheilung der Arbeit, der Mangel freien lebendigen Gemeinwesens und Gemeingeistes und Kurzsichtigkeit und Selbstsucht bewirken nur zu oft dieses Vergessen. So entstehen denn jene verderblichen kasten- und zunftmäßigen Absonderungen, Einseitigkeiten, Ausschließungen und feindliche Gegensätze (s. Encyklop. Einleitung); so namentlich die im vorstehenden Artikel behandelten, die der Vernunft und der Er-

Digitized by Google

fahrung. Statt des Ausdrucks Vernunft braucht man oft auch die Worte Philosophie, Theorie, natürliche oder ideale Lehre (Rechts- und Staatslehre u. s. w.) und statt des Ausdrucks Erfahrung auch Geschichte, Praxis, praktisch gültige Lehre.

Häufig aber vermischt sich mit diesem ersten Gegensatz auch ein zweiter, der der Freiheit und der Unfreiheit. Dieser wird oft bei dem Gebrauche jener Worte mit verstanden. Doch ist er an sich davon verschieden, indem es auch materialistische, alle praktische Freiheit ausschließende, sogenannte Vernunft- oder philosophische Theorien giebt und umgekehrt Viele auch in ihren historischen und praktischen Lehren die Freiheit nicht ausschließen.

Wie verderblich, wie gefährlich besonders uns Deutschen diese zunft- oder handwerksmäßigen einseitigen Auffassungen und feindseligen Gegensätze der Theorien unserer Philosophen, Historiker, Theologen und unserer philosophischen oder historischen oder positiven Juristen und Politiker sind, dieses wurde bereits in den Artikeln Encyklopädische Einleitung, Alterthum und Erfahrung angedeutet. Jeder Tag unserer jetzigen Kämpfe für die Wiedergeburt eines gesunden deutschen Staats- und Kirchenlebens aber bestätigt es dem aufmerksamen Beobachter stets neu, daß hier die Hauptquelle unserer Krankheiten wie unserer fortdauernden Verirrungen sich findet.

Auch die Versuche, frühere einseitige verderbliche und unpraktische Richtungen zu bekämpfen, fallen meistentheils auf's Neue in andere, gewöhnlich die entgegengesetzten Einseitigkeiten. So bekämpfte mit Recht die Hugo'sche und Savigny'sche und Eichhorn'sche historische Schule und eine Schule historischer Politiker die Einseitigkeit rein philosophischer idealer Rechts- und Staatstheorien, welche die naturgesetzlichen, anthropologischen und historischen Grundbedingungen, Entwickelungsperioden, die Grundlagen und Mittel für das freie politische Thun der freien Persönlichkeiten, der Staaten und der Einzelnen ganz übersahen und so unpraktisch wurden, nichts Haltbares gründeten. Aber die Historischen fielen in den entgegengesetzten Fehler, verwarfen gänzlich die Philosophie und die praktische persönliche Freiheit. Vorzüglich Savigny's Einleitung zu der Zeitschrift für die geschichtliche Rechtswissenschaft und die hier so wie in seinem Berufe zur Gesetzgebung, früher auch schon von Hugo ausgesprochene gänzliche Verwerfung des Naturrechts und die bekannte Redensart des „Sich von selbst machens des Rechts" veranschaulichen diese Richtung.

Andererseits gelangte auf ihrem philosophischen Wege die Hegel'sche Philosophie in ihrem Gegensatz gegen die rein idealischen Philosophen und Theologen, welche die Natur, ihre Gesetze und Schranken übersahen, ebenfalls zu jener Verwerfung der praktischen Freiheit und des praktischen Sollens, zur Verwerfung der wahren, der freien unsterblichen Persönlichkeit von Gott und Mensch. Sie gelangte der Wesenheit nach zum völligen Materialismus. Keine vornehme Hinweisung auf die schwer verständliche Methode und Sprache der Zunft, kein künstlicher Wortschein des für

Digitized by Google

die philosophischen Laien unergründlichen schulphilosophischen Gedankennetzes beseitigte für die Urtheilsfähigen dieses Resultat und diese Bedeutung der „Wirklichkeit alles Vernünftigen und der Vernünftigkeit alles Wirklichen.“ Mit dieser suchte Hegel in der Vorrede zu seiner philosophischen Rechtslehre alles freie praktische Naturrecht, das er bald lächerlich macht, bald in der Person des ehrwürdigen Philosophen Fries den Machthabern als gefährlich denuncirt, zu bekämpfen, während sein angebliches, 1820 in Preußen geschriebenes Naturrecht, treu jenem Satze, die Aufhebung der Glaubens- und der Preßfreiheit, weil damals in Preußen wirklich, auch als vernünftig rechtfertigte.

In einer neuen Wendung behielten viele (die neuhegelischen) Schüler dieser Philosophie ihrer materialistischen Grundlage (der Natur- und Identitätsphilosophie) vollkommen treu die Ausschließung wahrer praktischer Freiheit und freier unsterblicher Persönlichkeit bei. Sie gelangten aber durch eine andere Wendung der dialektischen Form ihrer Schulphilosophie zur völligen Verwerfung der historischen Religions-, Kirchen- und Staatseinrichtungen. Sie betrachteten blos ihre radicale Richtung als wirklich und also auch vernünftig.

Wenn man nun sorgfältig den Blick auf das ganze gesunde Leben gerichtet hielt, dessen vielseitige Aufgaben erwog und von jenen Einseitigkeiten frei zu bleiben suchte, so mußte man mit Dank nicht blos die frische geistige Gymnastik, die aus den Parteikämpfen der tüchtigsten Gründer und Genossen dieser verschiedenen Schulen hervorging, sondern auch so manche neue schärfere Auffassung der einzelnen Theile und Seiten des Lebens als reellen Gewinn sich aneignen. Man konnte so trotz aller Nichteinstimmung in das Hauptergebniß doch sich freihalten von gehässiger übermüthiger Verwerfung und Anfeindung der als einseitig erscheinenden Systeme.

Nicht dasselbe läßt sich von den meisten Genossen dieser Parteien sagen. So sprachen mit der einseitigsten Geringschätzung und Abneigung die historischen Juristen gegen Philosophie und jede philosophische Auffassung des Rechts sich aus. Hierbei widerfuhr aber dem ersten Meister der historischen Schule, dem hochverdienten Savigny in jener citirten Abhandlung, als er gerade durch ein völlig ausgebildetes System und einen obersten Grundsatz desselben seine historische Rechtstheorie von aller Philosophie und philosophischen Rechtstheorie scharf abzuscheiden suchte, das sonderbare Schicksal, daß er gerade in die philosophische Grundansicht der Naturphilosophen und seiner verhaßten Gegner und Collegen Hegel und Gans hineingerieth. Nach dieser Lehre und nach Savigny's Widerwillen gegen alles freie Naturrecht und gegen wesentliche gesetzgeberische Reformen, sind nämlich das Freie und Nothwendige ebenfalls nur verschiedene Seiten der Betrachtung desselben in Wahrheit oder reell identischen naturnothwendigen Ganzen, wodurch für das wirkliche Leben und Handeln des einzelnen Menschen oder Volks oder der einzelnen Zeitgenossenschaft alle wahre Freiheit, freie Veränderung,

Digitized by Google

neue Gesetzgebung und jede wesentliche Reform ganz aufhört und (aus unabweisbarer Huldigung gegen die bessere Stimme des Gewissens und des Volks) nur eine Scheinfreiheit, eine täuschende Freiheit blos „im Begreifen", in der „Betrachtungsweise" übrig bleibt*).

Die Abneigung gegen die Philosophen hatte den berühmten Mann von der Kenntniß der philosophischen Systeme entfernt gehalten, und ihn nicht bedenken lassen, daß, zumal bei einer Nation, die so geistig, so beweglich und in ihren Ansichten von den Schulstudien und der Lectüre so abhängig ist, wie die deutsche, jede neueste Tagesphilosophie durch Hunderte von Canälen sich in dem ganzen geistigen Gebiet verbreitet, in die geistige Lebensluft eindringt und wie eine wohlthätige Erfrischung und Reinigung oder wie eine miasmatische Krankheit, wie ein Schnupfen, die Menschen, oft selbst ohne daß sie es merken, ergreift. Will man philosophische Irrthümer vermeiden, so muß man die Philosophie und Geschichte kennen. Man lernt aber nur recht kennen, was man liebt, nicht was man haßt.

Wo möglich noch hochmüthiger, intoleranter und gehässiger behandeln viele Philosophen andere Parteien und Ansichten, die Religion, die Theologie, die Kirche, die Vertheidiger historischen Rechts u. s. w.

Sehen wir es ja täglich vor Augen, wie dieselben Philosophen, die so eben das Königthum und Priesterthum vor Allem deshalb bitter angriffen, weil diese sich und ihren Ansichten eine besondere Autorität beilegen, sich mit denselben über die Bürger als über die Laien erhaben dünken und weil sie die Annahme ihrer Ueberzeugungen als der alleinigen Wahrheit fordern, es nun mit ihrer eigenen Schulphilosophie gegen die Nichtphilosophen und die anders Ueberzeugten gar nicht anders machen! Wer nicht annimmt, was ihre Schulphilosophie und die besondere Handwerksmethode des Schulphilosophirens lehrt, der „kann nicht vernünftig denken". Sie sind noch intoleranter als die orthodoxen Theologen, sie sind „Nichtswürthige", wenn sie etwa selbst alle höheren religiösen und moralischen Grundlagen aufgaben. Ihr neuestes schulphilosophisches System ist nicht blos die allumfassende, unumstößliche, alleinseligmachende Wahrheit, ohne daß sie in ihrer glücklichen Selbsttäuschung es nur erwägen mögen, wie noch kurz zuvor ihre Vorgänger und mit ihnen die halbe gelehrte Welt, die zufällig als Schüler in deren Hörsäle kam, das letztvorhergehende System, etwa das Kantische, Fichtesche, gerade ebenso als abgeschlossene allumfassende Wahrheit, das oberste Princip derselben als unumstößlich anbeteten, obgleich auch diese Systeme, wie dieses jetzt von aller Welt anerkannt ist, nur Eine Seite der philosophischen Anschauung und Entwickelung waren, und obgleich ihr höchstes Princip, ihr höchster absolut gewisser Grundsatz noch mehr als frühere religiöse Dogmen und Symbole ein jetzt allgemein aufgegebener, oft verspotteter Irrthum war. Sie allein vermögen es nicht zu denken, daß es aller menschlichen Wahr-

*) S. die Ausführung hierüber in C. Welcker's System. Bd. I. S. 264 ff.

scheinlichkeit nach mit ihrem Schulsystem in wenigen Jahren nicht anders sein wird, ja theilweise jetzt schon so ist und so sein muß, wenn das an sich herrliche Leben der Philosophie dauern soll, und wenn Johannes von Müller's schönes Wort wahr ist: „Die Philosophie ist ewig wahr, die Philosophien sind's nicht." Es ist dieses sehr ähnlich, wie auch die Religion ewig wahr und göttlich und auch stets neue theologische Forschung unentbehrlich ist, während die einzelnen religiösen Symbole und Dogmen, um wie viel mehr die philosophischen Principien, als stets endliche und unvollkommene Formen für das Unendliche der Veränderung unterworfen sind.

So wird man denn, sobald man sich einmal zu der vielseitigeren, gesünderen, zur lebendigen Auffassung des Staatslebens und seiner Theorie hinwendete, zu derjenigen, welche die Artikel Encyklopädische Uebersicht und Aristoteles als die der wahren praktischen Staatsmänner und der freien Völker, der römischen, der englischen, nachweisen, bei aller Hochachtung für die Verdienste jener deutschen historischen und philosophischen Schulen doch ihre unmittelbare Entscheidung und Herrschaft, man wird die Zwangsgewalt für ihre **Lehre** über Staat und Recht zurückweisen müssen. Für die unmittelbar praktische Rechts- und Staatslehre, für den Rechts- und Staatsmann ist jene lebendige Auffassung und die logische Entwickelung aus der Natur der Rechts- und Staatsverhältnisse und aus den vernünftigen Ueberzeugungen oder Anerkennungen der Bürger ihr eigenthümlicher Weg, den sie, ohne aus der theologischen oder philosophischen Schulweisheit heraus oder in dieselbe hinüber pfuschen zu wollen, fest zu halten haben. So schlimm ist's nicht mit den freien Bürgern und Völkern bestellt, daß sie vom blinden Autoritätsglauben an jede Schulweisheit des Tages, welche ihnen in ihren eigenthümlichen Principien, Entwickelungen und Ausdrücken unverständlich oder doch wenigstens ihrer Prüfung entzogen und unter den theoretischen Meistern selbst gänzlich bestritten ist, in ihrem gemeinsamen Leben und Handeln sich müßten despotisiren lassen.

Auch genügt vollständig die objective allgemein zugängliche folgerichtige (logische) Entwickelung aus allgemein erkennbaren, allgemein anerkannten Thatsachen und Grundlagen des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens freier Völker zur Erkenntniß und Beweisführung aller rechtlichen und politischen Grundsätze des freien Staatslebens.

Savigny hatte so glücklich den Weg eingeschlagen, aus der sprachlich und überhaupt erfahrungsmäßig anerkannten allgemeinsten Natur einzelner rechtlicher Institute wie namentlich des Besitzes, allgemeine Grundsätze für alle Theile des Instituts (für alle Arten und Theile des Besitzes) abzuleiten, und indem er aus ihnen wieder die entsprechenden Folgesätze entwickelte, ein natürliches System in dieser ganzen Hauptlehre aufzustellen, welches die Wissenschaft des vortrefflichen folgerichtigen vernünftigen römischen Rechts, die richtige Auslegung und

Digitized by Google

Anwendung deſſelben weſentlich verbeſſerte. Hätte er doch nun mit einfacher logiſcher Folgerichtigkeit und völlig entſprechend den Grundſätzen der Heroen der römiſchen Jurisprudenz nur einen Schritt weiter gethan und alle einzelnen Rechtsinſtitute ebenſo als Theile eines gemeinſchaftlichen Ganzen, eines größeren Inſtituts, des freien Rechtsſtaates nämlich, betrachtet, und aus deſſen Natur ebenſo die allgemeinen höchſten Grundſätze für alle Rechtsverhältniſſe entwickelt, wie jene allgemeinen Beſitzgrundſätze für alle verſchiedenen Arten und Theile der Beſitzlehre, ſo würde er dann zu einem allgemeinen naturrechtlichen und politiſchen Syſteme gelangt ſein und zwar er zunächſt zu dem der claſſiſch römiſchen Jurisprudenz, dieſer edelſten Frucht des halbtauſendjährigen römiſchen Freiheits- und Rechtskampfes, zu ihren herrlichen Grundſätzen von der freien Friedens- und Hilfsgemeinſchaft des Gemeinweſens (res publica als juris consensus et utilitatis communio), ferner von der honestas, aequitas und bona fides (für die drei Rechtstheile). Wie die Seele in dem körperlichen Organismus, ſo hätte er auf ſolchem analytiſchen, hiſtoriſch-philoſophiſchen, auf dem ächt juriſtiſch-politiſchen Wege in dem Inneren und in dem Zuſammenhang aller einzelnen äußeren hiſtoriſchen Theile des Rechts- und Staatsorganismus, die freien philoſophiſchen Grundideen nicht einzelner Schulphiloſophen, ſondern des freien Volkes als die regierende Seele gefunden. Und wahrlich tiefer hiſtoriſch als ſeine reinhiſtoriſche Jurisprudenz und wohl auch tiefer philoſophiſch wäre ſolche Vereinigung von Idee und äußerer Thatſache, von Philoſophie und Geſchichte geweſen. Iſt denn nicht auch die Vernunft eine Thatſache, und die älteſte Thatſache in der Geſchichte geſitteter Nationen? Und ſind die vielſeitig geprüften Ideen ganzer geſitteter Nationen über ihre Gemeinſchaft nicht auch Vernunft? Auch den freien ſittlichen vernünftigen Willen für die weſentlichſten praktiſchen Grundſätze des Rechts- und Staatsvereins, für die von der Freiheit und Gleichheit, überhaupt jene vorhin angedeuteten ewigen Grundſätze des römiſchen Volks, hätte er, zumal in den großen Momenten und Reformen des gemeinen Weſens, in der Anerkennung, in dem Willen und Streben jedes freien geſitteten Volkes gefunden. Freiheit, wirkliche praktiſche Freiheit für Gut und Bös, gerade ſo wie ſie dem einzelnen Menſchen das Gewiſſeſte alles Gewiſſen — ſein Gewiſſen — als unvertilgbare Wahrheit giebt, hätte er auch in dem geſitteten Volke, hätte er als Seele ſeines hiſtoriſchen Lebens und ſeines poſitiven Rechts gefunden, ſtatt daß er nun als poſitiver Juriſt aus Zunfteinſeitigkeit ſich und ſein poſitives Recht in möglichſten Gegenſatz gegen alle Philoſophie ſetzen wollte, und ſo gerade in die Schulphiloſophie des Tages und in das gänzlich unfreie Sichvonſelbſtmachen, in die „Vernünftigkeit alles Wirklichen und die Wirklichkeit des Vernünftigen" hineingerieth.

Doch dieſer große Gelehrte hat in ſeinem neueſten Werke (in der Vorrede zu ſeinen Pandekten) dieſe einſeitige frühere Theorie ſelbſt auf-

Digitized by Google

gegeben und sich den allein politisch richtigen freieren historisch-philosophischen Grundansichten genähert. Ist er ja doch auch aus der Schule in das praktische staatsmännische Leben übergetreten. Doch freilich, unseren deutschen Ministern und Staatsbeamten fehlt noch viel von der Gesundheit und Tüchtigkeit römischer und englischer Staatsmänner. Und auch der genannte so höchst ausgezeichnete Gelehrte scheint als Gesetzgebungsminister beinahe den Grundgedanken seiner Schrift über unseren Beruf zur Gesetzgebung, nämlich daß wir keinen solchen hätten, praktisch beweisen zu wollen; diesmal indeß nicht aus einseitigem Handwerksgeist der Schule, sondern aus dem des deutschen Beamtenstandes, der Bureaukratie, welche mit einer Verblendung und Eigensinnigkeit, die man fast mitleidswerth nennen könnte, wenn sie nicht für Thron und Volk unheildrohend wäre, nicht sehen wollen, was alle Welt sieht, nämlich daß endlich auch für die deutsche Nation die höchste Entwickelungsperiode, die der politischen Freiheit eingetreten ist und trotz allem Widerstande, ja durch denselben täglich unwiderstehlicher ihre vollen Rechte fordert und geltend machen wird, und daß von dem Siege dieses Rechts Ehre und Existenz abhängt. Gerade nur, weil in Deutschland noch nicht, wie bei freien Verfassungen, die tüchtigsten und geachtetsten Männer der ganzen Nation die Minister werden, mißachten die unsrigen häufig noch, die Nation und die Bürger als politische Laien mit „beschränktem Unterthanenverstand," als willenlose Mündel eines bereits lächerlich gewordenen göttlichen Rechts. Statt Theilnehmer eines freien vernünftigen lebendigen Gemeinwesens sein zu wollen, streben sie auf Kosten der Macht und Blüthe der Nation ebenfalls nach Kastenherrschaft.

Die Jünger der Hegel'schen Philosophie dagegen haben nach dem Obigen bei aller sonstigen Abweichung von ihrem Meister, doch den philosophischen Zunftübermuth und die materialistische Vernichtung der Freiheit, der freien unsterblichen Persönlichkeit nicht aufgegeben. Ja sie haben beide fast zu einem fanatischen Haß gegen das historische Recht und die Theologie bei sich gesteigert. Viele halten ihren Materialismus sogar aus warmer Liebe für die Freiheit fest, indem sie wähnen, daß der Freiheit die christliche Religion und die Unsterblichkeit Eintrag thue. Die Römer konnten sich die bewundernswerthen todtverachtenden tapferen Kämpfe unserer Vorfahren für ihre Freiheit gar nicht anders erklären, als durch deren festen Glauben an Unsterblichkeit, an ihr freudenreiches Jenseits in Walhalla, und der Wahn sucht nun gerade in dem Glauben an Unsterblichkeit das Hinderniß der Freiheit! So wie überhaupt moralische Freiheit und sittliche Tüchtigkeit, welche niemals bei irgend einem Volke ohne Religion entstand und bestand, nirgends materialistischer Selbstsucht und Genußsucht widerstand, die unentbehrliche allein dauerhafte Grundlage der politischen Freiheit ist, so gab es vollends in der ganzen Welt weder eine philosophische noch eine religiöse Lehre, welche mehr als das ächte Christenthum alle Grundlagen der vollkommensten politischen Freiheit und ihrer aufopfern-

Digitized by Google

den Vertheidigung enthielt (s. Christenthum). Und in Zeiten, wo dieses Christenthum die Völker am kräftigsten beseelte, sehen wir die Schweizer in Hunderten von Freiheitskämpfen und Schlachten alle Heldenthaten der Alten weit hinter sich zurücklassen, ihre republikanische Freiheit gründen und behaupten, ähnlich später die Engländer und Niederländer. Und unsere Philosophen und philosophischen Staatsreformatoren wollen uns nun in ihrem zunftmäßigen Theologenhaß von Religion und Unsterblichkeit und Christenthum befreien, damit wir politisch-frei werden könnten! Mit fast fanatischer Verblendung verfolgen sie in ihrem Zunftgeiste Religion und Kirche, weil die christliche Religion, wie alles Beste, wie ja auch der Name Freiheit oft schändlich mißbraucht wurde und weil leider auch gerade jetzt die Partei, welche die unvermeidliche politische Entwickelungsperiode der deutschen Nation hintertreiben will und so selbst den gewaltsamen Durchbruch herbeiruft, ebenfalls diesen schändlichsten Mißbrauch macht und den blinden Glauben an die despotische Staatsherrschaft durch blinden Kirchenglauben zu stützen wähnt. Freilich entstanden auch anderwärts aus ähnlichen Ursachen mindestens entschuldbar, oft unvermeidlich, und, wo das Unrecht der Gewalt und verblendeter Conservativen auf friedlichem Wege wirklich unbesiegbar war, für das alsdann allein rettende revolutionäre Fieber auch heilsam die ähnlichen verneinenden und revolutionären Richtungen eines Rousseau und Voltaire, der Encyklopädisten und Jacobiner. Freilich kann auch bei uns jener Drang zur Revolution als heilsame Mahnung für ungerechte Bedränger, die täglich wachsende Unerträglichkeit des rechtlosen Zustandes, wie er immer mehr in dem naturwidrigen Kampfe gegen das erwachte Rechtsbewußtsein der Nation hervortritt — er kann die absolute Unvermeidlichkeit der Freiheit für Ehre und Existenz der Nation anschaulich machen und die unentbehrliche Wahrheit, die Ueberzeugung aller ehrbaren Männer und Völker veranschaulichen, daß für Ehre und Freiheit kein Preis zu hoch ist, daß sie selbst auf die Gefahr von Tod und Untergang erkämpft werden müssen. Aber alles Dieses und die Anerkennung der aufopferndsten edelsten Gesinnung so mancher Exaltirten darf doch den gewissenhaften besonnenen Mann auch bei der wärmsten und entschiedensten Gesinnung für den Sieg des Rechts nicht verhindern, unseren wirklichen Standpunkt ruhig zu prüfen, und Irrthum, Einseitigkeit und Fanatismus als solche zu erkennen. Es darf ihn nicht hindern, eine zu frühzeitige Verzweiflung an allen gesetzlichen Mitteln, wenn sie auch ihn beschleichen will, zurückzudrängen und den besseren Glauben noch fest zu halten. Zwei gewaltige Mächte für die Freiheit übersieht oder mißachtet der revolutionäre Fanatismus. Die erste ist die Einheit oder Disciplin in dem Kampfe der Nation für die bürgerliche Freiheit. Diese wird unter allen den verschiedenen Streitern für sie durch die Achtung der Gesetzlichkeit erhalten. Ohne diese, und wenn Jeder auf eigene Faust den Krieg beginnt, Dieser heute, Jener morgen, hier so, dort anders, ist die ganze Streitmacht in derselben Lage, in welcher ein Kriegsheer dem Feinde

Digitized by Google

gegenüber ohne Disciplin sich befindet. Gesetzlichkeit ist die Disciplin im bürgerlichen Kampfe für die Freiheit. Undisciplinirte eigenwillige Kriegsunternehmungen Einzelner gefährden das Ganze und alle Genossen und schrecken Tausende vom Antheil an dem ganzen Kampfe zurück. Der Anfang, die Grundbedingung, das A B C aller Politik und politischen Bildung und Macht ist „Zusammenhalten."

Wichtiger aber noch ist die zweite Macht, nämlich die geistige und moralische Kraft, dem Feinde oder der despotischen Willkür gegenüber im Rechte zu sein und in der ganzen öffentlichen Meinung des Volks und selbst der Gegner den Vortheil der reinen unbefleckten guten Sache zu haben. In solcher Lage wird bei beharrlicher Energie des Rechtskampfes die Willkür von Unrecht zu Unrecht, zu Schamlosigkeiten und Thorheiten, zuletzt zur völligen moralischen Ohnmacht, und entweder zum Nachgeben oder zum eigenen Beginne der für sie verderblichen Revolution gedrängt, oder es macht sich doch diese nur durch ihre Schuld und ohne Schuld der Freiheitsfreunde und darum, wenn auch später, doch mit ungleich sichrerem, besserem Erfolge für die gute Sache des Rechts. Auch für die Politik und die politische Macht ist nicht die physische und mechanische, sondern die geistige und moralische Kraft die siegende und herrschende Kraft.

Ohne ein naturwidriges, serviles, verächtliches Verdammen jedes unvermeidlichen Widerstandes, jeder rechtlichen Nothwehr gegen unwürdige rechtlose Unterdrückung, oder jeder Betheiligung an einem durch die Unterdrückung selbst hervorgebrachten Rettungsfieber der Revolution, wird man also wohl mit Recht und mit besserem Erfolge nicht blos für die Ordnung sondern für die Freiheit wirken, wenn man alles Ernstes von fanatischen eigenmächtigen Verschwörungs- und Revolutions-Planen abräth und für den offenen gesetzlichen Weg kämpft, auf welchem Muth und Aufopferung genug und oft mehr als auf dem revolutionären bewiesen werden kann.

Halten wir also fest an dem Glauben, daß unsere große, reichbegabte, tapfere Nation, mit ebenso großer Tüchtigkeit wie in Beziehung auf die religiöse im 16. und die allgemein geistige Entwickelung im 18. Jahrhundert, sich und ihre Ehre auch in der politischen Entwickelung neben den übrigen uns hier vorangeschrittenen Nationen behaupten muß, und auch fest an dem Glauben, daß das unvermeidliche Ziel noch auf unblutigem Wege möglich ist. Wollten nur immer mehr alle achtbaren Männer unserer Nation von 40 Millionen sich für das Rechte und Unvermeidliche aussprechen: die Entfernung der Revolution, die Rettung der Freiheit und des Friedens wäre sicher!

Lassen sich aber, wie natürlich, nicht alle Freiheitsfreunde von der Entbehrlichkeit der Revolution überzeugen, so wäre der Fehler Einzelner aus den Millionen von Freiheitsfreunden nicht der ganzen Partei aufzubürden. Solche abgeschmackte Ungerechtigkeit sollten am wenigsten ehr-

Digitized by Google

liche Freunde der Regierungen begehen; denn wie wäre es mit der Ehre und Achtung von diesen bestellt, wenn man einzelnes Unrecht von ihr oder von ihren Dienern und wahren oder angeblichen Freunden ihr zur Last legen wollte.

Sogar aber diejenigen aus der Hegel'schen Philosophie hervorgegangenen philosophischen Politiker, welche, wie die Anhänger Feuerbach's, die metaphysischen Speculationen (das absolute Nichts) aufgaben und ihre Lehre unmittelbar auf den Menschen gründeten, halten den materialistischen Nihilismus fest, indem im Hintergrunde ihrer anthropologischen Theorie doch noch die naturphilosophische, materialistische Weltanschauung sie leitet. Es soll anderwärts (s. Artikel Hegel'sche und Feuerbach'sche Philosophie) auch unmittelbar nach den hier zu Grunde liegenden philosophischen Grundlagen dargethan werden, daß diese Theorien ebenso, wie dieses bei früheren Philosophien, z. B. der Fichte'schen, längst allgemein anerkannt ist, auf Einseitigkeiten und logischen Sprüngen beruhen. Hier genügt es, so wie überhaupt auf dem praktisch-politischen Standpunkt, unmittelbar auf die gesunde Vernunft, auf das Lebensbewußtsein, auf die Anerkennung vernünftiger praktischer Männer und Völker, auf die unserer Nation, uns zu berufen, auf ihr Bewußtsein und zwar nicht blos auf ihr Bewußtsein von ihrer sinnlichen Natur, sondern auch auf das, doch mindestens ebenso gewisse, selbst bei dem Bösewicht nie gänzlich zu vertilgende, das Handeln mehr oder minder bestimmende Bewußtsein ihrer höhern moralischen Natur, ihres Gewissens, ihres Glaubens von Tugend und Laster, an moralische Achtungswürdigkeit der Tugend und die Verachtungswürdigkeit des Lasters; so wie die sittliche Pflicht der freien Wahl und That tugendhafter Handlungen und auf die logisch damit zusammenhängende sittliche musterliche Weltordnung und Regierung.

Die Logik selbst zwingt so Jeden zur Annahme wirklicher Freiheit, der noch an sich selbst glauben, der Tugend und Laster und sein Gewissen selbst nicht für reine Ammenmährchen erklären will.

Die Aufgabe einer wahren Philosophie wäre es, beide Thatsachen und Naturen und Welten und ihre Verhältnisse im höchsten absolut gewissen Princip und durch sie richtig zu gewinnen und zu erklären. Aber jeder gesunde praktische Mann verwirft ihr Resultat unbedingt als einseitig und falsch, wenn sie, statt diese Aufgabe zu lösen, die eine dieser Thatsachen vernichtet, entweder wie Fichte die Wahrheit der sinnlichen irdischen Welt, oder wie die Naturphilosophen die moralische Weltordnung und ihre Grundlagen, die wahre moralische Freiheit und die sittliche unsterbliche Persönlichkeit Gottes und der Menschen. Mögen durch den einseitigen Handwerksstandpunkt einer bestimmten Schulphilosophie, oder durch den des Lebensberufes, welcher so wie der des Naturforschers und Arztes beständig nur die Naturseite vor's Auge bringt, oder durch den des gedankenlosen sinnlichen Menschen, dem freilich die Naturseite offener vor- und näher liegt, oder durch Mißbrauch der geistigen Kräfte, die nihilistischen und materialistischen Ansichten noch so viele ungründ-

Digitized by Google

liche und fanatische Anhänger erhalten, vernünftige Völker und praktische Männer lassen sich dadurch nicht irren.

Auf diesem gesunden vernünftigen praktischen Standpunkt, wie ihn alle gesitteten Völker in ihren Gesetzen stets anerkannten, ist auch das Verhältniß der Freiheit (der vernünftigen freien Bestimmung, das ideale oder philosophische Element) zu dem naturgesetzlichen (zu dem erfahrungsmäßigen in diesem Sinne) einfach. Es ist ebenso in dem Leben des Volks innerlich mit demselben verbunden, wie die freie Seele in dem Organismus des einzelnen Menschen wirkt. Aber sie selbst und die moralischen Gesetze sind doch wesentlich von dem Naturorganismus, den Naturgesetzen verschieden, wenn auch die Grenzen des Freien und Nothwendigen oft nicht genau zu erkennen sind. Die Freiheit ist für das ganze höhere Menschenleben dasselbe, was für die physische Natur das Leben, die Lebenskraft ist. Noch keine Theorie hat ihr Wesen ergründet, und die Schulphilosophen geben in ihrem Princip stets nur eine endliche einseitige Formel für das Unendliche. Die Freiheit wie das Leben oder die Lebenskraft aber sind wirklich und wir lassen sie uns nicht nehmen weil die Schultheorie nicht mit ihnen fertig zu werden weiß.

Dem Naturgesetz theilweise unterworfen ist für ihre Erscheinung im Volk und im Menschen sehr natürlich die Freiheit, weil sie für diese ihre Erscheinung und für alle Wirksamkeit im irdischen Leben eines irdischen sinnlichen Trägers oder Körpers, sinnlicher Organe bedarf, die mit der äußeren Natur in Wechselwirkung stehen und mithin wie Alles, was entsteht, wächst, reift und vergeht in dem irdischen Leben, bestimmte Entwickelungsperioden haben, die natürlich auch für die Erscheinung des freien Lebens Einfluß gewinnen müssen. Haben ja Jünglings-, Mannes- und Greisenalter auch bei dem in ihnen noch freien Menschen doch großen Einfluß. Die Freiheit, die an sich absolute, göttliche Freiheit, die uns die Gottheit zu unserer göttlichen Würde und Bestimmung verleihen wollte, erhält hier Grundbedingungen und Grenzen für ihre Erscheinung. Innerhalb dieser Grenzen und Grundbedingungen aber ist sie wirkliche Freiheit. Wenn der freie Mann an einen bestimmten Ort, zu einem bestimmten Zweck nach Norden oder nach Süden fahren will, so bedarf er allerdings der Grundbedingungen eines Wagens und eines Zugviehes; die Freiheit seines Fahrens hat auch Grenzen. Er kann nicht durch die Luft, nicht über steile Felsen oder durch Ströme fahren. Eine unbesiegliche Eigenwilligkeit oder ein Scheuwerden des Pferdes, eine Schwäche seines Fuhrwerks kann ebenfalls so wie ein schwacher körperlicher Organismus seine Freiheit begrenzen. Abgesehen hiervon aber fährt er mit wirklicher Freiheit, wohin er will, nach Nord oder Süd, und er ist nicht blos, wie mit den Naturphilosophen Savigny meint, scheinfrei, indem etwa ihm seine Familie, sein Volk oder das sich von selbst machende geschichtliche Recht die Arme lenken, daß er nach Norden fahren muß, er aber in seinem Gedanken sich von einer Seite

als frei betrachten darf, weil er ja ſich als Theil dieſes ganzen Volkes, dieſer Familie anzuſehen hat *). Er iſt nicht blos im Begriff und von einer Seite, ſondern innerhalb jener Grenzen voll frei.

Solchergeſtalt mögen denn auch Theorie und Praxis ſtets den wirklichen Glauben an die wirkliche Freiheit feſthalten und in der ſittlichen Vernunft die rechten Aufgaben und Mittel für das Volks- und Menſchenleben ſuchen. Sie mögen aber zugleich dabei beſtändig jene äußeren erfahrungsmäßigen naturgeſetzlichen und anthropologiſchen Bedingungen, Grenzen, Entwickelungsperioden für die Erſcheinung und Wirkſamkeit der Freiheit, überhaupt das rechte Verhältniß und die Wechſelwirkung der Natur und der Freiheit in ihrer irdiſchen Erſcheinung zu erkennen ſuchen!

Sie mögen ſie auf dem für Recht und Politik allein richtigen analytiſchen hiſtoriſch-philoſophiſchen Weg erforſchen. Dann wird endlich Einheit, Freiheit und Geſundheit in unſer Volksleben und unſere Politik kommen und die harmoniſche Eintracht ſtatt jener deutſchen theoretiſchen Spaltungen und jener handwerksmäßigen feindſeligen Gegenſätze der an ſich nothwendigen Theile und Seiten des ganzen Menſchen- und Staatslebens. Alsdann kann in unſerer täglich näherrückenden ſchweren Entſcheidungszeit die Ehre und Exiſtenz und ſelbſt der Frieden der Nation glücklich gerettet und geſichert werden!

C. Welcker.

Erpreſſung. Concuſſion. Nach allgemeinem Sprachgebrauch iſt Erpreſſung jede Nöthigung eines Andern, etwas zu geben oder zu thun, gleich viel ob die Nöthigung durch Anwendung phyſiſcher Gewalt oder durch Erregung der Furcht vor einem Uebel bewirkt wurde. Nach juriſtiſchem Sprachgebrauch nennt man nur rechtswidrige Nöthigungen ſolcher Art Erpreſſung. Wenn daher z. B. Jemand den Räuber in Ausübung rechtmäßiger Nothwehr zu etwas nöthigt, ſo iſt dieſes keine Erpreſſung. Aber im engeren Sinne nennt man juriſtiſch nur ſolche rechtswidrige Nöthigungen Erpreſſung, die nicht ein anderes benanntes Vergehen bilden, z. B. Raub (wodurch man Jemandem den Beſitz beweglichen fremden Eigenthums in gewinnſüchtiger Abſicht abnöthigt) oder unerlaubte Selbſthilfe, wo man ſich durch die Nöthigung zu ſeinem Recht zu verhelfen ſucht. Auch hat man meiſt Erpreſſungen der Beamten durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt theilweiſe oder ſämmtlich unter beſonderem Namen zu beſonderen Verbrechen erhoben, wie nach römiſchem Rechte in dem crimen repetundarum, nach deutſchem Particularrecht in dem Vergehen des Amtsmißbrauchs. Es fragt ſich nur, ob es politiſch räthlich iſt, jenen allgemeinen Begriff rechtswidriger Nöthigungen oder Bedrängungen, die nicht ein anderes beſonderes Vergehen bilden, zu einem gemeinſchaftlichen ſtrafbaren Vergehen zu erheben. Die Römer thaten dieſes nicht. Sie hüteten ſich vor ſolchem Generaliſiren im Strafrecht. Sie bildeten zwar unter dem Namen Concuſſion ein außerordentliches Vergehen (delictum extraordinarium), beſchränkten es

*) Die weitere Entwickelung in C. Welcker's Syſtem Bd. I. S. 222.

Digitized by Google

aber nur auf beſtimmte Handlungen, nämlich wenn Jemand durch Bedrängung mit einer Ausübung angeblicher öffentlicher Machtbefugniſſe oder durch Bedrohung mit Anſtellung einer Criminal-Anklage den Andern zu dem Zugeſtändniß eines rechtswidrigen Verlangens beſtimmt. Andere Erpreſſungen alſo beſtraften ſie nur dann, wenn ſie zugleich ein anderes benanntes Vergehen wie Fälſchung und Betrug, Gewaltthätigkeit u. ſ. w. bildeten *). Außerdem begnügten ſie ſich mit den privatrechtlichen Klagen und Nachtheilen, die den Bedränger trafen. Und gewiß iſt es ſehr zu billigen, daß man nicht zu viele ganz allgemeine Begriffe von Handlungen zu allgemeinen Criminalverbrechen erhebt, weil ſonſt allzuleicht ſehr unbedeutende Rechtswidrigkeiten, welche durch die Privatklagen und ihre Folgen, Schadenerſatz und Proceßkoſten genügend gebüßt würden, als Criminalverbrechen verfolgt werden. Mindeſtens müßte man dieſes allgemeine Vergehen beſchränken auf ſolche Erpreſſungen, welche eine gewinnſüchtige Eigenthumsbeeinträchtigung bezwecken. Nichts iſt gefährlicher für die bürgerliche Freiheit und bequemer für die deſpotiſche Unterdrückung, als wenn der Bürger bei jedem Schritt und Tritt in Criminalanklagen zu verfallen fürchten muß. Sind nur einmal ſo ganz allgemeine Reihen von Handlungen zu Verbrechen erhoben, ſo kommt nun die ſtets unſichere Auslegung und Ausdehnung noch hinzu, und unbedeutende, ja oft ſelbſt nicht einmal rechtswidrige Handlungen veranlaſſen einen unheilvollen Criminalproceß und geben die Bürger der Willkür preis. Jedenfalls iſt feſtzuhalten, daß der Charakter wahrer Rechtswidrigkeit zu einem Vergehen durchaus unentbehrlich iſt. Wer daher durch Drohung mit einem Nachtheil, den er das Recht hat eintreten zu laſſen, z. B. mit einer begründeten Civilklage den Andern zu etwas zu beſtimmen ſucht, was, wenn derſelbe es thut, an ſich kein Unrecht iſt, der hat nicht rechtswidrig erpreßt. (Qui jure utitur suo, nemini facit injuriam.) Etwas Anderes aber iſt die Bedrohung mit einer Criminalanklage. Dieſe erklärten die Römer als Vergehen, weil das Recht zu Criminalanklagen ein öffentliches Recht iſt, wobei die Bürger wie Staatsbeamten ſich hüten müſſen, die ihnen nur für die pflichtmäßige Förderung des öffentlichen Wohls anvertraute öffentliche Gewalt zur Erpreſſung von Privatvortheilen oder von Zugeſtändniſſen, wozu man nicht ſchuldig iſt, zu gebrauchen. Man hat jene römiſche Beſtimmung bei uns ausgedehnt auf Bedrohungen mit Denunciationen und, da das Recht, Verbrecher zu denunciren, ebenfalls ein öffentliches Recht der Bürger iſt, ſo kann man dieſes einräumen. Die moraliſche Schändlichkeit, durch eine ſolche Drohung einem Andern die Einräumung eines Gewinns abzunöthigen, iſt auch dann klar, wenn die Denunciation an ſich keine unrechtliche, alſo keine wiſ-

*) Heffter, Lehrb. des gem. deutſchen Criminalrechts §. 365. Irrig iſt es, wenn ältere Criminaliſten, z. B. Grolmann, Crim. §. 300, Feuerbach §. 430 annahmen, daß jede Erpreſſung zugleich Fälſchung ſei. Auch das iſt nicht nöthig, daß immer die Erpreſſung durch Vorwand oder Mißbrauch einer rechtlichen Gewalt oder Befugniß ausgeübt wird. S. Henke, Handbuch des Strafrechts. Bd. III. S. 62.

Digitized by Google

ſentlich falſche iſt. Außerdem aber iſt dieſes auch rechtswidriger Mißbrauch öffentlicher Pflicht. Dagegen wird auch dieſer nicht mehr vorhanden ſein, wenn ein Bürger durch die Drohung mit einer an ſich rechtlich möglichen Denunciation einen Dieb bedroht, auf den Fall daß er nicht dem Beſtohlenen das Geſtohlene wiedererſtattet. Denn der Bürger hat nicht wie der Beamte die absolute Pflicht, die ihm bekannt gewordenen Vergehen amtlich zu verfolgen, und er kann es mit ſeiner Bürgerpflicht vereinbar halten, hier die Denunciation zu unterlaſſen. Am ſtrafbarſten ſind wohl die Erpreſſungen durch Mißbrauch der Amtsgewalt, ſei es daß ſie unmittelbar auf niederträchtigen Vermögensgewinn des Beamten gerichtet ſind, ſei es, daß ſie andere Einräumungen der Bürger, z. B. Geſtändniſſe oder Wahlſtimmen der Bürger, bezwecken. Zwar laſſen ſich hier Fälle denken, wo der Beamte nicht aus niederträchtigen Motiven, ſondern aus ſogenanntem übertriebenen Amtseifer handelte, und während gewinnſüchtige Erpreſſungen zur Rettung der Rechtlichkeit und der öffentlichen Achtung der Amtsverwaltung unbedingt mit infamirender Caſſation zu ſtrafen ſind, ſo muß bei dieſer zweiten Hauptclaſſe von Beamtenerpreſſungen allerdings je nach den verſchiedenen Umſtänden unterſchieden werden. Jedoch iſt nie zu vergeſſen, daß die ihrem Weſen nach rechtlich und geſetzlich beſchränkte Amtsgewalt ein Heiligthum iſt, das den Beamten anvertraut wird und zur Erhaltung der Freiheit, Ehre und Sicherheit der Bürger und der Regierung gegen Mißbrauch jeglicher Art möglichſt ſorgfältig geſchützt werden muß; ſodann aber, daß auch dieſem Mißbrauch der zweiten Gattung gewöhnlich niederträchtige Gewinnſucht, das Streben nach Beförderungen und anderen ähnlichen öffentlichen Gunſten zu Grunde liegt. Das iſt bei ſo vielen Inquirenten und ihren Erpreſſungen von Geſtändniſſen, zumal in politiſchen Proceſſen der Fall und bei ſo vielen Beamten, welche durch Mißbrauch ihres Amts, der Criminal- und Polizei- und ſonſtigen Amtsgewalt, nur zu oft die ſämmtlichen Amtsangehörigen mit Nachtheilen aller Art bedrohen und durch deren Androhung und Zufügung von liberalen Wahlen und Geſinnungsäußerung zurückzuhalten und ein entgegengeſetztes Benehmen zu erpreſſen ſuchen. Will die Regierung nicht die Bürger corrumpiren und ſich die Achtung zerſtören, will man nicht einen früh oder ſpät verderblichen Krieg der Bürger gegen die ihren heiligſten Rechten feindſelige Regierung und Verwaltung erwecken, ſo muß man auch ſolche Erpreſſungen ſtreng beſtrafen. Es gelten hier auch die oben angeführten Geſichtspunkte rückſichtlich der Beſtechung. (S. den Art.) Von den Erpreſſungen der Privaten ſind im Allgemeinen gewiß am ſtrafbarſten ſolche Erpreſſungen, welche durch den gewinnſüchtigen Zweck und durch die angewendete oder angedrohte Gewalt dem Raub gleich ſtehen und nur dadurch ſich unterſcheiden, daß ſie nicht wie dieſer die Beſitzabnahme einer beweglichen Sache bezwecken. Doch wird die größere Gemeingefährlichkeit der Räuber im Vergleich zu dieſen Erpreſſern die Strafbarkeit der erſteren höher ſtellen. Die neueren Geſetzbücher ſind in Beziehung auf das Vergehen der Erpreſſung nicht blos außerordentlich verſchieden, ſondern auch großentheils tadelnswerth wegen ungenügender, unbeſtimmter und allzu weiter Ausdehnungen

Digitized by Google

des Begriffs des Vergehens. Siehe hierüber und über die Literatur Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts, 13. Ausg., besorgt von Mittermaier 1840. §. 430 und 431.

C. Welcker.

Erskine (Thomas, Lord), einer jener ausgezeichneten englischen Juristen, wie England bei seinem nationalen Recht und seiner freien Verfassung viele, Deutschland bei dem Gegentheil von beiden leider nur sehr, sehr wenige hat, ein Mann, zugleich trefflicher scharfsinniger Jurist, dabei von großer allgemeiner Bildung mit siegreicher Beredtsamkeit und zugleich ein Patriot von warmer muthiger unerschütterlicher Freiheitsliebe. Als dritter Sohn des schottischen Grafen Buchan, wurde er am 21. Jan. 1750 geboren. Im Alter von 18 Jahren verließ er die Universität, trat zuerst in die Marine, dann in die Landarmee. Im 21. Jahre, noch ohne ein genügendes Einkommen, schloß er eine Neigungsheirath, kämpfte als Familienvater mit Nahrungssorgen und begann deshalb im 26. Jahre das Rechtsstudium. Er wurde nach dreijährigen Studien Barrister und bewährte sich glänzend gleich in seinem ersten Proceß. Er führte denselben für den Capitain Baillie, der wegen angeblichen Preßvergehens (libell) angeklagt worden war, weil er die Mißbräuche in der Marineverwaltung ohne alle Schonung und Furcht an das Licht gezogen hatte. Auch der Anwalt bewies mit der tüchtigsten Rechtskenntniß und der trefflichsten Beredtsamkeit zugleich unter einer damals sehr verfolgungssüchtigen Verwaltung die rücksichtslose Unabhängigkeit des wahren Rechtsmannes. In freien Staaten ist Das, was in den unfreien in verderbenschwangere öffentliche Verfolgungen stürzt, deren Schrecken dann auf's Neue die allgemeine Knechtschaft vermehren, der rücksichtslose Männermuth nämlich in der Enthüllung des öffentlichen Unrechts und in der Vertheidigung der Verfolgten, der Weg zu Ruhm und Größe und das Mittel zur Rettung der Freiheit des Vaterlandes. In England wie in Rom bahnt solche Tüchtigkeit und die Advocatur den Weg zu dem National-Vertrauen und zur politischen Größe. Erskine's Ruhm war mit seinem ersten Auftreten begründet. Alle bedeutenden politischen Processe, welche die verfolgungssüchtige Regierung veranlaßte, wurden ihm jetzt übertragen und überall vertheidigte er siegreich die großen Grundsätze englischer Freiheit und Gerechtigkeit gegen die Hinterlisten und Mißbräuche der Gewalt. In dem Proceß des Buchhändlers Stockdale, der ebenfalls wegen libell angeklagt war, 1789, bewies er zum erstenmal gründlich, daß dem englischen Rechte nach die Geschworenen, nicht, wie es bisher in die Praxis sich eingeschlichen hatte, nur allein über die Thatsache der Verbreitung der Schrift, sondern zuallererst darüber, ob die Schrift ein Libell sei, zu entscheiden hätten. Diese Ansicht ging zum wirksamen Schutz der englischen Preßfreiheit und dadurch der ganzen englischen Verfassung in die Praxis und durch ihn und Fox später auch in die Gesetzgebung über. Die Rücksicht auf seine vortheilhafte Stelle eines Generalprocurators des Prinzen von Wales hielt ihn 1792 nicht ab, die Vertheidigung des wegen seiner „Menschenrechte" verklagten Thomas Payne zu führen. Er verlor die Stelle und führte 1800 auch den Proceß des Königsmörders

Hardfield. Seit 1783 Mitglied des Unterhauses, seit 1806 Pair von Schottland und als Lord-Kanzler in dem kurzen Ministerium Grenville vertheidigte er auch hier stets feurig die Sache der Gerechtigkeit und Freiheit, die vollen Rechte der Geschworenen, die Rechte der irischen Katholiken, die Aufhebung des Sklavenhandels, für welche er 1814 eine Petition von 80 Geistlichen einreichte, die Befreiung Griechenlands und die wahren Principien der ersten französischen Revolution. Bekannt ist seine nach dem Wiener Congreß gehaltene herrliche Rede, in welcher der erfahrene Greis so nachdrucksvoll die Tüchtigkeit und Tapferkeit der deutschen Nation, ihre wohlbegründeten Rechte auf wahre Freiheit anerkennt, und ihre Fürsten glücklich preist, sofern sie nur es einsähen, wie ihr Ruhm und ihre Existenz davon abhänge, daß sie treu ihren rechtlichen Zusagen und Pflichten diese unvermeidliche Freiheit redlich beschützen und verwirklichen. Erskine starb am 17. Nov. 1823 drei und siebenzig Jahre alt. Seine berühmtesten Gerichtsreden erschienen unter dem Titel Speeches on subjects connected with the liberty of the press and against treasons. Eine kleine höchst freisinnige politische Schrift von ihm, View on the causes and consequences of the present war 1789, erlebte 48 Auflagen. Noch kurz vor seinem Tod publicirte der freiheitliebende ehrwürdige heitre Greis, der den Ministern so oft herb und stets Oppositionsmann war, neben einer Schrift für die Freiheit der Griechen auch ein Gedicht auf den Landbau. Seine Pairswürde vererbte dieser alte Adlige von ächtem Schrot und Korn auf seinen zweiten Sohn David Montagu Erskine. C. Welcker.

Erziehung. Wir fordern zugleich die höchste Achtung der Freiheit der Bürger, die ihre Kinder dieser oder jener Privat-Anstalt und Methode anvertrauen wollen. Wir wollen die Privat-Erziehungsinstitute von jeder nicht absolut unentbehrlichen Staatseinmischung befreit wissen, ohne welche Freiheit die Institute und Methoden von Pestalozzi, Fellenberg, Lancaster nie gediehen und für die Menschheit lehrreich und nützlich geworden wären. Wesentlich aber ist nur Kenntnißnahme und Aufhebung von wahrer Betrügerei und Verletzung der Gesundheit und Sittlichkeit in solchen Anstalten.

C. Welcker.

Erziehung, physische. Ueber unser heutiges deutsches Turnwesen, dessen Gedeihen höchst wichtig ist und namentlich auch in den Turnfahrten ähnlich wie unsere Gesangvereine die für gesunde Nationalbildung so wohlthätigen Volksfeste (s. Feste) befördert, wird der Artikel Turnen noch besonders handeln. C. Welcker.

Espartero (Don Baldamero), früher Regent von Spanien, Graf von Luchana, Herzog von Vittoria und Grande von Spanien erster Classe, ist 1792 zu Granatula in der Mancha geboren, wo sein Vater das Handwerk eines Stellmachers betrieb. Das Leben und Wirken dieses außerordentlichen Mannes, die von Freunden und Feinden der Freiheit so oft unrichtig dargestellt und beurtheilt wurden, sind so innig mit der neuesten spanischen Geschichte verbunden, daß sie, um Wiederholungen zu vermei-

Digitized by Google

den, nur im Artikel Spanien im Zusammenhange dargestellt werden dürfen.

C. Welcker.

Este. Dem Staatslexikon gehört zunächst nicht das altberühmte italienische Fürstenhaus Este an. Wohl aber haben die von dem Sohn des verstorbenen englischen und hannöverischen Prinzen Herzogs von Sussex erhobenen eventuellen Erbansprüche auf die Kronen von England und Hannover eine Beziehung zu unsern staatsrechtlichen Erörterungen. Dieser Sohn ist August Friedrich von Este. Der Herzog von Sussex, der sechste Sohn Georg's III., vermählte sich am 4. April 1793 mit Lady Auguste Murray, der Tochter des schottischen Grafen Dunmore, eines Nachkommen der alten Herzöge Atholl, ohne Vorwissen der beiderseitigen Eltern. Ein Geistlicher, der später nicht mehr ermittelt werden konnte, hatte die Ehe vollzogen, aber kein Zeugniß über dieselbe ausgestellt. Doch existirte ein schriftliches Eheversprechen des Herzogs. Um den Beweis einer wirklich geschlossenen Ehe zu sichern, wurde hierauf in London die Trauung erneuert. Am 5. Dec. 1793 wurde im Kirchspiel St. George, nach dreimaligem Aufgebot, ein Herr Frederic mit Auguste Murray, die für das Publicum Leute geringeren Standes zu sein schienen, getraut und dann die geschlossene Ehe durch einen Trauschein bestätigt. Am 13. Januar 1794 gebar die Vermählte einen Sohn, August Friedrich, den jetzigen Oberst von Este. Der Geheimerath untersuchte nun die Sache und von dem erzbischöflichen Gericht wurde die Ehe für nichtig erklärt, weil ein Gesetz Georg's III. vom Jahr 1772 über die Verheirathungen der Kinder der königlichen Familie die königliche Einwilligung als Bedingung gültiger Ehen erklärt. Der Herzog von Sussex hielt sich indeß an die Ehe als eine gültige Ehe gebunden und es wurde ihm am 11. August 1801 von seiner Gemahlin auch eine Tochter, Auguste Emma, geboren. Später erhielten die Kinder nach der alten Abstammung der hannöverischen Familie den Namen Este und die Mutter mit dem Titel hannoverische Gräfin den Namen d'Ameland, einen Jahrgehalt von 4000 Pfund Sterling, der nach ihrem Tode 1830 für die Kinder verdoppelt wurde. Noch bei Lebzeiten des Herzogs von Sussex suchte der Oberst von Este die Anerkennung seiner Legitimität als eines Prinzen von Großbritannien und Irland oder wenigstens von Hannover geltend zu machen, wodurch er vor der erbfähigen Descendenz des Herzogs von Cambridge, aber nach derjenigen des jetzigen Königs von Hannover folgen würde. Dieses veranlaßte in England und Deutschland viele Erörterungen und eine Reihe von Staatsschriften. Für den Oberst von Este schrieb in Deutschland Klüber in den Abhandlungen für Geschichtskunde, Bd. II. Frankfurt 1834, und ebenso K. S. Zachariä Heidelberg 1834; gegen denselben Schmid Jena 1835 und Eichhorn Berlin 1835. Diese Schriften dieser berühmten deutschen Publicisten enthalten sehr interessante Erörterungen über fürstliche Successionsrechte. Die Gründe für und wider die jetzt vorläufig ruhenden Ansprüche des Obersten Este werden am besten im Zusammenhange mit dem ganzen fürstlichen Successionsrecht im Artikel Succession geprüft werden.

C. Welcker.

Digitized by Google

Etymologie ist die Lehre von der Entstehung oder Ableitung der Worte. Sie sucht ihre ursprüngliche und wahre Bedeutung zu erforschen, sie auf ihre Wurzeln und Stämme zurückzuführen. Sie lehrt die Bestandtheile des Wortes, die verschiedenen Arten und Formen und die Bildung desselben durch Ableitung und Zusammensetzung kennen und zerfällt also in die Fundamentallehre, Formenlehre und Wortbildungslehre. Die Worte sind der Spiegel einerseits unserer inneren Geistes- und Gefühlswelt, unserer Anschauungen, Gefühle und Begriffe; andererseits der Außenwelt, deren Bilder das Mittel des lebendigen Ausdrucks und der Mittheilung unserer Gefühle, Ansichten und Gedanken sind. Das natürlichste menschliche Interesse wie die ernste Bemühung nach richtigen gründlichen Erkenntnissen giebt also der Erforschung der ursprünglichen Entstehung, des Wechsels, des tieferen und wirklichen Sinnes der Worte ein hohes, zum Theil ein poetisches Interesse. Daher ist die etymologische Betrachtung der Worte sehr alt. Aber eben jenes natürliche poetische Interesse verleitet hier häufig zu den größten Spielereien und Phantasien, so daß dieses den Philologen Wolf zu dem Witzworte bestimmte, die Etymologie sei eine Wissenschaft, in welcher die Consonanten wenig und die Vocale gar nichts gelten. Erst durch so gründliche Erforschung aller Elemente, Bildungsperioden und Gesetze der Sprache, ihrer verschiedenen Dialekte und ihrer Darstellung durch Schrift, wie wir dieselbe für die deutsche Sprache den unsterblich verdienstvollen Arbeiten der Gebrüder Grimm verdanken, wird die Etymologie zu einer sicheren Wissenschaft erhoben.

Ein ganz besonderes Interesse hat die Etymologie für den Juristen. Es hat derselbe (s. oben Bd. I. S. 13) vor Allem die Aufgabe, in den wahren Willen und Consens des Volkes, der einzelnen Gesellschaften und Vertragschließenden einzudringen, wozu das Eingehen in den ursprünglichen und wahren anschaulichen Sinn der Worte höchst wichtig ist. Ein großer Theil der wichtigsten Begriffe in Beziehung auf Recht und Staat sind moralische Begriffe. Hier aber giebt die ursprüngliche und etymologische, oft die sinnlich anschauliche Bedeutung die wichtigsten Aufschlüsse. So z. B. kommt in dem römischen Recht viele hundertmal das Wort aequitas, aequum als Rechtsprincip und Rechtsgrund vor. Nach einer späteren, ich möchte sagen, vornehmeren und gelehrteren Auffassung wird dieses als Billigkeit, als Abweichung vom Recht aufgefaßt, und die neueren Juristen, selbst ein Hugo, übersetzten diese Worte ohne Weiteres stets durch Billigkeit und billig. Aber es ist wohl jetzt vollständig erwiesen, daß die römische Jurisprudenz diese Worte in ihrem ursprünglichen Wortsinn als Gleichheit und als gleich gebrauchte, und daß nur dadurch hunderte bisher falsch verstandene juristische Bestimmungen und das ganze römische Rechtssystem ihren richtigen Sinn erhalten*). Ja selbst da, wo später und ausnahmsweise in Rechtssätzen das Wort aequitas durch Billigkeit übersetzt werden darf, da erhält diese, die juristische Billigkeit, erst selbst wieder ihre wahre Bedeutung durch den ursprünglichen Wortsinn: Gleichheit, denn

*) C. Welcker, System. Bd. I. S. 605 ff.

Digitized by Google

man verſtand darunter vorzugsweiſe eine verhältnißmäßige Gleichheit und Ausgleichung, die des prätoriſchen Rechts, im Vergleich zu dem ſtricten Buchſtabenrecht der materiellen und Talionsgleichheit der älteſten Zeiten. Man befolgte dabei den ariſtoteliſchen Grundſatz: „Nur für Gleiche und unter gleichen Verhältniſſen iſt das Gleiche gleich.“ Dieſe juriſtiſche Billigkeit blieb alſo juriſtiſch eine wirkliche Gleichheit oder Ausgleichung und juriſtiſch gerecht. Sie ſchien aber dem Moraliſten in unſerem modernen Sinn eine Billigkeit, als eine zu billigende Abweichung vom Recht. Eine ſolche wollten aber die claſſiſchen römiſchen Juriſten nicht in ihr Recht einführen, denn die Abweichung vom Recht verpfuſcht das Recht und im Recht dürfen nur Rechtsgründe entſcheiden. (S. das vorige Citat.) Ganz ähnlich wie mit dieſem Grundbegriff der aequitas verhält es ſich mit andern juriſtiſchen Grundbegriffen, welche die Meiſter der claſſiſch-römiſchen Jurisprudenz ebenſo oft als Rechtsgebote und Rechtsgrundſätze, als Gründe der Geſetzgebung und Entſcheidung anführen, wie z. B. honestum (von honor juriſtiſche Ehre), bona fides (existimatio a. a. O. S. 582, 633). Die römiſche virtus trägt ebenfalls durch ihre etymologiſche Ableitung (von vir der Mann) ihren Grundcharakter an der Stirn.

Ganz auffallend erſcheint es allerdings auf den erſten Blick, daß die großen praktiſchen Meiſter des römiſchen Rechts, ebenſo wie Cicero, ihre Entwicklungen der Rechtsſätze des ganzen Rechts und der einzelnen Rechtsmaterien (der einzelnen Titel) mit etymologiſchen Erklärungen der Grundbegriffe (z. B. jus, servus, persona, possessio, pactum) beginnen. An ſich ſchon belächeln unſere modernen Juriſten dieſe Methode und halten ſie vollends nicht beachtenswerth, wenn ihnen dieſe Etymologien oftmals als mißglückt erſcheinen, wie denn wirklich die Etymologie bei den Alten bekanntlich noch nicht ſehr gründlich ausgebildet war. Aber ſelbſt bei den hier vorkommenden Fehlern hätten die Modernen doch jenen herrlichen, fruchtbaren Grundgedanken der Alten achten ſollen, den Gedanken: alles Recht, bei voller Beachtung des tieferen Vernunftgeſetzes, doch aus dem freien Conſens, aus der freien Anerkennung der Bürger abzuleiten, es ſtets nur objectiv, analytiſch-hiſtoriſch-philoſophiſch zu entwickeln und ſo auch wiederum zur freien allgemeinen Anerkennung zu erheben. Sie betrachteten ſtets das Recht als eine freie allgemeine öffentliche Sache des Volkes und ſuchten es als ſolche zu erhalten. (S. oben die Encyklopädiſche Einleitung.) Beides beweiſen auf's Vollkommenſte ſchon die erſten allgemeinen Titel der Inſtitutionen und der Pandekten. Selbſt die mangelhaften etymologiſchen Ableitungen der juriſtiſchen Begriffe aus der Volksſprache beſtätigen wenigſtens dieſe allein ächt juriſtiſche und politiſche Methode und Beſtrebung und ſie dienen ihr meiſt, indem dabei die Urheber derſelben wenigſtens die mit dem Rechtsinſtitut verwandten wirklich in ihm lebenden Volksanſchauungen und Volksgrundſätze in's Auge faſſen und ihre Sätze damit verknüpfen. Wie weit entfernt hiervon iſt jene moderne vornehme, volksverachtende, aus abſtracten und aprioriſchen Principien der Schulweisheit von oben herab deducirende Methode, welche ſogar die vaterländiſche Sprache — die Bauernſprache, wie die früheren Romaniſten in Deutſch-

Digitized by Google

land sie nannten — verachten und das Recht sogar absichtlich geheim, unverständlich und unvolksmäßig zu machen suchten.

Nach allem Bisherigen ist die Etymologie gewiß eine wichtige juristische Hilfswissenschaft. Für die griechische Sprache ist das Etymologicum magnum, herausgeg. von Schäfer, Lpz. 1816, das erste Hauptwerk, wozu das Etymologicum Gudianum, herausgegeben von Sturz, 2 Bde. Lpz. 1818 — 1820, gehört. Für die lateinische Sprache: Döderlein's Lateinische Etymologien und Synonyme, 6 Bde. Lpz. 1826 bis 1838, und Schwenk's Etymologisches Wörterbuch der lateinischen Sprache, Darmstadt 1827. Mehrere Sprachen umfassen Whiter Etymologicum universale, 2. Auflage Cambridge 1811, und das synglottische Werk: Tripartitus seu de analogia linguarum libellus, Wien 1820—1833. Für die Juristen ist rücksichtlich des römischen Rechts auch etymologisch wichtig das bekannte Werk von Brissonius de verborum significatione, und für das deutsche Recht außer den etymologischen Werken von Graf, Ziemann u. s. w. die bekannten Glossarien, die der mittelalterigen lateinischen (und gallischen) Sprache von du Fresne oder du Cange, Carpentier und Adelung und die der deutschen Sprache von Schilter, Wachter, Haltaus, Scherz (herausgeg. von Oberlin) und Westenrieder. (S. unter Germanicum und Germanistische Literatur.) Sehr wichtig sind für die deutsche Sprache überall J. Grimm's Deutsche Grammatik und dessen Rechtsalterthümer.

C. Welcker.

Eudämonismus, Egoismus, Epikuräismus, Individualismus, zunächst in socialer politischer Bedeutung und im Verhältniß zum Communismus. — Die Grundlage der wahren Freiheit und Kraft der Völker und Staaten, also auch die des Rechts und der Politik, ist Sittlichkeit und sittliche Würde. (S. Christenthum und Moral). Der allgemeinste Gegensatz sittlicher Richtung und Bestrebung ist Egoismus oder Selbstsucht. Wenn man diese Richtung als philosophische Lehre für die menschliche Bestrebung aufstellt, alsdann nennt man diese praktische Lehre, deren Grundprincip die Selbstsucht und ihre Befriedigung ist: Eudämonismus. Eudämonismus ist die Ansicht oder Lehre, welche die Glückseligkeit des Handelnden zum letzten Ziel seines Wollens und Strebens, also zum Maßstab des Guten und Schlechten, und daher das Streben nach der Glückseligkeit zum letzten Beweggrund des Handelns und zum obersten Grundsatz der Moral macht. Diesem Eudämonismus steht der Grundsatz aller wahren Moral entgegen, daß die Befriedigung des Willens diesem Willen selbst noch keinen Werth giebt, und daß das Gute und Böse sich nicht darnach bestimmt, was den Willen befriedigt, sondern nach einer von allen Nebenrücksichten unabhängigen Beurtheilung des Wollens selbst. Die wahre Sittlichkeit geht aus von einer über dem Selbst, über dem Wollen des Einzelnen und seiner Befriedigung stehenden höheren sittlichen Weltordnung, welcher er mit seinem Selbst sich unterordnen, liebevoll anschließen und nöthigenfalls aufopfern muß. Hiernach muß man, streng genommen, die eudämonistische Lehre geradezu als eben so

Digitized by Google

unsittlich wie die rohe gemeine Selbstsucht erklären. Aber man darf nicht vergessen, daß die Auffassung der letzten philosophischen Principien stets großen Schwierigkeiten und Mißverständnissen ausgesetzt ist, daß also Mancher mit an sich fehlerhaften Grundsätzen einen besseren Sinn und nicht die strengen logischen Folgerungen verknüpft, ja daß, wenn er auch in seinem philosophischen Denken sich zu einem solchen Grundsatz verirrt, doch, wie Cicero sagt, sein Herz besser ist als sein Kopf oder seine Philosophie. Bei so Vielen erweisen sich, ohne daß sie es sich klar bewußt werden, die als moralische Muttermilch in der Jugend eingesogenen wahrhaft moralischen Gefühle und Gesinnungen wirksam. Dieses unterscheidet das eudämonistische philosophische System gar sehr von dem gemeinen, rohen Egoismus. Auch ist der Begriff der Glückseligkeit, das heißt des Wohlseins, welches in der Befriedigung der Wünsche und Begierden liegt, an sich ganz unbestimmt, so daß schon deshalb sich der Eudämonismus verschieden gestaltet. Gewöhnlich unterscheidet man einen gröberen Eudämonismus, welcher die Glückseligkeit blos in sinnlichen Genüssen sucht, den rohesten praktischen Materialismus, und einen feineren, welcher die Glückseligkeit in geistige Genüsse oder in eine Mischung von beiden setzt, wie der Epikuräismus. Selbst die religiöse Moral kann eudämonistisch oder egoistisch werden, insoweit man die Tugend lediglich um der Belohnungen in diesem oder jenem Leben empfiehlt. Doch wird gerade hier nie der Eudämonismus ganz rein sein, weil der Religiöse in seinem Glauben doch sich zu einer moralischen Weltordnung hinwendet und bewußter oder unbewußter sein Selbst derselben unterordnet und eine höhere, unsterbliche, sittliche Bestimmung anerkennt. Auch werden sich sehr häufig in der philosophischen Lehre den eudämonistischen Grundsätzen wirklich moralische Bestimmungen einmischen oder in denselben versteckt sich befinden, so wie es z. B. in der aristotelischen Ethik offenbar der Fall ist, während die Lehre des Aristipp und Epikur ganz unumwunden Genußlehre war.

Diejenigen, welche, wie jetzt viele Neuhegelianer, gleichgültig oder feindselig gegen religiöse wahrhaft moralische Lehren, gegen die Lehren von einer höheren sittlichen Weltordnung und von einer unsterblichen Bestimmung der Menschen, angeblich zu Gunsten der Freiheit für materialistische, eudämonistische, epikuräische Richtungen wirken, diese sollten zweierlei nicht vergessen: Für's Erste wird im Volke die von den Gebildeten noch mehr geistig und auch mehr mit sittlichen Principien vermischt aufgefaßte eudämonistische oder epikuräische Lehre bald zum gemeinen rohen Materialismus und Egoismus. Sodann aber verschwindet in der zweiten und dritten Generation jene mit der Muttermilch eingesogene, einer früheren religiösen und moralischen Gesittung angehörige und eine Zeitlang wohlthätig nachwirkende edlere religiöse und moralische Auffassungs- und Gefühlsrichtung immer mehr, bis zuletzt ganz so wie bei den späteren Römern der roheste, crasseste Materialismus die Menschen beherrscht und jetzt die Stelle der aufgegebenen höheren Religion der tollste wechselnde Aberglauben ersetzt. In solchem Zustand verfaulen die Menschen sogar physisch. Die Länder veröden, wie die römischen es

immer mehr thaten, ehe die frischen germanischen Stämme sie in Besitz nahmen und die elenden verdorbenen Reste des früheren Volks beherrschten.

Zum Theil höchst verworrene und verderbliche Lehren haben in neuester Zeit zuerst manche radicale Literaten und mehr oder minder große Abtheilungen der unteren Volksmassen ergriffen. Sie können unter Umständen in Deutschland, wo keineswegs, wie in den freien Ländern, die unermeßliche Mehrheit der Nation durch ihre wirkliche staatsbürgerliche Freiheit befriedigt und in den Besitz der Mittel zu jeder friedlichen Verwirklichung aller wahren Volksbedürfnisse gesetzt ist und wo eben daher auch die politische Freiheitspartei gegen revolutionäre Alliancen mit umstürzenden, socialistischen und communistischen Bestrebungen stets abgeneigt bleiben wird, höchst gefährlich und verderblich werden. Was in unserer Lage die Lehre wohlmeinender besonnener Freiheitsfreunde noch vermögen wird, wenn einmal irgend ein größerer äußerer Anstoß durch Noth, Krieg oder partiellen Aufstand gegeben ist, — das ist wahrlich schwer vorauszusehen. Eine falsche Regierungspolitik hat zuerst gesündigt und unendlich viel verschuldet und sie vermehrt das Uebel täglich. Zuerst hat man die heutzutage unentbehrlich und zum Lebensinstinct der Völker gewordene und allein sichernde politische Freiheit durch reactionäre Politik, trotz aller früheren Zusagen, zurückzuhalten oder entweder zu unterdrücken oder zu untergraben gesucht. Diese verhängnißvollen Bestrebungen und die Mittel zur Verwirklichung des Unnatürlichen können wahrlich die Achtung der Regierung, der Gesetze und der Moral nicht befestigen. Ja, da man selbst die Religion als Mittel für das naturwidrige, unmoralische Bemühen mißbrauchte, so hat man selbst den naturnothwendigen Gegenkampf und in ihm Haß und Geringschätzung sogar gegen jene Heiligthümer hervorgerufen.

Sodann hat man die stärksten natürlichen Entwickelungstriebe der Nation, die uns heute zu gleich freien politischen Zuständen hinnöthigen, wie die andern gesitteten europäischen Völker meist besitzen, von den allein ungefährlichen Bahnen einer freien Presse, eines parlamentarischen und geordneten constitutionellen Freiheitskampfes, wo die extremen Richtungen durch geregelten Gegenkampf und durch das praktische Bedürfniß unschädlich werden, in das innere Leben der Nation, in die Kirche, die Wissenschaft, die Kunst, die Literatur, namentlich die poetische und Roman-Literatur, ja sogar in das Gewerbe hineingetrieben. Und als nun hier die Bestrebungen eines neuen Lebens und neuer Freiheit sich regten, da hat die politische und Polizeimacht sich vermessen, sie sogar in diesen geistigen Gebieten, wo sie nicht Herr ist, zu bekriegen. So hat sie für die Regierungen auch hier den gefährlichsten Gegenkampf erregt. Sie hat in dem ganzen Körper die Gährung verbreitet, Kirche, Literatur, Gewerbe revolutionär gemacht. Das Uebel frißt um sich und kommt in Geschwüren zu Tage. Dem ehrlichen Freiheitsfreund bleibt nur Warnung und Berichtigung der Begriffe nach beiden Seiten hin.

Zu den verwirrtesten Vorstellungen in diesem Kampfe gehören unter andern auch die, daß man neuerdings den Egoismus mit dem Individualismus vermischt und selbst eine natürliche sittliche Bestrebung für die

Digitized by Google

eigenen persönlichen Verhältnisse verwirft. Man will alles freie persönliche individuelle Recht und Eigenthum, ja die individuelle Familie aufheben, Alles gemein machen und glaubt so die Selbstsucht aufzuheben. Aber Gott und Natur haben uns einen individuellen Körper mit individuellen Bedürfnissen als Träger und Organ unsers sittlichen Lebens gegeben und das Recht folgt nur ihrem Gesetze, wenn es im juristischen Eigenthum der freien Persönlichkeit einen juristischen Leib giebt und in der individuellen Familie einen neuen individuellen Träger und eine Pflanzschule der ersten und wesentlichsten höheren geselligen Bestrebungen sichert. Selbstsüchtig, wahrhaft verwerflich egoistisch kann Der, welcher mit dem Andern aus gemeinschaftlicher Schüssel ißt, eben so handeln und sich beweisen wie Der, welcher einen besonderen Teller hat. Das tiefe römische Recht unterschied mit Recht und verband zugleich organisch und auf die tiefste gründlichste Weise das Privat- (oder wörtlich Absonderungs-) Recht und das öffentliche (oder wörtlich das Volks- und gemeinschaftliche) Recht. Es war und ist Krankheit, wenn der berühmte Hugo und jetzt die Communisten alles Privatrecht, und Herr von Haller und die Absolutisten alles wahre und freie öffentliche Recht, ja wenn die allmächtige Polizei heutzutage Beides zugleich vernichten und verschlingen wollen. Unser germanisches Recht faßt die persönliche Würde und individuelle Freiheit noch energischer auf als das römische Recht. Aber auch es hat in allen freien deutschen Stadt- und Land-Verfassungen von jeher ein öffentliches Recht organisch mit der Privat-Freiheit verbunden. Es hat in seinem Grundvertrags- und Gleichgewichtssystem stets den absurden Absolutismus eines nur privatlichen oder nur öffentlichen Rechts, den heutigen Communismus wie den Sultanismus verworfen.

Einige jener hierher gehörigen Verirrungen nun sucht auch der nachfolgende Artikel zu beseitigen. C. Welcker.

Eudämonismus und Egoismus im Verhältniß zu den socialistischen und communistischen Theorien. Unter vielen andern Redensarten über „Individualismus", „Familismus" ꝛc. ist auch der Egoismus öfter zu einem Stichwort geworden, womit der doctrinäre Communismus der neuern Zeit seine Angriffe gegen die bisherige Auffassung von Staat und vernünftig organisirter Gesellschaft auf seine Kampfbühne ruft *). Die Bodenlosigkeit und Extravaganz der communistischen Doctrin ist zwar bereits anerkannte Thatsache geworden, da aber in Deutschland keine Verkehrtheit verkehrt genug ist, um sich keine Anhänger mehr verschaffen zu können, so mag immerhin die communistische Ansicht über den Egoismus oder die angebliche Quelle alles socialen Uebels noch näher beleuchtet werden.

Der Communismus bezeichnet die gegenwärtige Gesellschaft als einen Krieg Aller gegen Alle, in welchem Jeder den Andern auszubeuten, zu

*) Man verwechselt nämlich den Individualismus mit wahrem unsittlichen egoistischen Bestreben. S. den vorigen Artikel.

Anmerk. der Redact.

Digitized by Google

betrügen, zu berauben trachte, in welchem die Menschen von einander getrennt werden, in welchem die Gattung zum Mittel des Individuums herabgewürdigt sei. Dies sei ein unnatürlicher Zustand, und der Grund dieses unnatürlichen Zustandes sei zu suchen im Geld und im Privaterwerb. Geld und Privat-Erwerb- und Besitz gilt den Communisten für die Wurzel alles Uebels auf dieser Welt. Durch den Privaterwerb werden die Menschen als einzelne Individuen, werden die abstracten, nackten Personen als die wahren Menschen erklärt, werden die Menschenrechte, d. h. die Rechte des unabhängigen Menschen, proclamirt, also die Unabhängigkeit der Menschen von einander, die Trennung und Vereinzelung als das Wesen des Lebens und der Freiheit erklärt und die isolirten Personen zu freien, wahren, natürlichen Menschen gestempelt. Dadurch sei das Princip der Sklaverei — die Entäußerung des menschlichen Wesens durch die Isolirung der menschlichen Individuen und die Herabwürdigung jenes Wesens zum Existenzmittel dieser Individuen — allgemein in's Leben getreten. Dieser principiell durchgeführte Egoismus der modernen Gesellschaft hebe allen unmittelbaren Verkehr (welcher allein das wahre Wesen des Menschen sei) und alles unmittelbare Leben auf und gestatte dasselbe nur noch als Mittel zum Privaterwerb.

Dies müsse anders werden, das Geld dürfe nicht mehr das Gemeinwesen des Menschen bleiben, denn das Geld sei etwas Aeußerliches, Mittelbares, könne also nie das wahre Eigenthum, das wahre Wesen des Menschen werden, weil dieses innig und unmittelbar mit dem Besitzer und Menschen verwachsen sein müsse. Das Vermögen der Menschen dürfe fernerhin nicht mehr außer ihnen im transscendenten Gelde, sondern im Zusammenwirken und Austausch ihrer durch humane Bildung entwickelten Kräfte, Talente und Fähigkeiten d. h. in der Herrschaft der Allgemeinheit bestehen. Die ganze Basis der bisherigen Gesellschaft müsse aufgegeben werden, an die Stelle der Trennung müsse die Einheit der Gattung, an die Stelle des Egoismus müsse der Socialismus, an die Stelle des egoistischen Privaterwerbs, als chimärischen Gattungsvermögens, müsse das wirkliche Vermögen der Gattung treten. — Sei dies geschehen, seien die Menschen gesellschaftlich vereinigt, so brauchen sie sich ihr (theoretisches und praktisches) Vermögen nicht mehr äußerlich anzueignen, um selig und glücklich zu sein, so haben sie nicht mehr nöthig, sich privatim die menschliche Arbeit (und Tugend) stückweise, haufenweise einzusammeln, um davon zu zehren, um damit leben und wirken und wuchern zu können.

Dieser Socialismus verwandle den bisherigen, scheinbaren, äußerlichen, zufälligen und unmenschlichen Besitz in wirkliches, unveräußerliches, wahrhaft menschliches Eigenthum. Er hebe den Gegensatz von Privatmensch und entäußertem Gemeinwesen auf und an die Stelle des bisherigen Egoismus lasse er als leitendes Princip die Liebe treten.

Dies ist, ipsissimis verbis wieder gegeben, die Theorie, wie sie von der deutschen Communisten- oder Socialistenschule in ihren neuesten

Digitized by Google

Schriften entwickelt wurde. Entkleiden wir sie ihrer theils unverständlichen, theils unverstandenen doctrinären Floskeln, so läßt sie sich auf folgende Sätze zurückführen:

Weil das Geld das Medium der menschlichen Thätigkeit ist und als deren Stellvertreter gilt, konnte und mußte es geschehen, daß es da und dort unverhältnißmäßig sich anhäufte und, in dieser Anhäufung als fingirte Thätigkeit geltend, andere seiner entbehrenden Theile der Gesellschaft von den bevorzugten Besitzern abhängig machte. Diese Mittelbarkeit der menschlichen Production so wie die Aeußerlichkeit des Eigenthums erzeuge das egoistische Rennen und Jagen nach dem mittelbaren Verkehrsmittel und nach dem äußerlichen Besitz und erzeuge dadurch die Zerrissenheit, den Egoismus der gegenwärtigen Gesellschaft. Vernichtet könne dieser Zustand nur dadurch werden, daß man das Medium, den Stellvertreter der menschlichen Arbeit, das Geld, abschaffe und an seine Stelle wieder wie im Naturzustande die unmittelbare Thätigkeit setze, daß man ferner überhaupt das äußerliche Eigenthum vernichte und es dadurch mit dem Wesen des Menschen verschmelze, daß die Allgemeinheit zur alleinigen Eigenthümerin gemacht werde. Sei dies geschehen, so trete an die Stelle des bisherigen Egoismus und der egoistischen Thätigkeit des Individuums der Sinn für die Allgemeinheit und das Thätigsein für die Allgemeinheit. Das Einzelwesen werde nun Mittel für die Zwecke des Gattungslebens und der Geist communistischer Liebe schwebe über dem ehemaligen Chaos egoistischer Triebe und Zerrissenheit.

In dieser Theorie ist nun Wahres und Falsches so bunt durch einander geworfen, daß man nicht weiß, auf welcher Seite die Confusion größer ist.

Wahr ist, daß der gegenwärtige Zustand der Gesellschaft das Bild einer in tausend und aber tausend feindlich einander durchkreuzende Interessen getrennten Masse darbietet; wahr ist der Mangel an jenem großartigen Gefühl für die Allgemeinheit und menschliche Interessen, welches zu Opfern bereit ist; wahr ist das Dasein jenes rohen natürlichen Egoismus, der die Rechts- und Vermögenssphäre Einzelner auf Kosten der Gesammtheit erweitert und dadurch eine Abhängigkeit der kleinern Besitzer von den größern erzeugt; wahr ist auch, daß durch diese Ungleichheit des Besitzes ein großer Theil der Menschheit in eine kaum mehr menschenähnliche Lage versetzt ist. In der Kritik dieses Zustandes muß man den socialistischen Bestrebungen unserer Tage volle Gerechtigkeit widerfahren lassen und allerdings zugestehen, daß die Form des Staats allein und rein politische Reformen an sich nicht geeignet sind, die Uebelstände der Gesellschaft abzustellen. Allein ebenso richtig als diese Kritik, ebenso falsch und unbesonnen sind die gemachten Vorschläge und Ausführungen über den Ursprung des Uebels, denn sie überschießen vollkommen das Ziel und schlagen geradezu in das andere Extrem um. — Der Hauptfehler der modernen Richtung besteht besonders darin, daß sie in ihrer Wuth gegen das Bestehende stets das Wesen der Dinge angreift, statt deren corrumpirte Form, daß sie aus dem Mißbrauch stets

Digitized by Google

die Noth wendigkeit ableitet, auch den Gebrauch zu vernichten, daß sie wegen der Corruption und Unnatur gewisser Einrichtungen und Begriffe auch die Sincerität und Natur der Dinge überhaupt antasten zu dürfen glaubt.

So soll alle Individualität vollständig verschwinden und an ihre Stelle das Thätigsein der Einzelnen für die Allgemeinheit und eine abstracte Gesammtpersönlichkeit treten, weil nun zufällig in der gegenwärtigen Form der Gesellschaft der Egoismus in seiner crassesten Gestalt fast alle anderen Gefühle absorbirt und allerdings traurige Uebelstände erzeugt hat. Allein die Natur hat nun einmal die menschlichen Individuen nicht nach Art eines Rattenkönigs zusammengeknäuelt, noch weniger die Menschheit als ein Abstractum auf die Welt kommen lassen, sondern ganz concrete, für sich seiende, mit individuellen Neigungen, Eigenschaften und Beschaffenheiten versehene Einzelnpersönlichkeiten geschaffen.

Das Individuum ist nun Einzelnpersönlichkeit wesentlich dadurch, daß es die Außenwelt und die Gesellschaft als sich gegenüberstehend auffaßt, daß es sich als einen für sich seienden, von der Allgemeinheit getrennten Organismus geltend macht und dessen individuelle Beziehungen und Bedürfnisse befriedigt. Auf diese Weise bethätigt sich das Individuum als Individuum, es schafft sich eine Sphäre seiner individuellen Thätigkeit, es bezieht das außer ihm Seiende auf sich und für sich.

Dieser physiologische Egoismus (wenn man unrichtig alles individualistische Streben so nennen will) ist eine so wesentliche Grundbedingung alles menschlichen Lebens in der Natur, daß er überall da hervortritt, wo organische Entwickelung, organisches Leben ist. Ueberall, wo ein Pflanzenkeim, ein thierisches Ei sich entwickelt und lebt, lebt und entwickelt es sich nur dadurch, daß es zu der Außenwelt gegensätzlich sich verhält und sein Interesse, seine Individualität rücksichtslos geltend zu machen sucht. Daher kann nur eine communistische Verstocktheit in diesem Individualismus an sich den Grund unserer socialen Uebel erblicken, man könnte ebenso gut das Dasein des Menschen überhaupt als letzten Grund unserer gesellschaftlichen Unnatur erklären.

Seiner natürlichen Seite nach ist auch der Mensch von jenem physiologischen, rohen Egoismus durchdrungen und ihm unterthan, so lange er im Zustande der Natürlichkeit sich befindet. Der Mensch entwickelt sich aber, eben weil er Mensch ist, auch noch nach einer andern Seite. Er beruhigt sich nicht bei seiner natürlichen Existenz, sondern entrückt sich nach und nach dem Zustande der Natürlichkeit, er kommt zum Bewußtsein. Der zum Bewußtsein gekommene Mensch kann nur in der Menschheit existiren, d. h. in der selbstbewußten Allgemeinheit, in der organisirten Gesellschaft, im Staate. Die Aufgabe des Staates besteht eines Theils darin, die natürliche Seite des Menschen, seine Individualität, seinen Egoismus sich geltend machen und entwickeln zu lassen, so weit es die Idee der persönlichen Freiheit erfordert, andernttheils aber den rohen, natürlichen Egoismus auf das vernünftige Maß zurückzudrängen, neben welchem auch die übrigen Inoividuen Platz greifen können.

Digitized by Google

Beurtheilt man von diesem Standpunkte aus die Theorie der modernen Communisten- oder Socialistenschule, so ist augenfällig, daß durch ihre widersinnige Negirung der Individualität und der Rechte und egoistischen Thätigkeit der Einzelnpersönlichkeit die Natur des Menschen sowie seine persönliche Freiheit vollständig vernichtet wird. Der Communismus vergißt vollständig die natürliche Seite des Menschen, und indem er allen Egoismus aufhebt, hebt er zugleich auch das Ich auf. Ich bin in einem Communistenstaate nicht mehr Ich, mit meinen individuellen Neigungen und Bedürfnissen, bin nicht mehr Selbstzweck und für mich bestehender Organismus, sondern bin ein Werkzeug für ein todtes Abstractum, bin „Mittel geworden für das Gattungsleben" und drehe mich in der großen Fabrikgesellschaftsmaschinerie als ein einzelnes Rad, das nur im Zusammenhang mit dem übrigen Mechanismus thätig sein kann. Nun ist freilich die Gattung nicht mehr zum Mittel für den individuellen Egoismus herabgewürdigt, wie dies in der gegenwärtigen Gesellschaft der Fall sein soll, allein dafür ist man beim andern Extrem angelangt, in der abstracten Allgemeinheit ist alle Individualität, jeder Selbstzweck des Individuums untergegangen, es giebt nur noch einen Zweck, den Zweck der Allgemeinheit, und für diesen müssen die Einzelnen thätig sein *).

Solche Verkehrtheiten können ihren Grund nur in einer bodenlosen doctrinären Theorie haben, welche zwischen abstracter und realer Allgemeinheit nicht zu unterscheiden weiß und letztere unaufhörlich mit ersterer verwechselt. Abstract aufgefaßt ist die Allgemeinheit ein hohler leerer Begriff, welcher nur dann Realität gewinnt, wenn man alle Einzelnen darunter begreift. Alle Einzelnen als Begriff gedacht bilden die Allgemeinheit, existiren aber in der Wirklichkeit als vollständig ausgebildete Individuen, von welchen jedes sich Selbstzweck ist. — Diesen Selbstzweck zum Besten eines leeren Begriffes zu opfern, heißt daher nichts Anderes, als die Individuen der Wirklichkeit aufheben und ihre Rechte, Befugnisse und Zwecke auf einen leblosen Begriff ohne reale Existenz übertragen.

Mit dieser Lehre von der Allgemeinheit fällt auch die communistische Theorie über unmittelbaren Verkehr und Vernichtung des Privatbesitzes und Geldes.

So wenig die individuellen Bestrebungen des Menschen an sich unsere gesellschaftlichen Uebel erzeugen, ebenso wenig kann man diese dem Gelde an sich, als Medium des Verkehrs, aufbürden. Die corrumpirte Form des Geldwesens und Besitzthums bringt unsere abnormen socialen Zustände hervor, aber nicht seine Mittelbarkeit. Nicht weil das Geld als Stellvertreter der menschlichen Thätigkeit gilt und der Besitz ein äußerer ist,

*) Dabei aber ist natürlich der eigentlich selbstsüchtige und genußsüchtige Trieb in den Menschen, in den Listigen und Starken, in den Einflußreichen nicht unterdrückt, und sie benutzen also sehr natürlich die Aufhebung aller individuellen persönlichen Rechte zu ihrem Vortheil, zum scheußlichsten Despotismus. Alle werden Sklaven einer despotischen Ordnung, wie in Asien. Anmerk. der Redact.

sind so viele Menschen arm und unglücklich, sondern weil ihnen die Freiheit fehlt, sich gegen die Tyrannei der geldlichen Uebermacht zu wehren, weil sie nicht zu einem selbstbewußten Gemeinwesen sich erheben und dem Drucke das Gewicht unbeschränkter Association entgegenstellen dürfen. Darum handelt es sich auch nicht um Aufhebung des Geldes und Privateigenthums, denn es würde dadurch entweder der Naturzustand zurückgerufen, wo der Mensch durch seine unmittelbare Thätigkeit seine Bedürfnisse befriedigte, oder es entstände jene unnatürliche Allgemeinheit, in welcher der Einzelne zum Fabrikarbeiter herabsinkt, der auf Rechnung der großen Firma der Allgemeinen Verwaltung arbeitet und von dieser, ohne Beihilfe des Geldes, unmittelbar verpflegt und verköstigt würde, wie ein Soldat. Ueberdies ist die Möglichkeit gar nicht abzusehen, wie überhaupt die Transscendenz und Aeußerlichkeit der besessenen Dinge abgeschafft zu werden vermag, wie das wahre Eigenthum durch eine innerliche Verwachsung von Besitzer und Besitz hergestellt werden kann. Meine Arbeit ist mein Eigenthum, wenn ich sie in Gestalt des Geldes in der Tasche habe, so gut als wenn ich mir dadurch die Anwartschaft auf die Güter und Genüsse, welche die Allgemeinheit mir bereitet, erwerbe. Und wenn ich äußerliche Dinge besitze, ohne innerlich mit ihnen verwachsen zu sein, so ist durchaus nicht einzusehen, welche Gefahr dadurch dem wahren Wesen des Menschen drohen soll. Der Hauptsache nach handelt es sich darum, daß jedem Einzelnen die Möglichkeit verschafft werde, seine Thätigkeit je nach der Neigung und Fähigkeit des Individuums so gut zu verwerthen und so viel von jenem Medium, von dem Gelde, zu erwerben, daß er ein menschliches Dasein zu führen vermag. Dieses Ziel wird aber nicht durch eine communistische Allgemeinheit ohne Egoismus, ohne Geld und Privatbesitz erreicht werden, sondern wesentlich dadurch, daß die Idee des Staates in's Leben gerufen wird, daß man die Staatsformen für keine Privat-, sondern für öffentliche Interessen, d. h. zum Wohle und Besten aller Einzelnen benutzt, daß jedem Einzelnen Theilnahme an der Staatsverwaltung verbürgt und durch geeignete Gesetze der Ungleichheit des Besitzthums und dem Absolutismus des Geldes entgegengewirkt wird. Abt.

Eunuch, Castrat, Castration. Castration ist bekanntlich die Operation, wodurch bei Menschen (und Thieren) das Zeugungsvermögen zerstört wird. Sie zerstört, wenn sie vor Ausbildung der Mannbarkeit vorgenommen wird, so sehr die Geschlechtseigenthümlichkeit, daß die Männer in körperlicher und geistiger Hinsicht die Eigenthümlichkeiten der weiblichen Natur, die Frauen theilweise die der männlichen Natur annehmen. Kaum läßt sich ein empörenderer, naturwidrigerer und unsittlicherer Angriff auf die menschliche Würde denken. Dennoch hat in Asien orientalischer Despotismus und die damit verbundene Herabwürdigung der Frauen und der Familienverhältnisse durch Wollust schon sehr früh, später auch die der menschlichen Natur feindliche ascetische Schwärmerei und dann die Verdorbenheit des päpstlichen Hofes und anderer fürstlichen Despoten bis beinahe in unsere Zeiten hinein, diese Schändung der Menschenwürde sich erlaubt. Im

Digitized by Google

Oriente brauchten vornehme despotische Männer, zumal wegen der Vielweiberei, die Castraten zu Frauenwächtern, was der griechische Name Eunuch auch wörtlich bedeutet. Und die Lybier sollen sogar weibliche Castraten zu Hüterinnen der Keuschheit von Frauen und Töchtern gebraucht haben. Origenes (im dritten christlichen Jahrhundert) entmannte sich selbst aus falschem ascetischen Eifer, und von den Gallen in Asien, von ihrem Dienste der Cybele kam die Castration mit diesem Dienste nach Rom. Eine fanatische Secte, die Valerianer, durch das Beispiel des Origenes verführt, hielten es sogar für religiöse Pflicht, die Castration nicht blos an sich selbst, sondern an Allen, mit denen sie in Berührung kamen, auszuüben. Doch gebührt dem römischen Recht das Verdienst, daß es diese Entwürdigung der Menschheit selbst in Beziehung auf Sklaven mit den härtesten Strafen belegte, gerade wie die Tödtung mit der Todesstrafe, mit welcher Strafe auch Constantin und Justinian jenen ascetischen Wahnsinn zu unterdrücken suchten. Die Strafe traf Den, welcher castrirte, mochte der zu Verstümmelnde eingewilligt haben oder nicht, so wie auch Den, welcher sich freiwillig castriren ließ, und das canonische Recht wie die Carolina wiederholten diese Strafsanction *). Dennoch wurde am griechischen Kaiserhofe die Castration häufig, die Castraten spielten am Hofe eine große Rolle und es gab Hofstellen, ungefähr wie heutzutage die Kammerherren, unter dem Titel Eunuchen. In Constantinopel ist heute noch der Kißlar Aga, das Oberhaupt der Castraten, ein sehr hoher Beamter. Bei späterer Verderbniß wurde auch am päpstlichen Hofe und in Italien die Castration zu Gunsten des Gesanges, weil die Castraten einen um ein Drittheil kleineren Kehlkopf und eine Knabenstimme behalten, die leicht zur guten Sopranstimme auszubilden ist, wieder sehr häufig und in italienischen Städten ein Gegenstand schimpflicher öffentlicher Ankündigungen und eines schimpflichen Handels, auch selbst noch nach dem Verbot von Clemens XIV., und erst in unserer Zeit stirbt mit den letzten Castraten in den Kapellen diese Unwürdigkeit aus.

Nur leider dauert vielfältig noch die moralische und geistige Castration nicht blos der Geisteswerke und der öffentlichen Meinung, ja der Völker und Menschen selbst, die, in ihrer natürlichen Entwicklung und in ihrer menschlichen Freiheit gehemmt, verstümmelt und unterdrückt, unvermeidlich moralisch gerade so, ja noch weit mehr verkrüppeln als durch die physische Castration, obgleich auch diese ebenfalls unkräftig, unmännlich, feig und hinterlistig macht.

Auch die bloße Beschneidung an Nichtjuden bestraft das römische Recht gerade wie Castration **). Da auch diese Verstümmelung an sich die Menschenwürde beleidigt und nach den bestimmtesten Erfahrungen viele Krankheiten und andere Gefahren mit sich führt, so sollte sie mindestens an

*) L. 3. §. 4. L. 4. §. 2. L. 5. §. 6. ad leg. Corn. de sicariis. C. 1. de eunuch Nov. 142. C. 5. X. de homicid. P. Ger.-Ordn. §. 133.

**) L. 11. pr. ad leg. Corn. de sic. C. 1. ne christ. mancip. u. C. 16. de Judaeis.

Kindern und Nichteinwilligenden nie vollzogen, am allerwenigsten von christlichen Regierungen gegen den Willen des Vaters erzwungen werden. (S. Beschneidung.) C. Welcker.

Evangelisch-protestantische Kirche Rheinbaierns. (Anmerkung zu S. 324 Zeile 9 von unten.) Der eben citirten Verfassungsbestimmung hat man in neuerer Zeit eine viel zu beschränkende Bedeutung zu geben versucht. Die Bundesacte, der die baierische Verfassungsurkunde angepaßt werden mußte, garantirt im Artikel 16 allen christlichen Religionsparteien gleiche Rechte. Die baierische Verfassung spricht nun nur das Nämliche aus, indem sie die Rechtsgleichheit aller bestehenden christlichen Kirchengesellschaften proclamirt. Daß die Zahl damals bestandener blos drei betrug, ist höchst zufällig und gleichgültig. Eine Beschränkung für andere christliche Religionsparteien war aber dabei offenbar nicht beabsichtigt. Es geht dies daraus klar hervor, daß die Verfassung gar nichts festsetzt, wie es denn mit solchen andern Confessionen gehalten werden soll, was sie doch hätte thun müssen, wenn sie diese von der allgemeinen Regel der vollen Rechtsgleichheit hätte ausschließen wollen. Als directen Grundsatz gegen die Hauptbestimmung voller Rechtsgleichheit der Christen, verkündet sie vielmehr gleich im nächstfolgenden Absatze: „Die nichtchristlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.“ Also nur gegen die „nichtchristlichen“ Glaubensgenossen verhängt die Verfassung eine Rechtsbeschränkung. —

(An den Schluß des Artikels Evang. protestantische Kirche Rheinbaierns.) Die Beschwerde gelangte bei dem baldigen Schlusse der Kammer und deren schleppendem Geschäftsgange leider nicht zur Erledigung.

Im December 1837 fand eine neue Generalsynode statt. Die Partei des Rückschritts hatte es besonders darauf abgesehen, eine von Dr. Rust verfaßte, durchaus in ihrem Sinne gehaltene Kirchen-Agende für die protestantische Kirche Rheinbaierns annehmen zu machen. Indessen mißlang dieses ihr Streben auf's Schmählichste: 36 Stimmen erklärten sich gegen jenes (wissenschaftlich ohnehin unhaltbare) Machwerk, nur 4 dafür.

Eine zweite Niederlage schien die Rückschrittspartei dadurch zu erleiden, daß ungefähr zu derselben Zeit der Regierungsrath Sieß, der Geistesgenosse Rust's, als Vorstand des Consistoriums entfernt und diese Stelle dem neuernannten Regierungsdirector von Schnellenbühel übertragen ward, der zwar keineswegs Partei für die freie Richtung nahm, aber doch auch gar bald die Unmöglichkeit erkannte, dem Rust'schen Streben sich anzuschließen, zumal wenn er nicht seine eigne Selbstständigkeit völlig aufgeben und sich zu einem bloßen Werkzeug jenes herrschsüchtigen Menschen machen wollte.

Je empfindlicher diese beiden Niederlagen der Rückschrittspartei sein mußten, um so größere und entschiedenere Thätigkeit entwickelte sie jetzt.

Digitized by Google

War es ihr nicht gelungen, durch Hilfe der Gerichte die Presse zum Schweigen zu bringen, so setzte sie es dagegen in München durch, daß die Censur dieselbe verstummen machte. Ob dies rechtlich geschehen konnte, ist freilich eine andere Frage, indessen kann diese specielle Erscheinung nicht wundern, wenn man die Verhältnisse kennt, in welche die Presse in Baiern in allen Beziehungen gebracht ist[1]). Nunmehr befreit von der Controle der Presse, sonach befreit von dem Offenkundig-Werden ihrer einzelnen Handlungen, somit ziemlich gesichert vor der moralischen Macht der öffentlichen Meinung, konnte jene Faction nun allerdings gar Manches durchsetzen, was ihr sonst schwerlich gelungen wäre. Bald erkannten alle Geistlichen, welche in irgend einer Beziehung einer Nachsicht bedurften, oder welche eine Anstellung oder Beförderung suchten, sei es für sich oder ihre Söhne oder sonstigen Verwandten, daß es am Vortheilhaftesten für sie sei, sich im Sinne des Muckerthums auszusprechen, um so mehr, als das Haupt dieser Partei, bei aller persönlichen Schroffheit, doch für deren Anhänger eine Thätigkeit entwickelte, wie der gemäßigte Theil des Consistoriums lange nicht that. So bot denn die nach vier weiteren Jahren wieder abgehaltene Generalsynode ein ganz anderes Bild als die vorige dar. Bei der Abhängigkeit der Dekane und gar der neu creirten Dekanats-Verweser, der Unselbstständigkeit vieler Pfarrer, und der Sachunkenntniß der meisten der ausgewählten weltlichen Mitglieder, waren dieses Mal die beiden Parteien fast gleich stark vertreten; und wenn die retrograde für jetzt noch keinen völligen Sieg davon trug, so hatte sie allen Grund zu hoffen, daß sie dieses Ziel in der allernächsten Zukunft unfehlbar erreichen werde.

Bereits freudetrunken von dem für gewiß gehaltenen Triumphe begann nun diese Partei, als Gegendemonstration wider die früheren Beschwerden der Freunde der Vereinigung, eine Schrift behufs der Unterzeichnung in Circulation zu setzen, in welcher dem Dr. Rust für sein Wirken das maßloseste Lob gespendet, er zu weiterm noch schärfern Voranschreiten auf seiner Bahn aufgefordert und die Gegenpartei auf die unwürdigste Weise angegriffen ward. Der Pomp und die Ostentation, womit diese Manifestation stattfand, nöthigte das Consistorium in seiner Majorität und die Kreisregierung, hier hemmend einzuschreiten, schon um deswillen, weil man sonst eine Gegendemonstration nicht hätte verhindern können, zu der man es doch nicht kommen lassen wollte. Die Sache ward von Regierungswegen förmlich unterdrückt und die Anstifter erlangten nicht den mit Zuversicht für sich selbst erwarteten Lohn. — Da der Eifer für das mystisch-pietistische Treiben bei gar Vielen blos äußere Maske war und nicht aus innerer Ueberzeugung hervorging, so reichte dieses an sich so wenig be-

1) Da die Preßzustände in Baiern in mehrfacher Hinsicht höchst bezeichnend sind, auch hinsichtlich vieler andern Verhältnisse in diesem Lande, so verweise ich auf meine Abhandlung: „Der Zustand der Presse in Baiern; mit authentischen Belegen", in Dr. Weil's „Constitutionellen Jahrbüchern." Jahrgang 1846. Band III.

Digitized by Google

deutende Vorkommniß aus, eine Stockung im feindlichen Heereszuge hervorzubringen. Dieses einzeln stehende Beispiel, daß man durch Uebertreibungen doch nicht immer seine persönlichen Zwecke erreichen könne, genügte, um eine ganze Masse von Leuten zurückhaltender zu machen!

Indessen wurden die Häupter der Partei dadurch natürlich nicht zur Umkehr bestimmt. Sie setzte ihre Operationen fort und namentlich waren ihre Bemühungen bei Anstellungen von Dekanen und Pfarrern meistens, wenn auch nicht immer, von Erfolg begleitet. Insbesondere wurde eine Masse von Pfarrcandidaten aus den jenseitigen Kreisen diesseits angestellt, welche (mit wenigen, aber höchst ehrenvollen Ausnahmen) dem Geiste der vereinigten Kirche sich geradezu entgegen erklärten; ebenso wurden viele Jahre lang alle Wünsche, Versetzungsbegehren u. dgl. von Seiten Derjenigen, welche die frühere Beschwerde an die Ständeversammlung unterzeichnet hatten, systematisch zurückgewiesen. Das diesseitige Haupt der Partei ließ sich auf seinen Rundreisen im Kreise mit einem Pompe empfangen, der jenen zu Ehren eines katholischen Bischofs nicht selten weit übertraf; wie beim Einzuge des Königs wurden wohl sogar Triumphbögen errichtet, mit allen Glocken geläutet, mit Böllern geschossen u. dgl. mehr. Leider schien auch eine völlige Hoffnungslosigkeit bei den Freunden der freieren Richtung sich immer mehr festzusetzen, wenn gleich jener übermüthig stolze Mensch nebenbei manche kleine Demüthigung erlitt, indem er es z. B. bei der Ständewahl nicht dahin bringen konnte, auch nur zum Wahlmanne ernannt zu werden, sondern schon im ersten Wahlmomente wahrhaft mit Eclat durchfiel (er konnte das eine Mal nur eine, das andere Mal nur zwei Stimmen erlangen, was ihn so tief schmerzte, daß er nicht einmal offene Aeußerungen darüber zurückhalten konnte).

In der neuesten Zeit traten nun zwei Ereignisse ein, durch welche die Vertheidiger der unirten Kirche aus ihrer Lethargie erweckt wurden. Es sind dies: die projectirte Einführung eines neuen Katechismus und die Sache des Pfarrers Frantz.

Die vorletzte Generalsynode hatte sich die Schwäche zu Schulden kommen lassen, dem fortwährenden Andrängen des Oberconsistoriums, überhaupt aber der Rückschrittspartei nachgebend, eine Commission zu ernennen, welche den Entwurf eines neuen Katechismus ausarbeiten sollte, der sodann einer späteren General-Synode zur Annahme vorzulegen sei. Die Commission bestand aus ziemlich heterogenen Elementen; die retrograde Partei war darin eigentlich nur durch zwei, die freiere oder vielmehr die mittlere durch vier Mitglieder repräsentirt. Das Schriftchen selbst ward durch den zur Commission gehörenden Dekan Scholler bearbeitet. Aber kaum ward dasselbe bekannt, als ein Schrei des Unwillens und der Entrüstung die ganze Pfalz durchdrang. Eine Masse von Dingen wird hierin wiederholt, die der Vernunft Hohn sprechen, der ganzen Grundlage der vereinigten Kirche entschieden widerstreben, und die man mit Recht längst als beseitigt ansehen konnte. Der Verfasser, Dekan Scholler, ist dessenungeachtet kein Ueberläufer, wofür er nach dem Bekanntwerden dieses Werkes vielfach gehalten wird; er hat das Gegentheil erst kürzlich durch seine Abstimmung

Digitized by Google

auf dem letzten baierischen Landtage bewiesen; auch liegt ein Entschuldigungsgrund für ihn in den allzu nachgiebig angenommenen Normen, in welche die Generalsynode in dieser Beziehung eingewilligt hatte; aber jener Mann verkannte dennoch durchaus seine Aufgabe und — seine Kräfte, und er wird sich vielleicht jetzt, zu spät, der Warnungen erinnern, welche der Verfasser des Gegenwärtigen vor Jahren schon gegen ihn aussprach. Genug, der vorliegende Katechismusentwurf sagt keinem Theile zu (dem freisinnigen muß er allerdings am meisten und tiefsten widerstreben), und es steht in dieser Sache nur noch das Eine zu hoffen: die totale Verwerfung des ganzen Entwurfs durch die nächste Generalsynode. (Möchten die Commissionsmitglieder Selbstverleugnung genug besitzen, um selbst für Beseitigung eines Werkes zu stimmen, dessen Annahme ihre Mitbürger nun einmal als eine wahre Calamität betrachten!)

Die Sache des Pfarrers Frantz von Ingenheim, über welche in unsern Zeitungen nie eine klare und vollständige Mittheilung gegeben werden konnte, da die Censur ihre Gewalt so sehr mißbrauchte, selbst die einfache Meldung der erwiesenen Thatsachen zu streichen, entwickelte sich im Wesentlichen in folgender Weise.

Dr. Rust hatte sich in einer bei Eröffnung der jüngsten Generalsynode, im Herbst 1845, gehaltenen und auch durch den Druck verbreiteten Predigt Schmähungen gegen Diejenigen erlaubt, welche nicht an die Gottheit Christi glaubten; er hatte namentlich auf sie als „Abtrünnige" den Haß und die Verachtung zu leiten gesucht und sie nebenbei als Verdammte bezeichnet, die Gott von seiner Gnade ausstoße.

Den Meisten wird dieser Angriff, je nachdem sie annahmen, daß derselbe aus Ueberzeugung oder aus Heuchelei hervorgegangen, ein Lächeln entweder des Mitleids oder der Verachtung entlockt haben. Pfarrer Frantz von Ingenheim seinerseits meinte diesen allerdings böslichen Ausbruch des Zelotismus ernsthafter nehmen zu sollen. Dieser durchaus gewissenhafte und streng rechtliche Mann wollte nicht für anders denkend gelten, als seine Ueberzeugung ist, und glaubte daher, diese seine Ueberzeugung wissenschaftlich begründen und rechtfertigen zu müssen. Er veröffentlichte nun in der von ihm herausgegebenen theologischen Zeitschrift „die Morgenröthe" eine Abhandlung unter der Ueberschrift „von der Gottheit Jesu steht nichts in der Bibel." Dies war gleichsam das Signal, daß zwei junge Pfarrer oder Pfarrverweser, die sich, aller höheren Befähigung ermangelnd, auf diese Weise bemerkbar zu machen suchten, in Flugschriften über den Mann herfielen, und zwar in der gemeinsten, pöbelhaftesten Weise. Die Ausbrüche der Ungezogenheit hätte Frantz wohl verschmerzen können; da aber jene Flugschriften auch besonders die Beschuldigung gegen ihn enthielten, er sei ein Irrlehrer und Verführer der Gemeinde, und da diese Schmähschriften unter den Bewohnern seiner Pfarrei verbreitet wurden, so glaubte der ängstlich gewissenhafte Mann, es sich und seiner Gemeinde schuldig zu sein, dieser Letzten ein Bekenntniß seiner Ansichten über den angegriffenen Punkt vorlegen zu müssen, entschlossen, so schmerzlich der Schritt ihm auch sein mußte, sein Amt freiwillig niederzulegen, falls

Digitized by Google

die Gemeinde, nach solcher offenen Glaubensdarlegung, zu ihm und zu seinen Predigten kein Vertrauen mehr habe, — ein Entschluß, der, wie sich leicht denken läßt, nicht ohne harten innern Seelenkampf von dem aller Glücksgüter entbehrenden Manne gefaßt worden sein kann, zugleich aber auch ein Schritt, der dessen unerschütterliche Rechtlichkeit und Ueberzeugungstreue unzweifelhaft beurkundet.

Nachdem nun Frantz jenes sein „Glaubensbekenntniß" schriftlich vorgelegt hatte, erklärten sich alsbald 164 selbstständige Glieder seiner Gemeinde schriftlich vollkommen damit einverstanden; 24 andere gaben, theils durch Abwesenheit, theils durch sonstige persönliche Verhältnisse abgehalten, gar keine Erklärung ab und nur zwei sprachen sich dagegen aus[2]).

„Dieses mein Glaubensbekenntniß", schreibt Frantz selbst, „war offenbar nichts Anderes als die einem ehrlichen Manne und gewissenhaften Geistlichen mit Gewalt abgenöthigte offene Erklärung über seine Glaubensüberzeugung und hatte offenbar keinen andern Zweck, als meiner an mir irre gemachten Gemeinde offen, wahr und aufrichtig, wie auch schuldiger Maßen, zu bekennen, wes sie sich zu mir und zu meinem Glauben und Lehren zu versehen habe." Allein so ward die Sache von dem Speyerer Consistorium nicht angesehen; man hielt sich an dem Ausdrucke „Glaubensbekenntniß" fest, wollte darin gleichsam ein ganz neues Symbolum finden und nahm selbst auf die ausdrücklichen Erklärungen des Pf. Frantz im entgegengesetzten Sinne keine Rücksicht, sondern qualificirte die Sache als ein von dem sogenannten apostolischen Glaubensbekenntnisse abweichendes und die Aufstellung desselben, wenn nicht als förmlichen sectirerischen Abfall von der protestantischen Kirche, doch wenigstens als einen die Kirche mit der Gefahr des Abfalls bedrohenden Schritt. Vergeblich die wiederholten entgegengesetzten noch so positiven Erklärungen des Angeschuldigten. Man verlangte unbedingten Widerruf, und da Frantz diesen, als ehrlicher Mann, nicht aussprechen konnte, so verhängte das Consistorium in Speyer unterm 6. März 1846 sogleich Amtssuspension gegen denselben. Vergeblich alle Reclamationen der ihren Pfarrer hochverehrenden Gemeindeglieder, das Presbyterium an der Spitze; das Oberconsistorium rescribirte unterm 12. Mai 1846, daß, wenn Frantz nicht unbedingt widerrufe und namentlich das Dogma von der Gottheit Christi ausdrücklich anerkenne, nach Verlauf von 6 Monaten seine Amtsentsetzung verfügt werde. (Das Consistorium zu Speyer sah also in der angeblichen Aufstellung eines neuen Glaubensbekenntnisses das Verbrechen, das Oberconsistorium dagegen erblickte es in der Bestreitung eines Dogma.)

Frantz erklärte unverzüglich, daß er nicht widerrufen könne; seine Gemeinde reichte auf's Neue eine Petition ein; eben dieses thaten auch andere Gemeinden und die Geistlichen aus mehreren Dekanaten beim König und beim Oberconsistorium; endlich stellten selbst die meisten Diöcesan-

2) Würde man die Sache überall, wie hier, zur Entscheidung bringen, so würde es sich sehr bald zeigen, daß weder Dr. Rust selbst noch irgend einer seiner Anhänger einer solchen Zustimmung seiner Gemeinde sich erfreut.

Digitized by Google

synoden der Pfalz Anträge auf Reactivirung jenes Mannes oder auf Berufung einer außerordentlichen Generalsynode. (Die allgemeine Theilnahme an der Sache hatte sich zuvor schon kundgegeben, theils in Adressen an Frantz, theils in solchen an seine Gemeinde. Städte und Landgemeinden erklärten sich in gleichem Sinne. Selbst aus dem Auslande, aus Magdeburg und Halle, erfolgten Zuschriften, in denen Theilnahme und Zustimmung ausgedrückt war.)

Erst nachdem — nicht 6, sondern — 8 Monate (von der Zeit der Suspension an) verflossen waren, ertheilte das Oberconsistorium an das Presbyterium zu Ingenheim eine Antwort auf dessen Eingabe. Es schien, als ob die Sache eine friedlichere Wendung nehmen werde, denn es war in jenem Actenstücke erklärt, daß demnächst eine Verfügung an Pfarrer Frantz ergehen und von deren Befolgung oder Nichtbefolgung die Aufhebung der Suspension oder die Anordnung anderweitiger Maßregeln abhängen werde.

Endlich traf diese Verfügung ein. Sie enthielt, nach einer vier Bogen großen dogmatischen Auseinandersetzung, die Erklärung, wenn Frantz nicht bis zum 31. Dec. 1846 widerrufe, so werde seine Absetzung bei Sr. Maj. dem Könige beantragt werden. —

So steht heute diese Sache. Wer dem Auftreten des Pfarrer Frantz irgend gefolgt ist, wird gewiß sein, daß dieser gewissenhafte Mann nicht widerrufen wird.

Welche Wendung nun die Sache für jenen biedern und überzeugungstreuen Geistlichen persönlich nehmen möge, — ob er als Opfer fallen, oder ob das Ministerium wirklich die Anträge des Oberconsistoriums gebührend zurückweisen wird, oder ob sich nicht nöthigenfalls noch andere gesetzliche Mittel zu dessen Vertheidigung auffinden lassen, — eine wohlthätige Wirkung hat der Vorgang bereits zur Folge gehabt: er hat wesentlich beigetragen, die Pfälzer Protestanten aus dem Schlafe, aus der Gleichgültigkeit zu erwecken, in die sie seit längerer Zeit bei dem Kampfe um ihre kirchliche Freiheit verfallen waren. Auf eine nur leise Anregung hin, und ohne alle Bekanntmachung, versammelten sich am 10. Nov. d. J. zu Edenkoben Bürger aus allen Theilen des Kreises, um zu berathen, was bei dem sich eindrängenden Glaubenszwange zu thun sei, bei dieser Zurückführung auf längst dem Grabe verfallene Dinge, in dieser protestantischen Ketzerinquisition. Man hatte nicht nöthig, darauf auszugehen, neue Rechte zu erkämpfen, sondern es handelt sich — ganz conservativ — blos darum, die gesetzlich bestehenden zu wahren.

Die Versammlung, von der kaum Jemand geglaubt haben mochte, daß sie über 40 — 50 Personen betragen werde, bestand, zur Ueberraschung Aller, aus mehr als 200, — und zwar waren es durchgehends nur höchst achtbare Bürger, Weltliche und Geistliche, Mitglieder der Ständeversammlung und des Landraths, Bürgermeister und Gemeinderäthe, Synodal- und Presbyteriumsmitglieder ꝛc. Ein Geist beseelte alle Anwesenden, mit Stimmeneinhelligkeit ward eine Adresse an den König beschlossen und von allen 205 Anwesenden unterzeichnet, auf den Grund der §§. 52 und 56 des Religionsedicts, also der Verfassungsurkunde, in wel-

Digitized by Google

chet entschieden Beschwerde geführt wird, gegen die Anordnungen und überhaupt das ganze dem Geiste der Vereinigungsurkunde geradezu entgegengesetzte Streben der geistlichen Oberbehörden, zumal des Oberconsistoriums, und worin der Schutz des Staats angerufen und die Bitte um Anordnung einer außerordentlichen Generalsynode ausgesprochen wird. —

Ein schöner Zufall fügte es, daß es an Luther's Geburtstage war, an welchem die Versammlung stattfand. —

Mögen die selbstsüchtigen Werkzeuge der Verdummung endlich erkennen, daß, während sie sich ihrem Ziele bereits nahe gewähnt, dieses in weitere Ferne als je von ihnen gerückt ist; mögen sie einsehen, daß ihre Arbeit seit anderthalb Jahrzehnten, dem Erfolge nach keine andere war als die des Sysiphus oder der Danaiden, einsehen, daß sie gleich vergeblich wie jene sich abmühen, den Stein den Berg hinaufzuwälzen oder ein durchlöchertes Faß zu füllen [3]).

G. Fr. Kolb.

F.

Fabrikschulen sind Elementarschulen für die in Fabriken arbeitenden Kinder. Sie werden häufig von den Fabrikherren selbst errichtet und unterhalten. Sie können löblich und verdienstlich sein, wenn sie besser, als die Kinder vielleicht sonst in ihrer Umgebung, in denselben unterrichtet werden. Aber es wird sehr bedenklich, sie ohne Weiteres als Ersatz der gewöhnlichen Volksschulen gelten zu lassen. Die stärksten Interessen bestimmen häufig die Fabriksherren und selbst die armen Eltern der Kinder, die Arbeitszeit der Kinder weiter auszudehnen, als es für genügende Erziehung und Bildung in Verbindung mit der nöthigen freien Zeit und Freiheit für die übrige körperliche und menschliche Entwickelung zulässig ist. Hier muß nothwendig die Oberaufsicht des Staates heilsam schützend einschreiten. Es ist höchlichst zu wünschen, daß für Wohlstand und die Kraft und vielseitige Nationalbildung, daß selbst zur Förderung unserer agrarischen Cultur das Fabrikwesen bei uns geschützt und gefördert werde. Aber wir wollen ihm nimmer die höhere menschliche Entwickelung und die Gesundheit unserer Mitbürger mehr zum Opfer bringen — als insoweit dieses ähnlich wie auch bei den übrigen Erwerbszweigen unserer ärmern Mitbürger überhaupt unvermeidlich der

3) Die meisten (älteren) Actenstücke über die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz findet man abgedruckt und beleuchtet in dem Werke: „Die Protestantisch-Evangelische unirte Kirche in der Bairischen Pfalz. Von Dr. H. E. G. Paulus. (Heidelberg 1840, bei C. F. Winter.) Man hat zwar dieses Werk meines Freundes mit Beschlag belegt, aber — widerlegen konnte man es nicht! —

Digitized by Google

Fall iſt, hier durch dieſe, dort durch jene Urſachen. Und da die Fabrikation bei uns erſt neu in größerer Ausdehnung entſteht, ſo iſt es um ſo leichter, Fabrikherren und Eltern die Bedingung unverkümmerter Ausbildung und Geſundheit der Kinder zu machen und darüber zu wachen. Sind die Fabrikſchulen in dieſer Hinſicht beſſer oder gleich gut eingerichtet als die allgemeinen Schulen, ſo ſind ſie zu billigen, ſonſt nicht. Viele deutſche Länder haben durch neuere Verordnungen dieſen Gegenſtand heilſam zu ordnen geſucht. Weiteres im Artikel Gewerbs- und Fabrikweſen. C. Welcker.

Faction. Der hochgeehrte Mitredacteur der erſten Auflage des Staatslexikons, von Rotteck, der ſich in der Sache mit dem vorſtehenden Aufſatze einverſtanden erklärte, hatte über die Bedeutung des Worts „Faction" einige abweichende Anſichten ausgeſprochen. Zur Vermittlung des nur ſcheinbaren Widerſpruchs wenige Bemerkungen. R. hatte namentlich hervorgehoben, daß im Begriff der Faction nicht blos die Verfolgung politiſcher Zwecke mit hartnäckiger und leidenſchaftlicher Thätigkeit liege, ſondern auch die Verfolgung eines ſelbſtiſchen oder doch particularen Zwecks durch rechtlich oder moraliſch verwerfliche Mittel. Sehr wahr. Doch darf man wohl behaupten, daß jede hartnäckige Leidenſchaft, weil ſie vor Allem nur ſich ſelbſt zu befriedigen ſucht, ſchon an ſich ſelbſtiſch und particular in ihren Zwecken iſt, und daß ſie im rückſichtsloſen Streben nach Befriedigung bald auch zu verwerflichen Mitteln greifen wird. Zufällig und vorübergehend kann aber doch das Intereſſe einer Faction mit dem Geſammtintereſſe ſowohl in Zwecken als in Mitteln übereinſtimmen, ohne daß ſie dadurch allein als Faction zu exiſtiren aufhört. Zur Unterſcheidung von der politiſchen Coterie, die gleichfalls ſelbſtiſche oder particulare Zwecke mit verwerflichen Mitteln durchzuſetzen ſucht, ſo wie im Einklang mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, iſt alſo die „leidenſchaftliche Thätigkeit" das eigentlich charakteriſtiſche Merkmal der Faction.

C. Welcker.

Fahne iſt ein Stück Zeug an einem Stabe von einer beſtimmten Farbe oder mit einem beſtimmten Bilde gezeichnet und zu einem öffentlichen Symbol beſtimmt. Als Heerzeichen waren die Fahnen ſchon im Alterthum bekannt. Nach Diodor ließen die Aegypter Thierbilder auf Spießen vor den Kriegern hertragen. Die Römer führten als Feldzeichen anfangs ebenfalls Thierbilder, die Wölfin, den Eber, dann den Adler. Daneben aber hatten ſie auch Fahnen. Seit Conſtantin ſchmückte der Anfangsbuchſtabe von Χριστος die Fahnen. Später führten auch die Kirche und die Gewerbe Fahnen. Man ſuchte in dieſen Symbolen die heiligſten Pflichten beſtimmter Vereine auszudrücken und ſie alſo durch dieſe Pflichten ſelbſt und die religiöſen oder bürgerlichen Auctoritäten, unter deren Wehr und Schutz ſie ſtanden, und die Andeutungen ihrer Namen und Wappen zu heiligen, ſo daß ſie zum Heiligthum und zur höchſten Ehre des Vereins, ihr verſchuldeter Verluſt zur Schande gereichte. Es wurde bei ihnen geſchworen (Fahneneid), ſie dienten zum

Digitized by Google

Ausdruck von den wichtigsten Entschlüssen und zur Ermunterung in denselben. Da die Menschen sinnlicher Natur sind und gut gewählte Symbole ergreifender und verständlicher als bloße Worte für die Massen ganze Gedanken- und Gefühlsreiche bezeichnen, so sind sie, gut gewählt und benutzt, von unermeßlicher Wirkung; so die Oriflamme der französischen Kriege, die heilige Fahne des Propheten bei den Türken, die dreifarbige Fahne bei den Franzosen, zumal in der Julirevolution, oder wie die Fahne, welche in der Schlacht von Prag 1757, der Feldmarschall Schwerin ergriff und mit welcher er, dem Heldentode sich weihend, die wankenden Bataillone zum Stehen brachte, oder diejenige, welche Napoleon in der Schlacht von Lodi 1796 den Sturmcolonnen voran trug. Das Recht Fahnen zu tragen, aufzupflanzen, hängt in freien rechtlichen Zuständen ganz von dem Rechte ab, den dadurch ausgesprochenen Gedanken auszusprechen und zu verwirklichen. Wer kein fremdes Recht dadurch verletzen oder sich anmaßen nnd kein Zeichen zum Unrecht geben will, der hat das Recht, beliebige Fahnen aufzupflanzen und zu tragen. So erklärte es auch die badische Gesetzgebung, nachdem wegen vorübergehender Zeitverhältnisse die Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 und hiernach auch eine badische provisorische Verordnung Beschränkungen aufgestellt hatten, die man auf die schwarz roth goldene deutsche Fahne bezog. Da die deutsche Nationalgesinnung, die sie bezeichnen soll, kein Unrecht ist und die deutsche Nation keine feindliche und keine rechtsverletzende Verbindung ist, so wurde durch das definitive Gesetz ihr Verbot beseitigt. (S. Association). C. Welcker.

Fahnenlehen. So hießen die vornehmeren, die eigentlichen reichsfürstlichen Lehen, bei welchen der Kaiser außer dem kaiserlichen Gerichtsbann oder dem Grafenrechte auch die kaiserliche Heerbanns- oder ursprünglich herzogliche Gewalt in einem Reichslande einem Herzog oder Reichsfürsten verlieh, wobei die Fahne das Symbol war und die Belehnung von dem Kaiser selbst, früher mittelst der Ueberreichung einer Fahne für jedes übertragene besondere Reichsfürstenland vorgenommen wurde. (S. Belehnung). C. Welcker.

Finanzgesetz. Von nicht geringerer, in mancher Beziehung noch von größerer Wichtigkeit, als die gesetzliche Feststellung der Mittel und Wege zur Befriedigung des Staatsbedarfs und folgeweise die Feststellung dieses Bedarfs selbst, — das eigentliche Finanzgesetz — ist die spätere Prüfung des Vollzugs und die gesetzliche Anerkennung seiner Richtigkeit, die Genehmigung oder die Rüge der eingetretenen Abweichungen. Es kann in dem Finanzgesetze das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben vollständig hergestellt, ein Ueberschuß für außerordentliche und unvorgesehene Ausgaben vorgesehen sein, und wenn das Jahr umlaufen ist, zeigt sich ein Deficit und eine Vermehrung der schwebenden Schuld. Diese Erscheinung ist in Frankreich nicht nur in einzelnen Jahren vorgekommen, sondern sie bildet die Regel in einer Reihe von Jahren. Es kann also durch die Factoren der gesetzgebenden Gewalt die schönste Ordnung im Staatshaushalte hergestellt scheinen, aber in der Wirklichkeit besteht das gerade Gegentheil, sei es durch die Gewalt der

Digitized by Google

Umstände, welche die Voranschläge veränderten, oder durch das Verschulden der Behörden, welche sich Nachlässigkeiten oder gesetzwidrige Maßregeln erlaubten. Gegen solche Uebelstände helfen die von der Regierung angeordneten Controlen nicht, und es genügt ebenso wenig der Rechnungshof, der sich in der Regel auf die Prüfung der Rechnungen in formeller und materieller Beziehung ohne Rücksicht auf ihre Gesetzlichkeit und auf die Voranschläge des Budgets beschränkt. Wäre in constitutionellen Staaten die Prüfung der in früheren Jahren eingegangenen Staatsgelder aus deren Verwendung den Ständen entzogen, so würde ihre Mitwirkung bei dem Finanzgesetze nicht mehr von Bedeutung sein. Sollte aber die letzte Controle der Staatsrechnungen nicht bei den Ständen, sondern bei dem Rechnungshofe stattfinden und dort nicht eine bloße Täuschung sein, so müßten die Mitglieder der obersten Rechnungsstelle nicht von der Regierung bestellt werden, welche controlirt werden soll, sondern von den Ständen. Allein selbst in diesem Falle könnten diese der Vorlage der Staatsrechnungen nicht entbehren, weil man die Ergebnisse der Vergangenheit kennen muß, um die Bedürfnisse der Zukunft mit Wahrscheinlichkeit bemessen zu können. So wie aber selbst absolute Regierungen die Nothwendigkeit fühlen, über die Lage der Finanzen mehr oder weniger vollständige Mittheilungen zu veröffentlichen, so spricht in constitutionellen Regierungen Alles für die Vorlage der Staatsrechnungen der abgelaufenen Jahre an die Kammern. In Frankreich geschieht dies in der Form eines Gesetzes, la loi des comptes; anderwärts erhalten die Kammern diese Mittheilungen ohne Gesetzentwurf und sie bringen ihre Genehmigung und ihre Ausstellungen in Adressen an die Regierung. Dieser Gegenstand ist in dem vorstehenden Aufsatz v. Rotteck's übersehen und es sind sonach da, wo von der Begriffsbestimmung der Finanz-Gesetze und Gegenständen die Rede war, die Staatsrechnungen einzuschalten: für ihre Prüfung und Erledigung müssen nach der Natur der Sache die nämlichen Bestimmungen gelten, wie für die in dem eigentlichen Finanzgesetze zusammengefaßten Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben. Gerade um diesen Punkt aber drehen sich hauptsächlich die oben gedachten Versuche der badischen ersten Kammer, ihre Wirksamkeit bei Finanzsachen auf Unkosten der verfassungsmäßigen Rechte der zweiten Kammer auszudehnen, Versuche, die auch auf dem letzten Landtage 1846, jedoch ohne Erfolg wiederholt worden sind. Eben der Umstand nämlich, daß die sogenannten Rechnungsnachweisungen nicht in der Form von Gesetzentwürfen vorgelegt und erledigt werden, auch nicht, wie die einzelnen Budgets in einem Gesetze, dem Finanzgesetze, zusammenfließen, dient der ersten Kammer zum Vorwande, einzelnen Beschlüssen der zweiten Kammer in der Adresse über die Rechnungsnachweisungen ihre Zustimmung zu versagen. Nun ist zwar aus den oben angeführten Stellen der Verfassungsurkunde klar, daß nicht nur jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf, sondern Vorschläge irgend einer Art, wenn sie Finanzgegenstände betreffen, und Finanzsachen überhaupt zuerst an die zweite Kammer gebracht werden, wie wenn sie von dieser angenommen sind, an die erste Kammer gelangen, welche über die Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Aende-

Digitized by Google

rung abzustimmen hat. Es kann ferner keinem Zweifel unterliegen, daß die Rechnungsnachweisungen Finanzgegenstände sind, daß also jene Bestimmungen auch dann auf sie Anwendung finden, wenn sie nicht durch ein Gesetz erledigt werden. Dessen ungeachtet hat die erste Kammer im J. 1846, ähnlich wie früher 1831 und 1833, zwar mit der zweiten Kammer die Anerkennung im Allgemeinen ausgesprochen, aber einzelnen Ausstellungen, wonach Ueberschreitungen und Ausgabeposten für nicht gerechtfertigt erklärt wurden, ihre Zustimmung versagt. Man hat nun bisher, um die Sache nicht unerledigt zu lassen, was der Regierung nur unangenehm sein könnte, den Ausweg getroffen, daß die Adresse, sowie sie von der zweiten Kammer gefaßt war, stehen blieb und die Bemerkungen der ersten Kammer am Schlusse beigefügt wurden; dabei verwahrte sich die zweite Kammer ausdrücklich dahin, daß durch ihre Einwilligung zu diesem Auskunftsmittel ihrer verfassungsmäßigen Rechte in Beziehung auf Finanzgegenstände nichts vergeben sein solle. Für die Zukunft aber dürfte das einfachste und beste Mittel, um über ähnliche Streitigkeiten wegzukommen, in der Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Rechnungsnachweisungen gefunden werden. Allerdings mußte alsdann bezüglich auf Posten, die nicht für gerechtfertigt erkannt würden, eine Vereinbarung mit der Regierung stattfinden; es würde daher an die Stelle der Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern, eine Erörterung zwischen der Regierung und der zweiten Kammer treten. Allein gerade dies wäre, nach unserer Ansicht, ein Vortheil. Bisher war nämlich diese wichtige Prüfung des Staatshaushaltes in der abgelaufenen Finanzperiode nicht viel mehr als eine Spiegelfechterei. Ihre Ergebnisse mochten Einfluß haben auf die Abstellung von Mißbräuchen für die Zukunft, auf eine sorgfältigere Betrachtung der Voranschläge; allein seit 1831 hat man nicht mehr vernommen, daß Ausgaben, die von der Kammer für nicht gerechtfertigt erklärt worden waren, zum Ersatz gekommen wären. Es lag nur eine Adresse vor, welcher die erste Kammer ihre Widersprüche angehängt hatte, es war kein Gesetz vorhanden, welches der Regierung zur Norm dienen mußte und die Beschlüsse verschwammen in dem Meere der Vergangenheit. Eine solche Scheincontrole schützt weder die Steuerpflichtigen gegen die Folgen ungebührlicher Mehrausgaben, noch den Finanzminister, welcher pflichtmäßig gegen nicht zu rechtfertigende Anforderungen an die Staatsmittel auftreten wollte. K. Mathy.

Finanzoperationen. Der Begriff von Finanzoperationen ist nicht beschränkt auf solche Geld- und Creditgeschäfte, welche von den Regierungen ausgehen, sondern erstreckt sich auch auf bedeutendere Unternehmungen an dem Geld- und Capitalmarkte, wobei die Staatsverwaltung nur mittelbar oder gar nicht betheiligt ist. Nicht allein der Staat hat Finanzen; es haben sie auch Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften, nicht nur bei jenem, sondern auch bei diesen, kommen daher Finanzoperationen vor. Da aber zu solchen in der Regel entweder die Genehmigung des Staates erforderlich oder die Staatsaufsicht geboten ist, so liegt es in der Aufgabe der Finanzverwaltung, so zu verfahren, daß weder die nützliche Thätigkeit vereinter Kräfte gehemmt, noch durch trügerische Speculationen das Publicum ge-

Digitized by Google

fährdet werde. Einer besondern Art von Privatgeschäften, wie sie nicht vorkommen sollten, erwähnen wir im Vorbeigehen. Als nach dem Frieden die europäischen Staaten darauf bedacht waren, ihre durch den Krieg zerrütteten Finanzen zu ordnen, fand ihr Beispiel Nachahmung bei mehreren großen Grundbesitzern in Oestreich, namentlich auch ungarischen Magnaten. Aus den zwanziger Jahren schreiben sich eine Reihe von Anleihen her, welche durch Vermittelung angesehener Häuser gegen Hinausgabe von Partialschuldscheinen aufgebracht wurden, deren Inhaber sich dann auf das Bitterste getäuscht sahen, während die Schuldner straflos ausgingen. Näheres hierüber findet man in dem Werke des edeln Ungarn Graf Stephan Szechenyi, über den Credit (deutsch bei Maret in Leipzig, 1830) und in dem Buche: Die Kehrseite der modernen Finanzoperationen mit besonderem Bezug auf die ungarischen Privatanleihen mittelst Partialobligationen, eine aktenmäßige Warnungstafel, Heidelberg bei Oswald 1832. In diesem Buche werden merkwürdige Aufschlüsse gegeben über die fürstl. Anton Graffalkowich'sche Anleihe von 2 Millionen Gulden Conventionsmünze vom Jahr 1825, „auf sichere Hypothek gegen 6 % jährlicher Zinsen," wovon bald weder Zinsen noch Tilgung mehr bezahlt wurden und deren Schuldpapiere nach mehrfachen Vergleichsversuchen auf 15 bis 20 % des Nennwerths sanken. In die gleiche Kategorie fallen die gräflich C. A. Festetics'schen Anleihen von 900,000 Gulden vom 2. Januar 1828 und 2 Millionen Gulden vom 1. Juli 1828; ferner die gräflich Adam Joseph Hadik'sche und Adam Hadik v. Futak'sche, so wie die gräflich Joseph Esterhazy'sche Anleihe. Solcher Unfug war freilich nur dort möglich, wo sich der Schuldner hinter ungarische Adelsprivilegien und Gesetzeschaos zurückziehen konnte, unerreichbar dem getäuschten Gläubiger. — So tief aber die Wunden sein mögen, welche derlei Beispiele einem gewissen Zweige des Credits schlagen, sie können den Credit selbst eben so wenig vernichten, als frühere östreichische und spätere spanische verdeckte Staatsbankerotte den öffentlichen Credit vernichtet haben. Unter den Finanzoperationen von Gesellschaften nehmen die Actienunternehmungen die wichtigste Stelle ein (man vergleiche den Artikel Actiengesellschaften). Es haben insbesondere die zahlreichen Gesellschaften zur Erbauung von Eisenbahnen, neben den auf Staatskosten unternommenen Bauten, vermehrt und ermuthigt durch die lebhafte Neigung, Capital dabei anzulegen, wesentlich dazu beigetragen, den Geldmarkt in den gedrückten Zustand zu versetzen, in welchem er sich seit länger als einem Jahre (seit September 1842) befindet. Wie früher zu den abenteuerlichsten Planen von Bergwerks-, Handels- u. a. Unternehmungen in fernen Welttheilen, so fanden sich in neuerer Zeit Liebhaber zu Eisenbahnactien aller Art, ohne den Plan näher zu prüfen oder zu kennen. Dabei waren Solche, welche die Stimmung benutzten, um die gezeichneten Actien mit Gewinn zu verkaufen, Andere, welche in der That glaubten, ihr Geld vortheilhaft angelegt zu haben, oder welche bei dem Bau selbst interessirt waren. Was für Schwindeleien und Künste in England getrieben wurden, darüber enthielt die freie englische Presse im letzten Jahre vielerlei Aufschlüsse; namentlich erwarben sich die Times ein großes Verdienst, indem sie auf die Folgen

Digitized by Google

einer zu raſchen Aenderung in der Anlage ungeheuer Capitalien hinwies und das Treiben der Agioteure aufdeckte. Dort erfordert auch die Genehmigung durch das Parlament und die Hinterlegung bedeutender Cautionen Zeit und Koſten, und wirkt abſchreckend gegen leichtfertige, auf Täuſchung berechnete Projecte; dennoch ſah ſich die Geſetzgebung veranlaßt, die Auflöſung bereits gebildeter Geſellſchaften, wenn ſich die Mehrheit von der Unzweckmäßigkeit des Unternehmens überzeugte, zu erleichtern. In Frankreich, wo das geſammte Eiſenbahnnetz geſetzlich beſtimmt und die Ausführung dem Zuſammenwirken des Staates, der Bezirke, Gemeinden und Privatinduſtrie überlaſſen iſt, zeigt ſich ebenfalls die Nothwendigkeit, den Theilhabern, denen es ſchwer fällt, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen und die ihre Papiere, bei den geſunkenen Preiſen, nur mit großem Verluſte veräußern könnten, von Seiten des Staats zu Hilfe zu kommen. Es ſollen zu dieſem Zwecke den nächſten Kammern (Ende 1846) Geſetzentwürfe vorgelegt werden und die Friſten zur Vollendung des Baues, alſo auch zur Leiſtung der Einzahlungen, zu verlängern und die Geſellſchaften von der Ausführung der Zweig- und Nebenlinien zu entlaſten, alſo das Baucapital zu ermäßigen. Ob der Staat noch weitere Opfer bringen und zu einer Anleihe ſchreiten wird, um den bedrängten Geſellſchaften mit Geld unter die Arme zu greifen, iſt ungewiß. — Oeſtreich, welches den Grundſatz feſthält, daß der Staat die Hauptlinien bauen ſoll, welches ferner, um größere Störungen auf dem Capitalmarkte zu vermeiden, erklärt hat, daß vor Vollendung der im Bau begriffenen Unternehmungen, das heißt, vor dem Jahre 1850 keine neuen Geſellſchaftsbahnen conceſſionirt werden ſollen, weshalb auch ein Geſuch für die Tyroler Bahn (Verona-Bregenz) zur Zeit abgewieſen wurde, ſah ſich in neueſter Zeit, aller Vorſicht ungeachtet, dennoch veranlaßt, dem Actienmarkte zu Hilfe zu kommen. In der Wiener Zeitung vom 19. November 1846 erſchien demnach eine Bekanntmachung vom 18, wonach bei der Staatsſchuldentilgungsanſtalt eine außerordentliche Creditcaſſe eröffnet wird, welche die Beſtimmung hat, aus den ihr beſonders zugewieſenen Geldmitteln beſtimmter inländiſcher, bereits conceſſionirter, auf Erweiterung und Benutzung der neueren Communicationsmittel berechneter Geſellſchaftsunternehmungen zu Preiſen, welche ihrem wahren Werthe entſprechen, im geeigneten Wege anzukaufen. Das Hofkammerpräſidium, welchem der Vollzug übergeben iſt, erklärte zugleich, daß der Preis der Eiſenbahnactien nach dem Ertrag zu 4 % bemeſſen werden ſoll. Ueber die Mittel zur Dotirung dieſer außerordentlichen Creditcaſſe iſt nichts bekannt gemacht worden. Doch deutet hierauf die Nachricht, daß die Central-Caſſe-Anweiſungen vermehrt werden ſollen. Dieſe Papiere, welche ſeit 15. Juni 1842 von der Bank auf Rechnung des Staates in Umlauf geſetzt werden (zu 50, 100, 500 und 1000 Gulden), dienen als Geld, da ſie jederzeit gegen baar eingelöſt werden und tragen 3 % Zinſen, weshalb ſie ſtark geſucht werden; ihr Betrag, der ſich auf 5 Millionen belaufen ſoll, iſt daher wohl noch einer Ausdehnung fähig. Dieſe Finanzoperation der öſtreichiſchen Regierung giebt mittelſt einer Vermehrung der ſchwebenden Schuld dem Actienmarkte und folgeweiſe dem Papiermarkte überhaupt eine beſſere Stimmung welche nicht nur den Verkauf der erworbenen Actien erleichtert, ſondern auch

Digitized by Google

auf die Erleichterung eines größeren Anleiheunternehmens (man spricht von 40 Millionen) berechnet scheint. – Für die Kenntniß der östreichischen Finanzoperationen ist zu empfehlen: das Buch des Professors Joseph Salomon, die östreichischen Staatspapiere und insbesondere die Staats-Lotterie-Anleihen, ein nützlicher Leitfaden und Rathgeber für Banquiers und Kapitalisten, Wien, bei Carl Gerold, 1846. — In Baiern hat der Staat bekanntlich die München-Augsburger Bahn der Gesellschaft abgekauft und die sächsische Regierung ist ebenfalls Willens, mit der Gesellschaft für die sächsisch-baiersche Eisenbahn wegen Uebernahme des Unternehmens ein Uebereinkommen zu treffen, wozu eine Generalversammlung auf den 3 December nach Leipzig berufen wurde. In Preußen liegt das Eisenbahnwesen sehr im Argen. Das neue Bankstatut vom 5 October 1846 konnte hier nicht helfen, da auf Eisenbahnactien keine Darlehen gegeben werden; auch im Uebrigen wird die Bank ihre Bestimmung, „den Geldumlauf des Landes zu befördern, Capitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen" — nur in sehr beschränktem Maße erfüllen können, da mit dem Einschußcapitale von Privaten im Betrage von 10 Millionen Thalern und der Vermehrung der Noten bis auf 15 Millionen bei einem Institute, welches nach wie vor von Staatsbeamten geleitet wird, die Anforderungen des Publicums nicht erfüllt, Privatbanken aber zur Zeit nicht gestattet werden. Wir sehen daher im gegenwärtigen Augenblicke in Preußen die Eisenbahnarbeiten stocken, die Directionen im Streite mit den Actionären, die Regierung außer Stande zu helfen, weil größere Creditoperationen an die Zustimmung nicht vorhandener Reichsstände gebunden sind, Verlegenheiten überall, die wohl nur durch Worthalten in der Verfassungsangelegenheit zu lösen sind; Worthalten ist — wie oben von Rotteck bemerkt, nicht nur die schönste, beste und vortheilhafteste Finanzoperation, sondern auch das beste Verwaltungsprincip. Gar häufig kommt es vor, daß man die eigentliche Bedeutung von Finanzoperationen nicht aus dem angegebenen Zwecke entnehmen kann. Hierüber ist unter Agiotage Einiges gesagt; als weiteres Beispiel führen wir das französische Sparcassengesetz von 1837 an, wonach die Depositencasse des Staates die Sparcassengelder empfängt und dafür 4 % Renten zum Nennwerthe ankauft, — was eigentlich nichts Anderes ist, als eine versteckte Anleihe aus den Ersparnissen des Volkes, die man billiger erhält, als man sie von den großen Geldhändlern erhalten würde. Sodann die von 1837 bis 1842 erlassenen Gesetze über die öffentlichen Arbeiten, wonach der Aufwand provisorisch durch die Mittel der schwebenden Schuld, definitiv durch die Dotation der Amortisationscasse für den Ankauf von 5 % Renten gedeckt wird. Diese Dotation wird darum nicht für ihre eigentliche Bestimmung verwendet, weil und so lange der Capitalpreis der 5 Proc. Rente über dem Nennwerth steht. Die Gesetze aber, welche die Regierung ermächtigen, sie zum Ankauf von königlichen Bons (schwebende Schuld) zu verwenden, bedeuten eigentlich eine versteckte Aufhebung des Tilgungsplanes, von welchem die 5 Proc. Renten factisch ausgeschlossen und die hierzu bestimmten Mittel anderweitig verwendet werden. Wir beschränken uns hier auf Andeutungen, da die wichtigeren Finanzoperationen in besonderen Aufsätzen behan-

Digitized by Google

delt werden (Amortisation, Assignaten, Credit, öffentlicher, Staatspapiere, Staatsschulden), können aber nicht umhin, hier schließlich zu bemerken, daß von vielen Finanzoperationen ein Ausspruch gilt, in welchem Richelieu und Goethe zusammentreffen. Richelieu sagt nämlich in seinem politischen Testamente: le peuple n'est point taxé, il est pillé; les fortunes ne se font pas par l'industrie, mais par la rapine. Und Goethe drückt im dritten Bande seiner Dichtung und Wahrheit den nämlichen Gedanken aus, wo er sagt, daß die Beschaffenheit der Gerichte und der Heere die genaueste Einsicht in die Beschaffenheit irgend eines Reiches gebe, und dann fortfährt: „Die Finanzen selbst, deren Einfluß man für so wichtig hält, kommen viel weniger in Betracht, denn wenn es dem Ganzen fehlt, so darf man dem Einzelnen nur abnehmen, was er mühsam zusammengescharrt und gehalten hat und so ist der Staat immer reich genug." —

Karl Mathy.

Forstwesen. (Zu Seite 604, Zeile 2 von oben.) Die erste Hauptabtheilung (A), die Technik des Forstwesens, faßt blos dasjenige in sich, was jeder Waldwirth, ohne Beziehung auf den Staat und auf die Verschiedenheiten, welche aus der Art des Eigenthums folgen, unter den gegebenen Umständen zu wissen und zu thun hat. Diese „Waldwirthschaft an sich" war von G. L. Hartig eingetheilt in: Holzzucht, Forstbenutzung, Forstschutz und Forsttaxation. Nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft zerfällt sie geeigneter in folgende Hauptstücke. I. Die Waldbaulehre, welche von Hervorbringung und Ernte der Walderzeugnisse handelt. Sie erfordert vor Allem Kenntniß der forstwirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten, Standort und Vorkommen, Eigenschaften in Bezug auf Anbau und Schlagführung, sodann der Brauchbarkeit der verschiedenen Holzarten. Sie hat in ihrer ersten Abtheilung mit der Wesenheit des Waldbaues und deren Verhältnissen zu anderen Fächern der Landescultur, mit dem Charakter und den Entscheidungsgründen zur Wahl der verschiedenen Betriebsarten einleitend bekannt zu machen. In ihrer zweiten Abtheilung enthält die Waldbaulehre die Einzelnheiten der Holzzucht, deren vormalige Eintheilung in „natürliche" und „künstliche" dem Fortschritte der Zeit weichen muß, da nun die sogenannte „natürliche Verjüngung" nicht weniger, häufig noch mehr Kunst erfordert, als die sogenannte „künstliche". Die Holzzucht begreift demnach 1) den Holzanbau (Saat und Pflanzung der Wälder, — die Saat immer mehr auf den Zweck der Pflanzenerziehung beschränkend, das Gebiet der Pflanzung durch Sicherheit und Wohlfeilheit des Verfahrens immer mehr ausdehnend), 2) die Schlagführung, d. h. alle Operationen der Fällung und Ausbeutung des Holzes, sowohl zum Zwecke seiner Ernte, als auch zum Zwecke des besseren Wuchses und der Nachzucht. Unter diesen Operationen sind die Durchforstungen, mittelst deren das dem Alter und Standort angemessene Verhältniß der Stammzahl und Bodenbeschäftigung erhalten wird, in neuerer Zeit immer wichtiger geworden, theils wegen ihres günstigen Einflusses auf den Zuwachs des bleibenden Bestandes, theils auch durch die schon in der Jugend beginnenden und bis zur Haubarkeit öfter wiederholten

Digitized by Google

Zwischennutzungen, welche dem Nachtheile eines zu späten Ertragsgenusses und dem Vorwurfe des Zinsenverlustes wesentlich entgegenwirken. Die Durchforstungen finden hauptsächlich Anwendung bei dem Hochwaldbetrieb, welcher den Bestand seine relative Haubarkeit erreichen läßt, um dann dessen Wiederanbau durch den abfallenden Samen (natürliche Verjüngung) oder durch Saat oder Pflanzung zu bewirken. Dieser Hochwaldbetrieb ist in der Regel ein schlagweiser; ausnahmsweise kann mitunter noch jetzt Plantarwirthschaft, d. h. das bloße Ausfehmeln der je stärkeren und älteren Stämme, da räthlich werden, wo es darauf ankommt, den betreffenden Waldort stets mit einer entsprechenden Anzahl schon starker Stämme, untermischt mit jüngeren, bedeckt zu erhalten. Die Niederwaldwirthschaft bewirkt nach Fällung des Schlags die Wiederherstellung des Bestands hauptsächlich durch Stock- und Wurzelausschlag der mit Rücksicht hierauf gefällten Stämme, kann jedoch, je nachdem die älter werdenden Stöcke ihren Dienst versagen, deren Ersatz durch Saat und Pflanzung nicht entbehren. Während im Hochwalde das Haubarkeitsalter und die Umtriebszeit sich auf 60 bis 140 Jahre erstrecken, beschränken sie sich im Niederwalde gewöhnlich auf 10 bis 20 Jahre. Nächst den Durchforstungen hat die ausgedehntere Benutzung der Stöcke, welche man sonst verfaulen ließ, den Ertrag der Hochwälder erhöht. — Die dritte Abtheilung der Waldbaulehre betrifft die Nebennutzungen, d. h. die Erzeugnisse, welche der Wald außer dem Holze darbietet. Unter diesen ist die Waldstreunutzung in der Regel die schädlichste, weil sie dem Walde die zum Gedeihen und Schutze nöthige Bodendecke, mit dieser zugleich seinen Dünger nimmt und den Boden entkräftet, daher nicht allein dem jetzigen, sondern auch künftigen Holzbestand verderblich wird *); die landwirthschaftliche Zwischennutzung dagegen ist diejenige Nebennutzung, welche, auf ein oder einige Jahre beschränkt, die meisten und mehrseitigen Vortheile gewährt, nämlich einerseits durch die ohne Düngeraufwand genommenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, anderseits durch den in Folge dieser transitorischen Bearbeitung des Bodens eintretenden größeren Holzzuwachs. — Im II. Hauptstücke der „Waldwirthschaft an sich" fassen wir die Anstalten zum Holztransporte, den Waldwegbau, die weitere Zugutmachung der Walderzeugnisse und den Waldschutz zusammen. Letzterer, der Forstschutz, betrifft die Vorkehrungen des Waldbesitzers (abgesehen von desfallsigen in's Gebiet der Forstpolizei gehörigen Einrichtungen und Verhältnissen des Staats) gegen schädliche Einwirkungen von 1) Menschen und zahmem Viehe, 2) gegen wilde vierfüßige Thiere und Vögel, 3) gegen Insecten, 4) gegen schädliche Gewächse und 5) gegen Naturereignisse und sonstige schädliche Zufälle. — Das III. Hauptstück der Waldwirthschaft an sich, die forstliche Betriebs- und Gewerbslehre, hat zur Aufgabe die Ordnung der Wirthschaft und die Führung ihrer Geschäfte, mithin 1) Kenntniß des

*) M. s. meinen Vortrag über die Verhältnisse des Waldstreu- und Holzertrags S. 15 des 15. Hefts meiner Jahrbücher der Forstkunde.

Digitized by Google

forſtlichen Privatrechts und des Verfahrens in Privatforſtrechtsſachen, 2) Beſorgung des Realbeſtands mit Inbegriff der Begrenzung, Vermeſſung und Inventariſirung der Waldungen, 3) die mancherlei Aufgaben der Ermittelung des Holzgehalts und des Zuwachſes der Waldungen und der Waldbeſtände, wie ſie nicht allein bei der Forſttaxation, ſondern auch beim Waldbaue und im laufenden Betriebe vorkommen; 4) die Betriebseinrichtung und Naturalertragsregulirung, d. h. Feſtſtellung des Wirthſchafts-Syſtems durch Wahl geeigneter Holzarten, Betriebsarten, Haubarkeitsalter und Umtriebszeiten, Schlag- und Culturanordnungen, nebſt Beſtimmungen des forſtlichen Nießbrauchs, insbeſondere des nachhaltigen Fällungsetats; 5) die Geldwerthsberechnung des forſtlichen Eigenthums überhaupt oder einzelner Nutzungszweige deſſelben; 4) die Haushaltungskunde und den Geſchäftsbetrieb, namentlich die geeignete Verwendung der Arbeitskräfte (Betrieb der Waldarbeiten), die Verwerthung und Abgabe der Walderzeugniſſe, das Rechnungs- und Caſſenweſen. Hiermit ſchließt ſich der Kreis von (A), der Waldwirthſchaft an ſich. Wir mußten uns hier auf bloße Andeutung ihrer Gegenſtände, ungeachtet ihres inneren Reichthums beſchränken. Sie hat eine der Landwirthſchaft coordinirte Stellung errungen und einzelne Zweige ihrer Wiſſenſchaft mehr, als die Landwirthſchaft, vervollkommnet, ſteht aber doch, wenn man den Blick nach dem möglichen Ziele richtet, erſt an den Pforten ihrer höheren Ausbildung. Unter den vielen Forſtlehrbüchern entſpricht noch keines den mehrſeitigen Anforderungen; indeſſen glauben wir noch am meiſten empfehlen zu dürfen: „Heinrich Cotta's Grundriß der Forſtwiſſenſchaft, dritte Auflage, Dresden und Leipzig 1843."

(Zu S. 611, Z. 18 v. u.) Dieſen beiden Folgerungen iſt aber noch eine dritte beizufügen, die Ueberwachung der Waldtheilung zur Vermeidung allzugroßer oder unzweckmäßiger Zerſtückelung des Waldeigenthums, welche den Forſtſchutz und die Bewirthſchaftung gefährdet, den Geſammtertrag beeinträchtigt und, wie die Erfahrung leider ſchon in vielen Gegenden gezeigt hat, die Verwüſtung der betreffenden Waldungen veranlaßt. Findet man für eine Gegend die Handhabung der Forſtwirthſchaftspolizei nöthig, ſo darf man nicht unterlaſſen, die Zerſtückelung von Waldungen von einer vorherigen forſtpolizeilichen Prüfung und Genehmigung des Theilungsplans abhängig zu machen.

(Zu S. 613, Z. 16 v. u.) Ueberwachung der Vertheilung oder Zerſtückelung des Waldeigenthums, deren oben gedacht wurde, gehört nach den vielen vorliegenden Erfahrungen zu den Gegenſtänden, welche hierbei durchaus nicht außer Acht bleiben dürfen. Näheres enthalten: meine Abhandlung S. 94 ꝛc. des 15. Hefts meiner Jahrbücher der Forſtkunde und meine folgenden Aufſätze im Jahrgange 1844 der allgemeinen Forſt- und Jagdzeitung, Seite 241, „Ueber die Privatwaldungen in Beziehung auf ihre Beſitzer, deren Intereſſe und Verhältniſſe", Seite 281 „über die Verhältniſſe des Staats zu den Privatwaldungen" und Seite 321 „über Ordnung der Aufſicht der Privatwaldungen." Hiermit iſt zu vergleichen die ſpätere Preis-

Digitized by Google

schrift: „die Beaufsichtigung der Privatwaldungen von Seiten des Staats von Dr. Grebe, Eisenach 1845."

(Zu Seite 615, Zeile 21 von oben.) Der zu (2) vorerwähnten Bestimmung ist namentlich auch die Waldstreunutzung zu subsumiren. Das sicherste Mittel, die hierüber obwaltenden Beschwerden zu beseitigen, mit der geringen Streumenge, welche die Waldungen abgeben können, die Bedürfnisse am wirksamsten zu befriedigen und übermäßigen Ansprüchen zu begegnen, besteht darin, die Waldstreu durch Lohnarbeiter auf ähnliche Weise, wie das Holz, ernten, in bestimmte Verkaufsmaße (Haufen von bestimmten Dimensionen) bringen und alsbald unter freier Concurrenz versteigern zu lassen. Verbindet man hiermit die Einrichtung, daß der Gelderlös dieser Versteigerung unter die Betheiligten vertheilt wird, so macht man es selbst den ärmsten derselben möglich, mit zu bieten. Ich beziehe mich deshalb auf meinen Vortrag „die Ordnung der Waldstreunutzung" Seite 36 des 15. Hefts meiner Jahrbücher der Forstkunde. Die hierin gemachten Vorschläge sind, auf den Grund eines Gesetzes v. 2. Juli 1839, im Großherzogthum Hessen ausgeführt worden und haben sich in der Praxis vollkommen bewährt.

(Zu Seite 623 nach kann Zeile 13 v. u.) Da Preußen, Baiern und Würtemberg keine Centralforststellen haben, so ist es dort ein um so größerer und schon mehrfach fühlbar gewordener Mangel, daß im Ministerium des Innern, obgleich die Forstpolizei überhaupt und die forsteiliche Obhut der Communalwaldungen insbesondere sich dort centralisiren soll, kein forsttechnischer Referent angestellt ist, folglich es bei allen bis zur Ministerialinstanz gelangenden Forstsachen an einem ständigen, im Zusammenhange und in gehöriger Uebersicht wirkenden Organe sachverständiger Beurtheilung fehlt. —

(Zu Seite 624, Zeile 8 v. u. nach zu sein.) Die Erfahrung hat überall, wo man sie abschaffte, das Vorurtheil ihrer Nothwendigkeit widerlegt und die für Abschaffung dieses schädlichen Dienstemoluments sprechenden Gründe bestätigt. (M. vgl. meinen Aufsatz hierüber S. 1 ꝛc. des 28. Heftes meiner Jahrbücher der Forstkunde.)

(Zu S. 626, Zeile 4 v. o. nach Wirthschaftseinrichtung.) (M. s. Näheres hierüber in: „Instruction für die Betriebsregulirung und Holzertragsschätzung der Forste, von G. W. Frhrn. v. Wedekind. Durch Beispiele erläutert, nebst einem Beilagsheft. Darmstadt 1839 (bei Diegeldey, nun Ph. Diehl)."

Digitized by Google

(Seite 631 statt jenes Tabellchens dieses hier zu setzen):

Bezeichnung der Ansätze.	Im Durchschnitte auf 1 Morgen oder ¼ Hectare. fl.	kr.	Verhältnißzahlen.	Bemerkungen.
Einnahme	3	48	1,00	Unter der Einnahme sind alle Waldnutzungen nach den Preisen, um welche sie örtlich verwerthet werden können, veranschlagt. Die Ausgabe für das Forstpersonal umfaßt alle Dienstgrade, so weit sie für Domanialwaldungen Geschäfte zu verrichten haben.
Ausgabe: Lasten und Abgänge	—	27	0,12	
Ausgabe: Forstpersonal	—	24	0,10	
Ausgabe: Erntekosten	—	30	0,13	
Ausgabe: Culturkosten	—	5	0,02...	
Ausgabe: sonstige Betriebskosten	—	7	0,03	
Summe der Ausgabe	1	33	0,40	
Ueberschuß	2	15	0,60	

(Zu Seite 636, Zeile 13 von oben.) Der gesammten Forstwissenschaft ward in neuerer Zeit, mehr und minder ausgedehnt, unter dem Namen „forstliche Verhältnißkunde" eine Disciplin angereiht, welche zur Aufgabe hat, beiläufig in der nämlichen Reihenfolge, wie die Forstwissenschaft selbst, alle numerischen Verhältnisse forstlichen Wirkens und Schaffens, Lebens und Webens aufzufassen und in Zahlen darzustellen, hiermit aber den Stoff zu einer Meßkunst der forstlichen Kräfte und Erfolge zu sammeln. Diese Verhältnißkunde habe ich, wie die Wissenschaft selbst, in zwei Hauptabtheilungen gebracht, wovon die erste, die forstliche Statik, mit der ersten Hauptabtheilung der Wissenschaft, der Technik, correspondirt und sich befaßt mit Erörterung der numerischen Verhältnisse der Naturalerzeugung, der Arbeitskräfte und des Geldertrags. Die zweite Hauptabtheilung, Verhältnißkunde des Forstwesens in seinen Beziehungen zur Nation und zum Staat, enthält die Ergebnisse der forstlichen Statistik, sammelt und ordnet somit die numerischen Verhältnisse der Objecte des Forstwesens (namentlich die Verhältnisse der Waldflächen zum Areal des Landes und zu anderen Nutzungsarten des Bodens, sowie die Verhältnisse der Erzeugung zum Verbrauche), die Verhältnisse der Verwaltung (namentlich die Verhältnisse der Verwaltunserforderniße nach Verschiedenheit der Art des Betriebs und des Eigenthums, die Verhältnisse dieser Erforderniße zu denjenigen anderer Zweige der Gewerbsamkeit und der Staatsverwaltung), die Verhältnisse des Capitals, des Ertrags und der Besteuerung an sich und im Vergleiche mit anderen Culturarten und anderen Gewerbszweigen, endlich die Verhältnisse des Forststrafwesens (namentlich die Verhältnisse der Vergehen nach der Zahl der Fälle verschiedener Ka-

Digitized by Google

tegorie und nach den Beträgen der Strafen und Ersatzzahlungen, sowie die Verhältnisse des Kostenaufwands der Forststrafjustiz.) M. s. mein System der forstlichen Verhältnißkunde Seite 146 des 18. Heftes meiner Jahrbücher der Forstkunde.

(Zur Note unter Seite 336.) Die hiermit im Wesentlichen übereinstimmende neue Gesetzgebung und Reglementirung des Forststrafwesens im Großherzogthum Hessen hat sich nun schon seit einer Reihe von Jahren in der Praxis sehr bewährt. Wir empfehlen daher das systematische „Handbuch der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften für das Forststrafwesen im Großherzogthum Hessen. Drei Hefte. Darmstadt 1840—1844, Verlag von C. W. Leske."

Frh. v. Wedekind.

Fourier's Theorie der Gesellschaft. (Zu S. 646 Z. 17 v. o.) Das Leben des Universums beruht auf drei ewigen, unerschaffenen und unzerstörbaren Principien: Gott oder der Geist, das thätige oder bewegende Princip; die Materie, das leidende und bewegte Princip; die Gerechtigkeit oder die Mathematik, das ordnende Princip der Bewegung. Das Menschenleben, der Mikrokosmus, ist der Reflex des Alllebens.

(Zu S. 650 Z. 1 v. u.) Hier setzt sich Fourier mit seinem eigenen System in Widerspruch, da nach seiner Voraussetzung jede Art der productiven Thätigkeit angenehm und anziehend (attrayante et passionnée) sein würde.

(Zu S. 657 Z. 12 v. u.) Vor Allem ist Fourier scharf in seiner Kritik der Ungebühren des jetzigen Handels, von der Agiotage bis zum Wucher im Kleinen, wie er denn von sich selbst ausgesagt, daß er „den Eid Hannibals gegen den Handel" geleistet habe.

(An d. Ende des Art.) Ueber die neueren Versuche einer Anwendung der Sociallehre Owen's sind die Artikel „Großbritannien" und „Socialismus" zu vergleichen. Das System Fourier's hat seit dem Erscheinen der ersten Auflage des Staatslexikons auch in mehreren deutschen Schriften eine ziemlich ausführliche Darstellung gefunden *). Es bietet kein besonderes Interesse dar, auf die wunderlichen kosmogonischen Phantasien Fourier's und die willkürlichen metaphysischen Grundlagen, worauf er sein System aufzubauen suchte, so wie auf seine Träume von künftigen Schöpfungen der Erde und späteren Phasen der Menschengeschichte näher einzugehen, als dies bereits vor mehreren Jahren in vorstehendem Aufsatze geschehen ist. Hatte sich doch Fourier selbst von diesen Thorheiten, die er als „Nebensachen" bezeichnete, später frei zu machen gesucht; und seinen Widersachern gegenüber tadelnd hervorgehoben, daß sie darüber die Betrachtung dieser Hauptsache übersähen, nämlich die Kunst, die combinirte Industrie zu organisiren, woraus das dreifache Product ent-

*) Vergl. hauptsächlich L. Stein: „Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. Leipz. 1842. K. Grün: „Die sociale Bewegung in Belgien und Frankreich. Darmstadt 1845.

Digitized by Google

ſtehen müſſe, ſo wie gute Sitten, die Harmonie der reichen, mittleren und armen Claſſen, das Vergeſſen des Haders der Parteien, das Aufhören der Peſt, der Revolutionen, der Staatsarmuth, und die allgemeine Einheit."

Fourier geht davon aus, daß alle Menſchen das Glück ſuchen, welches Religion und Philoſophie bisher nicht begriffen hätten. Es beſtehe in der ſich erneuernden Befriedigung der Triebe. Im Leben des Univerſums, wie im Menſchenleben, werde der Trieb zur Anziehung (attraction) ſeine Befriedigung zur Beſtimmung (destinée). Hiernach iſt der erſte Grundſatz ſeiner Lehre: Les attractions sont proportionelles aux destinées. Aus der Vollziehung dieſer Beſtimmungen entſpringt die Harmonie, die ſich in einer zuſammenhängenden Folge von Reihen (séries) entwickelt, woraus der zweite Grundſatz folgt: La série distribue les harmonies *). Die Beſtimmung der menſchlichen Geſellſchaft kann alſo nur in den Trieben (passions) des Menſchen geſucht werden. Fourier unterſcheidet zwölf Haupttriebe. Indem er zuerſt den Menſchen für ſich betrachtet, findet er die ſenſuellen Triebe des Luxus oder Luxismus, worunter er überhaupt die Befriedigung der ſinnlichen Bedürfniſſe verſteht. Dieſer Trieb zur Befriedigung der Sinnlichkeit oder dieſe Claſſe von Trieben, iſt entweder als luxe interne unmittelbar auf das leibliche Wohlſein (Geſundheit) gerichtet, oder als luxe externe auf den Beſitz der dazu erforderlichen Mittel (Reichthum). Der Luxismus gliedert ſich alſo in die den fünf Sinnen entſprechenden fünf Triebe. Als geſellſchaftlichem Weſen kommt ſodann dem Menſchen eine weitere Claſſe von affectiven Trieben zu, wonach er mit einzelnen Menſchen in innigere Berührung tritt. In dieſer Beziehung iſt das Ziel ſeiner Befriedigung die Gruppe, eine Unterabtheilung der Serie, deren Erſcheinung die kleineren geſellſchaftlichen Körper, oder die eigentlich ſocialen Elemente bildet. Das Streben der Gruppirung gliedert ſich nach den vier Trieben der Freundſchaft, der Liebe, des Ehrgeizes und des Familismus, oder des aus verwandtſchaftlichen Banden entſpringenden affectiven Triebs. Endlich empfindet ſich der Menſch als Theil der geſammten Menſchheit und hat in dieſem Zuſammenhange drei diſtributive Triebe, oder passions rectrices, womit er über die affectiven hinausreicht und durch deren Aeußerung die Serien entſtehen. Die diſtributiven Triebe ſind: die passion cabaliste, wodurch ſich das zeitweiſe Bedürfniß der Einſeitigkeit offenbart, indem uns dieſer Trieb aus dem gleichmäßigen Zuſammenleben mit ganzen Reihen von Verhältniſſen, Gegenſtänden und Wünſchen herausreißt, um unſere Kraft und Liebe davon ab- und auf ein beſtimmtes Ziel hinzulenken, die passion papillonne oder alternante, worin ſich das Bedürfniß der Veränderung, des Wechſels, äußert; und die passion com-

*) Darum ließen die Schüler Fourier's ihrem am 10. October 1837 geſtorbenen Meiſter als Grabſchrift ſetzen:

Les Attractions sont proportionelles aux Destinées.
La Série distribue les Harmonies.

Digitized by Google

posite, oder der Drang nach Einheit, wodurch sich der Mensch über den Trieb der Einseitigkeit und des Wechsels erhebt, und alle seine Triebe und Kräfte in einer Richtung zusammenfaßt. Diese wird zum Enthusiasmus, wo sie sich Einer bestimmten That zuwendet. Alle diese Triebe haben ihren Mittelpunkt im Uniteismus, oder der Leidenschaft der Einheit, wodurch alle Bestimmungen sich verwirklichen und auf eine Welt hingewiesen wird, worin jeder Trieb seine vollendete Befriedigung und jede Befriedigung das Bewußtsein ihres lebendigen Triebs wieder findet. Sie wird auch als religiöses Gefühl bezeichnet, welches die Harmonie des ganzen inneren und äußeren Menschen mit sich und mit der Welt bedingt, welches alle anderen Triebe in sich vereinigt und aus sich erzeugt; so wie das Weiße, alle einheitliche Farbe, allen besonderen Farben und Farbenschattirungen zu Grunde liege. Die fünf sensuellen Triebe wirken überall ein und bilden, im Zusammenhang mit den sieben höheren affectiven und distributiven Trieben, die zwölf Töne des Accords. Damit glaubt Fourier den Satz des Pythagoras erwiesen zu haben, daß die Harmonie der Welt und die der Musik nicht verschieden sind. Außer jenen zwölf Trieben giebt es keine anderen, und was sonst noch als selbstständiger Trieb erscheint, ist nur eine Vereinigung mehrerer der zwölf Grundleidenschaften. Solche Verbindungen bringen denn gemischte Leidenschaften in großer Zahl hervor. Das Ueberwiegen einer oder mehrerer derselben bestimmt den Charakter des Individuums. Aber die Vertheilung der Charaktere ist keine zufällige; sondern ihre Zahl und Art steht in genauem Verhältniß mit den Bedürfnissen der socialen Ordnung. Nach einer willkürlichen Voraussetzung sollen sich sämmtliche Charaktere, wie sie durch die Combination der Leidenschaften entstehen, in 810 Individuen finden. Dazu kommen noch 405 gemischte oder zweideutige Charaktere, die mit jenen zusammen sein Phalanstère bevölkern sollen. Fourier theilt die Charaktere in eintönige, bis zu sechs-, sieben- und alltönigen ein. Die Letzteren, von den sechstönigen an, finden sich nicht mehr in jeder einzelnen Phalange, sondern herrschen über mehrere Phalangen und sind hiernach Agenten der Harmonie nach außen. Rousseau wird als fünftöniger Charakter bezeichnet, Bonaparte und Friedrich der Große als sechstönige, Julius Cäsar und Alcibiades als siebentönige. Sich selbst zählte Fourier wohl zu den alltönigen, da nach ihm ein alltöniger Charakter erfordert wird, um den Ausweg aus der socialen Vorhölle unserer heutigen Civilisation zur socialen Harmonie zu entdecken.

Einer dürftigen Psychologie gegenüber, die noch von der Entdeckung des ganzen Reichthums menschlichen Geistes- und Gemüthslebens weit entfernt ist, läßt sich der Lehre Fourier's von den Trieben eine gewisse Tiefe, die Hinweisung auf manche folgenschwere und seither verkannte Wahrheit, so wie ein ernstes Streben nach Allseitigkeit und Einheit in keiner Weise absprechen. Aber was ist mit einer solchen Classification, einem solchen Nebeneinander verschiedener Triebe, für die Gründung der socialen Harmonie gewonnen? Alle diese Vivisectionen des innern Men-

Digitized by Google

schen, wie sehr sie in subtile Einzelheiten eingehen, laufen doch stets auf die Darstellung eines leeren Abstractums hinaus, möge man gleich das Fachwerk, in das die Individuen hineinpassen sollen, noch so mannichfaltig machen. Sie müssen nothwendig unbefriedigt lassen. Denn für die wirkliche und lebendige Gesellschaft kommt es nicht blos auf das Dasein der so oder anders bezeichneten Arten von Trieben an; sondern wesentlich auf den Grad ihrer Stärke oder Schwäche, wofür es unendliche Abstufungen giebt, weil das unerschöpfliche Leben selbst, mit ewig wechselnden Verhältnissen und Beziehungen, jeden besonderen Trieb jedes besonderen Menschen in eigenthümlicher Weise erzieht und fort und fort anders bildet, so daß man vergeblich bemüht ist, mit arithmetischen Spielereien über mögliche Combinationen der Fülle der Erscheinungen auch nur nahe zu kommen. Darum führt schlechthin keine Brücke von dieser oder irgend einer anderen Classification der Triebe zu einer normalmäßigen Organisation der Gesellschaft; und auch Fourier mußte sich darum mit dem kühnen Sprung einer Hypothese helfen. Denn es gehört doch ein überstarker Glaube dazu, um von vorn herein anzunehmen, daß sich bei je tausend und etlichen hundert Individuen verschiedenen Geschlechts und Alters stets die Charaktere in der Zahl und Weise zusammenfinden, welche zur Herstellung einer Fourieristischen Phalanx vorausgesetzt werden. Man mag davon absehen, daß Nahrungstrieb und Geschlechtstrieb, die eine so große Rolle in jeder Gesellschaft spielen, und besonders in derjenigen Fourier's, doch nur in dem sensuellen Gefühlstriebe gleichsam versteckt liegen; oder daß sich seine „passion composite" von seinem „Uniteismus" schwer unterscheiden läßt. Es läßt sich aber nicht einmal behaupten, daß Fourier auch nur die Hauptarten der Triebe vollständig angeführt hätte. Er hat den Trieb vergessen, der erst den Menschen zum Menschen macht, der ihn selbst sein Lebenlang beherrscht hat; den Trieb nach Wahrheit und Erkenntniß, der in den Beziehungen der Menschen zu Menschen als Trieb der Gerechtigkeit sich offenbart, und entweder befeuernd oder mäßigend in das Spiel aller anderen Launen und Gelüste, Neigungen und Leidenschaften unaufhörlich eingreift. Und wollte man auch seinen Uniteismus mit diesem Wahrheitstriebe für Eins gelten lassen, so ist doch sein Einfluß auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse bei weitem nicht nach vollem Maße gewürdigt worden.

Mit dieser Versäumniß hängen alle weiteren Einseitigkeiten der Sociallehre Fourier's wesentlich zusammen. Wie sehr dieser Socialist bemüht war, den mannichfachsten individuellen Neigungen und Fähigkeiten Anerkennung und Geltung zu verschaffen, er hat dennoch die ganze Bedeutung des individuellen Menschengeistes und der persönlichen Freiheit nicht erkannt. Er hat es nicht beachtet, daß jedes Menschenich der Mittelpunkt einer eigenthümlichen Welt von Anschauungen und Vorstellungen, von Begriffen und Gefühlen ist, deren Entwickelung aus ihrem innersten Kern und Keime heraus jeder Vorausberechnung spottet, und die sich erst so weit offenbart haben muß, als sie für andere Menschen zum Gegenstand einer mehr oder minder richtigen Erkenntniß werden soll.

Digitized by Google

Nicht ganz ohne Grund ist darum dem Fourierismus der Vorwurf des Materialismus gemacht worden. Wohl liegt dieser nicht in der bewußten Absicht des Stifters und seiner Anhänger. Verheißt doch Fourier selbst den Arbeitern auf dem Felde des Geistes, den Männern der Wissenschaft und Kunst, vor Andern eine glänzende Zukunft in seiner Gesellschaft, und haben doch Fourier's Schüler, wie dies namentlich Considérant gegen seine Gegner hervorgehoben hat, darin ganz recht, daß es sich zunächst und vor Allem für viele Millionen um die Beseitigung der materiellen Noth handelt, wodurch zugleich jede geistige und sittliche Erhebung der Massen niedergehalten wird. Allein gleichwohl hat jene unvollständige Auffassung des Geistes im Menschen ihren sichtbaren Einfluß auf einige der wichtigsten Lehren der fourieristischen Schule.

Dahin gehören zunächst die Ansichten Fourier's über die geschichtlichen Verbindungen. Er ist so sehr besessen vom einseitig abstracten Gedanken eines nothwendigen Wechsels im sinnlichen Genusse, daß er die sogenannte freie Liebe predigt, welche doch nichts Anderes wäre, als die Einführung der von ihm so sehr bekämpften ungebundenen Concurrenz in dem geschlechtlichen Verkehr. Zugleich aber vermißt er sich in seiner Liebhaberei für Berechnung der Triebe zu einer Classification der verschiedenen Grade in den Verbindungen der Liebe. Die drei vorzüglichsten Grade sind ihm die der Gatten (époux et épouses), der Erzeuger und Erzeugerinnen (géniteurs et génitrices) und der Geliebten, die diesen Titel führen (favoris et favorites). In seiner sogenannten Ehe der siebenten Periode soll eine Frau gleichzeitig einen Gatten, einen Erzeuger, einen Geliebten und außerdem beliebige Liebhaber haben können. Das weibliche Geschlecht theilt er in Vestalinnen, Gattinnen, Demoiselles oder Halbdamen und Galanten. Der dem Fourierismus gemachte Vorwurf, daß er es auf Zerstörung der Familienbande abgesehen habe, ist also keineswegs ungegründet. Der Irrthum aber, in den er verfallen ist, beruht, wie bei einem Theil der Communisten, auf einer unvollständigen Würdigung der Individualität; da gerade auf den höheren Culturstufen jede blos bedingte und theilweise Hingebung in der Liebe als verwerflich erscheint und sich also über die Monogamie als die den ganzen Menschen wesentlich befriedigende Form der geschlechtlichen Verbindungen darstellt. (S. „Communismus.") Indessen muß bemerkt werden, daß Fourier selbst die Verbreitung seiner Meinungen über den geschlechtlichen Verkehr fallen ließ, freilich nur darum, weil sie für die jetzige Gesellschaft allzu anstößig seien; und daß seine Schüler keine Gelegenheit versäumen, um gegen jede Behauptung, daß es ihnen um eine Vernichtung der bestehenden familienrechtlichen Verhältnisse gelte, ernstliche Verwahrung einzulegen.

Fourier ist scharf und wahr in der Beurtheilung der jetzigen Zwangsehe, ohne durchweg die rechten Mittel zur Beseitigung des Uebels vorgeschlagen zu haben. Aehnliches gilt von seiner Kritik unsers gegenwärtigen Erziehungswesens, mit seiner einseitig vorherrschenden Tendenz zur Unterdrückung der Neigungen und Triebe, wodurch so oft die jugendliche

Digitized by Google

Spannkraft gebrochen, der Charakter verdreht und Lüge und Heuchelei erzeugt werden. Aber auch hierin ſetzt er nur eine Einſeitigkeit der anderen entgegen. In der Vorausſetzung, daß er in ſeiner Phalanx der harmoniſchen Entwickelung aller Triebe den geeigneten Spielraum zugemeſſen habe, beſteht ſeine Erziehung weſentlich nur im Gewährenlaſſen aller jugendlichen Neigungen und Leidenſchaften. Allein die jugendlichen Triebe entwickeln ſich oft unbemerkt und unbeachtet; und wenn ſie für Andere erkennbar hervortreten, haben ſie nicht ſelten ſchon eine Richtung und Stärke erlangt, daß ihre fernere ungezügelte Aeußerung nur zum Verderben für den Einzelnen und zum Schaden für die Geſellſchaft ausfallen würde. In dieſem Falle folgen denn auch Eltern und Erzieher nur ihrem menſchlich natürlichen Triebe, indem ſie den Aeußerungen jugendlicher Gelüſte und Leidenſchaften, die ſie als verderblich erkennen müſſen, hemmend und ſtrafend entgegentreten. Stets wird es alſo ein vergebliches Bemühen ſowohl in der Erziehung, als im Staate und in der Geſetzgebung bleiben, ein Syſtem der Repreſſion nur durch ein Syſtem der Prävention erſetzen zu wollen: das eine und das andere müſſen ſich vielmehr je nach den wechſelnden Umſtänden ergänzen.

Das iſt der große und nicht hoch genug anzuſchlagende Vorzug der Lehre Fourier's, daß ſie entſchiedener als je zuvor auf die unermeßlichen Vortheile der combinirten Production ſo wie der Verſchmelzung und Verſöhnung der noch zur Zeit widerſtreitenden Intereſſen aller Glieder und Claſſen der Geſellſchaft aufmerkſam gemacht hat. Auch läßt ſich nicht die Möglichkeit beſtreiten, daß in der Form der vorgeſchlagenen ländlichen und ſtädtiſchen Phalangen (ſ. den vorſtehenden Artikel) Tauſende und Millionen die Befriedigung ihrer wichtigſten Intereſſen zu finden vermöchten. Iſt doch auch in der Phalanx dem Bedürfniſſe und dem Recht des Einzelnen, ſich abzuſondern von den anderen Gliedern der Geſellſchaft, um für ſich zu leben, zu ſchaffen und zu genießen, wenigſtens einigermaßen Rechnung getragen. Gleichwohl muß man im Namen der Freiheit, die in den mannichfachſten Weiſen ſich ausprägt, gegen jede im Voraus fertige Form des geſellſchaftlichen Lebens Verwahrung einlegen. Nicht alle Charaktere, nicht alle Neigungen, Triebe und Fähigkeiten, würden in ſolchen Phalangen Befriedigung und Ausbildung finden. Und nicht blos die Fähigkeiten und Neigungen ſind an ſich unermeßlich verſchieden; auch die äußere Natur iſt es und tritt, mit all ihren räumlich und zeitlich wechſelnden Erſcheinungen, in ſtets veränderte und veränderliche Verhältniſſe und Beziehungen zum Menſchen und ſeiner Luſt des Schaffens und Genießens. Im vielfach durchſchnittenen Boden, in Alpenländern, in waldigen Gebirgsgegenden, auch in ausgedehnten Weidebezirken und überall, wo ſich die Menſchen über größere Räume zerſtreuen und vertheilen müſſen, um die Natur zu beherrſchen und für ihre tauſendfachen Zwecke auszubeuten, kann ohnehin von den nach halben oder ganzen Quadratſtunden zugeſchnittenen Phalangen keine Rede ſein. Alſo fort mit all dieſen ſocialiſtiſchen Schablonen! Wie ſie auch ſein und hei-

Digitized by Google

ßen mögen, sie laufen dennoch auf den ohnmächtigen Versuch einer Tyrannei der Schule und Schulweisheit gegen das Leben hinaus.

Nicht nur in der Lehre Fourier's, auch in den Angriffen ihrer Gegner mischten sich Wahrheit und Irrthum. Fourier trat nicht mit der Anmaßung auf, eine neue Religion gründen zu wollen. Indem er aber das katholische Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe verwarf, und die verkehrten Begriffe von der Erbsünde befehdete, machte er zumal die Ultramontanen und alle Vertheidiger eines blinden Glaubens sich und seiner Schule zu Feinden. Milder gegen die neue Lehre gestimmt sind die Protestanten Frankreichs, deren Organ der „Semeur" und einige andere Zeitschriften sind. Ausgehend aber von einer ziemlich vagen Idee der christlichen Liebe, machen es sich die Herausgeber dieser Zeitschriften zur überflüssigen Sorge, ob nicht in der Gesellschaft Fourier's der freien christlichen Liebe, wie sie in Werken der Milde und Barmherzigkeit sich offenbare, ein allzu enger Kreis abgesteckt sei. Aber was wäre das für eine Liebe, die sich die Noth ganzer Classen der Gesellschaft reserviren wollte, um daran fort und fort ihre Exercitien zu machen? die sich nicht gezwungen fühlte, alle Institutionen der Gesellschaft und des Staats zu durchdringen und umzubilden, um im möglichst weiten Umfange die Noth zu beseitigen und damit die Hauptquelle der Verbrechen zu verstopfen, um den Lügentitel unserer sogenannten christlichen Staaten endlich zur Wahrheit zu machen? Es kommt also für das System Fourier's darauf wesentlich an, ob und wie weit dasselbe jenen Zweck zu erreichen vermöge? Aber auf eine in die Sache eindringende Beantwortung dieser Frage sind jene protestantischen Halbgegner des Systems ebenso wenig eingegangen, als A. Vinet in seiner Schrift „Du socialisme considéré dans son principe. Genève 1846." Dieser tritt gleichfalls von seinem besonderen protestantisch-theologischen Standpunkte aus, als Gegner des Socialismus auf, wobei er zumal die Lehre Fourier's im Auge hat. Mit solchen Auffassungen des Socialismus in leerer Allgemeinheit und mit der bloßen Versicherung, daß er mit dem durch das Christenthum anerkannten Princip der freien Individualität unverträglich sei, ist jedoch am Ende nichts gesagt. Schließlich erklärt sich Vinet für die Association, die auch mit seiner Ansicht wohl verträglich sei; und spricht von Bedingungen und Mitteln, wodurch die im Christenthum geheiligte Individualität auch in den Institutionen ihre Anerkennung und Anwendung finden könne. Aber eben auf diese Mittel geht er nicht näher ein, und so ist auch die Schrift des im Kreise der reformirten Hartgläubigen der Schweiz angesehenen Mannes doch nichts Anderes, als eine theologisch bequeme Umgehung der Hauptfrage.

Die Doctrinäre unter den Communisten haben sich ihren eigenen Modus der Tyrannei zurecht gemacht, und sind hiernach in der socialistischen Musterreiterei die natürlichen Nebenbuhler der Fourieristen (s. „Communismus"). Ihr Tadel gilt zumal der Vertheilung der Producte nach Capital, Talent und Arbeit, wodurch dreierlei Vermögensclassen begründet werden und das den Reichen gesicherte Minimum ein anderes ist,

Digitized by Google

als dasjenige für die übrigen Glieder der Geſellſchaft*); ſo wie der Beibehaltung der Teſtamente und eines ſeltſam ſich verzweigenden Inteſtaterbrechts. Die communiſtiſchen Vorwürfe ſind wenigſtens in ſo weit nicht grundlos, als ſie gegen Fourier's arithmetiſch zugemeſſene und abſtract willkürliche Vertheilung der Erzeugniſſe gerichtet ſind. — Von eigenthümlichem Standpunkte aus ſind auch Proedhon (ſ. d.) und neuerdings Lerour gegen den Fourierismus aufgetreten; der Letztere jedoch mit einem in der Hauptſache mißlungenen Angriffe.

Gegen die Politiker der reinen Race, die es nur auf einige Aenderungen in der Verfaſſung abgeſehen haben, ohne ſich die Hebung der unteren Claſſen und die Beſeitigung ihres materiellen, geiſtigen und ſittlichen Nothſtands zur vorzüglichen Aufgabe zu machen, war Fourier ſelbſt der angreifende Theil. Er ging von der Anſicht aus, daß ſich der wahre Liberalismus mit allen Formen civiliſirter Regierungen vertrage. Er wollte in ſeiner Menſchheit keine Nationen mehr, ſondern nur Phalangen, Cantone, Provinzen, Regionen und eine Welthauptſtadt. Aber bei allem theoretiſchen Verkennen der Bedeutung der Nationalität, konnte er aus ſeiner nationalen franzöſiſchen Haut ſo wenig auch nur in Gedanken herausſpringen, daß nach ihm die franzöſiſche Sprache, wenigſtens bis zur Entdeckung der kosmiſch univerſellen, die allgemeine Sprache werden ſollte. In der Meinung, daß ſich die ſociale Reform unter jeder Regierung, ſogar unter den Inquiſitoren von Goa durchſetzen laſſe, erwartete er ſchon 1808 die Einführung der Harmonie von Napoleon, und in ſeiner Vorliebe für eine Centralregierung lobte er den Verſuch der Welteroberung. In ſeinen Hoffnungen getäuſcht, galt ihm ſpäter Napoleon als Uſurpator, und Ludwig XVIII. kam an die Reihe. Für Täuſchungen ſolcher Art war der kindliche Glaube Fourier's erforderlich, der nach einer Erzählung Béranger's während zehn Jahren täglich um 12 Uhr nach Hauſe ging, weil dies die Stunde war, die er in ſeinen Schriften zum Stelldichein für den Reichen beſtimmt hatte, der ihm zur Errichtung des erſten Phalanſteriums eine Million anvertrauen wolle. Dieſen Illuſionen gegenüber hatten die literariſchen Vertreter der verſchiedenen Schattirungen der politiſchen Oppoſition leichtes Spiel, indem ſie jede Hoffnung auf allgemeine Socialreform ſo lange als thöricht bezeichneten, als nicht vorerſt in Frankreich und den anderen Staaten Europa's die politiſche Macht der Ariſtokratie der Reichen gebrochen ſei.

Man muß indeß den Schülern Fourier's zum Lobe nachſagen, daß ſie im Kampfe mit ihren verſchiedenen Gegnern den Kampf ſelbſt gelernt haben. Auf dem religiöſen Gebiete wiſſen ſie es zu vermeiden, irgendwo Aergerniß zu geben; und indem ſie die Grundſätze ihrer Doctrin mit den Principien des Chriſtenthums in Einklang zu ſetzen ſuchen, zeichnen ſie ſich vortheilhaft vor einem Theil der Communiſten und einigen deutſchen Schulphiloſophen aus, welche ihre täppiſchen Verſuche zur Emancipation des Volks damit beginnen, daß ſie den religiöſen Ueberzeugungen des

*) Vergl. z. B. Cabet, „Etat de la question sociale.“ Paris 1843.

Digitized by Google

Volks vor den Kopf stoßen. An allen politischen Fragen, wie zumal an derjenigen der Wahlreform, nehmen sie in neuerer Zeit lebhafteren Antheil und sind einsichtig genug, den unauflöslichen Zusammenhang der Politik und der gesellschaftlichen Reform in jeder Weise anzuerkennen. Während die ganze Schule Fourier's aus strenggläubigen Anhängern zu bestehen scheint, die wenigstens öffentlich kaum einen directen Zweifel an den Offenbarungen ihres Meisters laut werden lassen, sind sie doch so klug, den mathematisch starren und willkürlichen Behauptungen desselben eine dem Leben angepaßte Geschmeidigkeit zu geben und zugleich alle bedenklichen oder anstößigen Lehren, wie über Ehe und Familie, in den Hintergrund zu schieben. Die Schicksale des St.-Simonismus haben ihnen, wie es scheint, zur Warnung gedient. Dieser ging zu Grunde, als er seine Auswüchse zur Hauptsache machte und sich mit seinen auf die Spitze getriebenen Thorheiten dem Urtheile der öffentlichen Meinung bloßstellte. Der Fourierismus dagegen machte eine entgegengesetzte Entwickelung durch: er hat sich von seinen Schlacken mehr und mehr gereinigt und eine Gestalt gewonnen, in welcher er an das wirkliche Leben anzuknüpfen vermag. Darum findet er in wachsendem Kreise Beachtung und Anerkennung, und ist in eine Periode des Fortschritts getreten, nachdem er schon dem Erlöschen nahe schien.

Letzteres war der Fall, als Baudet-Dulary, Verfasser der „Crise sociale", damals noch Deputirter, seine Besitzungen in Condé-sur-Vesgres bei Versailles den Fourieristen zur Verfügung gestellt hatte, um auf einem Gebiete von 500 Hectaren den Versuch zur Gründung einer ersten Phalanx zu machen. Man hatte zu rasch begonnen, das Capital mangelte und das Unternehmen mußte aufgegeben werden. Dieses erste Mißlingen brachte den ganzen Fourierismus in Mißcredit. Jetzt mußte auch die Zeitschrift „Le Phalanstère" oder „La réforme sociale" aufhören, der sich viele junge Kräfte, der Architekt César Daly, Pellarin, Cantagrel, Pompéry und Andere, zugewandt hatten. Auch Victor Considérant, ein schwungvoller Redner, war mit jugendlich frischem Eifer für die Grundsätze Fourier's in die Schranken getreten. In der polytechnischen Schule gebildet, erkannte er bald, daß die numerischen Beweise Fourier's für manche Verkehrtheiten in den jetzigen Einrichtungen zum Zwecke der Production nicht abzuweisen waren. Er faßte also die Idee der landwirthschaftlich-industriellen Gesellschaftung mit lebhaftem Interesse auf und hielt zu Metz einen beifällig aufgenommenen Cursus über die neue Sociallehre. Als die Schule dem Verfalle nahe war, kehrte Considérant nach Paris zurück, trat an die Spitze derselben und gab ihr einen neuen Aufschwung. Er schrieb seine jetzt bis zum dritten Bande fortgerückte: „Destinée sociale. Exposition élémentaire complète de la théorie sociétaire (1836 u. f.). Hier griff er vor Allem den gegenwärtigen Zustand der Civilisation an. Schon früher, 1835, hatte er in einer viel Aufsehen machenden Rede, die von den ultrakatholischen Blättern, der „Gazette de France" und dem „Univers", heftig angegriffen wurde, den Grundsatz geltend gemacht, daß der

Digitized by Google

Mensch durch seine Erkenntniß zur Gottheit streben müsse, und daß die Welt das Gebiet sei, worin uns die Gesetze Gottes zur Erscheinung kommen. Zugleich machte er sich zum Wortführer der in Frankreich sichtlich auftauchenden Reaction gegen jedes einseitige Parteitreiben, worin die materiellen Volksinteressen allzusehr vernachlässigt wurden. Er trat Liberalen und Conservativen entgegen, schrieb 1836 eine energische Broschüre: „Débacle de la politique“, und später ein Manifest „Bases de la politique positive.“ Inzwischen war auch wieder ein periodisches Blatt der Fourieristen, die „Phalange“, gegründet worden, die von 1836 an erst monatlich zwei bis drei Mal, dann wöchentlich drei Mal erschien. Endlich konnte die „Phalange“ im Jahre 1843 in das unter dem Titel „Démocratie pacifique“ täglich erscheinende Blatt verwandelt werden. Dieses gehört zu den gediegensten der französischen Journalistik. Es ist im Allgemeinen publicistischen Inhalts, giebt jedoch fortwährend leitende Artikel mit Betrachtungen im Geiste der societären Schule und geht in der Regel sehr einläßlich und mit viel Einsicht auf die laufenden Fragen des materiellen Interesses ein. Diese Zeitschrift hat noch kein sehr zahlreiches, aber ein festes Publicum, zumal in den mittleren Classen. Ueberhaupt muß man den Schülern Fourier's nachrühmen, daß sie ihr Ziel einer gesellschaftlichen Reform mit rastloser Ausdauer und einem Eifer verfolgen, der mancher Opfer fähig ist. Obwohl ein weiterer Versuch zur Gründung eines Phalanstères in der ehemaligen Abtei Citeaux, und ein anderer in Brasilien mißlungen ist, obgleich auch die Vorbereitungen für Errichtung eines jugendlichen Phalansteriums, um die Erziehungsgrundsätze Fourier's in's Leben einzuführen, noch nicht weit gediehen scheinen, ließen sich doch seine Anhänger nicht abschrecken, sondern verdoppelten vielmehr ihre Anstrengungen. Hiernach hat die Fourieristische Literatur in vielfach wechselnden Formen der Darstellung immer größere Ausdehnung gewonnen. Es wurden eigene Buchhandlungen und Buchdruckereien dafür gegründet; es erschienen zahlreich verbreitete socialistische Almanache, Monatsschriften und Flugschriften. Vor Allem aber ließen die Häupter der Schule keine Gelegenheit vorübergehen, um in mündlichen Vorträgen ihre Lehre zu verbreiten. So fanden sich Anhänger derselben, Considérant, Pompéry, Hennequin u. A., auf dem wissenschaftlichen Congresse zu Straßburg im Herbst 1842 ein und suchten den gegen die Lehre ihres Meisters auftauchenden Angriffen zu begegnen. Wie schon früher in Paris, hielten die reisenden Apostel in vielen anderen größeren Städten Frankreichs ihre Vorlesungen; so Considérant in Dijon (s. „Compte-Rendu de l'exposition du système sociétaire de Fourier. 1841“); Hennequin im J. 1846 zu Rouen, l'Orient und andern Städten des nördlichen Frankreichs u. s. w. So kommt es, daß sich in Frankreich die Aufmerksamkeit eines zunehmenden Kreises der neuen Sociallehre zuwendet, daß früher gegen sie herrschende Vorurtheile verschwinden, daß sich die Zahl der Gegner vermindert und daß nach Beseitigung mancher Irrthümer, Verkehrtheiten und Spielereien die wirklich zeitgemäßen Wahrheiten tiefer in das Volk eindringen. Auch darf

Digitized by Google

der heilsame Einfluß nicht unbemerkt bleiben, den die Fourieristische Literatur und Journalistik mittelbar auf die ganze unabhängige periodische Presse Frankreichs äußert, die mit dadurch gezwungen wird, sich neben den rein politischen Fragen zugleich mit den materiellen Interessen und mit der Noth der arbeitenden Classen gründlicher zu befassen.

Die enthusiastischen Anhänger Fourier's lassen es nicht bei einer thätigen Propaganda in Frankreich selbst bewenden. Jules Lechevalier versuchte sich mit seinen Vorlesungen in Berlin. Besonderen Beifall fanden 1846 die Vorträge Considérant's in Lausanne und Genf. Fast alle neueren Schriftsteller über politische Oekonomie, darunter einige der jüngeren Nationalökonomen Spaniens, sind genöthigt, die Lehren der socialistischen Schule mehr oder minder in den Kreis ihrer Betrachtungen und Beurtheilungen aufzunehmen. Und mögen sich auch nur Wenige zu dem System in seiner Ganzheit und allen Einzelnheiten bekennen, so dringen doch manche seiner unleugbaren Wahrheiten immer mehr in die Wissenschaft ein. Selbst in den vereinigten Staaten von Nordamerika hat die Lehre in A. Brisbane u. A. ihre Apostel gefunden, während in England früher Doherty das Fourieristische Blatt „The London Phalanx" herausgab.

Noch ist aus England einer Erscheinung zu erwähnen, die für die Geschichte des Fortschritts der socialistischen Meinungen, wie der praktischen socialistischen Versuche, von gleichem Interesse ist. Seit Kurzem betheiligen sich daselbst Mitglieder der höhern Classen der Gesellschaft an einem Plane zu Gründung von s. g. christlichen Associationen im Interesse dürftiger Arbeiter. Es sind meistens Hochkirchenmänner und Tories, deren ausschließliches Christenthum oder starres Festhalten an politischen Vorrechten sonst kein günstiges Vorurtheil erweckt. Allein es finden sich unter ihnen die Namen von Männern, die schon früher ein lebhaftes und dauerndes Interesse für die Hebung der ärmeren Classen an den Tag gelegt haben. Der eifrigste Verbreiter dieser Idee, J. M. Morgan, hat zu diesem Zwecke auch das Festland bereist. Eine in großem Maßstabe ausgeführte Zeichnung, wie deren auch die Fourieristen von ihren Phalanstères aufzuweisen haben, soll den Plan zur Gründung eines aus 300 zusammenhängenden Häusern bestehenden Dorfs anschaulich machen.

Es handelt sich nämlich, wie bei der Phalanx, um eine Colonie für 300 bis 400 Familien, auf einem Gebiet von etwa 1000 Acres oder nahe 405 Hectaren. Das Nähere ist in einer Schrift „Colonie Chrétienne. Traduit de l'Anglais. Paris, Londres 1846" auseinandergesetzt. Sie ist Lord Ashley, „dem beharrlichen Freunde des Volks, dem unermüdlichen Beschützer der Kinder des Armen", gewidmet. Aus Gründen der Klugheit scheint zwar der Verfasser absichtlich jede Beziehung auf Fourier zu vermeiden; allein die Idee des Ganzen und manche Einzelheiten erinnern doch deutlich an die Quelle, aus der geschöpft wurde.

Diese Colonien sollen gegründet sein auf die Principien des Christenthums und auf eine christliche Erziehung, jedoch nicht im ausschließenden Sinne irgend einer besondern Confession. Darum wendet sich der Urheber des Plans an Protestanten wie an Katholiken, obgleich die wesentlich gleiche

Digitized by Google

religiöse Ueberzeugung der Theilnehmer an jeder einzelnen Colonie als förderlich für das Gedeihen derselben betrachtet wird. Auch diese Vorschläge, wie diejenigen der Fourieristen und aller andern neuern Socialisten, gehen von der entschiedensten Opposition gegen die Oekonomisten aus, welche der rücksichtslosen Verfolgung ihres einzigen Ziels, der Vermehrung des Reichthums, den Menschen selbst und seine höhern Interessen zum Opfer bringen und „von den Lehrstühlen von Cambridge, Oxford und anderer Universitäten aus ihre unseligen Irrthümer verbreiten." Diesem als materialistisch und „antichristlich" bezeichneten ökonomischen Princip wird das der christlichen Liebe entgegengesetzt, wonach die Sorge für Erhaltung und Ausbildung des Menschen in erster Linie steht. Mit Recht wird bemerkt, daß hiernach selbst ein mehr nachhaltiger materieller Wohlstand gegründet werde, als durch die mangelhafte Entwickelung und sinnlose Vergeudung der productiven Menschenkräfte, wie sie die nothwendige Folge des Systems der Oekonomisten und der „unersättlichen Tyrannei der Concurrenz" sei. In der That läßt sich nicht leugnen, daß dieses System der Erniedrigung der Menschen zu willkürlich abzunutzenden Maschinen, selbst vom gemeinen Standpunkte des materiellen gesellschaftlichen Vortheils aus betrachtet, eben so wenig im höhern Sinne ökonomisch ist als das Verfahren jener Wilden, die den Baum umhauen, um seine Früchte zu genießen.

Die genannte Schrift weist zurück auf die Ideen einer gesellschaftlichen Reform, wie sie schon vor Jahrhunderten von den geistig hervorragendsten Männern auch in Großbritannien verkündet wurden, auf die Utopia eines Thomas Moore, die von Bischof Burnet übersetzt wurde, auf die Oceana von Harrington, auf die dem Bischof Berkeley zugeschriebene Gaudentia de Lucca, auf die neue Atlantis und auf Milton's Ansichten über solche Versuche einer socialen Umgestaltung. Es wird hervorgehoben, daß man zur Errichtung von Associationen für Verhütung und Beseitigung der auf den Massen lastenden physischen und moralischen Uebel noch keine Anwendung auf einen besonderen Theil der Gesellschaft gemacht habe, obgleich der Gedanke zur Gründung solcher Vereine keineswegs neu sei, wie er denn schon im Jahre 1696 von J. Bellers in einer Broschüre entwickelt werde: „A College of industry for 300 poor fellows", die auch Sir Morton Eden in seinem großen Werke über die Armengesetze anführe.

Wie in den Werken der Fourieristen, so werden in der englischen Schrift als die wichtigsten Vortheile solcher Colonien hervorgehoben: die Möglichkeit einer vollständigen menschlichen Erziehung und einer harmonischen sittlichen, geistigen und leiblichen Ausbildung; eine reichere und wohlfeilere Production; eine der Gesundheit des Geistes und Körpers förderliche Abwechselung der Arbeit in landwirthschaftlicher, industrieller und geistiger Thätigkeit. Darin aber ist der Plan abweichend von der Phalanx der Fourieristen, daß die ersten Colonisten nur der einen Classe unbeschäftigter Arbeiter angehören sollen; daß also die Colonie auf keiner Vermischung der verschiedenen Classen der Gesellschaft mit abweichenden Gesinnungen und Gewohnheiten, mit widerstreitenden Interessen und Neigungen beruhen soll.

Digitized by Google

Damit übereinstimmend sind in der ersten Zeit nur einfache Gewerbe, in Verbindung mit der Landwirthschaft, zu betreiben. Auch soll bei den ersten Gründungen der Verwaltungsrath die zu colonisirenden Mitglieder der Association auswählen. Die Leitung der Colonie wird einer besoldeten Direction anvertraut, deren Mitglieder nicht selbst Theilnehmer an der Association sind. Nach Heimzahlung des zu 1,500,000 Franken (40,000 Pf. Sterl.) berechneten, vermittelst Actien, Schenkungen und Darlehen aufzubringenden Stiftungscapitals werden jedoch die Colonisten sich selbst regieren und gemeinschaftliche Eigenthümer der Colonie werden. Jedem Colonisten steht nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung der Austritt frei. Auf der andern Seite soll der Verwaltungsrath jedes unverbesserliche Mitglied entfernen können, jedoch nur nach dem Ausspruche einer aus Colonisten gebildeten Jury. Nach dem Allen ist für eine kräftigere Colonialregierung, mit ausgedehnterer Competenz als in der Fourieristischen Phalanx, gesorgt. Die Voranschläge über die ersten Kosten der Anlage sind keineswegs zu gering und diejenigen über die mögliche Heimzahlung des Stiftungscapitals so wie das wahrscheinliche Einkommen der Colonie nicht übertrieben hoch gegriffen. Vom allgemeinen Standpunkte aus sind die dem Princip der Gleichheit widersprechenden unverhältnißmäßig hohen Kosten für Wohnung und Besoldung des Directors und des Geistlichen zu tadeln, womit indeß nur den Umständen und den noch herrschenden Standesvorurtheilen, die nicht kurzer Hand zu beseitigen sind, Rechnung getragen ist.

Dies sind die Grundzüge einer Association, wie sie unter den besonnenen Briten, die sich nicht leicht in unausführbare und ausschweifende Unternehmungen einlassen, zum Vorschein gekommen sind und Anklang gefunden haben. Nimmt die zu einem vollständigen System ausgebildete Lehre der Fourieristen in wissenschaftlicher Beziehung ein größeres Interesse in Anspruch; so gewährt doch der englische Plan bessere Aussicht auf unmittelbaren Erfolg, da man mit einfacheren Elementen zu beginnen beabsichtigt und nicht allzu weit gesteckte Ziele im Sprunge zu erreichen hofft. Doch mögen auch hierbei die Schwierigkeiten nicht hoch genug angeschlagen sein, die bei den Mitgliedern der zu errichtenden Colonien aus der Gewohnheit der Isolirung ihrer Thätigkeiten und Interessen entspringen, und aus der Eifersucht der Nichtcolonisten und aller Anhänger der ungebundenen Concurrenz für die aufkeimenden Colonien entspringen können. Auch mag man wohl erwarten, daß durch freiwillige Beisteuer der Reichen hier und da die Gründung einer solchen Colonie gelinge, womit aber für eine eingreifende Besserung der socialen Zustände erst ein schwacher Anfang gemacht wäre. Dazu bedarf es vielmehr der Durchführung eines allgemeinen Systems der Jugendbildung, die bei freier Entwickelung der jugendlichen Kräfte die ganze heranwachsende Generation vor Allem die Vortheile der Vereinigung dieser Kräfte und der Interessen aller Glieder der Gesellschaft nicht blos theoretisch erkennen, sondern zugleich praktisch erleben läßt; und es bedarf für die arbeitswilligen Erwachsenen der allgemeinen gesellschaftlichen Verbürgung eines Minimums zur Sicherung einer menschenwürdigen Exi-

Digitized by Google

ſtenz für Jeden und Alle. Zur Vollſtreckung dieſer beiden einfachen Hauptgrundſätze, auf die ſich das ganze Räthſel unſerer Zeit, die ſo lebhaft angeſtrebte Organiſation der Arbeit, zurückführen läßt, iſt aber eine organiſch zuſammenhängende Reihe von Geſetzen und Maßregeln erforderlich (ſiehe „Organiſation der Arbeit" und „Socialismus"). Die Initiative dazu kann nur von dem die Einheit der Geſellſchaft vertretenden Staate ausgehen; und ſo ſieht man ſich denn fort und fort vom Gebiete des Socialismus wieder auf das der Politik gewieſen.

Wilh. Schulz.

Frankfurt am Main, die erſte der vier freien Städte Deutſchlands, umfaßt jetzt auf einem Gebiete von 1¼ □ M. 70,000 Einwohner. Dieſe reiche und intereſſante Stadt, welche, wie Freiherr von Stein in einem Schreiben vom 13. Juli 1816 ſich äußerte, „auf den weſtlichen Theil Deutſchlands ſeit den früheren Epochen unſerer Geſchichte einen großen politiſchen Einfluß behauptete", hat auch in ihrer neueren Geſchichte bewährt, wie ein freies ſtädtiſches Gemeinweſen, bei allen ſeinen nothwendigen Mängeln und Kleinlichkeiten, ſo ganz geeignet ſei, den Wohlſtand zu fördern, die innige Liebe der Bürger zu gewinnen und nicht nur den auf die Bannmeile concentrirten patriotiſchen oder vaterſtädtiſchen Sinn zu beleben, ſondern auch eine warme Empfindung für alle Angelegenheiten des Geſammtvaterlandes zu unterhalten. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts und am Anfange des 19. war das Gebäude der reichsſtädtiſchen Verfaſſung nachgerade mit gar zu viel „gothiſchen Schnörkeln" überladen. Die Vergebung eines großen Theils der Rathsſtellen nach dem Erbrechte der Geburt an das Patriciat, die äußerſt verwickelte und ſchwerfällige Gerichtsverfaſſung, in der die Competenzen verwirrt durcheinander liefen, die nicht blos perſönliche, ſondern auch reale Vermiſchung der Juſtiz mit der Adminiſtration, der Mangel einer für ſich beſtehenden Polizeiverwaltung, indem deren Wirkſamkeit unter viele der verſchiedenſten Stadtämter zerſplittert war, dann die Unterdrückung der Nichtlutheraner, die wahrhaft ſchimpfliche Behandlung der Judenſchaft, und überdies ein unabläſſiges Streiten zwiſchen Rath und bürgerlichen Collegien, Corporationen und Religionsparteien über Publica vor den Reichsgerichten, bei welchen die Rubrik „Frankfurt contra Frankfurt" eine ſtehende geworden war, — dieſes Alles konnte kein erfreuliches Bild darbieten. Die Erſchütterungen, welche der franzöſiſche Revolutionskrieg herbeiführte, hatten zunächſt keinen Einfluß auf Verfaſſung und Verwaltung. Als Cuſtine vor der Hauptwache dem Volke zurief: „Habt ihr den deutſchen Kaiſer geſehen, ihr werdet keinen mehr ſehen!" ſprach er zufällig wahr; allein den Geiſt der Frankfurter verkannte er völlig, indem er in einer Stadt, wo der Mittelſtand ſo mächtig und überwiegend iſt, und der Erwerb (die ſogenannte bürgerliche Nahrung) in der erſten Linie der Intereſſen ſteht, die Armen oder Minderbegüterten hinter die Reichen ſetzen wollte; die Freiheit, die er und ſeine Begleiter verkündeten, mußte ſchon der Form halber dem Reichsſtädter höchlich mißfallen, dem die Carmagnole ein zu ſchroffer Gegenſatz gegen den gewohnten Menuet war; ſo daß dieſe Anläſſe nur dazu dienten, über Väterlichkeit und kindlichen Bürgerſinn ſich

Digitized by Google

wohlverdiente Complimente zu machen und in Danksagungen dafür sich zu ergießen. Im Uebrigen wurden die Kriegszüge der Franzosen und Reichsvölker, die Emigrationen und Assignaten von Kaufleuten und Wirthen wie billig benutzt; die Brandschatzungen der Franzosen stürzten die Stadt in Schulden, an denen sie noch jetzt, nach beinahe 50 Jahren, zinst und bezahlt; und die Mißbräuche blieben wesentlich die alten, vermehrt durch Ermahnungen zur politischen Gleichgültigkeit, geschärfte Censurverbote und polizeiliche Austreibungen der französischen Emigranten.

Als Frankfurt durch die Rheinbunds-Acte dem früheren Reichserzkanzler, Karl von Dalberg, Fürsten Primas, zu Eigenthum und Souverainetät übergeben wurde (eine Handlung, gegen welche der Rath in einer muthigen und discreten Proclamation feierliche Rechtsverwahrung einlegte, worin er diese Veränderung eine „Katastrophe" nannte und die Ergebung in deutscher Umschreibung als Folge der vis major bezeichnete) — da veränderte sich Alles gewaltig. Karl von Dalberg ward, wie es in solchen Fällen gewöhnlich war, bald nach dem Antritte seiner Frankfurtschen Regierung als Vater gepriesen und nach seiner Vertreibung als Usurpator gehöhnt; er stürzte, zumal während seiner Regierung als Großherzog von Frankfurt, die reichsstädtische Verfassung um, von der er anfänglich, vorgebend, er betrachte die Stadt nur als mediatisirt, einige Trümmer hatte stehen und renoviren lassen; er organisirte durch Edicte, wie damals nach dem Staatsrechte des Rheinbundes die Mode war, frischweg und unermüdlich; er gab dem Staate einen französischen Schnitt nach dem Muster des Großherzogthums Berg und des Königreichs Westphalen; er brachte viele Fremde (d. h. Einwohner aus seinen übrigen Staatsgebieten) an das Ruder und verwendete von Frankfurtern nur die Tauglichen, meistens jeden an seiner rechten Stelle, verwies subalterne Naturen auch zu subalternen Dienstleistungen; er belastete die Stadt, wie der Drang der Zeiten es nothwendig machte, wie die Ausführung der Machtgebote des Protectors es erheischte, und fügte neue Schulden zu denen, die er vorgefunden hatte.

Allein seine Regierung, ein schnell verschwundenes Intermezzo von sieben Jahren, hatte im Ganzen der Stadt Segen gebracht und gute Früchte getragen. Er ordnete die Verwaltung in allen ihren Zweigen; die Rechtspflege brachte er auf einen bessern Fuß, durch Einsetzung trefflicher Gerichte, in wohlbemessenem Instanzenzuge, durch Einführung der französischen Gesetzbücher für das bürgerliche und Strafrecht, und einer von Albini und Seger bearbeiteten Proceßordnung. Der politische Unterschied der Bekenner der christlichen Confessionen wurde aufgehoben, den Juden das Recht des Bürgers gegen käufliche Ablösung ihrer besonderen Lasten gegeben. Waren die berathenden Landstände nur eine Fiction (Frankfurt sendete 5 Deputirte), die Municipalitäten willenlos, die Presse gedrückt, die politische Polizei dem Anscheine nach stets thätig: so waren dieses Nothwendigkeiten des Tages und unvermeidliche Folgen des Kriegszustandes, des Gehorsams gegen einen unbeugsamen Willen des Eroberers. Dagegen brach Karl von Dalberg nie das Recht, weder aus Furcht, noch aus Kriecherei, noch aus Herrschsucht und Despotie. Unter seiner Herrschaft wurde keinem Frank-

Digitized by Google

furter ein Haar auf dem Haupte gekrümmt, keiner wegen seiner Meinungsäußerung, und auch damals sprachen Viele freimüthig, verfolgt, keiner unter Commissionen gestellt, keiner als Staatsgefangener in das Ausland abgeführt. Bei seinen Criminal-Gerichten war die „inquisitorische Proceßart" beibehalten, und ein mündliches Schlußverhör in öffentlicher Sitzung des versammelten Criminal-Gerichts sowie eine öffentliche Sitzung zum Anhören der Gerichts-Vorträge und der abzulesenden Vertheidigungsschriften angeordnet. Aber in jenem Inquisitions-Verfahren waren die Qualen der Untersuchung nie ihr Zweck. Die Tortur, auch durch die bestimmte Vorschrift jener Criminal-Proceßordnung abgeschafft, nachdem sie vorher wohl schon aus den Sitten der Gerichte verschwunden, wurde niemals unter seiner Herrschaft durch die Peinlichkeit der Untersuchungshaft ersetzt. Seine Criminal-Gerichte dehnten nicht, waren nie über das lebhafte Betragen des Angeschuldigten, über den Schrei der Unschuld entrüstet, beschränkten nie und hemmten nie die heilige Freiheit der Rechtsvertheidigung. Sein Herz, sein Streben war deutsch, frei und recht, so wenig er in den Präambeln seiner Edicte die Deutschheit zu Markte trug. Sein Scepter neigte noch immer zum Krummstab.

Karl von Dalberg, flüchtend von den Blitzen der Leipziger Schlacht, starb in Armuth. Mit Rührung gedenken die Frankfurter noch des Tages, da Kaiser Franz, als sollte Custine's Weissagung zu Schanden werden, an der Spitze seines Heeres die Stadt seiner Krönung betrat und in den Dom ritt, wo er einst geweiht worden war. Es ist der Tag, an welchen Frankfurt die erste Hoffnung seiner neuen Freiheit knüpfte. Die vierzehn Bürger-Capitäne, die Aeltesten der Reichsbürger, „in dem Drang der Zeiten erhaltene Vorstände der Stadtquartiere", waren die ersten, welche an den Kaiser die Bitte um Wiederherstellung der alten Stadtverfassung und Commune richteten; der dritte Punkt war freilich dabei, „in der Stadt Frankfurt und deren Gebiete keine Anstellung von Fremden allergerechtest geschehen, sondern zu allen öffentlichen Stellen und Aemtern nur redliche, gutgesinnte und geschickte Frankfurter allergnädigst gelangen zu lassen."

Durch Entschließung der verbündeten Mächte vom 14. December 1813 ward genehmigt, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete sich von dem Großherzogthume trenne, und eine eigene städtische Verfassung in der Art angeordnet, daß Frankfurt vorläufig in seine vormalige Municipal-Verfassung zurücktrete. Gleichzeitig wurden die alten Rechte in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen wiederhergestellt. Wohl zu schnell und übereilt. Die neuen Gesetzbücher über das materielle Recht hatten zu kurz in der Stadt gelebt, als daß sie sich schon mit der Gesinnung der Bürger hätten verschmelzen können. Man hatte sie kaum begriffen und sie wurden schon beseitigt. Wäre ihnen damals ein längerer Bestand beschieden gewesen; — hätten ihre nothwendigen Umgebungen, öffentliches und mündl. Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen und Strafsachen, Staatsanwaltschaft, Geschwornengerichte, Handelsgerichte, sich jenen zwei Gesetzbüchern beigesellt, gewiß würden Juristen und Bürgerschaft den hohen Werth dieser in germanischen Urbegriffen wurzelnden Einrichtungen erkannt und für ihre

Digitized by Google

Beibehaltung mit dem nämlichen Eifer sich verwendet haben wie andere deutsche Volksstämme, welche mit dem kräftigsten Nationalgeiste die innigste Anhänglichkeit an eine Errungenschaft vereinen, die sie während ihrer vorübergegangenen Verbindung mit dem Auslande erworben.

Der Artikel 46 der Wiener Congreßacte begründete später das Verhältniß einer freien Stadt, eines selbstständigen Staates, Mitgliedes des deutschen Bundes, mit der Fundamentalbestimmung, daß die Staatseinrichtungen auf einer vollkommenen Rechtsgleichheit unter den verschiedenen christlichen Culten beruhen sollen, eine Gleichheit welche sich auf alle bürgerliche und politische Rechte erstrecken werde, und in allen Beziehungen der Regierung und Verwaltung zu beobachten sei.

An diesen neuen, so lange ersehnten Zustand reihten sich mehrjährige Verfassungskämpfe; man wußte das Richtige nicht leicht zu finden; hin und her bewegt zwischen der Liebe zum verschwundenen Alten und der Nothwendigkeit des zeitgemäßen Neuen schwankte man in Versuchen. Innerhalb zweier Jahre wurden mehrere provisorische Constitutionen erlassen, verkündet, selbst gehandhabt. Einige dieser Versuche starben in der Geburt. So hatte der Rath einmal die Absicht, die nach den neueren Zeitumständen nothwendige unmittelbare Mitwirkung der Bürger bei der Gesetzgebung durch eine Art von Comitien oder Volksversammlungen eintreten zu lassen, bei welchen die Bürger, in große Säle eingesperrt, über die Senats-Propositionen, ohne Discussion, mit Ja und Nein nach der Reihenfolge abzustimmen hätten. Mit dergleichen Ideen konnte sich ein gesunder Sinn nicht befreunden. Großen Eindruck machten die Vorstellungen von sieben der ausgezeichnetsten Sachwalter, welche (am 7. October 1815) mit Bestimmtheit verlangten, daß der Rath die Bürgerschaft dazu aufrufen möge, eine unmittelbare Repräsentation aus der Mitte aller Bürger frei und unabhängig zu wählen, indem eine solche wahre Bürgervertretung allein die Vollmacht besitzen könne, über die Verfassung zu beschließen. — Die Lösung aller dieser Wirren war durch Niedersetzung einer Commission der XIII (eines Verfassungsrathes) erfolgt, bestehend aus drei Rathsgliedern, drei Mitgliedern des ständigen Bürger-Ausschusses oder Einundfünfziger-Collegs und sieben Mitgliedern von der gesammten Bürgerschaft gewählt ($1\frac{5}{2}$ Januar 1816). Diese Commission hatte den Auftrag, alle Ansichten der Bürger (in Form von Monita zu einem zwischen Senat und Bürger-Ausschuß vereinbarten Verfassungs-Entwurf) zu hören und das Beste daraus zu nehmen. Das Werk dieser Commission ist die gegenwärtig in Kraft bestehende Verfassungs-Urkunde, Constitutions-Ergänzungs-Acte genannt, welche durch Viril-Abstimmung der Bürger am 17. und 18. Julius 1816 angenommen wurde.

An die Spitze dieser Verfassungs-Urkunde ward das Princip gesetzt, daß die alte reichsstädtische Verfassung im Ganzen wiederhergestellt sein solle, wie sie auf Grundgesetzen, Verträgen, reichsgerichtlichen Entscheidungen und Herkommen beruhte; und daß nur zweierlei Modificationen daran eintreten sollen, erstens diejenige, welche der Artikel 46 der Wiener Congreß-Acte vorschreibe, und zweitens diejenigen, welche durch die veränderten staats-

Digitized by Google

rechtlichen Verhältnisse und den Zeitgeist geboten worden. Da das Herkommen und der Zeitgeist zusammen mit als Quellen des öffentlichen Rechtes bezeichnet wurden, das Herkommen selbst aber, soweit es nicht auf die Sanction von Mißbräuchen hinausläuft, sondern in rationellen Rechtsgewohnheiten besteht, nichts Anderes ist, als eine äußerliche Darstellung des älteren Zeitgeistes, so ergiebt sich von selbst, daß diese Verfassung so wenig als irgend eine andere des Einflusses fortschreitender Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse sich zu erwehren vermag. Mit Recht ist daher in ihr auf eine Revision in gewissen Formen Rücksicht genommen worden; allein auch abgesehen von diesen Formen ist es nicht zu vermeiden gewesen, daß in der Ausübung Manches sich anders gestaltete, und so werden auch im Lauf der Zeiten, bis zu einstiger Revision, manche Abänderungen, theils unmerklich, theils unter dem Vorwande von authentischen Erläuterungen eintreten. Anerkannt wurden in der Constitutions-Ergänzungs-Acte neuerdings die alten Rechte und Freiheiten der Bürgerschaft, welche theils die eigentlichen Stadtbürgerrechte (Communalrechte) sind, theils der Bürgerschaft als Trägerin der Landeshoheit zustehen. Hinzugefügt wurden Rechte, welche den sämmtlichen Einwohnern des Staates nothwendig mit zu Statten kommen, wie das Abzugsrecht, die Bestimmung, daß nur in Folge verfassungsmäßiger Anordnungen die Steuern und Abgaben entrichtet zu werden brauchen, die Aufhebung der Strafe allgemeiner Vermögens-Confiscation; die Preßfreiheit, „welche der gesetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren werde, was auf der deutschen Bundesversammlung festgesetzt werden dürfte." Doch ist, aus bekannten Gründen, in Betreff dieses letzten Rechtes niemals das Geringste an die gesetzgebende Versammlung gelangt. Die Hoheitsrechte der Stadt Frankfurt, ihre Rechte der Selbstverwaltung sind erklärt als zustehend der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft. Dies, dann die Aufhebung aller Vorrechte des Patriciats (der Geschlechter) hat die früher controverse Frage gelöst, ob die Frankfurtsche Regierungsform eine Aristokratie oder Demokratie sei? (Moritz, Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt, Thl. I. S. 318—322.) Es ist eine Demokratie; diese aber wird gar wesentlich temperirt durch den Einfluß der Geldaristokratie und der Familien, durch Innungs-Privilegien und Aengstlichkeit; die Demokratie ist aber auch in sofern nicht vorhanden, als die Vorrechte der politisch-privilegirten Bürger dem Mangel aller politischen Rechte bei den andern Staats-Einwohnern entgegenstehen, folglich nicht dem Volke im eigentlichen Sinne die Staatshoheit zugetheilt ist.

So günstig nämlich die Stellung der Bürger in Beziehung zum Staate ist, so nachtheilig sind die andern Classen der christlichen Staatsgenossen, die Beisassen und Dorfbewohner, behandelt. Die Beisassen sind nicht nur von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen, sondern es fehlen ihnen auch alle Befugnisse des Ortsbürgerrechtes, so daß sie weder Handel noch Handwerke treiben, weder der Advocatur noch der medicinischen Praxis sich ergeben dürfen und auf die niederen Geschäfte von Bedienten, Kutschern, Ausläufern, Schuhflickern und Handwerksgesellen sich beschränken müssen. Selbst der Grundbesitz ist ihnen als Regel nicht

Digitized by Google

erlaubt; nur Häuser in der Stadt, welchen kein Realrecht zu einem bürgerlichen Gewerbe zusteht, dürfen sie nach einem Gesetz aus dem Jahre 1839 erwerben. Die Staatsweisheit hat bis jetzt für diese harten Uebelstände keine vernünftigere Aushilfe zu erdenken vermocht, als daß man möglichst wenige oder auch lieber gar keine Beisassen aufnehmen müsse; das Nähere, daß man ihnen von Rechtswegen die Rechtsgleichheit ertheilen solle, liegt noch immer zu entfernt.

Zu Frankfurt gehören acht Dörfer mit 9568 Einwohnern. An Einem derselben, Niederrad, war in Folge des Artikels 51 der Wiener Congreßacte Ein Viertheil Condominat an das Kaiserthum Oesterreich gefallen, indem Frankfurts Territorialbestand nach dem Entscheidungsjahr 1803 festgesetzt ward, und jener Condominatstheil mit anderen Rechten und Gütern bis dahin dem deutschen Orden gehört hatte, der in Oesterreich noch fortbesteht und welchem auch die Ausübung jener Condominatsrechte von Oesterreich wieder verliehen wurde. Indessen durch einen am 18. März 1842 abgeschlossenen Staatsvertrag hat Oesterreich, unter Mitwirkung des Hoch- und Deutschmeisters, alle Güter und Rechte der früheren Deutsch-Ordens-Commende Frankfurt und damit auch jedes Condominat an die freie Stadt Frankfurt käuflich abgetreten und nur das deutsche Haus in Sachsenhausen nebst der Deutsch-Ordens-Kirche daselbst von dieser Abtretung ausgenommen. Von da an wurde Niederrad in der Verwaltung und Vertretung den übrigen Ortschaften gleichgestellt und erhielt dieselben Gemeinde-Ordnungen und Steuer-Einrichtungen. Diese Rechtsverhältnisse nun sind folgende. Die Dorfbewohner, Ortsnachbarn genannt, haben in ihren Dörfern die Rechte freier Bauern und wählen wie in ganz Deutschland ihre Municipalitäten aus ihrer Mitte; dagegen können sie, was nirgends im monarchischen Deutschland mehr vorkommt, zu keinen Staatsdiensten oder geistlichen Stellen irgend einer Art gelangen, und der Theologe, der Bauernsohn ist, kann nicht Pfarrer in dem Dorfe werden, dem er mit Heimathsrecht angehört; einem eigenen Landverwaltungsamte ist die nächste Leitung der Angelegenheiten der Dörfer übertragen, damit das Verhältniß der Patrimonialherrschaft recht anschaulich bleibe; ein eignes Steuergesetz besteht für den Landbezirk; eilf Abgeordnete der acht Dorfschaften vertreten freilich ihre Localinteressen im gesetzgebenden Körper, allein sie werden nur einberufen, wenn Communalsachen der Dörfer vorkommen, und wirken nicht mit bei der Gesetzgebung über allgemeine Angelegenheiten des ganzen Staates; sie müssen ihre Deputirten aus Bewohnern der einzelnen Dörfer, welche darin mit Gemeinderecht ansässig sind, wählen, und diese besitzen nicht immer die erforderlichen Fähigkeiten, um den Geschäftsmännern der Stadt die Waage zu halten; die eilf Stimmen verlieren sich in der Menge und sind ohne eigentlichen Anhaltspunkt; die Landbewohner werden daher regiert, wohl mild regiert, aber freie Bürger sind sie nicht, sondern Unterthanen der Stadtbürger. Ob ein solches Verhältniß dem heutigen deutschen Staatsrecht gemäß sei, ist sehr zu bezweifeln.

Die privatbürgerlichen Verhältnisse der Juden wurden, nach langem und gehässigem Streite, durch Vergleich und Gesetz im Jahre 1824 re-

Digitized by Google

gulirt. Viel Aufſehen hatte die frühere Einſchränkung der Zahl ihrer jährlichen Ehen gemacht — ein Geſetz vom Jahre 1834 hob dieſe Einſchränkung auf, ſofern beide Theile im iſraelitiſchen Bürgerverbande ſtehen; und eine im October 1846 getroffene legislative Entſchließung hat es als einen Gegenſtand des freien adminiſtrativen Ermeſſens des Senates erklärt, auch bei ſolchen iſraelitiſchen Ehen, wo Ein Theil fremd ſei, während zehn Jahren verſuchsweiſe die Ehebewilligung zu ertheilen, ohne an eine gewiſſe Anzahl gebunden zu ſein; hoffentlich wird vor oder bei Ablauf jener zehn Jahre auch das, was hiernach von jener Ehenbegrenzung noch übrig geblieben ſein kann, als eine zeitwidrige Antiquität beſeitigt werden können. Im Ganzen neigte ſich in den ſpäteren Jahren die Legislation immer mehr zur Milde und Menſchenfreundlichkeit gegen dieſe Einwohner-Claſſe; was die Juden den allgemeinen politiſchen Anſichten, ihren wirklichen und erheblichen Fortſchritten in bürgerlicher Tüchtigkeit, ihrer Geldmacht, ſowie dem ſtets regen Eifer verdanken, womit ſie für die ungeſtörte Erhaltung und thunlichſte Verbeſſerung ihrer Rechtsverhältniſſe wachen. —

Die Staatsbehörden der Stadt üben die Hoheitsrechte der geſammten Bürgerſchaft kraft des Rechtes aus, welches ſie aus der von dieſer Bürgerſchaft erfolgten Uebertragung ableiten. In erſter Linie ſteht die Geſetzgebende Verſammlung. Sie beſteht aus 20 Mitgliedern, die der Senat, aus 20, welche der ſtändige Bürger-Ausſchuß, jeder aus ſeiner Mitte, wählt, und aus 45 Mitgliedern, die durch ein Wahlcollegium ernannt werden, das die geſammte Bürgerſchaft durch die Urwahlen jährlich zuſammenſetzt (Wahl-Collegium der 75). Bei dieſen Urwahlen mitzuſtimmen, ſind alle chriſtliche Bürger ohne Unterſchied berechtigt; die Abſtimmung erfolgt in drei Abtheilungen, welche ſich folgendermaßen bilden: erſte Abtheilung, Adelige, Gelehrte, Künſtler, Staatsdiener, Offiziere, Gutsbeſitzer; zweite Abtheilung, Kaufleute, Krämer, Wirthe; dritte Abtheilung, Handwerker und zünftige Künſtler. In Betreff der erſten Abtheilung ward durch eine authentiſche Erklärung vom 3. October 1833 geſetzliche Fürſorge getroffen, daß nur wirkliche Staatsdiener in dieſer Abtheilung ſtimmen; es hatten ſich vorher zuweilen widerrufliche niedere Angeſtellte, die in anderer Eigenſchaft Bürger waren und alſo in den anderen Abtheilungen zu ſtimmen hatten, als Staatsdiener mit Zetteln, die man ihnen in die Hand gegeben, eingefunden; man fühlte das unbeſtrittene Bedürfniß, daß gerade auch die erſte Abtheilung durch Diejenigen repräſentirt werden müſſe, die ihr wirklich angehören. Wählbar iſt jeder ſelbſtſtändige chriſtliche Bürger, ohne Unterſchied der Größe ſeiner Steuerpflicht, wenn er 30 Jahre alt iſt. Im Ganzen wird ſchon ſeit vielen Jahren beklagt, daß die Bürger in geringer Anzahl und mit Lauheit zu den Urwahlen ſich einfinden; aus drei Gründen läßt ſich dies erklären: die Theilnahme iſt ſchwach, weil die Wahlen in den geſetzgebenden Körper nur mittelbare Wahlen ſind; die Theilnahme ſcheint Vielen unnöthig, weil in der Regel die nämlichen Perſonen gewählt zu werden pflegen; die Theilnahme wurde von Vielen verſchmäht, als es Sitte geworden war und unſtatthafte Begünſtigung gefunden hatte, daß wenige Stadtcanzlei- und Polizeibeamte ſich der Leitung der Wahlen, haupt-

Digitized by Google

sächlich derer aus dem Stande der Gelehrten und Staatsdiener, bemeisterten, die wichtigsten Wahlen in allen Stadien lenkten und die Stimmfreiheit störten. Doch haben sich in neuerer Zeit diese Zustände wesentlich gebessert. Die letztgedachte Ungebühr ward ihrer ferneren Machtlosigkeit sich bewußt und trat zurück. Ein frischerer und reinerer Geist drang in die Wahlen ein. Der Fortschritt ward die Losung; und die Wahlberechtigten sahen ein, daß für den Fortschritt das Wichtigste sei die Festigkeit des ersten Schrittes.

Die gesetzgebende Versammlung, durch diese Wahlen gebildet, aus 85 Mitgliedern bestehend, wird jedesmal auf den ersten Montag im November zusammenberufen. Ihre ordentliche Sitzungszeit dauert dann sechs Wochen; für spätere Berathungen wird sie außerordentlich eingeladen. Aus ihren senatischen Mitgliedern wählt sie ihren Präsidenten. Die Wahlen gelten immer nur auf Ein Jahr. In der Regel gelangen alle Propositionen an den gesetzgebenden Körper von dem Senat, nur ausnahmsweise können, während der ordentlichen Sitzungszeit, auch der ständige Bürger-Ausschuß und die einzelnen Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung Anträge stellen. Allein bei dergleichen Anträgen ist die Beschlußnahme der Versammlung darauf eingeschränkt, über die Zulässigkeit sich auszusprechen und eine Rückäußerung des Senates zu erfordern. Wenn nun diese Rückäußerung liegen bleibt, so werden die Anträge vergessen oder gleichgültig und das ganze Recht der Antragsstellung ein wirkungsloses und müssiges Petitionsrecht. Indem man dem Rathe eine Initiative vorbehalten wollte, gefährdete man die Wirksamkeit der Initiative des gesetzgebenden Körpers wesentlich. Zwar hat er die Befugniß, einen von dem Senate abgelehnten Antrag in drei aufeinander folgenden Sitzungen sich vorlesen zu lassen und alsdann über dessen Inhalt definitiven Beschluß zu fassen; allein der Geschäftsgang würde immer die Anwendung einer solchen Befugniß vereiteln. Glücklicher Weise hilft der innere Drang der Dinge meistens über diese formalen Schwierigkeiten weg, indem Anträge von Bedeutung und Wichtigkeit sich von selbst Bahn und Gehör verschaffen und vom Rathe nicht unbeachtet bleiben.

Der Competenz der gesetzgebenden Versammlung sind folgende Angelegenheiten zur definitiven Berathung und entscheidenden Beschlußfassung vorbehalten und zugewiesen: die gesammte Gesetzgebung, mit Einschluß der Besteuerung und der Erhebungsweise der Steuern; die Sanction aller Staatsverträge; die Genehmigung des jährlichen Budgets und die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt; die Entscheidung in Verwaltungssachen und anderen zur Competenz des ständigen Bürgerausschusses gehörigen Gegenständen, wenn Senat und Bürger-Ausschuß sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können (eine Entscheidung, die zur Zeit der Reichsverfassung dem Reichshofrathe zustand); die authentische Interpretation der Verfassungs-Urkunde und der Gesetze; die Bewahrung und Erhaltung der Stadtverfassung, mit Einschluß der Beschwerden Einzelner über Verletzung ihrer constitutionellen Rechte. Die Anzeigen von Verfassungs-Verletzungen bilden übrigens den einzigen Fall, wo Petitionen der Bürger bei der gesetzgebenden Versammlung eingereicht werden können, indem alle andere Petitionen nur an den Senat gerichtet werden dürfen.

Digitized by Google

Dieſer Wirkungskreis der geſetzgebenden Verſammlung iſt bedeutend genug; überdies, die Wandelbarkeit ihrer Einſetzung, ihre Miſchung aus allen Claſſen der Bürger, die jährliche integrale Erneuerung der Wahlen ihrer Mitglieder, ihre Geſchäftsordnung, welche eine freie mündliche Discuſſion einem jeden Beſchluſſe vorhergehen läßt, die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder in Specialcommiſſionen für jeden wichtigen Deliberations-Gegenſtand — alles dies bringt mit ſich, daß dieſe Verſammlung das bewegende und erfriſchende Element im Staatsleben bildet. Ihre Functionen dürfen daher als wohlthätig, der Gedanke, der ſie neu in die Frankfurt'ſche Verfaſſung einführte, darf als ein guter Gedanke bezeichnet werden. Ob nicht die Organiſation dieſes Staatskörpers verbeſſert werden könnte? Ob es nicht vielleicht nützlicher wäre, wenn die Mitglieder der Verſammlung lediglich von der Bürgerſchaft gewählt würden und der Senat nur durch Regierungs-Commiſſäre aus ſeiner Mitte vertreten wäre? kann hier nicht geprüft werden. Das Weſentlichſte der Verhandlungen des geſetzgebenden Körpers wird übrigens ſeit dem Jahre 1832 dem Publicum mitgetheilt, anfänglich in einer Zeitſchrift, dann ſeit dem Jahre 1838 in einer eigens hierfür veranſtalteten Zeitungsbeilage. Gegenwärtig, im Spätherbſte 1846, iſt die ſchon mehrmals erörterte Frage von der Oeffentlichkeit ſeiner Sitzungen neuerdings und mit beſonderer Energie in Anregung gebracht und wird hoffentlich eine Löſung erhalten, welche den erhöhten Bedürfniſſen des Staatslebens entſpricht.

Der Senat (oder Rath) iſt das Regierungs-Collegium und hat allein die executive Gewalt. Er beſteht aus 42 Mitgliedern, die ſich in drei Ordnungen oder Bänke theilen: Schöffen, Senatoren und Rathsverwandte (jede Ordnung von 14 Mitgliedern). Das Präſidium führen die beiden Bürgermeiſter; der ältere aus den Schöffen, der zweite aus den Senatoren, jedesmal auf Ein Jahr, durch den ganzen Rath gewählt. Iſt eine Rathsſtelle erledigt, ſo wird ſie folgendermaßen wieder beſetzt: die ſämmtlichen Senatsglieder wählen 6 Wahlherren, ebenſo wählen die 65 Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, die nicht zum Rathe gehören, gleichfalls aus ihrer Mitte 6 Wahlherren, dieſe 12 Wahlherren bilden ein Conclave und ſchlagen drei Candidaten vor, unter welchen die altherkömmliche Kugelung (das Looſen mit drei Kugeln, zwei ſilbernen und einer goldenen) entſcheidet. Erforderniß iſt bei der Rathsſtelle das Alter von 30 Jahren, ferner (wie bei allen anderen Civilämtern) das Bekenntniß der chriſtlichen Religion und das Indigenat (der Gewählte muß entweder als Sohn eines Bürgers geboren ſein, oder ſchon zehn Jahre lang im Bürgerrechte ſtehen). Von der zweiten Bank auf die erſte wird nach dem Dienſtalter vorgerückt. Auf der dritten Bank müſſen ſtets zwölf Mitglieder dem Stande der zünftigen Handwerker angehören. So angemeſſen es iſt, jedem Stande ſeine Repräſentation zu ſichern, ſo zweckwidrig erſcheint für ein eigentliches Regierungs-Collegium wie der Senat die Vorſchrift, daß zwölf ſeiner Mitglieder dem zünftigen Handwerksſtande angehören müſſen, und es würde vielleicht die Behandlung der Geſchäfte nur gewinnen können, wenn der ganze Senat aus einer geringeren Anzahl von Mitgliedern, welche aber alle ganz eigentlich

Digitized by Google

für die Regierungsgeschäfte ausgebildet wären, bestünde, das gesammte Collegium nur über die allgemeinen Angelegenheiten des Staates beschlösse, die Oberaufsicht über die einzelnen Fächer aber unter einige Senats-Abtheilungen vertheilt wäre, und hiernächst sowohl die Gerichte als die Verwaltungsstellen nicht aus der Mitte des Senates, sondern mit Directoren, Richtern und Beamten, besetzt würden.

Gegenwärtig sondert sich der Senat in den Großen Rath und den Engern Rath oder Verwaltungs-Senat. Im Großen Rath, welcher alle 42 Mitglieder umfaßt, werden alle Gegenstände, die zur Entscheidung des gesetzgebenden Körpers gehören, die Gnadensachen und Aemtervergebungen behandelt. In dem Engern Rathe befinden sich nur die Mitglieder, welche mit der Justizverwaltung nicht beschäftigt sind, dann die sieben ältesten Raths-Verwandten; der Engere Rath entscheidet über diejenigen Verwaltungssachen, die dem Großen Rathe nicht vorbehalten sind. Dem älteren Bürgermeister ist insbesondere noch die obere Leitung der bewaffneten Macht (bestehend in einer zahlreichen und gutgeübten Stadtwehr, dann in dem durch neuere Bestimmungen, nach welchen die Reserve sogleich unter die Waffen gestellt werden soll, auf 910 Mann vermehrten Bundes-Contingente), dem jüngern Bürgermeister der Vorsitz bei der Leitung des Polizeiwesens und der Handwerkssachen, sowie die Untersuchung der Erfordernisse bei Bürgeraufnahmen anvertraut. Der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, in demselben constitutionellen Sinne, wie in monarchischen Staaten alle Justizpflege von dem Staatsoberhaupte ausgeht; wonach denn allerdings nicht gerade alle Gerichte durch Senatsdeputirte besetzt sein müssen und die beantragte Anordnung eines aus Handelsleuten bestehenden Handelsgerichtes keinem constitutionellen Bedenken unterliegen könnte.

In Folge der Constitutions-Ergänzungsacte wurden eingesetzt: ein Appellations- und Criminalgericht, ein Criminalamt (Untersuchungsgericht), ein Stadtgericht und Curatelamt, dann, für die geringfügigen Rechtssachen, drei Stadtjustizämter und ein Land-Justizamt. Das Appellationsgericht, Stadtgericht und Curatelamt bestehen aus Senats-Deputirten. Später kamen noch hinzu: das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der freien Städte in Lübeck, der Zollrichter für Streitigkeiten und Contraventionen in Hinsicht auf das Rheinschifffahrts-Reglement, das Polizeigericht, das Zolluntersuchungsgericht. Eine große Unregelmäßigkeit ist, daß man durch die im Jahre 1821 abgeschlossenen, in vielen Hinsichten der Stadt sehr nachtheiligen Postverträge dem Fürsten von Thurn und Taxis gestattet hat, Patrimonialgerichte zweier Instanzen für die Mitglieder seiner Generalpostdirection in Frankfurt zu gründen. Besondere constitutionelle Rechte der Gerichtsuntergebenen in Beziehung auf die Rechtspflege sind: die Befugniß, bei dem Appellationsgerichte sowohl in zweiter als dritter Instanz in allen Sachen die Actenversendung zu verlangen; ferner die Befugniß, gegen die Straf- oder Confiscationsverfügungen der administrativen Stadtämter den Recurs an das Appellationsgericht mittelst der Rechtsmittel der Appellation und Revision zu ergreifen. Daß in Polizeistrafsachen und in Criminal-

Digitized by Google

ſachen das Recht der Actenverſendung, welches ſchon der Bürger-Vertrag von 1613 ſanctionirte, durch den Bundesbeſchluß vom 5. November 1835 aufgehoben wurde, iſt ſchwerlich an irgend einem andern Orte Deutſchlands ſchmerzlicher empfunden worden als in Frankfurt, wo die Freunde wie die Feinde dieſes für die parteiloſe und unabhängige Juſtizpflege kleiner deutſchen Staaten ſo wichtigen Inſtitutes alle Gelegenheit gehabt hatten, deſſen große Vorzüge kennen zu lernen. Der verfaſſungsmäßige Anſpruch auf eine dritte Inſtanz in Polizeiſtraffachen wurde auf dieſe Weiſe factiſch zerſtört. Um das Recht ſelbſt zu wahren und vorzubehalten, hat die Geſetzgebung der freien Stadt ihre inneren Anordnungen, durch welche ſie ſich vorübergehend auf zwei Inſtanzen in Polizei-Straf-Sachen beſchränkte, nur immer von Jahr zu Jahr, dann auf zwei Jahre, dann auf drei Jahre erlaſſen, bis die dritte Inſtanz in anderer Weiſe wieder gefunden ſei. Wer uralte und durch das Erkennen ihrer Vortheile theuer gewordene Rechte einziehen will, kann nur dann auf Beiſtimmung rechnen, wenn er Beſſeres oder gleich Gutes als Erſatz bietet. Die Lücke nur reißen und dann Jedem überlaſſen, wie er zurecht komme, iſt leicht und bequem, aber nicht weiſe und gerecht. Nicht die bloße Verſtümmelung alter ſchützender Formen der Strafrechtspflege kann dem Staatswohl frommen. Neue Formen müſſen geſchaffen und ergriffen werden, wenn die alten ſich überlebten. Für Frankfurt werden, nach der Ueberzeugung der gediegenſten ſeiner Bürger, in allen Strafſachen ohne Unterſchied die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mit Staatsanwaltſchaft ſehr bald nicht länger entbehrt werden können, und die Schutzanſtalt der Geſchwornengerichte wird gleichfalls wohl den ihr gebührenden Platz einzunehmen berufen ſein.

Außer dem Senate, als dem Regierungs- und Verwaltungscollegium, beſteht zum Behufe einer beſtimmten Mitwirkung und Controle bei der Verwaltung eine (ſchon im Jahre 1732 angeordnete) Ständige Bürger-Repräſentation oder der Ständige Bürger-Ausſchuß, ſeit 1816 aus 61 Mitgliedern zuſammengeſetzt, unter welchen ſtets 6 Rechtsgelehrte ſein müſſen. Den Vorſitz in dieſem bürgerlichen Collegium führt ein Senior, auch nimmt daſſelbe einen rechtskundigen Conſulenten an. Die Befugniſſe dieſer Staatsbehörde ſind im Allgemeinen: über die Feſthaltung der Verfaſſungs-Grundgeſetze zu wachen; bei wichtigen und neuen Ausgaben, bei Veräußerungen oder Erwerbungen von Stadtgütern, bei Proceßvergleichen, bei Anordnung der Steuern und Feſtſetzung des Ausgaben-Budgets, überhaupt in allen Finanzangelegenheiten dem Rathe, welcher mit dieſem Bürger-Ausſchuſſe ſchriftliche oder mündliche Conferenzen, unmittelbar oder durch die Stadtämter pflegt, ſeine Meinung zu eröffnen; endlich bei ſonſtigen wichtigen Vorfällen zum Beſten des öffentlichen Weſens und zur Verhütung des Schadens, Vorſtellungen und Erinnerungen an den Senat zu richten und nöthigenfalls Beſchwerde bei der geſetzgebenden Verſammlung zu führen. Eine ſpecielle Mitwirkung und Controle bei der Adminiſtration übt aber der ſtändige Bürger-Ausſchuß auch dadurch noch fortwährend aus, daß er einestheils zu allen einzelnen Verwaltungsſtellen und Behörden permanente Commiſſäre (bürgerliche Deputirte) abordnet, welche bei allen

Digitized by Google

Ausgaben über pünktliche Einhaltung der gesetzlichen Etats und Bewilligungen wachen und alle Zahlungs-Anweisungen gemeinschaftlich mit den Senatsdeputirten vollziehen; und daß er anderntheils zur Controle bei der Buchführung der Verwaltungs-Aemter besoldete Gegenschreiber anstellt, die ihm unmittelbar verpflichtet sind. Ueberdies bilden neun Mitglieder dieser Behörde das Stadtrechnungs-Revisions-Colleg (den Rechnungshof oder das Neuner-Colleg). — Wenn sich nicht leugnen läßt, daß durch diese Einrichtungen, Conferenzen und unablässigen Communicationen zwischen drei Staatskörpern der Geschäftsgang in reinen Verwaltungssachen oft etwas Schleppendes erhält, so wird doch gewiß auf der andern Seite dadurch gegen Malversationen ein starker Riegel vorgeschoben, dem Einschleichen und der Begünstigung von Mißbräuchen gesteuert, und es verbreitet sich in der Bürgerschaft eine Masse praktischer Erfahrungen über die Stadtadministration. In der Finanzverwaltung hatten sich wesentliche Verbesserungen als höchst nothwendig gezeigt. Die Einnahmen hatten nicht mehr ausgereicht zur Deckung der sehr beträchtlichen Ausgaben, welche, ohne das Bedürfniß der Schuldentilgung, jährlich ungefähr 1,100,000 Gulden heischen. Zur Ausfüllung der entstandenen Deficits hatten aufkündbare Darlehen aufgenommen werden müssen. Diese Uebel wurden im Jahre 1839 beseitigt. Die außerordentlichen, für die Bedürfnisse des Staatsschuldenwesens bestimmten Abgaben und mehrere indirecte Steuern wurden einer gründlichen Revision unterworfen. Ein Gleichgewicht der Einnahmen und der gewöhnlichen Ausgaben ward hergestellt. Die Staatsschuld wurde in dem Betrage von 8½ Millionen Gulden consolidirt, ihr Zinsfuß herabgesetzt. Nachdem sie jedoch später durch allmälige Rückzahlungen auf 7 Millionen Gulden schon vermindert war, ist es in den Jahren 1843 und 1846 nothwendig geworden, sie wieder um 7 Millionen Gulden zu erhöhen, um die Mittel für den Bau der Staats-Eisenbahnen zu sichern. Es wird eine strenge Pflicht der Verwaltung sein, in allen ihren Zweigen auf Sparsamkeit Bedacht zu nehmen, damit aus einer solchen Ueberlastung nicht neue Verlegenheiten entstehen. Durch Steuern würde sich kaum helfen lassen, da die vorhandenen schon nicht leicht getragen werden. Der Gemeinsinn der Frankfurter pflegt sich weniger bei ihrer Steuer-Entrichtung als bei ihren wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten zu erproben, für welche die größte Theilnahme herrscht, indem durch der Bürger freien und kräftigen Willen mit größter Leichtigkeit Institute sich erheben, welche die monarchischen Regierungen von oben herab mühsam erschaffen.

Aus Allem geht hervor, daß für Frankfurt Reformen wohlthätig sein könnten: Reformen der Verfassung im Sinne einer freieren Entfaltung der Rechte der Bürger, Reformen der Verwaltung im Sinne der Kräftigung und Centralisation. Zu wünschen ist, daß solche Reformen nie anders als auf dem Wege, den die Constitution selbst erwähnt, eingeführt werden möchten; durch inneres Einverständniß der Gesammtheit der Bürgerschaft und der aus ihrer Mitte hervorgegangenen, sie repräsentirenden Staatskörperschaften, ohne alle äußere Einwirkung.

Frankfurt ist durch die Bundesacte zum Sitz der deutschen Bundes-

verſammlung erkoren; die äußeren Beziehungen der Stadt zu der Bundesverſammlung und zu den Geſandtſchaften ſind durch einen bekannten Notenwechſel im October 1816 verbindlich feſtgeſetzt. Allein Frankfurt hat keine Staatsdienſtbarkeiten als Ausfluß jenes Verhältniſſes übernommen, und ſolche Servituten konnten deshalb ihm, als einem ſelbſtſtändigen und ideell gleichberechtigten Staate, nicht wider ſeinen Willen auferlegt werden. Die Verhandlungen, welche über ſolche Anſinnen in tiefſter Heimlichkeit gepflogen werden mußten, wurden um ſo drückender empfunden, als ſie nur durch vorübergehende dazu emſig benutzte Anläſſe hervorgerufen waren, und in keinen poſitiven Normen des öffentlichen Rechtes wurzelten. Zu der Sorge für die Wahrung der ſtaatlichen Selbſtſtändigkeit geſellte ſich der Argwohn, der den ſchwächeren Theil bei den Erörterungen, in welche der Stärkere ihn verwickelt, nur zu leicht einen Mißbrauch der Uebermacht fürchten läßt. Als unerwarteter Lohn für ſolche Bedrängniſſe iſt aber eine gekräftigte und ſehr vollkommene Uebereinſtimmung der Obrigkeit und der Bürgerſchaft aus den Gefahren jener Tage hervorgegangen *). Dr. Reinganum.

Frankfurter Attentat, ſ. Politiſche Entwicklungen und Kämpfe in Deutſchland und Geſellſchaften, geheime.

Frankreich. Vorzüglich über die Gefahren der politiſchen Syſteme und Zuſtände für Frankreich und Deutſchland. Der am Schluſſe des Artikels Frankreich ausgeſprochene Gedanke gilt auch noch heute, wie ſich denn überhaupt in den zehn Jahren, ſeit welchen Herr Golbéry ſchrieb, in dem damals ſo bewegten großen Reiche weniger geändert hat, als man hätte denken ſollen.

Noch heute, wie damals, ſieht man in Frankreich jene nachtheiligen Folgen früherer Regierungsſyſteme und auch der gewaltſamen Revolutionen. Noch heute wird, wie damals, das franzöſiſche Volk nach der ſittlichſten und ruhmwürdigſten Revolution, welche vielleicht jemals ſtattfand, durch die in dieſer Revolution von ihm ſelbſt auf den Thron erhobene Regierung mit einer unmoraliſchen reactionären Politik beherrſcht. Aber auch jetzt noch iſt es klar und es iſt immer klarer geworden, daß die doch im Weſentlichen errungene und behauptete politiſch freie Verfaſſung der Nation etwas früher oder ſpäter den vollſtändigen Sieg, die freie und vollkommene Entwickelung dieſer durch ihre Verfaſſung und nationale Einheit glücklichen Nation mit Sicherheit verbürgt.

Bei dem hier wiederholten Tadel des Juſtemilieuſyſtems haben übrigens auch wir die ſeltene politiſche Klugheit oder richtiger die Schlauheit, die muthige, energiſche und zähe Feſtigkeit, die Folgerichtigkeit und, was mehr iſt, auch eine lobenswerthe Mäßigung in der Durchführung des reactionären

*) Zu den wichtigſten literariſchen Werken über Frankfurt gehören das Urkundenbuch der Reichsſtadt Frankfurt von Böhmer, 1836; Kirchner, Geſchichte der Stadt Frankfurt. 2 Bände. Frankfurt 1807—1810; Nachträge und Berichtigungen, 2 Bde., ebendaſ. 1809—1810, und J. K. v. Fichard, Die Entſtehung der Reichsſtadt Frankfurt und der Verhältniſſe ihrer Bewohner. Frankfurt 1819.

Systems niemals verkannt. Und diese Eigenschaften, welche einer Politik im Kampfe mit Gegnern, die dieselben weder in gleichem Maße besitzen, noch auch durch sittliche und andere Kräfte überlegen sind, ein Uebergewicht geben, haben sich in diesen zehn Jahren nur noch mehr bewährt. Ein freilich oft von Aeußerlichkeiten und Zufälligkeiten abhängiger glücklicher Erfolg hat sie noch glänzender hervortreten lassen. Ja, es hat dieses Glück für alle Diejenigen, welche nur nach den nächsten Erfolgen und nach oberflächlichen und unsittlichen Gesichtspunkten die menschlichen Dinge beurtheilen, zu einer wahren Politik oder Staatsweisheit erhoben. Auch haben wir niemals das, was in jener Justemilieupolitik an sich Gutes und wenigstens objectiv Richtiges enthalten ist, verkannt. Wir meinen die Ablenkung von eroberungs- und revolutionssüchtigen Bestrebungen und die Bemühung für einen europäischen Friedenszustand, insoweit derselbe auf würdigen, gerechten Grundlagen ruhte und mit treuer Wahrung der Ehre und der gesunden Entwickelung der Nation vereinbarlich war. Endlich ist es auch nicht zu verkennen, daß keineswegs die ganze Justemilieu-Politik und ihre Reaction allein dem Haupte derselben zuzuschreiben ist. Vielmehr war dieselbe derjenigen Partei der französischen Nation, welche nach dem Sturz der Feudalaristokratie, des Absolutismus und der vorübergehenden revolutionären Kriegs- oder Schreckensherrschaft, welche vollends bald nach der Julirevolution das politische Uebergewicht erwarb und noch besitzt, sie war der Bourgeoisie erwünscht, sie wird von ihr wesentlich unterstützt. Man kann es auch wohl natürlich finden, daß der neugewählte Fürst diese Partei vorzugsweise zur Stütze seiner Politik und seines Throns zu machen und ihr selbst für diesen Zweck eine gewisse Organisation und Kraft zu geben suchte.

Aber wer noch an eine sittliche Weltordnung glaubt und an die Nothwendigkeit und Heilsamkeit, daß ihre Gesetze vorzugsweise von den Fürsten geachtet und in Anerkennung gehalten werden, der wird es nimmer billigen können, wenn die erste sittliche Grundlage der Gesellschaft, die öffentliche Treue, aufgegeben und wenn durch die Regierungsmittel mehr die Unsittlichkeit als Sittlichkeit und Ehre befördert werden. Das Programm der glorreichen Julirevolution, „ein Thron umgeben von republikanischen Institutionen", welches Ludwig Philipp vor der Wahl zum erledigten Thron auf dem Stadthause, wo Lafayette präsidirte, welcher mit Lafitte auf diese Bedingung hin die Wahl vorschlug und bewirkte, förmlich anerkannte und heilig zu halten versprach, welches die neue Charte, neben dem durch die ganze Revolution thatsächlich und jetzt deutlicher auch grundgesetzlich ausgesprochenen Grundsatz „einer Verwaltung nur durch verantwortliche Minister" unter dem Worte „Volkssouverainetät" an ihre Spitze stellte, und welches vor der Vollziehung dieser Wahl der zum König zu Proclamirende eidlich beschwur — sind diese in der königlichen Selbstregierung getreulich durchgeführt? — Das ist die erste Frage. Sind die dem neuen König anvertraute höchste sittliche Bestimmung, Würde und Aufgabe der Nation für ihre inneren Entwickelungen und Verhältnisse, und für die hohe einflußreiche Stellung, die sie in der freien, sittlichen Gemeinschaft der gesitteten Völker einzunehmen hat, heilig

geachtet, oder ſind ſie anderen und eigenſüchtigen Intereſſen untergeordnet worden? Das iſt eine zweite Hauptfrage.

Und nimmer wird man es billigen, wenn der für freie Völker und Staaten und ihre Fürſtenhäuſer verderbliche Egoismus und Materialismus im Volke und zunächſt in der Bourgeoiſie, wenn ihre ungerechte Zurückſetzung, ja zum Theil Bedrückung des übrigen Volkes abſichtlich großgezogen und zur Herrſchaft gebracht, wenn ſo dieſe Bundesgenoſſin verdorben und in ihrer Verderbniß auch betrogen wird, wie denn wirklich die Juſtemilieupolitik ſchlau die Herrſchaft dieſer Bourgeoiſie ihrer eigenen Beamten- und Polizei-Herrſchaft und die Ehre und Kraft und das dauernde Wohl der ganzen Nation ihren Familien- oder Dynaſtie-Intereſſen unterzuordnen und aufzuopfern ſcheint.

Ueberhaupt halten wir auch vom Standpunkte der Politik an jenen in den Artikeln Moral, Juſtemilieu und Dynaſtiſche Intereſſen ausgeführten ſittlichen und rechtlichen Grundlagen mit einer größern Entſchiedenheit, nach immer mehr bewährter Erfahrung vollkommen feſt. Ihre Achtung iſt, ſo lange noch die ſittlichen Kräfte in den Nationen nicht erloſchen ſind, weſentlich für die wahre Staatsweisheit und das wahre und dauernde Wohl der Völker. Wer das nicht glaubte, der müßte ſich folgerichtig zu den ſchändlichſten und ſcheußlichſten Hinterliſten und Maßregeln der machiavelliſtiſchen Politik bekennen. Denn unter den Schlechten ſiegt, wie überall, ſtets der, welcher in ſeinem Fache am ſtärkſten iſt, der, welcher die verruchteſten Mittel am meiſten rückſichtslos, folgerichtig und energiſch durchführt. Deshalb ſiegen immer die wahren, die ganzen Jeſuiten über die halben. Die Politik wäre aber bei jenem Unglauben auch gar nicht mehr ein Gegenſtand für würdige Beſchäftigung und für Ehrenmänner. Das aber iſt ſie noch und Gottlob auch die Geſchichte ſittlicher Nationen bewährt wenigſtens in Beziehung auf das dauernde Heil für ſie und ihre Fürſtenhäuſer die edlere menſchenwürdige Politik. (S. Moral.) So ergiebt es ſich auch jetzt ſchon in Beziehung auf Frankreich und ſo wird es ſich ſpäter immer vollkommener herausſtellen. So liegt es namentlich bereits in der Geſchichte der gleich untreuen und gleich unglücklichen buonapartiſchen, der altbourboniſchen und der Reſtaurations-Politik zu Tage. Und ſo hat denn auch der noch nicht allzulange Beſtand und der bisherige Erfolg der Juſtemilieupolitik unſere in jenen Artikeln über ſie ausgeſprochenen Anſichten im Mindeſten nicht verändert. Dieſe Erfolge ſind theils der gleichen oder größeren Unſittlichkeit und den Fehlern der Politik der innern und der äußeren Gegner, theils bloßen Zufälligkeiten zuzuſchreiben und ſie ſind an ſich auch wahrlich wenig groß und beneidenswerth. Ja die Folgen dieſer Politik waren häufig augenblicklich und augenfällig dem König und den Bürgern nachtheilig.

Ihr Hauptnachtheil freilich beſtand in ihrer unſittlichen Wirkung und in der Unterdrückung des ſchönſten und edelſten Aufſchwunges, zu welchem ſich in dem ganzen Laufe ihrer zweitauſendjährigen Geſchichte die franzöſiſche Nation erhoben hatte, in der Unterdrückung jener muthigen und doch ſo maßvollen, alle inneren und äußeren Rechte und ſittliche Schranken achten-

den Erhebung der ganzen einmüthigen Nation, in welcher sie, im stolzen Bewußtsein ihrer großen Bestimmung, den übrigen Völkern in der heutigen, höchsten Aufgabe, in der politischen Freiheit voranzugehen dennoch von Eroberungssucht und Einmischung in fremde Staatsverhältnisse freiwillig sich lossagte, und nur von den despotischen Regierungen die gleiche Achtung des Völkerrechts — die Nichtintervention — forderte. An die Stelle der Vorherrschaft dieser edelsten sittlichen Richtung und der vaterlandsstolzen Erhebung pflanzte das untreue, hinterlistige, reactionäre System Corruption, Materialismus, Egoismus und Erbitterung und reizte alle älteren revolutionären, eroberungssüchtigen Leidenschaften auf's Neue auf.

Die unmittelbaren Früchte dieses Systems waren auch nicht wahre Achtung und Liebe der neuen Dynastie und des monarchischen Princips, sondern vielmehr das Gegentheil. Diese Folgen bedrohen noch immer ihre Existenz mit Gefahr. Sie bewirkten zahlreiche, ja gegen hundert blutige Aufstände in Paris und fast in allen Städten und Theilen von Frankreich und acht Mordversuche gegen den König und seine Familie. Niemand wird doch wohl die Gefahren derselben, die zum Theil wahrlich nur zufällig überwunden wurden, ihre vielen Opfer und Nachtheile, die dadurch nöthigen Verwendungen unermeßlicher Gelder und Kräfte für eine unglückliche, meist geheimpolizeiliche und die Freiheit beschränkende Sicherung und alle dadurch entstandenen Verletzungen der Lebensfreuden und der Nationalehre für geringfügig halten. Sie sind es wohl ebenso wenig, als die Erfolge für die Förderung der inneren und äußeren Größe und Achtungswürdigkeit der Nation im Verhältniß zu den ungeheuren, gegen früher mehr als doppelten Staatslasten von anderthalb Milliarden, den Lasten insbesondere für den fünfzehnjährigen bewaffneten Frieden, groß genug genannt werden dürften.

Wie sehr aber wirklich die unglücklichen revolutionären Rettungs- und Racheversuche nur die Folgen des untreuen reactionären Systems waren, dieses zeigt unmittelbar ihre Geschichte. Es erschienen auch die meisten die Freiheit verletzenden reactionären Regierungsmaßregeln, welche die Verzweiflung und Empörung der Urheber der Attentate und Aufstände hervorriefen, nicht etwa als unvermeidliche Schutzmaßregeln gegen ihre Erneuerungen, sondern diese Maßregeln waren zusammenhängende Bestandtheile desselben Staatssystems, benutzten nur die Empörungen als dienstbare Mittel für dasselbe und die Empörungen wurden immer neu hervorgerufen durch die verletzenden Maßregeln und die Verstärkung des Bewußtseins der untreuen, die Nationalehre kränkenden reactionären Justemilieu-Politik. So knüpften sich offenbar die ersten großen blutigen Aufstände nach der Verdrängung des Lafitte'schen Ministeriums zunächst an die empörendste Untreue der Politik des neueingesetzten Königthums der stolzen volkssouveränen Nation, nämlich an den schimpflichen Verzicht auf jene edlen völkerrechtlichen Grundsätze der Nichtintervention. Sich selbst hatte die gewaltige Nation, als nach dem herrlichen Sieg in der Julirevolution alle schönen Erinnerungen ihrer herrlichen Kriegs- und Siegsthaten wieder

Digitized by Google

erwacht waren, als alle ihre Pulse von der Lust ihrer Erneuerung und neuer Eroberungsgröße bewegt wurden, durch diesen höchsten Grundsatz völkerrechtlicher Gerechtigkeit edel gemäßigt. Sie ertrug selbst die ersten Täuschungen ihrer Erwartung, ihre Verfassung wahrhaft frei ausgebildet zu sehen, verzieh, als man durch Entfernung des ersten reactionären Ministeriums durch das Ministerium Lafitte ihre Furcht größerer Reaction beschwichtigte, selbst den hochverrätherischen Ministern und den offen zu Gunsten der gestürzten Regierung auftretenden Geistlichen und duldete die von der Restauration parteiisch ausgewählten Richter in ihrem Amte. Sie entsagte großherzig auch allen Lockungen, ihre begeisternden Grundsätze der siegreichen Freiheit bei den übrigen meist noch so schwer geknechteten Völkern der Erde zu verbreiten, sie zum unfehlbaren Siegspanier für die Erkämpfung des linken Rheinufers, Belgiens, Savoyens und einer Vorherrschaft auf dem Continent zu machen. Wer es weiß, welche Bewunderung für die glorreiche Eroberung und die gemäßigte Benutzung der Freiheit in der Julirevolution, und für die jetzt wahrhaft große Nation, welcher heiße Drang nach Befreiung damals alle europäischen Völker ergriffen und alle absolute Regierungen erschüttert und völlig gelähmt hatte, der konnte an diesen Siegen nicht zweifeln. Das Einzige, was als Lohn und Gegenforderung für diese große Entsagung die Nation und aus Pflicht für die europäische Menschheit, deren mächtiges, berechtigtes und verpflichtetes Glied sie ist, was sie für die eigne Ehre und Sicherheit mit der vollsten Gerechtigkeit verlangen mußte, was auch die neue Regierung so wiederholt und feierlich anerkannte, was sie heilig zu bewahren mit Königswort vom Throne herab versprach — dieses war die Nichtintervention. Es bestand darin, daß die despotischen Mächte ebensowenig die übrigen Völker dadurch beherrschten, daß sie, zur Zerstörung der völkerrechtlichen Freiheit und Sicherheit, zum Schimpfe der französischen Nation, intervenirten, um die Völker von freiwilliger Nachahmung des Beispiels der Freiheit abzuhalten, um ihnen ihr eignes despotisches System und die Abhängigkeit von ihnen aufzuzwingen. Dennoch, als die unglücklichen Italiener, durch Beispiel und Aufmunterung des an ihren Grenzen versammelten französischen Heeres ermuthigt, sich für ihre Befreiung erhuben — da duldete hier, in Italien — wo auch die schwächsten französischen Könige niemals ohne Kampf österreichische Uebermacht zuließen, da duldete hier das Julikönigthum die österreichische Intervention zur Herstellung der Despotie und Oesterreichs Oberherrschaft, ebenso wie es ruhig zusah, daß gegen alle nationalen Gefühle und Interessen und gegen die Verträge die Russen mit preußischer Hilfe die Reste polnischer Nationalexistenz, neuerlichst auch die äußere Erinnerung daran vernichteten. War es ja sogar im Begriffe, die Wiederherstellung der gegen Frankreich begründeten holländischen Herrschaft über das schon befreite Belgien selbst zu fördern, ehe die französischen Freiwilligen sie unmöglich gemacht hatten. Es war überall dieselbe Politik, welche zu Gunsten des dynastischen Interesses und „des Friedens um jeden Preis", soweit es nur immer die innere Empörung der eignen Nation zuließ, das dem französischen Einflusse und Staatssysteme feindliche absolutistische System

Digitized by Google

unterſtützte, welche die völkerrechtswidrige antifranzöſiſche Unterdrückung der kleineren deutſchen und italieniſchen Staaten und der Schweiz duldete und ſchmeichleriſch förderte und zum Lohne dafür die Aechtung des eignen Fürſtenhauſes hinnahm, daß ſelbſt der kleinſte abſolutiſtiſche Prinz jede Verbindung mit demſelben zurückwies. Es war dieſelbe Politik, welche die „franzöſiſche Treuverletzung und Heimtücke" gegen natürliche und durch Zuſagen getäuſchte Bundesgenoſſen und Schützlinge der freien franzöſiſchen Nation verächtlich und ſprichwörtlich machte. Sie war es, welche zuerſt mit den ſpaniſchen Liberalen unter Mina Allianz ſchloß und ſie dann den Henkern der Tyrannei überlieferte, welche ſpäter mit England und den ſpaniſchen und portugieſiſchen Königinnen den Quadrupelvertrag zum Schutze der Freiheit ſchloß und dann den Don Carlos, den Kämpfer für den Abſolutismus, durch Frankreich nach Spanien beförderte, ihm aus franzöſiſchen Grenzſtädten und zur See tractatenwidrig Hilfe leiſtete, bis endlich bei der empörten Nationalſtimme kein franzöſiſcher Miniſter die weitere Durchführung des Treubruchs wagen mochte. Zwei Miniſterien, Soult und Thiers, hatten, der öffentlichen Meinung huldigend, treuere Erfüllung des Vertrags zur Bedingung und Beide löſten wegen der Nichterfüllung ſich auf. Soult trat zurück, weil ihm der König die Durchreiſe von Don Carlos drei Tage verſchwiegen hatte. Dieſelbe Politik zettelte, nachdem endlich Spanien durch Espartero ſo glücklich befreit und beruhigt, nach allen Seiten hin in herrlicher Entwicklung begriffen war, der unglücklichen Nation — weil ein ſolches franzöſiſches Syſtem das nahe Muſter ſo großer ſpaniſcher Freiheit für ſich ſelbſt fürchtete — neue blutige Bürgerkriege an und bereitete ihr ſo einen unnatürlichen Juſtemilieuzuſtand, deſſen Abſchüttelung hier noch ſicherer als in Frankreich neue Blutſtröme koſten wird. Daran wird auch die neuerlich erliſtete Heirath Nichts ändern. Es war nur traurige Folgerichtigkeit dieſes Syſtems, daß es auch das nachbarliche Schweizervolk, das eine frühere beſſere franzöſiſche Politik ſtets für Frankreich zu gewinnen ſuchte, vielmehr auf das Aeußerſte abſtieß, indem es auch dort im Verein mit dem Abſolutismus, Ariſtokratismus und dem neuerlich beſchützten Jeſuitismus eine geſunde freie Entwicklung zu verhindern ſuchte und die freien Beſtrebungen mit gewaltſamen Interventionen bedrohte. Auch im Oriente wurde die aufblühende ägyptiſche Macht, Frankreichs Bundesgenoſſin, ſammt dem altfranzöſiſchen überwiegenden Einfluß, nach den koſtſpieligſten nutzloſen Kriegsrüſtungen, den deſpotiſchen Mächten und dem nebenbuhleriſchen England ſo ſchimpflich preisgegeben, daß bei der hartnäckigen Verweigerung der Abſendung der franzöſiſchen Flotte ſelbſt ein Thiers, ebenſo wie früher bei der Treuloſigkeit gegen Spanien, zur Rettung ſeiner Ehre, ſein Miniſterium aufgeben mußte.

Dieſer für das Julikönigthum treuloſen Unterordnung unter die deſpotiſchen Mächte und ihr Syſtem in der äußeren Politik entſprach gänzlich auch die innere Politik ſchon von jenem erſten Bemühen, das auf den freien ſouveränen Geſammtwillen der großen Nation gegründete neue Königthum vielmehr auf das legitime Erbrecht der jüngeren Linie, auf die ſpottweiſe ſogenannte Quaſilegitimität zu begründen. So wurde

Digitized by Google

die neue Thronbesteigung den Höfen gemeldet, nachdem man glücklich die beschlossene Veränderung der Charte nach dem Princip der Volkssouveränetät auf die Einleitungsstellen beschränkt hatte. Dem Undanke gegen das beharrlich zum größten Theile von den politischen Wahlrechten und von der Gemeindefreiheit ausgeschlossene Volk vereinte sich der Undank gegen die unmittelbarsten Gründer des neuen Thrones, gegen einen Lafitte und Lafayette. Hätte wohl im Inneren und Aeußern der größte Absolutist sich feindlicher gegen die neue Freiheit zeigen können, als das Julikönigthum?

Gewiß man kann alle angeblich entdeckten brieflichen Beweise der unwürdigsten, treulosesten Gesinnungen vor und nach der Thronerlangung, alle in der Geschichte von Louis Blanc mit ätzender Schärfe bezeichneten Züge geheimer Hinterlisten und Täuschungen gegen die eigenen Minister dieses inconstitutionell alleinregierenden Königthums, als ungenügend beweisen, zur Seite lassen, um es zu begreifen, daß jene die edelsten nationalen Gefühle und Interessen verletzende Politik und Untreue des Julikönigthums die ganze Stimmung der Nation verwandelte, eine tiefe weitverbreitete heftige Erbitterung, so viele blutige Aufstände und die republikanischen Neigungen hervorrief.

Nachdem man die ersten Aufstände, welche in Folge der sogar hinter dem Rücken der Minister gegen Italien und Polen befolgten Politik und des so bewirkten Rücktritts des Ministeriums Lafitte entstanden waren, die vollends nach dem Falle Warschaus (Herbst 1831) in vielen Städten entstanden und sich 1832 wiederholten und fortsetzten, glücklich, aber meist sehr blutig unterdrückt hatte, mußte man natürlich die feindlichen Gesinnungen fürchten. In dieser Furcht zerstörte man eins der wesentlichsten Rechte freier Völker, ihrer freien Verfassung und Entwicklung, das Recht der freien Association und mit ihr selbst das der gemeinschaftlichen Petition. Man zerstörte es so schonungslos, daß man das Recht, sich mit mehr als zwanzig Mitbürgern zu vereinigen, nicht einmal blos für vorübergehende Zeiten besonderer Gefahren und für dauernde Verbindungen, sondern bleibend und so allgemein der völlig beliebigen Regierungs- oder Polizeierlaubniß unterordnete, daß man auch einfache Gastmahle und, trotz des ausdrücklichen Verfassungsrechts völliger Religions- und Glaubensfreiheit, die Versammlungen der neufranzösischen Kirche unterdrücken konnte.

Neue blutige Aufstände waren abermals die unmittelbaren Folgen dieses natürlich empörenden Verbotes (März 1834) und zwar zunächst der gefährliche Aufstand der Lyoner Arbeitervereine und fast gleichzeitig der gleich bedeutende Pariser Aprilaufstand (und die Aufstände in St. Etienne, Grenoble und Toulon) und nach ihrer blutigen Unterdrückung die Verbreitung vieler nun geheimen republikanischen, communistischen und socialistischen Verbindungen in ganz Frankreich, und zugleich immer neue Aufstände, Verschwörungen und Mordanschläge, unter letzteren als einer der furchtbarsten der des Fieschi (28. Juli 1835) und seiner Höllenmaschine. Begreiflicherweise unterstützten bei der Mehrzahl der friedliebenden Bürger diese Aufstände und Mordanschläge die Regierung und ihre reactionären Tendenzen. So diente Fieschi's Höllenmaschine zur

Beſchränkung der Preſſe und der Schwurgerichte durch die berüchtigten Septembergeſetze, welche ſelbſt der ehrwürdige Greis Royer-Collard als verfaſſungswidrig und unwürdig bekämpfte und ſie als ſolche durch ſeine Stimme auch den Gemäßigtſten bezeichnete. Aber die durch ſie, durch die reactionäre äußere Politik, die königliche Beſchützung der reichen Capitaliſten gegen die von der Kammer und den Miniſtern gewollte höchſt gerechte Rentenreduction vermehrte öffentliche Mißſtimmung erſchwerte dem König die Bildung und Beibehaltung von Miniſterien in ſeinem Sinne; ſelbſt die ſo zahmen Kammern widerſtrebten dem Syſteme, und dem Königsmörder Fieſchi folgte bald der geiſtig und ſittlich ungleich höher ſtehende Alibaud (Jun. 1835). Das am willigſten der königlichen Selbſt- und Alleinregierung ſich fügende Miniſterium Molé mußte endlich nach dem (22. Jan. 1838 und 4. Jan. 1839) wiederholten Tadel des Syſtems durch die Kammermajoritäten in der Adreſſe, und zuletzt nach der unumwundenen Klage über ſeinen entſittlichenden Charakter und nach vergeblich verſuchter Kammerauflöſung, trotz des Siegs in Mexiko, zurücktreten. Selbſt neue Mordattentate, wie die von Meunier und Hüber, hatten es nicht halten und die Nothwendigkeit wenigſtens einiger Conceſſionen des reactionären Syſtems an die öffentliche Meinung, wie der Verzicht auf die beabſichtigte Räumung Anconas und die Amneſtie und wenigſtens die Zuſage der Rentenconverſion, die Beſchützung Krakaus und des Dey von Tunis, die endliche Abſchneidung der Zufuhren für Don Carlos nicht verhindern können. Schon vom Anfange an hatte die öffentliche Mißſtimmung gegen das Syſtem jedesmal dann, wenn ſie am lebhafteſten war, auch eine ganze Reihe carliſtiſcher und wiederholt auch die Napoleoniſchen Verſchwörungen und Aufſtände ermuthigt und hervorgerufen. Den von Louis Napoleon in Straßburg konnte übrigens bei der öffentlichen Miſtimmung das reactionäre Syſtem nicht einmal ſo wie gewöhnlich zu ſeinen Gunſten ausbeuten. Vielmehr verſchmähte das Schwurgericht in Straßburg, ſich zu einem Werkzeug parteiiſcher ungerechter Cabinets-Juſtiz zu machen, welche den prinzlichen Haupthäter und den wichtigſten Entſchuldigungszeugen zum Nachtheil der bürgerlichen Angeklagten gänzlich dem Proceß entzogen hatte, und die Kammer verwarf mit Unwillen die Geſetze über die Disjunction und Nonrevelation und über Ausführung der Deportationsſtrafe und gleichzeitig die Apanage für den Herzog von Nemours (Jan. 1837). Selbſt die Kammerauflöſung und die unter Einfluß der Siegesnachrichten aus Algier und Spanien eifrig betriebenen Wahleinwirkungen konnten, wie das Schickſal des Miniſteriums Molé zeigte, auch in der neuen Kammer die Mißſtimmung über das Syſtem, welches auch der häßliche Proceß des Polizeipräfecten Gisquet in böſem Lichte gezeigt hatte, nicht beſchwichtigen. Nach langen miniſteriellen Kriſen mußte der König ungern ein Miniſterium Soult und dann ein Miniſterium Thiers und ihre Bedingungen für einige Ermäßigungen des Syſtems und einer Verwerfung der Apanage-Forderung hinnehmen. Ein neuer Aufſtand in Paris (12. Mai 1839) und ein neuer Verſuch des Königsmords, der von Darmes (15. Oct. 1840), bezeichneten auch jetzt die öffentliche Stimmung, welche beſonders die hartnäckige

Digitized by Google

Bemühung des Königs, das unpopuläre Ministerium Molé und die fünf Procents zu erhalten, und seine spanische und orientalische Politik gereizt hatten, und welche auf's Neue auch Louis Napoleon benutzen wollte.

Freilich theilte die Kammer die Verantwortlichkeit der reactionären Maßregeln. Aber es ist Thatsache, daß fast immer nur mit der größten Mühe durch Wahlbestechungen, Furchterweckungen, durch Ministeriums- und Kammerauflösungen, durch lange ministerielle Krisen, durch schlaue Benutzungen äußerer Umstände und vorzüglich der für einen freien Staat unnatürlichen Centralisations- und Polizeigewalt zustimmende Ministerien und Kammermehrheiten gewonnen, oft erpreßt werden mußten, und diese mehr einem energisch durchgeführten „unwandelbaren Gedanken" sich anschlossen, als selbst für die reactionären Maßregeln begeistert waren, daß sie vielmehr mehrere derselben vereitelten und einige liberalere durchsetzten. Auch die Entbehrlichkeit wenigstens vieler Repressionsmittel wurde gerade dadurch äußerlich anschaulich, daß dieselben ohne allen erkennbaren Nachtheil vereitelt wurden. So vernichtete der Cassationshof bekanntlich alsbald gänzlich jene ungesetzliche Versetzung der Hauptstadt in Belagerungszustand (1832) mit allen an dieselbe geknüpften Verhaftungen und den kriegsgerichtlich zu entscheidenden Criminalprocessen. Die Kammer aber verwarf die gesetzliche Bevollmächtigung zu solchen Belagerungserklärungen ebenso wie das Disjunctionsgesetz, das Gesetz über die Ausführung der Deportation so wie das über die Nonrevelation oder über eine Verpflichtung zur Anzeige von Hochverrathsanschlägen gegen den König. Ebenso vereitelten wiederholt die Schwurgerichte, einmal auch die sie zum Theil verdrängende Pairskammer (diese im Proceß gegen A. Carrel), die rächenden gerichtlichen Verfolgungen gegen die Feinde des Regierungssystems. Und wiederholt zwangen dem unwandelbaren Gedanken widerstrebende Kammermajoritäten reactionäre Ministerien zum Rücktritt. Auch nach Außen hin erzwang, so wie bei Belgien, wie bei dem ebenfalls gegen die französische Nationalehre bereits eingegangenen Vertrag über das Durchsuchungsrecht, oder wie nach Thiers' doppeltem Rücktritt in Beziehung auf Spanien und in Beziehung auf Aegypten, ähnlich auch in Beziehung auf Algerien, die empörte Nationalstimme mehr oder minder die Zurücknahme schimpflicher Zugeständnisse gegen das Ausland, ohne daß dadurch selbst auch nur „der Friede um jeden Preis" wirklich irgend gefährdet wurde.

Wenn man zu all diesem noch in Frankreich selbst sich überzeugte, wie wenig sogar die das Julikönigthum stützende Hauptpartei, die von ihm geschmeichelte und gehobene Bourgeoisie, zu einer wirklich politischen Herrschaft — ähnlich etwa einer englischen politischen Partei — herangebildet ist, wie sehr dieselbe und ihre Kirchthurmsnotabilitäten ihre Leitung von außen empfangen, so wird man noch weniger das Justemilieusystem auf eine Nöthigung gründen. Man wird dieses vollends nicht, wenn man die Gesinnungen dieser Bourgeoisie vernahm, die Gesinnungen dieser einzigen Anhänger einer Regierung, die diesen dritten Stand nicht blos auf Kosten des ersten und zweiten, des Adels und der Geistlichkeit, sondern zur Zurücksetzung des zahlreichsten vierten Standes, auf Kosten des höhern Wohls

Digitized by Google

und der Ehre des Vaterlandes privilegirte, sie in all ihren Maßregeln, in ihrem Frieden um jeden Preis, wie in der hartnäckigen Erhaltung verderblicher Monopole und der fünf Procente der Staatsschuld parteiisch begünstigte. Sprechen denn etwa diese Bourgeois eine wahre Achtung und Liebe aus! Wahrlich davon hört man nichts. Sie geben vielmehr die moralische Verwerflichkeit des Systems zu, aber sie rühmen und gebrauchen dessen Vortheile für sich. Sie rühmen auch dessen Klugheit oder Schlauheit wegen des Glücks, wegen seiner Erfolge. Freilich aber bestehen nun diese Erfolge mehr darin, daß der König und seine Dynastie durch seltene glückliche Zufälle in den Gefahren, welche das System selbst herbeigeführt hatte, von dem Verderben befreit blieben. Denn für einen von der mächtigsten Nation der Erde einmüthig auf den Thron gerufenen, mit den größten königlichen Mitteln und Rechten ausgestatteten Monarchen ist denn doch dieses wohl noch kein glorreicher Erfolg, daß er und die Nation noch existiren dürfen, existiren dürfen mit dem Verzicht auf die hohe völkerrechtliche Stellung und Bestimmung der Nation, mit der dienstbaren Unterordnung ihrer wichtigsten Interessen und Bundesgenossen unter die feindlichen absolutistischen Mächte! Und das ist wohl noch weniger ein glorreicher Erfolg, daß der Monarch nicht frei unter seinem Volke umhergehen und sich zeigen darf, ohne vor Meuchelmord zu zittern, und am allerwenigsten das, daß ein König die moralische Achtung des Königthums, so wie die seiner Nation und ihrer größten That, die ihm den Thron gaben, bei seinem Volke und im Auslande gefährdete, und daß er am Ende einer furchtbar theueren und sorgenvollen Regierung sein Volk in innern und äußeren Verhältnissen zurückläßt, die bei Weitem nicht den glänzenden Erwartungen entsprechen, welche bei seiner Thronbesteigung begründet waren. Wären denn etwa alle die Opfer und Nöthen, die Lebens- und Staatsgefahren größer gewesen bei einer würdigen, wahrhaft königlichen, zwar der Mäßigung jenes Princips der Nichtintervention und der Nichteroberung, aber zugleich der Ehre und der hohen Bestimmung der mächtigsten und freiesten Nation des Continents und ihres freigewählten Nationalkönigs entsprechenden Politik, durch eine Politik, welche, angemessen der hohen Bestimmung der französischen Nation in der europäischen Völkerwelt, deren Freiheit und freie Entwickelung gefördert hätte, statt sie und ihre Bundesgenossen im Vereine mit dem Absolutismus zu unterdrücken? Und sind denn etwa wirklich alle Gefahren für Frankreich und die neue Dynastie durch diese verschrobene, schlaue, mühevolle Politik für immer überwunden und nicht vielmehr blos hinausgeschoben? Ja sind sie nicht vielleicht vermehrt durch die gesunkene moralische Achtung des Königthums und der Nation im In- und Auslande, durch den Unmuth und die zurückgedrängten Wünsche, Bedürfnisse und Pläne der verletzten und vernachlässigten unendlichen Mehrzahl des Volks, durch ihre so im Geheimen wuchernden communistischen, socialistischen und republikanischen, ihre zum Theil atheistischen, zum Theil ultramontanen, jesuitischen und aristokratischen Bestrebungen und Verbindungen? Wie aber würde eine so kleinliche Politik Frankreich erst stellen, wenn die Politik der übrigen europäischen Regierungen, insbesondere die

Digitized by Google

deutſche, der hohen Beſtimmung unſerer großen Epoche nicht ebenfalls ſo wenig entſpräche!

Gewiſſermaßen eine Entſchuldigung, zugleich aber auch eine Folge der kleinlichen, macchiavelliſtiſchen, der Juſtemilieu-Politik iſt die Verkehrtheit der Oppoſition, die ihr gegenübertrat, und zwar ſowohl die auf den Straßen in den Emeuten und Attentaten, wie die in den Kammern.

Dieſe doppelte Verkehrtheit der Oppoſition entſtand vorzüglich dadurch, daß durch die hartnäckige Verweigerung freier Gemeindeverfaſſung und öffentlicher Aſſociation und der für eine freie Nation unentbehrlichen größeren Ausdehnung der activen und paſſiven Wahlrechte für die Nationalrepräſentation die organiſche Verbindung und Wechſelwirkung der letzteren mit dem Volk, ſeinen Bedürfniſſen und Wünſchen allzuſehr mangelt.

Dieſer Mangel bewirkte dann, daß die ſchwer verletzten Gefühle und Intereſſen eines großen Theiles der Nation, ſtatt der geordneten organiſchen Wege und Mittel, in jenen unglückſeligen zahlreichen Verſchwörungen, Aufſtänden und Mordverſuchen Hilfe ſuchten. Die Regierung reizte zugleich durch ihre Reactionsmaßregeln immer neu zu denſelben auf, und ſie ſelbſt veranlaßten und rechtfertigten die reactionäre Politik, wenigſtens ſcheinbar in den Augen des großen Haufens und weniger gründlicher Politiker. So ſagte man mit Recht, die beſten Alliirten Louis Philipp's und ſeiner reactionären Juſtemilieu-Politik ſeien jene Attentate, ſeien die Königsmörder und Aufſtände. Ohne dieſelben hätte die franzöſiſche Nation gewiß nimmermehr alle die Kränkungen ihrer Ehre und ihrer theuerſten Intereſſen, nimmermehr die Herrſchaft einer ſo geiſt- und kraftloſen eigenſüchtigen Bourgeoiſie geduldet. Die entgegenſtehenden beſſeren Richtungen und Volkskräfte hätten ohne ſie gewißlich Beſſeres herbeigeführt.

Ohne den Mangel ſolcher organiſchen Verbindung aber hätte auch die Kammer-Oppoſition zu gleichem Ziele führen müſſen. Ohne denſelben konnte ſie nicht in ſo kläglicher und immer kraftloſerer Geſtalt auftreten. Da ſieht man faſt immer nur Phraſen und Intriguen, nur Wettſtreit um unbedeutende perſönliche Fragen, um Miniſter- und Präſidentenſtellen. Man ſieht faſt nie energiſches, kraftvolles, männliches Wirken und Kämpfen für die verletzten ewigen und verfaſſungsmäßigen Grundſätze des Rechts und der Freiheit. Ja dieſe eleganten Deputirten wagten nicht, den vornehmen Geſchmack der Pariſer dadurch zu beleidigen, daß ſie dieſelbe Sache oder Beſchwerde zum zweiten oder dritten Male wiederholten, ſtatt mit Neuem aufzuwarten und zu unterhalten. Hätten britiſche Volksmänner über dieſelben Verletzungen der erſten Rechte der Verfaſſung und der natürlichen Menſchen- und Bürgerwürde zu klagen gehabt, wie die franzöſiſchen, über die Unterdrückung der Aſſociationsfreiheit, über die Septembergeſetze und ihre Beleidigung der erſten Grundrechte der Preßfreiheit und des Schwurgerichts, über die Unterdrückung der Glaubens- und Religionsfreiheit, über die abſolut verfaſſungswidrige, dauernde Unterdrückung der Nationalgarden in ſo vielen Städten, über ſolche das Volk wahrhaft beleidigende Wahlgeſetze, über die gänzlich mangelnde Gemeindeverfaſſung — wahrlich dieſe Oppoſitionsmänner hätten nicht blos Hunderttauſende zu immer erneuerter unermüdlicher For-

derung des Rechts vereinigt, ſondern auch in jeder Sitzung die Klagen und die Rechte des Volks vorgebracht. Die franzöſiſche Oppoſition aber war ſehr artig und ſchwieg, und wenn ſie ja dann und wann nach Jahren einmal eine dieſer Forderungen zu berühren wagte, ſo geſchah es ſo zahm und mit ſo übermäßig gemäßigten Forderungen, daß das Volk ſich unmöglich für ſo Geringes begeiſtern konnte. Dieſes entfernte den kräftigen Theil der Nation ſo ſehr von der Deputirtenkammer, daß dieſelbe gegen die antinationale Regierungspolitik wenig Kraft hatte, daß die verſchiedenen Volksparteien mit ihren Intereſſen und Beſtrebungen nicht in der Nationalrepräſentation, ſondern, von ihr getrennt, auf anderen meiſt verkehrten Wegen Hilfe ſuchten und noch ſuchen. So denken denn auch die beſten franzöſiſchen Staatsmänner, wenn ſie durch mühevolle parlamentariſche Kämpfe und Intriguen oder durch erniedrigende Unterordnung unter den „unveränderlichen Willen", unter ſeine verfaſſungswidrige Selbſtregierung, endlich an die Spitze der Geſchäfte kommen, nicht an die Befriedigung der wahren nationalen Bedürfniſſe. Anderes iſt ihnen wichtiger und liegt ihnen näher, ſo daß wir auch auf die abermals von Hrn. Guizot vor der neuen Wahl ausgeſprochene Anerkennung der Nothwendigkeit, von dem Syſtem des ſteten Widerſtandes, der ſteten Reaction zu einer liberaleren fortſchreitenden Politik überzugehen, an ſich noch gar wenig Gewicht legen. Er geſtand gezwungen längſt die Nothwendigkeit eines beſſern Wahlgeſetzes zu und dachte nie es zu ändern. Auch ſelbſt die nach den neueſten großartigen britiſchen Maßregeln lauter gewordenen Beſchwerden über die dem Nationalwohlſtand und vielen Volksclaſſen ſo nachtheiligen übertriebenen Schutz- oder monopoliſtiſchen und Prohibitiv-Zölle zu Gunſten der reichen Stützen des Juſtemilieu, auch ſie werden, ſo wie die Rentenconverſion, zunächſt noch nicht von dieſen Kirchſpielsnotabilitäten und ihrem Patronate beſeitigt werden.

Und gewißlich könnten, nach allem Bisherigen und bei ſolchem Mangel einer organiſch kräftigen und wirkſamen Oppoſition, unerwartete Ereigniſſe, namentlich auch Mangeljahre bei der ſtets anwachſenden Bevölkerung und der Ausdehnung des Proletariats und der communiſtiſchen und ſocialen Beſtrebungen, in der ſo leicht entzündbaren Nation größere Gefahren für die neue Dynaſtie und für den bürgerlichen wie für den äußeren Frieden erwecken, als die, welche man bisher ſo überängſtlich zu bekämpfen ſuchte. Die allerdings großartige und mit Schlauheit und unermüdlicher Beharrlichkeit von dem Julikönigthum erſtrebte Befeſtigung von Paris (ſ. Paris) würde ſie dann ſchwerlich beſiegen.

Doch genug von den Schattenſeiten franzöſiſcher Zuſtände! Eilen wir auch, die günſtigeren gebührend zu würdigen! Möge vor Allem kein guter, bei fremder politiſcher Bedrängniß mitleidiger Deutſcher, wenn er mit edlem ſittlichen und rechtlichen Gefühl das Unrecht der Juſtemilieupolitik empfindet, wähnen, wir Deutſchen hätten Urſache, uns über die Franzoſen zu erheben, oder auch nur ihre politiſchen Mängel und Gefahren ſeien annähernd den unſrigen zu vergleichen. Auch nicht herabſetzen und nicht einmal über die Gebühr tadeln dürfen wir deshalb unſere lebensfrohen Nachbarn

Digitized by Google

daß ſie die angedeuteten Mängel bisher duldeten. Duldeten ſie ja auch funfzehn Jahre, jedoch nicht länger, die Reſtauration!

Die Franzoſen haben, und ſie wiſſen dieſes mit erhebendem Nationalſtolz, die Hauptbedingungen für die Sicherheit, die Ehre, die Größe und Blüthe ihrer Nation, die Bedingung zum Sieg über alle Mängel und Gefahren, ſobald dieſelben und der Wunſch ihrer Beſeitigung allgemein zum Bewußtſein kommen. Sie haben wahre Nationalfreiheit und in der ganzen großen, reichen, mächtigen und muthigen Nation von beinahe vierzig Millionen Menſchen eine ſolche lebendige, kräftige, erregbare Nationalgeſinnung, daß jede bedeutende Gefahr und Aufgabe ſie unfehlbar auf Leben und Tod vereinigt findet. Sie beſitzen ferner die weſentlichſten Güter und Rechte der Nationalfreiheit, die uns Deutſchen täglich mehr entzogen werden, die Sicherheit von Perſon und Eigenthum durch völlig unabhängige inamovible, alſo unparteiiſche Richter, durch völlige Oeffentlichkeit und Schwurgerichte, ſie beſitzen vollſtändige Preßfreiheit und ein völlig öffentliches Nationalparlament, welches, ſobald die Nation ernſtlich will, ſo wie ſie es bei nicht einmal halb ſo ausgedehnten Wahlrechten ſelbſt vor dem Sturze der Reſtauration zeigte, nach der wahren öffentlichen Meinung zuſammengeſetzt wird, und, wie es das ſtete unfehlbare Zurücktreten jedes von der Mehrheit mißbilligten, überſtimmten Miniſteriums beweiſt, die wahre Entſcheidung über alle Regierungsmaßregeln beſitzt.

In ſolchem Zuſtande ſind denn ſelbſt die Septembergeſetze, ſo ſehr ſie auch den Grundſätzen nach verletzend, vielleicht auch wenigen Einzelnen gefährlich ſind, doch der That nach ohnmächtig gegen die vollkommene Preßfreiheit. Man betrachte doch die täglichen franzöſiſchen Zeitungen und Flugſchriften, ob in ihnen nicht ebenſo wie in den öffentlichen Gerichten und im Parlament und ſelbſt im Pairsgerichtshof — (man erinnere ſich des Proceſſes von Armand Carrel) — Alles geſagt werden kann und täglich geſagt wird, was in Beziehung auf die freie Preſſe nur irgend verſtändigerweiſe gefordert werden mag. Selbſt die Verdrängung des Schwurgerichts bei einigen Anklagen durch die Angeſichts der Nation öffentlich verhandelnde Pairskammer, die Einführung der geheimen Abſtimmung in demſelben und die erhöhte Caution der Zeitungen — ſie haben in der That dieſe volle Preßfreiheit nicht vernichten können. Wohl iſt es nicht zu billigen, daß jene Septembergeſetze die bezeichneten Veränderungen machten, daß ſie auch Mißbilligung der beſtehenden monarchiſchen Verfaſſung bei Strafe verbieten, daß ſie wenigſtens einen Vorwand zur Anklage wegen angeblicher moraliſcher Mitſchuld der Preſſe bei Vergehen Anderer darbieten, daß ſie auch zum Theil zu harte Strafen möglich machen. Dieſes kann Einzelnen wirklich verderblich werden, obgleich wohl ſeit ihrer Exiſtenz nur Ein Fall einer irgend bedeutenden ungerechten Verletzung bekannt wurde. Aber den thatſächlichen Beſtand der Preßfreiheit in Frankreich hebt bei der übrigen Kraft der freien öffentlichen Meinung und bei dem freien Nationalparlament, wie die Erfahrung beweiſt, dieſes einzelne Unglück nicht auf.

Durch dieſe Umſtände, durch die ſeltene Menſchen- und Weltkenntniß,

die außerordentliche Klugheit, Selbstbeherrschung und durch die Mäßigung des Königs werden überhaupt die Widrigkeiten und Nachtheile des Systems gemindert und erträglicher. Der Nationaleitelkeit und dem Durst nach Nationalruhm gab man nach, wo man es ohne Beeinträchtigung des Systems und die Gefahr für die dynastischen Interessen thun zu können glaubte, wie in den Kriegen mit Buenos Ayres und Mexiko und bei der Besitzergreifung der Markesasinseln, oder wo die Empörung über die verletzten höheren Grundsätze der Nationallehre weiteren Widerstand unmöglich machte, wie in Beziehung auf die Vertreibung der Holländer aus Belgien oder in Beziehung auf die Behauptung des eroberten Algeriens. Man wußte auch wohl die Massen zu täuschen durch Paradestücke, wie die Besetzung von Ancona (mit ruhiger Duldung, ja zum Theil mit Unterstützung der österreichischen Unterdrückung der italienischen Freiheit). Dazu gewann die neue Königsfamilie durch das würdige Familienleben und durch die rüstigen tapfern Söhne, selbst durch das Unglück des liebenswürdigen ältesten Sohnes. Vor Allem aber machten auch in Frankreich wie in allen Theilen Europa's die Wirkungen des Friedens und der in ihm natürlich eine längere Zeit hindurch wachsende materielle Wohlstand sich geltend, obgleich auch selbst in dieser Beziehung, so wie auch rücksichtlich der ganzen Cultur, nicht Ein großer Gedanke, nicht Eine große Unternehmung von dem Julikönigthum ausging, und obgleich selbst die Eisenbahnen nur langsam zum Siege kommen konnten. Am Meisten aber mußte die Wahrnehmung beruhigen, daß jene besonders lebhaft erwachte Empörung der Nationalstimme gegen die kleinliche, reactionäre und feige Justemilieupolitik dieselbe wiederholt durch Nöthigung zum Rücktritt der Ministerien oder zur Kammerauflösung oder blos durch die Verwerfung der Gesetze zu hemmen vermochte. Sie verbannte neulich auch die von dieser Politik geheim begünstigten Jesuiten.

Bei all diesen Umständen dürfen denn wohl französische Patrioten sich mit der Hoffnung trösten, daß alle die Gebrechen des öffentlichen Zustandes, die sie beklagen, daß die dringenden Bedürfnisse und Wünsche für das Heil und die Sicherheit ihres Volkes und seiner höheren Entwicklung auf friedlichem Wege ihre Erledigung finden, sobald es ihnen gelingt, dieselben durch die Organe der freien öffentlichen Meinung in der Nation zur allgemeineren Anerkennung zu bringen. Selbst die Bestrebungen und öffentlichen Aeußerungen der Communisten und Socialisten scheinen in dieser beruhigenden Aussicht den Charakter so bittrer Verzweiflung und allgemeiner Anfeindung und Verneinung, der atheistischen Verneinung Gottes und der revolutionären Verneinung selbst des Staates, den sie in Deutschland wegen der heillosen Reactionspolitik leider täglich mehr annehmen, in Frankreich vielmehr abzulegen. Ja sie suchen zum Theil mehr und mehr die Verbindung mit christlich religiösen Grundsätzen. Die frühere Voltairische Verachtung alles Religiösen schwindet allmälig auch in den höhern Ständen. Wenn dieses in genügender Ausdehnung geschieht und das religiöse Bedürfniß lebendiger wird, so muß die öffentliche Bestrebung gegen den Ultramontanismus der höheren und gegen die Rohheit der niederen katholischen Geistlichkeit und ihres Volksunterrichts und überhaupt auf religiöse Reformen sich richten.

Digitized by Google

Mit Unmuth klagte neulich ein deutscher Socialist (Grün im 2. Band der Rheinischen Jahrbücher" von Püttmann), daß die französischen Socialisten fast sämmtlich religiös seien. Die Bestrebungen von Lamennais, die Grundlehren des Christenthums den freien Bestrebungen unserer Zeit zur Grundlage zu geben, Religion und Freiheit innig mit einander zu verbinden, so der Religion ihre Gewalt in dem Volke zu sichern, sind bekannt und neuerlich wirksamer wie bisher, nicht minder die von Büchet und Roux und von mehreren socialistischen Zeitschriften, ähnlich dem „Atelier." Bei uns dagegen treibt die wachsende politische Reaction und ihre Benutzung der Religion als Mittel, so wie die wachsende Hoffnungslosigkeit auf friedliche genügende Gewährung nationaler Ehre und Freiheit, nach dem Naturgesetz immer weiter in der Verneinung. Freilich tragen viele der neuesten literarischen Erscheinungen auf diesem Gebiete neben dem Schreckenden fast etwas Komisches an sich. Die Stirner, Marr, Grün, Weitling bekämpfen nicht blos, wie die Neuhegelianer und Feuerbach und Herwegh, die christliche Religion und Kirche als freiheitsfeindlich. Nein man vernimmt schon einen fast fanatischen Grimm gegen jede Anerkennung irgend einer Autorität oder gemäßigten Richtung, den Ausdruck „der Verachtung und wahren Ekels gegen die deutschen liberalen Constitutionellen"; man vernimmt nicht blos die Glorificirungen von Baboeuf, St. Just, Robespierre und Marat. Nein Feuerbach selbst heißt schon „ein Pfaff" und Robespierre „ein Aristokrat." So wie jeder christliche Geistliche „abtrünniger Verräther an dem Christenthum ist", wenn er auch für das Diesseits, für das liebevolle Fördern des irdischen Wohls der Brüder zu wirken sucht, weil er nur auf das Jenseits angewiesen sei, so heißen alle Christen „eine Büßer- und Eunuchen-Bande" und Jeder abergläubisch und sklavisch, der noch irgend etwas Allgemeines über sich, oder der vollends „knechtisch einen Gott über sich und sich demselben unterworfen anerkennt." Selbst die Nationalität ist „albern." Dennoch rathen wir der öffentlichen Autorität, weder zu zürnen — denn sie verschuldet den naturgemäßen Gegensatz selbst, mehr oder minder also auch seine Auswüchse — noch auch zu verbieten — denn sie kann nicht Tausende von Canälen verstopfen — aber auch nicht etwa zu lächeln, denn unter den Auswüchsen machen mächtige Gefühle und Bedürfnisse, einfache große Gedanken sich geltend und sie werden Waffen sein in einem immer unvermeidlicheren, immer mehr verbitterten und gefährlicher gemachten, immer allgemeineren unvermeidlichen großen Entwicklungskampfe. Und noch ist nicht so wie in Frankreich für den Deutschen constitutionelle Kämpfe und Bestrebungen, für die absolut unentbehrliche Freiheit der gesetzliche Weg des Kampfes offen und frei, und deshalb jede Allianz mit den Extremen unmöglich oder ungefährlich. Und hat man gar keine Ahnung, wie jene radicalen negirenden Richtungen im Volksinstinct der nothwendigen Freiheitsentwicklung Nahrung finden und sich verbreiten!

So wie in Beziehung auf diese Gefahr, so steht auch in Beziehung

Digitized by Google

auf das Uebel und die Corruption und die Kosten des Beamten- und Polizeistaates Frankreich im Vortheil vor Deutschland, so groß auch dort die Justemilieupolitik das Uebel gelassen und gemacht hat. Was wirkt hier nicht allein die Inamovibilität des Richter- und Gelehrtenstandes, die Trennung der Kirche vom Staat, das Schwurgericht, die Preßfreiheit und vollständige Oeffentlichkeit. O wahrlich, das kleinste Uebel wird Euch Deutschen hier groß und übertrieben dargestellt und von dem hundert- und tausendfach größeren bei Euch verbirgt und beschützt die Nacht *weitaus den größten Theil*!

In der außerordentlich großen Zahl kleinerer freier Landbesitzer aber so wie in dem mittleren Bürger- und auch dem Arbeiterstande besitzt Frankreich, selbst wenn Ansichten, wie die von *Michelet* in seinem Buch: „*Das Volk*" ausgesprochenen zu günstig wären, doch jedenfalls einen tüchtigen Kern gesunder neuer Entwickelungen. Auf die Politik, auf freie politische Entwickelungen und Verbesserungen, zum Theil sehr tief greifende sociale Verbesserungen sind, als auf die Aufgabe der heutigen Zeit, jetzt alle europäischen Völker hingewiesen. Die große französische Nation, welche auf dem Continente so energisch, muthig und aufopfernd den übrigen Völkern in diesem Kampfe voranging, kann und wird hier nicht zurückbleiben. Sie muß in diesen Bestrebungen und Entwickelungen ihre einseitige Freiheitsrichtung, die sich vorzugsweise nur für die allgemeine *Gleichheit* begeistert, auch auf die freie persönliche Selbstständigkeit, auf die englische Bürger- und Gemeindefreiheit ausdehnen. Sie wird und muß die kleinlich engherzige und eigensüchtige Justemilieupolitik ihrer Julidynastie und ihrer Bourgeoisie abwerfen. Möge alsdann, wenn sie dieses thut, wenn sie vollends bei ihrer jugendfrischen Energie und ihrer geeinigten nationalen Kraft, ähnlich wie in ihrer Julirevolution, einmal plötzlich an einem schönen Sonntagsmorgen drückend gewordene Bande zu sprengen sich entschlösse, sie unser armes Deutschland besser durch befriedigende Freiheit *befestigt* und *geeinigt* finden, als wir es bis jetzt sind, damit für *beide* Nationen die Versuchungen nicht allzugroß, für uns die Gefahren nicht verderblich werden. C. *Welcker*.

Freiburg. Katholische Ligue in der Schweiz. Um das lockere Staatengemenge der Schweiz hängen die Fetzen des unter fremdem Einflusse zugeschnittenen papiernen Bandes einer Bundesacte, die bereits zum Spotte *aller* Parteien geworden ist, welche im Lande der Eidgenossenschaft um die Herrschaft streiten. Die Zustände der kleinen Schweiz und des ausgedehnten Deutschlands bieten hiernach reichen Stoff zu belehrendem Vergleiche. Obwohl dort das demokratische und hier das monarchische Princip vorherrscht, in beiden Ländern befindet sich doch die hintangesetzte Masse des Volks in einer ähnlichen Stellung zu ihrer Bundesverfassung, während hier und dort die doctrinären Theoretiker des Staatsrechts einen müßigen Streit führen, ob sich der hin- und hergaukelnde Schatten der Einheit unter dem Begriffe eines Staatenbundes oder Bundesstaats festhalten lasse. In beiden Ländern herrscht dem Auslande gegenüber ein der Zersplitterung entsprungenes Gefühl der Ohnmacht und Zurücksetzung; ein Gefühl, dessen Wahrheit man vergebens bemüht ist, durch ein nichtiges Pochen auf den Ruhm

Digitized by Google

und Glanz der Vorfahren, oder durch aufgedunsene Phrasen von Einheit und Nationalität vor sich selbst und Anderen zu verbergen. Allein in beiden Ländern ist auch die gleiche Sehnsucht nach inniger Verbindung aller getrennten Glieder, das Streben nach wahrer Einigung, nach einem ächten und starken Volksbunde erwacht. So weisen die schweizerischen Vorgänge vielfach warnend auf das verwandte Nachbarland hinüber; aber vergeblich warnend, denn kaum wird die jüngste Geschichte irgend eines Staats in dem mit fremden Angelegenheiten theoretisch so beschäftigten Deutschland schlechter begriffen und gewürdigt als die der viel durchwanderten Schweiz. Dies ist erklärlich genug. Die Vorliebe deutscher Gewalthaber für die Reaction hat gerade in den wichtigsten Organen der deutschen periodischen Presse dem freien Ausdrucke aller schweizerischen Parteien den Weg gesperrt; und die Deutschen sind es müde, auf die einseitigen Darstellungen im mehr oder minder verschleierten Interesse einer ultramontanen Faction und ihrer sogenannten conservativen oder liberal-conservativen Bundesgenossenschaft zu achten. Dazu kommt, daß der stets sich erneuernde kleine Krieg der Parteien oft nur eine beschränkte örtliche Bedeutung hat oder doch für Diejenigen zu haben scheint, die sich nicht die Mühe geben können oder mögen, durch alle Windungen hindurch den rothen Faden zu verfolgen, der die schweizerischen Begebenheiten mit den großen europäischen Fragen verknüpft. Auch tritt oft aus der Reihe der 25 Kleinstaaten, aus welchen die Schweiz besteht, der eine oder andere Canton plötzlich in den Vordergrund der eidgenössischen Geschichte, nachdem er Jahre oder Jahrzehnte lang wie politisch verschollen war, und dem Ausländer fehlt dann die Kenntniß der nur einem engeren Kreise von Beobachtern deutlich vor Augen liegenden Thatsachen, die ihn den Zusammenhang mit der scheinbar unterbrochenen Kette früherer Bestrebungen entdecken lassen. Zu diesen letzteren Cantonen gehört Freiburg, das längere Zeit der Geschichte kaum einigen Stoff darbot und erst jetzt wieder in weiterem Umfange eine besondere Beachtung in Anspruch nimmt.

Leben und Entwicklung sind nicht ohne Kampf und Reibung, und es sind nicht immer die glücklichsten Staaten, von denen am wenigsten zu berichten ist. Dies gilt von allen Cantonen der Schweiz, die der geisttödtenden lähmenden Gewalt der hierarchisch ultramontanen Faction verfallen sind. Als sich die Reformation im größeren Theile der Eidgenossenschaft durchgesetzt hatte, wurde in der katholischen Schweiz noch mehr als in den meisten anderen katholischen Staaten Europas die zeitweise auf die Vertheidigung des Bestehenden zurückgeworfene Hierarchie zu einer einseitig hemmenden Macht, die sich jedem Fortschritte mit gleicher Eifersucht entgegenstemmte. Die Folgen liegen zu Tage. Zumal in den kleineren rein katholischen Cantonen — die Thatsachen der vergleichenden Statistik sind hier sprechend genug — sind wesentlich nur die alten Zustände der Rohheit und Unbildung, der materiellen und geistigen Dürftigkeit und Kümmerlichkeit conservirt worden. Dieselben Urcantone, von deren ruhmvollen Thaten die Geschichte der Schweiz ihren Ursprung hat, die noch jetzt von einer Bevölkerung von gesundem Kern und tüchtigen Naturanlagen bewohnt sind, fielen in eine Erstarrung, aus der sie durch die Reizmittel der ultramontanen Partei erst

Digitized by Google

in jüngſter Zeit zu krampfhaften Zuckungen und Bewegungen geweckt wurden, die nur den Schein des Lebens nachäffen und ſie als die todten Werkzeuge einer unheimlichen Gewalt, eines von ihnen ſelbſt unbegriffenen fremdartigen und unſchweizeriſchen Intereſſes erſcheinen laſſen. Unter den anderen, entweder ganz oder hauptſächlich katholiſchen Cantonen waren es zumal Solothurn und Teſſin, welche, von einigen Schwankungen abgeſehen, die Bahn des Fortſchritts dauernd verfolgten. Zwar hatte der Anſtoß der Ereigniſſe von 1830 auch Freiburg in die Reihe der regenerirten Cantone gedrängt. Aber der böſe Geiſt der Verneinung gegen alle freie und freudige Entwicklung des Volkslebens, wie er ſeit der verhängnißvollen Berufung der Jeſuiten im Jahr 1822 Wurzel geſchlagen hatte, wirkte gleichwohl nach und drückte ſelbſt der neuen Verfaſſung vom Januar 1831 ſein Gepräge auf. Weil die meiſten regenerirten Cantone hatten verfaſſungsmäßig jene Militärcapitulationen mit fremden Staaten verboten, wonach ſich die Söhne der freien Schweiz, ſelbſt unter der Autorität ihrer Regierungen, zu leibeigenen Söldnern des Abſolutismus machen und den Haß oder die Verachtung der nach Befreiung ringenden Völker auf den ſchweizeriſchen Namen lenken durften. Die ſchon lange erkannte Folge derſelben war die Bereicherung einiger Glieder vornehmer Familien im Auslande, welche die Oligarchie im Heimathlande verſtärkten, während die große Maſſe der Söldner arm und mit der Gewohnheit der Trägheit dahin zurückkehrte. Freiburg ſelbſt hatte dieſe Folge erfahren: von der Zeit an, als die Militärcapitulationen aufkamen, war die frühere blühende Induſtrie des Cantons in Verfall gerathen. Aber gleichwohl enthält die Verfaſſung von 1831 keine Beſtimmung über das im größeren Theil der übrigen Schweiz in Mißachtung gekommene Söldnerweſen; und noch auf der Tagſatzung von 1846 hat ſich Freiburg einem Antrage Teſſin's auf allgemeine Abſchaffung des officiellen Menſchenhandels lebhaft widerſetzt. Auch das faſt überall beſeitigte Syſtem der indirecten Wahlen, wodurch die lebendige Theilnahme am republikaniſchen Gemeinweſen ſo ſehr geſchwächt wird, iſt noch in der freiburger Conſtitution in ſeinem ganzen Umfange beibehalten. Vor Allem aber tritt die noch vorherrſchende Neigung zum Stillſtande in den Beſtimmungen über Verfaſſungsreviſion hervor. Nach Artikel 97 der Conſtitution ſollten vor drei Jahren nach Einführung der Staatsverfaſſung keine Abänderungen auch nur vorgeſchlagen werden dürfen, und für die wirkliche Vornahme einer Abänderung wird überdies vorausgeſetzt, daß ſie vom großen Rathe in drei ordentlichen Sitzungen von drei zu drei Jahren genehmigt worden ſei. Auch die Reviſion der Geſetzgebung rückt nur langſam vom Platze. Das Civilrecht beruhte auf einigen aus dem Mittelalter ſtammenden Handveſten und Gewohnheiten. Sie waren in ſechs verſchiedenen Geſetzbüchern geſammelt, die nur in nicht völlig übereinſtimmenden Handſchriften exiſtirten. Seit 1821 begann man für dieſen Canton mit etwa 100,000 Einwohnern die Bearbeitung eines allgemeinen Civilgeſetzes, wovon bis 1841 das Perſonalrecht, die erſte Abtheilung des Sachenrechts und das Erbrecht erſchienen waren. Als Criminalgeſetz galt die Carolina; eine 1833 zur Abfaſſung eines neuen Criminalgeſetzes ernannte Commiſſion

Digitized by Google

brachte bis 1841 einen Code de procédure pénale du canton de Fribourg und den Entwurf des Code pénal zu Stande.

Unter dem unmittelbaren Einflusse der Ereigniſſe von 1830 hatte eine gemäßigt liberale Partei für einige Zeit das Uebergewicht erhalten. Bis zum Jahr 1837 war für die Beförderung des Verkehrs, für beſſere Straßen, für die Hebung verſchiedener Zweige der Production und für das Unterrichtsweſen manches Heilſame geſchehen, was immer mehr in Stockung gerieth, als die gegenwärtige freiſinnige Oppoſition zur Minderheit wurde und dagegen die Jeſuitenfreunde die Gewalt in die Hände bekamen. Die Staatsausgaben, die 1837 nicht viel über 350,000 Sch. Franken betrugen, ſind bis 1846 auf mehr als 532,000 geſtiegen, ohne darum eine productive Verwendung zu finden, da ſich die ſogenannte conſervative Regierung, zur Behauptung ihrer mißlichen Stellung gegenüber der liberalen Schweiz, zu einer fortwährenden Vermehrung der Militärkoſten genöthigt ſah. Man klagt über die Vernachläſſigung der Communicationsmittel und Verminderung des Tranſits. Nur die Schmarotzerpflanze des Jeſuitismus konnte in dieſem Boden gedeihen. Die Zahl der Zöglinge im Jeſuitencollegium zu Freiburg, wo beſonders junge Leute aus Süddeutſchland und Frankreich ihre Dreſſur zu Werkzeugen der ſtreitenden Kirche erhalten, nahm von Jahr zu Jahr zu. Erſt in der letzten Zeit will man einige Abnahme bemerkt haben, wohl in Folge der Concurrenz durch Gründung eines ähnlichen Inſtituts im Canton Schwyz, und vielleicht wegen der Beſorgniß, welche die ſteigende Erbitterung gegen die Jeſuiten für den geſicherten Beſtand ihrer Anſtalten erweckte. Gleichzeitig nahm eine widerliche Proſelytenmacherei überhand, die ſelbſt über die benachbarten Cantone ihre Netze auswarf und ſtörend bis in das innerſte Heiligthum der Familien eingriff. Einzelne Beſchwerden dagegen blieben erfolglos; und war gleich der Geſandte von Baſelland im Stande, der Tagſatzung von 1846 ein langes Verzeichniß ſolcher meiſt erſchlichenen Bekehrungen vorzulegen, ſo wurde doch damit nur auf den Umfang des Uebels hingewieſen, ohne daß von Mitteln zur Abhilfe die Rede war. Denn auch die eidsgenöſſiſche Bundesbehörde pflegt, in allen das Gemeinwohl betreffenden Angelegenheiten ihre Competenz darauf zu beſchränken, ſich für incompetent zu erklären.

Seit der von der Pflicht der Nothwehr gebotenen aargauiſchen Kloſteraufhebung (ſ. d.) hatte ſich die herrſchende Partei in Freiburg noch entſchiedener bei den ultramontanen Umtrieben betheiligt. Die Jeſuiten, in Verbindung mit weltlichen und geiſtlichen Beamten, die ihnen ausdrücklich oder ſtillſchweigend verbrüdert waren, hatten dafür geſorgt, daß die Mehrheit des Volks über ſeine wahren Intereſſen im Dunkel blieb; ſo hatten auch die theilweiſen Erneuerungswahlen im Jahre 1846 keine Veränderung im bisher befolgten Syſteme bewirkt. Im Mißmuth über dieſen Gang der Politik traten einige gemäßigte Gegner derſelben aus den höheren Staatsbehörden. Doch ſelbſt unter den ſchwierigſten Umſtänden hielt ſich ſtets eine ehrenwerthe Oppoſition aufrecht, die ihre Hauptſtärke im gebildeten Mittelſtande des Cantons, zumal in der Stadt Freiburg ſelbſt, ſo wie im reformirten Bezirke Murten hat. Zu erneuter Thätigkeit wurde dieſe Oppoſi-

Digitized by Google

tion durch die Ereigniſſe angefeuert, die aus der zur europäiſchen Frage gewordenen ſchweizeriſchen Jeſuitenfrage hervorgingen.

Die römiſche Curie hatte von jeher die beſondere Wichtigkeit ihrer Stellung in der Schweiz erkannt, in dieſem Lande der Mitte Europas, das zugleich in das deutſche, franzöſiſche und italieniſche Volksgebiet eingreift und bei ſeiner ſtaatlichen Zerſplitterung der Politik der hierarchiſchen Partei die mannichfachſten Anknüpfungspunkte darbot. Als dieſe Partei ſeit der Reſtauration von der Defenſive wieder zur Offenſive ſchritt, trat der Gang ihrer Politik deutlicher hervor. Die Revolution hatte die Auflöſung der Metropolitanverbande herbeigeführt, wodurch die ſchweizeriſchen Bisthümer mit den großen Nachbarvölkern, namentlich mit Deutſchland und Frankreich verknüpft waren, und die ſchweizeriſchen Katholiken an allen Beſtrebungen ſeit der Mitte des 18. Jahrhunderts betheiligt wurden, welche die Wiederherſtellung einer größeren Unabhängigkeit der katholiſchen Kirche von Rom zum Ziele hatten. Indem man nun den Katholiken der Eidgenoſſenſchaft mit der Ausſicht auf die Errichtung eines ſchweizeriſchen Erzbisthums ſchmeichelte, wurden die Bisthümer, ſelbſt im Widerſpruche mit den Beſtimmungen des tridentiniſchen Concils, nicht blos als Immediatbisthümer erhalten, die unmittelbar unter Rom oder dem mit vielen erzbiſchöflichen Rechten ausgeſtatteten päpſtlichen Nuntius ſtanden, ſondern auch die Zahl derſelben wurde vergrößert. Eben damit wurde die Menge der von Rom abhängigen geiſtlichen Würdenträger vermehrt und alle ehrgeizigen Prieſter, die nach ſolchen Würden lüſtern waren, wurden dem römiſchen Intereſſe feſter verbunden. Ueberdies wurde die aus Geiſtlichen conſcribirte päpſtliche Schweizergarde in der Schweiz durch Berufung der Jeſuiten verſtärkt, der erklärten Feinde des Proteſtantismus und aller Duldung, die jedem Vaterlande und allen vaterländiſchen Intereſſen abgeſchworen haben und deren Daſein im Gebiete der Eidgenoſſenſchaft, wo ſich die confeſſionellen Gegenſätze und widerſtreitenden Parteiintereſſen auf ſo engem Raume hart berühren, noch eine weit gefährlichere Bedeutung hat, als ſie ſelbſt in Deutſchland haben würde. So ſchuf ſich die hierarchiſche Partei aus der Schweiz ihre eigentliche Operationsbaſis für alle weiteren Unternehmungen. Von hier aus ſendet ſie die ſtets ſich erneuernden Schaaren der wohlabgerichteten Sklaven und Vollſtrecker des Geiſtesdespotismus über Jura und Alpen nach Frankreich und Italien; von hier aus kann ſie ihre jeſuitiſchen Miſſionen bis an die Grenze des ſüdlichen Deutſchlands mit ſeiner gemiſchten confeſſionellen Bevölkerung vorſchieben und die ihr günſtig ſcheinenden Umſtände abwarten, um zur gelegenen Stunde den Samen der religiöſen Zwietracht über die Nachbarländer auszuſtreuen.

Schon in der Periode der Reſtauration hatten die hierarchiſchen Umgriffe in mehreren Cantonen zwiſchen Staat und Kirche lange dauernden Hader erzeugt. Nach dem Aufſchwunge von 1830 traten endlich die Abgeordneten mehrerer Stände zuſammen, um in den Beſchlüſſen der badener und luzerner Conferenz die Grundlagen zu einem die Selbſtſtändigkeit der ſchweizeriſchen Gliederſtaaten ſichernden Kirchenrecht und Kirchenſtaatsrecht zu legen. Mochten gleich einige wenige Artikel dieſer badener Conferenzbeſchlüſſe durch

Digitized by Google

unbestimmte Fassung zu Mißdeutungen Anlaß geben, so entsprechen doch alle wesentlichen Bestimmungen den auch in den europäischen Monarchieen über das Verhältniß von Staat und Kirche anerkannten Grundsätzen. Gleichwohl wurden sie durch ein Kreisschreiben Gregor's XVI. als „falsch, verwegen und irrig ... als aus schon verdammten Lehren hergeleitet und auf Ketzereien hinzielend und schismatisch" verdammt und sofort zum Ausgangspunkte einer Reihe tumultuarischer Auftritte in mehreren Theilen der katholischen Schweiz gemacht. Dies war namentlich in den katholischen Freiämtern des Aargaus und im bernischen Jura der Fall. Später gelang es der organisirten und einer gemeinschaftlichen Leitung unterworfenen ultramontanen Faction, durch ihre Verbindung mit den ochlokratischen Elementen, die Cantone Wallis und Luzern zu römischen Provinzen und selbst den Namen ihrer demokratischen Verfassungen zum Spotte zu machen. Es gelang ihr durch die Künste ihrer Verführung, selbst einige Männer, die früher in den ersten Reihen ihrer Gegner standen, in Apostaten der Freiheit zu verwandeln und die Ehre ihres sonst geachteten Namens in die Schanze zu schlagen. Endlich krönte sie ihr Werk durch die Berufung der Jesuiten nach Luzern, an einen der schweizerischen Vororte.

Der auf confessionelle und politische Zersplitterung des Cantons Aargau gerichtete Aufstand der katholischen Freiämter war indessen gescheitert, und nach langer Verhandlung hatte ein Tagsatzungsbeschluß vom 31. August 1843 die Aufhebung derjenigen Klöster anerkannt, die notorisch die Heerde des Aufruhrs gewesen. Dieser bundesverfassungsmäßige Beschluß gab jedoch der ultramontanen Faction den Vorwand, den Ruf der Religionsgefahr wiederholt anzustimmen und schon im September 1843 die Einleitung für den Abschluß eines Bundes im Bunde zu treffen. Dies geschah auf den Rothener und Luzerner Conferenzen, die von Abgeordneten der Cantone Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg beschickt wurden. Schon damals brachte einer der ultramontanen Führer die Androhung einer Trennung von der Eidgenossenschaft zur Sprache, womit man unter Umständen Ernst machen müsse. Auch wurden sofort in mehreren dieser Cantone Beschlüsse zur Organisation der Vertheidigungskräfte gefaßt, um etwaigen Angriffen zu begegnen. Um diese Zeit dachte man aber noch an keine Freischaarenzüge, und gleichwenig konnte nach Erledigung der Klosterfrage im Sinne der liberalen Cantone von Angriffen dieser letzteren gegen die dissentirenden Stände die Rede sein. Hiernach war der Verdacht begründet, daß vielmehr der schon scharf hervortretende Sonderbund einen offensiven Charakter habe; daß wenigstens seine Stifter darin ein Mittel zu finden hofften, um den ihren Interessen widersprechenden Beschlüssen der Tagsatzung unter Umständen selbst einen bewaffneten Widerstand entgegensetzen zu können. Die spätere Berufung der Jesuiten nach Luzern veranlaßte die Freischaarenzüge (s. Schweizerische Jesuitenfrage) und gab den ultramontanen Cantonen im J. 1845 den willkommenen Vorwand zum förmlichen Abschlusse ihrer katholischen Ligue im J. 1845, welcher jetzt auch Wallis sich anschloß, wo inzwischen die hierarchische Partei durch Bürgerkrieg und Brudermord die Oberhand gewonnen hatte. Die betreffenden Unterhandlungen über

Digitized by Google

den Sonderbund wurden zwar möglichſt geheim gehalten; allein die Verfaſſung des Cantons Freiburg machte es doch nothwendig, daß dem großen Rathe der Vertrag ſelbſt zur Genehmigung, und hiernach wenigſtens ein Theil der darauf bezüglichen Documente zur Einſicht vorgelegt werden mußte. So gelangte deſſen Inhalt zur Oeffentlichkeit und ſetzte die ganze Schweiz in Aufregung. Der Vertrag der Sonderbündler beruft ſich auf die „alten Bünde" in der Schweiz und enthält damit eine ziemlich deutliche Beziehung auf den dem Proteſtantismus feindſeligen borromäiſchen oder ſ. g. goldenen Bund der VII Orte vom Jahre 1586. Er ſetzt für die contrahirenden Cantone, zwar nicht den Worten, aber der Sache nach, den Artikel 4 der Bundesacte außer Kraft, wodurch beſtimmt wird, wie ein von Außen oder im Innern bedrohter Canton eidgenöſſiſchen Beiſtand anzurufen habe. An die Stelle der vom Bunde aufgeſtellten Organiſation führt er eine neue Organiſation ein und conſtituirt in der Errichtung eines beſonderen Kriegsraths eine Behörde, deren ausgedehnte Befugniſſe mit der Competenz der Bundesbehörden im Widerſpruche ſtehen und zu kaum vermeidlichen Colliſionen führen müſſen. Endlich öffnet er den betheiligten Cantonen die Ausſicht auf außerordentliche ökonomiſche Laſten, die nach der eidgenöſſiſchen Scala vertheilt werden ſollen, ſo daß Freiburg, neben den ärmeren Cantonen des Sonderbundes, daran beſonders zu tragen hätte. Gleichwohl wurde der Vertrag von der Mehrheit des großen Raths in Freiburg angenommen; allein gegen die energiſche Proteſtation nicht blos aller Abgeordneten des reformirten Bezirks Murten, ſondern auch vieler ehrenwerthen katholiſchen Mitglieder, welche die Würde und den gedeihlichen Fortbeſtand ihrer Kirche durch den Sieg des Jeſuitismus vielmehr gefährdet als geſichert achteten.

Um die ganze Bedeutung dieſes Sonderbundes zu ermeſſen, ſind vor Allem die Beziehungen einiger Haupturheber deſſelben zum Auslande nicht aus dem Auge zu verlieren. Auf der Tagſatzung von 1846 verlas der aargauiſche Geſandte Briefe aus der Correſpondenz „gewiſſer ſchweizeriſcher Staatsmänner" mit auswärtigen Diplomaten, worin die Vorausſetzungen für eine fremde Intervention hergezählt werden. Darin offenbarten ſich zugleich die Gelüſte jener ſogenannten Staatsmänner, die Vorausſetzungen der Intervention zur Wirklichkeit zu machen, um durch Hilfe fremder Bajonette eine Umgeſtaltung der Schweiz herbeizuführen. Sehr zu beachten iſt auch Das, was im Großrathe des Cantons Zürich vom Abgeordneten Alfred Eſcher hervorgehoben wurde. Nach der aargauiſchen Kloſteraufhebung erließ das öſterreichiſche Cabinet eine Depeſche vom 27. Febr. 1841, die 1845 neuerdings beſtätigt wurde. Sie giebt zu, daß Europa nicht das Recht habe, die Schweiz zur Aufrechthaltung ihres Bundes von 1815 zu nöthigen, fährt aber dann mit den Worten fort: „Allein das Recht wird man den Mächten doch niemals beſtreiten wollen, zu fragen: „Was iſt denn die Schweiz? Wo iſt der Bund, mittelſt welchem 22 ſouveräne Cantone mit einander zu einer politiſchen Einheit verbunden ſind?" Ferner: „Sollte die ſchweizeriſche Einheit durch die Vernichtung des Bundes zerriſſen oder in Zweifel geſtellt werden(!), ſo würde Oeſterreich ſich nicht für gebunden erachten, die Fahne ſchweizeriſcher Nationalität vorzugsweiſe in dieſem oder jenem Theile des

Digitized by Google

aufgelöſten Bundes anzuerkennen." Im Hinblicke auf den Sonderbund drängt ſich aber der Gedanke auf, daß bereits die Anſtifter deſſelben mit der Theilung des Bundes in der Hoffnung beginnen wollten, daß es doch wohl ihr „Theil" ſein werde, dem ſich die Gunſt des öſtlichen Nachbarſtaats „vorzugsweiſe" zuwenden dürfte. Beachtet man nun gar die Sprache, welche die Hauptblätter der jeſuitiſchen Faction nach der Vernichtung des Freiſtaats Krakau führten, ſo iſt es erklärlich genug, daß in ſchweizeriſchen Rathsſälen wie in öffentlichen Blättern der Verdacht „ hochverrätheriſcher Verbindungen gewiſſer Staatsmänner mit dem Auslande" theils angedeutet, theils offen ausgeſprochen wurde. Wohl iſt man überzeugt, daß dieſer Vorwurf weder das Volk der dem Sonderbunde angehörenden Cantone, noch die Cantonalbehörden als ſolche trifft; aber man weiſt auf Männer, die noch zur Zeit einen gefährlichen Einfluß haben, und die man für fähig hält, entweder im Rauſche des Fanatismus, oder aus kalt berechnender Selbſtſucht zu Maßregeln die Hand zu bieten, oder Schritte hervorzurufen, wodurch auch über die Schweiz das Schickſal Polens verhängt werden könnte.

Die Bewohner des Bezirks Murten wandten ſich unter Ausführung mehrerer Beſchwerden, hauptſächlich wegen confeſſioneller Beeinträchtigung, mit einer Petition an den großen Rath ihres Cantons, worin ſie den Rücktritt vom Sonderbunde begehrten und gegen den Verſuch ſich erhoben, den Canton und zumal die Reformirten in den Dienſt der Jeſuiten zu enrolliren. Als dieſer Schritt vergeblich blieb, brachten ſie durch eine ausführliche Denkſchrift die Sache zur Verhandlung vor der Tagſatzung von 1846. Hier kam aber kein gültiger Zwölferbeſchluß zu Stande. Die zehn ganzen und zwei halben Cantone, welche für Auflöſung des Sonderbundes ſtimmten, repräſentirten zwar die große Mehrheit der ſchweizeriſchen Bevölkerung, aber nicht die Mehrheit der Stände. Einen großen Theil der Schuld daran trug die ſchwankende Politik Genfs, welche bei den Bewohnern dieſes Cantons eine wachſende Erbitterung erzeugte und im October 1846 den Sturz der dortigen Regierung ſo wie eine Reviſion der Verfaſſung zur Folge hatte. Bald darauf, am 25. October, beſchloß eine Volksverſammlung in Murten eine weitere Beſchwerdeadreſſe an den freiburger Großrath. Sie enthält unter Anderem das Verlangen einer Rechnungsablage von Seite des Staatsraths über den Stand des Staatsvermögens; ſo wie die Forderung der gleichmäßigen Beſteuerung des Vermögens und der Einführung des öffentlichen ſtatt des bisherigen heimlichen Verfahrens in Criminalſachen. Unmittelbar nach den Genfer Ereigniſſen fürchtete die Jeſuitenregierung in Freiburg ähnliche Auftritte in ihrem Canton und ordnete koſtſpielige Rüſtungen an. Noch gelang es ihr, ihr Daſein zu friſten. Immer iſt jedoch ſchon Einiges damit gewonnen, daß die jeſuitenfeindliche Oppoſition wieder zum Selbſtbewußtſein und zum Gefühl ihrer Bedeutung erwacht iſt. Die günſtigeren Umſtände der auswärtigen Politik werden nicht lange auf ſich warten laſſen, da die greiſen Stützen eines Syſtems, das im Namen der legitimen Ordnung nur die ſchweizeriſche Bundesanarchie zu conſerviren trachtet, im Oſten wie im Weſten dem Grabe nahe ſind. Dann werden ſich auch die Bürger Freiburgs erinnern, daß ſie bis jetzt zwar weniger als andere Cantone für den Ruhm

Digitized by Google

der Eidgenossenschaft gethan, daß sie aber ihrem Namen zum Trotze noch in der Mitte des Cantons eine Zwingburg haben, von größerer Gefährde für die neue Schweiz, als es Zwinguri für die alte war. Wilh. Schulz.

Frieden, Friedensschlüsse, besonders die wichtigsten der neuesten Zeit. Wieder ein Zeitraum von acht Jahren ist seit dem Erscheinen des vorstehenden Aufsatzes verflossen, und noch hat kein Krieg europäischer Großmächte den Frieden unsers Welttheils unterbrochen. Jenseits seiner Grenzen bricht sich seit Jahrzehnten die nach allen anderen Richtungen überfluthende Macht des russischen Reichs in blutigen Wellen an den Felsenmauern des Kaukasus und an der ehernen muthgeschwellten Brust seiner Bewohner. Wie verhallende Sagen dringt die Kunde von diesem wechselvollen wenig beachteten Kriege nach Europa, wo ein anderer Kampf um Sein und Nichtsein gekämpft wird, wo Tausende und Millionen zur Fristung eines armseligen Lebens um ihr tägliches Brod mühsam ringen, während die Selbstsucht der Reichen und Vornehmen in nimmersatter Befriedigung über die Häupter der niedergebeugten Massen weg dem flüchtigen Genusse nachjagt. Und doch bringt diese Kunde bis in die Alpenthäler der Schweiz die Lehre herüber, wie viel im Kampfe mit der stolzesten Macht selbst die kleinsten Völker vermögen, welchen noch nicht das auflösende Gift einer verweichlichenden Civilisation den trotzigen Muth der Freiheit und Unabhängigkeit vernichtet hat. Wohl läßt der Gang der Weltgeschichte ein großes Gesetz erkennen, dem sich kein Volk auf die Dauer zu entziehen vermag. Von den zu Trägern der Bildung gewordenen westlichen Staaten aus dringt diese mit all ihren Segnungen und Uebeln, mit ihren Tugenden und Lastern über alle Länder der Erde, bis sich in ununterbrochener Gliederung, Leben gebend und Leben empfangend, Volk an Volk gereiht hat. Indem sich aber die Bewohner des Kaukasus der mit der Farbe der Civilisation geschminkten russischen Barbarei erwehren, gewinnen sie der Bildung des westlichen Europa die erforderliche Zeit, auch sie zu erreichen, und vielleicht dann erst zu erreichen, wenn sich der noch in trüber Gährung hinfließende Culturstrom im weiteren Verlaufe schon in sich selbst geläutert und gereinigt hat. Denn wer mag es leugnen, daß unsere ganze Culturgeschichte einem Wendepunkt nahe steht, daß wir einer vielfach veränderten Gestalt des Staats, des Rechts und der Gesellschaft entgegengehen? Von diesem höheren Gesichtspunkte aus erfüllen denn auch jene kriegerischen Gebirgsvölker Asiens selbst unbewußt einen weltgeschichtlichen Beruf durch ihren Widerstand gegen Rußland; und nicht blos das gemeine Interesse politischer Rivalität sollte die westlichen Großmächte bestimmen, den unbeugsamen Gegnern dieses Reichs eine thätigere und wirksamere Sympathie zu zeigen, um Rußland in Asien wenigstens einen Theil der Schuld büßen zu lassen, die es durch seine Mitwirkung zur Vernichtung Polens auf sich geladen hat.

Wie Rußland in Asien, so hat sich Frankreich in Nordafrika in ununterbrochene Kämpfe verwickelt. Dieser Kampf in Algerien, nach seinen bisherigen Ergebnissen bemessen, hat nur die Bedeutung einer Kriegsschule, in welcher die Schwerter scharf und blank gehalten werden, bis sie sich wieder gegen Deutschland und Italien richten. Aber freilich ist es eine Schule

Digitized by Google

die nur um den Preis von Tausenden von Menschenopfern unterhalten wird, und von Millionen an Gut und Geld, deren bessere Verwendung wohl dazu beitragen könnte, mit der feindseligen Bevölkerung im eigenen Lande, mit dem mehr und mehr anschwellenden Proletariat, einen länger haltenden Frieden zu bewahren. Von allen europäischen Großmächten hat blos Großbritannien durch seine Kriege im Orient Erfolge angebahnt, die jetzt schon bedeutend geworden sind und für die so wesentlich zur Culturgeschichte gewordene Weltgeschichte eine wachsende Bedeutung gewinnen werden. Die Entdeckung von Amerika hat seit drei Jahrhunderten in steigender Progression ihre Rückwirkung auf die politischen und socialen Zustände Europas geäußert. Von kaum geringerem Einflusse kann es sein, daß durch die Gewalt der britischen Waffen ein der Erstarrung anheimgefallenes Reich, von einigen hundert Millionen bewohnt, auf viel entschiednere Weise, als je zuvor der Fall war, in den Kreis der Interessen und Berechnungen der europäischen Politik, wie der nordamerikanischen Freistaaten hereingezogen wurde. Fast um dieselbe Zeit, als ein britisches Heer Afghanistan und andere Gebiete Mittelasiens räumen mußte, wo schon die politischen und commerziellen Interessen Rußlands und Englands vielfach sich durchkreuzten, hat sich dieses für seine Nachtheile im Norden des indobritischen Reichs durch die Ueberwindung Chinas schadlos zu halten gesucht und den orientalischen Völkern gegenüber wenigstens den Zauber seiner Macht zu bewahren gewußt. Wie nichtig und nichtswürdig der Vorwand zum Kriege gegen dieses Reich gewesen ist, doch wird der Friede, der ihn beendigte, und die wahrscheinliche Kette neuer Kämpfe und Friedensschlüsse, die sich muthmaßlich daran anknüpfen werden, wohl noch tief eingreifen in das künstliche und tausendfach verschlungene Getriebe der europäischen Production und des vermittelnden Welthandels. Aber nicht blos unmittelbar heilsame Folgen werden daraus hervorgehen, sondern auch größere Krisen für Industrie und Verkehr, welche bei der jetzigen Stellung der arbeitenden Classen und bei der gegenwärtigen Vertheilung des Einkommens von einer zahlreicheren Menge schmerzlicher empfunden werden müssen. Dann werden auch die Rückstöße gegen die noch bestehende sociale Ordnung oder Unordnung heftiger werden, bis endlich einer besseren Organisation der Arbeit, so wie der gegenseitigen Sicherstellung, Versöhnung und Verschmelzung der noch feindselig sich bekämpfenden Interessen aller Classen der Bevölkerung die Bahn gebrochen wird. (Ueber den chinesischen Frieden s. „Tschina.")

Darf uns nun, trotz allen gesellschaftlichen Mißständen, die seitherige Fortdauer des Friedens in Europa als eine Bürgschaft seiner Erhaltung auch für eine fernere Zukunft gelten? „Der Krieg", sagte ein großer deutscher Dichter, „muß im Kriege selbst aufhören." Dies ist ebenso wahr für den Frieden, denn auch dieser hört erst im Frieden auf, ehe sich die feindlichen Kräfte wieder auf den Schlachtfeldern messen. Und hat er nicht wirklich aufgehört, trotz allen äußerlichen Symptomen einer Ruhe und Ordnung, der man um so mehr sich rühmt, je größer die Opfer sind, die für ihre mühselige Erhaltung gebracht werden müssen?

In siebenjährigem Bürgerkriege hatte sich endlich die Parteiwuth in

Digitized by Google

Spanien (s. d.) erschöpft, und diese Erschöpfung nannte man die Herstellung des Friedens auf der pyrenäischen Halbinsel und den Sieg des monarchisch-constitutionellen Princips. Die Ruhe der Ohnmacht, durch das Blut von Hunderttausenden im südwestlichen Europa erkauft, stellte der Cabinetspolitik auch der westlichen Großstaaten die orientalische Frage (s. d.) wieder mehr in den Vordergrund. Die Eroberungslaunen eines alten Paschas setzen den Welttheil in Unruhe und die zitternde Hand eines siebenzigjährigen Greises ist noch stark genug, jene Quadrupelallianz zu zerreißen, die den absoluten Monarchien gegenüber das constitutionelle England und das constitutionelle Frankreich verbunden hatte. Frankreich sieht sich von den anderen vier Großmächten bei Seite geschoben. Der officielle Zorn eines Ministerium Thiers und der verletzte Stolz der Nation stimmen in den gleichen Kriegsruf zusammen. Ganz Europa rüstet; für alle Völker in weitem Kreise steigern sich die Kosten des bewaffneten europäischen Friedens um Millionen und aber Millionen. Alle Erinnerungen der „großen Nation", alle bösen Gelüste des Ehrgeizes und der Eroberungssucht erwachsen wieder in Frankreich; in tapferen Worten tritt ihnen der censirte Enthusiasmus der Deutschen entgegen. Inzwischen haben die britischen Kanonen den ägyptischen Pascha zurückgeschreckt. Der König durch die Thatsache der Barricaden, unterwirft sich der Macht der Thatsachen auch im Oriente. Der kriegerische Apparat verschwindet vom Schauplatze; Louis Philipp wirft den Heldenmantel ab, das heroische Intermezzo ist zu Ende und das lange bürgerliche Trauerspiel hat auf Kosten der Völker wieder seinen Fortgang. Indessen sind die Budgets angeschwollen, neue Anleihen abgeschlossen worden und die Wölfe der Börse haben wieder am sauren Erwerb des Volks gute Beute gemacht. Aber der Friede ist erhalten, die Papiere steigen im Werthe und die europäische Aristokratie der großen Wucherer hat aus dem drohenden Sturme nur die festere Hoffnung gewonnen, daß so bald kein europäischer Krieg ihre friedlichen Speculationen stören wird.

Gelang es doch bald einem Ministerium Guizot, die Phrase von einer „entente cordiale" zwischen Frankreich und England selbst jenseits des Canals für kurze Zeit in Umlauf zu setzen. Aber bald wurde das herzliche Einverständniß auf die Probe gestellt. Zwar schien die französische Politik in der spanischen Heirathsfrage mit einer gewissen Offenheit zu Werke zu gehen. Der Telegraph verkündete ja die Mannbarkeit der jungen Königin von Spanien, und zum loyalsten Wettrennen schienen allen prinzlichen Bewerbern die Schranken geöffnet. Inzwischen hatte sich jedoch das Cabinet der Tuilerien ein leichteres Spiel zu verschaffen gewußt: unter dem Schleier der entente cordiale wußte es die Karten zu mischen und den Einsatz zu gewinnen. Für Lord Palmerston blieben nur nachträgliche Klagen über die „französische Treulosigkeit." Noch vor Kurzem wußte die ministerielle Presse Englands nicht genug die Weisheit des Nachbarkönigs und seinen in der Mäßigung so starken Minister zu rühmen: jetzt war der starke Minister zum „imbecillen" geworden, und die Weisheit wurde „Taschenspielerei" genannt.

Eine verzweifelte Schaar hatte es gewagt, noch einmal die Fahne der

Digitized by Google

Unabhängigkeit Polens aufzustecken und den drei nordischen Mächten gleichzeitig Trotz zu bieten. Auch die Verzweiflung hat noch ihre Illusionen, und im Besitze eines kleinen Fleckchens Erde getraute sie sich, ihre Hebel anlegen und das noch fest gefügte Gebäude des Absolutismus sprengen zu können. So ward Krakau, der von der Tafel der Großen der Freiheit zugeworfene Brocken, zum Herde ausersehen, von dem aus über alle Provinzen des ehemaligen Polens die Flamme sich verbreiten sollte. Aber sie schlug zurück in das Antlitz Derjenigen, die sie entzündet hatten, und nach kurzem Rathschlage beschlossen die drei Mächte die Aufhebung des sogenannten Freistaats und seine Wiedervereinigung mit Oesterreich. Ohne die Stimme der Völker zu hören, hatte der Wiener Congreß widersprechende Elemente zu einem Königreiche der Niederlande zusammengethan; und ohne besondere Anstrengung brach die Julirevolution, durch eine beiläufige Seitenbewegung, das Werk der diplomatischen Laune auseinander. Als daher nach langer Verhandlung die Trennung Belgiens von Holland anerkannt wurde, war dies nur die Anerkennung einer Thatsache des Völkerlebens selbst, die sich ohne das Ja oder Nein der europäischen Diplomatie aus eigenster Nothwendigkeit durchgesetzt hatte. Anders war es bei Krakau. Dort hatte weder Volk noch Regierung die drei Schutzmächte um den Gnadenstoß der Politik angefleht; es geschah vielmehr ohne ihren Willen und ohne ihre Zustimmung, daß die unter dem Schirm der europäischen Verträge für unabhängig erklärte Demokratie mit einem Federstriche vernichtet würde. Jetzt ließen sich aus Großbritannien und Frankreich die heftigsten Stimmen der Erbitterung über den Bruch der Verträge von 1815 hören. Aber zugleich jubelte man, daß fortan auch Frankreich nicht mehr gebunden sei; und in der Naivetät der ersten indiscreten Offenbarungen war nicht blos von einer Herstellung der Festungswerke von Hüningen die Rede, sondern sogar von einer Wiedereinverleibung der Republik Genf mit dem französischen Reiche. Mit wahrem und sehr erklärlichem Schmerze hatte man in den Demokratien der Schweiz das unglückliche und Unglück weissagende Schicksal der Schwesterrepublik Krakau aufgenommen und hörte nun mit Erstaunen von Frankreich her den Grundsatz einer neuen Moral verkünden, wonach es für zweckmäßig erklärt wurde, den Schatten des hingerichteten Freistaates etwa damit zu sühnen, daß man auch einem seiner Freunde und Verwandten den Kopf abschlüge.

Es war den westlichen Cabinetten kein Ernst mit ihrer zur Schau getragenen Theilnahme am Sein oder Nichtsein des kleinen polnischen Freistaats. Wider die Anschuldigungen, die selbst in den öffentlichen Blättern ihrer Minister gegen die nördlichen Mächte geschleudert wurden, erhob sich bald die Gegenanklage, daß man so gut im Hôtel des Capucins als in London das Krakau bevorstehende Schicksal schon vor der endlichen Abfassung des Todesurtheils gekannt habe. Wer mag daran zweifeln? Man war indessen in Frankreich und England der öffentlichen Meinung eine Genugthuung schuldig, die zugleich zur Beschwichtigung dienen sollte. Protestationen aus den Cabinetten von St. James und aus dem der Tuilerien wurden erlassen. Die französische Staatsklugheit wollte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen,

Digitized by Google

den in der spanischen Heirathssache gespielten Handstreich vergessen zu machen. Der britische Minister des Auswärtigen wies die freundlich dargebotene Hand zurück, und England wollte von keiner gemeinschaftlichen Protestation mit Frankreich wissen. Nun verkünden aber triumphirende Stimmen aus England, daß dieses nur eine sehr schwache Verwahrung eingegeben, wohl aber das französische Cabinet dahin gebracht habe, sich den nordischen Mächten gegenüber zu „compromittiren." Also eine „Escamoterie" gegen die andere! Und die Vernichtung Polens, der tragische Ernst eines blutigen Dramas sollte mit der Pointe eines dürftigen Epigramms endigen, mit dem armseligen Salonscherze eines beleidigten Ministers im diplomatischen Puppenspiele? Nicht doch! Die Geschichte spielt wohl zuweilen mit Marionetten, aber nicht diese mit der Geschichte; und durch allen theatralischen Lärm hindurch hat sich doch eine ernste Wahrheit tiefer als jemals in die Herzen der Völker eingegraben. Wenn schon vor Jahrzehnten ein berühmter Geschichtschreiber den Ausspruch that, die Vorsehung habe die Zerstückelung Polens zugelassen, um die Moral der Großen zu zeigen; so sind es nun die Leiter der alten und veralteten Cabinetspolitik selbst, es sind die Minister an der Spitze der Geschäfte und ihre anerkannten Organe, die in gegenseitiger Anschuldigung das Wörterbuch der Majestätsbeleidigungen bereichert, die mit ihren Erklärungen den Bankbruch der öffentlichen Moral auch öffentlich verkündet haben.

Schon verhallt wieder der Schwall leerer Worte und thatloser Drohungen, und die zur gewöhnlichen Zeitungswaare gewordenen Declamationen über das Verhängniß des letzten Ueberrestes einer großen Nation werden kaum noch Monate lang die Gelüste müßiger Leser sättigen. Der Friede ist also auch jetzt nicht unterbrochen, ja seine Erhaltung nicht einmal ernstlich bedroht worden. Was ist es aber, was jetzt und bei früheren Verwicklungen das Schwert in der Scheide zurückgehalten hat? Es ist da und dort die Furcht vor dem eigenen Volke, zumal vor der proletarischen Masse. Aber dieselbe Furcht, die jetzt noch den Frieden erhält, kann den Krieg unvermeidlich machen. Jahre der Noth und Theuerung sind für einen großen Theil Europas gekommen, das in drei Jahrzehnten des Friedens die Zahl seiner Proletarier, die in stets ungesicherter Existenz von Hand zu Mund leben, um 30 bis 40 Millionen vermehrt hat. Der Hunger peitscht die unglücklichen Irländer zu Verbrechen, und in Großbritannien verwischt die wachsende Noth des Augenblicks bei den arbeitenden Classen die Erinnerung daran, daß ihnen vor noch nicht langer Zeit die Stimme der Kanonen die Unterwerfung unter die einmal bestehende gesellschaftliche Ordnung gepredigt hat.

In Frankreich, wo die demokratische Partei wie ihre communistischen oder halb communistischen Nachzügler schon vor Jahren im Kampfe auf offener Straße überwunden wurden; wo in Wahrheit die alten Parteien in voller Auflösung begriffen sind, drängt sich wieder in vielen Provinzialstädten das von der Noth und den Gegnern der Regierung gehetzte Volk zum Aufstande, während ein großer Theil der Arbeiter von neuen socialen Ideen durchdrungen ist und steigende Forderungen an den alten Staat und die alte Gesellschaft macht. Auch Deutschland hatte nicht blos seine Todten von Leipzig und Köln, sondern zugleich die Aufstände der Fabrikarbeiter in Schle-

Digitized by Google

ſien und Böhmen, mit zahlreichen kleineren Nachſpielen; und von da und dort erhoben ſich wieder die bitterſten Klagen über ſchwer erträgliches Elend. Noch iſt überall der bewaffnete Friede mit ſeinen Soldaten, Gensdarmen und Polizeien Meiſter geblieben. Er wird es auch künftig bleiben, wo zuſammengelaufene Haufen der geordneten, geübten und von einem Willen geleiteten Macht des Staats zu trotzen wagen und die nackte Bruſt der Phalanx der Bajonette preisgeben, welche die Sicherheit des Eigenthums ſelbſt in ſeiner jetzigen ungleichen Vertheilung bewachen. Am wenigſten würde ſich auch nur vorübergehend jener Communismus gewaltſam durchzuſetzen vermögen, der in der Livree dieſer oder jener Doctrin nur ſeine Eitelkeit und ſeine Unvereinbarkeit mit den wahren Bedürfniſſen der Menſchennatur zur Schau trägt. Aber ſo weit die communiſtiſchen Gelüſte und die bleibenden wohlerwogenen Intereſſen der unbemittelten Arbeiterbevölkerung auseinanderfallen, es iſt dennoch wahr, daß ſeit einem Jahrzehnt ein neues Element den Strom der Weltgeſchichte über die alten Ufer und ihre Dämme hinausdrängt; daß das Proletariat und der Hunger der tief eingreifende Factor einer Politik der Zukunft geworden ſind, den der Schlendrian der herkömmlichen Politik nicht zu ermeſſen und in Rechnung zu ziehen verſteht. Denn nicht die Revolution iſt noch für Europa zu fürchten, die ſich in geſchloſſenen Reihen auf das Schlachtfeld drängt; wohl aber jener kleine Guerillaskrieg, der in ſtets wiederholten Angriffen die Grundlagen der Geſellſchaft allmälig untergräbt; dem jede zufällige oder abſichtlich herbeigeführte Stockung der Arbeit und des Erwerbs neue Bundesgenoſſen zuführt, der in der Statiſtik der Verbrechen gegen das Eigenthum ſein furchtbar wachſendes Budget hat und endlich die Sicherheit deſſelben in einem Grade vernichtet, daß er den mäßigen wie den übermäßigen Beſitz, den ehrlichen wie den wucheriſchen Erwerb mit gleicher Gefahr bedroht. Und dieſer Krieg wird bereits im Oſten wie im Weſten geführt. Ob man mit abſichtlicher Berechnung bei den Bauern Galiziens den Geiſt des Aufruhrs heraufbeſchwor, oder ob es dafür nur eines äußeren Anſtoßes bedurfte — er iſt einmal vorhanden, er wird ſich durch die abgebrauchten Künſte der gewöhnlichen Politik nur ſchwer bewältigen laſſen und ſelbſt ſcheinbar überwunden, wird er im Stillen fortwuchern und ſeine Anſteckung über weitere Kreiſe verbreiten. Dafür iſt Stoff genug vorhanden. Drangen doch ſelbſt aus dem Inneren des ſtreng abgeſchloſſenen ruſſiſchen Reichs unbeſtimmte Nachrichten herüber von blutigen Kämpfen leibeigener Bauern gegen ihre adeligen Grundherren, und waren die Gerüchte übertrieben, ſie ſcheinen doch nicht völlig grundlos geweſen zu ſein. So iſt es der Pöbel der Fabriken und eine rohe gedrückte Bauernmaſſe, die ſich vom Weſten und Oſten her in ihren Angriffen gegen die alte Geſellſchaft die Hand bieten. Vor Allem kommt aber hier die Lage Frankreichs in Betracht, wo ſich die Bewegung nicht auf die niedern Kreiſe beſchränkt, ſondern im kräftigſten Kern der Bevölkerung, wo das Gift der Selbſtſucht noch am wenigſten eingefreſſen hat, das Selbſtgefühl des Proletariats am Weiteſten entwickelt und faſt die ganze Claſſe der induſtriellen Arbeiter zu einer ſtets mächtiger werdenden Oppoſition verbunden iſt. Kommen zu den ſchon vorhandenen Elementen noch Handelskriſen und

Digitized by Google

Nothſtand; treibt der Tod des jetzigen Königs wieder die ermatteten Parteien, ſich von Neuem mit ihren ſich durchkreuzenden Planen zu verſuchen: ſo mag es zwar der Staatsgewalt und dem gemeinſamen Intereſſe der Eigenthümer gelingen, einer plötzlichen Umwälzung vorzubeugen, doch ſchwerlich wird man eine Gährung verhindern können, zu deren dauernder Beſchwichtigung es außerordentlicher Mittel bedarf. Von jeher war es aber ein nahe liegendes Nothmittel der Politik, der aufkeimenden Zwietracht im Innern durch einen Krieg gegen das Ausland Einhalt zu thun. So wird früher oder ſpäter die eine oder andere franzöſiſche Regierung, und es werden die beſitzenden Claſſen Frankreichs durch dieſelbe Furcht vor dem Proletariat, die den Frieden erhalten hat, um ihrer eigenen Exiſtenz willen zum Friedensbruche genöthigt ſein. Wohl hat die alte abgenützte Propaganda ihre frühere Bedeutung, wenn nicht für Italien, doch wohl für Deutſchland verloren. Aber ſchwerlich wird Frankreich noch einen Krieg beginnen, ohne zugleich ſeinem Proletariat wenigſtens einige Conceſſionen gemacht und ihm weitere Ausſichten eröffnet zu haben; und kann es erſt wieder, auf die überredende Kraft einer ſolchen Thatſache geſtützt, ſich mit neuen Verheißungen an die gedrückte Bevölkerung der Nachbarſtaaten wenden, werden ſie dann bei der Centraliſation ſeiner Macht, bei der kriegeriſchen Luſt, dem kriegeriſchen Muthe und den kriegeriſchen Fähigkeiten ſeiner Bewohner, dem Andrange ſo leicht widerſtehen?

Ob aber der nächſte europäiſche Krieg von Weſten oder Oſten komme, für Deutſchland iſt er gleich gefährlich, wenn es mit gebundenen Armen und geknebeltem Munde ſein Verhängniß erwarten muß. Aus den Reihen der Polen haben ſich Stimmen erhoben, welche davon faſelten, daß Deutſchland bis an die Elbe, ja bis an die Weſer ſlaviſch werden müſſe. Mit gleich thörichter Leichtfertigkeit über die Arbeit der Weltgeſchichte wegſpringend, haben Deutſche in ihrer nationalen Traumſeligkeit von einer Germaniſirung der Polen phantaſirt. Seit tauſend Jahren iſt der ſlaviſche Stamm der Czechen mit Deutſchland eng verknüpft, und wie weit haben wir es mit der „Germaniſirung" gebracht? Auch die polniſche Nationalität wird nicht mit deutſchen Federſtrichen ausgemerzt. Der Geiſt dieſes Volks wird fortan in anderer Geſtalt, mit anderen Hoffnungen und Beſtrebungen erſcheinen; aber immer noch wird es Banquo's Geiſt ſein, der die Gewalthaber ſchreckt und verwirrt. Hat etwa Oeſterreich an Macht gewonnen, daß es nun vor den anderen nordiſchen Mächten den Frieden auch in Krakau bewachen muß? Nur das Eine iſt damit erreicht, daß mit der Hoffnung der Polen auf eine revolutionäre Herſtellung ihres Vaterlands zugleich die feindſelige Geſinnung gegen Rußland mehr und mehr verſchwinden wird; daß ſie nur mit dieſem und durch dieſes wenigſtens die theilweiſe Erfüllung ihrer Wünſche und die Ausſicht auf eine beſſere Zukunft erwarten können. Es mag ſein, daß Rußland von ſeiner jetzigen Stellung aus, ſo lange es noch an der überlieferten Politik eines die Völker abſtoßenden Despotismus feſthält, in einem Offenſivkriege kein allzu furchtbarer Gegner iſt; es mag ſein, daß es in einem Kriege gegen Frankreich wohl ein gefährlicher, aber kein ſtarker Bundesgenoſſe Deutſchlands wäre. Allein es hängt nur von ihm ſelbſt ab,

Digitized by Google

sogar ohne eine mögliche Verbindung mit Frankreich, zu einer erobernden Macht zu werden, der nur mit Mühe und sicher nicht mit den gewöhnlichen Vertheidigungskräften zu widerstehen ist. Nicht der „eiserne Despotismus Rußlands" ist für Deutschland zu fürchten, sondern eine Politik der Milde oder des Scheins der Milde, gegenüber allen Zweigen der „großen slavischen Völkerfamilie". Hatte es doch Napoleon thatsächlich gezeigt, daß sich der absolute Herrscher eines großen Reichs mit einer Reihe souverän geheißener Vasallenstaaten umgeben kann, ohne an unumschränkter Gewalt einzubüßen. Wohl hätte noch lange das französische Kaiserthum mit seinem unterthänigen Staatengefolge bestehen können, ohne einen russischen Winter, den aber nicht Rußland zu fürchten hat. Und doch war dieses Reich eine Zusammensetzung der widersprechendsten volksthümlichen Bestandtheile, während der im Norden herrschende Stamm der Großrussen von einer langen Kette verwandter Völker begrenzt ist. Schon jetzt ist der Uebergang zu einer anderen Politik, als die persönliche Politik des jetzigen russischen Kaisers ist, durch die von Rußland in allen slavischen Ländern unterhaltenen Verbindungen hinlänglich vorbereitet. Tritt aber ein legitimer Czar von Gottes Gnaden als Beschützer aller slavischen Stämme der griechisch- wie der römisch-katholischen Confession auf, ohne da oder dort die religiösen Interessen zu verletzen, was bei der Gliederung dieser Stämme kaum eine schwierige Aufgabe ist; verkündigt er sich als den lebendigen Mittelpunkt eines osteuropäischen Staatensystemes, als den politischen Messias einer den Slaven angehörenden Zukunft der Weltgeschichte, damit fortan die Letzten die Ersten seien: gewiß genügte alsdann auf einem russischen Throne nur ein gewöhnlicher und nicht einmal verwerflicher Ehrgeiz, selbst ohne das seltene Genie eines Napoleon, um mit leichterer Mühe im Norden und Osten die gleichen oder größere Erfolge zu erringen, als sie dieser im Westen und in der Mitte des Welttheils errang. Wer dürfte dann erwarten, daß Czechen, Slowaken und alle jene Millionen Slaven an den Grenzen Deutschlands und Ungarns die Verheißungen der neuen Zukunft in den Wind schlagen, daß sie mit ihren Leibern einen Wall bilden würden, um den im Ueberrest der Verträge von 1815 garantirten Statusquo des deutschen Bundes zu schützen, um zu ihrer Germanisirung den Deutschen ausreichende Zeit und bequeme Muße zu verschaffen? Für einen solchen russenfeindlichen Enthusiasmus der mit Deutschland politisch verbundenen Slavenstämme bedürfte es doch wohl anderer Triebfedern als der Heiligkeit der nicht mehr heilig geachteten Verträge; es bedürfte dazu ihrer Verbindung mit den Deutschen durch den Segen einer gemeinschaftlichen Freiheit und eines bis in die untersten Volksschichten verbreiteten Wohlstands.

Oder sind die deutschen Stammgenossen in den sieben und dreißig Staaten des deutschen Bundes durch gleiche Liebe und gleichen Haß, durch gleiches Interesse und gleiche Meinung in sich selbst so fest vereinigt, um jeder Gefahr Trotz bieten zu können? Der weite Begriff einer deutschen Partei des Fortschritts hat keinen Inhalt, der zur gemeinsamen That führen könnte: diese sogenannte Partei ist in zahllose Fractionen zersplittert. Darum gehören die Furcht oder die Hoffnung auf eine allgemeine Umgestaltung

Digitized by Google

durch eine Volksbewegung von innen heraus, zu den wesenlosen Träumen. Die doctrinäre deutsche Reiterei auf den Steckenpferden aller gelehrten unmaßgeblichen Meinungen wird keine Carrés sprengen; und gegen die zerstreuten örtlichen Ausbrüche der Unzufriedenheit des Volks werden die bereiten Mittel der Unterdrückung noch lange ausreichen. Allein nicht um Das gilt es, was das deutsche Volk thun, sondern was es nicht thun wird, wenn in einem neuen Kriege mit dem Auslande nur die begeisterte That seiner einmüthigen Erhebung den Sieg zu verbürgen vermöchte. Gäbe es in Deutschland eine Opposition mit bestimmter Richtung und klar erkanntem Ziele, man würde selbst noch im drängenden Augenblicke der Noth durch Gewährung ihrer gerechten Forderungen die ganze Nation zum kräftigen Handeln fortreißen können. Aber eine lähmende Mißstimmung ist allgemeiner geworden, während die Quellen dieser Mißstimmung sich vervielfältigt haben und nun an allen Orten zugleich um so schwerer zu verschließen sind. Jener naive Enthusiasmus für deutsche Einheit und Freiheit, wie er in und nach dem Befreiungskriege zum Vorschein kam, ist schon lange verbraucht. Wie wäre es anders möglich, da eine eiskalte Politik bemüht war, mit wiederholten Sturzbädern die patriotische Fieberhitze bis zum politischen Blödsinn herunter zu curiren? Giebt es doch nur in Deutschland ein Häuflein solcher Thoren, welche Vaterland und Vaterlandsliebe, Staat und Nationalität zum Aberglauben stempeln möchten. Nirgends auch ist eine hervorragende Persönlichkeit in einflußreicher maßgebender Stellung zu entdecken. Finden noch jetzt, wie früher, die Gewalthaber ihre officiellen Schmeichler, so hat sich doch mehr noch die Zahl der heimlichen und schleichenden Tadler vergrößert, die ihre Schwächen und Fehler übertreiben, die selbst jede ihrer wohlmeinenden Absichten von vorn herein verdächtigen, und mitten inne steht eine gleichgültige oder durch unerfüllt gebliebene Verheißungen getäuschte Menge, die sich unter der Herrschaft des Preßzwangs für berechtigt hält, selbst jeder Lüge und Verläumdung auf Kosten der Mächtigen ein gieriges Ohr zu leihen. Die gleiche Anarchie der Richtungen und Ansichten herrscht im Gebiete der Religion. Hier das steinerne Medusenbild eines erstarrenden Buchstabenglaubens, dort die Fratzen eines sogenannten „freien Geistes" und einer sogenannten „freien Liebe". Hier theologische Zeloten und Proselyten werbende Seelenkäufer, dort die toll gewordenen atheistischen Kläffer, die dem katholischen und protestantischen Jesuitismus die Beute in die Garne jagen. Hier die großen Paraden des Aberglaubens, dort die kleinen des Unglaubens. Hier ein heuchlerischer Spiritualismus, der aus dem irdischen Jammerthale nach einem himmlischen Jenseits weist und dem Volke vorpredigt, sich einstweilen aus seiner Noth seine Tugend zu machen; dort ein platter geistloser Materialismus, der die Lüderlichkeit in ein System bringt und sich vermißt, als Heiland der neuen Zeit das Volk an seine Krippe zu laden, um die tiefsten Bedürfnisse des Geistes und Herzens mit dem populär zugeschnittenen Stroh einer verkommenen Schulweisheit abzufüttern. Selbst die Begeisterung für Ideen, für politische und sociale Lehren und Lehrgebäude scheint erschöpft. Mit der Verheißung weltbeglückender Systeme hat sich zu oft schon der Hanswurst in der Prophetenrolle gezeigt, als daß man

Digitized by Google

nicht von vorn herein mißtrauiſch wäre; und ſelbſt neue Wahrheiten brechen ſich durch das Getreibe literariſcher Coterien und ihre Verſicherungsanſtalten für grundloſes Lob und grundloſen Tadel jetzt nur ſchwer und langſam Bahn. Und träte ein Mann der Wiſſenſchaft auf, der mit ſo viel Klarheit als Wärme alle im langen geiſtigen Kampfe gewonnenen Wahrheiten in wiſſenſchaftlicher Einheit zuſammenzufaſſen wüßte, ſeine Stimme würde nicht durchdringen durch das Geklatſch aller gelehrten und populären Eitelkeiten.

Nicht Schrift und Wort können noch helfen. Nur die fortgeſetzte That der lebendigen Liebe und Gerechtigkeit, die ſtatt der Verheißung mit der Erfüllung begänne, könnte wieder in heiligem Feuer das Vertrauen auf die Zukunft des Vaterlands ſtählen, den Staat und die Geſellſchaft läuternd durchdringen. Viel vermöchte durch die hinreißende Macht des Beiſpiels ein ſchöpferiſcher Geiſt auf einem deutſchen Throne, der mit der Menſchenliebe eines Joſeph II. die größere Umſicht des Staatsmanns verbände; der mit dem gleichen Muthe, wie dieſer den Pfaffen, ſo den Täuſchungen und Ränken einer ſelbſtſüchtigen Ariſtokratie des Reichthums Trotz böte; der aber zugleich das Ziel ſeines Handelns und alle Schritte zur Erreichung deſſelben offen vor Augen legte, der das Volk zum Mitarbeiter am Werke ſeiner Befreiung von Geiſteszwang und leiblichem Elende machte und von Anfang an auf die nichtswürdige Eitelkeit verzichtete, die Beglückung einer Nation zum taſchenſpieleriſchen Kunſtſtücke einer geheimen und geheimthuenden Cabinetspolitik machen zu wollen. Aber wird man Früchte von den Dornen leſen? Binnen kurzer Zeit iſt in Deutſchland viel guter kindlicher Glaube zu Grabe gegangen. Darum wächſt die Zahl Derjenigen, die vom Kriege hoffen, was ſie der Friede vergebens erwarten ließ. Sie hoffen, daß jeder europäiſche Krieg, ob er gleich als Cabinetskrieg begänne, doch als ſolcher nicht endigen werde; daß er die Ideen vollziehen, die Wahrheiten in's Leben führen werde, die im Laufe der Friedensjahre, wenn gleich mit noch ſo zahlreichen Irrthümern vermiſcht, in das Bewußtſein der Völker gedrungen ſind. Aber Deutſchland würde vor anderen Staaten dieſen Gewinn nur unter großen Gefahren erreichen, nur mit den ſchwerſten Opfern erkaufen können; und ob es ſeinen Beruf erfülle oder nicht, ſeine Aufgabe bleibt es doch, den Frieden des Welttheils zu bewahren und zu gebieten, oder im unvermeidlichen Kriege den Sieg an ſeine Fahnen zu feſſeln durch die nicht mehr verzögerte Befriedigung des eigenen Volks. Man fürchtet das Nahen einer europäiſchen ſocialen Umwälzung; und wer kann es leugnen, daß ſie im Gefolge eines äußeren Kriegs mit allen Gräueln und Verwüſtungen hereinbrechen könnte? Der drohenden Revolution war ſtets nur durch zeitige Reform zu begegnen und der Friede Deutſchlands kann nur bewahrt werden durch die Berufung der Nation zur ſchöpferiſchen Theilnahme am Staate, ſo wie durch eine Reihe von Maßregeln, die über die Tyrannei der Reichen gegen die Armen, wie über den Wahnſinn des Communismus zugleich den Stab brechen, indem ſie endlich in jedem Hauſe der Bürger und Bauern, in jeder Wohnung der Armen die Möglichkeit eines freien und freudigen Lebens verbürgen.

Wilh. Schulz.

Digitized by Google

Fruchtsperre und andere Maßregeln gegen die Theuerung im Jahre 1846. In den Artikeln „Korngesetze, Sperre, Theuerung" ist zwar auch der Fruchtsperre gedacht; allein die gegenwärtige Zeit bietet so manche neue Erscheinung in Mitteln und Wegen, den Ausfall der Ernte zu decken und die Menschen mit Nahrungsstoffen zu versorgen, daß es angemessen sein dürfte, Einiges darüber hier niederzulegen. Die allgemeinen Grundsätze über Getreidehandel und die im Fall einer Theuerung von Seiten des Staates und der Gemeinden zu treffenden Maßregeln sind an den angegebenen Orten entwickelt; wir bemerken hier nur kurz: daß der freie Verkehr die Nahrungsmittel am zweckmäßigsten vertheilt, indem er sie überall da holt, wo sie am billigsten zu haben sind, und dort hinführt, wo sie am stärksten begehrt, also am theuersten bezahlt werden; daß er also naturgemäß zur Ausgleichung von Mißverhältnissen zwischen Vorrath und Bedarf hinwirkt. Maßregeln gegen Mangel oder Theuerung können daher nur dann zweckmäßig sein, wenn sie den freien Verkehr nicht stören, sondern erleichtern und fördern, durch Ermäßigung oder Aufhebung von Abgaben, Gebühren und Lasten, oder auch ihm nachhelfen, wo er nicht selbst Ausreichendes leistet, z. B. durch Ankäufe von Vorräthen, was aber um so weniger nöthig fällt, je weiter entwickelt und ausgedehnt der Capitalreichthum und die Handelsthätigkeit einer Nation ist. Hemmungen des Verkehrs bewirken in der Regel das Gegentheil von dem, was man beabsichtigt; nützlich und wohlthätig aber sind die Anstalten, welche in theueren Zeiten den ärmeren Classen Arbeitsverdienst und billige Nahrungsmittel verschaffen, und bei einem freien und gebildeten Volke wird in dieser Beziehung von Gemeinden und Vereinen so viel geschehen, daß der Staat nur Vorschub zu leisten und ergänzend einzutreten hat. Außerordentliche Fälle dagegen, z. B. Krieg, welcher den regelmäßigen Verkehr stört, oder eine Noth, wie sie in Irland durch das Mißrathen der Kartoffeln und die Mittellosigkeit der Volksmasse eingetreten ist, machen freilich außerordentliche Maßregeln nothwendig. — So allgemein diese Grundsätze in der Wissenschaft anerkannt sein mögen, so wird doch jedesmal davon abgewichen, wenn es gilt, sie festzuhalten, insbesondere, so weit sie den freien Verkehr verlangen, und da, wo die Lehren der Volkswirthschaft noch nicht Gemeingut der Bürger geworden sind. Die Furcht spielt eben immerwährend ihre Rolle, und bei den Unwissendsten die größte; despotische Regierung, Gewaltherrschaft aber ist am ehesten veranlaßt, den Vorurtheilen nachzugeben. Allein jedesmal zeigt es sich auch, daß diejenigen Staaten, welche den richtigen Grundsätzen treu geblieben sind, am besten davon kommen und auch weniger an den Nachwehen einer Theuerung zu leiden haben als jene, welche durch Hemmung der naturgemäßen Verkehrsbewegung unmittelbar der Landwirthschaft und mittelbar den Gewerben geschadet haben. Nach den Theuerungen wird in der Regel über Verfall der Gewerbe und über Verarmung geklagt.

Seit 1842 waren in Europa durchschnittlich nur schwache oder mittlere Ernten, keine besonders ergiebige. Die Kartoffelkrankheit, welche 1845 eintrat und 1846 wiederkehrte, vergrößerte in vielen Gegenden den Ausfall an Nahrungsmitteln für Menschen und Thiere; es wurden verstärkte Bezüge

Digitized by Google

von Außen nöthig, selbst nach solchen Ländern, welche in gewöhnlichen Jahren ihren Bedarf selbst erzeugen, wohl auch noch zur Ausfuhr übrig haben. — Für Deutschland war es hierbei ein glücklicher Umstand, daß der Zollverein den freien Verkehr unter den ihm angehörigen Staaten hergestellt hatte. Die drei vorhergehenden Theuerungen hatten in den Jahren 1770 bis 1772, 1791 bis 1793, 1816 und 1817 stattgefunden; jedesmal hatten die deutschen Staaten nicht nur gegen das Ausland, sondern auch gegen einander gesperrt und es war bei den früheren an dem Reichstag, bei der letzten an dem Bundestage über die Sperren geklagt, über Modificationen nachträglich verhandelt worden. Besonders die südlichen Staaten hatten sich durch Sperrmaßregeln ausgezeichnet, und darum waren auch im Süden die Preise höher gestiegen als im Norden. Jetzt fallen diese Hemmungen des inneren Verkehrs weg; ungehindert kauft der Würtemberger in Baiern, der Badener in Preußen, und es geht die Vertheilung der Vorräthe ihren Gang nach den Gesetzen des Verkehrs; die Vertheilung aber wird wesentlich befördert und erleichtert durch die seit der letzten Theuerung im Jahre 1817 vorgenommenen Verbesserungen der Verkehrswege, der Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen, und die Wahrnehmungen in der jetzigen Zeit müssen zur Vervollständigung des Transportsystems neuen Antrieb geben. Hinsichtlich der Bezugsländer hat sich der Gesichtskreis ebenfalls namhaft erweitert; er umfaßt jetzt — man darf es wohl sagen — die ganze Erde. Mit der größten Schnelligkeit bringt die Dampfschifffahrt die Aufträge zu Fruchtkäufen über den atlantischen Ocean und an die Ufer des schwarzen Meeres. Amerika führt auf trefflichen Verkehrswegen seine unerschöpflichen Vorräthe aus dem tiefen Inneren nach den Seehäfen, während der Mangel an fahrbaren Straßen im südlichen Rußland den Donauländern und Ungarn jetzt doppelt fühlbar und zur Abhilfe ein mächtiger Sporn gegeben wird.

Unter den Maßregeln, welche nicht auf die Leitung des Verkehrs Bezug haben, sondern sowohl übertriebenen Besorgnissen entgegenwirken als auch für Verdienst und Unterstützung der ärmeren Classen sorgen sollen, erwähnen wir folgende:

1) Bekanntmachungen über das Ergebniß der Ernte. Solche sind in Baiern von Kreisbehörden, in Sachsen von der Centralregierung erlassen worden. Letztere sagt unter Anderen: „Die diesjährige Ernte ergiebt gegen eine normale Ernte einen Minderertrag von ungefähr 22 Procent beim Winterroggen, 23 Procent beim Sommerroggen, 8 Procent beim Weizen, 9 Procent bei der Gerste, 6 Procent beim Hafer, 23 Procent bei Erbsen und Wicken; dagegen einen Ueberschuß von 23 Procent beim Haidekorn oder Buchweizen. Erwägt man nun aber, daß das Getreide durch Mehlreichthum sich auszeichnet; daß der Rauhfutterertrag den eines Mitteljahres so weit überschritten hat, daß minoestens 30 Procent mehr, im Durchschnitt, zur Winterfütterung eingebracht worden; daß die Ernte von Rüben u. s. w. eine ausgezeichnete gewesen ist; daß hierdurch allenthalben Getreide und Kartoffeln zur Viehfütterung erspart werden; daß die Kartoffelkrankheit, selbst da wo sie in höherem Grade sich gezeigt, doch seit dem Einbringen der Kartoffeln in zweckmäßige Räume nicht oder doch nur in einzelnen

Digitized by Google

Fällen fortgeschritten ist: so folgt hieraus — abgesehen davon, ob hier und da noch größere Vorräthe sich befinden — allenthalben von selbst, daß der wirkliche Ausfall an Getreide und Kartoffeln zur Nahrung der Menschen zwar immer bedauerlich, aber nicht so groß ist, als es hier und da geglaubt wird, und zwar die Entstehung höherer Preise erklärlich zu machen, nicht aber die Besorgniß eines wirklichen Nothstandes im Lande zu erregen geeignet ist." — Vollständige statistische Mittheilungen über das Ergebniß der Ernte und den Bedarf sind bis jetzt (Ende 1846) in keinem deutschen Staate bekannt gemacht worden; die Statistik, so wichtig für die Regierungen wie für den Handel und die Industrie, bedarf noch sehr der Pflege und Ausdehnung. Selbst in den Vereinigten Staaten, wo doch weniger regiert und geschrieben wird als auf dem europäischen Festlande, veröffentlicht die Regierung sorgfältig gearbeitete Uebersichten über die landwirthschaftliche Production.

2) Ankauf von Lebensmitteln im Auslande. — Wenn die Statistik die Größe des durchschnittlichen Bedarfs und die Resultate der Ernte an die Hand gegeben hat, so läßt sich annähernd die Menge der einzuführenden Nahrungsmittel bestimmen, und der Staat hat Mittel in der Hand, die Speculation aufzumuntern und zu schleunigster Herbeischaffung des Fehlenden zu veranlassen. Dies ist in Frankreich geschehen. Die Regierung bestimmte, daß alle Lieferungen für das Landheer und die Flotte nur in ausländischem Getreide und daraus bereiteten Stoffen zu geschehen haben, gestattete Vergütungen und bezeichnete die Häfen, woher die Bezüge zu nehmen seien: sie wußte den Handel rasch zu beleben; er kaufte am Rhein, in Holland, selbst in England, bis dort die Preise höher stiegen, in den Häfen der Nord- und Ostsee wie des schwarzen Meeres, in Aegypten und Italien; in der Hälfte des December war der Bedarf gedeckt und die Preise begannen zu weichen. Die Einfuhr in den ersten zehn Monaten des Jahres 1846 hatte, nach einer officiellen Angabe im Moniteur, 2,637,417 metrische Centner Getreide, meist Weizen, betragen, wozu noch 30,966 Centner Mehl kamen, von Anfang November bis Mitte December aber wurden 3½ Millionen Hektoliter Getreide eingeführt, das Vier- bis Fünffache der durchschnittlichen Einfuhr, etwa $\frac{1}{20}$ der durchschnittlichen Weizenproduction und über $\frac{1}{50}$ der gesammten Getreideproduction. Auf Staatsrechnung unmittelbar wurden keine Aufkäufe gemacht, denn man erinnerte sich, daß der Staat im Jahre 1817 an 80 Millionen Franken, welche für Ankauf von Früchten aufgewendet worden waren, 49 Millionen verloren hatte, ohne ein merkliches Resultat zu erzielen; eben so hatte die Stadt Paris, welche den Einkauf und Verkauf selbst besorgte, 26 Millionen eingebüßt, und später die Erfahrung gemacht, daß sie weit billiger zukomme und mehr ausrichte, wenn sie den Aermeren wohlfeiles Brod dadurch verschaffe, daß sie den Bäckern den Unterschied vergüte (dafür wurde 1830 die Summe von 1,400,000 Franken ausgegeben). Die Brodpreise aber standen Mitte December 1846 nicht so hoch wie im Jahre 1830. In Deutschland und der Schweiz haben mehrere Regierungen Getreide im Ausland kaufen lassen. Baiern ging voran; die zu diesem Zweck bestimmte Summe soll gegen 2 Millionen

Digitized by Google

betragen haben; es wurden auch die Gemeinden aufgemuntert, Lebensmittel anzukaufen, wohlfeil an die Bäcker abzugeben und dafür die Abtragung ihrer Schulden auf zwei Jahre einzustellen. Würtemberg folgte diesem Beispiele, und dem auf 5. Januar 1847 einberufenen Landtage sollen die hierauf bezüglichen Vorlagen gemacht werden; die Gemeinden wurden ermächtigt, die Ueberschüsse früherer Jahre zum Ankauf von Vorräthen zu verwenden. Baden und Großh. Hessen ließen ebenfalls bedeutende Quantitäten in Holland kaufen, desgleichen die freie Stadt Frankfurt. Diese in allen Zeitungen verkündeten Aufkäufe brachten allerdings einen willkommenen Zuschuß von Lebensmitteln, allein sie trieben die Preise in Holland, welche für die inländischen maßgebend waren, mehr in die Höhe, als es bei geräuschloser Vermittlung der Ankäufe durch den gewöhnlichen Handel der Fall gewesen sein würde. Der für badische Rechnung gekaufte Weizen kam bis Mannheim auf 19 Fl. 32 Kr. zu stehen, während das Malter noch kurz zuvor um 18 Fl. bezogen worden war.

3) Oeffentliche Arbeiten und Unterstützungen. Der ganz außerordentliche Nothstand in Irland hat dahin geführt, daß in der letzten Zeit gegen 300,000 Menschen täglich bei öffentlichen Arbeiten beschäftigt werden, welche ohne diesen Nothstand nicht oder doch erst später und allmälig vorgenommen worden wären. Diese Menge von Arbeitern wird aus Staatsmitteln kärglich bezahlt und es zeigt sich, daß die Wirkung für die Erleichterung der Noth kaum merklich ist, während die gewöhnlichen Arbeiten der Landwirthschaft darunter leiden. Es liegt darin abermals ein trauriger Beweis der Lehre, daß ein in seiner Bildung, seinen gesellschaftlichen und Nahrungsverhältnissen vernachlässigtes Volk, das in sich selbst keinen Trieb und keine Mittel findet, seine Lage zu verbessern und sich über schlimme Tage hinauszuhelfen, in ein so tiefes Elend sinken kann, daß auch die größten Anstrengungen der Staatsgewalt nur wenig fruchten. Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß eine zweckmäßige Beschleunigung und Vertheilung in der Ausführung öffentlicher Arbeiten von wesentlichem Nutzen in theuern Zeiten sein kann. Diese Arbeiten aber sollen nicht blos Mittel zur Beschäftigung einer größeren Anzahl Menschen sein, sondern an und für sich einen nachhaltigen Nutzen gewähren, besonders durch Verbesserung der Verkehrswege (Landstraßen, Canäle, Eisenbahnen) und Vermehrung der landwirthschaftlichen Production (Urbarmachen öder Strecken, Entwässerungen, Trockenlegung von Sümpfen u. dgl.). Im Großherzogthum Hessen sind mehrere zweckmäßige Weisungen sowohl an die Baubehörden als an die Domänenverwaltungen ergangen, worin denselben anempfohlen wurde, die Arbeiten, wozu die Mittel vorgesehen waren, möglichst zu solchen Zeiten vornehmen zu lassen, wo der Arbeitsverdienst überhaupt seltener wird, auch solche, die erst später zur Ausführung bestimmt waren, früher vorzunehmen und dabei hauptsächlich denjenigen den Vorzug zu geben, wobei die einfache Handarbeit am meisten Beschäftigung findet (z. B. Straßenbauten). — Die französische Regierung hat den öffentlichen Arbeiten ebenfalls einen verstärkten Aufschwung gegeben und durch Erhaltung eines flüssigen Geldumlaufs mit Hilfe der Bank die Industrie in den Stand gesetzt, ihre Thä-

Digitized by Google

tigkeit in ungeschmälertem Maße fortzusetzen. Industriereiche Länder haben gegen andere auch den Vortheil, daß die Bezugsländer, denen sie Getreide abnehmen, geneigt werden, ihnen Manufacturwaaren abzukaufen, so daß sie zuletzt die Früchte nicht mit Geld, sondern mit Waaren bezahlen. — Da bei steigenden Preisen der Lebensmittel die arbeitende Classe ihre Löhne nicht sogleich mit dem erhöhten Bedarfe in ein richtiges Verhältniß setzen kann, und gerade in den Wintermonaten die einfache Handarbeit schwächer gesucht wird; da ferner die Mehrausgabe für Lebensmittel auch die Mittelclassen, namentlich die Besoldeten nöthigt, ihren Verbrauch an andern, entbehrlicheren Genußmitteln einzuschränken, wodurch der Gewerbstand leidet — so werden in solchen Zeiten Unterstützungen nöthig, zu denen die Mittel der Armenpflege nicht ausreichen, auch nicht immer geeignet sind. Auch in dieser Beziehung wird gegenwärtig mehr als früher geleistet, und namentlich treten die Hilfsvereine in größerer Ausdehnung den Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten zur Seite. Gemeinden und Vereine haben Anstalten getroffen, um Brod und andere Lebensmittel unter den Tax- und Marktpreisen an Unbemittelte zu vertheilen; es werden Vorräthe im Großen angekauft und zu dem Einkaufspreise, auch noch niederer, abgegeben; an mehreren Orten sind Gemeindebäckereien errichtet worden. Von besonderem Nutzen erweisen sich die Suppenanstalten, welche unter der Leitung von Frauenvereinen eine gesunde und nahrhafte Kost in zureichendem Maße bereiten und gegen sehr billige Preise — an ganz Arme unentgeltlich abgeben. Endlich sind auch Einrichtungen getroffen worden, um Denjenigen, welche Arbeit suchen, anzugeben, wo solche zu finden ist. Der Geist der Association, gerichtet nicht nur auf vorübergehende Linderung ungewöhnlicher Noth, sondern ausdauernd thätig für die sittliche Heranbildung der arbeitenden Classen, für die Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Capital und Arbeit überhaupt, scheint in unserem Jahrhundert bestimmt, den Formen der politischen Freiheit das Wesen der socialen Gestaltung zu geben, welche an die Stelle der mittelalterlichen Ernährungspflicht des Grundherrn gegen den Leibeigenen und der Corporation gegen ihre Angehörigen in einem Verbande freier und gleichberechtigter Menschen zu treten hat. Es bilden sich in Zeiten wie die gegenwärtige die Elemente, aus denen sich die noch nicht gefundene Lösung der socialen Aufgabe ergeben wird.

4) Surrogate. Der Ausfall an Nahrungsmitteln bei unzureichender Ernte bringt mit den steigenden Preisen auch Vorschläge wohlfeiler Ersatzmittel. Die nämlichen Vorschläge zu Mischungen von Kartoffeln, Rüben, Flechten- und Moosarten, Queckenwurzel u. dgl. unter das Mehl zum Brodbacken, welche in den Hungerjahren von 1770 bis 1772 gemacht wurden, sind auch 1846 wieder zum Vorschein gekommen, haben aber immer nur bei sehr hohen Getreidepreisen und bei wirklicher Hungersnoth, wo ohnehin Alles aufgesucht wird, was nur irgend zur Nahrung dienen kann, eine ausgedehntere Anwendung gefunden.

Die Maßregeln, durch Leitung des Verkehrs der Theuerung entgegen zu wirken, sind im Durchschnitt die minder zweckmäßigen; dies gilt ziemlich allgemein von denen, welche durch Beschränkung des Verkehrs

Digitized by Google

Dienste leisten sollen. Man kann dabei unterscheiden: Anordnungen zur Leitung des inneren und solche zur Leitung des äußeren Verkehrs.

1) Der innere Verkehr soll frei sein, — das erkennen auch die Gesetzgebungen aller europäischen Staaten an, und es schließt dieser Grundsatz die gewöhnlichen allgemeinen und örtlichen Polizeivorschriften zur Regelung des Marktverkehrs nicht aus. Der freie Verkehr ist auch jetzt von den größern Staaten, namentlich von Frankreich, England und Preußen aufrecht erhalten worden, und sie haben sich durch keine, selbst in Thätlichkeiten ausgebrochenen Vorurtheile irre machen lassen. Dagegen haben süddeutsche Staaten, jetzt wieder wie früher, zu Beschränkungen ihre Zuflucht genommen, die großentheils nur Huldigungen sind, dargebracht dem Geschrei gegen Wucher, als welchen der unwissende Theil des Volkes den Getreidehandel im Allgemeinen anfeindet. Diesem wird die Theuerung schuld gegeben, welche doch in der Unergiebigkeit der Ernten ihren Grund hat, während der Handel ihr entgegen arbeitet. Gerade aber das Vorurtheil bewirkt, daß redliche, unbescholtene Kaufleute sich weniger mit diesem Handel befassen, welcher dadurch in die Hände von minder gewissenhaften Leuten geräth, was dann wieder die Beschränkungen hervorruft. In Holland, wo der Getreidehandel nicht als Wuchergeschäft angesehen wird, treiben ihn die angesehensten Kaufleute und er bedarf keiner besonderen Ueberwachung. Unter den deutschen Staaten hat auch diesmal wieder Baiern zuerst die alten Verordnungen hervorgesucht, deren Erfolglosigkeit es schon 1817 erfahren hatte; beide Hessen haben sich ihm am meisten genähert. Wer den Zwischenhandel mit Getreide betreiben will, bedarf hiernach einer besonderen Erlaubniß, welche an den Besitz eines bestimmten Vermögens und gewisser persönlicher Eigenschaften, eines guten Leumundes u. dgl. m. geknüpft ist; die Zahl der Mäkler soll auf das Bedürfniß beschränkt werden. Einkäufe und Verkäufe sollen nur auf den öffentlichen Märkten geschehen, das Ankaufen von Vorräthen, die auf dem Wege zum Markte sind, die Vorkäufe, heimlichen und Scheinkäufe sind verboten. Die alte Hanse kannte ähnliche und noch schlimmere Beschränkungen des Getreidehandels, um ihren Handelsplätzen und Kaufleuten die Vortheile desselben zu sichern; die französische Revolution kennt solche ebenfalls, in einer Zeit, wo zu der Theuerung noch der Aufstand im Lande und der Feind von Außen kam, also unter Umständen, bei denen die Selbsterhaltung zu den außerordentlichsten Maßregeln zwingt; aber daß diese Vorsichtsmaßregeln mehr oder Besseres leisten, als der freie Verkehr, daß sie der Theuerung abhelfen, dafür werden Beweise schwerer aufzutreiben sein als vom Gegentheile. In Kurhessen z. B. wurde der Ankauf von Kartoffeln nur zum eigenen Verbrauche gestattet, zum Branntweinbrennen verboten. Was das Erstere betrifft, so wäre es ungleich wohlthätiger, wenn Jedem der Ankauf des eigenen Bedarfs möglich gemacht, als nur gestattet würde; solche Vorschriften erwecken Besorgnisse, die den Wohlhabenden veranlassen, schnell nach dem Jahresbedarf zu greifen und dadurch den Aermeren die Anschaffung selbst für kürzere Zeit zu erschweren. Das Verbot des Branntweinbrennens scheint mehr für sich zu haben; allein abgesehen davon, daß hohe Preise an und für sich schon das Brennen beschränken, wird ein unbedingtes Verbot

Digitized by Google

nachtheilig für den Viehstand, indem auf größeren Gütern das Brennen häufig mehr um der Mastung als um des Branntweins willen betrieben wird.

2) Die Maßregeln zur Leitung des äußern Verkehrs bestehen in Ermäßigung oder Aufhebung der Eingangszölle und Erschwerung oder Verbot der Ausfuhr. Das Zollsystem, wonach mit dem Steigen der Getreidepreise auch der Zoll auf die Ausfuhr steigt, auf die Einfuhr abnimmt, besteht noch in Frankreich; England ist davon ab- und zu einem festen Zollsatz übergegangen, welcher dem Handel regelmäßige Unternehmungen gestattet und ihn von den Wechselfällen der steigenden und fallenden Zollsätze unabhängig macht. Ob nun gleich der feste Eingangszoll dermalen höher ist, als es bei den gegenwärtigen Preisen der frühere wandelbare sein würde, so beweisen doch die ungewöhnlich starken Zufuhren, daß der Handel eine feste Grundlage seiner Berechnungen dem Schwanken vorzieht. Uebrigens wird die zollfreie Einfuhr lebhaft begehrt, allein die Regierung hat sie bis jetzt nicht zugestanden; das nächste Parlament wird darüber entscheiden. Frankreich hat den Eingangszoll auf Weizenmehl von 14 Fr. 80 C. für 100 Kilogramm auf 2 Franken und von den übrigen Mehlsorten nach Verhältniß heruntergesetzt. Die Zollvereinsstaaten, deren Tarif die Getreideeinfuhr nur gering besteuert (mit $\frac{1}{6}$ Thaler oder 17½ Xr. den Centner), haben schon im Jahre 1845 größtentheils die Einfuhr frei gegeben und den Termin bis Ende September 1847 verlängert. Ebenso Belgien; Holland begünstigt außerdem die Zufuhr von Reis aus den Colonieen nach dem Mutterlande. Die Aufhebung des Eingangszolls ist eine wohlthätige, den Verkehr begünstigende Maßregel und es ist zu erwarten, daß auch der Zoll auf Reis, wo nicht ganz aufgehoben, doch wenigstens namhaft ermäßigt werden wird; in Baden wird überdies die unentgeltliche Lagerung von Vorräthen auf ärarischen Speichern gestattet. — Anfang October wurde in der baierischen Rheinpfalz die Ausfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten mit einem Zoll von 25% des Werthes belegt und nach den damaligen Preisen wurden die Zollsätze bestimmt. Unterm 17. October wurde die Maßregel auf den ganzen Umfang des Königreichs ausgedehnt und 8 Tage später schlossen sich Würtemberg und Baden derselben an. An der Rheingrenze gerieth der lebhafte Zwischenhandel in's Stocken. Bedeutende Vorräthe, aus Holland zu Eingang, aber mit der Bestimmung nach Frankreich und der Schweiz, nach den Handelsplätzen am Rhein bezogen, sollten den Ausgangszoll bezahlen, ebenso Getreide aus Vereinsstaaten, Preußen und Hessen, welche sich der Beschränkung nicht angeschlossen hatten. Ein Theil dieser Bezüge, von denen nachzuweisen war, daß sie vor Verkündung der Maßregel angekauft waren, wurde frei nach Straßburg entlassen; die späteren Bezüge aus Holland kamen als Transitgut, welches, stärker begehrt, im Preise stieg; auch Preußen verlangte, daß Getreide, mit Ursprungszeugnissen aus seinem Gebiete, frei durchgehe; Hessen schloß sich der Erschwerung der Ausfuhr an. Die Schweiz, deren nördlicher und östlicher Theil sich auf den Märkten am Bodensee mit den Vorräthen des getreidereichen Schwaben, Baiern und Baden zu versehen pflegt, ward empfindlich getroffen. Sie kaufte zwar, ungeachtet des Ausgangszolls, was sie nicht entbehren konnte,

Digitized by Google

es entstand auch ein starker Grenzverkehr mit Brod, welches zollfrei nach der Schweiz ausgehen konnte. Allein bald eröffnete sich auch dieser Theil der Schweiz andere Bezugsquellen in Holland und den Häfen des Mittelmeeres, und es wäre kein geringer Schaden für die Landwirthschaft in Schwaben und Baiern, wenn der Absatz in die Schweiz sich bleibend vermindern würde.

Fragt man aber nach der Wirkung der Ausfuhrbeschränkung auf die Getreidepreise in den Ländern, welche sie anordneten, so ergiebt sich, daß sie eine Preisverminderung nicht herbeiführte; und wollte man einwenden, daß ohne die Maßregel die Preise noch höher gestiegen sein würden, so widerspricht dem die Thatsache, daß in jenen Ländern, welche den Verkehr nicht hemmten, kein Steigen der Preise dauernd stattgefunden hat, in der letzten Zeit aber eine Neigung zum Sinken eingetreten ist. Wir wollen dies mit einigen Zahlen nachweisen.

Anfang October, also vor der Ausfuhrbeschränkung, kostete in Augsburg (2. Oct.) der Weizen 25 Fl. 34 Xr., Roggen 20 Fl. 19 Xr., Gerste 17 Fl. 1 Xr.

Am 18. December, also 7 Wochen nach Einführung des Zolls: Weizen 26 Fl. 10 Xr., Roggen 21 Fl. 49 Xr., Gerste 16 Fl. 57 Xr. (es standen also Weizen und Roggen höher, Gerste gleich hoch, da ein Abschlag von 4 Xr. nicht zu rechnen ist; am 4. Decbr. stand Gerste genau wieder 17 Fl. 1 Xr.). In Straßburg kostete der Weizen Anfang October 34 Fr. 50 C. (d. Hektoliter), Mitte December 34 Fr. 31 C. — Der einzige Vortheil, den man für die Beschränkung anführen kann, ist der Beifall von Solchen, welche davon einen Vortheil erwarten; aber dieser Beifall schwindet bald, wenn die erwarteten Früchte ausbleiben, und es behalten Diejenigen Recht, welche die Beschränkung des Verkehrs nicht für ein angemessenes Mittel halten, der Theuerung zu begegnen. K. Mathy.

G.

Gagern, H. Ch. E. v. (S. 212 Z. 3. v. o. Es ist begreiflich — zurückgeben zu streichen, dann nach geführt werde so fortzufahren): Im nämlichen Jahre 1835 stellte er einen Antrag: „die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen über die Bundesbeschlüsse, die das Verbot des Wanderns in die Schweiz oder auch nach anderen Gegenden betreffen, genügende Auskunft zu geben"; — und weiter einen Antrag: „die Staatsregierung zur Einleitung zu bewegen, damit von Seiten des deutschen Bundes die behufigen Schritte geschehen, daß der bürgerliche Krieg in Spanien menschlicher und dem Völkerrechte gemäßer geführt werde." Im Nov. 1838 sprach er gelegentlich der Berathung über die Adresse auf die Thronrede mißbilligend über die immer noch, wenn auch weniger streng, gegen die deutschen Handwerksgesellen, welche nach der Schweiz wandern wollen, getroffenen polizeilichen Maßregeln, so wie rühmend über die nicht lange vorher „in

Digitized by Google

einem andern großen Lande" (dem öſterreich. Italien) verkündigte Amneſtie, zum Zweck der Nachahmung im Großherzogthume Heſſen. „Wo auch der Impuls mag hergekommen ſein, die Amneſtie war vollſtändig und die Vergehen, die Tendenz dort keineswegs geringer, das Trachten ungefähr daſſelbe. Daß dort mehr Ariſtokraten Antheil nahmen, neigt die Wagſchale zu Gunſten der Deutſchen. Iſt man in ſolchen Dingen ſtrafbar, ſo ſind es die Ariſtokraten um ſo mehr. Bei uns waren es mehr Jünglinge mit falſchen Anſichten. Viele ſind ſchon über weite Waſſer geführt worden, — nach Amerika. Dieſe Entfernung der Unzufriedenen iſt unter allen conſervativen Maßregeln die beſte und ſtärkſte. Hätten doch viele jener Claſſe damit angefangen. Es iſt keine Entſchuldigung, aber bare Lage der Dinge, daß dem Deutſchen zur Anſtellung, zum Fortkommen und Abenteuer — kein eigenes Amerika oder Auſtralien, kein Indien oder Nordafrika zu Gebote ſteht. Meine heiligſten Pflichten gebieten mir alſo, zu ſagen: — es iſt den Mächtigſten ſelbſt, es iſt allen Fürſten, es iſt dem Bunde und allen Begriffen vom Bundesſyſtem nachtheilig, es trübt und entfremdet die Geſinnungen, wenn dieſem Mailändiſchen Vorgange nicht in Deutſchland, je eher, je beſſer, gefolgt wird. In Italien hat nicht der Pöbel, ſondern die Maſſe der Nation gejubelt und dem Herrſcherpaar gedankt." Auf demſelben Landtage ſtellte er Anträge auf gänzliche Abänderung der eidlichen Formel der den Jünglingen eingehändigten Univerſitätsmatrikel zu Gießen und, durch Vermittelung der Staatsregierung, zu Göttingen und überall, wo ſonſt wo Aehnliches vorkommt, ſodann an die Staatsregierung zu geſinnen, daß von Seiten des Großherzogthums, jedoch mit ausdrücklicher Erwähnung der Landſtände, dem Könige von Baiern für die kraftvolle Führung der Donau-Main-Verbindung Dank dargebracht werde u. ſ. w. Im Dec. 1841, beim abermaligen Zuſammentritt des Landtags, hielt Hr. v. G. gelegentlich der Berathung der Adreſſe auf die Thronrede abermals einen längeren Vortrag, worin er, veranlaßt durch eine Stelle jener Rede von deutſcher „Nationalität und Zuſammenhaltung", fragte: „Was iſt und wo iſt dieſe Nationalität und wie wird ſie geäußert und bewahrt? Fürwahr, ſie muß noch anderwärts anzutreffen ſein als in den engen Kammern der viſitirenden Recrutirungscommiſſionen, anderwärts als in dem Cabinet der Behörden, die die Patente für Offiziere und Cadetten ausfertigen, oder in den Budgets, die unſere Geldhilfe und Steuern anſprechen. Nationalität beſteht in befriedigendem und feſtem Staatsrecht, im richtigen und ſtarken Gefühl des Zuſammengehörens, in der gereichten Hand, in der Verbrüderung der Völkerſchaften, im bewahrten häuslichen und Kirchenfrieden, in der rechten Würdigung von Ehre, Wahrheit, Wort und Freiheit, in der Entwickelung der Induſtrie, in ihrer Beförderung durch Verträge, durch Wege und Bahnen — in der gebotenen Entfaltung auch auf den Waſſern und Meeresflächen — und wenn, bei der ſo hoch geſtiegenen Bevölkerung, das Schickſal ſo will, auch in der beförderten, begünſtigten, überwachten Unterkunft in der Ferne." Noch in der neuern Zeit, als am 7. Nov. 1846 die erſte Kammer nach längerer Pauſe zuſammentrat, ſprach er von den bevorſtehenden Geſetzgebungsarbeiten im Großherzogthume Heſſen. „Ich bekenne wiederholt", ſagte er dabei,

Digitized by Google

„daß ich seit vielen Jahren vorgezogen hätte, wenn eine Versammlung der Rechtsgelehrten und der Staatsmänner der verschiedenen deutschen Länder ein allgemeines Gesetzbuch in Auftrag entworfen hätte. Da dies aber ausblieb, ja kein Versuch angedeutet wurde, so erscheint unsere Staatsregierung in aller Weise gerechtfertigt, in ihrem Berufe, in ihrer Pflicht, wenn sie früher oder später vorwärts schreitet. Hätte sie noch gezaudert, oder sollte dieser Versuch scheitern, so würde ich mich nicht grämen." In Bezug auf das französische Recht, was in Rheinhessen gilt und man dort zu behalten wünscht, äußerte er sich dann mehr vermittelnd, nach beiden Seiten hin berichtigend. Von Anträgen stellte er aber im December 1846 einen über die Auswanderung überhaupt, ihre hohe Wichtigkeit und nationale Bewandtniß, einen zweiten über die Auswanderung einer Anzahl Einwohner aus Großzimmern, einen dritten auf den Ständen von der Staatsregierung zu machende Mittheilungen und Vorlagen u. s. w. Nicht sowohl Antrag als Anregung war der Wunsch etwas vergrößerter Oeffentlichkeit der Sitzungen der ersten Kammer, welcher denn auch in so weit bereits Frucht trug, daß die Summarien ihrer Verhandlungen nun auch immer in der Großh. Hess. Zeitung zur Anzeige kommen. (Vorher wurden sie blos als Protocolle gedruckt.)

Zu S. 213 nach dem Absatze.) Es ist begreiflich, daß in einer so scharf ausgeprägten Individualität und bei in bestimmten Ansichten so weit vorgerücktem Lebensalter die neueren Erfahrungen Deutschlands in Sachen der Presse nicht den vollen wünschenswerthen Eindruck auf Herrn v. G. machen konnte; im Gegentheil, noch am 10. Dec. 1841 berührte er ungünstig „die Composition unserer Literatoren, ihre Mannichfaltigkeit. Dürftigkeit, Ideologie, ihre deutsche Derbheit, die gar leicht in Anderes ausschlägt", aber dabei bemerkte er doch, daß bei Weitem die große Majorität erweiterte, besser regulirte Preßfreiheit mit Ungeduld erwarte, daß bitter die Beschränkungen des Drucks ständischer Verhandlungen in öffentlichen Blättern empfunden würden u. s. w.

(Zu S. 214 Z. 6.) Noch bis in die neueste Zeit war Hr. v. G. schriftstellerisch thätig. So gab er im Jahre 1840 seine „Kritik des Völkerrechts, mit praktischer Anwendung auf unsre Zeit" (Leipzig, F. A. Brockhaus) heraus und seine neueste Schrift ist eine „Zweite Ansprache an die deutsche Nation über die kirchlichen Wirren, ihre Ermäßigung und möglichen Ausgang, Leipzig, F. A. Brockhaus, 1846." Bei dem Zwiespalt zwischen Liberalismus und Aristokratismus und bei der diplomatischen Art anzudeuten und zu sprechen, hat Hr. v. Gagern sich nicht populär machen noch eine Parteibedeutung sich verschaffen können. Häufig geht es ihm meist wie einer Cassandra; seine Standesgenossen glauben ihm nicht oder wollen ihn doch nicht hören. Einen Glanzpunkt in seinen Reden bildete die, welche er am 19. März 1839 in der ersten Kammer in Darmstadt über die hannoverschen Verhältnisse hielt. (Landst. Verh. der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen in den Jahren 1838 und 1839, Protocolle, 1. Bd. S. 219—S. 231). Zuweilen spricht er auch wunderlich. Einen der lebhaftesten Angriffe hatte er in der letzten Zeit von seinem Altersgenossen Arndt wegen seiner Lobsprüche auf Talleyrand zu erfahren. X.

Digitized by Google

Gagern, Heinrich Wilhelm August, Freiherr v., der Sohn des Vorstehenden *), geb. am 20. Aug. 1799, war für die militärische Laufbahn bestimmt, von 1812 bis 1814 in der Militärschule zu München; kam zurück nach dem ersten Pariser Frieden, um für den Civildienst sich auszubilden. Seine Familie wohnte damals noch in Weilburg im Nassauischen. Hier nahm er also 1815, bei der Wiedererscheinung Napoleon's, Dienst und wurde mit Rücksicht auf seine militärische Ausbildung Offizier. Bei Waterloo wurde er leicht blessirt. Nach beendigtem Feldzuge kehrte v. G. zu seinen Studien zurück und studirte von 1816 an zu Heidelberg, Göttingen und Jena. In Heidelberg war er Mitstifter der Burschenschaft; in Göttingen gehörte er zu Denen, welche fruchtlos Aehnliches versuchten. Nach Jena ging v. G. in die Schweiz, wo er 1819 und 1820 fortstudirte. Während seine Brüder theils in holländischem oder baierischem Kriegs-, theils in nassauischem Civildienste Anstellung suchten und erhielten, wandte sich v. G. zum Großherzogthum Hessen, zu dem er durch seines Vaters Besitzungen in Rheinhessen im Unterthanenverbande stand. 1820 machte er zu Gießen sein Examen und wurde Accessist, 1821 Landgerichtsassessor; als solcher erfolgte 1823 seine Berufung zur Aushülfe im Geheimen Staatssecretariate des Ministeriums des Innern und der Justiz unter v. Grolmann. 1824 wurde er Regierungsassessor und 1829 wirklicher Regierungsrath.

Zu S. 219 Z. 2 v. u. und die — haben zu streichen und Folgendes zu lesen: v. G. mußte in Rheinhessen erst heimisch werden und sich heimisch machen, ehe er die Ueberzeugungen seiner Jugend und seines männlichen Alters gegen die Reaction von Neuem in thatkräftigen Kampf führen konnte. Die ihm von seinen neuen Landsleuten gewordenen Auszeichnungen beweisen, daß jene Voraussetzungen eingetreten sind, und sein neuestes, in die Oeffentlichkeit hervortretendes Verhalten, daß er geneigt ist, in Gemäß dessen zu handeln. Ende October 1846 präsidirte er in Alzey einer Versammlung, welche daselbst zusammengetreten war, um diejenigen Maßregeln zu berathen, welche zur Aufrechthaltung der bestehenden Gesetzgebung Rheinhessens und gegen die Einführung eines neuen Civilgesetzbuches zu ergreifen seien. In Darmstadt wurde das sehr übel vermerkt, und es gingen Gerüchte, daß man ihn seines Postens als Präsident des landwirthschaftlichen Vereins entheben wollte. Indessen hatte er in dieser Beziehung durchaus das Nöthige gewahrt und so konnte die Maßregel selbst nicht ergriffen werden. — Durch seinen Aufenthalt auf dem Lande und seine neu eingegangenen Familienverhältnisse ist v. G. dem Volke viel näher gerückt, als er früher war, — Etwas, was nothwendig wohl auch auf seine politischen Gesinnungen, und wenn ich so sagen darf, auf seine gute Meinung vom Volke eingewirkt hat. Anlässe dazu, dies noch entschiedener öffentlich zu zeigen, werden hoffentlich nicht sehr entfernte Zeiten darthun. Im Laufe des Jahres 1847 finden neue Landtagswahlen im Großherzogthume Hessen statt, und v. G., der schon vor drei Jahren bei stattgefundenen Partial-Wahlen landtagsfähig war, ist es

*) S. 215 Z. 13 v. o. statt: geb. um 1797 — Lorsch Folgendes zu lesen.

Digitized by Google

auch noch jetzt: ein Umſtand, von dem vorausſichtlich ſeine neuen Landsleute Gebrauch machen. X.

Gallicaniſche Kirche. Ueber die neueſten franzöſiſchen religiöſen und kirchlichen Zuſtände und über die neu-franzöſiſch-katholiſche und franzöſiſch-neu-evangeliſche Kirche. — Die in dem vorſtehenden Artikel ausgeſprochenen Anſichten über die kirchlichen Verhältniſſe hat wohl die neueſte Geſchichte in den zehn Jahren ſeit der Abfaſſung jenes Artikels vielfach beſtätigt. Gleiches gilt wohl auch in Beziehung auf die Darſtellung der Gefahren einer verkehrten Politik rückſichtlich der kirchlichen Verhältniſſe in Deutſchland.

Deutlich wurde es ſchon jetzt, wie in Belgien, ſo auch in Deutſchland, daß die an ſich richtigen Grundſätze in Beziehung auf die Verhältniſſe von Kirche, Staat und Schule, daß insbeſondere Verzichte auf die alten jura circa sacra des Staats zu Gunſten der vollen Freiheit der Kirche nur da gefahrlos durchführbar ſind, wo eine wirklich freie nationale Kirchenverfaſſung und eine eben ſolche Staatsverfaſſung, eine freie repräſentative Organiſation von der unterſten Staats- und Kirchengemeinde bis hinauf zu der nationalen Ständeverſammlung und der Reichsſynode neben einander beſtehen und durchaus zu erſtreben ſind. Iſt dieſes im Allgemeinen richtig, ſo gilt es vollends in Beziehung auf die römiſch-katholiſche Kirche, welche von einem auswärtigen ſouverainen, ja ſeiner Beſtrebung nach abſoluten Kirchenfürſten, von ſeiner auswärtigen Vaſallenſchaft, den geiſtlichen Orden und ihren vielfach auswärtigen und theokratiſchen Intereſſen beherrſcht wird, alſo einen Staat — einen auswärtigen Staat — im Staate bildet, wenn ſie nicht eine ganz freie und nationale Kirchenverfaſſung im freien nationalen Staate hat. Insbeſondere zeigten dieſes auch die ſteigenden Anmaßungen der katholiſchen Geiſtlichkeit in Preußen, wo ſie z. B. in Weſtphalen zum Dank für die königlichen Verzichte auf wichtige Staats- und Hoheitsrechte über die Kirche auch die Ernennung der Volksſchullehrer, alſo die völlige Herrſchaft über die ganze Volkserziehung in Anſpruch nimmt, und wo die päpſtlichen Beſtätigungen für Geiſtliche, die der Landesregierung ergeben ſind, eben ſo wie neulich dem in Würtemberg erwählten Biſchof verweigert werden. In der katholiſchen Kirche, deren auswärtiges Haupt ohne kräftige, nach altkatholiſchen Grundſätzen die Laien zuziehende nationale Synoden unvermeidlich abſoluter Herrſcher über die Kirche zu werden ſucht, iſt dieſes an ſich ganz natürlich. Es iſt natürlich, daß ein ſolches Kirchenhaupt auch politiſch die Völker zu beherrſchen ſtrebt. Dieſe Kirche hat aber große ihr vom Staate hiſtoriſch zugeſtandene Begünſtigungen und Einflüſſe, ſo z. B. in Beziehung auf die Ehe und die Familienverhältniſſe, auf den Unterricht und die Volkszuſtände, auf Vermögensrechte in der todten Hand der Kirchengewalt u. ſ. w. Wäre es denn nun nicht thöricht, ja gewiſſenlos von der Staatsgewalt, dieſe Kirche nur als jeder andern Geſellſchaft oder Aſſociation gleichſtehend zu betrachten, ihr alle ihre vortheilhaften hiſtoriſchen Verhältniſſe vollſtändig zu belaſſen, die nothwendigen ebenfalls hiſtoriſchen Gegengewichte aber, jene gleich alten oder älteren kirchlichen Hoheitsrechte und die verfaſſungsmäßigen Bürg-

Digitized by Google

ſchaften gegen verderbliche Mißbräuche ganz aufzugeben? Dieſes wäre bei einer inneren Kirchengewalt verkehrt. Es wäre gewiſſenlos bei der Gewalt einer auswärtigen, einer unnationalen kirchlichen Herrſchergewalt und geiſtlichen Vaſallenſchaft. Der Natur der Sache nach, und wie die Geſchichte beweiſt, muß ja dieſes nicht blos eine auswärtige Oberherrſchaft über den Staat, über ſeine katholiſche Bevölkerung erzeugen, ſondern auch eine unterdrückende und feindſelige Stellung derſelben gegen die Regierung und ihre nicht katholiſchen Bürger. Wird aber vollends das ganze Mißverhältniß zu jener traurigen Allianz des geiſtlichen und weltlichen Ariſtokratismus und Abſolutismus gegen die Volksfreiheit benutzt, ſo iſt das doppelt verderblich, mindeſtens ebenſo verderblich, als wenn, ſo wie in unſern Tagen ſo vielfach, ein proteſtantiſches ſogenanntes Oberbiſchofsrecht ohne das Gegengewicht einer wahrhaft freien Kirchenverfaſſung auf gleiche Weiſe für den Despotismus des Polizeiregiments, für kirchlichen und politiſchen Obſcurantismus mißbraucht wird. Aufmerkſamen Beobachtern konnte der neulich in Baden von den höchſten Kirchenbehörden und den Jeſuiten Frankreichs, der Schweiz und Belgiens, im Vereine mit franzöſiſchen und Polizeieinflüſſen, erregte fanatiſche Petitionsſturm gegen die liberale Verfaſſung und Volkskammer und gegen das urkundliche Verfaſſungsrecht der Glaubensfreiheit ebenſo viel zu denken geben als der von der Cleriſei und Ariſtokratie geförderte Wallfahrtsſturm nach dem Trierer Rock und als andererſeits die preußiſche Verfolgung der freien Richtungen in der proteſtantiſchen kirchlichen Entwickelung. Sehr natürlich aber erweckten dieſe unzeitgemäßen, unklugen Beſtrebungen gegen die geiſtige und bürgerliche Freiheit kräftige Gegenwirkungen, zunächſt die der deutſchkatholiſchen Kirche und die der Lichtfreunde, ſo wie die Bewegungen der freieren Proteſtanten in den bekannten Kämpfen gegen Rupp's Ausſchließung und in Rheinbaiern. Ja der Haß gegen die obſcurantiſtiſche Reaction, welche dem nationalen faſt inſtinctmäßig gewordenen Bedürfniß freier politiſcher Entwickelung entgegentrat und welche die „dämoniſchen, unkirchlichen und illegitimen" Richtungen oft ſo ſchülerhaft bekämpfte, rief nicht blos dieſe ſelbſt, ſondern auch wirklich atheiſtiſche und revolutionäre Geſinnungen und Beſtrebungen hervor. Trotz alles Cenſur- und Polizeidruckes, ja durch denſelben vermehrt, griffen dieſelben jetzt im Dunkel immer weiter und weiter im deutſchen Volke um ſich und zernagen wie ein freſſendes Gift die Bande der gegenwärtig beſtehenden Ordnung der Dinge. Doch über dieſe Verhältniſſe werden die Artikel Katholiſche Kirche, deutſche, und Kirchliche und religiöſe Bewegungen der neueren Zeit ausführlicher handeln.

In Frankreich aber hat geſetzlich das Rechtsſyſtem der galliciſchen kirchlichen Freiheit, wie es jene berühmten Artikel und ihre dem Staate günſtige Erweiterung in den Geſetzen der Revolutionszeit und des Kaiſerreiches feſtſetzen, keine Aenderung erfahren, denn die im Sinne der Reaction unter der Reſtauration 1817 verſuchten Aenderungen durch neue Concordate und Geſetze ſcheiterten an dem Widerſpruche der Kammern und der öffentlichen Meinung, und die in der Reſtaurationszeit und neuerlich von ultramontanen Biſchöfen und Parteihäuptern unter Mitwirkung der Va-

Digitized by Google

fallen des Ultramontanismus, vorzüglich der Jesuiten, ausgehenden Bestrebungen und Anmaßungen haben freilich wohl sehr großen Einfluß auf die factische Gestaltung der kirchlichen Zustände, auf die Volksstimmung und auf die Volksbildung, aber sie sind, so weit sie jenen gallicanischen Grundgesetzen widersprechen, nur aus Schonung der Geistlichkeit und des Friedens mit derselben factisch tolerirt und von der Restauration, vielleicht auch von Louis Philipp, im Sinne jener Allianzpolitik, geheim begünstigt, nie aber von der gesetzgebenden Gewalt und der gesetzlichen Staatsregierung rechtlich anerkannt. Und sie müssen diesen Gewalten, die in Frankreich bis jetzt wenigstens noch stark genug sind, weichen, sobald dieselben ernstlich wollen. Dieselben sind ja, abgesehen von den gallicanischen Freiheiten, durch die ausschließliche weltliche Gerichtsbarkeit, durch die Civilehe, den Mangel aller Kirchengüter und die königliche Ernennung aller Bischöfe unterstützt. — So z. B. schlichen sich, trotz der klaren gesetzlichen Bestimmungen, daß keine Ordensgelübde gesetzlich binden, kein Eigenthumserwerb für geistliche Körperschaften rechtsgültig ist, und daß gar keine geistlichen Orden irgend einer Art, sofern sie nicht etwa, so wie einige Frauenorden, mit Zustimmung der Kammern gesetzlich autorisirt würden, in Frankreich rechtsgültig bestehen können, ja daß die Associationsgesetze sie strafbar erklären *), dennoch unter der Restauration und noch mehr unter Louis Philipp eine ganze Menge von geistlichen Orden und Klöstern und auch die Jesuiten ein, und man tolerirte sie. Doch sobald die Regierung will oder wenn die Kammern remonstriren, muß der Staatsrath, der große Staatsgerichtshof für die Mißbräuche in kirchlichen Angelegenheiten, den Mißbrauch cassiren und die Regierung die Ausführung der Gesetze schützen. Auf diesem Wege wurden unter der Restauration auf die energischen muthvollen Anregungen und Petitionen von Montlosier 1828 den Jesuiten der Unterricht entzogen und im Jahre 1845 auf eine Interpellation von Thiers die Jesuitencongregationen aus Frankreich verbannt und alle ihre Versammlungs- und Novizhäuser geschlossen. Nur wählte hier die Regierung statt der Staatsrathsentscheidung und der königlichen Ordonnanz friedliche Unterhandlung. Der Papst und der Jesuitengeneral wirkten auch nach den energischen Erklärungen der öffentlichen Meinung und der Kammer, mit denen man lieber unterhandeln als Krieg führen wollte, ganz friedlich mit dem König zusammen. Dagegen blieben die einzelnen Jesuiten unangefochten in Frankreich, und alle andern geistlichen Orden und Klöster tolerirte man fernerhin stillschweigend. So hatten gleichzeitig die durch den Uebermuth der Jesuiten herbeigeführten heftigen Streitigkeiten eines großen Theiles der französischen Bischöfe und Geistlichen gegen die französische Universität, gegen ihre Aufsichts- und Einwirkungsrechte in Beziehung auf den Unterricht und gegen die der religiösen und kirchlichen Freiheit huldigenden Lehrer den heftigsten Streit und Skandal erregt. In diesem griff die ultramontane Geist-

*) Die hierher gehörigen Gesetze und ihre Auslegung enthalten vollständig die Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer vom 2. und 3. Mai 1845 über die Jesuiten.

Digitized by Google

lichkeit das ganze grundgesetzliche System der gallicanischen Kirche an und bewirkte vom Papste eine Bannbulle gegen das französische Kirchenrecht von Dupin, welches die Urkunden und die Vertheidigung der gallicanischen Freiheiten enthält, aber schon während der Restauration, und damals unangefochten erschienen war. Der Erzbischof von Lyon (v. Bonald) verkündete in einem Hirtenbriefe die Verdammung und leugnete hierbei zugleich revolutionair die ganzen verfassungsmäßigen Grundlagen des französischen Kirchenrechts, die gallicanischen Artikel, das Concordat von 1801, das königliche Recht des Placetums, die Berufung wegen Mißbrauch u. s. w. Auf erhobene Beschwerden cassirte der Staatsrath diesen kirchlichen Erlaß als Mißbrauch und Attentat.

Trotzig und verachtend den mit königlicher Ordonnanz und Unterschrift publicirten Staatsrathsbeschluß erklärten 60 französische Bischöfe ihre völlige Zustimmung zu dem verurtheilten Hirtenbriefe des Erzbischofs von Lyon. Der König hielt es nicht nöthig, diesen Skandal officiell zu rügen. Er duldete ihn des Friedens wegen. Er betrachtete diese Erklärungen gleichsam als Privatmeinung gegen die gallicanischen Kirchenfreiheiten, welche stets von einer größeren oder kleineren Partei der französischen Geistlichen mißbilligt wurden. Nur wirkten diese trotzigen Gehässigkeiten gegen die gesetzlichen Gewalten wesentlich mit zu dem Sturm der öffentlichen Meinung gegen die Jesuiten, welchen man diese fanatische Aufregung zuschrieb, sowie zu deren Verbannung. Dieses beweisen die sehr interessanten Verhandlungen über die Jesuitensache, die am 2. und 3. Mai 1845 in der französischen Deputirten-Kammer stattfanden. In denselben zeichneten vorzüglich Thiers, Dupin und Odilon Barrot in ihren Reden für die Ausweisung und Berryer und Lamartine in ihren Gegenreden sich aus. Uebrigens waren alle diese Redner nicht frei von einseitigen Auffassungen des rechten Verhältnisses von Staat und Kirche und des wahren Wesens der verfassungsmäßigen Religionsfreiheit. Auch wird kein Jurist Berryer's Auslegung der gesetzlichen Verbote der Congregationen billigen können, daß durch sie nur der öffentliche corporative Charakter ihrer Gemeinschaften und die damit verbundenen Immunitäten und Privilegien, nicht aber ihr freies Beisammensein als Individuen ausgeschlossen sein solle. Diese Auslegung zerstört den Wortsinn und die Absicht der Gesetze, vollends die des Art. 291 über das Verbot der Associationen. Aber leugnen läßt sich nicht, daß allerdings in dem Verbote, soweit es die natürliche Association und nicht blos die Verfagung öffentlicher Rechte betrifft, eine wahre Beschränkung der Freiheit und auch der religiösen und kirchlichen Freiheit und eine Verletzung ihrer unbeschränkten Zusicherung in der Charte*) begründet wird. Und man wird auch nicht mit Thiers zur Beseitigung dieser Schwierigkeit und vollends zur Rechtfertigung der Unterdrückung der neufranzösisch-katholischen Kirche des Abbé Chatel sagen können, die Freiheitszusicherungen der Charte ließen natürlich und mit Recht alle ihnen widersprechenden älteren

*) Chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection.

Digitized by Google

Geſetze in ihrer vollen Gültigkeit. Neue Geſetze überwinden die älteren, und Verfaſſungsgeſetze alle übrigen, ſo weit ſie im Widerſpruche ſtehen.

Die Hauptſchwierigkeit aber liegt auch hier darin, daß, wenn von der altkatholiſchen Kirche mit ihrem auswärtigen Oberhaupte und deſſen auswärtigen Ordensverbindungen die Rede iſt, hier der auswärtige Einfluß Staatsgefahr erzeugen kann, vollends ſo lange dieſe Kirche nicht in einer wahrhaft nationalen repräſentativen Verfaſſung die weſentlichſte Bürgſchaft gegen antinationale verderbliche Mißbräuche und Einrichtungen der kirchlichen Verhältniſſe giebt. Will man nun aber, oder muß man nach einer geſunden Politik, ſo lange dieſe Bürgſchaft fehlt, die geiſtlichen Orden und Klöſter, nicht etwa blos ihre oft betrüglich zu Stande kommende und jedenfalls verderbliche Anhäufung von Vermögen in der todten Hand, ſondern ſie ſelbſt unterſagen, ſoweit ſie ſich nicht beſondere ſtaatsgeſetzliche Ermächtigung erwirkten, ſo muß man auch mit Odilon Barrot jene willkürliche Duldung als eine Quelle der Unordnungen und Gefahren verwerfen. Sie iſt geſetzwidrig und ein verderbliches Beiſpiel und Mittel für jene geheim alliirten Anfeindungen der Volksfreiheit durch die weltliche und geiſtliche Gewalt. Ja es hat, wie Berryer richtig ſagte, etwas Beleidigendes für alle bei dieſen kirchlichen Verbindungen Betheiligten, für die ganze Kirche, wenn ein reines adminiſtratives Belieben in ſo wichtigen Dingen, wie bei dieſen religiöſen Vereinen und der religiöſen Freiheit, hier gegen das Geſetz beſtehen läßt, ja begünſtigt, dort unterdrückt und vernichtet. Die kluge, ſtets auf ihre Machterweiterung bedachte Regierung ſieht nach ihrem Juſtemilieuſyſteme dieſe Einrichtung freilich gern. Sie kann ſo beliebig geheime und öffentliche Gunſt ausüben gegen die Kirche oder ihre Häupter, zugleich auch ſie ihre Macht fühlen laſſen, da ſie ja auch ohne die Mitwirkung der Kammer jeden Augenblick zur Vollziehung der Geſetze gegen die nicht geſetzlich autoriſirten Orden und Klöſter einſchreiten darf, wie ſie denn auch früher wiederholt einzelne beſtimmte Klöſter ſchloß. Dagegen iſt es wohl nur eine der vielen Schwächen der Oppoſition, daß ſie in der eigenen Duldung dieſer geſetzwidrigen Vereine dem Princip der unterdrückten Aſſociationsfreiheit zu huldigen gedenkt. In dieſer irrigen Idee tadelten auch mehrere Deputirten der linken Seite jene angeführte Aeußerung Odilon Barrot's durch den Zwiſchenruf „wo bleibt da die Freiheit!" ſtimmten aber doch mit für die Aufforderung an die Regierung, die Jeſuiten zu vertreiben. Jene Ungleichheit, jene der Regierung geſtattete geſetzwidrige und gefährliche Willkür und die große Anhäufung der Klöſter in Frankreich ſind kein Gewinn für die geſetzliche Freiheit. Und daß die Regierung die gewöhnlichen Aſſociationen einſeitig erlauben, die geiſtlichen ſogar gegen die Geſetze, nachdem dieſelben geſetzwidrig, ja verbrecheriſch ſich einſchlichen, ohne die hier geſetzlich nöthige Kammerzuſtimmung willkürlich dulden oder unterdrücken kann, dieſes iſt keine wirkliche, iſt keine heilſame Freiheit.

Alle dieſe Mängel ſchließen ſich als Folgen an den Hauptfehler an, daß die katholiſche Kirche in Frankreich keine auf den altkatholiſchen Grundſätzen, auf der Mitwirkung der geiſtlichen und weltlichen Mitglieder aller kirchlichen Vereine beruhende, organiſch durchgreifende, freie nationale kirchliche

Repräsentativverfassung besitzt, ja daß seit 1682 auch die früheren unvollkommenen französischen Generalsynoden eben so ruhen, wie seit dem Tridentinum die allgemeinen Concilien der ganzen katholischen Kirche, daß mithin alle höchste Kirchenregierung dem auswärtigen päpstlichen Oberhaupte und seinen Vasallen anheimfällt, wie denn jene 60 Bischöfe neuerlich thatsächlich und wirklich aussprachen, daß sie, trotz der klaren entgegenstehenden Grundgesetze, im Collisionsfalle nicht dem König, sondern dem Papst gehorchen würden.

Außer den oben geschilderten ungenügenden, unvollkommnen, aber freilich unentbehrlichen Gegengewichten gegen diese Gefahren, besitzt in Frankreich die weltliche Staatsgewalt insbesondere noch das ebenfalls unorganische und für die kirchliche und bürgerliche Freiheit gefährliche Recht, daß der König ohne alle Mitwirkung der Kammern alle Bischöfe und Erzbischöfe ernennt und auch auf die Ertheilung der Cardinalswürde an französische Bischöfe Einfluß besitzt. Dieses für die Selbstständigkeit der Kirche so höchst gefährliche Recht, welches Despoten wie Ludwig XIV. u. Napoleon zum Verderben der kirchlichen und weltlichen Freiheit zugleich benutzen, wird denn ebenfalls unorganisch wieder dadurch zu Gunsten der kirchlichen Monarchie und Aristokratie aufgewogen, daß, abweichend von der altkatholischen wie von der österreichischen katholischen Kirchenverfassung, die Bischöfe die unteren Geistlichen beliebig ernennen und sie auch absetzen können, und daß sie die ganze Bildung und Vorbildung der Geistlichen bestimmen und beherrschen. Mit dieser despotischen Gewalt und gestützt auf den ausländischen Kirchenfürsten und seine Vasallenschaft, huldigen sie denn natürlich, so wie es zuvor angedeutet wurde, dem Ultramontanismus und hierarchisch-theokratischen Bestrebungen und setzen sich allermeist in stille oder öffentliche Opposition gegen die doch grundgesetzlichen gallicanischen Kirchenfreiheiten, gefährden schwache Regierungen, alliiren sich mit despotischen gegen die Verfassung und werden jedenfalls der bürgerlichen Freiheit und Ordnung gefährlich. Am nachtheiligsten aber wirken sie dadurch für Staat und Kirche, daß der Stand der niedern Geistlichen, welcher sich bei seiner rechtlosen Stellung und dem Cölibat nur aus den untersten Classen ergänzt, in keinen tüchtigen vom Staat gepflegten Schulen sich bildet, in den bischöflichen Seminarien meist nur zu willenlosen Werkzeugen der geistlichen Oberen und der staatsbürgerlichen Freiheit feindlich erzogen wird und großentheils durch Rohheit und Sittenlosigkeit, durch unbürgerliche Gesinnung und fanatischen Obscurantismus oder Pietismus seine große Bestimmung für die sittliche und geistige Bildung des Volks preisgiebt.

So zeigen sich also wirklich auch in Frankreich überall die verderblichen Folgen und Schwankungen, die zumal für ganz oder zum größten Theile katholische Völkerungen entstehen müssen, wenn Staat Kirche und Schule nicht mit richtig organisirten freien Verfassungen in der rechten organischen Stellung und Wechselwirkung zu einander stehen.

Doch die gegenwärtigen religiösen und kirchlichen Verhältnisse bieten noch andere politisch interessante Erscheinungen dar, die zum Theil große politische Gefahren begründen.

Digitized by Google

Das ſchon in dem Naturleben überall hervortretende Geſetz der Wirkung und Gegenwirkung tritt auch in jedem Volksleben, ſo lange es nicht einem faulen Stillſtande und dem Untergange anheimfällt, tritt in deſſen Staat und in ſeiner Kirche und zwar um ſo ſtärker und gewaltſamer hervor, je weniger die Kräfte durch eine geſunde Organiſation ermäßigt und geordnet ſind. Vermittelſt einer ſolchen geſunden tüchtigen Organiſation des Lebens ſoll jenes Lebensgeſetz in den Strömungen der fortſchreitenden Entwickelung ſtets ein wohlthätiges Gleichgewicht erhalten.

In Beziehung auf Religion und Freiheit, auf Kirche und Staat fehlte aber in Frankreich jene geſunde Organiſation. Daher ſieht man denn auch in langen feindlichen und zerſtörenden Spaltungen die Actionen und Reactionen auseinander und ſich gegenübertreten.

Zuerſt als nach der Reformation und nach der furchtbaren Ketzerverfolgung gegen ſie endlich unter Ludwig XIV. die mittelalterlichen Zuſtände allmälig verſchwanden, erſcheint die Kirche in hilfreicher Allianz mit dem weltlichen Despotismus und hilft ihm im Solde der Hofgunſt und Hofehre Freiheit und Wahrheit unterdrücken, ſetzt ſich ihnen und dem wahren Volk und Staat feindlich gegenüber. Die Miniſter-Cardinäle, die Hofbiſchöfe und Abbés ordnen in dieſem Syſteme ſelbſt die ultramontanen Intereſſen dem gallicaniſchen Syſteme unter. Das aber, was dieſes Syſtem Gutes zum Schutze der Freiheit hat, wird eben ſo untergeordnet dem Hofintereſſe.

In den religionsfeindlichen und atheiſtiſchen Richtungen Voltaire's, der Encyklopädiſten und insbeſondere des Baron Holbach und ſeines Syſteme de la nature, dann in der revolutionären Zerſtörung der chriſtlichen Religion und Kirche wie des Throns und der Ariſtokratie, insbeſondere in der von dem furchtbaren Hebert (dem Père Duchesne) eingeführten Anbetung der fleiſchlichen Vernunftgottheiten ſehen wir die entſetzliche zerſtörende Reaction gegen geiſtliche und weltliche despotiſche Ariſtokratie und ihre Allianz mit dem abſoluten Königthum.

Aber auch dieſes Syſtem des revolutionären Atheismus fand ebenfalls wieder ſeine Gegenwirkung. Napoleon ſtellte die chriſtliche Kirche und Geiſtlichkeit wieder her, ordnete ſie aber ſeinem Despotismus unter. Der Papſt in Perſon befeſtigte die Krone der legitimen Könige durch die religiöſe Weihe der katholiſchen Kirche auf ſeinem Haupte. Er trug nach dem Ausdrucke von Thiers Krone und Rechte des Hauſes Bourbon auf einen franzöſiſchen Offizier über. Er erkannte in dem dabei vom Kaiſer geſchworenen und von ihm genehmigten Eid*) und im Concordat die Freiheit der gallicaniſchen Kirche und die aller Culte an. Die franzöſiſche Geiſtlichkeit ſtellte nach dem päpſtlich gebilligten Katechismus dem Volke die abſolute Gehorſamspflicht gegen den von Gott eingeſetzten Imperator, den geliebten Sohn der Kirche, unmittelbar neben die Pflicht gegen Gott ſelbſt. In der Reſtauration aber glaubte der Ultramontanismus und die kirchliche Ariſto-

*) Der Eid lautete: „Ich ſchwöre, die Integrität des Landes der Republik zu erhalten, zu achten und achten zu machen die Geſetze des Concordats und die Freiheit der Culte ꝛc.

Digitized by Google

kratie die Zeit ihrer theokratiſchen Oberherrſchaft wiedergefunden zu haben, und da das reſtaurirte legitime Königthum thörichter Weiſe in neuer Allianz mit den treuloſen ehemaligen Verbündeten Unterſtützung und Schutz für ſeine Untergrabung der Volksfreiheit zu finden glaubte, ſo zogen bald die ganze päpſtliche Vaſallenſchaft aller Klöſter und Orden und an ihrer Spitze die Jeſuiten und ihre Miſſionen verfaſſungswidrig in das Land, und die alten Anmaßungen kehrten zurück.

Doch gerade dieſe geiſtliche Oberherrſchaft erweckte gegen ſich und das mit ihr verbündete reſtaurirte Königthum auf's Neue die ſtärkſte Reaction. Voltaire's Schriften wurden jetzt in fünf Jahren mehr gedruckt als früher in funfzig, und das Syſtem und der darauf geſtützte Thron ſtürzten abermals durch den ſchreckenerregenden Zorn der empörten Nation furchtbar zuſammen. Die gewaltſame Zerſtörung der Kirche in Paris durch einen empörten Volkshaufen, als man in ihr das Andenken der verjagten Dynaſtie feiern wollte, die Zerſtörung auch des Palaſtes des freiheitfeindlichen Erzbiſchofs von Paris, ſeine Verjagung — dieſe mahnten die Geiſtlichkeit, das Schickſal der geſtürzten Dynaſtie mahnte den neuen frei von der Nation erwählten König, treu der freien Verfaſſung von dem Streben nach Unterdrückung der Glaubens- und Religionsfreiheit, von dem Streben nach Herſtellung ariſtokratiſcher geiſtlicher Herrſchaft und ihrer Allianz mit dem Königthum abzuſtehen und ſelbſt den Schein derſelben ſorgfältig zu meiden.

Und in der That dieſen Schein vermieden längere Zeit beide. Doch die kirchliche Ariſtokratie und ultramontane Partei vermehrte unter Louis Philipp im Stillen täglich ihre Vaſallenſchaft der geiſtlichen Orden, der Klöſter und Congregationen, ſuchte in jeder Weiſe, ſo wie es nachher dargeſtellt werden wird, die Sympathieen des Volks zu gewinnen, und jetzt auch unter dem Schein der Volksfreiheit ihre Herrſchaft zu begründen. Immermehr aber und zuletzt bei dem jeſuitiſchen Bemühen, unter dem Titel der Freiheit des Unterrichts ſich alles Volksunterrichts zu bemächtigen, ſo wie in dem heftigen Streit gegen die Univerſität, gegen freigeſinnte Lehrer und Schriftſteller und gegen die gallicaniſchen Kirchenfreiheiten und ihre Vertheidiger traten ſie öffentlich genug mit ihren herrſchſüchtigen Planen wieder hervor. Durch die Ausweiſung der Jeſuiten erhielten dieſelben jetzt vorläufig eine Niederlage.

Der Gründer und Meiſter des Juſtemilieu-Syſtems wußte ſich klüger zu mäßigen und mindeſtens jenen Schein vollkommen zu wahren. Und gerade Das, daß jetzt nach langer Zeit einmal die religiöſen und kirchlichen Verhältniſſe und Beſtrebungen frei waren von bedrückendem Zwang und von dem häßlichen Schein, daß ſie weltlichen Intereſſen feig, heuchleriſch und ſelbſtſüchtig dienten, bewirkte, daß an die Stelle der religionsfeindlichen Richtung, die der Julirevolution vorherging und noch im Anfang derſelben ſich zeigte, eine neue, eine höchſt wohlthätige Gegenwirkung, eine außerordentliche Zunahme der Religioſität eintrat; ganz ebenſo, wie früher in Frankreich und heutzutage in Deutſchland, bei der Be-

Digitized by Google

nutzung der Religion gegen die Freiheit und bei dem Religionszwange der Freiheitsinſtinct der Völker den Religionshaß und den Atheismus hervorrief und als Nothwehr für die Freiheit erſcheinen ließ. In Frankreich, ſeitdem die Regierungspolitik die Religion nicht mehr verhaßt und verächtlich macht, ſeit dieſelbe nicht mehr durch Heuchelei, Zwang und den Dienſt für die Knechtſchaft und Verdummung entwürdigt wird, erhielten und erhalten jetzt die Religion und die religiöſen und kirchlichen Beſtrebungen täglich mehr freie Anhänger, mehr als in einer langen Vergangenheit; die Kirchen füllen ſich, die Literatur, die Philoſophie, die Geſellſchaft, der Hof haben, ohne daß Zwang, Intereſſe oder auch nur Mode zu einer Scheinheiligkeit nöthigten, alle frühere Anfeindung und Geringſchätzung gegen die Religion abgelegt und dieſelben mit Achtung vertauſcht. Die religiöſe und theologiſche Literatur und ſelbſt die Zahl religiöſer Journale wächſt täglich. Ja die liberalen und radicalen, die republikaniſchen, communiſtiſchen und ſocialiſtiſchen Reformbeſtrebungen nehmen großentheils einen religiöſen Charakter an und ſtützen ihre Syſteme auf religiöſe Grundſätze. (S. Frankreich, Nachtrag.) Die Geiſtlichen finden überall Achtung, die vielen Miſſionen werden mit Andacht gehört und, was das Bedeutendſte und Einflußreichſte iſt, das Land bedeckt ſich, ohne alle Staatsunterſtützungen, blos durch freiwillige Privatleiſtungen, täglich mehr mit religiöſen Vereinen, mit religiöſen Leſe- und Bücherverbreitungs-, Wohlthätigkeits-, mit Unterrichts- und Bekehrungsvereinen, Inſtituten, Akademien, Brüderſchaften, Congregationen und Klöſtern der verſchiedenſten Art. Die 1822 in Lyon geſtiftete Geſellſchaft der Verbreitung des Glaubens z. B. zählt über 700,000 Mitglieder; die Geſellſchaft der auswärtigen Miſſionen, welche den europäiſchen Ländern gemeinſchaftlich iſt, erhebt von ihren viertehalb Millionen Beiträgen bei Weitem den größten Theil von franzöſiſchen Mitgliedern (mehr als zwei Millionen). Bei den wohlthätigen Vereinen beſchäftigen ſich die vornehmſten Damen mit Erhebung und Vertheilung der Almoſen. Einzelne derſelben zählen viele Tauſende von Mitgliedern und verbreiten ihre Agenten in ganz Frankreich. So hat der des „heiligen Paul" allein in Paris gegen drittehalb Tauſend Mitglieder und Agenten in funfzig Provinzialſtädten. Die wohlthätigen Geſellſchaften widmen ſich den verſchiedenſten ſittlichen und ſocialen Zwecken. So giebt es z. B. einen Verein zur Verminderung wilder Ehen, oder, wie der der Frauen zu St. Michel, zur Aufnahme unglücklicher Mädchen, die ſonſt dem Laſter anheimfallen würden, und zur Beſſerung der Gefallenen. Vorzüglich verbreitet ſind die Brüderſchaften, wie z. B. die „Erzbrüderſchaft zum heiligen Herzen". Beſonders wachſen auch die geiſtlichen Orden und Congregationen an Zahl und Ausdehnung, die männlichen wie die weiblichen Klöſter, mit welchen großentheils Erziehungsanſtalten verbunden ſind, wie denn für die Erziehung auch viele beſondere Congregationen beſtehen, z. B. die „Brüder der chriſtlichen Lehre", welche in ungefähr 300 Schulen 170,000 Zöglinge unentgeltlich unterrichten. Die Frauencongregationen zählen über 10,000 Lehrerinnen, welche über 600,000 Kinder unterrichten. Merkwürdig iſt es,

Digitized by Google

daß unter den geistlichen Orden gerade die strengsten, namentlich die der Trappisten und Karthäuser, vorzugsweise Anhang finden.

Bei der außerordentlichen Zahl und Ausdehnung dieser religiösen Vereine ist vorzüglich Zweierlei politisch wichtig.

Das Erste ist dieses, daß nicht blos die Klöster und geistlichen Congregationen, sondern die allermeisten der bezeichneten Vereine mehr oder minder unter dem Einfluß der jetzt sehr ultramontanen Geistlichkeit stehen und also ihren Zwecken dienen; so z. B. die Gesellschaften zur Verbreitung guter Bücher, für welche meist die Geistlichen besondere eigene Druckereien besitzen.

Das Andere ist das, daß viele dieser Vereine und Congregationen geheime politische Zwecke verfolgen, namentlich die in Lyon; daß also die öffentlich verbotenen Associationen geheim und hier im geistlichen Gewand fortwirken.

So wie nun durch jenen ultramontanen Einfluß eine neue freiheitverletzende Allianz mit dem Königthum möglich wäre, so könnte möglicherweise auch eine Allianz gegen dasselbe und für die Freiheit stattfinden. Jene liberalen Elemente können entweder sich später emancipiren und allein handeln oder als Miliz der ultramontanen Partei die Regierung oder die Dynastie bedrohen. Gebraucht ja doch die schlaue ultramontane Geistlichkeit in ihren Hauptorganen, z. B. in der Gazette de France des fanatischen Hrn. v. Genoude, geradezu die ultrademokratischen Grundsätze als Lockspeise zur Anwerbung unter die ultramontane Fahne, ähnlich wie früher Lamennais mit dem Grafen Montalembert und mit Lacordaire in dem Avenir aus Ueberzeugung die demokratische Freiheit mit der ultramontanen selbstständigen Kirche zu alliiren suchte und jetzt gleich so vielen andern Socialisten und Communisten ihre Systeme auf die christlichen Moralgrundsätze, auf die allgemeine brüderliche Liebe, Freiheit und Gleichheit gründet. Ist es ja dem Haupte der großen „Erzbruderschaft zum heiligen Herzen", dem Abbé Desgenettes, gelungen, sogar die Gesellschaft der Menschenrechte und überhaupt einen großen Theil der republikanischen Partei unter seine Fahne anzuwerben. Ganz ähnlich aber wie die auf unwürdige Weise unter Polizeiwillkür und Strafgesetz gestellte Freiheit der Associationen und namentlich der politischen Associationen in die geistlichen Congregationen sich versteckt, ganz ähnlich sucht auch der Widerwille gegen die viel zu ausgedehnte politische Centralisation und Polizeiherrschaft in der Selbstständigkeit der Kirche sich Hilfe zu schaffen. Der Fehler der Staatsverfassung, der Mangel der Freiheit, das ist die Hauptstütze der Priesterherrschaft.

Fast die ganze Jugend ist jetzt für den Ultramontanismus eben so wie die Geistlichkeit. So kann denn diese jetzt offen und ungestraft denselben grundgesetzlichen gallicanischen Grundsätzen den Krieg erklären, welche die Restauration — weil man damals politische Unterdrückung der Geistlichkeit fürchtete und sie haßte — noch im Jahre 1824 alle Oberen und Lehrer der Gymnasien und 1826 alle Bischöfe mußte beschwören lassen. In demselben Sinne wird auch die völlige Freiheit des Unterrichts immer mehr geliebt und gefordert in Frankreich.

Digitized by Google

So sehr nun nach dem bisherigen Alles zu loben ist, was die gegenwärtige Regierung gethan hat, um innerhalb jener Landesgrundgesetze wirklich die größere Selbstständigkeit von Staat und Kirche und die Glaubens- und Religionsfreiheit zu erhalten, so scheint doch auch hier die Justemilieupolitik im Geheimen etwas macchiavellistisch mehr für ihre dynastischen Interessen als von großartigem politischen Standpunkte für das dauernde Staatswohl und eine bessere organischere Gestaltung der Kirche und ihres Wechselverhältnisses mit dem Staate gewirkt und auch in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse die Schwierigkeiten und Gefahren nur weiter hinausgeschoben, zum Theil aber vermehrt zu haben. Zwar das ist an sich nur löblich klug, daß die neue Dynastie, bei der Vermeidung des Scheins jener verderblichen Allianz, doch auch sich nicht nutzlos mit der Kirche verfeindete, vielmehr durch Wohlwollen gegen sie ihre Zuneigung zu gewinnen suchte. Dahin gehören auch die Erhöhungen der Besoldungen und Pensionen der niederen Geistlichen im Jahre 1836. Aber hat sie nicht im Stillen jene gefährliche geistliche Herrschsucht und Anmaßung und gegen die klaren gesetzlichen Bestimmungen jene große Vasallenmacht des auswärtigen Kirchenfürsten gehegt und geduldet, welche jetzt schon so aufregende nicht ungefährliche Händel herbeiführt? Hat sie nicht die Macht der Jesuiten, welche einzeln und im Stillen auch nach der Auflösung ihrer Congregationen in Frankreich wirken, in der Schweiz unterstützt? Hat sie nicht zugleich in Beziehung auf die neue französisch-katholische Kirche des Abbé Chatel eine freiere kirchliche Richtung, welche ein vortreffliches Gegenmittel gegen die geistliche Herrschsucht und Intoleranz der ultramontanen und jesuitischen kirchlichen Bestrebungen abgeben konnte, parteiisch zu Gunsten gerade dieser gefährlichen staatsfeindlichen Richtungen und mit Verletzung der verfassungsmäßigen Glaubensfreiheit unterdrückt?

Im Jahre 1831 hatte bekanntlich der Abbé Chatel in jener natürlichen Gegenwirkung gegen die verkehrte kirchliche Richtung der Restaurationszeit die „französisch-katholische" Kirche gegründet. Schon 1830 machte er bekannt, daß er und eine Anzahl von katholischen Priestern alle geistlichen Verrichtungen unentgeltlich vornehmen und aller Einmischung in weltliche Dinge sich enthalten wollten. Bestimmter bildete er in Verbindung mit Auzou und Blachère seine von der alten römisch-katholischen Kirche getrennte französisch-katholische Kirche im Jahre 1831 aus. Er entwarf jetzt ein Glaubensbekenntniß, in welchem die französisch-katholische Kirche ganz so wie die neue deutsch-katholische sich von einer Reihe von Menschensatzungen und Mißbräuchen der römisch-katholischen Kirche lossagte, aber die christlich-religiösen Grundlagen der alten Kirche beibehielt. Nur gestaltete sie sich weniger frei und folgerichtig. Sie erklärte sich vorzüglich gegen die Unfehlbarkeit des Papstes und allgemeiner Concilien, gegen den Priestercölibat, gegen die blos von der Kirche bestimmten Ehehindernisse, gegen die Ohrenbeichte der Erwachsenen. Sie verwarf auch allen Gebrauch der römischen oder lateinischen Sprache im Gottesdienst, behielt aber eine Hierarchie bei, welche aus einem Patriarchen, einem Coadjutor, aus Bischöfen und Diakonen bestehen sollte. Dabei aber trat Chatel gleichzeitig in den Orden der „Neuen Tempelherren", einer religiösen Secte, die

Digitized by Google

aus der gleichen gegenwirkenden Richtung gegen die Kirche der Reſtaurationszeit wie die franzöſiſch-katholiſche Kirche entſtanden war und als ihren Grundgedanken die Herſtellung der „chriſtlichen Urkirche" ausſprach, dabei aber romantiſch phantaſtiſch ſich in die Formen des alten Tempelherren-Ordens hüllte, ſeine Vorſteher auf der Stelle des alten Tempels (Enclos du Temple) wohnen ließ, einen Großmeiſter erwählte, der Comthurhäuſer in Aſien, Afrika und Europa vergab. Chatel hatte ſich hier zum Biſchof weihen und zum Primas-Coadjutor von Gallien ernennen laſſen und dabei ſchriftlich verſprochen, die franzöſiſch-katholiſche Kirche als bloße Vorſchule der templeriſchen „Urkirche" und als abhängig von dieſer zu betrachten. Doch hielt er dieſes Verſprechen nicht und die Templer ſetzten ihn als Primas-Coadjutor wieder ab. Die franzöſiſch-katholiſche Kirche aber ſelbſt gewann Anklang und Fortgang. Mehrere Gemeinden erbaten ſich franzöſiſch-katholiſche Pfarrer und im November 1831 wurde zu Paris eine Halle im Faubourg St. Martin als Primatkirche der neuen Religionspartei eingeweiht. Der Plan Chatel's, zur Unterſtützung der neuen Kirche eine Actiengeſellſchaft zu gründen und der heimliche Abſchluß eines neuen Geſellſchaftsvertrages entzweite ihn 1832 mit Auzou und dieſer näherte ſich, als der Verſuch einer Ausſöhnung auf einer neuen Synode mißglückt war, wiederum etwas mehr der römiſch-katholiſchen Kirche, weshalb ihn Chatel, als Biſchof-Primas durch die Wahl des Volks und des Clerus, für einen Apoſtaten erklärte und ſeiner Seits die neue Lehre rationaliſtiſcher ausbildete. Er näherte ſich hierbei wenigſtens der gefährlichen Klippe, an welcher allein auch der Deutſch-Katholicismus ſcheitern könnte. Dieſe Gefahr beſteht darin, daß die Führer der neuen Kirche, welche durch die geiſtige gymnaſtiſche Kraft und geiſtige Aufklärung der neueſten Philoſophie ihrer Zeit die Mißbräuche und Menſchenſatzungen erkennen lernten, womit man den Kern der chriſtlichen Religion umhüllte, in dem Streit gegen die Dunkelmacher und die verdunkelnde Regierungsdespotie menſchlicherweiſe doppelt verſucht ſind, die Religion über der Philoſophie zu vergeſſen. Sie ſind verſucht, das Glas für den Wein, die Waffe für den Kampfpreis zu halten und auszugeben. Sie ſind ſo nach Leſſing's Ausdruck verſucht, Breſche zu ſchießen in ihr eigenes Haus. Thun ſie aber das, ſo muß ihnen die Kirche unter ihren Händen verſchwinden und ſich verlaufen. Denn zwei ganz verſchiedene Dinge ſind die Philoſophie mit der philoſophiſchen Schule und die Religion mit der Kirche. Zwei ganz verſchiedene Bedürfniſſe haben die Völker. Sie haben das Bedürfniß der Philoſophie oder des freien Forſchens, Prüfens und Erkennens, des Erkennens der Wahrheit und der Exiſtenz der Dinge oder der Nichtwahrheit und der Täuſchung ihrer Vorſtellungen. Sie haben aber auch, ſo weit die Weltgeſchichte geht, das Bedürfniß der Religion, der religiöſen Befriedigung, Beruhigung, Stärkung und Erhebung des Gemüths, der Sympathie und Vereinigung der Gefühle, Gedanken und Geſinnungen mit gleich Fühlenden, gleich Glaubenden. Das philoſophiſche Streben wird die neueſte Zeit- oder Tagesphiloſophie, die des neueſten philoſophiſchen Meiſters befriedigen. Mag nun die neue Philoſophie beſtätigen, bauen oder zerſtören, unſerem Gemüth wohlthun oder es verletzen, und mag ſie auch wie ihre vielen

Digitized by Google

Vorgänger beſtimmt ſein, baldmöglichſt als unhaltbar erkannt, einem neuen, gewöhnlich einem entgegengeſetzten Syſteme Platz zu machen. Dieſer Wechſel iſt nöthig und gewiß, mögen wir uns dieſes geſtehen oder es uns verbergen und im vornehmen Dünkel unſere neueſte Schulphiloſophie, welche bei der Schwierigkeit des Studiums ganzer neuer philoſophiſcher Syſteme und ihrer neuen Schulſprache nach ein ausſchließliches Beſitzthum der Eingeweihten iſt, als den endlich gefundenen Stein der Weiſen proclamiren. Die Geſchichte beſtätigt dieſen Wechſel. Er iſt auch in der Natur der Dinge begründet, da es unmöglich iſt, das ganze unendliche Univerſum, das Weſen und Verhältniß aller ſinnlichen und überſinnlichen Dinge und Kräfte, alles wirklichen Seins und inneren Vorſtellens und Denkens, in der endlichen beſchränkten Sprach-, Auffaſſungs- und Begriffsweiſe einzelner beſtimmter Menſchen, ihrer Individualitäten, Bildungsſtufen, ihrer zeitlichen und räumlichen Verhältniſſe erſchöpfend und vollkommen richtig zu erfaſſen, darzuſtellen und zu begründen. Bei dieſer unvermeidlichen Unvollkommenheit der Erkenntniß und weil bei einem für alle Zeit fertigen und genügenden philoſophiſchen Syſteme das Wichtigſte, das Leben, das lebendige Ueben und Bethätigen, das Entwickeln und Fortſchreiten unſeres Geiſtes einſchlafen würde, deshalb iſt dieſe Unvollkommenheit, der Gegenſatz und Wechſel der philoſophiſchen Syſteme auch unentbehrlich und heilſam. So gilt alſo ewig der Satz: die Philoſophie — das Streben nach der für uns und unſere Zeit und Bildungsſtufe möglichen Vervollkommnung unſeres Erkennens — iſt wahr, die Philoſophien ſind's nicht. Das religiöſe Streben und Bedürfniß aber iſt mit ſolcher wechſelnden Tagesphiloſophie nimmermehr befriedigt. Das Erkennen zur Befriedigung des religiöſen Bedürfniſſes beſchränkt ſich auf einen viel engeren Kreis, auf die unſer Gemüth befriedigende Auffaſſung unſeres Lebens und Thuns zu einer höchſten göttlichen Vorſehung. Aber das religiöſe Streben und Bedürfniß hat andererſeits nach dem oben Angeführten einen weiteren und anderen Inhalt und Gegenſtand als das philoſophiſche Bedürfniß und als das bloße Erkennen. Für die religiöſe Befriedigung genügt nicht und zu ihr führt nicht die der unendlichen Mehrzahl der Menſchen ganz unzugängliche philoſophiſche Begründung und Beweisführung der wechſelnden Schul- und Tagesphiloſophien. Es fordert eine unmittelbare für das Gemüth befriedigende, von ihm als unwandelbar feſt gehaltene Wahrheit, eine bindende und beſtimmende (daher religio), einen Glauben. Freilich muß bei denkenden Menſchen die Vernunft dieſen Glauben prüfen und ſein Feſthalten nicht unvernünftig finden. Aber nimmer wird blos deshalb, weil hier in einem Gebiete, in welchem die Philoſophen ſelbſt ſchwanken und wanken, Niemand vollkommen klar ſieht, der Glaube, welcher dem Gemüth, dem ſittlichen Bewußtſein und Gewiſſen entſpricht und ſie befriedigt, blos deshalb aufgegeben werden müſſen, weil er von dem verſtändigen menſchlichen Auffaſſen blos der einen Seite des Lebens, nämlich der unfreien ſinnlichen Naturverhältniſſe, nicht geſchaffen oder erklärt werden kann. Die Thatſache des ſittlichen Bewußtſeins oder des Gewiſſens und die logiſch in unzertrennlicher Verbindung damit

Digitized by Google

ſtehenden Thatſachen der Freiheit, des Guten und Böſen und einer freien ſittlichen Weltordnung — ſie ſind ja eben ſo gewiß als die Thatſachen und Geſetze der ſinnlichen Natur. Beide ſind mir ja zuletzt doch nur gewiß, weil ich an mich ſelbſt, an mein Bewußtſein von ihnen glauben will; die ſinnlichen, weil ich an mein Sehen glaube, daß es wirkliche Dinge und nicht blos mein Sehen ſieht, die überſinnlichen, weil ich an mein Gewiſſen glaube, ſeine überſinnlichen ſittlichen und freien Thatſachen eben ſo für wahr halte und halten muß, wenn ich an mich ſelbſt glauben und nicht in ewigen Widerſpruch kommen will. So thun es ja auch jene Nihiliſten und Materialiſten, welche das Ueberſinnliche und Freie zwar als Ammenmährchen verwerfen, aber es in der Achtung der Tugend, in der Scham, Schande und Verachtung des Böſen als wahr behandeln, ja in ihren ihm und allem Chriſtenthum feindlichen Syſtemen den Kern und Mittelpunkt von beiden, die Menſchenwürde und die Liebe, an die Spitze ſtellen und den ſinnlichen Tod, das Aufgeben der Sinnenwelt für dieſelben, fordern. So gewiß iſt das Gewiſſeſte das Gewiſſen. Es iſt alſo gewiß eine alberne Zumuthung, jene ſittlichen Wahrheiten blos deshalb zu verwerfen, weil ſie dem Kryſtallgeſetz nicht entſprechen, weil ſie ein blos die Naturſeite auffaſſendes Denken und Philoſophiren nicht erſchaffen und erklären kann, und weil die wahre Philoſophie, welche ihre höhere Vereinigung befriedigend nachweiſt — bis jetzt von der Philoſophie zwar ſtets geſucht, aber noch nicht gefunden wurde.

Freilich werden wir dadurch unſere materialiſtiſchen Philoſophen nicht bekehren. Aber mögen ſie immerhin von ihrem einſeitigen Standpunkt aus den Glauben verwerfen, daraus folgt ja nur, daß ſie in die Kirche nicht gehören. Das religiöſe Bedürfniß der Völker aber werden ſie nimmermehr vernichten, noch auch mit ihrer nihiliſtiſchen oder materialiſtiſchen (oder materialiſtiſch-anthropologiſchen) Tagesphiloſophie befriedigen. Jede Kirche, die ſie darauf gründen wollten, wäre eine Lüge. Sie wäre gar keine Kirche, ſie wäre nur eine Philoſophen-Schule, untauglich für das Volk, unbefriedigend für das religiöſe Bedürfniß, wechſelnd und wankend wie die Schulphiloſophien ſelbſt. Sie wird und muß ſich verlaufen und zerfallen.

Die Führer der franzöſiſch-katholiſchen Kirche fielen übrigens keineswegs mit Entſchiedenheit dieſem Fehler anheim, vielmehr war nur ihr Syſtem noch in der Ausbildung begriffen und ſchwankend. Auch führten die andern oben berührten Mängel die neue Kirche nicht zum Untergange. Vielmehr machte dieſelbe, trotz ihrer Unfälle, noch 1834 und 1835 Fortſchritte. Nur dem macchiavelliſtiſchen Juſtemilieu-Syſtem war ihre Unterdrückung vorbehalten. Es opferte ſie der Intoleranz und Herrſchſucht der ultramontanen und jeſuitiſchen Partei der römiſch-katholiſchen Kirche, um deren Begünſtigung der neuen Dynaſtie es buhlte. Es opferte ſie dieſer gefährlichen Partei, obwohl dieſelbe ebenſo das ſtaatsgrundgeſetzliche gallicaniſche Syſtem der Nation wie die grundgeſetzliche Glaubens- und Religionsfreiheit anfeindet. Die Charte verbürgt allen Franzoſen als weſentlichſtes Verfaſſungsrecht nicht blos die Freiheit des Glaubens und der Religion, ſondern die freie Religionsausübung oder die Freiheit der Culte, und nun wendete man zur

Digitized by Google

Zerſtörung dieſer freien Religionsausübung das frühere Strafgeſetz im Code pénal an, welches Aſſociationen von mehr als zwanzig Perſonen der unbedingten Regierungs- oder Polizeiwillkür preisgiebt und ihre Mitglieder beſtraft, wenn ſie nicht zuvor die beliebige Polizei-Zuſtimmung erhielten. Darauf hin allein ſchloß man die Tempel der franzöſiſch-katholiſchen Kirche und ſtellte ihre Mitglieder vor Gericht — während man die wirklich verfaſſungsmäßig verbotenen geiſtlichen Orden und Klöſter ruhig beſtehen und ſich ausbreiten ließ. Liegt denn aber nicht in dem Sinn eines freien Cultus für jede Religion das, daß die Religionsanhänger ſich in demſelben vereinigen dürfen? Macht man dieſes größte und heiligſte Verfaſſungsrecht und ſeine ausdrückliche, urkundliche Zuſicherung nicht zur offenbaren Lüge, wenn man dieſe Freiheit durch die Anwendung einer früheren Polizei-Beſtimmung gänzlich zerſtört? Müßte man nicht allermindeſtens eine nicht verbrecheriſche Religionsausübung geſtatten und jene Verfaſſungs-Beſtimmung durch ein beſonderes, jenen Artikel des Code pénal aufhebendes Geſetz verwirklichen? Könnte man nicht in blos folgerichtiger Anwendung alter Geſetze über Berechtigungen zur Erhebung von Steuern oder auch zur Ausübung der Cenſur, das verfaſſungsmäßig zugeſicherte Steuerbewilligungsrecht und die Zuſicherung der Preßfreiheit vernichten? Doch hinweg über dieſe neumodiſche Lüge und Wortchikane zur Untergrabung des wahren ehrlichen Sinnes der Verfaſſungen. Es beweiſt auf's Neue die Verkehrtheit der franzöſiſchen Oppoſition, die dieſe gefährlichſte und unwürdigſte Verletzung der verfaſſungsmäßigen Freiheit, dieſe Verletzung gerade der Fundamentalrechte der Verfaſſung nicht gebührend und in jeder Sitzung neu bekämpft und ſie aufzuheben, ſich ſelbſt aber einen feſten Boden und die öffentliche Achtung zu ſichern ſucht. Es möchte vielleicht dabei das mitwirken, daß gerade in der vornehmeren Mittelclaſſe, alſo bei den Deputirten, die platte Gleichgültigkeit gegen das Religiöſe ſeit der Voltaire'ſchen Zeit am meiſten ſich noch findet.

Gewiß aber iſt es, daß gerade durch den Wetteifer einer neuen Kirche mit der alten, durch die im Weſentlichen zeitgemäßen und der freien Staatsverfaſſung entſprechenden Grundſätze der franzöſiſch-katholiſchen Kirche die oben angedeuteten Mängel der franzöſiſchen religiöſen und kirchlichen Zuſtände am beſten gemindert und der gefährlichen ſtaatsverderblichen ultramontanen jeſuitiſchen Herrſchaft eines großen Theils der Geiſtlichkeit der beſte und ungefährlichſte Damm entgegengeſetzt werden könnte. Doch lieber alliirt ſich treuloſes dynaſtiſches Intereſſe mit dieſer gefährlichen Partei gegen die Verfaſſungsfreiheit, als daß es dieſelbe dem Volkswohle unterordnet.

Die wichtigſten Schriften Chatel's über ſein Syſtem ſind ſeine Agende (Encologe) 1832, ſein Catechisme 1833 und ſein Code de l'humanité 1837.

Die ſeit 1832 von der franzöſiſch-katholiſchen Kirche abgeſonderte Kirche des Abbé Auzou nannte ſich die franzöſiſch-evangeliſche und fand ebenfalls nicht unbedeutenden Anhang, insbeſondere in Paris. Er drang nur auf Reform der päpſtlichen und biſchöflichen Gewalt und nahm dagegen die katholiſchen Dogmen an, verwarf aber den von Chatel ſpäter aus

Digitized by Google

Noth aufgestellten Tarif für Gebühren. Mit Talent und mit der Schärfe der Wahrheit geißelte Auzou die Anmaßungen und Schwächen des hohen Clerus. Sehr begreiflich aber war gerade dieses bei jenem vorhin geschilderten Justemilieu-System, welches wie die Restauration diesem hohen auch in Beziehung auf die Einnahmen stets begünstigten Clerus schmeichelte, während man die unteren Geistlichen ihrer sklavischen Abhängigkeit von den höheren und ihrer Rohheit überläßt, der entscheidende Grund, gegen die französisch-evangelische Kirche ebenso zu verfahren wie gegen die französisch-katholische. Man schloß ihr allmälig alle Tempel, zuletzt auch Auzou's Hauptkirche zu Clichy. Vielleicht stand es größeren Erfolgen und energischerem Widerstande der beiden neuen Kirchen auch entgegen, daß sie in einer Zeit entstanden, wo religiöse Gleichgültigkeit und Abneigung noch verbreiteter waren als jetzt, und daß für eine geläuterte Auffassung des Christenthums von Seiten der religiös und kirchlich Gesinnten in Frankreich nicht ähnlich wie in Deutschland religiöse Aufklärung und wissenschaftliche Bildung mitwirken.

Wie sehr insbesondere bei dem Mangel an gründlicher Universitätsbildung der Geistlichen und bei der Rohheit der niederen französischen Geistlichkeit die theologische und religiöse Literatur in Frankreich auch noch jetzt, wo doch diese Literatur und der Sinn für sie so sehr wachsen, der deutschen religiösen und theologischen Literatur nachstehen, das zeigt ein Blick in die meisten neueren theologischen und religiösen Werke. Welcher Mangel an gründlicher Kritik, Exegese und Kirchengeschichte und auch an wirklich gründlich theologischer oder philosophischer Dogmatik, Systematik und Moral! Auch der Zahl nach sind die ungründlichsten theologischen und religiösen Werke bei Weitem im Uebergewicht, Geschichte der Heiligen nämlich und Bücher im mystisch-romantischen Geschmack des Mittelalters. Solche Werke finden so viele Leser, daß sie oft in kurzer Zeit zehn und mehr Auflagen erleben. Auch bei den Predigern muß die Phantasie die Logik ersetzen.

Solche theologische und philosophische Schwärmereien und Spielereien, wie sie in so vielen dieser Schriften, auch in den Theorien des St. Simonismus und des Fourier herrschen, würden in Deutschland wohl das Licht scheuen, mindestens keine so bedeutende Anzahl von Verehrern und Anhängern finden.

Die bedeutendsten Wirkungen religiöser Bestrebungen können nach dem Ausgeführten in der nächsten Zukunft theils von der wachsenden ultramontanen jesuitischen Partei ausgehen, theils von der Verbindung christlich-religiöser Principien mit dem Republicanismus, Communismus und Socialismus. Diese Verbindung, welche thörichter Weise die deutschen Socialisten und Communisten auf's Aeußerste verwerfen, kann ihnen Disciplin, sittliche Haltung, Ausdauer und fanatische Kraft verleihen. Sie kann daher in Frankreich möglicherweise zur Verstärkung ihrer Gefahren für die Regierung und die bestehende Ordnung beitragen. Dennoch wäre es eine gefährliche Täuschung, jene excentrischen Richtungen in Deutschland weniger gefährlich zu halten als in Frankreich. In Deutschland vermehrt die Gefahr der täglich wachsende, oft wilde Haß gegen die Unterdrückung

Digitized by Google

der wesentlichsten Freiheitsrechte und die immer häufigere Geringschätzung, ja Verspottung deutscher Regierungs- oder Ministerweisheit und dann der Mangel der gesetzlichen Wege für die gewünschten Reformen, endlich die Möglichkeit einer Allianz aller radicalen Parteien mit den an freiwilliger Rechtsgewährung und Herstellung der Achtung der Nation unter den Völkern verzweifelnden Liberalen. Jedenfalls aber wird jene Verbindung mit der Religion sittigend und bildend für das Volk wirken. Ein Uebergewicht solcher schwärmerischen, fanatischen, religiösen Vorstellungen und Richtungen, wie in England und Deutschland nach der Reformation, ist auch wohl in unserer heutigen, überwiegend politischen Zeit nicht zu fürchten.

C. Welcker.

Gastrecht. Insbesondere über das nationale Verkehrs- und Gastrecht oder das nationale Bürgerrecht der Deutschen in den verschiedenen deutschen Ländern.

Wir stimmen vollständig, so wie überhaupt dem vorstehenden Artikel des trefflichen Jordan, so insbesondere auch seinen am Schlusse ausgesprochenen naturrechtlichen Rechtsforderungen und Wünschen in Beziehung auf das in Deutschland noch so überaus mangelhafte Fremdenrecht bei. Ja wir halten dieselben schon durch das heutige europäische Völkerrecht, vollends aber in Beziehung auf Deutsche in ganz Deutschland durch das nationale Bundesrecht, und abermals für die Zollvereinsstaaten auch durch den Zollverein rechtlich begründet. Wir glauben ferner, daß, wo etwa über die vollkommene Geltung und Ausdehnung dieser Rechte Zweifel entstehen, die Ehre der Regierungen und Völker und eine wahre Staatsweisheit, insbesondere auch die von Jordan oben II, C. 2. angeführten Gesichtspunkte für die den Fremdlingen und Gästen günstigste Auslegung und Anwendung sprechen.

Und gewiß, es thut Noth, diese richtigeren und höheren Gesichtspunkte heutzutage mit möglichstem Eifer hervorzuheben. Wir Deutschen, zwar seit der unseligen Angst vor der natürlichen freien Entwicklung bereits in so Vielem den freien gesitteten Nationen der Erde nachstehend, erscheinen doch kaum in irgend einem Punkte so ruhmlos, so wenig unserer National-Ehre entsprechend, als in Beziehung auf die Inhumanität und Ungroßherzigkeit, auf die kleinliche Furcht und die Willkür, mit welcher Gastrecht und Fremdenpolizei in unsern neueren deutschen Staaten vor Allem gegen die eigenen deutschen Landsleute gehandhabt werden. Preßfreiheit, Vereinsfreiheit und Verkehrsfreiheit in ganz Deutschland, das sind die allerwesentlichsten, uns Deutschen seit der Herrschaft des Reactionssystems fehlenden, mehr als zu irgend einer Zeit der deutschen Geschichte fehlenden Rechte. Keiner freien Nation der Erde wurden diese heiligen Rechte je ähnlich entzogen, als der deutschen seit ihrer glorreichen Befreiung 1813, 14 und 15! Von dem Asylrecht, wovon wie von ihrem Gastrecht andere Völker mit Stolz, von solchen Auslieferungen, wovon sie mit Verachtung sprechen, soll hier nicht einmal die Rede sein.

Was zunächst das allgemeine europäische Völkerrecht betrifft, so gab es zwar in der Zeit des Absolutismus der Höfe in den zwei letzten Jahr-

Digitized by Google

hunderten eine Anſicht von demſelben, nach welcher es nur in einer Anhäufung einzelner beliebiger Convenienzen dieſer despotiſchen Höfe beſtehen ſollte, die keine Grundidee wahrer Gerechtigkeit beſeelte, und welche auch freie Bürger nichts angehen, ſondern nur die despotiſchen Regierungen, welche nur die Intereſſen der letzteren und nur mittelbar ihre Sklaven und deren Verhältniſſe berühren. Hiernach konnten dieſe Herren zu Gunſten ihrer Willkür auch leicht zu dem Satze kommen, ja ſich denſelben in gegenſeitiger Convenienz gegenſeitig einräumen, jeder Herr ſchalte über ſein Staatsgebiet völlig nach grenzenloſem Belieben, weiſe hiernach Fremde beliebig zurück oder hinaus. Ließ man ja auch nicht durch Rechte der eignen Unterthanen, wo dieſelben unbequem wurden, die grenzenloſe Regierungs- und Polizeiwillkür beſchränken, verjagte im eignen Land aus Stadt und Provinz, warum ſollte man die Rechte von Fremdlingen achten? Die rechtliche Schutzpflicht gegen beide wurde nur despotiſche Willkürbefugniß.

In dem Maße aber, als ſtatt despotiſcher Plantageherren wiederum aus dem Verein freier Bürger beſtehende freie Völker die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten gegen einander ſich anerkannten, als in dem erwachten allgemeinen Rechtsbewußtſein aller geſitteten Nationen, ſelbſt wenn ſie noch nicht überall zur Ausübung ihrer Freiheitsrechte durchgedrungen waren, doch die wahre Rechtsidee für das gegenſeitige Verhältniß der Mitglieder der geſitteten Menſchheit wieder erwachte, da ergab ſich auch jene richtigere Grundanſicht des Völkerrechts, welche wenigſtens dem Weſen nach ſchon die Römer und welche der Vater des neueren Völkerrechts, Hugo Grotius, unter dem jus gentium verſtanden und welche auch die neueren beſſeren Bearbeiter dieſer Wiſſenſchaft in geläuterter und erweiterter Geſtalt wiederum feſthalten [1]). Es lebten jetzt jene geſunderen Rechtsgrundſätze auch über den freien Verkehr der Völker untereinander, über das Verhalten zu Fremden und Gäſten wieder auf, welche die durch Sitte, Religion und Ehre geheiligten gaſtlichen Schutzrechte geſitteter Völker und Regierungen auch ſchon früher wenigſtens dem Weſen nach geheiligt hatten.

Es umfaßte und umfaßt in der That das in der geſitteten Menſchheit anerkannte jus gentium oder Völkerrecht mehr als blos Rechte zwiſchen den Regierungen, ſondern auch Rechte der Mitglieder der Völker und ein Weltbürgerrecht für alle Einzelnen. Und wahrlich unſere chriſtliche Religion heiligt ſolches brüderliche Gaſtrecht nicht minder, als die Götter des Alterthums es heiligten.

Auch das Völkerrecht im engeren Sinne, als das Recht der frei zu einem Volk vereinigten Bürger und der zu ihrem Schutz verpflichteten Regierungen zu den übrigen Völkern und ihren Regierungen, begründet wahre allgemeine Verkehrs- und Gaſtrechte. Iſt ja doch gegenſeitiger Verkehr und Handel das erſte und älteſte Recht, welches ſich geſittete Völker in alter und neuer Zeit mit Frieden und Freundſchaft gegenſeitig

1) So z. B. Das Europäiſche Völkerrecht der Gegenwart, von Heffter. Berlin 1844. S. V ff.

Digitized by Google

anerkennen und zusichern. Und noch heute als eins der wichtigsten Völkerrechte anerkannt [2]) ist die Verkehrsfreiheit im vollen Umfang (la liberté de l'entrée, du passage, du séjour et du commerce). Dieses also ist ein wahres Recht auch aller Glieder des Volks gegen das fremde Volk und seine Regierung. Aber da glaubt man in Folge der frühern Despotie doch ein beliebiges Ausweisen rechtfertigen zu können durch den Satz: jedes Volk kann auf seinem Territorium verfügen, es ist also auch in seinem formellen Recht, wenn es den Fremden nach Belieben ausschließt oder hinausjagt. Allein man vergißt, daß man so mit der einen Hand wieder nimmt und gänzlich zerstört, was man mit der andern gab, das Recht des freien Verkehrs. Man vergißt, daß auch dieses große und weite Recht des Verfügens auf dem Territorium die allgemeine Grenze jedes Rechts hat, daß man keine allgemeinen oder besondern Rechte Anderer verletzen darf (d'en disposer de toutes les manières qui ne blessent pas les droits d'un tiers [3]). Es darf also die fremde Regierung keineswegs rein willkürlich, mit grenzenlosem Belieben jenes Recht des Verkehres und Handels, des Durchreisens und Verweilens aufheben und zerstören und mit Beschimpfung und Vermögensverlust Den, der rechtlich diese Rechte ausübt, hinaus- oder zurückweisen. Es erhält vielmehr jetzt die Regierung die früher nach heiliger Sitte vom einzelnen Gastherrn zu achtende Schutzpflicht zu Gunsten des Gastes, sobald dieser das Territorium betritt. Bestände jenes Belieben, so sprecht doch nicht mehr von einem Recht, sondern höchstens von beliebig zu erbittender Gnade des Verkehrs! Und seid folgerichtig! Darf die Regierung alles Beliebige verfügen auf ihrem Gebiet, ohne dadurch den völkerrechtlichen Zustand und Frieden zu verletzen, so darf sie ja auch gebieten: der Fremde werde getödtet oder beraubt, der auf dem Gebiet sich findet; sie darf gebieten, daß man auf diesem Gebiet den fremden Regenten schmähe oder Mordplane gegen ihn in's Werk setze, ohne ihm den Schutz der Gerichte zu geben. Und erkennt dann etwa die Praxis des europäischen Völkerrechts — etwa die traurigen Ausweisungen von Deutschen in Deutschland ausgenommen — jenen Widersinn rücksichtlich des Verkehrs- und Gastrechts an? Wäre es etwa ganz recht und würde es die Nation der Engländer, der Amerikaner, der Franzosen als völlig recht und als unbeleidigend gegen achtbare Mitbürger und gegen sich selbst finden, wenn etwa irgend eine deutsche Regierung dieselben nach reinem Belieben von Durchreise und Aufenthalt ausschließen, ihre Pässe nicht achten und sie nach aufgewendeten Kosten mit Zerstörung rechtlicher Plane und Unternehmungen von dem menschlichen, geistigen, industriellen und Handelsverkehr, von dem Besuche ihnen verwandter oder sonst wichtiger Personen, ja von dem Durchpaß zu anderen Ländern abschneiden oder sie nach früherer Aufnahme plötzlich hinausjagen wollte? Sicher keine Regierung glaubt dieses, keine wagt eine solche Behandlung eines Briten, eines Nord-

2) Précis du Droit des Gens, par G. F. de Martens. A Goettingue 1821. §. 141. 142. 144. 84. Heffter a. a. O. §. 32.

3) Martens a. a. O. §. 72.

amerikaners oder Franzosen. Sie weiß es sicher, daß Mißverhältnisse, Retorsionsmaßregeln, vielleicht Krieg von diesen großen Nationen, welche stets die Verletzung des völkerrechtlichen gegenseitigen Friedens- und Achtungsverhältnisses, die Verletzung des friedlichen und freundschaftlichen Verkehrs, die willkürliche Kränkung der Interessen und der Ehre ihrer Mitbürger als Nationalsache verfolgen, die Unbill rächen würden.

Nur allein Folgendes also kann als allgemeinrechtliche Beschränkung jenes Verkehrs- und Gastrechts zugegeben werden. Es kann die Landesgesetzgebung allgemeingesetzlich solche Bedingungen und Formen für die Ausübung jenes Rechts, welche das Wesen desselben selbst nicht aufheben, ihr aber nothwendig oder heilsam scheinen, zum Voraus festsetzen und bekannt machen. Sie kann Pässe fordern, den Handel durch Zölle besteuern, wo es ihr Landeswohl fordert u. s. w. Sie kann in der Noth, im Krieg u. s. w. vorübergehend, sie kann vollends zur Retorsion gegentheiliger Beschränkungen die durch solche Verhältnisse nachweisbar gerechtfertigten Beschränkungen eintreten lassen.

Sie kann z. B. wegen Krankheits- oder Kriegsnoth allgemeine Sperrmaßregeln anordnen oder zur gesetzlichen Strafe wegen Vergehungen gegen allgemeine Landesgesetze Fremde ausweisen.

Aus dem doppelten Grund, weil nach der richtigen völkerrechtlichen Ansicht civilisirter Völker hier nicht blos die Regierungen, sondern auch die Bürger als berechtigt gegenüberstehen, und weil ihre und des Volkes Ehre ebenso dabei betheiligt sind, daß das geheiligte Gast- und Asylrecht nicht durch Ausweisung oder unzulässige Auslieferungen verletzt werden, und weil nur auf verfassungsmäßig gesetzlich ausgesprochene Rechtsgründe hin Beschränkungen zulässig sind, sollen billig, so wie in England und Belgien, die Staatsverfassung und die verfassungsmäßige Gesetzgebung diese Verhältnisse rechtlich festsetzen. Dadurch wird zugleich die unbeleidigende rechtliche Natur unvermeidlicher Beschränkungen auch für das Verhältniß der Völker klarer erkennbar. Es kann übrigens auch in einzelnen Fällen der Ausübung der Regierungsrechte die Auslegung und Entscheidung schwierig sein, ob diese Bestimmungen das Recht des Verkehrs und Handels seinem Wesen nach nicht beschränken, oder doch nur auf eine solche Weise beschränken, daß die dabei betheiligten Nationen höchstens zur Retorsion der nachtheiligen, oder ob sie zur Beschwerde und Genugthuung wegen willkürlicher kränkender und verletzender Behandlung ihrer Bürger veranlaßt und berechtigt werden. Die Rechtswidrigkeit und Verwerflichkeit aller rein willkürlichen, aller als rechtlich begründet nicht nachweisbaren, sondern blos auf subjective Laune und Beliebung gestützten Beschränkungen aber wird nirgends durch eine Schwierigkeit der Erkennbarkeit der Rechtsgründe und Rechtsgrenzen aufgehoben. Am wenigsten würden hier wie bei andern Verletzungen jene Regierungen, welche Ehre und Interesse ihres Volks und ihrer Bürger als ihre eigene Ehrensache vertreten, die Kränkung, für welche keine wirklichen Rechtsgründe nachweisbar sind, durch den allzeit fertigen Deckmantel der Willkür: die „Staatsgründe", durch dieses neue: car tel est notre plaisir, als

gedeckt und ausgelöscht betrachten. Sie würden sogar allgemein gesetzliche zum Voraus verkündete Beschränkungen nur dann als unverletzend betrachten, wenn sie nicht völkerrechtswidrig das Wesen des Rechts selbst aufhöben oder etwa nur gegen sie oder einzelne Classen ihrer Bürger gerichtet wären. Sie würden am wenigsten gesetzlich nicht begründete ungerechte beliebige Kränkungen ihrer Bürger dulden.

Nun vollends aber — die Bürger einer und derselben Nation — die Bürger einer freien einigen deutschen Nation, diese müssen doch nicht weniger, sondern viel mehr und ausgedehnter untereinander dieselbe Freiheit des Verkehrs und der Wechselwirkung und des gastlichen Schutzes genießen wie die Bürger fremder Nationen.

Während des deutschen Reiches, wie oft auch factische Erscheinungen des Faustrechts und späterer despotischer Willkür, zum Ruin desselben, hier und da sich zeigen mochten, war doch nie gemeinrechtlich jener Grundsatz aufgehoben. Nur Verbrecher und Vagabunden, nicht unbescholtene deutsche Mitbürger konnten rechtlicherweise durch die als schimpfliche Strafe anerkannte Landesverweisung und Ausschließung in deutschen Reichslanden betroffen werden. Kein einzelner Reichsstand durfte auch nur willkürliche Zölle auflegen, viel weniger das ganze Nationalband zerreißen.

In Beziehung auf den deutschen Bund aber liegt es urkundlich vor, wie doch wenigstens unser Grundsatz sogar urkundliche Anerkennungen fand. So sehr auch der Drang der Eile und die Scheu, die freie nationalrechtliche Gestaltung der einzelnen Bundesstaaten durch besondere Bundessatzungen der Einmischung einer staatsrechtlichen Zwangs- und Strafgewalt des Bundes unterzuordnen, die positiv gesetzlichen Ausführungen der Grundsätze verhinderte, so wurden doch die Grundsätze selbst neu anerkannt. Es wurde doch feierlich die Wiederherstellung eines nationalen deutschen Rechtszustandes nationaler Verbindung und Einigung und die Grundsätze wirklichen nationalen Rechtszustandes auch für die einzelnen Bürger, ja eines allgemeinen deutschen nationalen Staatsbürgerrechts anerkannt. (S. oben Deutscher Bund V. und VI.) Es war das Wesentlichste eines solchen Bürgerrechts, die Freiheit des Verkehrs und Handels mit freier Flußschifffahrt (Art. 19. der B.-A.), so wie allgemeine geistige Verkehrsfreiheit durch die freie Presse (Art. 18. d.) ausdrücklich zugesichert und neben der allgemeinen deutschen landständischen Freiheit und dem Schutz des Bundes bei Verweigerung bundesmäßiger Rechte und der Justiz (Schlußacte Art. 29. und 53.) noch insbesondere unbelästigter Erwerb von Liegenschaften in allen Bundesländern, so wie Freiheit der Auswanderung und des Eintritts in ihre Staatsdienste (Art. 18. a. b. der B.-A.) garantirt. Es war nur eine logisch nothwendige Auslegung dieser Rechte, die man auch noch am Bundestag ausdrücklich als die Bürger, die Nation und den Bund selbst hochehrend, als allgemeine deutsche Staatsbürgerrechte einstimmig anerkannte und pries[4]), wenn ebenfalls auf dem Bundestage in diesen größeren

4) Klüber, Oeffentliches Recht. §. 228.

Digitized by Google

Rechten, z. B. in dem völlig unbeschränkten, von Erschwerungen ausdrücklich befreiten Recht jedes Deutschen, in jedem deutschen Lande sich durch Erwerb von Haus und Gut ansässig zu machen, auch das Recht gefunden wurde, in diesen Ländern reisen und in ihnen weilen zu dürfen (Klüber, a. a. O.). Er sollte solchergestalt urkundlich noch ausgedehnter gegen willkürliche Beschränkungen gesichert werden als der fremde Franzose, Engländer, Amerikaner.

Wer hätte nun vollends denken mögen, daß selbst diejenige Verkehrsfreiheit, die allgemein völkerrechtlich ist, die in jenen genannten Ländern keinem Fremdling der Erde, also auch keinem Deutschen verweigert wird, welche auch selbst der mächtigste deutsche Staat den fremden Amerikanern, Engländern, Franzosen nicht zu rauben wagen würde — daß selbst diese in unserer neuesten Zeit, von kleinen und von großen deutschen Staaten hundert- und tausendfach, ja fast täglich deutschen Staatsbürgern, ohne alle Nachweisung irgend eines Rechtsgrundes, willkürlich auf die beschimpfendste und beschädigendste Weise entzogen werden würde! Braucht man von der neuen urkundlichen Befestigung und Erweiterung dieser Verkehrsfreiheit durch den allgemeinen Zoll- und Handelsverein nur noch zu reden! Wo ist sie bei beliebiger Ausweisung? Dürfen blos Ochsen und Schafe nicht ausgewiesen werden, aber die Menschen!

Ist es denn aber ein Geheimniß, trotz der Unterdrückung der meisten und stärksten Klagen durch die Censur, ein Geheimniß, wie tief im Ausland und im Inland solche Verletzungen der allgemeinen und natürlichen und der urkundlichen nationalen Freiheitsrechte empfunden werden!

Jeder Ehrenmann aber und die Regierungen selbst müssen doch wohl vor Allem wünschen, daß die Ehre des Vaterlandes und seiner Bürger, daß die Ehre und Achtbarkeit der Regierungen, der Glaube an ihr rechtliches Bewußtsein, an das Vertrauen zu ihrem Volke, das Vertrauen zu der Güte ihrer Sache, zu deren begeisterten Vertheidigung vielleicht morgen schon aufgefordert werden soll, im Inland und Ausland möglichst ungeschwächt erhalten werden. Es ist also wohl auch eine heilige Pflicht jedes wohlmeinenden Bürgers, so kräftig als nur möglich gegen solche Kränkungen der National- und Staatsehre seine Stimme zu erheben. Die Regierungen mühen sich ab, setzen Tausende von Menschenhänden täglich in Bewegung, opfern Hunderttausende, um durch alle ihre Polizei- und Censurmaßregeln und ihre Majestätsprocesse jede scheinbare Schwächung des guten Glaubens an sie, an ihren guten Willen und ihre Kraft, des Glaubens an einen ehrenvollen und glücklichen Zustand zu verhindern und zu rügen — sie sind eben deshalb auch ängstlich gegen jede vielleicht ihre Unterthanen ansteckende Aeußerung von Freiheitsgrundsätzen und Klagen liberaler deutscher Bürger anderer Länder. — Aber vermehren denn nicht solche Maßregeln bei den Betroffenen und tausend Anderen ungleich mehr Unzufriedenheit und liberale, ja übertriebene und feindselige Gesinnungen gegen die so vertheidigte Religion, Staatsordnung, Regierung?

Die Bundespolitik hält zu gleichem Zweck viele in dem Bundesgrundvertrag nicht begründete Ausnahmsmaßregeln (S. Deutscher Bund)

für nothwendig und heilsam. Eine Reihe von Bestimmungen beschränken jene Verkehrsfreiheit, die freie Presse u. s. w., gebieten Ausweisungen von Studirenden, Handwerkern. Keine einzige bekannte Verfügung zur Verwirklichung der urkundlichen Freiheiten aber beschützt dieselben. — Kann man noch länger die Wirkungen dieser Politik verkennen?

Sieht man nun von allem Uebrigen ab, von der tiefen Kränkung über die Verletzung an sich, von der Kränkung, daß in Beziehung auf die Ehre und den Rechtsschutz der wichtigsten Verkehrsrechte jeder letzte Franzose, Engländer, Amerikaner in Deutschland bei den Regierungen deutscher Bruderstämme im Verhältniß zu den achtbarsten Deutschen so hoch gestellt und privilegirt, dieser beschimpfend zurückgestellt ist, so muß noch insbesondere die folgende Vergleichung die nachtheiligsten, gefährlichsten Gedanken und Gesinnungen erwecken und fördern.

England, Amerika, Frankreich wissen nicht blos ihren Unterthanen auch in Deutschland, wo die Deutschen nicht geschützt werden, die freiern Verkehrsrechte vollständig zu schützen, nein die Regierungen dieser Länder fürchten auch weder für sich noch für die Festigkeit ihres Rechtszustandes die mindeste Gefahr, wenn sie selbst bei sich diese Verkehrsfreiheit aller Welt gewähren. In Frankreich wirkt bei Fortdauer mancher Napoleonischer Machtbefugnisse für die Regierung doch die Oeffentlichkeit und die Freiheit der öffentlichen Meinung und vorzüglich das, daß die freie Rechtsverfassung dort stets nur die gescheidtesten, geachtetsten und tüchtigsten Männer zu den Ministerstellen gelangen läßt, diese bewirken thatsächlich beinahe die vollständige Freiheit. In England aber vollends ist, nachdem man dort zuerst die als bloße Ausnahmsmaßregel in gefährlicher Kriegszeit erlassene Alienbill und dann die Nothwendigkeit der Pässe und Certificate aufhob (s. oben), gerade so wie in Nordamerika gesetzlich der Regierung und Polizei das Recht entzogen, die vollste Verkehrsfreiheit zu beschränken, irgend einen der vielen Fremden aus Stadt und Land beliebig oder anders — als wegen Vergehungen gerichtlich — aus- oder zurückzuweisen. Nun bedenke man diesen Zusammenfluß von Fremden der ganzen Welt, man bedenke die englische und amerikanische absolute Freiheit der Presse und der Volksversammlung und die Entfernung anderer deutscher Polizeimittel, man denke sich dann an die Spitze solcher Länder oder ihrer Städte von ein und zwei Millionen Einwohner einen deutschen Minister oder Polizeidirector, würden diese nicht verzweifeln — Ruhe und Ordnung und Thron und Gesetz und Verfassung auch nur einen Tag erhalten zu können! Scheinen dieselben nun aber zu behaupten, daß sie es auch bei uns zahmen guten Deutschen in unseren viel kleineren Verhältnissen und trotz aller sonstigen deutschen Regierungsmittel nicht könnten — wie bedenklich, ja vielleicht majestätsbeleidigend würde alsdann für Staat und Regierung u. s. w. diese ihre Behauptung sein!

Doch wir wollen dieses nicht weiter ausführen, wir möchten nur wohlmeinende Regierungen zur ernstesten Erwägung dieses bedeutungsvollen Umstandes veranlassen und sie versichern, daß diejenigen Schmeichler und Rathgeber sie auf die allergefährlichste Weise täuschen, welche es ihnen verbergen,

Digitized by Google

daß sogar der nationale Lebensinstinct der Selbsterhaltung auch das deutsche Volk in der Liebe und Erkenntniß von Recht und Freiheit und Volksehre täglich vorwärts treibt, und daß so hartnäckige Fortsetzung und Erneuerung der uns gegen alle freien Völker und gegen unsere eigene Vorzeit zurücksetzenden grenzenlosen despotischen Polizeiwillkür gegen die Verkehrs- wie gegen die persönliche, die Preß- und Glaubensfreiheit, die einzige wahrhaft gefährliche revolutionäre und regierungsfeindliche Untergrabung der Achtung und Liebe der bestehenden Ordnung, der Fürstenthrone ist. Sie wirkt täglich verderblicher. Sie macht die treuesten Vertheidiger der Throne bald ebenso zum Gegenstand des Spottes, wie es die armseligen Scheingründe zur Rechtfertigung jener Willkür bereits geworden sind.

Hätten wir freilich die Oeffentlichkeit und die Freiheit der öffentlichen Meinung constitutioneller Verfassungen und ihren Hauptvorzug, daß nur die muthigsten, genialsten, vertrauenswerthesten Männer der Nation Minister werden könnten, und nicht so oft Gegenbilder derselben, so bedürfte es keines weiteren Wortes. Das Bisherige wäre schon unnöthig. So aber und bei dem leidenschaftlichen Reactionskampfe gegen solche freie Verfassung befinden wir uns in den Kreisen der Regierung und des Volks fast wie in zwei getrennten Welten. Wir stehen uns mit so verschiedenen Ansichten und Begriffen gerade von den wichtigsten Dingen gegenüber, daß oft fast jede Verständigung abgeschnitten scheint, noch weit mehr abgeschnitten als selbst in früheren Zeiten, wo die Höfe eine dem Volk fremde Sprache redeten. In den Dunstkreisen der die Wahrheit fälschenden und unterdrückenden Hofschmeichelei und ihrer Verbindung mit schwärmerischer Romantik und Pietistik, mit verlebter aber gereizter hochmüthiger Aristokratie, Bureaukratie und Buchweisheit, glaubt man zuweilen für das deutsche Volk eine ganz andere Freiheit und Ehre und Treue, eine ganz andere freie Verfassung, Gerichtsöffentlichkeit, unabhängige Justiz, Glaubens- und Preßfreiheit u. s. w., Alles ganz anders und für den Hof viel bequemer, als sie die andern freien Nationen der Erde besitzen, erfinden und wie ein neues Lakaienkleid dem Volke anziehen und annehmbar machen zu können. Man glaubt hochmüthig, den Geist selbst machen oder ihn als göttliches Privileg im Dienste übermüthiger Willkürherrschaft gebrauchen zu können, statt ihm und der Wahrheit und Gerechtigkeit und Treue huldigen zu müssen. Das Volk aber lächelt oder murrt zu dem Allen und hält fest an den alten Begriffen aller freien Völker der Erde von jenen Dingen, von Treue und Ehre der Völker und Fürsten, von Freiheit u. s. f. Es huldigt nur dem wahren Geist Gottes in seiner von ihm gewollten Lebensentwickelung. Lebensernst aus Pflicht und Ehrtrieb treiben es zur endlichen thatsächlichen Uebereinstimmung mit den freien Völkern und mit seinen eignen ursprünglichen Lebensgrundlagen. Mögen alle Wohlmeinenden mitwirken, daß, so lange es noch Zeit ist, jene unselige Sprachverwirrung endet, daß Volk und Regent unmittelbar mit einander sich verständigen über das, was Noth thut. Dann würde Alles unendlich viel einfacher und leichter, als es scheint.

Da wir aber leider so weit noch nicht sind, so war zur möglichsten

Digitized by Google

Verstärkung der öffentlichen Meinung über den hochwichtigen Gegenstand dieses Artikels hier noch an drei besondere Fälle der vielen neudeutschen Verletzungen des Verkehrs- und Gastrechts zu erinnern, welche in gedruckten Verhandlungen vor uns liegen und unsern Gegenstand in volleres Licht zu stellen geeignet sind.

I. Der erste ist beschrieben in der Schrift: Meine Ausweisung aus Baden, meine gewaltsame Ausführung aus Rheinbaiern und meine Rechtfertigung vor dem deutschen Volke von Karl Grün. Zürich und Winterthur, 1843. Der Verfasser dieser Schrift, nach welcher wir, da wir nie einen Widerspruch gegen dieselbe vernahmen, die Thatsachen wiedergeben, Dr. Grün, ist geborner Preuße. Als Professor der deutschen Sprache und Literatur in Colmar angestellt, wurde er 1840 von dem damals lebhafter erwachten deutschen Nationalgefühl und von der patriotischen Erhebung gegen die französischen Anmaßungen so lebhaft ergriffen, daß er sich nach Deutschland zurücksehnte. Da ihm vollends der tägliche Spott der Elsässer und Franzosen über diese Begeisterung der noch unfreien, vielgetheilten Deutschen für ihre Regierungen, über diese angeblich mit Hilfe der Censur officiell geschaffene Begeisterung und über die eingebläute Franzosenfresserei, so wie über die unvermeidliche „neue Düpirung nach neuen Aufopferungen" unerträglich wurde, so brachte er, obwohl verheirathet, seine einträgliche Stelle zum Opfer und siedelte nach Mannheim über, wo er eine Mitwirkung bei der Herausgabe der Mannheimer Abend-Zeitung übernahm und dieselbe bald zu heben wußte. Unerwartet wurde er hier am 5. Octbr. 1842 durch Polizeibefehl aus dem badischen Staate ausgewiesen und ihm unter Androhung von persönlicher Gewalt aufgegeben, innerhalb von drei Tagen Stadt und Land zu verlassen. Sein preußischer Paß war in Ordnung, die badische Aufenthaltserlaubniß keineswegs abgelaufen, sein Contract mit dem Zeitungseigenthümer erneuert abgeschlossen. Der Lebensunterhalt für sich und seine hochschwangere Gattin wurde ihm plötzlich zerstört. Die Angabe irgend eines Rechtsgrundes — eines andern, als jener gewöhnlich der Willkür dienende der „Staatsgründe", konnte er bei seinen Vorstellungen und Recursen bei den Mannheimer Behörden und dem Ministerium in Karlsruhe nicht erlangen. Sein sittliches und bürgerliches Leben mußte der Ministerialdirector, nach Einholung aller officiellen Erkundigungen, als gänzlich makellos erklären. Nur so viel ließ man ihm merken, daß drei unbedeutende Zeitungsartikel mißfällig aufgenommen worden wären. Vergebens stellte er vor, daß dieselben nicht von ihm, sondern von dem Zeitungseigenthümer herrührten, indem er, weil er kein Badenser war, nur als Literat, nicht als eigentlicher Redacteur für die Zeitung wirken konnte, daß der eine Artikel ja selbst von der Censur als unanstößig durchgelassen, die zwei andern scherzhaften Artikel aber von der Censur ganz oder theilweise gestrichen und das Gestrichene nicht gedruckt worden war, daß seine sämmtlichen Artikel — so bestätigt es in der That der Abdruck derselben in der Schrift — ernste, loyale, deutsch-patriotische Gesinnung und vorzüglich gegen seinen König die höchste Ergebenheit und Anhänglichkeit bezeugten, daß auch nicht eine einzige Klage

Digitized by Google

oder Rüge über sein Leben und Wirken im Badischen vorlag. Trotz alle dem erklärte der preußische Gesandte in Karlsruhe und später das Ministerium des Auswärtigen, ebenfalls, ohne auf irgend eine Verschuldung des Dr. Grün nur hinzudeuten, daß sie die verletzende, so schwer beschädigende, von badischen (vollends vermittelst der requirirten rheinbaierischen) Behörden schonungslos und beschimpfend an dem preußischen Unterthan ausgeführte Landesverweisung „als rein innere badische Angelegenheit ansähen, um die sie direct sich nicht bekümmern könnten (S. 136. 155)". Der badische Ministerialdirector Eichrodt, der sich dem persönlich bei ihm Hilfe suchenden Verfolgten als Urheber der Maßregel bekannte, sagte ihm: „wer uns „im Lande stört, mit dem machen wir keine Umstände, den putzen wir „ohne Weiteres hinaus". (S. 138.) Die Behörden verweigerten selbst den Suspensiveffect bis zur Entscheidung des Recurses im Ministerium, so daß Grün, als während seiner Reisen nach Karlsruhe und zurück die drei Tage abgelaufen waren, um persönlicher Mißhandlung zu entgehen, schnell nach Rheinbaiern flüchten mußte, ohne nur seine Sachen und Geschäfte irgend ordnen zu können. Ja in Rheinbaiern, obgleich ihm der badische Ministerialdirector selbst, statt der Ertheilung des Aufschubes bis zur Ministerialentscheidung gerathen hatte, dieselbe dort abzuwarten, und obgleich sein preußischer Paß von der Mannheimer Stadtdirection ohne allen Beisatz und auch von dem baierischen Ortsbürgermeister visirt war, wurde er auf badische Requisition noch vor dieser Entscheidung auf dem Schub mit Gensdarmerie-Begleitung, von deren Schimpf und Schrecken er mit Mühe die hochschwangere Gattin rettete, in's hessische Gebiet fortgeschafft. Einer Beurtheilung der ganzen Behandlung und einer Darstellung des peinlichen Eindrucks, den dieselbe macht, bedarf es nicht. Den Verfasser indignirte und empörte sie so tief, daß er, schon als er seine Darstellung derselben schrieb, prophezeiete (S. 146), daß sie seine loyale patriotische Richtung wohl in die äußerste radicale umwandeln würde. Und er hat richtig prophezeit und ist in dieser letzteren in der That radical, energisch und thätig genug.

II. Der zweite Fall, die Ausweisung der Abgeordneten von Itzstein und Hecker aus Berlin und dem preußischen Staat am 23. Mai 1845, ist nach dem Eindruck, den er nach den Persönlichkeiten und der Stellung der beiden Männer machte, zu einem historischen Ereigniß geworden. Ohne hier diesen Fall neu darstellen und beurtheilen zu wollen, begnügen wir uns nur, aus den öffentlichen Verhandlungen der II. badischen Kammer, die das öffentliche Lob der Mäßigung erhielten, einige Stellen, welche die gerechte Forderung eines freien Verkehrs für Deutsche im deutschen Vaterlande unterstützen, nach den in der (censirten) Landtagszeitung v. 1846 S. 365 ff. gegebenen Protocollen[5]) hier mitzutheilen. Um aber das Gewicht dieser Ausführungen auch nicht etwa durch einen Schein einer badischen gereizten Stimmung zu schwächen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß wir ja selbst ausführten, daß die hier vorge-

5) Der Abdruck der officiellen Ausgabe reicht noch nicht so weit.

Digitized by Google

allene Kränkung des Gaſt- und freien Verkehrsrechts leider von andern deutſchen Regierungen und der badiſchen ſelbſt — den Rechtsgrundſätzen nach — auf gleiche Weiſe verübt, auch gegen preußiſche Unterthanen verübt wurde, und daß die preußiſche Regierung ganz conſequent mit ihrem ſpäteren Verfahren — obwohl nach unſerer Anſicht im Rechtsirrthum — dieſes als rein innere Angelegenheit der ausweiſenden Regierung erklärte. Aber gerade weil dieſer Rechtsirrthum in ſo wichtiger Sache noch jetzt beſteht, iſt die möglichſte Widerlegung deſſelben Pflicht des Publiciſten.

Der Abgeordnete Welcker brachte in der öffentlichen Sitzung am 1. Juli 1846 die Sache zur Sprache, ſo ſpät, um, wie er andeutete, jeden Schein leidenſchaftlicher Auffaſſung dieſer Angelegenheit auszuſchließen, doch ohne dadurch der ganzen Bedeutung der Sache etwas vergeben zu wollen Er ſagte nach kurzer Erzählung des Hergangs unter Anderem: „Meine Herren! Zwei Ehrenmänner, zwei deutſche Bürger, ich will den Nachdruck nicht darauf legen, daß ſie vom Volk erwählte Abgeordnete dieſer Kammer ſind, mir däucht, der Titel „deutſcher Bürger" aus dem Großherzogthum Baden iſt ein höchſt ehrenvoller Titel; Männer, denen nicht das Mindeſte zur Laſt gelegt werden konnte, ſind aus einem deutſchen Staate ausgewieſen worden!! Nachdem die eigenen Bewohner Preußens über den Schritt ihrer Regierung ſich in einer Weiſe ausgeſprochen haben, wie es geſchehen iſt, nachdem Deutſchland, und ich darf, nach dem, was über dieſe Maßregel in engliſchen und franzöſiſchen Zeitungen zu leſen war, wohl ſagen Europa, ſich ausgeſprochen hat, darf man wohl mit Recht annehmen, daß die preußiſche Regierung nichts verſäumt habe, um auf Seite der beiden ausgewieſenen Ehrenmänner eine Schuld zu finden, welche die Ausweiſung rechtfertigte. Auch der kleinſte Grund würde ihr groß genug geſchienen haben. Allein man hat nichts gefunden. Sie hatten vollgültige Päſſe und ſelbſt der Mangel derſelben kann nach den preußiſchen Geſetzen nicht als Grund zur Ausweiſung angeſehen werden. Sie wurden gezwungen, ihre Reiſe aufzugeben, die Koſten, die ſie ihnen verurſacht hat, ſind vergebens gemacht; das iſt aber eine Kleinigkeit gegen die Verletzung des Rechts, der Ehre und Würde der badener und der deutſchen Nation. Das allgemeinere Moment brauche ich kaum hervorzuheben. Meine Herren, was heißt das, wenn man ſagt, es giebt eine deutſche Nation? Deutſche Bürger ſind hinausgewieſen worden aus dem Land, das deutſch ſich nennt, ohne Urſache, wie Halunken, die man wegen Verbrechen verurtheilt und gegen welche die ſchimpfliche Strafe der Verweiſung aus dem Lande ausgeſprochen wird. Zwei deutſche Bürger ſind aus einem deutſchen Lande verwieſen worden, ohne den Geſandten ihres Hofes ſprechen und als Intercedenten gegen eine ſo gewaltthätige Maßregel aufrufen zu dürfen, die um ſo auffallender hervortritt, wenn Sie bedenken, daß uns noch ein anderes Band mit Preußen umſchlingt. Es muß vollends ganz unbegreiflich erſcheinen, da durch den Zollverein ein freier Handel und eine Verkehrsverbindung zwiſchen unſerem und dem preußiſchen Staat ſtattfindet. Dieſe beiden Männer haben ſich von unſerer Regierung gültige Reiſepapiere geben und von dem Vertreter der preußiſchen Regierung viſiren laſſen. Ich bedaure die Maßregel der Paßeinrichtung, ſie iſt nichts als eine

Beſchränkung der Freiheit, eine polizeiliche Bevormundung. In Amerika und in England ſind die Päſſe als unnöthig aufgehoben worden. Aber wenn man Päſſe bedarf, ſo iſt das Viſa vom Vertreter des betreffenden Staats eine förmliche Reception, in das Land deſſelben zu reiſen. Wer den Schuldloſen wieder zurückweiſt, der verletzt Grundſätze, welche ſeine eigene Würde betreffen, er verletzt ſeinen eignen Geſandten, er thut, — ich will keinen ſtärkern Ausdruck gebrauchen — im höchſten Grade Unrecht, er verletzt nicht blos im Allgemeinen die Pflicht des Gaſtrechts, nein, er bricht das bereits gegebene Gaſtrecht, das allen Völkern der Erde, ſelbſt den uncivilisirten Arabern heilig iſt, er thut es, indem er aufgenommene Gäſte mit Polizeigewalt beſchimpfend aus dem Lande herausjagt. Was iſt denn noch rechtlich, wenn ſolche beſchimpfende Behandlung in das Belieben einer Regierung geſtellt iſt? Ich habe hier eine Schrift gegen die Vorwürfe, welche man der preußiſchen Regierung gemacht hat, in der Hand, und doch muß dieſe zugeben, daß der völkerrechtliche Schutz beſteht. Es iſt dieſe Schrift eine ſolche, die man als halbofficielle Rechtfertigungsmaßregel des betreffenden Staats hat anſehen wollen. Ich weiß nicht, ob dieſes der Fall iſt. Ich muß geſtehen zur Ehre des betreffenden Staates und der Regierung, von welcher es ſich handelt, ich will dies nicht annehmen, ich brauche es nicht anzunehmen und kann es nicht annehmen. Ich habe einen Privatſchriftſteller in der Hand. Dieſes Buch hat die Aufſchrift:

„Ein völkerrechtliches Wort aus Veranlaſſung der Ausweiſung des Hofgerichtsraths v. Itzſtein und Dr. Hecker aus Preußen.“ Berlin, bei Dümmler 1845.“

Dieſe Schrift findet die Ausweiſung in der Ordnung, es ſei von keiner Rechtsverletzung die Rede. Ich brauche aber keine andern Schriftſteller als diejenigen, die er ſelbſt anführt, um dieſen Satz zu widerlegen. Er führt hier z. B. die Stelle an von Joh. Jak. Moſer: ein Souverän iſt ſchuldig, den Unterthanen anderer Souveräne in Friedenszeiten die freie und ſichere Durchreiſe durch ſeinen Staat zu geſtatten. Es iſt alſo eine Rechtsſchuldigkeit, Einen nicht auszuweiſen. Moſer fügt allerdings hinzu: „indeß leidet doch dieſe Regel mancherlei Abfälle und können nach Gutachten eines Regenten gewiſſe Perſonen davon ausgeſchloſſen werden“; und fügt weiter hinzu: „um ausgewieſen werden zu können, muß man das Verbot wiſſen, nur dann können Einen die Nachtheile treffen.“ Aehnlich ſprechen die obigen angeführten Schriftſteller. Sie ſehen alſo, daß es als Recht anerkannt iſt. Wenn nun dieſe völkerrechtlichen Schriftſteller ſagen, die Regierung kann in gewiſſen Fällen eine Ausnahme von dieſem Recht machen, ſo muß man bedenken, daß die Schriftſteller, die hier ſchreiben, auf rein völkerrechtlichem Boden ſtehen. Da handelt es ſich um Staat gegen Staat. Hier handelt es ſich nicht um die innere Verfaſſung und Verwaltung eines Staates und die dadurch gegebenen näheren Beſtimmungen dieſes Rechts. Die Möglichkeit einer Ausweiſung unter beſtimmten Bedingungen giebt auch England zu, welches doch regelmäßig den Miniſtern keine Gewalt einräumt, einen Mann aus dem Lande zu weiſen. Wenn nun auch Verhältniſſe eintreten können, wo eine Ausweiſung rechtlich möglich

Digitized by Google

iſt, — iſt dann das unter civiliſirten Völkern ſo zu verſtehen, daß es nach reiner Willkür geſchehen könnte? Nein, England, als es jenes allgemeine Recht beſchränken wollte, machte mit Zuſtimmung des Parlaments 1793 ein Geſetz, die „Fremden-Bill", worin unter beſtimmten Bedingungen den Miniſtern für die Zeit des Krieges ein ſolches Ausweiſungsrecht geſtattet wurde, und nach dem Frieden hob es dieſe Ausnahme wieder auf. Somit ergiebt ſich das, was im Völkerrecht unbeſtimmt gelaſſen werden muß. Nun glaube ich, meine Herren, daß die preußiſche Regierung — darunter verſtehe ich ganz allgemein Diejenigen, die Namens der Regierung gehandelt haben, wer ſie ſind, weiß ich nicht, denn bisher iſt Niemand vorgetreten als das Inſtrument, Herr Hofmann, der ſich ſelbſt ſo nannte — die Regierung, welche dieſe Verletzung beging, würde dieſelbe nicht begangen haben, wenn ſie einen Abgeordneten des engliſchen Parlaments vor ſich gehabt hätte. Nein, meine Herren, ich bin überzeugt, nicht einmal an einem engliſchen Schuſter hätte man ſich vergriffen. Ebenſo nicht an einem Amerikaner. Man würde ausgeſprochen haben: hier müſſen wir das Rechtsverhältniß mit der andern Nation, mit Amerika, mit England oder Frankreich, achten. Wir riskiren die entſetzlichſten Unannehmlichkeiten, wenn wir es wagen wollten, grundlos einen Engländer, einen Amerikaner oder Franzoſen aus dem Lande zu jagen. Nun, meine Herren, der Deutſche hat das ſchmachvolle Gefühl, rechtlos zu ſein, ja, meine Herren, rechtlos im eigenen Vaterlande! Es iſt aber die Sache von noch viel größerer Bedeutung für unſere eigene Regierung, das Land und die betreffenden Männer, wenn man das Verhältniß genauer in's Auge faßt.

Meine Herren, Sie kennen den Art. 18 der deutſchen Bundesacte. Er enthält das auf ein Minimum herabgeſunkene Nationalrecht der Deutſchen, daß gleicher Schutz allen deutſchen Unterthanen zugeſichert wird. — In demſelben Artikel, welcher zugleich das wichtigſte aller deutſchen Nationalrechte enthält, das zugleich den Schutz Allen gegeben haben würde, wenn nicht durch Bundesbeſchluß das Recht der freien Preſſe genommen worden wäre, iſt feſtgeſetzt, daß jeder Deutſche in Deutſchland Grundeigenthum erwerben und beſitzen kann, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Laſten unterworfen zu ſein, als deſſen eigene Unterthanen. Ich ſage nun, wenn man in einem andern Staate Grundeigenthum, z. B. ein Haus, erwerben und beſitzen kann, ſo muß man auch das kleinere Recht haben, in dieſes Land zu reiſen. Denn das größere Recht ſchließt das geringere in ſich. Wenn ich das Recht haben ſoll, in Würtemberg ein Landgut zu kaufen, ſo muß ich auch das Recht haben, dorthin zu reiſen und den Kauf abzuſchließen. Ich muß alſo auch in Würtemberg wohnen können, wenn auch nicht als Unterthan, doch als Gutsbeſitzer. Es iſt dies ein unmittelbarer Ausfluß des Eigenthumsrechts, daß ich auf meinem Eigenthum wohnen kann. Oder will man den Staatsmännern und Fürſten, welche damals in einem ſchönen Moment die Grundſätze der deutſchen Bundesacte abfaßten, die Abſicht unterſchieben, ſie hätten zum Dank dafür, daß die deutſchen Völker ihre Throne gerettet haben, um das deutſche Vaterland wieder herzuſtellen; will man, ſage ich, annehmen, die Fürſten hätten ſagen wollen, daß es ihnen mit dem Arti-

Digitized by Google

kel 18 nicht Ernst sei; was dort bestimmt worden, sei nur illusorisch, sie hätten so sagen wollen, du darfst dir ein Haus kaufen, aber wir lassen dich nicht zu demselben und nicht darin wohnen. Einen solchen Unsinn wird man den Fürsten nicht zutrauen wollen bei ihrem Zugeständniß des allgemeinen Staatsbürgerrechts, wie man es nannte.

In der bekannten Proclamation von Kalisch versprach insbesondere auch Preußen allen deutschen Staatsbürgern die Wiederherstellung eines ehrwürdigen deutschen Reiches; aus dem ureigenen Geist der Deutschen wollte man Deutschland wieder erstehen lassen.

Darum richtete man die Aufforderung nicht blos an Souveräne, nein, man forderte jeden Deutschen auf, einzustehen mit Gut und Blut, er stehe unter den Fürsten oder in den Reihen des Volks. Da war der Deutsche ein selbstständiger und freier Bürger. In solchem Sinne erklärten die Bevollmächtigten des Königs von Preußen in den Verhandlungen über die Bundesacte und jenes deutsche Bürgerrecht: „der König sieht es für eine Regentenpflicht gegen seine Unterthanen an, diese wieder in eine Verbindung zu bringen, worin sie mit Deutschland wieder eine Nation bilden und die Vortheile genießen, welche daraus für die Mitglieder derselben erwachsen.“ Sie fügten am 18. Februar 1815 nach Napoleon's Rückkehr hinzu: „die Errichtung einer deutschen Verfassung ist nothwendig nicht blos in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern ebenso sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation, die in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverbindung von dem Gefühle durchdrungen ist, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt und das Fortblühen ächt vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhängt, eine Nation, die nicht in einzelne Theile zerfallen will, sondern überzeugt ist, daß die kräftige Mannichfaltigkeit der deutschen Volksstämme nur dann wohlthätig wirken kann, wenn sich dieselben in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleichen.“ Dieses Nationalband ist bei der völkerrechtlichen Natur des Bundes auf jenes Minimum der deutschen Staatsbürgerrechte beschränkt worden, welche der Art. 13 der Bundesacte enthält. Dieses Minimum wurde, weil nichts Größeres zu Stande gebracht werden konnte, als unschätzbar gehalten, und man wird doch nicht auch dieses preisgeben wollen. In der Eröffnungsrede des deutschen Bundes wurde dieses allen Staatsbürgern verliehene Recht als einer der herrlichsten Grundzüge des deutschen Zustandes gepriesen, weil dadurch die Deutschen mit dem Band eines Nationalbürgerthums umschlungen werden, und der Bundestagsgesandte, der die Eröffnungsrede hielt, erklärte dieses Band als ein solches, das zum Stolz der deutschen Nation und ihrer Kraft gegründet wurde. Und nun, meine Herren, wo ist nun jetzt noch eine Entschuldigung zu finden?! Mehr als 365 Tage sind umflossen, seitdem ganz Deutschland diesen Schritt in Preußen mit Entrüstung aufgenommen hat. Unsere Regierung mit inbegriffen, ist das badische, ist das deutsche Vaterland noch immer nicht befreit von der Schmach, welche durch diesen Act ihnen zugefügt wurde. Lassen Sie mich, meine Herren, mit tiefstem Schmerze hinzusetzen, dieser Act ist leider nicht der einzige ähnlicher

Digitized by Google

Art in unserer deutschen Staatengeschichte. Es ist beim Mangel an politischer Bildung, bei der Unterdrückung der Presse und noch anderer Freiheitsrechte leicht erklärlich, daß man diese Verletzung besonders in's Auge gefaßt hat. Sie hat in allen deutschen Staaten um so größeres Aufsehen erregt, als die beiden betreffenden Männer im Volke besonders hervorragen. Meine Herren, der Sinn der Engländer würde in dieser Beziehung ein anderer gewesen sein. Wenn der geringste Bürger Englands in dieser Weise verletzt worden wäre, so hätte es denselben Eindruck gemacht, es hätte die gekränkte Nationalehre Englands eine Genugthuung hervorgerufen. Leider ist aber auch unsere eigene Regierung in früherer Zeit von ähnlichen Vorwürfen nicht frei geblieben. Jener Schriftsteller sagt ferner: Zum Reisen hast du ein Recht, aber man muß wohl unterscheiden zwischen einem jus quaesitum und einem allgemeinen Recht. Das Letztere bestehe nur so lange, als es der Regierung nicht beliebt, es aufzuheben; jeder einzelne Act des Beliebens hebt es auf. Warum nun die Bundesrechte keine wohlerworbenen Rechte sein sollen, erklärt uns dieser Mann nicht. Es kann dieses aber nicht auffallen. Wenn Sie diese Schrift betrachten, so werden Sie darin finden, daß, wenn diese Ansichten in Preußen wirklich gälten, Preußen so weit von uns entfernt wäre wie eine Insel der Südsee. Hier herrscht durchaus der Grundgedanke vor, welchen Friedrich der Große als einen hochmüthigen Wahn bezeichnete, der die Fürsten unglücklich mache und die Reiche zu Grunde richte, nämlich der Wahn von einem göttlichen Recht, wonach ein schwacher Sterblicher die Macht haben soll, mit Willkür alle Gesetze zu brechen, und wo es eine Auflehnung genannt wird, wenn man sich, wie dies von den beiden Männern, von Itzstein und Hecker, behauptet wird, so viel herausnähme, mit freiem Urtheil über die Handlungen der Regierung sich als Richter zu erheben; wo ferner geltend gemacht wird, daß es dem beschränkten Unterthanenverstande nicht möglich sei, eine solche Regentenhandlung zu beurtheilen. Solche Gründe sind eine Beleidigung für den Staat selbst, den sie vertheidigen wollte. Selbst die beiden größten preußischen Fürsten, der große Kurfürst und Friedrich der Große, haben dieses unglückliche göttliche Recht verworfen, das schon mehrere Throne gestürzt hat. Der große Kurfürst vertheidigte seinen Schriftsteller Thomasius, als er das göttliche Recht der Fürsten zuerst ernsthaft angriff und dann einem beißenden Spott unterwarf, und als man seine Schrift in Kopenhagen auf dem Marktplatz verbrannte, da erklärte sich der Kurfürst für die Grundsätze dieses großen Rechtsgelehrten und Philosophen und forderte Genugthuung. Friedrich der Große hat ausgesprochen, daß man verrückt sein müsse, um glauben zu können, daß Tausende von Menschen gesagt hätten, wir geben dir die Gewalt, unsere Gedanken nach deinem Willen zu leiten und nach Willkür mit uns zu verfahren. Nein, sagte der große König, sie haben im Gegentheil gesagt, wir schließen einen Vertrag mit dir ab, daß du unsere Freiheit schützest. Nun, nachdem ich diese Schrift nicht als officielle Quelle für das System der Regierung von Preußen ansehen kann, bleibt, wie gesagt, der ganze Act der preußischen Regierung unbegreiflich. Daß die betreffenden Ehrenmänner bei solchen Verletzungen, wo sie natür-

Digitized by Google

lich auch die Ehre des Vaterlandes zu vertheidigen hatten, sich an die legitime Behörde wandten, versteht sich von selbst. Sie erhielten durch den Hrn. Minister des Auswärtigen auf ihre Eingabe folgende Erklärung: „Obwohl die Herren Reclamanten, wie wiederholt behauptet wird, von ihren Pässen Gebrauch zu machen unterlassen haben, was auf die Form des gegen sie eingehaltenen Verfahrens nicht ohne Einfluß geblieben ist, so erscheine doch durch diesen Umstand allein die Art und Weise, wie sie an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert worden, nicht gerechtfertigt und werde daher auch von der königl. preußischen Regierung nicht gebilligt. Uebrigens seien aber allerdings erhebliche Gründe, in vorübergehenden Verhältnissen liegend, für die Polizeibehörde vorhanden gewesen, um die Reclamanten zur Unterbrechung ihrer Reise zu veranlassen. Ohne auf eine Erörterung dieser Gründe weiter einzugehen, müsse sich die königl. preußische Regierung auf die Versicherung beschränken, daß durch die von den Verhältnissen gebotene Maßregel eine Ehrenkränkung der Reclamanten in keiner Weise beabsichtigt worden sei." Nun, meine Herren, hier habe ich wohl eine Erklärung in Händen, die ich sehr hoch hinauf, wenigstens in Beziehung auf die preußischen Verhältnisse, beziehen muß. Ich achte die bestehenden Verhältnisse, ich achte das Verhältniß unserer Regierung zu einer andern Bundesregierung, zu einer Regierung, welche durch den Zollverband in näherer Verbindung mit uns steht. Darum will ich, um hier nicht verletzend zu sein, eine Kritik dieser Erklärung, wie sie gegeben worden ist, nicht abgeben. Ich will diese Kritik den Staatsmännern Europa's überlassen, sie werden, glaube ich, mit mir urtheilen, daß es eine betrübende Erklärung ist, betrübend für das betreffende Gouvernement. Sie werden mir jedenfalls zugeben, daß diese Erklärung in keiner Weise eine Genugthuung für die badische Regierung, für eine souveräne, eine im doppelten Bundesverein stehende Regierung ist. Wer kann sich damit begnügen, und wie kann eine Regierung zufrieden sein mit einer solchen Erklärung, eine Regierung, die ihr eigenes Legitimationspapier sich vor die Füße geworfen sieht? Eine Regierung, weil sie mehrere Millionen Unterthanen mehr zählt, behandelt einen andern Staat, wie sich dieser nimmermehr behandeln lassen darf. Ich weiß nicht, was Wahres an der Sache ist, aber öffentliche Blätter haben behauptet, Graf v. Arnim, Minister des Innern, der aus dem Ministerium getreten, habe darum seine Stelle verloren, weil er die Verantwortlichkeit dieser Maßregel auf sich genommen habe. Ich stehe nicht an, zu erklären, wenn diese Thatsache wahr und officiell bekräftigt wäre, so würde ich sie für eine vollständige Genugthuung halten. Denn das ist unter Verhältnissen von Staat zu Staat angenommener Grundsatz, daß durch Bestrafung der schuldigen Behörden Genugthuung gegeben werden kann. Das ist aber nicht officiell und es liegt also darin keine Genugthuung. Es ist hier die badische Regierung noch immer beleidigt, es sind die betreffenden Männer immer noch schwer gekränkt. Es handelt sich wenigstens noch immer um eine Genugthuung für die Regierung. Denn ich mag nicht von der Genugthuung für die betreffenden Männer sprechen, ich glaube nicht, daß sie noch einer bedürfen. Aus Köln, Berlin, dem ganzen Königreich Preußen und aus ganz Deutschland, überall her sind Erklä-

Digitized by Google

rungen des entrüsteten Gefühls in Adressen an die Betreffenden selbst eingekommen. Diese Männer haben für die ihnen widerfahrene Unbill überall her Zeichen der Hochachtung und Verehrung erhalten. Man hat sich dahin ausgesprochen, daß die Maßregel der Ausweisung ohne Rechtsgrund sie getroffen habe. Ich glaube, sie stehen hoch in der Meinung des Vaterlandes. Und es gereicht nicht zum Ruhme für die Maßregeln der Regierenden, wenn solche Erklärungen selbst der eigenen Unterthanen gegen Fremde sie treffen. Aber unsere Regierung muß sich noch eine Genugthuung verschaffen; sei es nun, daß die Regierung eine Erklärung fordert, daß der betreffende Beamte seine Stelle darum verloren habe, weil er die Verantwortlichkeit dieser Maßregel übernahm, oder auf irgend eine andere Weise, sonst leidet das Ansehen der badischen Regierung.

Wir haben noch eine andere Genugthuung in's Auge zu fassen für unsere beleidigte National- und Volksehre als Deutsche und Badener. Wir müssen diese Maßregel rügen, schon darum, damit solche Acte sich nicht erneuern. Wir müssen also einen Antrag an die Regierung stellen, daß sie alles Nöthige thun möge, um eine ähnliche Verletzung zu verhindern, welcher Antrag um so nöthiger erscheint, als man leider hat erfahren müssen, daß solcher gesetzwidrige Act ein ganzes Jahr lang ungerügt und ohne Sühne hat bleiben können, und als frühere Fälle darauf hindeuten, daß man die Menschenwürde und das Gastrecht nicht hoch genug achtet. Jetzt wird ein solcher Antrag zur Nothwendigkeit, zur Bedingung für die unbefleckte Ehre der Nation, für Freiheit und Gerechtigkeit. Ich schlage Ihnen vor, daß Sie in das Protocoll dieses Hauses folgenden Antrag an die Regierung aufnehmen:

Die Kammer erklärt zu Protocoll: „Die Großherzogliche Regierung wolle auf den geeigneten Wegen die zur Sicherung der deutschen Nationalehre und der Nationaleinheit wesentliche Erklärung der hohen deutschen Regierungen erwirken, daß die Anerkennung eines allgemeinen deutschen Nationalrechts für alle Deutschen, im Artikel 18 der Bundesacte, und insbesondere die Anerkennung ihres Rechts, in jedem Bundeslande unter den gleichen gesetzlichen Bedingungen wie die Landesbürger Grundeigenthum erwerben und besitzen, also auch, wie sich von selbst versteht, zu diesem Zweck das Land zu jeder Zeit betreten und ihr Eigenthum bleibend bewohnen zu dürfen, auch das geringere, dennoch aber höchst wichtige Recht in sich schließe, daß jeder Deutsche unter Beobachtung der allgemeinen Landesgesetze in allen Bundesländern ungehindert reisen und zeitweise sich aufhalten dürfe."

Der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Hr. v. Dusch erwiderte hierauf von der Regierungsbank aus: „Obgleich es mir nicht möglich war, Alles zu verstehen, was der ehrenwerthe Herr Abgeordnete gesprochen hat, und ich allerdings vielleicht Manchem von dem, was er vorgetragen, widersprechen müßte, so erkenne ich doch mit Vergnügen an, daß er in seiner

Digitized by Google

Weiſe heute mit beſonderer Mäßigung über dieſen Gegenſtand geſprochen hat. Sie werden es begreiflich finden, daß es mir leid thun muß, daß dieſer Gegenſtand öffentlich zur Sprache gekommen iſt, denn jede öffentliche Beſprechung eines Gegenſtandes von ſo empfindlicher Natur kann nicht anders als nachtheilig auf eine gänzliche Ausgleichung in diplomatiſchem Wege wirken, zu der ich die Hoffnung noch nicht ganz aufgegeben habe. Die königlich preußiſche Polizeiverwaltung hat in dieſer Angelegenheit ſich eines formellen Rechts bedient[6]), das ſich vom völkerrechtlichen Standpunkte aus nicht beſtreiten läßt und das der badiſche Staat ſelbſt ſchon in manchen Fällen ausgeübt hat[7]). Die Sache ſelbſt aber werden wir um ſo weniger zu billigen oder zu vertheidigen haben, als wir nicht in der Lage ſind, die Gründe beurtheilen zu können. Die Regierung hat es vielmehr für ihre Pflicht gehalten, auf das an ſie gerichtete Erſuchen eine dringende Reclamation an die königl. preußiſche Regierung zu richten, und wenn dieſe beiden Herren noch nicht die vollſtändige Befriedigung erhalten haben, die ſie nothwendig wünſchen müſſen, ſo werden ſie doch auch nach dem, was ſie eben von dem Herrn Redner vernommen haben, nicht verkennen, daß ihnen durch Vermittelung ihrer Regierung hinſichtlich des Ehrenpunkts volles Genüge geſchehen iſt, ſo wie ich denn auch hinſichtlich der formellen Behandlung dieſer Differenz, die noch nicht ausgeglichen iſt, von Seiten der königl. preußiſchen Regierung nur die volle Anerkennung ausſprechen kann.

Ich will nur noch weiter bemerken, daß allerdings ein größerer gemeinſchaftlicher Rechtsſchutz für die Bürger in den verſchiedenen deutſchen Ländern zu wünſchen ſein würde, und ich zweifle nicht, daß die großh. Regierung, wie ich ſelbſt, gern bereit ſein wird, zu Beſtimmungen hinzuwirken, die darauf hinzielen. Laſſen Sie mich Ihnen noch den Wunſch an's Herz legen, daß dieſe Discuſſion nicht weiter geführt werde; oder, wenn Sie es wollen, ſo ſchlage ich Ihnen eine geheime Sitzung vor, worin ich im Stande wäre, noch weitere Erläuterungen zu geben. Von meinem Standpunkte muß ich durchaus wünſchen, daß die Discuſſion nicht länger fortgeſetzt werde."

Es unterſtützte nun der Abgeordnete Peter (früher Mitglied des oberſten Gerichtshofes) die geſtellten Anträge. Er ſagte dabei unter Anderem. „Meine Herren! daß der Menſch mit dem Menſchen verkehre, daß er alſo ſelbſt auf die größten Entfernungen ihn beſuchen dürfe, iſt doch wohl eine Forderung der Moral und ein für ſich klares angeborenes Recht. Was hierüber der geſunde Verſtand uns ſagte, gelehrte Männer, deren Urtheil die gebildete Welt hoch zu ehren gewöhnt iſt, wie ein Montesquieu, Kant, Moſer, Zachariä u. A., haben es längſt beſtätigt. Sie haben nachgewieſen, daß jeder Staat, jeder die Staatsgewalt ausübende Souverän ſchuldig iſt, dem Fremden in ſeinem Lande eine freie und eine ſichere Reiſe zu geſtatten; nur Kriegszeiten begründen eine Ausnahme, und nur Vergehen, welche der

6) Nach den obigen Ausführungen wäre dieſes nur dann wahr, wenn ein allgemeingeſetzlicher, rechtlich zuläſſiger Rechtsgrund nachgewieſen wäre. Anmerk. der Redact.

7) Leider! Anmerk. der Redact.

Fremde in einem Staate erwiesenermaßen verübte, können diesen ermächtigen, das zum Reisezweck dem Fremden bewilligte Gastrecht aufzukünden oder abzukürzen. Und so wird es auch in der civilisirten Welt gehalten. Edle oder gesittete Völker sind stolz auf ihre Ausübung des Gastrechts; sie verabscheuen die Verletzung desselben. England namentlich gestattet seiner Regierung nicht, den Aufenthalt auf seinem gastlichen Boden auch nur dem armseligsten Frembling zu versagen.

Die Annahme, die königl. preußische Regierung sei befugt gewesen, den Herren von Itzstein und Hecker das Reisen in den deutschen Ländern ihrer Monarchie zu verbieten, würde übrigens schon deshalb zu Absurdem führen, weil man alsdann natürlich zugeben müßte, daß sie dem Art. 18 der Bundesacte zum Trotz, ein solches Verbot ebenso gut gegen jeden Andern, gegen Viele, gegen ganze Classen, z. B. gegen die Handels- und Gewerbsleute aus Baden, ja gegen die Gesammtheit der Badener richten könnte.

Sollte sie (die constitutionelle Gesinnung und Freiheitsliebe der Ausgewiesenen) in den Augen der königl. preußischen Behörden als eine moralische Krankheit erscheinen; nun, dann ist es eine solche, von der wir, mehr oder weniger, fast Alle angesteckt sind; denn auch wir wollen die Verfassung in ihrer Wahrheit. Uns allen, ja dem ganzen Kern des badischen Volkes müßte man alsdann das Betreten des preußischen Bodens untersagen. Dann soll man uns aber auch nicht ferner von einer deutschen Nation, von einem deutschen Bunde und seiner Verfassung, von einem Art. 13 oder 18 ꝛc. der Bundesacte, von einer zunehmenden Einigkeit oder einem gesicherten Rechtszustand in Deutschland, und nichts mehr von deutscher Treue und Glauben sprechen. Auf die *materielle* Verübung des bezeichneten Unrechts, auf die bundesgesetzwidrige Hemmung der Reise unserer Mitbürger hat sich indessen die preußische Polizei nicht beschränkt; sondern sie hat noch eine höchst kränkende *Form* hinzugefügt. Mit dem Dictat einer Frist von nicht ganz dritthalb Stunden zum Vollzug wurde ihnen die Nothwendigkeit der Rückkehr eröffnet, und zwar unter Androhung einer bewaffneten Escorte; Alles ohne vorgängiges Gehör, ohne Angabe eines Grundes. Wie Verbrecher oder Vagabonden wurden dort Männer fortgetrieben, die in Baden oder andern Verfassungsstaaten von Seite des Volkes ein Gegenstand der besonderen Verehrung sind! — Wird der Sachse und Würtemberger, der Badener wegen seiner constitutionellen Grundsätze in Preußen heute mißhandelt und vertrieben, morgen an der Seite des Preußen ebenso freudig den gemeinsamen auswärtigen Feind bekämpfen; wird er sich für das bundesgenossene Preußen ebenso bereitwillig in den Tod stürzen, als wenn er dort eine brüderliche Aufnahme und eine gerechte Behandlung erfahren hätte?"

Der Abgeordnete *Peter* fügte nun — was dem Abgeordneten *Welcker* unbekannt geblieben war — hinzu, daß die Verletzung des freien Verkehrs- und Gastrechts gegen die *Herren v. Itzstein und Hecker noch fortgesetzt werde*. Er sagte wörtlich: „In einem Hauptpunkte, meine Herren, wird aber die am 23. Mai 1845 begangene Rechtsverletzung noch immer fortgesetzt; noch heute besteht, dem sichern Vernehmen nach, die höchste Ordre, welche der königlich preußischen Gesandtschaft in Karlsruhe

Digitized by Google

verbietet, einem nach Preußen lautenden Reisepasse der Reclamanten das Visa zu ertheilen; noch heute also sind v. Itzstein und Hecker vom preußischen Staatsgebiete ausgeschlossen und keiner von ihnen könnte diesen Boden betreten, weder um die Rechte auszuüben, die ihm doch Art. 18 der Bundesacte sichert, noch irgend ein anderes durch seinen Vortheil erheischtes Geschäft persönlich dort zu besorgen; noch um eine Heilquelle zu benutzen, die etwa seine Gesundheit fordert, noch um eine Pflicht der Pietät gegen Verwandte oder Freunde zu erfüllen. — Eine Härte, die auf den Hrn. v. Itzstein um so drückender wirkt, da dieser Mann im Herzogthum Nassau, ganz in der Nähe der preußischen Grenze, mit einem bedeutenden Landgute angesessen ist. Erst in dem Augenblicke, wo die vollständige Zurücknahme dieser Ordre erfolgt, wird der ungastliche, bundesrechtswidrige, gewaltthätige Zustand, welchen der Act vom 23. Mai 1845 geschaffen hat, wahrhaft zu Ende und die badische wie die Bundesehre gerettet sein. Meine Herren, ein Aufruf, im Namen der verletzten Nationalehre und des gekränkten Rechtes ergehend, wird in diesem Saale jederzeit einen kräftigen Widerhall finden."

Da nun der Minister des Auswärtigen erklärte, daß er hierüber noch Erläuterungen zu geben habe, sie aber nur in geheimer Sitzung mittheilen wolle, so beschloß auf den Antrag des Abgeordneten Welcker die Kammer, die Fortsetzung der öffentlichen Verhandlung auszusetzen, bis diese Erläuterungen erfolgt seien. Da dieses geschehen war, so nahm in einer späteren öffentlichen Sitzung, in der 61. Sitzung am 21. August (Landtagszeitung S. 782 ff.) die Kammer die Verhandlung wieder auf. Nachdem nun Welcker schon vorher so viel von den geheim gegebenen Ministerialerklärungen öffentlich erwähnte, daß sie nicht etwa irgend eine geringste Beschuldigung gegen das Benehmen der Herren v. Itzstein und Hecker zum Gegenstand gehabt hätten, so beantragte jetzt der Abgeordnete Peter, dem (früher mitgetheilten) Antrag des Abgeordneten Welcker noch Folgendes hinzuzufügen:

„Die Kammer möge beschließen, die großherzogliche Regierung zu ersuchen, der königlich preußischen Regierung zu erklären, daß man die durch das Benehmen der badischen Staatsbürger v. Itzstein und Hecker auf keine Art gerechtfertigte und dennoch fortbestehende Beschränkung des Aufenthalts der beiden Bürger in den preußischen Staaten nicht allein als fortdauernde Verletzung des durch die Bundesacte garantirten Rechtes der badischen Staatsbürger, sondern auch als tiefe Kränkung der Würde des souveränen Regenten Badens ansehen müsse; daß ferner die Kammer die zuversichtliche Erwartung hege, daß die großherzogliche Regierung mit Nachdruck und mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dahin wirken werde, daß die von der königlich preußischen Regierung gegen die genannten Staatsbürger verhängte Maßregel alsbald aufgehoben werde."

Hierauf veranlaßte ein Vorschlag einer unbedeutenden Aenderung des

Digitized by Google

Abgeordneten Stößer (früher Hofgerichtspräsident) noch nachfolgende kurze Discussion, die wir wörtlich mittheilen:

Stößer unterstützt die Anträge von Welcker und Peter, letzteren aber nur dann, wenn statt der Worte: „des souveränen Regenten" gesetzt werde: „des souveränen badischen Staates", was umfassender und der verfassungsmäßigen Stellung der Kammern entsprechender sei. Man würde dadurch auch die Deutung vermeiden, als ob man dem Regenten vorschreiben wollte, wie er die in der preußischen Maßregel liegende Beleidigung zu nehmen habe, was Niemand beabsichtige. Der Beschluß wird endlich um so mehr Kraft und Nachdruck haben, mit je größerer Einstimmigkeit er gefaßt wird.

Trefurt hätte gewünscht, daß durch den Beschluß dem Volke und ganz Deutschland klar werde, daß, wo es sich um die Ehre des Landes handelt, die Regierung und die Kammer keine verschiedene Meinung haben. Das angemessene Verfahren wäre gewesen, nach den erhaltenen Aufschlüssen das Vertrauen auszusprechen, die Regierung werde mit allen geeigneten Mitteln dahin wirken, daß die verletzende Maßregel zurückgenommen werde. Darauf stellt er den Antrag und wird nur eventuell dem Vorschlage des Abgeordneten Stößer beistimmen.

Welcker unterstützt den Antrag des Abg. Peter, da in den Beziehungen nach Außen der Fürst der einzige Vertreter des ganzen Staates ist. Daraus folgt, daß eine Beleidigung gegen Angehörige des Staates eine Beleidigung des Regenten ist, die unter Umständen zu dem Aeußersten führen kann. Mit diesem Satze steht und fällt die Monarchie und in dieser Beziehung hatte Montesquieu Recht, wenn er sagte, die Ehre ist das Princip der Monarchie. Klar ist, daß dieses Princip aufgegeben würde, wenn von einem Polizeidespotismus gegenseitige Beleidigungen der betreffenden Staatsangehörigen für zulässig erklärt, wenn der triviale Ausdruck Geltung fände: „schlägst du meinen Juden, so schlage ich deinen Juden." Wenn der Antrag des Abg. Stößer, wie er zugiebt, den Fürsten und das Volk umfaßt, so leidet nur vielleicht die Deutlichkeit. Es wäre aber dann kein Grund vorhanden, von der Fassung des Abg. Peter abzugehen, außer wenn etwa größere Einstimmigkeit erzielt würde. Ein besonderes Vertrauensvotum dem Ministerium zu geben, finde ich mich nicht veranlaßt, da ich noch keinen Beweis einer wirksamen Energie gesehen habe, und die Beleidigung noch immer fortdauert.

Geh. Rath Jolly bemerkt, daß die Regierung den Gegenstand mit Nachdruck, aber auch mit Gründlichkeit verfolge, die diplomatische Sprache, welche den Fürsten als Repräsentanten des Staates nennt, sollte die Kammer nicht gebrauchen, auch nicht Beziehungen auf die persönlichen Gefühle des Fürsten in den Antrag aufnehmen.

Peter und Gottschalk vereinigen sich mit dem Antrag des Abg. Stößer in dem von dem Abg. Welcker angegebenen Sinne.

Kapp bemerkt, daß von persönlichen Gefühlen hier nicht die Rede sei, man verfolge ja auch Majestätsbeleidigungen, ohne vorher deshalb anzufragen. Im vorliegenden Falle habe die Bureaukratie, wie überhaupt, dem monarchischen Princip nicht gedient.

Digitized by Google

Junghanns I. hält den Antrag des Abg. Trefurt für den angemessensten; allein es ist Allen daran gelegen, daß Einstimmigkeit erzielt und dadurch der Regierung Gelegenheit gegeben werde, wirksamer einzuschreiten. Deshalb stimmt er dem Antrage des Abgeordneten Stößer bei.

Trefurt will keine Zersplitterung herbeiführen und erklärt sich ebenfalls für den Antrag des Abgeordneten Stößer.

Nachdem nun Welcker noch hinzugefügt hatte, da nach dem Wortlaut und der wiederholten ausdrücklichen Erklärung des Abg. Stößer sein Ausdruck ebenfalls die Beleidigung des Regenten mit umfasse, so stimme er demselben ebenfalls bei.

Die Anträge der Abgeordneten Welcker und Peter wurden hierauf von der ganzen Kammer einstimmig angenommen.

III. Der dritte Fall einer neudeutschen Verletzung des Gast- und freien Verkehrsrechts, welchen wir hier zur Veranschaulichung der factischen Erscheinungen und der Grundsätze in Beziehung auf diesen wichtigen Gegenstand mittheilen, betrifft die Ausweisung des deutschkatholischen Predigers Scholl von Mannheim aus Neustadt in der baierischen Rheinpfalz, wo derselbe einen kurzen Besuch bei einem Freunde machte. Derselbe übergab der II. badischen Kammer eine Beschwerde-Petition durch den Abgeordneten Bassermann, welcher in der 36. Sitzung am 17. Juli 1846 (Landtagszeitung S. 446) nachfolgende Stelle daraus vorlas.

„Es war weder eine gottesdienstliche noch überhaupt eine Versammlung von mir gehalten worden; keine Rede, nicht einmal ein Toast kam aus meinem Munde! — Dessen ungeachtet erschien am Dienstag Morgen in dem Privathause, wo ich wohnte, der königlich baierische Polizeicommissär von Neustadt, fragte mich nach Namen und Stand und erklärte mir, nachdem ich Beides angegeben, daß er den höheren Auftrag habe, mir zu bedeuten, daß ich binnen zwei Stunden die Stadt zu verlassen habe, und im Fall daß ich dennoch bliebe, durch Gensdarmen forttransportirt würde. — Auf meine und meines Hauswirths Frage, was ich denn verbrochen habe, das eine so schimpfliche Behandlung rechtfertige und auf welche höhere Weisung ich ausgewiesen werde, erklärte der Polizeicommissär, daß eine Verordnung, die erst vor wenigen Wochen erschienen sei, es ausspreche, daß „jeder deutschkatholische Prediger aus Baiern zu verweisen sei" und der aus Auftrag mir dieses zu bedeuten habe. Ich verlangte von ihm etwas Schriftliches über den Vorfall, erhielt aber zur Antwort, daß dieses nicht nöthig sei und ich mich auf ihn berufen könne. Damit nicht zufrieden, ging ich noch in den letzten Minuten auf das Polizeiamt selber und verlangte von dem höhern Beamten, dem Landcommissär, und in dessen Abwesenheit von dem herbeigerufenen Actuar, Aufklärung. Ich erhielt jedoch nur die Bestätigung der Aussage des untergeordneten Beamten, und die Erklärung, daß mir selber nicht, aber meinem Hauswirth, wenn er sich über diese Verletzung des Gastrechts beschwere, eine schriftliche Rechtfertigung dieser Verletzung zugestellt werde. So blieb mir nichts übrig, als Neustadt zu verlassen, nachdem ich bei dem Beamten wiederholt erklärt hatte, daß das wahrlich ein großer Unterschied sei, wenn ich in meiner Eigenschaft als

Digitized by Google

Prediger zu einer geistlichen Function, zu einem Gottesdienst, zu Reden, zu Werbungen für den Deutschkatholicismus herübergekommen wäre, und wenn es dadurch Volksversammlungen und Auflauf gegeben hätte, oder wenn ich, wie es der Fall war, blos komme, als Glaubensgenosse zu Glaubensgenossen, als Freund zu Freunden, als Deutscher zu Deutschen, um nach langer Trennung sie wieder zu sehen und zu sprechen; wenn ich mich die wenigen Stunden meines Aufenthalts nur in einem ganz kleinen Kreise gehalten und nicht eine einzige Rede über meine Lippen gekommen ist — nachdem ich gefragt, ob ich denn nicht so gut wie jeder Deutsche, wie jeder Mensch das Recht habe, diese Gegend zu besehen, und ob ich denn, wenn ich in Geldgeschäften, oder sonst aus einem mit meiner Eigenschaft als Prediger ebenfalls gar nicht in Beziehung stehenden Grund herüber müsse, jedes Mal ausgewiesen werde? — worauf mir mit „Ja" geantwortet wurde, weil die Verordnung eine allgemeine sei" ꝛc. ꝛc.

In der Discussion über die Petition in der 50. öffentlichen Sitzung am 8. August (Landtagszeitung S. 598) sagte der vom Abgeordneten Brentano erstattete Bericht:

„Die Commission" kann (wenn sie absieht von besonderen Anerkennungen oder Bestimmungen der Verfassung, des Völkerrechts oder eines Bundes und z. B. von dem Art. 16 der Bundesacte) „einer fremden Regierung „das formelle Recht nicht bestreiten, die ihr mit dem Staatszweck unvereinbarlich erscheinenden Religionsgesellschaften in ihrem Lande nicht zu dulden „und hiernach auch die Anordnungen zur Unterdrückung solcher zu treffen. „Hiernach muß die Commission auch das formelle Recht einer auswärtigen Regierung dahin anerkennen, daß solche die Angehörigen anderer Staaten aus „ihren Grenzen ausweisen darf, wenn dieselben den von ihr über das Bestehen einzelner Religionsgesellschaften erlassenen Gesetzen zuwider handeln, „namentlich wenn sie in dieser Absicht gekommen sind und diese auch bereits „an den Tag gelegt haben. Hätte sich nun der Petent gegen die Anordnung „der baierischen Regierung beigehen lassen, kirchliche Versammlungen der „Deutschkatholiken in Neustadt zu halten, so könnte er sich nicht über eine „Verletzung des Gastrechts beklagen, — allein dies gerade bestreitet derselbe „auf das Allerentschiedenste. Obschon wir nun zur Ehre der deutschen Nation gern glauben möchten, daß hier blos eine unrichtige Gesetzesanwendung durch einen untern Beamten vorliege, so haben wir doch die Verordnung nicht vor uns und müssen also vor der Hand annehmen, daß sie den „Sinn hat, den ihr die baierischen Behörden unterlegen; — auch wurde „dem Petenten ja bedeutet, daß er jedesmal aus Baiern ausgewiesen werden „würde, wenn er auch wegen eines Privatgeschäfts dahin kommen sollte."

„Mag man über das Recht eines Staates, einem Angehörigen anderer „Staaten den Aufenthalt zu verweigern, eine Ansicht haben, welche man „will, mag man sogar von deutscher Nationalität so erbärmliche Begriffe „haben, um in Baiern den Badener als einen Ausländer zu betrachten, „mag man dem gutmüthigen Deutschen nur dann das Bild einer großen „deutschen Nation vor Augen halten, wenn er Beiträge zu den Bundeskosten „leisten soll, oder wenn man seines Nationalgefühls zur Befestigung der

Digitized by Google

„Throne bedarf, möchte man selbst ein allgemeines formelles Recht der „deutschen Bundesstaaten anerkennen, dem einzelnen Bürger des andern „Bundesstaates den Aufenthalt zu versagen[8]), niemals wird man doch so weit „die Grundsätze des Völkerrechts und die Grundsätze der Civilisation verleug„nen wollen, daß man das Recht des einen Bundesstaates anerkennt, seine „Grenze abzuschließen gegen eine ganze Classe von deutschen Bürgern, nur „weil sie eine religiöse Ueberzeugung im Busen tragen, welche in ihrem engern „Vaterlande nicht verpönt ist, weil sie ein Amt versehen, worin ihre eigene „Regierung sie bestätigt hat. Ein solches Verbot, aus einem solchen Grunde, „widerstreitet dem Bundesvertrage. Zweck desselben ist die Erhaltung der „äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Un„verletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Wenn nun aber Baiern „eine ganze Classe badischer Staatsbürger, welche den badischen Gesetzen ge„mäß sich in ihrem Lande benehmen, von baierischem Boden ausschließt, so „heißt dies die Gesetze Badens verhöhnen und die Sicherheit deutscher Bür„ger, so wie die Unabhängigkeit und Würde Badens verletzen. Der Artikel „18 der deutschen Bundesacte wird dadurch illusorisch gemacht, und dem Ar„tikel 16, welcher bestimmt: „„die Verschiedenheit christlicher Religionspar„teien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Un„terschied im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen““ „— schnurstracks entgegengehandelt. Denn hiernach ist es wohl klar, daß „einem deutschen Staatsbürger deswegen, weil er seine besondere christliche „Religionsüberzeugung hat, der Aufenthalt in einem andern deutschen Bun„desstaat, wo er diese Ueberzeugung nicht einmal geäußert hat, nicht unter„sagt werden darf. Wir würden es der badischen Regierung z. B. nicht ver„argen, wenn sie baierischen Redemtoristen, Minoriten, Franziskanern, Do„minikanern, Benedictinern, Kapuzinern und dergleichen Ordensbrüdern „untersagen wollte, im Lande zu predigen, um ihre als verderblich aner„kannten Lehren unter das Volk zu bringen; wir würden auch keine Ver„letzung des Völkerrechts darin erblicken, wenn solche Ordensbrüder wegen „Nichtachtung eines solchen Verbots ausgewiesen würden; allein für eine „etwa nur durch abgenöthigte Retorsion zu entschuldigende Verletzung des in „der Civilisation begründeten Gastrechts und der deutschen Bundesacte müß„ten wir es halten und beklagen, wenn Deutsche deswegen, weil sie einem „solchen Orden angehören, wenn sie als Privatleute das Land betreten, Ge„schäfte machen, Freunde und Verwandte besuchen oder durchreisen, zum „Lande hinaus gejagt werden wollten. Wozu würde auch Solches führen? „Der Regent eines ganz katholischen Landes würde am Ende jeden Protestan„ten von seiner Grenze fern halten, und umgekehrt, und die deutsche Freiheit „bestände nur noch darin, daß gleiche Grundsätze darüber existirten, wie

8) Natürlich, und nach den einstimmigen Beschlüssen in dem vorigen 2. Falle thut dieses die Commission nicht. Uebrigens zeigt sich bei dem gegenwärtigen Fall die Richtigkeit unserer obigen Theorien, daß nicht blos die willkürliche Ausweisung rechtswidrig ist, sondern auch diejenige, die sich auf völkerrechtlich unzulässige Gesetze gründet. Anmerk. der Redact.

Digitized by Google

„jeder Bundesstaat den Angehörigen des andern den Aufenthalt verweigere. „Uebrigens kann hier die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß eine „solche Verordnung von Baiern aus am wenigsten politisch erscheint, denn „die Reciprocität, angewendet auf die Legionen baierischer Ordensbrüder, dürfte „nicht wenig fühlbar sein. — Die Betrachtung, daß sich Ausweisungen aus „deutschen Ländern mehren, daß das Beispiel zu locken scheint, daß man „sogar die Ausweisung auf ganze Classen von Staatsbürgern ausdehnt, „dürfte ein energisches Auftreten erheischen, und es schlägt die Commission da„„her vor: „„Die Petition dem großherzoglichen Staatsministerium mit „„dem dringenden Ersuchen zu überweisen, auf dem geeigneten Wege zu er„„mitteln, ob eine königlich baierische Verordnung in dem vom Landcommissa„„riat zu Neustadt angegebenen Sinne wirklich bestehe, und bejahenden „„Falls mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß das „„den Bundesgesetzen und den Grundsätzen der Civilisation widersprechende, „„die Würde der badischen Regierung durch Verhöhnung ihrer Gesetze ver„„letzende Verbot der königlich baierischen Regierung gegen den Eintritt „„deutschkatholischer Prediger in das Land wieder aufgehoben, oder, wenn „„dieses Verbot nicht in der Allgemeinheit besteht, untersucht werde, ob der „„Bittsteller zu der gegen ihn verhängten Maßregel genügende Veranlassung „„gegeben, und verneinenden Falles ihm durch Bestrafung des betreffenden „„Beamten die gebührende Genugthuung verschafft werde.““

Der Regierungscommissär Frhr. v. Stengel bemerkte hierauf:

„Der Petent hat sich in einer ähnlichen Vorstellung auch an die Regierung gewendet und von Seiten des Gr. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sind sofort Schritte geschehen, um nähere und officielle Auskunft darüber zu erheben. Es ist somit im Wesentlichen das bereits geschehen, was von der Commission gewünscht wird. — Wenn übrigens die königlich baierische Regierung eine allgemeine Verordnung erlassen hat, wonach kein Prediger der deutschkatholischen Kirche im Königreich reisen soll, so werden wir wohl keine weiteren Schritte in dieser Beziehung bei der königl. baierischen Regierung zu thun im Stande sein, denn sie würde uns, wie auch die Commission es thut, antworten: Wir sind in unserem formellen Recht und befugt, eine solche Verordnung zu erlassen, wer zu uns kommt, muß sich unseren Verordnungen fügen. Es wird weder unsere noch Ihre Sache sein, zu prüfen, ob die baierische Regierung Recht oder Unrecht hat, solche allgemeine Verordnungen zu erlassen. Wir haben darüber nicht zu entscheiden. Die baier. Regierung mag dies mit ihren Ständen ausmachen; uns berührt diese Sache nicht“ [9]).

Wir lassen nun noch einzelne Theile der Discussion folgen, welche zur rechtlichen und politischen Beleuchtung der wichtigen Frage geeignet scheinen.

---

9) Hiernach dürfte sie auch verordnen, daß alle auf ihr Gebiet kommenden Fremden getödtet werden sollten. Wäre das völkerrechtlich? Würde man gegen Engländer oder Russen in Beziehung auf die anglikanischen oder griechischen Christen Aehnliches wie der Herr Regierungscommissär behaupten?
Anmerk. der Redact.

Digitized by Google

Kapp. In der ganzen Sache sehe ich nichts Anderes als ein Symptom jener von mir schon einmal bezeichneten illegitimen Ehe, die getrennt werden muß, nämlich jener Mischehe zwischen Polizei und Priesterthum.

Rindeschwender. Man sagt, es sei keine Verhöhnung unserer Gesetze, wenn der Mann, von dem es sich handelt, aus Baiern gewiesen wurde. Wer ist er denn aber? Er ist bei einer deutschkatholischen Gemeinde angestellt, und die Staatsbehörde hat ihn bestätigt. Man weist also einen von der Staatsbehörde bestätigten Angestellten aus einem Lande, blos weil er ein Amt bekleidet, in welchem er von unserer Staatsbehörde bestätigt ist. (Schaaff: Wir kennen ja die Thatsache noch gar nicht.)

Bassermann. „Man kann hier, Angesichts des Art. 16 der deutschen Bundesacte, nicht von einem formellen Recht der baierischen Regierung sprechen. Hierüber will ich jedoch kein Wort verlieren. Wenn der Abg. Schaaff sagt, es sei sonderbar, daß die Sache in die Kammer komme, so weiß ich nicht, was am Ende die Kammer mehr interessiren soll, ob eine Kaminfegerordnung, wovon wir gestern über eine Stunde lang sprachen, oder das Recht eines badischen Bürgers, über den Rhein zu gehen, ohne von Gensd'armen zurückgewiesen zu werden. Die sächsische Kammer hat sich auch darum bekümmert, daß Oesterreich allen Deutschkatholiken Sachsens den Eintritt in sein Land untersagte, und wenn man von jener Seite behauptet, Baiern sei in seinem formellen Recht und wenn wir ferner wissen, daß Baiern in seinem Wahlspruch das Wort „beharrlich" hat, so entgegne ich, daß durch eine Verwendung der badischen Regierung nicht viel erreicht werden wird, wenn sie nicht eine Unterstützung erhält durch das Gewicht der öffentlichen Meinung, die ohnehin, wie es scheint, von nun an berufen ist, mehr durchzusetzen als alle öffentlichen Schritte der Staatsbehörden oder Diplomaten. Deshalb hat der Petent wohlgethan, sich an uns zu wenden, und wenn die Regierung in dieser Sache einen ernstlichen Willen hat, so wird sie diese Unterstützung der öffentlichen Meinung und der Kammer gern annehmen.

Es giebt Wahrheiten, über die man nicht streiten kann, weil sie durch die Geschichte bewährt sind. So steht es fest, daß die Jesuiten und die meisten klösterlichen Orden schädlich und staatsverderblich wirkten. Wenn aber die Deutschkatholiken, die gar keine Hierarchie, kein sichtbares Oberhaupt und keine Macht haben, sondern arme, verfolgte Gemeinden sind, jetzt schon für staatsgefährlich gehalten werden, wie jener mächtige Orden, der am Ende allen Monarchen über den Kopf wuchs, so daß sie sich im vorigen Jahrhundert alle mit einander zu dessen Aufhebung verbinden mußten, wenn man, sage ich, diese Staatsgefährlichkeit dem Urtheile der Einzelnen anheimgeben will, so hört Alles auf, was die Geschichte und das Nachdenken überhaupt darbietet. Der Abg. Junghanns erinnert uns an die schrecklichen Uebel, welche Reiseprediger in unserem Lande angerichtet hätten. Die ersten Apostel und die Reformatoren des 16. Jahrhunderts sind aber auch gereist. (Buff: Das ist ein Unterschied!) Dasselbe hat man damals auch gesagt. Die katholischen Fürsten und Prälaten des 16. Jahrhunderts haben die Reformatoren auch mit Hilfe ihrer Lanzknechte zurückgewiesen und gesagt, es sei ein großer Unterschied zwischen ihnen und jenen Aposteln. Das ist aber gewöhn-

Digitized by Google

lich die schöne Ausrede für ein Unrecht, daß man sagt, es sei ein anderer Fall, und es erinnert uns dies an jenen Edelmann in der Fabel, der da glaubte, der Hund des Bauern habe seine Kuh gebissen, worüber er sehr böse war; als er aber hörte, daß sein Hund des Bauern Kuh gebissen, sagte er: dies ist ein anderer Fall. Der Abg. Buß hat bei einer frühern Gelegenheit an die barmherzigen Schwestern erinnert. Hier findet aber offenbar eine Verwechslung statt. Wenn diese barmherzigen Schwestern in unser Land reisen wollten — und es waren schon öfters welche da, ja erst neulich sogar eine in diesem Hause — so würde sie wohl Niemand hinausweisen wollen. Es ist aber ein großer Unterschied, ob man Personen von verschiedenen Confessionen, die in dem hilflosesten Zustand sind, der Proselytenmacherei eines Ordens, der sich dieselbe zur Pflicht macht, unterwerfen will und kann, oder ob einem badischen Bürger die Freiheit genommen werden soll, über die Rheinbrücke zu gehen. Ist das ein Zustand der Gerechtigkeit in Deutschland? Der Staat oder die Regierung, von welcher die Ausweisung ausging, gilt oder gerirt sich wenigstens als Vertreterin der deutschen Nationalität.

Auf dem Würzburger Sängerfest haben wir allerlei Erfreuliches erfahren und die Worte „Deutschland" und „Deutschthum" hörte man dort sehr häufig; allein einen Deutschkatholiken aus dem Lande zu weisen, scheint dort auch deutsch zu sein, und damit kann ich mich nicht versöhnen. Mir scheint es, daß man, wie leider neuerlich beabsichtigt wird, statt nach den Handlungen und dem Verhalten der Menschen, lediglich darnach fragt, was für politische und religiöse Gesinnungen sie haben. Wir sind damit auf demselben gefährlichen Wege, auf dem wir im Laufe der Weltgeschichte die größten Gräuel erfahren haben. Wohin könnte es kommen, wenn man solche Grundsätze wieder allgemein geltend machen wollte?

Es könnte in einem protestantischen Staat ein Katholik wie Herr Buß ausgewiesen werden, wenn man nach dem Glaubensbekenntniß fragte; ja es könnte dahin kommen, daß eine Republik Bremen einen deutschen Fürsten nicht über ihre Grenze ließe, weil sich das monarchische Princip nicht mit einer Republik vertrage. Fragen Sie sich, meine Herren, welcher Zustand der Rechtlosigkeit, der Verwirrung und der Anarchie bei uns entstände, wenn man nach dem Glaubensbekenntniß fragte! Wenn Jemand den Gesetzen des Staats sich unterwirft und die öffentliche Ordnung nicht stört, so hat er, nach dem Art. 16 der Bundesacte und noch mehr nach den allgemeinen Principien der Ordnung und des Rechts, die Befugniß, sich überall aufzuhalten, oder es giebt eben dann kein einheitliches Deutschland mehr. Man sagt, man wisse nicht, ob nicht jener Mann etwas Gesetz- und Ordnungswidriges gethan habe. Wenn aber dies nur im Mindesten der Fall wäre, glauben Sie wohl, die baierischen Blätter hätten es versäumt, Solches gehörig und in den kräftigsten Farben aufzutischen? Zudem kenne ich den hochachtbaren Mann, dem diese Kränkung widerfahren ist, genau, und seine Worte gelten mir mehr als die vieler Anderen, so daß ich vollkommen seinen Mittheilungen vertraue. Außerdem besitze ich das Originalschreiben des Polizeicommissärs in Neustadt; es ist dies die Antwort, die der Gastfreund, bei welchem Herr Scholl wohnte, erhalten hat. Der Redner verliest dieses Schreiben,

Digitized by Google

worin es heißt, daß Herr Scholl ausgewieſen wurde, weil er deutſchkatholiſcher Prediger ſei — und fährt dann fort: Es hat alſo genügt, daß Herr Scholl ſelbſt bemerkte, er ſei ein Prediger einer deutſchkatholiſchen Gemeinde, und man würde gewiß von Polizei wegen andere Gründe angeführt, nämlich etwa geſagt haben, weil der Betreffende ſich gegen die Geſetze des Landes verfehlte, denn wenn die Polizei ſo etwas weiß, ſo unterläßt ſie nicht es anzuführen. Daß die badiſche Kammer über dieſe Sache zur Tagesordnung übergehen werde, glaube ich nimmermehr. Ich will hoffen, ſie werde keinen Unterſchied machen zwiſchen Mitgliedern ihres Hauſes, die aus Preußen, und zwiſchen andern Bürgern, die aus Baiern verwieſen wurden. Und wenn es ſtatt eines deutſch-katholiſchen Geiſtlichen der geringſte Mann des Landes wäre, ſo würde es die Ehre der Kammer fordern, mit der größten Energie das Recht des freien Aufenthaltes für ſeine Perſon in andern deutſchen Staaten geltend zu machen. Uebrigens kann man ſich damit beruhigen, daß die Dinge, wie ſie ſind, nicht bleiben können, und der Ausgewieſene mag ſich mit einem Reiſeprediger des 16. Jahrhunderts tröſten, der, als er verwieſen wurde, ſagte: „Einer — ja tauſend! — alſo iſt es mir bisher gelungen, daß ich die Feinde noch nie gefurchten, aber ſo dieſe elenden Menſchen haben mich bisher gefurchten und furchten müſſen, denn ihr Gewiſſen ſteht für mich wider ſie ſelbſt, und ſie ſuchen mit Lug und Gewalt Schutz; das hat auf die Länge keinen Beſtand."

Hecker. Darüber iſt wohl kein Zweifel, daß Staaten, auch ſelbſt abgeſehen von dem deutſchen Bunde, ſich als gleichberechtigte, vollberechtigte Perſönlichkeiten gegenüberſtehen. Bei dem deutſchen Bunde umſchlingt aber dieſe gleichberechtigten, ſouveränen und ſelbſtſtändigen Perſönlichkeiten noch ein weiteres Band, das des völkerrechtlichen Friedens, das den gegenſeitigen Verkehr bedingt. Steht der Regierung das Recht zu, ohne Grund, Urtheil und Verhör Einen auszuweiſen, ſo ſteht es ihr auch zu, zehn und hundert auszuweiſen und allen Bürgern eines Staats den Eintritt in den ihrigen zu verwehren; ſomit ſtünde der Krone Baiern ungeachtet der Bundesgeſetzgebung und des gemeinſamen Bandes eines Staatenvereins das Recht zu, Baden in einen Kriegszuſtand zu verſetzen, den bürgerlichen und gewerblichen Verkehr zu hemmen, und wir wären mit jenem angeblichen Ausweiſungsrecht dahin gekommen, daß mitten im Frieden und ungeachtet des Bundesvertrags ein wahrhafter Kriegszuſtand vorhanden wäre. Es liegt aber auch in dieſem Beginnen noch eine viel conſequentere Negation. Man negirt uns das Vaterland. Wenn ich nicht mehr das Recht habe, auf dem deutſchen Boden frei zu verkehren, wenn man mich geradezu von dannen jagen und ſagen kann: Du haſt blos ſo viel Recht, als ich etwa dem Hund einräumen will, den ich nach Belieben hinauswerfe, ſo iſt das Vaterland zur Gnadenſache geworden. Man negirt, ſage ich, in dem Augenblick, wo man ſieht, daß drei Herzogthümer von Deutſchland losgeriſſen werden ſollen, den Begriff des Vaterlandes. Man macht uns zu heimathloſen Heloten, welche die Polizei beliebig wie Gauner fortjagen kann. Bleiben Sie nur bei dieſem Syſtem! im Angeſicht eines beute- und eroberungsſüchtigen Franzoſenthums, im Angeſicht eines weltherriſchen Slaventhums!

Digitized by Google

Dann appelliren Sie aber auch nicht an unsern Patriotismus, wenn es gilt, die bestehenden Zustände zu retten. — Wenn der deutsche Bürger ohne ein nachgewiesenes Vergehen, ohne Verhör, ohne Urtheil, fortgewiesen werden darf, so mache man auch den amerikanischen Hinterwäldlern keinen Vorwurf mehr, wenn sie die Lynchjustiz üben, denn bei uns sagt man ja auch: Die Gewalt ersetzt das Recht, und wir erklären Dich für einen Verbrecher, wenn du auch gleich kein Vergehen begangen hast.

Das sind keine Grundsätze, welche die Dauer von Staaten begründen können und die man von jener Seite als die conservativen Grundsätze bezeichnen kann. Mit Klöstern, Orden und Gebetbüchern hilft man dem Staatskörper nicht auf. Sind wir denn bei uns nicht viel weiter zurück als selbst da, wo man glauben sollte, daß die größte Unduldsamkeit herrsche? Blicken Sie nach Rom, dem Sitze des Primas der katholischen Kirche, nach Wien, der Hauptstadt des ersten katholischen Staates der Christenheit. Dort bewegen sich Presbyterianer, Anglikaner, Lutheraner, Armenier und Türken frei umher, dort wagt man nicht zu thun, was man hier im Saale der Volksvertreter vorzuschlagen wagt. Betrachten Sie nur die Sache von dem menschlichen Standpunkt und fragen Sie sich, ob es nicht eine Barbarei ohne Grenzen ist, einen Mann zurückzustoßen von der Grenze, dessen sterbender Bruder darnieder liegt jenseits des Rheins, dessen Theuerstes und Liebstes das Verlangen fühlt, ihn noch einen Augenblick zu sehen; der will den Zuspruch des Himmels, den er nur von mir erwartet, und blos weil er nicht glaubt wie der Herr Buß, Junghanns I. und Schaaff, soll Derjenige, der nach dem Zuspruch seines Bruders, seines Glaubensgenossen lechzt, elend und einsam verenden! Das ist also Toleranz von Ihrer Seite! Ich kann hiernach nur stolz sein auf den Fanatismus, den man uns Schuld giebt, und wenn man nun vollends von dem Urtheil des Volkes spricht, so sage ich, ein so einfaches Beispiel, wie es hier gegeben worden, wird im Gemüth des Volkes besser anschlagen als die künstliche Deduction, die Deutschkatholiken seien keine Christen. Was den Jesuitenorden betrifft, so will ich nicht an Pombal und ihre Vertreibung aus Portugal und Spanien erinnern, wohl aber auf den skandalösen Proceß verweisen, der im vorigen Jahrhundert vor dem Parlament der Seine verhandelt wurde, welches zwanzig Schriften (Buß: mit Gewalt —) auf ergangenen Richterspruch durch Henkershand verbrennen ließ und von dem Jesuitenorden verlangte, er solle seine statutarische Organisation vorlegen; die Statuten sind aber nicht zu Tag gekommen. Man hat zwar ein solches Product zu den Acten geben zu müssen geglaubt, hat es aber später als nicht ächt desavouirt. Wie kann man nun sagen, die Statuten des Jesuitenordens liegen für Jedermann zu Tag, der Deutschkatholicismus aber, den Jeder kennt, dieser, wagt man hinzuwerfen, arbeite im Geheimen? — Ich sage aber, vor Euch liegt sein Glaubensbekenntniß, die Verhandlungen seiner Concilien, seine Organisation, er arbeitet in der Wahrheit und im Licht, und nur die Eulen, die das Licht nicht ertragen und nicht sehen können oder wollen, vermuthen, daß er geheime Artikel habe. Warum aber? Weil man bei der Berufung auf andere Verhältnisse so viel von geheimen Artikeln wissen muß und weiß,

Digitized by Google

daß sie selbst bei ganz offenkundig bestehenden Gesellschaften vorhanden sind. Man sucht mit scheuem Gewissen hinter Anderen, was man selbst sorgfältig versteckt. — Welches ist der wahre Glaube, und wer ist berufen, hierüber zu entscheiden? Blicken Sie zurück auf die verschiedenen untergegangenen indischen und andere asiatischen Religionen. Denken Sie an das Concilium zu Nikäa, wo Constantin Friede schaffen mußte durch Gewalt, weil die Bischöfe sich prügelten. Hat nicht der arianische Glaube neben dem römischen bestanden? In wie viel tausend Secten ist nicht das Christenthum zerfallen, wie viele tausend Streitigkeiten sind nicht in seiner Mitte entstanden, und Sie wollen uns glauben machen, Sie hätten uns überzeugt, oder könnten uns überzeugen, welches der wahre Glaube sei?

So anmaßend sind wir nicht, so hoch stellen wir uns nicht, daß wir, Kraft einer Identificirung mit der Gottheit, sagen könnten, wir seien im Stande, zu entscheiden, welcher Glaube der rechte, der allein wahre sei. Weil wir Menschen sind und menschlich fühlen, müssen wir Jedem gegenüber sagen: Du bist frei auf dem Gebiete deines Glaubens, und ich als Staat habe von dir nur zu verlangen, daß du keine verderbliche Lehre predigst und ich mein Nothrecht nicht in Anspruch nehmen muß, das da beginnt, wo du meine Existenz zu untergraben drohst. Das Urtheil der Dummen und Verdummten kann uns gleichgültig sein, aber die Vernünftigen sollen richten zwischen uns und Ihnen, ob es Fanatismus ist, wenn wir Jeden das glauben lassen wollen, womit er gottgefällig und selig werden zu können meint, oder ob es Fanatismus ist, wenn man mit Alba, Inquisition, Scheiterhaufen und Schwert, oder mit dem Schwert des modernen Polizeistaats die Andersdenkenden zum Staate hinausschlagen und zu unwürdigen und nichtswürdigen Heloten erklären will.

Der Commissionsantrag wurde nach dem Schlusse der Discussion mit großer Mehrheit angenommen. Daß hier nicht volle Einstimmigkeit stattfand, dieses wurde lediglich durch die zum Theil religiös-fanatische Ansicht einzelner Abgeordneten über den Deutschkatholicismus bewirkt.

Ueberblicken wir nun alles bisher Dargestellte in Beziehung auf die Verletzung der Verkehrsfreiheit, des Gastrechts und des deutschen Nationalrechts auf beide, so scheint in Beziehung auf die Frage des Rechts jedes weitere Wort überflüssig. In Beziehung auf die Staatspolitik dürften bei Betrachtung der hier dargestellten drei besonderen Fälle sich zum Theil besondere Bemerkungen aufdrängen. Zugleich aber sind uns einige allgemeine politische Erwägungen über die heutige deutsche Staatspolitik sehr nahe gelegt, sobald wir hinblicken auf die Hunderte von Verletzungen derselben Art, welche vorzüglich in der neuesten Zeit in deutschen Staaten vorkamen, so z. B. die fast massenweisen Ausweisungen, die in Sachsen, selbst Angesichts der versammelten Stände und nach der bei Gelegenheit der Itzstein'schen und Hecker'schen Ausweisung mit so seltener Einstimmigkeit und Energie ausgesprochenen Mißbilligung der öffentlichen Meinung von Deutschland und Europa, gegen deutsche Schriftsteller verhängt wurden, die also diese

Digitized by Google

öffentliche Meinung ebenso wenig verhinderte als die Fortdauer der Itzstein'schen und Hecker'schen Zurückweisung selbst.

Im Allgemeinen scheint wohl klar zu Tage zu treten einerseits eine die ernstesten politischen Erwägungen verdienende bedeutende Entzweiung der herrschenden Politik mit der öffentlichen Meinung, und eine wunderbar wachsende krankhaft gereizte und ängstliche Scheu vor ihrer Freiheit und vor gewissen Organen derselben, vor ihrer ansteckenden Wirkung auf die eigenen Bürger, andererseits eine ebenso wachsende, dem Anscheine nach fast planmäßige Nichtbeachtung und Geringschätzung der öffentlichen Meinung selbst. Die Ausweisungen in den drei besonderen Fällen scheinen in dem ersten den liberalen Schriftstellern, vorzüglich Zeitungsschriftstellern, zu gelten, in dem zweiten den constitutionellen Oppositionsmännern und Verfassungsgrundsätzen, im dritten den Vertretern religiöser Freiheit und Aufklärung, überhaupt aber dem Widerwillen und der Scheu vor der selbst die deutsche Censur- und geheime Criminalinquisition bankbrüchig machenden Wirkung dieser Männer für die Freiheitsentwicklung.

Sollen wir nun zuerst jene besonderen politischen Motive und Richtungen an der Hand der geschichtlichen Erfahrung und bewährter Staatsweisheit politisch prüfen, so sprechen wir unbedenklich aus, auch diese Ausweisungspolitik wird sich ebenfalls bankbrüchig gegen die unaufhaltsam fortschreitende deutsche Freiheitsentwicklung erweisen. Diesen durch naturgesetzliche Entwicklung, durch täglich wachsende Wechselwirkung mit den freien Völkern durch Lebensinstinct, Ehrtrieb und Pflichtgefühl der Nation gebotenen Fortschritt kann sie hier und da wirklich oder scheinbar in dem äußeren und ehrlichen Hervortreten auf kurze Zeit hemmen, nimmermehr ihn verhindern. Was sie allein vermag und sicher zur Folge hat, dieses besteht darin, daß sie die wirklichen so wie die bei dem Freilassen der natürlichen Entwicklung nur in der Einbildung bestehenden Gefahren und Unannehmlichkeiten freier Verfassungen für die Regierungen und die Aristokraten unendlich vermehrt. Sie thut es durch die unnatürliche Hemmung selbst, durch die ungerechten, unrühmlichen und unfürstlichen Mittel, zu denen sie räth, durch die Verletzung aller edelsten Gefühle der Nation, durch die dadurch hervorgerufenen Anfeindungen und Geringschätzungen der mit so falschen, mit so gehaßten und verachteten Mitteln vertheidigten Heiligthümer der Religion, der Fürstenwürde, der öffentlichen Auctorität, Gesetzlichkeit und Ordnung.

Ja fast in jedem einzelnen Fall erscheint schon gleich im Augenblick der Zweck jener Maßregeln verfehlt und die demselben entgegengesetzte Wirkung hervorgerufen.

An sich ist es wohl unweise, in Baden, in dem Lande, in welchem von Karl Friedrich an und seit der Verfassung gerade durch den Liberalismus seiner Schriftsteller, seiner Stände und Bürger, durch das Voranstehen in freier zeitgemäßer Entwicklung für das Fürstenhaus und den Staat allgemeine Achtung in Deutschland und Europa, Rettung und Ver-

Digitized by Google

größerung seiner Existenz und äußeren Macht, und glücklich fortschreitende Entwicklung der Volksbildung, des Wohlstandes, der gesetzlichen Ordnung gefördert wurden — es ist hier wohl unweise, sich feindselig, verfolgend oder furchtsam gegen liberale Schriftsteller und Zeitungen zu zeigen, oder den Schein einer unrühmlichen Allianz mit auswärtigen Freiheitsgegnern und einer ebenso unrühmlichen Abhängigkeit von denselben auf sich zu laden. — Es führt aber auch in Baden — so weit sind wir nun fortgeschritten — solche Verfolgung nicht einmal einen augenblicklichen Erfolg zu Gunsten der Wahrheitsangst herbei. Verstummen etwa die unangenehmen Organe und Sprecher? Ist dieselbe Mannheimer Abendzeitung, in welche der seiner Natur nach milde, damals deutschpatriotische und loyale Karl Grün gemäßigte Artikel lieferte, später in Hände gekommen, welche dem Royalismus, der Staatsreligion, der heiligen Allianz und der Bureaukratie günstiger sind, oder umgekehrt? Sein nächster Nachfolger war sogar Hr. Bernays!! Die einzelnen Schriftsteller kann man beschimpfen, sie und die Ihrigen ihres Lebensunterhalts, Lebensglücks und des Vaterlandes berauben. Sie selbst aber werden wie Karl Grün und Heinzen und Andere in ihrer Indignation gegen ungerechte harte Verfolgung, es werden Hunderte an ihren Gefühlen Theilnehmende der ganzen bestehenden religiösen, politischen und socialen Ordnung, der Fürstenhäuser tödtliche Feinde, begeisterte, fanatisirte, erfindungsreiche und unermüdliche Apostel. Aus dem einen abgeschlagenen Haupte der Hydra erwachsen hundert neue, alle tausend Canäle verstopft ihr nicht, und das in der Nation täglich wachsende Freiheitsbedürfniß und das gerechte Gefühl der Entrüstung über wachsende unrechtliche, freiheitsfeindliche Unterdrückungen begünstigen sie. Ehemals loyale treue Anhänger der Regierungen vermehren auf solche Weise täglich das feindliche Lager. Wir haben früher es ausgesprochen (s. z. B. Eudämonismus, Gallicanische Kirche), wie gerade wegen der naturwidrigen Freiheits- und Rechtsunterdrückung die allerradicalsten aber auch eben deshalb gemeinfaßlichsten Oppositions- und Negationstheorien im Volke täglich weiter greifen und alle Grundlagen der bestehenden Ordnung untergraben.

Und hat denn, wenn wir den Blick auf den II. Fall werfen, der hier sich aussprechende Widerwille und die Scheu gegen die constitutionellen Principien nicht anerkannt mehr als irgend ein anderes Ereigniß, mehr als hundert liberale Festreden und Trinksprüche vermöchten, für die constitutionellen Ideen und für den Ruhm ihrer männlichen Vertheidiger und gegen die Regierungspolitik gewirkt! Sollte aber wohl ein Politiker ernstlich für Preußen die Anfeindung, statt der männlichen ganzen und folgerichtigen Annahme wahrer Nationalrepräsentation als Staatsweisheit empfehlen? Der müßte wohl vergessen, daß Preußen durch das entgegengesetzte System täglich mehr in Widerspruch mit dem Grundprincip seiner ganzen Staatsexistenz, seiner Macht, seiner glorreichen Wiederherstellung gesetzt, täglich mehr von dem einzig soliden Stützpunkt seiner Macht, der Achtung und Liebe der deutschen Nation, abgezogen würde und seine wahre Rolle, die des ruhmreichsten mächtigsten Schirmherren aller minder mächtigen Staaten, vertauschte mit der gleich ruhmlosen und gefahrvollen Rolle eines

Digitized by Google

der inneren und der äußeren Achtung entbehrenden Trabanten der physisch stärkeren Großmächte und vollends der in Preußen und Deutschland verhaßtesten russischen Macht. Soll es wohl gar jene hohe Bestimmung aufgeben für jene Rolle eines hier wie dort gleich mißachteten Vermittlers zwischen Russenthum und Deutschthum, zwischen der Knute und der Freiheit oder endlich einer für das protestantische aufgeklärte Preußen vollends fast lächerlichen Vermittlung zwischen dem von seinem großen Kurfürsten und seinem großen König verspotteten mittelalterlichen katholischen und despotischen göttlichen Recht und zwischen der europäischen Freiheit und dem constitutionellen Königthum? Doch überlassen wir es ruhig dem gesunden Sinn der preußischen Nation und Regierung, die Bedingungen und Consequenzen dieser verschiedenen Rollen und die einer gar nicht oder halb und die der entschlossenen und männlichen ganz constitutionellen Richtung zu erwägen. Wählt man die richtige, gewiß, dann braucht man zwei constitutionelle Männer nicht mehr zu fürchten und, um sie einige Tage schneller aus dem Staate zu entfernen, so gewaltige Staatsmaßregeln zu ergreifen, die in Europa solche Eindrücke zurücklassen wie diese. Uns wenigstens schiene eine dauernde Politik in diesem Systeme mehr geeignet, den künstlichen preußischen Staat ohnmächtig zu machen und aufzulösen, als ihn zu befestigen, mächtig und glorreich zu machen — und wir zweifeln nicht, daß der gute Genius Preußens und seine glorreiche Bestimmung endlich siegen werden.

Nicht minder verfehlt erscheint uns die im III. Fall ersichtliche Politik religiöser Verfolgung. Ist sie etwa haltbar, diese ebenso hier wie sonst ersichtliche baierische Politik, um jeden Preis und selbst mit Verletzung der verfassungsmäßigen Glaubens- und Religionsfreiheit und der Bundespflichten die religiöse Aufklärung zu bekämpfen und die politische Stellung und Macht in Deutschland auf römischen Katholicismus zu gründen? Welche Opfer früher in energischen Kämpfen zum Vortheile Roms und Oesterreichs Baiern brachte, wie es zu ihren Gunsten auf den herrlichsten Ruhm eines mächtigen deutschen Volksstammes und Fürstenhauses und auf die Einheit und Ehre des großen deutschen Vaterlandes verzichtete, dieses hat schon der Artikel Baiern ausgeführt. Aber nun, nachdem Baiern selbst so große protestantische Provinzen in sich schließt, überall an seinen Grenzen, das katholische Oesterreich ausgenommen, an protestantische Staaten stößt, wie kann heute bei der nicht religiösen, sondern politischen und nationalen Zeitrichtung Baiern seine Macht in Deutschland auf intoleranten römischen Katholicismus gründen! Und ist denn nicht gerade die Regierungsallianz mit dem strengen Kirchenglauben die einzig nachhaltige Nahrung für die unkirchlichen, unreligiösen Richtungen? (Siehe den Art. Gallicanische Kirche.) Regierungspolitik, die die Geister sich dienstbar machen will, spielt immer den Zauberlehrling. So die preußische Politik, als sie das Stabilitätssystem durch die officielle Hegel'sche Philosophie stützen wollte, und ebenso jetzt, wo erzwungene Orthodoxie es in Preußen wie in Baiern schützen soll. Die Politik spielt hier den Reactionskrieg in Gebiete, wo nicht sie, sondern die Revolution Meister ist. Sie ruft das Gegentheil, Lichtfreunde und Illuminaten hervor. Und wenn sie siegt, desto schlimmer. In Frankreich sind

Digitized by Google

die Wunden der Unterdrückung des Protestantismus noch nicht geheilt. Und wie, wenn dieselbe in Deutschland, oder wenn die des Christenthums den römischen Imperatoren geglückt wäre! Baiern selbst erkennt es nach andern Erscheinungen seiner Politik an, daß heute nur Nationalität und Freiheit und freie Entwickelung die Kräfte sind, durch die man Macht, Einfluß und Ruhm erwirbt. Ihnen aber sind kleinliche rechtswidrige, ängstliche und obscurantistische Verfolgungen der Glaubensfreiheit und der deutsch-katholischen Kirche nicht förderlich, sondern hinderlich.

Ist es endlich, was das Allgemeine betrifft, richtig, daß alle jene verletzenden Ausweisungen einzelner Männer hindeuten einestheils auf eine aus der Entzweiung der Regierung mit der öffentlichen Meinung entstehende Scheu vor freien Aeußerungen und zugleich auch wieder auf einen gemeinschaftlichen Entschluß, ihr zu trotzen, statt ihr zu huldigen? Ist dieses richtig, so fragen wir, weil bei solchen Annahmen politischer Tendenzen, die wenigstens nicht wörtlich eingestanden werden, der Einzelne sich bescheiden muß, daß er irren könne, und nur das ist ganz sicher, daß manche Rathgeber es dahin zu bringen suchen. Wäre es aber richtig, so wäre es ein bedenkliches Zeichen für die Weisheit und Kraft des bisher befolgten politischen Systems. Man blicke zurück auf jene Zeit, wo nach langer Schmach des Vaterlandes Fürsten und Völker und ihre Staatsmänner mit der höheren, geistesfreieren und sittlicheren Kraft, welche nur so seltene großartige Lebensmomente verleihen, sich zur Rettung und neuen heilsamen Gestaltung der Staatszustände erhoben, da erkannten sie alle klar und einmüthig und laut, daß nur zeitgemäße Wiederherstellung uralter deutscher Volks- und Verfassungsfreiheit und innigste Nationaleinigung die Kraft und Größe der Nation und der Fürsten begründen, sie vor Erneuerung der früheren entsetzlichen Schmach und Todesgefahr sicherstellen könnten. Sie erkannten zugleich, daß der zeitgemäße Ausdruck dieser Freiheit die volle Freiheit und Geltung der öffentlichen Meinung, daß diese öffentliche Meinung die geachtetste Bundesgenossin und der Leitstern der Regierungen sein müsse. Man erkannte sie mit Recht als die Stimme des öffentlichen Gewissens und der Gesammtvernunft der Nation, als die Stimme Gottes in ihr. So vor und in den Befreiungskriegen, vor und auf dem Wiener Congreß bei Begründung und fürstlichen Zusagen der Bundes- und Landesverfassungsrechte, so noch am Bundestage in den ersten vier Jahren. (S. oben Blücher S. 550.) Welcher äußerste Widerspruch der gegenwärtigen Regierungsmaßregeln mit den wesentlichsten Grundprincipien des Bundes und der Staaten und der Zeit, wenn man die freie Aeußerung der öffentlichen Meinung fürchten und hassen müßte, wenn man der wahren Stimme Gottes in der sittlichen Gesammtvernunft Trotz böte und jenen hochmüthigen Eigenwillen der Herrscher und der Rathgeber, wenn man solchen hochmüthigen Eigenwillen, der die Stuarte und Bourbonen stürzte, zum Götzen erhöbe! — Gewiß, wer dazu riethe, der riethe falsch. Der öffentlichen Meinung, der Vernunft zu trotzen — das wahrlich macht nicht groß und stark. Der schwächste, eigensinnigste Knabe kann es. Wer wirklich die öffentliche Meinung verachtet, der wird zuletzt

Digitized by Google

von der öffentlichen Meinung verachtet werden. Der riethe nicht gut und recht, denn er riethe gegen Gewissen, gegen Treue und Ehre, er riethe dazu, sich mit dem besseren Selbst, mit all jenen in den Stunden erwachten Gewissens, in den heiligsten Momenten der vaterländischen Geschichte mit Fürstenwort und Eid besiegelten heiligen Zusagen und freien Verfassungen in Widerspruch zu setzen, diese Zusicherungen und die freien Verfassungen, deren Wesenheit eben die Geltung der freien öffentlichen Meinung ist, zur öffentlichen Lüge zu machen. Er riethe nimmermehr heilsam — denn Unheil für Fürst und Volk war stets die Folge so verkehrten Systems, müßte es vollends bei dem heutigen Erwachen der Völker sein. Unredlichkeit und die Lächerlichkeit eines Systems sind an sich schon furchtbare Strafen für seine Urheber. Aber heutzutage, wo so viele Gegner sie mit Freude begrüßen, ist die Gefahr größer. Eine etwaige Beschwichtigung unserer Mahnungen, weil ja doch bis heute die Ruhe noch leidlich bestehe, diese könnten wir unsererseits entkräften durch die Thatsache, daß jedesmal noch an dem Tage vorher, ehe in England, Frankreich, den Niederlanden die der öffentlichen Meinung trotzenden Regierungen zusammenstürzten, daß auch noch kurz vor der Schlacht von Jena die ganze verblendete Hof- und Regierungspartei die unglücklichen Fürsten wegen der muthvollen und weisen Durchführung ihres vortrefflichen Regierungssystems beglückwünschten. Auch damit aber sollen jene unglücklichen Rather nicht alle Mahnung leichtfertig beseitigen, daß sie auf die Treue und Geduld und Gesetzlichkeit der Deutschen hinweisen. Wohl haben die Deutschen diese Tugenden in den letzten dreißig Jahren bis zum Erstaunen der Welt bewährt. Und gewiß, besonnene und gewissenhafte Männer kennen die außerordentlichen Gefahren und Uebel der Revolutionen, selbst deren, die nur als unvermeidliche Rettungsfieber und in scheinbar milder Gestalt sich darstellten. Sie möchten mit ihrem Herzblut auf dem friedlichen und gesetzlichen Wege des Vaterlandes Ehre, Freiheit und Existenz retten und trachten dahin in jeglicher Weise. Aber übersehe man doch auch nicht, wohin der vom ersten Anfang sündhafte dreißigjährige Widerstandskampf gegen die Verwirklichung der Freiheitsrechte der deutschen Nation, gegen ihre natur- und zeitgemäße unvermeidliche Entwicklung und für ihre Zurücksetzung hinter alle freien Völker der Erde uns hinführt, selbst unwillkürlich und unabsichtlich die Regierungspolitik und die deutschen Volkszustände hinführt und täglich weiter führt. Einerseits ergreift der so erzeugte Gährungsproceß trotz aller Censur- und Polizeimittel endlich alle Theile des Vaterlandes, zieht die Interessen aller Classen, die religiösen, ökonomischen und politischen und sittlichen Interessen in sich hinein und vereint sie gegen die Unterdrückung der natürlichen Lebensentwicklung der Nation. Gleichzeitig werden andererseits die Hemmungen und Verletzungen natürlich täglich vielfacher und fühlbarer. Das patriotische, das rechtliche und sittliche Gefühl der wohlwollendsten Ehrenmänner wird verletzt durch alle die Rechts- und Freiheitsbeschränkungen, die theils als unrühmliche Zeichen beunruhigten Gewissens und der Angst, theils als Zeichen beharrlicher Verfolgung unheilvoller Rathschläge, die edelsten Kräfte der Nation lähmen oder für jene Unterdrückung verwenden, die Macht und Blüthe des Vaterlandes hemmen, seinen Ruhm beflecken und

Digitized by Google

die so sichtlich das geistige, sittliche und leibliche Wohl, oft die Erhaltung und Lebensrettung von Tausenden unserer Mitbrüder unverantwortlich verletzen! So thun es ja tausendmal die Unterdrückung der freien Wahrheit in allen Gebieten des Lebens oder auch die der freien Vereine, der Vereine selbst für die edelsten sittigenden und Leben und Unterhalt der Familien fördernden Zwecke, der Vereine für Bildung und Wohlfahrt armer Handwerker, der Pestalozzi-Vereine für Kinder- und Waisenerziehung, der Auswanderungsvereine zur Rettung hilfloser Auswanderer. So thun es ebenso die Verletzungen der Religionsfreiheit und die hier zunächst besprochenen Verletzungen des freien Verkehrs unter den Gliedern derselben Nation. Jeden Tag liefern ja selbst die censirten Zeitungen aus verschiedenen Theilen Deutschlands erschreckende Beispiele aller dieser Verletzungen!

Zwei Dinge aber vor Allem sind es, die zuletzt die Geduld gerade der Edelsten erschüttern könnten. Das Eine ist die Betrachtung, wie dieser unnatürliche Kampf gegen die Freiheitsentwicklung der Nation, ganz so wie es die Natur so hartnäckiger Kämpfe auch in England und Frankreich mit sich brachte, vielen bereits fanatisch-revolutionären Feinden aller religiösen und politischen Autoritäten der bestehenden Gesellschaft das geistig gegen sie nicht bewaffnete unzufriedene Volk in die Hände liefert und so vielleicht schon uns und unsere Kinder mit revolutionären Greueln und die Gesittung mit roh materialistischen, irreligiösen Richtungen bedroht.

Das Andere ist das, daß, wenn jene falschen Rathschläge Gehör fänden, die Erschöpfung aller Regierungsweisheit und Anstrengung für die Freiheitsunterdrückung und die Kurzsichtigkeit und Untüchtigkeit reactionärer Zufallsminister nicht mehr blos unsere wichtigsten nationalen Interessen, unseren Wohlstand, unsere ruhmvolle und angemessene Stellung unter den Nationen der Erde, nein, unsere Ehre und Existenz englischer, französischer und vollends russischer Uebermacht und Raubsucht abermals preisgäben.

Wahrlich kein Mann, der ein Gefühl hat für sein Vaterland und seine Pflichten, könnte ruhig auch solche Gefahr sich noch mehren und nähern sehen.

Deshalb also mögen alle wohlmeinenden Regierungen und Rathgeber im ganzen deutschen Vaterlande jene verderblichen Rathschläge bekämpfen und wirkungslos machen und frei lassen und anerkennen die öffentliche Meinung, jede rechtliche Vereinigung und Verkehrsverbindung in unserer deutschen Nation! C. Welcker.

Geld. Die Lehre vom Gelde gehört unter die Lehre von dem Umlaufe der Güter, von der Bewegung, welche nöthig ist um die jährlich, erzeugte Menge von Gütern unter Diejenigen, welche unmittelbar an der Production theilnehmen oder durch Dienstleistungen aller Art ein abgeleitetes Einkommen beziehen, zu vertheilen. Die ursprüngliche Vertheilung weist dem Grundbesitzer die Rente zu, welche er für das Herleihen seines Bodens anzusprechen, oder, wenn er ihn selbst baut, sich zu berechnen hat; dem Capitalbesitzer ebenso seine Rente als Vergütung für hergeliehenes Capital, bestehe dieses in Geldsummen oder in Gebäuden, Waaren, Geräthschaften u. dgl.; dem Unternehmer den Ersatz der Productionskosten und

Digitized by Google

den Gewerbsgewinn; dem Arbeiter seinen Lohn. Diese Vertheilung unter die Personen, welche unmittelbar bei der Production mitwirken, setzt also schon die Arbeitstheilung voraus und entwickelte volkswirthschaftliche Verhältnisse; sie macht eine Uebertragung, also eine Bewegung der Güter, einen Umlauf nothwendig. Dieser geht aber nicht in der Weise vor sich, daß jeder Mitwirkende sein Einkommen in der Gattung von Gütern, bei deren Production er als Arbeiter, Capitalbesitzer, Grundeigenthümer oder Unternehmer betheiligt ist, bezöge; es wird ihm vielmehr nicht erwünscht sein, mehr davon zu erhalten, als er zu seinem Verbrauche bedarf. Dies macht bei dem Landwirthe viel, bei den Gewerbsleuten weniger aus. Jeder wird vielmehr wünschen, sein Einkommen in einem Stoffe zu erhalten, den er leicht gegen jede Art von Gütern in kleinerer oder größerer Menge vertauschen kann, und dieser Stoff, dieses allgemeine Tauschmittel, es bestehe aus was es wolle, nennt man Geld. Noch mehr wird das Geld Bedürfniß in dem Maße, wie die Gesellschaft außer der Sorge für die unentbehrlichsten Lebensnothwendigkeiten, für Nahrung, Kleidung und Wohnung, noch für andere und höhere Zwecke des menschlichen Daseins Mittel findet und Einrichtungen trifft. Es bilden sich dann Geschäfte, die nicht unmittelbar an der Hervorbringung brauchbarer Sachen theilnehmen, aber doch auf dieselbe wirken, indem sie die Bedingungen der Production vervollkommnen, Kräfte ausbilden, Naturgesetze kennen lehren, Werkzeuge verbessern, Schaden abwenden. Ohne Wissenschaft und Kunst, ohne Einrichtungen zur Erziehung der Jugend, zur Sicherung des Eigenthums und der Person, würde die Production niemals eine Stufe erreichen, welche für Bedarf und Lebensgenuß, für die Vermehrung der Werthe und Kräfte, für den Fortschritt nach Vervollkommnung des Menschen wünschenswerth ist. Die Menschen, welche sich diesen Zweigen der Thätigkeit widmen, haben aus der Masse der erzeugten Güter ihr Einkommen ebenfalls zu beziehen, und sie erhalten es in der Form des Geldes, für welches sie die Sachen, die sie brauchen, eintauschen können. So wird ein Theil des ursprünglichen Einkommens abgegeben an den Staat. Dies geschah in Zeiten, wo ein allgemeines Umlaufsmittel nicht oder nicht in hinreichender Menge vorhanden war, in Arbeitsleistungen und Erzeugnissen des Bodens, der Jagd, des Fischfangs, wovon sich heute noch Beispiele finden in Frohnden, Zehnten und Abgabe von Zobelpelzen; doch werden in civilisirten und freien Ländern die Abgaben in der Regel in Geld entrichtet; ähnlich verhält es sich mit den Leistungen für Kirche und Schule, für Bedürfnisse der Provinzen und Gemeinden. Gelehrte und Künstler, Aerzte und Anwälte werden ihr Einkommen wenigstens nicht zum größeren Theile in Lieferungen für Küche, Keller und Kleiderschrank erhalten. Doch kommt dies, wie bei Besoldungen der Beamten, so auch bei den vorgenannten Classen immer noch vor; in Amerika, besonders im Innern, wo die mächtige Production nicht durch eine hinreichende Geldmenge vertreten ist, werden wohl auch Zeitungsabonnements in Schweinefleisch, Mehl und andern Erzeugnissen entrichtet. Die dienende Classe, Gesinde, Hilfsarbeiter in den Gewerben, beziehen großentheils noch den Lohn haupt-

Digitized by Google

ſächlich durch unmittelbare Befriedigung ihres Bedarfs an Nahrung, Kleidung und Wohnung, und nur den geringeren Theil in Geld.

Die Koſten des Umlaufs der Güter, wozu außer dem Aufwand für den Handel und den Transport auch jener für die Herſtellung und Unterhaltung des allgemeinen Tauſchmittels gehört, werden in den Preiſen der Güter erſetzt, ſind alſo von den Abnehmern zu tragen. Dieſe Koſten zu verringern, liegt ſonach im Intereſſe der Production und des Handels, da wohlfeilere Preiſe die Nachfrage, mithin den Abſatz vermehren und günſtig auf die Production zurückwirken. Anſchaffung und Verſendung von Metallgeld iſt theuer, in Ländern raſchen Aufſchwungs vermehrt es ſich auch nicht in dem Verhältniß mit den Gütern, die es im Umlaufe vertreten ſoll; der Handel ſucht daher mit möglichſt wenig Geld möglichſt viele Umſätze zu vermitteln und dazu dient ihm der Credit. Hierauf, auf dem Vertrauen, daß die eingegangenen Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt werden, beruhen viele Einrichtungen, welche eine Menge von Umſätzen mit verhältnißmäßig geringer Beihilfe von Geld möglich machen, es beruht darauf auch der Gebrauch eines wohlfeileren Geldes, das keinen andern Gebrauchswerth hat, als den ihm das Vertrauen in ſeiner Eigenſchaft als Umlaufsmittel giebt, das Papiergeld. — So kommt in der Lehre von dem Umlaufe der Güter das Geld in Verbindung mit dem Credit und die Lehre vom Gelde gewinnt bedeutend an Umfang und Inhalt. Haben wir nun die Stelle dieſer Lehre in dem Gebiete der Volkswirthſchaft angedeutet, ſo erübrigt uns, noch auf die verſchiedenen Theile hinzuweiſen, unter denen ſie im Staatslexikon abgehandelt wird, oder mit denen ſie in einer näheren Beziehung ſteht.

An die unten folgenden Aufſätze, welche das Weſen und die Eigenſchaften des Geldes im Allgemeinen, und insbeſondere des Metallgeldes behandeln und ſich über deſſen Umlaufs- ſo wie über die Verhältniſſe ſeiner Menge zu dem Bedarf, über Geldmangel und Ueberfluß äußern, ſchließen ſich die Artikel „Aſſignaten", „Papiergeld und Papierhandel", ſodann über „Münzweſen" an. Im Zuſammenhange damit ſtehen „Banken, Cours, Actie, Agio, Agiotage, Arbitrage, Credit, Wechſel und Wechſelcours." —

Karl Mathy.

Geldumlauf. Wenn aus irgend einer Urſache das Angebot von Geld hinter der Nachfrage bedeutend zurückbleibt, ſo entſtehen die Erſcheinungen, welche man Geldkriſen, Geldklemmen, gedrückten Zuſtand des Geldmarktes zu nennen pflegt. Man muß unterſcheiden zwiſchen dem Capitalmarkte, wo dauernde Anlagen von Capital meiſt für die Landwirthſchaft, Baulichkeiten oder ſtehende Einrichtungen geſucht und geboten werden, und dem Geldmarkte, welcher Angebot und Nachfrage von Geldſummen auf kurze Zeit, meiſt im Handel und für das umlaufende Capital der Induſtrie vermittelt. Auf dem Capitalmarkte ſind die Schwankungen geringer und folgen nur allmälig den Veränderungen im Geldwerthe; dort regelt ſich der mittlere Zinsfuß. Die Verhältniſſe des Geldmarktes, welche ſich im Discont ausdrücken, ſind häufigeren und ſtärkeren Schwankungen ausgeſetzt. Die Anleihen der Regierungen und die Einlagen von Actiengeſellſchaften werden aus dem umlaufenden Capital ge-

Digitized by Google

nommen; ein Zusammentreffen größerer Operationen dieser Art macht sich daher zunächst auf dem Geldmarkte fühlbar und berührt den Disconto, wie auch umgekehrt die Aenderungen des Disconto auf den Cours der Staatspapiere und der Actien Einfluß haben. Diese Papiere sind auch großentheils in den Händen der handel- und gewerbtreibenden Classen und müssen daher, da sie bei günstigen Verhältnissen angekauft, bei ungünstigen ausgeboten werden, die Veränderungen auf dem Geldmarkte mit empfinden. Das Sinken der Staatspapiere vermindert das Nationalvermögen nicht, indem dabei keine Güter zerstört werden oder verloren gehen; es mindert sich nur das eingebildete Vermögen der Inhaber, und diese Wirkung der Geldkrisen könnte noch am leichtesten verschmerzt werden. Schädlicher ist der Umstand, daß die Industrie und der Handel auf dem Geldmarkte, bei den Bankiers und den Bankanstalten die Hilfe nicht mehr, oder nur gegen sehr hohe Bezahlung finden, welche sie zum ungestörten Fortbetrieb ihrer Geschäfte bedürfen. Der gestörte oder erschwerte Geldumlauf ist daher volkswirthschaftlich besonders darum nachtheilig, weil die Dienste des allgemeinen Tauschmittels dem Mittelstande entzogen oder vertheuert werden, welcher doch durch seine Steuern die Staatsschulden verzinst und tilgt und die Unternehmer der Anleihen bereichert, wie er durch seine Arbeit dem Geldbesitzer die Zinsrenten verdient. — Die Zeichen, womit sich eine Geldkrisis ankündigt, wollen wir, da wir gern Beispiele aus dem Leben greifen, dem Vortrage des französischen Finanzministers (damals Hr. Duchâtel) zu dem Budget von 1838 entnehmen: „Auf allen großen Handelsplätzen ist der Preis des Geldes (der Discont) gestiegen. In den vereinigten Staaten stand derselbe im Juli (1837) auf ¾ Proc. für den Monat; seit October hat er sich bis auf 2 und sogar auf 3 Proc. gehoben. In England hat die Bank ihren Discont anfänglich von 4 auf 4½, dann von 4½ auf 5 Proc. erhöht. Die englische Regierung war genöthigt, zweimal den Zinsfuß von der ungeheuren Masse ihrer Schatzkammerscheine höher zu stellen, von 2¼ auf 3 und von 3 auf 3½ Proc. Die Amsterdamer Bank hat ihren Discont nach und nach von 3 auf 4 und von 4 auf 5 Proc. gesetzt. Sie mußte sogar eine Zeit lang ihre Darleihen beschränken, weil sie nicht über die in den Statuten gezogene Grenze von 5 Proc. hinausgehen durfte. Die Banken in Hamburg und Berlin haben ebenfalls die Bedingungen ihrer Darleihen erschwert; in Hamburg steht der Discont auf 5, in Berlin auf 5½ Proc. Unter allen europäischen Banken war es die französische allein, welche den Satz von 4 Proc., zu welchem sie seit vielen Jahren discontirt, festgehalten und dem Handel die nämlichen Bedingungen und die nämlichen Erleichterungen gewährt hat. Allein ihre Reserve, welche im Monat März 188 Mill. betrug, war im November auf 89 Millionen geschmolzen, stieg aber bald wieder über 100 Mill. Im Monat März hatte die Bank Wechsel im Betrage von 80 bis 90 Millionen discontirt; seit October zwischen 140 und 150 Millionen. — Gleichzeitig war im letzten Herbste ein allgemeines Sinken aller europäischen Staatspapiere zu bemerken. Im October und November fielen die englischen 3 procent. von 91 bis unter 87, die holländischen 2½ procent. von 56¼ auf 50." — Eine noch weit stärkere, besonders für **Deutschland**

Digitized by Google

empfindliche Geldkrisis ist seit dem Herbste 1845 eingetreten und bis jetzt (Anfang 1847) noch nicht gewichen. Den ersten Anstoß gaben wohl die Anleihen von Regierungen und die Einzahlungen der Actiengesellschaften für die Eisenbahnbauten; allein verstärkt wurde die Krisis durch den Rückschlag der Furcht auf das Spiel und den Schwindel mit Actien, deren Inhaber nur ein Interesse an der Speculation mit dem Papier, nicht an der Ausführung der Unternehmungen hatten. Dazu kam die unergiebige Ernte von 1846, der Ausfall an Kartoffeln durch die schon 1845 eingetretene Krankheit, welche ungewöhnliche Zufuhren an Lebensmitteln, theils durch den gewöhnlichen Handel, theils durch Aufkäufe der Regierungen und Gemeinden, selbst nach solchen Gegenden veranlaßte, die in gewöhnlichen Jahren große Mengen auszuführen pflegen. Zu dem hierdurch veranlaßten Abfluß an baarem Gelde fügen die zunehmenden Auswanderungen nicht unbeträchtliche Summen. Ein Theil dieser Ursachen, wie der erhöhte Geldbedarf für Eisenbahnen und unzulängliche Ernten, wirken auch außer Deutschland in andern europäischen Ländern. England und Frankreich bauen Eisenbahnen und führen Lebensmittel in ungewöhnlicher Menge ein; aber der größere Capitalreichthum dieser Länder und die Hilfe großer Creditanstalten mildert die Wirkung auf den Geldumlauf. Die englischen 3 proc. standen Ende 1846 auf 93 bis 94, die holländischen 2½ auf 59⅜, also bedeutend höher als 1837; die französischen 3 proc. auf 83¾, 4 proc. auf 105. — Die französische Bank discontirte fortwährend zu 4 Proc., obgleich ihre Vorräthe in Paris auf 72 Millionen geschmolzen waren, wozu noch 25 Millionen bei den Filialanstalten in den Provinzen kamen. Am Jahresschluß flossen übrigens 51 Millionen in ihre Cassen, so daß sie schwerlich genöthigt sein wird, den Discont zu erhöhen oder ihre Discontgeschäfte auf Papiere von kürzester Verfallzeit zu beschränken. In Deutschland dagegen waren z. B. die 3½ proc. preußischen und baierischen Papiere, welche sich vor der Krisis beständig über Pari hielten, auf 92 bis 94 gesunken, der Discont an den Handelsplätzen auf 5 bis 6 Proc. gestiegen. Hannover hat ein Anlehen zu 5 Proc. abgeschlossen und Würtemberg wird sich voraussichtlich zu einer ähnlichen Operation entschließen müssen. Von Maßregeln der Regierungen zur Erleichterung des Geldumlaufs wissen wir wenig zu berichten und könnten auch von solchen nicht viel erwarten. Preußen ist gegen den Actienschwindel scharf zu Felde gezogen, ohne daß sich der Zustand des Geldmarktes gebessert hätte; es hat zu der Berliner Bank Private mit Geld beigezogen, allein die Leitung der Geschäfte bleibt in den Händen der Beamten. Oesterreich läßt aus Staatsmitteln Actien rentirender Gesellschaftsbahnen zu ihrem wahren Werthe aufkaufen und hat dadurch der Börse einige Erleichterung verschafft. Allein, wie oben schon erwähnt, — die Geldklemme würde den Hilfsquellen der Volkswirthschaft wenig Abbruch thun, wenn sie blos den Papier-Speculanten und den Inhabern der Staatsschuldscheine Nachtheil brächte, die sie zum Theil verschuldet haben. Sie schadet jedoch dem Mittelstande, dem die Banken und die übrigen Geldquellen meistens nicht unmittelbar, sondern durch Dritte zugänglich sind, die sich ihren Beistand schwer bezahlen lassen; dem Mittelstande, der, wo Creditanstalten nicht vor-

Digitized by Google

handen oder ſchlecht eingerichtet ſind, — dem Wucher preisgegeben iſt. Hier iſt in Deutſchland noch viel zu thun, nicht nur für Verbeſſerung des Creditweſens (vergl. den Artikel Banken), ſondern durch Förderung der Induſtrie und des Handels. Wir ſehen Deutſchland gegenwärtig Früchte einführen, Menſchen- und Capitalkräfte ausführen, ſeine Induſtrie auf dem heimiſchen Markte von der britiſchen Uebermacht bedroht, auf fremden Märkten benachtheiligt, nirgends beſchützt. Eine ungünſtigere Lage für eine große, fähige, gebildete Nation giebt es nicht; eine längere Dauer derſelben müßte zum immer raſcheren Sinken des Wohlſtandes führen. Wohin ſoll Deutſchland noch gebracht werden unter der Vormundſchaft ſeiner Beamtenſtaaten?

Karl Mathy.

Genf. Wie ſo oft in der Politik ein unentſchiedenes Schwanken mit dem falſchen Namen der Mäßigung und Klugheit beehrt wird, falls es nur eine Zeitlang gelingen mag, einen kümmerlichen Statusquo mühſam zuſammenzuhalten, ſo hatte ſich auch die im Jahr 1846 geſtürzte Genfer Regierung vor allen anderen ſchweizeriſchen Cantonalregierungen den Ruf der Staatsweisheit gewonnen. Hatte ſie doch aus der Periode der Reſtauration die eilfertig beſchloſſene und angenommene Verfaſſung vom 24. Auguſt 1814 mit ihren ariſtokratiſchen Elementen, mit ihrer ungeſcheuten Bevorzugung der reicheren vor den ärmeren Claſſen und mit ihrer Verwirrung der Gewalten, ſelbſt in den Stürmen nach den Julitagen von 1830 vermittelſt einiger Supplementargeſetze zu erhalten gewußt. Aber die ſ. g. weiſe Mäßigung hat die Probe ſpäterer Ereigniſſe nicht beſtanden; und iſt jetzt der von den Doctrinärs als ſchweizeriſcher Muſterſtaat gerühmte Canton einer ſchwerlich ſchon völlig abgelaufenen Reihe von Unruhen und Wirren preisgegeben, ſo liegt der Grund in einer Politik, die den Bedürfniſſen der Zeit nicht in vollem Maße Rechnung trug und durch ihr Flickwerk, durch ihre halben ausweichenden Conceſſionen das Volk mit ſeinen unabweisbaren Forderungen mehr zu verſpotten ſchien, als zu befriedigen verſtand. Wohl geſchah Manches von der Genfer Regierung, was der Ehre werth iſt. Dahin gehören zumal die 1838 getroffenen energiſchen Maßregeln, als die Ausweiſung Louis Bonaparte's aus der Schweiz verhandelt und von Frankreich aus die Unabhängigkeit der Eidgenoſſenſchaft bedroht wurde. Allein die wachſende Unzufriedenheit im Canton ſelbſt konnte weder durch eine oft nur ſcheinbar liberale Politik in eidgenöſſiſchen Angelegenheiten dauernd beſeitigt werden, noch auch durch eine gewiſſe Nachgiebigkeit in Einzelheiten, nicht einmal durch eine ſtufenweiſe Herabſetzung des Cenſus der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit bis auf eine geringe Steuer. In der Errichtung eines radicalen Vereins vom 3. März 1841 fand endlich die Oppoſition das Mittel der Einigung und der Organiſation ihrer Beſtrebungen. Die Veranlaſſung zur Gründung dieſer Aſſociation war die Vertagung eines Geſetzes über die Municipalorganiſation der Stadt Genf; denn lange ſchon war es ein Grund zu lebhaften Beſchwerden, daß die ſtädtiſche Gemeindeverwaltung und die Cantonalgewalt nicht gehörig geſchieden ſeien. Das ſchwankende Benehmen der Regierung in der Aargauiſchen Kloſterfrage veranlaßte am 18. October 1841 eine Volksverſammlung, wodurch der große Rath und der Staatsrath

Digitized by Google

zu einem entschiedneren Benehmen in dieser Angelegenheit bestimmt wurde. Bald darauf (8. Nov.) wurde dem Staatsrath eine Petition der Reformfreunde eingereicht, worin die wesentlichen Punkte für eine Gesammtreform der Verfassung entwickelt waren. Der Staatsrath zögerte und ging auf den Hauptpunkt, ein durchaus verändertes Wahlsystem, nicht ein. Die militärischen Vorkehrungen, welche derselbe für die Versammlung der Repräsentanten am 22. Novbr. traf, erbitterten das Volk. — Die nicht sehr zahlreich eintreffenden Milizen wurden entweder zerstreut oder gingen zum Volke über; dem großen Rathe (conseil représentatif) wurde von den Leitern der Bewegung die Forderung eines frei zu ernennenden Verfassungsraths für Ausarbeitung eines den Bürgern zur Annahme oder Verwerfung vorzulegenden Constitutionsentwurfs gestellt, und nach lebhaften Verhandlungen wurde dieses Begehren von der Mehrheit der Repräsentanten noch an demselben Tage genehmigt.

Die wichtigsten Gründe der Unzufriedenheit mit der bisherigen Verfassung sind in einer vom patriotischen Verein ausgegangenen Schrift, die übrigens den guten Eigenschaften und dem ehrenhaften Benehmen der Regierung seit 1814 volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, treffend auseinander gesetzt. Darin heißt es unter Anderen: „Die Verfassung von 1814 stellte einen Repräsentantenrath von 250 Gliedern auf; dieser war der Souverän; er war eine Nachbildung der aristokratischen „Zweihundert". Von dem conseil général (dem wahren „Souverän") war gar keine Rede. Obgleich der Repräsentantenrath der Souverän sein sollte, so war er doch eine sehr ohnmächtige Behörde, ähnlich den Großräthen der übrigen Schweiz während der Restauration; er war eine Wahlbehörde, indem er die Mitglieder des Staatsraths und der höheren Verwaltungs- und Richterstellen ernannte; erst allmälig rang er sich zu einiger Bedeutung heraus. In dem Staatsrath von 28 Gliedern, einer Copie der alten „Fünfundzwanzig", war die ganze Staatsgewalt concentrirt, in seinen Händen lag, fast unumschränkt, die ganze Verwaltung; seine Glieder waren lebenslänglich; er hatte Sitz und Stimme im Repräsentantenrath und die Initiative der Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange kam nur ihm allein zu. Selbst die richterliche Gewalt hing vielfach von ihm ab; denn die Attribute der vollziehenden und richterlichen Gewalt waren keineswegs scharf getrennt, sondern durcheinander gemischt, wie in allen Verfassungen der Restaurationsepoche. Zu diesen großen Unvollkommenheiten, welche dem neuen Grundgesetz auf nichts weniger Anspruch geben als auf das Prädicat einer freien Verfassung, kam noch, daß es in sich selbst unzusammenhängend und voller Widersprüche war. Aber das größte Gebrechen lag in dem angenommenen Wahlsystem. Die Verfassung gab sich für eine Repräsentativverfassung aus; durch das Wahlsystem wurde dieser Name aber zu einer offenbaren Täuschung. Wir wollen nicht einmal den Census von 63 Genfer Gulden jährlicher Steuer für die Stimmfähigkeit, wodurch viele Bürger vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden, hervorheben; aber die Wahlmaschine selbst war eine Verhöhnung einer Repräsentativrepublik. Von den 250 Gliedern des Repräsentantenraths fielen jährlich nur 30 in die Erneuerungswahl. Bei

Digitized by Google

dieſer faſt auf Null reducirten Einwirkung der Wähler auf ihre Repräſentanten mußte ſchon alles Intereſſe an den Wahlen erlöſchen. Nun war aber die Wahlart ſo zuſammengeſetzt, künſtlich und verwickelt, daß bei dem erſten Wahlact kaum die Hälfte der 30 Wahlen herauskommen konnte; alle fehlenden wurden dann indirect durch ein beſonderes Wahlcollegium gemacht, deſſen Hauptbeſtandtheil der Repräſentantenrath ſelbſt und der Staatsrath waren. Dieſe indirecten Wahlen waren mithin nichts Anderes als die verworfene Selbſtergänzung der Stellvertreter, und für dieſen Weg blieb immer die große Mehrheit der 30 Erneuerungswahlen übrig. Von 1819 (incl.) bis 1830 (incl.) fanden jährlich im Durchſchnitt nur 7 directe Wahlen ſtatt; ein einziges Mal 15, öfter 5, mehrmals nur 2 und im J. 1824 gar keine, weil das Wahlintereſſe gänzlich erſtorben war *). Von den 30 Erneuerungswahlen jährlich wurden alſo durchſchnittlich 23 in dem angegebenen Zeitraum zu Selbſtergänzungen, wodurch das alte Regentenperſonale ſich verewigte; aber auch die 7 directen fielen ihm unmittelbar durch ſeinen Einfluß in die Hände. Das ganze Wahlſyſtem war alſo darauf berechnet, daß der Repräſentantenrath und Staatsrath nicht das Volk repräſentirten, ſondern denjenigen Theil, der durch die Umſtände in den Beſitz der Gewalt gekommen war und ſich fortdauernd darin erhielt. Die, welche ſich 1814 zu Verfaſſungsmachern aufgeworfen hatten, rafften in der Eile aus den Adminiſtrationen und Corporationen, die unter der franzöſiſchen Herrſchaft fortgedauert hatten, ferner aus der ökonomiſchen Geſellſchaft, aus der Akademie, den Rectoren und verſchiedenen hohen Zirkeln ein legislatives und adminiſtratives Perſonal zuſammen, und dieſes Perſonal ſchob ſich durch das Wahlſyſtem immer wieder ſelbſt an's Ruder. Es war keine eigentliche Ariſtokratie, denn es war keine privilegirte Kaſte mit eigenthümlichen Sonderintereſſen, welche beide Eigenſchaften zur Ariſtokratie gehören: es war, wie die Genfer ſagen, eine „coterie gouvernementale“, d. h. ein Capacitätenregiment, das in den angeführten Verfaſſungsmängeln die Kunſt erfunden hatte, ſich die Regentenſitze zu aſſecuriren, zuſammengeſetzt aus ehemaligen Ariſtokraten, reichen Gutsbeſitzern und Bankiers, doctrinären Politikern. Zwar machte der Repräſentantenrath — natürlich als Souverän aus eigener Machtvollkommenheit, ohne des Volkes Mitwirkung — allmälig kleine Verbeſſerungen in dieſer illiberalen Verfaſſung; der Cenſus ſchwand nach 3 bis 4 Reductionen endlich auf 7 Genfer Gulden; die Amtsdauer der Staatsräthe ward auf 8 Jahre geſetzt und ihre Zahl um 4 vermindert; das Wahlcollegium ſupprimirt, ſo daß die 30 jährlichen Erneuerungswahlen direct wurden (die beiden letzten Aenderungen im J. 1831); aber bei dieſen Reformen in homöopathiſchen Doſen blieb es. Die Grundgebrechen dauerten fort: die Uebermacht des Staatsraths dem Repräſentantenrath gegenüber, die lange Dauer der Amtsgewalten und das illuſoriſche Wahlſyſtem von nur 30 jährlichen Erneuerungswahlen“ **).

*) Rigaud, Constitution de la république de Genève. 2. Ausg.

**) L. Snell, Handbuch des ſchweizeriſchen Staatsrechts. Band II. Seite 790 ꝛc. (Zürich 1845).

Digitized by Google

So bot allerdings die Genfer Verfaſſung von 1814 ein beſonders merkwürdiges Beiſpiel dar, wie man nicht blos unter der Form der conſtitutionellen Monarchie, ſondern auch der repräſentativen Demokratie dem getäuſchten Volke den Namen ſtatt der Sache zu geben vermag. Allein es iſt auch erklärlich genug, daß ſich dieſe Conſtitution vor der Kritik des geſunden Volksverſtandes nicht auf die Dauer halten konnte. Die aus der Bewegung von 1841 hervorgegangene, durch einen Verfaſſungsrath entworfene und am 7. Juni 1842 vom Volke angenommene Verfaſſung huldigte in der Hauptſache den in den Grundgeſetzen der anderen regenerirten Cantone ſchon zur Geltung gekommenen Principien. Die geſetzgebende und oberaufſehende Gewalt wurde einem großen Rathe übertragen, der von allen wenigſtens ein und zwanzig jährigen Bürgern aus allen Staatsbürgern, die wenigſtens das 25. Jahr vollendet hatten, ohne das Erforderniß irgend eines Cenſus, im Verhältniß von einem Abgeordneten auf je 333 Bewohner frei gewählt wurde. An der Spitze der vollziehenden Gewalt ſtand ein von und aus dem Großrathe gewählter Staatsrath von 13 Mitgliedern. Die richterliche Gewalt wurde von der geſetzgebenden und vollziehenden getrennt, und die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen als Regel ausgeſprochen. Die Stadt Genf erhielt einen Gemeinderath von 81 Mitgliedern und einen von dieſem gewählten Verwaltungsrath von höchſtens 11 Mitgliedern. Jeder Vorſchlag einer Verfaſſungsänderung ſollte der Abſtimmung aller Staatsbürger unterliegen.

Dieſelbe Verfaſſung gab in ihren Zuſatzbeſtimmungen (Art. 120) dem Staatsrathe auf, binnen Jahresfriſt dem großen Rathe einen Geſetzesentwurf über Einführung der Jury in Criminalſachen vorzulegen. Wie in allen Ländern, wo dieſes wichtige Inſtitut ſelbſt nur für kürzere Zeit beſtand, ſo hatte man es auch in Genf während deſſen Einverleibung in das franzöſiſche Kaiſerreich ſchätzen lernen. So groß der Haß der Genfer gegen die ihre Freiheit und Unabhängigkeit vernichtende Fremdherrſchaft war, und ob man gleich nur dieſem Haſſe und der Freude über die endliche Herſtellung der Selbſtſtändigkeit des kleinen Freiſtaats die übereilte Annahme der monſtröſen Verfaſſung von 1814 zuzuſchreiben hat, ſo erwachte doch ſehr bald auch wieder die Sehnſucht nach der Wiedereinführung der Schwurgerichte. Während dreißig Jahren wurden dafür in Genf Anſtrengungen gemacht*), aber ſo lange vergeblich, als die Gewalt in der Hand einer doctrinären Ariſtokratie oder Coterie lag. Auch unter der Herrſchaft des Grundgeſetzes vom 7. Juni 1842 war dieſe Coterie mit ihren eingewurzelten Vorurtheilen noch mächtig genug, um die Annahme des Geſetzes über Einführung der Jury wenigſtens eine Zeitlang zu verzögern. Dieſe Annahme durch den großen Rath erfolgte erſt am 12. Januar 1844 mit 85 gegen 56 Stimmen. Nach den weſentlichen Beſtimmungen dieſes Geſetzes**) werden alle ſtimmfähigen Bürger des Cantons, oder, was damit gleichbedeutend iſt, alle Wähler des großen Raths,

*) Ganz ähnlich war es in den früher mit Frankreich vereinigten Jurabezirken des Cantons Bern.

**) In den hier nicht hervorgehobenen Beſtimmungen ſchließt ſich die Genfer Geſetzgebung weſentlich der franzöſiſchen an.

Digitized by Google

nach der alphabetiſchen Reihenfolge ihrer Geſchlechtsnamen in drei gleiche Abtheilungen von je 3000—4000 geſchieden. Eine jährlich von den Großrathsgliedern jedes der 6 Wahlkreiſe nach Verhältniß der Bevölkerung gewählte Großrathscommiſſion von 25 Mitgliedern bezeichnet jährlich aus der Reihenfolge der drei Abtheilungen aus einer derſelben 300 Bürger, aus welchen der Präſident des Criminalgerichts durch das Loos öffentlich 30 Namen zieht, die für die Dauer des Jahrs die Geſchwornenliſte bilden. Bei jedem Criminalfall haben Staatsanwalt und Angeſchuldigter das Recht, neun Mitglieder der Liſte zu ſtreichen, und immer ſind nur 12 Bürger zu den Verrichtungen als Schwurrichter berufen. Die Jury entſcheidet auch in Genf, nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung, nur über den Thatbeſtand des Verbrechens, alſo auch über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten; während im Falle der Verurtheilung die Anwendung des Strafgeſetzes und die Beſtimmung des Strafmaßes dem gewöhnlichen Richter anheimfällt. Erſcheint aber der Thatbeſtand eines Verbrechens nach den ſtets nur abſtracten Beſtimmungen des Strafgeſetzes als vorhanden, ſo kann gleichwohl die Jury, mit Berückſichtigung der beſonderen Umſtände, die Straſloſigkeit des Falles anerkennen und hiernach durch ein freiſprechendes Urtheil jeder in der nothwendigen Unvollkommenheit der Strafgeſetze liegenden Ungerechtigkeit vorbeugen. Schon während der kurzen Zeit ſeines Beſtandes hat ſich das Schwurgericht auf das Vollſtändigſte in Genf bewährt, alſo auf dem ſcheinbar ungünſtigſten Boden, in einem kleinen und von Parteien vielfach zerriſſenen Staate*). Um ſo eher fand das ruhmwürdige Beiſpiel dieſes Freiſtaats in anderen Cantonen der Schweiz baldige Nachahmung: ſchon iſt die Jury auch im Waadtlande eingeführt und für den Canton Bern beſchloſſen, während ihre Einführung für den Canton Zürich vorbereitet wird. Bald wird ſich alſo dieſes heilſame Inſtitut im größeren Theile der Schweiz eingebürgert haben; und nur im ſaumſeligen Deutſchland auf der rechten Seite des Rheins ſcheint man Willens zu ſein, einer koſtſpieligen und langſamen, einer grauſamen und ungerechten einſeitigen Beamtenjuſtiz noch Tauſende von Opfern preiszugeben, ehe man ſich endlich für das von Theorie und Praxis gleichmäßig empfohlene Schwurgericht entſcheiden will oder entſcheiden muß.

Der Wunſch für Einführung der Jury in Genf war ſo lebhaft und unabweisbar geworden, daß die doctrinären Coterien ſeine Erfüllung nicht zu verhindern vermochten. Zum weiteren Beweiſe aber, daß mit neuen politiſchen Formen noch nicht ſofort ein neuer Geiſt gewonnen wird, gelang es den geſtürzten Machthabern oder ihren Meinungsgenoſſen, ſelbſt unter der Herrſchaft der Verfaſſung von 1842, die Wünſche des Volks in anderer Beziehung zu vereiteln und die Gewalt wieder in die Hände zu bekommen. Ein Grund dafür lag indeſſen auch in den Beſtimmungen der Conſtitution ſelbſt. Zwar hatte dieſe allgemeines Wahlrecht und eine ſehr ausgedehnte Wähl-

*) Es war ein Hauptgrund, auf den ſich in Genf die Gegner der Jury ſtützten, daß der Canton zu klein ſei, um mehrere Schwurgerichte in der Art wie etwa in Frankreich einzuführen, wo bei Unruhen im einen Landestheil einem davon unberührten anderen Schwurgerichte die Entſcheidung übertragen wird.

Digitized by Google

barkeit eingeführt, allein ein directer Einfluß auf die politischen Angelegenheiten war der gesammten activen Staatsbürgerschaft oder dem Conseil général doch nur dann eingeräumt, wenn es sich um Aenderungen der Verfassung selbst handelte. Dagegen fehlte es dem souveränen Volke an verfassungsmäßigen Mitteln, wie solche in einigen anderen Cantonen vorgesehen sind, entweder den Volksgeist mit dem in den Staatsbehörden vorherrschenden Geiste fort und fort in Einklang zu setzen, oder doch der Vollstreckung solcher Anordnungen, die mit der Volksstimmung im Widerspruch stehen, auf gesetzliche Weise vorzubeugen. Um so eher erklärt es sich, daß nicht lange nach der Annahme der Verfassung von 1842 die Maximen des alten Regiments, mit seiner vornehm doctrinären Mißachtung der Ansichten der Mehrheit des Volks, wieder das Uebergewicht erlangen konnten. In wie hohem Grade dies der Fall war, zeigte sich 1844 bei der Abstimmung über das Jurygesetz, da von sämmtlichen 13 Mitgliedern des Staatsraths, oder der Regierung, nur ein einziges für die so populär gewordene Einführung des Schwurgerichts votirte*). Aber schon vorher hatten die Conservativen im Großrathe und im Staatsrathe, die Radicalen dagegen im städtischen Gemeinderathe das Uebergewicht erlangt. Es kam daher zu neuen Reibungen und am 13. Febr. 1843, als es sich bei den Repräsentanten um die dritte Berathung eines der radicalen Partei verhaßten Gesetzes wegen der Verwaltung des Staatsraths handelte, zu einem bewaffneten Aufstande. Allein die zum Schutz der Behörden aufgebotenen Milizen fanden sich zahlreicher als im Juni 1842 ein und die Insurgenten mußten die Waffen niederlegen, nachdem die Regierung am 14. Febr. eine allgemeine Amnestie erlassen hatte. Dieser Sieg der Conservativen mochte ihre Rücksichtslosigkeit auf den Stand der öffentlichen Meinung noch vergrößern und zu der in der Sonderbundsfrage (S. Freiburg) befolgten haltlosen Politik beitragen, wodurch im October 1846 durch einen neuen Aufstand der Sturz der Regierung und eine abermalige Totalrevision der Verfassung herbeigeführt wurde.

Auf der Tagsatzung von 1846 hatte Zürich beantragt, daß das Separatbündniß der katholischen Stände für unverträglich mit den Bestimmungen des Bundesvertrags und hiernach für aufgelöst zu erklären sei; daß die betheiligten Cantone für Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich zu machen seien und daß sich die Tagsatzung für den Fall, daß ihm zuwidergehandelt werde, die weiter erforderlichen Maßregeln vorbehalte. Diesem Beschluß, der 10$\frac{2}{2}$ Stimmen auf sich vereinigte, war Genf nicht beigetreten. Der Gesandte dieses Cantons erklärte, er werde seinem Stande referiren und behielt sich das Protokoll offen. Hiernach stellte nach dem Schlusse der Tagsatzung der Genfer Staatsrath dem am 21. Sept. 1846 versammelten Großrathe den Antrag, dem Votum von Zürich nicht beizutreten, sondern auf die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung hinzuwirken, damit diejenigen Cantone, die auf ihrem Gebiet einen feindlichen Einfall in einen anderen Canton entweder selbst organisiren oder durch Andere organisiren lassen, dafür

*) Für das Schwurgericht stimmten dagegen sowohl alle jüngst abgetretenen Staatsräthe als auch alle Gerichtspräsidenten.

Digitized by Google

verantwortlich erklärt würden. Auch sollten zeitweise dem Vororte eidgenössische Repräsentanten beigegeben werden; was ein förmliches und in hohem Grade verletzendes Mißtrauensvotum gegen Bern war, an welches mit Anfang des J. 1847 die vorörtliche Leitung überging. Erst nach Ertheilung dieser s. g. Garantien sollte der Sonderbund für aufgelöst erklärt werden. Dieser Antrag des Staatsraths wurde zwar vom großen Rathe nur in etwas modificirter Form angenommen; allein es sollte doch bei dem vorläufigen Nichtbeitritte zu dem Züricher Votum bleiben, was mit einer Vertagung der Sonderbundsfrage auf unbestimmte Zeit gleichbedeutend war. Die gesammte zahlreiche Opposition gegen die staatsräthliche Politik verließ auf diesen Beschluß hin in Masse den Sitzungssaal. Noch am gleichen Tage (3. Oct.) wurde eine Versammlung von mehreren hundert Bürgern veranstaltet und eine größere von einigen Tausenden auf den 5. October vorbereitet. Die Letztere erklärte einmüthig den Großrathsbeschluß für constitutionswidrig und ungültig und ernannte eine s. g. constitutionelle Commission von 25 Mitgliedern zur Abfassung der Protestation und zur Mittheilung derselben an den Vorort und alle schweizer Regierungen. Inzwischen berief die Regierung Truppen und erließ am 6. Oct. eine wirkungslos gebliebene Proclamation. An demselben Tage bildete sich im Quartier St. Gervais am linken Rhoneufer eine Volksversammlung. Sie beschloß zwar, keine Offensive gegen die Regierung ergreifen zu wollen. Allein auf die Nachricht, daß die Verhaftung einiger Häupter der Volkspartei beabsichtigt sei, bemächtigten sich die Unzufriedenen am Abend der Vorstadt St. Gervais und verbarricadirten sie während der Nacht. Nach vergeblichen Unterhandlungen am folgenden Tage ließ der Staatsrath am Nachmittage die Vorstadt beschießen, allein die tapfere Gegenwehr der Insurgenten wies überall die Angriffe der Milizen der Regierung mit starkem Verluste für diese zurück. Gleichwohl gedachte der Staatsrath am 8. Octbr. die Beschießung fortsetzen zu lassen. Allein eine an demselben Tage im Hauptheile der Stadt gebildete Volksversammlung ließ jetzt durch ihre Abgeordneten den Staatsrath zur Abdankung auffordern. Von allen Seiten verlassen, gab er nach und legte die Gewalt in die Hände des Gemeinderaths. Eine Volksversammlung am 9. Oct. ernannte eine provisorische Regierung von 9 Mitgliedern unter dem Vorsitze von James Fazy, dem Hauptleiter der Bewegung*), erklärte den bisherigen Großrath für aufgelöst und in der Sonderbundsfrage den Beitritt Genfs zum Antrage von Zürich. Zugleich wurde auf den 25. Oct. die Berufung eines neu gewählten Großraths von 90 Mitgliedern, der Hälfte des früheren, beschlossen, der zugleich als Verfassungsrath einen neuen Constitutionsentwurf ausarbeiten sollte.

Die gelungene Insurrection in Genf gab für den Halbcanton Baselstadt den Anstoß zu einer bis jetzt friedlich verlaufenen Verfassungsrevision und weckte zugleich in Freiburg (s. d.) die Hoffnungen der Jesuitengegner. Ein Theil dieser Letzteren ließ sich jedoch durch ein verfassungswidriges Verbot der

*) J. Fazy ist auch Verfasser eines „Précis de l'histoire de la république de Genève jusqu'à nos jours. 2 vol. 1838—1840.

Digitized by Google

Volksversammlungen von Seite des freiburgischen Staatsraths zu einem übereilten revolutionären Versuche fortreißen, wofür der Zeitpunkt mit Rücksicht auf die auswärtigen politischen Verhältnisse (siehe Freiburg) ebenso übel gewählt war, als er mit unzulänglichen, schlecht combinirten Mitteln unternommen und ohne Nachdruck ausgeführt wurde. Mit hauptsächlicher Hilfe der schon lange fanatisirten Milizen des großen deutschen Bezirks, gelang es der Regierung ohne Mühe, die in der Nacht vom 6.—7. Januar 1847 gegen Freiburg aufgebrochenen Murtener, einige Hunderte an der Zahl, wieder zurückzuscheuchen und damit zugleich die in den katholischen Bezirken Stäfis und Büle herrschende Gährung zu unterdrücken. So wurde der Jesuitenregierung in Freiburg durch die Unklugheit ihrer Gegner ein leicht errungener Triumph verschafft, der indeß trotz dem augenblicklichen Eindrucke, den er hervorbrachte, in der an politischen Wechseln so reichen Schweiz nicht viel zu bedeuten hat.

Inzwischen arbeitete man in Genf an dem neuen Verfassungswerke, ohne daß man sich durch die Zusammenziehung eines kleinen französischen Truppencorps an der Grenze, was von Seite Genfs und Waadts einige Gegenmaßregeln zur Folge hatte, im Geringsten stören ließ. Im Laufe dieser Verhandlungen wurde von dem der Mittelpartei des tiers parti angehörenden Abgeordneten Senn der Vorschlag zu einem in der Bildungsgeschichte der Verfassungen ganz neuen Wahlsystem, zu einer s. g. Repräsentation der Meinungen gemacht. Der eigentliche Urheber desselben ist jedoch der bekannte Fourierist V. Considérant (s. Fourier), der kurz vor und nach der Genfer Revolution in Lausanne und Genf socialistische Vorlesungen gehalten und diese Revolution als die erste socialistische in Europa begrüßt hatte; womit er jedoch keineswegs den thatsächlich vorliegenden Charakter der Bewegung bezeichnete, sondern vielleicht nur den Wunsch aussprechen wollte, daß sie in diesem Sinne möge benutzt und ausgebeutet werden. Um sich an dem Ereignisse noch weiter zu betheiligen, richtete Considérant ein Schreiben an die Mitglieder des Genferschen Verfassungsraths, worin er unter Hinweisung auf einige scheinbare Mängel des bisherigen Wahlmodus ein neues Wahlsystem aufstellte, das auf der angeblichen Berechtigung der verschiedenen Meinungen zur Repräsentation im Staate beruht. Hiernach sollten im Canton Genf während einer gewissen Zeit die Wähler das Recht haben, Sectionen zu bilden und Wahlprogramme oder Glaubensbekenntnisse aufzusetzen, von denen jedes, sobald es zehn Unterschriften trage, in ein Register des Wahlbureaus einzutragen sei. Nach abgelaufener Frist seien diese zu numerirenden Glaubensbekenntnisse nebst den Unterschriften zu veröffentlichen. Jeder Bürger solle dann in den Gemeindeversammlungen die Zahl des Programms, dem er beitrete, auf einem Zettel bemerken und da man nach stattgefundener Zählung im ganzen Canton wisse, wie viel Bürger jeder Meinung beipflichten, so sollen endlich die Meinungsgenossen nach dem schon vorher festgesetzten Verhältnisse, z. B. auf 100 Wähler einen Deputirten, ihre Repräsentanten ernennen. Allein bei aller Achtung, in der Considérant steht, hat sein Vorschlag zur Bildung von Meinungs-Wahlkreisen in Genf keinen Anklang gefunden. Mit Recht wurde bemerkt, daß hiernach

Digitized by Google

wohl die meiſtbietenden Programmenmacher den ſtärkſten Zulauf haben würden. Ueberhaupt kommt es in einem Freiſtaate nicht darauf an, daß jede Meinung, ſondern daß die wirklich herrſchende Meinung vertreten werde. Im Uebrigen iſt nicht blos durch ein ausgedehntes Wahlrecht, ſondern hauptſächlich auch durch die Gliederung und die Competenzbemeſſung der Staatsbehörden dafür zu ſorgen, daß Alles durchgeſetzt werden muß, was zwar nicht jeder flüchtigen Volkslaune, wohl aber dem beſonnenen und dauernden Volkswillen entſpricht, und daß ſo wenig als möglich durchgeſetzt werden kann, was ſelbſt der nur momentan vorherrſchenden Volksmeinung widerſpricht.

Bis zur Mitte Januars 1847 war das neue Genfer Verfaſſungswerk noch nicht beendet und konnte in ſeinem Werthe oder Unwerthe noch nicht beurtheilt werden. Gewiß gehen die Häupter der Volkspartei von einem richtigen Grundſatze aus, wenn ſie dem Conseil général einen mehr unmittelbaren politiſchen Einfluß einräumen wollen; eine andere Frage iſt es aber, ob durch die vorgeſchlagenen Beſtimmungen, namentlich durch die Ernennung des Staatsraths vermittelſt unmittelbarer Volkswahl, der beabſichtigte Zweck einer dauernden Beruhigung des Cantons erreicht wird. Schon jetzt iſt eine zahlreiche Oppoſition gegen den Verfaſſungsentwurf in die Schranken getreten und iſt wohl möglich, daß für Genf neue Wirren in Ausſicht ſtehen. Welche Uebel aber auch dieſen kleinen Freiſtaat noch heimſuchen mögen, ſo iſt doch die Hauptſchuld derſelben in jener Politik der Reſtauration von 1814 zu ſuchen, die alle zureichenden Reformen verhindert und das Volk mit nur ſcheinbaren Conceſſionen abſichtlich oder unabſichtlich getäuſcht hat.

W. Schulz.

Germaniſches, deutſches Recht, und zwar insbeſondere deutſches Privatrecht*). Man verſteht darunter in der Anwendung auf deutſche Privatrechtsverhältniſſe den Inbegriff der aus den die Rechtsentwickelung in Deutſchland begründenden Verhältniſſen entſtandenen Rechtseinrichtungen und Rechtsſätze und der auf die Anwendung des Rechts in Deutſchland ſich beziehenden, in Ermangelung beſonderer in einem Falle anwendbarer Vorſchriften und Gewohnheiten geltenden Grundſätze. Der Ausdruck deutſches Recht ſteht zu dem: germaniſches Recht in dem Verhältniſſe, daß das letzte das Recht aller Völker bezeichnet, welche Europa bewohnen und als Abkömmlinge des großen germaniſchen Stamms nach der Völkerwanderung, die vorher zum großen Theile von den Römern bewohnten oder von anderen Völkerſchaften, z. B. den Galliern in Frankreich eingenommenen Staaten eroberten und dort neue Staaten gründeten. Es iſt leicht erweislich, daß durch das ganze Mittelalter hindurch in Frankreich, in welchem die Salier wohnten, in den heutigen gleichfalls von den Saliern bewohnten Niederlanden, in den von den Weſtgothen

*) Der Verf. dieſes Artikels hält es nicht für zweckmäßig, hier eine Maſſe von Beweisſtellen beizufügen. Er verweiſt deswegen auf die in ſeinen Grundſätzen des deutſchen Privatrechts, 7. Aufl. Regensburg 1847, angeführten Beweisſtellen.

Digitized by Google

bewohnten Spanien und Portugal, wie in den von den Longobarden eroberten italieniſchen Staaten, wie in den nordiſchen Staaten im Weſentlichen ein in ſeinen Grundeinrichtungen und Rechtsanſichten vielfach übereinſtimmendes Recht galt, das noch jetzt praktiſche Bedeutung hat, inſofern viele in dieſen außerdeutſchen europäiſchen Staaten ſelbſt in den neuen Geſetzbüchern vorkommenden Rechtsſätze nur aus dem germaniſchen Rechte, z. B. in Frankreich aus den coutumes erklärt werden können. Im Gegenſatze dieſes durch die ſtammesverwandten europäiſchen Völker ausgebildeten germaniſchen Rechts ſpricht man von einem deutſchen Rechte, inſofern man den Ausdruck auf das Recht bezieht, welches in den zu Deutſchland gehörigen Staaten gilt. Dies deutſche Recht hat noch eine beſondere Bedeutung dadurch, daß in Deutſchland durch mannichfaltige Verhältniſſe das römiſche Recht verbreitet wurde*) und ſolchen Einfluß erhielt, daß nicht blos, wie auch in den außerdeutſchen Geſetzgebungen erkennbar iſt, die römiſchen Rechtsanſichten den ganzen Rechtszuſtand durchdringen, ſondern auch in Deutſchland das römiſche Recht ſo als das gemeine Recht betrachtet wurde, daß die Gerichte die römiſchen Rechtsſätze wie geltende Geſetze verſtanden. Auf dieſe Art ſind viele aus den innerſten Verhältniſſen des deutſchen Volkes hervorgegangenen Rechtseinrichtungen und Rechtsſätze im Laufe der Zeit durch das römiſche Recht verdrängt worden, und die römiſchen den deutſchen Verhältniſſen und Bedürfniſſen widerſprechenden Rechtsanſichten ſind dem deutſchen Volke aufgedrungen worden.

(Zu Seite 269 Zeile 8 v. u.) Es iſt nicht ſchwierig, in der Rechtsgeſchichte eines jeden Volkes folgenden Entwickelungsgang des Rechtes nachzuweiſen. Zuerſt entſcheiden bei dem Volke nur die aus den Sitten, den Bedürfniſſen und Verhältniſſen hervorgegangenen Gewohnheiten, die in dem Volke leben und allen Richtern vorſchweben. Erſt als dieſe Gewohnheiten häufiger werden und ſich zerſplittern, führt das Bedürfniß darauf, dieſe Gewohnheiten zu ſammeln, daher alle urſprünglichen Rechtsſammlungen keine Sammlungen von Geſetzen, die von dem Willen einer geſetzgebenden Gewalt ausgehen, ſondern Sammlungen der Gewohnheitsrechte ſind. Es iſt dabei begreiflich, daß allmälig ſchon einzelne durch das Bedürfniß in Verhältniſſen, in denen das Gewohnheitsrecht nicht ausreichen kann, veranlaßte Geſetze entſtehen und unvermerkt ſelbſt die mit der Sammlung der Gewohnheiten beauftragten Männer ihre eigenen Anſichten oder die Gebote des Herrſchers in die Sammlung tragen, daher das Gewohnheitsrecht ſelbſt modificiren. Erſt ſpäter tritt mit ſteigender Macht der Staatsgewalt auch der Charakter einer eigentlichen von dem Willen des Herrſchers ausgegangenen Geſetzgebung hervor; die Willkür des Regenten giebt dann Geſetze; man fragt nicht mehr um das Recht, welches bisher gegolten hat, ſondern der Geſetzgeber erläßt Vorſchriften nach ſeinem Intereſſe, oft durch einzelne Vorfälle, unter deren Eindruck er handelt, hervorgerufen, oft mehr nur als Entſcheidungen eines einzelnen eben vorliegenden Falles erſcheinende Geſetze. Dieſe Periode iſt in der Regel in der Rechtsgeſchichte eines Volkes die am wenigſten

*) Meine Grundſätze d. d. P.-R. §. 13.

Digitized by Google

erfreuliche; in den europäischen Staaten tritt sie von dem 16. Jahrhunderte an hervor. Erst später beginnt die Periode der Vernunftherrschaft auch in der Gesetzgebung, wo der Gesetzgeber, geleitet von den Forderungen der Gerechtigkeit, dieselben zwar nach den Bedürfnissen und Verhältnissen des Volkes, für welches das Gesetz bestimmt ist, modificirt, überall sich an das bestehende Recht anschließt, dabei prüft, was davon als zweckmäßig sich bewährt und Beibehaltung verdient, das nationale Element der Rechtsbildung berücksichtigt und nur im öffentlichen Interesse Gesetzesvorschriften erläßt. In dieser Periode befinden wir uns, obwohl freilich noch die Vorurtheile der Vergangenheit, die Anhänglichkeit an die bisher verbreiteten römischen Rechtsansichten, die Vernachlässigung der Kenntniß des nationalen Rechts und das Mißtrauen, mit welchem man die Benutzung des Volkselements bei Abfassung der Gesetze unterläßt, die Ursachen sind, aus welchen die neuen Gesetzgebungen noch nicht auf jener Stufe stehen, auf welcher sie stehen könnten und sollten, um die für das Wohl des Volkes nothwendigen Früchte zu tragen.

(Zu Seite 272 Zeile 14 v. o.) Zwar darf man nicht aus der Art, wie in einigen Staaten Europa's, z. B. in Frankreich und in England, das Lehenwesen sich verbreitete und alle Rechtsverhältnisse auch im Privatrechte durchdrang, Schlüsse ableiten, daß auf ähnliche Weise auch in Deutschland die Rechtsinstitute sich ausbildeten; daher z. B. die Bedeutung, welche der Feudalismus z. B. in der väterlichen Gewalt, in dem Eherechte, in der Vormundschaft in Frankreich und England hatte, nicht auf die nämliche Art in Deutschland nachgewiesen werden kann, wo die politischen Zustände und die kräftige Gegenwirkung gegen die Macht des Kaisers bei der großen Zerstückelung des Landes die Ausbildung des Lehenwesens in dem Umfange hinderten, wie wir ihn in England erblicken.

(Zu S. 279 Z. 1 v. u.) Denn das römische Recht, welches diese Institute nicht kennt, hat mit seinem Grundsatze der Freiheit der Verfügung gesiegt, und der Richter hat immer zu fragen, ob in dem Lande und Rechtskreise, auf dessen Recht es in dem Falle ankommt, nach dem Landesgesetze oder dem Gewohnheitsrechte das in Frage stehende Institut rechtlich gilt, und wenn dies der Fall ist, ob nicht durch Gesetz oder Rechtsübung oder durch die rechtlich erlaubte Verabredung der Parteien eine Norm besteht, welche in dem Falle angewendet werden muß. Findet der Richter keine solche zunächst anzuwendende Entscheidungsquelle, so hat er das ausgebildete gemeine Recht ebenso anzuwenden, als er davon in allen Fällen Gebrauch macht, wo zwar das Landesgesetz Bestimmungen enthält, diese aber lückenhaft oder zweideutig sind.

(Zu S. 280 Z. 1 v. u.) Es ist immer mehr durch geschichtliche Forschungen dargethan, daß das französische Civilgesetzbuch ohne die Kenntniß der in den französischen coutumes aufbewahrten Gewohnheitsrechte nicht verstanden werden kann, daß aber diese Gewohnheitsrechte, denen ein sogenanntes droit commun zum Grunde lag, häufig wörtlich mit dem deutschen Rechte zusammenstimmen. Sätze, wie z. B. der Art. 2279 des Code civil über die Eigenthumsklage bei Mobilien, die ersten Sätze des französischen Erbrechts,

Digitized by Google

die Beſtimmungen über die eheliche Gütergemeinſchaft ſind nur aus dem alten franzöſiſchen Gewohnheitsrechte zu erklären.

Die neuere Zeit faßt erſt die wahre Bedeutung des nationalen Rechts auf und erkennt das Bedürfniß, daß unſer Rechtszuſtand auf dies nationale Recht gebaut werde. In mehrfacher Hinſicht iſt dies der Fall; allein es bedarf auch einer gehörigen Verſtändigung über den Sinn und die Richtung, in welcher dies der Fall ſein muß. Man hat zum großen Unheil in Bezug auf unſeren Rechtszuſtand an unſerem nationalen Rechte ſich ſchwer verſündigt; wir deuten dieſe Fehler hier an, um die Aufmerkſamkeit Derjenigen, welche ihr Vaterland lieben, auf das, was Noth thut in unſerem Rechte, zu lenken.

I. Eine Verſündigung an dem deutſchen Geiſte nennen wir es, daß man nur das römiſche Recht als das eigentlich gemeine deutſche Recht betrachtete und in jedem Falle gedankenlos die römiſchen Rechtsſätze anwendete, weil man annahm, daß nur römiſches Recht in Deutſchland etwa ſo als Geſetz eingeführt worden ſei, wie in Preußen das preußiſche Landrecht oder in Oeſterreich das öſterreichiſche Geſetzbuch gilt, ſo, daß man dem deutſchen Rechte den Charakter eines gemeinen Rechts ableugnete und das Studium deſſelben nur aus Gnade neben dem des römiſchen Rechts duldete, damit der Juriſt doch auch eine Einleitung in die verſchiedenen Land- und Stadtrechte erhalte. II. Ein anderer Fehler war es, daß man die deutſchen Rechtsinſtitute und Rechtsanſichten faſt ganz verdrängte, alle unſere Inſtitute nur unter römiſche Formen brachte, römiſche Analogien anwendete und die Natur des einheimiſchen Rechts vernachläſſigte. III. Nicht weniger klagen wir das Unrecht an, daß man auf die wiſſenſchaftliche Entwickelung der deutſchen Rechtsinſtitute, für welche das römiſche Recht keine Normen bieten kann, keinen Werth legte. IV. Zu beklagen endlich iſt es, daß man bei Abfaſſung der neuen Geſetzbücher die Erforſchung germaniſcher Rechtsideen zu häufig unbeachtet ließ und die Geſetzbücher nicht mehr auf germaniſche Grundlagen baute. V. Fühlbar endlich iſt aber auch der Mangel an Vorarbeiten für eine gute Nationalgeſetzgebung in Bezug auf das Verhältniß des römiſchen und deutſchen Rechts.

1) Es konnte nur zu einer verderblichen Auffaſſung des einheimiſchen Rechts führen, wenn man annahm, daß das römiſche Recht in Deutſchland als verbindliches Geſetz in ſeinem ganzen Umfange eingeführt worden ſei, und wenn man nur dieſem römiſchen Rechte den Charakter des gemeinen Rechts beilegte. Die nachtheilige Wirkung war, daß man auf jedes deutſche, wenn auch den Römern unbekannte Rechtsverhältniß römiſche Sätze anwendete, wenn man alle Landesrechte ſo auslegte, wie ſie am wenigſten von dem römiſchen Rechte abwichen, und da, wo Jemand ſich auf ein deutſches Inſtitut berief, im Zweifel die Gültigkeit der römiſchen Sätze annahm und dem Behauptenden den Beweis auflegte, daß das deutſche Recht in dem Falle anwendbar ſei. Die Geſchichte lehrt, daß dieſen Anſichten große Irrthümer zum Grunde liegen. Allerdings iſt das römiſche Recht ein Theil des geſammten in Deutſchland geltenden Rechtes geworden, aber nicht in ſeinem vollen Umfange und nicht, wie ein Geſetz verbindlich iſt. Es gilt vielmehr dies Recht nur ſo, wie es durch die Rechtsübung in Deutſchland aufgenom-

Digitized by Google

men, als verbindlich angesehen wurde, mit deutschen Einrichtungen und Sitten übereinstimmt. Niemandem fällt es ein, eine Klage bei uns zurückzuweisen, weil der Vertrag, auf welchen sich die Klage bezieht, im römischen Sinne pactum sein würde. Man erkennt, daß bei uns der Sohn durch abgesonderten Haushalt aus der väterlichen Gewalt trete, daß, wenn auch die Römer keine Erbverträge als gültig gestatteten, bei uns doch Erbverträge erlaubt sind. Man beruft sich zur Rechtfertigung solcher Ansicht auf die deutsche Praxis oder auf eine abweichende Gewohnheit. Darin liegt aber eben die Anerkennung des mächtigen Einflusses des deutschen Rechts. Es entstand bei der allmäligen Verbreitung des römischen Rechts durch die Rechtsübung aus der Verbindung des römischen und deutschen Rechts, aus dem tiefen Gefühle der Nothwendigkeit ein neues Recht, und dies ist das gemeine deutsche Recht, in welchem allerdings das römische Recht ein Hauptbestandtheil geworden ist, weil man sich allmälig daran gewöhnte, den römischen Rechtsansichten in den meisten Rechtsinstituten zu folgen. Der Begriff dieses gemeinen Rechts ist*) unabhängig von einer positiven Sanction, welche für ein gewisses Land diesem gemeinen Rechte die gesetzgebende Gewalt gegeben hat; ebenso auch davon, daß die Länder, für welche es gelten soll, nicht mehr durch ein äußeres Band, wie einst im deutschen Reiche unter einer gesetzgebenden Gewalt stehend, zusammenhängen, oder daß in vielen dieser Länder neue Gesetzbücher gelten; denn der Charakter des gemeinen Rechts, gegründet auf die Gleichförmigkeit der Elemente der Rechtsbildung und auf das einst vorhandene Band der Einheit des Rechts, ist auch da vorhanden, wo durch die Rechtsübung ein Recht sich ausbildete, welches allen Landesgesetzgebern ebenso vorschwebt, als es Diejenigen, welche Rechtsgeschäfte eingehen, leitet, weil sie bei dem Gebrauche ihrer Ausdrücke auf das allgemein bekannte im Volke lebende Recht bauen, und zugleich allen Richtern bei der Rechtsanwendung, bei der Auslegung der Landesrechte vorschwebt. Wenn die Bürger in einem Ehevertrage die Ausdrücke: Morgengabe, Wittum u. a. gebrauchen, so setzen sie dabei eine gewisse Rechtsmeinung als bekannt voraus; diese liegt in dem über diese Rechtslehren ausgebildeten gemeinen Rechte und in dem Sinne desselben muß auch der Richter die einzelnen Streitfragen entscheiden. Dies gemeine Recht besteht, wenn auch die Rechtsinstitute nicht in allen deutschen Ländern gesetzlich gelten; z. B. das Einstandsrecht (Retract) mag in den meisten Ländern jetzt aufgehoben sein; dies hindert nicht, dies Institut doch als gemeinrechtlich zu betrachten, insofern der Richter, wenn in einem Lande der Retract noch vorkommt, nach dem in Bezug auf dies Rechtsinstitut ausgebildeten gemeinen Recht die einzelnen Streitfragen entscheidet. Auf gleiche Weise giebt es ein gemeines deutsches Wechselrecht, welches jeder Richter befolgt, so lange

*) Ueber die Bedeutung eines solchen verschiedene Ansichten in v. Wächter Gemeines Recht S. 183. Reyscher in Zeitschrift für deutsches Recht. IX. S. 339. X. S. 153. Gerber, Das wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechts. Jena 1846. Meine Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 37.

Digitized by Google

nicht in dem Lande, auf dessen Recht es ankommt) über die vorliegende Streitfrage eine andere gesetzliche Vorschrift gilt.

2) Jener oben gerügte Irrthum, um das römische Recht als gemeines deutsches Recht zu behandeln, hatte die nachtheilige Folge, daß man in jedem Falle bei einem deutschen Institute nach einer Analogie des römischen Rechts entschied. Statt zu erkennen, daß das Wechselrecht ein eigenthümliches deutsches Rechtsinstitut ist, das unter keine römische Vertragsform gestellt werden kann, glaubte man den Wechselaussteller als Verkäufer, den Wechselnehmer als Käufer betrachten zu können, oder die Ansicht von einer cessio nominis zum Grunde legen zu dürfen. So kam man zu den verkehrtesten Folgerungen. Man gab z. B. zum großen Nachtheile des Handels dem Wechselnehmer ein Eigenthumsrecht an der Wechselprovision *) und ließ dies im Concurse des Trassaten zur schweren Belästigung für den Aussteller wirken. Man behandelte die Einkindschaft als Act der Adoption **), man wendete auf die deutschen Reallasten die Grundsätze von den Servituten an ***). Dadurch verloren die deutschen Institute ihre wahre den Bedürfnissen entsprechende Natur, man kam durch Anwendung des römischen Rechts zu den verkehrtesten Folgerungen und vernachlässigte es, die deutschen Rechtslehren gründlich in ihrer nationalen Bedeutung zu entwickeln, weil man in den Fesseln des römischen Rechtes sich befand.

3) Für unsere Rechtsbildung wäre es von höchster Wichtigkeit gewesen, eine große Zahl von Rechtsbegriffen, welche das deutsche Recht enthält, in unser praktisches Recht aufzunehmen und fortzubilden. Wir rechnen dahin z. B. den Begriff der Genossenschaft †). Viele deutsche Institute, z. B. unsere Gemeinden, die Deich- und Markgenossenschaften, die Actiengesellschaften u. a., lassen sich gar nicht richtig würdigen, wenn man nicht den alten im Volke, wenn auch unklar wurzelnden Rechtsbegriff der Genossenschaft zu Hilfe nimmt. Statt dies zu thun, bildeten sich unsere Juristen ein, daß durch die zwei im römischen Rechte vorkommenden Formen: der universitas und der societas, die ganze Fülle der möglichen Arten der Vereinigungen mehrerer Menschen zu einem Zwecke erschöpft sei; man verdarb unser deutsches Gemeinderecht durch die Anwendung der Grundsätze der römischen universitas und vernichtete dadurch ebenso oft den Wohlstand der Gemeinden als das ganze Gemeindeleben. Auf ähnliche Weise hatte man das Verhältniß der ehelichen Gütergemeinschaft verkannt und unter römische Formen gestellt. Ohne die Wiederbelebung und Entwickelung solcher deutschen Rechtsbegriffe werden wir nie eine genügende Grundlage unseres nationalen Rechts erhalten.

4) Betrachtet man die neuen Civilgesetzbücher näher und prüft, in welchen Lehren sie eben am besten sich bewähren, in dem Volkssinn wurzeln und am meisten praktisch werden, so zeigt sich das am meisten in denjenigen

*) Meine Grundsätze des Privatr. §. 333.
**) Meine Grundsätze §. 368.
***) Meine Grundsätze §. 172.
†) Literatur in meinen Grundsätzen §. 120.

Lehren, in denen die Geſetzbücher zu den germaniſchen Rechtsanſichten zurückkehren, z. B. in der Lehre von der Vormundſchaft durch die Aufnahme des Familienraths, bei der Eigenthumsklage wegen Mobilien, bei dem Satze, daß es keiner beſondern Erbſchaftsantretung bedürfe (le mort saisit le vif). Wir haben nur zu beklagen, daß dies nicht öfter geſchah und daß man, einmal gewöhnt an römiſche Rechtsanſichten, nur zu oft von ihnen ſich leiten läßt. Die römiſchen Vorſtellungen von dem Peculienrechte wirken noch unwillkürlich auf die Vorſchriften über das Vermögen der Kinder ein; in den Geſetzbüchern finden ſich noch zu häufig Beſtimmungen, welche nur Ausflüſſe des römiſchen Erbrechts ſind. Die Dienſtbarkeiten ſind zu ſehr durch Nachahmung römiſcher Vorſchriften unpaſſend behandelt. Hier bedarf es anderer und beſſerer Vorarbeiten. Wenn wir aber von der Nothwendigkeit ſprechen, daß unſere Geſetzbücher auf nationales Recht gebaut werden, ſo meinen wir damit nicht, daß wir alle früheren deutſchen Rechtsanſichten beibehalten oder wieder beleben ſollten, blos weil ſie dem deutſchen Rechte zum Grunde liegen. Ein Beiſpiel liefert die deutſche Anſicht von der Trennung des Vermögens in bewegliche und unbewegliche Sachen, ſo daß ein anderes Recht bei den erſten, ein anderes bei den zweiten galt*). Es iſt bekannt, daß im Code Napoleon dieſe in den coutumes vorkommende Unterſcheidung ſich findet, daß z. B. die Eintheilung der Klagen darauf beruht, daß die geſetzliche eheliche Gütergemeinſchaft, welche die Immobilien ausſchließt und alle bewegliche Sachen als gemeinſchaftlich betrachtet, die Folge der alten Anſicht iſt. Wir halten dies nicht für zweckmäßig, ſondern fordern, daß der Geſetzgeber auch überall prüfe, ob eine zwar national deutſche Anſicht nach unſeren geänderten Verhältniſſen noch Beibehaltung verdient, z. B. wenn von der alten Anſicht die Rede iſt, daß die liegenden Güter in der Familie erhalten werden müſſen. Die Nothwendigkeit, die freie Verfügung und den Verkehr zu begünſtigen, widerſtrebt der Beibehaltung dieſer alten Anſicht. Wir wollen nicht ein ſtehengebliebenes, nur wegen ſeines Alterthums ehrwürdiges, ſondern ein in ſeiner Fortbildung, in den fortgeſchrittenen Bedürfniſſen richtig aufgefaßtes nationales Recht.

5) Es würde daher auch verkehrt ſein, wenn man plötzlich bei Abfaſſung neuer Geſetzbücher der ganzen Erbſchaft des römiſchen Rechts ſich entledigen und aus irrig gefaßtem Deutſchthum Alles nur auf ein ſogenanntes deutſches Recht bauen wollte. Das römiſche Recht iſt einmal durch eine Rechtsübung von mehr als 300 Jahren ein Theil unſeres Rechts geworden; wir haben römiſche Rechtsvorſtellungen in uns aufgenommen; dies römiſche Recht wird ewig als ein Meiſterwerk der feinſten Analyſe, der conſequenteſten Durchführung, als die koſtbarſte Sammlung der ſcharfſinnigſten Entſcheidungen in höchſter Fülle dem Geſetzgeber und dem Richter aller Länder, aller Zeiten nothwendig bleiben. Es kommt nur darauf an, recht aufzufaſſen, was von dieſem römiſchen Rechte Beibehaltung verdient, was unſeren Bedürfniſſen entſpricht, was mit den ewigen Forderungen der Vernunft im Einklang ſteht. Solcher Vorarbeiten, welche eine Prüfung dieſer

*) Meine Grundſ. §. 143.

Digitized by Google

Art sich zur Aufgabe machen, bedürfen wir, wenn wir eine wahrhaft nationale Rechtsanwendung, eine deutsche Gesetzgebung erhalten sollen. Mittermaier.

Gesellschaften, geheime. Nach der Niederlage der republikanischen Partei in Frankreich im J. 1834, nahmen daselbst die später entstandenen geheimen Gesellschaften einen vorherrschend socialistischen Charakter an. Dies ist sehr erklärlich. Der große Gegensatz des Proletariats und der Bourgeoisie (s. Communismus) kam mehr und mehr zum Bewußtsein; und nach zahlreichen mißlungenen Versuchen einer revolutionären Republikanisirung des Landes drang die Ueberzeugung durch, daß die auf dem Volke lastenden Uebel nur durch eine Veränderung der Staatsformen nicht zu beseitigen seien. Für einen sehr kleinen Theil der Unzufriedenen wurde nun diese weit verbreitete Ueberzeugung der Antrieb zur Errichtung einer Reihe geheimer Gesellschaften, wie der Verbindung der s. g. Familien und der Jahreszeiten, aus welchen der Pariser Maiaufstand von 1839 hervorging, der Handwerke, der Egalitaires. Auch wurden gegen Ende 1843 die Mitglieder eines communistischen Vereins in Paris zuchtpolizeilich verurtheilt, und es war bei diesem Anlasse wieder viel von der angeblichen ausgedehnten Organisation einer geheimen communistischen Verbindung in Gruppen von je 21 Mitgliedern die Rede. Endlich wurde noch im J. 1841 eine als „reformirte Carbonaria" bezeichnete Verbindung in Südfrankreich entdeckt, wonach sich als wahrscheinlich vermuthen läßt, daß auch die Charbonnerie democratique, obgleich vielleicht nur in schwachen Verzweigungen, bis dahin fortgedauert hatte und wohl jetzt noch fortdauern mag. Bekanntlich war Buonarotti, der bis zu seinem Tode an der Spitze dieser Verbindung stand, ein starrer Anhänger der Grundsätze seines früheren Mitverschwornen Babeuf; und hiernach ist anzunehmen, daß auch die demokratische Carbonaria, wenigstens in ihren Führern und Häuptern, neben politischen Planen zugleich socialistische Tendenzen verfolgte.

Dieselbe Richtung tritt, zwar minder scharf, aber doch immer deutlich genug, aus den notorisch gewordenen Bestrebungen des jungen Italiens hervor. Durch die von Kaiser Ferdinand I. den politischen Verhafteten und Ausgewanderten des österreichischen Italiens bewilligte ausgedehnte Amnestie, welche gegen die den österreichisch-polnischen Insurgenten zu Ende 1846 gewährte s. g. Amnestie so sehr absticht, wurde die Thätigkeit des jungen Italiens unterbrochen. Dies war jedoch nur für einige Jahre der Fall, wie davon das Unternehmen der unglücklichen Brüder Bandiera im J. 1844 und die späteren Unruhen im Kirchenstaate Zeugniß geben. Eine neue Unterbrechung scheint seit 1846 durch die Bereitwilligkeit des Papstes Pius IX., zu politisch-socialen Reformen die Hand zu bieten, eingetreten zu sein. Nach der Stellung des italienischen Volkes in der Reihe der europäischen Nationen ist es indeß zu bezweifeln, daß damit allein die tiefer liegenden Quellen der Unzufriedenheit abgegraben werden könnten. Ein Theil Italiens ist einer Fremdherrschaft unterworfen, die in jeder Gestalt, selbst wenn sie in die mildesten Formen sich kleiden sollte, allen für die Ehre des Vaterlandes und der Nation noch glühenden Herzen als gehässig erscheinen

Digitized by Google

muß. Und wer kann es der heißen italienischen Jugend verargen, wenn sie von Zeit zu Zeit durch die That zu erweisen bemüht ist, daß dieses Gefühl auch in ihr nicht erloschen ist; selbst wenn sie in ihren Unternehmungen die erdrückende Uebermacht der Gegner allzu gering anschlagen und wenn gleich durch ohnmächtige revolutionäre Zuckungen die Schlinge nicht zerrissen, sondern nur enger gezogen werden sollte? In dieser stets neue Antipathien unvermeidlich erzeugenden Fremdherrschaft, so wie in dem Umstande, daß in dem seine Bewohner so leicht ernährenden südlichen Lande noch nicht in demselben Maße wie in andern europäischen Staaten eine feindselige Stimmung der ärmeren gegen die wohlhabenden Classen entstehen konnte, ist wohl der Grund zu suchen, daß die italienischen Unzufriedenen, unter denen bekanntlich Giuseppe Mazzini eine besonders einflußreiche Stellung einnimmt, sich weniger unmittelbar an die proletarischen Gelüste und Interessen der großen Masse wenden und wenden können. Daß aber gleichwohl die socialistischen Ansichten der Neuzeit in gewissem Grade auch in der Mitte des jungen Italiens Eingang gefunden haben, davon giebt Mazzini's Rede Zeugniß, die er vor wenigen Jahren in London in einer Versammlung politischer Verbannten und anderer Unzufriedenen aus verschiedenen Ländern Europa's zum Gedächtnisse des polnischen Märtyrers Koinarski hielt. Was man nun von den einzelnen Unternehmungen halten möge, für deren Triebfeder Mazzini gilt, so wird man doch seiner ausdauernden Begeisterung für die Sache, die er ergriffen, und seiner rastlosen Thätigkeit dafür die Anerkennung nicht versagen können; ein Urtheil, das bekanntlich auch im Bericht der Frankfurter Centralcommission ausgesprochen wurde und zu den in dieser Staatsschrift seltenen Beispielen der Unbefangenheit gehört. Auch darin zeichnet sich der klügere Italiener vor einigen deutschen täppisch doctrinären Pfuschern in den Gebieten der Politik und des Socialismus aus, daß er sich mit gleicher Entschiedenheit, wie gegen den rohen naturwidrigen Communismus, so gegen den platten Atheismus und Materialismus ausspricht; daß er nicht den Volksglauben vor den Kopf stößt und zugleich dem Aberglauben sich hingiebt, für die Sache des Volks thätig zu sein.

Wesentlich anders als in dem nur zum Theil einer Fremdherrschaft unterworfenen Italien sind die socialen Stellungen bei dem politisch auseinandergerissenen polnischen Volke. Hier stehen noch die grundherrliche Aristokratie und das ländliche Proletariat der unterthänigen Bauern hart nebeneinander, ohne die zugleich trennende und vermittelnde Stellung eines eigentlichen Mittelstands und einer zahlreichen städtischen Bevölkerung. Eine Zeitlang konnte der ausgewanderte polnische Adel geneigt sein, in seinen Unternehmungen zur Herstellung der Unabhängigkeit des Vaterlandes nur auf die Antipathien des Volks gegen die Gewalt der Fremden zu zählen. So entstand eine Reihe geheimer Verbindungen von Ausgewanderten mit polnischen Unzufriedenen, die indeß mehr den Charakter von Conspirationen für bestimmte revolutionäre Versuche hatten, als den geheimer Gesellschaften mit dagen Zwecken und langsamer Vorbereitung der Mittel für Erreichung derselben. Endlich aber, für ihr nächstes Unternehmen zu spät, erkannte die demokratische Partei der emigrirten Polen, was schon näh-

Digitized by Google

rend der Revolution von 1830 hätte erkannt und zur Ausführung gebracht werden sollen: daß mit dem alten Hasse gegen die herrschenden Ausländer nicht allein auszureichen sei; daß man sich zugleich an das materielle Interesse der großen Masse der ländlichen Bevölkerung zu wenden habe. Dies geschah in dem durch vielverzweigte Verbindungen vorbereiteten Aufstande vom Februar 1846 durch die Proclamation der nur wenige Wochen bestandenen provisorischen Regierung in Krakau, indem zwar den polnischen Bauern keine Aussicht auf eigentlichen Communismus (s. d.), aber doch auf gleichere Vertheilung des Besitzes und Erwerbs eröffnet wurde. Daß gleichwohl die galizischen Bauern ihre Waffen gegen die in ihrem angeblichen Interesse unternommene Insurrection gewendet haben, indem sie sich nur des nahen und unmittelbaren Drucks ihrer Grundherren erinnerten, ist ein Beweis mehr, daß auch in jenen Gegenden die proletarischen Gelüste und Interessen sich selbst zum Bewußtsein kommen, wenn sie gleich in ihrer ersten Aeußerung eine andere Richtung nahmen, als Diejenigen, die sie wecken halfen, erwartet hatten. Schwerlich werden die unter slavischen Bauern durch die jüngsten Vorgänge geweckten Stimmungen und Bestrebungen so bald wieder zu beschwichtigen sein und sich nur auf einen kleinen Kreis beschränken. Und es wäre also nicht unmöglich, daß endlich Rußland durch die unter dem Landvolke sich verbreitende Gährung eben sowohl im Osten zu einem Eroberungskriege genöthigt werden könnte, als Frankreich im Westen durch die Bewegungen seines industriellen Proletariats. (Vergl. „Nachtrag zu Friede, Friedensschlüsse").

Bei den Deutschen, die sich von jeher in den ihrem Charakter nicht zusagenden geheimen Verbindungen am unbeholfensten benommen haben, sind diese in der neuesten Zeit durchweg bedeutungslos geblieben. Gleichwohl läßt sich auch bei ihnen der allgemeine Bildungsgang der unsere Zeit beherrschenden Ansichten und Interessen keineswegs verkennen. Nicht lange vor dem Frankfurter Attentat hatte sich auf einigen deutschen Hochschulen unter dem Namen Arminia eine Verbindung gebildet, deren Mitglieder an einer noch für möglich gehaltenen revolutionären Erhebung des Volks theilzunehmen sich verpflichteten, oder wohl auch erwarteten, den Anstoß dazu geben zu können. Als dann im April 1833 das mit so unzulänglichen Mitteln bedächtlos begonnene Unternehmen gescheitert war, wurde hintennach in Frankfurt und der Umgegend ein s. g. Männerbund errichtet, der sich hauptsächlich aus Handwerkern recrutirte. Die mehr als Alles entdeckenden politischen Untersuchungscommissionen in Deutschland kamen auch dieser geheimen Gesellschaft auf die Spur; allein ob man gleich in officiellen Darstellungen der Sache einen möglichst in die Augen fallenden Anstrich zu geben suchte, waren doch die Resultate der Nachforschung kümmerlich genug und nahmen mehr in der gedruckten „Darlegung" dieser Resultate als in der Wirklichkeit eine wichtige Stelle ein. Dieser „Männerbund" wie jene „Arminia", die allem Anschein nach bei der ersten harten Berührung, in die sie mit Polizei und Justiz kamen, in Nichts zerronnen sind, hatten nur eine rein politische Tendenz. Nun vergingen Jahre, ehe die deutsche Polizei Gelegenheit fand, durch Entdeckung einer geheimen Gesellschaft der reactio-

Digitized by Google

nären Partei einen neuen Dienst zu erweisen. Erst im Jahre 1840 kam man wieder auf die Spur einer in Frankfurt, Mainz, Darmstadt und einigen anderen Städten der Rheingegenden bestandenen Verbindung, des s. g. „Bundes der Geächteten". Die meisten Mitglieder desselben waren Handwerker, die zum Theil schon eine bürgerlich selbstständige Stellung hatten und welchen vor Gericht ein günstiges Zeugniß über ihren Lebenswandel nicht versagt werden konnte. Alle zur Verantwortung Gezogenen waren indeß nur so entfernt betheiligt, daß sie entweder nach geschlossener Untersuchung sofort begnadigt, oder nach blos correctioneller Behandlung der Sache völlig frei gesprochen wurden. Dieser Bund der Geächteten hatte bereits eine ausgesprochene socialistische Richtung, wenn gleich den einzelnen Betheiligten die als nothwendig vorausgesetzten Veränderungen im Zustande der Gesellschaft nur in sehr unbestimmten und schwankenden Umrissen vor Augen schwebten.

Inzwischen war die in der Schweiz entstandene politische Verbindung des jungen Deutschlands auseinandergestäubt; und die deutschen Handwerkervereine, die sich später daselbst bildeten, wußten sich längere Zeit hindurch von aller eitlen Geheimbündelei frei zu halten. Sie waren offene Vereine für gegenseitige Belehrung und Unterhaltung, und so lange sie dies waren, blieben sie geachtet und unangefochten. Durch das Eindringen communistischer Elemente von Frankreich her, besonders seit der Ankunft Weitling's (s. Communismus), entstand eine Spaltung zumal zwischen den am Genfersee gebildeten Vereinen. Es traten eine communistische und eine s. g. jungdeutsche Partei einander gegenüber. Daß sich die deutschen Dilettanten des Communismus in der Schweiz zu einer förmlichen geheimen Verbindung organisirt hätten, davon liegen wenigstens keine unzweideutigen Beweise vor. Im erneuerten jungen Deutschland aber wußten drei oder vier verdorbene Literaten oder Studenten eine Rolle zu spielen. Sie creirten sich zu einer „Propaganda" und machten sich eine aus s. g. „Familien" bestehende geheime Verbindung zurecht, vermittelst welcher sie die deutschen Handwerkervereine, deren Mitglieder in ihrer großen Mehrheit jenem Geheimbunde völlig fremd blieben, zu mißbrauchen und zu tyranniſiren suchten. Der ganze lächerliche Hocuspocus der Aufnahme in diese nicht lange geheim gebliebene Gesellschaft ist vor Kurzem zur Oeffentlichkeit gekommen *). Die drei oder vier „Propagandisten", die sich an die Spitze gestellt, gaben zur „Auflösung der alten Welt" eine in wenigen Exemplaren verbreitete Zeitschrift, „Blätter der Gegenwart", heraus, die aus den trivialsten Phrasen über „Freiheit, Gleichheit und Humanität" zusammengesetzt wurde. Vor Allem aber ließen sie es sich angelegen sein, den Atheismus und Materialismus in jener plattesten Gestalt, wie er bei einem Theile der nachhegel'schen Philoso-

*) S. in der Eidgenössischen Monatsschrift, Heft 4. 1846, den „Generalbericht an den Staatsrath von Neufchatel über die geheime deutsche Propaganda, über die Clubs des jungen Deutschlands, und über den Lemanbund." Sodann die zum Theil bis zur Belustigung, zum Theil bis zum Ekel naiven Geständnisse in der Schrift von W. Marr: „Das junge Deutschland in der Schweiz. Leipz. 1846."

Digitized by Google

phen aus dem Abgange der Lehre ihres Meiſters hervorgegangen iſt, einigen unerfahrenen deutſchen Handwerkern genießbar zu machen. Dies gelang indeß blos für kurze Zeit und in bornirtem Kreiſe; und wenn alſo die neuenburger Behörden ihrer Entdeckung des jungdeutſchen Geheimbundes eine beſondere Bedeutung zugeſchrieben haben, ſo iſt dies nur ein weiterer Beleg für die herkömmliche officielle Wichtigthuerei, gegenüber der in die Form einer geheimen Geſellſchaft gekleideten nicht officiellen. Nur in ſofern hat die Entdeckung einiges Intereſſe, als damit ein wiederholter Beweis für alle jene Sünden und Mißſtände gegeben iſt, die ſchon vor Jahren in dem Aufſatze des Staatslexikons über geheime politiſche Geſellſchaften als die kaum vermeidlichen Folgen derſelben bezeichnet wurden. Denn auch im Rückblicke auf das Treiben dieſes ſ. g. jungen Deutſchlands und der communiſtiſchen Vereine in der Schweiz tritt dem Beobachter ein widerliches Gemenge von gegenſeitigen Denunciationen, Angebereien und Intriguen der feindſeligen Parteien vor Augen; von Klatſchereien und Indiscretionen nach allen Seiten hin; von der maßloſen Eitelkeit einiger wenigen Führer und von einer unverantwortlichen Nichtachtung und Mißhandlung braver aber noch unerfahrener Handwerker durch einige Halbgebildete, die ſich zu ihren Häuptern aufwarfen und vor den Getäuſchten nichts Anderes als das größere Maß der Unverſchämtheit und der Anmaßung voraus hatten.

So gering übrigens an ſich ſelbſt der Einfluß der geheimen Geſellſchaften auf den Verlauf der politiſch ſocialen Ereigniſſe anzuſchlagen iſt, ſo muß doch wiederholt darauf aufmerkſam gemacht werden, daß dieſe Geſellſchaften wenigſtens als Symptome des Uebels, welches die Volksmaſſen niederdrückt, Beachtung verdienen. Dies gilt von allen nach 1834 entſtandenen Verbindungen ſolcher Art, ſelbſt die Fratze des „jungen Deutſchlands in der Schweiz" nicht ausgenommen. Immer iſt es die Unzufriedenheit der ärmeren Claſſen und ihr Haß gegen die Reichen, die entweder in den geheimen Geſellſchaften der letzten Jahre ihren Ausdruck fanden, oder die ſie doch als Hebel der Agitation benutzen zu können meinten. Darum liegt auch in der Geſchichte der Entſtehung und Entwickelung dieſer Vereine eine ernſte Warnung für Diejenigen, die nach ihrer Stellung einen Einfluß auf die Schickſale der Völker zu äußern vermögen, daß ſie mit den für Beſchwörung des drohenden Sturmes ſo dringend gebotenen politiſchen und ſocialen Reformen nicht länger ſäumen und zögern. Wilh. Schulz.

Geſetzlicher Fortſchritt. Bedingungen ſeiner Möglichkeit. Geſetzlicher Fortſchritt, gemäßigter Fortſchritt, ruhiger Fortſchritt, friedlicher Fortſchritt, vorſichtiger Fortſchritt, hiſtoriſche Entwickelung — das iſt das Feldgeſchrei, womit hier politiſcher Jeſuitismus das Drängen des Zeitgeiſtes zurückſcheuchen, das Feſthalten am status quo, die Conſervirung der beſtehenden Uebelſtände und Mißbräuche maskiren will, hinter welchem dort nicht ſelten doctrinärer Liberalismus Halbheit und Feigheit verbirgt.

Offen die Nothwendigkeit und das Recht des Fortſchreitens vom Beſtehenden zum Beſſern zu läugnen wagt wohl Niemand mehr, der irgend auf die öffentliche Meinung und das Volksleben influiren will, oder irgend eine Beziehung darauf hat, ſelbſt Polizeicommiſſäre und verkaufte Regie-

Digitized by Google

rungszeitungen geben sich nachgerade für Liberale aus. — Diese bedeutungsvolle, seine unwiderstehliche Uebermacht eingestehende — Anerkennung hat sich das Princip der Freiheit, des Fortschritts, der Bewegung erkämpft, und nur in den geheimsten Noten und Sendschreiben empfiehlt etwa ein bankbrüchiger Diplomat unverblümt das „Festhalten am Princip der Stabilität im Kampfe wider das Vorwärtsschreiten der Zeit". Viele Diplomaten glauben bekanntlich die Entwickelung der Völker in ihren Händen zu haben, wie den Willen einer fürstlichen Drahtpuppe, und die ewigen Gesetze der Menschheit und der Geschichte auf Conferenzen und Congressen vernichten zu können.

Wenn nun aber auch die Nothwendigkeit und das Recht des Fortschreitens vom Bestehenden zum Besseren zugestanden und verlangt wird, so geschieht es meistens nur unter der Bedingung und Voraussetzung, daß dieser Fortschritt ein gesetzlicher sei. Was heißt nun dies? Machen wir uns vor Allem den Begriff des Fortschrittes in politischer Beziehung klar.

Jeder factisch gegebene Staat verwirklicht, wie überhaupt jede Form, irgend ein Princip, welches in allen seinen Theilen und Einrichtungen hervortritt. Zwei Principien sind es, welche in politischer Beziehung einander gegenüberstehen und je von den Staaten in der Wirklichkeit vertreten werden, das Princip der Freiheit und das Princip der Unfreiheit, oder das demokratische volksmäßige und das absolutistische willkürherrschaftliche. Wenn nun in einem Staate irgend eine bestehende Einrichtung oder die ganze Staatsform selbst in der Weise vernichtet und durch eine andere ersetzt wird, daß durch diese Veränderung das bestehende Princip aufgegeben und ein neues Princip im Staate zur Anerkennung gebracht wird, so ist dies ein politischer Fortschritt. Ich mache den politischen Fortschritt absichtlich von der Aenderung des Principes abhängig, denn die Aenderung irgend einer gegebenen Form oder Einrichtung im Sinne des bestehenden Systems ist kein wesentlicher politischer Fortschritt, sonst könnte man z. B. eine in ihren praktischen Folgen wohlthätige Aenderung eines Gesetzes durch einen Autokraten ebenfalls politischen Fortschritt nennen.

Gesetzlich ist der politische Fortschritt, wenn die politischen Aenderungen und Reformen ohne Verletzung der zur Zeit bestehenden Gesetze des Staates und auf dem von den Gesetzen vorgeschriebenen Wege vor sich gehen.

Glücklich ist allerdings dasjenige Volk, dessen staatliche Verhältnisse von der Art sind, daß die bestehenden Einrichtungen nicht mehr als stabile Hindernisse der in der Idee der Menschheit begründeten Entwickelung des Volkes im Wege stehen, sondern entfernt werden können, sobald es allgemein gefühltes Bedürfniß ist, sie zu entfernen. Beneidenswerth ist eine Nation, deren Staatsformen und Einrichtungen diesem Fortschritte zum Bessern sogar Rechnung tragen und selbst als die Organe des Fortschrittes benutzt werden. Ein solches Volk hat die Periode des gewaltsamen Fortschrittes, hat die Nothwendigkeit, positive Gesetze des Staats zu verletzen, um den ewigen Gesetzen der Menschheit zu genügen, hinter sich. Allein sehen wir auch nach den Bedingungen und Voraussetzungen, an welche die Möglichkeit eines solchen Zustandes, die Möglichkeit des gesetzlichen Fortschrittes geknüpft ist.

Die Gesetze sind nichts Anderes als der in eine bestimmte Form gefaßte

Digitized by Google

Wille der Staatsgewalt oder sie sind der Ausdruck der Gewalt, welche in einem Staate herrscht. Für die Möglichkeit des politischen Fortschreitens innerhalb der positiven Gesetze kommt deshalb vor Allem die Natur dieser herrschenden Gewalt, deren Ausdruck jene sind, in Betracht. Oder, da die politische Entwicklung eines Volkes auf organische Weise, von Innen heraus, durch Selbstbestimmung vor sich gehen muß, so hängt sie wesentlich davon ab, ob das Staatsprincip, die herrschende Gewalt, also die bestehenden Gesetze eine solche organische Entwickelung, diese Selbstbestimmung des Volkes gestatten.

Um dieses Verhältniß richtig beurtheilen zu können, müssen wir uns an den historischen Proceß halten, welchen die Natur der herrschenden Gewalt fast gleichmäßig bei allen europäischen, besonders aber bei den Völkern germanischen Stammes durchgemacht hat und, wo es noch nicht geschehen ist, durchmachen muß.

Wir finden nämlich ursprünglich bei all' diesen Völkern, auch wenn die staatlichen Anfänge sonst noch so roh und unentwickelt waren, doch eine öffentliche Gewalt, welcher sie gehorchten. Diese herrschende Gewalt wurde zwar theilweise durch besonders dazu vom Volke ernannte Functionäre, allein in sehr vielen Fällen auch unmittelbar vom Volke ausgeübt, sie beruhte aber in beiden Fällen auf dem Volke selbst, sie war eine natürliche im Volke selbst liegende und mit dem Volke verwachsene Gewalt. Sehr natürlich waren daher auch die Gesetze in diesem Zustande nichts Anderes als der Ausdruck des Volkswillens, das Volk wurde durch sie nicht gehindert in seiner politischen Entwickelung, das Volk bestimmte sich selbst, war von Niemandem und Niemandes Gesetzen abhängig als von sich selbst und seinen eigenen und konnte deshalb seine gesellschaftlichen Einrichtungen je nach Bedürfniß, Gutbefinden und gegenseitigem Uebereinkommen abändern, ohne zur Gewalt seine Zuflucht nehmen zu müssen.

Dieser Zustand erlitt aber im Laufe der Zeit eine wesentliche Umgestaltung und zwar namentlich durch zwei Momente, durch die Entstehung und Ausbildung der Leibeigenschaft und des Feudalwesens und durch die Ausbreitung — der hierarchischen Umbildung des Christenthums. —

Es ist hier nicht der Ort, näher auf die Entstehung der Leibeigenschaft und des Feudalwesens einzugehen, es handelt sich vielmehr hier nur um eine Darstellung ihres Princips und ihrer staatsrechtlichen Bedeutung. Durch die Leibeigenschaft wurde ein Theil des Volkes seiner Freiheit, seiner Menschenwürde und Menschenrechte beraubt, es bildete sich über den geknechteten Leibeigenen und hörigen Lehnsleuten eine Gewalt, welcher sie schlechthin unterthan wurden, die Gewalt ihrer Herren, Raubritter und Seigneurs. Das Wesen dieser Gewalt bestand darin, daß sie ihre Untergebenen vollständig entmenschte, als Menschen vollständig vernichtete, weil sie ihnen die Selbstbestimmung ihres Willens benahm und ihr menschliches Wesen außerhalb ihrer selbst in einen fremden Willen setzte. Die Gewalt der Dynasten über ihre Unterthanen ließ sich weder ihrer Entstehung noch ihrer Wirkung nach auf einen vernünftigen Grund zurückführen, denn sie hatte ihren Rechtstitel lediglich in sich selbst, d. h. in der physischen Uebermacht oder im Zufall und benutzte

Digitized by Google

freigeborne Menſchen durch außer ihnen liegenden Zwang zu fremden Zwecken. Die Gewalt des Dynaſten über ſeine Leibeigenen war eine übermenſchliche, der Gehorſam der letzteren ein unmenſchlicher. Dieſe hatten keinen Einfluß auf den Willen, der ſie beherrſchte, ſie konnten ſich alſo weder mittelbar noch unmittelbar ſelbſt beſtimmen, ſondern wurden beſtimmt wie eine Sache, durch einen fremden Willen, der in ſie gelegt wurde. Jene waren in Beziehung auf ihre Befugniſſe, auf ihr Recht über Andere unabhängig von den Bedingungen, welche für die Rechtsverhältniſſe zwiſchen Menſchen maßgebend ſind, ſie waren abſolute Herrſcher. Sie befanden ſich ihren Untergebenen gegenüber in einer ebenſo unvernünftigen als unſittlichen Stellung; unvernünftig, weil ihre Gewalt vom Zufall datirte, unſittlich, weil ſie Menſchen zum Vieh machte.

Anfänglich war dieſe Gewalt rein privatrechtlicher Natur. Der Dynaſt war Eigenthümer, der Leibeigene beſeſſene Sache. Im Verlaufe der Zeit und mit der allmäligen Ausbildung und Ausbreitung des Feudalweſens bekam ſie jedoch einen ſtaatsrechtlichen, einen politiſchen Charakter. Die Privatgewalt der Dynaſten verwandelte ſich in eine öffentliche. Die Mächtigeren abſorbirten die Schwächeren und nahmen am Ende als Herrſcher über Land und Leute auf ihrem Territorium eine politiſche Stellung ein, aus den Eigenthümern wurden ſie Herrſcher. Die urſprünglich in unzählige kleine Eigenthümer zerſplitterte Privatgewalt über Leibeigene und Hörige concentrirte ſich nach und nach auf einzelne Wenige. In einzelnen Ländern conſolidirte ſich endlich dieſe fauſtrechtliche Gewalt nur auf einem einzigen Haupte, auf dem Haupte Desjenigen, der in den Zeiten der Volksgewalt unter dem Namen König als Beamter des Volkes fungirt hatte.

So verwandelte ſich im Verlauf der Zeiten die Volksgewalt, welche zu exequiren die freien Genoſſenſchaften urſprünglich ihren Kriegsanführern und Oberhäuptern aufgetragen hatten, in die feudale Privatgewalt der Fürſten. Dem Volke wurde gleichſam ſein Wille, ſeine Gewalt genommen und auf einzelne Wenige übergetragen.

Vermittelt wurde dieſe Veränderung noch durch ein weiteres Moment. Der urgermaniſchen Nationaltheorie gemäß wurde von den Völkern germaniſchen Stammes der Staat als auf einem Vertrage beruhend aufgefaßt. Freie Franken ſchloſſen z. B. unter ſich einen Grundvertrag und nannten dieſes ihr Staatsrecht ſogar pactum Francorum. (Siehe Grundvertrag.) Ein ſolcher Vertrag ſtellte eine ganz natürliche, menſchliche Gewalt dar, welche nichts Anderes war als der beſtimmt gefaßte Geſammtwille des Stammes oder des Volkes. — — Aber ſeit der Gründung großer germaniſcher Eroberungsreiche, ſeit der Aufnahme einer neuen, der römiſchen und der chriſtlichen Cultur, die nicht leicht und ſchnell mit den germaniſchen Lebens- und Rechtsanſichten zu einem harmoniſchen Ganzen vereinigt werden konnten, ſeit der despotiſchen Gewalt, welche die Fürſten und erobernden Krieger über die an Sklaverei gewöhnten römiſchen Unterthanen und Sklaven erwarben, löſte ſich die altgermaniſche Rechtsordnung immer mehr in einen anarchiſchen und fauſtrechtlichen Zuſtand auf. Dieſer wurde nur äußerlich durch das feudale patrimoniale Schutzherrlichkeitsverhältniß der Mächtigeren über die Schwä-

Digitized by Google

cheren geordnet; die mit den Fürſten und Mächtigen alliirten Päpſte und Biſchöfe aber ließen ſich durch die weltlichen Feudalherren ihre eigenen, meiſt durch Raub oder Benutzung blinden Aberglaubens gewonnenen feudalen Schutzherrenrechte über ihre Untergebenen und die blinde Glaubensgewalt über das Volk beſchützen und leiſteten den weltlichen Herren den Gegendienſt, daß ſie die chriſtlichen Grundſätze, welche Freiheit und gleiche Bruderliebe forderten, mißbrauchten und in ihr Gegentheil verkehrten, und alle geiſtliche und weltliche Obergewalt als auf eine wunderbare Weiſe durch den Willen Gottes begründet und geheiligt darſtellten. So wie in der chriſtlichen Kirche, ſo ſollte auch im weltlichen Verhältniß nicht mehr der freie Wille, die freie Ueberzeugung und Einwilligung aller freien Chriſten und Bürger ihre eigenen und geſellſchaftlichen Verhältniſſe beſtimmen und ſo durch Freiheit die göttlichen Abſichten verwirklichen. Vielmehr ſollte der göttliche Wille, jetzt rein von Außen durch die Gewalt und das Belieben der geiſtlichen und weltlichen Mächtigen ſich geltend machen. Aberglauben und Myſtik und Wunder, Geiſtes- und Wahrheitsunterdrückung, Ketzerverfolgung und Gewalt mußten dem großen Betrugsſyſteme Nachdruck geben. — — — Dieſe Veränderung des Begriffes von Geſetz- und Regierungsgewalt war wohl eines der bedeutendſten Ereigniſſe der Weltgeſchichte und in ihren Folgen von unendlicher Wirkſamkeit. Alle Kämpfe der Neuzeit ſowohl als früherer Perioden drehen ſich in ihrem letzten Grunde um den Widerſpruch zwiſchen der feudalen Staatsgewalt und der menſchlichen Freiheit. — — Es iſt der Kampf zwiſchen der von Außen kommenden Gewalt und dem von Außen kommenden göttlichen Recht, der Knechtſchaft, und zwiſchen dem auf dem inneren, ſittlichen oder göttlich geleiteten freien Willen der Nation beruhenden, wahren ſittlichen und göttlichen Recht der Freiheit und Gewalt. — — — Auf der einen Seite wurden die größten Verbrechen begangen, die blutigſten Kriege geführt, Millionen dahin geſchlachtet, um den Begriff der Staatsgewalt im feudalen Sinne aufrecht zu erhalten, und auf der andern Seite ebenſo viele Opfer gebracht und Anſtrengungen gemacht, um dieſen Begriff wieder auf das Gebiet der Menſchlichkeit herabzuziehen und ihn als natürliche, menſchliche Volksgewalt darzuſtellen. Aber ſo tief hat er ſich in die Denkweiſe der Völker hineingefreſſen, daß er ſogar in republikaniſches Staatsrecht oder wenigſtens in republikaniſche Praxis Eingang gefunden, wie denn noch heut zu Tage die meiſten Regierungen der Schweiz, jeſuitiſche oder angeblich radicale, das demokratiſche Princip durch die Auffaſſung der Staatsgewalt als übernatürliches, göttliches, heiliges und hehres Inſtitut paralyſiren, indem ſie die Regierung — als eine von dem freien Willen der Bürger unabhängige, äußerliche Verwirklichung göttlichen Willens in der Geſellſchaft —, als eine Art Vorſehung betrachten, welche an ſich den unbegrenzteſten Anſpruch auf Ehrfurcht und Reſpect habe, und hoch über den armen Sterblichen in den Wolken der Majeſtät ſchwebend, deren Schickſale zu lenken beſtimmt ſei. —

Beurtheilen wir nun das Weſen dieſer feudalen Staatsgewalt und ihr Verhältniß zu der ehemaligen natürlichen und menſchlichen Volksgewalt.

Digitized by Google

Um es mit einem Worte zu bezeichnen, ſo iſt ſie weſentlich dieſelbe Subſtanz, aus welcher die Gewalt der Raubritter über ihre Leibeigenen beſtanden hatte. Der Feudalſtaat repräſentirt das Princip der vollſtändigen Nichtigkeit des Volkes, der Willenloſigkeit, der Rechtloſigkeit des Volkes. Im Feudalſtaat liegt der herrſchende Wille außerhalb des Volkes, die Quelle, aus welcher alle geſetzliche Thätigkeit innerhalb des Staates fließt, liegt außerhalb des Volkes, das Volk gehört nicht ſich ſelbſt an, es gehört Jemand außer ihm Seienden, es iſt ſchlechthin von einer außer ihm liegenden Gewalt abhängig. Der Feudalſtaat repräſentirt daher überhaupt das Princip des Abſolutismus, das Princip der Unfreiheit, der Stabilität, der abſoluten Gültigkeit des Beſtehenden. Das Volk iſt in ihm Mittel für fremde Zwecke, das Mittel, um die beſtehende Herrſchaft, die beſtehenden Formen aufrecht zu erhalten.

In dieſen Sätzen ſcheint die Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit des geſetzlichen Fortſchreitens im Feudalſtaate enthalten zu ſein. Jeder Fortſchritt des Volks im Feudalſtaate verletzt das beſtehende Princip und muß deshalb ein ungeſetzlicher ſein, denn das Volk verletzt in demſelben Moment die beſtehenden Geſetze, in welchem es einen ſelbſtſtändigen Entſchluß faßt, ſich ſelbſt beſtimmt; denn ſeine Unfreiheit, ſeine Unfähigkeit, ſich ſelbſt zu beſtimmen, iſt die Baſis des ganzen Staatsgebäudes, iſt der leitende Gedanke der ganzen Geſetzgebung. Im Feudalſtaate iſt daher jeder geſetzliche Fortſchritt kein wahrer Fortſchritt, denn als geſetzlicher greift er das beſtehende Princip nicht an, und jeder wahre Fortſchritt iſt kein geſetzlicher, denn er vernichtet das beſtehende Princip, er negirt das Recht der herrſchenden Gewalt.

Der geſetzliche Fortſchritt im Feudalſtaate unter der Herrſchaft des göttlichen Rechtes iſt aber ferner auch deshalb unmöglich, weil in einem ſolchen Staate jedes geſetzliche Organ für die politiſche Entwickelung des Volkes fehlt. Im vernünftigen und natürlichen Zuſtande ſchreitet das Volk mittelſt gewiſſer Inſtitutionen und Organe, welche in der Geſetzgebung des Landes garantirt und beſtimmt ſind, vorwärts. Sie dienen dazu, um dem Willen des Volkes die Möglichkeit, ſich zu äußern, zu verſchaffen. Dahin gehören die Preßfreiheit, die Aſſociationsfreiheit, das Recht, Volksverſammlungen zu halten, auch volksthümliche Verwaltung und ein volksthümliches Gerichtsweſen. Alle dieſe Inſtitutionen ſchließt der Feudalſtaat aus und muß ſie ſeinem Principe gemäß ausſchließen. Das Volk darf im Feudalſtaat keinen Willen haben, der herrſchende Wille liegt ja außerhalb des Volkes, eben deshalb können unter der Herrſchaft des göttlichen Rechts auch keine Organe für die Willensäußerung des Volkes beſtehen. Die herrſchende Gewalt im Feudalſtaat kann die Freiheit der öffentlichen Meinung nicht dulden, denn durch eine unbeſchränkte Kritik würde ſie von ihrer myſtiſchen, übernatürlichen Höhe auf das menſchliche Gebiet herabgezogen; im Feudalſtaat iſt keine Preßfreiheit, ſondern die Cenſur, welche die Gedanken der Unterthanen beaufſichtigt und ihnen das Recht, eigenen Willen und eigene Meinung zu haben, abſpricht. Im Feudalſtaat ſind Volksverſammlungen und politiſche Vereine verbrecheriſche Unternehmungen, denn ſie ſind die Aeußerungen eines ſelbſtſtändigen Volkswillens und eben deshalb verboten. Das Volk hat keine Theilnahme an der

Digitized by Google

Verwaltung und Gesetzgebung, denn das Volk ist nicht frei, jene Theilnahme aber ist ein Merkmal der staatsbürgerlichen Freiheit.

So fehlen also dem Volke im Feudalstaate alle diejenigen gesetzlichen Mittel und Organe, durch welche es seine Meinung, seinen Willen, seine Wünsche äußern und eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse bewirken könnte. Der gesetzliche Fortschritt scheint also im Feudalstaat nicht blos principiell, sondern auch factisch unmöglich zu sein. — — Im Feudalstaate ist also, wenn einmal das Volk zum Bewußtsein der Täuschung in Beziehung auf jene äußerliche theokratische Verwirklichung des göttlichen Willens, zum Bewußtsein der völligen Menschlichkeit jener menschlichen Gewalt gelangt und zum Bewußtsein seiner Freiheit und seiner Pflicht, das Gute und Rechte, den göttlichen Willen in seinen eigenen Lebensverhältnissen nach reifer Prüfung und Berathung der Bürger unter einander selbst zu verwirklichen — alsdann ist hier gesetzlicher Fortschritt nur möglich, wenn die Gewalt selbst ganz und ehrlich das frühere falsche Princip mit seinen Folgerungen aufgiebt. — — Das Princip des Feudalstaates oder überhaupt jeder herrschenden Gewalt, welche das Wesen und den Willen des Menschen durch irgend einen Zwang außer dem Menschen setzt, welche den Menschen, dessen Idee es ist, frei zu sein, seiner Selbstbestimmung beraubt und ihn zu einem willenlosen Mittel für außer ihm liegende Zwecke macht, dieses Princip führt als unausweichliche Consequenz den ungesetzlichen Fortschritt in seinem Gefolge, d. h. die Revolution. Revolution ist die Vernichtung eines bestehenden Princips oder Zustandes, in welchem dieses seine Verwirklichung fand, und Ersetzung desselben durch ein wesentlich anderes. Wie oben bemerkt wurde, giebt es in Beziehung auf den Staat und politische Dinge nur ein richtiges Princip, das Princip der Freiheit. Jede Gewalt, welche das Princip der Unfreiheit vertritt, führt deshalb — wenn sie nicht selbst ihr eigenes Princip aufgeben will bei dem zur Freiheit erwachten Volk — als unvermeidliche Nothwendigkeit eine Revolution nach sich, durch welche das Princip der Freiheit zur Anerkennung gebracht wird. Die ganze Weltgeschichte beweist die Wahrheit dieser Behauptung und bezeichnet sie als ein Postulat der Vernunft. Es hat noch kein Volk gegeben, das — zur Freiheit erwacht, Knechtschaft und Selbstentwürdigung geduldet hätte, das nicht, wenn die Herrschaft ihr Princip und seine Folgen nicht ändern, oder, wie wiederholt die Stuarte und die Bourbonen, nicht ehrlich und treu und folgerichtig aufgeben wollte — nicht durch Revolution sich frei gemacht hätte. Es giebt vielleicht in Europa kaum ein freies Volk, das nicht das Princip des Feudalstaates durch eine Revolution vernichtet hätte. Blicken wir auf die verschiedenen Revolutionen der Neuzeit. Die Reformation war eine Revolution, durch welche das Princip der katholischen Kirche, ihre absolute Gewalt vernichtet wurde. Luther war nach katholischem Kirchenrecht, war den Gesetzen der katholischen Kirche gegenüber ein Empörer, ein Revolutionär, ein Verbrecher an den bestehenden Gesetzen. Aber war ihm ein anderes Mittel gestattet, war eine Vernichtung des katholischen Principes der Unfreiheit auf gesetzlichem Wege möglich? Wer einen Begriff von Logik und Princip hat, muß dies verneinen, denn es ist der Fluch der Unfreiheit, es ist der Fluch der absolutisti-

Digitized by Google

ſchen Gewalt, daß ſie allermeiſt keinen wahren Fortſchritt erträgt, denn ein Princip, das man noch feſthalten will, läßt nicht mit ſich mäkeln, läßt ſich nicht modificiren, es beruhigt ſich nur, wenn es ganz anerkannt iſt, und benutzt jedes Zugeſtändniß, jede Conceſſion zu neuen Forderungen. — Nur in Harmonie mit ſeinem Grundprincip findet man Befriedigung. — Das Princip der Stuart'ſchen Staatsgewalt war das Princip der Unfreiheit, es wurde vernichtet durch die engliſche Revolution. Warum? Weil an die Stelle des alten Principes ein anderes treten mußte und weil dieſe Veränderung durch die beſtehenden Geſetze — weil es ohne völliges treues Aufnehmen des neuen Princips von Seite der Gewalt — nicht möglich war.

Das Princip der bourboniſchen Staatsgewalt war das Princip des Abſolutismus, des Feudalſtaates, des göttlichen Rechtes. Wodurch wurde es vernichtet? Durch die franzöſiſche Revolution. — War die Vernichtung dieſes Staatsprincipes auch ohne Revolution möglich? Nein, — wenn nicht der König und mit ihm und durch ihn Adel und Geiſtliche verſtändig genug waren, ehrlich ihre ariſtokratiſch abſolutiſtiſche Gewalt ſelbſt aufzugeben. — Erſt durch die Revolution wurde der dritte Stand, d. h. wurde das ganze Volk als berechtigt anerkannt und dieſe Anerkennung des Volkes war eine Verletzung des bourboniſchen Staatsprincips und der Geſetze des franzöſiſchen Feudalſtaats. Die Amerikaner vernichteten das Princip der Abhängigkeit von England durch eine Revolution. Die Belgier vernichteten das Princip der Abhängigkeit des Volkes von diplomatiſchen Congreſſen, alſo das Princip der Unfreiheit, durch eine Revolution. — Die Franzoſen vernichteten im Jahre 1830 das Princip der Abhängigkeit von einem außer ihnen liegenden Willen, der in der Einführung und im Geiſte der Reſtaurationscharte repräſentirt war, durch eine Revolution. Das Princip des Abſolutismus, d. h. der über dem Volke ſtehenden, ohne ſein Zuthun entſtandenen und ohne ſeine Theilnahme herrſchenden Staatsgewalt, kann in der Regel — da Verſtändigkeit und die Kraft zu neuem Leben in neuem Princip ſehr ſelten die Sache der meiſt geſchwächten, verdorbenen, ſchlecht unterrichteten Höfe iſt — nur durch Revolution vernichtet werden.

Damit iſt aber natürlich nicht geſagt, daß jede Revolution das beſtehende Staatsprincip vernichte. So wurden in den dreißiger Jahren auch in Deutſchland verſchiedene ſogenannte Revolutionen gemacht, welche in Wirklichkeit nichts Anderes waren als Straßenaufläufe, die einige factiſche Veränderungen zur Folge hatten. So revoltirten ſie in Braunſchweig, wie Börne ſagt, um einen Vornamen, d. h. um die Veränderung der Perſönlichkeit, aber nicht des Principes ihres Herrſchers. So in Dresden um einige Modificationen in der Verfaſſung, das herrſchende Staatsprincip blieb in beiden Fällen daſſelbe — und nur das Bewußtſein, der Lebensinſtinct der Freiheit im Volke wurde für ſpäteren Sieg mehr geweckt und gekräftigt. —

Eine beſonders wichtige Frage iſt es, ob und inwiefern eine Revolution auch von dem herrſchenden Principe der Unfreiheit, von der herrſchenden feudalen Staatsgewalt ſelbſt ausgehen, d. h. ob eine Revolution eine geſetzliche ſein könne? Es läßt ſich nämlich der Fall denken, ein Träger der feudalen Staatsgewalt, ein abſoluter Herrſcher von Gottes Gnaden, würde

Digitized by Google

aus freien Stücken und eigenem Antriebe die Natur seiner Gewalt verändern und an die Stelle des herrschenden Principes der Unfreiheit das der Volksfreiheit setzen, d. h. seinem Volke die Freiheit *schenken* — oder, richtiger gesagt, *zurückgeben*. — Factisch ist eine solche Handlung möglich, denn ein absoluter Herrscher kann Alles, er ist allmächtig, allein ist sie auch psychologisch möglich? Ein feudaler Staatsherrscher befindet sich — wenigstens objectiv, mag der einzelne Herrscher die Einsicht und Absicht haben oder nicht — in einer unsittlichen Stellung, seine Gewalt über die von ihm beherrschten Unterthanen ist eine unmoralische, weil sie wesentlich dieselbe Substanz ist, aus welcher einst die Gewalt über Leibeigene bestand, weil sie die Freiheit im Menschen vernichtet, weil sie, als auf der physischen Gewalt oder Täuschung, der Erniedrigung der Regierten, gleichviel ob durch Raub oder äußeren Zufall beruhend, der sittlichen Idee des Staates widerspricht. Ein feudaler Staatsherrscher begeht in allen Acten seiner absoluten Herrschaft — gleichviel wie seine Einsicht und Absicht ist, wenigstens eine objectiv unsittliche Handlung, weil er von einer unsittlichen Gewalt Gebrauch macht, das Unrecht fortsetzt. *Nur das Aufgeben der an sich unsittlichen unrechtlichen Willkürgewalt ist sittlich und rechtlich.* Psychologisch aber ist dieses Aufgeben schwerer, als von gewöhnlichen Naturen und geistigen und sittlichen Kräften erwartet werden kann. — Dafür sprechen alle Erfahrungen, welche bis jetzt die Weltgeschichte geliefert. Es hat wohl schon feudale Herrscher gegeben, die im Drang der Umstände ihren Unterthanen einige factische Concessionen machten, allein der Fall ist wohl noch unerhört, daß ein absoluter Regent das Princip seiner Staatsgewalt freiwillig vernichtet und an die Stelle der Willenlosigkeit des Volkes das Princip wahrer Volksfreiheit gesetzt hätte.

Eine solche gesetzliche Revolution ist auch mit dem Begriffe der Freiheit schwer vereinbar. Die vollkommene Freiheit ist wesentlich das Resultat eines innerlichen Processes, das Product einer organischen Entwickelung, welches niemals blos von Außen einem Menschen oder einem Volke aufgepfropft werden kann. Daß die Freiheit nicht geschenkt werden kann, ist eine alte Wahrheit, ein Volk muß sich selbst frei machen. So lange ein Volk seine Freiheit, d. h. sein Wesen, seine Menschenrechte von einer außer ihm liegenden Gewalt erbittet oder erwartet, ist es nicht frei; es hieße deshalb alle Gesetze des menschlichen Denkens verspotten, wollte man sagen, einem Volke könne durch einen äußeren Machtspruch das Recht ertheilt werden, frei, d. h. Mensch zu sein. So wenig ein einzelner Mensch von einem anderen die Erlaubniß frei zu sein bekommen kann, und so wenig er dann frei ist, wenn ihm ein Anderer diese Erlaubniß ertheilt, ebenso wenig kann ein Volk durch das Dictat einer fremden Gewalt frei werden. — Nur veranlassen kann bei der Wechselwirkung des Aeußeren und Inneren die von Außen gekommene Freiheit die Erweckung oder Hervorbildung der inneren Freiheit, und der äußere Freiheitsdrang des Volkes, die innere Gerechtigkeit und Weisheit des Herrschers, unsittliche, unrechtliche absolute Gewalt gegen höhere wahre Würde und Ehre hinzugeben. Aber wie schwer ist für Völker und Herrscher solche

Digitized by Google

glückliche Wechſelwirkung und der Sieg des Guten und Rechten in ihr — der ungewaltſame, unblutige Sieg! —

Dieſes Verhältniß führt eine weitere Frage nach ſich. Iſt der geſetzliche Fortſchritt auch dann möglich, wenn z. B. eine feudale Staatsgewalt ihren Unterthanen einige factiſche Conceſſionen gemacht, einzelne Befugniſſe ertheilt und das herrſchende Staatsprincip einigermaßen modificirt, im Weſentlichen aber beibehalten hat? In dieſem Falle hängt die Beantwortung der Frage von dem thatſächlichen Zuſtande ab. Iſt die Natur der herrſchenden Staatsgewalt noch weſentlich feudal, läßt ſie ſich in gerader Linie auf die Gewalt mittelalterlicher Raubritter zurückführen, ſo iſt der Staat, d. h. Land und Leute, Eigenthum des Herrſchers und dieſer letztere unmittelbar ſouverän, Regent in Folge göttlichen Rechtes, und das Volk iſt nicht willensberechtigt; oder, um es anders auszudrücken, ſind in einem Staate die beſtehenden Verhältniſſe ſo, daß die Staatsgewalt dem Volke gegenüberſteht und gewiſſe Einrichtungen aufrecht erhalten kann, ſelbſt wenn die Majorität des Volkes ſie verabſcheut und abgeändert wiſſen wollte, alsdann iſt der geſetzliche Fortſchritt — nur durch ein Wunder von Weisheit und Gerechtigkeit des Herrſchers möglich. Ohne dieſes iſt er unmöglich, weil ſie beweiſen, daß das Volk keinen geſetzlichen Willen hat, ſondern einer über ihm ſtehenden Gewalt gehorcht, welche ſeinem Willen den ihrigen mit Erfolg entgegenſtellen und durch phyſiſchen Zwang zurückhalten kann.

Steht es übrigens in einem Staate ſo, ſind factiſch dem Principe der Freiheit Conceſſionen gemacht, während aber die herrſchende Gewalt noch weſentlich feudal, abſolutiſtiſch iſt, ſo ſtehen zwei feindliche Principien einander gegenüber, die mit einander um die ausſchließliche Herrſchaft kämpfen. Da ein Princip niemals mit halber oder theilweiſer Anerkennung ſich begnügt, da in einem ſolchen Staate weder das Princip des Abſolutismus noch das der wahren Volksfreiheit vollſtändig anerkannt iſt und herrſcht, ſo ſucht das eine wie das andere ſich vollſtändig und ganz herzuſtellen. Der Verlauf der politiſchen Entwickelung in einem ſolchen Staate wird ſich alſo nothwendig ſo geſtalten, daß nach längerem oder kürzerem Kampfe entweder das eine oder andere Princip ausſchließlich zur Herrſchaft gelangt, daß alſo die Staatsgewalt entweder zum Princip des reinen Abſolutismus zurück, oder zum Princip der reinen Demokratie vorwärts gehen muß.

Wenn nun aber in einem Staate principiell das Princip der Unfreiheit vernichtet, jedoch factiſch die herrſchende Gewalt mehr oder minder unvolksthümlich und abſolutiſtiſch regiert, wie geſtaltet ſich dann die Möglichkeit des geſetzlichen Fortſchritts? In Frankreich z. B. wurde durch die Julirevolution das wieder eingeführte feudale Staatsprincip, das göttliche Recht principiell vernichtet und an ſeine Stelle das Princip der Volksſouveränetät geſetzt. Die in Frankreich herrſchende und auf dem Haupte Louis Philipp's concentrirte Gewalt iſt weſentlich eine andere Subſtanz als die von Charles X. oder Louis XVI. oder irgend eines anderen feudalen Regenten; ſie iſt ihrer Entſtehung und ihrem Princip nach die Gewalt des franzöſiſchen Volkes, wenngleich thatſächlich der Volksfreiheit geradezu feindlich und in vielen Beziehungen ebenſo gewaltthätig und rechtsverletzend als die nächſte beſte abſo-

Digitized by Google

lutistische Staatsgewalt. Oder Luzern z. B. ist der Form nach eine Republik, die herrschende Staatsgewalt ruht dem Princip nach auf dem Volke, die dortige Regierung ist der vom Volke gewählte Mandatar, in Luzern giebt es keine Unterthanen, die Luzerner gehören Niemandem; gleichwohl ist der thatsächliche Zustand dort scheußlicher als in manchem Feudalstaate und die herrschende Gewalt schändlicher als manche absolutistische. Oder Zürich ist ebenfalls eine Republik, die Träger der herrschenden Gewalt sind vom Volke eingesetzt, das Volk ist dem Princip nach vollständig souverän; allein die Regierung verfolgt unter dem Scheine des sogenannten legalen Liberalismus theils durch rechtswidrige Gesetze, theils durch offenbare Gewaltstreiche und Verletzungen des demokratischen Principes eine ganz freiheitsfeindselige Tendenz, die eben sowohl von intellectueller Imbecillität als moralischer Schwäche und Feigheit zeugt. Ist nun in solchen Staaten der gesetzliche Fortschritt möglich? — Im Allgemeinen muß man dieses bejahen. Er ist um so sicherer möglich, je tüchtiger das Volk und seine Männer sind — und je weniger auswärtige Unterstützung des despotischen Systems den friedlichen Sieg des Rechts erschweren. Gerade die den Höfen und Hoflagern verhaßten muthigen Kämpfer für Freiheit und Wahrheit und gegen das Verderben, die Schmach und die Schande der Unterdrückung können hier den Thron und den Frieden noch retten. — Denn hier ist wenigstens das Princip der Volkssouveränetät anerkannt und die gegebenen Gesetze und Einrichtungen des Staates können vom Volke zur Verwirklichung seines Willens benutzt werden, sobald es gelingt, ihm die Augen über den bestehenden Zustand zu öffnen. Ob aber im concreten Falle eine Veränderung des bestehenden Zustandes auf gesetzlichem Wege wahrscheinlich ist, und ob eine gewaltsame Aenderung des Bestehenden wohlthätiger oder weniger verderblich wäre als längere Dauer des Unrechts, das kommt auf die Verhältnisse an. Jedenfalls aber kann in Wahrheit behauptet werden, daß das Gelingen des zweiten Freischaarenzuges nach Luzern diesem Lande tausendfältigen Jammer und viel gräßliches Unglück erspart hätte, daß viele Familien jetzt nicht an den Bettelstab und in's Elend gebracht, daß viele Menschenleben nicht verloren wären, daß das Land jetzt nicht einem materiellen und moralischen Ruin entgegenginge. So viel ist gewiß. Vielleicht wird das jetzige Regiment auf gesetzlichem Wege gestürzt. Allein dieser gesetzliche Weg ist lang, unendlich lang, und beschreibt so viele Krümmungen, daß eine ganze Generation zu Grunde gehen kann, ehe er an's Ziel führt. — Schwer sind die Fragen zu entscheiden, wenn man abwägt: einerseits die moralische und materielle Verderbniß der Tyrannei, und ihr Gegengewicht, die nicht feige, sondern männlich und gesetzlich kämpfende Ausdauer, andererseits die Verderbniß der Revolutionen und ihr Gegengewicht, ihre muthvolle Erhebung. Noch schwerer ist die Frage: wer hat das Recht zur Revolution? —

Ich komme hier an die allgemeine Frage, ob in politischer Beziehung das Abweichen von den positiven Gesetzen rechtlich erlaubt, d. h. mit den Gesetzen der Moral vereinbarlich ist? Hierauf antworte ich unbedingt: Jeder ist ein Verbrecher, nicht blos nach positivem Rechte, sondern auch gegenüber der Moral, welcher auf politischem Gebiete die bestehenden Gesetze

Digitized by Google

eines Staates verletzt — vorausgeſetzt, daß dieſer Staat auf dem Principe der Freiheit beruht, daß die herrſchende Gewalt dieſes Princip nicht verletzt und daß die beſtehenden Geſetze dem Volke und jedem Einzelnen die Möglichkeit darbieten, ſeine Anſichten, Wünſche und ſeinen Willen geltend zu machen.

Wie ſteht es nun aber mit der Revolution vor dem Richterſtuhl des Vernunftrechts, denn nur dieſes, nicht das poſitive kann hier in Betracht kommen, denn die Frage nach der Rechtlichkeit einer Revolution iſt „keine Rechts-, ſondern eine Gewiſſensfrage." — Vom poſitiven Standpunkte iſt die Frage zum Voraus gelöſt, je nach dem Ausgang. Siegt die despotiſche Gewalt, ſo iſt der Revolutionär Hochverräther. Siegt die Revolution, ſo iſt das poſitive Geſetz gegen ſie vernichtet. Ja gewöhnlich wird das neue Recht, wenn auch unlöblich, rückwärts angewendet auf die Beſiegten, die freilich oft auch als Verletzer früher beſtandnen Rechts erſcheinen. — Wann alſo iſt nach dem Vernunftrecht — Revolution oder überhaupt Verletzung der poſitiven Geſetze erlaubt, um eine Veränderung der politiſchen Zuſtände hervorzubringen? Unter Revolution aber verſtehe ich hier Fortſchreiten vom Principe der Unfreiheit zur Freiheit, es gehört alſo unter dieſe Frage natürlich nicht die Contrerevolution, d. h. der gewaltſame Rückſchritt zur Unfreiheit; in Beziehung auf die Revolution aber iſt obige Frage folgendermaßen zu beantworten: Wenn in einem Staate die beſtehenden Verhältniſſe und Einrichtungen, die herrſchende Gewalt und das Staatsprincip ſo beſchaffen ſind, daß durch ſie den Beherrſchten diejenigen Rechte und Freiheiten entzogen werden, welche die Menſchheit bedingen, daß ſie ein freies Volksleben unmöglich machen, alſo einen unſittlichen Zuſtand begründen, ſo iſt eine Verletzung der beſtehenden Geſetze, eine Revolution — an ſich und **im Allgemeinen** kein Unrecht gegen die tyranniſchen Zuſtände und Gewalten. Und nur die Frage, was haben der Einzelne oder viele Einzelne für Pflichten und Rechte nicht gegen das tyranniſche Unrecht, ſondern gegen die unſchuldige Gemeinſchaft des unterdrückten Volkes, was hat in Beziehung auf ſie und ihre Gefährdung durch vielleicht unglückliche Revolutionen der Einzelne für Vollmachten und Befugniſſe, nur dieſe iſt ſchwierig. Das Unrecht, die Tyrannei ſelbſt kann keine Achtung fordern. — — Begründet wird dieſe Behauptung vor Allem durch die Rückſicht auf den Staatszweck und die Idee der Freiheit. Freiheit iſt der höchſte menſchliche Zweck — die Grundbedingung der Tüchtigkeit und Würde der Völker, das höchſte Geſetz würdigen Staatslebens — welchem alle anderen, vor Allem aber die Achtung vor den beſtehenden Geſetzen ſich unterordnen müſſen. Freiheit iſt das Weſen des Menſchen, der Staat iſt ihre Form, die Form muß aber immer dem Weſen nachſtehen und darf niemals zum Zweck erhoben werden. Die Rückſicht auf die beſtehende Staatsform und die Geſetze über die Rückſicht auf die Freiheit zu ſtellen, hieße daher nichts Anderes, als das Mittel zum Zweck erheben und dieſen jenem unterordnen.

— — Hierzu kommt, daß nach dem Obigen bei der Herrſchaft des Princips der Unfreiheit friedliche Umwandlung allermeiſt menſchlicher Weiſe nach faſt nicht zu hoffen iſt, daß aber ſelbſt die zahmſte Despotie gezwungen iſt, das Volk täglich moraliſch und geiſtig zu verſchlechtern, um ſo mehr zu ver-

Digitized by Google

schlechtern, je mehr die Freiheitsregungen in demselben den Herrschenden gefährden, ängstigen, erzürnen. — — Selbst Zachariä, dem man doch gewiß keine zu große Hinneigung zu liberalen Ideen nachweisen kann, selbst dieser Publicist nennt die Revolution ein „heroisches Mittel, zu welchem jedoch nur in den äußersten Fällen gegriffen werden dürfe." Ein äußerster Fall ist aber unstreitig dann vorhanden, wenn es sich darum handelt, ob ein ganzes Volk durch die Unfreiheit und den Despotismus sich geduldig um Würde und Existenz bringen lassen, oder ob es sein Joch abschütteln soll.

Die Gesetze sind der Ausdruck der herrschenden Gewalt, im despotischen Feudalstaate, im Zustande der Unfreiheit, unter der Herrschaft der Unsittlichkeit sind sie deshalb nichts Anderes als das Mittel, um das Volk seiner Freiheit zu berauben und die verbrecherischen, moralisch verwerflichen Zwecke des Absolutismus zu verfechten. Kann man nun vom Standpunkte des Vernunftrechts, vom Standpunkte der Moral aus, im Allgemeinen Achtung vor solchen Gesetzen verlangen? Im Privatrechte giebt es gewisse Verbindlichkeiten, zu welchen sich rechtlich Niemand verpflichten kann, wie z. B. zur Entäußerung seiner persönlichen Freiheit, oder zu sonst einer unsittlichen Handlung, eine solche Verpflichtung ist als pactum turpe rechtlich ungültig. So giebt es im öffentlichen Rechte gewisse Befugnisse, welche den Staatsangehörigen nicht entzogen werden können. Dahin gehören alle diejenigen Gesetze, welche gewisse Voraussetzungen der Menschheit, Menschenrechte aufheben, oder welche eine moralisch indifferente Handlung oder eine rechtlich erlaubte Handlung zum Verbrechen stempeln. Haben solche Gesetze Anspruch auf rechtliche Gültigkeit, kann die Verletzung solcher Gesetze für naturrechtlich verwerflich erklärt werden? Ich setze z. B. den Fall, in einem Staate bestehen Gesetze, die durch einen unsittlichen Act, etwa durch einen Eidbruch des Legislators geltend, d. h. positiv gemacht wurden?

Wenn der einzelne Mensch nicht im Stande ist, auf gesetzlichem Wege seine Rechtssphäre zu wahren, Angriffe auf sein Recht abzuweisen, so ist er im Stande der Nothwehr und darf sich durch Selbsthilfe retten; diese ist nicht nur moralisch, sondern sogar positiv rechtlich erlaubt. Sollte dieses Gesetz der Nothwehr nicht auch im öffentlichen Rechte seine Anwendung finden, sollte Mehreren, Vielen ein Verbrechen sein, was dem Einzelnen erlaubt ist? Ein Volk befindet sich derjenigen Gewalt gegenüber, welche es für willen- und rechtlos erklärt, welche ihm eine menschliche Existenz unmöglich macht, welche es mit einem Worte durch physischen Zwang seiner Freiheit beraubt, im Stande der Nothwehr — — die unterdrückten Besiegten sind es nach H. v. Haller stets durch die siegende Uebermacht und List der Herrschenden. Es ist nach ihm „natürliche Ordnung Gottes", womit die Mächtigen herrschen über die Schwächern, diese Herrschaft ist nach ihm „von Gott." Aber sie wechselt, und wenn der Schwache durch Muth und Klugheit der Starke wird, so herrscht jetzt er von Gottes Gnaden. Diese an sich wahrhaft unsittliche Theorie des Restaurators und Apologeten des Raubritterthums aber nimmt doch wahrlich eine andere Gestalt an, wenn die Gewalt nicht gegen das wahrhafte menschliche und göttliche Unrecht der Freiheit, sondern für dasselbe gegen die Unterdrückung siegreich wird. — —

Digitized by Google

Man hat gegen die Rechtfertigung der Revolution schon den Einwurf geltend gemacht, sie sei deshalb unzulässig, weil sie an die Stelle des Staats den Stand der Natur, d. h. Anarchie setze. Niemals hat es einen größeren Fehlschluß gegeben. Gerade der Feudalstaat, in welchem nach göttlichem Rechte geherrscht und das Volk willenlos und unfrei gemacht wird, ist kein Staat, denn der Staat ist eine sittliche und vernünftige Anstalt. Der Feudalstaat ist nichts Anderes als ein bleibender Kriegszustand, eine positive Anarchie, ein in Gesetze gefaßter Despotismus, welcher gerade durch die Revolution in einen vernünftigen und sittlichen Zustand verwandelt wird.

— — Nach allem diesem ist im Allgemeinen Achtung der Freiheit und Streben, tägliches muthiges und unermüdliches, aufopferndes Streben für sie heilige Pflicht und Ehrensache aller Völker und Bürger, und es ist unmöglich, ohne Täuschung, ohne Geistesbeschränktheit, ohne Pflichtverletzung das Gegentheil, die sittliche Achtung der Tyrannei und ihrer Maßregeln oder sogenannten Gesetze zu fordern. Und dem Volk im Allgemeinen sprach wohl noch nie Jemand das Recht ab, sich frei zu erklären und frei zu machen um jeden Preis. Schwieriger aber ist die Frage über das Recht Einzelner. Wenn die eigene wahre Nothwehr für Frau und Kind, für Familie, Ehre und Eigenthum, für die eigenen Rechte und für die des Mitbürgers, wenn unwiderstehliche Verzweiflung die Einzelnen in den Kampf mit der Tyrannei treiben und durch Zustimmung des Volkes dann Revolution entsteht, so hat noch keine Geschichte, kein Zeitalter ein moralisches Verdammungsurtheil ausgesprochen. Aber der Einzelne hat für eine nicht in wahrem Nothwehrrecht ausgeübte, für eine kalt beschlossene Revolution, da wo nicht etwa zum Voraus gegebene allgemeine Gesetze (wie die der Griechen und Römer über den Tyrannenmord) ihn bevollmächtigen, keine Vollmacht, über das Gemeinsame seiner Mitbürger zu beschließen und den Krieg zu erklären. Er hat auch keine Bürgschaft, ihre Leiden nicht zu vermehren. Seine Eigenmacht und eigenmächtige Verschwörung mißglückt auch allermeist für ihn und für sie. Selten wird alsbaldige allgemeine Zustimmung und glücklicher Ausgang ihm nachträglich eine nur vermuthete Vollmacht bestätigen. — —

Diese Ansichten über die allgemeine Natur des nothwendigen und selten auf friedlichem Wege möglichen Fortschrittes von dem Princip des Despotismus zu dem der Freiheit theilen alle freien Völker. Privatverbrecher trifft überall derselbe Abscheu, sie werden in den meisten Fällen den Gerichten ausgeliefert, wo sie sich treffen lassen, politische Verbrecher dagegen finden im freien Auslande ein sicheres Asyl und haben, sofern keine persönliche unwürdige Absichten und Handlungen sie beflecken, die Sympathien der Freiheitsfreunde für sich, während in der Heimath das Schaffot oder ewiges Gefängniß sie erwartet. Das Andenken des politischen Verbrechers und Revolutionärs Washington wird noch jetzt von einem ganzen Volke gefeiert, in England wäre er wahrscheinlich enthauptet worden; Mazzini lebt ruhig in England, in seinem Vaterlande würde er in einem Kerker verfaulen; in der Schweiz sind die Männer, welche einen „verbrecherischen Angriff" auf den

Digitized by Google

friedlichen und ruhigen Jesuitencanton Luzern gemacht haben, angesehen und hochgeachtet, ja in neuester Zeit sogar in ihrer Heimath zu den höchsten Würden gelangt.

Ein Moment ist noch zu berücksichtigen. Bei einem Angriff auf die Gesetze und Einrichtungen einer absolutistischen Staatsgewalt muß stets die ungesetzliche Handlung in einem richtigen Verhältniß zu dem Zwecke stehen, der durch sie erreicht werden soll oder erreicht werden kann — — und nie wird auch hier das schädliche Mittel durch den Zweck, nie eine des Ehrenmannes unwürdige Handlung sich rechtfertigen lassen. — — Ebenso können auf politische Vergehen die criminalrechtlichen Begriffe von Uebereilung oder Exceß in der Nothwehr angewendet werden.

Allgemeine Bestimmungen jedoch hierüber aufzustellen ist schwer. — — Das gesunde sittliche Urtheil tüchtiger Männer und Völker wird in der Beurtheilung des concreten Falles das Richtige treffen. — —

Schließlich ist noch zu bemerken, daß auch eine Billigung einer durch die Umstände gebotenen Revolution keineswegs die unbedingte Billigung alles dessen involvirt, was innerhalb oder während oder in Folge dieser Revolution begangen wird. Die Nothwendigkeit der französischen Revolution, d. h. die Vernichtung des Princips des französischen Feudalstaats, die Verletzung seiner schändlichen Gesetze, seiner lettres de cachet, seiner Censur, seiner Cabinetsjustiz, seiner Rechtslosigkeit, die Schilderhebung des französischen Volkes wird wohl Niemand für widerrechtlich, d. h. verbrecherisch erklären, der weiß, was es heißt, leibeigen zu sein; allein ebenso wenig wird man Alles dasjenige, was nachfolgte, alle jene Gräuelscenen, oder einzelne Revolutionärs vertheidigen wollen, eben weil sie Revolutionärs waren. Ob ein Volk das Recht habe, sich für frei zu erklären und sich frei zu machen um jeden Preis, das ist die Frage, diese aber soll unbedingt bejaht werden.

A.

Gewerbe- und Fabrikwesen. (Statt des Abschnitts II. S. 781—787 folgt dieser in neuer Bearbeitung.) II. Verfassung der Gewerbe. Wie die Zustände der Feldarbeiter, als Sklaven, Hörige oder Freie, und ihre Leistungen, an persönlichen Diensten, Frohnden, und an Abgaben, Zehnten, Gülten, Feudallasten aller Art, oder nur an gleichmäßig umgelegten Staatssteuern im Verhältnisse zu dem reinen Ertrag sowohl das Befinden der zahlreichen ackerbautreibenden Menschen als die landwirthschaftliche Production und die Versorgung der Gesellschaft mit ihren Erzeugnissen wesentlich bedingen, so hängt auch von der Verfassung der Gewerbe sehr viel ab, sowohl für die Lage ihrer Angehörigen als für den Einfluß der Gewerbsthätigkeit auf die volkswirthschaftlichen Zustände überhaupt. Die Gewerbe, ursprünglich als Nebengeschäfte mit der Landwirthschaft verbunden, lösen sich allmälig von ihr ab und bilden selbstständige Nahrungszweige, so wie Capital und Gelegenheit zum Absatz es möglich machen; sie bilden sich aus durch Arbeitstheilung, Anwendung von Kunstmitteln und Erweiterung der Kenntnisse und gelangen endlich in der größeren Industrie mittelst Anwendung großer Capitale und jeder Errungenschaft geistiger Thätigkeit zu riesenhaften Erfolgen. Aber, so mächtig und tiefgreifend die

Digitized by Google

Umwälzungen durch veränderte Betriebsart der Gewerbe sein mögen, so hat doch keine einzelne die übrigen vollständig verschlungen und wird es auch in Zukunft nicht. Heute noch stehen manche Gewerbe mit der Feldarbeit in Verbindung, und zwar nicht nur solche, die von blos örtlicher Bedeutung sind, wie die Gewerbe der Wagner, Schmiede, Bäcker, Metzger, sondern auch andere, welche an den Erzeugnissen des Bodens die ersten Aenderungen vornehmen, wie Spinnen, Weben und Flechten. Ebenso hält sich der kleinere Betrieb durch zahlreiche Unternehmer, welche zugleich Arbeiter sind, neben den ausgedehnten Anstalten massenhafter Erzeugung. Im Einzelnen aber erleiden die Gewerbe durch die Fortschritte und Uebergänge der Betriebsarten mancherlei Aenderungen und es kann daher auch eine für gegebene Verhältnisse passende Verfassung nicht als Muster für andere Zeiten und Zustände gelten. Es mag sein, daß Kastengeist, Monopol und Zwang in Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst, Handel und Gewerbe Rettungsmittel waren, geboten zur Selbsterhaltung in Zeiten der Barbarei. Es mag auch sein, daß solche Mittel, immer noch festgehalten, nachdem sie durch veränderte Umstände veraltet und schädlich geworden waren, die Reaction der Freiheit in das andere Extrem, zur Vereinzelung trieben; aber die Ausgleichung folgt nach erbitterten Kämpfen und sie liegt für unsere Tage zwischen der Kaste und der Vereinzelung in dem Gedanken der freien Vereinigung, welcher den Keim der Zukunft in sich trägt.

A. Die Zunftverfassung. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Genossenschaften, welche in Deutschland wie in anderen europäischen Ländern mit den Gewerben zugleich entstanden sind, von den Römern die Einrichtungen überkamen, welche der Corporationsgeist ausbildete. Die Römer kannten schon besondere Gesellschaften für Gewerbe, die als die nützlichsten galten, denen darum Rechte und Vortheile eingeräumt wurden, wie Bäcker, Fruchtmesser, Fuhrleute, Schiffer, Schmiede, Bauhandwerker (corporati, collegiati urbis). Als die Anlage von Städten in Deutschland durch Heinrich I. im zehnten Jahrhundert eifriger betrieben wurde, um das Land gegen die Raubzüge der Ungarn zu schützen, wurden den Handwerkern, welche in die Städte zogen, Vortheile geboten; die Unfreien wurden frei. Es bildeten sich die Körperschaften der Handwerker, die Zünfte der Handelsleute und anderer Gewerbe (Schiffer u. a.), Gilden, Innungen. Sie entwarfen ihre Statuten, kraft der Autonomie aller erlaubten Gesellschaften, und um ihren Verfassungen den Staatsschutz zu sichern, holten sie die Genehmigung durch die Träger der Staatsgewalt ein; neben der geschriebenen Verfassung bildete sich das Gewohnheitsrecht, der Handwerksbrauch. Die Zünfte wurden zugleich die Kriegsmacht der Städte; auf ihnen beruhte die militärische Organisation; sie gewannen Antheil an der Gemeindeverwaltung, an der Regierung. So wurde durch die Zünfte ein unabhängiger Bürgerstand in den deutschen Städten begründet und gekräftigt, und die Genossenschaften der Gewerbe hatten zugleich eine große politische und militärische Bedeutung. Sie waren so mächtig, daß einzelne Zünfte Bündnisse mit Fürsten schlossen und Kriege führten. Das dreizehnte Jahrhundert war Zeuge der zum Theil sehr blutigen Kämpfe der Zünfte gegen die Geschlechter (Patri-

Digitized by Google

zier) in den Städten um die Oberherrschaft. Das Gefühl der Kraft äußerte sich nicht selten in Prunk und Uebermuth; Vorsteher von Zünften legten sich den Königstitel bei und die Reichstage widerhallten von Klagen und Beschwerden, wozu theils Neid und Eifersucht die Triebfedern, theils aber auch gerechte Anlässe vorhanden waren. Schon auf den Reichstagen von 1231 und 1233 wurde die Aufhebung der Zünfte beschlossen, konnte aber nicht vollzogen werden; ja es blühten im folgenden Jahrhundert die Zünfte mächtiger als je zuvor. Mit dem Steigen der Fürstengewalt, dem Sinken der kaiserlichen Macht und der Macht der Städte, mit dem allgemeinen Unglück, das der dreißigjährige Krieg und seine Folgen über Deutschland brachte, verloren auch die Zünfte ihre politische Bedeutung und ihre kriegerische Einrichtung, wovon heut zu Tage keine Spur mehr übrig ist. In gewerblicher Beziehung aber rissen Mißbräuche ein, zu deren Abstellung eine Menge von Reichstagsbeschlüssen gefaßt wurden, namentlich in den Jahren 1731 und 1772. — Die Mißbräuche verwebten sich so innig mit dem Begriff von Zünften, daß sie zu den Kennzeichen derselben gerechnet wurden, wie z. B. Justi um die Mitte des vorigen Jahrhunderts also definirt: „Die Zünfte und Innungen bestehen in Gesellschaften solcher Personen, die in einer Stadt oder Gegend mit Ausschließung Anderer einerlei Nahrungsgeschäfte treiben und zu dem Ende gewisse, theils gute und unverwerfliche, theils abergläubische, thörichte, unnütze und schädliche Einrichtungen und Gewohnheiten unter sich eingeführt haben." — Das wesentliche Merkmal des Zunftwesens ist der Zunftzwang, welcher darin besteht, daß außer den Mitgliedern der Gesellschaft Niemand das Handwerk ausüben darf, und daß die Berechtigten bei dem Betriebe an gewisse Vorschriften gebunden sind. Wo der Zwang aufhört und die Zünfte doch noch bleiben, da bestehen sie nur dem Namen nach; ihr eigentliches Wesen haben sie verloren. Sie sind dann nicht mehr, was sie waren, und noch nicht, was sie werden sollen, es ist ein Verhältniß, welches weder den Zunftgenossen noch den übrigen Classen der Gesellschaft behagt. Dies tritt namentlich da ein, wo die Fortschritte der Technik in dem Fabrikbetriebe den Zwang durchbrochen haben, wo sich der Handel des Absatzes der fabrikmäßig verfertigten Gewerbswaaren bemächtigt hat und die Handwerker noch an Resten der alten Zunftverfassungen hängen, die ihnen lästig werden, sie verhindern, der neuen Gestaltung der Dinge zu folgen, namentlich auch von einer nicht mehr lohnenden Beschäftigung zu einer andern überzugehen. — Die Zwecke, welche durch die Zunftverfassung zum Vortheile ihrer Mitglieder, dann auch für das Publicum erzielt werden sollen, sind im Wesentlichen folgende:

1) Sicherung eines zureichenden Auskommens für die Handwerker. Hierzu sollen folgende Mittel dienen:

a) Das Verbot oder doch die Beschränkung des Betriebes zünftiger Gewerbe in den Dörfern, so daß die Landbewohner ihren Bedarf an Gewerbswaaren in den Städten kaufen müssen;

b) Die Beschränkung der Zahl der Meister, so daß entweder nur eine bestimmte Anzahl zugelassen und ein neuer Bewerber erst dann aufgenommen wird, wenn eine Stelle erledigt ist, oder daß die Zunft selbst entschei-

Digitized by Google

det, ob die Absatzverhältnisse die Aufnahme neuer Bewerber erlauben. Die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl fand bei den geschlossenen Handwerken statt, wurde aber schon durch das Reichsgesetz von 1731 für einen Mißbrauch erklärt; dagegen gab das Ermessen der Zunft dem Egoismus ihrer Glieder einen weiten Spielraum, und selbst da, wo die Staatsverwaltung sich die Entscheidung vorbehält, sind die Zünfte immer mit der Erklärung bei der Hand, daß neue Aufnahmen wegen Uebersetzung des Gewerbes nicht rathsam seien, es müßte denn der Bewerber ein Meisterssohn sein oder die Wittwe oder Tochter eines Meisters heirathen wollen. Hierher gehören auch die Verzögerungen der Aufnahme neuer Bewerber, welche man nicht abweisen kann, die aber mehrere Jahre — Muthjahre — warten müssen.

c) Genaue Festsetzung der Waaren, welche ein jedes Handwerk fertigen darf, so daß die einzelnen Handwerke streng abgegrenzt werden und nicht das eine in das Gebiet des andern übergreife.

d) Vorschriften über die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, welche ein Meister nicht beliebig vermehren darf, so daß auch der Geschickteste nicht im Stande ist, so viele Kundschaft an sich zu ziehen, daß den Andern wenig übrig bliebe.

e) Verbote und Bestrafungen gegen Jeden, der nicht Mitglied der Zunft ist, in dem Handwerk zu arbeiten. Solchen „Pfuschern, Böhndasen, Sudlern, Stümpern u. s. w." wurde auf Betreten das Handwerkszeug weggenommen. Verheiratheten Gesellen wurde keine Arbeit bei einem Meister gegeben.

Abgesehen von den Gründen des Rechts und der Moral, welche gegen solche Beschränkungen sprechen, lehrt auch die Erfahrung, daß sie ihrem Zwecke, den Mitgliedern der Zunft ein genügendes Auskommen zu sichern, nicht mehr entsprechen. Es läßt sich nicht ausmitteln, wie viele Gewerbsgenossen sich an einem Orte ernähren können, da durch Geschick und Betriebsamkeit der Absatz am Orte selbst vermehrt, oder auch auf einen weiteren Umkreis ausgedehnt werden kann, besonders mit Hilfe der Erweiterung und Beschleunigung des Verkehrs durch die Eisenbahnen. Nicht nur Holz- und Metallarbeiten, auch Kleidungsstücke, selbst Fleischwaaren können weithin verbracht werden und geschickte Gewerbsleute, unabhängig von dem Verbrauch an ihrem Wohnorte, reichlich beschäftigen. Auf der anderen Seite kann eine Aenderung im Geschmack, in der Meinung von der Brauchbarkeit einer Waare, die Ausdehnung des Fabrikbetriebs u. dgl. die Nachfrage nach einem Gewerbserzeugniß vermindern, und die Zunft kann ihre Mitglieder nicht gegen Verarmung schützen. Ließe sich aber auch die Zahl der Gewerbsleute, welche am Orte sich ernähren können, für die Gegenwart genau ausmitteln, so ist es doch unmöglich, künftige Aenderungen vorauszusehen. Die Zahl der Handwerke, welche durch Aenderungen in der Tracht, in Geräthen u. dgl. abgenommen haben, theilweise fast ganz verschwunden sind, ist nicht gering, und indem der Zunftzwang den Uebergang von einem untergehenden Gewerbszweige zu einem aufgehenden erschwert oder unmöglich macht, trägt er zur Verarmung statt zur Ernährung der Genossen bei. — Von dem Standpunkte der Volkswirthschaft aus stehen obigen Beschränkungen noch andere

Digitized by Google

Gründe entgegen. Die Preise der Waaren werden durch die Kosten der Herstellung und durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage bestimmt; jene Kosten zeigen den natürlichen Preis und dieses Verhältniß regelt den Marktpreis. Je mehr sich der Marktpreis dem Kostensatze nähert, mit desto geringeren Opfern versorgt sich die Gesellschaft mit ihrem Bedarf an brauchbaren Sachen. Was die Kosten vermindert, was einer künstlichen Vertheuerung entgegenwirkt, das ist nützlich für die Gesammtheit, erweitert den Absatz, also auch die Production. Der Zunftzwang aber beschränkt das Angebot, vertheuert daher die Preise; er hält an hergebrachten Regeln fest und hindert dadurch die Vervollkommnung des Betriebs, die Minderung der Herstellungskosten; er veranlaßt unnöthigen Aufwand, z. B. durch zahllose Processe wegen Uebergriffen von einem Handwerk in das andere. Durch alle diese Umstände werden die Consumenten benachtheiligt und die Fortschritte der Production gehemmt.

2) Die Erhaltung der Geschicklichkeit in den Gewerben ist ein weiterer Vortheil, welcher durch die Zunfteinrichtungen gesichert werden soll, und die Mittel sind:

a) Die Bestimmungen über die Lehrlinge, welche ehelich geboren sein, ein bestimmtes Alter erreicht haben und eine festgesetzte Zeit aushalten müssen, wonach sie förmlich ledig gesprochen werden;

b) Das Wandern der Gesellen, unterstützt durch Geschenke. In früheren Zeiten machten die Gesellen, welche nach dem Beispiele der Meister durch Genossenschaften eine Macht bildeten, so große Anforderungen, daß der Reichstag einschritt und z. B. im Jahre 1731 festsetzte: ein Geschenk dürfe nicht mehr als 5 Groschen oder 20 Kreuzer betragen, statt dessen könne auch Essen und Trinken auf der Herberge verabreicht werden; des Geschenkes verlustig wurde der Geselle, welcher angebotene Arbeit nicht annahm. Aehnliche Vorschriften sind in die einzelnen Landesverordnungen übergegangen.

c) Die Prüfung der Meister vor der Aufnahme durch Fertigung eines Meisterstücks.

Fast so alt als die Zünfte sind aber die Klagen über schlechte Behandlung und mangelhafte Unterweisung der Lehrlinge. Sie wurden einen großen Theil der Lehrzeit über zu Magddiensten und allerhand erniedrigenden Leistungen verwendet, welche mit dem Gewerbe nichts zu thun hatten; sie mußten sich von den Gesellen eine Behandlung gefallen lassen, welche junge Leute, die eine bessere Erziehung genossen hatten, abhielten, ein Handwerk zu lernen; der Egoismus der Meister, welcher in den Lehrlingen schon die künftigen Mitbewerber sah, ließ sie die Unterweisung vernachlässigen. Die zur Erlernung nöthige Zeit ist natürlich, je nach der Vorbereitung und den Anlagen des Lehrlings, verschieden; aber die Zunftvorschriften machten darin keinen Unterschied, und Jahre gingen den Jünglingen nutzlos verloren; viele traten als untüchtige Arbeiter in den Gesellenstand. Das Wandern der Gesellen hat für gut vorbereitete und sittlich kräftige Jünglinge manchen Nutzen. Sie sammeln Lebenserfahrung und vielseitigere Kenntniß der Betriebsarten ihres Gewerbes. Wollte man entgegenhalten, daß Manche verwildern und moralisch versinken, so könnte man denselben Einwand gegen den Besuch der

Digitized by Google

Hochschulen erheben. Einmal muß der Mann doch hinaus in das Leben und seine Kraft selbstständig versuchen, und die Gelegenheit zu allmäliger Gewöhnung sollte aus allzugroßer Aengstlichkeit nicht abgeschnitten werden. Allein wie man eine Wissenschaft gründlich erlernen und ausgezeichnete Kenntnisse darin erwerben kann, ohne auf einer Hochschule drei Jahre verweilt zu haben, so ist das Wandern nicht unumgänglich nöthig zur Erlernung eines Gewerbes und sollte daher auch nicht als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben sein. — Das Meisterstück endlich hat sich nicht als zureichendes Mittel bewährt, um über die Kenntnisse und Geschicklichkeit eines Bewerbers in's Klare zu kommen. Häufig dagegen wurde diese Bedingung zum Antritt des Meisterrechts benutzt, um den Bewerber zu plagen und abzuschrecken, indem ihm z. B. eine für seine Mittel höchst kostspielige und schwer verkäufliche Arbeit aufgegeben wurde. — So sind also auch die Zunftvorschriften für die Erhaltung der Kenntnisse und der Geschicklichkeit in den Gewerben, welche in Ermangelung besserer Mittel früher gute Dienste geleistet haben mögen, theils durch Mißbräuche ausgeartet, theils durch das Auffinden anderer Wege, die wir besprechen werden, unnütz und sogar zweckwidrig geworden.

3) Die moralischen Vortheile, welche dem Zunftwesen nachgerühmt werden, die ihm auch nicht abgestritten werden können, beruhen hauptsächlich in dem Ehr- und Sittengefühl, welches in den Mitgliedern einer achtbaren Körperschaft geweckt und gekräftigt wird. Die unmittelbare Aufsicht über die Lehrlinge, der nähere Umgang mit den Gehülfen, welche in dem Hause des Meisters wohnen, gewöhnt sie an eine Ehrbarkeit, ohne welche sie der Aufnahme in die Körperschaft unwürdig wären. Diese wacht über das Betragen ihrer Mitglieder und hält sie in den Schranken der Sitte, damit sie ihr nicht zur Schande gereichen. Die Unterstützung, welche den Armen und Kranken, der Beistand, welcher den Wittwen und Waisen der Zunftgenossen zu Theil wird, bilden eine schöne, humane Seite des Zunftwesens. So groß auch die Schattenseiten sind, welche diesen Vortheilen das Gegengewicht bilden, so würden letztere doch für die Aufrechthaltung der Zünfte ein schweres Gewicht in die Wagschale legen, wenn mit der Beseitigung derselben kein sittliches Band mehr die Gewerbsgenossen vereinigte, wenn sie in Vereinzelung zerfielen und der Polizeistock das Ehrgefühl ersetzen sollte. Die Ausartungen des Zunftwesens waren allerdings auch in Beziehung auf Moral und Humanität sehr groß. Es ist schon erwähnt, daß unehelich Geborene nicht als Lehrlinge zugelassen wurden, eine nach heutigen Begriffen nicht zu rechtfertigende Härte gegen Schuldlose; desgleichen, daß verheiratheten Gesellen keine Arbeit gegeben wurde. Diese und andere Mißbräuche, z. B. das Schimpfen, Schelten, d. h. die Verrufserklärungen von Städten, Zünften oder einzelnen Meistern, sind zwar schon durch Reichsgesetze verboten worden, allein die Unsitte war mächtiger als das Gesetz. Manche Geschäfte waren als unehrlich angesehen, und es wurde kein Angehöriger einer Familie, die solche Geschäfte trieb, zur Erlernung eines zünftigen Gewerbes zugelassen. Dahin gehörten namentlich Dienstleistungen, die früher meistens von Unfreien betrieben wurden, wie Schäfer, Ortsdiener, Nachtwächter, Schinder; das Reichsgesetz von 1731 beschränkte die Zahl der unehrlichen Gewerbe auf

Digitized by Google

die Schinder bis zur zweiten Generation; im Jahre 1772 wurde auch dieser Makel aufgehoben. Auch manche Handlungen galten für unehrlich, wohl darum, damit einem frevelhaften Muthwillen gesteuert würde, wozu früher stärkere Abschreckung nöthig sein mochte als bei dem zahmen Geschlechte der Neuzeit; dahin gehörte z. B. das Tödten eines Hundes, einer Katze, die Berührung eines Selbstmörders. Eine Menge von Gebräuchen bei dem Lediglsprechen der Lehrlinge, bei dem Meisterwerden u. dgl. verbildeten sich zu Rohheiten und Zechgelagen; die Anlässe zu Lustbarkeiten und Verschwendungen wurden immer häufiger und verderblicher. So kam es, daß in den meisten Staaten nicht nur die Gesetzgebung einschreiten mußte gegen die Mißbräuche, die sich in das Zunftwesen eingeschlichen hatten, sondern daß die Aufhebung oder wenigstens die Umgestaltung der Zünfte berathen und ausgeführt wurde. Auf der letzten französischen Reichsversammlung vor der Revolution, im Jahre 1614, auf dem deutschen Reichstage von 1672 wurde schon die Aufhebung der Zünfte beantragt, und seither beschäftigten sich Staatsmänner und Schriftsteller mit Untersuchungen über die Mittel und Wege, diese Aufhebung ohne Verletzung wohlerworbener Rechte so wie ohne Nachtheile für die Gewerbe und für die Consumenten zu bewerkstelligen. Je mehr Licht die erweiterte Kenntniß der Gesetze von der Erzeugung, dem Verlauf und der Verzehrung der Güter auf die Nachtheile des Zunftzwanges warf, desto mehr reiften die Plane zu einer Umgestaltung des Gewerbewesens. Als mit dem Fortschreiten der Technik und mit der Ansammlung der Capitale das Fabrikwesen sich auszubreiten anfing, wurde dasselbe von den Regierungen als eine neue Quelle von Wohlstand und Macht mit ebenso großem Jubel empfangen und mit so übertriebener Sorgfalt gepflegt, wie man jetzt vor ihrer großartigen Entwickelung und vor dem in ihrem Gefolge wachsenden Proletariat vielfach erschrickt. Die Fabrikation aber gab den Ausschlag, die Zünfte über Bord zu werfen. In Frankreich versuchte es schon im J. 1776 der Minister Turgot, gestützt auf die Lehren des physiokratischen Systems (s. Politische Oekonomie), allein noch waren die Interessen des Hergebrachten zu mächtig und die Zünfte mußten wiederhergestellt werden. Im Jahre 1791 erfolgte ihre definitive Aufhebung. Mehrere deutsche Staaten, Preußen *), Baiern, Nassau nahmen mehr oder weniger durchgreifende Aenderungen in der Verfassung der Gewerbe vor und in der neuesten Zeit (Ende Januar 1847) hat Schweden das Zunftwesen aufgehoben.

B. Die Gewerbsfreiheit**). Im Gegensatze zum Zunftzwang besteht die Gewerbefreiheit darin, daß die Ausübung eines Gewerbes nicht gebunden ist an eine bestimmte Zeit und Art der Erlernung, an eine Wanderzeit als Gehilfe, an eine Probe der Kenntnisse und der Geschicklichkeit durch Fertigung eines Meisterstücks und an die Zahl der bereits vorhandenen Gewerbsgenossen. Die Freiheit ist der natürliche Zustand, sie ist das Recht,

*) In den Jahren 1810 und 1811. S. den Artikel „Preußen", wo die Aufhebung der Zünfte unter den Maßregeln erwähnt ist, durch welche der Aufschwung der Nation gegen die Fremdherrschaft vorbereitet wurde.

**) Vergl. wegen der Lit. Bd. VI. S. 782 die daselbst befindliche Anmerk.

Digitized by Google

welches keiner besondern Nachweisung bedarf; die Beschränkung der Freiheit dagegen muß als nothwendig für die Erhaltung der Rechte Dritter oder für höhere Zwecke der Allgemeinheit bewiesen werden. Die Freiheit ist aber weit verschieden von Anarchie; sie findet ihre durch die Interessen der Gesammtheit gebotenen Schranken in dem Gesetze. So haben auch die Gewerbe in dem Zustande der Freiheit ihre Gesetze in einer freien Gewerbeverfassung, einer Gewerbeordnung, innerhalb deren sie sich bewegen und ausbilden. Der Uebergang von dem Zwange zur Freiheit ist für die Gewohnheiten wie für die Interessen, welche sich unter Einwirkung des Ersteren gebildet haben, oft nicht minder peinlich, als umgekehrt der Uebergang von der Freiheit zum Zwange für die entgegengesetzten Interessen. Der Leibeigene, der sich hinfort durch eigenen Fleiß ernähren soll, sträubt sich gegen die Wegnahme des Joches, unter dem ihn der Herr zwar prügeln durfte, aber auch füttern mußte; der freie Mann stirbt lieber, als er sich einem solchen Joche beugt. Der Zunftgeist fürchtet Verderben und Hungertod, wenn dem Wetteifer von Fleiß und Geschicklichkeit die Schranken geöffnet werden; wo Gewerbefreiheit so lange besteht, daß die Fleischtöpfe Aegyptens aus dem Gedächtnisse des jetzt lebenden Geschlechts verschwunden sind, da begreift man nicht, wie die Ausübung einer Thätigkeit als ein Vorrecht gelten könne, welches die Mitglieder einer Körperschaft für sich ausschließlich in Anspruch nehmen. Als die Zünfte entstanden und sich ausbildeten, da mußten sie in sich selbst die Macht schaffen, um Person und Eigenthum zu schützen, Gewalt abzuwehren, ihre Interessen zu fördern; sie mußten ebenso den Unterricht und die Vorbereitung zu der Gewerbthätigkeit einrichten. Die Staatsgewalt richtete ihre Mittel und ihre Wirksamkeit fast ausschließlich auf den Krieg. Der nützliche Tausch des körperschaftlichen Privilegiums und Zwanges gegen staatsbürgerliche Rechtsgleichheit und Freiheit setzt voraus, daß die Gesammtheit zu Gesetzen und Einrichtungen vorgeschritten sei, welche das Recht des Einzelnen sichern und ihm die Gelegenheit bieten, sich zu einem nützlichen Mitgliede der Gesellschaft je nach seinen Anlagen und Fähigkeiten auszubilden. — Nach Aufhebung des Zunftzwangs bleiben die Anordnungen des Staates, wodurch die Gefahren verhütet werden sollen, welche bei manchen Gewerben durch Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit für Gesundheit, Leben und Eigenthum der Bürger entstehen können; ebenso die Sorge für regelmäßigen Betrieb derjenigen Gewerbe, welche die Gesellschaft mit den unentbehrlichsten Verbrauchsgegenständen, besonders mit Lebensmitteln, versorgen. Es wird ferner gefordert, daß Jeder angebe, welches Gewerbe, eines oder mehrere, er treiben will, und das Mittel hierzu ist ein Gewerbeschein (Patent), welcher auf ein Jahr oder auf längere Zeit gelöst wird. Die Gebühr, welche für das Patent entrichtet wird, dient zugleich als Gewerbesteuer, doch nicht ausschließlich, weil es ungerecht wäre, die kleineren Gewerbsleute ebenso hoch zu besteuern wie die größeren. Es sind daher nicht nur die Ansätze für einen Gewerbschein verschieden, je nach der Seelenzahl der Städte, so daß auch bei der Uebersiedlung von einer kleineren in eine größere Stadt der Mehrbetrag nachzuzahlen ist, sondern es muß auch der Ansatz mit Rücksicht auf den kleineren Betrieb mäßig gegriffen sein, und es kann eine

Digitized by Google

verhältnißmäßige Beſteuerung je nach dem Umfang des Gewerbsbetriebs noch weiter ermittelt werden, wobei die Zahl der Gehilfen, die Räumlichkeiten, das Betriebscapital u. ſ. w. als Kennzeichen dienen. Für die Art und Weiſe ſo wie für die Dauer der Vorbereitung beſtehen keine Zwangsvorſchriften mehr; ſie bleibt der freien Uebereinkunft zwiſchen den Eltern und den Vormündern des Lehrlings und dem Meiſter überlaſſen, und es wird überhaupt keine Nachweiſung darüber verlangt, in welcher Weiſe das Gewerbe erlernt worden iſt. Ebenſo wenig finden Zwangsvorſchriften für die weitere Ausbildung der Gehilfen, namentlich hinſichtlich des Wanderns ſtatt; in der Sorge für das eigene Fortkommen liegt ein ſtarker Antrieb, Kenntniſſe und Geſchicklichkeit auf dem geeignetſten Wege zu erwerben. Dagegen *kann* Denjenigen, die ein Patent löſen wollen, freigeſtellt werden, ſich einer Prüfung zu unterwerfen, deren gutes Beſtehen ſie dem Publicum empfiehlt; es wird aber eine Prüfung *gefordert* bei ſolchen Gewerben, deren ungeſchickte Ausübung leicht großen Schaden anrichten könnte, z. B. bei Apothekern, Färbern, Hufſchmieden, bei Bauhandwerkern, Schornſteinfegern u. dgl. — Der Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern iſt dann in den meiſten Fällen an keine andere Bedingung gebunden als an die Löſung eines Patents. In den meiſten Ländern, wo die Gewerbefreiheit mehr oder minder vollſtändig durchgeführt iſt, wird der Betrieb mancher Gewerbe doch noch von einer Conceſſion, d. h. von einer Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gemacht, wie Buchdruckereien, Buchhandlungen, Wirthſchaften u. dgl. — Das Conceſſionsweſen läßt ſich nur bei wenigen Gewerben und nur dann vertheidigen, wenn nach feſten Principien, die auf dem wahren öffentlichen Intereſſe beruhen, verfahren wird. Allein es wird unbedingt verwerflich und führt zu weit bedenklicheren Mißbräuchen als das Zunftweſen, nicht nur in wirthſchaftlicher, ſondern auch in politiſcher und moraliſcher Beziehung, wenn es auf eine größere Zahl von Gewerben ausgedehnt und von dem Polizeiſtaate als ein Mittel gebraucht wird, Günſtlinge zu bevorzugen, redliche ſelbſtſtändige Männer ſammt ihren Familien zu beſtrafen und unglücklich zu machen. Wenn wir zwiſchen der Beibehaltung der Zünfte mit ihrem Zwange und zwiſchen einer auf dem Conceſſionsweſen beruhenden Gewerbeordnung zu wählen hätten, ſo würden wir erſteren als dem kleineren Uebel unbedenklich den Vorzug geben. Ueberhaupt wird die Gewerbefreiheit ihre Vorzüge nur in ſolchen Staaten bewähren, wo freie Staatseinrichtungen beſtehen, unter denen ſich die menſchliche Thätigkeit ungehindert entfalten und Vereine wirken können, um gemeinſame Intereſſen zu fördern. Wo aber die Polizeigewalt Alles zu meiſtern und zu regeln gewohnt iſt, da wird es bedenklich, berechtigte Körperſchaften, ſelbſt wenn ſie in andern Beziehungen ihre guten Zwecke nicht mehr erreichen, aufzugeben, weil ſonſt der Einzelne, ſeiner letzten Schutzwehr beraubt, der allmächtigen Polizeigewalt auf Gnade oder Ungnade preisgegeben wird. Bei dem Uebergange von dem Zunftzwange zur Gewerbefreiheit ſind wohlerworbene Rechte zu achten, z. B. die Inhaber verkäuflicher Meiſterrechte zu entſchädigen, nach dem Preiſe, welches ihr Recht im geſchloſſenen Gewerbe zur Zeit der Aufhebung hatte. Solche Entſchädigungen ſind zunächſt aus dem Zunftvermögen, und, ſo weit

Digitized by Google

dieses nicht zureicht, von den Gemeinden zu leisten, welche die Mittel entweder durch Umlagen auf alle Angehörigen oder von den neu zugehenden Gewerbsleuten durch Beiträge zu erheben haben. So hat z. B. die Stadt Breslau im Jahre 1810 die Realrechte mit einer Summe von 1,165,320 Thalern abgelöst. Die Schulden der Zünfte sind ebenfalls zu tilgen und werden vom Staate, welcher die Aufhebung verfügt, übernommen, wie im Jahre 1822 in Nassau geschehen ist, wo die Summe sich auf 8836 fl. belief. Weitere Uebergangsmaßregeln zur Beschwichtigung starker Besorgnisse können darin bestehen, daß man anfänglich nicht alle, sondern nur einzelne bisher zünftige Gewerbe, bei denen am wenigsten Bedenklichkeiten obwalten, ganz frei läßt, bei andern dagegen, wo ein zu großer Andrang in der ersten Zeit zu besorgen wäre, vorerst nur eine bestimmte Anzahl neuer Bewerber jährlich zuläßt. In Paris z. B. war die Zahl der Fleischbänke beschränkt und es ergab sich aus den Kammerverhandlungen von 1822, daß eine solche mit 100,000 Franken und höher bezahlt wurde. Dieses Monopol vertheuerte die Fleischpreise nachgewiesenermaßen fast um das Doppelte und hatte, in Verbindung mit dem Octroi, bewirkt, daß der Fleischgenuß beinahe um ein Drittheil abgenommen hatte. Im Jahre 1825 wurde beschlossen, daß von 1828 an die Zahl der Fleischbänke durch neue Concessionen bis zu 100 jährlich vermehrt werden solle. An die Ertheilung derselben waren als Bedingungen die Nachweisung gehöriger Gewerbskenntniß und eine Caution von 3000 Franken geknüpft; wer drei Tage lang den Betrieb einstellte, dem soll die Concession ein halbes Jahr lang entzogen werden. Die Gewerbefreiheit ist am besten geeignet, das durch den Zunftzwang gestörte naturgemäße Verhältniß des Angebots zur Nachfrage herzustellen. Die Mitbewerbung erweitert sich, wo die Gelegenheit zum Absatz zunimmt, oder durch Vervollkommnung und billigere Preise der Waaren so wie durch erhöhte Thätigkeit und Geschicklichkeit weiter ausgedehnt werden kann; sie vermindert sich leichter, wo der Gewerbsmann nicht in sein Handwerk eingebannt ist, sondern zu einem anderen Geschäfte leicht übergehen kann, sobald das seinige ihn nicht mehr ernährt. Die Besorgniß vor Uebersetzung der Gewerbe als Folge der Aufhebung des Zunftzwangs ist nicht in höherem Grade gerechtfertigt als bei den Zünften selbst, wo die vorhandene Anzahl der Meister, wie die Erfahrung lehrt, ebenfalls zu groß werden kann, sobald Einzelne mit größerem Capital und vielen Gehilfen das durch ihre Geschicklichkeit erworbene Zutrauen der Consumenten ausbeuten, oder sobald sich die Fabrikation der bisher handwerksmäßig verfertigten Gewerbswaaren bemächtigt und sie durch den Handel absetzen läßt. Ja es zeigt die Statistik, daß in gewerbefreien Ländern die Zahl der Gewerbtreibenden in den meisten Zweigen nicht nur nicht größer, sondern häufig geringer ist im Verhältniß zu der gesammten Bevölkerung, als in solchen Ländern, die noch an den Zunfteinrichtungen hängen. Diese sind auch — wie oben schon bemerkt — keineswegs mehr geeignet, durch ihre Vorschriften über Lehrzeit, Wanderjahre und Meisterstück eine tüchtige Ausbildung zu gewährleisten, und es sind daher auch die Befürchtungen ungegründet, daß durch ihre Aufhebung die Gewerbe in Verfall gerathen könnten. Ein gründlicher Kenner, Chaptal, erklärt, daß seit Aufhebung der Zünfte alle Zweige der Industrie in Frankreich vor-

Digitized by Google

angeschritten sind, und es liegt gewiß in der freien Mitbewerbung, in der Nothwendigkeit, sich durch Thätigkeit und Kenntnisse auszubilden, ein stärkerer Antrieb zu tüchtiger Vorbereitung, als in dem alten Schlendrian. Der Erfindungsgeist wird durch den allgemeinen Wetteifer geweckt, während ihm die Zünfte oft Hindernisse in den Weg legten. Say erzählt z. B., daß James Watt für seine Versuche, die zur Erfindung der Dampfmaschine führten, im Jahre 1766 eine kleine Werkstätte einrichtete; die Zünfte erhoben Einsprache und wollten die Werkstätte schließen; da legte sich die Universität in's Mittel, ernannte Watt zu ihrem Ingenieur und räumte ihm ein Local zu seinen Arbeiten ein. Argand, der Erfinder der nach ihm benannten Lampen, hatte mit den Zünften der Blechner und Schlosser zu kämpfen, welche das ausschließliche Recht, Lampen zu verfertigen, in Anspruch nahmen und den „Pfuscher" bei dem Parlamente verklagten. Lenoir, ein berühmter Verfertiger mathematischer und physikalischer Instrumente hatte einen kleinen Ofen hergerichtet, um für seine Modelle Metall zu gießen; die Gießerzunft zerstörte den Ofen und Lenoir mußte sich an den König wenden, um ihn wieder herstellen zu dürfen. Die Unterdrückung der kleinen Unternehmer durch die großen endlich ist nicht eine Folge der Aufhebung des Zunftzwanges, denn die Klagen darüber sind nicht minder laut, wo neben der großen Industrie noch die Zünfte bestehen. Die Fortschritte der Technik und die Anwendung großer Capitale auf den Gewerbsbetrieb führt zu Aenderungen in den Gewerbeverhältnissen, welche durch die Zunfteinrichtungen nicht abgewendet werden können, falls sich ein Land nicht ausschließen will von einer neuen Quelle von Wohlstand und Macht, deren Erzeugnisse ihm alsdann aus andern Ländern zufließen und im Handel erscheinen. Wohl aber erleichtert die Gewerbefreiheit den kleinen Gewerben die Mittel und Wege, jenen Veränderungen zu folgen und sich neben denselben zu halten. Gewerbe von rein örtlicher Natur, wie die Bauhandwerke, Metzger, Bäcker, Anstreicher, haben ein Feld, welches ihnen die Fabrikation nicht nehmen kann. Andere erhalten sich neben demselben, weil der Fabrikant sich nicht nach dem Geschmack und den Neigungen des Einzelnen richten, die für den unmittelbaren Gebrauch seiner Erzeugnisse nöthigen letzten Verrichtungen nicht besorgen, auch die Ausbesserungen nicht vornehmen kann. Darum wird es, ungeachtet der fabrikmäßigen Verfertigung von Holz- und Metallarbeiten, Uhren u. dgl. immer noch Arbeiten für Uhrmacher, Schlosser, Büchsenmacher und Schreiner geben. Endlich giebt es auch Handwerke, welche zwar einen Theil ihrer Erzeugnisse der Fabrikation überlassen müssen, aber durch erhöhte Kunstfertigkeit vervollkommnete Producte liefern können, welche ihnen reichlichen Ersatz gewähren und ihr Bestehen sichern. — Es ist im Eingange erwähnt, daß die Freiheit nicht gleichbedeutend ist mit der Vereinzelung. Nach Aufhebung einer auf Zwang begründeten, kastenmäßigen Verbindung, welche in den Organismus des modernen Staates nicht mehr paßt und die bei ihrer Entstehung und Ausbildung vorgesetzten Zwecke nicht mehr erreicht, wird das Bedürfniß des Zusammenwirkens, gepaart mit Einsicht und Gemeingeist, freie Gewerbvereine, die Zünfte der neuen Zeit, zu gründen im Stande sein. Ein solcher Verein kann mehrere einander ergänzende oder mit einander in Verbindung stehende

Digitized by Google

Gewerbe umfassen. Er wird zu Anstalten und Einrichtungen für gute Vorbereitung und weitere Ausbildung mitwirken, also zur Einführung von Gewerbschulen, Anschaffung von Schriften und Modellen; er wird die Behandlung und Unterweisung der Lehrlinge beaufsichtigen, wandernde Gesellen, kranke, arme und arbeitsunfähige Angehörige, ihre Wittwen und Waisen unterstützen, die Interessen der Mitglieder bei der Gemeinde und den Staatsbehörden vertreten. In solchen Vereinen wären zugleich die Elemente gegeben zu einer weiteren Entwicklung der Arbeitsverhältnisse, zu einer Organisation der Arbeit, gegenüber den Nachtheilen des Krieges Aller gegen Alle und der übermächtigen Concurrenz der großen Capitale gegen den einzelnstehenden kleineren Unternehmer. In einem bestimmten Locale könnten alle Bestellungen angenommen und fertige Waaren zum Verkaufe ausgestellt werden, wozu wir in den Industriehallen mehrerer Städte die Anfänge sehen; die Arbeit könnte unter die Vereinsglieder vertheilt und bei dem Zusammenwirken Vieler die Vortheile der Arbeitstheilung in dem Handwerksbetrieb in ausgedehnterem Maße benutzt werden, als es da der Fall ist, wo jeder Meister und Gehilfe bald dieses bald jenes Geschäft vornimmt, durch den Wechsel der Vorrichtungen und Werkzeuge Zeit verliert und nicht in allen Zweigen gleiche Vollkommenheit erzielen kann. Doch, was jetzt noch als sociales Problem die Denker beschäftigt, das wird der Drang der Umstände praktisch machen. — Der Schutz, welchen der Zunftzwang auch dem Ungeschickten und Trägen gegen die Mitbewerbung Dritter zu gewähren sucht, bleibt bei der Gewerbefreiheit Denjenigen allein vorbehalten, welche etwas Nützliches zuerst hervorbringen. Die Erfindungspatente sind die einzige Beschränkung der Mitbewerbung, welche im Interesse der Gesammtheit den Eifer zu Verbesserungen rege hält, indem der Erfinder die Aussicht hat, die Vortheile seiner Erfindung eine Zeit lang ausschließlich zu benutzen, bevor letztere zur allgemeinen Kenntniß gebracht oder dem Gebrauche eines Jeden überlassen wird. Erfindungspatente werden für neue Erzeugnisse oder für ein neues Verfahren zur vortheilhafteren Verfertigung ertheilt und geben ihrem Inhaber das ausschließliche Recht, für eine bestimmte Zeit das von ihm erfundene Verfahren anzuwenden oder die neuen Erzeugnisse zu fertigen und zu verkaufen. Jeder Eingriff in dieses Vorrecht wird bestraft. Die Staatsbehörde, welche ein solches Privilegium ertheilt, hat die Zweckmäßigkeit der Erfindung nicht zu prüfen, da die Gesammtheit hierbei kein Interesse hat, und ein Urtheil darüber mit Zuverlässigkeit oft nicht gefällt werden kann; dagegen ist zu untersuchen, ob die Sache neu ist, auch wird Jeder zum Beweise einer behaupteten Priorität zugelassen. Zeigt sich ein Product als schädlich für die Gesundheit der Consumenten, so ist das Patent aufzuheben. Der Nichtgebrauch in einer bestimmten Frist zieht ebenfalls den Verlust nach sich. In England kommen die Erfindungspatente seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts vor; sie werden dort wie in Amerika nicht auf länger als 14 Jahre ertheilt und die Bewerber müssen schwören, daß ihres Wissens ihre Erfindung oder ihr Verfahren neu ist. In Baiern, Preußen und Oesterreich ist die längste Dauer eines Erfindungspatents 15 Jahre; in Frankreich werden sie auf 5, 10 und 15 Jahre ertheilt.

Digitized by Google

Von 1791 bis 1836 wurden in Frankreich 5534 Erfindungspatente gegeben, im Jahre 1836 allein 405; in England betrug ihre Anzahl jährlich im Durchschnitt von 1781 bis 1800 — 63; in diesem Jahrhundert ist die Durchschnittszahl über 100 gestiegen; in Oesterreich ist sie noch bedeutender (von 1821 bis 1825 durchschnittlich 180).

(Zu S. 819 unten.) Unter den neueren Bestrebungen, die Lage der Fabrikarbeiter zu verbessern, verdienen die ausdauernden Bemühungen des H. Fielden, Parlamentsmitglied für Oldham, einer ehrenvollen Erwähnung. Wie alljährlich, seit seinem Eintritte in das Parlament, so brachte er zuletzt in der Sitzung des Unterhauses vom 26. Januar 1847 eine Bill ein, welche, in Anbetracht der geringen Gunst, womit Vorschläge zur Einmischung der Staatsgewalt in die Bedingungen der Gewerbsthätigkeit dort aufgenommen zu werden pflegen, die Mäßigkeit ihrer Forderungen schon in der Benennung „Zehnstundenbill" zu erkennen gab. Er schlug vor, daß vom 1. Mai 1847 an die Arbeitszeit in den Fabriken für Personen unter 18 Jahren auf wöchentlich 63 Stunden, vom 1. Mai 1848 an auf 58 Stunden bestimmt werden soll. Er erinnerte daran, daß im Jahre 1833, als die Sklaven in den westindischen Colonien mit einem Opfer von 20 Millionen Pfund Sterling emancipirt wurden, die Arbeitszeit für die Neger auf 45 Stunden festgesetzt ward, also 13 Stunden weniger, als er für die Kinder der englischen Proletarier verlange. Er erinnerte an die Worte von Sir Robert Peel's Vater, daß ohne den nöthigen gesetzlichen Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter das verbesserte Maschinenwesen der härteste Fluch Englands werden würde. Er führte aus amtlichen Berichten Zahlen und Thatsachen an, welche ein furchtbares Bild der Verwahrlosung in den Arbeiterfamilien enthüllten. So heißt es z. B. in dem Vierteljahrsberichte des Generalregistrators der Geburten, Sterbfälle und Ehen: „Die Uebersichten des abgelaufenen Vierteljahrs beweisen, daß nichts Wirksames zur Abwendung der Seuchen, der Leiden und Sterbfälle, wodurch so viele Tausende weggerafft werden, geschehen ist. Die Verbesserungen tragen meistens einen oberflächlichen Charakter und dringen nicht in die Wohnungen und die Lebensweise des Volkes. Die Wohnung und die Kinder eines Arbeiters können nur durch die emsige Thätigkeit einer unterrichteten, fleißigen Frau reinlich und gesund erhalten werden, wie Jeder weiß, der dem Gegenstand einige Aufmerksamkeit gewidmet hat. Dies wird in Lancashire übersehen, wo die Frau oft fern vom Hause in Arbeit steht. Die Folge ist, daß Tausende, nicht nur Kinder, sondern auch Männer und Weiber an Seuchen sterben, die früher aus den nämlichen Gründen in Kasernen, Lagern, Gefängnissen und Schiffen so große Verheerungen anrichteten. In Manchester starben in sieben Jahren 13,362 Kinder über die Zahl der natürlichen Sterblichkeitsverhältnisse. Diese kleinen Kinder, in unreinlichen Wohnungen und ungesunden Straßen aufgezogen, wurden Tage lang von ihren Müttern allein gelassen, um, durch Opium beruhigt, die schädlichen Dünste zu athmen; von tödtlicher Krankheit befallen, starben sie unter peinlichen Leiden ohne ärztliche Hilfe, welche doch, wie die Hoffnung, Jedem zu Theil werden sollte; aber der Arzt wird entweder gar nicht oder zu spät gerufen." — Herrn Fielden's Bill durfte zwar

Digitized by Google

zum ersten Mal verlesen werden, allein dies wurde nur Anstands halber gestattet, und die Stimmung des Hauses zeigte wenig Hoffnung, daß sie zum Gesetz erhoben werde. Die Times erklärt die geringe Theilnahme an dem Schicksale der zahlreichen Classe der Fabrikarbeiter durch ihre Isolirung von den übrigen Classen der Gesellschaft mit Ausnahme der Unternehmer. Der Landwirth weiß nichts von ihnen, als was er bei einer gelegentlichen unangenehmen Reise nach einer Fabrikstadt erfährt, oder aus der beschwerlichen Lectüre von Parlamentsberichten. Er kennt sie nur als Geschöpfe, die sein Kirchspiel los geworden ist. Sie finden daher keine Theilnahme bei den Landwirthen. Eine dreifache Mauer scheidet sie von der Masse der Unternehmer. Der Eigennutz erhebt seinen massiven Wall, um ihre Lage zu verbergen, ihre Klagen zu ersticken. Und als ob der Eigennutz nicht hinreichte, um seine Zwecke zu erreichen, predigt auch noch die Nationalökonomie gegen die Bitten und Beschwerden über den Text des laissez aller. Allein die wahre Nationalökonomie ist nicht gleichgültig gegen das Wohlbefinden, die Sittlichkeit und die Gesundheit des Volkes. Wenn das System des laissez faire die unbedingte Lehre der Nationalökonomie wäre, dann hätte das gegenwärtige Jahr über vielfache Verletzungen derselben zu klagen (die Unterstützungen für Irland). Die Nationalökonomie widersetzte sich nicht einer Beschränkung der Negerarbeit; sie verwirft nicht die Anordnungen zur Verbesserung der Gesundheit in den Städten, zur Beschränkung der Arbeit in den Bergwerken, zur Unterdrückung lasterhafter Gewohnheiten und Launen, zur sittlichen Bildung des Volkes. Warum sollte die Nationalökonomie Einwendungen machen gegen Maßregeln zur Verhinderung ungebührlicher und ungesunder Beschäftigung von Weibern und Kindern? Zweifelt Jemand, daß eine tägliche zwölfstündige Einsperrung in Fabrikräumen für Kinder unter 10 Jahren ungebührlich und ungesund ist? Behauptet Jemand, daß die Abwesenheit der Frauen von ihrem natürlichen Wirkungskreis, der Wohnung, Tag für Tag, die Rückkehr spät am Abend, zu spät, um ihre Kinder zu warten, ihr früher Ausgang, zu früh, um die Wohnung rein zu halten, keine schlimmen Folgen habe, die sich weit über die Räume der rauchigen Fabrik oder des schmuzigen Wohnzimmers erstrecken? Wenn Jemand daran zweifelt, so gehe er nach dem Norden, besuche Manchester, Stockport, Oldham, Bradford und andere Sammelpunkte einer geschäftigen, aber Menschen zerstörenden Industrie. — (Man vergleiche auch die Artikel: Communismus und Socialismus, und Organisation der Arbeit.)

Glarus. Seit die auf der Grundlage der allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit errichtete Verfassung vom 2. October 1836 gegen die hartnäckige Opposition einer hierarchisch-katholischen Minderheit durchgesetzt ist, hatte dieser kleine Canton — mit einem Flächenraume von 12 bis 13 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von etwa 30,000 Bewohnern, von der nahe $\frac{2}{3}$ Reformirte und nur etwa $\frac{1}{3}$ Katholiken sind — seine friedliche und gedeihliche Entwicklung. Selbst die politisch-confessionellen Streitigkeiten der letzten Jahre, wodurch andere Theile der Schweiz auf's Tiefste erschüttert wurden, ließen in den Alpenthälern von Glarus bis jetzt nur schwache Spuren zurück. Und dies geschah in einem Staate, der wohl

die vollständigste Demokratie der Welt ist; zum wiederholten Beweise, daß Wirren und Unruhen nicht durch Gewährung der Forderungen der Freiheit und Rechtsgleichheit erzeugt werden, sondern nur durch Verweigerung und unzeitigen Widerstand. Wichtige Gesetze haben in den letzten Jahren das Gemeindewesen trefflich regulirt und im Juni 1839 sind zweckmäßige Bestimmungen über Erneuerung, Verzichtleistung und Verlust des Land- und Tagwenrechts*) getroffen worden. Zum Entwurf eines glarnerischen Strafgesetzbuches ist seit 1846 eine Commission niedergesetzt. Auch wurde im Jahr 1842 eine friedlich verlaufene Verfassungsrevision zu Stande gebracht. Die hierdurch bewirkten Veränderungen sind jedoch im Ganzen unbedeutend. Die revidirte Verfassung war in der Art auf vier Jahre angenommen worden, daß vor Ablauf dieser Zeit kein Antrag auf Aenderung zulässig sein und daß sie weitere vier Jahre in Kraft bleiben sollte, wenn sich im Jahr 1846 die Landsgemeinde für keine neue Revision aussprechen würde. Wirklich zeigte sich in diesem Jahre kein Bedürfniß einer nochmaligen Reform; allein gleichwohl läßt es sich keineswegs als zweckmäßige Bestimmung betrachten, daß die Möglichkeit der Verfassungsrevision an den Ablauf einer bestimmten, wenn gleich nicht sehr lange dauernden Frist geknüpft ist. In den meisten anderen Cantonen der regenerirten Schweiz hat man es in neuerer Zeit mit Beseitigung der Revisionstermine für passender erachtet, die Möglichkeit einer theilweisen Reform der Verfassungen an keine feste Zeit mehr zu binden, sondern sie von den ihr Ziel sich selbst setzenden Bedürfnissen des öffentlichen Lebens abhängig zu machen. Hatte doch die Erfahrung gelehrt, daß sich die Unzufriedenheit der Parteien mit den bestehenden Verhältnissen oft in solchem Grade ansammelte, um die voraus bestimmten Zeiten der Verfassungsrevision für mehrere Cantone zu höchst kritischen Perioden zu machen, wodurch diese mit Unruhen bedroht und hier und da selbst in ihrem Bestande gefährdet wurden. Dagegen war es eine wahre Verbesserung im Jahr 1842, daß im Verhältnisse zu dem ziemlich überflüssigen Rathe der Geschäftskreis der früher aus 11, jetzt aber aus 9 Mitgliedern bestehenden Standescommission, als der die laufenden Geschäfte besorgenden Regierungsbehörde, erweitert worden ist; und daß man zugleich auf einige Reduction des gerichtlichen Personals bedacht war. Mit dieser letzteren Bestimmung ist indeß ein Hauptübel, an dem zumal die kleineren Cantone leiden, zwar vermindert, aber keineswegs beseitigt worden; und noch immer ist namentlich in Glarus die Zahl der Staats- und Gemeindeämter so groß, daß es trotz der auch in der Schweiz herrschenden Aemtersucht schon an Bewerbern und mehr noch an fähigen Männern fehlte, die ihrem Amte in jeder Weise gewachsen waren. Dies erklärt sich übrigens aus der Eifersucht des Volks auf seine Freiheit, das eine Garantie derselben in der alle örtlichen Interessen möglichst ver-

*) Die 17 politischen Gemeinden und Wahltagwen sind zu unterscheiden von den glarner Verwaltungsgemeinden, wofür gleichfalls das Wort Tagwen gebraucht wird. Für die Letzteren sind die 15 alten Tagwen oder Tagwengemeinden beibehalten worden. Oft trifft der Umfang eines Tagwen mit dem einer politischen Gemeinde zusammen; in einigen Fällen aber enthält eine politische Gemeinde mehrere Tagwen.

Digitized by Google

tretenden und ſich gegenſeitig controlirenden größeren Menge der Staatsdiener findet. Auch läßt man es ſich überhaupt in der Schweiz ſehr angelegen ſein, der Entſtehung eines eigentlichen Beamtenſtandes, mit beſonderen Standesintereſſen und mit bureaukratiſchem Dünkel und Vorurtheilen, ſo viel als möglich vorzubeugen. Indem aber die meiſten und gerade die wichtigſten Aemter nur auf kürzere Zeit verliehen werden und damit nur geringe oder gar keine Beſoldungen verbunden ſind, finden ſich die wenigſten Berufenen im Stande, ihren bürgerlichen Beruf dem öffentlichen aufzuopfern; und ſchon darum iſt man genöthigt, für den Staatsdienſt eine ungewöhnlich große Theilung der Arbeit eintreten zu laſſen. Zugleich bringt es dieſes Syſtem mit ſich, daß bei der Verleihung der Aemter die Reicheren vor den Aermeren berückſichtigt werden müſſen. Ohne die Vortheile deſſelben aufzugeben, würden ſich ſeine Nachtheile ſchwerlich anders vermeiden laſſen als durch größere politiſche und adminiſtrative Centraliſation des geſammten eidgenöſſiſchen Staatenweſens.

Die Verfaſſung von Glarus gehört gleich derjenigen der Urcantone und der beiden Appenzell zu den abſolut-demokratiſchen, wonach der zur Landsgemeinde berufenen geſammten Staatsbürgerſchaft die unmittelbare Ausübung der wichtigſten Hoheitsrechte zuſteht. Mehr aber als in allen anderen Cantonen dieſer Art hat man es in Glarus verſtanden, die neueren Principien einer geläuterten Politik zur Anwendung zu bringen und auf dieſe Weiſe die noch rohe Form der abſoluten Demokratie zu veredeln. Dies geſchah zumal durch eine zweckmäßige Trennung der politiſchen Gewalten, beſonders der vollziehenden und der richterlichen, ohne daß man doch das Princip der Gliederung bis auf eine ſchädliche Spitze getrieben hätte. Wie breit gleichwohl die Baſis geblieben iſt, auf welcher die ſouveräne Volksherrſchaft ruht, dafür mögen — zur Ergänzung des Hauptartikels über Glarus und mit Berückſichtigung der Veränderungen durch die Reviſion von 1842 — hier noch einige Belege angeführt werden. Activbürger und zur Landsgemeinde berufen iſt jeder in bürgerlichen Ehren ſtehende „Landmann" ſchon nach zurückgelegtem 18. Jahre. In die Competenz der Landsgemeinde fallen alle entſcheidende Beſtimmungen in Beziehung auf Verfaſſung und die geſammte Geſetzgebung; die Oberaufſicht über die Landesverwaltung, weshalb der Landsgemeinde jährlich eine Ueberſicht der Landesrechnung und des Standes der übrigen Landesverwaltung vorgelegt wird; in Beachtung der Bundespflicht die Entſcheidung über Krieg und Frieden, über Bündniſſe und alle nicht durch ausdrückliche verfaſſungsmäßige Beſtimmung einer anderen Behörde vorbehaltenen Verträge mit eidgenöſſiſchen Ständen oder auswärtigen Staaten; die Wahlen der Mitglieder der Regierung und der Gerichte; die Errichtung und Aufhebung öffentlicher Beamtungen und die Feſtſetzung der Beſoldungen; alle hoheitlichen Verfügungen über Staatsgüter, Regalien, Münz, Maß und Gewicht; das Steuerweſen und alle Verfügungen, welche die zur Beſtreitung der Landesausgaben erforderlichen Mittel betreffen; die Entſcheidung über alle Anſtalten, Bauten und Anſchaffungen, deren Koſten die Summe von 2500 Gulden überſchreiten, außerordentlich dringende Umſtände und Bedürfniſſe vorbehalten; die Ertheilung und Erneuerung des

Landrechts. Dagegen hat die Landsgemeinde kein Recht, auf die von den übrigen Behörden innerhalb ihrer Competenz erlassenen Erkenntnisse und Urtheile einzutreten. Auch berathet und entscheidet sie einzig, nach Maßgabe eines Reglements, über die im Landsgemeinde-Memorial enthaltenen Artikel und Gutachten des Landraths, indem sie jedoch mit Stimmenmehrheit die an sie gelangenden Anträge annehmen, abändern, verwerfen, oder zur nochmaligen Begutachtung und Erledigung an den dreifachen Landrath zurückweisen kann. Diese sehr wohlthätig wirkende Institution des Landsgemeinde-Memorials in seiner jetzigen vervollkommneten Gestalt findet sich in keinem der anderen absolut-demokratischen Cantone. Dasselbe wird jährlich vom dreifachen Landrathe gebildet und vier Wochen vor der im Mai abzuhaltenden Landsgemeinde in 1000 bis 1500 gedruckten Exemplaren dem Volke mitgetheilt. Nicht nur die Behörden, sondern jeder stimmfähige Landmann hat das Recht, Vorschläge zu Gesetzen und hoheitlichen Beschlüssen an das Landsgemeinde-Memorial zu geben; und zu diesem Zwecke werden jährlich im Januar die Behörden und das Volk öffentlich aufgefordert, ihre Vorschläge innerhalb 14 Tagen der Behörde einzugeben. Die Eingaben müssen schriftlich verfaßt, die Anträge bestimmt gestellt, mit den Erwägungsgründen begleitet und vom Eingeber unterzeichnet sein. Sie werden vom dreifachen Landrathe geprüft und nöthigenfalls erst an besondere Commissionen gewiesen, wozu auch sachkundige Männer außer seiner Mitte beigezogen werden können. Die als erheblich und dringlich erkannten Anträge werden mit dem Gutachten des Landraths dem Memorial einverleibt. Aber auch die für unerheblich erklärten müssen unter einer eigenen Rubrik, jedoch ohne Gutachten, in das Memorial aufgenommen werden. Ueber Anträge der letzteren Art wird nur auf besonderen Vorschlag an der Landsgemeinde eingetreten, so daß diese entweder ihre sofortige Ablehnung oder ihre Begutachtung für das folgende Jahr beschließt. Im Canton Glarus steht also die Initiative der Gesetzgebung, wie dies freilich nur in einem kleineren Staate ausführbar ist, in möglichst großem und zugleich in zweckmäßig bemessenem Umfange allen Staatsbürgern zu.

Jede Confession hat nach der Verfassung ihrer Kirche und unter Aufsicht des Staats ihre confessionellen Angelegenheiten selbst zu besorgen und stellt sich zu diesem Zwecke einen eigenen Kirchenrath auf. Die Geistlichen beider Confessionen, die in allen bürgerlichen Beziehungen, in Civil- und Criminalsachen unter den Gesetzen und Gerichten des Landes stehen, werden von den Kirchengemeinden gewählt. Nach Auflösung des Bisthums Constanz war der katholische Theil von Glarus durch ein päpstliches Breve, ohne Berathung und Zustimmung der politischen Behörden dieses Cantonstheils, dem Bisthume Chur provisorisch zugetheilt worden. Der Streit, den der Bischof Bossi von Chur wegen dem der Geistlichkeit den Landeseid auflegenden §. 74 der Verfassung erhob, hatte am 19. April 1838 zu einer Aufhebung der provisorisch bestandenen Verbindung mit dem Bisthume Chur geführt, wogegen jedoch der Bischof und der päpstliche Nuntius Protestation einlegten. Erst nach dem Tode Bossi's wurde durch einen vom dreifachen Landrathe am 22. August 1844 genehmigten Vertrag der provisorische

Digitized by Google

Wiederanschluß von Glarus an das Bisthum Chur beschlossen; und zugleich wurden die katholischen Geistlichen zur Eidesleistung verpflichtet, nachdem der Landrath die frühere Erklärung der Landsgemeinde vom 9. Juli 1837 wiederholt hatte, „daß er mit der Forderung der Eidesleistung der katholischen Priester nichts zu begehren beabsichtige, was der katholischen Religion und den Rechten der Kirche entgegen wäre." Kam es seitdem zu keinem heftigeren Streite zwischen den beiden Confessionen, so versäumte doch die Alles beachtende Politik der ultramontanen Partei keines ihrer gewöhnlichen Mittel, um den Hader von Neuem anzufachen und das Netz ihres verderblichen Einflusses über die friedlichen Thäler von Glarus auszuspinnen. Nicht nur wußte man den größeren Theil der glarner Katholiken zu einer Betheiligung an den Petitionen für Herstellung der aufrührerischen Klöster des Aargaus zu bestimmen; sondern man flößte ihnen auch das Gelüste ein zur Berufung einer Jesuitenmission aus dem benachbarten Schwyz nach der katholischen Gemeinde Näfels. Dieses Vorhaben der Gemeinde veranlaßte einen Beschluß des Raths vom 20. Juli 1840, wornach zur Erhaltung von Ruhe und Eintracht im Lande und zur Fernhaltung von Allem, was das gegenseitige Vertrauen der Landleute beider Confessionen stören könne, die Zulassung von Missionären in Näfels verweigert wurde. Allein bald suchte die Jesuitenpartei ihre Zwecke auf andere Weise durchzusetzen. An die beabsichtigte Errichtung einer Armenanstalt in Näfels knüpfte man den Wunsch einer Berufung barmherziger Schwestern, die so häufig die Affiliirten der Gesellschaft Jesu sind und von dieser als weibliche Quartiermacher vorausgesendet werden, um dem weiteren Eindringen des Ordens die Wege zu bereiten. Auch die Zulassung der barmherzigen Schwestern wurde vom Rathe fast einstimmig verweigert. Dagegen hat die Gemeinde Näfels Protestation erhoben und noch ist die Frage nicht definitiv entschieden; doch erwartet man, daß die Behörden von Glarus ihre Pflicht erkennen und den gefährlichen Umgriffen des Jesuitenordens schon in den ersten Anfängen mit Festigkeit widerstehen werden.

Dient die Geschichte des Cantons Glarus in den letzten Jahren zum Belege dafür, daß sich die Erhaltung der Ruhe und Ordnung sehr wohl mit der ausgedehntesten demokratischen Freiheit verträgt, so zeigt sie doch zugleich, daß nur durch die freiesten politischen Formen jenen socialen Mißständen nicht vorgebeugt wird, die aus der ungleichen Vertheilung des Besitzes und Erwerbs mit Nothwendigkeit entspringen. Auch in den unfruchtbaren Thälern von Glarus hat sich die große Industrie angesiedelt und zumal im reformirten Theile des Cantons den Wohlstand im Ganzen beträchtlich erhöht, aber zugleich die Spaltung der Bevölkerung in eine verhältnißmäßig geringe Anzahl wohlhabender oder reicher Fabrikherrn und in eine Masse dürftiger, abhängiger und verkümmerter Arbeiter hervorgerufen. Auch dort sah man sich im Interesse der mit dem Auslande zu bestehenden Concurrenz genöthigt, selbst die Hoffnungen auf die künftigen Geschlechter im Keime zu vernichten und den heillosen Mißbräuchen einer übermäßigen Anstrengung der Kinder in den Fabriken schweigend zuzusehen. Als man endlich im Jahr 1845 den schlimmsten Mißbräuchen wenigstens einige Schranken setzen wollte, war

Digitized by Google

ſchon die Beſorgniß vor einem Eingriff in die Production und vor einer daraus entſtehenden Nahrungsloſigkeit ſo hoch geſtiegen, daß nicht blos Fabrikherrn, ſondern auch Fabrikarbeiter gegen jede Beſchränkung der Arbeitszeit der Kinder auftraten, und daß die beabſichtigten wohlthätigen Reformen wenigſtens in der Hauptſache erfolglos blieben. Aber freilich wird man am wenigſten von einem kleinen und überall hin vom Auslande abhängigen Schweizercanton die erſten durchgreifenden Maßregeln für Verbeſſerung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe erwarten dürfen. Iſt vielleicht die Schweiz, nach der Natur ihrer demokratiſchen Einrichtungen und dem ſie belebenden Volksgeiſte, vor andern europäiſchen Staaten dazu berufen, für manche ſociale Reformen den Anſtoß zu geben und die Einleitung zu treffen, ſo wird doch ihre Ausführung im genügenden Umfange nur den in ihrer Production und Conſumtion ſelbſtſtändiger daſtehenden größeren Staaten anheim fallen. Um der bitterſten augenblicklichen Noth zu ſteuern, haben aber ſeither im Canton Glarus die vorhandenen Mittel und die Wohlthätigkeit der Privaten ausgereicht. Erſt in den letzten Jahren der Noth, der induſtriellen und commerziellen Kriſen, während zugleich die Bevölkerung beträchtlich zunahm, hat man die unzulängliche Sorge des Staats für das Armenweſen lebhafter empfunden und es ſind in dieſer Beziehung manche Klagen laut geworden. Iſt aber dafür von Staatswegen noch wenig geſchehen, ſo hat dagegen der in den ſchweizeriſchen Demokratien ſo mächtig gewordene und ſo viel Heilſames wirkende Aſſociationsgeiſt wenigſtens theilweiſe Hilfe zu ſchaffen gewußt. Seit einiger Zeit beſteht in Glarus ein Verein für Leitung und Organiſation der Auswanderungen, der ſich der Auswanderer auf eine Weiſe annahm, die ſie vor jenem traurigen Schickſale bewahrte, dem unlängſt ein Haufe emigrirender deutſcher Proletarier bei ihrer Ueberſiedelung nach Nordamerika mit frevelhafter Leichtfertigkeit preisgegeben wurde. Dieſer Verein hatte im Jahr 1845 Abgeordnete nach den Vereinigten Staaten geſandt und in Wisconſin am großen Michigaſee 1280 Acker fruchtbaren Landes zur Gründung einer Colonie Neuglarus ankaufen laſſen. Die erſten dreißig Familien, die ſich dort anſiedelten, erhielten Grundeigenthum zu gleichen Theilen. Seitdem ſind weitere Ueberſiedelungen dahin erfolgt und günſtige Berichte über das Gedeihen von Neuglarus eingelaufen *).

Wilh. Schulz.

Glaubensfreiheit. Glaubenszwang, in poſitiver und negativer Beziehung, „durch chriſtlichen Staat" und Staatskirche. Glaubensfreiheit, Gewiſſensfreiheit, Meinungsfreiheit, das Recht und die Möglichkeit, ſeiner Individualität gemäß zu fühlen und zu denken, bezeichnet überhaupt die geiſtige Freiheit des Menſchen und iſt ſomit eine Vorausſetzung der Menſchheit oder des Menſchenthums. Was iſt ein Menſch, der nicht denken darf, was er denkt, nicht meinen darf, was er meint, nicht

*) Vergl. L. Snell's „Handbuch des ſchweiz. Staatsrechts" und das ſehr gelungene Werk: „Der Kanton Glarus, hiſtoriſch, geograph., ſtatiſtiſch geſchildert von den älteſten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von Dr. O. Heer und J. J. Blumer-Heer. St. Gallen und Bern 1846.

Digitized by Google

glauben darf, was er glaubt, deſſen innerſte Regungen und Thätigkeiten von einer außer ihm liegenden Gewalt abhängen, deſſen geiſtiges Sein und Leben von der Polizei regulirt wird, deſſen Verſtand und Gefühl ſich nach der vorgeſchriebenen Inſtruction richten muß, wie ein Gensdarm? Ein ſolcher Menſch iſt gewiſſermaßen ein Thier, denn diejenige Befugniß, die ihn zum Menſchen macht, fehlt ihm, es fehlt ihm die Freiheit, nach Geſetzen zu handeln und ſich zu beſtimmen, welche in ihm ſelbſt liegen. Er iſt nicht frei, ſein Geiſt iſt gebunden, zwar nicht wie beim Thier durch natürliche Feſſeln, durch ſeinen phyſiſchen Organismus, ſondern durch künſtliche Bande.

Man ſollte in der That in den Zuſtänden des 19. Jahrhunderts keine Aufforderung mehr finden, gegen die Beſchränkung dieſer Freiheit ſeine Stimme zu erheben, und doch geben gerade die neueſten Bewegungen in unſerem Vaterlande Veranlaſſung genug, dieſen Stoff zu behandeln. Hier wird eine Anzahl Menſchen von dem Vollgenuß ihrer ſtaatsbürgerlichen Rechte ausgeſchloſſen, weil die Gebräuche, in welchen ihr religiöſes Gefühl ſich verwirklicht, nicht mit den Ceremonien übereinſtimmen, welche die Mehrzahl für allein gültig erklärt. Dort wird ein anderer Verein, deſſen Mitglieder ſich von Symbolen und Lehrſätzen losſagten, die ihrem Gewiſſen nicht mehr entſprachen, von der Polizei chikanirt und gequält, auf eine Weiſe, die man deutſch nennen kann. Anderswo bilden Gensdarmen und Polizeicommiſſäre ein Glaubensgericht und inquiriren Leute, die im Verdacht ſtehen, anders zu glauben, als die Inſtruction es vorſchreibt. In dieſem Staat iſt dieſe Religionspartei nur geduldet und mit ihrer Gottesverehrung in das Innere ihrer Häuſer gebannt, in jenem Lande widerfährt daſſelbe einem Glauben, der anderswo allein gültig iſt. Ueberall nur Druck und Beſchränkung, nirgends die wahre volle Freiheit. Dieſe Freiheit habe ich nun zunächſt im Auge, welche in ihrer herkömmlichen und gewöhnlichen Bedeutung als Gewiſſensfreiheit auf das religiöſe Gefühl des Menſchen und das Verhältniß ſich bezieht, in welches die Staatsgewalt zu ſeiner äußeren Darſtellung ſich ſetzen ſoll. Es wurde dieſes Verhältniß theilweiſe ſchon in dem Artikel „Duldung" berührt, jedoch nicht in ſo allgemeiner und erſchöpfender Weiſe, daß nicht ein zweiter Artikel gerechtfertigt wäre, der zugleich einen anderen Standpunkt einnimmt.

Um einen richtigen Geſichtspunkt zur Beurtheilung des Verhältniſſes zu gewinnen, in welches ſich der Staat zur Religion oder vielmehr zu dem religiöſen Bekenntniß ſeiner Mitglieder ſetzen muß, bedarf es vor Allem als Prämiſſe für die weiteren Ausführungen einer richtigen Auffaſſung der hierher gehörenden Begriffe.

Machen wir uns zuerſt, und zwar von der objectiven Seite der Religion, von ihrem Inhalte und Gegenſtand abſtrahirend, das Weſen derſelben in ſubjectiver Beziehung klar. In dieſer Hinſicht iſt die Religion als das religiöſe Gefühl des Individuums eine Selbſtbeſtimmung, ein innerlicher Zuſtand des Menſchen, alſo reine Privatangelegenheit jedes Einzelnen. Der Menſch iſt religiös, er glaubt an den Gegenſtand ſeines religiöſen Gefühls, weil und wie ſeine Individualität ihn dazu drängt, gerade wie ſein ſinnliches Gefühl einen Gegenſtand des Geſchmackes goutirt, weil er ſeinem phyſiſchen Or-

Digitized by Google

ganismus angemeſſen iſt. Religion iſt alſo zunächſt etwas rein Subjectives, ſchlechthin Innerliches und Individuelles, der Glaube iſt ein Theil des inneren Menſchen.

Als ſolcher bietet er für die Außenwelt noch keinen Anhalts- und Berührungspunkt, dies geſchieht erſt dann, wenn er aus der Innerlichkeit heraustritt und ſich objectivirt. Der Glaube findet ſeinen Ausdruck, ſeine empiriſche Darſtellung in gewiſſen Gebräuchen und Handlungen, welche eine ſymboliſche Bedeutung für den Religiöſen haben. Die Form, in welcher dieſe Gebräuche ſich geltend machen, iſt dieſelbe, welche auch auf anderen Gebieten des Geiſtes gleiche Geſinnungen und gleiche Zwecke zu ihrer Befriedigung wählen, nämlich die Form des Vereins. Menſchen, welche den gleichen religiöſen Anſichten, denſelben Glaubenslehren angehören, bilden einen religiöſen Verein, eine religiöſe Partei, eine Secte.

Dieſe religiöſen Vereine ſind alſo nichts Anderes als die Form für ein ganz individuelles Gefühl, für ganz individuelle Zwecke, und die religiöſen Ceremonien, der Cultus nichts Anderes als die Symbole irgend einer Gefühlsrichtung oder Privatneigung mehrerer Menſchen, und in ſofern fallen ſie unter die Kategorie des Willkürlichen, Beliebigen, Zufälligen.

Der Staat dagegen iſt die Form, in welcher das geſellſchaftliche Leben eines Volkes ſich bewegt und organiſirt und als ſolcher iſt er die Form für das Allgemeine, für das Nothwendige. Ebenſo iſt der Staat die Form, in welcher ſich die Idee der Menſchheit, alſo die ſittliche Freiheit verwirklicht. Dies iſt nur dadurch möglich, daß er einen gewiſſen (geſetzlichen) Zwang ausübt und ſo einen Rechtszuſtand ſchafft, welcher dem Einzelnen ſeine Freiheit und der Geſammtheit die öffentliche Sittlichkeit garantirt. Object des Staats oder vielmehr des ſtaatlichen Zwanges kann deshalb nur das ſein, was ſich auf die Rechtsverhältniſſe der Einzelnen zu einander und zu der Geſammtheit bezieht, was alſo entweder eine moraliſche, oder eine allgemeine, eine öffentliche (politiſche) Bedeutung hat. Dem unmittelbaren Eingreifen des Staates muß daher Alles verſchloſſen ſein, was willkürlich, beliebig, überhaupt unweſentlich iſt, was auch anders ſein könnte, als es iſt, nicht minder Alles, was eine Beſchränkung der perſönlichen Freiheit begründet.

In dieſen Merkmalen der beiden Begriffe Staat und Religion iſt nun das Verhältniß angedeutet, in welches beide zu einander ſich ſetzen müſſen; es läßt ſich mit wenig Worten ſo ausdrücken: Der Staat darf in Beziehung auf die Religion ſeiner Angehörigen weder einen poſitiven noch einen negativen Zwang ausüben. Der Staat muß ſich der Religion ſeiner Angehörigen, d. h. den einzelnen Bekenntniſſen und Secten und den verſchiedenen Arten der Gottesverehrung und des Cultus gegenüber indifferent verhalten. Er darf weder einen einzelnen Verein monopoliſiren, d. h. mit einem den anderen fühlbaren Staatszwang verſehen und dadurch zu einer Staatsanſtalt erheben, noch einen andern in ſeinen Privatangelegenheiten irgendwie beſchränken. Er darf weder direct noch indirect Jemanden zu einem Bekenntniß zwingen, noch aber ein ſolches Bekenntniß beſchränken oder verbieten. Die religiöſen Angelegenheiten müſſen in den Augen des Staats als Privatſachen gelten, welche Jeder nach ſeinem Belieben und ſeiner Indivi-

Digitized by Google

dualität gemäß ſich zurecht machen kann. Wenn der Staat dieſe Aufgabe erfüllt, ſo ſtellt er die Glaubens- oder Religionsfreiheit her. Weiter unten werde ich dieſe Sätze ſpecieller ausführen, vorher aber muß ich einer Theorie gegenübertreten, welche in ihrer Auffaſſung des Staats und der Kirche meiner Ausführung geradezu widerſpricht, es iſt dies die Theorie vom „chriſtlichen Staate."

Dieſe Theorie gründet nämlich ſchlechthin den Staat auf die „chriſtliche Religion," welche auf die ganze Thätigkeit des Staats in der Art einwirken müſſe, daß er die „chriſtliche Religion" zum Maßſtab des Urtheils habe, nach welchem er ſeine anderweitigen (d. h. politiſchen) Ziele anſtrebt, ſeine anderweitigen Lebensverhältniſſe ordnet.

Der chriſtliche Staat beſtehe darin, daß ſeine (d. h. die herrſchende) Gewalt göttlichen Urſprungs ſei; daß er den Beruf habe, ſie im letzten Ziele zur Ehre Gottes und zur Handhabung ſeiner Ordnung zu gebrauchen; daß er das Chriſtenthum und die chriſtliche Kirche zu ſeiner Angelegenheit mache, in Schutz und Förderung; daß er die chriſtliche Erkenntniß zu ſeiner Vorausſetzung habe, d. h. ſowohl die Gebote der chriſtlichen Offenbarung, wie die Kirche ſie bezeugt, als die Principien chriſtlicher Geſittung in ſeinen Einrichtungen und ſeiner Lenkung befolge. (Vergl. „Rechts- und Staatslehre" von Julius Friedrich Stahl. Zweite Abtheilung. S. 154).

Betrachten wir nun dieſen chriſtlichen Staat näher, ſo tritt uns zunächſt als Vorausſetzung, von welcher er ausgeht, die grundfalſche Identificirung von Moral und Dogma, von Sitten- und Glaubenslehre, von Weſen und Form entgegen. Dieſes Verhältniß bedarf einer näheren Erläuterung.

Die Theorie vom „chriſtlichen Staate" ſpricht ſchlechtweg von der chriſtlichen „Religion", auf welche der Staat begründet ſein müſſe. Was heißt nun, um ihre objective Seite zu betrachten, was heißt chriſtliche Religion — und in wiefern muß und kann ſich der Staat auf ſie ſtützen?

Löſen wir, um dieſe Frage zu beantworten, die chriſtliche Religion oder vielmehr Kirche in ihre einzelnen Beſtandtheile auf.

Das Weſen der chriſtlichen Religion, ihr Inhalt, ihr feſter unveränderlicher Kern war zur Zeit ihrer Reinheit das chriſtliche Sittengeſetz, die chriſtliche Moral, durch welche das ſittliche Bewußtſein ihrer Bekenner beſtimmt wurde. Vermittelt wurde dieſe chriſtliche Sittenlehre durch den Glauben an Gott und die göttliche Würde und Beſtimmung jedes Menſchen. Dieſer Glaube und dieſe Anerkennung des chriſtlichen Sittengeſetzes waren daher die beiden Elemente des Urchriſtenthums, des chriſtlichen Bewußtſeins in den Zeiten ſeiner Entſtehung. Beide waren an ſich Sache der Innerlichkeit und fanden ihre empiriſche Darſtellung, das eine als Glaube in dem Cultus, das andere als moraliſche Beſtimmung des Menſchen im ſittlichen Wandel. Beide wurden im Laufe der Zeiten weiter ausgebildet, es entſtand eine chriſtliche Sittenlehre und es entſtand eine chriſtliche Glaubenslehre und ein chriſtlicher Cultus. Die Entwicklung dieſer beiden Seiten der chriſtlichen Religion ſchlug jedoch zwei ſehr verſchiedene Wege ein. Während das Sittengeſetz, das uns ſchon in den erſten Zeiten als etwas

Fertiges, Gegebenes entgegentritt*), faſt unverändert ſich erhielt und nur durch ſehr unweſentliche Zuthaten vermehrt wurde, entwickelte ſich das Minimum des Dogma und des Cultus der Urkirche eigentlich erſt ſpäter. Der Glaube des Urchriſtenthums ließ ſich auf einen oder zwei Sätze zurückführen und ſein Cultus beſchränkte ſich auf einige wenige Gebräuche, Agapen, Zuſammenkünfte, die in der Natur der Sache begründet waren. Das Urchriſtenthum cultivirte faſt ausſchließlich das Weſen des chriſtlichen Bewußtſeins, ſein Sittengeſetz, durch einen chriſtlichen Wandel. Bereits im zweiten Jahrhundert ſchlug jedoch die chriſtliche Kirche eine Richtung ein, welche das Weſen in den Hintergrund und die Form, das Unweſentliche in den Vordergrund drängte. Es bildete ſich eine chriſtliche Prieſterkaſte und dieſe hatte ihre beſonderen Gründe, hauptſächlich das chriſtliche Dogma und den Cultus anzubauen. Die Glaubenslehren und Ceremonien wurden unendlich vervielfältigt und nach und nach ſo ſehr zur Hauptſache gemacht, daß die Kirche bald in das Stadium der Corruption eintrat, in welchem es wenig mehr auf die Verwirklichung der chriſtlichen Moral, ſondern auf die Anerkennung der Aeußerlichkeiten, der unzähligen Dogmen und Ceremonien ankam. Nun bildeten dieſe das ſpecifiſche Merkmal der chriſtlichen Kirche ſo ſehr, daß noch heut zu Tage die verſchiedenen chriſtlichen Kirchen und Secten nur durch die Dogmen und den Cultus von einander ſich unterſcheiden, während ſie in Beziehung auf die Anerkennung des chriſtlichen Sittengeſetzes kaum von einander abweichen.

Man ſieht alſo, daß der Ausdruck „chriſtliche Religion" an ſich ſo vag und zweideutig iſt, daß er, beſonders wenn es ſich um wiſſenſchaftliche Deductionen, um ein Syſtem handelt, eine genaue logiſche Zergliederung unmöglich entbehren kann. Es reicht nicht hin, einfach zu ſagen, der Staat muß die „chriſtliche Religion" zu ſeiner Grundlage machen, ſondern es handelt ſich weſentlich um die Frage, welches der beiden chriſtlichen Elemente muß die Baſis, das leitende Princip des Staats ſein? Muß ſich der Staat auf das chriſtliche Sittengeſetz ſtützen, oder auf die chriſtlichen Dogmen und den Cultus? Muß er die chriſtliche Moral zu ſeinem leitenden Gedanken machen, oder die chriſtlichen Ceremonien und die chriſtlichen Glaubenslehren? und hier dann wieder katholiſche oder proteſtantiſche, rationaliſtiſche, pietiſtiſche Satzungen u. ſ. w.? Muß er ſich auf das Weſen ſtützen oder auf die Form? Dieſe Frage präcis und mit logiſcher Schärfe zu beantworten unterlaſſen nun wohl weislich die Ritter des „chriſtlichen Staats", weil es ihnen dienlicher iſt, hinter den vagen Ausdruck „chriſtliche Religion" ſich zu verſchanzen, um ſo eine gangbare Firma für ihre unhaltbaren Theorien zu erhalten. Ich erlaube mir jedoch die Sache anders zu entſcheiden.

Inſofern nun das chriſtliche Sittengeſetz identiſch iſt mit der Idee der Sittlichkeit und die Vorausſetzung enthält, ohne welche überhaupt kein ſittlich freies Zuſammenleben exiſtiren kann, muß es auch der Staat zu ſeiner Grundlage machen und in ſofern wird der Staat ſtets ein chriſtlicher ſein und ſein

*) Zuthaten der katholiſchen Kirche, Caſuiſtik u. ſ. w. werden wohl nicht hierher gehören. D. B.

Digitized by Google

müssen. Allein die Herren Stahl und Consorten meinen anders, ihr christlicher Staat muß schlechthin die christliche „Religion" oder Kirche, also beide Elemente derselben, das Sittengesetz und die Glaubenslehre so wie die Ceremonien zur Voraussetzung haben. Den Grund dieser Forderung werde ich unten näher beleuchten; hier noch einige Worte über die vernünftige Möglichkeit des christlichen Staats in der Auffassung von Stahl und Anderen.

Der oben berührte Ausdruck, der Staat müsse die „christliche Religion" zum Maßstab des Urtheils haben, nach welchem er seine Ziele anstrebe und seine Lebensverhältnisse ordne, kann vernünftiger Weise nichts Anderes bezeichnen als die Sanction der christlichen Kirche durch den Staat, wodurch jene zu einer politischen Institution erhoben und mit einem auf die Verhältnisse der Staatsangehörigen influirenden gesetzlichen Zwang belehnt wird. Wie bereits gezeigt wurde, sind die christlichen Dogmen und Ceremonien gegenüber dem christlichen Sittengesetz nicht nur etwas rein Individuelles, Willkürliches, also nichts Nothwendiges, sondern auch etwas Unwesentliches, was im Verlaufe der Zeiten durch individuelle Zuthaten entstanden ist. Kann nun der Staat dieses Zufällige und Unwesentliche durch gesetzliche Sanction zu etwas allgemein Bindendem, zu etwas allgemein Zwingendem machen? Kann der Staat diese oder jene Glaubenslehre, diese oder jene Ceremonie gesetzlich sanctioniren? Kann der Staat verlangen, daß man im 19. Jahrhundert Sätze für absolut wahr halte, welche durch zufällige Umstände in früheren Jahrhunderten von pfiffigen Priestern und kaiserlichen Despoten sanctionirt wurden? Kann er den Staatsbürger zum Glauben an die Dreieinigkeit, an die Transsubstantiation, an Wunder, zur Unterwerfung unter gewisse Ceremonien gesetzlich zwingen? Allein, sagen die Vertheidiger des christlichen Staats, Dogma, Cultus und Moral sind unzertrennlich. — Die tägliche Erfahrung lehrt jedoch, daß der blindeste Glaube, die hölzernste Uebung der Ceremonien sehr häufig nur der Firniß für Dummheit und Unsitte ist, während die freieste Weltanschauung, die rationalistischste Auffassung des Christenthums, die größte Vernachlässigung des Cultus mit dem sittlichsten Charakter sich sehr wohl verträgt, zum Beweise, daß jene Dinge unwesentliche Aeußerlichkeiten sind. — Der Staat kann daher in keiner Weise berechtigt sein, diesen unwesentlichen Dingen einen gesetzlichen Zwang beizulegen.

Dies ist aber noch aus einem anderen Grunde unmöglich. Die Herren des christlichen Staats sprechen stets nur von der christlichen Kirche. Nun giebt es aber zufällig nicht *eine* christliche Kirche, sondern es giebt zwei, drei, es giebt mehrere christliche Kirchen. Alle diese verschiedenen Kirchen stimmen dem Wesen nach in Anerkennung des christlichen Sittengesetzes überein, allein der Form nach, in Beziehung auf das Unwesentliche, in Beziehung auf Glaubenslehren und Ceremonien unterscheiden sie sich so sehr von einander, daß gerade dieser Unterschied ihre specifischen Merkmale bildet. **Welches ist nun der rechte Glaube, welches sind die rechten Ceremonien? Sobald sich der Staat auf die Beantwortung dieser Fragen einläßt, d. h. sobald er Glaubenslehren und Ceremonien für politisch relevant erklärt, so muß er entweder die Lehren einer bestimmten Kirche für allein gültig proclamiren**

Digitized by Google

und daher gesetzlich sanctioniren. Dieses Verhalten ist nun allerdings sehr consequent und principmäßig, allein der Staat macht sich dadurch, abgesehen von der Unverträglichkeit dieser Privilegirung einer einzigen Kirche mit der Gewissensfreiheit, zum Theologen, der Staat macht sich zum Glaubensrichter, der über theologische Controversen entscheidet und dogmatisches Schulgezänk aburtheilt. Der Staat begiebt sich also auf ein Gebiet, wohin er gar nicht gehört, auf ein Gebiet, das dem Wesen des Staats und der Staatsgewalt vollständig widerspricht. Oder aber muß der Staat mehreren Kirchen gleiche Rechte ertheilen, er muß zwei, drei, er muß mehrere Staatskirchen, zwei, drei und mehrere Glaubenslehren und Ceremonialgesetze sanctioniren. Dadurch aber sündigt er gegen den Begriff des Gesetzes. Gegenstand eines Gesetzes kann nur das Nothwendige sein, denn zum Unnöthigen kann Niemand rechtlich gezwungen werden, das Gesetz muß daher stets einfach kategorisch sein, das Gesetz schließt schlechthin jedes Entweder Oder aus, das Gesetz enthält das einfache Muß. Nicht dies oder das, nicht diese oder jene Art kann gesetzlich sein, sondern einfach nur das bestimmte Dies, die bestimmte Art. Der Staat kann daher consequenter Weise entweder nur eine bestimmte Kirche sanctioniren oder gar keine. Sobald er mehrere Kirchen zu Staatskirchen macht, hebt er sogar selbst die Staatskirche und den „christlichen Staat" selbst auf, denn er proclamirt indirect das Princip der Sectenfreiheit. Der protestantische Abfall von der katholischen Staatskirche datirt z. B. daher, daß es Einzelnen und Mehreren nicht mehr beliebte, sie anzuerkennen. Sobald nun der Staat auch eine protestantische Staatskirche schafft, so sanctionirt er dieses Belieben Einzelner und zwar nicht blos in der Vergangenheit, sondern consequenter Weise auch für die Zukunft, d. h. er muß den beliebigen Abfall von der Staatskirche anerkennen, so oft Gelegenheit dazu ist. Damit aber ist der Begriff der Staatskirche als einer allgemein gesetzlich bindenden Anstalt vernichtet. Diese Nothwendigkeit fühlt der katholische Staat sehr gut, darum giebt es z. B. in Oesterreich auch nur eine Staatskirche, denn die Staatsgewalt hütet sich, durch die Emancipation der Protestanten ihren katholischen Unterthanen das lebendige Beispiel zu geben, daß etwas Gesetzliches unwesentlich sei, daß man etwas zum Gesetz gemacht habe, was nicht nothwendig ist, was man also auch nicht nothwendig und nicht eigentlich zu befolgen braucht.

Der christliche Staat charakterisirt sich ferner dadurch, daß er „die Gebote der christlichen Offenbarung zu seiner Voraussetzung hat".

Inhalt der Offenbarung ist stets ein den menschlichen Willen bestimmendes Gesetz, das unabhängig von ihm entsteht, von oben herab auf ihn kommt und auf absolute Gültigkeit Anspruch macht. Jeder Staat, dessen Einrichtungen und Grundprincip auf eine Offenbarung zurückgehen und ihre Gültigkeit von einer Offenbarung ableiten, enthält daher nothwendig folgende Momente:

Da der Staat eine Anstalt ist, welche auf seine Mitglieder einen gesetzlichen Zwang ausübt, so übt ein auf Offenbarung basirter Staat einen absoluten Zwang aus, d. h. die Staatsgewalt leitet ihr Recht zu herrschen nicht aus dem Willen der Bürger, sondern aus einer von dem Gesammtwillen

Digitized by Google

unabhängigen Macht, nicht aus einer menschlichen, natürlichen, sondern aus einer übermenschlichen, übernatürlichen Quelle ab. Dadurch erzeugt sich die Lehre von dem so berüchtigten göttlichen Recht der Herrscher, welches man füglich als den letzten Grund der meisten Revolutionen neuerer Zeit ansehen kann, ein Recht, das mit der Idee des Staates, mit der menschlichen Freiheit, mit dem Menschenthum absolut unvereinbar ist, weil es freigeborene Menschen zu willenlosen Gegenständen macht, die kraft einer von ihnen unabhängigen und außer ihnen liegenden Ursache bestimmt und gebraucht werden können wie eine Sache. Durch die Zurückführung seiner Gewalt und seiner Gesetze und Einrichtungen auf eine Offenbarung versetzt der Staat sich selbst und seine Thätigkeit auf ein Gebiet, das der menschlichen Vernunft ebenso sehr als dem menschlichen Willen verschlossen ist, auf das mystische Gebiet der Uebermenschlichkeit. So ein „christlicher Staat" ist unverträglich mit der Freiheit der menschlichen Kritik. Denn sobald es gestattet ist, die Offenbarung auch in Zweifel zu ziehen, sie zu beurtheilen, so geräth das Geoffenbarte in Gefahr, auch nicht als Offenbarung anerkannt zu werden.

Der „christliche Staat" muß daher die Freiheit des menschlichen Urtheils vernichten. Zufälliger Weise aber hat sich die menschliche Vernunft schon geraume Zeit daran gewöhnt, nicht mehr schlechthin zu glauben, sondern zu prüfen, wie es schon der Apostel Paulus angerathen hat; die menschliche Vernunft muß daher den „christlichen Staat" mit Protest zurückweisen.

Was geoffenbart ist, stammt aus höherer, unfehlbarer Quelle, es muß somit absolute Gültigkeit haben, denn hätte es diese nicht, könnte es auch falsch und fehlerhaft sein, so würde dadurch die Offenbarung compromittirt. Was absolute Gültigkeit hat, ist schlechthin gut, und zwar gut so, wie es ist, schließt deshalb jede Veränderung und Verbesserung aus, denn diese wäre ein Beweis, daß die ursprüngliche Offenbarung unvollkommen, fehlerhaft war. Der auf „Offenbarung" basirte „christliche Staat" repräsentirt daher das Princip der Stabilität, die absolute Gültigkeit des bestehenden Zustandes, er schließt Reformen, er schließt das Princip des Fortschreitens aus und ist somit unverträglich mit dem ersten und höchsten Naturgesetz des Lebens, mit dem Gesetz der Bewegung. Der „christliche Staat" führt daher nothwendig zur Revolution, er hat dazu geführt und wird dazu führen.

Die Offenbarung wird vermittelt durch die Diener des offenbarenden Wesens, d. h. durch die Priester. Priester sind Menschen, durch die Offenbarung aber werden sie zu untrüglichen Gefäßen des göttlichen Willens gemacht und ihren Aussprüchen göttliche Autorität beigelegt. Der „christliche Staat" geräth daher in Gefahr, Alles das sanctioniren zu müssen, was die Priester als göttliche Wahrheit ausgeben, und in der That ist kein Unsinn so groß, der nicht irgendwann oder irgendwo ein Glaubensartikel gewesen wäre.

Priester sind, seit die Welt steht, die Avantgarde des Despotismus, die schwarze Gensdarmerie, welche auf Alles fahndet, was sich frei regt und bewegt im Reiche des Geistes. Der „christliche Staat" räumt daher einer Kaste, deren Geschäft es ist, die menschliche Freiheit zu befehden, einen unmittelbaren und mittelbaren Einfluß auf das Volksleben ein, d. h. er liefert das Volk seinen geistigen Henkern in die Hände.

Digitized by Google

Endlich hat zu allen Zeiten der thatsächliche Zustand des christlichen Staates so köstliche Früchte getrieben, daß er auch erfahrungsmäßig verurtheilt werden muß. Während in den menschlichen Staaten, wo die Gewalt auf das Volk zurückgeführt wird, die Freiheit blüht und ein geordneter Rechtszustand, stoßen wir in „christlichen Staaten" allenthalben auf Censur und Vernichtung jeglicher Freiheit, auf Majestäts- und Hochverrathsprocesse, auf Polizeiwillkür und Mangel an einem die persönliche Freiheit garantirenden Rechtszustand.

Kehren wir nach dieser Apostrophe zum Hauptthema zurück. Ich stellte oben denjenigen Zustand als das richtige Verhältniß zwischen Staat und Kirche, als Gewissens- und Religionsfreiheit dar, in welchem der erstere in Beziehung auf die religiösen Angelegenheiten seiner Mitglieder sich indifferent verhalte, also weder einen positiven noch einen negativen Zwang ausübe. Die Religion, d. h. der Glaube, und die Symbole, welche jenem zur Folie dienen, bezeichnete ich als Gegenstände einer individuellen Neigung, als Privatangelegenheiten, welche der Staat ebenso wenig zur Allgemeinheit erheben, d. h. mit publicistischem Zwange belehnen dürfe, als z. B. das Schönheitsgefühl der Einzelnen und die Formen, in welchen dieses sich etwa objectivirt, oder als die Freundschaft und die Symbole, welche sich daran knüpfen. Ebenso wenig als z. B. der Staat Gesetze in Beziehung auf die Freundschaft erlassen oder ein Symbol der Freundschaft, z. B. das Anstoßen mit Weingläsern und nachfolgenden Händedruck, sanctioniren darf, ebenso wenig hat er das Recht, in Beziehung auf die Religion einen Zwang auszuüben und gewisse Symbole und Gebräuche zu einer Nothwendigkeit zu machen, der sich Alle unterwerfen müssen.

Durch diese Forderung wird der herkömmliche Begriff von Gewissensfreiheit bedeutend erweitert. Die gewöhnliche Doctrin begreift unter Gewissensfreiheit folgende Rechte:

1) Niemand kann zu einer anderen Religion gezwungen werden.
2) Jedem steht frei, zu einer anderen Religion überzutreten.
3) Keinem darf seiner Religion wegen der Staatsschutz versagt werden.
4) Die Ausübung des Cultus oder die Gottesverehrung ist Jedem wenigstens im Hause gestattet.

Diese Definition ist jedoch weiter gar nichts Anderes als eine Paraphrase des Gewissenszwanges, wie ihn die Verfassungen oder die Praxis der „christlichen Staaten" ausübt. Um vorerst von den übrigen Punkten zu abstrahiren, enthält bereits die erste Bestimmung die Sanction des Gewissenszwanges, denn sie geht von der Voraussetzung aus, daß der Staat das Recht habe, seine Angehörigen überhaupt zum Anschluß an eine der bestehenden Kirchen oder Confessionen zu zwingen. Die rechtliche und logische Unmöglichkeit dieses Zwanges habe ich jedoch bereits nachgewiesen, er beruht, wie gesagt, auf der falschen Identificirung von Moral und Cultus und auf der falsch aufgefaßten Forderung, daß der Staat ohne Religion nicht bestehen könne. Dieser Satz ist ganz richtig, wenn man dabei das Wesen der Religion, ihren Inhalt im Auge hat und unter Religion die Anerkennung und die Herrschaft des Sittengesetzes versteht. Identificirt aber der Staat mit diesem Sitten-

Digitized by Google

geſetz die Aeußerlichkeiten der Religion, die Glaubenslehren und die Ceremonien, ſo geräth er auf die oben berührten Abſurditäten und übt in optima forma einen Gewiſſenszwang aus, weil er zur Anerkennung gewiſſer Förmlichkeiten zwingt, die nun einmal für viele Leute nur leere Förmlichkeiten ſind. Ein Staat, der poſitiven Glaubenszwang ausübt, d. h. der ſeine Angehörigen zwingt, die Aeußerlichkeiten irgend einer der beſtehenden Kirchen, d. h. ihre Dogmen und Ceremonien, anzuerkennen, der kann conſequenterweiſe jeden Einzelnen nöthigen, jeden Tag die Meſſe oder jeden Sonntag die Predigt zu hören, ſo und ſo oft oder überhaupt das Abendmahl zu nehmen, denn das Abendmahl iſt ſo gut eine Ceremonie als die Taufe oder die kirchliche Einſegnung der Ehen, welche der „chriſtliche Staat" mit einem Alle bindenden Zwange belegt. Ein ſolcher Staat greift in die innerſte Freiheit des Menſchen ein und maßt ſich an, da zu befehlen, wo Niemand herrſchen ſoll als des Menſchen eigenſter Wille.

Als zweite Vorausſetzung ſtellt die Glaubensfreiheit die Forderung an den Staat, daß er in Beziehung auf religiöſe Angelegenheiten keinen negativen Zwang ausübe. Dieſer negative Zwang kann ſich direct und indirect äußern.

Einen directen Zwang übt der Staat auf das religiöſe Gefühl ſeiner Mitglieder aus, wenn er in irgend einer Weiſe hindernd oder beſchränkend in die Form ihrer äußeren Gottesverehrung, alſo in ihre kirchlichen Gebräuche eingreift. Einen ſolchen Zwang darf der Staat nicht ausüben, denn er verletzt ebenſo die perſönliche Freiheit, als wenn er zum Anſchluß an irgend eine der beſtehenden Confeſſionen zwingt. Das religiöſe Gefühl iſt, wie ſchon bemerkt, eine innerliche Seite des Menſchen, ein Ausdruck ſeiner Individualität; die Freiheit des religiöſen Gefühls iſt daher ein Merkmal der perſönlichen Freiheit, und der Staat iſt gerade diejenige Anſtalt, in welcher jeder Einzelne ſeine Individualität frei entwickeln können muß. Der Staat hat deshalb in keiner Weiſe das Recht, ſich in die inneren Angelegenheiten eines Vereines zu miſchen, in welchem das religiöſe Gefühl einzelner Staatsangehörigen ſeine Befriedigung findet. Solche Vereine ſtehen zum Staat in demſelben Verhältniß wie z. B. die Hausordnung, die häuslichen Gewohnheiten und Gebräuche der Familie, d. h. ſie ſind weſentlich ſich ſelbſt beſtimmend, von ſich ſelbſt abhängend und auf ſich ſelbſt angewieſen. Die Familie, ihre Gewohnheiten, die Hausordnung, das Schlafzimmer ſind Heiligthümer, die jede freie Verfaſſung reſpectirt, ebenſo iſt das religiöſe Gefühl des Menſchen und die Form, in welcher es zu Tage kommt, der Tempel ſeiner Individualität, der jedem profanen Eintritt verſchloſſen ſein muß. Wie würde man eine Staatsgewalt beurtheilen, welche durch Geſetze oder die Polizei z. B. dem Familienvater die Hausordnung, die Stunde des Eſſens oder Schlafengehens, die Zahl der täglichen Gerichte vorſchreiben würde? Ein ſolcher Zwang wäre nicht blos verletzend, ſondern abſurd, er wäre ſogar lächerlich, er wäre komiſch. Daſſelbe Urtheil muß den Zwang treffen, welchen der Staat in religiöſen Angelegenheiten ausübt. Und doch wird er ausgeübt in einem Jahrhundert, in welchem man es nachgerade unbegreiflich findet, daß man in früheren Zeiten Menſchen todtſchlug, die an-

Digitized by Google

dern Glaubens waren, daß man ketzerische Nationen ganz zu vertilgen suchte, daß man Kinder der Andersgläubigen für Bastarde erklärte, daß man Ketzer mit Hunden und Gensd'armen in die Tempel der privilegirten Kirche hetzte, daß man sie aus dem Lande jagte, ihnen bürgerliche Ehre und Menschenrechte entzog, ihnen die Merkmale der öffentlichen Gottesverehrung, z. B. Glocken, Kirchen, Begräbnißplätze verbot. In unseren Tagen kann nun freilich ein unsittliches Princip nicht mehr in der crassen Form auftreten, welche es früher charakterisirte, ein Nero und Tiberius gehören zu den moralischen Unmöglichkeiten des 19. Jahrhunderts, obgleich das Princip, das diese absoluten Herrscher repräsentirten, noch allenthalben dominirt. So hetzt man denn auch die Ketzer nicht mehr mit Hunden in die privilegirten Tempel der Staatskirche, aber man drückt sie auf andere Weise, man läßt Polizei, Gensd'armen und widerrechtliche Gesetze und Verordnungen gegen sie los. Hier darf die Gottesverehrung der Katholiken, dort der Cultus der Protestanten nicht öffentlich sich blicken lassen; hier ist dieser, dort jener religiösen Partei nur die Hausandacht gestattet; hier wird diese, dort jene Confession in ihren religiösen Gebräuchen beschränkt und gehindert. Vorzüglich hat dieses Schicksal in neuerer Zeit die Deutschkatholiken getroffen. Nicht genug, daß man sie in den meisten Staaten geradezu unter die Curatel der Polizeidiener stellte, daß man ihnen öffentliche Gottesverehrung, öffentliche Einladungen, das Recht, öffentliche Kirchen zu haben, untersagte, daß man, um die Lächerlichkeit und Absurdität auf die Spitze zu treiben, ihnen sogar die Größe ihrer Betsäle nach Quadratschuhen vorschrieb, wurde der Uebertritt zum Deutschkatholicismus hier und da dem Hochverrath gleichgestellt und gesetzlich verboten. Ist dies nun nicht dasselbe Princip, nach welchem früher die Hugenotten in Frankreich, die Hussiten in Böhmen u. s. w. behandelt wurden? Kann man nicht mit demselben Rechte zu glauben verbieten, daß zweimal zwei 4 sei und die Erde um die Sonne sich drehe? Ja man könnte es und würde es thun, wenn man ein Interesse und die Macht dazu hätte.

Hierher gehört auch die Gewissensfreiheit in Beziehung auf die Einsegnung gemischter Ehen durch katholische Priester. Wenn der protestantische Staat diese Letzteren zwingt, wider ihre Ueberzeugung und die Lehren ihrer Kirche gemischte Ehen einzusegnen, ohne das Versprechen der Eheleute, die Kinder katholisch erziehen zu wollen, so ist dies ein Eingriff in die Gewissensfreiheit katholischer Priester, und wenn der katholische Staat Protestanten zwingt, jenes Versprechen vor der ihnen unentbehrlichen priesterlichen Copulation abzulegen, so ist dies eine Verletzung der Gewissensfreiheit von Protestanten. In dieses Dilemma geräth jeder Staat, der eine Staatskirche sanctionirt hat, und es giebt für ihn nur einen Ausweg, nämlich die Emancipation der bürgerlichen Verhältnisse, also auch der Ehe von der priesterlichen Sanction, d. h. Aufhebung der Staatskirche.

Von gewisser Seite her wird nun zwar freilich behauptet, der Staat erfülle die Forderungen der Gewissensfreiheit schon dadurch, daß er Jedermann glauben lasse, was er wolle, d. h. daß er nicht in das Innere des Menschen durch physischen Zwang eingreife. Diese innere Gewissensfreiheit dürfe aber keine äußere werden und begründe keineswegs den Anspruch auf

Digitized by Google

unbeschränkte Verwirklichung des Glaubens, d. h. auf Freiheit des Cultus und der äußeren Gottesverehrung. Diese seien dem Bereiche der Staatsgewalt verfallen, welche ein Recht habe, sie zu beschränken. Es enthält diese Behauptung jedoch einen Paralogismus, der nur durch die Perfidie seiner Urheber erklärt werden kann. Gegenstand der Einwirkung der Staatsgewalt kann nur ein Gegenstand sein, d. h. nur etwas, was aus der Innerlichkeit in die Sinnenwelt heraustritt. Der Glaube äußert sich nun als Cultus. Für den Staat ist also der Glaube nur als Cultus greifbar, die Gewissensfreiheit somit nur als Cultusfreiheit zu statuiren oder zu verletzen. Auf das Gefühl an sich, auf das Innere des Menschen unmittelbar einzuwirken ist noch keinem Despoten gelungen und wird auch keiner Gewalt je gelingen, die außer dem Menschen liegt, sonst wäre längst kein Gedanke und kein Wille mehr in der Welt, sonst hätte der Mensch seine Willensbestimmung längst auf dem Polizeibureau zu holen. Was man also nicht hindern kann, das kann man auch nicht gestatten; denn gestatten kann man nur das, was man auch verbieten könnte. Die Möglichkeit einer Einwirkung der Staatsgewalt auf das religiöse Gefühl des Menschen kann sich deshalb nur auf dessen Aeußerung, auf den Cultus beziehen! Unter Gewissensfreiheit ist somit nichts Anderes zu verstehen als Religionsfreiheit, d. h. Freiheit der äußeren Gottesverehrung.

Auch diese Ausführung beweiset wieder zur Genüge, welch' beschränkten Standpunkt die herkömmliche Definition der Gewissensfreiheit, die oben angeführt ist, einnimmt. Wenn diese Definition es als ein Merkmal der Gewissensfreiheit bezeichnet, daß die Ausübung des Cultus Jedem wenigstens im Hause gestattet sein müsse, so verfällt sie in den eigenthümlichen Fehler, daß sie etwas als Freiheit bezeichnet, was wesentlich Beschränkung der Freiheit involvirt. Sobald einer Religionspartei nur die Hausandacht gestattet ist, so ist ihr damit die Freiheit der öffentlichen Andacht genommen und diese Beschränkung verletzt ebenso sehr die persönliche Freiheit, als sie jedes vernünftigen Grundes entbehrt.

Indirect übt die Staatsgewalt einen negativen Zwang auf das religiöse Gefühl der Staatsbürger aus, wenn sie den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte, die Ausübung gewisser politischer Befugnisse von dem Anschluß an die Staatskirche abhängig macht, und Denjenigen ihre politischen Rechte verkümmert, welche einem nicht privilegirten religiösen Verein angehören. Dieser indirecte Zwang geht neben dem directen her und ist auch demselben Urtheil verfallen. Die kirchlichen Gebräuche stehen in gar keinem Causalzusammenhange mit den bürgerlichen Rechten. Der Staat, wenn er seiner Idee entspricht, kennt nur Bürger und Menschen, aber keine Rechtgläubigen und keine Dissidenten, er kann von seinen Angehörigen nur die Anerkennung der Gesetze und die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten verlangen, aber nimmermehr die Anerkennung gewisser Glaubenslehren und Ceremonialgesetze.

Also auch in dieser Beziehung sanctionirt die gewöhnliche Definition von Gewissensfreiheit ganz eigentlich den Gewissenszwang, wenn sie an den Staat nur die Forderung, Keinem seiner Religion wegen den Staatsschutz zu versagen, stellt. Auf den Staatsschutz kann Jeder Anspruch machen, der das Territorium eines Staates betritt, sind ja doch in neuerer Zeit sogar die

Digitized by Google

Thiere unter den Staatsschutz gestellt worden. Eine Gewissensfreiheit, die den Dissidenten nichts weiter gewährte als den Staatsschutz, würde daher diese in politischer Beziehung nicht über das Thier stellen.

Ich habe nun in Beziehung auf die Emancipation der nur geduldeten oder in der einen und anderen Weise beschränkten religiösen Vereine noch Einiges zu bemerken. Man beruft sich besonders auf Seite der Juristen sehr häufig auf das positive Recht, auf die im Staate geltenden Gesetze, und hat dies besonders in der deutsch-katholischen Angelegenheit gethan. Es ist dies dasselbe Verfahren, welches auch in den Petitionen und Kämpfen für Herstellung der Preßfreiheit und anderer Menschenrechte gewöhnlich beobachtet wird. Allein abgesehen davon, daß die Gesetze in den meisten Fällen einer doppelten Auslegung unterworfen werden können und sehr häufig sogar der Gewissensfreiheit und Gleichstellung sämmtlicher religiöser Vereine geradezu widersprechen, gilt, sobald es sich um Menschenrechte handelt, der Grundsatz, den Börne in seiner Art mit den Worten ausdrückte: „die Preßfreiheit, sonst hole Euch alle der Teufel." Ja, Preßfreiheit und Religionsfreiheit, überhaupt Anerkennung unveräußerlicher Menschenrechte, sonst hole Euch allerdings der Teufel. Rechte, welche die Menschheit bedingen, Rechte, ohne deren Dasein der Mensch nicht mehr Herr über sich selbst und seine innersten Gedanken und Gefühle ist, solche Rechte können durch kein positives Recht unterdrückt werden, ein solches Recht ist rechtlich ungültig. Aber diese Appellationswuth an das positive Recht ist eine wahre Nationalkrankheit der Deutschen und ein sehr zweideutiger Beweis ihres Freiheitsgefühls. Wenn die ersten Menschenrechte unterdrückt werden, wenn Preßfreiheit und Gewissensfreiheit vernichtet ist, wenn deutsche Stämme vom Vaterland und der Nation losgerissen und vererbt werden sollen wie eine Sache, so beruft man sich im Kampfe gegen diese Gewaltthätigkeit nicht auf sein natürliches Recht, auf seinen Willen und sein Freiheitsgefühl, sondern auf eine äußerliche Bestimmung, auf Paragraphen eines Gesetzes, das vielleicht ohne Zuthun und Zustimmung der Betheiligten statuirt wurde. Dies ist politische Beschränktheit, Mangel an Freiheitsgefühl, welcher der Feigheit oft nahe verwandt ist.

Ebenso involvirt die gewöhnliche Art der Emancipation Andersgläubiger immer noch Gewissenszwang, weil sie stets nur den negativen Zwang aufhebt. Handelt es sich z. B. um Emancipation der Juden oder Deutschkatholiken, oder werden diese wirklich emancipirt, so geschieht dies nur in der Weise, daß sie den Angehörigen der Staatskirche gleichgestellt werden. In dieser Gleichstellung ist aber immer noch der Zwang für die Staatsangehörigen enthalten, zu irgend einer positiven Glaubenslehre, zu irgend einem Ceremonialgesetz sich zu bekennen. Es wird dadurch in Wahrheit der Glaubenszwang nicht vollständig aufgehoben, sondern die Zwangsanstalt wird nur erweitert, es wird neben der bestehenden Zwangsstaatskirche noch eine weitere Zwangskirche geschaffen. Die wahre Emancipation, die vollständige Vernichtung des Glaubenszwanges, die gänzliche Herstellung der Gewissensfreiheit kann sich daher niemals auf eine besondere Secte beziehen, sondern muß allgemein gefaßt sein in dem Grundsatz: der Staat zwingt Niemanden zu einem be-

Digitized by Google

ſtimmten Dogma und zu irgend einer Ceremonie, der Staat verhält ſich dem Glauben und ſeinen Symbolen gegenüber völlig indifferent, er ſtatuirt wahre Gewiſſensfreiheit.

Dieſe Forderung ſucht man hin und wieder durch den Einwurf zu entkräften, daß durch eine ſolche Gewiſſensfreiheit der Zerſplitterung des Volkes in unzählige religiöſe Secten Thür und Thor geöffnet werde. Beſonders die Schwärmer für eine allgemeine Nationalkirche ſind über dieſen Punkt ſehr geiſtreich geweſen. Jedoch ein klarer Blick in das Weſen der Religion und eine nur einigermaßen philoſophiſche Auffaſſung der hierher gehörenden Verhältniſſe muß obigen Einwurf und den Gedanken an eine Nationalkirche oder Nationalſtaatskirche augenblicklich in ſeiner logiſchen Schwäche erkennen. Die Religion des Individuums iſt nichts Anderes als das Reſultat ſeiner individuellen Beſchaffenheit, der Ausdruck ſeiner Individualität und der Culturſtufe, welche jeder Einzelne einnimmt. Das religiöſe Gefühl gehört zu den ſpecifiſchen Merkmalen der Individualität, ebenſo gut als jedes andere Gefühl des Menſchen, oder die Art und Weiſe, wie er ſich ſelbſt beſtimmt und die Außenwelt auf ſich bezieht. Was ſo durchaus individueller Natur iſt, kann deshalb niemals nach einer allgemeinen Norm regulirt werden, weil ſonſt die menſchliche Individualität verwiſcht und ihre Freiheit angegriffen würde. Es kann keine allgemeinen Beſtimmungen für den Geſchmack des Menſchen geben, denn jeder Einzelne wird durch die Außenwelt ſo afficirt, wie es ſeine Natur, ſein ganzer Organismus beſtimmt. Ein allgemeiner Nationalgeſchmackverein wäre deshalb eine Abſurdität. Es wäre unnatürlich, gewiſſe allgemeine Geſetze aufſtellen zu wollen, denen ſich das Privatgefühl jedes Einzelnen zu accommodiren hätte. In Beziehung auf das religiöſe Gefühl iſt daher nur Dasjenige der natürliche Zuſtand, in welchem vollſtändige Freiheit und der unbegrenzteſte Spielraum für die Individualität jedes Einzelnen herrſcht. Erfahrungsgemäß wird dieſe aprioriſche Wahrheit durch den kirchlichen Zuſtand der nordamerikaniſchen Freiſtaaten bewieſen. Hier hat das religiöſe Gefühl vollſtändige Freiheit, hier iſt das Vaterland der Secten, weil ſich Jeder zu derjenigen religiöſen Anſicht bekennt, die ſeiner Individualität zuſagt, dieſe Individualitäten aber ſind ſehr verſchiedener Natur. So lange daher die Menſchen nicht alle über einen Kamm geſchoren ſind, wie man zu ſagen pflegt, iſt die Zerſplitterung in Secten der natürlichſte Zuſtand eines Landes in kirchlicher Hinſicht. Wäre es gegentheils in der Idee der Religion und in der Natur des Menſchen begründet, das religiöſe Gefühl der Einzelnen in eine Alle umfaſſende Anſtalt zu zwingen, ſo würde ſich dieſer Zuſtand da von ſelbſt einſtellen, wo die Natur volle Freiheit hat, ſich zu entwickeln. Oder wenn das Zuſtandekommen eines ſolchen Zuſtandes längerer Zeit bedürfte, ſo müßten wenigſtens die Keime dazu in den kirchlichen Zuſtänden Amerikas bereits ſichtbar ſein. Es findet aber geradezu das Gegentheil ſtatt, denn tagtäglich bilden ſich neue Secten und Vereine, neue Anſichten und Gebräuche. Zwar ſucht ſich in dieſer fluctuirenden Maſſe die katholiſche Kirche als feſter Kern zu conſolidiren, um etwa einer ſpäteren Kryſtalliſation einen Anhaltepunkt zu bieten. Die Sectenfreiheit iſt jedoch ſo ſehr in der Natur des Freiſtaates begründet, daß über kurz oder lang

Digitized by Google

der katholiſchen Kirche in Amerika eine weſentliche Umgeſtaltung droht. Das republikaniſche Bewußtſein und das dem Proteſtantismus zu Grunde liegende Princip der Gewiſſensfreiheit iſt bereits ſo mißtrauiſch geworden, daß ein Principienkampf nicht ausbleiben kann. Dieſer aber wird ſich zunächſt um die Oberherrlichkeit des Papſtes drehen, und iſt dieſe einmal verneint und vernichtet, dann iſt der katholiſchen Kirche der Schwerpunkt, der bindende Kitt genommen, dann iſt in ihr Syſtem der Stabilität eine Breſche geſchoſſen, durch welche eine Fluth von Secten und Parteien eindringen wird.

Ueberhaupt lehrt die Geſchichte aller Kirchen, daß dieſe nur in der Unterdrückung der Freiheit des individuellen religiöſen Gefühls die Möglichkeit ihrer Exiſtenz haben, ſo ſehr, daß dieſe Unterdrückung das ſpecifiſche Merkmal, das Lebensprincip der Kirche bildet. Eine Kirche, welche dem individuellen Glauben, den beſonderen Anſichten und Meinungen Freiheit gewährte, würde in demſelben Augenblicke, in welchem ſie dieſes Princip aufſtellte, aufhören Kirche zu ſein, denn ſie ſanctionirte dadurch die Freiheit der Kritik, dieſe aber läßt ſich keine Schranke gefallen, läßt ſich keine Grenze ziehen, über welche ſie nicht hinaus darf. Eine Nationalkirche müßte daher entweder ein bindendes Glaubensgeſetz aufſtellen, oder aber die individuelle Meinung frei geben. In jenem Falle geht die Freiheit verloren, in dieſem Falle iſt die Kirche unmöglich, weil ſie ſich in Secten und Parteiungen auflöſen muß.

Endlich iſt die Feindſchaft gegen die Zerſplitterung des Volkes in religiöſe Secten mit der richtigen Auffaſſung der Religion unverträglich, denn ſie ſetzt das Weſen derſelben in das Dogma und den Cultus, und nicht in das ſittliche Princip. In Beziehung auf dieſes letztere ſind alle Secten im Allgemeinen einverſtanden, während ſie nur die äußere Form, Verſchiedenheit der Glaubensanſichten, verſchiedene Gebräuche von einander trennen. Man kann, wie ſchon geſagt, ein ganz ſittlicher Menſch ſein, ohne ſich viel an Dogma und Cultus zu kehren; ja die tägliche Erfahrung lehrt, daß ſehr häufig diejenigen Secten, welche in Beziehung auf die religiöſen Aeußerlichkeiten von dem Ritus und den Lehren der herrſchenden Kirche gar ſehr abweichen, ihre Mitglieder viel moraliſcher machen als die Staatskirchen ihre Unterthanen, eben weil bei jenen Secten Alles mehr auf das Weſen, auf das ſittliche Princip geſtellt iſt und dieſes daher auch lebendiger in ihnen iſt als da, wo die Form zum Weſen gemacht wurde.

Viele glauben auch, durch die Zerſplitterung eines Volkes in religiöſe Secten werde ſeine politiſche Einheit geſtört. Allein abgeſehen davon, daß die Geltendmachung der Individualitäten auf den wahren Staat nicht nachtheilig influiren kann, weil es in der Idee des Staates begründet iſt, ſie zu geſtatten, üben die religiöſen Secten nur dann einen ſtörenden Einfluß auf die Einheit des Staates aus, wenn die Staatsgewalt eine falſche Richtung und Tendenz verfolgt. Als eine ſolche bezeichne ich diejenige Stellung einer Regierung, in welcher ſie aus unwürdigen Rückſichten den Umtrieben und Machinationen der Prieſter irgend einer religiöſen Partei, jenen Umtrieben, welche allein religiöſe Feindſchaft und Unduldſamkeit gegen Andersdenkende erzeugen, nicht kraftvoll entgegentritt, weil ſie vielleicht mit dieſen Prieſtern zu einem gemeinſamen Zwecke liirt iſt. In einem auf das Princip der Freiheit

Digitized by Google

basirten Staat, wo die Regierung keine freiheitsfeindlichen Zwecke verfolgt und eine würdige unabhängige Stellung den religiösen Parteien gegenüber einnimmt, werden diese ruhig neben einander wohnen und sich in politischer Hinsicht als Glieder einer Genossenschaft, eines freien Staates betrachten, und sollten ja fanatische Priester es wagen, diesen Frieden zu stören, so hat eine würdige Regierung Mittel genug in der Hand, diesen Feinden des Menschengeschlechtes wirksam entgegenzutreten.

So viel hierüber, eine Frage ist jetzt noch zu erörtern. Wie kommt es, daß trotz der Unvereinbarkeit der Staatskirche, d. h. des Gewissenszwanges, mit der Idee der Freiheit in den meisten besonders neueren Staaten die Staatsgewalt mit der Religion sich in der Weise verschwistert hat, daß daraus die Staatskirche entstand? Ich führe den Grund dieser Erscheinung zunächst auf die Affinität der Begriffe zurück, um welche es sich hier handelt. Jeder Staat repräsentirt in seiner Machtvollkommenheit, in seiner herrschenden schlechthin höchsten Gewalt die Idee des Absoluten. Dieser Satz gilt für Staaten aller Verfassungen, für Demokratien und Monarchien*), und die besondere Art und Weise der Verwirklichung dieser Idee begründet den Unterschied der verschiedenen Staaten. In der Demokratie ruht die Machtvollkommenheit, die höchste Gewalt auf dem Volke, weil in diesen Staaten das Volk als der Urquell der gesammten Staatsgewalt und Kraft betrachtet wird. In der Monarchie dagegen ist die Staatsgewalt das Recht eines bestimmten Subjectes, das Recht der Person, welche herrscht. Beide Arten von Herrschaft stellen einen Willen dar, der schlechthin absolut, d. h. von keinem andern abhängig ist, unterscheiden sich jedoch darin von einander, daß der in der Demokratie herrschende absolute Wille nur an sich absolut ist, während er in der Monarchie transcendent ist, außer dem Volk steht und so zum Absolutismus wird. Ebenso knüpft die Kirche ihre Gesetze an die Idee des Absoluten, d. h. eines schlechthin absoluten Daseins oder Willens. Die Kirche ist eine Anstalt, in welcher das Gesetz dieses absoluten Willens verkündigt und zur Anerkennung gebracht wird. Die Kirche und die absolute Monarchie sind daher zwei einander ganz nahe verwandte Anstalten.

In beiden gehorchen die Unterthanen einer über ihnen stehenden, von ihnen unabhängigen absoluten Gewalt. Beide sind die Formen, in welchen ein absoluter Wille realisirt wird. An sich unterscheidet sich der Absolutismus der Kirche von dem politischen dadurch, daß ihr zunächst der physische Zwang fehlt, wodurch sie die Anerkennung ihrer Gesetze erzwingen kann, ihr steht zunächst nur der psychologische Zwang oder die freiwillige Unterwerfung ihrer Unterthanen zu Gebot. Dies sind jedoch nicht immer und nicht für alle Zeiten hinreichende Garantien, um die Unterthanen im Gehorsam zu erhalten, die Kirche sieht sich deshalb nach einem Bundesgenossen um, welcher ihr seinen Arm, seinen physischen Zwang leiht. Dieser Bundesgenosse ist der ihr verwandte politische Absolutismus.

Ebenso reichen die Mittel, welche dieser besitzt, nicht für alle Fälle zur Erzwingung des Gehorsams seiner Unterthanen aus, denn ein Zufall oder

*) Monarchie hier als absolutes Königthum genommen. D. B.

Digitized by Google

ſonſt eine Urſache kann dieſen die phyſiſche Uebermacht verſchaffen. Der politiſche Abſolutismus muß ſich deshalb ebenfalls nach einem Bundesgenoſſen umſehen, welcher ihn des Willens ſeiner Unterthanen verſichert, welcher einen pſychologiſchen Zwang ausübt. Dieſer Bundesgenoſſe iſt der kirchliche Abſolutismus. Beide verbünden ſich nun, ergänzen ſich gegenſeitig und helfen einander ihre Zwecke zu erreichen.

Der politiſche Abſolutismus zwingt ſeine Unterthanen zum Gehorſam gegen die Geſetze der Kirche, er ſchafft eine allein gültige, privilegirte Staatskirche, welcher ſeine Unterthanen angehören müſſen. Die Kirche in ihrer Dankbarkeit für den geleiſteten Dienſt giebt dem politiſchen Abſolutismus die Weihe, ſtempelt ſeine Gewalt zu einer abſolut gültigen, zu einer göttlichen und unantaſtbaren. Die herrſchende Gewalt zwingt die Unterthanen zum Gehorſam gegen die Kirche, und die Kirche erzieht ſie zum Gehorſam gegen den Staat, Beide finden in dieſem doppelten Gehorſam ihre Rechnung, die Quelle ihrer Exiſtenz, die Garantie ihrer Macht.

Dieſe Gründe, die natürliche Verwandtſchaft beider Gewalten und ihr gemeinſames Intereſſe ſtifteten den Bund zwiſchen der chriſtlichen Kirche und dem römiſchen Imperatoren-Despotismus unter Conſtantin, den man den Großen nennt. Die Folgen davon waren ſehr bald ſichtbar. Was urſprünglich freiwillig geweſen, was in den Zeiten des Urchriſtenthums in das Belieben jedes Einzelnen gelegt war, wurde jetzt geboten. Direct und indirect wurden die Nichtchriſten zur Unterwerfung unter das Geſetz der chriſtlichen Kirche gezwungen, der Austritt aus ihr geſetzlich verboten und eine Abweichung von dem vorgeſchriebenen Glauben mit den empfindlichſten Nachtheilen und Strafen bedroht. Die Gewiſſensfreiheit hatte ein Ende.

Im Abendlande geſtaltete ſich das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche anfangs anders. So lange die Träger der Staatsgewalt nicht abſolut waren, ſo lange ſie nur eine vom Volke übertragene Gewalt ausübten, war ihre innerſte Ueberzeugung von der abſoluten Gültigkeit, von der Göttlichkeit der Lehren der Kirche der Hauptgrund, welcher ſie bewog, ihren weltlichen Arm der Kirche zu leihen, abtrünnige Ketzer zu verfolgen, überhaupt Gewiſſenszwang zu üben, oder auch die ſelbſtherrliche Jurisdiction der Kirche anzuerkennen. Später äußerte aber auch hier die oben berührte Verwandtſchaft beider Gewalten ihre Wirkung, es erzeugte ſich nach und nach der fürſtliche Abſolutismus, die Lehre von dem göttlichen Rechte der Herrſcher und der göttlichen Natur der Staatsgewalt. Zwar kam der kirchliche Abſolutismus, als durch die Anmaßung der Päpſte die Selbſtſtändigkeit der Throne immer mehr gefährdet wurde, mit der politiſchen Herrſchaft in Colliſion, allein dieſes Zerwürfniß berührte nur das gegenſeitige Verhältniß zwiſchen zwei verwandten Gewalten, für das Verhältniß, in welchem ſie zu den Unterthanen ſtanden, und beſonders für die Freiheit der Letzteren blieb es ohne Einfluß.

Nach der Reformation wurde der Zuſammenhang zwiſchen beiden Gewalten immer inniger. Die katholiſche Kirche hatte durch die kirchliche Revolution einen zu gewaltigen Stoß erlitten, als daß ſie ſich in dem weltlichen Abſolutismus nicht wiederum eine Stütze hätte ſuchen müſſen. Die proteſtantiſche Kirche, ſchon in ihren erſten Anfängen auf die Unterſtützung der po-

Digitized by Google

litischen Gewalt angewiesen, verschmolz zuletzt so innig mit dieser, daß in protestantischen Staaten, wie im Chalifat, der Regent zugleich kirchliches Oberhaupt wird, — wenn auch mißbräuchlich wird, da das protestantische sogenannte Oberbischofsrecht über den Glauben keine Gewalt geben sollte. Aber alle und jede Gewalt artet aus, wird despotisch, wenn nicht die allgemeine Freiheit aller Glieder sie beständig in Schranken hält. Das fehlte aber bisher in der protestantischen Kirche, einen Theil der Reformirten und die neueren Synodalverfassungen ausgenommen. Und auch letztere sind unvollständig. — So bestand denn seither meist zwischen dem politischen Absolutismus und den Kirchen die innigste Freundschaft. Beide greifen in einander und unterstützen sich gegenseitig, beide verbindet das gemeinsame Interesse, das Volk auf derjenigen Culturstufe zu erhalten, auf welcher es eine absolute, außer ihm liegende Gewalt anerkennt. Die Priester lehren, daß die Obrigkeit von Gott eingesetzt sei und die politische Gewalt sucht jeder Neuerung auf kirchlichem Gebiete entgegen zu treten, jede Abweichung vom kirchlichen Lehrbegriff, jede freisinnige Auffassung der religiösen Dinge zu beschränken. Ueberall wird die Orthodoxie durch die Polizei unterstützt, überall hält man sich Seitens der Regierungen zu derjenigen Partei, welche den kirchlichen Absolutismus vertritt. Dieser innige Zusammenhang zwischen Staatsgewalt und Kirche ist besonders aus den neueren Bewegungen auf kirchlichem Gebiete ersichtlich. Man fürchtete den Deutschkatholicismus, weil er kirchlich revolutionäre Elemente enthält, weil er die Macht der Priester lähmt, seinen eigenen Priestern fast gar keine Handhabe giebt, an welcher die Staatsgewalt sie fassen kann; man fürchtet den Deutschkatholicismus, weil er bei dem engen Zusammenhang zwischen Kirche und Staat politische Bedeutung hat, weil er das Princip der Stabilität angreift, die Fahne des Fortschrittes aufpflanzt und dieser Fortschritt bei der innigen Verwandtschaft beider Gewalten nothwendig beide afficiren muß. Kirchliche und politische Freiheit sind ebenso nahe verwandt als ihre Gegensätze, als kirchlicher und politischer Absolutismus. Wer in Sachen des Glaubens und der Kirche zu denken anfängt, der wird auch in politischer Beziehung nicht mehr blindlings glauben und gehorchen.

Daher schreibt sich der Widerstand, welcher sich dem in seinen Folgen seinem Urheber wahrscheinlich selbst nicht klaren Antrag des Pfarrers Zittel auf Religionsfreiheit entgegenstellte. Dieser Antrag, wäre er realisirt worden, hätte dem ganzen Staatsgebäude ein anderes Fundament gegeben. So etwas läßt sich aber nicht durch eine Kammerdebatte bewerkstelligen. Abt.

Glücksspiele. (Zu S. 73 Z. 3 v. u.) Allerdings waltet bei Vielen **dabei ein Vertrauen auf ihr Glück ob; sie wollen dem Glücke eine Thür bei sich öffnen. Daß aber dieses Vertrauen kein sehr festes ist, geht schon daraus klar hervor, daß die Spieler, um sich den Erfolg zu sichern, so oft theils zu den abergläubischsten Dingen greifen, theils zu Berechnungen (zunächst über das Wahrscheinlichkeitsverhältniß dieses oder jenes Ergebnisses), welche Berechnungen aber jedenfalls wenigstens für den gerade eintretenden einzelnen Fall doch immer völlig ungewiß, rein ein Ergebniß des blinden Zufalls sind.**

Digitized by Google

(Zu Seite 79 nach der zweiten Anmerkung.) Die baierischen Stände haben auf allen Landtagen ohne Ausnahme die Abschaffung des Lottos dringend verlangt. Das Wort des Königs hat dieselbe feierlich verheißen im Landtagsabschiede von 1819, sobald nämlich der Finanzzustand eine solche Abschaffung möglich mache. Seitdem rühmt sich die baierische Regierung des glänzendsten Finanzzustandes, und es ist in Folge der einseitigen Festsetzung des Budgets (ohne Beachtung der ständischen Gegenerinnerungen) allerdings dahin gekommen, daß sich im Staatshaushalte ein Geldüberschuß herausstellt, der sich alljährlich auf mindestens sechs Millionen Gulden beläuft. Dennoch erfolgt die Aufhebung der Lotterie nicht; es erfolgt nicht die Einlösung des verpfändeten Königswortes. Ja sie erfolgte selbst ungeachtet des ausdrücklichen ständischen Anerbietens nicht, den ganzen Betrag durch jede von der Regierung selbst zu bestimmende andere Steuer zu decken. Im Landtagsabschiede von 1843 war hierauf ausdrücklich erklärt worden, daß die Regierung nur deshalb auf dieses Anerbieten nicht eingehe, weil das Lotto eine indirecte Steuer sei, zu deren Forterhebung das Gouvernement nie einer ständischen Zustimmung bedürfe, was bei den directen Steuern allerdings der Fall ist. Es grenzt aber ans Unbegreifliche, wie man in solcher Weise ein widerstrebendes Interesse der Regierung gegen die öffentliche Moral und überhaupt das ganze Landeswohl so ungescheut selbst proclamiren mag!

(Zu S. 79 nach dem ersten Absatze.) — In England bestand früher eine Classenlotterie; sie wurde im Jahre 1826 für immer aufgehoben; Frankreich hat sich seit 1. Januar 1838 aller öffentlichen Spiele, der Zahlenlotterie, der Pariser Spielbanken entledigt, nachdem die öffentlichen Kammerverhandlungen im Jahre 1836 zureichende Gründe dafür an die Hand gegeben hatten. Es war dort unter andern Erfahrungen angeführt worden, daß in den 21 Departements, wo sich die Leidenschaft des Lottospiels am stärksten zeigte, die Zahl der Hausdiebstähle, der unehelichen und Findelkinder ebenso groß war als in den übrigen 65 Departements zusammengenommen; man hatte ferner ermittelt, daß in den drei Monaten unmittelbar vor den Kammerverhandlungen fünf Besucher der Spielbanken sich aus Verzweiflung das Leben genommen, daß zwei wegen Raub oder Diebstahl verurtheilt worden waren, welche Verbrechen sie begangen hatten, um anvertrautes Geld, das sie im Spiel verloren hatten, wieder zu ersetzen. In Deutschland bestehen noch ungefähr zwanzig öffentliche Spielbanken, — Aachen, Baden, Cöthen, Doberan, Ems, Homburg, Pyrmont, Wiesbaden sind die bedeutendsten — außerdem zehn Classenlotterien und drei Zahlenlottos. Unterm 18. April 1844 stellte die würtembergische Regierung bei der Bundesversammlung den Antrag: alle innerhalb des Bundesgebiets bestehenden öffentlichen Spielbanken, Classenlotterien und Lottos — und wenn einer derartigen Vereinbarung für jetzt noch unübersteigliche Hindernisse entgegen stehen sollten — zum wenigsten die öffentlichen Spielbanken sofort aufzuheben. Ueber die Verwerflichkeit der Glücksspiele im Allgemeinen waren sämmtliche Mitglieder der Bundesversammlung einverstanden; mehrere unterstützten auch den würtembergischen Antrag; die Mehrzahl trat auch dem Antrage, die

Digitized by Google

öffentlichen Spielbanken aufzuheben, bei, doch unter beschränkenden Vorbehalten. So z. B. Baden unter der Bedingung, daß auch alle Classen- und Zahlenlotterien unterdrückt würden, woran Hessen-Homburg den weiteren Vorbehalt knüpfte, daß selbst dann die Aufhebung der Spielbanken nur in einem sehr entfernten Zeitpunkte stattfinden dürfe. Dagegen erklärten sich alle Regierungen, in deren Gebiet Zahlenlottos und Classenlotterien bestehen, gegen deren Aufhebung und so zerfiel der würtembergische Antrag gänzlich, der ohnehin nur durch Stimmeneinhelligkeit hätte zum Beschluß erhoben werden können. — Die Aufhebung dieser Glücksspiele in Deutschland durch eine gemeinsame Maßregel der Bundesregierungen ist daher so bald nicht zu erwarten; wären diese Spiele Zeitschriften oder Bücher, so würde die Stimmeneinhelligkeit ohne Zweifel alsbald sich ergeben haben. Die badischen Stände, besonders die erste Kammer, haben sich in den Jahren 1843, 1844 und 1846 mit diesem Gegenstande beschäftigt und Anträge an die Regierung gebracht. Der vom Staatsrath Nebenius im Jahre 1844 erstattete Commissionsbericht auf die Motion des Freiherrn von Andlaw, so wie der Bericht vom Geheimenrath Klüber von 1846 sind werthvolle Arbeiten. In Baden sind alle Hazardspiele verboten, frühere Vorschläge auf Errichtung einer Zahlen- oder Classenlotterie für finanzielle Zwecke waren von der Regierung stets von der Hand gewiesen worden, obgleich dafür angeführt wurde, daß eine inländische Anstalt das Spielen in auswärtigen (baierischen und Frankfurter) Lotterien vermindern würde, welchem durch kein Verbot gesteuert werden kann. Eine Ausnahme besteht nur für die öffentliche Spielbank in Baden-Baden während der Kurzeit. Gegen diese Spielbank war daher zunächst der Antrag gerichtet. Das Spielen kam in den 1790er Jahren mit vornehmen Gästen nach Baden; es war verboten, aber die Polizei fand es der Umstände wegen gerathen, ein Auge zuzudrücken und bald, um den größeren Nachtheilen des heimlichen Spiels zu begegnen, das öffentliche Spielen zu gestatten. Anfänglich wurde in den Gasthöfen gegen eine tägliche Taxe, dann gegen eine mäßige Pachtsumme für die Dauer der Badezeit zu spielen erlaubt. Mit dem vermehrten Besuch steigerte die Concurrenz den Pacht von 9900 Fl. im Jahre 1809, bis 27,000 Fl. in dem Pachtvertrage mit Chabert von 1834—1839. Nach dem neuesten Vertrag von 1839 bis 1853 bezahlt Benazet jährlich 40,000 Fl., welche für die Verlängerung der Spielzeit um 26 Tage im Jahre 1841 auf 45,000 Fl. erhöht wurden, nebst einer Verwendung zu Neubauten und bleibenden Verschönerungen von 5000 Fl., seit 1841 ebenfalls auf 9000 Fl. erhöht. Außerdem erlegte Benazet bei Antritt seines Pachtes 140,000 Fl. zur Tilgung älterer Schulden der Badecasse und giebt seit 1841 noch jährliche 1000 Fl. an die Waisenanstalt in Lichtenthal. Seine jährliche Leistung beträgt also jetzt 55,000 Fl., die Rente der 140,000 Fl. ungerechnet. Die Aufopferung dieser Summe ist ein Hauptbedenken, welches gegen die Unterdrückung der Spielbank vorgebracht wurde, wie denn auch finanzielle Gründe von Seiten der betheiligten Regierungen der Aufhebung der Lotterien entgegengehalten werden. Außerdem wurde hervorgehoben, daß das heimliche Spielen an einem stark besuchten Badeorte gänzlich zu unterdrücken nicht möglich, das

Digitized by Google

polizeilich überwachte öffentliche Spiel aber jedenfalls minder gefährlich und verderblich sei; endlich würde die einseitige Unterdrückung des Spiels in Baden dem Orte einen Theil seiner Nahrung durch Abnahme der Gäste entziehen, wenn die Maßregel nicht eine allgemeine für ganz Deutschland sei. Zugleich drängte sich die Betrachtung auf, daß die Vortheile der Unterdrückung des öffentlichen Spiels nur dann in entsprechendem Maße erreicht werden würden, wenn zugleich mit den öffentlichen Hazardspielen auch die in mehreren deutschen Ländern bestehenden Classen- und Zahlenlotterien verschwänden. Der Einfluß dieser Lotterien beschränkt sich weder auf die höheren Classen der Gesellschaft, wie die Spielbanken (wenigstens zum größeren Theil), noch auf das Land, in welchem sie bestehen. Die Classenlotterien beuten vielmehr vorzugsweise die mittleren, die Zahlenlotterien vollends die unteren Volksclassen aus, und zwar mit um so größerem Erfolg, als sie einestheils durch hohe Gewinne im Verhältniß zum Einsatze die Begehrlichkeit mehr reizen, anderntheils durch ihre Einrichtung dem Unternehmer ungleich größere Vortheile zusichern als die Spielbanken. Der Vortheil der letzteren beschränkt sich je nach den Spielarten auf 1 bis 5 Procent, während die Classenlotterien einen Gewinn von 10 bis 12, die Zahlenlotterien 33 bis 39 Procent von der Summe aller Einsätze abwerfen. Die Rücksicht, daß es von Seiten einer Regierung, welche das öffentliche Spiel in ihrem Gebiete noch irgendwie duldet, kaum schicklich wäre, den Bund um Unterdrückung desselben anzugehen, bewog im Jahre 1844 die erste Kammer, sich auf den Wunsch zu Protocoll zu beschränken: die Regierung möge die Mittel zur Beseitigung der größeren Nachtheile, welche das öffentliche Spiel für die einheimische Bevölkerung in Folge der Herstellung der Eisenbahn voraussichtlich herbeiführt, in sorgsame Erwägung ziehen; sie möge ferner zur Abschaffung aller öffentlichen Spiele in den deutschen Staaten, sowohl der Spielbanken in Bädern als auch der Zahlen- und Classenlotterien, innerhalb eines bestimmten Zeitpunktes, so viel an ihr liege, auf die ihr geeignet scheinende Weise nachdrücklich und beharrlich wirken. — Als im Jahr 1846 der Antrag erneuert wurde, lag der verunglückte Versuch Würtembergs am Bundestag in der Mitte und die erste badische Kammer nahm daher Umgang von einem Antrag auf Abschaffung der Classenlotterien und Zahlenlottos bei der Bundesversammlung und beschränkte sich auf die öffentlichen Spielbanken, zu deren Unterdrückung durch einhelligen Bundesbeschluß oder durch Verwendung bei den einzelnen Regierungen hingewirkt werden möchte. Dies könnte wenigstens in den Rheingegenden in nicht sehr ferner Zukunft Erfolg haben, da die Spielverträge in Aachen jedes Jahr gekündigt werden können, in Baden-Baden im Jahr 1853, in Wiesbaden und Ems 1855 ablaufen. Wenn durch die Ausdehnung der Eisenbahnen die Wirkungssphäre der Spielbanken eine ausgedehntere wird, da mehr Spieler und aus weiterer Entfernung ab- und zugeführt werden, so liegt doch in dieser erleichterten Verbindung auch ein Grund zu stärkerem Besuche der Badeorte überhaupt, so daß eine Abnahme der bisherigen Frequenz in Folge der Unterdrückung der Spielbanken nicht zu besorgen ist. — Die erste Kammer beantragte ferner, daß die Verordnungen, welche das Spielen in auswärtigen Zahlen- und Classenlotterien

Digitized by Google

und das Collectiren für dieſelben unterſagen, erneuert, wo nöthig ergänzt und in ſtrengſten Vollzug geſetzt werden möchten; auch möge die Bundesverſammlung die Regierungen, in deren Staaten Verordnungen von gleicher Wirkſamkeit nicht beſtehen, veranlaſſen, ſolche zu erlaſſen und zu handhaben. —

Die Glücksſpiele gehören zu den Regalien und die Einnahmen, welche ſie der Verwaltung entweder durch Selbſtbetrieb oder durch Verpachtung abwerfen, ſind ein Sündengeld, deſſen ſich gebildete Staaten ſchämen ſollten, auch theilweiſe ſchon geſchämt haben. Sie veranlaſſen nicht nur einen unnützen, ſondern einen volkswirthſchaftlich-ſchädlichen Geldumſatz, welcher nützlicheren Verwendungen entgeht und auf Leichtſinn, Leidenſchaft und Unwiſſenheit ſpeculirt. Heſſen hat ſeine Lotterie im Jahr 1832 aufgehoben, in Baiern haben die Stände die Aufhebung vergebens verlangt, allein nach den oben berührten Vorgängen bei der Bundesverſammlung im Jahr 1844 bedarf es noch eines entſchiedenen und nachhaltigen Wirkens der öffentlichen Meinung und aller ihrer Organe, bevor man hoffen darf, daß dieſe abſcheuliche Einnahmsquelle aus den Finanzen der deutſchen Staaten verſchwinde.

Das Zahlenlotto iſt in Genua entſtanden, wo jährlich von 90 wählbaren Candidaten 5 Namen als Rathsherren gezogen wurden und die Gewohnheit entſtand, auf dieſe Namen Wetten anzuſtellen. Bald wurden ſtatt der Namen die Zahlen gewählt und im Anfang des ſiebenzehnten Jahrhunderts übernahm der Staat dieſe Bank, die er weit ausdehnte, indem er in vielen Städten Bureaus errichtete. Im Jahr 1752 wurde das Lotto in Wien, 1763 in Berlin eingeführt, wo man den Finanzen aus der Zerrüttung durch den ſiebenjährigen Krieg in jeder Weiſe zu helfen ſuchte. Die holländiſchen oder Claſſenlotterien laſſen ſich — um von den römiſchen Täfelchen (tesserae, missilia), welche bei Gaſtmälern und Feſtlichkeiten unter das Volk geworfen wurden und Anweiſungen auf Lebensmittel u. dgl. enthielten, nicht zu reden — auf das ſechszehnte Jahrhundert zurückführen, wo ſie als Waarenausſpielungen, meiſt von italieniſchen Kaufleuten, veranſtaltet wurden. Florenz, Venedig, Frankreich und England richteten von 1530 bis 1570 Geldlotterien ein; in Deutſchland folgten zuerſt Hamburg 1615, Nürnberg 1699 u. ſ. w. Die Einrichtung und die Wahrſcheinlichkeitsberechnungen ſolcher Anſtalten und der Gewinnſte gehören nicht hierher, ſie ſind theils als bekannt vorauszuſetzen, theils iſt Näheres als das oben Mitgetheilte in Handbüchern über politiſche Arithmetik nachzuſehen. —

Prämienertheilung bei Staatsanleihen, Stockjobberei und Agiotage, welche gleichfalls die Natur von Glücksſpielen mehr oder weniger an ſich tragen, ſind unter Agiotage; Papierhandel und Staatsſchulden abgehandelt. —

Graubündten. Vor allen ſchweizeriſchen Cantonen nehmen die Zuſtände Graubündtens und der Gang ihrer Entwicklung die Aufmerkſamkeit der Beobachter des Völker- und Staatenlebens in Anſpruch; aber kaum giebt es auch einen anderen Canton, der nicht blos im Auslande, ſondern ſogar unter den Eidgenoſſen ſelbſt, im Verhältniſſe ſeiner Bedeutung weniger gekannt und beachtet wäre. Dieſer merkwürdige Bundesſtaat im eidgenöſ-

Digitized by Google

ſiſchen Staatenbunde bildet für ſich eine kleine und eigenthümlich abgeſchloſſene politiſche Welt, worin gleichwohl die großen Kämpfe der Gegenwart in engem Rahmen ſich abſpiegeln. Hier ſteht noch die ganze Selbſtſtändigkeit und Vollfreiheit der uralten germaniſchen Gemeinden und der zu Gerichten und Hochgerichten vereinigten Communalverbände in ihrer Blüthe; während zugleich das unabweisbare Bedürfniß der innigeren Vereinigung für politiſches und ſociales Wirken allmälig ſich geltend macht. Darum ſind es die Anhänger des hiſtoriſchen Föderalismus und diejenigen einer mehr und mehr ſich ausbildenden Staatseinheit, zwiſchen denen der Kampf hin und her ſchwankt für das Beharren in alten und zum Theil veralteten Zuſtänden, oder für den Fortſchritt zur Gründung einer ſtärkeren cantonalen Einheit in der Freiheit. Aber nicht ſchroff ſtehen ſich dieſe Parteien gegenüber, ſondern ſeit Jahrzehnten ſchon wird ihr Streit nur mit den friedlichen Waffen des Geiſtes geführt. In einem Canton, wo vor allen anderen Staaten das Activbürgerrecht ſchon mit dem Eintritt in das 17. Jahr beginnt, während für die Berufung zu Standesämtern kein höheres als das 21. Lebensjahr erforderlich iſt; wo aber zugleich die Gemeinden ſo eiferſüchtig auf ihre Autonomie ſind, daß das Staatsbürgerrecht nur da ausgeübt werden kann, wo ein Jeder anerkannter Gerichts- und Gemeindebürger iſt: in einer ſolchen Demokratie von vereinzelten Demokratien hat die Gewohnheit des Volks, vor Allem den ſo oft nur einſeitig aufgefaßten localen Intereſſen Geltung zu verſchaffen, viel zu tiefe Wurzel gefaßt, als daß nur der ernſtliche Gedanke aufkommen könnte, den Mißſtänden der allzuweit getriebenen Abſonderung durch einen plötzlichen Sprung in die Centraliſation entrinnen zu wollen. Darum hat ſich auch die von außen aufgedrungene helvetiſche Einheitsverfaſſung nie die freiwillige Zuſtimmung der großen Mehrheit des bündneriſchen Volkes gewinnen können, wenn gleich einzelne helvetiſche Inſtitutionen, wie die damalige Einrichtung der Bezirksgerichte und die Gründung einer Handelscommiſſion, ihre heilſame Wirkung ſelbſt auf eine ſpätere Zeit erſtreckten. Es iſt vielmehr die allmälige Steigerung der größeren Lebhaftigkeit des ſächlichen und perſönlichen Verkehrs, wodurch die iſolirten Bewohner der viel verſchlungenen Thäler Bündtens einander genähert werden; es iſt der freilich nur langſame Fortſchritt der Volksbildung, der, welcher hemmende Vorurtheile beſeitigt und die unermeßlichen Vortheile des Geiſtes der Aſſociation, der in engerer politiſcher Einigung ſeinen höchſten Ausdruck fände, immer mehr in das Bewußtſein des Volkes treten läßt.

Dieſer allgemeine Bildungsgang wurde durch die politiſchen Reformen gefördert, die ſeit der franzöſiſchen Umwälzung die geſammte Schweiz betrafen; hauptſächlich durch die Einführung der Mediationsverfaſſung von 1803, wodurch die drei Bünde in einen Canton umgeſchaffen wurden. Auch die Reſtaurationsgelüſte von 1814 hatten ſich in Bündten nicht in dem Maße wie in vielen anderen Cantonen durchzuſetzen vermocht. Seitdem ſind dem Welthandel neue oder weſentlich verbeſſerte Bahnen über die nach Italien führenden Alpenpäſſe gebrochen worden. In der jüngſten Zeit aber wurde das Project für das großartige, doch allerdings noch weit ausſehende Unternehmen einer Eiſenbahn gemacht, welche den Bodenſee mit dem Lago maggiore

Digitized by Google

verbinden und an der Grenze von Bündten und Teſſin, nahe den Quellen des Mittelrheins, über den Lukmanierpaß führen ſoll. Verhandlungen darüber wurden im Jahr 1845 zwiſchen Piemont und den betheiligten Cantonen Teſſin, Bündten und St. Gallen geführt; und im September deſſelben Jahres wurde die ſeitdem conceſſionirte Geſellſchaft zur Gründung der Bahn errichtet. Für dieſes Unternehmen, deſſen Koſten vorläufig zu 72 Millionen Franken angeſchlagen ſind, intereſſiren ſich auch die Regierungen von Baiern und Oeſterreich. Weniger als für den Handel, konnte in Bündten für die Hebung der noch weit zurückſtehenden Induſtrie geſchehen; doch hat man wenigſtens in Chur Ausſtellungen für die Erzeugniſſe des bündnerſchen Gewerbfleißes zu Stande gebracht. Auch dem an Producten mannichfacher Art keineswegs dürftigen Boden wird noch bei weitem nicht der mögliche Ertrag abgewonnen. Ein Theil der Bewohner zieht es vor, in zeitweiſen oder dauernden Auswanderungen den Unterhalt in der Fremde zu ſuchen, wie denn gerade jetzt zahlreiche Ueberſiedlungen nach Nordamerika beabſichtigt ſind. Zwar ſind nicht unwichtige Beſtimmungen zur Anbahnung eines beſſeren landwirthſchaftlichen und forſtlichen Betriebs getroffen worden; aber der Entwurf eines beſonders wohlthätigen Geſetzes, wodurch die freiere Benutzung des Grundeigenthums geſichert und die Abſchaffung des den meiſten Gemeinden im Frühjahre zuſtehenden Weiderechts auf Privatgütern bewirkt werden ſollte, iſt vor Kurzem am zähen Feſthalten der Communen an ihren hergebrachten Gerechtſamen geſcheitert. Mit dieſem noch engherzigen und kleinlichen Ortsgeiſte hängt es auch hauptſächlich zuſammen, daß die ausgezeichneten Heilquellen Bündtens, wodurch dem ganzen Canton neue Erwerbsquellen eröffnet werden könnten, noch nicht im gebührenden Maße beſucht und benutzt werden*). Umfaſſender ſind die in anderen Gebieten der Geſetzgebung theils eingeleiteten, theils ſchon beſchloſſenen Reformen. Ein gemeinſames Civilgeſetzbuch wird entworfen, und namentlich ſind Geſetze zur Beſeitigung des bunten Gewirrs der geſetzlichen oder herkömmlichen ſo wie der teſtamentariſchen Erbrechte entweder erlaſſen oder vorbereitet. Ein Geſetz von 1843 enthält Beſtimmungen über die Strafgerichtsbarkeit des Cantonsappellationsgerichts bei Verbrechen und Vergehen gegen den Staat. Todesurtheile können in dieſen wie in allen anderen Fällen nur mit 7 von 9 Stimmen gefällt werden. Für die Strafbeſtimmung gilt das revidirte Strafgeſetz von 1829 als Norm, jedoch „mit billiger Rückſicht auf die milderen Strafgrundſätze neuerer Zeit.“ Einen merkwürdigen Beleg aber, wie im naturwüchſigen bündneriſchen Staatsverbande die Geſetze und Maßregeln ſtets nur nach den gerade vorliegenden Umſtänden beſchloſſen wurden, ohne daß man ſich viel darum kümmerte, von allgemeinen Principien geleitet auch die Zukunft und ihre möglichen Fälle in Erwägung zu ziehen: gab unlängſt

*) Auch die langen und langſamen Verhandlungen zur Rettung der von einem Bergſturze des Calanda bedrohten Gemeinde Felsberg, durch ihre Ueberſiedlung an einen anderen Ort, weiſen auf das Bedürfniß einer ſtärkeren, wenn auch dem Volke verantwortlichen Regierung, der es geſtattet ſein müßte, unter dringenden Umſtänden energiſch einzuſchreiten.

Digitized by Google

die eigenthümliche Behandlung des Gnadengesuchs eines zum Tode verurtheilten Verbrechers. Erst mußte sich der große Rath versammeln, um nur zu entscheiden, wem das Begnadigungsrecht zustehe. Er erkannte dasselbe als eine Befugniß des souveränen Volks und schrieb hiernach das Gesuch auf die Räthe und Gemeinden zur Abstimmung darüber aus, ob sie Gnade vor Recht wollten ergehen lassen. Im bejahenden Falle sollte das Cantonscriminalgericht die Art der Strafumwandlung bestimmen. So verzögerte sich noch Monate lang die Entscheidung, bis sich endlich die Mehrheit der Gemeinden für Vollstreckung des Todesurtheils erklärt hatte. Erst der so augenfällig gewordene Mißstand veranlaßte einen Auftrag des großen Raths an die Gesetzgebungscommission, einen Gesetzesvorschlag über Ausübung des Begnadigungsrechts zu hinterbringen. Einem Mißstande anderer Art, der aus der Aemtersucht entsprungenen förmlichen Versteigerung der öffentlichen Stellen in einigen Gerichten, hat ein von den Gemeinden angenommenes revidirtes Gesetz über Abschaffung der bei solchen Gelegenheiten herkömmlichen Uerten, Taxen und Geschenke zu begegnen gesucht. Endlich ist durch ein Preßgesetz vom 13. Juli 1839 das früher nur herkömmlich bestandene Recht der freien Meinungsäußerung durch den Druck, ausdrücklich gewährleistet worden.

Vor Allem sind aber die neueren, von Behörden und Privaten ausgehenden Bestrebungen rühmend zu erwähnen, wodurch allen weiteren Fortschritten vermittelst Verbesserung und Ausdehnung der Volksbildung eine sichere Grundlage geschaffen werden soll.

Gerade im Erziehungswesen sind zu einer größeren Centralisation bedeutende Schritte geschehen, die indeß keineswegs über das vom Bedürfniß selbst gesetzte Ziel hinausgingen. Während früher das Volksschulwesen nur unter den Localbehörden und den Geistlichen stand, und alle Verbesserungen fast ausschließlich von zwei confessionellen Privatvereinen ausgingen, ist seit dem 5. Juli 1838 das Elementarschulwesen einem Cantonalerziehungsrath beider Confessionen untergeordnet, wodurch allmälig Ordnung und Zusammenhang gewonnen wurde. Ein weiterer Schritt geschah 1843 durch Abrogation dieses und durch Gründung eines neuen gemeinschaftlichen Erziehungsraths nicht nur für das Elementarschulwesen, sondern auch für die höheren Lehranstalten (Cantonsschulen), wofür früher zwei getrennte confessionelle Behörden bestanden hatten. Dieser paritätische Erziehungsrath hat neun Mitglieder und ebenso viele Ersatzmänner, wovon zwei Drittel evangelischer und ein Drittel katholischer Confession sind; ein Verhältniß, das überhaupt bei der Besetzung von Standesämtern, Commissionen und Deputationen zur Anwendung kommt. Seit Errichtung desselben sind erfreuliche Fortschritte im Volksschulwesen, zumal in den sehr vernachlässigten katholischen Gemeinden, bemerkbar geworden. Die Oberaufsicht über das ganze Erziehungswesen steht dem gesammten großen Rathe zu.

Im confessionellen Organismus sind die obersten und oberaufsehenden Behörden für die äußeren Beziehungen der beiden Kirchen (temporalia) das evangelische und das katholische Großrathscollegium. Das Erstere entwirft die darauf bezüglichen Gesetze, die aber, wie die allgemeinen Staatsgesetze, den betreffenden Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden

Digitized by Google

müſſen. Für die rein kirchlichen Angelegenheiten der evangeliſchen Confeſſion beſteht eine aus ſämmtlichen ordinirten Geiſtlichen und drei weltlichen Aſſeſſoren gebildete Synode. Doch müſſen auch die rein kirchlichen Gutachten dieſer Synode, wenn ſie vom evangeliſchen Großrathscollegium gutgeheißen ſind und in die eigentliche Geſetzgebung einſchlagen, den reformirten Gemeinden zur Sanction vorgelegt werden. Endlich ſteht ein evangeliſcher Kirchenrath, für Vollziehung der Geſetze und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, unmittelbar unter der Regierung. Das katholiſche Großrathscollegium hat die oberſte Aufſicht über die Bisthumsgüter, deren Verwaltung jedoch in gewiſſen Fällen dem geſammten Großrathe zukommt. Die Stelle des katholiſchen Kirchenraths vertritt die mit viel ausgedehnteren Befugniſſen als der reformirte Kirchenrath ausgeſtattete biſchöfliche Curie. Die Geiſtlichen beider Confeſſionen werden von den Gemeinden gewählt und ebenſo von dieſen entlaſſen.

Gegen die Umgriffe der Biſchöfe, namentlich gegen das ſeit der Mitte des 17. Jahrhunderts hervortretende Streben der römiſchen Curialpolitik, das Landesbisthum Chur der kaſtvogteilichen Schirmaufſicht des Gotteshausbundes und ſpäter der drei Bünde zu entziehen, hatte die Bündner Regierung heftige Kämpfe zu beſtehen *). Sie hat indeß die ſtaatskirchlichen Rechte mit größerem Nachdrucke, als in vielen anderen Cantonen der Fall war, zu behaupten gewußt. Dieſer Kampf hat ſich mit zeitweiſen Unterbrechungen und in verſchiedenen Phaſen bis auf die neueſte Zeit fortgeſetzt; und noch vor Kurzem ſahen ſich die bündneriſchen Behörden in einen kaum erſt geſchlichteten Streit mit dem Biſchofe verwickelt. Neben einem biſchöflichen Seminar beſtand in Chur eine katholiſche Cantonsſchule, die aber gleichfalls der nur ein einſeitiges theologiſches Intereſſe verfolgenden Seminarverwaltung überlaſſen war und als Gymnaſium den Bedürfniſſen des katholiſchen Landestheils in keiner Weiſe entſprach. Um ſie dieſen ſchädlichen Einflüſſen zu entziehen, beſchloß der große Rath 1832 die Translocation der Cantonsſchule nach Diſentis; aber wegen Abgelegenheit dieſes Orts im J. 1842 ihre Wiederverlegung in das Kloſter St. Luci bei Chur. Nach manchem Zwieſpalt mit dem Biſchofe kam für zwei Jahre ein Vertrag über die Fortſetzung der Lehranſtalt in St. Luci zu Stande. Nach Ablauf der feſtgeſetzten Zeit erneuerte jedoch die nach der Herrſchaft über die Cantonsſchule ſtrebende biſchöfliche Curie eine heftige Oppoſition. In verſchiedenen Gegenden waren Verſammlungen von Katholiken veranſtaltet worden, die für die biſchöflichen Anſprüche Partei ergriffen. Die Curie ſelbſt verweigerte die Benutzung der Kloſtergebäude, worauf der Staat ein ausdrücklich anerkanntes Recht hatte; ein feindſeliger Hirtenbrief gegen die Regierung wurde von ihr an die katholiſchen Geiſtlichen erlaſſen und von den Kanzeln verleſen, und die Schule wurde als eine „ſchismatiſche" darzuſtellen geſucht. Um dieſen Umtrieben ein Ende zu machen, wurde auf den Rath wohldenkender Katholi-

*) Ueber den bündneriſchen Bisthumsſtreit vergl. die officielle: „Hiſtoriſch-ſtaatsrechtliche Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubündten in Angelegenheit des Bisthums Chur. Chur 1835.

Digitized by Google

ken die Gründung des paritätischen Erziehungsraths von 1843 beschlossen, wegegen die bischöfliche Behörde Verwahrung einlegte. Die Regierung ließ sich indeß von der geraden Bahn ihres Rechts nicht abwendig machen, und so kam es endlich gegen den Schluß des J. 1844 zu einer friedlichen Erledigung des Schulstreits. Der Curie wurde freigestellt, sich in der katholisch confessionellen Section des Erziehungsraths durch zwei Geistliche vertreten zu lassen, wie auch der reformirten Geistlichkeit in der evangelischen Section eine solche Vertretung eingeräumt ist. Hierauf erfolgte von Seite des Bischofs die Anerkennung des paritätischen Erziehungsraths und der katholischen Cantonsschule, welcher jetzt noch die bischöfliche Schule einverleibt wurde.

In den Cantonen, wo dem Volke gegen Gesetzesvorschläge das Recht des Veto zusteht, wird doch von dieser Befugniß nur in seltenen Fällen und meist nur dann Gebrauch gemacht, wenn ein sehr entschiedener Widerwille gegen die beabsichtigte Neuerung vorhanden ist. Häufiger ist die Verwerfung von Gesetzentwürfen in Bündten, wo diese den Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. Es liegt in der Natur der Sache, daß dies den Entwicklungsgang der Legislation verzögern und hemmen muß. Noch größer sind die Schwierigkeiten, wenn es sich um Verfassungsreformen handelt. Hat der große Rath einen Antrag auf Abänderung gutgeheißen, so soll dieser, nach nochmaliger Prüfung durch die Standescommission, auf die Gemeinden ausgeschrieben werden; allein während für die Annahme von Gesetzen die einfache Stimmenmehrheit genügt, bedarf es für jede Reform der Constitution einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Gemeindestimmen. Als ein weiteres Hauptgebrechen der Verfassung wird erkannt, daß die Mitglieder des kleinen Raths nur ein Jahr im Amte bleiben und zwar im 2. Jahre wiedergewählt werden, aber ihre Stelle doch nicht länger als zwei aufeinander folgende Jahre bekleiden können. Wirklich sind vom großen Rathe, seit dem Bestande der gegenwärtigen Verfassung, dieselben Mitglieder nur einmal auch für das zweite Jahr gewählt worden. Es ist klar, daß sich unter diesen Umständen die zur Regierung Berufenen das zur zweckmäßigen Besorgung der Geschäfte erforderliche praktische Geschick nicht aneignen können, und daß sich überhaupt kein festes politisches System auszubilden vermag. Gleichfalls nachtheilig, wenn auch in geringerem Grade, ist der schnelle Wechsel der Mitglieder des großen Raths. Ein weiterer Mißstand ist es, daß der kleine Rath, oder die Regierung, zugleich als eine Art Cassationshof fungiren und als Recursinstanz oft ihre beste Zeit auf Entscheidung von Fragen über formwidriges Justizverfahren verwenden muß. Endlich sind über die langsame kostspielige Justiz und die Organisation der Gerichtsbehörden in neuerer Zeit manche Klagen laut geworden. Nach der Constitution soll es bei den am 20. Dec. 1813 festgesetzten Justizeinrichtungen bleiben. Zwar hat nach Art. 5 der Verfassung jeder Gerichtsbezirk das Recht, mit Zustimmung von ¾ aller ihm zugehörenden Theile Abänderungen in seiner Justizverfassung vorzunehmen, wenn nicht dadurch eine größere Zerstückelung der Justizbezirke herbeigeführt wird. Allein schon 1814 war die vor der helvetischen Verfassung bestandene Zersplitterung in eine Menge kleiner Gerichte hergestellt worden; und um so lebhafter wurden die Beschwerden

Digitized by Google

über mangelhafte Justiz in den unteren Instanzen, als ein Weiterzug an das Obergericht nur möglich ist, wenn der Streitgegenstand wenigstens 1000 Bündner Gulden beträgt. Indessen ist der Anfang einer Reform durch den seit einigen Jahren bestehenden Reformverein, der schon manches Nützliche angeregt, wenn auch noch keine großen Erfolge erreicht hat, so wie durch den im December 1846 versammelten Großrath eingeleitet worden.

Mit dem schnellen Wechsel der Mitglieder der Regierung und dem Mangel eines festen Systems hängt die nicht selten unentschiedene Politik dieses Cantons in eidgenössischen Angelegenheiten und der Umstand zusammen, daß Bündten in der Reihe seiner Mitstände noch nicht die volle politische Bedeutung erlangt hat, die ihm seinem Umfange und seiner Lage nach gebühren würde. Diese schwankende Haltung hat die europäische Diplomatie noch vor Kurzem in ihrem Interesse auszubeuten versucht. Von Seite Oesterreichs, das zur festeren Begründung seines eigenen Einflusses schon 1814 auf Trennung Bündtens von der Eidgenossenschaft hingewirkt hatte, wurde nach der Tagsatzung von 1846 der ehemalige Geschäftsträger in der Schweiz, von Philippsberg, nach Chur abgeordnet, um dahin zu arbeiten, daß Bündten zur Verhinderung eines Zwölferbeschlusses gegen den Sonderbund (s. Freiburg) sein Votum zurücknehmen oder modificiren möge. Es soll mit Aufhebung der Transitbegünstigung über den Splügen und der damit verbundenen Erleichterung des Kornbezugs gedroht worden sein. Oeffentliche Blätter haben der Regierung von Bündten das Lob der Standhaftigkeit gegen solche Anmuthungen ertheilt; und gewiß würde jede schwache Nachgiebigkeit wider ungeziemende Forderungen des Auslands dieselben Gefahren, die eine unzeitige und unkluge Furcht zu vermeiden sucht, für die Schweiz nur um so gewisser herbeiführen. Wilh. Schulz.

Griechenland (Geschichte Neugriechenlands). Auch nach der Zeit der Abfassung unsers ersten Artikels dauerten die Mißstände in der Regierung Griechenlands fort. Mochte gleich der König Otto, schon seiner selbst wegen, das Aufblühen des Landes allerdings wünschen, so war er doch zu schwach, dasselbe irgendwie durchzuführen. Günstlinge herrschten; das Nützliche und selbst das Nöthige wurde versäumt und vernachlässigt, während die Mittel des Landes zersplittert, wo nicht vergeudet wurden. Dabei drängten die auswärtigen Mächte auf Erfüllung der Verbindlichkeiten Griechenlands wegen Verzinsung des von jenen Staaten garantirten Anlehens. Das Volk hatte keine Stimme. Vergeblich, daß man so viel möglich Gewährung der ausdrücklich verheißenen Verfassung forderte. So schwach sich König Otto in andern Dingen zeigte, so entschieden wies er jede dahin zielende Anforderung zurück. Gewisse auswärtige Einflüsse mögen das Ihrige dazu beigetragen haben.

Jedermann sah ein, daß die Dinge in der bisherigen Weise nicht fortgehen könnten: das Volk, das Heer, ja selbst ein Theil der Diplomaten erkannte dies; nur der König nicht und die ihn umgebende Camarilla. In den englischen Blättern war vorhergesagt, daß eine Umwälzung unvermeidlich sei.

Da brach in der Nacht vom 3. (15.) Sept. 1843 zu Athen eine Revolu-

Digitized by Google

tion aus. Die Truppen verließen in der Nacht um 2 Uhr ihre Kaſernen, — die regulären von dem Obriſten Kalergis, die irregulären von Makrijannis angeführt. Sie zogen vor das königliche Schloß; eine Menge Volkes mit ihnen. Man verlangte eine Verfaſſung. Der König, auch jetzt noch beharrlich in Verweigerung eines ſolchen Zugeſtändniſſes, ſendete nach der Artilleriekaſerne, um eine Mahnung an die vorhandene Verpflichtung mit Kartätſchenſchüſſen zurückzuweiſen. Vergeblich. Auch die Artillerie ſchloß ſich der Bewegung an. Die Kanonen wurden aufgefahren, aber — gegen das Schloß gerichtet.

Mittlerweile hatte ſich der Staatsrath verſammelt, deſſen Mitglieder zum Theil Kenntniß von den vorbereiteten Dingen gehabt. Wäre dies aber auch nicht der Fall geweſen, ſo drängten die Umſtände: dieſe Körperſchaft ſah ſich von der allgemeinen Bewegung fortgeriſſen. Sie ſendete eine Deputation mit einer Adreſſe an den König, in welcher letzten nicht nur um Annahme eines anderen Miniſteriums, ſondern auch um Einberufung einer Nationalverſammlung innerhalb eines Monats gebeten ward, damit dieſelbe eine Verfaſſungsurkunde entwerfe.

Auch jetzt noch wollte der König nicht nachgeben. Zwei Stunden lang verhandelte die Deputation des Staatsraths vergeblich mit ihm. Da ſoll denn Kalergis energiſch eine befriedigende Erklärung verlangt haben, wie es ſcheint unter Hinweiſung auf die gegen das Schloß aufgeführten Kanonen. Jetzt gab denn der König freilich nach. Die betreffenden Ordonnanzen wurden vom Staatsoberhaupte unterzeichnet und verkündet, und die Truppen zogen mit klingendem Spiel in ihre Kaſernen, das Volk in ſeine Wohnungen zurück. Es war mittlerweile Morgen geworden. Das Ganze war völlig friedlich, ohne irgend ein Blutvergießen oder ſonſtige Störung der Ordnung vorüber gegangen.

Die Revolution vom 3. Sept. erſcheint aber doppelt bewunderungswerth, wenn man die nicht offen hervorgetretenen Einwirkungen näher unterſucht. Zu Denen, welche die Umwälzung am meiſten vorbereiten halfen, gehörte der ruſſiſche Geſandte Katakazi. Der Hauptleiter des ganzen Unternehmens, Obriſt Kalergis, fühlte wohl, daß er einer ſo bedeutenden Stütze ſich nicht entſchlagen dürfe. Er durchſchaute aber auch gleichmäßig die eigennützigen Abſichten des Moskowiten. Dieſer zielte unverkennbar darauf, es dahin zu bringen, daß der König Otto aus dem Lande vertrieben werde oder dieſes ſelbſt verlaſſe; dann war es zu erwirken möglich, daß Griechenland, wenn auch nicht dem Namen, doch der That nach, eine ruſſiſche Provinz werde, — daß es etwa einen ruſſiſchen Prinzen als König erhalte. So wenig es ſich verkennen läßt, daß Viele eine Vertreibung Otto's wünſchten, und daß nur ſehr wenige Griechen ihm wahrhaft innerlich zugethan waren, ſo galt es doch unter dieſen Umſtänden, ſeine gänzliche Entfernung zu verhindern, um die verderblichen moskowitiſchen Plane zu vereiteln. Ruſſiſche Liſt und griechiſche Schlauheit kämpften nun um die Wette, und — die letzte trug den Sieg davon. Der kluge und entſchloſſene Kalergis brachte es dahin, daß der helleniſche Staat eine Repräſentativ-Verfaſſung erlangte; er wußte es aber zu verhindern, daß die Dinge auch nur einen Schritt weiter gingen. —

Digitized by Google

Die Aufgabe war indessen um so schwieriger, als der schwache König sich verleiten ließ, den Versuch einer Gegenrevolution, wo nicht selbst zu wagen, doch mindestens zuzulassen. Sein Adjutant, der jüngere Kolokotroni, und der entlassene Minister Rhalli, beides Anhänger der russischen Partei, überredeten den König, Jedermann wünsche eine Contre-Revolution, und namentlich seien die Truppen zur Ausführung einer solchen bereit. Die Nacht vom 10. Oct. ward zur Ausführung des Planes bestimmt. Kolokotroni begab sich unmittelbar aus dem königlichen Schloß in die Kaserne und verlangte im Namen des Königs, daß sogleich zwei Compagnien Infanterie (die er bereits unter den Waffen stehend glaubte) nach dem Palaste marschiren sollten. In der Kaserne aber hatte Niemand Lust zu einer Gegen-Umwälzung. Vergeblich berief sich Kolokotroni auf einen unmittelbaren Befehl des Königs. Der oberste Offizier in der Kaserne erklärte ihm, daß er ohne Befehl des Commandanten von Athen keine Truppen ausrücken lassen werde. — Die mittlerweile von diesen Vorgängen benachrichtigten Gesandten Frankreichs und Englands eilten in das Schloß und drangen in das Staatsoberhaupt, das ihn höchlich compromittirende Benehmen seines Adjutanten zu mißbilligen. Dies geschah denn endlich. Kolokotroni erhielt die Weisung, nach Italien zu reisen, und die Ruhe ward nicht weiter gestört, obwohl noch Manches vorkam, was die Griechen allerdings erbittern mußte*).

Die wirkliche Eröffnung der Nationalversammlung wurde wiederholt verschoben, wohl schwerlich ohne den Nebengedanken, daß durch Zögerung immerhin Einiges im absolutistischen Sinne gewonnen werden könne. Am 20. Nov. 1843 begannen denn endlich die Sitzungen. Die Berathung des mittlerweile verfaßten Constitutionsentwurfs dauerte bis zum 6. März 1844. Nach einigen darauffolgenden Verhandlungen mit dem Könige beschwor dieser denn am 18. (30.) März feierlich das neue Verfassungswerk.

Die griechische Verfassung ist am meisten der belgischen ähnlich, dieser jedoch keineswegs blindlings nachgebildet. Folgendes sind ihre wichtigsten Bestimmungen (wobei wir auf die hier eigenthümlichen besondere Rücksicht nehmen).

Die griechische Kirche ist als die herrschende erklärt, dabei jedoch nicht blos im Allgemeinen Gewissensfreiheit, sondern freie Ausübung jedes Cultus gesichert. —

Es sind ferner proclamirt: Gleichheit vor dem Gesetze; Sicherung gegen ungesetzliche Verhaftungen; Nichtdulden der Sklaverei; Freiheit der Presse; „Censur wird auf keine Weise gestattet"; auch kann keine vorläufige Caution bei Herausgabe einer Zeitung gefordert werden. — „Das Brief-

*) Dahin gehören: die gesucht ausgezeichnete Aufnahme, welche Kolokotroni am Hofe zu München fand; die plumpen Ausfälle der hierin halboffiziellen baierischen Allgemeinen Zeitung gegen die Griechen; endlich selbst die Erklärungen in officiellen Actenstücken, wie der König von Baiern darauf beharre, daß die königliche Gewalt in Griechenland auf eine breite und feste Grundlage gebracht und mit solchen Wällen umgeben werde, daß die übermäßige Ausdehnung des demokratischen Elements verhindert werde" u. dgl., während doch der König von Griechenland selbstständig handeln sollte ꝛc.

Digitized by Google

geheimniß iſt unverletzlich." — „Nur griechiſche Bürger können Staatsämter bekleiden." —

Das Recht der Initiative bei Geſetzvorſchlägen ſteht dem Könige und jeder Kammer zu. — „Keine Handlung des Königs iſt gültig oder kann vollzogen werden ohne die Contraſignatur des (dafür verantwortlichen) betreffenden Miniſters." — „Der König iſt die höchſte Staatsbehörde im Reiche. Er befiehlt über die Land- und Seemacht, erklärt Krieg und ſchließt Friedens- und Bundesverträge und Handelsverbindungen." Er gewährt aber beiden Kammern „die nöthigen Aufſchlüſſe, ſobald das allgemeine Intereſſe und die Sicherheit des Staats es erlauben. Handels- und andere Verträge, welche das Reich belaſten oder die Griechen perſönlich verpflichten, ſind ohne die Genehmigung der beiden Kammern ungültig." — Der König ernennt die Beamten, er darf aber Keinem eine nicht vom Geſetze beſtimmte Stelle ertheilen.

Der König iſt befugt, die Kammern aufzulöſen. Das Auflöſungsdecret muß indeſſen zugleich die Zuſammenberufung der Wähler binnen 40 Tagen, und der Kammern binnen zwei Monaten enthalten. — Der König hat das Recht, die Eröffnung und die Fortſetzung der jährlichen Kammerſeſſion zu verſchieben. Der Aufſchub darf aber nicht einen Monat überſchreiten, noch ohne die Genehmigung der Kammern während des Landtags erneuert werden. — Der König kann Strafen erlaſſen, nur die gegen Miniſter verhängten nicht. — Adels- und ſonſtige nicht geſetzliche Unterſcheidungstitel darf er nicht ertheilen.

In Betreff der Thronfolge gingen die Beſchlüſſe der Nationalverſammlung dahin: der nächſte König muß ſich zur griechiſchen Kirche bekennen. Sollte König Otto keine männliche, ſondern nur weibliche Nachkommen hinterlaſſen, ſo geht die Krone auf dieſe über. Im andern Falle (nach den, übrigens ohne Mitwirkung Griechenlands abgeſchloſſenen, Staatsverträgen von 1832) auf den Prinzen Luitpold von Baiern. Weigert ſich dieſer, zur griechiſchen Kirche überzutreten, ſo kann er zu Gunſten eines ſeiner Söhne abtreten.

In Betreff der obigen Beſtimmungen (Art. 40 der Verfaſſungsurkunde) erklärte übrigens der König Otto: „Er nehme dieſe Entſcheidung für ſeine eigenen Nachkommen an." — Die Frage wegen der eventuellen Thronfolge iſt ſomit noch nicht als definitiv entſchieden anerkannt. —

Stirbt der König, ſo verſammeln ſich die Kammern ohne Zuſammenberufung ſpäteſtens am 10. Tage nach dem Todesfalle. Wären die Kammern gerade aufgelöſt und auf eine ſpätere Zeit als 10 Tage nach dem Tode einberufen, ſo verſammeln ſich die aufgelöſten wieder und ſetzen ihre Arbeiten bis zur Conſtituirung der neuen fort.

Vom Sterbetage des Königs bis zur Beeidigung ſeines Nachfolgers oder des Regenten (in Gegenwart der Kammern) wird die conſtitutionelle Gewalt des Königs im Namen der griechiſchen Nation von dem Miniſterrathe verwaltet.

Im Falle des Eintretens einer Regentſchaft iſt beſtimmt: der Regent muß 30 Jahre alt und griechiſcher Confeſſion ſein. Er wird durch Stim-

Digitized by Google

menmehrheit von beiden (vereinigten) Kammern gewählt. Hinterläßt König Otto einen unmündigen Sohn, so übernimmt ausnahmsweise die Königin Amalie die Regentschaft.

Im Falle der völligen Erledigung des Thrones treten die beiden Kammern in eine zusammen und erwählen vorläufig den Regenten bis zur Einberufung neuer Kammern, welche längstens binnen zwei Monaten geschehen muß. Die neuen Kammern wählen dann den König.

Es bestehen zwei Kammern. Die Zahl der Deputirten ist auf 80, jene der Senatoren auf 27 bis 40 festgesetzt. Die Mitglieder der Deputirtenkammer erhalten eine monatliche Vergütung von 250, jene des Senats eine solche von 500 Drachmen während der Dauer des Landtags. Die Senatoren werden auf Lebenszeit vom Könige ernannt. Die Kammern treten alljährlich, und zwar spätestens am 3. (15. Jan.) zusammen.

Einen heftigen und gehässigen Streit veranlaßte in der Nationalversammlung und im ganzen Lande die Frage, ob nur die im Umfange des jetzigen Königreichs Griechenland Geborenen das Bürgerrecht genießen sollten. Die desfallsige Bestimmung ward ziemlich im beschränkenden Sinne angenommen.

— Die neue Verfassung war zwar allerdings nicht im Stande, die Menschen und die Verhältnisse mit einem Male völlig umzuwandeln. Dennoch ist durch sie unverkennbar manches Ueble von dem Lande abgewendet, manches Gute wenigstens begründet worden. Es ist mindestens der Anfang gemacht zu einer volksthümlichen, nationalen Regierung; und wie hart und unverschuldet auch manche Deutsche gelegentlich dieser Umwandlung zu leiden hatten, so muß dieselbe doch, vom höhern Standpunkt aus betrachtet, als eine erfreuliche Erscheinung begrüßt werden.

Das während der Revolution gebildete Ministerium unter dem russisch gesinnten Metaxas konnte sich nicht behaupten; auch der vorzüglich auf England sich stützende Maurokordatos vermochte es nicht. Dagegen hält sich das Ministerium Kolettis, das zwar von Frankreich unterstützt wird, aber die meisten nationalen Gesinnungen zu vertreten scheint.

Der König findet sich in seine Verhältnisse, indem er die Selbstregierung ziemlich aufgegeben hat. Da er jedoch keine Nachkommenschaft besitzt, und auch sein Bruder Prinz Luitpold von Baiern nicht geneigt sein soll, seine Confession zu ändern, so erscheint die Zukunft wegen der Thronfolge noch ungewiß. Ein Hauptübel aber liegt in dem unter der Herrschaft des Absolutismus zerrütteten Finanzzustande. (s. unten.) G. Fr. Kolb.

Griechenland, in statistischer Hinsicht. (An das Ende des Artikels mit Weglassung der Nachschrift.) In Sachen des Cultus sind verschiedene wichtige Veränderungen erfolgt.

Die Verfassungsurkunde selbst bestimmt, „daß die griechische Kirche dem Geiste und den Dogmen nach unzertrennlich verbunden sei mit der Hauptkirche in Constantinopel und mit allen übrigen Glaubensgenossen, während sie staatsrechtlich unabhängig stehe unter einer heiligen Synode."

Ein im Jahre 1845 erlassenes Gesetz stellt sodann diese Synode unabhängiger von der Staatsgewalt. Zwar gelang es der Regierung, durchzusetzen, daß die Mitglieder dieses Collegiums alle zwei Jahre nach dem Dienst-

Digitized by Google

alter von der Regierung ernannt werden. Dagegen fiel der königliche Staatsprocurator bei derselben hinweg, dem mancherlei Befugnisse eingeräumt waren; sodann wurde der von den Mitgliedern zu leistende Eid abgeändert, so daß dieselben auch dadurch in eine weniger abhängige Stellung vom Gouvernement kommen; ferner wurde im Kirchengebet der König und die Königin übergangen; endlich die geistliche Censurgewalt verschärft, auch der Geistlichkeit einige Befugnisse in Beziehung auf Ueberwachung der von Fremden gegründeten Schulen eingeräumt und ebenso der Clerus von allen Communallasten befreit.

Was die Katholiken betrifft, so beträgt deren Anzahl 22—24,000. Sie haben einen Erzbischof (zu Naxos), 3 Bischöfe (zu Syra, Tinos und Santorin), sodann (im Jahre 1841) 43 Kirchen, 7 Klöster, 83 Capellen und 2 Seminarien.

Mohamedaner leben nur noch zu Chalkis.

Finanzwesen. Die Finanznoth zwang schon vor der Septemberrevolution zu ansehnlichen Reductionen im ganzen Staatshaushalte. So wurde die Zahl der Gouvernements von 30 auf 24, jene der Untergouvernements von 18 auf 7 herabgesetzt; ebenso bei der Armee die Reiterei von 6 auf 4 Escadronen, beim Fußvolk die 8 Bataillone auf 5 reducirt (3 Linien- und 2 Jägerbataillone), endlich auch das Beurlaubungssystem eingeführt, demzufolge stets ein Theil der Truppen ohne Sold nach Hause entlassen wird.

Der Finanzzustand scheint sich zwar zu bessern, doch reichen alle bisherigen Maßregeln nicht aus, die Regierung in den Stand zu setzen, ihre Verbindlichkeiten, namentlich gegen die auswärtigen Gläubiger, vollständig zu erfüllen.

Dürfte man einer officiellen Zusammenstellung unbedingt trauen, welche die griechische Regierung Ende 1844 den auswärtigen Mächten mittheilte, um ihre künftige Zahlfähigkeit zu beweisen, so hätten sich Einnahme und Ausgabe in den verschiedenen Jahren folgendermaßen gestellt, und somit in der letzten Zeit wesentlich verbessert:

Jahr.	Einnahme.	Ausgabe.
1833	7,721,370 Drachmen	12,852,605 Drachmen.
1834	11,132,687 "	16,750,619 "
1835	13,635,930 "	16,905,896 "
1836	13,623,817 "	15,817,537 "
1837	14,196,047 "	16,593,000 "
1838	14,094,860 "	14,754,676 "
1839	14,298,400 "	13,880,665 "
1840	15,340,000 "	13,710,000 "
1841	15,147,493 "	13,449,018 "
1842	14,600,000 "	13,424,000 "

Indessen beruht diese Aufstellung unverkennbar in mehrfacher Beziehung auf Täuschung. Unter den Einnahmen sind die Erträge von Anlehen mit aufgeführt, während der Staat seine Verbindlichkeiten als Schuldner theils gar nicht, theils höchst unvollständig erfüllte. Auch stellte das Budget von 1843 folgende Ergebnisse dar:

Digitized by Google

Ausgabe	18,666,482 Drachmen.
Einnahme	15,669,795 "

Was die älteren Anlehen betrifft, ſo wurden von dem 1824 negocirten ſeit dem Juli 1826 keine Zinſen mehr bezahlt, und ebenſowenig von jenem 1825 aufgenommenen ſeit dem Juli 1827! — Von dem aus der baieriſchen Staatscaſſe erhaltenen Anlehen von 4½ Mill. Drachm. ſind gleichfalls erſt 2,740,600 Drachmen zurückbezahlt. Und daß es noch ſchlimmer ſteht mit dem durch die 3 Großmächte garantirten Anlehen von 60 Mill. Frcs., iſt bekannt. Jene Mächte, namentlich Frankreich, mußten große Vorſchüſſe leiſten zur Abtragung der verfallenen Zinſen.

Die griechiſche Regierung führte in einer Note an die fremden Mächte Folgendes an zu ihrer Rechtfertigung in der Anlehnsſache: Griechenland habe in den Jahren 1837—1840 für Verzinſung und Tilgung der großen Anlehen 6,300,000 Drachm. ſelbſt gedeckt. Die Großmächte hätten zum nämlichen Behufe bis 1845 27,143,950 Drachm. von dem Anlehens**capitale** verwendet. An die Pforte hätten 12,531,164 Drachm. bezahlt werden müſſen. Die baieriſche Truppenſendung habe 22,340,862 Drachm. gekoſtet. Rothſchild habe für Negocirung des Anlehens 6,660,000 Drachm. gezogen ꝛc. ꝛc. Im Ganzen ſeien von dem Rothſchild'ſchen und dem baieriſchen Anlehen nur **437,473** Drachmen für innere Verbeſſerungen übrig geblieben!! (Und doch iſt das arme Land nun mit einer ſo enormen Schuldſumme belaſtet!)

G. Fr. Kolb.

Griechiſche und allgemeine altgriechiſche Volksanſichten von Recht und Staat. In unſeren Tagen entwickelt ſich mehr als ſeit langen Jahrhunderten in den Völkern und aus dem Volksleben heraus eine bewußte Erneuerung und ein Kampf der Grundanſichten über die Rechts- und Staatsverhältniſſe, über die letzten Grundlagen derſelben. Mehr aus dem Volke und ſeinen wahr oder falſch aufgefaßten Bedürfniſſen als aus den Stubenphiloſophien entſtehen die neueren ſocialiſtiſchen, communiſtiſchen und Verfaſſungs-Theorien. Bewußter oder unbewußter hängen dieſelben mit den geſchichtlichen Grundlagen des Culturlebens der Nation, alſo den claſſiſch-alterthümlichen, römiſchen und griechiſchen und den chriſtlichen und germaniſchen zuſammen und wenigſtens wird für ihre Zeitgemäßheit und heilſame Geſtaltung eine gründliche Kenntniß derſelben doppelt wichtig und ſchon der Vergleichung wegen anziehend. Bekannt iſt es, wie in der franzöſiſchen Revolution die Volksführer plötzlich ihre Blicke auf die republikaniſchen Verfaſſungen der Alten und auf die alten, namentlich die römiſchen Rechtsideen wendeten. Und glücklicher als die ſchon von Rouſſeau dorther entlehnten, ſehr einſeitig aufgefaßten Ideale der Staats-Verfaſſungen wirkten die zu ſocialiſtiſchen Verbeſſerungen, für Aufhebung aller feudaliſtiſchen Beſchränkungen angewendeten, in den ſpäteren Code Napoleon aufgenommenen, ewig wahren Grundſätze des römiſchen Rechts über die Freiheit der Perſon und des Eigenthums. Die damalige allgemeine Volksbegeiſterung für römiſche Staats- und Rechtsanſichten ſprach ſich ſchon aus in den jetzt eingeführten römiſchen Titeln, Aemtern, Einrichtungen, Tribunat, Conſulat u. ſ. w.

Digitized by Google

Bei diesem größern Interesse und praktischen Einfluß, den jetzt die richtige Kenntniß griechischer und römischer Volksansichten von Recht und Staat und ihres Verhältnisses zu unseren heutigen Zuständen und Bedürfnissen haben muß und vielleicht bald noch mehr erhalten kann, soll jetzt das Staats-Lexikon in seiner zweiten Auflage kurze Darstellungen derselben enthalten, die in diesem Artikel mit den alten und allgemeinen griechischen Rechts- und Staatsansichten beginnen und durch Darstellungen der Lykurgischen spartanischen, der Solonischen atheniſchen und der römischen Rechts- und Staatstheorien ergänzt werden sollen.

Eine Darstellung des Geistes der griechischen Gesetze und Rechte wird durch mehrfache Gründe erschwert. Zuerst dadurch, daß wir diese Gesetze nur sehr mangelhaft, unvollständig und meist ohne die Worte der Gesetzgeber besitzen; dann durch die Art der wissenschaftlichen Behandlung, welche denselben bisher meist zu Theil wurde. Ohne ihren inneren Geist und Zusammenhang unter sich selbst und mit den Ansichten ihrer Urheber von Leben und Staat zu erforschen, wurden sie, öfter sogar ohne Trennung der verschiedenen Zeiten und Völker, neben einander gereiht, und es läßt sich von der ganzen Bearbeitung sagen, was Heyne von einem Theile derselben klagt [1]): versantur viri docti in verbis enarrandis et declarandis, vix unquam in ipsa re constituenda.

Dazu kommt vorzüglich noch die Vielseitigkeit der Bildung und der Ansichten der Griechen. Fast alle Kräfte des Lebens entfalteten sich bei diesem ewig einzigen Volke, welches des Orients herrliche Blüthen mit des Occidents reifenden Früchten auf schönem Stamme vereinte, zu hoher Vollkommenheit und bestanden neben und durch einander in ungestörter Harmonie. Wie in ihren Heroen Göttliches und Menschliches, wie in ihrer Philosophie, als deren Repräsentant vorzüglich Platon gelten muß, begeisterte Anschauung und besonnene Reflexion in wunderbare Vereinigung traten, so war in ihrem ganzen Leben eine sinnliche und übersinnliche Welt in festem Bunde. Theokratisches steht in ihren Verfassungen neben dem rein Menschlichen, ohne daß, was sonst leicht geschieht, eines dem anderen Würde und Heiligkeit raubte, ohne daß je die Gränze beider vollkommen gefunden und eins von dem andern ganz getrennt werden könnte. Es hat das griechische Leben eine eigenthümliche Gesundheit, Ganzheit und Unzerrissenheit. Da ist nicht das Allgemeine und Besondere, Geistige und Sinnliche auseinander gerissen, im Gegensatz, entzweit und der Versöhnung bedürftig; heidnisch im besten Sinne des Wortes, unmittelbar menschlich verbunden erscheint es. Die ganze harmonische Menschennatur nach abstracter oder schwärmerischer Theorie giebt das Gesetz. Glücklich, wenn in sittlich gesunder Harmonie das Höhere in ihr vorherrscht! So glücklich und human diese innerliche Verbindung war, so wird es doch eben dadurch schwer, einzelne, aus dem Zusammenhange gerissene Erscheinungen auf ihre ächte Quelle zurück zu führen und ihre wahre Natur zu erkennen. Dazu können die folgenden Zeilen nur einige Andeutungen geben zu wollen Anspruch machen.

1) De judic. publ. Opusc. acad. IV. p. 76.

Digitized by Google

Zwei Perioden vorzüglich müssen für Betrachtung der griechischen Gesetze und Rechte getrennt werden: die vor den künstlicheren Gesetzgebungen und Staatsverfassungen, die Heroenperiode, und die nach dieser künstlicheren Begründung der Staaten, die Bürgerperiode. In der ersteren herrscht, in ihrer Ausbildung wenigstens, die theokratische Ansicht mehr vor; aber auch außerdem ergeben sich bedeutende Unterschiede von der letzteren. In der ersteren sind, so weit unsere Kenntnisse reichen, alle griechischen Völker sich sehr ähnlich, in der letzteren verdienen vorzüglich die Gesetzgebungen des Lykurgus, des Zaleukus und Charondas und die des Solon gesonderte Betrachtung. Die übrigen, minder originell, verschwinden um so mehr hinter jenen, da unsere Nachrichten von ihnen noch mangelhafter sind.

Der ganze rohe und wilde Zustand[2]) der ältesten Griechen verschwand bald, als Colonien aus gebildeteren Ländern zu ihnen einwanderten, sie aus ihren Wäldern und Höhlen lockten und ihnen ihre religiöse, gesellschaftliche und gesetzliche Cultur mitzutheilen strebten[3]). So wurde das Recht, welches in der Kindheit eines jeden Volkes Sinnlichkeit und Stärke behaupten, gemildert und zum Besseren gelenkt. Hercules und Theseus stehen nicht mehr als Repräsentanten roher Sinnlichkeit und der blos physischen Kraft da, sondern werden als ihre Bekämpfer, als Retter aus der Gewalt thierischer und menschlicher Ungeheuer, als Anordner und Beschützer besserer Rechts- und Gesellschaftsverhältnisse verehrt und später vergöttert. Mit voller Bestimmtheit setzt schon Hesiodus dieses bessere Recht, von den Göttern geheiligt, dem früheren Sinnlichkeitsrechte entgegen:

> Nur der Gerechtigkeit folg' und gänzlich vergiß der Gewaltthat;
> Solch ein Gesetz ward Menschen von Zeus Kronion geordnet.
> Fische der Flut, Raubthier' und krallichte Vögel des Himmels
> Hieß er fressen einander, dieweil sie des Rechtes ermangeln;
> Aber den Menschen verlieh er Gerechtigkeit, welche der Güter
> Edelstes ist[4]).

So kennen denn auch die Homerischen Helden überall ein besseres Recht als das der rohen Gewalt, nämlich ein von Zeus stammendes und den Königen zur Erhaltung vertrautes[5]), und jede Herrschaft nach bloßer Willkür und Uebermacht ist ihnen Zustand der Barbarei und gänzlichen Rechtlosigkeit[6]).

Selbst in der Götterwelt und über dieselbe herrscht die δίκη, das Schicksal, die dunkle Idee und Quelle der Gerechtigkeit[7]).

In dieser Periode, in welcher in den freieren und sittlicheren Verhältnissen die theokratische Ansicht bedeutend vorherrscht, hatten die Gesetze oder

---

2) Pausanias VIII. 1. Aeschyl. Prom. vinct. V. 442 seq.
3) Ueber den Einfluß der Fremden vergl. Heeren, Ideen, III. Bd. 1. Abth. S. 103 f.
4) Tagewerke V. 275 f. nach Voß.
5) Z. B. Ilias II. 206.
6) Odyss. IX. 112 f.
7) Platon de Rep. ed. Bipont. p. 199.

Digitized by Google

die Sitten der Menschen meist ihre Heiligung durch die Götter[8]), welche durch ihre Orakel, Wunder, Seher und Priester die Menschen lenkten[9]). Priesterthum und Regierung des Staates waren daher auch in den frühesten Zeiten bei den Griechen vereinigt[10]).

Neben der religiösen Auffassung bestand auch schon jetzt ein Recht der Freiheit und Gleichheit, überall das Streben nach Unabhängigkeit, Freiheit und Gleichheit, die hohe Achtung der Persönlichkeit, der Ehre des freien Mannes. Auch die Verfassungen entsprechen meist schon diesen Ansichten, und es scheinen Viele dem: „Einer sei König!" das Homer im Kriege, wo die Gewalt der Könige größer war als außerdem[11]), und wohl überhaupt nur in Beziehung auf die executive Gewalt einen seiner Helden sagen läßt, zu viel Gewicht beizulegen. Schon des Minos Gesetzgebung hatte vorzüglich Freiheit und Gleichheit der Bürger im Auge[12]) und nach Theseus' Anordnungen waren die gesetzgebende Gewalt und die Aemtervergebung und somit die eigentliche Souveränetät in den Händen des Volks[13]), welches sie oft genug gegen das königliche Ansehen mißbrauchte, wie z. B. gegen Theseus, welchen es verjagte. Auch die Homerischen Könige sind nichts mehr als Anführer im Kriege, Priester, Wächter der Gesetze, und zum Theil Richter, haben ihre Ehre und Rechte nur als Geschenk des Volkes[14]) und durch Vertrag mit ihm[15]), regieren keineswegs nach Willkür, sondern sind einestheils an die väterlichen Sitten[16]), anderntheils an einen Rath der Aelteren und Vornehmeren gebunden, welcher letztere dann die Rathschläge dem Volke vorlegte[17]). Diese Raths- und selbst die Volksversammlung nimmt auch am Richteramte großen Antheil[18]). Den rechtlosen und wilden Zustand der Kyklopen beschreibt daher Homer dadurch, daß bei

8) Feithii Antiquitt. Homeric. II. 1. Ilias II. 206.

9) Siehe z. B. Herodot II. 52. Ilias I. 63. XIX. 400.

10) Odyss. III. 404 f. Apollodor. III. 15. Daher noch spät zu Athen der dem öffentlichen Cultus vorstehende Archon König hieß. Demosthen. in Neaer. p. 1370. ed. Reiske. Aehnlich zu Rom.

11) Feith. II. 32. So war es ja auch bei den alten Franken, wo Chlodowig, der sonst überall durch Volksversammlung beschränkt ist, bei der Heerschau einen Mann niederhaut.

12) Strabo X. p. 480 f.

13) Plutarch. Theseus p. 11. Demosthenes in Neaer. p. 873. Aristotel. Pol. III. 14. IV. 10. Diodor. S. l. 28. Euripidis Suppl. V. 404. Heracl. v. 424. In der ersten Stelle von Euripid. heißt es: denn es herrscht nicht ein Mann, sondern frei ist der Staat und das Volk herrscht und giebt jährlich Aemter diesem oder jenem.

14) Hesiod. Theog. v. 85 f. Odyss. VII. 150. XI. 175. Aristot. Pol. V. 10.

15) Odyss. I. 388—398. XXIV. 483 und 545 f. Es scheint mir nach diesen Stellen, wie in mehreren alten Reichen, z. B. bei den Aegyptiern (Pauw IX) und bei den Israeliten (Michaelis, Mosaisches Recht §. 55.) das Volk die Familien gewählt zu haben.

16) Feith. II. 2.

17) Ilias II. 24. 63. I. 238. III. 270. IX. 97. Odyss. VIII. Aristotelis Eth. III. 5.

18) Ilias XVI. 386. XVIII. 497 f.

Digitized by Google

ihnen weder Geſetz noch Rathsverſammlung des Volkes ſei, ſondern Jeder nach Willkür richte [19]); und ſchreckliche Rache will Zeus an gewaltſam Herrſchenden nehmen [20]).

Aber es wurden die Rechte der Sinnlichkeit mehr nur eingeſchränkt oder geadelt, als ſie weder durch Religion noch Geſetze ganz verdrängt und beherrſcht werden konnten. Dazu waren die Griechen jetzt überhaupt noch nicht reif genug, oder es fehlte ihnen wenigſtens ein Mann von überwiegender Kraft und Begeiſterung, der ſie durch erhabenere Religionsideen und feſtere Geſetzgebung ganz unter die Herrſchaft der Götter und eines reineren Glaubens zu feſſeln vermocht hätte; welchem Mangel auch ſpäterhin die Griechen ihre mit ihrer übrigen hohen Cultur contraſtirenden niedrigeren Religionsanſichten verdankten; denn Glaubenslehren werden poſitiv nur durch begeiſterte Propheten gebeſſert, außerdem kommt ihnen bei höchſter Bildung nur eine negative Beſſerung, durch Unglauben [21]).

Es bedarf nur eines Blicks auf die Geſchichte jener Zeit, vorzüglich auf Homer's herrliche Geſänge, um ſich zu überzeugen, wie ſehr neben beſſeren Ideen auch Sinnlichkeit und Körperſtärke ihre Gültigkeit behaupteten [22]).

Vorzüglich in dieſer Art der Entſtehung und Bildung des Rechts, welches ſich nicht allmälig aus dem Volke ſelbſt, bei vollkommener Reife deſſelben, ſondern durch die von außen mitgetheilten fremden Religions- und Rechtsideen ziemlich ſchnell und früh bildete, ſcheint neben andern auch eine Quelle der fortdauernden eigenthümlichen Rechts- und Staatsanſicht der Griechen zu liegen. Denn wenn auch auf dieſe Weiſe jener niedrige Egoismus, der nur auf Befriedigung rohſinnlicher Triebe, auch durch die unanſtändigſten Mittel, bedacht iſt, verſchwinden mußte, ſo konnten doch keineswegs die Perſönlichkeit und Selbſtheit des Einzelnen und die früheren Rechte der Sinnlichkeit ganz in ihre gehörigen Schranken verwieſen werden oder in rein ſittlichen Ideen aufgehen; ſondern gerade die etwas egoiſtiſche Perſönlichkeit, in veredelterem Geiſte und mit einem unreflectirten Antheile ſittlicher Ideen: als freies, unantaſtbares, ſich ſelbſt geſetzgebendes Weſen, wurde bleibend der höchſte Charakter des griechiſchen Rechts, der Mittelpunkt des Strebens, die Ehre und das Glück des freien Mannes und Staates. Hohe Achtung der vollkommenſten Unabhängigkeit und eben darum der völligen Gleichheit mit allen Freien, keineswegs zur überſinnlichen Idee geſteigert und als Rechte einer andern Welt, ſondern als weſentlichſtes Bürgerrecht jedes Freien auf dieſer Erde und in irdiſchen Bedingungen betrachtet, überhaupt eine vollendete Männlichkeit und Ausbildung des irdiſchen Menſchen, was den Griechen ihre ἀρετή bezeichnete, nicht ein Vergeſſen und Aufopfern des Irdiſchen für ein Ueberirdiſches, war die Seele des griechiſchen Rechts und der griechiſchen Tugend; wenig-

19) Odyss. IX. 110 f.

20) Ilias XVI. 385 f. Als Prieſter und zugleich als Nachkommen der Götter und Heroen haben die Könige gewiß auch theokratiſchen Einfluß.

21) Dieſes wird oft, namentlich auch von Filangieri, bei ſeinen Vorſchlägen zu Religionsverbeſſerungen (VIII. 7), überſehen.

22) Selbſt im Olymp haben ſie eine gewiſſe Sanction. Ilias VIII. 18 ff.

Digitized by Google

ſtens ſofern die letztere von der Religion, von bloßer Pietät ſich trennte[23]). Sie war das höchſte Gut, welches die praktiſche Philoſophie der Griechen, die ſtets von der Idee eines höchſten Gutes ausging, für Recht und Politik fand, für welches dieſe ſelbſt Mittel waren, und welches durch den täglichen Gegenſatz der durch ſeinen Mangel erzeugten Niedrigkeit und Erbärmlichkeit der Sklaven neuen Werth ſo wie durch die Sklaverei und ſelbſt durch die den Griechen eigenen Religionsvorſtellungen, durch ihre Kunſt und Poeſie[24]) Unterſtützung, Nahrung und Ausbildung gewann.

Es war dieſe Rechtsanſicht in ihrer guten Anwendung Quelle des Herrlichſten und Schönſten im bürgerlichen Leben der Griechen, ihrer unbeſiegbaren Liebe zur Freiheit und zu ihrem Vaterlande, welches ihnen dieſelbe gewährte, welches ſie als einzige Bedingung ihres höchſten Gutes, der vollen Selbſtſtändigkeit und Gleichheit, anſehen mußten, ſie war Quelle des reichen Lebens, des freien Spiels aller Kräfte, wie es ſich außer Hellas nie wieder entfaltete.

Sie mußte die auf vollkommenſte Freiheit und Perſönlichkeit der Einzelnen, auf vollkommenes und ganzes Leben Aller und darum auf gleichen Antheil an irdiſchen Gütern, namentlich aber am öffentlichen Leben, berechneten Rechts- und Staatsverhältniſſe, geheiligt durch die Götter des Vaterlandes, jenen herrlichen Gemeinſinn der Griechen in ihrer beſſeren Zeit, ſie mußte immer mehr jene große überall in den griechiſchen Staaten erſcheinende, in der Platoniſchen Republik unübertrefflich entwickelte Anſicht des Staates,

---

23) Ganz in dieſem Geiſte ſind die unten folgenden ſpartaniſchen und athenienſiſchen Geſetze aufzufaſſen, welche Ehre und Tapferkeit als Grundbedingung des Rechtsverhältniſſes betrachten und bloße Feigheit als Verbrechen ſtrafen; ebenſo die Ariſtoteliſche Definition des Staates: als einer freien und gleichen Vereinigung zur Erhaltung eines unabhängigen und ſelbſtgenugſamen Zuſtandes (Eth. V. 10.); ſeine Behauptung, daß nur unter freien und gleichen Menſchen ein Rechtsverhältniß möglich ſei (ibid.), daß Ehre die Glückſeligkeit der beſſeren und für das bürgerliche Leben fähigen Menſchen (Eth. I. 3) und daß gegen ſich und ſeine Freunde ſchlecht handeln das Schändlichſte ſei. (Eth. V. 3). Erſt Platon, von höheren ſittlichen Ideen ausgehend, welchen auch das Recht unmittelbar dienen ſollte, griff entſchieden dieſe Art der Freiheit als höchſten Charakter des Rechts an; vorzüglich an den bekannten Stellen, wo er gegen die durch die griechiſche Rechtsanſicht herrſchende Meinung, welche das ſtets als etwas Sklaviſches gedachte Unrechtleiden für das höchſte Uebel hielt, auszuführen ſuchte: daß Unrechtthun ein höheres Uebel ſei. Noch weiter von der Rechtsanſicht der Alten, welche, volle Selbſtſtändigkeit und Freiheit als das Höchſte achtend, nichts ehrenvoller hielten als ihre Schützung, namentlich auch durch Tyrannenmord, entfernen ſich die für chriſtlich ausgegebenen Grundſätze, welche Freiheit ſelbſt um der Sittlichkeit willen nicht wollten und über die andere Welt dieſe und die wahre Tugend in ihr vergaßen, wohin das unbedingte Geduldspredigen (z. B. Augustin. de Civ. Dei XXII. 6. Epistol. 166. Lactant. inst. div. V. 20.) gehört.

24) Es iſt bekannt, wie namentlich Homer und der Geiſt des Homeriſchen Heldenlebens hierfür wirkten und von Geſetzgebern der freieſten Staaten dafür benutzt wurden; wie denn das letztere überhaupt Quelle und Muſter dafür war.

Digitized by Google

— nicht, wie in neuerer Politik, als einer todten Maſchine, worin zwangvoll die beſten Lebenskräfte einem einzigen äußeren oder einſeitigen Zweck untergeordnet werden und als bloßes Material in den Händen des Maſchinenmeiſters oder der Regierung erſterben, — ſondern als der Menſchheit im Großen, als einer moraliſchen Perſon, welche ſich ſelbſt, oder, wie Ariſtoteles es ausdrückt, wo Alle von Allen regiert werden [25]), wo alle Glieder die feſteſte Vereinigung und zugleich das vollkommenſte Leben finden ſollten — erzeugen und ausbilden. So mußten unmittelbar die erkannten höchſten Zwecke der Menſchheit Zwecke dieſer Staaten werden, es mußten Erziehung, körperliche und geiſtige Ausbildung, Sitte, da wo Alle regieren ſollen, der unentbehrliche König, Religion, Poeſie und Kunſt [26]) und die Sorge für ſie und ihre harmoniſche Wirkung, wovon neuere Staaten nichts Aehnliches aufzuweiſen haben, ſowohl als Selbſtzwecke wie als nothwendige Mittel der freien Regierung über freie Männer geachtet und geheiligt werden. So konnte endlich die hohe Vollendung der menſchlichen Natur, die glückliche Harmonie ihrer idealen und reellen Seite, die herrlichen Blüthen und Früchte der Menſchheit, all die noch unübertroffenen Meiſterwerke, woran die Hellenen ſo reich waren, gedeihen und wachſen. Und gewiß wer dieſen Reichthum des helleniſchen Lebens kennt und fühlt, wird die einzelnen Mißklänge, die oft ſelbſt durch die vollkommenſte Freiheit aller und ſo auch der ſchlechteren Lebenskräfte erzeugten Störungen, ja die meiſt kurze Dauer der wahren Blüthezeit überſehen und wird, wenn er denſelben etwa an den Jahrtauſende alten lebendigen Tod eines chineſiſchen Reiches hält, fühlen, daß von vielem einſeitigen Maßſtabe der der äußeren Ruhe und der Zeitdauer für die Schätzung des Lebens der einſeitigſte ſein möchte, daß kein wahres Leben, am wenigſten ein Griechenleben allein nach der Zeit zu meſſen iſt.

Aber es war dieſelbe Rechtsanſicht auch Quelle des meiſt unglückſeligen Strebens nach materieller Gütergleichheit, wovon die älteſten griechiſchen Staaten faſt alle ausgingen [27]) und dadurch vorzüglich früher große Verwirrung erfuhren, welche auch noch die zwei größten Geſetzgeber der Griechen, Lykurg und Solon, der Erſtere mit großen Aufopferungen ganz, und der Letztere immer noch in gewiſſem Grade [28]) herzuſtellen ſuchten. Eine ſolche Gleichheit ſchien da, wo die äußere Rechtsſphäre nicht blos ſittlichen Zwecken diente, ſondern als an ſich gültig betrachtet wurde, zumal bei Mangel

25) Eth. V. 8 f. Pol. IX. 3. VI. 13.

26) Wie ſehr ſie allein dem öffentlichen Leben angehörten, ſ. Heeren, Ideen Bd. IV. S. 474 f.

27) Aristot. Pol. an vielen Orten des zweiten Buches. Manſo, Sparta. Th. I. 1. S. 81 und 112 f. I. 2. S. 109. Schwerlich dürfte wohl dieſes Streben nach Gleichheit in den zufälligen äußeren Umſtänden geſucht werden, worin es Heeren l. c. S. 242 findet.

28) Plutarch. in Solon. Ueberhaupt iſt, ſagt Ariſtoteles Eth. V. 4., in der Demokratie der Maßſtab der im Rechte nothwendigen Gleichheit, der gleichen Austheilung von Gütern und Aemtern, nicht die Würdigkeit, ſondern allein die Freiheit.

Digitized by Google

der Trennung des Intellectuellen vom Materiellen, als ein nothwendiger Charakter des Rechts und namentlich für die vollste Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Einzelnen unentbehrlich. Daher deuten denn auch, wie schon erwähnt wurde, die griechischen Bezeichnungen der auf Gerechtigkeit Bezug habenden Begriffe auf eine gleiche Austheilung hin [29]). Bekannt sind außerdem die griechischen Benennungen des Rechtsverhältnisses, wie es ihnen sowohl wegen der Forderung der Gleichheit überhaupt als auch vorzüglich wegen des gleichen Antheils am öffentlichen Leben, der Selbstgesetzgebung jedes Freien, als das richtige erschien: Freiheit und Gleichheit oder: *αὐτονομία*, *ἰσονομία*, *ἰσομοιρία*, *ἰσοπολιτεία*, *ἰσοτέλεια*, *ἰσοψηφία* und *ἰσηγορία*.

Verderblicher noch wurde öfter gerade die letztere Anwendung der vollen Gleichheit und Freiheit Aller, welche man auf vollkommen gleichen Antheil, nicht blos an Gesetzgebung, sondern auch an Regierung des Staates machte, und so zuletzt zur schrecklichsten Pöbelherrschaft führte, wie sie von Athen vorzüglich Aristophanes in den Rittern mit grellen Farben malt. Bei ihrer späteren Vorherrschaft oder da der Despotismus hier vom Volk, nicht von Königen ausging, ist es sehr erklärlich, daß die edleren späteren Schriftsteller der Athener, Sokrates, Plato, Aristophanes, fast alle gegen die absolute Demokratie schrieben oder lehrten und Aristokraten gescholten wurden.

Daß die entwickelten Grundideen des griechischen Rechts dahin führen mußten, alles objective, alles Zwangsrecht auf die Einwilligung aller Freien zu gründen, leuchtet von selbst ein [30]). Darum definirten auch die Griechen das Gesetz „als einen gemeinschaftlichen Vertrag Aller" (*πόλεως συνθήκη κοινή*) [31]), verstanden bekanntlich überhaupt unter *νόμος* nur ein „in der Versammlung Aller gegebenes oder gebilligtes Gesetz", unter *ἔκσπονδος* einen Bundbrüchigen und zugleich einen Rechtlosen [32]), unter *ἔνσπονδος* den, mit welchem man in Rechtsverhältnissen war [33]). Aber auf oft verderbliche Weise glaubte man dieses Bestehen des Rechts auf Einwilligung Aller, glaubte Jeder seine volle Persönlichkeit und Unabhängigkeit, nur dann, wenn stete Auslegung und Anwendung des allgemeinen Willens, wenn Gesetzgebung, Regierung und Richteramt in den Händen Aller unmittelbar, oder wenigstens ihrer durch ihren Willen erwähl-

29) Philos. Th. I. 1. *νόμος*, *νέμεσις*, *δίκαιος*, *δικάστης*, *δικάζειν*.

30) S. vorzügl. Platon im Kriton; Aristotel. Pol. I. 6. Rhet. I. 1. 15.

31) Demosthen. in der in L. 2 de legg. aufgenommenen Stelle aus Qrat. I. adv. Aristog. p. 492.

32) Thucyd. III. 68.

33) Oefter bei Demosthen. Henr. Stephan. thes. L. Gr. 3. 940. Außer und vor dem Staatsvertrag bestand der Rechtsvertrag vorzüglich in den den Griechen so heiligen Gastrechten, s. z. B. Ilias VI. 215 f. Schwerlich braucht man bei dieser Gründung des Rechts auf Vertrag, um zu erklären, daß die Fremden keine eigentlichen Rechte hatten, auf die Stadtverfassungen der Griechen Rücksicht zu nehmen, wie Heeren, Ideen Bd. IV. S. 243 thut.

Digitized by Google

ten und ihnen zur steten Rechenschaft verpflichteten [34]) Repräsentanten ruhten [35]), wenn so Jeder nur von seines Gleichen, Alle von Allen gerichtet werden könnten [36]) — kurz nur in der Demokratie (denn das Angegebene machte ihren wesentlichen Charakter bei den Griechen [37]) — hinlänglich realisirt und gesichert; in dem sehr natürlichen, noch neueren Philosophen eignen Irrthume, daß nur so Jeder sich selbst, Keiner der Willkür des Andern gehorche, daß so stets der wahre allgemeine Wille zur Realität komme. Nur in der Demokratie, welche, wie Herodot sagt, allein den erhabenen Charakter der Freiheit und Gleichheit, der Isonomie hat, fanden sie das wahre Recht und Glück [38]), sagten sogar nur von ihr, daß sie durch Gesetze, daß sie gerecht regiert würde [39]), setzten sie, als den Staat des Rechts und der Freiheit (oft unter dem Namen αὐτονομία), dem Königthume oder der Despotie, welches letztere ihnen gleich bedeutende Begriffe waren, entgegen [40]), haßten nichts mehr als monarchische Verfassung und Unterdrückung des gleichen Antheils an der Regierung des Staates und feierten durch späte Feste und Gesänge ihre Befreier davon. Ἀργεῖοι δέ, sagt Pausanias, ἅτε ἰσηγορίαν καὶ τὸ αὐτόνομον ἀγαπῶντες ἐκ παλαιοτάτου [41]).

Schon Rhadamantus soll daher durch ein Gesetz Jedem Strafloſigkeit zugesichert haben, welcher an einem übermüthig Herrschenden Rache genommen [42]). Ja das Streben nach solcher Freiheit und Gleichheit spricht sich so früh aus, daß schon die Argonauten den Hercules darum ausgeschlossen haben sollten, weil er im Verhältniß zu den Uebrigen zu ungleich sei [43]), so wie auch später die Ephesier den edlen Hermodorus ausschlossen, indem sie sagten: unter uns soll kein vorzüglicherer Mensch geduldet werden [44]). Ganz aus demselben Streben entstand und rechtfertigt Aristoteles das merkwürdige Institut des Ostracismus [45]). Periander wußte bei dieser Rechtsansicht das Ideal einer guten und gerechten Staatsverfassung

---

34) Obrigkeiten, die das nicht, nicht ὑπεύθυνοι waren, waren dem Griechen Tyrannen. Aristot. Pol. II. 12. IV. 10.

35) Aristot. Pol. IV. 15.

36) Aristotel. Pol. VI. 2.

37) Ibid. IV. 14.

38) Herodot III. 80. V. 78.

39) Aeschin. in Ctesiph. ed. Reiske p. 389. Euripid. Suppl. V. 404. Heracl. V. 424.

40) Herod. l. c. Thucyd. II. 29. Arist. Pol. III. 1. und 14. Strabo p. 547. Joseph. antiq. hist. XIII. 7. Daß die früheren griechischen Könige nicht Monarchen in unserem Sinne waren, wird sich nachher zeigen.

41) Corinth. c. 19.

42) Apollod. Bibl. II. 4. 9. Arist. Eth. V. 8. Dies war in ganz Griechenland gültig. Xenoph. Hellen. VII. 3. Selbst die Kinder des Tyrannen, dem das allgemeine Asylrecht versagt war, mußten meist die Rache der beleidigten Freiheit erdulden. Meurs. Them. II. 33.

43) Arist. Pol. III. 13.

44) Ibid. V. 36. Cic. Tusc. V. 32.

45) Ibid. III. 13.

Digitized by Google

nicht besser anschaulich zu machen, als indem er auf einer Kornsaat die hervorragenden Aehren abschnitt und sie so den übrigen gleich machte [46]). Pythagoras, welcher zuerst unter den Griechen über Tugend und Recht philosophirte [47]), ging ebenfalls von jener Gleichheit, als dem höchsten Charakter des Rechts, aus und stellte daher das ganze Rechtsverhältniß als eine Wiedervergeltung dar [48]).

Ueberhaupt stellt die innere Geschichte der griechischen Staaten ein stetes Streben und Kämpfen für diese Rechtsansicht, früher vorzüglich mehr für Gleichheit im materiellen Güterbesitz, später für gleichen Antheil an Gesetzgebung und Regierung, für volle Persönlichkeit und Unabhängigkeit [49]) der Einzelnen wie der Staaten dar. Diese Art der Freiheit und des Rechts erkannte man als das Höchste, welchem man willig das Beste und selbst Rechte der Einzelnen in anderem Sinne zum Opfer brachte. Insofern kann man sagen, daß das Privatrecht der Alten, oder richtiger ihr Privatbesitz, dem öffentlichen Rechte untergeordnet war und oft darin verschwand. Aber unrichtig scheint es, dies unbedingt zu behaupten und, wie Viele thun, sich den Egoismus von ihren Rechtsverhältnissen entfernt zu denken; zu wähnen, es sei ihr bürgerliches und politisches Streben blos durch Gemeingeist und sittliche Ideen geleitet worden, es habe der Einzelne nicht seine Selbstheit und sein Recht gegen das Ganze behauptet, es sei nicht seine Rechtssphäre im Allgemeinen Mittelpunkt seines Strebens und Seele seines Handelns gewesen.

So war es keineswegs; nur betrachteten die Alten als wesentlichstes und erstes Recht jedes Bürgers, nicht etwa einen Privatbesitz, sondern den gleichen Antheil an dem öffentlichen Rechte, an der Regierung des Staates, des auf solche Weise Allen gemeinschaftlichen Vermögens, die volle Freiheit und Selbstgesetzgebung in diesem Sinne. Der materielle Besitz des Staates war Gemeingut Aller, der intellectuelle Antheil eines Jeden durch die allgemeine Gesetzgebung und Regierung war das Privatvermögen jedes Einzelnen, während es bei uns umgekehrt ist. Das Recht bestand ihnen ferner auf diese Weise, insofern es sich vom Glauben trennte, zwar auch durch freie Einwilligung und Erklärung Aller, aber es war nicht wie bei uns eine durch Erklärung objectiv gewordene rein moralische Norm, blos darum eine Freiheitssphäre für den Einzelnen heiligend, daß ihm dadurch die Erfüllung seines inneren Sittengesetzes gesichert würde, ebenso wenig als sie einen Privatrechtsbesitz für blos sinnliche Genüsse machten; sondern als Erstes tritt überall die freie Persönlichkeit und Selbstständigkeit des Einzelnen, seine Gleichheit mit allen andern Freien hervor, welche weder rein sittlich noch viel weniger aber von Sittlichkeit entblößt, sondern nur nicht mit Reflexion als sittlich noth-

46) L. c.

47) Aristot. magnor. moral. I. 2.

48) Arist. Eth. I. 1. V. 5. Das ganze 5. Buch der Eth. enthält überhaupt eine Menge von Belegen für die geschilderte griechische Rechtsansicht.

49) Selbst durch Arbeit, Handel und Gewerbe glaubte man die volle Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gefährdet und hielt sie meist für etwas Sklavisches. Arist. Pol. II. 7. III. 5. 47. VII. 10. Xenoph. Mem. V. Herod. II. 167. Plut. apoph. Lac. 2. Aelian. VI. 16.

Digitized by Google

wendig geheiligt und einer rein sittlichen Idee untergeordnet war, welche in dieser Hinsicht etwas Theokratisches hatte.

Hierin, nicht sowohl, wie Viele wollen, in dem mehr Sittlichen und Unegoistischen der Rechtsansicht der Alten, welche man oft auf unsere Kosten über Gebühr erhebt, liegt die Verschiedenheit ihrer und unserer Rechts- und Staatsverhältnisse. Auch bei ihnen lag im Wesen des Rechts eben sowohl etwas Egoistisches und Getrenntes als bei uns; nur bekam bei ihnen selbst ein egoistisches Streben häufig eine vortheilhafte Richtung für das Allen Gemeinschaftliche, für das Ganze [50]), während in unseren Rechtsverhältnissen das Streben des Einzelnen, wenn es blos egoistisch ist, seine Privatrechtssphäre immer mehr vom Ganzen und Allgemeinen loszureißen sucht; was aber keineswegs im größeren Egoismus, sondern blos in den äußeren Verhältnissen liegt, darin, daß, wie Platon sagt, eben jenes Gemeinschaftliche und Oeffentliche stets neu verbindet, das ganz Gesonderte dagegen trennt [51]). Weder aber die Alten noch die Neueren verdienen Tadel wegen dieser egoistischen Seite des Rechts. Egoismus ist in gewisser Hinsicht unzertrennlich von allem Rechte. So wie des Menschen physisches Leben und Wirken nur auf eigenem, von Andern getrenntem Körper wurzelt, nur von da aus Verbindung mit der übrigen Schöpfung sich anknüpfen läßt, so muß ihm auch in einer intellectuellen und sittlichen Ordnung der Dinge, wenn er als intellectuelles und sittliches Wesen im Irdischen fortdauernd bestehen und gelten soll, ein fester und eigener Boden sein, worauf er stehe, von wo aus er mit Freiheit wirke, sein Leben mit der Idee des Ganzen verbinde und es ihr opfere; und dieser Boden ist das Rechtsgebiet. Bei den Alten bestand es im Antheile am öffentlichen Leben, bei uns, denen jener nicht geworden ist, in dem Privatbesitze. Wer uns auch diesen rauben wollte, unter dem Vorwande oder im Wahne, daß es zur Vernichtung des Egoismus fromme, versündigt sich an unsern Menschenrechten, welche er vernichtet und so wie unsere Tugend und Glückseligkeit in Sklaverei und Niedrigkeit vergräbt.

Nur das ist der Fehler, wenn die egoistische Rechtssphäre als Selbstzweck aufgestellt ist und das freie Handeln nicht aus ihr heraustritt, wenn aller Antheil sittlicher Ideen daraus verschwindet und sie so gänzlich niedriger Sinnlichkeit dient. So stürzte die Größe und Freiheit der Alten in Nichtigkeit und Sklaverei, als ihr Streben nach Gleichheit und Antheil am öffentlichen Leben von aller Sittlichkeit entblößt wurde, nicht mehr der freien Persönlichkeit und Würde des freien Mannes und Staates, sondern blos sinn-

50) Gerade dieses ist's, was schon Herodot V. 78. von diesen Rechtsverhältnissen rühmt.

51) De legib. IX. p. 875 A. Vielleicht wäre die Periode der vollendeten Sündhaftigkeit oder des vollendeten Egoismus, worin Fichte (Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters) die jetzige Zeit versetzt, die Periode des vollendeten Privatrechts zu nennen, ohne daß uns eben jene Sündhaftigkeit sehr zur Sünde angerechnet werden, oder uns an sich, nicht blos in Beziehung auf die Staatsverhältnisse, in Vergleich mit den Alten, zum Nachtheile gereichen könnte.

Digitized by Google

lichen und niedrigen Zwecken galt, als Jeder seinen Einfluß mißbrauchte, um für schnöden Gewinn die Kraft des Ganzen zu schwächen, als ihnen, wie Horaz sagt, ihre Privathabe auf Kosten des öffentlichen, des Gemein-Gutes immer mehr anwuchs, ganz so, wie uns dies Alles Aristophanes Meisterhand in den Rittern, und im Gegensatz gegen die alte bessere Zeit, in den Wolken schildert. So werden auch die Neueren sinken und in Despotie ihren würdigen Lohn finden, wenn ihre Privatfreiheit nicht mehr der Sittlichkeit und Humanität, sondern den Lüsten dient.

Für Vereinigung des griechischen, durch den Willen aller Freien ausgesprochenen und objectiv gemachten Rechts mit höheren sittlichen Ideen, mit der Idee der ewigen Gerechtigkeit, wirkten früher vorzüglich die religiösen Institute, namentlich die Orakel, dann außer den zur Erhaltung der Grundgesetze und der ethischen Seite der Rechtsverhältnisse bestimmten Behörden, wie der Ephoren zu Sparta, des Areopagus zu Athen, vorzüglich auch die überhaupt in Griechenland von Homerischen Zeiten an bestehende, von den beiden genannten Staaten uns ausführlicher bekannte Einrichtung, die bedeutenderen Angelegenheiten, ehe darüber der Wille Aller in der allgemeinen Versammlung (ἐκκλησία) gesetzlich entschied, von den älteren und würdigsten Bürgern, in einem mit wechselnden Mitgliedern besetzten Rathe (βουλή), oder in einem aus beständigen Mitgliedern bestehenden Senate (γερουσία) berathen und einleiten zu lassen; und es ist bekannt, daß der Verderb der griechischen Staaten und der Gerechtigkeit in ihnen mit dem Verfall dieser Institute und des Ansehns der Religion und Orakel gleichen Schritt hielt. Aber auch das ist nicht zu leugnen, daß alle diese Institute jene Aufgabe bei Weitem nicht vollkommen lösten. Die Religionsansichten der Griechen waren selbst zu niedrig, um ihren Rechtsverhältnissen einen ganz und rein sittlichen Charakter zu geben [52]), und jene Männer des

52) Daß die Religion der Griechen neben vielem unleugbar heilsamen Einfluß, den überhaupt schon jede Religion als solche hat, auch positiv verderblich wirkte, durch ihre niedrigen Vorstellungen der Gottheiten, in welchen fast jeder Lasterhafte ein allgemein verehrtes Ideal, einen Schutzherrn seines Egoismus und seiner Verderbtheit und also auch Entschuldigung und Bestärkung fand, ist zu unleugbar durch die Natur der Sache und Geschichte und auch durch den Kampf der späteren griechischen Philosophen gegen diese Vorstellungen erwiesen, und es scheint daher unrichtig, wenn Heeren l. c. S. 84 leugnet, daß die Fehler und Vergehungen der Götter zur Entschuldigung für die Nachahmung bei den Griechen hätten dienen können, wovon z. B. auch Aristoph. Wolken V. 899 f. V. 1048 f. und vorzüglich V. 1080 das Gegentheil erweisen. Die erste überhaupt interessante Stelle aus dem Streite der alten, der gerechten Lehre mit der neueren, der ungerechten Lehre, welche, Alles auf niedrigen egoistischen Vortheil berechnend, die höhere, über Willkür und Gewalt erhabene Gerechtigkeit leugnete, oder nur ihren Schein zu erkünsteln suchte, ist folgende:

Die ungerechte Lehre.
V. 899. Denn, sag' ich, es giebt durchaus kein Recht.
Die gerechte.
's giebt keins, sagst du?
Die ungerechte.
Nun, wo ist's denn wohl?

Digitized by Google

Raths und Senates konnten sich wohl über die Schlechteren im Volke, nicht aber über das Volk selbst, und über die in ihm allgemein herrschenden Ansichten erheben. Wenn daher auch kein Kundiger bezweifeln wird, daß die Griechen im Allgemeinen ein über dem positiven Ausspruche des Volkes stehendes, freilich nie gänzlich von Religion und Tugend getrenntes Recht, ein Naturrecht anerkannten, welches der Wille Aller, die Gesetzgebung nur objectiv gemacht hatte und machen sollte [53]); so ist doch diesem Rechtsideal, gerade wie es oben geschildert wurde, gewiß keineswegs der Charakter der Einseitigkeit und des Egoismus ganz abzusprechen.

Daraus, daß bei den Griechen in den Rechts- und Staatsverhältnissen schon früher der Egoismus öfter zu viel vorherrschte, folgt unter Anderem auch das neidische Mißtrauen und die Eifersucht, sowohl zwischen den einzelnen Bürgern, welche, oft alle Rücksichten auf Vaterland, auf die edelsten Verdienste und Dankbarkeit vergessend, dem Staate unheilbaren Nachtheil brachte [54]); als auch die zwischen den griechischen Staaten untereinander, wodurch, so sehr auch durch bekannte herrliche Institute ihrer großen Männer für Vereinigung gewirkt wurde, doch stets Herrschsucht, ungerechte Bedrückung, Zwiespalt und Zerstörung entstand [55]). Vorzüglich aber rührt daher das barbarische Völker- und Kriegsrecht, welches immer als ein Flecken in der Geschichte der sonst so hochgebildeten Griechen dasteht [56]).

Die gerechte.
Bei den Göttern ist's.
Die ungerechte.
Warum denn bleibt, wenn's denn ein Recht
Giebt, Zeus so bestehn, der seine Hand
An den Vater gelegt?
Die gerechte.
Auweh, ja das
Geht mir sehr zu Leib. Ein Becken mir her! u. s. w.
(Nach der Uebersetzung von F. G. Welcker.)

53) Man müßte, um dieses zu leugnen, das Verhältniß der Religion zu den griechischen Staaten, man müßte die in den Dichtern, Philosophen, Historikern und Rednern herrschenden Begriffe von einem außer dem positiven Gesetze bestehenden Gerechten und Ungerechten nicht kennen. Ja es wäre ohne dieses der in voriger Note erwähnte Kampf der gerechten und ungerechten Lehre, das schon von Archelaus (Diog. Laert. I. 16), dann von den Sophisten, von der Aristippischen Secte und von Epikur (Diog. Laert. X. 151) versuchte Bestreiten der vorhandenen Annahme eines über positiver Willkür stehenden Rechts — welches letztere offenbar schon Pythagoras (Arist. Eth. I. 1. V. 5.), dann vorzüglich auch Sokrates (Xen. Mem. IV. 4. 19. Feuerlein, De jure naturae Socratis. Altorf 1719), so wie unbestritten Platon, Aristoteles (Eth. V. 7.) und die Stoiker lehrten — gar nicht möglich gewesen.

54) Es liegt viel Wahrheit in der Behauptung bei Herodot VI. 236, „daß es Lieblingsgesinnung der Griechen sei, den Glücklicheren zu beneiden und den, welcher Vorzüge vor ihm habe, zu hassen."

55) Wie allein der große peloponnesische Bürgerkrieg verderblich und zerstörend für Griechenland und die besseren Rechtsverhältnisse wirkte, hat Thucydides Meisterhand in der berühmten Stelle III. 82 gezeichnet.

56) Z. B. Thucyd. III. 36 ff. Pausan. IX. 15. Noch spät erklä-

Digitized by Google

Nur auf Erhaltung der eigenen Persönlichkeit und Freiheit erstreckte sich ihre Tugend und ihr Recht. Zerstörende Rache, welche keiner Menschenrechte achtete, drohte den Feinden. Eine eroberte Stadt wurde in Schutt und Asche verwandelt, ihre sämmtlichen Bewohner niedergemacht oder in schmähliche Sklaverei geführt. Die Versündigung an den Rechten der Menschheit, wenn eine halbe Welt in Sklavenfesseln vor ihnen im Staube sich wand, fühlten sie so wenig, daß noch spät einer ihrer ersten Philosophen davon die ausdrückliche Vertheidigung übernimmt [57]).

So bestand also neben der bessern Seite ihrer Rechtsansicht stets noch ein wahres Recht der Gewalt, welches sich sogar nicht blos auf Sklaven und Fremde beschränkte. Es gehört dahin außer den steten Ungerechtigkeiten der griechischen Staaten gegeneinander, vorzüglich der fast rechtlose Zustand, den bei diesen Rechtsverhältnissen, woran der Natur der Sache nach nicht allzu Viele Antheil nehmen konnten, ein Theil der Bürger der untersten Classe, wie die Πενέσται in Thessalien, die Περίοικοι in Lacedämon und die Θῆτες in Attika meist erdulden mußten, damit die Anderen jene vollkommene Freiheit um so besser genießen konnten. Es gehört ferner dahin, außer mehrerem unter die Strafgesetze Gehörenden, z. B. auch das abscheuliche Athenienſiſche Gesetz, daß in einer Belagerung von Athen alle die, welche nicht nützlich wären (inutilis aetas), ermordet werden sollten [58]), so wie das Spartaniſche Gesetz, welches alle Kinder zu tödten befahl, welche nicht durch kräftigen Körper dem Staate einst gute Soldaten versprachen [59]). Es gehört eben dahin die geringere Achtung der Frauen bei den Griechen, welche ihnen, selbst nach dem Aristoteles, nicht jener Selbstständigkeit und Freiheit, also auch nicht wahrer Rechte fähig erschienen, und deren Zustand auch nach den humansten Gesetzen zuweilen an eine Art von Rechtlosigkeit grenzt. So ist z. B. nach Solon's Gesetz die gewaltsame Entehrung eines freien ehrbaren Mädchens nur damit scheinbar gestraft, daß der Nothzüchtiger sie ehelichen soll [60]).

Doch ist nie zu übersehen, daß, wie die Gefühle und Ansichten der Alten überhaupt schon durch die größeren Gegenstände, welche die Rechtssphäre der Einzelnen ausmachten, oft großartiger und edler wurden, als sie unsere

---

ren die Athenienſer allein rohe Gewalt als ihr Recht gegen Fremde, als ihr Völkerrecht. Thucyd. I. 4. Auf eine egoistische Trennung der einzelnen griechischen Staaten wirkten selbst die Gesetze hin. Xen. Hellen. V. 2.

57) Nach der griechischen Rechtsansicht ganz consequent, versucht Aristot. im Anfang der Pol. die Rechtfertigung der Sklaverei für die, welche nicht ſelbſtſtändig sein könnten, und hält Sklaven nöthig, um Muße zu den öffentlichen Geschäften zu gewinnen. Pol. II. 9.

58) Syrian. in Hermog.

59) Plut. Lyc. I. 16. ed. Bryan. p. 49.

60) Petitus de Legg. Attic. VI. 1 und 4. Bei der griechischen Rechtsansicht mußte namentlich auch der Diebstahl als Verletzung eines bei den Alten sehr untergeordneten Rechts gering erscheinen, wie alle Gesetze gegen ihn (z. B. Pollux III. 3. 48. Petit. VII. 5. VIII. 4.) beweisen; während bei uns blutige Strafen diese Verletzung des Privatbesitzes, unseres Hauptrechtes, bekämpfen.

Digitized by Google

Privatbesitzthümer geben können, die Griechen außer dem vortheilhaften Einfluß ihrer öffentlichen Poesie und Kunst, vorzüglich auch in der allgemeinen positiven Religion des Staates, in dem Glauben an die fortdauernde Offenbarung der Götter, eine große Schutzwehr vor Unedlem und Niedrigem fanden. Was zuletzt seine Entstehung dem Egoismus verdankte, das veredelten und heiligten sie, verbanden das Getrennte, ergänzten die schwache menschliche Kraft, und diese Richtung zum Idealen gab stets dem Leben höheren Schwung und Adel. C. Welcker.

Grundgesetz, Grundvertrag, Verfassung. Die Vertragsform des vernunftrechtlichen oder freien Staates im Gegensatz despotischen oder Herrenrechts und theokratischen oder göttlichen Rechts. Die Gefahren der Verkennung der politischen Vertragstheorie. Die Frage ihrer Anwendbarkeit auf Deutschland und Preußen. —

I. Einleitung. Gerade in diesen Tagen, welche ich zur neuen Bearbeitung der Lehre vom Staatsgrundgesetz, dieses wichtigsten Gegenstandes eines Staats-Lexikons, bestimmt hatte, wird das neue Gesetz über den vereinigten preußischen Landtag verkündet.

Billig überlassen wir übrigen Deutschen zunächst unseren preußischen Brüdern über diese bedeutungsvolle Sache die entscheidende Stimme. Indessen stehen alle Stämme des gemeinschaftlichen deutschen Vaterlandes in einer untrennbaren Gemeinschaft unserer politischen Entwicklung, unserer Hoffnungen und Gefahren.

Das neue Ereigniß selbst begrüße ich meinestheils — mögen dieses viele liberale Stimmen auch tadeln — doch mit Freude. Denn wenigstens bietet es den Preußen, den Deutschen, wenn sie der Ehre und des Glücks der politischen Freiheit werth sind, Gelegenheit, dieses zu beweisen und in dem friedlichen Kampfe für sie siegreich fortzuschreiten. Mit den Folgen, die sich so oder anders daran knüpfen müssen, wird es für die preußische und deutsche politische Entwicklung und Zukunft höchst wichtig, vielleicht entscheidend werden.

So wie stets, so wird also auch hier das Staats-Lexikon seine allgemeine staatswissenschaftliche Entwicklung durch ihre Anwendung auf die wichtigsten vaterländischen Verhältnisse anschaulich und fruchtbar zu machen suchen und in dieser Entwicklung hinwiederum für eine richtige und heilsame Beurtheilung und Behandlung jener Verhältnisse den ungetrübten Spiegel leidenschaftsloser Wissenschaft darbieten.

II. Begriffe des Grundgesetzes, des Grundvertrags und der Verfassung des Staates. — Grund heißt Dasjenige, worauf etwas Anderes beruht oder woraus es hervorgeht. Grundgesetz des Staates ist also das höchste Gesetz, worauf die übrigen Gesetze der Staatsgesellschaft beruhen, woraus sie hervorgehen sollen.

Welche Gesetze haben diese Natur? Etwa das neueste preußische über den vereinigten Landtag, welches die englischen Times bedeutungsvoll als einen Grundvertrag (compact) des Thrones mit der Nation begrüßen wollten? Dieses muß die nähere Betrachtung ergeben.

Digitized by Google

Ein Grundgesetz heißt in sofern Grundvertrag, als es die Form eines Vertrags der Gesellschaft erhält, ihm müssen alsdann andere Verträge und Gesetze der Gesellschaft entsprechen oder sich unterordnen.

Man nennt das Grundgesetz oder den Grundvertrag auch Verfassungsgesetz oder auch Verfassung im engeren Sinne, während man unter Verfassung im weiteren Sinne zugleich mit dem Verfassungsgesetz auch die ihr entsprechende bleibende Organisation oder Form der Regierung zur Vollziehung des Verfassungsgesetzes mit begreift [1]).

Der allgemeinste Charakter jedes Grund- oder Verfassungsgesetzes ist die in der Wortbedeutung und in dem Begriff enthaltene Festigkeit; im vernunftrechtlichen Sinne also seine verbindliche Kraft auch für die Regierung. Es begründet somit Rechte auch gegen die Regierung, so daß diese es nicht einseitig nach Belieben aufheben darf. Sonst wäre Willkür die Grundverfassung. Es kann vielmehr ein Grundgesetz nur mit Einwilligung der Regierung und der verfassungsmäßig berechtigten Regierten geändert werden. Dadurch schon wird es, wie auch die Deutschen stets anerkannten, indem sie ihre Grundgesetze Grundverträge nannten, zum Grundvertrag. Zu einem Vertrage wird ein Grundgesetz auch gerade ebenso wie jede angenommene Schenkung, wenn es als octroyirte Verfassung ursprünglich nur von der Regierung entworfen wurde und von den Bürgern nicht zurückgewiesen, sondern angenommen wird.

III. Verschiedenheiten der Entwicklungsstufen und der Verfassungen der Völker. Die Verfassungsgesetze bestimmen mit den Grundcharakteren der Staaten zugleich die wichtigsten Verschiedenheiten derselben.

Die Staaten sind lebendige Vereine willkürlich handelnder Menschen. Diejenigen Gesetze, welche für das willkürliche Handeln des im Staatsleben überwiegenden Theiles seiner Bürger die Vorherrschaft behaupten, haben diese Vorherrschaft auch für den Staat.

Im Handeln der Menschen aber behaupten die Vorherrschaft (nicht Alleinherrschaft) entweder das niedere sinnliche, egoistische, oder das höhere sittliche oder göttliche Gesetz. Dieses letztere ist wiederum entweder mit blindem Glauben oder es ist mit prüfender Vernunft aufgefaßt. Das sinnliche Gesetz begründet durch seine Vorherrschaft im Staate die Despotie, das blinde Glaubensgesetz die Theokratie, das Vernunftgesetz den Rechtsstaat oder den freien Staat.

Im despotischen Staate sind die Unterthanen Leibeigene, im theokratischen willenlose Unmündige, im Rechtsstaat freie Bürger.

Andere als diese dreifachen Grundgesetze — 1) das des despotischen oder Herrenrechts, 2) das theokratische, das des blinden Glaubens oder des göttlichen Rechts, und 3) das der sittlichen Vernunft oder des freien Rechts, kann es nicht geben.

1) Vergl. Band I. S. 31 ff.

Bei den Deutſchen herrſcht das *despotiſche Herrenrecht* vor, ſeitdem in der Völkerwanderung die neuen Eroberungsreiche entſtanden oder im *Fauſtrecht* und der rohen Feudalzeit, das *theokratiſche Recht* in der Hierarchie ſeit Gregor VII. und das *Vernunft- oder Freiheitsgeſetz* allmälig ſeit der Reformation [2]).

Da dieſe Grundgeſetze ſich einander widerſprechen und bekämpfen, der Staat aber ebenſo wie der Menſch *nothwendig* nach Harmonie ſtrebt, nur in ihr Befriedigung, Geſundheit und Stärke finden kann, ſo muß auch *eines* dieſer drei ſich widerſprechenden Grundgeſetze in ſeiner natürlichen Periode die Vorherrſchaft erhalten und immer größere *Vorherrſchaft* erſtreben, es muß die Zerſtörung oder Unterordnung der beiden andern, oder ihrer Reſte, die im Staate wie im Einzelnen aus der früheren Periode noch in die ſpätere Zeit hinüber dauern, zu bewirken ſuchen.

Jedes Volk und jeder Einzelne hat ſo wie Alles, was wird und lebt in der Natur und unter dem Geſetze der Zeit, 1) eine Periode des *Keimens* und *Wachſens*, 2) des *Blühens* und 3) der *Reife*; dieſe nennt man bei den einzelnen Menſchen und Völkern *Kindheit*, wo das ſinnliche Geſetz, *Jünglingsalter*, wo das blinde Glaubensgeſetz, *Mannesalter*, wo das Geſetz der prüfenden Vernunft vorherrſcht. Bei aller *Eigenthümlichkeit und inneren Freiheit ihres Lebens* muß dieſes Leben doch, je geſunder es ſein ſoll, um ſo mehr ſich in der irdiſchen Natur den allgemeinen *Grundbedingungen* und *Entwicklungsformen* gemäß geſtalten.

In den Artikeln des *Staats-Lexikons*: *Deutſche Staatsgeſchichte* und *Deutſche Staatsverfaſſung*, ſind dieſe drei Entwicklungsperioden und Grundgeſetze ausführlicher naturgeſetzlich und bei verſchiedenen Völkern, und beſonders bei uns *Deutſchen*, hiſtoriſch nachgewieſen. Es wird dort gezeigt, wie ſich ihnen gemäß, bewußt oder unbewußt, mehr oder minder die ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe und Einrichtungen verſchieden geſtalten, wie ſie alſo wirklich im Leben der Staaten wie der Einzelnen herrſchen, wie ſie zwar keineswegs ausſchließlich und allein — aber doch *vorherrſchen*, und wie die Staaten und Regierungen ihrer Harmonie und Kraft und Befriedigung wegen die möglichſt vollſtändige Vorherrſchaft des zeitgemäßen Geſetzes erſtreben müſſen.

Neuerlich hat *Gervinus* [3]) ebenfalls *drei* Entwicklungsperioden bei

---

2) *Tacitus*, der tiefe Kenner der Grundgeſetze des geſchichtlichen und Staatslebens, findet in der Entwickelung der römiſchen Rechts- und Staatsverfaſſung ganz dieſelben *drei* Perioden und Grundverſchiedenheiten (*Annalen* III. 26). Er bezeichnet die erſte als *Willkürherrſchaft* im Anfange des Staates (Nobis Romulus ut libitum imperitaverat), die zweite als *Aberglaube* (Numa populum religionibus devinxit), die dritte als *Rechtsgleichheit* (aequum jus der XII Tafeln).

3) Die *Miſſion der Deutſchkatholiken*, v. G. Gervinus, 3. Aufl. *mit der Antwort an Dr. Schenkel.* 1846. S. 95. 116. 119. 120. Gleichweit entfernt von materialiſtiſcher Anſicht, welche die *praktiſche Freiheit* im geſchichtlichen und Staatsleben ganz aufhebt, wie von der idealphiloſophiſchen, welche die naturgeſetzlichen *Grundbedingungen*, *Formen*

Digitized by Google

den Völkern, namentlich auch den Engländern, den Franzoſen, den Deutſchen, auf eine geiſtvolle und lehrreiche Weiſe nachgewieſen. Er hat gezeigt, daß zuerſt ihre Kräfte, Richtungen, Beſtrebungen und Kämpfe vorzugsweiſe durch die religiöſen und kirchlichen Intereſſen und für ihre freie Geſtaltung in Anſpruch genommen werden, ſo wie bei den Deutſchen in und nach der Reformationszeit, dann durch die der allgemeinen Geiſtesbildung, der Literatur, der Wiſſenſchaft, Poeſie und Kunſt, wie bei den Deutſchen ſeit Leſſing, Kant, Goethe, Schiller, und endlich durch die der politiſchen Bildung und Freiheit, ſo wie bei den Engländern und Franzoſen ſeit ihren Revolutionen, bei uns Deutſchen ſeit den Freiheitskriegen.

Und ganz ſo wie wir auch bei unſeren obigen drei Perioden darauf hindeuten mußten, daß, wenn, ſo wie bei uns, die Nation in ihrem naturgeſetzlichen und geſchichtlichen Entwicklungsgange einmal zum Uebergange in's reife männliche Alter durchgedrungen iſt, dieſelbe, um Geſundheit, Glück, Kraft und Leben zu behaupten, nach immer größerer Vorherrſchaft des Freiheitsgeſetzes ſtreben und dafür friedlich oder bei Widerſtand auf Leben und Tod kämpfen und entweder ſiegen oder kränkeln, verkrüppeln und untergehen muß — ganz ſo behauptet daſſelbe auch Gervinus von der Nation in ſeiner dritten — der politiſchen — Entwicklungsperiode. Er behauptet es von unſerer zum Uebergang in die volle politiſche Freiheit völlig herangereiften deutſchen Nation. Hoffte man denn nicht auch in der That vergeblich in Berlin und Wien eine neue literariſche, poetiſche Blüthezeit heraufzubeſchwören und durch ſie die politiſchen Freiheitsbeſtrebungen in den Hintergrund zu ſtellen, ſie zu abſorbiren? Aber kein Adam Müller und Friedrich Schlegel und Hr. v. Haller und kein Ritter Fouqué, keine Adels- und Berliner Wochenzeitung, kein Schwanenorden, keine glänzende Verſammlung der Großpenſionäre der Romantik und myſtiſcher Philoſophie und Staatslehre, keine Jeſuiten und keine Autonomen und Majoratsherren, kein Aufgeben der Kirchengrundſätze hier des Kaiſer Joſeph, dort des großen Friedrich, vermochten dieſes. Nein, die politiſchen Intereſſen und Freiheitsbeſtrebungen, ſie ſind die lebendigen. Sie ergreifen täglich mehr die ganze Nation. Sie ziehen alle anderen Kräfte und Intereſſen, ſo weit ſie noch lebensfähig ſind, die geſchichtlichen, philoſophiſchen, religiöſen und kirchlichen, in ihren Kreis und machen ſich dieſelben dienſtbar [4]). Nur hier iſt Leben, Zukunft und Ruhm.

---

und Entwicklungsperioden überſieht, in welchen eine wahre, obwohl in ihrer Erſcheinung bedingte und begrenzte individuelle Freiheit ſich bewegt, ſuchte ich allgemeine Geſetze der Entwickelung für die Geſchichte und das Staatsleben zu finden, die ausführlicher entwickelt ſind in meinem Syſtem Bd. I. Buch 1. Es mußte mich freuen, bei einem ſo gründlichen und geiſtvollen Geſchichtskenner wie Gervinus die Ueberzeugung ausgeſprochen zu finden, daß auf dieſem Wege ein weſentlicher Fortſchritt zu gewinnen ſei.

4) Selbſt in Oeſterreich, wo das Stabilitätsſyſtem mit größter Klugheit und Folgerichtigkeit durchgeführt wurde, brechen endlich überall, ſelbſt durch

Digitized by Google

Hic Rhodus, hic salta! Möchten dieses deutsche Staatsmänner als Berather wohlwollender Fürsten bedenken. Auch nicht etwa irgend ein Neben- oder Spielwerk, das man beliebig in willkürliche kleinere Portionen und so oder so zugerichtet und mißstaltet dem Volke darbieten könnte, ist jetzt die politische Freiheit und Verfassung. Nein! Die endliche Reife zur Uebergangszeit ist da; die Geburtsstunde der Freiheit hat geschlagen. Jetzt thut Erleichterung und Förderung des Uebergangs Noth.

Jedes kräftige gesunde Volk will die Freiheit ganz und lebendig. Es will sie auch unser deutsches Volk vollständig — so wie die freien Völker Europas. — Ja es muß sie wollen, auf Leben und Tod, es will sie aus Lebensinstinct um seiner Lebensharmonie und seiner Selbsterhaltung, um seiner naturgemäßen gesunden und kräftigen Lebensentwicklung willen, und zur Vermeidung des Siechthums, der Verkrüppelung und einer polnischen Theilung. Es will sie und muß sie wollen mit Mannesentschluß und Männermuth, um der Ehre willen. Es ist nicht weniger als alle die freien Völker der Erde würdig des höchsten irdischen Gutes, der Freiheit. Es darf in dem Wettkampfe mit ihnen nicht täglich schwächlicher, ärmer, würdeloser werden, wenn sie täglich wachsen an Kraft und Wohlstand und stolzem Nationalgefühl. Es darf sich nicht herabdrücken lassen von der ruhmvollen Bestimmung, die ihm Gott und seine Geschichte gegeben. Hier gilt keine Willkür. Jede Hemmung der natürlichen Entwicklung wird ausgestoßen oder führt zu unnatürlichen gefährlichen Stockungen. So spricht mit der Vernunft das Naturgesetz und die Geschichte. Gut und ruhmvoll, heilsam und dauernd wirken in und außer den Ständeversammlungen nur die Staatsmänner, welche mit Freiheit ihnen huldigen und ihnen gemäß einen friedlichen vollständigen Uebergang in die neue Lebensstufe möglichst zu fördern und unsere neue Zeit frei, männlich und muthig harmonisch zu gestalten wissen.

Diese drei von Gervinus aufgestellten Perioden, die der religiösen, literarischen und politischen Entwickelung, stehen keineswegs in einem Widerspruche mit den zuvor aufgestellten drei Hauptepochen, der despotischen, theokratischen und freien Verfassung. Es sind vielmehr jene nur richtige Unterabtheilungen der dritten oder der vernunftrechtlichen Periode, als welche sie Gervinus selbst dadurch hinstellt, daß er sie erst mit der Reformation beginnen läßt.

Diese Unterabtheilungen sind nicht allein geschichtlich nachweisbar, sie

---

die äußerste Censur und sogar in Regierungsbeschlüssen, die Keime neuen politischen Lebens hervor. Haben ja doch die am meisten aristokratischen Stände der Welt, die jetzigen von Niederösterreich, im vorigen Jahre von ihrem Kaiser nicht blos Aufhebung der Feudallasten für die Bauern, sondern deren Zuziehung zu den Ständen und Wiederherstellung wahrer ständischer Rechte erbeten und sich mit allen übrigen Deutschen auf die großen Verheißungen der Freiheitskriege berufen. Dabei fügen sie die merkwürdige naive Erklärung hinzu, daß, als nach den Freiheitskriegen, statt der gehofften Wiederherstellung ihrer früheren Rechte, vielmehr neue Beschränkungen erfolgt seien, sie im kindlichen Vertrauen zu der Regierung gehofft hätten, es möge vielleicht zum Besten des Landes gereichen. Dieses sei aber keineswegs der Fall gewesen!

Digitized by Google

wie die Hauptabtheilungen sind in ihrer Stufenfolge auch völlig natürliche, psychologische Entwickelungen. Es ist natürlich, daß in der Kindheit bei dem Anfang der Lebensentwickelung, in der Zeit des Wachsthumes, wo auch im Volksleben die Kräfte und Organe für die Vorherrschaft des höheren Lebens noch zu schwach sind, die sinnlichen und selbstsüchtigen Triebe vorherrschen, daß in dem Jünglingsalter das zwar jetzt zur Vorherrschaft erwachende höhere göttliche Leben doch bei noch ungereifter Kraft der reflectirenden prüfenden Vernunft und ihrer Organe, z. B. der freien Wissenschaft, jetzt nur unvollkommener vermittelst der Phantasie und des Gefühls, also in sinnlichen Hüllen aufgefaßt wird, daß es so den Menschen noch durch den blinden Glauben an die äußeren sinnlichen Offenbarungen und an ihre priesterlichen Ausleger beherrscht. Erst im männlichen Alter ist der Mensch, sind alle Organe und Träger des höheren geistigen Lebens auch im Volke so herangereift und im Gleichgewicht, daß er in seinem eigenen Innern, in seiner eigenen prüfenden Vernunft und freien Ueberzeugung die Entscheidung und Gesetzgebung für sein eigenes Thun und in gemeinschaftlicher freier Anerkennung und Vereinbarung das gemeinschaftliche freie Grundgesetz des Staates sucht.

Es ist gleich natürlich in dieser dritten Periode, daß bei dem nur allmäligen Erwachen und Reifen der selbstständigen geistigen Kraft des Volks, daß bei seinem Austritt aus der blinden Glaubens- und Priesterherrschaft zuerst das **Religiöse**, die Reinigung und Befreiung seiner religiösen und kirchlichen Verhältnisse in seinen Interessen und Bestrebungen vorherrscht [5]).

So war es nach der Reformation zwei Jahrhunderte lang; die religiösen und kirchlichen Bestrebungen drängten selbst die gerechten politischen Forderungen eines Ulrich von Hutten und der armen Bauern im Bauernkriege in den Hintergrund. Selbst die politischen Freiheitsgrundsätze der größten Könige, eines Friedrich und Joseph, verstand und ergriff ja die Masse des Volkes in ihrer Zeit noch nicht. Nur die religiösen wurzelten.

Es ist ferner natürlich, daß, wenn diese religiösen und kirchlichen Interessen und Kämpfe sich endlich erschöpfen, die heranreifende selbstständige Geisteskraft zunächst in der allgemeinen Geistesbildung, in literarischer Bestrebung, daß sie jetzt, noch näher stehend der Vorherrschaft von Phantasie und Gefühl, die auch noch in der religiösen Periode fortdauernd lebendig angeregt blieben, zunächst in Poesie und Kunst, später in Philosophie und Geschichte sich stärkte und entfaltete.

Die schwerste und höchste Aufgabe, die politisch freie Lebensentwickelung, die Aufgabe der Vereinigung aller Bestrebungen in harmonischer Vereinigung und Wechselwirkung in freien politischen Gemeinwesen, vom kräftigen besonnenen praktischen Manneswillen gegründet und erhalten, die höchste Entwickelung des erhabensten Kunstwerks, die des freien Staats, diese

5) Gervinus scheint bei der Erklärung der Stufenfolge der religiösen, literarischen und politischen Periode von stufenweisem Vorherrschen des Empfindungs-, Denk- und Willensvermögens auszugehen.

freieste, größte That der Völker, diese sind natürlich die späteste, die höchste Aufgabe eines Volks. Sie sind die Aufgaben von Deutschland, von Preußen in unserer heutigen Zeit. Die früheren königlichen Erklärungen und Gesetze in der schweren Unglückszeit unter Stein und Hardenberg, dann bei der durch diese königlichen Zusagen herbeigeführten glorreichen Rettung, und jetzt das neue politische Gesetz, sie stimmen mit allen Verständigen, mit der Geschichte selbst überein in der Anerkennung dieser endlich dringenden höchsten Aufgabe unserer Zeit.

IV. Der Grundvertrag. — Die weitere Entwickelung wird folgende Sätze rechtfertigen:

1) Die wesentliche **Grundform** für das seinem inneren Wesen nach göttliche oder sittlich vernünftige Gesetz der politischen Freiheit und für seine Verwirklichung als äußeres gemeinschaftliches Gesellschaftsgesetz freier Männer (oder in unserer heutigen dritten Periode, s. III.) ist dessen möglichste freie Anerkennung, ist die Vertragsmäßigkeit.

2) Wie die politische Freiheit oder die vernunftrechtliche freie Verfassung des Rechtsstaates selbst die höchste Aufgabe gesitteter Völker in ihrem reifen männlichen Alter, wie es die unsrige und die Grundbedingung unseres Heils ist, eben so ist es der Sieg der Vertragsmäßigkeit. Denn ohne sie giebt es gar keine wirkliche politische Freiheit, keine wirkliche, lebendige, freie Verfassung. Ohne sie ist entweder nur (s. III.) despotisches Herrenrecht oder blinder Glaube an ein äußeres theokratisches göttliches Recht; wo aber dieser Glaube fehlt und dennoch ein solches äußeres göttliches Recht des Herrschers erzwungen werden soll, da ist ebenfalls nur Despotie und die unerträglichste Knechtschaft.

3) Die Vertragsmäßigkeit oder die freie gegenseitige Anerkennung und Vereinbarung freier Menschen mit erwachter eigener prüfender Vernunftüberzeugung, diese wesentliche Grundform für ihr gemeinschaftliches sittlich vernünftiges Gesetz ihrer Gesellschaft, ist zugleich das wesentliche Mittel, ihre inneren sittlich vernünftigen Ueberzeugungen über ihr gesellschaftliches Leben allgemein äußerlich erkennbar und gültig zu machen und sie in freier friedlicher Gemeinschaft zu verwirklichen[6]). Das unentbehrliche Mittel aber zur beständigen Erhaltung und Verwirklichung dieser Vertragsmäßigkeit oder der Freiheit und freien friedlichen Verwirklichung des Gesellschaftszwecks ist die freie Organisation der Gesellschaft oder die freie Constitution. Es ist also die Aufgabe, die ganze Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungseinrichtung möglichst vertragsmäßig oder, was dasselbe ist, constitutionell frei zu gestalten. Vertragsmäßigkeit oder freie Constitution sind hiernach nicht irgend ein Nebenpunkt, sondern die Hauptsache der politischen Freiheit oder ihrer Verwirklichung, ja diese selbst.

4) Alle freien Völker der Erde erkannten dieses in Wort und That an.

6) S. auch Bd. I. S. 13.

Digitized by Google

Jedes ernstliche Ableugnen und Bekämpfen der Vertragsmäßigkeit und ihrer wesentlichen Folgen von Seiten der Regierenden und ihrer Partei führte daher bei ihnen und bei zur Freiheit erwachten und nach Freiheit strebenden Völkern, führte nach aller Geschichte zu todfeindlichen Kämpfen. Die Fürsten führte es zum despotischen Herrenrecht, bei den Regierten aber führte das Verkennen der Aufgaben des Vertragsprincips hier zu trägem Ergeben in jede verderbliche Willkür und Sklaverei, dort zu eigenmächtigen verkehrten revolutionären Unternehmungen. So sind denn die Vertragsmäßigkeit, ihre richtige Auffassung und Durchführung von unermeßlicher Wichtigkeit und entscheidend für die rechte Beurtheilung und die rechte Behandlung auch der Verfassungsgesetze, sie sind zeitgemäß.

(Zu Seite 255 an den Schluß von 4.) Nimmermehr aber wird man wohl eine freie, friedliche und feste Ordnung der Staatsgesellschaft unvereinbar halten mit denjenigen Volksrechten, welche alle freien Völker besitzen, welche die Regierungszusagen und Entwürfe der Bundes- und Landesverfassungen in den Befreiungskriegen und in der Wiener Congreßverhandlung, und namentlich die königlich preußischen, als unentbehrliche zur zeitgemäßen Wiederherstellung deutschen Rechtszustandes erklärten[7]), nämlich:

A. „eine aus **allen** Classen der Bürger zu bildende Re„präsentation des Volkes";

B. „als ein Minimum von landständischen Rechten für dieselbe:

a) „das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staats„verwaltung nöthiger Abgaben",

b) „das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen „Landesgesetzen",

c) „das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu „allgemeinen Staatszwecken (welches hinlänglich durchgeführt, in Verbin„dung mit den anderen drei Rechten, eine Controle und wenigstens eine „indirecte Mitwirkung bei allen Regierungsrechten begründet)",

d) „das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Mal„versation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art."

C. Als allgemeine Staatsbürgerrechte: a) Preßfreiheit; b) unabhängige Justiz; c) die Petitions- und die altdeutsche Associationsfreiheit; d) nationale deutsche Staatsbürgerrechte.

Wahrlich — da Jedermann übereinstimmt, daß man einen Mann und ein Volk nicht mehr erniedrigen, nicht armseliger darstellen kann, als wenn man ihn für unfähig oder für unwürdig derjenigen Freiheit erklärt, die alle anderen freien Männer und Völkerrecht gut ertragen und für die Macht und die Blüthe ihres Vaterlandes verwenden — so wird Niemand nur allein die Deutschen oder nur allein die Preußen für unfähig erklären, diese Rechte mit der nothwendigen Ordnung des Staats zu vereinen.

Es müßte also ein anderer Grund der Unmöglichkeit solcher Rechte nachweisbar sein. Sonst fordert das Grundprincip des freien Staates, das Vertragsprincip, die möglichste Durchführung desselben zugleich

7) S. den Art.: Deutsches Landesstaatsrecht.

Digitized by Google

mit jenen Zusagen und unserem historischen Recht, diese Ausdehnung der Rechte.

Diese angegebenen Rechte verwirklichen zugleich mit der Vertragsmäßigkeit die politische Freiheit. Sie bilden das, was wir heute in der zeitgemäßesten besten Gestaltung auch constitutionelles oder repräsentatives System nennen. Man kann dieses oder die Herrschaft der Vertragsmäßigkeit in der Gestaltung und Regierung des Gemeinwesens einer Nation auch die Herrschaft ihrer öffentlichen Meinung oder auch die Verwirklichung ihrer Gesammtvernunft durch ihren Gesammtwillen nennen. Kann es aber etwas Göttlicheres und Herrlicheres und Mächtigeres geben in der ganzen Menschenwelt als dieses und als die Majestät des Fürsten, der Regierung, die an ihrer Spitze jene Verwirklichung leiten, die da regieren durch und mit dem freien Willen, der freien Zustimmung und der ganzen vereinigten geistigen, moralischen und materiellen Kraft einer edlen, einer sittlich vernünftigen, freien mächtigen Nation und für die gemeinsame höchste Bestimmung und Ehre derselben! Welches andere göttliche Recht als dieses, nicht an Furcht, Sinnlichkeit und Aberglauben willen- und rechtloser Sklaven, sondern an die innere göttliche Vernünftigkeit, Liebe und Freiheit, an den freien Willen freier gottähnlicher Menschen sich richtende, durch sie anerkannte und wirkende, auf sie begründete, dieses freie vernünftige göttliche Recht!

VII. Fortsetzung. — Das Vertragsprincip oder die freie Verfassung und Constitution verwirklichen sich, 5) indem sie allein dem Staat die besten Minister, stets die beste Verwaltung verschaffen. Wie überall, so zeigt sich gerade in Beziehung auf den Hauptpunkt für alle Politik, patriotische Güte, Weisheit und Kraft der Regierung oder, was dasselbe ist, in Beziehung auf die Güte, Tüchtigkeit und Kraft der Minister, der Rathgeber und Diener der Regierung, die Vortrefflichkeit des Vertragsprincips. Nämlich vor Allem auch die besten Minister, welche dasselbe, welche die Gesammtvernunft der Nation durch ihren Gesammtwillen möglichst geschickt und glücklich durchführen, und die beste Verwaltung bewirkt das Vertragsprincip, bewirkt die wahre constitutionelle Verfassung.

Nach dem Vertragsprincip oder in dem ächt constitutionellen System von England, Belgien, Frankreich, Amerika kann 1) kein Ministerium sich halten, das nicht aus den geachtetsten Patrioten, aus den genialsten, praktisch bewährtesten Männern der Nation besteht. Es sind dieses wahre National- oder Staatsminister, während außerhalb desselben häufig nur Zufallsminister, nicht durch staatsmännische Vorzüge, sondern durch Hofintriguen, durch Factions- oder auswärtigen Einfluß, durch Schmeicheleien und Schlechtigkeiten, durch religiöse, gesellschaftliche oder sonstige angenehme Eigenschaften und Richtungen an das Staatsruder kommen und sich dann allzu häufig entweder als Verräther am Staate oder als Unfähige beweisen.

Digitized by Google

Es kann sich auch 2) ein solches wahre Staats- und Nationalministerium nur so lange halten, als es sich in solcher Weise als übereinstimmend mit der Nationalvernunft und als tüchtig, sie glücklich zu verwirklichen, darstellt, während Zufallsminister allzu oft von dem In- und Auslande längst als Unfähige oder als erkaufte Verräther erkannt, in der Nation verwünscht und verhaßt sein und Ruhm, Blüthe und Macht des Staats auf Menschenalter, vielleicht unrettbar ruinirt haben können, ehe der umstrickte Fürst es merkt oder sich von ihnen befreien kann.

Ein wahres Staatsministerium ist natürlich 3) auch in der Nation kräftig und nach Außen so mächtig, als die ganze vereinte Nationalkraft selbst ist, während Zufallsminister oft die eine Hälfte der Nation nicht für sich und ihre Maßregeln und die andere gegen sich haben. Es braucht endlich 4) das wahre Staatsministerium nicht die beste Zeit und die besten Staatskräfte zur Bekämpfung der inneren Freiheit und der öffentlichen Meinung, der Presse, der Associationen, zur Verdummung, Unterdrückung und Schwächung der Nation zu verwenden, wie Zufallsminister, sondern es hat Zeit und alle Kräfte frei für die Blüthe, die Ehre, den Ruhm, die Macht der Nation, für die Freiheit, den Schutz und die Ehre der Bürger.

5) Es ruft vielmehr die volle Freiheit der Presse, der Association, das volksmäßige Verwalten, das selfgovernment, täglich zu seinen Alliirten auf und begründet so die beste ächt vertragsmäßige und volksmäßige Verwaltung.

Einer der größten Staatsmänner aller Zeiten war anerkannt der ältere Pitt, später Lord Chatam. Ihm verdankte England solche Vermehrung seiner Größe und Macht, seines politischen Aufschwungs und seiner Mittel, wie die Weltgeschichte eine solche in so kurzem Zeitraume in keinem andern Reiche aufzuweisen hat. In der Königsgruft zu Westminster, welche in Hochachtung und dankbar sein König ihm zur Ruhestätte öffnete, schmückte das dankbare Vaterland seinen Denkstein mit der einfach erhabenen Denkschrift, „daß unter „seiner Amtsführung die göttliche Vorsehung Großbritannien zu einer jedem „früheren Zeitalter unbekannten Höhe der Wohlfahrt und des Ruhms erhob.“ Aber dem großherzigen Staatsweisen verdankte ebenso die politische Freiheit wie die Macht der Nation einen großartigen Aufschwung und er war in warmer Vertheidigung ihrer höchsten Grundsätze so energisch, daß ihn die Höflinge haßten und auch dem Monarchen gehässig zu machen suchten, so sehr, daß er ihn einmal „die Lärmtrompete des Aufruhrs“ nannte. Ein solcher Minister wäre undenkbar gewesen in einer absoluten Monarchie. Dahlmann sagt: „Den Charakter Chatam's besitzen, wäre in Frankreich (vor der Verfassung) Hochverrath gewesen.“ Ein Blick auch auf die englischen Ministerien nach Lord Chatam, auf die von seinem Sohne, dem jüngeren Pitt, von Canning, von Graf Grey, von Lord Russell und Peel, erklären sie es nicht, daß England deshalb der blühendste, ruhmvollste, mächtigste Staat, die Briten darum die erste Nation der Welt werden mußten, weil sie am frühsten und vollkommensten die freie Verfassung und durch sie die besten Minister erhielten? Und gerade die genannten Minister, unvergängliche Zierden und Beförderer der Größe ihres Vaterlandes

in den schwierigsten Zeiten und Verhältnissen, zeigen sie nicht, wie in England alle Hindernisse schwinden, wo es gilt, die tauglichsten Männer für das Volkswohl an die Spitze der Verwaltung zu stellen? Da hindern keine Verstimmungen und Intriguen des Hofes und der mächtigen Aristokratie. Die Sache des Nationalwohls siegt, selbst wenn, wie bei Pitt, augenblickliche Ungunst des Volks, ja wenn selbst zugleich, so wie bei Canning, die natürliche Eifersucht einer zuerst sogar in der Mehrheit befindlichen parlamentarischen Gegenpartei, ja wenn auch, wie bei Peel, sogar eine Verstimmung des größeren Theils der eigenen Partei der Wahl des besten Ministers im Wege stehn. Bei der allgemeinen Hochachtung vor der genialen Meisterschaft des gerade für das Vaterland nothwendigen Ministers, bei der bald unüberwindlichen Stimme der freien öffentlichen Meinung kann Nichts sein Gelangen zur ersten Ministerstelle verhindern. Von jenen abgeneigten Gefühlen bleibt Nichts übrig als jene so wohlthätige Opposition, die, wenn sie nicht von selbst sich ergäbe, sogar für ein gutes Ministerium erfunden werden müßte, diese Opposition, welche allein erst die vollkommenste, vielseitigste Prüfung der politischen Maßregeln, die Enthüllung ihrer Schwächen und welche bei endlich siegreichem Kampfe für dieselbe das wohlthätige Vertrauen und die Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit für sie begründet, ihre so oft heilsame Kühnheit und ihr richtiges Wagniß rechtfertigt, oft allein möglich macht, welche endlich die weniger fähigen, patriotischen und glücklichen Ministerien zum Heile des Vaterlandes bald beseitigt!

Noch ein Mal! England mußte groß werden, weil ihm sein durchgeführtes Princip des Vertrags oder der öffentlichen Meinung, weil ihm seine constitutionelle Verfassung die besten Minister und die beste Verwaltung gab, Deutschland dagegen klein, weil es anders war. Werden wir wohl diese Wahrheit noch weiter auch dadurch veranschaulichen müssen, daß wir die englischen und die deutschen, daß wir — die glorreiche Zeit der Beachtung der Nationalüberzeugung im äußersten Unglück und in den Rettungskriegen ausgenommen — die preußischen Ministerien und ministeriellen Maßregeln prüfend mit einander vergleichen? Jene preußischen Ministerien und Maßregeln von der zweiten oder dritten polnischen Theilung oder von der Verdrängung Herzberg's an, die Convention von Pillnitz und den Basler Frieden, die Annahme Hannovers, die allerunglückseligste und folgenschwerste Hilfe zur Unterdrückung Polens, die abhängige Hingebung für die nebenbuhlerische russische und österreichische Politik, die Unterhandlungen über die Freiheit der Rheinschifffahrt, die englischen und holländischen Handelsverträge, die über Hannovers Beitritt zum Zollverein, die neuesten Religionskriege u. s. w. u. s. w.? Und wie steht es endlich mit dem Vertrauen der Nation zu deutscher Ministerweisheit? Fürsten von so seltener Geisteskraft und Tüchtigkeit, wie sie nicht einmal in jedem Jahrhundert auch nur Einmal zu erwarten sind, könnten vielleicht unter lauter absoluten Monarchien so glänzend voranstehen, daß sie das constitutionelle Princip zu ersetzen scheinen. Doch wenn nun auch ihr Adlerblick für ihre Zeit die besten Minister findet oder ersetzt; und wenn sie auch so wie Friedrich der Große die geistige und moralische Kraft der Nation fördern — was verbürgt die zeitgemäße Fort-

Digitized by Google

ſetzung ihres Werkes, nicht etwa in ihren vielleicht veralteten nun verderblichen Formen, ſo wie nach Friedrich's Tod, ſondern in ihrem Geiſte? Wer bürgt nach einem Friedrich gegen einen Wöllner, oder gegen den ſiegreichen politiſchen Unverſtand der Miniſter nach dem zurückgewieſenen weiſen Rath ſeines Horberg? Großen Fürſten dient auch die conſtitutionelle Form. Ihr Geiſt ſiegt überall. Aber Schwachen iſt ſie Stütze und Hilfe gegen ihre oder ihrer Günſtlinge Verirrungen. Deshalb verſprach ſie das Geſetz von 1815 zur Verbürgung einer ſtetigen Herrſchaft guter Regierungsgrundſätze. Dreimal war Preußen unſterblich groß und legte auch noch für ſpätere Größe ſolche Grundlagen, daß nur dadurch die lebensgefährlichen politiſchen Mißgriffe in anderen Zeiten vielleicht überwunden werden konnten. Es war groß, als es phyſiſch klein war, unter dem großen Kurfürſten, ſeitdem er ſich von auswärtigem Einfluß, von den Fallſtricken ſeines Miniſters, des öſterreichiſchen Jeſuiten Schwarzenberg frei machte; dann unter dem großen König und endlich als das fürchterliche Unglück alles Heil in der Befreiung und Geltung des Volks und ſeiner öffentlichen Meinung ſuchen ließ. Jedes Mal waren es Zeiten des Sieges der Geiſtes- und Religionsfreiheit und der Volksaufklärung, der Befreiung und Achtung der öffentlichen Meinung. In jenen beiden erſten Perioden verkündeten die Fürſten vom Throne das Vertragsprincip, in der letzten ſuchte es der König, ſuchten es ſeine Miniſter Stein und Hardenberg und Humboldt zu verwirklichen durch Volksrepräſentation und conſtitutionelles Syſtem. Aber Stein und Humboldt werden verdrängt; Hardenberg ſchwach — nicht ein tüchtiges Miniſterium, ſondern die unglückſeligſte Reaction ſiegte. Denn noch war die conſtitutionelle Verfaſſung nicht ins Leben getreten.

XIV. (Zu S. 289 an das Ende des Artikels.) Ueber göttliches, monarchiſches, ſouveränes und abſolutes Regierungsrecht, wahres und falſches. Ihr Verhältniß zum Vertrag und Königswort. — Oftmals, ohne im Allgemeinen das Vertragsprincip zu beſtreiten, vernichtet man es mittelbar für diejenigen Staaten, für deren Fürſten man die oben angeführten Rechte in Anſpruch nehmen zu können glaubt. Mit dieſen Rechten verbindet man meiſtentheils verwirrte Begriffe. Dieſe und häufig bloße Mißverſtändniſſe in Beziehung auf dieſe Rechte erzeugten ebenſo wie die Mißverſtändniſſe über die Volksſouveränetät (oben VII.) viele ganz unnöthige Streitigkeiten und Erbitterungen, ja häufig ſo ſchwere blutige Kämpfe zwiſchen Fürſt und Volk, daß gewiß eine für beide befriedigende Löſung dieſer Mißverſtändniſſe erwünſcht iſt.

Behauptet nun Jemand unter dem Namen jener angeblichen Rechte eine gänzliche Aufhebung alles wahren Rechtszuſtandes für das Volk und den Fürſten, behauptet er wirklich entweder eine auf blinden Glauben des Volks an die Göttlichkeit des Herrſchers gegründete theokratiſche oder eine auf Furcht gegründete despotiſche, eine in beiden Fällen dann natürlich ſchrankenloſe Gewalt, in der Theokratie über rechtloſe Unmündige, in der Despotie über Sklaven — nun ſo iſt nur zu erinnern, daß wenigſtens für die deutſche Nation, daß für die Preußen niemals ein ſolcher

Digitized by Google

absolut rechtloser Zustand bestand, daß sie vollends heute im neunzehnten Jahrhundert mit Abscheu und Empörung jede ähnliche Zumuthung zurückweisen würden. Dieses würden selbst die Könige thun. Sie möchten weder sich durch Behauptung ihrer Göttlichkeit dem allgemeinen Spott aussetzen, noch ihre Regierungsmajestät über eine geachtete Nation mit der zerbrechlichen verhaßten Herrengewalt über rechtlose Sklaven vertauschen. Sie wissen auch, daß, wenn ihre Gewalt nicht innerhalb des wahren Rechts steht, solche Unterthanen, welche weder blinder Glauben noch Furcht fesselt, mindestens keine Rechtspflicht vom Umsturz ihrer Herrschaft zurückhält, vor welchem alle sultanischen Herren stets zittern müssen und der, wenn er glückt, den siegreichen Rebellen zum gleich *legitimen* Herrn macht, als es sein entthronter Vorfahr war.

Will man aber eine solche Gewalt mit ihren unvermeidlichen Consequenzen *nicht*, sondern will man die Würde, die Ehre und Sicherheit eines rechtlichen Zustands — nun dann sei man auch folgerichtig. Alsdann hat man, was zu seinem Wesen gehört, *Gegenseitigkeit von Recht und Pflicht, gegenseitige Anerkennung, Vertrag*. Sobald man dem Volke und den Bürgern gegen den Regenten irgend Rechte zugesteht, ihn nicht zu jeder Willkür, zu jedem Mord und Raub *berechtigt* erklärt, so können diese Rechte gegen den Regenten selbst und die darin enthaltenen Rechtspflichten desselben rechtlich nimmermehr von dem einseitigen Belieben des rechtlich Verpflichteten, sondern nur mit und nach Einwilligung der Bürger verändert oder aufgehoben werden. Das liegt *absolut im Wesen des Rechts*. Jede sich wechselseitig bedingende Anerkennung von gegenseitigen Rechten und Pflichten, jede für ihre Erhaltung oder Veränderung zusammenstimmende gegenseitige Einwilligung des Berechtigten und Verpflichteten aber ist *Vertragsverhältniß*.

Sofern also *göttliches Recht, monarchisches, souveränes oder absolutes* Fürstenrecht irgend verstanden würden als rechtlich schrankenlose, über Recht und Rechts- und Staatsvertrag stehende willkürliche Gewalt, so wären sie ebenso wie *schrankenlose* Volkssouveränetät (s. oben) gänzlich unvereinbar mit dem rechtlichen Zustande, mit der Freiheit der Bürger, mit ihrer und der Fürsten Ehre, sie wären *Sultanismus*, vielleicht in Asien und für Räuberhorden, nicht aber in Deutschland erträglich.

Es läßt sich aber auch ein mit Recht und Freiheit vereinbarlicher Sinn mit jenen Begriffen verbinden.

Nach der obigen Entwickelung soll die ganze Rechts- und Staatsordnung einer freien Nation, also auch ihre obrigkeitliche Einrichtung, das Regierungsrecht im Allgemeinen und dessen Ertheilung an bestimmte Regenten, ihrem inneren Wesen nach das sittlich vernünftige oder göttliche Gesetz verwirklichen, *jedoch stets nur in der Form des freien Consenses des Volks*. Die von ihm begründeten Einrichtungen, also auch die Obrigkeit, sind selbst nach der juristischen Voraussetzung (Präsumtion) auch vernünftig oder göttlich. Dieses vernünftige oder göttliche Recht aber ist für das Volk *kein von außen kommendes und wunderbares*, sondern es kommt ganz natürlich von seiner inneren vernünftigen sittlichen

Digitized by Google

oder religiöſen Ueberzeugung und freien Vereinbarung, iſt alſo zugleich ſtets vertragsmäßig. Es iſt nach ſeinem Umfang wie nach ſeiner Entſtehung unzertrennlich an den Volksconſens gebunden, durch ihn juriſtiſch entſtanden und begrenzt.

So iſt es nicht blos nach natürlicher und poſitiver Staatstheorie, ſondern auch nach dem ächten, namentlich auch nach dem proteſtantiſchen Chriſtenthum. Denn das Chriſtenthum wendet ſich mit allen ſeinen ſittlichen Geboten an die innere freie ſittliche und religiöſe Ueberzeugung der Menſchen, will, daß von ihr, von freier Liebe allein ihre Handlungen ausgehen, vermeidet aber ſorgfältig, über die Einrichtung der Staatsverhältniſſe auch nur ein einziges unmittelbares Gebot zu geben, überläßt ſie vielmehr der freien und gleichen brüderlichen Vereinbarung, welche, falls die Menſchen chriſtliche Geſinnungen haben, von dieſen beſeelt ſein wird. Daher konnte zwar der Apoſtel Paulus, nicht von fürſtlicher Gewalt, ſondern von der obrigkeitlichen oder Staatseinrichtung im Allgemeinen ſagen, daß ſie ſittlich vernünftig oder von Gott gewollt und achtbar ſei, der Apoſtel Petrus aber konnte ebenſo, und ganz hiermit vereinbarlich, zugleich jede beſtimmte Staats- oder obrigkeitliche Einrichtung eine menſchliche Anordnung nennen[8]). Darin ſtimmte ſogar das doch viel mehr theokratiſche altteſtamentliche Recht aus Achtung der Freiheit überein. Selbſt der göttliche Regent gründete ja ſeine Regierungsgewalt und ſeine Geſetzgebung und deren Annahme auf ausdrücklichen feierlichen Bund und Vertrag zuerſt mit Abraham, dann im Moabiterland und am Sinai, wo die Volksverſammlung ſo wie auch ſpäter förmlich über Annahme ſelbſt der göttlichen Geſetze berieth und beſchloß, ebenſo wie ſpäter über die Annahme von Saul, als ſie einen König gewollt hatte[9]). Auch hat die chriſtliche Kirche dieſe ebenſo tiefe als einfache, zugleich ſittliche oder religiöſe und zugleich freie oder rechtliche Anſicht im Weſentlichen ſtets beibehalten.

Es iſt höchſt bemerkenswerth, wie auch in jenem frommen Mittelalter, aus welchem man doch ſpäter ein ſo ungöttliches, deſpotiſches göttliches Recht ableiten wollte, noch zu viel Freiheitsachtung und praktiſcher Verſtand herrſchten, als daß man von einem göttlichen Recht der Könige, ohne Begründung der rechtlichen Gültigkeit durch die Rechtsform des Volksvertrags oder gar gegen denſelben etwas hätte wiſſen mögen. Ueberall ſteht, ſo wie im alten und neuen Teſtament und im Titel der feierlich erwählten und an förmliche Wahlbedingungen gebundenen[10]) deutſchen Kaiſer oder wie im Inhalt der ſich ſelbſt als Grundvertrag bezeichnenden engliſchen Magna

8) Die vollſtändige Beweisführung enthält der Artikel Chriſtenthum, vorzüglich S. 473.

9) S. die Art. Bund Gottes und Hebräer.

10) Schon von Karl's des Großen Wahl berichtet Eginhard (außer dem Eid auf die Verfaſſung) ſolche Wahlbedingungen, nach deren Annahme ſowohl von der Nation wie vom Kaiſer es heißt: susceptae sunt utrimque conditiones; hierauf wird dann Karl consensu omnium Francorum gewählt.

Digitized by Google

Charta neben der religiösen Auffassung, neben dem Dei gratia ausdrücklich der Volksvertrag[11]).

11) Dei favente clementia et ordinatione imperii hieß es in Ludwig's des Frommen Titel, später „von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser." Selbst zu dem gewählten Polenkönig sagte, trotz der Wahl und des liberum veto, der Primas von Polen gerade bei der Proclamation der Wahl: „Im Namen Gottes ernenne ich dich zum König", eben sowohl wie zum gewählten und auf die Regierung und nach den Reichsgrundverträgen beeidigten König von Schweden der Bischof von Upsala: Sta et retine locum tibi a Deo demandatum. Sogar selbst die dänische Souveränetätsacte und Lex regia leitet ihre Königsgewalt ausdrücklich von dem Vertrage mit der ganzen Nation ab. Halbweg verständige Vertheidiger des göttlichen Rechts fühlten sich Angesichts dieses geschichtlichen Staatsrechts der europäischen Staaten genöthigt, dasselbe durch den Volksvertrag zu legitimiren und praktisch zu machen, sowie Abbadie, welcher in seiner Defense de la nation Britannique 1659. p. 211. (s. auch Real-Staatswissensch. IV. 2. §. 28.) sagt: „Die Gewalt der Könige kommt von Gott, welcher sich aber „des freien Nationalwillens als des allein erkennbaren" (also auch für Menschen allein äußerlich gültigen oder legitimen) „Weges bedient, um sie ihnen" (bei Erbmonarchien also den zum Voraus mitgewählten Nachfolgern) „zu übertragen." In diesem Sinne berichten die Annalisten stets die Thronbesteigungen der deutschen Kaiser. So heißt es in der vita Henrici sancti (bei Gretser, de Div. Bamb. c. 1) von der Wahl Kaiser Heinrich's 1002: omnia vota nutu divino ad eum inclinantur. Hic ergo ab omnibus pari voto et communi consensu accersitur, divina utique disponente clementia u. s. w. Heinrich IV. vereinigte auf dem Reichstage 1099 auch noch Erbrecht mit dem Volksvertrag in den Worten: me in imperio natum, quem Deus et Vos rebus humanis imposuistis. Von der Wahl des Kaisers Otto aber, wo auch noch die königliche Ernennung unbeschadet des Vertrags hinzukommt, berichtet Wittechind von Corvey: Defuncto patre, omnis populus Francorum atque Saxonum jam olim designatum a patre filium ejus Oddonem elegit, und dann von seiner Krönung zu Aachen, daß der Papst, ehe er ihn salbte, sich zur Erhaltung freier Anerkennung der Wahl an das Volk wendete: Et reversus ad populum: En, inquit, adduco vobis a Deo electum et a Domino rerum Henrico olim designatum, nunc vero a cunctis principibus regem factum Oddonem. Si vobis ista electio placeat, dexteris in coelum levatis significate. Ad haec omnis populus dexteras levans etc. Viele ähnliche Stellen bei Pfeffinger Vitr. illustr. I. p. 73.

Sogar noch Gregor VII. mußte in der Verordnung über die Papstwahl für dieselbe wiederholt vorschreiben (s. Dist. 23 C. 1), daß die Einwilligung des Volks und der gesammten Geistlichkeit in die Wahl eingeholt werde, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedat. Er fand es nothwendig, da in den alttestamentlichen und christlichen Urkunden und in den bisherigen canonischen Gesetzen ebenso wie im römischen Recht alle Gesellschafts-Gesetze und Gewalten, die Wahlen aller Bischöfe u. s. w. durchaus auf Consens und Vertrag gegründet waren. Man vergleiche: 1. Mos. IX. XV. XXI. 23 ff. 2. Mos. X. XXVII. XXIX. 1. Sam. VII. 9. VIII. 4. 9. X. 14—29. XI. 15. Richter IX. 6—13. 1. Kön. XII. 2. Kön. XI. 17. XVII. 15. XXVII. 35 ff. Jerem. XXXIV. 13. 14. 1. Maccab. XIV. 35. 41. Michaelis, Mos. Recht §. 45 und 54. Apostelgesch. I. 6. 22—26. II. 44. III. 25. V. 19. 20. 29. VI. 1—6. Hebr. XI. Thessal. V. 21. Petr. II. 13. V. 13. Canon. Apostol. 35; ferner s. (mit Gratian's Zusätzen): c. 1—9. Dist. I. c. 23. D. IV. c. 2. D. D. VIII. c. 9. D. XI. c. 6. D. XII. c. 1. 2. 14. D. XVI.

Digitized by Google

Daß also fromme Menschen, Völker und Zeiten die Staatsgesetze und besonders die so wichtige obrigkeitliche Errichtung, gleich viel ob monarchisch oder republikanisch, wie ja auch ihre übrigen Verhältnisse auf die Vorsehung und auf Gott zurückführen, und zwar die Regierenden zunächst aus Dankbarkeit, Demuth, aus dem Gefühle ihrer sittlichen Verantwortlichkeit, die Regierten zunächst aus Achtung der gesellschaftlich anerkannten sittlichen Nothwendigkeit gesetzlicher obrigkeitlicher Einrichtungen und ihrer Heiligkeit — dieses göttliche (d. h. nach frommer Auffassung religiös heilige) Recht rechtmäßiger, d. h. nach der Verfassung oder dem Grundvertrage bestehender Regierungen, wer könnte es adeln wollen? Doch wohl nur jene atheistischen Vertheidiger souveräner Volkswillkür, welche sehr erklärlich der Verzweiflungskampf gegen die despotische Reaction und gegen deren eigennützigen, knechtischen und verrätherischen Mißbrauch der Religion in täglich größerer Anzahl zur Anfeindung aller Schranken und Autoritäten fortreißt.

Wer aber von der freilich erklärlichen und entschuldbaren Einseitigkeit und Leidenschaft des Kampfes sich frei hält, und wer nicht blos an die Verneinung und den Krieg, sondern an die positiven Grundlagen und Gestaltungen unseres freien Staatslebens denkt, der wird nicht verkennen, daß die sittlichen, die religiösen christlichen Grundideen und Auffassungen wesentlich wichtig für uns sind [12]). Nur vergesse man nicht einen Augenblick, daß dieselben die Freiheitsformen nicht ausschließen dürfen, daß auch diese heilig zu halten und vollends, soweit man sie versprach, zu gewähren sind. Man bedenke wohl, daß heutzutage verderblich auch für die Religiosität, Pietät und Autorität wirkt, wer ohne Achtung der Freiheit und auf ihre Kosten für sie wirken will. Es wirkt vollends verderblich, wer hochmüthig und schmeichlerisch die christlichen Religionsurkunden, die von einem mystischen Königsrechte nicht das Geringste wissen und nicht despotische Herrschaft und sklavische Zustände, sondern brüderliche Liebe und Freiheit wollen, zu Gunsten des Despotismus verdreht.

Vor Allem bedenke man, daß in rechtlicher Hinsicht allein das consentirte vertragsmäßige Recht als vernünftig und heilig gilt! Subjective religiöse Ansichten und Vorstellungen vom göttlichen Recht dürfen also dieses nimmer verletzen. Das wäre unchristlich, jedenfalls unrechtlich und rechtsungültig. So und nur als durchaus verwerflich stellt sich

---

. 6. D. XIX. c. 1. 2. D. 23. c. 15. D. LXI. c. 26. 27. D. LXIII. c. 5. . 7. D. XCV. c. 5. 15—18. C. 8. Q. 1. c. 29. de R. J. in 6to. Concil. Constant. S. IV. et V. Concil. Basil. S. II. III. Cyprian. Oper. Brem. 694. ep. 14. 16. 17. 19. 31. 34. 59. 67. Freilich dieselbe spätere hierarchisch-despotische päpstliche Macht, die statt des freien christlichen Annehmens und Glaubens der christlichen Religion gewaltsame Ketzerbekehrung wollte, gab schon in der späteren Zeit Gregor's auch der päpstlichen Gewalt andere Grundlagen. Aber wer hält diese für ächt christlich, oder vollends für tauglich zur Begründung weltlicher rechtlicher Regierungsgewalt!

12) Das Staats-Lexikon sucht dieses überall und namentlich auch in dem Art. Christenthum zu entwickeln.

Digitized by Google

in rechtlicher Hinsicht dar das dem Volke von außen kommende, das nicht von seinem freien sittlichen Consens ausgehende wundervolle göttliche Recht, soweit es irgend gegen die vertragsmäßigen Rechtsverhältnisse geltend gemacht werden soll.

In der Ausbildung des theokratischen päpstlichen Weltreichs erklärten sich die Päpste bekanntlich als durch Gott selbst eingesetzte, göttlich inspirirte Stellvertreter, ja buchstäblich als Gott auf Erden. — Sie legten aber das göttliche Recht nur sich selbst bei, den Königen höchstens in sofern und in soweit, als dieselben sich als Vasallen des Papstes von ihm ihre Gewalt leihen und auch in deren Ausübung seinem Willen als dem des alleinigen sichtbaren Stellvertreters Gottes sich unterwerfen wollten. Dagegen weiß es jeder Kenner des römischen Katholicismus, des päpstlichen und canonischen Rechts, daß sie, abgesehen von solcher päpstlichen Vasallenschaft, weit entfernt waren, den Königen ein selbstständiges göttliches Recht zuzuschreiben, daß sie vielmehr, wo ihre Macht nicht collidirte, auch im canonischen Recht die römischen, deutschen, althebräischen und christlichen Grundsätze der Volksfreiheit und des freien Consenses grundsätzlich festhielten, ja daß sie, wie schon die päpstlichen und canonischen Urkunden in Beziehung auf Karl Martell und die mit ausdrücklicher päpstlicher Billigung ausgesprochene Volksabsetzung der Merovingischen Königsfamilie bezeugen, es sogar nicht verschmähen, theils die historische königliche Gewalt der Fürsten von faustrechtlicher und Räubergewalt abzuleiten, dem Volke ein ebenso unbestreitbares Recht zuzusprechen, seine Könige abzusetzen als sie durch Wahlverträge zu Königen zu machen [13]), und daß sie unzählige Male die Einsetzung und Absetzung der Fürsten selbst aussprechen oder die Völker dazu auffordern, daß selbst auch Pius VII. mit Preisgebung des Rechts der legitimen bourbonischen Königsfamilie den von der Nation gewollten Napoleon förmlich kirchlich und päpstlich krönte und salbte, wie ja auch andere Päpste das Königsrecht anderer Wahlfürsten der Nationen, namentlich in England, Schweden, Spanien, Portugal, zum Nachtheil des legitimen Rechts früherer Fürsten als legitim anerkannten. An die bekannten Jesuitenlehren von Volkssouveränetät, ja von Königsmord wollen wir gar nicht erinnern. Gewiß kein verständiger Staatsmann möchte ein päpstlich katholisches göttliches Königsrecht zur Stütze des Throns, zur Grundlage der Rechte seines Fürsten machen.

Von jenem päpstlichen katholischen göttlichen Recht und vollends von jenem innerlichen vernünftigen ist wesentlich verschieden jene Abart, das zuweilen in romantischer Schwärmerei und dunkel aufgefaßte, oft auch blos zur Begriffsverwirrung und Täuschung der Schwachen machiavellistisch behauptete ebenfalls äußerliche und wunderbare oder mystische an-

13) Der Papst erklärte (s. Avent. Ann. Boic. III. 9. 3.): Princeps populo, cujus beneficio dignitatem possidet, obnoxius est. Quaecunque enim habet, potentiam, gloriam, divitias, honorem, dignitatem, a populo accepit; plebi accepta referat necesse est. Regem plebs constituit, eundem et destituere potest.

Digitized by Google

gebliche göttliche Recht, womit despotische Könige sich selbst oder ihre Schmeichler dem Volk ihren Uebermuth und ihre Willkür, ihr Unrecht schrankenloser Gewaltanmaßung beschönigen, ohne dabei weder die päpstliche Vasallenschaft noch auch jene vernünftige rechtliche Begründung und Begrenzung anerkennen zu wollen. Die Wunder und göttlichen Inspirationen und Gewaltübertragungen, womit man sich an den Aberglauben der Schwachen wendet, so wie die Ueberbringung des Salböls für Chlodowig durch den heiligen Geist, wovon der tausendste Theil eines Tropfens zur Vergöttlichung genügte, und sich noch für Karl X. vorfand, sind beliebig so oder anders. Dieses weder die theokratischen noch die rechtlichen Grundgesetze anerkennende rein willkürliche göttliche Recht ist, so weit es nicht völlig müßige und unverständliche Formel und dadurch unschuldig bleibt, wesentlich despotisch. Es wird, falls es etwa nach den Grundsätzen Heinrich's VIII. von England oder des türkischen Kaiserthums oder auch russischer Autokraten die päpstliche oder geistliche Gewalt mit der königlichen vereinigt gegen Verfassung und Freiheit des Volkes gebrauchen will, sultanisch. Die angebliche besondere Stellvertretung Gottes durch die Könige und die besondere Ebenbildschaft von Gott, wovon natürlich das Christenthum nichts weiß, das vielmehr jeden Menschen als göttlichen Geschlechts und als Gottes Ebenbild darstellt, entsprechen solchem Ursprunge [14]).

Mit dieser Abart des göttlichen Rechts fällt das seinem Wesen nach ebenso despotische, aber gewöhnlich von den Hofleuten ebenfalls mit unklarem Begriff aufgefaßte Princip eines schrankenlosen oder absoluten souveränen oder eines solchen monarchischen Rechts völlig zusammen.

An sich sind Souveränetät und monarchisches Recht oder Princip ganz unschuldig und, soweit sie verfassungsmäßig rechtlich begründet sind, rechtlich geheiligt. Aber schmeichlerisch und despotisch hat man sie in mystische Nebel gehüllt und dann beliebig ihre Begriffe verdreht und erweitert.

Souveränetät heißt der ursprünglichen und noch gültigen Wortbedeutung und dem wahren französischen und diplomatischen Sprachgebrauche nach weiter nichts als das, was in seiner Art das Höchste ist. So heißt cour souveraine das höchste Appellationsgericht. Das durch die bekannte Souveränetätsacte für souverän erklärte Herzogthum Schleswig sollte nur so viel heißen als das von der höheren dänischen Lehnshoheit befreite. Unbeschränktheit der Rechte und Befugnisse liegt durchaus nicht im Begriffe der Souveränetät, wie denn der souveräne Gerichtshof an alle Schranken durch die Gesetze und die Gerichtsverfassung, der souveräne Herzog von Schleswig anerkannt durch damals sehr ausgedehnte vertragsmäßige

14) Wenn die Theologen mit wirklicher schimpflicher Verdrehung der klaren christlichen Grundsätze (siehe den Artikel Christenthum) ein mystisches, despotisches göttliches Königsrecht lehren und damit gerade die Freunde der Freiheit und Wahrheit, statt sie zu bekehren, aus ihren Kirchen treiben und gegen eine so unsittliche Kirchenlehre empören, so ist dabei außer der Hofschmeichelei wohl auch der Zunftgeist wirksam, der die weltlichen Staatsverhältnisse gern in die geistliche Domäne hinüber zöge.

Digitized by Google

Verfaſſungsrechte des Volkes beſchränkt blieb. Souveräner Regent iſt alſo der, welcher, wie z. B. der König von England, keinen höheren Regenten über ſich hat, obgleich er, die Ausnahmen der königlichen Prärogative abgerechnet, ganz ebenſo wie die deutſchen Fürſten an die Mitwirkung der Stände oder des in England mächtigeren Unter- und Oberhauſes gebunden iſt, ja mit ihnen gemeinſchaftlich erſt die vollſtändige höchſte Regierung von England, das Parlament, bildet.

Ob ein Monarch da iſt, der die ſouveräne, d. h. die höchſte Regierungsgewalt hat, oder nicht, dieſes iſt lediglich die Frage der poſitiven Verfaſſungen der verſchiedenen Länder. Weshalb alſo im Allgemeinen über die Souveränetät der Regierung die Könige und Völker in Streit ſetzen? Wenn noch nicht entſchieden iſt, wie die Regierungsform einzurichten ſei, wie jüngſt eine Zeit lang im neuen belgiſchen Staat, ſo iſt dieſes lediglich Frage der Politik, nicht des Rechts.

Das Recht fordert nur, daß die Souveränetät verfaſſungsmäßig oder grundvertragsmäßig, alſo rechtlich begrenzt entſtehe und ausgeübt werde, d. h. daß ſie das Grundgeſetz des Staates als über ſich ſtehend und ſich durch daſſelbe oder die Verfaſſungsrechte und die verfaſſungsmäßige Regierungsform beſchränkt anſehe.

Das Verfaſſungsgeſetz, den Grundvertrag, und das Recht, ihn zu ſchließen und zu ändern, nennt man übrigens auch häufig Souveränetät. Dieſe Verfaſſungsſouveränetät ſteht natürlich der ganzen Nation und ihren Organen, alſo auch der beſtehenden Regierung, falls eine ſolche exiſtirt, gemeinſchaftlich zu. Iſt der König bisher alleiniges Organ für die allgemeinen Staatsangelegenheiten, ſo ſtehen ihm natürlich die zweckmäßigen Einrichtungen zu, die Nation gehörig zur Sprache zu bringen. So verordnete z. B. der vorige König von Preußen außer Preßfreiheit u. ſ. w. in dem Geſetz von 1815 einen Zuſammentritt von Bürgern mit den Beamten zur Entwerfung der Verfaſſung. In Würtemberg, Weimar, Hannover rief man mitconſtituirende Ständeverſammlungen zuſammen.

Auch nennt man die Unabhängigkeit des ganzen Staats, der Nation und ihrer Regierung von auswärtiger Gewalt Souveränetät. Sie ſteht wiederum der Nation und ihrer Regierung gemeinſchaftlich zu, und die Regierung, wenn eine exiſtirt, hat ſie nach Außen zu repräſentiren. Ueber dieſe äußere Souveränetät ſollte man doch ebenſo wenig Fürſt und Volk mit einander in Streit bringen. Beide haben ja nur Ein gemeinſchaftliches Intereſſe, daß ſie erhalten werde.

Die Regierungsſouveränetät iſt alſo nach dem Bisherigen das durch die Verfaſſung und Regierungsform begründete und beſchränkte Recht, in höchſter Inſtanz (alſo auch ohne perſönliche Verantwortlichkeit) zu regieren oder die Verwirklichung des Geſellſchaftszwecks zu leiten.

Steht nun dieſes Regierungsrecht nach der poſitiven Regierungsform eines beſtimmten Staats einem Fürſten zu, ſo daß er entweder allein oder in Verbindung mit Ständen, ſtets jedoch ohne perſönliche Verantwortlichkeit und ohne Unterordnung unter eine höhere Regierungsgewalt, zu regieren hat,

Digitized by Google

alsdann ist dieses und nichts Anderes das souveräne monarchische Recht oder Princip in diesem Staat, welches in der Regel durch die besondere Regierungsform noch andere Beschränkungen hat.

Aber auch da, wo der Monarch allein die höchste Regierungsgewalt besitzt und allein auszuüben das Recht hat — und dieses nennt man absolute monarchische Gewalt — ist diese mindestens im Rechtsstaate durch diejenigen Grundverfassungsrechte der Nation und der Bürger, welche in der Natur des Rechtsstaates liegen (VII.), beschränkt.

Nur Begriffsverwirrung, Hofschmeichelei oder ein durch das Regieren leicht erzeugter Uebermuth und despotische Laune streben dieses stets rechtlich begrenzte monarchische Souveränetäts-Recht grenzenlos und zum despotischen Herrenrecht, streben es absolut in diesem Sinne zu machen. Dazu wird denn der falsche Begriff und zunächst jene obige Abart des göttlichen Rechts benutzt.

Hierher gehört nun jenes monarchische und Souveränetäts- und göttliche Recht, welches vorzüglich unter Ludwig XIV. gleich anderer französischer Verderbniß seines glänzenden verdorbenen Hofes an europäischen und deutschen Fürstenhöfen eine unglückselige von Friedrich dem Großen so tief beklagte Nachahmung fand, welches nach Ludwig's beständiger Anstiftung die unglücklichen Stuarte und später seine eigenen unglücklichen Nachkommen zu ihrem Verderben den Vertrags- oder Verfassungsrechten ihrer Völker entgegensetzten. Ohne rechtliche Begründung und Begrenzung steht das monarchische Recht ganz außerhalb des Rechts, ist also selbst ebenso rechtlos, als es die Andern machen will.

Es unterscheidet sich nun dieses schrankenlose Souveränetäts- oder monarchische oder absolute oder göttliche, besser das sultanische Recht (und auch das päpstliche) von jenem inneren sittlich-vernünftigen oder göttlichen Recht, welches man, um die Verwechslung mit dem verwerflichen zu verhüten, lieber nicht mehr göttliches Recht nennen sollte, vorzüglich in folgenden Hauptpunkten:

1) Das vernünftige und ächt christliche Recht ist unzertrennlich mit der rechtlichen Freiheit, mit den Vertragsrechten der Nation verbunden, es ist eine Heiligung und Stütze für sie. Das falsche und das päpstliche, göttliche Recht dagegen zerstört alles Recht des Volkes und der Bürger.

Die nothwendigen oft unwillkürlichen, aber unvermeidlichen Consequenzen dieses göttlichen, absoluten, souveränen und monarchischen Rechts und Princips, welche überall in dem Kampfe für dasselbe, welche namentlich auch in dem der Stuarte und Bourbonen stets zu Tage kamen und das wahre sittliche göttliche Recht, überhaupt alles Recht des Volks und des Fürsten gänzlich zerstören, sie in Sultanismus und Sklaverei verwandeln, für Fürst und Volk also auch alle Sicherheit aufheben, sind nämlich die folgenden:

a) Die Einsicht des menschlichen Königs von dem angeblichen oder wirklichen Wohl des Staats und das königliche Belieben stehen ebenso wie

Digitized by Google

die falsche Volkssouveränetät über dem Grundgesetz und über allem Recht.

b) Ueber die königliche Weisheit in Staatssachen, über alle Regierungsbeschlüsse, für die lediglich gegen Gott Verantwortlichkeit stattfindet (also auch mit Ausschluß der Ministerverantwortlichkeit), steht dem beschränkten Unterthanenverstand (der Sklaven oder der Unmündigen) kein Urtheil zu.

c) Die Könige können die ihnen und ihren Familien verliehenen Rechte nicht rechtsgültig schmälern, aufgeben, oder was dasselbe ist, sie können nicht die durch die Natur der menschlichen Verhältnisse überall begründeten, oft übergroßen ungeordneten Schranken in geordnete wohlthätige rechtliche Formen und Grenzen verwandeln.

d) Sie können also auch durch kein königliches Versprechen gegen ihre Unterthanen sich oder ihre Familien beschränken, mit welchem so gänzlich unköniglichen und unritterlichen Grundsatz dann freilich wieder die hierin von selbst liegende gefährlichste Beschränkung der königlichen Macht und Autocität verbunden ist, daß sie keine wohlthätigen Einrichtungen verbürgen und sich und den Staat durch kein Königswort retten können, und daß das Königswort zugleich mit seiner Geltung auch das Vertrauen und den Glauben verliert. Die souveränen, die absoluten Könige selbst werden in sofern unmündig, unfähig, interdicirt, wesentlichst beschränkt.

e) Alle Unterthanen- und Verfassungsrechte der Bürger sind lediglich Ausflüsse der Gnade, die die wahre oder vorgespiegelte höhere göttliche Regenten-Weisheit und Beliebung nach ihrer Wohl- oder Uebelmeinung vom Wohl des Staats und der unmündigen Bürger rechtsgültig stets widerrufen kann.

f) Es muß also auch die Nothwendigkeit und die entsprechende Kraft der Bewilligung zu Steuern und Gesetzen wegfallen.

g) Da aber nach altdeutschen und englischen Ansichten ein Eigenthum, welches ein Anderer nach seinem Gutdünken nehmen kann, rechtlich kein Eigenthum ist, und da unter Herrschaft des göttlichen Rechts auch die Vernichtung von Freiheit und Leben durch willkürliche königliche Beschränkungen der Unabhängigkeit der Gerichte und der schützenden Gesetze, überhaupt durch beliebige königliche Maßregeln offenbar ist und ebenso auch die fast unvermeidliche Verderbniß des Fürsten durch schrankenlose Gewalt, so muß es einem gesunden Volksverstand, selbst ohne die empörenden servilen Erklärungen der Hofschmeichler, klar werden, daß nicht blos die Entmündigung, sondern auch seine patrimoniale despotische Leibeigenschaft und Vernichtung von Freiheit und Eigenthum der Bürger das unvermeidliche Endresultat dieses Systems sind.

2) Das sittlich-vernünftige Recht, welches von der inneren und äußeren Freiheit des ganzen Volkes ausgeht und bekräftigt ist, macht den Fürsten stark und verbindet ihn mit der Nation. Das von Außen kommende göttliche Recht, z. B. wenn der Papst die Völker an seine Vasallen verschenkt ohne Rücksicht auf ihre Einwilligung, oder wenn ein Eroberer nicht in nachfolgender rechtlicher Einwilligung, sondern im göttlichen Recht von Lud-

Digitized by Google

wig XIV. seinen Rechtsgrund sucht, die Willkür heiligt und der Freiheit und Ehre der Bürger feindlich entgegen steht, ist natürlich um so mehr, je edler und ausgebildeter eine Nation wird, von der Volksliebe verlassen. Es ist angefeindet und schwach. Das wahre befestigt Achtung und Vertrauen, das falsche Mißtrauen der Regierten gegen den Regierenden.

3) Das falsche macht seinen Inhaber übermüthig und leichtsinnig, das wahre erhöht nur seine brüderliche Liebe und Gewissenhaftigkeit in Behandlung seiner freien Mitbürger.

4) Das wahre ist förderlich für Ausbildung sittlicher und religiöser Gesinnung und Auffassung der Gesellschaftsverhältnisse. Das falsche empört durch den verletzenden Uebermuth, der meist sein Quell ist, und durch den beleidigenden Mißbrauch, den es mit der Religion und der Moral gegen das heiligste Recht, gegen das Recht selbst, gegen die Freiheit treibt, auf das Aeußerste, verfeindet die Massen gegen Religion und Sittlichkeit, wirkt für Atheismus und Materialismus. Es thut dieses auch dadurch, daß es neben der Gehässigkeit zugleich auch lächerlich wird.

Ist nun das wahre vernünftige Recht und eine sittlich-religiöse Auffassung der Regierungsverhältnisse für die Regeneration unserer Gesellschaftsverhältnisse und bei den Kämpfen, die sie nothwendig mit sich führt, doppelt wohlthätig und vortrefflich, so ist das falsche gerade jetzt, in der Aufregung des Streits und bei dem erwachten Hasse alles Aberglaubens und Uebermuths grundverderblich. So giebt es denn kaum irgend etwas Unglücklicheres, als wenn etwa wohlwollende Regenten durch Vorurtheile, Begriffsverwirrung, Uebergewicht der Phantasie oder falsche Rathgeber dahin geführt würden, das richtige mit dem unrichtigen göttlichen Recht zu vermischen, mit dem richtigen zugleich Freiheit und Vertrag zu verwerfen und so unwillkürlich und unvermeidlich und je weiter der Kampf kommt, um so mehr zu jenen grundverderblichen Consequenzen fortgerissen würden.

Jene oben aus dem falschen göttlichen Recht abgeleitete Folge der Ungültigkeit königlicher Versprechungen, also der Unfähigkeit der Könige zu glaubwürdigen Zusagen, ihrer Ausschließung von diesem heiligen menschlichen Rechte, hat kranke deutsche Stubenweisheit unserer Tage noch auf andere Art zu begründen versucht.

Naturphilosophen, vorzüglich Neuhegelianer und Anhänger der unbewußt von der Naturphilosophie gegängelten historischen Juristenschule kamen dazu, durch die Grundlage ihrer Ansichten, die Naturphilosophie. Ihre naturgesetzliche materialistische Identität, „die Vernünftigkeit alles Wirklichen", ihr naturgesetzliches organisches Sichvonselbstmachen schließen überhaupt praktische Freiheit und Vertrag und die freie Selbstbeschränkung aus[15]). Da nun viele Anhänger dieser Lehre die absolute Gewalt als durch

15) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß nicht alle Naturphilosophen und Neuhegelianer und historische Juristen alle Consequenzen ihrer Schulphilosophie festhalten. Manche, so z. B. Junius, erkennen die Freiheitsform des Vertrags vollständig an.

Digitized by Google

natürliche Revolution demnächſt in die Hände des ſouveränen Volks übergehend ſich denken, ſo gefällt ihnen doppelt ihre materialiſtiſche und die Rouſſeau'ſche ſchrankenloſe höchſte Gewalt dieſes Volkswillens. Vorläufig geſtehen ſie die Schrankenloſigkeit auch noch dem monarchiſchen Haupte zu. Dabei freuen ſie ſich des Volkshaſſes, welchen ſo unnatürliche Gewalt in der Hand eines ſchwachen Sterblichen dem Könige bereiten muß, als eines Hauptmittels zum Siege. Vorzüglich aber begrüßen ſie und alle abſichtlichen Revolutionäre mit ſchlecht verhehlter Schadenfreude Alles, was ſie ſo deuten zu können glauben, als ſolle da' Königswort, das heiligſte Königswort, was je gegeben wurde, nicht erfüllt werden — als ſolle Ehre und Rechtlichkeit fürſtlicher Treue durch ein die Achtung der Bürger und ihrer Rechte verletzendes myſtiſches, despotiſches, göttliches Recht verdrängt werden. — Gewiſſe Erklärungen, die alle beſonnenen treuen Freunde des Königthums und friedlicher Entwicklung, bei Vorausſetzung ſolchen Sinns derſelben, erſchreckten und tief betrübten, erfüllten ſie mit Freude, weil ihnen die neulich auch von Hrn. v. Florencourt [16]) geſchilderte durch den Glauben an die Nichterfüllung des Königsworts im ſchlichten praktiſchen Volksſinne bewirkte tiefe Erſchütterung des moraliſchen Vertrauens den revolutionären Sturz des ihnen verhaßten Königthums zu nähern ſchien. Um nun ja die unglückliche, wie wir hoffen, irrige Deutung jener Worte allgemein zu machen, rechtfertigten ſie gefliſſentlich den Bruch oder die Ungültigkeit und Unglaubwürdigkeit jedes Königswortes.

Ihnen und Allen, die an friedlicher Freiheitsgewährung verzweifeln, und allen Feinden des Königthums muß überhaupt Alles erwünſcht ſein, was die moraliſche Ehre, Achtung und Liebe deſſelben ſchwächen, das Vertrauen auf daſſelbe und auf ſeine Vereinbarkeit mit der dem Volk immer unentbehrlicher werdenden Freiheit zerſtören und dieſes daher in Verzweiflung und Empörung ſtürzen kann. Willigſt entbinden ſie den ſouveränen König darum von allen Rechtspflichten gegen das Volk, machen ihn zum gebornen Todfeind deſſelben, um eine wirkliche oder ſcheinbare Entbindung von der Treupflicht gegen den Thron, Freibriefe zur Revolution zu verſchaffen — vielleicht auch um die Schrankenloſigkeit zukünftiger ſouveräner Volksverſammlungen zu rechtfertigen. Alles dieſes läßt ſich fördern, wenn man die Bürger durch das Bild willkürlicher Tyrannei von der Monarchie abſchreckt und den Spott gegen ihre gutmüthigen Vertheidiger erweckt. Natürlich kommt dieſe conſequente Richtung nicht allen extremſten Radicalen zum Bewußtſein. Und ich brauche nicht zu wiederholen, daß die tägliche Vermehrung dieſer Richtung lediglich das Werk rechtloſer Reactionspolitik und der Verzweiflung an friedlichem Sieg der Freiheit iſt, und daß ſie durch den Lebensinſtinct des Volkes für ſeine Rettung nur allzu leicht hervorgerufen wird. Im Verzweiflungskampf bleiben nur Wenige leidenſchaftslos und geiſtesfrei.

Wäre es aber denkbar, daß ſelbſt fürſtliche Rathgeber, verblendet durch

16) Zur preußiſchen Verfaſſungsfrage. Hamburg 1847. S. 195 ff.

Digitized by Google

jene falschen Schultheorien oder durch Charakterschwäche, sich auf Seiten dieser königsfeindlichen Partei stellen, ihr wirksamen Vorschub leisten möchten!

Kam die stubenphilosophische Einseitigkeit der Naturphilosophie sehr natürlich zum Untergange alles Privatrechts, des Rechts der Einzelnen gegen das naturgesetzliche Ganze, „des Glieds gegen den Kopf" und somit ähnlich wie Rousseau und Hugo zur unbeschränkten absoluten Regierungsgewalt und zur Aufhebung des wahren Vertrags wie der Gültigkeit des Königsworts, so kamen die Feudaljunker des Faustrechts und an ihrer Spitze Hr. v. Haller zur Auflösung alles Staats- und alles öffentlichen Rechts, zur Ungültigkeit und Unglaubwürdigkeit alles Königsworts in Beziehung auf öffentliche Rechte. Für sie giebt es ja kein rechtliches Gemeinwesen, keine rechtliche Persönlichkeit der Bürger als Bürger oder als Mitglieder des Gemeinwesens, und des Volkes als Vereins zu einem Gemeinwesen. Natürlich giebt es dann auch für das Ganze des bloßen Aggregats oder Haufens der verschiedenen Privatschützlinge oder Knechte gar kein öffentliches Organ. Blos der Herr ist ihnen zufällig gemeinschaftlich geworden. Höchstens privatrechtlich, in privatrechtlichen Dingen soll Königswort noch gelten und verpflichten. Unbegreiflich mochte auch ein Schriftsteller, wie der in der letzten Note genannte, sich dieser Theorie sogar in Beziehung auf die jetzige angeblich absolute preußische Monarchie anschließen und die Nation und ihren König so tief herabsetzen, daß er beide jenen faustrechtlichen Aggregaten gleichstellt. Dieses ist an sich in der That noch ein ärgerer Mißgriff als der, daß Hr. v. Florencourt, bei seiner besonderen Ableugnung der Rechtsverbindlichkeiten, aller durch Königswort, Gesetz und provinzialständische Verfassungsurkunden gegebenen Zusagen und Rechte, es gänzlich übersieht, daß ja hier in den Ständen und ständischen Wahlkörperschaften, in ihren Vorstellungsrechten an sich bereits sogar besondere berechtigte verfassungsmäßige öffentliche Organe für öffentliche Verhältnisse und Zusagen vorhanden sind. Er übersieht, daß es in der Welt nicht abzusehen ist, woher denn für eine wirkliche Repräsentativverfassung, die doch der Verfasser wünscht, die von ihm derselben zugesprochene Festigkeit gegen königliche Willensänderung kommen soll, wenn sie die bereits bestehenden Verfassungsrechte rechtlich nicht hätten, und wenn die neue Verfassung auf ihre rechtswidrige Verletzung, auf den Sumpf bloßer Willkür erbaut werden sollte. Ja es scheint uns jene Beleidigung noch unbegreiflicher selbst als die Erklärung, der vorige König habe gar Nichts versprechen wollen, sondern nur einige Pläne für ein späteres einseitiges beliebiges Handeln zufällig veröffentlicht und könne solche Bauriße natürlich beliebig ändern und zurücknehmen. Die ganze Welt ist Zeuge, daß in Europa stets die Könige ihren Völkern, auch abgesehen von bestehenden Ständen, feierliche und eidliche Rechtszusagen machten, und daß sie sich selbst und daß die Welt sie verpflichtet hielt, ihr Fürstenwort zu erfüllen. Sie ist ebenfalls Zeuge, daß der vorige König in der Proclamation von Kalisch und in denen „an das preußische Volk", an Freiwillige und Landwehr, das Volk und die Einzelnen, die er aufforderte, zur Rettung des Thrones die Waffen zu ergreifen und mit Begeisterung Gut

Digitized by Google

und Blut freudig einzusetzen, und denen er dagegen feierlich versprach „Herstellung eines ehrwürdigen Reiches aus dem ureignen Geiste der Nation" und „reichsständische Volksrepräsentation", daß er dieses Volk und die Einzelnen nicht für willenlose, thierische Heerden, sondern für rechtliche Persönlichkeiten hielt und erklärte, für fähig zur Annahme rechtlicher Zusagen, daß er ihnen ferner wirkliche Versprechungen machen wollte, zu seinem eigenen Vortheil machen wollte, zu dem Zweck der Rettung des eigenen Thrones und seiner Ehre. Wer daran noch zweifeln könnte, der lese alle jene Erklärungen! Er lese namentlich die königlich preußischen Erklärungen am Wiener Congreß, als Napoleon's Rückkehr von Elba aufs Neue die Throne bedrohte, jene ausdrückliche Erklärung, „daß man vor Allem die Völker über „ihre Zukunft und ihre Rechte beruhigen müsse, daß man nur so neue „freudige Begeisterung und Rettung der bedrohten Throne hoffen könne" [17]). Und in dieser Zeit nun beeilte man sich, zu diesem Zwecke die früheren königlichen Zusagen schnell noch vor Ausbruch des furchtbaren Krieges auch in die Form des Grundgesetzes vom 22. Mai zu kleiden und die baldigste Verwirklichung der Volksrepräsentation zu verheißen und grundgesetzlich festzustellen. — Baldigst und großherzigst und vollständigst, ohne alles Drehen und Deuteln leistete das Volk zum zweiten Male seinerseits Alles das, wogegen man ihm unter Königswort so königliche Versprechungen machte.

Das ganze preußische Volk handelte damals ächt ritterlich, so weit man irgend mit diesem Wort Hohes und Edles verbinden kann. Das geschah nun vor zwei und dreißig Jahren und noch lebt das rechtliche Gefühl der Gültigkeit dieses Königswortes heute so frisch als damals in der Nation.

Dieses sagt ausdrücklich selbst Hr. v. Florencourt und er führt aus, daß nichts, gar nichts dem praktischen und schlichten Verstand des Volks so klar sei als diese Rechtsverbindlichkeit, und er fügt noch hinzu, wie sehr das Vertrauen erschütternd und aufregend die Nichterfüllung täglich mehr wirke. Er fügt ferner hinzu, daß der vorige König in seiner schlichten redlichen Gesinnung, wie entsetzlich schwer (wegen auswärtiger und innerer Gegenwirkung und Beängstigung) es ihm auch wurde, zur Erfüllung zu kommen, doch bis zu seiner Sterbestunde sich redlich und ritterlich durch sein Versprechen verpflichtet hielt. Ja, derselbe erklärte es für die größte Schändung seiner Majestät, an dieser Gesinnung und der wirklichen Erfüllung auch nur Zweifel zu äußern [18]). Niemand, der die preußische Gesetzgebung und Staatsgeschichte kennt, wird auch leugnen, daß in beiden stets der Grundsatz der Gültigkeit des Fürstenworts und der auch in so vielen Gesetzen niedergelegten verfassungsmäßigen Zusagen gegen einseitige Regierungswillkür auch der Nachfolger anerkannt war. Von dem vorigen

17) S. alle diese urkundlichen Erklärungen im Artikel Blücher.

18) Die Antwort des Königs auf die Adresse der Stadt Coblenz 1818 lautete bekanntlich: „Wer den Landesherrn, der die Zusicherung einer Landesrepräsentation aus freier Entschließung gab, daran erinnert, der zweifelt frevelhaft an der Unverbrüchlichkeit der Zusage."

Digitized by Google

König lese man beispielsweise nur das Gesetz vom 17. Jan. 1820 über das Staatsschuldenwesen, das zur „Sicherung des Vertrauens" für alle künftige Zeiten unter reichsständische Controle und Mitgarantie gestellt wird und auch allen Staatsgläubigern „für uns und unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen der Staatsdomänen" u. s. w. haftet, und dessen Bestimmungen so unwiderruflich sein sollten, daß die Verwaltungsmitglieder mit einem körperlichen Eide beschwören mußten, sie auch gegen Befehl nicht zu verletzen. Daß auch dem gegenwärtigen König keine diesen ehrwürdigsten Grundsätzen der legitimen Monarchie und seines Königshauses widersprechenden Grundsätze zugeschrieben werden dürfen, versteht sich von selbst, geht auch aus solchen urkundlichen Erklärungen desselben hervor wie die im Landtagsabschiede vom 9. Sept. 1840 an die preußischen Stände. „Wir eröffnen „denselben, daß wir ihnen in einer in hergebrachter Form ausgefertigten Asse„curationsurkunde die feste und unverbrüchliche Aufrechthaltung „der bestehenden ständischen Verfassung der Provinz, wie sie durch die erlasse„nen Gesetze begründet ist, bei Unserem königlichen Wort zusichern „wollen."

Hätte also doch jener geistvolle Schriftsteller lieber dem redlichen, schlichten, praktischen Verstande des ganzen Volkes vertraut als armen Spitzfindigkeiten.

Dieselben haben uns schwer verletzt, wenn wir sie auch keineswegs in dieselbe Kategorie setzen wollen wie jene Dahlem'sche von dem „bloßen Hoffnungsrecht der Preußen und Deutschen", oder wie jene bekannten Schmalzischen und Kamptzischen Deductionen, daß in Preußen Niemand an die königliche Zusage und an würdige Männerfreiheit auch nur gedacht habe, daß die Preußen sämmtlich aus gar keiner großherzigen Begeisterung und Erhebung für Freiheit, sondern aus gemeiner (verdammter?) Schuldigkeit ihre Soldatenpflicht hätten ableisten wollen; ja daß, wie noch das neueste dicke Kamptzische Buch über die preußische Verfassung ausführt, der König gar keine andere als die in den bestehenden Provinzialständen völlig genügend verwirklichte Reichsstandschaft, Constitution und Volksrepräsentation versprochen habe. Doch Gottlob! zu allgemein ist das in der Unfreiheit allmälig ersterbende sittliche Rechtsgefühl wieder im preußischen und deutschen Volke erwacht, als daß nicht die Achtung vor ihnen eine besondere Widerlegung so verächtlicher Sophismen und Verdrehungen des Rechts und des Königsworts verböte. Auch jede andere Demonstration, ähnlich wie jenes Anschlagen an den Galgen und das öffentliche Verbrennen, durch welche man früher die Dahlem'schen und Kamptzischen Beleidigungen der gesunden Vernunft und der Nationalehre zu rächen versuchte; auch sie müßten heutzutage bei diesem allgemein erwachten Rechtsgefühle jedenfalls schon als überflüssig unterbleiben.

Ich aber glaube im Sinne aller edlen und gerechten Fürsten, ja der Monarchie selbst, deren Princip die Ehre ist, im Sinne aller gesitteten Nationen der Erde zu sprechen und nur die Aussprüche der edelsten Fürsten selbst zu wiederholen durch die Forderung, daß man Fürstenwort nicht dre-

Digitized by Google

hen und deuteln, ſondern königlich oder großherzig erfüllen ſoll, daß das durch fürſtliche Verſprechen ertheilte Recht gegen den Fürſten ſelbſt heilig und ein unerſchütterlicher Eckſtein ſein muß, daß gerade in der großherzigen Erfüllung des Fürſtenworts die Achtung gebietendſte fürſtliche Geſinnung, daß in ſolcher Erfüllung des von dem Regierungsvorfahren verpfändeten Fürſtenworts gerade die edelſte Pietät gegen denſelben ſich zeigt, daß endlich anerkannt die Verpflichtungen durch öffentliches Königswort eines Fürſten gar nicht minder als ſeine Rechte, daß ſie in unzertrennlicher Verbindung mit dieſen auf den legitimen Nachfolger vererben, daß gerade hierdurch die höchſte Ehre und Sicherheit des Monarchen und der Monarchie, Glaube und Vertrauen auf das Fürſtenwort begründet ſind, ein Glaube und ein Vertrauen, welches in Preußen 1813 Thron und Staat retteten und zu neuer Rettung ſchon morgen wieder weſentlich ſein können. Wäre nun hiermit etwa eine blos einſeitige Erklärung des Fürſten vereinbarlich, daß nach ſeiner Meinung die Erfüllung des Fürſtenworts den Unterthanen, die dieſelbe wünſchen, nicht zum Beſten gereiche, und daß ihr wohlerworbenes Recht auf dieſelbe ihnen alſo, gleichviel ob ſie damit einverſtanden ſeien oder nicht, entzogen werden ſolle? Würde dieſes die Unterthanen nicht blos als willenloſe Unmündige und als ihrer Regierung gegenüber völlig rechtlos darſtellen? Zerſtörte es nicht, ebenſo wie die ganze rechtliche Verbindlichkeit, ſo auch allen ſo oftmals die Könige rettenden Glauben an das Fürſtenwort?

Simon in ſeiner Schrift über die neuen Verordnungen führt S. 69 für den Uebergang der rechtlichen und moraliſchen Verpflichtung der Könige auf ihre Nachfolger oder den Grundſatz der legitimen Monarchie: „der König oder der Thron ſtirbt nicht" die Ausſprüche deutſcher Publiciſten an, wie Moſer, Weſtphal, von Kamptz, Leiſt. Man könnte alle anführen, die als ſolche geachtet ſind, die Geſchichte und das Urtheil aller europäiſchen Völker mit rechtlichen Verfaſſungen. Nur der Königsfeind Machiavelli räth den Königen zu Gift und Meuchelmord und — auch zum Wortbruch.

Doch kehren wir zu jenem Gedanken zurück, welchen die deutſche Reactionszeit — fruchtbarer an politiſchen Verkehrtheiten als frühere ganze Jahrhunderte — nährte, das Volk könne in der Monarchie wegen Mangel an juriſtiſcher Perſönlichkeit und beſonderer Verfaſſungs-Organiſation keine Rechtszuſagen erwerben, mithin auch keine Rechtsverbindlichkeiten übernehmen. Kecklich leugnet man Solches, obgleich wir es in der ganzen europäiſchen Geſchichte, namentlich auch bei den gegenſeitigen eidlichen Verſprechungen bei den Thronbeſteigungen in Huldigungs- und Verfaſſungseiden anerkannt finden, obgleich wir es ferner auch bei dem Wegfallen früherer und der Bildung neuer Regierungen alsbald von ganz Europa anerkannt, wiederfinden, ſo z. B. in Frankreich und England nach Entfernung der Stuarte und Bourbonen, ebenſo auch in Norwegen und Belgien nach dem Ende der däniſchen und der holländiſchen Herrſchaft. Ja man hat für die monarchiſch regierten Völker zugleich mit dem Grundgedanken eines Gemeinweſens ſogar den Namen Staat gänzlich aufzuheben geſucht. Zuerſt gelangte hierhin Hr.

Digitized by Google

v. Haller in seiner rohen Copie der Feudalanarchie und des Faustrechts, die er Restauration der Staatswissenschaft nannte.

Allerdings löste dieses anarchische Faustrecht die früheren zum Theil selbst noch rohen Staatsverhältnisse auf. Allein die nicht ganz erstorbene Cultur und menschliches Bedürfniß führten auch in dem Faustrecht und zur Beendigung dieser Zerrüttung unmittelbar selbst die Schützlinge des Hrn. v. Haller, die geistlichen Corporationen und die Feudalaristokraten, die Städte und die Landgemeinden, dahin, theils ihre besonderen Vereine wieder zu Staaten auszubilden, theils sich mit ihnen und andern Vereinen zu neuen Staaten und Gemeinwesen auszubilden. Im Reichs- wie im Landesstaat sahen sich Reichs- und Landstände, die sich als rechtliche Fortsetzungen und Ausschüsse an die alten Volksversammlungen, an die Landesgemeinden anschlossen, als Vertreter des Gesammtwohls des Vaterlandes und der Rechte aller seiner Glieder an und unterhandelten so mit ihrem Regenten, oft auch nach Außen hin [19]). Nie und nirgends im Mittelalter wurde die Idee eines Gemeinwesens und Staats ganz verloren oder aufgegeben. So roh als ihre neueren Vertheidiger und Bewunderer waren selbst die Faustrechtsritter nicht. Doch Jene leitete ihr Haß gegen die neuen Verfassungen. Sie dachten durch das „Theile und Herrsche" die moralische und physische Kraft der Völker zu brechen und sie als willenlose Beute der fürstlichen oder adeligen oder geistlichen Bedrückung überliefern zu können. Und so entstand jene abgeschmackte Haller'sche Theorie, nach welcher der Fürst nur mit den einzelnen Unterthanen oder höchstens einzelnen Ständen abgesonderte Verträge hat, welche und deren Verletzung die andern rechtlich ebenso wenig etwas angehen, als den einen Knecht der besondere Dienstvertrag seines Mitknechts. Edle bureaukratische Dienstbeflissene für den Despotismus ihres Herrn fingen dann an; zur Schande deutscher Zustände und der Bildung und des Rechtsgefühls der Deutschen im neunzehnten Jahrhundert und nicht allzulange nach jenen glorreichen Befreiungskriegen, den Begriff, ja den Namen Staat so weit zu tilgen als möglich. Da sollte es nicht mehr heißen Staatsdiener, sondern Herren- oder fürstlicher Diener, nicht Staatsminister, sondern königlicher Minister u. s. w. — Daß Herr wörtlich Despot heißt, dieses wußten sie nicht. — Ein deutscher Publicist, Hr. Romeo Maurenbrecher in Bonn, stimmte in seinem „Staatsrecht" mit ein in diesen vandalischen Vertilgungskrieg gegen den Staat. Nur allein die Schulden der Herren, daran sollte, nach Hrn. Maurenbrecher, das Volk gnädigst Theil haben, diese sollten ihm gehören und Staatsschulden heißen und sein. Es ist, als hätte er mit fürchterlicher Ironie daran mahnen wollen, daß aus so unwürdigen Zuständen, wie sie diese Hofschmeichler täglich mehr zu machen suchten, nur ein Staatsbankbruch retten könne. Manche sonst Wohlmeinende mochten sich vielleicht dadurch zu so großen Begriffsverwirrungen und Fehlgriffen verführen lassen, daß man ihnen vorspiegelte, daß das Privatrecht und Privateigenthum für Fürsten und Unterthanen eine

19) S. Deutsches Landesstaatsrecht.

Digitized by Google

größere Heiligkeit und Sicherheit habe und gebe als das öffentliche Recht. Von diesem führte man, so wie Hr. v. Haller und das Berliner Wochenblatt, stets nur mißbräuchliche Verzerrungen an. An das wahre öffentliche Recht tüchtiger Verfassungen, welches an sich herrlicher und erhebender ist als alles Privateigenthum, welches aber auch die Privatrechte und zwar allein genügend und ungleich besser als der Absolutismus oder aristokratisches Faustrecht schützt — dieses wollte man nicht und suchte es durch jene Verzerrung verhaßt zu machen. Daß in zeitgemäßer Herstellung unseres Staatsrechts vor und in den Freiheitskriegen, in den Congreßverhandlungen über die landständische Verfassung, über die Preßfreiheit und deutsche Staatsbürgerrechte und über die neu zugesagten oder neu eingeführten Verfassungen gar Niemand an einen solchen barbarischen Staatshaß, an ein despotisches oder Herrenrecht, an diese mehr als faustrechtlichen Rohheiten dachte, dieses liegt in allen Urkunden vor Augen. So namentlich auch in den preußischen, seit Stein und Hardenberg, in jenen Aufrufen „an mein Volk", in jenen Zusagen einer „aus allen Classen der Staatsbürger zu bildenden Repräsentation des Volkes" und auch in solchen ächt königlichen Worten wie die des vorigen Königs: „das Heer gehört meinem Volk, das es bildet und bezahlt", oder in einem anderen schönen Worte desselben Fürsten: „das preußische Volk hat es durch seine heldenmüthigen Aufopferungen verdient, gegen Erneuerung so furchtbaren Unglücks geschützt zu sein." Der König sagte Dieses in Beziehung auf den Erwerb der sächsischen Elbfestungen. Er sagte es thatsächlich auch in dem Gesetz über das neue Bollwerk einer Reichsverfassung, diesem schönsten „Pfand seines Vertrauens" zu seinem Volk. Von jenen Staatsmännern aber scheinen die nicht absolut Nichtswürdigen sehr an Mangel oder Verwirrung der Begriffe zu leiden. Sie vergessen ganz das, was absolut folgerichtig in jenen reactionären Grundsätzen liegt. Sie übersahen, daß ein Volk, das nicht Staat ist, nicht lediglich von einer Staatsregierung und von wahren Staatsbeamten regiert wird, das oder dessen Regierung im Gegensatz einem Herrn (Despoten) gehören, rechtlich nur eine Heerde Sklaven und bloßes Familieneigenthum, und daß der Herr auch nicht mehr König und Majestät, sondern Privatsklavenherr wäre, ein Despot, ein solcher, der, wie es Herr v. Haller in seiner Gedankenlosigkeit selbst darstellt, durch Gewalt das Privat-Glücksgut eines solchen Herrenrechts erwarb und besitzt und ebenso legitim durch die stärkere Gewalt oder Hinterlist zum Unterthan gemacht werden kann. — — Diese Folgerichtigkeit überließen jene klugen Staatsmänner bei ihrer für Fürst und Volk gleich sehr beleidigenden Lehre — unseren neudeutschen Radicalen, Fürstenfeinden und Revolutionärs zu höchst nutzbarer Beute. —

Herr v. Haller aber suchte dadurch die Gefahr für den Herrn, der Uebermacht eines Anderen zu erliegen, etwas zu beseitigen, daß er auch in sofern seine „natürliche Ordnung Gottes" des aristokratischen Faustrechts verfälscht, als er verschwieg, wie alle Classen der Unterworfenen des Herrn, Ministerialen, Vasallen u. s. w. sich keineswegs wie abgesonderte Knechte desselben Herrn benahmen, sondern sich alsbald unter einander vereinigten und

Digitized by Google

als eine Genossenschaft sich gegen den Herrn schützten und hundertmal in allen europäischen Ländern ihre Herren im Stiche ließen, beraubten und entthronten, so daß im Mittelalter in den meisten europäischen Reichen der Lehns-Adel die meisten Könige entthronte oder ermordete oder doch mindestens, so wie die dänischen, schwedischen und deutschen feudalen Reichsräthe, um ihre Güter und ihre Gewalt brachte, bis es einzelnen dieser Herren besser als dem deutschen Kaiser glückte, entweder so wie Ludwig XI. in Frankreich seinerseits mit Mord und Raub, oder wie 1660 der König von Dänemark durch Hinterlist, die Macht der adeligen Vasallen zu vernichten und dieselben in Höflinge und Stellenjäger zu verwandeln.

Zu keiner Zeit wurde übrigens in Deutschland die fürstliche Gewalt, das Regentenamt, wie es Reichs- und Landesverfassungen ansahen, ein despotisches oder Herren- oder bloßes Privatrecht und noch weniger rechtsgültig absolut. Die rechtsgültig nicht aufgehobene, im Bund theilweise hergestellte Reichsverfassung schützte sogar durch gerichtliche Hilfe die Unterthanen gegen Mißbrauch der Landeshoheit, wozu sie gemeinschaftliche Syndicate zur Beschwerdeführung errichten durften. Nie fehlte es ganz an politischen Corporationen, die rechtliche Zusagen in Empfang nehmen konnten, und sogar neben denselben, wie vielmehr da wo dieselben fehlen, sind die einzelnen Bürger als solche berechtigt, politische Rechte zu erwerben und geltend zu machen durch Vorstellungen, Preßfreiheit u. s. w.

Ganz unglücklich ist übrigens der Versuch, bei der angeblichen Ungültigkeit des Königsworts in Beziehung auf öffentliche Rechte, — doch dadurch die Schmach eines rechtlosen Zustandes beseitigen zu wollen, daß man die Rechtsverbindlichkeit der Zusagen in Beziehung auf die Privatrechte behauptet.

Selbst wenn jene rohe Ansicht gälte, daß die Bürger bisher gar kein staatliches Ganzes bildeten und keine Rechte in Beziehung auf dasselbe hatten, sondern als abgesonderte Privatschützlinge, aber mit heiligen Privatrechten dem Fürsten gegenüberstanden, so waren doch alle Einzelnen und alle Corporationen rechtlich interessirt und berechtigt, rechtliche fürstliche Zusagen über Einführung besserer Schützung ihrer Privatrechte durch Verfassungseinrichtungen anzunehmen und ihre Erfüllung zu fordern, soweit kein gültiger Widerspruch wegen Verletzung der Rechte von Dritten außer dem Fürsten nachweisbar wäre. Dasselbe ist vollends der Fall, wenn Alle bereits als Bürger eines gemeinschaftlichen Staates und politischen Vaterlandes wenigstens das Verfassungsrecht besitzen, daß der Fürst als rechtlicher Schützer desselben gegen Alle verpflichtet ist, ihre Privatrechte heilig und sie und das Vaterland möglichst vor Verletzung zu bewahren. Wenn er nun zum besseren Schutze dieser Rechte, zum Wohle aller Einzelnen und ihres gemeinsamen Vaterlandes ihnen Allen rechtliche Zusagen, vollends Zusagen der zeitgemäßen Wiederherstellung früherer, nie rechtsgültig aufgegebener Verfassungsrechte macht, so läßt sich das Recht der Bürger auf Erfüllung dieser Zusagen nicht bestreiten, sobald sie überhaupt als rechtliche Persönlichkeiten im Rechtsverhältniß zum Fürsten stehen. Nur wenn rechtloser sklavischer Zustand bestände, könnte der Fürst einseitig ihre durch seine Zusagen gegen

Digitized by Google

ihn selbst erworbenen Rechte zurücknehmen. Sonst aber wären sie schon als Privatrechte der Einzelnen gegen ihn heilig. Sie sind es als Verfassungsrechte, wenn er sie allen Bürgern als Bürgern, als berechtigten Theilhabern an dem gemeinschaftlichen Vaterland machte. Jeder und Alle können die Erfüllung fordern.

Wie dürftig und krank erscheinen doch überhaupt gegenüber der gesunden praktischen Weisheit aller freien Völker der Erde, welche absolut ohne Ausnahmen ihre Verfassungen und ihre politische Freiheit auf Vertrag gründen und sie und die rechtlichen Zusagen der Fürsten für rechtsverbindlich halten, gegenüber all ihren großen erfahrenen Staatsmännern, gegenüber der Geschichte und ihren furchtbaren Mahnungen — alle jene theoretischen Angriffe auf diesen Grundstein der Völkerfreiheit und der Volksgröße, die Angriffe bald auf die Heiligkeit des Privat-, bald auf die des öffentlichen Rechts, hier von gutmüthigen Schwärmern, wie Bonald, dort von eigensüchtigen schmeichlerischen Höflingen, von phantastischen und fanatischen Religiösen und Aristokraten, wie Hr. v. Haller, dort endlich von unpraktischen deutschen Stubengelehrten und Philosophen. Nur zu oft sieht man diese Letzten, berauscht von der neuesten individuellen Stubenphilosophie, sich allein „das vernünftige Denken" zuschreiben und auch in unmittelbar praktischen Dingen sich zu Gesetzgebern freier Männer aufwerfen, statt die in ihrer Anerkennung ausgesprochene gemeinsame Ueberzeugung als ihr gemeinschaftlich und äußerlich gültiges Staatsgesetz anzuerkennen. Voll Achtung für die ewig wahre lebendige Philosophie, die in dem nothwendigen öftern Wechseln und den Gegensätzen der einzelnen Systeme — wie unvollkommen und nur von einzelnen Seiten aus sie das unendliche Urwesen und das göttliche Leben desselben auch auffassen mögen, doch die herrliche Gymnastik des Geistes, die stets neuen Antriebe und Kräfte zur Bekämpfung der Nebel des Aberglaubens und der Vorurtheile den Nationen darbietet, — trotz dieser hohen Achtung, ja wegen derselben — finde ich jene deutsche Handwerkseinseitigkeit und Befangenheit, die ihre besondere Zunft-Lehre zum allgemeinen äußern Gesetz stempeln möchte, bei Philosophen doppelt verkehrt. Daß die Erfinder philosophischer Systeme, die mit Anstrengung und Entsagung aus den tiefen Schachten der Speculation ihre Silbererze an's Licht ziehen und dann heute, wie Fichte, die ideale, morgen, wie die Naturphilosophen, die materiale Seite, heute die logische, Gedanken-, morgen die Gefühlswelt zu neuem Systeme construiren — daß diese dann in ihrem mühevollen genialen Werke die ganze Wahrheit gefunden zu haben wähnen, das ist begreiflich. Weniger verzeihlich aber ist es, daß die Schüler, daß praktisch und politisch sein wollende Männer nicht bedenken, daß ihr Glaube an die absolute Vollkommenheit ihrer Schulweisheit lediglich auf dem äußerlichen Zufalle beruht, daß sie nicht zu den Füßen von Kant, sondern zu denen von Schelling oder Jacobi oder von Hegel oder Feuerbach saßen, daß sie sonst die gerade entgegengesetzten Fundamentalprincipien als alleinseligmachende Weisheit verehren würden, daß sie weit entfernt sind, nur die Philosophie, oder das lebendige Streben nach Wahrheit für absolut wahr zu halten, jedes einzelne System aber für unvollkommen. Dieses und daß sie ihre oft nicht

Digitized by Google

einmal richtig erlernte theoretiſche Schulweisheit auch alsbald allen Andersdenkenden, allen anders philoſophirenden freien Männern, dem Staate und der Kirche als allgemein und äußerlich gültiges Rechts- und Staats-, Religions- und Kirchengeſetz aufzwingen wollen, daß ſie fanatiſcher und, ſo weit möglich, gewaltſamer ihre unerprobteſte Schultheorie Andern aufdringen, als von ihrem einſeitigen Handwerksgeſichtspunkte verblendet, der fanatiſcheſte Prieſter ſeine alte Kirchenlehre, als der despotiſcheſte Fürſt ſeine Staatspraxis, — dieſes iſt mindeſtens ſehr unphiloſophiſch. Nähmen ſie doch wenigſtens an dem tiefſten, idealſten, für die Philoſophie begeiſtertſten Philoſophen, nähmen ſie an Platon ſich ein Muſter! Dieſer, in ſeinen rein philoſophiſchen, idealen Conſtructionen auch den Staatsvertrag wie andere unbequeme Grundbedingungen der Wirklichkeit zur Seite laſſend, huldigt ihm, huldigt dieſer irdiſchen Grundbedingung und Form für die Freiheit doch, ſobald er nur dem wirklichen Staatsleben freier Männer ſich nähert. Aufgefordert zu einem Geſetzesvorſchlag läßt er ſeine göttlichen Philoſophen und ihre philoſophiſche Herrſchaft in der geträumten Republik gänzlich fahren und gründet in ſeinem Werk über die Geſetze alle dieſe Geſetze und die ganze Regierung ebenſo wie ſein großer Schüler Ariſtoteles [20]) auf den freien ſich wechſelsweiſe bedingenden Conſens oder Vertrag aller freien Bürger [21]). Und wo er es mit praktiſchen Fragen in Beziehung auf das wirkliche Staatsleben ſeines Vaterlandes zu thun hat, wie im Kriton, da iſt ihm ebenfalls der Staatsvertrag die Grundlage aller Rechte und Rechtsverbindlichkeiten. Selbſt ſeinen philoſophiſchen Meiſter, den Sokrates, läßt er hier, um ſeine Pflicht zu begründen, daß er nicht durch die Flucht der bereits ausgeſprochenen ungerechten Verurtheilung und Strafe ſich entziehe, nicht etwa ſchulphiloſophiſche Ideen, ſondern die atheniſchen Freiheits- und die Vertragsgrundſätze anführen. Hier antwortet nämlich Sokrates, der vor der Verurtheilung dem Proceß durch das freiwillige Exil ſich hätte entziehen dürfen, dieſes aber nicht gewollt, ſich alſo dem Ausgang des Proceſſes unterworfen hatte, auf den Vorſchlag, jetzt noch geſetzwidrig zu entfliehen: „Würden nicht alsdann die atheniſchen „Bürger oder vielmehr ihre Geſetze mit Recht zu mir ſagen können: Wir „ſtellen es Jedem frei, wenn er geſehen hat, wie es bei uns beſchaffen iſt, wie „das Recht geſprochen und der Staat regiert wird, das Seinige zu nehmen „und hinzugehen, wohin er Luſt hat; wer aber bei uns bleibt und ſich unſere „Art der Rechtsverwaltung und Staatseinrichtung gefallen läßt, von dem „glauben wir auch, daß er Alles, was wir fordern, zu thun ſich habe verbürgen wollen; denn Niemand kann einen Staat lieben ohne ſeine Geſetze. „Du aber, Sokrates, würdeſt um ſo mehr uns beleidigen, wenn du durch „Ungehorſam gegen uns, ſo viel an dir iſt, uns vernichten wollteſt, da wir „gerade von dir vorzüglich große und ſichere Beweiſe haben, daß es dir bei uns „gefallen hat und du dich alſo vorzüglich ſtark gegen uns verpflichtet haſt. Die„jenigen aber, welche den Geſetzen ſich entziehen, handeln gegen Verſpre-

20) S. dieſen Artikel im I. Bde.
21) S. meine Letzten Gründe S. 430.

„chen und Vertrag, welche sie ohne Zwang und Täuschung mit dem „Staate eingegangen haben." Plato konnte bei dieser Gelegenheit dem Sokrates und den athenienſiſchen Geſetzen die Vertragsgrundſätze nicht in den Mund legen, wenn ſie nicht allgemeine Rechtsanſicht waren. Auch ſicherte wirklich neben den bekannten demokratiſchen Rechten aller Bürger zur wechſelſeitigen Mitbeſtimmung der Staatseinrichtungen ein beſonderes Geſetz jedem Bürger die letzte Hilfe zur Erhaltung des Vertragsprincips, wenn jene Rechte unglücklicher Weiſe für den Einzelnen nicht genügten, die Freiheit nämlich, mit allen ſeinen Gütern hinzugehen, wohin er wollte, wenn er in den Staat nicht mehr einwilligen konnte[22]). Selbſt für den angeklagten Verbrecher ſchützte vor ſeiner neuen beſonderen Einwilligung in den Criminalproceß die athenienſiſche Freiheitsliebe und Humanität dieſes Recht.

XV. Das politiſche Vertragsprincip und das falſche göttliche, ſouveräne, abſolute, monarchiſche Recht im tödtlichen Kampfe. Für die praktiſche Güte von Staatstheorien kann es keine beſſere Gewähr geben als die von den erprobteſten praktiſchen Meiſtern gemachten Erfahrungen! Welche beſſere Gewähr für die Güte der Vertragsgrundſätze kann man alſo wohl denken als die, daß die beiden freieſten, am meiſten praktiſchen Völker der Erde mit ihren Geſetzen und Staatsmännern durch den Lauf ihrer ganzen Geſchichte dieſelben feſthielten? So aber thaten es die Römer und die Engländer.

Schon ſeit den heiligen Grundverträgen der leges sacratae, welche die Plebejer frei machten, ſie mit den Patriciern vereinigten und von beiden feierlich beſchworen wurden, und nach welchen noch die praktiſchen Staatsmänner zu Cicero's Zeit die wichtigſten praktiſchen Fragen entſchieden, ſuchten die Römer während der ganzen Zeit ihrer Freiheit die Vertragsgrundſätze durch ihre freien Verfaſſungseinrichtungen, durch das Tribunat, durch Volksverſammlungen und volksmäßige Gerichte, zu verwirklichen. Als aber durch die Folgen ungerechter Eroberungspolitik auch im Inneren Freiheit und Recht factiſch vielfach durch Imperatoren-Despotismus verletzt wurden, da hielten, wenigſtens in der Rechtswiſſenſchaft, die letzten der Römer, Roms meiſterhafte juriſtiſche Staatsmänner die ewigen Grundſätze unerſchütterlich feſt. In einem der großartigſten Werke der Welt, in der römiſchen Jurisprudenz, behaupteten und entwickelten ſie dieſelben und begründeten ſo vielfache Milderung des factiſchen Unrechts in der untergehenden alten Welt und weit über ihr Vaterland und ihr Jahrtauſend hinaus Schutzwehren der Freiheit.

Sogar für uns Deutſche mußten dieſe das entſetzliche Unglück mindern, das für unſer Volksleben die unverſtändige unmittelbare Aufnahme fremder, in fremder Sprache verfaßter Geſetzbücher natürlich begründen mußte.

Noch unſer römiſches Corpus Juris kennt gar keine andere Grundlage der Rechtsverbindlichkeit als die aus freiem Volks-Conſens oder

22) Petitus, Attiſche Geſetze. I. 3.

Vertrage. Das praktiſche juriſtiſch gültige Naturrecht beruht ihm, ſo wie alles Gewohnheitsrecht[23]), auf dem Conſens (dem Conſtituiren) durch ſtillſchweigende Einwilligung. Es iſt ſtillſchweigender Grundvertrag der freien geſitteten Völker (welche legibus [d. h. durch Volksgeſetze oder Volksfreiheit] et moribus reguntur)[24]); die Hauptart aller poſitiven Geſetze und die eigentliche Quelle alles poſitiven Volksrechts iſt der Volksbeſchluß, die Lex, welche von den Griechen und im Corpus Juris gleichmäßig definirt wird als feierlicher gemeinſchaftlicher Vertrag der freien Staatsgenoſſen (communis rei publicae sponsio, πόλεως συνθήκη κοινή[25]). Alle andere poſitiven Geſetze gelten nur, ſofern ſie durch dieſen Vertrag anerkannt, mittelbar vertragsmäßig ſind (in vicem legis). So hat ſelbſt der Kaiſer und ſeine Conſtitution ebenfalls nur dadurch rechtliche Gewalt (quum lege regia, quae de ejus imperio lata est, populus ei et in eum potestatem suam concedat).[26]) Noch nach fünfhundertjährigem Kaiſerthum iſt fortdauernd der Volksconſens, die Urquelle alles Rechts, thätig in der Rechtsbildung. Derſelbe führt durch Gewohnheiten, „ſtillſchweigenden Conſens und Vertrag", neue Geſetze ein und ſchafft frühere ab (nam cum ipsae leges nulla alia ex caussa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt, et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes; nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret an rebus ipsis et factis? Quare rectissime etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur[27]). Dieſe als noch gültig in das Corpus Juris aufgenommenen Grundſätze ſind ebenſo praktiſch für die Beurtheilung der juriſtiſchen Bedingungen wie der Wirkungen des Gewohnheitsrechts. Es iſt die Hauptaufgabe der erſten Titel der verſchiedenen römiſchen Geſetzſammlungen, dieſe Vertragsgrundſätze als die einzigen Rechtsgrundlagen für die Rechtsverbindlichkeit und die praktiſche Auslegung der Rechtsnormen feſtzuſtellen. Nicht ein einziger politiſcher Schriftſteller und kein Juriſt dieſer politiſch freieſten und im Recht unübertroffenen Nation verläßt dieſelben. Noch nach halbtauſendjähriger Imperatoren-Herrſchaft wußte und wagte man in den Geſetzen und in der Rechtswiſſenſchaft keinen anderen Rechtsgrund der Verbindlichkeit des Staats und des Geſetzes aufzuſtellen als Vertrag[28]), Vertrag in dem obigen ſittlichen und freien Sinne.

Daß aber die römiſche Jurisprudenz auch in factiſcher Despotie dieſe ewigen Grundlagen der Freiheit feſthielt, und die wenigen Ausnahmen von den

23) Consensus utentium, tacita conventio civium. S. §. 9. J. de jure naturali und L. 32 und 35. de legibus.
24) S. §. 1. 2. und 11. de jure nat. und L. 2. de legibus.
25) L. 2. de legibus.
26) S. §. 5. und 6. de jure nat. und §. 1. de constit. princip.
27) L. 32 und 35. de legibus.
28) S. die vorigen Noten und L. 5. de captiv. und C. 4. de legib. und C. 7. si contra jus.

Digitized by Google

freiesten Rechtsgrundsätzen, die sie nicht gänzlich ausstoßen konnte, nur als Ausnahmen strict interpretirte, alle freien Rechtsgrundsätze aber ausdehnte und aus ihnen das System bildete, dieses rettete die Großartigkeit des römischen Rechts bis auf den heutigen Tag. Dieses bewirkte, daß die Franzosen aus ihm in der Revolution die Befreiung des Bodens und der Presse vom Feudalismus und überhaupt die wichtigsten persönlichen Freiheitsgrundsätze schöpften und daher bis zur Annahme römischer Namen, Tribunat, u. s. w. sich für Rom begeisterten, daß unser Weber aus ihm die liberalste Preßfreiheitsgesetzgebung entwickelte, die Europa kennt, daß die liberalsten Grundsätze über Eigenthum und Besitz, Anklageproceß und Strafrecht, über Nothwehr und Widerstand, Gewohnheitsrecht, Gesellschaften, freie Associationen und Corporationen[29]), — diese Grundlagen deutscher Städtefreiheit und des Wiederaufbaues freier Staatsverfassungen im Mittelalter — Rechtsgrundsätze, freier, als wir Deutschen des neunzehnten Jahrhunderts sie heute besitzen, noch jetzt aus ihm zu schöpfen sind.

Ihre altgermanischen Vertrags- und freien Zustimmungsrechte, ihre Friedens- und Gesammtbürgschaften, freie Volks- und Gemeindeversammlungen und Gerichte stellten die Angelsachsen in England in einer unter dem Titel leges Edowardi noch heute vorhandenen Aufzeichnung unter Wilhelm dem Eroberer dessen factischem Despotismus entgegen und er beschwor sie ihnen als ihr Recht. Das Volk aber, auch im Unglück wenigstens seine freien Rechtsgrundsätze festhaltend, deutete seinen Beinamen conqueror als „Erlanger", der nicht durch Gewalt, sondern durch das verfassungsmäßige Erbrecht (das er wirklich angesprochen hatte) den Thron besitze. Und als Johann ohne Land zu anderer Unbill auch noch die für die freien Engländer höchste hinzufügte, daß er durch Annahme päpstlicher Belehnung den Vertragsgrundsatz beeinträchtigen wollte, da kündigte ihm die ganze Nation so einmüthig den Gehorsam auf, daß nur sieben einzige Vasallen ihm treu blieben. Das große Grundgesetz der Magna Charta stellte nun mit dem ausdrücklich wiederholten Namen „als Grundvertrag der Nation mit dem Könige" die Volksfreiheiten, Schwurgericht u. s. w. zusammen und organisirte förmlich für den Fall eines Bruchs dieses Vertrags von Seiten des Königs allgemeine Verweigerung des Gehorsams und Widerstand — „bis der König den Grundvertrag wieder anerkenne und heilig zu halten beschwöre". Und viele Male forderte das Volk von ihm und seinen Nachfolgern solche erneuerte eidliche Zusage des noch jetzt gültigen, im Krönungseid aller Könige mit beschworenen Grundvertrags, dieses in so vieler Hinsicht herrlichen Grundvertrags, der zu seinem Ruhme, obwohl im rohen Mittelalter und in einer Revolution entstanden, doch weislich die spätere Anmaßung einer Richter- und Strafgewalt über den König von Seiten der andern Vertragspartei ausschließt. Auch in den schlimmsten Zeiten hielt in Gemeindeverfassungen und autonomischen Vereinen, im öffentlichen Volks-Gericht und vor Allem durch abgesonderte oder gemeinschaftliche Bewilligungen der Steuern, durch welche

29) S. diese beiden Artikel und den Artikel Stadtverfassung.

Digitized by Google

mittelbar die Regierungsbeschlüsse bewilligt werden, das englische Volk seine grundvertragsmäßigen Urrechte (english birth-rights) so gut wie möglich fest. Als endlich unter den Stuarts die schweren Kämpfe des Volks für die Behauptung und zeitgemäße Ausbildung freier Verfassungsrechte entstanden, da war der Vertrag in Widerspruch mit einem papistischen göttlichen Königs-Recht der Mittelpunkt dieses welthistorischen Kampfes. Vermöge jenes göttlichen Rechts behaupteten die vier stuartischen Könige stets, sobald sie es nur wagen zu können glaubten, ebenso wie später die Bourbonen, das göttliche monarchische Recht mit allen seinen vorhin angegebenen Folgesätzen. Sie empörten noch mehr durch diese beleidigenden Grundsätze als durch die factischen Verletzungen die Gemüther. Filmer unternahm es, in seinem Buch Patriarcha, in welchem er Adam als den ersten von Gott eingesetzten Patriarchen und König darstellte und in ununterbrochener Reihenfolge die Könige und ihr göttliches Recht an denselben anreihte, die unglückliche Theorie förmlich zu vertheidigen. Sein siegreicher Gegner Algernon Sidney starb am 18. Dec. 1683 auf dem Schaffot, nachdem sein Werk über die freien Vertragsgrundsätze vom Blutrichter Jeffries als gültiger Hochverrathszeuge gegen ihn erklärt worden war. Wenige Monate zuvor war schon sein Unglücksgenosse Lord Russell durch das Henkerbeil gefallen, er, der noch jetzt den Engländern als Märtyrer ihres freien Rechts und als standhafter Vorkämpfer der Lehre vom thätigen Widerstand gegen Unterdrückung hochsteht. Er hätte sein Leben retten können, wenn er den Grundsatz hätte verleugnen wollen, „daß eine freie „Nation, wie die englische, das Recht habe, Religion und Freiheit zu ver„theidigen, wenn sie angegriffen würden, geschähe es auch unter Vorschützung „von Gesetzen". An seinem Todestage, den 21. Julius 1683, erließ die servile Dienerin des Absolutismus, die Universität Oxford, ein Decret, welches zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit ewige Verdammniß ausspricht über die Lehren: „daß die bürgerliche Gewalt vom Volk ausgehe, daß ein „Vertrag im Staate obwalte, einerlei ob stillschweigend oder ausdrücklich ab„geschlossen, durch dessen Verletzung von der einen Seite auch die Verbind„lichkeit des andern Theils erlösche, daß der Fürst, welcher nicht gemäß „den göttlichen und menschlichen Gesetzen regiere, sein Recht auf die Regie„rung verwirke". Zugleich wurden vier und zwanzig Sätze aus den Schriften von Buchanan, Milton, Knox, Hobbes und Andern als ketzerisch und gottesläſterlich bezeichnet und die Verbrennung der Bücher, aus denen sie stammen, befohlen, der große John Locke aber aus dem Oxforder Christ-Church-Collegium ausgestoßen. Aber — so sagt Dahlmann — „der Tag kam und war nicht fern, da dem Locke" (dessen von dem Vertragsgrundsatz ausgehende politische Theorie der Oberrichter Lord Camden im Parlament als aus dem Herzen der englischen Verfassung geschöpft erklärte) „sein Recht widerfuhr; und auch den Bücherverbrennern. Im ersten Jahr der Königin Anna, welche durch die Praxis des Widerstands" (oder besser des Vertragsgrundsatzes) „den Thron bestieg, ist jenes Oxforder Decret auf Befehl des Parlaments öffent-

Digitized by Google

lich den Flammen übergeben“ [30]). Ja, man ging, gereizt durch das immer und immer neue Unglück, welches das göttliche Recht durch die Angriffe auf die Vertragsgrundſätze für das Königthum und das Volk hervorrief, endlich ſo weit, die Behauptung des göttlichen Rechts und ſeine Angriffe auf die Vertragsgrundſätze in noch heute unaufgehobenem Geſetz als Hochverrath mit dem Tode zu bedrohen. Und furchtbar unglücklich endete die Beſtreitung der engliſchen Grundverträge durch die ſtuartiſchen Könige. Als endlich ſelbſt die entſetzlichen Mahnungen des Unglücks Karl's I. von ſeinem Sohne Karl II. und noch mehr von Jacob II. vergeſſen waren, da fiel am Ziele der langen, ſtets erneuerten blutigen Kämpfe zwiſchen den feindlichen Principien jenes göttlichen Rechts und des Vertrags die Krone von Jacob's Haupt und ſein Königshaus ſtarb aus in Verbannung und Vergeſſenheit.

Unter dem Vorſitze John Hampden's, des Enkels jenes geprüften Kämpfers für geſetzlichen Widerſtand, beſchloß am 28. Januar 1689 das Unterhaus:

„König Jacob hat durch ſeinen Verſuch, die Verfaſſung dieſes Königreiches zu vernichten, indem er den urſprünglichen Vertrag zwiſchen König und Volk brach und durch ſeine Verletzung der Grundgeſetze, dem Rathe der Jeſuiten und anderer gottloſen Leute gemäß, und durch ſeine Entweichung aus dem Königreich die Regierung niedergelegt und der Thron iſt dadurch erledigt.“

Das Oberhaus ſtimmte bei und auch Jacob's legitimem Sohne wurde das Erbrecht entzogen und mit Veränderung der Thronfolgeordnung Wilhelm von Oranien und Maria und dann das Haus Hannover auf den Thron berufen. Europa erkannte alsbald dieſe neue Dynaſtie als legitim an. Feſt und unerſchüttert blieben ſeitdem die engliſchen Vertragsgrundſätze. Im ungeſtörteſten Frieden, ohne irgend einen bekannten Verſuch, ihnen das falſche göttliche Recht wieder entgegen zu ſetzen, und ohne daß die höchſte Verehrung, die dem engliſchen Königsthrone und Königsrechte ſeit der Befeſtigung der Vertragsgrundſätze mehr als faſt in irgend einem andern Lande zu Theil wurde, in den freieſten Parteikämpfen und Reformverſuchen irgend gefährdet wäre, entwickelte ſich ſeitdem immer ſteigend die Macht und der Ruhm und das Glück des Throns und des Reichs von Großbritannien.

Der gegenwärtige erſte engliſche Miniſter, John Ruſſell, groß und allgemein geachtet wegen ſeiner praktiſchen Staatsweisheit und ein gründlicher Kenner und Bearbeiter der engliſchen Staats- und Verfaſſungsgeſchichte, führt in ſeiner Geſchichte der britiſchen Verfaſſung die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der Vertragsgrundſätze und die Gefahren ihrer Verleugnung aus. Er ſtimmt Hume und Montveran (II. 22) bei, nach welchen die Stuarts wegen Nichtanerkennung der Lehre vom Staatsvertrage den Thron verloren. Er ſagt: „Einzig

30) Dahlmann, Geſchichte der engliſchen Revolution. 3. Ausgabe S. 330.

Digitized by Google

„den falſchen Begriffen, welche Jacob I. von der Königsge„walt hatte, iſt der Fall des Hauſes Stuart zuzuſchreiben. Dieſe Für„ſten waren von Natur nichts weniger als tyranniſch. Aber ſie glaubten, „die abſolute Gewalt ſei ein ihnen von der Vorſehung übertragenes Recht. „Willkürliche Auflagen, Confiscationen, Geldſtrafen, Todesurtheile waren „in ihren Augen nur Ausflüſſe ihrer legitimen Gewalt. Jacob vererbte „dieſe Lehren auf ſeinen Sohn Karl, der ſeinen Kopf verlor, weil er ſie „geltend machen wollte. Sein Enkel, der ſie in ſeiner ganzen Conſequenz „herzuſtellen trachtete, fiel vom Throne. Die Familie erloſch zuletzt ganz, „nachdem ſie die Welt längſt vergeſſen hatte. Das hieß die Unausführbarkeit „einer Theorie theuer bezahlen. Aber dennoch wäre ihre Ausführung den „Engländern noch theurer zu ſtehen gekommen".

Wäre es nicht ſo unendlich ſchwer, wenigſtens für gewöhnliche Menſchen, gegen ihre Vorurtheile und Lieblingsneigungen die Erfahrungen ihrer Brüder zu ihrem eigenen Beſten zu benutzen, ſo hätte man glauben ſollen, blos allein dieſe engliſchen Geſchichten hätten für immer die Fürſten und ihre Rathgeber von deren Wiederholung und von dem unglücklichen Wahne des göttlichen Rechts befreien müſſen. Doch dem war nicht ſo.

Auch das Recht und die Verfaſſung des franzöſiſchen Reichs ruhten auf den altgermaniſchen Vertragsgrundſätzen und auch hier wurden ſie factiſch verletzt. Aber ſie wurden auch hier weder in Beziehung auf die Provinzial- noch auch rückſichtlich der Reichsverfaſſung jemals von den Ständen, von den Rechtsgelehrten und vom Volke gänzlich vergeſſen und aufgegeben[31]). Und es war ſicher die größte Schwäche in der glänzenden Regierung Ludwig's XIV., es war — man muß es wiederholen — die Quelle derjenigen Verkehrtheiten ſeiner Regierung, welche die Revolution und das Unglück ſeiner Nachkommen begründeten, daß er die Vertragsgrundlagen, daß er des großen Heinrich Grundſätze vergaß.

Doch gerade das immer ſichtbarere Hervortreten des göttlichen Rechts und ſeiner Folgen rief die alten Vertragsprincipien wieder wach und in den Kampf. Es entſtand ſo auch hier der blutige Streit zwiſchen dieſen feindſeligen Principien, welcher ebenſo den Kern und Mittelpunkt der franzöſiſchen wie den der engliſchen Revolution bildet. Unter den Folgen jener Verkehrtheiten meinen wir zunächſt die Schuldenanhäufung für die unſinnige fürſtliche Pracht, ſodann die unnöthigen Kriege für das vergötterte Königthum, für das fürchterliche: l'état c'est moi, und für jenes im ſpaniſchen Erbfolgekrieg verfochtene, aber beſiegte legitime göttliche Herrſcherrecht. Dieſes ſollte als angebliches Erbrecht de toute nécessité, dem Könige und den königlichen Prinzen ſelbſt die Freiheit einer Thronentſagung zerſtören.

Das Recht zu ſolcher Entſagung ſollte ebenſo wegfallen wie das Recht der Könige für ſich und ihre Nachfolger irgend eine Beſchränkung ihres Königswillens und alleinigen beliebigen Entſcheidens zu bewilligen, da auch die weniger guten und einſichtigen Fürſten ſich auf „den göttlichen Inſtinct der Könige" verlaſſen könnten. Es waren dieſes derſelbe königs-

31) S. die Artikel Deutſche Staatsgeſchichte und Frankreich.

liche Instinct und dasselbe göttliche Recht, welche nach der damaligen götzendienerischen und abergläubigen Königstheorie unfehlbare weise Regierungsbeschlüsse bewirkten und zugleich — wie man in Frankreich glaubte — durch die Berührung der königlichen Person alle Kröpfe heilten, oder, wie man in Dänemark nach Vandal's Vertheidigung der stuartischen Theorie wähnte, den Königen die Kraft verliehen, durch die Worte: „von Gottes Gnaden ich der König", alle bösen Geister oder die Gespenster zu bannen.

Sogleich in den ersten Anfängen der französischen Revolution tritt dieses göttliche Recht in den Entscheidungskampf mit den immer lauter werdenden Vertragsgrundsätzen. Dieser tödtliche Kampf veranlaßte sehr erklärlich auch schreckliche Uebertreibungen, Mißbräuche und Ausartungen der Vertragsgrundsätze. Und diese und ihr Kampf veranlaßten jetzt ähnliche Greuel, wie sie in der Feudalzeit und unter Louis XIV., unter dem Regenten und unter Louis XV., wie sie in der Bartholomäusnacht, in den Hugenottenverfolgungen und Dragonaden, das göttliche Königsrecht erzeugte. Sie veranlaßten ähnliches Unglück für zahllose unschuldige Familien, wie jene Eroberungskriege des absoluten Königthums, welche so verschwenderisch das Blut und das Vermögen der Bürger opferten, welche aber Louis XIV. „das eigenthümliche Vergnügen der Könige" nannte. Buchstäblich so wie in England genügte auch in Frankreich die erste blutige Revolution, die Entsetzung und Verbannung der Königsfamilie, noch nicht zur Heilung des verderblichen Wahns. Der Streit erneuerte sich auch hier nach der Zurückberufung des Königshauses und wurde auch hier erst durch die zweite Revolution, durch die neue Entsetzung und Verbannung der alten Dynastie zum bleibenden Siege des Vertrags oder des constitutionellen Princips entschieden.

Nur wenige Einzelnheiten dürfen hier an diese Kämpfe erinnern, um unsere Grundansicht von denselben zu bestätigen. Die höchsten Gerichtshöfe, die Parlamente, in ihrer Entstehung zusammenhängend mit den alten Reichs-Parlamenten, zunächst mit Ausschüssen derselben, suchten den Mangel der Einberufung der Reichsstände, welche dies vertragsmäßige Verhältniß der Gesellschaft zu erhalten bestimmt sind, einigermaßen zu ersetzen. Sie vertheidigten, dem nationalen Königthume gegenüber, die nationalen Vertragsrechte. Sie thaten dieses besonders unter Ludwig XVI. Sie thaten es bei ihrer Beharrlichkeit und bei der Unterstützung der Volksstimmung meist siegreich. Sie verweigerten wiederholt die Billigung und Einregistrirung der Steuer- und Anlehengesetze, forderten endlich mit der lauten Volksmeinung Sicherung der Volksrechte durch Einberufung von Reichsständen. Sie nahmen auch, trotz königlichen Gegenbefehls, Anklagen gegen den Minister an. Der Hof suchte durch Einberufung blos berathender Notablen der Einberufung einer wahren Reichsversammlung zu entgehen. Er setzte der letzteren das göttliche Recht und jenen Grundsatz von Ludwig XIV. entgegen, daß ein König selbst und allein entscheiden müsse und auch da, wo die Einsicht ihn verläßt, sich auf den göttlichen Instinct der Könige verlassen könne. Aber die Notablen von 1787, welche man durch kleinliche Mittel, durch Sicherung der Stimmenzahlen vermittelst künstlicher Absonderungen

Digitized by Google

nach Ständen und Sectionen und durch lächerlich werdende Beschränkungen ihrer Berathungen [32]) zu entkräften und zu beherrschen suchte, reizten nur noch mehr auf. Man sah deutlich den unglücklichen Mangel an Vertrauen zur Nation, die zu gleichen Waffen herausfordernden beleidigenden pfiffigen Kriegslisten. Ebenso erbitterte die gerade damals vorgenommene ungerechte Begünstigung des Adels, dem man das ausschließliche Recht zu Offizierstellen verlieh. In ihm suchte man unglückseliger Weise die Hilfe gegen die Freiheit und empörte dadurch das Volk mehr als durch jeden anderen Mißgriff. So erzwangen denn die Forderungen des Volks und der Parlamente endlich die Reichsstände, zuerst nur das zögernde Versprechen ihrer Berufung in fünf Jahren, dann 1788 für's nächste Jahr. Am 3. Mai 1788 hatte das Pariser Parlament einstimmig gegen bevorstehende königliche Edicte die Rechte der Nation verwahrt und namentlich ihre Steuervertwilligungsrechte, die Unabsetzbarkeit der Magistrate, die persönliche Freiheit der Bürger so wie das Recht der Parlamente, die der Verfassung der Provinzen und des Reiches widersprechenden königlichen Befehle nicht einregistriren zu müssen. Das Parlament erklärte es dabei für seine Pflicht, „mit unerschütterlicher Standhaftigkeit alle Plane zu bekämpfen, welche die Nation gefährden, und insbesondere auch das System des einzigen Willens, welches sich in den verschiedenen dem Könige abgewonnenen Worten klärlich darstelle und den traurigen Plan der Minister aufdecke, die Grundlagen der Monarchie zu vernichten".

Solche Andeutungen des Systems des göttlichen absoluten Rechts, welchem hier das Parlament jene Nationalrechte und seinen Widerstand entgegensetzte, waren unter andern Worte wie die des Königs in der königlichen Sitzung von 1787: „Ein großer Staat bedarf einen einzigen König, ein einziges Gesetz, eine einzige Einregistrirung"; vollends aber die Worte seines Kanzlers Lamoigon in seiner Rede über das königliche Versprechen der Reichsstände, welche die öffentliche Meinung auf's Aeußerste erbitterten: „Es versteht sich von selbst — so lauteten diese unglücklichen Worte — daß „diese Reichsstände nur berathende sind, da der König das ihm und seiner Familie von Gott verliehene Recht nicht schmälern darf". Er deutete noch ferner mit der alleinigen Verantwortlichkeit des Königs gegen Gott, auf die auch von den Stuarts stets festgehaltene, jedes Rechtsgefühl und jeden freien Mann empörende Folge des göttlichen Rechts, daß dasselbe über allen Rechten und Verträgen und Fürstenworten und ihren Beschränkungen stehe, daß alle Rechte und Zusagen nur willkürlich widerrufliche Gnadenprivilegien seien.

Doch nicht minder lebendig als bei den Parlamenten und Schriftstellern hatten sich die alten Vertragsrechte in den Ständen mehrerer Provinzen des Reiches erhalten. Ihre Versammlungen waren wenigstens zum Theil keineswegs wie die der Reichsstände seit Anfang des 17. Jahrhunderts ganz erlo-

---

32) Der Volkswitz sagte: „man habe die Hühner (das Volk) durch sie fragen lassen, in welcher Brühe, aber nicht, ob sie überhaupt verzehrt sein wollten."

Digitized by Google

schen. Doch selbst die der Dauphiné, die seit 1628 nicht mehr versammelt waren, versammelten sich jetzt von selbst und forderten ebenfalls Reichsstände. Aber schon früher gingen die Stände und das Volk von Bretagne mit energischer Vertheidigung des Vertragsrechts voran. Schon 1782 hatten hier die Stände gegen eine willkürliche Veränderung in einem an sich unbedeutenden Rechte gekämpft. Da vernahm ihre Deputation aus dem Munde des Königs die Worte: „daß ihre Rechte ihnen nur durch die königliche „Gnade seiner Vorfahren bewilligte Privilegien und also widerruflich seien". Dieses erweckte allgemeine Entrüstung und die Stände protestirten schriftlich gegen den König. Sie schrieben:

„Unsere Vorrechte und Freiheiten sind wesentliche Bedingungen des „Vertrags, durch welchen Sie über die Bretagne regieren. Wir können „Ihnen, Sire, die traurigen Folgen von Ausdrücken nicht verhehlen, „welche den alten Grundsätzen des Nationalrechts von Grund „aus widerstreiten. Sie sind höchst beunruhigend für Unterthanen, „welche ihrem Souverän ebenso ergeben als auf ihre Verfassungsrechte eifersüchtig sind, für Unterthanen, die nicht an knechtischen Gehorsam, sondern an einen Gehorsam gewöhnt sind, der durch verständige Gesetze geleitet „ist, welche Ew. Majestät zu achten geschworen haben. Diese Gesinnung ist „in unsern Herzen eins mit der Liebe zum Vaterlande. Ja, Sire! diesen „heiligen Namen kennen die Bretagner, sie haben ein Vaterland, sie haben „Pflichten zu erfüllen, sie haben Rechte, die sie um des Interesses Ihres „Staates willen nicht vergessen dürfen. Als Vater Ihres Volkes werden „Sie nur die Gesetze ausüben. Die Gesetze herrschen durch „Sie, und Sie herrschen durch die Gesetze. Die Bedingungen, welche Ihnen unseren Gehorsam sichern, machen einen Theil der Gesetze Ihres Königreiches aus".

Die Empörung der Gemüther im Volke über die Verletzungen der Vertragsgrundsätze und die Mißstimmung des Hofes über die Bekämpfung des göttlichen Rechts führten zu militärischer blutiger Gewalt. Dahlmann sagt bei dieser Veranlassung: „Ludwig war" (durch das göttliche Recht) „Despot geworden, ohne es zu wollen". Von nun an aber sieht man die Bretagner stets in den vordersten Reihen des Freiheitskampfes und später der Revolution. Als am 8. Mai 1788 der König in einem lit de justice gegen den Widerspruch der Parlamente die Einregistrirung der Steuergesetze erzwang, den Parlamenten das Einregistrirungsrecht nahm und andere Aenderungen machte, unterzeichnete die Mehrzahl der bretagnischen Edelleute eine Schrift, in welcher sie Jeden für ehrlos erklärten, der in der neuen Ordnung der Dinge eine Stelle einnähme, und ließen durch zwölf Abgeordnete dem König eine Anklage der Minister überreichen. Als diese Abgeordneten in die Bastille gesetzt wurden, schickten die Stände noch eine zahlreichere Deputation, um ihre Loslassung zu fordern. Sie veranlaßten in Paris lebhafte Verhandlungen, in welchen auch Adelige anderer Provinzen ihre Erklärung unterzeichneten. In der Provinz nöthigte man den Intendanten der Provinz zur Flucht. Bald zeigten sich unruhige Bewegungen auch in anderen Pro-

Digitized by Google

vinzen; Verbindungen der Bretagner für die Volksrechte aber enthielten den Keim zum spätern Jacobinerclub.

Es liegt tief in der Natur der Sache und es liegt klar in der Geschichte der französischen Revolution zu Tage, daß gar nichts Anderes so sehr das Mißtrauen und die Empörung der Gemüther aufstachelte, daß nichts so sehr die wohlthätige, unentbehrliche Achtung des Königthums unterdrückte, und die äußersten Kriegsmittel in den Augen der Ungeduldigen, der an friedlicher Rechtsgewährung Verzweifelnden, rechtfertigte, als jene Entgegensetzung der Principien des göttlichen Rechts gegen die bereits durch Königswort zugesagten Volksrechte. Vor Allem wirkten auf solche Weise jene unheilschwangeren Beweise und Anzeigen, daß die Königin und der unglückliche König den von den emigrirten Aristokraten herübertönenden von auswärtigem Königsbund unterstützten Verlockungen über Königswort erhabenen göttlichen Rechts nachgegeben hätten. Jede neue gewaltsame Scene der französischen Revolution, ausgehend von der Erschütterung des öffentlichen Glaubens an die Treue des Königs in seinen Zusagen und diese unglückselige Erschütterung vermehrend, knüpfte sich fortan jedesmal an neue Entdeckungen solcher Beweise.

Als nach endlich gewonnener Rückkehr die so lange verbannte Königsfamilie und die revolutionsmüde Nation in der Charte, durch welche Ludwig XVIII. nach ausdrücklicher Erklärung den von der Nation gewünschten Verfassungszustand ihr hatte verbürgen wollen, einen vereinigenden und sichernden Vertrag gefunden zu haben schien, da war es wiederum jener nichts vergessende und nichts lernende Adel der Emigration, welcher durch das göttliche Recht ihn zerriß. Es war an seiner Spitze jener seinem Königshaus und sich selbst verderbliche Ritter des Mittelalters, der Herzog von Artois (Charles X.), welcher — abermals huldigend dem Uebermuthe und der Willkür des göttlichen Königsrechts und auch abermals ermuthigt durch neue auswärtige heilige Allianz absoluter Könige, durch einen das Nationalgefühl empörenden auswärtigen Einfluß, das göttliche Recht dem Grundvertrag entgegensetzte. Nicht auf ihm, so erklärte man täglich in Wort, Schrift und That, so erklärte feierlich der königliche Kanzler d'Ambrai in öffentlicher Kammersitzung, „nicht durch Vertrag, sondern durch Gott und das Schwert seiner Vorfahren regiere der König.“ Man hatte abermals vergessen oder noch nie begriffen, daß Gott ein Gott der Treue und Wahrheit, ein Schirmer auch des Rechts der Völker, ein Rächer der Untreue und menschlichen Uebermuths ist. Man hatte vergessen oder nicht begriffen, welche Gewalt, bei einmal erwachtem Freiheitsgefühl eines Volkes, in den Worten liegt, die ein Volksmann im Anfang der ersten französischen Revolution dem angeblichen historischen Recht des feudalen Aristokratismus und Absolutismus entgegensetzte: „Datirt Ihr — so lauten seine kecken Worte — datirt Ihr Eure Rechte von dem „Tage der Eroberung, nun so datiren wir die unsrigen von dem Tage vor der „Eroberung; gründet Ihr sie auf Gewalt, wohl, so kommt her!“

Vergeblich warnte der dem Königthum so treu ergebene, der staatsweise, ehrwürdige Greis Royer Collard. Er setzte in der Sitzung vom 24. Fe-

bruar 1824 jener Unheilslehre des göttlichen Rechts im Parlamente die Vertragsgrundſätze und ihre Vertheidigung entgegen und ſagte dabei unter andern folgende Worte:

„Die Quelle unſerer Könige iſt nicht, wie die des Nils, in unzugänglichen Wüſten verborgen und wir wiſſen, daß ſchon bei Anfang unſeres Königthums das Volk der Franken ein öffentliches Recht hatte, welches von ihm ſelbſt ausging, welches es nicht von ſeinen Königen erhalten hatte und das man ihm nicht rauben konnte. Dieſes öffentliche Recht ruhte gänzlich auf der Theorie vom **Vertrage** und von der **„Wechſelſeitigkeit."** Es hat die Wanderung durch die langen Jahrhunderte der Feudalmonarchie gemacht, und welche Ausdehnung auch die königliche Gewalt ſpäter erhielt, ſo konnte ſie doch jenes öffentliche Recht niemals gänzlich zerſtören. Wäre es in den Geſetzen unterdrückt worden, es würde ſich in den Geiſtern erhalten haben, dieſem unzerſtörbaren Aſyle für die Würde des Menſchen gegen die Anmaßungen der Autorität."

Doch vergebens! Zu unüberwindlich waren die Verblendungen der Vorurtheile der unbürgerlichen Erziehung und prinzlichen und ariſtokratiſchen Uebermuths. Die weiße Verſchwörung für das göttliche monarchiſche Recht ſiegte jetzt in demſelben Frankreich, in welchem ſolche Ströme von Blut und ebenſo die Verbannung Napoleon's wie die frühere der Bourbone endlich die friedliche Herrſchaft des Vertrags oder der Freiheit verbürgt zu haben ſchienen. Im Inneren wie nach Außen feindete jene Verſchwörung die Volksfreiheit an. Sie ſetzte ſich mit Karl X. auf den Thron. Die unheilvollen Karlsbader Beſchlüſſe in Deutſchland wurden jetzt für die franzöſiſchen Freiheitsfeinde abermals verderbliches Beiſpiel und Ermuthigung. Als das auch hier wiederum weit mehr durch jene freiheitsfeindlichen Principien wie durch materielle Tyrannei empörte Rechtsgefühl der Nation ſich ermannte, als man in geheimen Verbindungen, in der angefeindeten Preſſe, im Parlament, endlich auch in den Wahlen dem göttlichen Recht immer drohender entgegen trat, da wagte dieſes in den Juliordonnanzen ſeinen letzten Gewaltſtreich gegen die Vertragsprincipien, zunächſt gegen ihre Hauptorgane, gegen die Freiheit der Preſſe und der Wahlen.

Aber ſchnell entbrannte der allgemeine Unwille der beleidigten Nation und drei Generationen von Königen — auch hier wie in England Unſchuldige wie Schuldige — ſtürzten mit Einem Schlag von dem herrlichen Throne ihrer Väter. Die ſchlummernden Völker erwachten, die abſoluten Throne erbebten in ihren Grundfeſten und alle ihre Organe beugten ſich ſchweigend vor der göttlichen Gerechtigkeit, welche ſo furchtbar das ungöttliche Recht des Uebermuths und der Untreue zerſchmetterte. Die franzöſiſche Nation erneuerte jetzt förmlicher und ausdrücklicher ihre Grundverträge mit dem von ihr erwählten neuen Königshaus. Sie ſuchte dieſelben gegen Anmaßungen des göttlichen Rechts zu ſichern, durch die in der Grundvertragsurkunde ausgeſprochene freilich mißverſtändliche Volksſouveränetät, durch die ſanctionirte Unmöglichkeit der Aufhebung der Preßfreiheit, durch größere Ausdehnung

Digitized by Google

und Sicherung der Wahlfreiheit und durch eine ausdrücklich zum Schutz des Nationalvertrags aufgeforderte Nationalwehr.

XVI. Unglückszeit von Deutſchland und Preußen durch die Schwächung des Vertragsprincips und vorzüglich durch das ungerechte Uebergewicht des Adels in den Reichs- und Landſtänden. Wir Deutſchen und vollends die Preußen ſchienen gegen jenes falſche göttliche Recht am meiſten geſichert. Zu klar waren in Deutſchland durch alle Jahrhunderte hindurch alle Reichs- und Landesgrundgeſetze dem Namen wie der That nach „Reichs- und Landesgrundverträge"; und zwar im Reich zwiſchen den reichsunmittelbaren Bürgern oder Ständen des Reichs, für ſich und als Repräſentanten der in ihrem vertragsmäßigen Schutz ſtehenden Hinterſaſſen, unter einander und mit dem von ihnen gewählten Kaiſer; im Lande dagegen zwiſchen allen Landesunmittelbaren, für ſich und als Vertreter ihrer Schützlinge, unter einander und mit dem urſprünglich gewählten, ſpäter mindeſtens frei anerkannten Landesfürſten. Die Rechte dieſer Fürſten nahmen auch in ſofern eine grundvertragsmäßige Geſtalt an, da ſie als Beamten des erwählten Nationalkaiſers nach den Reichsgrundverträgen regieren ſollten.

Schien nun ſchon wegen dieſes Hervortretens der Grundverträge im deutſchen Wahlkaiſerthum das falſche göttliche Recht weniger gefährlich, ſo gab es noch beſondere Gründe gegen dieſe falſche Grundanſicht. Die deutſchen Kaiſer und ihr Reich waren für alle germaniſchen Staaten und Fürſten gleichſam die Vorfechter gegen das angebliche göttliche Recht der Oberherrſchaft des Papſtthums. Sie waren daher fortdauernd im Streite mit demſelben. So konnten ſie denn natürlich auch nur dem Schein einer päpſtlichen Vaſallenſchaft und ihrem göttlichen Recht durchaus nicht günſtig ſein. Waren ſie es doch, die früher ſogar die Päpſte ernannten oder beſtätigten. So kam es denn, daß unter Ludwig dem Baier der Kaiſer und die Reichsſtände in ihrem Streite mit dem Papſtthum ſogar feierlich und grundgeſetzlich gegen dieſes göttliche Recht proteſtirten, indem die kaiſerliche Krone nur durch die freie Wahl der Reichsſtände verliehen werde, alſo bei ſittlich-religiöſer Auffaſſung nur eine durch den Nationalconſens anerkannte innere Vernünftigkeit oder Göttlichkeit im obigen unſchuldigen Sinne ſtattfinden könne.

Das deutſche Reich wurde auch in der That nicht durch das göttliche Recht des Kaiſers, ſondern durch das ungerechte Uebergewicht des Adels in den Reichs- und Landſtänden zerſtört. Keine ſtaatsbürgerliche Nationalmacht ſtand dem Kaiſer zur Seite, die wenigen Reichsſtädte waren zu ſchwach. Seine adeligen Vaſallen beraubten, zerſtörten ſeine Macht, die Einheit und Kraft unſeres Nationalreiches, oftmals leider ſelbſt mit auswärtiger Hilfe.

Dieſe mächtigen Vaſallen aber ahmten meiſtentheils in ihren Fürſtenthümern das franzöſiſche göttliche Recht zum Jammer ihrer Völker nach.

Dagegen ſchien für das neu aufblühende proteſtantiſche Preußen eben ſowohl jenes äußerliche, päpſtliche, theokratiſche als jenes von Ludwig XIV.

Digitized by Google

ausgebildete mystische, phantastische, seinem Wesen und seiner Wirkung nach aber despotische göttliche Recht gänzlich unmöglich. Denn der Protestantismus stellte die ächt christlichen Grundsätze wieder her, welche nur jenes von der Volksfreiheit unzertrennliche unschuldige sittlich-vernünftige Königsrecht zulassen, mit der Anmaßung einer unbeschränkten Gewalt über freie Brüder und Mitbürger aber oder mit einer bevorzugten Einsicht oder auch mit einer Befreiung von den Vertragspflichten gegen sie absolut nichts zu thun haben, sondern ihnen vielmehr gänzlich entgegenstehen.

Preußens ganze Staatsexistenz und Größe war unzertrennlich mit der Geistesfreiheit und Aufklärung und dem Fortschritt der Reformation verknüpft. Man bezeichnete daher auch das Staats- und Dynastieprincip der preußischen Monarchie als geistigen Fortschritt und Licht und Recht.

Es entsprach daher einer tiefen Einsicht in die wahren geschichtlichen Grundlagen und Grundsätze der Monarchie und des Fürstenhauses wie des ächten Protestantismus und des wahren Fürstenthums, daß der wesentlichste Begründer der preußischen Monarchie, der große Kurfürst, und daß ebenso auch der erste und daß der größte preußische König, daß Friedrich I. und II. das „göttliche monarchische Recht", welches gerade damals von dem verdorbenen sultanischen französischen Hofe die übrigen europäischen Höfe zu entlehnen suchten, so entschieden zurückwiesen. Diese Fürsten thaten dieses, indem ihre Regierung stets den ächten Protestantismus, Glaubensfreiheit und Geistesaufklärung nach Kräften beförderte und regem geistigen Fortschritt huldigte. Der große Kurfürst insbesondere sprach sich auch noch klar genug dadurch gegen das göttliche Recht aus, daß er den berühmten Samuel Pufendorf, den entschiedenen Bekämpfer des göttlichen Rechts[33]) und Vertheidiger der Vertragsgrundsätze, der wegen dieser seiner „naturalistischen" Grundsätze in Stockholm in einen Criminalproceß verwickelt worden war, gegen Ende seiner rühmlichen Regierung zu seinem eigenen Biographen und Historiographen mit dem Geheimen-Rathstitel nach Berlin berief. Sein Sohn König Friedrich I. folgte gänzlich diesem Beispiel, indem er die Krone ohne irgend eine geistliche Salbung sich aufsetzte und indem er den ebenfalls wegen gleicher rationalistischen oder rationalen Ansichten und Freiheitsgrundsätze in Leipzig schwer verfolgten und flüchtig gewordenen Thomasius nach Halle berief und vorzüglich durch ihn die neue Universität, diese Pflanzstätte der Aufklärung, begründen ließ. Er nahm seinen Professor sogar, als man dessen Bekämpfung und Verspottung des göttlichen monarchischen Rechts in Kopenhagen öffentlich durch Henkershand verbrennen ließ, gegen die dänische Regierung in Schutz. Friedrich der Große endlich erklärte mit seinem hellen praktischen Königsverstand und mit seiner guten Kenntniß der Staatsgeschichte, namentlich seines eigenen Reiches, geradezu das Princip des göttlichen monarchischen Rechts als die verpestete Quelle des Verderbens für Fürst und Volk. Er führte als Kronprinz in seinen Considerations sur le corps politique de l'Europe und dann fünfundvierzig Jahre später als König in seinem

33) S. dessen jus naturae VII. 3.

Digitized by Google

Essai sur les formes de gouvernement et sur les devoirs des Souverains noch energiſcher die freie Vertragstheorie aus und ſagte hier unter Anderem (Oeuvres posth. de Fr. II. t. II. pag. 47. 60. 82):

„Wenn meine Betrachtungen das Glück haben, zu den Ohren der „Fürſten zu gelangen, ſo werden ſie Wahrheiten darin finden, die ſie nie„mals gefunden haben würden durch den Mund ihrer Hofleute und Schmeich„ler. Ja vielleicht werden ſie mit Erſtaunen dieſe Wahrheiten ſich neben ſie „auf den Thron ſetzen ſehen. So vernehmen ſie es denn, daß die falſchen „Grundſätze die vergiftete Quelle des Unglücks der europäiſchen „Staaten ſind. Folgendes iſt der Irrthum der Mehrzahl der Fürſten. Sie „glauben, daß Gott die Menge von Menſchen, deren Heil ihnen anver„traut iſt, ganz beſonders und durch eine beſondere Aufmerkſamkeit für ihre „Größe, ihr Glück und ihren Stolz geſchaffen habe, und daß ihre Unterthanen beſtimmt ſind, Werkzeuge und Diener ihrer Neigungen zu ſein" (das „Haller'ſche Privatglücksgut der Herrſchaft). Sobald der „Grundſatz, von welchem man ausgeht, falſch iſt, ſo müſſen „auch die Folgerungen bis in's Unendliche hinein falſch und „verderblich ſein. Daher die verkehrte Liebe für einen falſchen Ruhm! „Daher dieſer heiße Wunſch, Alles zu überwältigen! Daher die Härte der „Abgaben, womit das Volk belaſtet iſt, daher die Trägheit der Fürſten, „ihr Stolz, ihre Ungerechtigkeit, ihre Inhumanität, ihre Tyrannei! Wenn „die Fürſten ſich von ſolchen irrigen Vorſtellungen frei machen wollten, ſo „würden ſie ſehen, daß der Rang, auf welchen ſie eiferſüchtig „ſind, daß ihre Erhebung auf den Thron das Werk ihrer „Völker iſt, daß dieſe Tauſende von Menſchen, die ſich ihnen anvertraut „haben, ſich nicht zu Sklaven eines einzigen Mannes machen wollten, damit „er furchtbar und ſtark werde, daß ſie ſich nicht einem ihrer Mitbürger" (Friedrich nennt in dieſen Abhandlungen gewöhnlich ſeine Unterthanen mit den heute von unſerer Reaction verbotenen Worten „ses citoyens" oder „ses „concitoyens") unterworfen haben, um Märtyrer ſeines Eigenſinnes und „der Spielball ſeiner Phantaſien zu ſein, ſondern daß ſie Diejenigen „aus ihrer Mitte erwählt haben, von welchen ſie die ge„rechteſte Regierung erwarteten. — Alsdann würden ſie empfinden, „daß der wahre Ruhm der Fürſten nicht in der Vergrößerung ihrer Macht „und in Vermehrung der Zahl ihrer Sklaven beſtehe, ſondern darin, die „Pflichten ihres Amtes zu erfüllen und in jeder Hinſicht der Abſicht „Derer zu entſprechen, die ſie mit ihrer Gewalt bekleidet „haben, von welchen ſie ihre Herrſchaft und ihre Würde „beſitzen." — „Die große Wahrheit, daß man die Andern behandeln müſſe, „wie man von ihnen behandelt ſein will, d. h. Gleichheit, iſt das Prin„cip aller Geſetze wie des geſellſchaftlichen Vertrages. Da aber „die Geſetze nicht erhalten und vollzogen werden konnten ohne einen „beſtändigen Wächter derſelben, ſo gab dies den Urſprung der Obrigkeiten, „die ſich das Volk erwählte. Präge man es ſich wohl ein, daß die „Erhaltung der Geſetze der Grund iſt, der die Menſchen beſtimmte, ſich „Obrigkeiten zu geben, und daß hierin der wahre Grund der Souveränetät

Digitized by Google

„liegt." — „Müßte man nicht verrückt sein, um sich einzubilden, die Men„schen hätten zu Einem ihres Gleichen gesagt: Wir erheben Dich über uns, „weil wir Sklaverei lieben, und geben Dir Gewalt, unsere Gedanken „nach Deinem Willen zu leiten! Sie haben vielmehr im Gegen„theile gesagt: Wir haben Dich nöthig, um die Gesetze aufrecht zu er„halten, denen wir gehorchen wollen, um uns weise zu regieren, „um uns zu vertheidigen. Uebrigens aber fordern wir von Dir, daß Du „unsere Freiheit achtest!" — „Wenn der Fürst der erste Minister, der erste „General der Gesellschaft ist, so ist er es nicht, um zu repräsentiren, son„dern um die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche diese Namen ihm auflegen. „Er ist nichts als der erste Diener des Staats [34])."

Freilich fand Friedrich in seiner Zeit nicht den Sinn und Wunsch des Volks für constitutionelle Freiheit vor. Er begnügte sich, die ständischen Rechte, wie er sie vorfand, zu achten und die Beschränkung der brandenburgischen Stände durch den Minister Schwarzenberg zu tadeln. An neue Verfassungen dachte damals Niemand in Deutschland und Europa, die alten aber hatte in ganz Deutschland leider der Feudaladel durch die gleich nachher zu schildernde Unbill verhaßt gemacht. Friedrich's und Joseph's Hauptaufgabe war es, einestheils die verschiedenen Provinzen, so wie es in Frankreich seit Ludwig XI. geschah, zu einem ganzen Staat zu einigen, und dann die feudalistischen Rechte, überhaupt die Reste des hierarchischen und feudalen Mittelalters möglichst zu beseitigen und auch so die innere Staatseinheit zu fördern. Hierdurch, durch Aufhebung der aristokratischen Volksunterdrückung, der Leibeigenschaft und anderer Feudallasten, durch Aufklärung und Volksbildung, Herstellung der Gleichheit in der Besteuerung, in dem Recht zu Aemtern und in der Kriegspflicht und vor Allem durch Bildung und Befreiung der öffentlichen Meinung mußten Friedrich und seit dem Unglück 1806 vollständiger der vorige König die Grundlagen einer wahren staatsbürgerlichen Reichsverfassung schaffen. Es war das entsetzliche Unglück, die innerliche Corruption und Fäulniß, als Folge der Verfassungslosigkeit und der ungerechten feudalistischen Adels-Privilegien, wie sie in und nach der Schlacht von Jena zu Tage kamen, nothwendig, um dem ganzen Volke das Bedürfniß zu erwecken, die verschiedenen Länder-Theile wie die getrennten Stände des Staates zu einigen und durch eine allgemeine freie Reichsverfassung zu einem freien und kräftigen untrennbaren Volks- und Staatskörper zu verbinden, ihm für den Wettkampf mit den an physischer Macht überlegenen größeren europäischen Staaten vor Allem die nöthige moralische Kraft und Größe zu geben und zu erhalten, durch deren Uebergewicht allein Preußen sich und seinen Ruhm, seine Aufgabe und Stellung in der Welt behaupten kann.

Schon unmittelbar nach dem furchtbaren Zusammensturz des preußi-

34) Ganz ähnlich den Worten Friedrich's sprach auch der große österreichische Kaiser Joseph II. in seiner Einleitung zum Entwurf der Steuerregulirung.

Digitized by Google

schen Staatssystems seit 1806 und vollends in der Zeit der Befreiungskriege ergriffen daher große Staatsmänner, Stein, Schön, Scharnhorst, Hardenberg, Wilhelm von Humboldt die ganze Aufgabe, in friedlicher Reform den preußischen Staat durch zeitgemäße Verjüngung der alten nationalen Freiheits- und Rechtsgrundlagen neu aufzubauen und ihm durch eine wahrhaft volksfreie, zeitgemäße repräsentative Reichsverfassung die einzig mögliche innige und dauernde Vereinigung seiner verschiedenen Provinzen und Stände unter sich, mit dem Fürstenhaus und mit dem deutschen Gesammtvaterland zu begründen. Es ist ein wohlthuender, erhebender, mit so vielen Mängeln und Sünden deutscher Regierungs- und Ministerpolitik versöhnender Anblick, diese großartige Bestrebung der preußischen Staatsmänner in dem noch ungestörten Verein mit dem redlichen Willen des schwer gebeugten Fürsten. Es ist ermuthigend für jede gleich zeitgemäße, vorurtheilsfreie Politik, zu sehen, welche Wunder sie damals bewirkte; wie sie allein, nach so furchtbarem Unglück und so großer Schwächung den Staat glorreicher wiederherstellte, als er je vorher im größten Glücke gewesen war.

Allgemein bekannt ist es und das Staats-Lexikon hat es wiederholt urkundlich belegt [35]), wie die Summe der Politik des ganzen Wiederaufbaues des preußischen Staats in wahrer verfassungs- oder grundvertragsmäßiger staatsbürgerlicher Freiheit des ganzen preußischen Volkes bestand. In diesem Sinne begann urkundlich der größte Reformator Preußens, der unsterbliche Stein, das große Werk mit den Worten: der freie Wille freier Männer soll der Grundpfeiler des Staats und des Thrones werden. In diesem Sinne wurden auch die untersten Staatsbürger von allen Feudallasten befreit und allen die staatsbürgerliche Gleichheit in Lasten und Rechten, Steuern, Soldatenpflicht und Aemtern ertheilt. In diesem Sinne erging der königliche Aufruf zur Befreiung, die Proclamation von Kalisch ausdrücklich auch an alle Einzelnen „in den Reihen des Volks", forderte sie zur begeisterten Mitwirkung auf in der Erkämpfung der äußeren Unabhängigkeit wie zur zeitgemäßen „Herstellung deutscher Freiheit und Verfassung aus dem ureigenen Geiste der Nation". In diesem Sinne verkündete schon der preußische Feldherr bei seinem Vorrücken nach Sachsen die freie Volkssprache oder die freie Presse, die schon seit dem Unglück alle Staatsgebrechen ungehemmt beleuchten durfte; und unter eifrigster Mitwirkung Preußens wurde der ganzen deutschen Nation urkundlich die Preßfreiheit zugesichert. In diesem Sinne erklärte man wiederholt und feierlich noch vor Eröffnung der Berathung der vaterländischen Angelegenheiten auf dem Wiener Congreß wie bei der Eröffnung des deutschen Bundes die freie öffentliche Meinung der Nation, für welche neben freier Presse auch Petitionsfreiheit als wesentlich anerkannt war, für den Leitstern der Regierungen und

35) S. die Artikel Blücher, Preußen, Deutsche Staatsgeschichte, und Deutsches Landesstaatsrecht.

Digitized by Google

ihrer Staatsmänner. In diesem Sinne endlich versprach der König feierlich der Nation „eine mit Zuziehung der Bürger" zu begründende, in einer Verfassungsurkunde festzustellende reichsständische Verfassung oder Constitution, und eine „aus allen Classen des Volkes zu bildende Repräsentation".

Als das Wenigste der Rechte der Volksvertreter hatten auf des Königs Befehl in den Congreßverhandlungen über diese aus allen Classen des Volks zu bildende Volksvertretung die königlichen Bevollmächtigten in ihren Entwürfen der Bundesacte und ihren officiellen Erklärungen an die zwei und dreißig Regierungen deutscher Länder über die wesentlichen deutschen Volksrechte jene oben angeführten Mitentscheidungsrechte und Controlrechte bei Landesgesetzen und Steuern beharrlich gefordert.

In diesem historischen Zusammenhange, in diesem großherzigen und ächt grundvertragsmäßigen Sinne wurden unter der vorigen Regierung jene königlichen feierlichen Zusicherungen und Gesetze gegeben, die als die preußische Magna Charta der weiteren Entwickelung seines Rechtszustandes zur Grundlage dienen sollten.

Gerechter und politisch weiser, mehr durch das klarste historische Recht und die sprechendsten Erfahrungen gerechtfertigt als diese Zusagen und ihre volle großherzige Erfüllung mag kaum im Gebiete der Politik irgend eine Regierungshandlung gefunden werden können.

Urkundlich und klar liegt es jetzt, nach den Forschungen aller gründlichen Beobachter des deutschen Rechts, allen Urtheilsfreien vor Augen, daß überall in Deutschland, so wie überhaupt in den germanischen Staaten, die vollständige Volksfreiheit das ursprüngliche, das wahre historische Recht ist; ihre Unterdrückung aber nur das Werk unrechtlicher Gewalt, revolutionärer Uebergangszeiten des Faustrechts und des Absolutismus.

Auch in allen preußischen Provinzen, in Brandenburg und Ostpreußen, in Trier und Köln, wie in Jülich, Cleve und Berg, in der Mark und Westphalen, erhielten sich sogar durch das faustrechtliche Mittelalter hindurch noch ein großer Theil der Bauern die alten deutschen Freiheitsrechte: vertragsmäßige Bewilligung der Abgaben und Lasten, Mitentscheidung bei Gesetz und Gericht. Sie übten sie auch noch mit den Stadtbürgern und Rittern in Landesversammlungen aus. Die Landstände besaßen außerdem fast überall, namentlich auch in Ostpreußen und Brandenburg, noch nach den vom großen Kurfürst bestätigten Urkunden noch größere Rechte in Beziehung auf Ernennung oder Vormundschaft der Regenten, und die Zustimmung selbst zu Bündnissen und Kriegen und auf den gewaltsamen Widerstand gegen Vertragsbruch der Regierung, größere, als wir gemäßigten Liberalen heutzutage fordern. Darüber enthalten die urkundlichen Stellen in den Artikeln Deutsches Landesstaatsrecht und Preußen und die dort citirten ausführlichen Werke, insbesondere auch die neuere Geschichte der Landstände von Unger und Simon's Preußisches Staatsrecht Bd. II. S. 114 ff. die unwiderleglichen Urkundenbeweise.

Digitized by Google

Diese Schriften und die ganze Geschichte geben aber auch zugleich Aufschluß darüber, wie diese starken Vertragsrechte entkräftet wurden, so daß dadurch unser Unglück und zu dessen zukünftiger Abwehr zeitgemäße Erneuerungen unvermeidlich wurden.

1) Die feudalständische Form wurde unzeitgemäß und ungerecht mit dem Verschwinden der Verhältnisse des Mittelalters, und die provinziellen entscheidenden großen Rechte der Stände wurden hinderlich, als viele kleinere Länder ein großer einheitlicher kräftiger Staat wurden.

2) Zu diesen natürlichen Gründen der Ungunst der Fürsten gegen die Landstände kam der Einfluß des verderblichen despotischen Beispiels von Frankreich.

3) Doch der Hauptgrund bestand in dem Uebergewicht des Adels in den Ständeversammlungen. Jene citirten Schriften enthalten die nicht minder klaren Urkundenbeweise, daß leider großentheils auch in den preußischen Provinzen, wie fast überall in Deutschland, in Frankreich und anderen Ländern, der Adel noch mehr als mit der faustrechtlichen Schwertesgewalt durch den Mißbrauch seines Uebergewichts in den landständischen Versammlungen, mit Hilfe unvaterländischer Juristen und der Fürsten, denen er für Hofgunst und Privilegien die Rechte seiner Mitstände und die Kraft der landständischen Verfassungen opferte, die Bauern allmälig aus Gerichts- und Landesversammlungen verdrängte und mit Frohnden, Zinsen und Leibeigenschaft, mit fast alleiniger Steuern- und Soldatenpflicht belastete, zum Theil durch abgenöthigte Abtretungen und Auskaufungen um ihren Gutsbesitz brachte. Auch ohne solche traurige Züge, wie auch in Brandenburg die Bauern ebenso wie in süddeutschen Ländern zur Zeit der Bauernkriege, sobald sie rechtlichen Widerstand gegen ungerechte Belastung versuchten, blutig und grausam zu Boden geschmettert, wie sie in Brandenburg bei Weigerung der meist ungerecht aufgebürdeten Frohnden durch Spießruthen zerfleischt wurden — auch ohne solche Züge ist dieser Theil der deutschen Geschichte, diese Unterdrückung der Bauern vorzüglich durch die unvolksmäßigen Landstände und durch das Uebergewicht des Adels in denselben, die allertraurigste Seite der ganzen deutschen Geschichte. Und als nun der Adel durch Unterdrückung des freien Bauernstandes, dieser wesentlichsten Grundlage gesunder Staaten, ja zum Theil selbst durch Verdrängung der Städte die Ständeversammlungen vollends beherrschte; da wurde dieses nicht blos zur Erwerbung der Freiheit von Steuern und Kriegspflicht, sondern auch der besten Aemter am Hof, in der Kirche, im Civil- und Militärdienst benutzt. Die Verfassungsrechte wurden auch nicht blos oftmals gegen Hofgunst oder aus Trägheit und Furcht schlechten Fürsten preisgegeben. Sie wurden auch oft zu eigensinniger Hemmung guter Regierung mißbraucht, so daß die Fürsten sie nicht achteten und das Volk das furchtbare Wort Schlözer's von der privilegirten Landesverrätherei nur allzu oft gerecht fand.

Freilich mag man sehr Unrecht thun, ein zu hartes Urtheil blos über

Digitized by Google

den deutschen Adel daran zu knüpfen, denn leider — seitdem der dreißigjährige Krieg nicht blos deutsche Fluren und Dörfer, sondern auch die deutschen Gemüther verwüstet hatte, nachdem das Beispiel des despotischen göttlichen Rechts des französischen Königs so verderblich wirkte — halfen auch unvaterländische Juristen und Beamte und Fürsten, und nicht minder die katholischen und protestantischen Prälaten. Beide letzteren theilten für ihre Domänen und geistlichen Güter den Raub der unglückseligsten Unterdrückung. Die übrigen Geistlichen, die Städter, das ganze Volk aber wurden ebenfalls Mitschuldige des schmachvollen Unrechts im Vaterlande. Denn sie duldeten ohne energischen rechtlichen Gegenkampf diese größte Entmannung und Verderbniß des Vaterlands, die Vorbereitung aller späteren Schmach, der schimpflichen Zerstückelung, der Auflösung und Unterdrückung des Reichs durch die Fremden.

Selbst nicht das, daß der Adel oft ebenso sittlich wie politisch so tief sank, an dem Uebermuth und der Verderbniß der Höfe Theil nahm, fortdauernd alle übrigen Classen der Gesellschaft zu übervortheilen suchte und wie in sonst keinem europäischen Lande sich immer kastenmäßiger und hochmüthiger von allen anderen Ständen absonderte, daß er, großentheils in Höflingsverderbniß und Stellenhunger versunken, weder die ihm jetzt allein anvertrauten Verfassungsrechte treu bewahrte, noch auch die Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes, für welche er doch seine Lehngüter besaß, so übte, daß Niederlagen, wie die von Austerlitz und Jena, unmöglich wurden — auch das berechtigt nicht zu bitteren Vorwürfen gegen Menschen, sondern nur gegen die schlechte kastenmäßige ungerechte privilegirte Standeseinrichtung und gegen die schlechte Verfassung. Nie darf man, sobald man einmal irgend eine Classe, sobald man also den Adel zur ungerecht privilegirten Kaste macht, noch den Menschen, sondern man muß der grundverderblichsten, ungerechtesten, der unsittlichsten und unchristlichsten aller Einrichtungen die Vorwürfe machen — Vorwürfe, die sie naturgesetzlich, psychologisch und historisch gewiß stets und überall sich wieder verdienen wird, wo die unglückseligste **Politik** sie duldet oder gar neu einführt[36]) Wenn ihr aus Verblendung superkluger Weisheit oder Trägheit die Menschen in Verhältnissen geboren und erzogen werden und bestehen laßt, welche schon ihrem ganzen Grundwesen nach verkehrt sind — wie kann man sich wundern, wenn diese Menschen naturnothwendig entarten!

Lasse man ein ganzes Volk oder einen Theil desselben in geistiger und politischer Leibeigenschaft, wie kann man sich wundern, wenn es immer mehr entadelt, unpatriotisch, unpolitisch und selbstsüchtig wird, wie man jetzt so häufig dem deutschen Volke oder doch einzelnen Classen desselben vorwirft!

36) Natürlich gehören hieher nicht solche für das allgemeine Wohl Aller unentbehrliche oder entschieden heilsame Pairie-Aemter, wie in England, freie grundvertragsmäßige mit Aller Zustimmung begründete oder bestehende Rechte, und noch viel weniger das **heilsame** erbfürstliche Recht, so weit es für das Wohl des Volks der Grundvertrag heiligte.

Digitized by Google

Es ist namentlich auch gar nicht zu verwundern, wenn so der Adel völlig unchristlich wurde. Denn wie kann Der ächt christlich bleiben, der, wenn auch zuerst schuldlos, die ersten christlichen Gebote der brüderlichen Gleichheit selbst schon durch sein bloßes Dasein tagtäglich verletzt, der, um nicht beständige Vorwürfe zu empfinden, sich diesen Haupttheil der christlichen Lehre sophistisch wegdeuteln und verdrehen muß?

Hier eins der vielen Beispiele, wie die Geschichte nicht etwa blos des deutschen, sondern jedes nicht constitutionellen privilegirten Adels diese Ansichten bestätigt.

Auf dem unglücklichen letzten französischen Reichstage, welcher der Revolution vorausging, auf dem von 1614, suchten zuerst die Abgeordneten des dritten Standes, die Städte, sich den Ständen der Geistlichkeit und des Adels freundlich zu nähern mit der Erklärung ihrer Bereitwilligkeit, für das Wohl des Vaterlandes mit ihnen gemeinschaftlich und zu jedem Opfer bereitwillig zu wirken. Dabei drückten sie sich mit gutmüthiger naiver Unterordnung unter die höhere Würde und die Vorrechte der beiden andern Stände aus. Sie sagen, es habe Gott gefallen, der Geistlichkeit, als den erstgebornen Söhnen Frankreichs (aîné), die vollen Rechte und Güter der Erstgeburt zuzuweisen, dem Adel dann, als den Zweitgeborenen (puiné), ebenfalls die geeigneten Vorrechte zu verleihen, beide aber werden wohl mit ihren jüngsten Brüdern (cadets) zum Wohle des lieben Vaterlandes zusammen wirken. Da entbrannte der hochmüthige Adel im heftigen Zorne, daß diese „gemeinen Bürgerlichen" es sich angemaßt, sie Brüder zu nennen. Nicht zufrieden mit unmittelbarer roher beleidigender Zurückweisung, übergaben sie dem König eine besondere Beschwerde über die ihrem Adelstand widerfahrene Beschimpfung. Sie schämten sich, so sprachen sie zum König, nur die Worte zu nennen, die sie beleidigt hätten: les termes qui nous ont offensés. En quelle miserable condition sommes-nous tombés, tellement rabaissée, qu'elle fut avec les vulgaires en la plus étroite société, qui soit parmi les hommes, qui est la fraternité. Die Bürgerlichen aber schilderten nun in einer ständischen Beschwerdeschrift an den König die Bedrückungen, Rohheiten und Verderbnisse des Adels so wie der von adeligen Offizieren befehligten stehenden Truppen, ihre furchtbaren Gewaltthaten gegen das Volk, gegen welches dieselben ärger hausten, als jemals die Saracenen gethan hätten, und welches sie buchstäblich zwängen, sich mit wilden Gräsern zu nähren. Sie nennen die Adeligen: hommes affamés, insatiables en la cupidité d'autrui u. s. w. Diese Schrift enthält ungefähr alles Böse vereinigt, was jemals von dem Adel ist berichtet und gesagt worden.

So wurden auf diesem durch Zwietracht der Stände erfolglosen Landtag die Maitressen-Regierungen, die Revolution und die furchtbare Erbitterung gegen den Adel vorbereitet. Die letzte Beschimpfung erlitten die Bürgerlichen, als sie 1789 zu der königlichen Eröffnungssitzung des Reichstags durch eine schmale Hinterthür einziehen und mit unbedecktem Haupte sitzen mußten, während der Adel bedeckt war.

XVII. Neue Verwirklichung der Vertragsgrundsätze seit der Unglückszeit durch zugesicherte und begonnene Begrün-

Digitized by Google

dung freier Verfassungen. Zunächst das neue preußische Gesetz. — Es ist der Gegenstand besonderer Artikel des Staats-Lexikons und mußte theilweise auch hier angedeutet werden, wie nach dem furchtbaren Unglück in den französischen Kriegen und vollends in der Zeit der Erhebung gegen die auswärtige Eroberungsgewalt die Fürsten und die Nation einstimmig den Grund des vaterländischen Unglücks in den kastenmäßigen Standesverhältnissen und in dem Mangel freier staatsbürgerlicher Verfassungen, die Bedingung der Wiedererwerbung der uns gebührenden Stellung und Macht unter den Völkern in der Begründung solcher Verfassungen fanden. Es wurde angedeutet, was in dieser Beziehung bereits geschehen ist. In der Natur der Verhältnisse lag es, daß die constitutionellen Verfassungen der kleineren und mittleren deutschen Staaten, auch bei dem besten Willen, jener großen Aufgabe für das Gesammtvaterland nicht genügen konnten, daß sie auch in ihren inneren Zuständen die wohlthätigen Wirkungen ihrer Verfassung stets verkümmert sehen mußten, so lange nicht Oesterreich und Preußen in ehrlicher Erfüllung des wahren Sinnes jener fürstlichen Zusagen und der Bestimmungen der Bundesacte dem Muster der freien Länder Europas und der deutschen constitutionellen Staaten folgen wollten. Bis dahin blieb es eine Hauptaufgabe für die Vaterlandsfreunde in diesen kleineren Staaten, so weit es ihnen nur immer die maßlosen Hindernisse und Verkümmerungen ihrer rechtmäßigen Freiheit durch Einwirkungen der größeren erlaubten, den Sinn für constitutionelle Freiheit und für politische Bildung möglichst zu wecken und lebendig zu erhalten.

Jetzt thut nun Preußen in dem vereinigten Landtag einen neuen Schritt, welcher Deutschland auf der Bahn zur Nationalfreiheit außerordentlich vorwärts führen könnte und sollte, der aber, wenn die glänzende preußische Nationalversammlung an ihrer schwierigen Aufgabe vor den Augen Europas bankbrüchig würde, uns weit zurückwerfen — und gerade nur dadurch unabsehbare Gefahren bereiten könnte.

Deshalb verdient das neue Gesetz die größte Beachtung und auch im Staats-Lexikon noch eine weitere Vergleichung mit den bisher entwickelten Grundsätzen. Doch haben schon die während des Niederschreibens dieser Zeilen erschienenen Schriften preußischer Staatsbürger über das neue Gesetz hinlänglich die Ansicht bestätigt, daß ich die genauere Erwägung der einzelnen Bestimmungen des preußischen Rechts preußischen sachkundigen Männern überlassen könne.

Urkundlich scheinen bereits folgende Hauptpunkte so sehr erwiesen zu sein, daß ich begierig wäre, zu vernehmen, was man ihnen wohl entgegensetzen möchte[37]).

---

37) Besonders vollständig und scharf sind die urkundlichen Beweise zusammengestellt in der Schrift: Annehmen oder Ablehnen? Die Verfassung vom 3. Februar 1847; beleuchtet vom Standpunkte des bestehenden Rechts, von H. Simon. Leipzig, bei Georg Wigand. 1847.

Digitized by Google

I. „Das seit 1807—1823 vielfach wiederholte rechtsverbindlichste Königswort des verstorbenen Königs, dessen Verpflichtung nach den Grundsätzen der legitimen Erbmonarchie in vollem Umfange auf seinen königlichen Thronfolger überging, verbürgt nach seinem wahren und redlichen Sinn den Preußen eine „constitutionelle repräsentative Reichsverfassung, welche mit Zuziehung von Bürgern zu begründen und in eine Verfassungsurkunde aufzunehmen ist." Dieselbe soll aus allen Classen der Bürger eine Repräsentation des ganzen Volkes bilden, Preßfreiheit, allgemeines Petitionsrecht und die zum Wesen der constitutionellen Verfassungen gehörigen Rechte, wie sie alle freien Völker Europas besitzen, und mindestens die obigen vier Hauptrechte, die Namens des Königs seine Bevollmächtigten auf dem Wiener Congreß als ein Minimum deutscher landständischer Rechte anerkannten, gewähren. Dieses Königswort und die bezeichneten Rechte sind zugleich in dem deutschen historischen und preußischen landständischen Rechte, in den noch ungleich größeren geschichtlichen Rechten deutscher und preußischer Landstände begründet. Die letzteren sollten nur gegen Einführung der schon seit 1810 statt ihrer zugesagten zeitgemäßen neuen freien Verfassung rechtsgültig aufgegeben werden. Sie sind auch begründet in den Wünschen und Bedürfnissen der preußischen Nation, die, wie ebenfalls eine neue preußische Schrift [38]) energisch ausführt, eine nationale, König und Volk einigende, Beiden Macht und Ehre sichernde Regierungspolitik hoffen dürfe."

II. „Dieses seinem Wesen nach schon grundgesetzliche Königswort ist zum Theil bereits auch in der äußern Form von Grundgesetzen näher festgestellt, namentlich in dem vom 22. Mai 1815, in dem Gesetze über die Staatsschulden von 1820 so wie in den provinzialständischen Verfassungen von 1823."

III. „Die neuesten Verordnungen über den vereinigten Landtag sind als Mittel der Vereinigung der Nation mit ihrem Könige über eine befriedigende Verfassung sehr dankenswerth und heilsam. Sie enthalten auch einige ebenfalls sehr erfreuliche und dankenswerthe wörtliche Anerkennungen sehr wichtiger Grundsätze, wie die vom Wesen des historischen deutschen landständischen Rechts und von dem Worte des verstorbenen Königs als Grundlagen neuer Verfassungsbestimmungen, sodann die vom ständischen Zustimmungsrechte bei neuen Steuern und Anlehen." Sie enthalten endlich — was wenigstens wir, wie abweichend auch Viele urtheilen mögen, nach unserer alten Ueberzeugung billigen müssen, eine erfreuliche Annäherung an das constitutionelle Zweikammernsystem und dadurch überhaupt an die zeitgemäßen constitutionellen Formen der freien europäischen Völker.

„Allein es vereitelt und verletzt, nach jenen Ausführungen, der übrige Inhalt dieser Verordnungen nicht blos jene wörtlichen Anerkennungen, sondern das bereits in seiner gesetzlichen Wirksamkeit bestehende, an sich schon

38) Die vier Fragen in Beziehung auf die Verordnungen vom 3. Februar. Leipzig, bei O. Wigand. 1847.

Digitized by Google

ſehr dürftige Verfaſſungsrecht der preußiſchen Nation gerade in ſeinen weſentlichſten Beſtandtheilen."

1) „Nach Form, Wort und Inhalt der neuen Verordnungen umgehen dieſelben nicht blos die Erfüllung der unter I. enthaltenen königlichen Verſprechungen, die wohl bereits allzu lang verſagt wurde, — und die doch jetzt endlich ſchien erwartet werden zu dürfen, wo man die große neue Einrichtung des vereinigten Landtags bilden konnte. Sie verletzen aber auch die oben erwähnten grundgeſetzlichen poſitiven Beſtimmungen darin, daß allermindeſtens und unbedingt alsdann die wahre nach dieſen Geſetzen, namentlich nach dem Geſetz von 1820 jährlich ſich verſammelnde reichsſtändiſche Volksrepräſentation hätte in's Leben treten müſſen, wenn Staatsanlehen gemacht werden ſollen; Letzteres aber geſchah bereits und ſoll nun nach den neuen Verordnungen mit Verletzung des Grundgeſetzes von 1820 ferner ſtets ohne Zuziehung der Reichsſtände geſchehen. Auch ſoll mit gleicher Verletzung die reichsſtändiſche, in jährlichen Verſammlungen auszuübende controlirende Mitwirkung bei der Verwaltung der Staatsſchulden ebenfalls wegfallen. Nach Wort und Sinn der neuen Verordnungen vom 3. Februar nämlich ſollten und konnten dieſe keine mit Zuziehung der Bürger entworfene Conſtitution, keine Volksrepräſentation ſein."

„Sie verletzen nach jenen Ausführungen ferner — ſelbſt abgeſehen davon, daß der vereinigte Landtag nie die Stelle einer ſolchen wahren jährlichen reichsſtändiſchen Verſammlung und einer Repräſentation des preußiſchen Volkes einnehmen kann:

2) den Sinn und Buchſtaben jenes Grundgeſetzes von 1820. Dieſes fordert unbedingt die Zuſtimmung der verſammelten Reichsſtände für alle Anlehen, nicht blos für die Anlehen in Friedenszeiten und für ſolche, für welche das ganze Staatsvermögen verpfändet iſt. Es fordert ferner dieſe Zuſtimmung und die controlirende Mitwirkung bei der Verwaltung der Staatsſchulden, indem die Verordnungen jene größten Beſchränkungen hinzufügen und ſogar dem vereinigten Landtag hier wie in den allermeiſten Fällen neuer und erhöhter Steuern das ſchon faſt illuſoriſche Zuſtimmungsrecht auch noch dadurch entziehen, daß ſie dem möglicher Weiſe in Menſchenaltern nicht wieder zu verſammelnden Landtag einen bloßen Ausſchuß und dieſem wieder eine Deputation von acht Mitgliedern unterſchieben."

„So wird alſo die unermeßlich wohlthätige, wenigſtens rathende und indirecte Mitwirkung der Nationalvertretung gegen vielleicht grundverderbliche Kriege gänzlich ausgeſchloſſen und vielleicht, ſofern nun nämlich der Natur der Sache und geſchichtlichen Erfahrung Glauben ſchenkt, der vereinigte Landtag ſelbſt durch ſeinen Ausſchuß abgeſchafft."

3) „Verletzt würden auch die bisherigen Beſtimmungen des grundgeſetzlichen poſitiven preußiſchen Verfaſſungsrechts über das Staatseigenthum der Domänen, insbeſondere deren Beſtimmung für die Staatsſchulden, ſo wie auch die Beſchränkung der angeſetzten Summe für den Hof (die Civilliſte)."

4) „Verletzt würde ferner das nach natürlichem Rechte, nach poſitivem preußiſchen Staatsrechte und nach der bisherigen Praxis beſtehende Petitionsrecht der Bürger und Corporationen, der Wähler der Ständemitglieder über

Digitized by Google

allgemeine Landesangelegenheiten — vielleicht die wohlthätigſte Wirkung der ganzen landſtändiſchen Verfaſſung, — indem ſie in dieſer Hinſicht alle Lebensverbindung der Provinzialſtände, des vereinigten Landtags und der Ausſchüſſe mit dem Volk faſt zerſchneiden und dieſes politiſch zu entmündigen und theilnahmslos zu machen, die Stände zu iſoliren und kaſtenmäßig zu machen drohen."

5) „Insbeſondere würde für die bisher ſo wichtigen Bitten der preußiſchen Nation um zeitgemäße Verbeſſerung und Aenderung von allgemeinen Verfaſſungsbeſtimmungen jedes Organ wegfallen, wenn der vereinigte Landtag, der ſie allein vorbringen darf, vorausſichtlich in ſehr langen Zeiten oder überhaupt gar nicht mehr zuſammen berufen würde."

6) „Sie entzögen ebenfalls gegen das bereits in Wirkſamkeit beſtehende preußiſche Verfaſſungsrecht den Provinzialſtänden ihr Recht, mindeſtens alle zwei Jahre über alle allgemeine Angelegenheiten und über neu zu erlaſſende Geſetze die Nationalwünſche und Bedürfniſſe vor dem Throne und der öffentlichen Meinung zu berathen und auszuſprechen. Eine reichsſtändiſche Volksrepräſentation exiſtirt nicht und der vereinigte Landtag wird möglicherweiſe nie mehr verſammelt. Durch Bildung der Herrenbank mit einer nach Belieben zu vergrößernden Mitgliederzahl aber wird das an ſich ganz unnatürliche Uebergewicht des Adels vermehrt, der Herrenſtand, ja ein ſtarkes Drittheil deſſelben werden berechtigt, alle Volkswünſche von dem Ohr des Königs entfernt zu halten. Auch die Ausſchüſſe verſammeln ſich nur alle vier Jahre, bieten aber auch ſonſt gar keinen genügenden Erſatz dieſer Berathung der Provinzialſtände dar."

7) „Dieſe Verletzung ſcheint noch ſehr vermehrt zu werden durch die jetzt eingeführte Einrichtung, daß auch bei neuen und erhöhten Steuern nicht blos den Provinzialſtänden ihre bisherige Begutachtung entzogen wird, ſondern daß auch nun bei der Steuer- und Anlehnsbewilligung das Uebergewicht des Adels, ſelbſt der Standesherren, die zum Theil von Steuern befreit ſind und die ſonſt in beſonderer Verſammlung mit nur Einer Stimme über Ein Drittheil alle Volkswünſche vom Thron ausſchließen dürfen, hier ganz außerordentlicher Weiſe mit der zweiten Verſammlung vereinigt, in einfachen Stimmenmehrheitsbeſchlüſſen ſo bedenkliche Bewilligungen bewirken könnte. Die Stelle dieſes vereinigten Landtages nehmen bei den wichtigſten, ja den wahrſcheinlich einzigen Beſchlüſſen über neue Steuern und Anlehen ſogar die Ausſchüſſe ein, in welchen die neuen Verordnungen die ſo überaus unverhältnißmäßige Zahl der Adeligen noch bis zu voller Stimmengleichheit mit allen übrigen Vertretern der ſiebenzehn Millionen preußiſcher Bürger vermehren. — Ja oftmals habe die Deputation mit ihren acht Mitgliedern dieſe Rechte auszuüben."

8) „Zu dieſen materiellen Verletzungen und Verſchlimmerungen der grundgeſetzlichen in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden Verfaſſungsrechte komme dann die formelle hinzu, daß im Widerſpruch mit den beſtehenden preußiſchen ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen der provinzialſtändiſchen Urkunden und anderer älterer und neuerer Grundgeſetze die neuen Geſetze weder dem Staatsrathe noch den Provinzialſtänden zur Berathung und Begutach-

Digitized by Google

tung vor der Sanction vorgelegt worden seien, weshalb nach jenen preußischen Schriftstellern dieselben als gesetzwidrig und sogar nach Art. 56 der Wiener Schlußacte ungültig und mithin nur als Entwürfe zu betrachten seien."

9) „Auch ergebe sich noch folgender formeller Fehler: Diese neuen Verordnungen wollen offenbar durch ihre Festsetzungen, Aenderungen, Erweiterungen und Beschränkungen in Beziehung auf die Verfassungsrechte der Nation Verfassungsbestimmungen geben. Diese aber können nur durch freie vertragsmäßige Annahme gültig, nie aber durch einseitige Regierungsentscheidung wieder vernichtet werden. Sie sind sonst gar keine wahren Verfassungsrechte, weder überhaupt, noch nach dem Sinne der königlichen Zusagen und der Grundgesetze von 1815 und 1820. Dennoch aber solle nach den neuen Verordnungen der vereinigte Landtag kein Zustimmungsrecht, sondern nur bloße Begutachtung bei Aenderungen haben."

10) „Die gegenwärtigen Mitglieder der Provinzialstände, welche jetzt plötzlich und unerwartet als vereinigter Landtag für die ganz unermeßlich wichtige, vielleicht über die Zukunft und Ehre der Nation entscheidende Aufgabe nach Berlin berufen seien, die neuen Verordnungen für die Nation wenigstens thatsächlich anzunehmen und gültig zu machen, die Verletzung und Aufhebung der bisherigen Verfassung gut zu heißen, — diese seien dazu gar nicht gewählt und bevollmächtigt." Sie wurden also von jenen Schriftstellern als incompetent erklärt.

Hier indeß muß ich von jenen Schriftstellern etwas abweichen, indem mir dazu eine vollständige Competenz für diese große preußische Nationalversammlung begründet scheint, daß sie dem König mit dem ehrfurchtsvollen Danke für seine Absicht, durch ihre Versammlung die preußische Verfassungsangelegenheit weiter zu entwickeln, ebenso offen als vertrauensvoll die wahren Wünsche und Bedürfnisse der Nation in dieser größten entscheidendsten vaterländischen Angelegenheit vortragen.

Zugleich aber würden sie alsdann bei erfolgter weiterer Zustimmung des Königs vollständig competent werden, mit den von ihm bezeichneten Staatsbeamten die neuen Verfassungsbestimmungen, die der König aus eigenem Antriebe oder veranlaßt durch die Wünsche der Versammlung ihnen vorlegen würde, zu berathen, und somit an die Stelle der im Gesetz von 1815 erwähnten Bürger zu treten, die der König zur Entwerfung der Verfassung zu berufen für gut findet. Denn offenbar steht es in dem Ermessen des Königs, näher zu bestimmen, welche Bürger am Geeignetsten sind, bei diesem großen Werke die Nation würdig zu vertreten.

Die ebenso schwierige als wichtige Bestimmung dieser Vertretung, die gleich wichtige als schwierige Lösung aller Anstände in Beziehung auf die neuen Verordnungen, die wichtigste und schwierigste Aufgabe für König und Volk, die befriedigende Vollendung des preußischen Verfassungswerkes — alles dieses, wie könnte es glücklicher und königlicher bewirkt werden, als wenn der König die vereinte Versammlung aller bisherigen Vertreter seines Volks zur gemeinschaftlichen Berathung der Verfassungsbestimmungen ermächtigte?

Das bloße Gutachten über das Werk von Seiten des Staatsrathes und der Provinzialstände könnte alsdann der vorhandenen Gesetze wegen immer-

Digitized by Google

hin vor der Sanction erfolgen und würde dem in solcher großartigen Weise reiflich berathenen großen Werke keinerlei Schwierigkeit begründen.

Wir unsererseits vermöchten nach bestem Wissen und Gewissen einen besseren Weg in dieser großen Angelegenheit zur glücklichen Vereinigung von Fürst und Volk, zur Verwandlung der bedenklichsten Schwierigkeiten in beider höchste Ehre durchaus nicht zu finden. Nach dem oben angedeuteten Standpunkte aber stellen wir die Erwägungen über die zu ergreifenden Mittel und Wege der Weisheit und Gewissenhaftigkeit der erlauchten Versammlung anheim und erlauben uns nur noch wenige wissenschaftliche Andeutungen über einzelne Punkte des in den neuen Verordnungen behandelten preußischen Verfassungsrechts.

So viel die Form der Verfassungsrechte betrifft, so erscheinen nach dem Obigen bei den Rechten des Fürsten auf Treue der Bürger, auf Achtung seiner Regentenbefugnisse die Nation und die Bürger, bei ihren Rechten auf Achtung und Schutz ihrer Freiheit und der dazu bestimmten verfassungsmäßigen Einrichtungen dagegen der Regent als die rechtlich Verpflichteten. Die Regenten können also nicht einseitig, sondern nur vertragsmäßig, nur mit Zustimmung der Bürger diese Verpflichtungen ändern oder aufheben. Alle Verfassungsrechte sind Vertragsverhältnisse, werden nur durch freie gegenseitige Zustimmung rechtsgültig und können nur durch solche Einwilligung rechtsgültig verändert werden.

Es war nach dem Obigen ein an sich richtiges königliches Gefühl, welches den vorigen König bestimmte, mit Empörung schon Diejenigen als Schänder seiner Majestät zu erklären, die nur Zweifel öffentlich äußerten, daß er vollständig das heiligste Königswort lösen würde, das je gegeben war. Aber es war eine Täuschung seiner Rathgeber, wenn er etwa glaubte, völlig beliebig über die Zeit der Erfüllung verfügen zu können. Richtiger erklärte Oesterreich, dessen liberale Erklärungen die preußische Regierung damals noch überbot, in der denkwürdigen Bundesberathung über die Petition wegen der Verwirklichung der Zusage des 13. Art. der Bundesacte im Frühjahr 1818, daß in dem Inhalt unbestimmte Versprechungen möglichst zu Gunsten der Annehmer und zur Ehre der Versprechenden, in der Zeitbestimmung unbestimmte in der möglichst kurzen Zeitfrist erfüllt werden müßten, wobei indeß über die Möglichkeit selbst allerdings der Fürst, jedoch nicht nach Willkür, sondern nach seiner rechtlichen ehrlichen Ueberzeugung zu entscheiden hat. Die baldmöglichste Erfüllung aber ist deshalb doppelt wichtig, weil die rechtlichen Zusagen sich selbst auf frühere öffentliche Rechte gründen, wie, wie auch die Stände in Königsberg bemerkten, nur gegen zeitgemäße neue Gestaltung des verfassungsrechtlichen Verhältnisses (also durch den Abschluß des neuen Verfassungsvertrages im Sinn des Gesetzes von 1815) aufgegeben werden.

Wer in staatsrechtlichen und politischen Dingen urtheilsfähig ist, der wird übrigens wohl nicht behaupten, man dürfe es mit den Formen in Verfassungsfragen leicht nehmen, es komme Alles auf guten Inhalt, ja blos auf den subjectiv guten Willen wechselnder Persönlichkeiten und Stimmungen an, wir legten also zu viel Gewicht auf die Formen der Vertragsmäßigkeit der

Digitized by Google

Annahme und Abänderung von Verfaſſungsrechten. Die Natur alles wahren Rechts iſt Ausſchluß einſeitiger Willkür der Verpflichteten. Bei Verfaſſungsrechten, bei Grundgeſetz und Verfaſſung und ihrer Begründung aber iſt die rechtliche Form faſt das Weſen ſelbſt, mindeſtens abſolut untrennbar von ihm. Ein feſter rechtlicher Grund für das ganze Geſellſchaftsverhältniß, ein Grund, welcher Dauer und allgemeines Vertrauen, allgemeine Rechtsbefriedigung verbürgt, ein Damm gegen die Leidenſchaften, ſoll gelegt, ſoll erbaut werden. Iſt da der Grundſtein ſelbſt und ſeine Behandlung, ſeine genügende Geſtaltung, Feſtigkeit und feſte ſichere Lage gleichgültig?

Die Natur eines wahren Rechtsſtaates für Preußen, nach den Rechtsgrundlagen aller ſeiner Provinzen und der preußiſchen Staatsgeſchichte, nach den ſtaatsrechtlichen Erklärungen und Urkunden ſeit 1807, auch nur zu bezweifeln, dieſes hielten wir für ſchwer beleidigend. Auch dürfen wir nimmer glauben, daß die Miniſter eines Nachkommen des Großen Friedrich die Natur und Harmonie der rechtlichen Grundprincipien jemals gefährden möchten durch Einmiſchung widerſprechender Principien.

Deshalb halten wir es auch für Pflicht, in den Eingangsworten des neuen Patents von einigen mißverſtändlichen Ausdrücken abzuſehen und dabei nur an jene hochachtungswerthe und heilſame ſittlich-religiöſe Auffaſſung der rechtlichen Staatsverhältniſſe zu denken, welche mit der verfaſſungs- oder grundvertragsmäßigen Freiheit ſich vortrefflich vereinigt.

Ausdrücklich ſagt auch der König, daß ſeine Beſtrebungen nur auf das Wohl des Vaterlandes gerichtet ſeien. Er iſt, wie Friedrich der Große ſich nannte, Sohn und Bürger deſſelben, er iſt rechtlicher Regent eines berechtigten Volkes.

Von ſelbſt verſteht es ſich aber hiernach auch, daß man in jenen Stellen auch nicht das oben beſtrittene Princip der Ungültigkeit freier Beſchränkungen der monarchiſchen Gewalt durch den Regenten ſelbſt finden darf. Alles Königsrecht iſt, wie Friedrich der Große übereinſtimmend mit allen freien geſitteten Nationen der Erde ſo vortrefflich ausführte, öffentliches Recht, blos beſtehend für das öffentliche Wohl und deshalb lediglich abhängig von den verfaſſungsmäßigen Staatsgewalten, alſo von dem König und der Nation und, ſo weit ſie dazu beſtimmt ſind, von anderen verfaſſungsmäßigen Organen der Staatsgewalt. Es iſt alſo kein Privatrecht des Königs, noch weniger der erbberechtigten Agnaten, deren Erbrecht, abgeſehen von etwaigem Privatvermögen der Familie, ebenfalls nur öffentliches Recht, lediglich zum Wohl des Staates und nach der jedesmaligen, für dieſes Wohl verfaſſungsmäßig begründeten Landesverfaſſung zu beurtheilen. Der König darf und ſoll nach ſeiner Königspflicht ſeine Rechte beſchränken, wenn er ſich überzeugt, es entſpreche dem Wohle des Vaterlandes, für welches alle ſeine Söhne, alle Bürger und gewiß ebenſo die Könige und Prinzen nöthigen Falls Gut und Blut bereitwillig einſetzen müſſen. Der König iſt um ſo berechtigter dazu, wenn es hiſtoriſch klar iſt, daß die Rechte des Volks früher weit größer waren und rechtsgiltig anders als gegen zugeſagte zeitgemäße neue Verfaſſung

nie aufgehoben wurden. Er thut weise, sobald es dem Volkswohl entspricht, Aenderungen zu machen. Die diesem Wohl widersprechenden Rechte sind gefährdet und gefährden das ganze Regierungsrecht. Schon Lykurg wies mit der Billigung des Aristoteles den Vorwurf der Verwandten seines königlichen Mündels, er beschränke die Königsmacht, zurück und sagte: „Ich mache sie dauerhafter." Davon soll hier gar nicht die Rede sein, daß die Beschränkungen des Königthums in constitutionellen Staaten, z. B. die in England, gar nicht größere sind als die des absoluten Fürsten, die da, wo der König von England dem Parlament, dem reiflich geprüften Wunsche der ganzen Nation nachgiebt, der menschlichen Natur zufolge durch tägliche Intriguen, Listen, falsche Nachrichten, Aufreizungen der Hofparteien und auswärtige Einflüsse bestimmt werden. Der Unterschied ist nur, daß es dort der Ehre und Macht des Throns und des Landes und der fürstlichen Familie frommt, hier sie gefährdet; daß dort für einen verständigen König die Beschränkungen alle geordnet, selbst fest begrenzt, klar und übersichtlich sind und innerhalb derselben bei dem Licht der öffentlichen Wahrheit der Gang und die Wahl wahrhaft frei ist, wie fast nie im despotischen Zustand.

Auch wäre eine andere Theorie über das Recht des Königs, die Regierungsgewalt zu beschränken, inconsequent und mit dem neuen Gesetze selbst in Widerspruch. Auch dieses enthält ja Beschränkungen, die in der allerletzten Zeit nicht da waren, sogar, wie der folgende Satz sagt, über das Versprechen des königlichen Vaters hinausgehn. Entweder gar keine Beschränkung oder jede dem Wohle des Vaterlandes entsprechende! Jeder andere Satz sagt zu wenig oder zu viel [39]).

Wir sind überhaupt sicher, daß nicht Einer von allen unterzeichneten Ministern gegenüber der erwachten Vernunft der Nation und der gesitteten Welt ein anderes göttliches Recht als das von uns behauptete, keinen anderen Zweck der Regierungsgewalt, keinen anderen Maßstab für ihre etwaige Beschränkung öffentlich zu behaupten wagen kann, daß keiner je als Förderer und geheimer Bundesgenoß jener Feinde des Königthums erscheinen möchte, die ihm Liebe, Achtung und Vertrauen freigesinnter Bürger zu entziehen suchen, durch dessen behaupteten Gegensatz gegen die öffentliche Vernunft.

Was aber wäre das für eine staatsrechtliche Weisheit, die sich nicht einmal am vollen Licht des Tages sehen lassen dürfte!

Rücksichtlich des Umfangs der Verfassungsrechte, welche bei der Vollendung der jetzigen Entwicklung einer freien Verfassung der preußischen Nation zu Theil werden sollen, erinnert das königliche Patent sehr

39) Besonders schön hat der von dem großen Kurfürsten zu seinem Biographen erwählte Pufendorf in seinem Jus naturae VII. 3. das später von Friedrich dem Großen als grundverderblich bestrittene falsche göttliche Recht durch das wahre ersetzt. Er sagt hier: „Nicht blos das kommt von Gott, was derselbe selbst unmittelbar wirkte, sondern auch das, was die Menschen, um seine Gebote zu erfüllen, nach ihrer gesunden Vernunft zeitgemäß anordnen. Durch der Bürger vertragsmäßige Einwilligung erhält also die Regierung ihre moralische Heiligung wie ihre Kraft."

Digitized by Google

erfreulich an die zwei Grundprincipien rücksichtlich des Umfangs der ständischen Rechte, nämlich:

1) an die im Wesen deutscher Verfassung enthaltenen; und

2) an die durch das Fürstenwort des vorigen Königs zugesagten ständischen Rechte.

Der ganze Inhalt und das, was die königlich preußische Regierung stets als das Wenigste der Verfassungs-Rechte erklärte, die den Deutschen und Preußen werden müßten zur Befriedigung ihrer wesentlichen geschichtlichen Rechte, ihrer Wünsche und Bedürfnisse, dieser wurde genügend oben dargestellt. Und sicherlich nicht minder vollständig und großherzig, als nach jenen königlichen feierlichen Aufforderungen und Zusagen die Nation ihrerseits alle Wünsche ihres Fürsten erfüllt, wird auch ihr das Gegenversprechen erfüllt werden.

Hiernach kann wohl das neue ständische Gesetz auch in dieser Beziehung noch nicht als das vollkommene und ganze preußische Verfassungsrecht angesehen werden, was auch seiner eigenen so wie früheren Erklärungen widerspricht, sondern nur als Grundlage zur weiteren Ausbildung desselben unter Mitwirkung von Männern des Volks, wie sie das Gesetz von 1815 vorschreibt.

Insbesondere ist auch die Beschränkung ständischer Zustimmung blos zur Erhebung neuer oder erhöhter Steuern so wenig im Wesen deutscher ständischer Rechte enthalten, daß eine ähnliche Beschränkung vielmehr nur in den unglücklichsten undeutschesten Zeiten der Nachahmung des französischen Despotismus von Ludwig XIV., überhaupt nur mit dem Zerfall der deutschen ständischen Verfassungen in Deutschland Eingang fand. Sie war ein Hauptheil jener verfassungslosen verdorbenen Zustände, welche alles Unglück Deutschlands und die Schlacht von Jena herbeiführten. Auf diesen elendesten Zustand der deutschen Geschichte kann man nicht das wesentliche deutsche historische Recht gründen, auf solche verkehrteste Zustände kann man nicht den Neubau preußischer Freiheit, Rechtsordnung und Zukunft gründen wollen!

Man kann dieses um so weniger, da die einzige Entschuldigung der Verletzung der allgemeinen germanischen unbedingten Steuerbewilligungsrechte, die Entschuldigung, die darin liegt, daß in großen Monarchien, welche aus verschiedenen Provinzen mit blos abgesonderten Provinzialständen bestanden, gefürchtet werden konnte, ihr Schicksal würde möglicherweise von beschränkten Ansichten dieser Provinzialstände zu abhängig oder es würde ein Streit der Provinzen herbeigeführt werden, bei einer Verwilligung durch die Reichsstände ganz wegfällt. Wer aber wagte es zu sagen, daß die Parlamente von London, Paris, Brüssel ihre vollen Steuer-Bewilligungsrechte mit ihrer Controle der Verwendungen und mittelbar der ganzen Staats-Verwaltung zum Verderben von Thron und Staat gebrauchten! Sicher die preußischen Reichsstände würden es auch nicht thun, und am wenigsten, wenn man ihnen wirklich vertraut, ihnen wirklich befriedigenden Rechtszustand und die gerechte Rechtsgleichheit gewährt und nicht durch das Gegentheil ent-

Digitized by Google

weder Theilnahmlosigkeit am Gemeinwesen oder einen verderblichen Kriegsstand organisirt.

Auch die Beschränkung der Steuer- und Anlehensbewilligungen in Beziehung auf Kriege wäre, abgesehen von den neueren unbedingten Zusicherungen, gefährlich, weil sie die wichtigsten Rechte einseitigem Belieben preisgiebt, somit eine Quelle des Haders würde. Gerade wegen Kriegen entstehen die meisten und wichtigsten Steuererhöhungen und Anlehen. Und nirgends mehr als bei dem folgenschweren Beschluß eines Krieges ist die Mitwirkung der Nation wesentlich, zur Verhinderung verderblicher Kriege, zur Begründung des allgemeinen Vertrauens der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit eines beschlossenen Krieges und der freudigen Vereinigung aller Nationalkräfte für denselben.

Nach den früheren deutschen reichsständischen und landständischen Grundverträgen, auch den preußischen, hatten die Stände geradezu Mitbestimmung bei Bündnissen und Kriegen. Man kann der Krone jetzt allein dieses Recht einräumen. Aber eine mittelbare Mitwirkung durch die regelmäßigen Bewilligungsrechte in Beziehung auf Anlehen und Staatssteuern, wie sie in England und Frankreich und bei allen freien Völkern zum Heil für Fürst und Volk besteht, warum will man diese den preußischen Ständen entziehen, warum ihnen weniger vertrauen?

Als besonders bedenklich erscheint uns, auch abgesehen von dem bereits bestehenden Recht, die oben erwähnte Beschränkung des natürlichen Rechts der Petition der Wähler und Bürger.

Frage man die Engländer, die doch sonst ungleich mehr Mittel haben, den patriotischen Gemeinsinn der Bürger zu wecken und zugleich mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bürger ihre besonderen Verhältnisse zur öffentlichen Sprache zu bringen und eine lebendige organische Wechselwirkung zwischen der Nation, ihrer Regierung und ihren Ständen zu erhalten — frage man diese praktischen Meister in der Politik, ob sie nicht dennoch das Petitionsrecht für unermeßlich wichtig und wohlthätig, ja nothwendig halten! Ihre wichtigsten Maßregeln, z. B. die der Sklavenemancipation, der Parlamentsreform, der Aufhebung der Getreidezölle, wurden bei ihnen durch Petitionen und Versammlungen zu ihrer Berathung reiflich vorbereitet und so bewirkt. In Baden ist unter erfahrenen Regierungs- und Kammermitgliedern darüber nur eine Stimme, daß das Petitionsrecht außerordentlich heilsam zur Entwicklung des Gemeingeistes, zur Enthüllung und Berücksichtigung vieler sonst unbeachtet gebliebener Bedürfnisse und Verwaltungsmängel, zur Durchführung der einflußreichsten Maßregeln wirkt und ebenso wenig als in England je einen wesentlichen Nachtheil begründete. Eine weise Regierung muß die ganze Ansicht und Stimmung der Bürger kennen. Welches Mittel ist hierzu trefflicher? Es vermehrt das Vertrauen, die Anhänglichkeit der Bürger für die Regierung und Verfassung. Es ist überhaupt eins der wesentlichen Mittel zur Bildung eines freien Volkes, zur Bildung und Verwirklichung einer freien Gesammtüberzeugung und öffentlichen Meinung. Es ist absolut wesentlich, um dem Kasten- und Privilegiengeist in den Ständekammern entgegenzuwirken.

Digitized by Google

Ist irgend ein Grund vorhanden, auch hier wieder das preußische Volk den übrigen Völkern nachzusetzen, ihm zu mißtrauen?

Die freien Petitionen fast aller preußischen Städte für politische Freiheit, für Preßfreiheit, Erweiterung der ständischen Rechte waren, wie schon erwähnt, die wichtigsten und schönsten Früchte der preußischen Provinzialstände, der höchste Ehrenpunkt der preußischen Nation im In- und Auslande. Sie wirkten wahrscheinlich vorzugsweise mit, die königlichen Beschlüsse über den vereinigten Landtag zu veranlassen. Warum nun diese heilsame Quelle des Guten plötzlich verstopfen! Nicht blos alle Wähler der Stände, sondern alle Bürger müssen das freie Petitionsrecht, und keineswegs zur Förderung des Egoismus beschränkt auf bloße Privatangelegenheiten, sondern zur Erweckung des Gemeinsinns, auch für alle patriotischen Angelegenheiten haben. Bitten und Wassertrinken muß doch wohl Allen erlaubt sein, wo von Freiheit die Rede sein soll.

Vertrauen, volles Vertrauen zwischen Fürst und Volk, das erkannte mit Recht der vorige König, das erkannten auch die neuesten königlichen Erklärungen als das Glück und als die Kraft des Fürsten und des Volkes an. Kann es dieses Vertrauen fördern, wenn in Beziehung auf die theuersten Angelegenheiten, die des Vaterlandes, die Sprache, die Bitte, die Wünsche der Bürger nicht frei zum Thron wie zur Landesvertretung gelangen können?

Dieses gilt auch in Beziehung auf die Beschränkung der Bitten der Stände. Wozu sie beschränken auf innere Angelegenheiten? und ferner durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen?

Wozu vollends die neue Beschränkung im neuesten Gesetz, daß in zwei Versammlungen zwei Drittheile zusammenstimmen müssen? Warum soll nicht, wie in England, jeder der beiden größten, besonnensten Corporationen das freie Wort an ihren König bleiben! Zuerst zerreißt man die Staatsbürger nach geschichtlich heutzutage nicht mehr existirenden Verhältnissen in abgesonderte ständische Kasten, gründet durch ihre Absonderung und ihre verschiedenen Rechte und Vorrechte einen Gegensatz ihrer Interessen, menschlicherweise Eifersucht und oftmals Spannung, giebt dann dem einen, dem Adelstand, die höchst ungleiche überwiegende Repräsentation, dann abermals einer kleinen Fraction des Adelstandes die ganze Hälfte aller ständischen Autorität und die Bevormundung der ganzen andern Versammlung.

So bewirkt man, daß vielleicht die Wünsche, Interessen und Bitten der unendlich überwiegenden Mehrheit eines Volkes, die, auf deren begeisterter Liebe und Vertheidigung ihres Vaterlandes die Kraft und die Sicherheit von Thron und Staat beruht, gar nicht einmal zum Thron kommen können. Was früher so Viele betrübte, dieses wird jetzt durch die neue ungleich vermehrte Beschränkung zehnfach betrübend, wird es noch mehr, je wichtiger das Recht selbst durch die erhöhte Bedeutung eines allgemeinen Landtags im Gegensatz gegen einen provinziellen und durch die Ausschließung aller allgemeinen vaterländischen Angelegenheiten von dem besondern wird.

Früher gelangten vielleicht doch in einzelnen Provinzen die Gefühle und Wünsche des im Stimmrecht so weit nachgestellten Bauern- oder Bürgerstan-

Digitized by Google

des an den Thron, wenn der Adel der Provinz theilweiſe bürgerlich mit ihnen fühlte. Jetzt kann möglicherweiſe ihre Stimme ganz unterdrückt werden.

Alle ängſtliche ſuperkluge Feinheit, den Ausdruck der Volkswünſche zu hemmen, verletzt das ſittliche Gefühl. So auch der Contraſt, daß, wenn die Bürger wünſchen, ſolche Erſchwerung eines Beſchluſſes ſtattfindet, wenn aber die Miniſter wünſchen, die Stimmen der Mitglieder der erſten Kammer jetzt Beſchlüſſe durch einfache Majorität in der zweiten Kammer zu Stande bringen können. Durch die itio in partes wird die Sache noch gefährlicher. Hat die Stimmenzahl von $\frac{2}{3}$ in beiden abgeſonderten Kammern dem Miniſterium noch nicht genügt, um unangenehme Beſchlüſſe zu verhindern, hat auch die erſte Kammer und ihre beliebige Vermehrung bis in's Unendliche nicht geholfen, die vom Miniſterium gewünſchten Beſchlüſſe durch einfache Stimmenmehrheit mit Hilfe der Mitglieder der erſten Kammer zu erlangen, ſo kann die itio in partes aushelfen, um die unangenehmen Beſchlüſſe zu verhindern, die angenehmen zu erhalten, z. B. Steuer- und Anlehnsverweigerungen in Verwilligungen zu verwandeln. Sobald es nämlich dem abgeſonderten Intereſſe eines einzigen Standes oder einer einzigen Provinz gut ſcheint oder ſobald die Regierung in demſelben die genügende Mehrheit ſich zu gewinnen weiß, ſo bald kann ſich möglicherweiſe dieſer einzige Stand, dieſe einzige Provinz als in ihren beſonderen Intereſſen gefährdet erklären und die Kraft des ganzen Beſchluſſes, der ganzen Steuer- oder Anlehnsverweigerung, alſo auch die ganze Kraft des Bewilligungsrechts zerſtören, indem ſie den Miniſtern die beliebige Entſcheidung anheimſtellt.

Oder giebt es einen andern Sinn dieſer Beſtimmungen über die außerordentliche itio in partes, über dieſes veto der kleinſten Fraction des Reichstags, dieſe eigenthümliche Wiederholung des veto und der Parteiſpaltung, wodurch einſt Polen unterging?

Beſonders eigenthümlich der preußiſchen Verfaſſung iſt die Bildung der Landſtände nach den alten Feudalſtänden mit Ausſchluß übrigens der Geiſtlichkeit und mit fernerem Ausſchluß eines ſehr großen Theils der Nation und vorzüglich das durch die neueſte Verordnung noch ſo ſehr vermehrte erſtaunenswerthe Uebergewicht des Adels. Alles dieſes ſcheint einer längſt entſchwundenen Uebergangsperiode angehörig, unſern heutigen Zuſtänden, Bedürfniſſen, Rechten unangemeſſen.

Es iſt anerkannt, daß nach urdeutſchem Rechte vor der fauſtrechtlichen theilweiſen Unterdrückung alle Staatsbürger berechtigt waren, in den demokratiſchen Gemeinde-, Gau- und Reichsverſammlungen mit zu ſtimmen, in Geſetz- und Steuerbewilligung, in Gerichts- und wichtigen Regierungsſachen. Es iſt anerkannt, daß auch durchs ganze Mittelalter hindurch bis zur Reichsauflöſung ſtets der Grundſatz galt, daß jeder unmittelbar unter der Regierung ſtehende Bürger an den Steuer- und Geſetzbewilligungen Antheil zu nehmen das Recht hatte. Es wurde dieſes Recht theilweiſe ſchon in uralten Zeiten, z. B. bei den altſächſiſchen Landtagen oder bei der allgemeineren Wahl von Schöffen für die Gerichtsverſammlungen durch erwählte Repräſentanten ausgeübt. Es wird jetzt in der ganzen germaniſchen Welt ganz zweckmäßig ſo ausgeübt.

Digitized by Google

Nur wer in der jetzt historisch völlig erloschenen Uebergangsperiode der Feudalzeit blos mittelbar durch einen adligen Schutzherrn unter der Regierung stand, wurde durch diesen vertreten und von der eigenen Repräsentation ausgeschlossen. Jetzt, wo dieser Grund sammt allen früheren Verhältnissen, welche, so wie des Adels ausschließliche Leistung der Kriegsdienste, unterdessen gänzlich aufgehört haben, wegfällt, dennoch die alte Bevorzugung fortdauern lassen, ja sie neu, ganz neu in's Leben rufen — jetzt dem Adel ungleiche staatsbürgerliche Rechte zur Zurücksetzung der übrigen Bürger geben wollen — dieses scheint ebenso völlig unhistorisch zu sein als ungerecht gegen die Zurückgesetzten.

Ebenso ist es längst erwiesen, daß trotz der einseitigen Bildung der Landstände während jener Feudalverhältnisse die deutschen Landstände wie die deutschen Reichsstände historisch als wirkliche Landes- und Reichsrepräsentanten erschienen, und daß mithin die repräsentative Reichsstandschaft als Vertretung nicht etwa einzelner Stände, sondern des ganzen Landes und Reiches, des ganzen Volkes und seines Wohls und seiner Rechte wohlbegründetes historisches Recht ist[40]). Nur haben ganz natürlich und nothwendig nach der Zerstörung jener feudalen Schutzverhältnisse der adligen Hintersassen, Leibeignen und Patrimonialbauern, jetzt wieder alle Classen der Staatsbürger das natürliche, verhältnißmäßig gleiche Recht der Theilnahme an der Landesrepräsentation.

Die feudalständische Vertretung aller Hintersassen und Schützlinge ist jetzt kein historisch bestehendes Recht mehr, weil sie für die Ausübung der Mitstimmungsrechte aller Bürger bei Gesetzen und Steuern eine Form war, die sich lediglich auf die gänzlich erloschene Hintersässigkeit gründete, die allgemeine Repräsentation des ganzen Landes durch seine gesammten Stände gegenüber der Regierung aber ist gültiges historisches Recht, weil dieses wesentliche Recht für die Nation nie zerstört und als zeitgemäß allgemein neu anerkannt wurde. Das Recht aller Bürger, entweder selbst oder durch Repräsentanten die Gesetze und Steuern zu bewilligen, ist ebenso historisch begründetes Recht, weil der einzige Grund der Ausübung ihrer wesentlichen Rechte durch Feudalstände, ihre Hintersässigkeit, aufgehört hat.

So gründete sich also die gegebene Verheißung einer Repräsentation des ganzen preußischen Volks nicht nach Feudalständen, sondern „aus allen Classen der Bürger" ebenso wahrhaft auf das wirkliche historische Recht wie auf die wahre Gerechtigkeit.

Wodurch kann man also rechtfertigen eine Ausschließung des ganzen geistlichen, Gelehrten- und Beamtenstandes, des ganzen Fabrik- und Gewerbsstandes als solchen, d. h. sofern einzelne Glieder nicht etwa zufällig durch besonderen städtischen Gutsbesitz berechtigt werden?

Das, was einer Nation, was ihrem Könige vorzugsweise politische

40) Die urkundlichen Beweise in den Artikeln Deutsche Staatsgeschichte und Deutsches Landesstaatsrecht im Staats-Lexikon.

Digitized by Google

Kraft und Sicherheit giebt, iſt nicht die Zerriſſenheit und der Gegenſatz in möglichſt abgeſonderte Provinzen und Stände mit abgeſonderten, ja entgegenſtehenden Intereſſen, Rechten und Beſtrebungen. Nur eine jammervolle Staatsweisheit der Despotie könnte die ſämmtlichen Unterthanen als Feinde anſehen und dann das „Theile und herrſche" in Beziehung auf ſie geltend machen. Aber wahrlich in unſerem freiheitsluſtigen Europa, bei der heutigen ernſten Richtung der Völker, große und freie Nationen zu bilden, iſt verſtändiger Weiſe eine ſolche Politik kaum denkbar, ſie müßte unfehlbar alsbald im Inneren Schiffbruch leiden oder würde bei zerriſſener, geſchwächter Nationalkraft, bei Anlockung zu ausländiſchem Einfluß auf einzelne Stände, wie ſie in Polen und ſonſt oftmals ſtattfand, im gefährlichen Kampfe mit den großen gut geeinigten anderen Staaten, Thron und Staat ruiniren.

Im Mittelalter war jeder fauſtrechtliche Baron König in ſeinem Land nach franzöſiſcher Redensart, Unterkönig nach ſkandinaviſcher. Dieſe kleinen Könige föderirten ſich zum Krieg gegen die Oberkönige und die Städte und Bauern, beherrſchten ſo viele Hinterſaſſen, als ſie hatten unterwerfen können, und dadurch und durch ihre ausſchließliche Beſchäftigung mit Krieg waren ſie natürlich ganz abgeſonderte Stände. Ebenſo föderirten ſich die Stadtbürger zu ſelbſtſtändiger Vertheidigung und Regierung ihrer republikaniſchen Gemeinden und ihrer Hinterſaſſen und zur ausſchließlichen monopoliſtiſchen Betreibung von Handel und Gewerb und zu ihren Städtebündniſſen für dieſe Zwecke und für die gemeinſame Vertheidigung.

So ſtanden ſie dem Adelſtande ebenſo wie den von Kriegsehre, von Handel und Gewerb, mehr und mehr auch von der Freiheit ausgeſchloſſenen, niedergedrückten, leibeigenen, patrimonialen Bauern entgegen.

Welche hiſtoriſche Weisheit und Gerechtigkeit aber wagte es wohl, und wie verderblich der wahren Königsmacht und dem Frieden und der Blüthe des Volks wäre es, dieſe Verhältniſſe heute neu ſchaffen zu wollen!

Alles, was heut zu Tage von Standesverhältniſſen noch beſteht, iſt von zufälligen, jeden Tag wandelbaren, von den heute ſo ſchnell wechſelnden Verkehrsverhältniſſen, von individuellen freien Meinungen und Launen abhängig. Was unterſcheidet einen gebildeten wohlhabenden Landmann vom Edelmann, was den auf dem Land wohnenden Fabrikanten vom Stadtbürger? Iſt es ſtaatsweiſe, ſolche lockere Verhältniſſe zu dauernden Grundlagen bleibender Verfaſſungen zu machen nach Phantaſiebildern vergangener Zeiten, die heiligen Verfaſſungsrechte der Staatsbürger zu ſpalten, ungleich zu machen, die Menſchen willkürlich in juriſtiſch verſchiedene Kaſten zu zerreißen und in ſolchen ſich gegenüber zu ſtellen?

Giebt es wohl in der ganzen Welt etwas Aufreizenderes, als in wichtigen Dingen den Minoritätsbeſchlüſſen ſeiner Mitbürger ſich unterordnen, durch ſie leiden zu müſſen!

Wodurch iſt es ferner zu rechtfertigen, daß die Adeligen ſchon früher und vollends bei der jetzt neuen Errichtung einer erſten Kammer und bei dem Recht, jederzeit eine beliebige Zahl neuer Adeligen in die erſte Kammer zu rufen, und bei dem Rechte der itio in partes der einzelnen Stände zwanzig-

Digitized by Google

mal mehr gelten ſollen als die Bürgerlichen, daß ſie mit dem unendlich viel kleineren Steuercapital dieſe mit Steuern und Anlehen belegen, ihnen mit Steuern, die vielleicht vorzugsweiſe ſie treffen, ihr Vermögen aus der Taſche votiren können? Iſt ein adeliger Kopf oder Arm, ein adeliges Herz oder Land zwanzigmal ſo viel werth als jeder preußiſche bürgerliche Kopf und Arm, als jedes bürgerliche Herz und Land? Sollen ſie ſo viel mehr an dem höchſten Glück, der höchſten Ehre der Nation, an der politiſchen Freiheit Antheil haben, ſollen ſie politiſche Gewalt über die Bürgerlichen erhalten?

Vertrauen, möglichſt gehobenes, allgemeines Vertrauen, patriotiſch gleiche Liebe und Aufopferung für König und Vaterland, dieſes höchſte Ziel auch der preußiſchen Verfaſſung, ſind ſie denn auf die Dauer auch nur möglich bei dieſer Einrichtung?

Wahrlich, meine Schriften beweiſen es, ich bin kein Feind des Adels und bisher vielmehr ſtets ein unwandelbarer Vertheidiger ebenſo von einer erſten mehr ariſtokratiſchen Kammer wie von der Erbmonarchie.

Aber ſoll ich dem Adel vertrauen, dann muß man ihn nicht in ſo unnatürliche ungerechte Stellung und Bevorzugung ſetzen, welche ganz natürlich überall, wo ſie in der Weltgeſchichte exiſtirte, welche in ganz Deutſchland, in Preußen und den anderen europäiſchen Staaten ſo unſelige Folgen erzeugte.

Will man die ſehr ſchwere Aufgabe einer guten, für unſere heutigen Zeiten und für die deutſchen Verhältniſſe paſſenden Nachbildung des engliſchen Oberhauſes löſen, nun ſo muß man ſo viel möglich ein *engliſches* Oberhaus und einen *engliſchen Adel* ſchaffen. Dann muß man vollends nicht gerade zu alle engliſchen Gegengewichte gegen die damit verbundenen Gefahren zur Seite laſſen. Man nehme in das Oberhaus ſelbſt mindeſtens ähnliche Mitglieder wie die Biſchöfe und Oberrichter und die ſtets aus den verdienten Männern *aller Stände* hinzukommenden Pairs. Man ſetze dem Oberhaus vor Allem ein ſo kräftiges Unterhaus mit ſeiner beinahe alleinigen Steuerbewilligung, eine ſo kräftige politiſche Volksfreiheit gegenüber. Man entferne vor Allem alle adeligen Vorzugsrechte aus dem Unterhaus und aus allen Staatsgeſetzen, man beſeitige hierdurch und durch Beſchränkung des Adels auf die Beſitzer des Pairsamtes, durch eine Entfernung nur allein deutſcher adeliger Vorurtheile über Mißheirathen die furchtbarſte aller Gefahren, wahrlich heutzutage noch mehr für die Throne als die Völker, die Gefahren eines eigenſüchtigen, herrſchſüchtigen Kaſtengeiſtes, eines durch ſtändiſche Privilegien und die mit ihnen erworbenen Hofs- und Amtsprivilegien übermächtigen Adels, eines Adels vollends, der, jetzt nicht reich, durch ſeine Privilegien *und für ſie* Reichthum ſuchen *müßte*, der heute die übrige Bevölkerung zur Revolution oder zur Auswanderung treiben könnte, wie er ſie früher in Leibeigenſchaft und Frohndpflicht verſtieß und zum Bauernkrieg trieb.

Ich bin ſonſt nicht gewohnt, zu ſchwarz zu ſehen. Aber es iſt dennoch möglich, daß ich es thue. Darum wünſche ich, daß man an der Hand der Geſchichte und der menſchlichen Natur meine gerade dort geſchöpften Beſorgniſſe beſeitige, denn ſie ſind in Beziehung auf dieſen Punkt ſo groß, daß ich

Digitized by Google

es für ungleich weniger verderblich und gefährlich für Thron und Staat hielte, alle und jede politischen Freiheitsrechte der preußischen Nation gegen völligen Absolutismus zu vertauschen, als eine solche Einrichtung durch meine Mitwirkung dauernd und dann in ihrer weiteren Entwicklung unvermeidlich grundverderblich zu machen.

Doch edle verständige Stimmen aus dem preußischen Adelstand selbst werden für eine Beseitigung der hier berührten Verletzungen und Gefahren wirken, solche, die wie der edle Stein und Schön die früheren Ungleichheiten beseitigten, die wie Hardenberg und Humboldt Namens ihres Königs wahre Volksrepräsentation aus allen Classen der Staatsbürger forderten, welche, wie der Adel in den Königsberger Ständen, auf Privilegien, namentlich auf eine Herrenbank gegen eine erbetene Rechtsgleichheit und gerechte Volksrepräsentation verzichteten.

Man wird übrigens die angeregten Bedenken nicht etwa dadurch beseitigen wollen, daß ja die erwähnten Verletzungen schon in den provinzialständischen Einrichtungen bestanden und bis jetzt noch nicht wesentlich geschadet hätten.

Ich will es Anderen überlassen, die Frage zu beantworten, ob die hier allerdings bestehende auffallende, so ungleiche und mangelhafte Vertretung nicht das allgemeine Vertrauen und die Kraft dieser Versammlungen so wesentlich lähmte, daß sie in einem Vierteljahrhundert gar so wenig nützten, daß man selbst an die nicht fernere weitere Beschickung derselben im Bürgerstande dachte, ob nicht doch in manchen adeligen Bevorrechtungen und Zurücksetzungen der Bürgerlichen die Einwirkungen dieser sonst so unkräftigen Institutionen gefunden werden können.

Aber die allgemeine Stimme des Mißmuths der Bürgerlichen ist in dem Maße lauter geworden, als man nur den Provinziallandtagen einige Bedeutung beizulegen anfing, wenigstens die beilegte, daß sie als Organe der Bitte um Verwirklichung der Reichsstände dienen könnten.

Aber seitdem ist nun das Uebergewicht jener beispiellosen Adelsvertretung auf die allgemeine preußische Nationalversammlung übergetragen und durch die besondere bloße Adelskammer mit ihrem beispiellosen Rechte der Stimmendurchzählung bei Steuer- und Anlehengesetzen und mit ihrer grenzenlosen Vermehrbarkeit und vollends durch jene itio in partes noch verdoppelt und verdreifacht worden. Dieselbe wird nun aber, auch abgesehen hiervon, um so drückender, je höher in der Bedeutung der allgemeine Landtag über dem Provinziallandtag steht. Sie wird doppelt drückend durch die entscheidenden Rechte bei Steuern und Anlehen, die dem ersten jetzt beigelegt sind. So lange die Provinziallandtage gar nichts vermochten als mit so geringem Erfolge zu bitten, da kam es wenigstens auf die Stimmenzahlen der verschiedenen Stände des Landtags an. Jetzt, wo er Steuern und Anlehen zu diesen oder jenen Zwecken, in dieser oder jener Weise bewilligen oder verweigern kann, jetzt wird die Sache eine ganz andere.

Hat man wohl überall schon ganz das Wesen der Steuerbewilligung, das natürliche und im ächt deutschen Recht begründete Wesen dieser Steuerbewilligung bedacht?

Digitized by Google

Das Staats-Lexikon hat im Artikel Bede urkundlich nachgewieſen, daß von den älteſten Zeiten an in Deutſchland, daß nach den Reichsgeſetzen, die noch im 15. Jahrhundert eine Vergleichung mit dem einzelnen nicht repräſentirten Eigenthümer über die Steuern forderten, wie nach den Landesverträgen die Beſteuerung weſentlich von der Geſetzgebung unterſchieden wurde, daß die Bewilligung von Steuern gerade ſo wie ſtets bei den Engländern als ein Ausfluß des Privateigenthums betrachtet wurde, indem, wenn mein Eigenthum wirklich mein Eigenthum ſein ſolle, Niemand es mir blos nach ſeinem Ermeſſen nehmen dürfe.

Dieſe auch von Burke, dem Todfeinde jacobiniſcher Grundſätze, vertheidigte, ja ſelbſt von Hrn. v. Haller zugeſtandene Rechtsgrundanſicht, brachten die größten britiſchen Staatsmänner, wie Lord Chatam, die erſten Juriſten, wie Lord Camden und Erskine, zu Gunſten der amerikaniſchen Colonien, die man ohne deren Bewilligung mit der Stempelſteuer belegt hatte, in beiden Häuſern zu ſo vollſtändigem Siege, daß die Stempelſteuer zurückgenommen werden mußte, daß König, Ober- und Unterhaus ſomit jenen Männern beiſtimmten, daß ihre vereinte Macht das unabänderliche Unrecht aller freien Männer, nur mit Zuſtimmung ihrer wahren Repräſentanten beſteuert zu werden, rechtsgültig nicht aufheben könne. Es ſei erlaubt, einige Stellen aus jenen Parlamentsreden zur Veranſchaulichung der Rechtstheorie dieſer Staatsmänner hier zu wiederholen. Der ältere Pitt, ſpäter Lord Chatam, ſagte 1766 in ſeiner berühmten Rede unter Anderem: „Der Gegenſtand iſt von größerer Wichtigkeit, als je einer dieſes Haus beſchäftigt hat, blos jenen ausgenommen, als vor hundert Jahren die Frage war, ob Ihr ſelbſt Sklaven oder freie Menſchen wäret". (Ob nämlich der König Karl I. die Engländer eigenmächtig beſteuern könne.) „Ich bin der Meinung, daß dieſes Königreich, ob es gleich in allen andern Hinſichten die Regierungsgewalt und höchſte Geſetzgebung über Amerika hat, gleichwohl kein Recht beſitzt, die Colonien mit Steuern und Abgaben zu belegen. Sie ſind zwar die Unterthanen dieſes Königreiches, aber ebenſo berechtigt als Ihr ſelbſt zu allen natürlichen Menſchenrechten und zu den Freiheiten der Engländer. — Die Amerikaner ſind Englands Söhne, nicht Baſtarde. Das Recht, Steuern und Abgaben zu fordern, iſt weder ein Recht der ausübenden noch der geſetzgebenden Gewalt. Steuern und Abgaben ſind blos freiwillige Gaben und Bewilligungen der Gemeinen. An der Geſetzgebung nehmen alle drei Stände des Reiches Antheil, aber die Miteinſtimmung der Pairs und der Krone zu einer Taxe iſt eine bloße Formalität. In alten Zeiten (nach der Eroberung) beſaßen die Krone, die Barone und die Geiſtlichkeit alles Land. In dieſen Tagen gaben und bewilligten (give and grant, dieſes iſt die Formel parlamentariſcher Steuerbewilligung), gaben und bewilligten die Barone und die Geiſtlichkeit, was ſie der Krone geben wollten, gaben und bewilligten es aus ihrem Eigenthum. Jetzt, ſeit der Entdeckung von Amerika und durch andere Umſtände, ſind die Gemeinen Beſitzer des Landes geworden. Die Krone ſelbſt hat ihre größten Domainen veräußert, die Kirche, Gott ſegne ſie, hat blos eine Apanage. Das Eigenthum der Lords, verglichen mit dem Vermögen der Gemeinen, iſt

Digitized by Google

„wie ein Tropfen im Ocean. Dieses Haus repräsentirt die Gemeinen. — „Wenn wir daher in diesem Hause geben und bewilligen, so geben und „bewilligen wir aus unserem Eigenthum. Aber eine Taxe auf Amerika, was „thun wir da? Wir Ew. Majestät Gemeinen von Großbritannien, geben „und bewilligen Eurer Majestät — was? unser eigenes Eigenthum? Nein, „wir geben und bewilligen Eurer Majestät das Eigenthum von Ew. Majestät „Gemeinen in Amerika. Ein absurdum in terminis.“

„Der Unterschied zwischen Gesetzgebung und Besteuerungsrecht ist we„sentlich nöthig zur Freiheit. Die Krone, die Pairs sind als mit„gesetzgebende Gewalten den Gemeinen völlig gleich. Wäre das Besteue„rungsrecht ein Stück der Gesetzgebung, so hätten die Krone und die Pairs „eben das gleiche Recht, Steuern aufzulegen, wie Ihr selbst.“

„Die Gemeinen in Amerika, repräsentirt in ihren verschiedenen Land„tagen, sind immer im Besitz gewesen, haben immer ihr verfassungsmäßiges „Recht, ihr eigenes Vermögen, zu geben und zu bewilligen, ausgeübt. Sie „wären Sklaven gewesen, wenn sie dieses Recht nicht genossen hätten.“

Dem Minister Grenville entgegnete Pitt: „Der geehrte Gentleman sagt, „Amerika sei hartnäckig, sei fast in offenbarer Empörung befangen. Ich freue „mich, daß Amerika widerstand. Drei Millionen Menschen, so todt gegen alles „Freiheitsgefühl, daß sie sich freiwillig zu Sklaven hingäben, würden treffliche „Werkzeuge geworden sein, auch aus uns Uebrigen Sklaven zu machen.“

Der berühmte Rechtsgelehrte, der Oberrichter Lord Camden, bestätigte im Oberhause ebenso nach dem Naturrecht wie nach dem positiven englischen Staatsrecht, völlig dieselben Rechtsgrundsätze und sagte unter Anderem: „Ich würde die Zeit nur verderben, über die einzelnen Punkte „des Inhalts der Bill etwas zu sagen, da die ganze Bill illegal ist, „vollkommen illegal und sowohl den Grundsätzen des Naturrechts zu„wider ist als den Grundgesetzen unserer Verfassung, die auf die ewigen „unveränderlichen Grundgesetze der Natur selbst gegründet wurde, eine Ver„fassung, deren Basis und Centrum Freiheit ist. Mylords, es ist keine „neue Lehre, sie ist so alt als die Constitution selbst, sie ist mit ihr zugleich „entstanden, sie ist eigentlich ihr Grundpfeiler: Taxation und Repräsentation sind unzertrennlich verbunden. Gott hat sie „zusammengefügt, kein britisches Parlament kann sie tren„nen. — Mein Satz ist dieser, ich wiederhole ihn, ich will ihn bis zu meiner „letzten Stunde wiederholen: Taxation und Repräsentation sind un„zertrennlich. Dieser Satz ist auf das Naturrecht gegründet, noch mehr, er „ist selbst ein ewiges natürliches Grundgesetz. Denn eines „Menschen Eigenthum ist sein absolutes Eigenthum; Nie„mand hat das Recht, es ihm zu nehmen, wenn er nicht selbst „oder durch seinen Stellvertreter seine Einwilligung da„zu giebt. Wer es versucht, mir das Meinige zu nehmen, versucht ein „Unrecht, wer es wirklich nimmt, begeht einen Raub, er wirft allen Un„terschied zwischen Freiheit und Sklaverei nieder.“ — „Die höchste Macht „kann Keinem etwas von seinem Eigenthum nehmen ohne seine Einwilligung, „so sagt Locke, das sind die Grundsätze des großen Mannes, die Eurer ern-

Digitized by Google

„ſten Erwägung werth ſind. Seine Grundſätze ſind aus dem Herzen unſerer Conſtitution entnommen, er verſtand ſie von Grund aus. — Sollte die „gegenwärtige Machtausübung, nämlich die Beſteuerung der Amerikaner „ohne ihre Zuſtimmung fortwähren, ſo würden die Amerikaner nichts mehr „ihr Eigenthum nennen können, oder um Locke's Worte zu gebrauchen: „Was kann Derjenige ſein Eigenthum nennen, dem „„ein Anderer das Recht hat, ſo oft er will, ſo viel er will, „„zu nehmen und ſich zuzueignen?““

Bekanntlich erneuerte man nach der Zurücknahme der Stempelacte ſpäter nochmals die Verletzung dieſes großen Grundſatzes durch einen an ſich ſehr geringen Theezoll, und auf der Verletzung und Behauptung dieſes Einen Rechtsgrundſatzes beruhte die ganze nordamerikaniſche Revolution und Freiheit, dieſes größte Ereigniß unſerer neuern Weltgeſchichte.

Auf's Neue vertheidigten auch damals die größten Staatsmänner den Rechtsgrundſatz und jetzt als Mitglied des Oberhauſes ſagte unter Anderm der unſterbliche Lord Chatam: „Es iſt kein ſo erbärmlicher Bettler in den „Straßen Londons, der nicht von unſeren amerikaniſchen Unterthanen „ſpräche und ſich für einen Geſetzgeber Amerikas anſähe. Ueber Eigenthum „aber, Mylords, hat nur der Eigenthümer zu befehlen. Es iſt ein Atom, das „Niemand berühren darf als der Eigenthümer; die fremde Berührung vernichtet es. Repräſentation, wirkliche freie virtuelle Repräſentation und Beſteuerung müſſen beiſammen bleiben.“

Ich weiß es nicht, ob die noch nicht ſehr bewährte deutſche Staatsweisheit unſerer Tage andere Grundſätze und Grundlagen gerechter Staatsverfaſſungen und großer, mächtiger, blühender und freier Reiche beliebig machen kann, andere, als die ewige Natur und die ihr huldigende Weisheit aller freien Nationen und ihrer Staatsmänner erſchufen. Ich will hier abſehen davon, zu welcher grauſamen, vaterlandsverderblichen Unterdrückung und Belaſtung ihrer Mitbürger, zu welchen ungerechten Privilegien das führere, damals weniger ungerechte, Uebergewicht des Adels in den Ständen führte. Aber Bedenken trage ich doch, ob es gut und befriedigend lauten, ob es dauernd heilſam wirken würde, wenn nicht blos im Gegenſatz zur engliſchen Verfaſſung, die in der Beſteuerung auch der badiſchen zum Muſter diente, die Adelskammer mit der zweiten Kammer gleiche Rechte erhält, ſondern wenn adelige Herren und Ritter mit ihrem nach Verhältniß zwanzigfach überwiegenden Stimmrecht, ja mit ihren Steuerprivilegien, — ſagen könnten: „Wir Herren und Adeligen geben und bewilligen Ew. Majeſtät — „Was? Unſer Eigenthum? „Nein! Das Vermögen Ihrer bürgerlichen, Ihrer nicht, oder nicht genügend, „nicht gleich mit uns repräſentirten Unterthanen, wir geben und bewilligen „Ihnen das Vermögen Ihrer Gewerbsleute, Fabrikanten, Gelehrten und Beamten, ihrer Capitaliſten, Stadtbürger und Bauern“.

Nicht gering ſcheinen alle in Preußen bereits laut gewordenen, hier zum Theil näher beleuchteten Bedenken. Wir ſtellen die Beurtheilung derſelben und der Gefahr der Verantwortlichkeit verkehrter Entſchlüſſe in dieſem entſcheidenden Augenblicke, billig der bedeutungsvollſten politiſchen Verſamm-

Digitized by Google

lung, die in der preußischen Monarchie je Statt fand, anheim. Sie kann nicht unehrenvoll vor Europa dastehen.

Ihr König, welche Verschiedenheit der Ansichten und der Standpunkte auch stattfinden möchte, fordert Wahrheit von ihnen, ihr Vaterland, auch in monarchischem Interesse, die Wahrung des Rechts und der Ehre der Nation und gerechte Beschlüsse für ihr ganzes künftiges Heil, wobei die Bequemlichkeit des Augenblicks sich unterordnen muß den Rücksichten auf eine lange Zukunft.

Fast beispiellos ist es, — man blicke in die Geschichte der freien Völker der Erde, man wird es eingestehen — fast beispiellos ist es, daß der Uebergang zur wahren politischen Freiheit der Völker ohne gewaltsame Revolution von Statten ging. Wäre es dem deutschen, dem preußischen Volke vorbehalten, dieses Beispiel zu geben — das Beispiel nicht von unwürdigstem Verzicht auf die höchste Bestimmung und Würde, auf die höchste Ehre und Glückseligkeit der Völker, auch nicht das Beispiel von Zaghaftigkeit und von unsittlichem und verderblichem Hinausschieben dieser Bestimmung, nachdem die Zeit und die Reife für dieselbe gekommen ist — nein, das Beispiel von weiser und großherziger Verständigung aller Betheiligten — gewiß, dann stünde das deutsche, das preußische Volk größer und ruhmvoller unter den Nationen. Und welche entsetzlichen Uebel und Gefahren der gewaltsamen Entwickelung wären glücklich beseitigt! Aber an wen geht nun, wenn wahre und ganze politische Freiheit, wenn freie Verfassung wenigstens mit ihren wesentlichsten natürlichen und geschichtlichen Rechten unentbehrlich sind — an wen geht hier die größte, die schwerste Zumuthung? Weise, gerecht, treu dem Thron und dennoch mannhaft und unerschütterlich entschlossen und fest — freilich sollen und müssen und werden hoffentlich die bürgerlichen Abgeordneten, die Vertreter der unendlichen Mehrzahl des preußischen Volkes sein. Aber mit alle dem können sie doch ohne ein freies Nachgeben der Regierung und des Adelstandes nimmermehr die wesentlichen Verfassungsrechte friedlich erwerben.

Nie gab es einen günstigeren Moment für den Adel, zugleich alle frühere staatsverderbliche Unterdrückung der Volksrechte zu sühnen und für eine lange Zukunft sich die achtungsvolle Dankbarkeit und unangefeindeten Besitz der natürlichen und dem Staate wirklich heilsamen und nicht ungerechten Vorzüge zu sichern.

Aber auch bei Voraussetzung gerechter und patriotischer Richtung des Adels bedarf es doch noch der praktischen Weisheit, der Einsicht, daß das Opfer einiger Vorrechte, die nach dem Bisherigen mit einer wirklich freien zeitgemäßen politischen Verfassung absolut unvereinbar sind, unentbehrlich und daß es durch die erhöhte würdigere Stellung in der aufblühenden Größe eines freien und mächtigen Staates hundertfach aufgewogen ist. Möge Gott zu der Größe der Gesinnung die praktische Weisheit der richtigen Erwägung unserer Zeit, unserer Nationallehre, unserer Bedürfnisse gesellen!

Endlich zum Schlusse noch eine Wahrheit! Die politische Freiheit ist ebenso ein Organismus wie der Despotismus. Jeder Organismus strebt naturgesetzlich auf Leben und Tod nach Harmonie,

Digitized by Google

Folgerichtigkeit und Vollständigkeit, nach Ausstoßung, Umwandlung oder Vernichtung des Entgegengesetzten. Dieses Streben ist vollends um so unabweisbarer, je vollständiger das Bewußtsein des Volkes über die Natur dieser Verhältnisse und Rechte erwacht ist. Gebt ihr einzelne wesentliche Stücke von politischer Freiheit und laßt andere des Absolutismus, dann begründet ihr nicht so wie in Belgien, Schweden, Norwegen, England im Wesentlichen Befriedigung und Gesundheit mit blos wohlthätigen zur Lebensbewegung nöthigen Kämpfen innerhalb der Grenze des Grundgesetzes. Nein, ihr begründet einen Kampf auf Leben und Tod, Revolutionen, so wie in England vor Wilhelm von Oranien, bis entweder das System des Absolutismus oder das der politischen Freiheit die gesicherte Herrschaft erhält. Wäre es vollends die Absicht, was wir nimmer glauben, den Adel als Schildhalter des Despotismus der Freiheit entgegenzusetzen, und er ginge auf solche Gedanken ein, dann würden alle Radicalen und Revolutionairs jubeln. Leidenschaften, die gegen den hoch und entfernt stehenden Thron nie entbrannt wären — würden gegen solche empörende Bedrückung zum Ausbruch kommen. Aber hat nicht auch in Preußen bereits ein Kampf begonnen? Trotz allen humanen milden Absichten der Regierung, die man bewundern kann, bei dem täglichen Verdruß, der täglichen und stündlichen Mühe und Noth, welche dem Absolutismus die Freiheitsbestrebungen machen, trotz allem gewiß noch außergewöhnlicheren, geduldigen vertrauensvollen Charakter der Bürger — trotz alledem, welche tägliche ganz unnatürliche Beschränkung aller natürlichen Rechte und Freiheiten. Wir wollen sie nicht schildern. Zum Theil schildern sie die Schriften über die neuen Gesetze — die Vier Fragen u. s. w. Jeder kennt sie, jede Zeitung giebt neue Kunde von ihnen. Wenn aber nun zuletzt unvermeidlich größere Conflicte entstehen, so wird die Regierung bei zufälligen äußeren Unterstützungen, so wird auch die Gegenpartei weiter getrieben. „Er wurde despotisch, ohne es zu wollen, in so unnatürlicher Lage," sagt Dahlmann von dem guten Ludwig XVI.

Die Natur der Dinge, sie unterdrückt, sie beherrscht Niemand.

Deshalb also — wenn Ihr könnt, so führt den Organismus der Sklaverei durch — könnt Ihr aber nicht — o dann laßt um Eurer selbst willen den Organismus der Freiheit frei sich entwickeln, gründet die ganze Freiheit, wie auch die andern freien Völker sie haben! — Gestattet, falls Euch nicht die Kämpfe, die verdrießlichen, die gefährlichen Kämpfe eine Freude sind — die Freiheit je eher je lieber! So will es die öffentliche Meinung, sie, die der gescheidteste der Minister gescheidter als alle Minister nannte. Von ihr zu lernen, ist Keiner zu hoch gestellt. Ihr zu huldigen ist Ehre. In der glorreichsten Zeit, die Deutschland je hatte, huldigten ihr alle Könige und Staatsmänner.

C. Welcker.

Grundsteuer. Wir haben an vorstehendem Aufsatze ebenso wenig etwas abgeändert — denn er ist ein Werk von Rotteck's Geiste — als zuzufügen; — denn es sind uns bezüglich auf die Grundsteuer keine neuen Erscheinungen von einiger Bedeutung bekannt geworden. Die Besteuerung und Belastung von Grund und Boden ändert sich nur schwer und im Gefolge

Digitized by Google

allgemeiner durchgreifender Bewegungen, weil in ruhigen Zeiten weder die Gesetzgeber an dem Gewohnten zu rütteln lieben, noch die Steuerpflichtigen in dem Neuen etwas Besseres zu erwarten pflegen. Was die Anlage der Grundsteuer betrifft, so ist oben schon auf den Artikel Kataster verwiesen, welcher hierüber Näheres enthält. Wir beschränken uns daher hier auf zwei Bemerkungen:

1) Der neueste Fortschritt in Verbesserung der Grundsteuer ist in Griechenland geschehen, seit dasselbe in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten ist. Dort versteht man unter Grundsteuer die Abgabe von dem rohen Ertrag, welche in Europa als Zehnt bekannt ist, die einzig mögliche in einem Lande, wo der Verkehr noch gering und schwierig, Gewerbe und Handel wenig entwickelt, das Umlaufsmittel selten ist. Diese Grundsteuer war verpachtet; die Staatspächter erlaubten sich alle möglichen Bedrückungen gegen die Bauern, denen sie weit mehr abnahmen, als sie zu fordern berechtigt waren, und blieben auf der andern Seite mit Entrichtung ihrer Pachtsummen an die Staatscasse regelmäßig im Rückstande. Sie raubten so viel und zahlten so wenig als ihnen möglich war, und wußten sich mit den Beamten zu verständigen, um Hülfe für ihre Erpressungen und Nachsicht für die Ablieferungen zu erhalten. Das Gedeihen der Landwirthschaft war unter dem Drucke solcher Blutsauger unmöglich, und der Staat führte statt des Ertrags der Abgabe einige Millionen Drachmen Rückstände in seinen Rechnungen nach. Im Frühjahre 1845 wurde ein Grundsteuergesetz den Kammern vorgelegt und von denselben angenommen. Dieses Gesetz schaffte das verderbliche Pachtsystem ab und läßt die Abgabe von Einnehmern erheben, indem es zugleich Bestimmungen giebt, um den Mißbräuchen und Erpressungen vorzubeugen.

2) Von besonderer Wichtigkeit war die Grundsteuer in dem System der Physiokraten oder Oekonomisten (s. den Artikel: politische Oekonomie). Nach ihrer Lehre liefert die Erdarbeit allein eine Vermehrung der Erzeugnisse über die Kosten, sie allein vergrößert das Vermögen. Alle übrigen Zweige der volkswirthschaftlichen Thätigkeit, die Gewerbe, welche die Beschaffenheit, die Handelsgeschäfte, welche den Ort der Bodenerzeugnisse verändern, bringen nichts Neues hervor. Die Erdarbeit allein liefert hiernach ein reines Einkommen, einen Ueberschuß über den Aufwand für die Production, welcher den Grundbesitzern zufällt. Hieraus werden alle übrigen Classen der Gesellschaft (classe stérile) für ihre Dienste bezahlt; sie schöpfen auch die Abgaben, die ihnen aufgelegt werden, aus dieser Bezahlung, oder mit anderen Worten, sie lassen sich den Betrag ihrer Abgaben von den Grundeigenthümern ersetzen. Aus diesen Sätzen wird gefolgert: daß der Staat seine Einnahmen aus Beiträgen der Bürger am einfachsten und wohlfeilsten beziehe, wenn er sie unmittelbar von den Grundbesitzern als einzige Steuer (impôt unique) erhebe. Die Grundbesitzer hätten dann um so weniger an die dienstleistenden Classen abzugeben. Diese Lehre von der einzigen Grundsteuer ist die schwächste in dem System der Physiokraten und ihre anerkannte Unhaltbarkeit hätte zu der Erkenntniß führen müssen, daß man die Begriffe von Vermögen und Production zu eng gefaßt hatte, wenn

Digitized by Google

man nicht vorgezogen hätte, um das System zu retten, nach anderen Erklärungsgründen für die Unhaltbarkeit der Anwendung auf die Besteuerung zu suchen. Bekannt ist, daß Markgraf Karl Friedrich von Baden den Versuch machte, in einigen Dörfern die einzige Grundsteuer einzuführen, daß aber dieser Versuch mißlang, obgleich er auf dem Lande noch eher als in den Städten hätte einschlagen müssen, weil dort wirklich die Erdarbeit fast alles Einkommen liefert. K. Mathy.

Gültigkeit, absolute des Bestehenden. Freiheit der öffentlichen Meinung und Kritik in Bezug auf dasselbe. Man hört in neuerer Zeit gar häufig die Klage über Angriffe auf das Bestehende, über beabsichtigten Umsturz alles Bestehenden und zwar hauptsächlich auf Seite derjenigen, welche sich vorzugsweise damit abgeben, das Bestehende zu conserviren. Diese Klagen scheinen unzweifelhaft von der Ansicht auszugehen, daß das Bestehende auf absolute Gültigkeit Anspruch zu machen habe, wenigstens erklärt sich hieraus am besten jener Abscheu und convulsivische Schauder, welchen die sogenannten Conservativen vor jeder Meinung und jedem Urtheil an den Tag legen, das, weil es nicht schlechthin an die Unantastbarkeit des Bestehenden glaubt, einen Angriff auf dasselbe enthalten soll. Man wird durch diese so heftig outrirte Heiligkeit des Bestehenden unwillkürlich zu der Frage gedrängt, ob denn das Bestehende überhaupt und in wiefern und wie weit es schlechthin anzuerkennen, als absolut gültig zu betrachten sei? Ich versuche es, im Nachfolgenden diese Frage zu beantworten und bei dieser Gelegenheit die hierher gehörenden Principien, Verhältnisse und Zustände ins Klare zu setzen.

Jeder Staat repräsentirt sowohl durch seine Verfassung und seine politischen Institutionen, als auch durch die Tendenz, welche für die Thätigkeit seiner herrschenden Gewalt maßgebend ist, ein gewisses Princip. Dieses Princip nun, so wie die Formen, in welchen es sich verwirklicht, bildet das jeweilig Bestehende und es sind somit einerseits gewisse Grundsätze darunter zu begreifen, welche den ganzen Staatsorganismus durchdringen und das System der herrschenden Gewalt bedingen, und andererseits die Einrichtungen und Anstalten, in welchen diese Grundsätze zur Zeit ihre praktische Geltung und Anwendung finden.

Zwei Principien sind es, welche in dieser Beziehung je von den bestehenden Staaten (mehr oder minder modificirt, oder in allen ihren Consequenzen) vertreten werden, das Princip der Freiheit und das der Unfreiheit, oder das Princip des Fortschritts und der Bewegung, und das der Stabilität. Staaten der letzteren Gattung gehen, sei es nun aus reiner Ueberzeugung und im guten Glauben oder aus unreinen Motiven, von dem Grundsatze aus, daß der jeweilig bestehende Zustand schlechthin der beste, also absolut gültig und für immer und ewig sei, und knüpfen daran die Forderung an die Staatsangehörigen, dieses Bestehende schlechthin für berechtigt anzuerkennen, ohne weitere Untersuchung daran zu glauben.

Staaten ersterer Art dagegen stellen an die Spitze ihrer Verfassung und ganzen Verwaltung den Grundsatz, daß die bestehenden Formen, Einrichtungen und Zustände nur so lange gültig seien und geschützt werden müssen,

Digitized by Google

als ſie beſtehen, daß ſie aber den jeweiligen Bedürfniſſen unterzuordnen und bei Seite zu legen ſeien, ſobald die Nothwendigkeit dazu vorhanden iſt. In dieſem Falle wird dem Beſtehenden nur relative Gültigkeit zuerkannt.

Iſt nun die letztere Theorie an ſich unbedingt richtig? Darf das Princip der Bewegung überhaupt gar keiner Modification unterworfen werden? Iſt der Fortſchritt nicht an gewiſſe Bedingungen und Schranken geknüpft? Giebt es überhaupt nichts abſolut Gültiges, Poſitives, das unter allen Umſtänden conſervirt und als der feſte Kern, als die Baſis des Staats bei allen Veränderungen, Reformen und Revolutionen aufrecht erhalten werden muß?

Die Antwort auf dieſe Fragen iſt in der Beſtimmung, in der Aufgabe enthalten, welche der Staat zu erfüllen hat.

Der Staat iſt diejenige Form der menſchlichen Geſellſchaft, in welcher der Menſch zu ſeinem Weſen gelangt, in welcher er zu dem wird, was er werden muß, um ſeiner Idee zu entſprechen. Die Idee der Menſchheit beruht auf der Freiheit. Frei iſt der Menſch, wenn er ſich ſelbſt durch das Sittengeſetz zum Handeln beſtimmt, und dieſe Selbſtbeſtimmung beſteht darin, daß ſie eben ſowohl von äußerer Gewalt als von der Natürlichkeit, d. h. den ſinnlichen Trieben unabhängig iſt. Jenes Verhältniß bezeichnet die äußere, dieſes die innere Freiheit des Menſchen. Hier kommt nur die erſtere in Betracht. Der Staat als die Form des geſellſchaftlichen Lebens, als etwas Empiriſches, hat nur die äußere Freiheit des Menſchen herzuſtellen. Dieſe iſt von der Anerkennung gewiſſer Grundſätze abhängig, welche für ſie die conditio sine qua non enthalten und mit den Merkmalen der Freiheit correſpondiren. Im Allgemeinen laſſen ſich dieſe Grundſätze auf die Forderung zurückführen, daß der Staat keine Thätigkeit ausübe und keine Einrichtungen ſtatuire, durch welche die Motive der menſchlichen Willensäußerung außer den Menſchen geſtellt würden, durch welche der Staat aufhörte eine ſittliche Anſtalt zu ſein. Dahin gehört z. B. der Grundſatz, daß der Staat das Verbrechen beſtrafen, daß er jedem Einzelnen die Mittel einer menſchlichen Exiſtenz garantiren muß, daß er die Freiheit der Meinung, die Mittheilung der Gedanken nicht hindern, daß die herrſchende Gewalt nicht unabhängig von dem Willen der Geſammtheit und nicht im Widerſpruch mit ihr die öffentlichen Angelegenheiten verwalten darf u. ſ. w. Von dieſen Grundſätzen hängt das Beſtehen des Staates, die menſchliche Freiheit, die Herrſchaft des Sittengeſetzes ab, ſie ſind deshalb abſolut gültig. Sie bilden die Lebensbedingungen für den Staat, für den ſittlichen Organismus der Menſchheit, wie gewiſſe andere Grundgeſetze die Lebensbedingungen für den phyſiſchen Organismus bilden. Wie die Leiſtung des letztern z. B. von dem Blutumlauf, von dem Einathmen der atmoſphäriſchen Luft abhängt, ſo hängt der ſittliche Organismus des Staats von der Anerkennung jener Grundſätze ab.

An dieſe abſolut gültigen Grundgeſetze hat ſich nun auch jede Veränderung im Staatsleben, jede Umwandlung beſtehender Einrichtungen anzulehnen. Sie bilden den feſten Kern, das Poſitive, das Abſolute, welches unter keinen Umſtänden angetaſtet werden darf. Kein Staat, keine Partei, keine politiſche Bewegung hat das Recht, dieſe ewigen, abſolut gültigen Grund-

Digitized by Google

geſetze des ſittlichen Organismus der Menſchheit anzugreifen, d. h. factiſch zu vernichten. Keine politiſche Veränderung kann deshalb rechtlich je ſo weit gehen, daß ſie die Formen und Inſtitutionen, in welchen jene Grundſätze in's Leben treten, aufhebt. Es iſt dies eine jener Wahrheiten, deren Anerkennung von der Vernunft ſchlechthin gefordert wird, in einigen Staaten iſt ſie ſogar zum poſitiven Geſetz erhoben. Die Verfaſſung der Nordamerikaniſchen Freiſtaaten erklärt z. B. die Preßfreiheit, Religionsfreiheit u. ſ. w. für unveräußerliche Menſchenrechte, für ſchlechthin und auf ewige Zeiten gültige Grundſätze, welche von keiner Verfaſſungsveränderung je vernichtet werden dürfen. In der Heilighaltung dieſer ewigen, abſolut gültigen Grundgeſetze der Sittlichkeit und Freiheit beſteht deshalb der wahre Conſervatismus. Sie ſind das Heilige und Unantaſtbare, das conſervirt werden muß, ſie ſind das Beſtehende, das vor der Frechheit derer zu wahren iſt, welchen nichts mehr heilig iſt, welche alles Poſitive umſtürzen wollen, d. h. welche den Grundbedingungen der menſchlichen Freiheit und des Rechts den Krieg erklärt haben.

Weſentlich und von großer Bedeutung iſt der Grund, auf welchen ſich dieſe abſolute Gültigkeit zurückführen läßt.

Die abſolute Gültigkeit obiger Grundſätze und der ihnen entſprechenden Inſtitutionen beruht auf ihrer inneren Nothwendigkeit, auf ihrer Wahrheit, welche gleichmäßig anerkannt wird von der Erfahrungs- und Vernunfterkenntniß. Dieſe Nothwendigkeit drängt ſich dem menſchlichen Geiſte ſo unwiderſtehlich auf, daß er ſich ſchlechthin davon überzeugt und ſie für abſolut gültig erklärt. Dieſe abſolute Gültigkeit jener Grundſätze und Inſtitutionen wurzelt alſo auf einem Gebiet, das nicht außer dem Menſchen liegt, ſondern weſentlich in dem Menſchen ſelbſt und in derjenigen Fähigkeit, welche ihn zum Menſchen macht, in ſeiner Vernunft. Ihre Anerkennung wird dem Menſchen nicht von außen aufgedrungen, ſondern ſie iſt ein freiwilliges Erzeugniß ſeiner Vernunft, ſie iſt nicht Sache des Glaubens, ſondern des Wiſſens, ſie iſt eine erfahrungs- und vernunftgemäße Erkenntniß.

Eben deshalb iſt jene abſolute Gültigkeit auch nicht in dem Sinne abſolut, daß ſie über der menſchlichen Vernunft ſtünde. Obige Grundſätze und Grundwahrheiten ſind nicht in ſofern abſolut, als ſie dem menſchlichen Urtheile unzugänglich wären, nicht in ſofern heilig, daß ſie nicht nach ihrer vernünftigen Berechtigung befragt werden dürften, nicht in ſofern unantaſtbar, daß ſie nicht Gegenſtand der Kritik ſein dürften. In den Staaten, deren Baſis ſie bilden, beſteht und exiſtirt gar nichts, kein Princip und keine Form, kein öffentlicher Act und keine politiſche Anſtalt, welche nicht der öffentlichen Kritik verfallen, welche nicht jeder Unterſuchung ihrer inneren Nothwendigkeit preisgegeben wären, welche nicht Jedermann Rede ſtehen müßten, nicht von Jedermann beurtheilt werden dürften. Dieſe abſolute Gültigkeit beſchränkt ſich einzig und allein darauf, daß gewiſſe Grundſätze und Inſtitutionen factiſch nicht verletzt werden dürfen.

Anders verhält es ſich mit der abſoluten Gültigkeit, welche gewiſſe Staaten für ihre beſtehenden Zuſtände in Anſpruch nehmen. Das Merkmal dieſer abſoluten Gültigkeit beſteht darin, daß ſie ſchlechthin anerkannt werden muß, ohne daß dieſe Anerkennung den Proceß des Urtheils durchgemacht hätte oder

Digitized by Google

durchzumachen brauchte. Nicht weil das Beſtehende auf einer inneren Nothwendigkeit beruht, nicht weil es von dem vernünftigen Geſammtwillen für nothwendig und abſolut berechtigt erklärt wurde, nicht weil es ein Poſtulat der menſchlichen Vernunft iſt, ſoll es abſolut gültig ſein, ſondern weil es einmal da iſt, weil es einſt entſtanden, weil es hiſtoriſch, weil es thatſächlich iſt. Die Anerkennung dieſes Beſtehenden hat ſomit nicht ihren Grund in ſich ſelbſt, ſondern ſie wird von außen geboten. Sie iſt nicht Sache der Erkenntniß, ſondern Sache des Glaubens, nicht Sache der Freiheit, ſondern Sache des Zwangs.

Dieſe abſolute Gültigkeit des Beſtehenden erſtreckt ſich deshalb nicht blos darauf, daß es überhaupt factiſch nicht angegriffen und vernichtet werden darf, ſondern es iſt ſo ſehr Sache des Glaubens, daß die menſchliche Vernunft überhaupt gar nicht nach ſeiner Wahrheit und Berechtigung, nach den Gründen, die ſein Daſein rechtfertigen, fragen darf. Jede Kritik, jede Unterſuchung muß vor dieſem Beſtehenden verſtummen, der Menſch darf ihm gegenüber nicht Menſch ſein, das Object iſt zum Herrn, zum abſoluten Despoten des Subjects gemacht, der menſchliche Geiſt hat eine ſchwere dunkle Maſſe vor ſich, welche, jedem Lichtſtrahl unzugänglich, ſchlechthin angebetet werden muß. Die Vernunft muß ſich vor der Uebermacht außer ihr liegender Gegenſtände ohne Widerrede beugen.

Die Zuſtände ſolcher Staaten ſind ſomit auf ein Gebiet verſetzt, wo die Menſchheit aufhört, auf ein Gebiet, wo der Menſch aufhört, Menſch zu ſein, wo er nur noch ein willenloſes, zerknirſchtes, deprimirtes, gebeugtes Weſen iſt, Alles aufgebend, was den Begriff Selbſt bezeichnet.

Für die Beurtheilung dieſer abſoluten Gültigkeit des Beſtehenden kommt natürlich deſſen Qualität gar nicht in Betracht, es handelt ſich einfach um die Frage, ob im vernünftigen menſchlichen Staate etwas, und wäre es auch das Beſte, in ſofern abſolut ſein darf, daß es der Kritik ſchlechthin als etwas Unantaſtbares gegenüber ſtehen, daß es überhaupt gar nicht mehr Gegenſtand des menſchlichen Urtheils ſein darf? Ich ſage Nein, denn es iſt ſchlechthin mit den Bedingungen, unter welchen überhaupt der menſchliche Geiſt exiſtirt, unvereinbar, daß ein Gegenſtand zum abſoluten Herrn über ihn gemacht werde. Der menſchliche Geiſt iſt ſo untheilbar, ſo ſehr ein Ganzes, daß er gerade ſo weit aufhört frei zu ſein, als ihn irgend etwas dominirt, als ihm irgend etwas nicht erlaubt, ihm nahe zu kommen. Erforſchen, unterſuchen, prüfen, überhaupt zu ſeinem Gegenſtand machen muß der menſchliche Geiſt Alles können, was exiſtirt, und er muß darin durch gar keine anderen Schranken gehindert ſein, als durch die ſeines eigenen Weſens und Organismus, ſonſt iſt der Menſch nicht frei, ſonſt hat er ſtets etwas vor ſich und über ſich, das ihn abſolut beherrſcht.

An ſich hat natürlich kein Gegenſtand und kein Zuſtand, alſo auch das „Beſtehende" nicht, die Macht, dem menſchlichen Geiſte ſich als Schranke gegenüber zu ſtellen, als Hinderniß, das ſeine Thätigkeit lähmt, denn es hat keinen Willen. An ſich bietet jedes Object der Kritik ſich dar. Seine abſolute Gültigkeit, ſeine Heiligkeit und Unantaſtbarkeit kann ihm deshalb nur von einem Willen, der aus ihm herausſpricht, vindicirt werden.

Digitized by Google

Eine ſolche abſolute Gültigkeit des Beſtehenden ertheilt demnach irgend einem Willen im Staate die Möglichkeit, alles Mögliche mit dem Stempel der Unantaſtbarkeit zu bezeichnen, was ihm beliebt, jene abſolute Gültigkeit des Beſtehenden kann zum Rechtstitel für alles Unrecht und für jeden Unſinn gemacht werden, den man zu conſerviren irgend ein Intereſſe hat. Handelt es ſich z. B. um eine Kritik der beſtehenden kirchlichen Verhältniſſe und Glaubenslehren, ſo kann jede Unterſuchung darüber abgeſchnitten werden durch Berufung auf die abſolute Gültigkeit des Beſtehenden. Gewiſſe Lehren und Symbole ſind einmal da, beſtehen einmal und dadurch iſt jede weitere Frage nach ihrer vernünftigen Berechtigung abgeſchnitten, die Kritik hat ſich „in den Schranken kirchlicher Symbole und des chriſtlichen Glaubens zu bewegen", und die Frage nach ihrer inneren Nothwendigkeit iſt ein Angriff auf das Beſtehende, iſt ein Verbrechen.

Exiſtirt irgendwo ein ſchlechtes Geſetz, oder ſind die Geſetze überhaupt corrumpirt, ſo wage es ja Niemand, dies zu unterſuchen, denn die Geſetze ſind beſtehend und ſomit jeder Unterſuchung entrückt, ſie wäre ein Angriff auf das Beſtehende, dieſes aber muß conſervirt werden. Frecher Tadel der Landesgeſetze iſt bekanntlich ein großes Verbrechen der Neuzeit. — Wird irgendwo die freie Mittheilung der Gedanken gehindert, ſo erkühne ſich Niemand, dieſe Freiheitsbeſchränkung in Frage zu ſtellen, denn ſie gehört zum Beſtehenden und das Beſtehende iſt abſolut gültig.

Enthält eine Staatsverfaſſung Beſtimmungen, welche mit der menſchlichen Freiheit unvereinbar ſind, oder entbehrt ein Staat überhaupt geſetzlicher Garantien der Freiheit, ſo unterſtehe ſich ja Niemand, dies nicht in der Ordnung zu finden, denn dieſer Mangel iſt ein beſtehender und ſomit abſolut berechtigt.

Kurzum durch dieſe abſolute Gültigkeit, durch dieſe Heiligkeit des Beſtehenden, mag es noch ſo ſchlecht, mag es auch gut ſein, wird die menſchliche Freiheit vollſtändig vernichtet und der menſchliche Geiſt unter die Herrſchaft eines über ihm ſtehenden Willens geſtellt, welcher ſeine Gedanken und ſein Urtheil ihm vorſchreibt.

In ſeiner ganzen Reinheit trifft man dieſes Princip jedoch nur noch hin und wieder. Die meiſten Staaten haben es in ſoweit bedeutend modificirt, als ſie faſt alle politiſchen Verhältniſſe der Kritik und dem Urtheil der öffentlichen Meinung überlaſſen. Es iſt dies beſonders in den conſtitutionellen Staaten der Fall. Eine Einrichtung iſt jedoch auch hier als Ausnahme privilegirt, eine Einrichtung iſt auch hier der öffentlichen Kritik verſchloſſen und zum Gegenſtand des Glaubens gemacht. Es iſt dies das Königthum. Alles Andere darf die Preſſe in ihren Bereich ziehen, alles Andere darf ſie bezweifeln, bekritteln, prüfen, nach ſeiner vernünftigen Berechtigung und inneren Nothwendigkeit fragen, an die Nothwendigkeit des Königthums aber muß ſie glauben, dieſe Form der Herrſchaft wird für abſolut gültig ausgegeben und dieſe abſolute Gültigkeit als ſo ausgemachte Wahrheit dargeſtellt, daß jede weitere Unterſuchung darüber verboten iſt. Es kommt für die Beurtheilung dieſes Verhältniſſes natürlich die Frage nach der Qualität und den Vorzügen des Königthums gar nicht in Betracht, ſondern es handelt ſich lediglich um die

Digitized by Google

Möglichkeit, ob rechtlich irgend eine Einrichtung im Staate dem öffentlichen Urtheile entrückt sein könne. Gesetzt auch das Königthum sei die absolut beste Herrschaftsform, so muß jene Möglichkeit im Interesse des Königthums selbst verneint werden. Alles, was dem öffentlichen Urtheile sich entzieht, ladet Verdacht auf sich. Im wahren Staate muß Alles Gegenstand der freien Kritik sein, in ihm darf gar nichts existiren, was dem menschlichen Geiste als Schranke sich entgegenstellte, bis zu welcher er frei sein darf, hinter der aber seine Unfreiheit anfängt. Denn unfrei ist der menschliche Geist dieser absoluten Gültigkeit des Königthums gegenüber, es scheidet sein Vermögen, seine Befugniß durch eine Schranke; diesseits derselben, auf dem Gebiete der vollziehenden Gewalt, ist Alles menschlich, seiner Kritik preisgegeben, und er deshalb frei, aber jenseits derselben fängt die Uebermenschlichkeit an, die imposante Majestät der absoluten Gültigkeit, vor welcher er sich in Staub werfen muß.

Es sei mir hier erlaubt, in dieser Beziehung eine Autorität zu citiren, die Autorität eines Mannes, der viel zu gescheidt war, als daß er nicht zuweilen die Sprache der Wahrheit hinter seiner diplomatischen Maske redete. Zachariä sagt bei Gelegenheit seiner Abhandlung über die constitutionelle Monarchie (Vierzig Bücher vom Staat III. Bd. S. 299. Neue Ausgabe, Heidelberg 1839), in Beziehung auf die Freiheit der öffentlichen Meinung unter Anderem Folgendes: „Es versteht sich von selbst, daß mit der Freiheit der Presse und mit der Verfassung der constitutionellen Monarchie eine Censur unvereinbar sei. Denn die Censur ist ein rechtskräftiges Urtheil über das Recht, seine Gedanken Andern durch den Druck mitzutheilen. Wem aber auch die Censur anvertraut und wie sie auch ausgeübt und geleitet werde, allemal stehen Diejenigen, welchen sie übertragen ist, über der öffentlichen Meinung, anstatt daß in der constitutionellen Monarchie die öffentliche Meinung gleich als ein höheres Wesen über Alle und Alles gebieten soll. Sei die Gefahr, mit welcher Freiheit von der Censur verbunden ist, auch noch so groß — man hat nur die Wahl, entweder die Censur aufzugeben, oder die constitutionelle Monarchie in ein Schatten- oder in ein Trugbild zu verwandeln. — Jedoch Censurfreiheit ist noch nicht Preßfreiheit. Wahre Preßfreiheit besteht nur da, wo (wie in den Vereinigten Staaten) der Schriftsteller oder dessen Verleger wegen des Inhalts einer Druckschrift, in sofern dieser den Staat oder einen öffentlichen Charakter, als solchen, betrifft, überall nicht zur Verantwortung gezogen werden kann (!!). Dagegen ist eine Preßfreiheit mit sogenannten Repressivgesetzen in der That keine Preßfreiheit; sie unterscheidet sich von der Censur nur dem Namen und nicht der Sache nach, oder nur so, wie der indirecte Preßzwang von dem directen. Ja sie ist sogar schlimmer als die Censur, da Repressivgesetze strafen, ohne vor der Strafe genugsam warnen zu können, die Censur aber den unvorsichtigen Schriftsteller wenigstens ungestraft läßt." (Zachariä kannte natürlich die neue Erfindung, Schriftsteller sogar wegen nicht verbreiteter, eingestampfter oder unter Censur erschienener Schriften durch die Gerichte des Landes zur Festungsstrafe verurtheilen zu lassen, noch nicht, oder hielt er ein solches Verfahren wohl für unmöglich.)

Digitized by Google

Aber nicht blos die constitutionellen, sondern auch die republicanischen Regierungen Europas, d. h. die Regierungen der Schweiz, gehen gewissermaßen und in gewissem Sinn von dem Grundsatze der absoluten Gültigkeit, der unantastbaren Heiligkeit gewisser Institutionen im Staate aus. Nicht als ob in politischer Beziehung nicht grundsätzlich Freiheit der Meinung existirte (die jedoch, besonders in den Jesuitencantonen, thatsächlich oft nicht existirt), oder als ob die Form der Herrschaft nicht in Frage gestellt werden dürfte, aber in anderer Hinsicht wird der Begriff der Regierung auf das Gebiet des Glaubens, der religiösen Verehrung hinübergespielt. Es wird nämlich die Regierung als ein so heiliges, majestätisches und übermenschliches Institut dargestellt, daß dieselbe unter allen Umständen und Bedingungen anerkannt und mit einer gewissen mystischen Ehrfurcht behandelt werden soll. Ob die Regierung sich dieser Anerkennung würdig erweise oder nicht, ob sie durch offenbare Gewaltstreiche, wie die Luzerner, oder unter der Firma eines geistlosen Formalismus, wie die Züricher, ihrem Begriff und ihrer Aufgabe untreu werde, das, verlangen sie, soll für ihre Beurtheilung durchaus nicht maßgebend sein. Der Regierung sei man Achtung und Verehrung schuldig, denn sie sei gewissermaßen ein göttliches, ein übermenschliches Institut.

Eine solche Theorie ist in der absoluten Monarchie vollständig berechtigt und consequent, wie sie aber mit dem Princip der Demokratie und der republicanischen Staatsform, in welcher die Regierung lediglich nichts Anderes ist als der Mandatar des Volkes, sich vereinbaren lasse, das läßt sich nimmermehr einsehen. Diese Theorie ist vollständig unrepublicanisch, ein, wie noch manches Andere, theilweise von außen eingeschmuggeltes, theilweise vom ehemaligen Patricierstaate übriggebliebenes fremdes Element, das sich in der Schweiz nur deshalb erhalten konnte, weil die Republik dort nur thatsächlich, aber nicht principiell sich entwickelt hat. Auf geistigem Gebiete aber herrscht mit unabweislicher Nothwendigkeit der Grundsatz, daß nur das Werth hat, was Product der Selbstthätigkeit des Geistes ist, was erkannt wurde und aus dem dialektischen Processe des Selbstbewußtseins hervorging. Wo diese Bedingung fehlt, da sind die adäquatesten Formen nicht hinreichend, den Geist zu ersetzen, und so ist es auch zu erklären, daß in den demokratischsten Staatsformen der Schweiz oft die größte Unfreiheit in geistiger und politischer Beziehung herrscht, wie solches der Zustand der Urcantone sattsam beweist.

Die absolute Gültigkeit des Bestehenden spukt ferner auch besonders auf religiösem und kirchlichem Gebiete, welches denn auch als das eigentliche Vaterland dieser Theorie gelten kann. Auch hier gilt der Grundsatz, daß die Qualität des Bestehenden nicht in Betracht kommt, sondern nur die Frage, ob im Staate etwas über das menschliche Urtheil gestellt werden darf? Diese Frage wurde schon in dem Artikel „Glaubensfreiheit" berührt und ich kann deshalb füglich auf das dort Gesagte verweisen. So viel aber steht fest, daß diese absolute Gültigkeit der bestehenden Symbole und Dogmen zum Rechtstitel für die schamloseste Freiheitsvernichtung benutzt werden kann und auch benutzt wird. Am wenigsten verträgt es sich mit der Idee des Staates, wenn sich die Regierung, eine politische, eine menschliche Macht, zur Beschützerin des Hergebrachten auf religiösem Gebiet aufwirft. Mit welchem Rechte

Digitized by Google

kann z. B. ein Minister, ein weltlicher Beamter über die Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit bestehender Dogmen und Symbole entscheiden? Ist denn seine Ansicht, seine Meinung so infallibel, daß er sich zum authentischen Interpreten des göttlichen Willens aufwerfen kann? Mit welchem Rechte kann ein Staatsbeamter dem menschlichen Geiste gebieten: „bis hieher und nicht weiter", dies ist zu glauben und dies ist schlechthin als Wahrheit anzuerkennen? Ist denn ein Staatsbeamter zugleich auch Priester der Offenbarung, Verkündiger göttlicher Infallibilität? Nein, er ist dies nicht, aber er ist in diesem Fall Vertreter einer Macht, die in letzter Instanz stets Recht behält — weil sie die Gewalt hat, die, wenn Gründe nicht ausreichen, alle weitere Discussion mit dem Worte „So will ich" abschneiden kann.

Die Absurdität dieser politischen Theologen ist in neuerer Zeit so weit gegangen, daß sie den lieben Herrgott geradezu unter den Schutz der Polizei gestellt haben. Gensd'armen und Polizeicommissäre sind jetzt die Wächter des Heiligthums, die Beschützer der Rechtgläubigkeit geworden und berufen, um die Existenz des persönlichen Gottes aufrecht zu erhalten. Sie wäre traurig, diese Wahrnehmung, wenn sie nicht die Gewißheit gewährte, daß dies der Anfang des Endes ist. Eine Lehre, die durch physische Gewalt aufrecht erhalten werden muß, ist dem Untergang verfallen und eine Ansicht, die durch Gewalt unterdrückt werden soll, wird und muß am Ende doch durchdringen.

Endlich sind es in neuerer Zeit besonders die Eigenthumsverhältnisse, welche unter den Schutz der absoluten Gültigkeit des Bestehenden den Angriffen gegenüber gestellt wurden, welche von jenen Theorien, die man unter dem Namen Communismus und Socialismus kennt, ausgehen. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Richtung gar Manches zu Tage gefördert hat, was dem Reiche des Unsinns angehört, ebenso wenig aber läßt sich auch bestreiten, daß die bestehenden Verhältnisse in dieser Beziehung einer wesentlichen Umgestaltung resp. Organisation bedürfen, wenn ein großer Theil der Menschheit zu seinem Wesen gelangen soll. Man sollte daher glauben, daß in einem freien vernünftigen Staate der Austausch der Meinungen über diese Verhältnisse nicht nur nicht gehindert würde, sondern daß im Gegentheil die Regierungen, die ja ihrem Begriff nach die Organe des Fortschrittes und der politischen Entwicklung eines Volkes sein sollen, sich für eine möglichst schnelle Entscheidung und Aufklärung in diesem Wirrwarr von so verschiedenen Doctrinen und Ansichten lebhaft interessiren sollten. Dieser Glaube setzte jedoch eine Auffassung der Regierungen voraus, wie sie sein sollten und nicht wie sie sind, denn er vergißt, daß auf dem Festlande von Europa keine Regierung existirt, welche sich nicht als die personificirte Herrschaft des Bestehenden gerirte, statt sich freiwillig zum eigentlichen Organe des Zeitgeistes und der Entwicklung des Volkes zu machen. So wurde denn auch fast allenthalben die Untersuchung über die innere Nothwendigkeit und vernünftige Berechtigung der bestehenden Eigenthums-Verhältnisse kurz abgemacht durch die Berufung auf die absolute Gültigkeit des Eigenthums. Dieses wurde für heilig erklärt und jede Discussion über seine Nichtheiligkeit verboten. Ein solches Verfahren ist da ganz consequent, wo die bestehenden Gesetze und Staatseinrichtungen überhaupt keine öffentliche Meinung anerkennen, wo

Digitized by Google

die Gedanken der Unterthanen vorher die Genehmigung der herrſchenden Gewalt haben müſſen, ehe ſie berechtigt ſind, ins Leben zu treten, ein ſolches Verfahren iſt auch ferner gewiſſen Ständen und Claſſen der Bevölkerung gegenüber conſequent, deren Einzelne nicht nur in Beziehung auf ihren körperlichen Habitus, auf die Form ihrer Haupt- und Barthaare von dem Willen der Regierung abhängig ſind, ſondern deren Gedanken ſogar, deren Anſichten und Meinungen ſich nach dem Reglement richten müſſen. Allein im höchſten Grade verfaſſungsverletzend und mit dem Staatsprincip abſolut unvereinbar iſt ein ſolches Verbot in einem Lande, wo die Volksſouveränetät anerkannt iſt und jeder Einzelne als freier Mann gilt. Trotz dem aber ſind es auch hier wieder einzelne Schweizer Regierungen, welche in dieſer Beziehung ſogar weiter gingen, als es in monarchiſch regierten Staaten geſchehen iſt. Namentlich hat ſich die Züricher Regierung in dieſer Beziehung durch das berüchtigte Communiſtengeſetz ein Denkmal errichtet, das ſie in den Augen jedes Vernünftigen und jedes Freundes der Freiheit genugſam charakteriſirt.

Außer Frankreich und England war in neuerer Zeit beſonders die Schweiz der Boden für die ſocialiſtiſchen und communiſtiſchen Doctrinen. Ungeſtört konnten ſich dieſe einige Jahre entwickeln, bis es einigen Regierungen beliebte, der Freiheit der Meinung auf dieſem Gebiete der Wiſſenſchaft ein Ende zu machen, und zwar haben beſonders liberale oder radicale Regierungen die Ehre, hierin thätig geweſen zu ſein, wie denn überhaupt der Radicalismus in der Schweiz dazu auserkoren zu ſein ſcheint, augenblicklich ſeinem Princip ungetreu zu werden, ſobald er zur Herrſchaft gelangt. Zunächſt verbot die Züricher Regierung einem ihrer Bürger, Vorleſungen über Socialismus zu halten, und ernannte ſodann eine Commiſſion, um auf geſetzlichem Wege gegen dieſe Theorie einzuſchreiten. Dieſe Commiſſion arbeitete einen Entwurf aus, deſſen erſter Artikel folgendermaßen lautete: „Es iſt unterſagt, Diebſtahl oder andere Verbrechen öffentlich zu rechtfertigen, oder eine Claſſe von Bürgern gegen andere, z. B. Beſitzloſe gegen Beſitzende, zum Haſſe aufzureizen, oder überhaupt durch Angriffe auf die Unverletzlichkeit des Eigenthums oder anderer im Staate geſchützter Rechte die beſtehende rechtliche Ordnung böswillig zu gefährden.“ In den Verhandlungen des Großen Rathes trug ein Mitglied darauf an, dieſen Artikel durch folgenden zu erſetzen: „Wer durch die Preſſe und öffentliche Reden die Sicherheit des Privateigenthums böswillig angreift, oder verbrecheriſche Handlungen in einer Weiſe empfiehlt und vertheidigt, wodurch die öffentliche Ruhe bedroht wird, oder die öffentliche Moral und chriſtliche Religion dem Spott oder der Verachtung preisgiebt, verfällt, auch wenn kein anderes im Strafgeſetzbuch vorgeſehenes mit Strafe bedrohtes Verbrechen vorliegt, in eine Geldbuße von 40—1000 Franken, womit Gefängnißſtrafe bis auf 2 Jahre verbunden werden kann.“

Dieſer Antrag, ſo wie ein anderer, das ganze Geſetz im Intereſſe der Ehre der Regierung fallen zu laſſen, ging jedoch nicht durch, dagegen wurde der Artikel in folgender Faſſung angenommen: „Es iſt unterſagt, den Diebſtahl oder andere ihm verwandte Verbrechen öffentlich zu rechtfertigen, oder wegen Ungleichheit des Beſitzes eine Claſſe von Bürgern gegen eine andere

Digitized by Google

zum Haſſe aufzureizen, oder durch Angriffe auf die Unverletzlichkeit des Eigenthums die Ruhe und Wohlfahrt des Staates böswillig zu gefährden."

Dieſes iſt nun eines jener berüchtigten Geſetze, welche durch allgemeine Ausdrücke, durch „Aufreizen" und andere Stichwörter der freien Kritik den Mund ſchließen ſollen. Es iſt natürlich, daß kein vernünftiger Menſch die Unverletzlichkeit des Eigenthums in der Weiſe preisgeben will, daß ein factiſcher Angriff auf daſſelbe erlaubt ſein ſoll, allein kann etwas, kann das Eigenthum ſo unverletzlich ſein, daß ihm gegenüber die Wiſſenſchaft ſtumm ſein muß, daß ihm gegenüber es nicht erlaubt ſein dürfte, im Hinblick auf die beſtehenden ſocialen Mißverhältniſſe die Frage aufzuwerfen, ob dieſen nicht durch eine andere Organiſation der Eigenthumsverhältniſſe abzuhelfen ſei? Wenn ſolche Fragen geſetzlich verboten werden können, dann kann man auch ein Geſetz ſchaffen, deſſen erſter Artikel ſo lautet: „Es iſt unterſagt, überhaupt das Beſtehende nicht vortrefflich zu finden, oder durch Beſprechung beſtehender Uebelſtände Unzufriedenheit zu ſtiften und die ruhigen Bürger aufzureizen, oder überhaupt die vernünftige Berechtigung beſtehender Verhältniſſe in Frage zu ſtellen und dadurch die Ruhe und Wohlfahrt des Staates böswillig zu gefährden." Wenn es erlaubt iſt, Geſetze zu machen, wie dieſes Züricher Communiſtengeſetz, dann hat es die Regierung überhaupt in der Hand, die Entwicklung der Wiſſenſchaft durch ein Geſetzesdictat nach Willkür zu reguliren, dann ſind Proudhon, Carlyle und alle Diejenigen, welche wiſſenſchaftliche Revolutionen hervorbringen, Verbrecher, dann kann die Regierung beſtimmen, die Sonne bewegt ſich um die Erde, dann muß Galilei ſeine Irrthümer abſchwören, dann darf kein Pulver, keine Schießbaumwolle, keine Dampfmaſchine erfunden werden, denn jede neue Erfindung vernichtet das Beſtehende, greift die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Beſtehenden an.

Dieſes Züricher Communiſtengeſetz ſteht übrigens nicht iſolirt, auch anderwärts und ſonſt noch haben Schweizer Regierungen mit Landesverweiſung und andern polizeilichen Gewaltſtreichen gegen Solche gewüthet, die im Verdacht des Communismus ſtanden. Dieſer Communismus ſpielt in der Schweiz dieſelbe Rolle, wie in Deutſchland die Revolution. Er iſt das Schreckbild, das Geſpenſt, das allen Denjenigen ſchlafloſe Nächte verurſacht, welche am Ruder ſind. Wie iſt dieſe krampfhafte Furcht der Schweizer Regierungen zu erklären? Eines Theils iſt ſie eingegeben von der Furcht vor der Oppoſition, welcher man Conceſſionen machen zu müſſen glaubt. Dies war namentlich im Canton Waadt der Fall, deſſen höchſte Würdenträger ſelbſt einer vernünftigen Auffaſſung der Eigenthumsverhältniſſe nicht fern ſtehen und jedenfalls nicht mit jener philiſterhaften Bornirtheit behaftet ſind, welche das Beſtehende für ſo unverletzlich erklärt, daß ein Zweifel daran zum Verbrechen gemacht wird. Im Allgemeinen hat die Communiſtenfurcht jedoch einen tiefern Grund. Jede herrſchende Gewalt repräſentirt die Herrſchaft des Beſtehenden und iſt der natürliche Feind einer ſolchen Veränderung, wodurch das herrſchende Princip vernichtet und in ein weſentlich anderes verwandelt wird. Eine ſolche totale oder principielle Veränderung führt die politiſche Demokratie als Conſequenz nach ſich, denn ſie iſt ihrem Weſen nach nur das

Mittel, um einen Zuſtand herzuſtellen, in welchem jedem Einzelnen eine menſchliche Exiſtenz garantirt iſt. Dies iſt jedoch nicht möglich ohne weſentliche Umgeſtaltung resp. Organiſation der beſtehenden Eigenthums- und Verkehrsverhältniſſe. Bewußt oder unbewußt iſt daher dieſe Organiſation der Grundgedanke jeder demokratiſchen Verfaſſung. Wie daher der politiſche Abſolutismus ſtets eine politiſche Revolution zu erwarten hat, ſo wartet vor der Thüre jeder demokratiſchen Verfaſſung eine Aenderung der ſocialen Verhältniſſe. Inſtinctmäßig fühlen dies die Perſönlichkeiten wohl, die in der Schweiz jeweils am Ruder ſind, allein ſie haben den Muth nicht, an die Spitze der Bewegung ſich zu ſtellen. Dazu gehört vor Allem eine feſte und ſichere Stellung des Staates nach Außen und Innen, dieſe aber iſt in der Schweiz bei ihrer inneren Zerriſſenheit und Abhängigkeit von äußeren Einflüſſen nicht vorhanden. Dann aber iſt die fragliche Bewegung eine ſo bedeutende und durchgreifende, daß ein Mann des Jahrhunderts dazu gehört, mit der nöthigen Ueberlegenheit des Geiſtes und Charakters, um ſich an ihre Spitze zu ſtellen — in der Schweiz aber iſt, wie faſt überall, die Mittelmäßigkeit am Ruder, die ehrſame Beſchränktheit, welche einen großen Gedanken nicht zu faſſen vermag. Rechnet man noch dazu, daß die herrſchenden Perſönlichkeiten, wie namentlich in Zürich, gewöhnlich jener Claſſe der Geſellſchaft angehören, welche bei einer ſocialen Umgeſtaltung allerdings einige Opfer zu bringen und einige Privilegien aufzugeben hätte, ſo werden die politiſchen und pſychologiſchen Motive dieſer Heiligſprechung des Beſtehenden erſchöpft ſein. Abt.

Guizot, François. Für längere Zeit als irgend ein anderes franzöſiſches Miniſterium, ſeit der Julirevolution, hat ſich dasjenige, deſſen Seele Guizot geworden, an der Spitze der Geſchäfte zu erhalten gewußt; und ſollten die vor Kurzem eingetretenen Verwicklungen mit England die Entfernung von ſeiner einflußreichen Stellung zur Folge haben, ſo würde doch ſchwerlich auch das aus der doctrinären Schule hervorgegangene Syſtem fallen, deſſen hauptſächlichſter Vertreter er iſt. Das Weſentliche dieſes einſeitig conſervativen Syſtems iſt die nach willkürlichen, engen Grenzen bemeſſene Ausſcheidung und politiſche Bevorrechtung eines kleinen Bruchtheils der Nation, gegenüber der Maſſe mit ihren Millionen von geiſtig und ökonomiſch ſelbſtſtändigen und unabhängigen Staatsbürgern. Mit Unrecht hat man daſſelbe euphemiſtiſch als eine Herrſchaft der Mittelclaſſen bezeichnet. Es iſt nur eine Ariſtokratie des Reichthums, ſo lange nicht wenigſtens der Geſammtheit derjenigen Staatsbürger, die als Nationalgarde zur Vertheidigung der inneren Ordnung berufen ſind, ein ſelbſtthätiger Antheil an der Entwickelung dieſer Ordnung und das volle Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit in die Nationalvertretung eingeräumt wird. Wohl hat ſich Guizot, als früherer Miniſter des Unterrichts, unläugbare Verdienſte um die Verbreitung der Volksbildung erworben, alſo auch mittelbar um die Entwickelung der Fähigkeit zu einer beſonnenen Theilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinweſens bei einer wachſenden Zahl der Bewohner Frankreichs. Allein wenn ſeine Anhänger der Meinung ſind, daß er die für politiſch reif gehaltenen Staatsbürger in Wahrheit zu jener Theilnahme zulaſſen möchte, ſo trauen

Digitized by Google

ſie ihm entweder allzu viel zu, oder müſſen doch zugeben, daß ihm der Hochmuth einer doctrinären Schulweisheit zur Abwägung der politiſchen Fähigkeiten ein eigenthümliches Gewicht in die Hand geſpielt hat, wornach ſelbſt Tauſende der Tüchtigſten als allzu leicht, nicht wenige Unfähige hingegen als ſchwer genug befunden werden. Zwar hat man rühmend hervorgehoben, daß das jetzt noch in Frankreich geltende Wahlſyſtem ein Correctiv ſeiner Unvollkommenheit in ſich ſelbſt trage; daß hiernach in den 11 Jahren von 1831—42 die Zahl der Wähler von 166,000 auf 220,000, alſo um ein Drittheil geſtiegen ſei, während ſich die Bevölkerung nur um ⅛ vermehrt habe. Allein ſchon 1842 bemerkte mit Recht der „Courrier français", unter Hinweiſung auf eine ähnliche Zunahme und Abnahme der Wähler während der Reſtauration, daß jene Vermehrung nur die Folge einer Steigerung der Zuſatzſteuer ſei, die während des gleichen Zeitraumes in mehreren Departements von 30—40 auf 75—80 Zuſatzcentimes erhöht werden mußte. Und wenn im Jahre 1842 doch erſt ein Wähler auf je 164 Einwohner kam, ſo iſt dies immerhin ein Mißſtand, der einer wachſenden Unzufriedenheit in der Mehrheit der Nation Vorſchub thun muß, ſollte ſich gleich das officielle Frankreich der gegenwärtigen Ordnung der Dinge noch ſo enge anſchließen. Wird man aber mit den herkömmlichen Mitteln der Repreſſion, wofür Guizot und ſeine Anhänger ſtets ſo eifrig geſtimmt haben, eine Gährung dauernd niederzuhalten vermögen, die ſich unter beſonderen auf die Volksmaſſe drückenden Umſtänden wohl über weite Kreiſe ausdehnen dürften? Guizot ſcheint es zu hoffen. Als am 13. Januar 1841 ſein Gegner und Vorgänger im Miniſterium, Thiers, über die von ihm in Anregung gebrachte Befeſtigung von Paris den Abgeordneten ſeinen Bericht erſtattete, unterſtützte Guizot in einer energiſchen Rede den Antrag, indem er die Befeſtigung nicht blos als eine nothwendige Garantie für Erhaltung des europäiſchen Friedens bezeichnete, ſondern zugleich als ein Mittel, um Europa zu überzeugen, „daß eine Revolution in Frankreich nicht mehr möglich ſei." Und er mag darin richtig geurtheilt haben, daß bei dem großen Einfluſſe der Hauptſtadt durch ihre Befeſtigung einer plötzlichen Umwälzung mit einem Schlage, wie in den Julitagen von 1830, vielleicht für immer vorgebeugt iſt. Allein die fort und fort ſich erneuernden Coalitionen und Aufſtände der Arbeiter, die Unruhen zu Toulouſe und in anderen Städten im J. 1841, die auch politiſch ausgebeuteten Hungeremeuten in den Jahren 1846 und 1847 geben Zeugniß dafür, daß keineswegs die Gefahr der örtlichen und in wachſender Zahl ſich wiederholenden Bewegungen vorüber iſt, die in ihrer Geſammtheit wohl gleichfalls die Wirkung einer Revolution haben und Frankreich mit Gewalt aus dem Geleiſe ſeiner bisherigen Politik herausdrängen können. Die Inhaber der Macht und Diejenigen, die um die Macht buhlen, namentlich der ſeit ſechs Jahren für eine nothwendige Stütze des Statusquo gehaltene Guizot, ſcheinen indeſſen in den ſo gefährlichen „unbeweglichen Gedanken" der Erhaltung allzu feſt verrannt zu ſein, als daß es nicht ernſtlicher thatſächlicher Mahnungen bedürfen ſollte, um endlich auch wieder für Frankreich die Bahn zu Reformen zu brechen, die eine wahre und bleibende Befriedigung des Kerns der Nation zur Folge haben.

Digitized by Google

Als Guizot mit den andern Vertretern der doctrinären Partei im April 1837 aus dem Ministerium Molé getreten war, betheiligte er sich später bei der auf den Sturz desselben gerichteten Coalition der 221. Im Febr. 1840 wurde er unter dem Ministerium Soult Gesandter in London, als gerade mit Ausschluß von Frankreich die anderen europäischen Großmächte in der orientalischen Frage ihren Quadrupelvertrag vom 15. Juli 1840 vorbereiteten. Er behielt die unter solchen Umständen besonders wichtige Botschafterstelle auch nach dem Abschlusse des Vertrags unter dem kriegerischen Ministerium Thiers, in welches einzutreten er sich geweigert hatte. Nach dessen Beseitigung am 29. October 1840 übernahm Guizot unter Soult's Präsidentschaft, aber in einem Ministerium, für dessen Bildung er hauptsächlich thätig war, die noch jetzt, im Februar 1847, ihm anvertraute Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Schon durch die Gewähr seines Namens verschwanden die Besorgnisse Europas vor den trotzigen Herausforderungen des in seiner Isolirung grollenden Frankreichs. Bald legte sich auch in diesem Lande selbst die kriegerische Aufregung, obgleich schon damals — also sechs Jahre vor der Vernichtung Krakau's — eine zahlreich verbreitete Volksschrift mit dem Motto: „Nieder mit den Verträgen von 1815!" das Feuer zu schüren suchte; und obgleich die ganze journalistische Opposition, über ¾ der damaligen Pariser Tagespresse, gegen die in den Neujahrsreden von 1841 gegebenen Friedensversicherungen Einsprache that. Schon an den Unterhandlungen wegen der thracischen Meerengen und an dem am 13. Juli 1841 unterzeichneten Vertrag der Großmächte über die orientalischen Angelegenheiten hatte Frankreich wieder Antheil genommen. Ein langwieriger und langweiliger Etikettestreit mit dem russischen Hofe im Anfange des Jahres 1842 zog keine ernstere Verwickelung nach sich; und Frankreich schien vielmehr geneigt, seine Wiederannäherung an die Politik der anderen Großmächte auf alle Weise zu bethätigen. Dies zeigte sich namentlich im Benehmen Guizot's gegen die Schweiz, als die Berufung der Jesuiten nach Luzern und die dadurch veranlaßten Freischaarenzüge zur diplomatischen Tagesordnung kamen. Das Cabinet der Tuilerieen war so erfreut über seine Wiederzulassung in den Rath der Großmächte, daß der Minister des Auswärtigen, im Widerspruche mit den von Thiers und zumal von Lamartine entwickelten Ansichten über die Stellung Frankreichs zur Eidgenossenschaft, selbst einen noch hochfahrenderen Ton als die östlichen Mächte gegen den kleinen republikanischen Staatenbund anschlug (s. „schweizerisch Jesuitenfrage"); und daß er im nahe liegenden Interesse Oesterreichs kein Bedenken trug, die dem Frankreich der Julirevolution naturgemäß zugewendeten Sympathien der Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung in die Schanze zu schlagen. Dies geschah, als man sich in Frankreich selbst wenigstens zu einer scheinbaren Nachgiebigkeit gegen die jesuitenfeindliche Majorität der eigenen Nation gezwungen sah. Und schien gleich Guizot eine Zeitlang zu einer diplomatischen Einmischung weniger geneigt, so war er es doch, der im März 1845 den französischen Gesandten in London, den Grafen St. Aulaire, beauftragte, dem damaligen britischen Minister des Aeußern, Lord Aberdeen, den erfolglos gebliebenen Vorschlag zu machen, daß Paris zum Mittelpunkte der zwischen den Groß-

Digitized by Google

ſtaaten über die ſchweizeriſchen Angelegenheiten zu eröffnenden Unterhandlungen gemacht werde. Erſt nach der Einverleibung Krakau's in die öſterreichiſche Monarchie und als in Frankreich das flüchtige Gelüſte verrauſcht war, das Unrecht an Polen durch ein Unrecht gegen die Schweiz zu vergelten, iſt vielleicht eine Wendung in der franzöſiſchen Politik eingetreten, die den Intereſſen Frankreichs angemeſſener als die früher befolgte Richtung ſein dürfte. Nach einigen Anzeichen iſt es wenigſtens nicht unwahrſcheinlich, daß fortan die Schweiz von Paris her ein minder rückſichtsloſes Benehmen zu erwarten hat, und daß man von franzöſiſcher Seite darauf Bedacht nehmen wird, ſich für den Nothfall eines europäiſchen Krieges am ſchweizeriſchen Volke, wenn nicht einen Bundesgenoſſen, doch eine wahrhaft neutrale keineswegs verächtliche Schutzwehr zu verſchaffen.

Was die Vernichtung der Republik Krakau betrifft, ſo mag man, nach der wenigſtens theilweiſe erfolgten Veröffentlichung der hierüber geführten diplomatiſchen Correſpondenz, wohl einräumen, daß dem franzöſiſchen Miniſter des Auswärtigen die Verlegenheit einer officiellen Mittheilung des bevorſtehenden Schrittes erſpart worden iſt. Allein doch kann man ſich des Gedankens nicht erwehren, daß Guizot von Dem, was im Plane lag, hinlänglich unterrichtet war, um noch bei Zeiten kräftiger einſchreiten zu können, als durch eine Proteſtation nach vollendeter Thatſache. Indeſſen war die durch das Ereigniß bei der franzöſiſchen Nation geweckte Stimmung mächtig genug, um ſelbſt ihren Friedens-Miniſter zu einer ziemlich entſchieden lautenden Verwahrung zu beſtimmen. In der von Guizot an den franzöſiſchen Botſchafter in Wien, Grafen von Flahault, gerichteten und dem Fürſten von Metternich in Abſchrift zugeſtellten Depeſche vom 3. Dec. 1846 wird unter Anderem hervorgehoben, wie in Europa die Vernichtung des kleinen Staats Krakau die Principien der Ordnung und Erhaltung zum Beſten der blinden Leidenſchaften und der gewaltſamen Anſchläge ſchwäche. Gegen eine Stelle in der Depeſche des Fürſten von Metternich vom 6. Oct. 1846, worin er ſagt, die drei Mächte hätten für ſich allein, am 3. Mai 1815, den kleinen Staat Krakau geſchaffen, und hernach „dem Wiener Congreß die zwiſchen ihnen zu Stande gebrachte Uebereinkunft zur Regiſtrirung vorgelegt", bemerkt der franzöſiſche Miniſter: daß ſeine Regierung eine Behauptung nicht zugeben könne, die den Principien und ſelbſt der Sprache der das öffentliche europäiſche Recht ausmachenden großen Verhandlungen ſo fremd ſei. Unabhängige, auf dem Fuß der Gleichheit unterhandelnde und über gemeinſame Intereſſen zu Rath gehende Regierungen ſeien nie dazu da, um ohne ihr Zuthun geſchehene Entſchließungen und Handlungen zu regiſtriren. Den Beſtimmungen über Krakau und Polen ſeien lange Discuſſionen zwiſchen den Repräſentanten ſämmtlicher Congreßmächte vorausgegangen und der Text des Wiener Vertrags ſelbſt beweiſe, daß das Loos Polens durch eine europäiſche Berathſchlagung feſtgeſetzt worden. Zwiſchen den Artikeln 6 — 9 über Errichtung der Republik Krakau und denjenigen, welche Preußen einen Theil der Staaten des Königs von Sachſen geben, beſtehe nicht der geringſte Unterſchied. Auch erklärten die Artikel 10 und 118 des allgemeinen Vertrags vom 9. Juni 1815 ausdrücklich, daß die Beſtimmungen des ſpeciellen Vertrags vom 3. Mai

Digitized by Google

„dieſelbe Kraft und Bedeutung haben ſollen, als wären ſie in den allgemeinen Vertrag buchſtäblich eingeſchaltet.“ „Die Regierung des Königs“, ſo ſchließt die Note Guizot's, „macht alſo nur Gebrauch von einem offenbaren Recht und erfüllt zugleich eine gebieteriſche Pflicht, indem ſie gegen die Unterdrückung der Republik Krakau als einen dem Buchſtaben wie dem Sinne des Wiener Vertrags vom 9. Juni 1815 poſitiv entgegenſtehenden Act feierlich proteſtirt. Nach den langen und furchtbaren Aufregungen, welche Europa ſo tief erſchüttert haben, iſt die europäiſche Ordnung gegründet worden und erhält ſich durch die Achtung der Verträge und all der Rechte, welche von ihnen die Weihe erhalten. Keine Macht kann ſich davon frei machen, ohne zugleich alle andern davon frei zu machen. Frankreich hat das Beiſpiel eines ſolchen Angriffs auf die Erhaltungs- und Friedenspolitik nicht gegeben. Frankreich hat nicht vergeſſen, welche ſchmerzlichen Opfer ihm die Verträge von 1815 aufgelegt haben. Es könnte ſich freuen über einen Act, der es berechtigen würde, in gerechter Gegenſeitigkeit fortan nur den vorſehenden Calcul ſeiner Intereſſen zu befragen. Und doch iſt es Frankreich, das die Mächte an getreue Beobachtung dieſer Verträge erinnert, von denen ſie die Hauptvortheile haben, dem vor Allem die Aufrechthaltung der erworbenen Rechte und die Achtung der Unabhängigkeit der Staaten am Herzen liegt.“ Trotz dieſer „Achtung der Unabhängigkeit der Staaten“ braucht man nicht gerade viel zwiſchen den Zeilen zu leſen, um in der Note Guizot's die ziemlich unumwundene Erklärung zu finden, daß Frankreich zur Benutzung der erſten ihm günſtig ſcheinenden Umſtände bereit ſei, damit es ſich „in gerechter Gegenſeitigkeit“ für die durch die Verträge von 1815 aufgelegten Opfer Erſatz verſchaffe.

Der eigentliche Mittelpunkt, von dem ſeit Jahren die Politik Guizot's ausgeht, iſt indeſſen das nach allen Richtungen verfolgte Streben einer Steigerung des franzöſiſchen Einfluſſes in Spanien, ſo wie die Gefälligkeit des Miniſters gegen die Familienſpeculationen ſeines Monarchen. Alles, was Guizot während ſeines Miniſteriums vom 29. Oct. 1840 an gethan und geduldet hat, läßt ſich nur von dieſem einen Punkte aus erklären und richtig beurtheilen. Hierbei kam vor Allem die Eiferſucht Englands und es kamen die Mittel in Betracht, wodurch ſie für die franzöſiſchen Intereſſen ſchadlos gemacht werden konnte. Im Verlaufe der Jahre konnte es an mancherlei Anlaß zu vorübergehenden Reibungen zwiſchen den beiden weſtlichen Großſtaaten nicht fehlen. Dahin gehörten die Kriege Frankreichs in Algier und gegen Marocco; die franzöſiſchen Coloniſationsverſuche im Südmeere, wie auf den Marqueſasinſeln und zumal in Tahiti; vor Allem die Unterhandlungen über die Erneuerung des Durchſuchungsvertrags zur Verhinderung des Sklavenhandels, wodurch in den franzöſiſchen Kammern eine lebhafte Debatte und eine heftige Oppoſition gegen den Miniſter des Auswärtigen hervorgerufen wurde. Was dieſen letzteren Punkt betrifft, ſo half man ſich durch ein fünfjähriges Proviſorium, indem man den Durchſuchungsvertrag vom 6. März 1846 an erlöſchen und die Kammern 10 Millionen Franken zur Ausrüſtung von 26 franzöſiſchen Kreuzern gegen die Sklavenſchiffe an der weſtafrikaniſchen Küſte bewilligen ließ. Ohne der Würde Frankreichs allzuviel zu vergeben

Digitized by Google

wußte doch Guizot in allen dieſen politiſchen Zwiſchenfragen eine gewiſſe Nachgiebigkeit gegen England zu beobachten, und niemals trieb er die untergeordneten Streitpunkte auf eine gefährliche Spitze. Nebenbei wurde unter ſeinem Miniſterium ein beſonders freundſchaftlicher perſönlicher Verkehr zwiſchen der franzöſiſchen Regentenfamilie und der Königin von Großbritannien eröffnet. In den Jahren 1843 und 1844 ſah man den Beſuch der Prinzen Aumale und Joinville in London; den der Königin von England in Frankreich; den des wahrſcheinlichen Regenten, des Herzogs von Nemours, mit ſeiner Gemahlin in London, nachdem erſt Guizot im vorhergehenden Jahre das zumal von Lamartine heftig angefochtene Regentſchaftsgeſetz durchgeſetzt hatte; den Louis Philipp's in England, wo der König der Franzoſen bei allen Gelegenheiten von Friedensworten und Betheuerungen der Freundſchaft überfloß; endlich gar, im Jahre 1845, einen zweiten improviſirten Beſuch der Königin Victoria in Eu, um ſich in der Mitte der franzöſiſchen Königsfamilie, wie das Journal des Débats bemerkte, „von den pomphaften Feſten Deutſchlands auszuruhen." Alle jene Nachgiebigkeiten gegen England und dieſer Austauſch gegenſeitiger Artigkeiten zogen dem franzöſiſchen Miniſter, der von ſeinen Widerſachern und vom Volke als ministre de l'étranger bezeichnet wurde, die heftigſten Angriffe zu. Man erinnerte ſich auch ſeiner ſchon früher zur Schau getragenen Hinneigung zu England. Aber mächtiger als ſeine nur theoretiſche Vorliebe für die freieren Inſtitutionen Großbritanniens war der unmittelbare Einfluß des Königs, dem er ſeine Stellung verdankte. Guizot ſcheint daher zu keiner Zeit die ſpaniſche Heirathsfrage, die ihm zur Hauptſache gemacht wurde, aus dem Auge verloren zu haben. Die Conceſſionen gegen England, mit allem Aufwande von freundnachbarlicher Höflichkeit und Schmeichelei, machte er ſich hiernach zu jener berüchtigt gewordenen „entente cordiale" zurecht, unter deren Deckmantel die franzöſiſche Diplomatie ihre Umtriebe ungehinderter zum Ziele lenkte. Schon jene Proteſtation der Königin Marie Chriſtine vom 19. Juli 1841 gegen ihre ſelbſtverſchuldete Entſetzung von der Regentſchaft und gegen ihre Entfernung aus Spanien wurde ohne Zweifel unter franzöſiſchem Einfluſſe erlaſſen, dem man es wohl gleichfalls zuzuſchreiben hat, daß die ehemalige Regentin als reuige Sünderin vor dem Papſte erſchien und ſich hiermit für weitere Plane der Unterſtützung der hierarchiſchen Partei zu verſichern ſuchte. Auch ſchrieb man ſchon damals Louis Philipp die Abſicht zu, mit Hilfe der Königin Mutter den erſt 1844 mit der neapolitaniſchen Prinzeſſin, Herzogin von Salerno, vermählten Herzog von Aumale zum Gemahl Iſabellens beſtimmen zu laſſen. Seitdem entſpann ſich, unter mancherlei Wendungen und Krümmungen, ein durch vielfache Zweideutigkeiten, Liſten und Hinterliſte Jahre lang ſich durchziehender Faden diplomatiſcher Unterhandlungen, den die franzöſiſche Politik erſt möglichſt zu verwirren ſuchte, um endlich mit einem fait accompli abzuſchneiden. Nach endlicher Veröffentlichung der betreffenden Actenſtücke*) und nach Bekanntwerdung des Reſultats — Vermählung der ſpaniſchen Königin mit einem Prinzen, der von allen Bewerbern die geringſte

*) Augsb. Allg. Ztg. Januar 1847.

Aussicht auf legitime Nachkommenschaft giebt, und der für Spanien in Aussicht gestellte Herzog von Montpensier mit seiner reichen Gemahlin und mit seinen zu erwartenden Sprößlingen — hat sich die öffentliche Meinung dahin festgestellt, daß England in diesem kläglichen Handel, der mit seinen kleinlichen Finten an die schlechtesten Zeiten der alten Diplomatie erinnert, auf unwürdige Weise getäuscht worden ist. Vor Allem ist dies von französischer Seite durch das freilich nur zweideutig ausgesprochene und nicht gehaltene Versprechen geschehen, daß die Vermählung Montpensier's erst nach der Geburt einer zur Thronfolge berufenen Nachkommenschaft Isabellens Statt finden solle.

So hat nun Guizot sein Spiel für Louis Philipp gewonnen; aber eine andere Frage ist es, ob nicht später dieser Gewinn zum großen Schaden für Frankreich und Europa ausschlagen werde. Das verschlägt wenig, ob und wie lange die feindseligen Minister Palmerston und Guizot die auswärtigen Angelegenheiten Englands und Frankreichs noch gleichzeitig zu leiten vermögen. Aber gewiß ist, daß eine dauernde Beruhigung der pyrenäischen Halbinsel nur durch das offene und ehrliche Einverständniß der beiden Mächte, wozu Frankreich selbst scheinbar die Hand geboten, bewirkt werden konnte. England, ob nun Whigs oder Tories an der Spitze der Geschäfte stehen, ist fortan genöthigt, die französischen Einflüsse auf Spanien und Portugal in aller Weise zu durchkreuzen. Und träte gleich nie oder erst in spätern Jahren der Fall einer Berufung der Herzogin von Montpensier oder ihrer Nachkommen auf den spanischen Thron ein, so bieten doch die Zustände der pyrenäischen Halbinsel noch Anhaltpunkte genug, auf welchen die britische Politik ihre Hebel gegen Frankreich kann spielen lassen. Aber sie kann es nicht, ohne zugleich den Westen Europa's, ohne Europa selbst durch neue Erschütterungen zu bedrohen.

Nach Allem läßt sich schwerlich leugnen, daß im Osten die einseitige Vernichtung Krakau's, daß im Westen die brüske spanische Doppelheirath den mühselig erhaltenen langjährigen Frieden von Neuem gefährden. Auch alle Schwierigkeiten der nur vertagten orientalischen Frage werden über kurz oder lang wieder hervortreten; und jetzt schon ist die Anarchie, die man sonst nur im Volke suchte, alle Fäden der herkömmlichen Politik zerreißend bis in die Cabinette der Fürsten gedrungen. Um so größer wird die Gefahr, wenn erst mit Louis Philipp und Metternich diese Politik ihre gewohnten Anhaltpunkte verliert. Dann mag die vom französischen Minister des „Friedens um jeden Preis" nicht gelöste Aufgabe der Erhaltung des Friedens oder der Beschränkung des vielleicht unvermeidlichen Kriegs auf seine engsten Grenzen kaum noch anders erfüllt werden, als durch Preußen, im innigsten und durch ein allseitiges Vertrauen der deutschen Nation gefesteten Vereine mit den constitutionellen Bundesstaaten. Und darum richten sich selbst vom Standpunkte der auswärtigen Politik aus jetzt alle Augen auf die Lösung der eben erst angeregten preußischen Verfassungsfrage. Wohl hat man schon rügend hervorgehoben, daß die wichtigsten Bestimmungen über die dem „vereinigten Landtage" octroyirten Befugnisse, namentlich über das Recht der Steuerverwilligung, allzu deutlich an die geheimen Beschlüsse des Wiener Miniſte-

Digitized by Google

rialcongresses von 1834 erinnern, als daß darauf große Hoffnungen zu bauen seien. Man hat darauf hingewiesen, daß bei der Zusammensetzung der Stände, bei dem großen Uebergewicht des Adels, die ständische Vertretung des Volks nur um so gewisser als Illusion erscheinen müsse, so lange nicht durch Gewährung der Preßfreiheit, in Verbindung mit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, allen Gebildeten der Nation wenigstens ein mittelbarer Antheil an den Arbeiten für das Gemeinwohl eingeräumt sei. Man hat endlich mit Recht bemerkt, daß bei der Beschränkung der Befugnisse der preußischen Stände auf ihr am 3. Febr. 1847 bestimmtes Maß die Kluft zwischen Preußen und den Völkern des constitutionellen Deutschlands noch größer werden müsse, weil diese zu besorgen hätten, daß man allmälig auch ihre verfassungsmäßigen Rechte auf den in der preußischen Monarchie festgesetzten Normalstand zurückzuführen versuchen werde. Allein der König dieses Staats hat ja Vertrauen gezeigt und Vertrauen gefordert; und er, wie die Stände, sind gleich entfernt vom vermessenen Dünkel, die Edicte über den vereinigten Landtag, den vereinigten ständischen Ausschuß und die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen für das abgeschlossene Werk untrüglicher Weisheit zu halten und die gespannten Erwartungen der deutschen Nation von vorn herein zu täuschen. Vor Allem werden sich die bald versammelten Stände Preußens erinnern, daß auch die Vertreter des Würtembergischen Volks und die des Großherzogthums Hessen, bei dem ersten Anerbieten neuer Verfassungen, ihren Fürsten ein keineswegs in blinde Unterwürfigkeit ausgeartetes Vertrauen gezeigt haben, dessen heilsame Frucht die von Volk und Fürsten mit gleicher Freude aufgenommenen und vertragsmäßig zu Stande gebrachten Grundgesetze waren. In allen Fällen wird aber Preußen nur im aufrichtigen Bunde mit der gesammten deutschen Nation die hohe Frieden gebietende Stellung, wozu es berufen ist, behaupten und die volle Reife der blutigen Saat verhindern können, die nach allen Anzeichen auch Guizot über Europa ausgestreut hat.

Wilh. Schulz.

Guizot's politische Doctrinen. Nachträglich zu den in den Artikeln „Doctrin“[1]) und „Doctrinärs“, so wie „Grundvertrag“ und „Guizot“ gelegentlich bereits angeführten politischen Ansichten dieses jedenfalls bedeutendsten der jetzigen französischen Staatsmänner, Redner und Staatsgelehrten scheinen noch folgende einer besonderen Erwähnung zu verdienen, da sie sich auf einige der wichtigsten Staatsfragen der Gegenwart beziehen.

Zunächst Guizot's Ansichten über die englische und französische Revolution, die er in der Einleitung zu seiner ebenso geistvollen als gründlichen und unparteiischen Geschichte der englischen Revolution (die leider! noch unvollendet ist) ausgesprochen hat. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß

1) Dazu auch Dahlmann's bedeutendes Schlußwort: „Dem König Wilhelm verdankt England seine Freiheit, soweit Freiheit verliehen werden kann, und Wilhelm hat die größte von allen Staatsfragen, die von der politischen Freiheit der Völker, so mächtig in den ganzen Welttheil mit ihrer scharfen Ecke hineingerückt, daß, wer in ihrer Nähe blos schaudernd die Augen zuzudrücken und allenfalls ein Kreuz zu schlagen weiß, sich früher oder später daran den Kopf einrennen muß“.

Digitized by Google

heutzutage Jeder, der eine klare Einsicht in den politischen Principienkampf unserer Zeit, sowie ein begründetes Urtheil über die zweckmäßigste Lösung der dermaligen politischen Hauptprobleme haben will, zunächst auf das Studium der englischen Verfassung und Verfassungsgeschichte zurückgehen muß und mit Recht sagt Dahlmann (Gesch. d. engl. Revol. Einl.) von jener Periode: „Es giebt vielleicht keinen so mannigfach lehrreichen Zeitraum in der ganzen neueren Geschichte, und er bahnt uns den Weg zur eindringenden Beurtheilung des folgenreichsten Ereignisses unserer Tage, der von Nordamerika und von Frankreich ausgehenden Umgestaltung von zwei Welttheilen." Vor allem aber ist es nöthig und für unsere Entwickelung in Deutschland ganz unerläßlich, daß richtige Ansichten über den allgemeinen Charakter der englischen sowie der französischen Revolution allgemeiner in der öffentlichen Meinung verbreitet werden, als bis jetzt der Fall ist. Noch immer kommt vor, daß, wie Arndt schon vor fast einem Menschenalter geklagt hat, die reactionäre Partei denschlechten Advocatenkniff braucht, durch das Schreckbild der Excesse der französischen Revolution die „gute Lehre vom Staatsvertrag und Repräsentativsystem" zu bekämpfen [2]). Selbst der in so manchen Punkten ächt freisinnige Freiherr v. Bülow-Cummerow läßt sich verleiten, zu sagen (Preußen ꝛc. II., 1843 S. 5): „Das Symbol der französischen Constitution ist der Freiheitsbaum, er ist in jeder Hinsicht ein sehr sprechendes derselben. Ein lebloser Baum ohne Wurzeln, der Repräsentant einer Idee, ein Baum, der keine Zweige zu treiben, keine Früchte zu tragen vermag. Die französische Verfassung ist ein Product der furchtbarsten Revolution, welche die Geschichte uns mitzutheilen hat; aus der Theorie (!!?) entsprungen, ist sie auf den Trümmern alles Bestehenden errichtet. Der Grundgedanke dieser Verfassung ist eine ideale Gleichheit und Freiheit, und in der Consequenz davon wird die Souveränetät als im Volkswillen vorhanden gedacht. Um diese Gleichheit und Freiheit gegen die Regierung zu schützen, sind Beschränkungen eingeführt, welche ihre Kraft völlig lähmen und sie zwingen, sich immer den Parteien selbst anzuschließen, um durch sie in der Macht zu bleiben." Natürlich liegt nun der Gedanke

2) Geist der Zeit, Berlin 1818, Bd. IV, S. 105: „Jene übertreibenden Lobredner des Alten und Vergangenen und Tadler und Ankläger des Neuen und Werdenden brauchen fast Alle einen Kunstgriff, den sie mit jedem Sachwalter gemein haben, der eine schlechte Sache führt, die er auf geradem und ehrlichem Wege durchzubringen verzweifelt. Sie werfen nun alle Gebrechen und Verbrechen der Zeit, alle ihre Laster und Unarten, alle Ausschweifungen und Verkehrtheiten in Begriffen und Thaten, ja alles Abgeschmackteste und Abscheulichste, was von französischen Umkehrungsmännern hier und da als ewige Wahrheit, ja als Grundgesetzbuch eines freien und hochsinnigen Volkes ausgesprochen ist, auf die Lehre vom Vertrage und Stellvertretung, und stellen sie dar als nothwendige Folgen und Geburten dieser Lehre. Armer Martin Luther, wie bestehst Du, wenn man so gegen Dich schließt, ja Du armer Jesus Christus, Sohn Gottes und Heiland der Welt, wie bestehst auch Du, wenn Du verantworten sollst, was verrückte und verworfene Menschen aus Deiner himmlischen Lehre zuweilen erklärt und wozu sie sie gemißbraucht haben"!

Digitized by Google

sehr nahe, daß das Repräsentativsystem ein revolutionäres, wälsches Product sei, und ganz unverträglich mit dem Princip der Monarchie! — Auch Lamartine hat erst vor einiger Zeit, in seiner Rede vom 6. Mai 1845[3]), sich zu der Bemerkung veranlaßt gesehen: „Die französische Revolution sei noch nicht in das neueuropäische Staatssystem aufgenommen" (n'est pas encore classée en Europe). Und noch ganz neuerdings lasen wir von einem Vorfall, der in der That nur zu sehr beweist, wie irrig noch selbst bei hochgestellten Staatsmännern die Ansichten hierüber sind[4]). Wahrlich, solche Verkennungen einer welthistorischen Thatsache, und der Wahn, als ließe sich durch polizeiliches Verbot die wahre Würdigung derselben verhindern, erinnern nur zu sehr an die Zeit des politischen Rococoismus[5]), und an die Wahrheit der

3) Vergl. Frankf. O.-P.-A.-Zeitung v. 18. Mai 1845.

4) Die Zeitungen, z. B. Frankf. O.-P.-A.-Zeitung v. 5. Febr. 1847, theilten die Nachricht mit, der bekannte Dr. Prutz dürfe seine im Januar in Berlin vor einem zahlreichen und gebildeten Publicum begonnenen literar-historischen Vorlesungen (worüber auch die Augsb. Allg. Zeit. günstig berichtet hatte) nicht fortsetzen, weil, wie ihm der Minister des Innern selbst gesagt, „er in der ersten Vorlesung die französische Revolution gelobt habe; solches dürfe in Berlin nicht geschehen". — Nun ist zwar ganz richtig und erst neuerdings von Gervinus (Mission der Deutschkathol.) mit Recht eingeschärft worden, daß wohl „einwüchsige" Staaten und Völker, wie England und Frankreich, solche Revolutionen überdauern können, in welchen das zerstückelte Deutschland ganz untergehen würde; allein damit, daß man das Gute, was die Idee der französischen Revolution hat, anerkennt und lobt, nimmt man nicht ihre Excesse in Schutz und fordert nicht zu Revolutionen auf. Auch preußische, sehr loyale Publicisten und Historiker haben jenes schon längst gethan und nachgewiesen, wie viel Deutschland und auch Preußen der französischen Revolution verdankt, und daß die französische Revolution nicht blos als eine französische, sondern als eine allgemein europäische anzusehen ist; vergl. darüber Steffens, d. gegenwärt. Zeit. 1817. S. 498. Fr. Buchholz, Journ. für Deutschl. Berlin 1817. S. 249. Ranke, hist.-polit. Zeitschrift. 1832. I, 81. Thilo, die Volkssouveränetät. 1833. S. 82. Arndt, Schr. an s. lieben Deutsch. 1845. II. S. 83.

5) Einer unserer berühmtesten Historiker, der Königl. Pr. Geh. Archivar u. Prof. K. A. Menzel in Breslau, erzählt (Geschichte unserer Zeit ꝛc. II. S. 296 f. der 3. Ausg. Berlin 1829):

„In der Haupterscheinung der französischen Revolution mit ihren Ursachen und Wirkungen fand der russische Kaiser Paul nicht eine Aufforderung zur besonnenen Prüfung der in den Monarchien eingerissenen Mängel und Mißbräuche, sondern nur einen Gegenstand des leidenschaftlichen Hasses, der sich mit Ungestüm ganz auf das Aeußere und Zufällige warf. Weil kurz vor der Revolution die Strenge der Hofgebräuche überall nachgelassen hatte und seit derselben eine bequemere Kleidertracht unter den höhern und mittlern Ständen der europäischen Gesellschaft die ältern steifen Formen verdrängt hatte, meinte Paul die Kraft der weltverwirrenden Ideen dadurch zu brechen, daß er die knechtischen Ehrenbezeigungen, die vor Alters der Person und dem Palaste des russischen Herrschers hatten erwiesen werden müssen, wiederherstellte, und runde Hüte, zopflose Haare und lange Beinkleider zu tragen untersagte!!"

Es ist merkwürdig, daß Paul's Beispiel damals auch von einem deutschen Fürsten nachgeahmt ward, nämlich dem Kurfürsten von Hessen. In der vor zwei Jahren erschienenen Biographie des Buchbindermeisters Adam Henß

Digitized by Google

Mahnung, daß es heutzutage „des Arms geübter Steuerleute, d. h. Staatsmänner bedarf, welche in Geschichte und Staatsrecht tief eingeweiht sind, nicht Ideen fürchten und darauf schelten", weil sie Ideen nicht fassen u. s. w.[6]). Besonders aber ist, wie gesagt, eine richtige Ansicht jener zwei Hauptrevolutionen unerläßlich — und in diesem Sinne theilen wir aus der Guizot'schen Einleitung folgende Hauptstellen mit:

„Vor der französischen Staatsumwälzung war die englische das größte Ereigniß in der Geschichte Europas. Daß man die Größe und die Wichtigkeit desselben verkennen möchte, fürchte ich nicht; unsere Revolution steht zwar höher, aber sie hat der englischen nichts von ihrer Bedeutung entzogen. Es ist ein zweifacher Sieg in demselben Kampfe und zum Vortheile derselben Sache: beiden ist derselbe Ruhm gemeinschaftlich, sie heben einander wechselseitig und eine verdunkelt nicht die andere. Durch dieselben Ursachen herbeigeführt, durch den Verfall der Feudalaristokratie, der Kirche und der königlichen Gewalt, haben sie auf einen gleichen Zweck hingearbeitet, auf die Oberherrschaft des Volks in den Staatsverhältnissen; sie haben beide für die Freiheit gegen die unumschränkte Gewalt gekämpft, für Gleichheit gegen die Bevorrechtungen, für das fortschreitende und allgemeine Interesse gegen das stehende und persönliche. Ihre Verhältnisse sind verschieden gewesen, ihre Kräfte ungleich; was die eine bestimmt und klar aufgefaßt, hatte die andere nur dunkel geahnt; die eine hat ihre Bahn bis zum Ende durchlaufen, die andere ist bald stehen geblieben. Die eine hat auf den Schlachtfeldern Ruhm eingeerntet, die andere nur Niederlagen erlitten; die eine hat in zügelloser Immoralität gesündigt, die andere durch Heuchelei; die eine war weiser, die andere mächtiger, aber der Unterschied liegt allein in den Mitteln und in dem Erfolge, Zweck und Ursprung waren gleich; die Wünsche, die Anstrengungen und das Voranschreiten waren auf dasselbe Ziel gerichtet; was die eine versucht oder vollendet hat, das hat auch die andere vollendet oder versucht." — „Einer jetzt unter Vielen verbreiteten Ansicht zufolge möchte es scheinen, als wären diese Umwälzungen seltsame Begebenheiten, aus vorher unerhörten Grundsätzen hervorgegangen und zu ebenso unerhörten Zwecken ausgedacht; Begebenheiten, welche die Gesellschaft aus ihren alten und natürlichen Verhältnissen herausgeschleudert haben, Stürme, Erderschütterungen, eine jener geheimnißvollen Erscheinungen, welche, losgebunden von den von Menschen gekannten Gesetzen, unerwartet eintreten, wie das gewaltige Eingreifen der Vorsehung, vielleicht zerstörend, vielleicht auch neu gebärend und verjüngend. Freunde und Gegner, Lobpreiser und Tadler sprechen sich hierüber auf dieselbe Weise aus: nach der Meinung der Einen hätten diese ruhmvollen Erschütterungen zum er-

---

in Weimar (Jena bei Frommann 1845. S. 165) steht Folgendes zu lesen: „In Kassel, wohin ich nach ein Paar Tagen gelangte, gehörte ich eigentlich zu den Seltenheiten. Das ganze männliche Geschlecht ging dort mit martialischen Dreimastern auf dem Haupte in der Stadt herum, ich sah nicht eine Person, mir gleich, mit einem runden Hute bedeckt und in Pantalons. Der damalige Kurfürst war ein abgesagter Feind beider Kleidungsstücke. Man erzählte mir, er habe, um diese damals Mode gewordene Kleidung zu verdrängen, seine sämmtlichen Züchtlinge mit runden Hüten, Pantalons und Halstüchern, in welchen das Kinn halb versteckt war, bekleiden lassen. Dieser spaßhafte Kampf mit der Mode konnte sie wohl, da man dem Herrscher möglichst nachgab, eine Zeitlang aufhalten, aber nichts weniger als dauernd unterdrücken u. s. w.

6) J. G. Welcker, von ständisch. Verfass. 1831. S IX.

Digitized by Google

sten Male Wahrheit, Freiheit, Gerechtigkeit in die Welt geführt; vor ihnen wäre nichts als Thorheit, Unbilligkeit und Despotendruck gewesen; ihnen allein verdanke die Menschheit ihre Rettung; nach den Andern hätten diese beweinenswürdigen Ereignisse ein langes Zeitalter der Weisheit, der Tugend, des Glücks unterbrochen; ihre Urheber hätten Grundsätze aufgestellt, Ansprüche erhoben und Gräuelthaten begangen, welche bis dahin ohne Beispiel waren; in einem Anfall von Wahnsinn wären die Völker von der gewohnten Bahn abgewichen, ein Abgrund habe sich unter ihren Füßen geöffnet. Auf gleiche Weise, sie preisend oder tadelnd, sie segnend oder ihnen fluchend, vereinigen sich alle Stimmen, um alles Andere diesen Staatsumwälzungen gegenüber zu übersehen, um sie gänzlich von der Vergangenheit loszureißen, sie für das Schicksal der Welt verantwortlich zu machen, um sie allein mit Fluch oder Lob zu überhäufen."

„Es ist indessen an der Zeit, von diesen trügerischen und kindischen Reden sich loszusagen. — Weit entfernt, den natürlichen Gang der Begebenheiten in Europa zu unterbrechen, hat weder die englische noch unsere Staatsumwälzung je etwas gewollt, gesagt, gethan, *welches nicht hundert Male vor ihrem Ausbruche schon gewünscht, gesagt, gethan oder versucht worden*. Sie haben die Ungesetzlichkeit der unbeschränkten Gewalt aufgestellt; aber die freie Einwilligung zu Gesetzen und Besteuerung, das Recht, mit den Waffen in der Hand sich zu widersetzen, waren auch unter der Zahl der verfassungsmäßigen Grundsätze der Feudalordnung und die Kirche hat oft die Worte des heil. Isidor's wiederholt, welche wir in den Beschlüssen der vierten Synode zu Toledo finden: „Der ist König, welcher sein Volk mit Gerechtigkeit regiert, handelt er anders, so soll er nicht mehr König sein." Sie haben die Bevorrechtungen angegriffen und darauf hingearbeitet, mehr Gleichheit in die gesellige Ordnung einzuführen; dasselbe haben die Könige in ganz Europa gethan und bis auf unsere Tage ist die Entwickelung der bürgerlichen Gleichheit auf die Gesetze gegründet worden und hat gleichen Schritt mit der Ausbildung der königlichen Gewalt gehalten. Sie haben gefordert, daß die öffentlichen Aemter allen Bürgern offen stehen, daß sie nach dem Verdienste gegeben und daß die Gewalt mit öffentlicher Bewerbung zugetheilt werden solle: und dieses ist auch das Grundprincip der inneren Verfassung der Kirche, welches sie nicht allein geübt, sondern auch bestimmt ausgesprochen hat. Man mag auf die allgemeinen Grundsätze oder auf die Anwendung derselben in beiden Umwälzungen Rücksicht nehmen, mag von der Regierung des Staats oder von der bürgerlichen Gesetzgebung, von Eigenthum oder Personen, von Freiheit oder von öffentlicher Gewalt die Rede sein, man wird auf nichts stoßen, dessen Erfindung ihnen angehöre; nichts, das sich nicht sonst noch fände oder wenigstens in den Zeiten sich ausgebildet hätte, welche wir *gewöhnliche* nennen. — Noch mehr: diese Grundsätze, diese Entwürfe, diese Kraftanstrengungen, welche so ausschließend der englischen und unserer Staatsumwälzung zugeschrieben werden, sind nicht allein mehrere Jahrhunderte früher als sie dagewesen, sondern ihnen verdankt auch die bürgerliche Gesellschaft in Europa alle ihre Fortschritte. Hat denn die *Feudalaristokratie* durch ihre Unordnungen, ihre Vorrechte, durch ihre rohe Gewalt und die Unterdrückung des Menschen unter ihr Joch an der Entwickelung der Völker Theil genommen? Das nicht, aber sie hat *gegen die Tyrannei des Königthums* angekämpft; sie hat ihr Recht, zu widerstehen, ausgeübt und die Gesetze der Freiheit erhalten. Warum haben die Völker die *Könige* gesegnet? Geschah dies wegen ihrer Ansprüche auf ein von Gott stammendes Recht, auf eine unbeschränkte Gewalt, ihrer Verschwendung, ihres Hofs wegen? Nein, aber die Könige haben *gegen die Feudalverfassung*, gegen die aristokratischen Bevorrechtungen gekämpft; sie haben in die Gesetzgebung, in die Verwaltung Einheit gebracht; sie haben das Aufstreben nach Gleichheit unterstützt. Und was hat der *Geistlichkeit* ihre Macht gegeben? Wie hat sie zur Bildung beigetragen? Etwa indem sie sich von dem Volke lossagte, sich vor der Vernunft des Menschen fürchtete, oder indem sie in dem

Digitized by Google

Namen des Himmels die Tyrannei heiligte? Nein, aber sie hat ohne Unterschied die Niedern und Hohen, die Armen und Reichen, die Schwachen und die Gewaltigen in ihren Kirchen und unter dem Gesetze Gottes vereinigt; sie hat die Wissenschaften geehrt und gepflegt, Schulen gestiftet, die Verbreitung des Lichts und die Thätigkeit des Geistes begünstigt. — Man befrage die Geschichte der Herren der Welt; man untersuche den Einfluß der verschiedenen Stände, welche über ihr Schicksal entschieden haben: überall, wo sich etwas Gutes darstellt, wo ein dauernder Dank der Menschen bezeugt, daß ein großer Dienst geleistet worden, da ist ein annähernder Schritt zu dem Ziele, welches die englische Revolution wie die unsrige verfolgt hat; da wird einer der großen Grundsätze fühlbar, welche sie vorherrschend zu machen suchten. — So höre man denn auf, sie als widernatürliche Erscheinungen in der Geschichte Europas darzustellen; man spreche nicht mehr von ihren unerhörten Ansprüchen, von ihren höllischen Ausgeburten: sie haben die Bildung in demselben Wege fortgeschoben, auf welchem sie sich schon seit vierzehn Jahrhunderten befindet; sie haben sich zu Grundsätzen bekannt, sie haben eine Thätigkeit gefördert, welcher der Mensch in allen Zeiten die Entwickelung seines Wesens und die Verbesserung seines Schicksals verdankt; sie haben gethan, was Geistlichkeit, Adel und Könige mit Verdienst und Ruhm gekrönt hat." —

Wir fügen diesem noch eine Mittheilung aus einer der neuesten Reden Guizot's bei. Sowohl für die Theorie des constitutionellen Lebens oder Repräsentativsystems als für die Praxis desselben ist bekanntlich die Frage sehr wichtig, ob die Volksvertreter sich von ihren Wählern vorschreiben lassen dürfen oder müssen, in welchem Sinn sie in gewissen Fällen zu votiren haben? oder mit einem Worte: das Dogma von den imperativen Mandaten oder den bedingten Vollmachten. — Bekanntlich hat man es bisher als einen wesentlichen Unterschied des constitutionellen Systems vom alten feudalständischen angesehen, daß die Deputirten des ersteren keine Instructionen von Seiten ihrer Wähler annehmen dürfen, sondern (wie in den meisten Constitutionen ausdrücklich vorgeschrieben) nur nach jedesmaliger eigener Ueberzeugung zu stimmen haben, weil sie eben das ganze Volk, d. h. die allgemeinen Interessen vertreten sollen (vergl. Pölitz, das constit. Leben S. 97, Vollgraff, Politik IV. S. 407). Gleichwohl hat sich neuerdings in Frankreich eine entgegengesetzte Praxis gebildet, indem in den Wahlcollegien die Candidaten nur gewählt werden, wenn sie nicht nur im Allgemeinen ihr politisches Glaubensbekenntniß abgelegt (was auch in England auf den Hustings geschieht[7]), sondern auch speciell sich verpflichtet haben, für diese oder jene Frage in diesem oder jenem Sinne zu stimmen. Auch in Deutschland hat man bereits seit Jahren in einzelnen Staaten dies nachgeahmt, jedenfalls ist diese Sache eine höchst wichtige, eine wahre Lebensfrage für das Repräsentativsystem, und deshalb jeder Beitrag zu einer verständigen und verständigenden Lösung derselben gewiß von Interesse.

In Frankreich ist dieselbe öfters schon „aufs Tapet" (wie man dort, oder „auf den Ambos", wie man in England, Beides sehr charakteristisch, sagt) gekommen; im vorigen Jahre wiederum bei Gelegenheit der Prüfung

7) Vergl. darüber Goede's England, Wales ꝛc. Bd. II. S. 71; von Staël-Holstein über die Verfassung u. Verwaltung Englands, übers. von Scheidler. S. 238.

Digitized by Google

der Vollmacht eines Mr. Drault, der von seinen Wählern in Poitiers das bedingte Mandat, für die Wahlreform zu stimmen, angenommen hätte.

In der Debatte, welche in der Deputirtenkammer zu Paris am 31. Aug. 1846 hierüber vorkam [8]), ergriff nun auch Guizot das Wort. Er sagte im Eingange seiner Rede: „Die Frage von den bedingten Vollmachten ist während der jüngsten Berathungen schon mehrmals angeregt worden; die Kammer hat jedoch keine Neigung gezeigt, darauf einzugehen; es ist freilich eine zarte, eine schwierige Frage; man kann sie nicht berühren, ohne zugleich unsere heiligsten und theuersten Rechte mit zu berühren; sie muß darum mit äußerster Vorsicht behandelt werden. Inzwischen ist sie nicht zu umgehen, ist ihr nicht auszuweichen: sie wird zu allen Zeiten in großen Versammlungen angeregt werden. Die bedingten Vollmachten, ihre Begrenzung, die Autorität der Wähler, das Verhältniß der Candidaten — alle diese Punkte erfordern die genaueste Erwägung. Ich erkenne es für meine Pflicht, darauf einzugehen und werde diese Pflicht erfüllen mit dem tiefsten Gefühl, wie schwierig die mir gestellte Aufgabe ist, und mit der aufrichtigsten Absicht, alle Rechte, die dabei in Betrachtung kommen, zu respectiren, die Freiheit der Wähler und die Freiheit der Minoritäten — wesentliche Rechte, auf deren Grundlage alle unsere Freiheiten beruhen." Nach diesem Vorwort, das die gespannteste Aufmerksamkeit erregte, entwickelte der Redner seine Theorie, wie folgt: „Meine Herren! Es ist das Verdienst, die Weisheit, ich möchte sagen die Schöne unserer Regierungsform, daß die absolute Gewalt nirgends darin gefunden wird; es giebt in unseren Institutionen keine Macht, die das Recht hätte, ohne Discussion, ohne Untersuchung zu sagen: „So ist mein Wille; dieses muß Gesetz werden." Eine solche Macht würde die absolute Gewalt besitzen; bei uns existirt sie nicht. So oft eine Frage zu lösen, eine Maßregel zu ergreifen ist, kann die Frage nicht gelöst, die Maßregel nicht ergriffen werden ohne vorgängige Discussion und freie Prüfung, freie Prüfung im Schooße des Volks mittelst der Freiheit der Presse, im Schooße der Regierung selbst mittelst der Berathung bei den großen öffentlichen Gewalten. Ueberall bei uns heften sich freie Discussion und freie Prüfung an alle Probleme, an alle Acte der Regierung; nichts wird möglich, nichts erlangt Gesetzeskraft, ohne vorher discutirt worden zu sein — discutirt aller Orten und von allen Staatsgenossen. Hier liegt das Fundament unserer Regierung, hier der Sinn der drei großen Artikel der Charte: des Artikels 7, der die Freiheit der Presse einführt, des Artikels 16, der die Berathung und das freie Votum in den Kammern begründet, des Artikels 12, der die Verantwortlichkeit der Minister vorschreibt. Hier liegen unsere Garantien gegen die zwei großen Gewalten — gegen (contre) ist nicht das rechte Wort, ich sollte sagen in Bezug auf (envers) die zwei großen Gewalten — die unter verschiedenen Formen und mit verschiedenen Rechtsansprüchen beide von jeder Verantwortlichkeit entbunden sind: die Krone und die Wähler. Die Krone und die Wähler bezeichnen die Individuen, deren Zusammenwirken die Regierung bildet. Die Wähler ernennen die Deputirten, die Krone ernennt die Pairs und

8) Vergl. Frankf. Ober-Post-Amts-Zeitung vom 6. Sept. 1846.

Digitized by Google

die Miniſter; die Pairs, die Deputirten, die Miniſter discutiren dann in aller Freiheit; aus ihrem gemeinſamen Handeln entſteht die Regierung; aber ſie können nichts thun, nichts entſcheiden, ohne freie und vollſtändige Prüfung, ohne freie und vollſtändige Discuſſion. So iſt unſere Regierung. Meine Herren, das imperative Mandat zerſtört das Alles; es ſetzt den entſcheidenden Willen, die definitive Entſchließung vor die Prüfung, vor die Discuſſion; es hebt die Freiheit der Prüfenden, der Discutirenden auf; es giebt die abſolute Gewalt, das Recht, zu entſcheiden, Denen, die nicht prüfen, nicht discutiren. Dies iſt die wahre Wirkung des imperativen Mandats: dieſes Mandat ſchafft die freie Regierung ab — c'est abolition du gouvernement libre. Was würde man ſagen, wenn die Krone den Pairs, welche ſie ernennt, imperative Mandate gäbe? Gewiß, Sie Alle würden in einem ſolchen Verfahren die Aufhebung der Freiheit der Pairs ſehen. Ich bitte die Kammer, auf die Worte zu achten, deren ich mich bediene: ich ſpreche von imperativen Mandaten (Vollmachten, in welchen der Mandant dem Mandatar bindend vorſchreibt, wie er zu ſtimmen hat; — Vollmachten, die mit dieſer Bedingung behaftet von dem Mandatar angenommen worden ſind, deren Befolgung er auf Ehre zugeſagt hat); ſolcherlei Mandate giebt die Krone nie den Pairs; die Wahlcollegien können und ſollen deren ebenſo wenig den Deputirten geben. Thun ſie es dennoch — wiſſen Sie, meine Herren, was dann die Wahlcollegien thun? Sie ſetzen die föderative Regierung an die Stelle der repräſentativen Regierung. Die repräſentative Regierung beſteht gerade in der wunderbaren Vereinigung der Sympathie und der gegenſeitigen Freiheit der Wähler und der Gewählten. Giebt man die bedingte Vollmacht zu, ſo tritt, wie geſagt, die föderative Regierung an die Stelle der repräſentativen und zwar geſchieht dies dann in der nachtheiligſten Weiſe. Bei der föderativen Verfaſſung geht doch der Ernennung der Mandatare in den einzelnen Staaten, welche ſie abordnen, eine wahre Prüfung der ſchwebenden Fragen voraus: es wird über die Dinge berathen, ehe man über die Perſonen entſcheidet. In Frankreich aber würde man, bei Zulaſſung bedingter Vollmachten, den Wahlcollegien, die doch, nach Vorſchrift des Geſetzes, nicht discutiren und prüfen, ſondern nur Deputirte wählen ſollen, abſolute Gewalt und volle Souveränetät einräumen. Noch ein anderer Mißſtand leuchtet in die Augen: mit dem imperativen Mandat wäre nicht nur die conſtitutionelle Freiheit, ſondern auch die nationale Einheit aufgehoben; man würde 459 kleine Souveräne einander gegenüber ſtellen; und was ſoll dann geſchehen, wenn die bindenden Vollmachten, wie es mehr als nur wahrſcheinlich iſt, unter ſich abweichen? Sie können von dem Mandatar, der ſein Ehrenwort gegeben hat, ſich ſtreng darnach zu richten, nicht modificirt werden; man müßte ſie ſomit immer an die Mandanten zurückgeben; was wäre das anders als Anarchie, gouvernementale Machtloſigkeit, Zerſtörung der conſtitutionellen Freiheit, Auflöſung der Regierung?"[9]) — Scheidler.

9) Im Verfolg der Rede mildert Guizot übrigens die Schärfe ſeiner

H.

Habsburger und ihre Politik, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Es giebt keine Dynastie in Europa, welche mehr vom Glücke begünstigt worden wäre als die habsburgische. Von kleinen unscheinbaren Anfängen ausgehend hat sich dieses Geschlecht in Kurzem zur Herrschaft fast über die Hälfte der civilisirten Welt emporgeschwungen, und wenn diese Epoche des Glanzes auch nicht sehr lange währte, so hat es von dieser Zeit an doch niemals aufgehört, als eine Großmacht von Europa zu zählen und als solche auf die Geschicke dieses Erdtheils einen mächtigen Einfluß zu üben. Wie gesagt aber, dieses Resultat wurde weniger durch den Geist und die Tüchtigkeit der einzelnen Familienglieder hervorgebracht, als vielmehr durch glückliche Zufälle aller Art: meistens durch Heirathen, durch Erbschaften erhielt das habsburgische Besitzthum jenen ungeheuern Zuwachs, den es heut zu Tage noch inne hat. Als der Gründer der Größe des Hauses, Graf Rudolph von Habsburg, im Jahre 1273 zum deutschen Kaiser gewählt wurde, bestanden seine Besitzungen blos aus einigen Grafschaften in der Schweiz, im Breisgau und im Elsaß. Kaum aber war er Kaiser geworden, so gelang es ihm, seine Hausmacht um ein Beträchtliches zu vergrößern. Durch den Sieg über den König Ottokar von Böhmen, welcher sich während der Zeit des Zwischenreiches auch der österreichischen Lande widerrechtlich bemächtigt hatte und Rudolph als Kaiser nicht anerkennen, noch weniger Oesterreich herausgeben wollte, wurde eben dieses Land erledigt, und Rudolph ertheilte es sofort seinem Sohne Albrecht 1283 als ein Lehen des Reiches. Es umfaßte damals bereits Oesterreich ob und unter der Ens, Steyermark und Krain, und mochte ohngefähr ein Gebiet von 1200 □ Meilen betragen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts vergrößerte sich das habsburgische Erbe bereits um das Doppelte: 1335 kam Kärnthen hinzu, und zwar durch Reichsbelehnung, 1363 die Grafschaft Tyrol durch Erbschaft, 1365 — 1395 die Grafschaft Feldkirch, Breisgau, Pludenz, Hohenberg,

---

Theorie. Während er die imperativen Mandate verwirft, erkennt er doch das moralische Band an, das zwischen den Wählern und den Deputirten, die sie in die Kammer schicken, besteht. „Die repräsentative Regierung in ihrem geregelten und wirksamen Zustande ist nur möglich durch die Bildung und das Nebeneinanderbestehen großer politischer Parteien und diese Parteien sind nur möglich durch treues Halten an politischen Verpflichtungen. In diesen Verpflichtungen liegt das Band zwischen Wählern und Gewählten." Es ist aber ein Unterschied zwischen der Verpflichtung, die moralisch bindet durch Gemeinsamkeit der Ansichten und Meinungen, und der politischen Knechtschaft, die mit dem imperativen Mandate verknüpft ist. Die Schwierigkeit besteht in der Bestimmung der Grenze. Sie ist auf dem Punkte zu finden, wo der unbedingte Einfluß der Wähler aufhören muß, wenn die Gewählten ihre freie Bewegung behaupten sollen.

Digitized by Google

Laufenburg durch Kauf, 1374 die Görzischen Güter in Krain durch Erbvertrag, 1380 Triest durch Unterwerfung. Die vielfachen Theilungen während des 14. und 15. Jahrhunderts schienen nun allerdings die Masse der habsburgischen Güter wieder zersplittern zu wollen; allein Maximilian I., der deutsche Kaiser († 1518), brachte die verschiedenen Bestandtheile alle wieder zusammen, und fügte außerdem noch neue, höchst bedeutende Erwerbungen hinzu. 1500 erwarb er durch Erbvertrag die Grafschaften Görz und Gradisca, 1503 im Frieden mit Baiern die Städte Kufstein, Kitzbühel, Rattenberg und andere Gebietstheile im heutigen Tyrol, endlich durch seine Vermählung mit Maria von Burgund, der einzigen Tochter Karl's des Kühnen, erwarb er die Niederlande, welche allein ein Gebiet von 1436 □ Meilen betrugen. Bald aber sollte die Größe des Hauses noch einen höheren Aufschwung nehmen: denn der Sohn Maximilian's und Maria's, Philipp der Schöne, heirathete Johanna von Castilien, das einzige Kind Ferdinand's von Aragonien und Isabella's von Castilien und somit die einzige Erbin der gesammten spanischen Monarchie. Philipp der Schöne starb zwar schon im Jahre 1507: allein er hatte Söhne hinterlassen, welche die ungeheuere Erbschaft antreten konnten.

Unter Karl V., dem ältesten Sohn Philipp's des Schönen, Enkel Maximilian's, seit 1519 deutscher Kaiser, schien wirklich das Haus Habsburg auf dem Wege nach einer Universalmonarchie zu sein. Es besaß Spanien, Neapel, Sicilien, außerdem die amerikanischen Länder, sodann die Niederlande, die alten habsburgischen Güter in Schwaben, Oesterreich, Kärnthen, Krain, Steyermark, Tyrol. Zu diesen ausgedehnten Besitzthümern kamen endlich noch, seit 1526, zwei höchst wichtige Länder, nämlich Böhmen und Ungarn. Auch diese waren durch Heirath erworben worden, in sofern als Ferdinand, der Bruder Kaiser Karl's, die Anwartschaft auf beide Kronen von der Schwester des letzten Königs, welche seine Gemahlin war, herleitete.

Diese große Ländermasse blieb allerdings nicht beisammen. Das Haus Habsburg theilte sich nach der Abdankung Karl's 1556 in zwei Linien, in die deutsche und in die spanische. Die letztere bekam die Niederlande, Spanien, Neapel und Sicilien, Mailand und die außereuropäischen Länder: sie ist aber bereits 1700 mit Karl II. ausgestorben. Die deutsche Linie, mit welcher wir es hier allein zu thun haben, behielt sämmtliche deutsche Länder. Sie hat zwar im Laufe des 17. Jahrhunderts Einiges verloren; so mußte sie 1621 die Lausitz an Kursachsen abtreten, 1648 einige Stücke im Elsaß, Sundgau und Breisach an Frankreich. Dafür aber wurde im 18. Jahrhundert Vieles gewonnen: 1713 im Utrechter und Rastadter Frieden Mantua; 1714 die spanischen Niederlande, Mailand, Neapel und Sicilien (welches letztre freilich 1735 wieder verloren ging), Pavia und Piacenza; 1718 im Passarowitzer Frieden das Banat, Serbien, die Walachei bis an die Aluta, die türkischen Antheile von Slavonien und Bosnien: Serbien und die Walachei gingen freilich im Belgrader Frieden von 1739 wieder verloren. Nichts desto weniger hinterließ Karl VI. bei seinem Tode 1740 seiner Tochter Maria Theresia ein Gebiet von 10,200 □ Meilen: unter

Digitized by Google

Leopold I. († 1705) war die österreichische Monarchie nur 900 □ Meilen groß.

In der ersten Zeit von Maria Theresia's Regierung wurde nun allerdings Einiges eingebüßt: so 1742 und 1763 ein Theil von Schlesien und der Grafschaft Glaz an den König von Preußen, 1743 einige Theile von Mailand, die Herzogthümer Parma und Piacenza. Dagegen wurde erworben 1772 Galizien, Lodomerien und die Bukowina, das Innviertel und einige Parzellen in Deutschland, wie Ortenau, Falkenstein, Tettnang, so daß die gesammte österreichische Monarchie zu einem Umfange von 11,680 □ Meilen angewachsen war. Unter Franz I., in den unruhigen Zeiten der französischen Revolutionskriege, verlor die Monarchie wiederum sehr Vieles, nämlich Mailand, Mantua, die Niederlande, Tirol und Vorarlberg, Vorderösterreich, Westgalizien, einen Theil von Ostgalizien, Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel, einen Theil vom Hausruckviertel, Kärnthen, Krain, Görz, Triest: gewann aber bei dem allgemeinen Frieden alle diese Provinzen wieder, mit Ausnahme der Niederlande und Vorderösterreichs, und erhielt dazu noch das venetianische Gebiet, Istrien, Dalmatien, Salzburg, Mailand und Mantua, die Salzwerke von Wieliczka und den Tarnopoler Kreis Galiziens. Ganz Oesterreich betrug nun 12,167 □ Meilen*).

Zu diesem umfassenden Besitzthum, das an Ausdehnung nur von einem einzigen europäischen Staate übertroffen wird, an inneren Hülfsmitteln und Vortrefflichkeit der Natur aber keinem etwas nachgiebt, kam nun noch die deutsche Kaiserwürde, welche seit dem Jahre 1437 fast ununterbrochen — nur 1742 — 1745 ist der Thron von einem Baiern, Karl VII., besetzt gewesen — bei dem Hause Habsburg geblieben ist. Auch das war ein Glück, dessen sich keine andere Dynastie rühmen konnte. Denn kein einziges deutsches Haus, von den Sachsen an bis zu den Luxemburgen, saß länger als ohngefähr ein Jahrhundert auf dem deutschen Kaiserthrone, während die Habsburger denselben über vierthalb Jahrhunderte inne hatten.

Behält man nun dieses im Auge und wirft man sodann einen Blick auf die geographische Lage des habsburgischen Besitzthums, so stellt sich Einem unwillkürlich die große Aufgabe vor, zu welcher das Schicksal dieses Geschlecht berufen zu haben scheint. Es war eine doppelte. Einmal sollten die Habsburger, unterstützt durch eine Hausmacht, welcher kein anderes deutsches Fürstenhaus gleich kam, und durch einen jahrhundertelangen ununterbrochenen Besitz der Kaiserwürde, die Einheit Deutschlands erhalten, kräftiger befestigen, und auf solche Weise den sehnlichsten Wunsch der deutschen Nation erfüllen. Zweitens war ihre Aufgabe, den Orient mit deutscher Bildung zu befruchten, ihn zu Deutschland in ein freundliches Verhältniß zu setzen, ihm zu diesem Reiche Interesse einzuflößen, und auf diese Weise den germanischen Einfluß für immer und ewig an den Gestaden der Donau herrschend zu machen.

---

*) Vergl. über den allmäligen Anwachs der österreichischen Monarchie „Dr. Groß-Hoffinger, die Theilung Polens und die Geschichte der österreichischen Herrschaft in Galizien. 1847." S. VIII — XXX.

Digitized by Google

Es scheint jedoch, als ob die Habsburger diese ihre Aufgabe entweder nicht begriffen oder doch nicht zu lösen verstanden hätten. Sehen wir zunächst, ob und in wiefern sie dazu befähigt gewesen. Werfen wir demnach zuerst einen Blick auf den Geist dieses Hauses. Zwar ist innerhalb der Familie, wie bei jeder anderen, Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit nicht zu verkennen, welche durch die Besonderheit der Individualitäten bedingt ist, und deshalb möchte es auf den ersten Blick gewagt erscheinen, über eine ganze Dynastie ein Urtheil zu fällen. Nichts desto weniger geht ein Grundzug durch die gesammte habsburgische Familie hindurch, welcher nur in einigen wenigen Gliedern Ausnahme erleidet und der es eben daher erlaubt, dieselbe im Allgemeinen zu charakterisiren.

Den Habsburgern ist Verstand keineswegs abzusprechen. Er findet sich vielmehr bei ihnen häufiger wie in den Gliedern anderer Dynastien: ja selbst solche Individuen, die sonst als unbedeutend erschienen, sind es doch von Seite des Verstandes nicht gewesen; manchen Gliedern der Familie ist in dieser Beziehung Unrecht geschehen. Allerdings ist dieser Verstand von einer eigenen Art; ich möchte ihn einen hausbackenen Verstand nennen, der nur auf das Nächste gewöhnlich gerichtet, aber nicht daran denkt, einen höheren Flug zu nehmen. Demgemäß ist auch der Charakter ihrer Politik. Sie scheinen ihr großes Reich als ein Conglomerat von Landgütern zu betrachten, zu welcher Anschauungsweise allerdings die Art des Zusammenkommens derselben und die eigenthümliche Beschaffenheit ihrer verschiedenen Elemente berechtigen zu können scheint. Es tritt in ihnen das Element des erwerbenden, zusammenhaltenden sorgsamen Hausvaters hervor, der aus seinen Gütern so viel wie möglich pecuniären Vortheil zu ziehen sucht, und der überhaupt darein das Endziel seines Lebens und seine Bestimmung setzt. Etwas wahrhaft Geniales ist der habsburgischen Dynastie fremd. Sie hat daher während ihres mehr als fünfhundertjährigen Bestehens eigentlich nur zwei wahrhaft ausgezeichnete Geister hervorgebracht; es ist dies Maximilian II. im 16. und Joseph II. im 18. Jahrhundert. Diese beiden Männer wurden aber von ihrer eigenen Familie so sehr als Anomalien betrachtet, daß die folgenden Geschlechter sich alle Mühe gegeben haben, das, was beide Schönes, Großes und Geistvolles ausgestreut, mit Stumpf und Stiel wieder auszurotten.

Große weltumfassende Ideen kamen daher in den Habsburgern nicht auf. Es mochte dies seinen Grund außer in der natürlichen Geistesanlage auch noch in einer gewissen Trägheit des Willens haben, welche den Habsburgern nicht minder angeboren ist. Sie lieben es nicht, activ zu Werke zu gehen, in den großen Verhältnissen die Initiative zu ergreifen, sondern sie lassen die Dinge an sich kommen, und schreiten nicht leicht eher zum Handeln, als bis sie müssen. Sie sind daher eigentlich nicht kriegerischer Natur; es ist keineswegs ein heldenmäßiges Geschlecht und die allerwenigsten ihrer Besitzungen sind durch Eroberung gewonnen oder auch nur durch Waffengewalt behauptet worden. Man wird daher den Habsburgern nicht vorwerfen können, daß sie darauf ausgegangen seien, den Frieden von Europa zu stören, um in der allgemeinen Verwirrung sich zu bereichern, so begierig sie auch jede Gelegenheit ergreifen, um auf friedlichem Wege ihrer Krone neue

Digitized by Google

Edelsteine hinzuzufügen. Auf der anderen Seite hat aber auch jene Kraft der Trägheit rasche heilsame zeitgemäße Organisationen im Innern des weitschichtigen Reiches gehindert. Sie ließen auch hier die Dinge gehen, wie sie gingen, wenn etwa die Einführung eines neuen Systems zu viel Mühe gemacht oder auf entschiedenen Widerstand von Seite der Mächtigen gestoßen wäre. Wo dieser sich geltend machte, hat immer die Thätigkeit der Habsburger aufgehört. Man sieht daraus schon, worauf eigentlich der Conservatismus der Habsburger beruht; es ist nichts Anderes als die Kraft der Trägheit, welche nirgends anders, außer vielleicht in China, stärker ist, aber auch nirgends sonst so viel Nahrung erhält als gerade in Oesterreich. Daher hier die Erscheinung von so viel Flickwerk, von so viel politischen Lappen und Flecken, die Gott weiß wie viel Jahrhunderte alt sind, und nur deshalb bestehen, weil sie zufälliger Weise mit der Gewalt der Dynastie noch nicht in feindliche Berührung gekommen sind.

Nur in einem Stücke haben die Habsburger in der That große Thätigkeit entfaltet, zwar auch nicht in gewaltigen Schlägen, sondern unvermerkt und successive, nämlich in dem Bestreben, die Kraft der Trägheit zu dem herrschenden Princip in ihren Völkern zu machen, und hier gelangen wir denn zu einer neuen Seite ihres Charakters. Es ist eine psychologische Erfahrung, daß derjenige, welcher Ruhe und Behaglichkeit liebt, die entgegengesetzten Elemente um sich herum nicht recht leiden mag, hat er die Macht, sie von sich abzuweisen, so wird er es thun. Die Habsburger, als solche Charaktere, die nicht gern aufgeregt sind, sondern sich am liebsten in dem gewohnten Gleise einer bestimmten Thätigkeit bewegen, waren daher von jeher gegen ein lebendiges, wechselvolles, feuriges Volksleben eingenommen, und von Albrecht I. an haben sie sich demselben feindselig gezeigt, wenn es ihnen auch erst in späteren Jahrhunderten gelungen ist, die unliebsamen freien politischen Institutionen aus dem Wege zu räumen. Es ist für sie sehr charakteristisch, und hängt mit dem in Rede Stehenden zusammen, daß sie eigentlich niemals große Staatsmänner gehabt haben. Natürlich verstehe ich unter einem großen Staatsmann nicht einen in den Künsten der Intrigue, des Wortbruchs, der Treulosigkeit bewanderten Diplomaten, sondern einen Mann, der die ewigen Grundsätze des Rechts, die Bestimmung seiner Nation, den Geist seiner Zeit aufzufassen und darnach zu handeln weiß. Wie gesagt aber: dergleichen Staatsmänner zählt Oesterreich sehr wenige; nicht, als ob sie nicht vorhanden gewesen wären (das österreichische Volk steht an guten Anlagen keinem anderen deutschen Stamme nach): nein! sie sind absichtlich nicht in die Nähe des Thrones gerufen worden. Denn ein gewaltiger Geist, verbunden mit einem tüchtigen Charakter, an der Spitze der Staatsverwaltung, schien nicht minder gefährlich als das Princip der Freiheit selber. Sind ja eben deshalb die besseren einsichtsvolleren Prinzen dieses Hauses absichtlich von der Theilnahme an den Staatsgeschäften abgehalten worden, weil man ihre Einwirkung in liberalerem Sinne fürchtete. Auch war für die Art von Politik, wie sie die Habsburger übten, in der That kein hervorragendes Talent nöthig. Denn diese war eigentlich nur darauf berechnet, niederzuhalten, zu beschneiden, zu unterdrücken, nicht neue Schöpfungen hervor-

Digitized by Google

zubringen und neue Entwickelungen anzubahnen. Jenes aber vermag auch ein mittelmäßiger Kopf, wenn er nur das Talent der Intrigue besitzt. Eben solche Köpfe aber waren den Habsburgern recht; denn sie entgingen dadurch der Möglichkeit, von ihnen beherrscht zu werden, wie dies in anderen Monarchien so häufig der Fall war. In der That, die Habsburger sind viel weniger von ihren Ministern abhängig gewesen als vielleicht jede andere Dynastie in Europa: vielleicht war aber auch keine so eifersüchtig auf die Bewahrung ihrer persönlichen Selbstständigkeit. Dies gilt bis auf die letzten Zeiten herunter. So ist es z. B. unrichtig, wenn man behauptet, der letzte Kaiser sei von seinem Staatskanzler beherrscht gewesen: Franz I. war vielleicht ebenso selbstständig wie Joseph II., und gewiß hat sein erster Minister nie etwas von Wichtigkeit gethan, wozu nicht Franz entweder den Anstoß gegeben oder seine vollkommenste Zustimmung ertheilt hätte.

Die Politik der Habsburger also ihren Völkern gegenüber ist Despotismus. Und diese Politik wurde von ihnen angewendet, weil sie ihnen die bequemste schien. Um den Unannehmlichkeiten zu entgehen, welche hie und da ein frisches freies Volksleben den Machthabern gegenüber hervorbringt, haben sie es für besser gefunden, lieber den Nerv dieses Volkslebens selber zu unterbinden. Sie haben daher all ihr Augenmerk darauf gerichtet, den Geist zu unterdrücken, wo und in welcher Gestalt er sich zeigte, und an die Stelle desselben Verdummung, Sinnlichkeit und Materialismus zu setzen. Daher ist ihr furchtbarer Haß gegen die Reformation und die unausgesetzte Verfolgung des Protestantismus in ihren Ländern zu erklären.

Dieses System der Habsburger, welches die unparteiische Geschichte rücksichtslos zu enthüllen die Aufgabe hat, würde gewiß nicht in dem Maße reüssirt haben, wie es in der That der Fall war, wären ihnen nicht andere Momente zu Hülfe gekommen, welche wiederum in ihrer Persönlichkeit ihren Grund hatten. Sie wurden nämlich einmal durch jenen oben bereits erwähnten hausbackenen Verstand unterstützt, der ihnen hier einen gewissen Takt in der Verfolgung ihrer Plane vorzeichnete. Sie fielen nicht leicht mit der Thür ins Haus, sondern unterhöhlten allgemach den Boden, auf dem sie ihre Netze stellten; trafen sie unvermuthet auf Widerstand, wie z. B. in den Zeiten des Mittelalters und noch im 17. Jahrhundert, so zogen sie sich wohlweislich zurück, um ihre Versuche auf passendere Zeiten zu versparen. Sodann besaßen sie bei allem Mangel an wahrhaft großen Eigenschaften, die sie als Helden oder Genies hätten erscheinen lassen können, doch einige, welche, von ihnen auf das Beste benutzt und zur Schau gestellt, jene anderen recht gut, wenigstens für ihre speciellen Zwecke, zu ersetzen vermochten. Dahin gehörte eine gewisse Zähigkeit des Willens, welche, obschon häufig mit Eigensinn gleichbedeutend, denn doch in ihren Aeußerungen und ihren Resultaten sehr oft mit Charakterfestigkeit verwechselt wird, namentlich bei regierenden Häuptern. Diese Zähigkeit ist ein Grundzug der Habsburger; selbst die schwächsten Charaktere unter ihnen besitzen sie; weshalb sie niemals, selbst unter den schlechtesten Aussichten, sich und ihre Sache gänzlich aufgegeben haben; hundertmal zu Boden geschlagen, standen sie, wenn auch gekrümmt und gebückt, dennoch wieder auf. Es liegt in diesem Zuge etwas Altrömisches,

Digitized by Google

wenn man will, etwas Großes. Man kann sich wenigstens denken, wie ein Volk, das Fürsten mit solch unverwüstlicher Lebenskraft an seiner Spitze sieht, eine Anhänglichkeit an sie gewinnen kann, welche im Laufe der Jahrhunderte zur Treue und zur Ergebenheit führen muß. Und gewiß haben die Habsburger diesem ihrem Familienzuge einen großen Theil ihrer Popularität zu danken.

Noch mehr unterstützte sie aber ihr persönliches Auftreten, ihre ganze Haltung der Gesellschaft gegenüber. Die Habsburger alle haben etwas Volksmäßiges an sich; sie besitzen ein wahrhaftes Talent, mit dem Volke zu verkehren und bei demselben freundliche Eindrücke zurückzulassen. Schon die Geschichte von dem Emporkommen dieses Hauses trägt einen volksmäßigen Charakter. Der Graf von Habsburg, ein kleiner unbedeutender Herr, der sich noch um seine Habe herumschlagen muß mit seinen Feinden, der es nicht verschmäht, in die Dienste einer reichen Stadt zu gehen und als Feldhauptmann die Truppen derselben anzuführen, dann durch seine persönliche Tüchtigkeit zum deutschen Königsthrone gerufen, in dieser neuen Stellung aber darauf bedacht, überall Ruhe und Ordnung und Sicherheit herzustellen, dadurch ein Förderer und Unterstützer des fleißigen betriebsamen Bürgerthums — was ist das für eine prächtige Figur, durchaus für das Volk berechnet! Die Habsburger haben nicht versäumt, den Ahnherrn für sich auszubeuten, und die volksmäßigen Beziehungen ihrerseits fortzusetzen. Die unmittelbare Berührung zwischen dem Throne und dem Volke hat daher in Oesterreich nie dergestalt aufgehört wie anderwärts: es hat in Wien nie ein so steifes Hofceremoniel bestanden wie in Versailles oder in Madrid; die Kaiser und die Prinzen haben mit dem Volke immer dazwischen verkehrt, haben in seiner eigenen Sprache mit ihm gesprochen, sind in seine Ideen und Vorstellungen eingegangen. Ja, sie haben absichtlich manchmal einen gewissen Cynismus affectirt. Dieses volksmäßige Benehmen war für die Habsburger von unbeschreiblichem Vortheile. Denn durch diese ihre persönliche Freundlichkeit hoben sie die schlechte Wirkung, welche ihre politischen Maßregeln machten, größtentheils wieder auf; sie verzuckerten dadurch gleichsam die bitteren Pillen, welche das österreichische Volk zu verschlucken gezwungen ward. Ja, es stellte sich nun ohngefähr die Meinung bei dem Volke fest, daß so freundliche liebevolle Herren es doch nicht bös mit ihren Unterthanen meinen könnten und daß die schlimmen Streiche, welche gespielt würden, doch nur von den Ministern und den Räthen ausgingen, und daß die guten Herren wahrscheinlich um den größten Theil des Bösen, was geschähe, gar nichts wüßten. Uebrigens benimmt die Möglichkeit eines freieren persönlichen Verkehrs mit dem Monarchen (wie sehr auch dieser nur auf den Schein berechnet sein mag) dem Absolutismus einen großen Theil seiner schlechten Wirkung. Man wird zugestehen müssen, daß jener bekannte Ausspruch des Tyrolers gegen den Erzherzog Johann („du bist ebenso ein S.....z, wie dein Bruder, der Kaiser: man kann sich auf keinen von Euch verlassen"), auch nur als Factum betrachtet, seine Bedeutung hat. Die Habsburger kennen das: sie opfern deshalb gern den Schein, den sie dem Volke lassen, um die Realität für sich selber zu bewahren.

Die Habsburger suchten ihre Volksthümlichkeit auch noch als gute Menschen, als Familienväter u. s. w. zu vergrößern. Näher betrachtet, wird man finden, daß es damit nicht sehr weit her ist. Schon im 14. Jahrhundert sind die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gliedern der Familie ausgebrochen; noch ärger sind die, welche am Schlusse des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts stattgefunden, unter den Kaisern Rudolph II. und Mathias. Oben haben wir bereits bemerkt, wie aus Eifersucht gegen die nachgebornen Prinzen diese letzteren von den Regierungsgeschäften ausgeschlossen worden; die Regierung des letzten Kaisers ist besonders reich an dergleichen Vorkommenheiten. Uebrigens haben sie auf Strenge der Sitten von jeher mehr gehalten als jeder andere Hof von Europa: die Liederlichkeit wurde in Wien niemals so zur Schau getragen wie in Versailles. Und auch dieses verlieh der kaiserlichen Familie etwas Bürgerliches, Volksmäßiges.

Fassen wir nun all diese Züge des Hauses Habsburg zusammen und vergleichen wir sie mit der oben angedeuteten Aufgabe, welche das Schicksal ihm gestellt zu haben scheint, so müssen wir von vornherein zu dem Resultate gelangen, daß es für dieselbe nicht geschaffen war. Dafür hätte es mehr Ideales in seinem ganzen Naturelle haben müssen. Der Grundzug der Habsburger aber ist Egoismus. Höhere, außer dem Bereiche der Subjectivität liegende, Interessen kennen sie nicht. Begeisterung für eine große Idee, Aufopferung für dieselbe, selbst der Ehrgeiz, ein nicht unrühmliches Blatt in der Geschichte einmal auszufüllen, wie ihn manche Eroberer gehabt haben, ist ihnen fremd. Die Habsburger haben daher ihre höchst günstige Stellung weder für die eine noch für die andere der beiden Aufgaben, die sie zu lösen hatten, benutzt.

Betrachten wir zuerst das Eine: ihr Verhältniß zu Deutschland, ihr Bemühen für die Erhaltung und Befestigung der Einheit des Reiches. Hier nimmt nun allerdings der Ahnherr des Hauses, Rudolph von Habsburg, eine ehrenwerthe Stelle ein. Es ist bekannt, wie dieser Kaiser nach einer mehr denn zwanzigjährigen Anarchie wieder Ruhe und Ordnung in unserem Vaterlande herstellte und durch sein wahrhaft volksthümliches Walten die Gemüther wieder mit dem deutschen Kaiserthrone befreundete. Auch wollen wir es ihm keineswegs zum Vorwurfe machen, daß er gleich die erste Gelegenheit benutzte, um seine Hausmacht zu vergrößern; denn ohne eine solche wäre es einem Kaiser, wie damals die Sachen standen, nun und nimmermehr möglich gewesen, etwas Ersprießliches für Deutschland zu thun. Aber gleich in Rudolph's Sohne Albrecht I. nimmt dieses Streben einen anderen Charakter an. Es gestaltet sich nun zu unersättlicher Ländergier: diese wird und bleibt nun das letzte Ziel des habsburgischen Hauses, und anstatt daß die Hausmacht von ihnen nur als Mittel benutzt wurde, um das Reich zu kräftigen und zu erweitern, wurde umgekehrt von ihnen immer die Kaiserwürde als Mittel zur Verfolgung ihrer selbstsüchtigen dynastischen Entwürfe ausgebeutet. Gleich dieser Albrecht brachte dadurch Alles gegen sich auf. Zuerst wollte er die thüringischen Lande an sein Haus bringen; wie dieses mißglückte, so wandte er sein Augenmerk auf die Schweiz. Es ist bekannt, wozu dieses führte. Die Schweizer erhoben sich gegen das Haus Oesterreich und haben in zweihundertjährigen Kämpfen ihre Selbstständigkeit zu behaupten gewußt.

Digitized by Google

Aber sie gingen in Folge davon für das deutsche Reich verloren. Diesen Verlust haben wir dem Hause Habsburg zu danken. Ueber ein Jahrhundert nach Albrecht I. blieben die Habsburger vom deutschen Throne ausgeschlossen. Wie sie nun wieder zu demselben berufen wurden, so zeichnete sich gleich die Regierung des zweiten Kaisers aus diesem Hause, nämlich Friedrich's III. (Albrecht II. saß nur von 1437 — 1440 auf dem deutschen Throne), durch ihre grenzenlose Schwäche aus. Dieser Fürst hat durch seine Lässigkeit und Unfähigkeit wesentlich mit dazu beigetragen, daß die deutschen Geschicke eine so unerfreuliche Wendung genommen. Damals war in unserer Nation nach allen Seiten hin ein neues frisches Leben erwacht; sie wollte eine größere Einheit des Reichs, eine energischere Stellung des Kaiserthums, Unabhängigkeit in kirchlicher Beziehung vom Papste, und bot zur Erreichung aller dieser Dinge die bedeutendsten Hilfsmittel dar; der dritte Stand, für unsere Kaiser immerdar die beste und die sicherste Stütze, ist niemals bedeutender, mächtiger, zahlreicher gewesen. Dennoch geschah unter Friedrich III. gar nichts für die Entwicklung der allgemeinen deutschen Angelegenheiten: ja, es hat sich unter seiner Regierung Alles einer größeren Auflösung genähert. Er ließ die schönste Gelegenheit, welche ihm das Baseler Concilium bot, um dem Papste gegenüber eine unabhängigere Stellung sich zu erkämpfen, ungenutzt vorübergehen; ja, er befestigte die Unterwürfigkeit Deutschlands unter den römischen Stuhl nur noch mehr. Ebenso schwach benahm er sich gegen die deutschen Fürsten. Diesen erlaubte er, ihre Landeshoheit immer entschiedener auszubilden und sich von der Einheit des Reichs mehr und mehr zu entfernen.

Sein Sohn Maximilian I. (1493 — 1518), welcher nach ihm den deutschen Thron bestieg, war allerdings eine andere Natur. Es findet sich an ihm, wie bei wenigen seiner Familie, etwas Poetisches: er war ein ritterlicher Fürst, in allen Leibesübungen zu Hause, dabei ein Förderer der Wissenschaften und der schönen Künste. Aber seine Verdienste um Deutschland sind gering. Denn der größte Theil der Thätigkeit, womit sein Leben erfüllt war, galt eigentlich doch nur der Vergrößerung seines Hauses; all die vielen Kriege und diplomatischen Unterhandlungen, welche er geführt, sind zu diesem Zwecke unternommen; das deutsche Reich, welches freilich immer dabei war, sollte nur seine familiaren Pläne unterstützen: es selber hatte davon keinen Vortheil. Selbst an den zwei politischen Instituten, welche seine Theilnahme an der Entwicklung des deutschen Reiches beurkunden sollen, an der Errichtung des ewigen Landfriedens und des Kammergerichts, hatte er weniger ursprünglichen Antheil, als ihm zugeschrieben zu werden pflegt. Sie waren eigentlich nur die Reste von dem Entwurf einer umfassenden Reichsreform, welchen der Erzbischof, Berthold von Mainz gemacht, und der offenbar die Einheit des Reiches weit sicherer gestellt hätte als alle Unternehmungen Maximilian's. Aber gerade darauf wollte Letzterer nicht eingehen. Daß er dessenungeachtet in der öffentlichen Meinung als ein Kaiser galt, dem das Wohl des gesammten Vaterlandes sehr am Herzen lag und der dafür that, was in seinen Kräften stand, hat er zwei Dingen zu ver-

Digitized by Google

danken. Einmal ſeiner Perſönlichkeit, welche in der That ausgezeichnet war, mochte man auf ſein liebenswürdiges Auftreten gegenüber von allen Ständen und Claſſen der Geſellſchaft, oder auf ſeine Ritterlichkeit, oder auf ſeine Empfänglichkeit für alles Schöne und Große in Wiſſenſchaft und Kunſt Rückſicht nehmen. Zweitens der großartigen nationalen Richtung, von welcher damals die erſten Geiſter unſeres Volkes ergriffen waren. Dieſe erſehnten mit aller Kraft einer jugendlichen Seele die Herſtellung der Größe des Reichs, des Kaiſerthums und einer impoſanten auswärtigen Politik; ſie klammerten ſich an Alles an, was zum Ziele zu führen ſchien; was lag ihnen aber näher als der Kaiſer, der zu ſo vielen Erwartungen berechtigte? Alle nationalen Plane und Hoffnungen, welche von unſeren Patrioten ausgeſprochen worden, werden daher in Verbindung mit Maximilian gebracht: er bildet gewiſſermaſſen immer die Folie, auf welcher jene ſich aufbauen.

Keinem Kaiſer aber wäre es leichter geweſen, all dieſe Wünſche zur Erfüllung zu bringen, als Maximilian's Nachfolger, Karl V. Die Hausmacht hatte unter ihm die höchſte Stufe erreicht: keine andere Dynaſtie in Europa konnte ihm die Wage halten. Und daneben war jene eben beſprochene nationale Richtung in Deutſchland zu einer Kraft und Stärke gediehen, welche der größten Thaten und Aufopferungen fähig war. Alles ſchien zuſammengekommen zu ſein, um die Nation in jeder Beziehung einer großen Zukunft entgegenzuführen. Denn um dieſelbe Zeit war auch die lange vorbereitete religiöſe Bewegung zum Ausbruch gekommen, welche im innigſten Bunde mit der politiſchen Richtung anfänglich nur den großen Zweck der Befreiung von dem päpſtlichen Joche ſowohl in Anſehung des Glaubens als der nationalen Selbſtſtändigkeit verfolgte. Was hätte ein Kaiſer, der die Zeit und die Nation begriffen, damals nicht Alles durchführen können, zumal da das Volk ihm faſt ſtündlich in Flugſchriften aller Art zurief, was er zu thun habe, was die Nation erwarte, wozu ſie bereitwillig und entſchloſſen ſei? Aber Karl V. verkannte die Zeit wie die Bedürfniſſe und die Hoffnungen des deutſchen Volks, und gab eben dadurch zu dem traurigen Zwieſpalte Anlaß, der von nun an Jahrhunderte hindurch Deutſchland in zwei Hälften theilen ſollte. Die gänzliche Verkennung der nationalen und der politiſchen Bedeutung der Reformation iſt als einer der Grundfehler nicht nur ſeiner Politik, ſondern der habsburgiſchen überhaupt zu betrachten; ein Fehler, der in ſeinen Folgen ungeheuer war; denn an denſelben knüpften ſich alle traurigen Erſcheinungen der kommenden Zeiten, die allmälige Auflöſung des Reichs, die Zerſplitterung und Trennung der einzelnen Theile und endlich der ſteigende Einfluß der Fremden. Denn die Reformation, weit entfernt die Trennung des deutſchen Volkes zu beabſichtigen, erſtrebte vielmehr urſprünglich eine größere Einheit deſſelben, die erhöhete Bedeutung der Kaiſerwürde, die Beſchränkung fürſtlicher Machtvollkommenheit. Einem Kaiſer mit dieſer impoſanten Hausmacht, wie ſie Karl V. beſaß, wäre es ein Leichtes geweſen, dieſe Wünſche der öffentlichen Meinung zur Ausführung zu bringen; er durfte nur gutheißen, was von Seite der Nation geſchah, er durfte die Unternehmungen der Patrioten, wie eines Hutten und Sickingen, nur

Digitized by Google

durch sein kaiserliches Ansehen unterstützen *). Aber Karl V. hatte für die Bewegung in Deutschland kein Verständniß; auch ihm war im Grunde genommen dieses Reich Nebensache; was ihn bestimmte, war wiederum nichts Anderes als die Hausmacht, das Erbe der habsburgischen Dynastie. Seine Politik war daher nur eine Familienpolitik, keine volksthümlich-deutsche. Die Hausmacht, Spanien, Italien, Niederlande, Oesterreich, Ungarn und Böhmen, stand ihm in erster Linie; erst in zweiter kam ihm dann das deutsche Reich. So hinderte ihn denn die Rücksichtnahme auf seine spanischen und italienischen Besitzungen, in Deutschland einen Weg einzuschlagen, der allein zum Ziele führen konnte; so opferte er um der Bundesgenossenschaft des Papstes willen, die er in Italien gegen den König von Frankreich nöthig hatte, die außerordentliche großartige Bewegung auf dem Gebiete der Religion. Durch diese seine feindselige Stellung gegen die Reformation aber hat er wesentlich die unerfreuliche Wendung herbeigeführt, welche sie von nun an genommen hat. Denn die reformatorische Bewegung, so von dem Kaiser mißverstanden und mißhandelt, wurde allmälig kühler und indifferenter gegen ihn, und da auf der anderen Seite die deutschen Fürsten gleich nach dem Bauernkriege klug genug waren, sich an die Spitze derselben zu stellen, wurden sie auch wiederum von ihr unterstützt und gehoben; sie erhielten an ihr einen Bundesgenossen, der viele andere aufwog, aber zugleich war damit auch der unseligste Zwiespalt in das deutsche Volksleben hineingeworfen, indem die Fürsten die Reformation nur für ihre speciellen fürstlichen antikaiserlichen Zwecke benutzten. Allerdings hat dann später, im Jahre 1546, der Kaiser Karl jene großen Pläne, mit welchen die Nation seit einem Jahrhundert schwanger ging, noch auszuführen gesucht; damals aber war der rechte Zeitpunkt schon versäumt: er konnte nicht mehr auf die Unterstützung der öffentlichen Meinung rechnen, und überdies war die Art von Herrschaft, wie sie Karl beabsichtigte, durchaus nicht im Sinne der deutschen Nation; es war eine spanische Autokratie, durch deren Einführung natürlich das deutsche Volk nichts gewonnen hätte. Das momentane Uebergewicht, welches Karl damals gehabt, diente nur dazu, um ihn seine wirklichen Pläne ganz offen enthüllen zu lassen und Alles gegen ihn aufzubringen; es rief dann zuletzt jene Opposition Moritzens von Sachsen hervor, durch welche er gezwungen ward, den Vertrag von Passau einzugehen (1552), in welchem Karl V. nicht nur alle Vortheile aufgeben mußte, die er neuerdings errungen, sondern in Folge dessen die fürstliche Gewalt in Deutschland fester begründet ward wie je vorher.

So war denn das Unheil ausgesäet. Von jetzt an gehen die deutschen Geschicke einer immer traurigeren Zukunft entgegen. Und was die Habsburger gleich bei den Geburtswehen einer neuen Zeit versäumt, das haben sie später

*) Vergl. darüber mein Werk: Der Geist der Reformation und seine Gegensätze. Erster Band. (Erlangen, Palm, 1843) und meinen Aufsatz: Ulrich v. Hutten und Deutschlands politische Verhältnisse im Reformationszeitalter in meinem Buche: „Zur politischen Geschichte Deutschlands". Stuttgart, Franckh, 1842.

Digitized by Google

nicht mehr gut zu machen gewußt; sie sind vielmehr auf dem Wege fortgefahren, den Karl V. eingeschlagen; und diese ihre fortwährende beschränkte Stellung, die sie den neuen Entwickelungen gegenüber eingenommen, hat wesentlich mit das spätere Unglück von Deutschland verschuldet. Nach Karl V. kamen allerdings zwei Habsburger auf den deutschen Thron, welche die Dinge von einem verständigeren freieren Standpunkte aus behandelten: Ferdinand I. (1556—1564) und Maximilian II. (1564—1576). Aber einmal war schon zu viel verdorben, und zweitens hätten ihre Bemühungen, von denen insbesondere die Maximilian's II. alle Anerkennung verdienen, durch die folgenden Kaiser fortgesetzt werden müssen. Dies war aber nicht der Fall. Im Gegentheil: eben diese zeichnen sich nicht minder durch ihre Unfähigkeit wie durch ihren grenzenlosen Fanatismus aus. Unter Rudolph II. (1576—1612) kam das Reich in einen noch nie gesehenen Verfall: zugleich gelangten die Jesuiten zur höchsten Stufe von Einfluß und Macht; es bereiteten sich unter der langen Regierung dieses Kaisers ungehindert die Momente vor, welche bald den dreißigjährigen Krieg herbeiführen sollten. Wir wollen zwar die Schuld dieses Krieges nicht allein den Habsburgern aufbürden: wenigstens die unmittelbare Veranlassung ging von Anderen aus. Aber ebenso gewiß ist, daß der ganze Charakter dieses Geschlechts einen wesentlichen Antheil daran hatte, und daß ohne die bekannte Richtung der einzelnen Familienglieder der Krieg weit eher beendet worden wäre. War es ja doch nur der blutige Fanatismus Ferdinand's II., sein gewaltthätiges Verfahren gegen die protestantischen Unterthanen seiner Erblande, welches die Böhmen bestimmte, die Waffen zu ergreifen, um einen solchen Herrscher von sich abzuweisen. Wie nun die religiöse Beschränktheit Ferdinand's die Ursache zum Anfange des dreißigjährigen Krieges war, so war es diese wiederum, welche ihn hinderte, eine spätere glückliche Wendung desselben zu Gunsten des Kaiserthums und des deutschen Reiches zu benutzen. Nach der Beendigung des dänischen Krieges (1627) hatten die kaiserlichen Waffen eine glorreiche Stellung eingenommen. Durch seinen Generalissimus Wallenstein herrschte Ferdinand fast unumschränkt in Deutschland; und in jenem Augenblicke wäre es ihm leicht gewesen, eine Reorganisation des deutschen Reiches vorzunehmen, bei welcher die größere Einheit der Nation und die Erhöhung kaiserlicher Machtfülle zum Principe erhoben worden wäre. Auch ist bekannt, wie Wallenstein in diesem Plane wirkte, wie alle seine Bewegungen auf die Erfüllung desselben gerichtet waren. Was that aber Ferdinand? Er deutete diese seine überaus vortheilhafte Stellung im Sinne und zu Gunsten der Jesuiten aus; anstatt durch Aufstellung des Princips religiöser Duldung alle Religionsparteien zu versöhnen und seinen Interessen geneigt zu machen, erließ er das Restitutionsedict, welches keinen Zweifel mehr übrig ließ, daß der Kaiser seine Macht nur für den Dienst der Jesuiten gebrauchte, daß also die Erhöhung seiner Gewalt gleichbedeutend sei mit der Allgewalt eines hierarchischen Terrorismus. Ja, noch mehr: eben diesen seinen General Wallenstein, dem er so Vieles verdankte, opferte er den Jesuiten und zugleich den deutschen Fürsten, welche beide an dem Sturze desselben ein gleiches Interesse hatten: denn die kaiserliche Gewalt, wie sie Wallenstein beabsichtigte, war den Fürsten nicht minder wie

Digitized by Google

der Kirche gefährlich; und diese Aufopferung Wallenstein's geschah noch dazu in einem Momente, wo bereits ein anderer rüstiger Feind, der König von Schweden, das Schwert gegen den Kaiser gezückt hatte. Hiemit war nun auch diese günstige Gelegenheit, das Kaiserthum zu dem früheren Glanze zu erheben, ungenützt vorübergelassen worden. Seitdem bot sich kein ähnlicher günstiger Moment wieder dar. Zwar wurde 1632 nach den Siegen Gustav Adolph's Wallenstein wieder an die Spitze der kaiserlichen Heere gestellt; aber unterdessen hatten sich die Verhältnisse durchaus geändert, und bald fiel er selber noch einmal als Opfer der Jesuiten. Diesmal begnügte sich aber der Kaiser nicht mehr mit seiner Abdankung, er ließ ihn ermorden. An dem späteren Unglück des dreißigjährigen Krieges tragen allerdings die Habsburger nicht mehr Schuld als die übrigen deutschen Fürsten und die Fremden, wiewohl sie an Treulosigkeit und Perfidie diesen nichts nachgeben. Jedenfalls aber bleibt an ihnen hängen, einmal daß ihre religiöse Beschränktheit die Veranlassung zu demselben gegeben, und zweitens daß sie im Laufe des Krieges die besten Gelegenheiten, einen Frieden zu schließen, aus demselben Motive versäumt haben, so wie auch die höchst günstigen Aussichten, das deutsche Reich zu einer neuen großen Bedeutung zu erheben. Was dieser dreißigjährige Krieg endlich für ein Resultat gehabt, ist bekannt; er wurde durch den westphälischen Frieden beendet. Dieser Friede war so zu sagen das Leichenbegängniß des deutschen Reichs. Nicht nur verloren wir an die Fremden einen beträchtlichen Theil unserer Provinzen, sondern diese erhielten nun das Recht, in unseren inneren Angelegenheiten mitzusprechen; unsere Reichsverfassung erhielt dadurch und durch das entschieden ausgesprochene Souveränetätsprincip der deutschen Fürsten den gewaltigsten Stoß! Es war damals bereits zu einem Staatenbunde herabgesunken! — Und die Regierung nach dem dreißigjährigen Kriege, welche fast ein halbes Jahrhundert währte, die Regierung des schwachen Leopold I. (1658—1705) war nun ganz dazu geeignet, um die Erbärmlichkeit, Nichtswürdigkeit und Jämmerlichkeit der deutschen Zustände in dem deutlichsten Lichte erscheinen zu lassen: unter dem Kaiserthume dieses Habsburgers geschah es, daß Ludwig XIV. Straßburg und andere deutsche Gebietstheile im Elsaß wider alles Völkerrecht hinwegnahm (1681), ohne daß von Seite des Reichs etwas dagegen geschah: ja, der Kaiser bestätigte später (1684) diesen Raub dem französischen Könige. So wurden wir von den Fremden allenthalben gehöhnt; und diese Nation, die einst so mächtig war, daß sie den ersten Rang unter den Völkern Europas behauptet, die in sich selber eine so unverwüstliche Bildungsfähigkeit trug, daß sie fast an jedem neuen Aufschwunge des europäischen Geistes den lebhaftesten thätigsten Antheil genommen, die gerade beim Beginne der modernen Zeit so tief wie keine andere das Bedürfniß nach einer politischen Umgestaltung fühlte und bereitwillig war, Alles daran zu setzen, diese Nation wurde gerade in die unseligsten Zustände zurückgeworfen, sowohl was äußere politische Geltung als die Gestaltung der inneren Angelegenheiten betrifft, und zwar durch die Unfähigkeit, Beschränktheit, Pflichtvergessenheit und Eigensucht gerade desjenigen Geschlechts, dem es am Ersten zugekommen wäre, andere Entwickelungen herbeizuführen!

Digitized by Google

Also um das deutsche Reich haben sich die Habsburger wahrhaftig kein Verdienst erworben! Obschon ihnen Hilfsmittel zu Gebote standen wie gar keiner anderen der früheren Dynastien, obschon es ihnen gestattet war, über drei Jahrhunderte ununterbrochen den deutschen Thron einzunehmen, obschon sie bei Allem, was auf größere Einheit des Reichs und Förderung der Nationalität abzielte, entschieden von der öffentlichen Meinung unterstützt gewesen wären, so haben sie doch nicht nur viel weniger gethan als jedes der früheren Königsgeschlechter, sondern sie haben sogar das deutsche Reich seiner Auflösung entgegengeführt. Sehen wir nun, wie sie sich zu der anderen Aufgabe verhielten, die wir oben angedeutet, nämlich die außerdeutschen Besitzungen für das germanische Interesse heranzuziehen und den deutschen Einfluß im Orient herrschend zu machen.

Leider kann man ihnen hier kein besseres Zeugniß ausstellen. Vielmehr haben sie durch die Art und Weise, wie sie mit diesen nichtdeutschen Völkern verfuhren, dem deutschen Interesse mehr geschadet, und nachhaltiger, als wenn diese Länder immerfort unabhängig gewesen wären. Diese Länder, sämmtlich von slavischen und magyarischen Stämmen bewohnt, standen zu der Zeit, als sie dem Hause Habsburg anheimfielen, noch auf einer niederen Stufe der Bildung. Ohne Zweifel würden sie mit Dankbarkeit gegen die Deutschen erfüllt worden sein, wenn ihnen von dieser Seite die wohlthätigen Früchte der Civilisation gebracht worden wären. Durch solche Bande hätte man sie enger und dauernder mit dem deutschen Interesse verbunden als durch jedes andere Mittel, und sie würden eben deshalb gegen den Andrang des Ostens die beste Schutzwehr gebildet haben. Man hätte nicht nöthig gehabt, ihnen ihre Nationalität zu nehmen; diese würde, von deutscher Bildung befruchtet, durch diese einer edleren Entwickelung entgegengeführt, uns niemals geschadet haben. Sie würde vielmehr zu uns in einem freundschaftlichen Verhältnisse gestanden sein; Deutschland hätte sich in diesen Nationalitäten geistige Colonien herangezogen, welche mit dichteren aber auch zugleich edleren Ketten dem Mutterlande verbunden gewesen wären als sämmtliche Colonien der übrigen Staaten. Freilich wäre hierzu erforderlich gewesen, daß man mit wahrem Wohlwollen aufgetreten, daß man sich bemüht hätte, die traurigen politischen Zustände zu verbessern, daß man namentlich die niederen Menschenclassen von den Fesseln befreit hätte, in welchen sie noch schmachteten, kurz daß man die Hindernisse wahrhafter Civilisation hinweggeräumt und dafür die nothwendigen Institutionen für die Entwickelung derselben ihnen verliehen hätte! Aber was thaten die Habsburger? Sie betrachteten diese fremden Länder immer als eroberte, mit denen man umgehen dürfe wie mit Feindes Land. Anstatt durch Milde und Freundlichkeit diese Nationen mit der fremden Herrschaft zu versöhnen, haben sie dieselben gleichsam zu Versorgungsanstalten für die raubgierige österreichische Bureaukratie und Soldateska umgewandelt. Denn kein anderes habsburgisches Land wurde so sehr durch die Beamten ausgesaugt wie gerade diese fremden. Insbesondere Ungarn wurde von den Habsburgern wahrhaft mißhandelt. Hierher wurden denn immer die schlechtesten österreichischen Feldherren und Administrativbeamten gesendet, welche diese ihre Aemter nur benutzten, um sich

Digitized by Google

Reichthümer zu ſammeln, aber nicht daran dachten, den Zweck ihrer Sendung zu erfüllen *). Das war mit ein Hauptfehler der habsburgiſchen Politik, daß ſie den eigenen Talenten in jenen Ländern keinen Raum geſtattete, um ſich zu entfalten, ſondern daß ſie Alles und Jedes nur durch die öſterreichiſchen Beamten verwalten ließ. Wir haben aber oben bereits angegeben, von welchen Geſichtspunkten ſie hier ausging, daß es ihr nämlich auch hier nicht um Talente zu thun war, ſondern nur um willenloſe Werkzeuge ihres Willens So kam es denn, daß jene fremden Länder die Deutſchen von der allerſchlechteſten Seite kennen lernten; ſie waren gewohnt, in ihnen nur despotiſche habſüchtige Bureaukraten zu ſehen, welche die geſchwornen Feinde ihrer Nationalität, ihrer Freiheit ſeien, von deren Joche ſich frei zu machen ihnen zuletzt als heißeſter Wunſch ſich aufdringen mußte. Nun, wir wiſſen auch, wie häufig Empörungen in jenen Ländern erfolgten: in Böhmen 1618, in Ungarn und Siebenbürgen 1606 unter Stephan Botskai, ſpäter öfter im Laufe des dreißigjährigen Krieges, dann 1661—1664, 1682 unter Tökely, 1703 unter dem jüngeren Ragoczi. Die Habsburger haben dann jede glücklich gedämpfte Empörung, wie z. B. die böhmiſche, dann die ungariſche 1664 auf das Beſte benutzt, um ihre autokratiſchen Pläne weiter zu verfolgen, den Despotismus in jenen Ländern noch mehr herrſchend zu machen. An eine Erleichterung des Looſes der niederen Menſchenclaſſen, an Einführung von humanen politiſchen Einrichtungen war natürlich nicht zu denken; ſie ließen alles Schlechte, welches ſie vorgefunden, beſtehen, und fügten dieſem nur noch das Unheil der Bureaukratie und des Abſolutismus hinzu, ſo weit ſie dieſes vermochten. Allerdings ging dieſes nicht allenthalben, wie denn z. B. die Ungarn trotz aller Verſuche des Wiener Cabinets dennoch ihre eigene Verfaſſung zu behaupten gewußt haben.

Alſo das ſchlechte Reſultat hätten wir den Habsburgern ebenfalls zu verdanken, daß ſie den deutſchen Namen bei jenen fremden Nationen in Verruf gebracht haben, daß dieſe uns als Unterdrücker nationaler und politiſcher Selbſtſtändigkeit anzuſehen gewohnt ſind. Ihre durchaus ſchlechte Politik in jenen Gegenden iſt aber auch ferner daran Schuld, daß der deutſche Einfluß daſelbſt nicht größer geworden, und daß dieſer ſpäter vom ruſſiſchen verdrängt werden konnte. Als Beſitzer von Ungarn wäre es ihnen ein Leichtes geweſen, ſich der Donaufürſtenthümer zu bemächtigen, zumal da über zweihundert Jahre fortwährender Krieg mit den Türken geführt ward, und dadurch dieſem deutſchen Strom eine wahrhaft deutſche Bedeutung zu verſchaffen. Allein ſie verſtanden es nicht einmal, Ungarn zu behaupten, geſchweige denn eine größere Ausdehnung ihres Gebietes zu erlangen. Die Urſache davon war, daß ſie in der Regel die ſchlechteſten unfähigſten Subjecte nach Ungarn ſchickten, die es wohl verſtanden, die Nation zu drücken und auszuſaugen, aber keineswegs den Türken die Spitze zu bieten. Daher iſt der unglückliche Ausgang der türkiſchen Kriege meiſtens der ſchlechten Anführung der öſterreichiſchen Feldhauptleute zuzuſchreiben. Hätte das Wiener Cabinet auch hier ſich mehr auf das

*) Vergl. „Geſchichtliche Fragmente, und das ungariſche Staatsleben neuerer Zeit.“ Erſter Theil. Leipzig, bei Köhler, 1846.

Digitized by Google

ungarische Volk verlassen, das wegen seiner Tapferkeit und Kriegskundigkeit bekannt ist und natürlich am meisten Interesse haben mußte, sich den Türken gegenüber seine Unabhängigkeit zu bewahren, so hätten die Dinge höchst wahrscheinlich einen anderen Ausgang genommen. Denn wo Ungarn Anführer waren, oder wo sie allein kämpften, waren sie fast immer im Glück. So jedoch glaubten die Habsburger Alles durch ihre Creaturen leiten lassen zu müssen, und so geschah es denn, daß im 16. und 17. Jahrhundert der größte Theil von Ungarn an die Türken abgetreten, ja sogar von dem übriggebliebenen Stücke ein Tribut an den Sultan gezahlt werden mußte. Gegen Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts waren sie allerdings glücklicher, das ausgezeichnete Genie des Prinzen Eugen von Savoyen war daran Schuld. Sie eroberten nicht nur alles von Ungarn Abgerissene wieder, sondern auch noch Serbien und einen Theil der Walachei. Aber anstatt nun auf dem betretenen Wege fortzufahren, schlugen sie wieder den verwerflichen früheren ein; ja sie knüpften nun Verbindungen mit den Russen an und unterstützten dadurch zuerst die Pläne dieser Macht auf die Türkei, welche später für Oesterreich und für Deutschland so gefährlich werden sollte. Der neue Krieg gegen die Pforte, welchen das Wiener Cabinet unter russischem Einfluß und mit dieser Macht im Bunde unternommen (1736—1739), wurde von Seite Oesterreichs wegen der Unfähigkeit und Jämmerlichkeit der Feldherren so erbärmlich geführt, daß es 1739 zu dem schmachvollen Frieden von Belgrad sich entschließen mußte, wodurch es sich verpflichtete, die letzten höchst vortheilhaften Eroberungen auf türkischem Gebiete alle wieder herauszugeben.

So entwickelte denn die Politik der habsburgischen Dynastie ihre verderblichen Früchte. Dieses Streben nach uneingeschränkter Herrschaft, nach Unterdrückung des Volksgeistes, nach Fesselung des Gedankens, wodurch sie hoffte, Alles hübsch in Ordnung und Ruhe erhalten und um so leichter regieren zu können, führte nur dahin, dem Staate die Quelle zu verstopfen, wodurch er sich zu verjüngen hoffen durfte. Vaterlandsliebe, Sinn für das Gemeinwohl, Aufopferung für die öffentlichen Angelegenheiten, Entwickelung neuer großer Talente — davon war keine Spur zu sehen. Eine überall gehätschelte Bureaukratie und Aristokratie war das einzige Moment, das durch die Habsburger herangezogen ward und diese beuteten denn den Staat für ihren Privatvortheil und für ihre Intriguen aus.

In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts nimmt sie allerdings eine bessere Stellung ein. Die Regierungen Maria Theresia's, besonders aber Joseph's II. verlassen das bisherige verwerfliche System und suchen im Sinne der neuern Zeit zu wirken. Es zeigte sich aber bei ihnen, wie wahr das Wort des großen Römers sei: ingenia oppresseris facilius quam revocaveris: die Versuche, besonders Joseph's II., so anerkennenswerth sie an sich sein mögen, fielen auf einen Boden, der durch die Behandlungsart seiner Vorfahren fast ganz unfruchtbar geworden war. Doch verdient es dieser Habsburger, welcher an Geist und Herz weitaus seine Familie überragt, daß seine Pläne etwas näher gewürdigt werden. Joseph hat, wie nicht leicht einer seiner Vorfahren, die große Aufgabe erfaßt, welche das Haus Habsburg zu lösen hatte,

Digitized by Google

und faſt nach allen Richtungen hin den rechten Weg angedeutet, den es einſchlagen müſſe, um ſich eine dauernde Größe zu ſichern. Er hat vor allen Dingen eingeſehen, daß man den Geiſt von den Feſſeln befreien müſſe, in welchen ihn die habsburgiſche Politik geworfen; er als Feind jedes Obſcurantismus, mochte er nun im Gewande der Religion oder haarzöpfiſcher Politik erſcheinen, hat das große Wort der Gewiſſens- und der Redefreiheit ausgeſprochen und die geeigneten Inſtitutionen hervorgerufen, welche dieſelben bedingen. Er hat ſodann, wenigſtens im Anfange ſeiner Regierung, dem deutſchen Reiche eine aufrichtige Theilnahme gewidmet und iſt mit dem Plane umgegangen, heilſame Reformen in der Verfaſſung deſſelben vorzunehmen und dieſes morſche baufällige Inſtitut mit dem humanen freien Geiſte einer neuen Zeit zu befruchten. Wie ihm dies mißglückte, indem er allenthalben auf den Widerſtand des eiferſüchtigen deutſchen Fürſtenthums ſtieß, als deſſen Vertreter ſich beſonders der König von Preußen bemerklich machte, ſo dachte er daran, wieder einen Plan aufzunehmen, der in manchen Epochen der deutſchen Geſchichte von der Nation ſelber gewünſcht und vorgezeichnet ward, nämlich ſeine Hausmacht allmälig dermaßen auf Koſten anderer deutſcher Gebiete zu vergrößern, daß die Umwandlung der deutſchen Reichszuſtände auf eine radicale Weiſe durchgeführt werden könnte. Das Land, was ihm am nächſten lag zur Abrundung der öſterreichiſchen Hausmacht, war Baiern, und Joſeph II. hat zu wiederholten Malen Verſuche gemacht, dieſen Volksſtamm an ſein Haus zu bringen. Indeſſen ſtand ihm hier ebenfalls die Eiferſucht der Fürſten im Wege, und Joſeph II. konnte ſich jetzt durchaus nicht in der Art auf die öffentliche Meinung ſtützen, wie es Maximilian I. oder Karl V. oder ſelbſt noch Ferdinand II. bei einem weniger jeſuitiſchen Syſteme hätte thun können. Denn die Furcht vor den jeſuitiſchen oder zum Wenigſten höchſt eigenſüchtigen Tendenzen des Hauſes Habsburg war eben durch dieſe ſeine Vorgänger ſo allgemein im deutſchen Volke eingewurzelt, daß ſelbſt ein ſo edler Fürſt, wie Joſeph, mit dieſen humanen menſchenfreundlichen Abſichten, nicht fähig war, dieſelbe zu zerſtreuen. Jedermann im Reiche ſah eben die Erweiterung der kaiſerlichen Macht als ein Unglück an, weil man ſich ſchon längſt daran gewöhnt hatte, vom Hauſe Habsburg nichts Gutes zu erwarten. Demnach mußten alle Verſuche Joſeph's, die er hinſichtlich einer Verbeſſerung der deutſchen Reichszuſtände machte, an dem Widerwillen gegen ſeine Dynaſtie ſcheitern. Betrachten wir nun ſeine äußere Politik, ſo ſcheint er auch hier von dem rechten Geſichtspunkte ausgegangen zu ſein. Er wollte ſeine Grenzen auf Koſten der Türken erweitern, er wollte die Donauländer in Beſitz nehmen und dadurch ſich in den wirklichen Genuß dieſes Stromes ſetzen, der in mercantiler Beziehung von einer ſo außerordentlichen Bedeutung für Oeſterreich iſt. Das Einzige, was man ihm hierbei vorwerfen kann, iſt, daß er ſich zu ſehr mit den Ruſſen einließ, deren Bundesgenoſſenſchaft noch keinem ihrer Nachbarn zum Nutzen gereicht hat. Dadurch ging ihm ein großer Theil der Vortheile, die er durch einen Krieg mit den Türken erlangen zu können hoffte, von vorn herein wieder verloren, denn die Ruſſen thun nichts umſonſt und trugen ebenſo ſehr ein Gelüſte zu den Donauländern wie Joſeph II. ſelber. An der Theilung Polens hat er eigentlich keinen Antheil,

Digitized by Google

ſondern nur ſeine Mutter Maria Thereſia. Joſeph II. hat aber auch hier, in dieſem neu erworbenen ſlaviſchen Lande, ebenſo wie in den anderen bereits früher beſeſſenen, die einzig richtige Behandlung, die man den nichtdeutſchen Völkern angedeihen laſſen müſſe, eingeſehen und geübt; er begann nämlich die vielfachen Feſſeln zu zerbrechen, in welchen die niederen Menſchenclaſſen ſchmachteten, und ſie zu einem gebildeten Daſein heranzuziehen. Durch ein ſolches Verfahren kam die öſterreichiſche Regierung zu dieſen Landen natürlich in ein ganz anderes freundlicheres Verhältniß als durch die ewige Unterdrückung und Bevormundung derſelben.

Joſeph II. war freilich bei allem Guten, was er wollte und anſtrebte, immerhin ein Autokrat, wie ſein Zeitgenoſſe Friedrich II., und ſo tragen denn manche ſeiner Maßregeln viel Despotiſches an ſich, wie er denn von Eigenwillen nicht frei war. Man wird ihn dennoch in Hinblick auf die damaligen politiſchen Zuſtände, in welchen alle Formen ſich überlebt hatten und faſt keine einzige mehr ein geſundes Element in ſich barg, entſchuldigen können. Man kann es begreiflich finden, wie ein Mann, der ſich eines guten Willens, reiner Abſicht und eines überragenden Geiſtes bewußt iſt, die große Macht, die ihm das Schickſal verliehen hat, dazu anzuwenden ſich berufen findet, um mit Einem Male radical mit dem Wuſte aufzuräumen, den frühere barbariſche Jahrhunderte angehäuft haben. Der Despotismus eines ſolchen Fürſten wie Joſeph's konnte nur die Uebergangsſtufe zu einer freieren ſelbſtbewußteren Entwickelung des Volkslebens ſein.

Aber Joſeph mit ſeiner ganzen Richtung war, wie ich oben bereits ſagte, eine Anomalie in dem Hauſe Habsburg. Die Regierung ſeines Neffen, des Kaiſers Franz (1792—1835) hatte gleich im Anfange nichts Eiligeres zu thun, als Alles wieder auszureuten, was Joſeph angepflanzt hatte, und das Syſtem der früheren Jahrhunderte in ſeiner ganzen Ausdehnung, nur vielleicht mit mehr Conſequenz und mit mehr Routine wieder aufzunehmen. Das Miniſterium Thugut, welches bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übernahm, paßte ganz vortrefflich dazu. Es hatte richtig es dahin gebracht, das Bischen Geiſt, den Oeſterreich unter Joſeph eben zu entwickeln begann, wiederum auszutreiben, und in die Verwaltung, welche Joſeph ein wenig von ihren zahlloſen Mißbräuchen und Nichtswürdigkeiten geſäubert hatte, von Neuem den gewohnten Schlendrian, Beſtechlichkeit, Mittelmäßigkeit und Unfähigkeit zurückzuführen. Und die Reſultate? Die Kriege mit Napoleon enthüllten ſie zur Genüge. Freilich, in Frankreich war in Folge der Revolution eine Ordnung der Dinge eingetreten, welche im directeſten Widerſpruche mit dem Geiſte der habsburgiſchen Dynaſtie ſtand. Dort war eine Zeit gekommen, wo nur der Geiſt und das Talent und die Tüchtigkeit emporkommen konnte, wo ſelbſt ein Dictator, wie Napoleon, ſich nur mit Männern umgeben zu dürfen glaubte, welche ihr Genie zu dem Poſten befähigte, den er ihnen anweiſen wollte. Aber in Oeſterreich herrſchte wieder die verknöcherte intriguante ſelbſtſüchtige Bureaukratie; im Cabinete wie im Felde wurden den unfähigſten Köpfen die wichtigſten Poſten anvertraut; zeigte ſich etwa einmal ein hervorragender Geiſt, wie der Erzherzog Karl, ſo wußte man nichts Eiligeres zu thun, als ihn ſofort von

Digitized by Google

seinem Posten zu entfernen oder seine Pläne und Anschläge zu durchkreuzen. Wie konnte man unter solchen Umständen, wider einen Gegner wie Napoleon, das Feld behaupten! In allen Kriegen, die es wider ihn unternommen, zog das Wiener Cabinet den Kürzeren. So erfolgten bald nach einander die Frieden von Campo Formio, von Lüneville, von Preßburg, von Wien! Dann, nachdem die österreichische Regierung so oft gedemüthigt worden, fügte sie sich in das Unglück, ruhig erduldend, was nicht zu ändern war, durchaus an der Möglichkeit einer Wiedererhebung verzweifelnd! Man weiß, wie kurzsichtig es die Lage der Dinge beurtheilte, als Napoleon in dem unglücklichen russischen Feldzuge zugleich seine Armee und die Unbesiegbarkeit seiner Waffen eingebüßt hatte. Damals hatten die Habsburger noch keine Ahnung von dem großen Gottesurtheile, das über den Dictator Europas hereinbrechen sollte; keine Ahnung von dem erhabenen Aufschwung, der die Völker ergriff und welcher allein die außerordentlichen Resultate herbeiführte. Ja, Oesterreich tadelte damals, daß die Fürsten an der Seite ihrer Völker erschienen, mit ihnen im Bunde, auf sie vertrauend; denn immer noch glaubte es, die politischen Verwickelungen auf dem Wege diplomatischer Intriguen erledigen zu können. Wie lange diplomatisirte es, bar aller großen aufopfernden heldenmäßigen Gesinnung, hin und her? Wie lange sprach es gegen Napoleon die Sprache der Freundschaft, unverbrüchlicher Allianz und Anhänglichkeit? Und als es zuletzt doch nicht anders konnte — wie lässig, lau und matt ist es dann in den großen Völkerkrieg eingetreten? Wie wenig haben im Grunde die österreichischen Truppen gethan? Wie hat sich namentlich in dem Feldzuge in Frankreich der österreichische Generalissimus im Auftrag seines Cabinets immerfort als ein Hemmschuh aller kühnen raschen militärischen Bewegungen bewährt? Wie hat Oesterreich durch seine beständigen Friedensversuche, durch seine politische Halbheit Alles verzögert? Und welch eine Rolle hat es auf den zwei Pariser Frieden gespielt, welche jenen für Deutschland so nachtheiligen Charakter außer durch Englands und Rußlands Bemühungen vorzugsweise durch die Flauheit und Interesselosigkeit des habsburgischen Cabinets erhalten haben! —

Nach dem Sturze Napoleon's aber — was bot sich der habsburgischen Dynastie noch einmal für eine glänzende Gelegenheit dar, um Alles das wieder gut zu machen! Allenthalben rief man nach einer Reorganisation des deutschen Reiches! Die Wiederherstellung der Kaiserwürde unter dem Banner Oesterreichs war das Erste, was man verlangte, und nicht etwa in den veralteten Formen, wie sie das 18. Jahrhundert gesehen, nein! befruchtet von dem Geiste einer neuen kräftigen Zeit, mit dem energisch durchfahrenden Principe der Einheit *)! Und nicht nur die Völker, nicht nur die öffentliche Meinung verlangte dieses, nein! fast sämmtliche deutsche Fürsten baten den Kaiser von Oesterreich in einer feierlichen Adresse um die Wiederan-

*) Siehe meinen Aufsatz: „Ueber die öffentliche Meinung in Deutschland, von den Freiheitskriegen bis zu den Carlsbader Beschlüssen" im historischen Taschenbuch von K. v. Raumer. Jahrgang 1846.

Digitized by Google

nahme der deutschen Kaiserwürde, weil für eine so große Nation, wie die deutsche, eine andere Verfassungsform weder angemessen, noch ehrenvoll genug sei! Was aber thaten die Habsburger?

Diese Dynastie hatte Deutschland schon längst den Rücken gekehrt. Noch in dem letzten Jahrzehent des achtzehnten Jahrhunderts wurden von ihr die deutschen Reichsangelegenheiten nur nebenbei behandelt; man wartete fast stündlich auf das endliche Auseinanderfallen dieses politischen Körpers, ohne sich die geringste Mühe zu geben, etwas dagegen zu thun. Noch vor der Gründung des Rheinbunds hatte Franz den Namen eines Erbkaisers von Oesterreich angenommen; ein deutlicher Beweis, auf was er gefaßt war. Die Auflösung des deutschen Reichs machte daher nicht den mindesten Eindruck. Und auch jetzt, nach dem Sturze Napoleon's, wo eine neue Ordnung der Dinge anheben konnte und sollte, war die Gesinnung der habsburgischen Dynastie rücksichtlich Deutschlands keine andere geworden. Sie begnügte sich damit, eine europäische Macht durch ihre Erbstaaten zu sein, und diese durch Ländertheilungen und Tauschungen auf das Beste zu arrondiren; aber aus Deutschland etwas Großes zu machen, diesem Volke eine Zukunft zu verschaffen, welche es hoffte, nach welcher sich Alles auf das glühendste sehnte, kam ihr nicht in den Sinn! Jener Antrag der deutschen Fürsten auf dem Wiener Congresse wurde daher einfach abgelehnt. Hätte nun Oesterreich wenigstens dafür gesorgt, daß in der Verfassung, welche an die Stelle des Kaiserthums treten sollte, mindestens annäherungsweise die Hoffnungen der deutschen Nation befriedigt worden wären! Allein auch dieses war nicht der Fall. Wir wissen wohl, daß der österreichische Staatskanzler allerdings einige Vorschläge machte, welche auf größere Einheit und Kraft der deutschen Conföderation abzielten! Allein wir dürfen nicht vergessen, daß die ersten Vorschläge hierzu von dem preußischen Cabinete ausgegangen waren, und daß Oesterreich so zu sagen nur nachtrat! Außerdem aber wurden diese und ähnliche Vorschläge von Seite der habsburgischen Dynastie keineswegs mit der erforderlichen Energie unterstützt! Es ist gewiß, daß, hätte Oesterreich ernstlich gewollt, Alles eine schönere Lösung auf dem Wiener Congresse gefunden hätte! Denn auf Preußen konnte man rechnen, ebenso auf die kleineren deutschen Staaten. Widerstand leisteten eigentlich nur Baiern und Würtemberg, welche aus Souveränetätseitelkeit sich nicht fügen wollten. Was hätten aber diese allein gegen das gesammte übrige Deutschland machen können? Früher oder später hätten sie doch nachgeben müssen, um so mehr, da die Beherrscher dieser Länder sich schon nicht mehr auf ihre eigenen Völker verlassen konnten! Es ist also anzunehmen, daß im Grunde genommen der schlechte Ausgang der deutschen Angelegenheit auf die Schultern Oesterreichs zu werfen ist — dieses trägt, wenn auch nicht die unmittelbare positive Schuld, doch wenigstens eine mittelbare, die Schuld der Lässigkeit.

Werfen wir nun aber einen Blick auf die Rolle, welche die habsburgische Politik von nun an in den deutschen Angelegenheiten spielt und suchen wir zuerst das Wesentliche ihrer Politik im Ganzen ins Auge zu fassen: die Beziehungen zu Deutschland werden dann leichter zu beurtheilen sein. Wie oben schon erwähnt: die Habsburger gingen nach der glorreichen Regierung Joseph's II. wie-

Digitized by Google

der zu dem alten Systeme über, und selbst aus den höchst lehrreichen Jahren des Revolutionskrieges und der Napoleonischen Dictatur hatten sie keine Lehre gezogen. Im Gegentheil: das alte Regime wurde nach Napoleon's Sturze noch straffer angezogen, mit noch mehr Consequenz durchgeführt. Das jedoch entging der Regierung nicht, daß seit der französischen Revolution fast über die ganze civilisirte Welt die liberalen Ideen gedrungen waren, welche sich trotz der Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge doch nicht mehr ganz aus den Köpfen bringen ließen. Ja, so lange dieselben nur irgend einen Ort oder irgend eine Institution fanden, an welche sie sich anlehnen konnten, war immerhin noch zu fürchten, daß sie wieder erstarken und früher oder später doch wieder die Runde um die Welt machen würden. Dieses aber gerade sollte auf alle Weise verhütet werden: und das war denn die Aufgabe, welche sich von nun an die habsburgische Dynastie gesteckt, zur Unterdrückung der liberalen Ideen Alles beizutragen, was in ihren Kräften stand, dagegen das conservative, oder vielmehr das absolutistische Princip so weit wie möglich zum herrschenden zu machen. Zum ersten Male treten die Habsburger activ auf: sie ergreifen die Initiative: sie entwickeln hier eine Thätigkeit, wie sie vielleicht niemals früher geübt, wenigstens nicht in diesem Maße; freilich hat diese Thätigkeit keinen andern Zweck, als einen entgegengesetzten Zustand herbeizuführen, den Quietismus. In der That, die Habsburger sind hierin einzig. Wohl hat es große Staaten und Fürsten gegeben und giebt es noch, welche etwas auf die Unumschränktheit ihres Herrscherwillens hielten und sich denselben auf keine Weise verkümmern ließen. Aber sie haben ihre Thätigkeit nicht blos darauf beschränkt, sondern haben außerdem noch große Plane verfolgt. Ein Heinrich IV., ein Ludwig XIV., ein Peter der Große, ein Alexander, ein Nicolaus von Rußland sind sammt und sonders Autokraten, aber zugleich Eroberer, Meister in der äußeren Politik, wobei sie ihre sonstige politische Theorie blutwenig incommodirt. Die Politik des Hauses Habsburg aber seit dem J. 1815 geht im Ganzen und Großen nur darauf aus, das Dogma des absoluten Herrscherwillens unter den Völkern zu verbreiten! Dieser Aufgabe ordnet sich denn auch die äußere Politik unter — höchst selten nimmt sie, aber nur momentan, eine selbstständige Stellung ein — die äußeren Beziehungen, in welchen Oesterreich activ erscheint, sind alle aus jenem Urmotive hervorgegangen. Freilich hatte Oesterreich vielleicht mehr wie jede andere europäische Macht ein Interesse daran, den Geist des Quietismus zum herrschenden zu machen, denn die Zusammensetzung seines Staates, aus diesen heterogenen einander fast diametral entgegenstehenden Elementen, mußte am allererstenUnruhen, Bewegungen befürchten lassen, wenn in die verschiedenen Bestandtheile politische Bildung, politisches Bewußtsein kommen sollte. Oesterreich hatte es, wie bereits erwähnt, nicht verstanden, die fremden Nationalitäten durch ein geistiges Band, durch das Band der Civilisation und der Dankbarkeit an sich zu ketten; es konnte sich daher nichts Gutes von daher versehen, wenn einmal die Völker von der Frucht der Erkenntniß genossen hätten! Ein anderer Staat, der in sich selber eine natürliche Einheit hat, hervorgebracht durch die Gleichartigkeit seiner Bewohner, durch gleiche Nationalität, Sitte und Weise, kann schon leichter einen Stoß aushalten, weil in ihm selbst immer wieder

Digitized by Google

die Bedingung seiner Zusammengehörigkeit liegt. Aber ein Staat, der nur ein Amalgam von verschiedenen Volkselementen ist, die weiter durch kein Band als durch das eines gemeinsamen Herrscherhauses aneinander geknüpft sind, denen ihre Verbindung durch nichts lieb geworden ist, durch keine freie Institution, durch kein großes Nationalglück, welche vielmehr in dem, was sie aneinander fesselt, nur Grund zur Trauer und zur Unzufriedenheit erblicken können, ein Staat ohne alle natürlichen Grundlagen zu einem wahren politischen Gemeinwesen, ohne alle Freithätigkeit seiner Mitglieder, eine bloße todte Maschine, ein solcher Staat kann keine großen Stöße vertragen, mögen sie nun von Außen kommen oder von Innen durch die Zersetzung seiner Bestandtheile. Die österreichische Regierung fühlte das tief. Und da sie nun einmal nicht gesonnen zu sein schien, in ihrem Benehmen zu den beherrschten Völkern etwas zu ändern, so konnte die Politik, die ihr nun übrig blieb, keine andere sein als die eben angegebene. Zunächst arbeitete sie darauf hin, den ganzen Kaiserstaat nach allen Seiten hin hermetisch abzuschließen, damit das Gift politischer Aufklärung ja nicht in denselben hineinkommen könnte. Aber wenn die benachbarten Völker derselben theilhaftig waren, so war das doch nicht ganz zu verhüten. Also besser, auch diese Möglichkeit hinweggeräumt und die Sandwüste in weiten Kreisen um die ganze Monarchie gezogen und so immer weiter, bis zuletzt gar keine Spur mehr übrig blieb.

Das Land, welches für Oesterreich am gefährlichsten war, einmal wegen der Nähe, dann wegen Gemeinsamkeit der Abstammung und Geschichte, war Deutschland. Ein Hauptaugenmerk der Habsburger war daher darauf gerichtet, die freie politische Entwickelung in unserem Vaterlande zu hemmen. Sie wandten daher den Einfluß auf die deutschen Angelegenheiten, den sie immerhin noch in einem hohen Grade besaßen, in diesem Sinne an, und was sie hier geleistet haben, bestätigt zur Genüge die Wahrheit unserer obigen Behauptung, daß sie nämlich, wenn sie nur gewollt, auch in anderem patriotischen Sinne hätten wirken können. Bekanntlich waren uns alle Institutionen verheißen, die zu dem Gedeihen eines wahrhaften Volkslebens unentbehrlich sind: Verfassungen, Preßfreiheit, Gemeinsamkeit des Verkehrs u. s. w. Ja, einige der minder mächtigen Staaten, wie Nassau, Sachsen-Weimar, Baiern, Baden, Würtemberg, hatten schon Hand angelegt, dem Geiste der Zeit, den Bedürfnissen der Nation folgend, neue Entwickelungen anzubahnen; in diesen Staaten wurden Verfassungen gegeben, die, wie Manches auch an ihnen noch zu wünschen sein mochte, doch wenigstens den Anfang einer neuen Aera verhießen, auch schien die große Erregtheit der deutschen Nation, welche sich noch von den Zeiten der Freiheitskriege erhalten, dafür zu bürgen, daß sie rastlos jenes Ziel verfolge, was als das allgemeine Ziel des großen Freiheitskampfes betrachtet ward, freie Entwickelung der Nationalität. Was war es nun für eine Politik, welche zunächst den König eines großen deutschen Volksstammes, Friedrich Wilhelm III. von Preußen, bestimmte, von der Bahn eines freien deutschen Volksthums, die er zuerst eingeschlagen, abzuweichen und in die entgegengesetzte einzulenken; welche an Allem, was im Sinne des Fortschritts in Deutschland geschah, mäkelte, zerrte und riß und namentlich über die deutsche liberale Presse Sodom und Gomorrah schrie; welche sich bemühte,

Digitized by Google

überall, wo ein schöner Bund zwischen Volk und Regierung bestand, wie z. B. in Weimar, denselben aufzulösen und gegenseitige Feindseligkeit an die Stelle desselben zu setzen; welche das Schreckbild einer furchtbaren weitverzweigten deutschen Verschwörung erfand, um die deutschen Regierungen damit zu überrumpeln und zu vermögen, in großartigem Style auf ihre Reactionsvorschläge einzugehen? Wir kennen jetzt hinlänglich die Geschichte der Karlsbader Beschlüsse. Wir wissen, welcher Aufwand von Entstellungen, Unwahrheiten, ja offenbaren Lügen gemacht werden mußte, um zum Zwecke zu gelangen *). Aber die Urheber erreichten eben doch, was sie wollten. Sie unterbanden auch in Deutschland den Nerv eines frischen, freien Volkslebens; sie legten auch hier den Hemmschuh der Reaction an und bewirkten durch ihre rastlose Thätigkeit, daß wirklich von den großen Hoffnungen, mit denen sich das deutsche Volk getragen, keine in Erfüllung ging.

Noch ein anderes Volk, dessen Geschichte mit der unsrigen viele Aehnlichkeit hat, das italienische, erhob sich mit den anderen gegen die Gewaltherrschaft Napoleon's; auch dieses wurde mit den Versprechungen einer schönen großen Zukunft getäuscht; nur in der Aussicht auf die Einheit Italiens, auf die Wiedererneuerung eines freien Staatslebens hatten die Patrioten die Waffen für die alten Dynastien ergriffen. Aber die Habsburger wollten ja die Lombardei, wie konnten sie die Einheit Italiens gutheißen! Sie wollten ferner die Lombarden ebenso behandeln wie ihre übrigen Unterthanen; wie konnten sie freie politische Institutionen dulden! Also vorerst jeden Versuch zur Einheit Italiens unmöglich gemacht; die Habsburger brachten es dahin, daß die italienischen Staaten nicht einmal zu einem Staatenbunde zusammentraten, wie die Deutschen: desto entschiedener konnte das Uebergewicht Oesterreichs sich geltend machen. Und dieses wurde insbesondere durch die Unterstützung erreicht, welche Oesterreich willig den italienischen Regierungen angedeihen ließ, in ihren Bestrebungen, das alte Regime in der ganzen Verwerflichkeit früherer Zeiten wieder einzuführen. In der That, das war nothwendig. Denn an sich waren die italienischen Regierungen nicht stark genug, um dem Unwillen des Volkes Stand halten zu können, nur durch die Waffengewalt einer so imposanten Macht, wie die österreichische, konnte es ihnen gelingen, sich zu behaupten.

Aber was wider die Natur ist, kann sich auf die Dauer nicht halten. Die Restaurationen nach dem Sturze Napoleon's, welche nicht schnell genug alles Verwerfliche der vergangenen Zeiten wieder einführen konnten, übereilten sich einigermaßen; die Völker griffen zu den Waffen; es erhoben sich 1820 die Spanier, die Portugiesen, die Neapolitaner, die Piemontesen, die Griechen; selbst in Deutschland brachen Unruhen aus, und sogar unter den regierenden Häuptern stellte sich nachgerade die Ueberzeugung fest, daß man furchtbar getäuscht worden sei, und daß man im Begriff stehe, durch die Nachgiebigkeit gegen gewisse Einflüsterungen das ganze Vertrauen der Völker, die ganze öffentliche Meinung zu verlieren. Daher der Versuch in dem

*) Vergl.: „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation." Herausgegeben von C. Welcker. Mannheim, Wassermann. 2. Auflage. 1845.

Digitized by Google

Anfange der zwanziger Jahre bei unſeren Regierungen, wieder einzulenken und dem Geiſte der Zeit Conceſſionen zu machen.

Es war damals für Oeſterreich ein kritiſcher Zeitpunkt, und leicht hätte Alles eine andere Wendung nehmen können. Aber das Glück, welches ſo oft die Habsburger begünſtigt, unterſtützte ſie auch dieſes Mal. Es gelang in Verbindung mit den übrigen abſoluten Mächten, die ganze Bewegung zu unterdrücken; zuerſt die italieniſche im Jahre 1821, wobei die Oeſterreicher wieder die Hauptrolle ſpielten, dann die ſpaniſche im Jahre 1823 durch die Franzoſen, welcher dann die entſchieden durchgreifende Reaction in Deutſchland folgte. Der Schlauheit öſterreichiſcher Politik gelang es, die ganze gewaltige Oppoſition des minder mächtigen deutſchen Fürſtenthums, welche ſich insbeſondere am deutſchen Bundestage zeigte, aufzulöſen und jene bekannte Epuration des Bundestags eintreten zu laſſen.

Die Bewegungen in Folge der Julirevolution, welche vielleicht noch gefährlicher waren als die nach den Freiheitskriegen, wurden von den Habsburgern auf dieſelbe Weiſe behandelt und auch beſeitigt. Sie erſchienen zunächſt in Italien, wo ſich der Drang nach politiſcher Freiheit diesmal wieder Luft gemacht hatte, in Modena wie im Kirchenſtaate (1831), als die gewohnten politiſchen Stockmeiſter und halfen den dortigen Regierungen ihre Rache an den empörten Unterthanen ausüben. Sie gaben ſich dann alle Mühe, die Deutſchen, welche nicht minder politiſch erregt waren und denen es bereits gelungen war, ihre Fürſten zu Conceſſionen zu bewegen, wieder in das gewohnte Gleis politiſcher Bevormundung zurückzuführen. Es erfolgten die Bundesgeſetze von 1832 und die geheimen Wiener Conferenzbeſchlüſſe vom Jahre 1834; es trat wieder eine Zeit politiſcher Oede und Traurigkeit in unſerem Vaterlande ein, welche der von 1824—1830 nichts nachgab.

Und wie haben ſich denn die Habsburger zu der anderen Aufgabe verhalten, die wir oben ebenfalls als die ihre bezeichnet, nämlich für Deutſchland gleichſam die Vorhut gegen den Oſten zu ſein? Anfangs allerdings ſchienen ſie ihre Stellung richtig beurtheilt zu haben. Auf dem Wiener Congreſſe widerſetzten ſie ſich mit vieler Energie dem Streben Rußlands, durch die Beſitznahme des Herzogthums Warſchau ſich des größten Theiles von Polen zu bemächtigen und dadurch ſich immer weiter gegen den Weſten vorzuſchieben. Wir wiſſen, daß dazumal ein Bund zwiſchen Oeſterreich, England und Frankreich zu Stande gekommen iſt, welcher unter Anderem zum Zwecke hatte, dieſe ruſſiſchen Vergrößerungsplane zu zerſtören. Die unvermuthete Wiederkunft Napoleon's löſte nun freilich dieſen Sonderbund auf, und Rußland wußte ſich doch im Beſitze des größten Theiles von dem, was es wollte, zu behaupten. Die Eiferſucht Oeſterreichs gegen Rußland hörte aber nicht auf, und ſie zeigte ſich namentlich bei der Inſurrection der Griechen. Die Unermüdlichkeit, mit welcher Oeſterreich damals gegen die Griechen agirte, namentlich gegen ihre Unterſtützung von Seiten der Großmächte, hatte allerdings auch ihren Grund in dem Widerwillen der Habsburger gegen jede Freiheitsäußerung — ſie warfen den Unabhängigkeitskampf der Griechen in Eine Kategorie mit den revolutionären Verſuchen in den anderen europäiſchen Ländern — aber es war dies nicht der einzige; zugleich nämlich hatten ſie das

Digitized by Google

Uebergewicht Rußlands über die Pforte im Auge, welches nach ihrer Berechnung erfolgen mußte, so wie die Griechen reuſſirten, insbeſondere aber, wenn ſie durch die Ruſſen unterſtützt würden. Die öſterreichiſche Politik kannte recht gut das Project der Ruſſen, ſich über kurz oder lang in die Erbſchaft der Türkei zu ſetzen, und gab ſich dann, da eine ſolche Vergrößerung des Nachbarreiches ihr durchaus nicht genehm ſein konnte, alle Mühe, daſſelbe zu verhindern. Es war freilich eine armſelige Politik, auf Koſten der armen Griechen das erreichen zu wollen, und es hat ſich bald herausgeſtellt, daß alle Intriguen, welche Oeſterreich anwandte, um die Hellenen wieder in die Feſſeln des Halbmonds zu werfen, zu nichts führten, vielmehr wurde die Unabhängigkeit derſelben von Seite der Großmächte anerkannt. Oeſterreich beharrte jedoch, und mit Recht, bei ſeiner eiferſüchtigen Haltung gegen Rußland und hatte bald noch mehr Gründe dazu als bisher. Die Ruſſen hatten es nämlich durch ihre Schlauheit dazu gebracht, daß zwiſchen ihnen und der Pforte im Jahre 1828 ein Krieg ausbrach, der von der europäiſchen Diplomatie nicht mehr gehindert werden konnte. Nichts hatte man aber mehr gefürchtet als gerade dieſes, weil man glaubte, daß die Pforte dann rettungslos verloren ſei und Rußland als Sieger ſich nur mit dem Beſten begnügen werde. Nichts ſchien unter ſolchen Umſtänden retten zu können als ein Bund der anderen vier Großmächte gegen die ruſſiſchen Eroberungsentwürfe. Oeſterreich unternahm es, einen ſolchen Bund zu Stande zu bringen. Es iſt dies die großartigſte That, welche in der neueſten Zeit von der habsburgiſchen Politik ausgegangen iſt, und wir ſind geneigt, ſie von ganzem Herzen anzuerkennen. Nur freilich fragte es ſich, ob die habsburgiſche Diplomatie dieſelbe Meiſterſchaft, welche ſie gezeigt, als es ſich darum handelte, die europäiſchen Regierungen gegen die Volksbewegungen zu vereinen, auch jetzt entwickeln werde, als ein Bund gegen den gefährlichſten Feind der Unabhängigkeit der europäiſchen Staaten zu Stande gebracht werden ſollte. Und da müſſen wir geſtehen: die habsburgiſche Diplomatie wurde von der moskowitiſchen weitaus überflügelt. Jene konnte höchſtens England auf ihre Seite ziehen, während dieſe Frankreich und Preußen für ſich gewonnen hatte, und zwar in einem ſolchen Grade, daß ſich dieſe beiden Mächte in einen Bund mit Rußland gegen die beiden andern einzulaſſen geneigt waren. Oeſterreich fürchtete aber einen allgemeinen Krieg, beſonders wegen der inneren Politik; es gab alſo nach; ſo kam der Friede von Adrianopel 1829 zu Stande, durch welchen das Uebergewicht Rußlands in den orientaliſchen Angelegenheiten ſo ziemlich entſchieden ward.

Es ſollte ſich aber bald eine faſt noch beſſere Gelegenheit zeigen, um Rußland zu ſchaden, nämlich die Revolution der Polen im Jahre 1830, 1831. Auch hier ſcheinen die Habsburger anfangs den rechten Geſichtspunkt gehabt zu haben. Es iſt bekannt, daß ſich die öſterreichiſche Regierung zuerſt freundſchaftlich zur polniſchen Inſurrection verhielt, daß ſie derſelben verſtattete, auf ihrem Gebiete die nöthigen Aufkäufe zu machen, ja daß ſie den Polen ihre Unterſtützung verhieß, wenn ſie nur verſprechen wollten, keine republikaniſche Verfaſſung einzuführen. Unbegreiflicher Weiſe jedoch änderte ſich auf einmal das Verhalten der öſterreichiſchen Regierung: ſie trat nun plötzlich feindſelig

gegen die Insurrection auf, und dieser Wechsel der Gesinnung hat nicht sein geringes Theil zu dem Umschwung der Dinge in Polen beigetragen. Wenn man bedenkt, wie große Erfolge bereits die Polen errungen hatten, wie schwach dagegen die militärische Bedeutung der Russen sich herausstellte, so mußte jeder unbefangene Beobachter zur Ueberzeugung gelangen, daß die Polen, wenn sie noch dazu einen Rückhalt an einer so großen Macht wie Oesterreich gehabt, zweifelsohne reussirt haben würden, und Oesterreich hätte gerade hier die eclatanteste Genugthuung für alle Niederlagen erhalten, welche es gegen die russische Politik bisher erlitten. Um so unbegreiflicher, wie gesagt, war die plötzliche Wendung in der habsburgischen Politik. Man suchte sich diese Thatsache bald durch Allerlei zu erklären, wobei die Bestechung denn auch ihre Rolle spielte.

Aber von dieser Zeit an ändert sich überhaupt die habsburgische Politik ihrem östlichen Nachbar gegenüber. Sie scheint die ganze Vergangenheit vergessen zu haben, so groß ist der Wechsel, welcher in ihrer Haltung eintrat. Die Russen dehnten ihren Einfluß immer weiter aus, insbesondere in den Donaufürstenthümern; Moldau und Walachei standen fast ganz unter ihrer Botmäßigkeit; in Serbien hatten sie die Karten so gemischt, daß die Lösung der dortigen Wirren kaum ohne sie zu Stande gebracht werden zu können schien; in Bosnien und in Montenegro hatten sie ihre Anhänger, ja selber in den österreichischen Ländern hatten sie ihre slavischen Propagandisten vorgeschoben. Aber die Habsburger verhielten sich ruhig zu all diesen Machinationen; sie thaten nichts, um dem russischen Einfluß nur einigermaßen die Wage zu halten, ja sie benutzten nicht einmal Verhältnisse, die ihnen so zu sagen auf dem Präsentirteller entgegengetragen wurden, wie z. B. die serbischen; wie gern hätten sich die Serben schon unter Czerny Georg an Oesterreich angeschlossen! und welch mächtigen Anhalt hätten die Habsburger dadurch für ihren Einfluß in den orientalischen Angelegenheiten erlangt! Aber sie verhielten sich durchaus passiv! Thaten sie ja nicht einmal etwas, um die Versandung der Donaumündungen aufzuhalten, welche die Russen absichtlich einreißen ließen! Man kann sich diese gänzliche Unthätigkeit gegenüber der angestrengtesten Rührigkeit der Russen leicht erklären. Die Habsburger fürchten nichts mehr als einen allgemeinen Krieg, in der That mit Recht, weil ihre Staatsverhältnisse einem solchen nicht mehr gewachsen sind. Aber anstatt mit Kraft und Energie den faulen Fleck in denselben hinwegzuräumen und neue Schöpfungen hervorzurufen, welche fähig wären, drohenden Stürmen zu begegnen, begnügen sie sich mit Palliativmitteln und mit Friedensgesinnungen, welche hier natürlich nur mit Schwäche gleichbedeutend sein können. Sie glauben, auch hier helfe ihnen ihre gewohnte Taktik, die Dinge gehen zu lassen, wie sie gingen, und nicht unnöthiger Weise die Initiative zu ergreifen, welche zuletzt zu verderblichen Entwicklungen führen könnte.

Und wozu hat denn aber die Politik der Habsburger geführt? Fassen wir einmal die Resultate ins Auge! Allerdings, in Deutschland ist es ihnen gelungen, die politische Entwicklung aufzuhalten, aber nur die äußere, nur die Entwicklung der politischen Formen, keineswegs die innere, die Entwicklung der Geister, diese ist vielmehr in demselben Maße gestiegen, als die

Digitized by Google

Reaction sich breit gemacht hat, und die Haltlosigkeit der jetzigen politischen Zustände von Deutschland ist niemals so sehr die Ueberzeugung der öffentlichen Meinung gewesen wie in der Gegenwart, niemals war sie sich aber auch so klar über die Rolle, welche Oesterreich bezüglich unserer Zustände gespielt, als jetzt. — Und ist es den Habsburgern etwa gelungen, „das Gift" der politischen Aufklärung von ihren eigenen Völkern abzuhalten, dadurch, daß sie den politischen Tod ihrer Nachbarvölker intendirt? Keineswegs. Mächtiger denn je haben sich in den letzten Jahren die Nationalitäten der einzelnen Oesterreich unterworfenen Völker erhoben; energischer denn je regt sich in ihnen der Drang nach politischer Selbstständigkeit. Selber in den deutschen Provinzen fängt nun eine Opposition sich zu gestalten an, welche mit jedem Momente an Breite und Tiefe gewinnt, deren Bedeutung schon aus dem einzigen Umstande zu erkennen ist, daß die gesammte deutsche liberale Literatur dort gerade ihren größten Absatz findet, trotz aller Polizei, trotz aller Geistesesperre! Und die Slaven, die Ungarn, die Italiener? Ist es den Habsburgern etwa gelungen, die italienische Nationalität aufzulösen? Ist nicht vielmehr der Haß gegen sie zum Nationalcharakter der Italiener geworden? Und streben nicht die Ungarn mit jedem Jahre nach einer weiteren Entwicklung ihrer nationalen und politischen Institutionen? Wie aber die Slaven gegen die Regierung gesinnt sind, hat man bei den Vorgängen in Galizien gesehen. Diese Ereignisse enthüllen besser wie alles Andere die Bodenlosigkeit der habsburgischen Politik. Die Zustände in diesem Lande waren gräßlich, namentlich die niederen Menschenclassen befanden sich in den traurigsten Verhältnissen. Sie waren der Regierung nicht unbekannt. Hat sie aber freiwillig irgend etwas gethan, um sie zu mildern? Nein! denn selbst die vortrefflichen Einrichtungen, welche Joseph II. getroffen, hat die jetzige Regierung allmälig wieder in Verfall gerathen lassen. Es war ihr nicht darum zu thun, überhaupt das Loos des Volkes zu verbessern, das ihr gleichgültig ist. Sie glaubte sich auf die Treue des Adels verlassen zu können, dem sie den gemeinen Mann geopfert; was brauchte sie mehr? Sie ließ also die Dinge gehen, wie sie gingen. Nun aber erfolgte die Revolution vom vorigen Jahre. Diese zeigte denn zur Genüge, wie unterhöhlt der Boden war. Es war gerade der von ihr begünstigte Adel, welcher sich an die Spitze derselben stellte. Er hätte, wie versichert wird, auch den gemeinen Mann mit sich fortgerissen, dem Erleichterung seines Looses versprochen werden sollte. All diese vielfach gerühmte Politik der Habsburger hat es doch nicht dahin gebracht, daß man eine Empörung mit den gewöhnlichen ordnungsmäßigen Mitteln dämpfen konnte. Nein! Man mußte zu den Schrecknissen der aufgeregtesten Zeiten greifen. Und was thut die Regierung weiter? Sie verspricht Linderung des Looses der Bauern, Ablösung der Frohnden und Zehnten, kurz Abstellung von Mißbräuchen, die noch aus dem Mittelalter stammen, über welche die neuere Zeit längst den Stab gebrochen, welche jedoch die conservative Politik der Habsburger fortwährend wie Schooßkinder gepflegt hat, deren Beibehaltung sie zur Niederhaltung der Volksentwicklung für nothwendig erachtete. Also nun muß sie dergleichen doch versprechen? Und noch dazu gezwungen durch eiserne Nothwendigkeit? Muß endlich doch daran

Digitized by Google

gehen, ähnliche Mißstände in der gesammten Monarchie aufzuheben? Also sie muß? Also es ist ihr mit allen den ungeheuern Mitteln, die sie aufgewendet, doch nicht gelungen, sich den Forderungen der Zeit zu entziehen? Wie aber urtheilt man? Abgedrungene, abgetrotzte, erpreßte Concessionen haben nie die Wirkung, welche bei rechter Zeit gewährte haben können. Sie beurkunden vielmehr die Schwäche der Regierung, während die letzteren von dem Wohlwollen derselben zeugen. K. Hagen.

Hambacher Fest. — Blutige Ereignisse am Jahrestage desselben zu Hambach und Neustadt an der Haardt. — Die Landauer Assisse[1]). I. Die französische Julirevolution brachte in Rheinbaiern einen besonders lebhaften Widerhall hervor. Zu den allgemeinen Beschwerden der gesammten deutschen Nation über Unterdrückung der Presse, Abschließung durch Mauthen, Nichtverwirklichung des Repräsentativprincips im Geiste und in der Wahrheit — kamen hier noch viele besondere Klagen, zum Theil von bedeutender Schwere; so namentlich: Beiziehung des Landes zur Tragung der baierischen Staatsschuld, während dasselbe seine eigenen Schulden als Gemeindeschulden allein tragen mußte; Abgabenüberbürdung; Hinwegziehen großer Geldsummen aus dem Lande[2]); ungünstige Liquidation der Forderungen rheinbaierischer Bürger an Frankreich, vorgenommen durch die baierische Regierung[3]); Wiedererrichtung von Klöstern

1) Der wichtigste Theil unserer deutschen Geschichte in den letzten dreißig Jahren ist das Streben nach politischer Freiheit und die Reaction dagegen. In diesem Kampfe spielen eine sehr bedeutende Rolle an sich traurige — vielleicht, wenn sie, wie zu fürchten steht, sich erneuern, höchst gefährliche Kämpfe des Militärs gegen die Bürger in vielen Städten zur angeblichen oder wirklichen Wiederherstellung gestörter Ruhe. Es ist politisch wichtig und lehrreich, solche in ihren Ursachen wie in ihren Wirkungen höchst bedeutende Erscheinungen zur Belehrung und Warnung in leidenschaftsloser Wahrheit, wie sie vorzüglich der Ablauf einer längeren Zeit nach ihrem Eintritt möglich macht, vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung der Nation zu stellen. Deshalb hielten wir es für Pflicht, dieser Darstellung eines hochgeachteten Mannes, die uns von den anerkanntesten Männern der Provinz bestätigt wurde, die Aufnahme nicht zu versagen, und werden es in Beziehung auf die Vorgänge in mehreren anderen Städten, wie Leipzig, Köln u. s. w. ebenso halten. Sollte trotz unserer Sorgfalt dennoch irgend in einem Punkte ein Irrthum unterlaufen sein, so wird eine Berichtigung uns selbst willkommen und den Betheiligten die Veranlassung dazu vortheilhaft sein, da die hier mitgetheilten Erzählungen in der Provinz verbreitet sind und allgemein geglaubt werden.

Anm. der Redact.

2) Nach der Angabe des damaligen Directors der rheinbaierischen Finanzkammer Frhrn. v. Seutter, in seinem Werke über „Besteuerung der Völker" wurden von 1816 bis 1827 über zwanzig Millionen Gulden aus Rheinbaiern nach dem Mutterlande hinübergezogen.

3) Als das Land mit Deutschland wieder vereinigt wurde, hatten sehr viele Bewohner, Gemeinden u. s. f. noch Geldforderungen an Frankreich. Die baierische Regierung nahm die Unterhandlungen an sich und schloß unterm 25. Apr. 1818 einen Vertrag mit der französischen Regierung ab, nach welchem die letzte, zur Tilgung jener Forderungen, 500,000 Frcs. Renten in Inscriptionen in das große Buch (ein Capital von 10 Millionen repräsentirend) mit Genuß (Zinsen) vom 22. März 1818 an, an Baiern abtrat, unter Anderem mit der ausdrück-

Digitized by Google

und überhaupt Bekämpfung einer freieren geistigen Richtung; dabei Zurücksetzung der Rheinbaiern bei Anstellungen im Civil- und Militärdienste des Staats[4]) u. s. f. Diese und eine Reihe anderer Regierungsanordnungen steigerten die Aufregung und Erbitterung in einem hohen Grade; so namentlich die versuchte (durch die Unabhängigkeit der Gerichte vereitelte) Versetzung des Landcommissärs Siebenpfeiffer als Zuchthausverwalter; die Unterdrückung der Zeitschriften: „Deutsche Tribüne" von Dr. Wirth und „Westbote" von Dr. Siebenpfeiffer (dabei insbesondere die ungeschickt versuchte Rechtfertigung des Versiegelns der Druckerpressen mit dem Grundsatze: die Polizei dürfe auch die Backöfen versiegeln!) Die spätern Veränderungen im Personalstande der Gerichte und der Verwaltung, Versetzung oder Pensionirung freisinniger Männer, Anstellung von Leuten, wie des Kammerherrn von Böhnen, der, kaum zum Friedensrichter ernannt, durch ein Urtheil des Appellhofs wegen Betrugs im Spiele zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden mußte; willkürliche Verhaftung und Austreibung sogenannter „Ausländer", d. h. anderer Deutscher, aus dem Kreise; unverkennbares Hervortreten von Spionerien und Denunciationen; Einlegen von Genso'armen in die Wohnung eines Bürgers, selbst bei Nachtzeit, u. dgl. mehr.

Es läßt sich denken, wie alle diese und noch manche andere Vorkommnisse auf die Volksstimmung wirken mußten. Dennoch verdankte das hieran sich reihende Hambacher Fest, so wie es stattfand, eigentlich nur einem Zufalle seine Entstehung.

Einer oder der andere der Gastwirthe von Neustadt an der Haardt wollte eine größere Lustbarkeit veranstalten, unverkennbar zunächst nur in seinem pecuniären Interesse. Um die Sache lockender zu machen, sollte dieselbe am Jahrestage der baierischen Constitutionsverkündigung, 26. Mai 1832, stattfinden, und zwar auf der (von Neustadt nur eine Stunde Weges entfernten) Hambacher Burgruine, nach welcher die Bewohner von Neustadt und der Umgegend ohnehin von jeher häufig Ausflüge machten. Die anonym veröffentlichte Aufforderung wurde von einem Manne abgefaßt, der

---

lichen Bedingung, daß „am Ende eines jeden Monats denjenigen Individuen, deren Forderungen liquidirt sein würden, die betreffenden Inscriptionen im Originale ausgehändigt werden sollten." (Art. 8.) Dies geschah aber nicht. Man liquidirte zu München über 10 Jahre lang und gab dann den Gläubigern im Jahre 1828 — 40 Procent ihres anerkannten Guthabens, das ist nicht einmal vollständig die verfallenen Zinsen, und gar nichts vom Capital! (S. die Druckschrift: „Vorstellung an die hohen Stände des Reichs von Seiten der Ab„geordneten Eulmann, Willich, Klein, Schultz, Heidenreich, Fitting, Schicken„danz und Foliot, die Forderungen baierischer Staatsangehöriger an Frank„reich, und die unter dieselben in Gefolge der Verordnung vom 7. Apr. 1828 „vertheilte Summe betr. München, 1831, gedruckt bei Dr. Wolf."

4) Der Kreislandrath hat diesen Beschwerdepunkt wiederholt hervorgehoben, unter Anderem im Jahre 1832 unter Angabe des folgenden factischen Verhältnisses: „Der Rheinkreis zähle jetzt 115 Civilbeamte aus dem jenseitigen Staatsgebiete, welche nicht weniger als 130,000 fl. Gehalt bezögen, während von den diesseitigen Staatsbürgern höchstens 5 in den älteren Kreisen Unterkommen gefunden hätten." Und noch schlimmer steht es bei dem Militär. —

Digitized by Google

sich nicht des besten Rufes erfreute und namentlich eines gemeinen Vergehens wegen früher als Beamter cassirt worden war.

Siebenpfeiffer, der damals in Haardt bei Neustadt wohnte, war ungehalten darüber, daß hier ein Constitutionsfest auftauchen sollte, während er die baierische Verfassung als ein Hinderniß des Fortschritts, darum als schädlich und verwerflich betrachtete; auch erbitterte es ihn, daß etwas Derartiges ohne ihn geschehen solle. Darum verfaßte er einen Aufruf zur Abhaltung eines andern Festes, das zwar am nämlichen Orte (als dem geeignetsten Platze), aber am 27. Mai und den nächstfolgenden Tagen stattfinden und „nicht dem Errungenen, sondern dem zu Erringenden gelte, nicht dem ruhmvollen Sieg, sondern dem mannhaften Kampfe, dem Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, für Erstrebung gesetzlicher Freiheit und deutscher Nationalwürde."

Der Regierung verursachte schon die erste Ankündigung ziemlichen Schrecken. Aber auf die zweite hin glaubte sie entschieden einschreiten zu müssen. Der damalige Generalcommissär im Rheinkreise, Frhr. v. Andrian-Werburg, erließ sonach ein Publicandum, in welchem das beabsichtigte Fest als unerlaubt erklärt, und beigefügt wurde: „die Partei der Uebelgesinnten strebe unter einer scheinbaren Legalität nach Auflösung der bestehenden Ordnung." Das fragliche Fest wurde als „seditiöser Tumult und Zusammenrottung" qualificirt, die gewaltsame Auseinandertreibung der Versammlung angeordnet, und überdies verfügt, daß vom 26. bis 28. Mai sowohl in Neustadt als in den benachbarten Orten Winzingen, Ober-, Mittel- und Unterhambach „allen Fremden, d. h. allen nicht dort domicilirten oder in Diensten stehenden Personen ein Zutritt oder Aufenthalt nicht gestattet sei"; die Polizeistunde ward für jene Tage auf 8 Uhr festgesetzt; der Zusammentritt von mehr als 5 Personen untersagt u. s. w. u. s. w.

Eine solche Blokadeerklärung ganzer Gemeinden inmitten des Friedens, von der man, so lange die dermalige Gesetzgebung besteht, kein ähnliches Beispiel hat, ermangelte nicht, die Erbitterung ungemein zu vergrößern. Es regnete Protestationen, worunter eine vom Neustädter Stadtrathe selbst, andere, mit Tausenden von Unterschriften, kamen aus allen Theilen des Kreises. Die Staatsregierung erkannte, daß die angeordneten Maßregeln nicht durchzuführen seien: sie desavouirte ihren Generalcommissär öffentlich (durch Bekanntmachung ihres Rescripts an denselben). v. Andrian mußte das erlassene Verbot wenigstens bedingt zurücknehmen, für Diejenigen nämlich, welche ein „Constitutionsfest" feiern wollten. Es genügte Solches nicht mehr. Der eben zusammenberufene Landrath begann seine Sitzungen damit, eine Beschwerde durch Estafette an den König zu senden. Unmittelbar nach dieser Absendung erklärte der Generalcommissär das Verbot des Festes unbedingt aufgehoben.

Es war dies der letzte Sieg, dessen sich der Liberalismus in den 1830er Jahren in Rheinbaiern erfreute.

Das Hambacher Fest fand statt. Der dem Haupthöhenzuge der Haardt etwas voranstehende Berg, auf welchem sich die Ruine des Hambacher Schlosses befindet, war mit 10 bis 15,000 Menschen bedeckt. Die meisten Mit-

Digitized by Google

glieder des Kreislandraths hatten sich eingefunden. Auch Börne war aus Paris gekommen. Viele Reden wurden gehalten — die meisten ohne einigen Werth, alle ohne praktische Bedeutung. Es waren meistens allgemeine Phrasen gegen Unterdrückung durch die Fürsten; nicht ein Vorschlag, was dagegen zu thun sei. Die Worte der Sprecher verhallten in den Lüften; die wenigsten der Anwesenden konnten Jenen nahe genug kommen, um sie auch nur verständlich zu hören. Außer Wirth und Siebenpfeiffer sprachen ohnehin nur ganz unbedeutende Personen. Von den eigentlichen Koryphäen des Liberalismus trat, außer etwa den beiden genannten Männern, nicht Einer auf. Im Ganzen herrschte auch nicht eine leitende Idee. Planlos ward hin und her gesprochen und declamirt. Niemand stand an der Spitze, der die Verhältnisse und die Aufgabe der Zeit wirklich klar begriffen hätte.— Wie dem sei: friedlich und ruhig ging des Abends das versammelte Volk aus einander, unter den Hauptleitern des Festes aber war der Same der Zwietracht aufgegangen. Dr. Wirth hatte in seiner Rede entschiedenen Franzosenhaß gepredigt und — das Comité des Preßvereins angegriffen, an dessen Spitze sich der Abgeordnete Advocat Schüler befand. Die Verhandlungen, welche am nächstfolgenden Tage unter den hervorragendsten Betheiligten im Schießhause zu Neustadt stattfanden, vergrößerten ungemein die Spaltung. —

Zu dem Hambacher Feste war man von allen Seiten herzugeströmt, ohne daß nur Einer sich zuvor klar gemacht hätte, was und auf welchem Wege etwas erstrebt werden könne. Die Einen waren gekommen, um sich reden zu hören, die Andern wollten vorerst nur hören und dann nach Umständen ab- und zugehen. So fehlte von vorn herein jeder Plan, jede Einheit in der Sache. Man donnerte mit allgemeinen Phrasen gegen die Fürsten, als die Verderber des Volksglückes, hütete sich aber wohlweislich, zum Sturze des Fürstenthums aufzufordern, was, wenn auch noch so unausführbar unter den gegebenen Verhältnissen, doch das einzig Consequente gewesen wäre. Ein Hauptfehler bestand insbesondere darin: man hatte die englische Sitte einer großen politischen Volksversammlung nachgeahmt. Man vernachlässigte aber die weisen englischen Einrichtungen eines Präsidenten u. s. w., um die Ordnung zu erhalten. Man befolgte noch weniger die englischen Grundsätze kräftiger praktischer, aber gesetzlicher Beschlüsse und Maßregeln.

Ueber das Hambacher Fest hatte eigentlich Niemand sich zu freuen Ursache als — der Absolutismus. Jene Versammlung konnte dessen Macht nicht anzugreifen wagen, dagegen entzündete sie die Fackel des Zwistes und mitunter des giftigen persönlichen Hasses unter manchen der Wortführer des damaligen Liberalismus, und — diente zum erwünschten Vorwande, mit den grellsten Reactionsmaßregeln offen und gewaltsam hervorzutreten.

Mit Riesenschritten begann denn von jetzt an wirklich die Reaction. Die bekannten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erschienen; sie stützten sich bekanntlich ganz besonders auf die Vorgänge beim Hambacher Feste, obschon seitdem ermittelt worden, daß sie schon vor demselben intentirt und

Digitized by Google

verabredet waren. In gleicher Weise erließ die baierische Regierung bereits schon unterm 2. Juni ein Publicandum, in welchem sie erklärte, wenn die „Gesetze" des Rheinkreises zur Bändigung einer aufrührerischen Faction nicht ausreichen sollten, so werde man „mit voller Macht und allen den Mitteln einschreiten, welche von der Vorsehung in die Hände des rechtmäßigen Herrschers gelegt seien." Zugleich wurde der Marschall Wrede mit einer ansehnlichen Truppenmacht nach dem Rheinkreise gesendet; die Hambacher Redner, namentlich Wirth und Siebenpfeiffer, wurden verhaftet; die im Lande noch anwesenden Polen ausgetrieben, und gegen den Deputirten Schüler u. A. Verhaftbefehle erlassen, denen sich dieselben nur durch die Flucht entzogen. Andere Verhaftungen folgten in Menge. — Nach allen Beziehungen hin vollführte man jetzt jene Maßregeln, die man insgeheim zuvor schon beabsichtigt, selbst verabredet und beschlossen hatte. Das Hambacher Fest aber mußte überall als Vorwand, als Deckmantel dienen. Darum gingen denn auch jene Maßregeln weit über Alles hinaus, was man vernünftiger Weise mit dem Hambacher Feste in irgend einen, selbst nur mittelbaren Zusammenhang bringen konnte. —

So kam es, daß namentlich in Rheinbaiern sehr bald der Schrecken über das ganze Land herrschte. Außer den vorhin speciell angegebenen, trugen noch andere Vorkommnisse dazu bei. Insbesondere entstanden vielfach Streitigkeiten zwischen dem Militär und den bürgerlichen Einwohnern, die nicht selten ohne Provocation der letzten, zu deren Nachtheil, und zwar blutig, endeten.

II. Ein erster bedeutenderer Vorgang dieser Art trug sich zu Zweibrücken, bei der Irheimer Kirchweihe zu, wo Soldaten einige Wirthschaftsgärten und Tanzsäle mit Steinwürfen angriffen. Ein geachteter Bürger, Kaufmann Theyson, trat heraus, um die Soldaten zu beruhigen: ein Säbelhieb über den Kopf stürzte den wehrlosen Mann zu Boden. Die anwesenden Civilpersonen suchten sich nun mit Prügeln zu vertheidigen. Es entstand ein heftiger Kampf. Eine alte Bauersfrau, die über die Straße eilen wollte, wurde niedergeschlagen; ihr Sohn eilte herzu, ihr beizustehen: auch er stürzte, durch einen Säbelhieb schwer in den Kopf verwundet, nieder. Man zählte zuletzt auf beiden Seiten 30 bis 40, mitunter schwer Verwundete.

Das gräuelvollste Ereigniß dieser Art trug sich aber am ersten Jahrestage des Hambacher Festes — am Pfingstmontag (27. Mai) 1833 — zu Hambach und Neustadt zu. Was dasselbe betrifft, so recurriren wir zuerst auf eine authentische Schrift — das von der Regierung selbst amtlich veröffentlichte (wenn auch allerdings nur in ganz wenigen Exemplaren ausgegebene) Protokoll des Kreislandraths von 1833.

In diesem Protokolle liest man wörtlich Folgendes:

„Sitzung des Landraths vom 6. Juli 1833.

„Vorfälle in Neustadt an der Haardt am 27. Mai d. J. betreffend.

„In seinem Protokolle vom Jahr 1832 glaubte der Landrath seine heiligste Pflicht dadurch erfüllt zu haben, daß er Euerer Königlichen Majestät die Ursachen aufführte und die Gründe entwickelte, welche Veranlassung

Digitized by Google

zu der damals im Rheinkreise herrschenden Gemüthsaufregung der Bewohner gegeben hatten. Der Landrath hielt es im Interesse des Landes und seiner Bewohner für nöthig, Euerer Königlichen Majestät offen und unumwunden zu erklären, daß die wegen Localgebrechen stattgehabten unruhigen Auftritte an manchen Orten des Kreises blos entstanden seien, weil von Seiten der Königlichen Regierung sich ungesetzliche Schritte erlaubt worden, welche die Freiheit der Person des Bürgers und dessen Eigenthum in hohem Grade verletzten; zugleich machte er auf Mängel im Kreishaushalte aufmerksam, die das materielle Wohl der Kreiseinwohnerschaft gefährdeten. Euere Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, die desfalls zu den Stufen des Thrones niedergelegten Wünsche des Landraths theilweise zu würdigen; auch hat der Landrath in seiner vorjährigen Sitzung dies dankbar anerkannt; andere Wünsche desselben, abzielend auf geistiges und materielles Glück des Rheinkreises, blieben unberücksichtigt, und doch verzichteten die Bewohner des Kreises, im Vertrauen auf Euere Majestät, noch nicht auf die frohe Hoffnung, daß Allerhöchstdieselben ihnen später gewiß würden Erhörung in ihren gerechten Forderungen angedeihen lassen.

„Die Bewohner des Kreises ertrugen ihre Lage mit Geduld und erwarteten von der nahen oder entfernten Zukunft eine allergnädigste Gewährung ihrer Bitten, blickten indessen um so zuversichtlicher auf den Schutz Euerer Königlichen Majestät, als sie in sich die Ueberzeugung fühlten, nie die Schranken des Gesetzes, welches sie für das höchste Gut des constitutionellen Staatsbürgers betrachteten, überschritten zu haben, und hielten daher ihre Person und ihr Eigenthum vor den Unbilden der Gewalt gesichert.

„Allein dieses ihr gerechtes Erwarten ist leider getäuscht, wenn sie ihr heute noch von Jammerthränen triefendes Auge auf die verabscheuungswürdigen blutigen Scenen werfen, welche durch das bei und in Neustadt unter dem Ober-Commando eines Generalmajors [5]) und in Anwesenheit eines Commissärs der Königlichen Regierung [6]) zusammengezogene Militär herbeigeführt wurden, und welche zweien seiner Mitbürger das Leben raubten und einigen hundert andern friedlichen Einwohnern von Neustadt und der Umgegend theils schwerere, theils leichtere Verwundungen zugezogen haben.

„Der Landrath, von diesen blutigen Vorgängen, welche in öffentlichen, unter der Censur stehenden Blättern, zum Nachtheile der Wahrheit, entstellt erscheinen, und deren Widerlegung die nämliche Censur nicht gestattet, unterrichtet, sieht sich von seiner Pflicht durchdrungen, seine Stimme vor den Stufen des Thrones Euerer Königlichen Majestät zu erheben, mit der Bitte, hier besonders strenge Gerechtigkeit üben zu lassen.

„Die Benehmungsweise des Militärs ist alle Grenzen der Gesetze überschreitend und so außerordentlich gräßlich, daß die Feder es fast nicht vermag, sie in ihrem wahren Lichte darzustellen. Die Soldaten liefen mit gefälltem

5) Von Horn.

6) Fürst Karl von Wrede, damals Regierungsdirector in Speyer, auf dem letzten baierischen Landtage oft genannt wegen seiner Angriffe auf den Minister Abel in der Reichsrathskammer.

Digitized by Google

Bajonette und sprengten mit gezogenen Säbeln die Gassen auf und ab, ritten und hieben zusammen, wer ihnen in den Weg kam; Weiber und Kinder, Greise und wehrlose Männer, mit einem Worte, Unschuldige erlagen unter den Streichen der Soldaten.

„Ein junger achtzehnjähriger Mann wurde durch Bajonettstiche mitten in der Straße von hinten her verwundet und — starb plötzlich. —

„Ein anderer Bürger aus Hambach ist durch einen Flintenschuß, ebenfalls von hinten, getroffen worden und bald nachher an den Folgen dieser Verwundung gestorben.

„Einige hundert Andere, wie gesagt, wurden so verwundet, daß mehrere davon heute noch krank darnieder liegen, selbst der Stadt-Adjunct Penner, versehen mit seinem Amtszeichen und von den mit amtlichen Auszeichnungen versehenen Sicherheits-Garden begleitet, wurde noch bei hellem Tage, in dem Augenblicke, wo er, gemäß seiner Dienstespflicht, zur Rettung seiner Mitbürger aus den Händen der Soldaten, herbeieilte, mit sieben Wunden bedeckt. Dieser Beamte so wie die übrigen auf dem Stadthause versammelten Municipalräthe mußten sich, als sie sich nach Hause begeben wollten, zu ihrer Sicherheit von der Gensd'armerie escortiren lassen.

„Bei dieser Beurtheilung der blutigen Vorfälle muß es jedem Unbefangenen auffallend erscheinen, daß auch nicht ein einziger Soldat dabei verwundet worden ist.

„Der Landrath will dem Urtheile der Gerichte nicht vorgreifen, er hofft aber, daß Euere Königliche Majestät, Allerhöchst deren Gefühl sich beim Empfang der Nachricht über diese beklagenswerthen Vorfälle empört haben mußte, allergnädigst dem Königlichen Justiz-Ministerium anempfehlen werden, der Wichtigkeit der Sache wegen, unverzüglich eine aus Mitgliedern des Königlichen Appellationsgerichts von Zweibrücken, welche mit dem im Rheinkreise geltenden Gesetze besonders bekannt sind, bestehende Commission zu ernennen, die alsdann, das Geschehene in seiner ganzen Ausdehnung umfassend, erforschen möge, ob nach der Constitution und dem Willen der Gesetze das Militär zum Einschreiten von Seiten der competenten Civil-Behörde ist requirirt, und eine dreifach wiederholte Aufforderung an die anwesenden Bürger, sich zurückzuziehen, ist gemacht worden? Ob sodann zu dergartigen Einschreitungen hinlänglicher Grund vorhanden war, indem die stattgehabt haben sollenden Neckereien lediglich zu polizeilichen Maßregeln hätten Anlaß geben können; und ob nicht gerade hier die angegriffenen Personen durch ihr passives Verhalten gezeigt haben, daß sie vorgezogen, eher grobe Mißhandlungen zu erdulden als sich Selbsthilfe zu verschaffen.

„Euere Königliche Majestät werden, der Landrath ist es überzeugt, diese aus dem reinsten Pflichtgefühl hervorgehende Bitte um strenge Gerechtigkeit allergnädigst erhören, und die Geschichte wird dereinst sagen, daß Allerhöchstdieselben den trefflichen Wahlspruch: „gerecht und beharrlich" mit Geist und Ueberlegung, im vollen Sinne des Worts, Sich erkoren haben."

Was in diesem Actenstücke blos angedeutet ist, findet sich näher ausgeführt und mit Angabe der Namen versehen in der nirgends widerlegten Druckschrift: „Darstellung der blutigen Ereignisse vom Pfingstfeste 1833,

Digitized by Google

auf dem Hambacher Schloßberge, im Dorfe Hambach und in Neustadt an der Haardt. Neustadt 1833", welche von den sämmtlichen Mitgliedern des Neustädter Gemeinderaths individuell unterzeichnet ist. Wir beschränken uns hier, die wichtigsten Momente gedrängt zusammen zu stellen. — Endlich wird man doch der Geschichte, der diese Vorfälle längst angehören, ihr Recht widerfahren lassen müssen. —

Um die Mitte des Monats Mai 1833 erließ die Regierung einige Rescripte, aus denen hervorging, daß sie eine Wiederholung des „Hambacher Festes", und zwar am Jahrestage desselben, verhindern wolle. Da sich die Redner bei jener Volksversammlung sämmtlich in Untersuchungshaft befanden, überdies auch keinerlei Anstalten zu einem solchen Feste weder ausgeschrieben noch sonst bekannt wurden, so ließ sich nicht wohl erklären, worin der Grund jener Befürchtungen liege. Indessen erließ die Local-Polizeibehörde, der ihr gewordenen Weisung gemäß, Anordnungen, um jede etwa beabsichtigte politische Versammlung zu der bezeichneten Zeit und an den angegebenen Orten zu verhindern.

Man konnte sich indessen des Erstaunens nicht entschlagen, aus den erlassenen Regierungsrescripten zu ersehen, daß die oberste Landesstelle von „bedrohten Punkten" sprach; daß sie anzuordnen nöthig erachtete, wie man sie vermittelst „Estafetten oder reitender Boten" von vorkommenden „Bewegungen" in Kenntniß setzen solle; daß sie vom Einschreiten der bewaffneten Macht sprach, jedoch unter der ausdrücklichen Weisung an die Landcommissariate, „verlässige Fürsorge zu treffen, damit die dreimaligen gesetzlichen Aufforderungen durch einen Polizeibeamten geschehen, ehe die Militärgewalt einschreite." Gleichzeitig ward verkündet, daß eine weitere Truppenabtheilung aus dem jenseitigen Baiern nach dem Rheinkreise gesendet werde, und daß „auch die Hälfte der Gesammtinfanterie des (baierischen) Heeres, und die gesammte Reiterei (48 Escadronen), mit der gesammten Artillerie in marschfertigen Zustand versetzt sei", um nöthigenfalls auf Kosten des Kreises in denselben augenblicklich gesendet zu werden.

Schon am 22. Mai rückten 6 Compagnien Infanterie vom 15. baierischen Linienregiment in Neustadt ein. Ihnen folgten am 27. eine Abtheilung des 5. Chevaurlegersregiments, das ganze 2. Jägerbataillon, ein Bataillon des 6. Linienregiments und eine Abtheilung Artillerie mit 4 Kanonen. Alle diese Truppen wurden in dem Städtchen und den nächstgelegenen Gemeinden einquartiert. Regierungsdirector Fürst Wrede dictirte eine unverhältnißmäßig starke Truppeneinlage in die Häuser verschiedener Bürger, die ihrer liberalen Gesinnung wegen bekannt waren (so wollte er 50 Mann mit Offizieren in ein einziges Haus gelegt wissen, bis die absolute Unmöglichkeit der Unterbringung derselben nachgewiesen war, worauf er seinen Befehl in die Hinsendung von 8 Offizieren, sammt Bedienten und Pferden umwandelte). Wie vielfach die Soldaten in den Quartieren hausten, darüber herrschte eine fast allgemeine Klage. Gleich beim Truppeneinmarsche schon gab es Beschwerden über Mißhandlungen von Civilpersonen durch Militär hohen und niedern Grades. —

Da seit unvordenklichen Zeiten die Hambacher Schloßruine als Vereini-

Digitized by Google

gungs- und Vergnügungsort am Pfingstmontage dient, der bezeichnete Tag aber dieses Mal zufällig auf den 27. Mai, also den Jahrestag des großen Festes, fiel, so erklärte der Regierungsdirector Fürst Wrede den Neustadter Stadträthen, sie sollten nicht gehindert werden, diesen Ort zu besuchen: „Gehen Sie hinauf auf das Schloß", fuhr er fort, „leben Sie lustig und vergnügt: nur sorgen Sie, daß kein öffentlicher Zug mit Fahnen und keine (öffentliche) Reden stattfinden."

Dessen ungeachtet ward am 27. Mai die Burg durch Truppen besetzt, und die Eigenthümer derselben, die sich, nichts hiervon ahnend, mit andern Lustwandelnden daselbst einfanden, sahen sich anfangs sogar den Zutritt auf dieses ihr Eigenthum verwehrt; dann räumte man ihnen endlich die Terrasse. Auf dem Wege nach dem Schlosse erfuhren mehrere friedliche Leute, namentlich Frauenzimmer, Mißhandlungen durch Soldaten, besonders mit Gewehrkolben. Auf der Höhe selbst ward die Ruhe vorerst nicht gestört. Da sah man auf einmal auf einer andern, entferntern Berghöhe zwei roth-schwarz-goldene Fähnchen. Noch heute ist nicht ermittelt, wer dieselben aufpflanzte (und ebenso schnell wieder hinwegnahm); ob Muthwille oder die böswliche Absicht, einen Vorwand zu weitern schlimmen Dingen zu geben, hier im Spiele war. Gewiß ist, daß sich Niemand hierdurch zu einem unüberlegten Schritte provociren ließ.

Nach aufgehobener Mittagstafel begaben sich die beiden Oberbeamten (General Horn und Regierungsdirector Fürst Wrede) von Neustadt nach Hambach. Nun erging das Commando an die sämmtlichen Soldaten und Gensd'armen, den Berg sogleich zu säubern und die dort befindlichen Menschen mit den Waffen wegzutreiben.

„Es ist schwer", heißt es in der oben angeführten von den Mitgliedern des Stadtraths ausgegangenen und individuell unterzeichneten Druckschrift, „sich einen Begriff davon zu machen, mit welcher Wuth dieser Befehl vollzogen wurde! Ohne daß den friedlich gelagerten Bürgern von irgend einer Seite die Mittheilung gemacht worden wäre, ihr fernerer Aufenthalt an dieser Stelle, deren Besuch nicht verboten war und bisher nicht den mindesten Exceß veranlaßt hatte, könne nicht geduldet werden; ohne daß noch weniger von den gegenwärtigen Local- und höhern Polizeibehörden (Staatsprocurator, Landcommissär u. s. w.) die verfassungsmäßige Requisition an den Militärchef zum Einschreiten des Militärs gegen unbewaffnete friedliche Bürger gestellt worden wäre, als wozu ja nicht die mindeste Veranlassung gegeben; ohne daß endlich die dreimalige Aufforderung an die Bürger, sich zurückzuziehen, ergangen wäre, ohne welche jedes Einschreiten der bewaffneten Macht als gesetzwidrig und strafbar erscheint — fielen die Soldaten und Gensd'armen über die noch gegenwärtigen Bürger, die sich dessen gar nicht versahen, her und trieben sie (es mögen noch einige Hunderte gewesen sein) den steilen Berg hinab. Mit den Gewehrkolben, den Säbeln und den Bajonetten wurden Männer, Weiber, Jünglinge, Mädchen, Greise und Kinder gräßlich mißhandelt. . . . Nicht genug, die Menschen von der Spitze des Berges weggetrieben zu haben, verfolgten die Soldaten und Gensd'armen sie auch noch den steilen Berg abwärts; die Verfolgten fielen, stürzten überall in der Eile

Digitized by Google

der Flucht von Felsen zu Felsen; ihre bewaffneten Verfolger blieben ihnen stets auf der Ferse, und wo sie einen Flüchtling erreichten, war er der Kolbenstöße und Bajonettstiche gewiß."

Eine Reihe einzelner Vorkommnisse, der Mißhandlung einzelner, in der citirten Schrift namentlich aufgeführten Leute, giebt ein wahrhaft erschreckendes Bild. Ein Knabe, der des Verkaufs einiger Lebensmittel wegen auf den Berg gekommen war, wurde mit dem Bajonett verwundet, ja beinahe erstochen. Einem alten schwächlichen Mann erging es ebenso. Sogar ein in der Nähe seiner eigenen Wohnung Schlafender ward von den Soldaten überfallen und mißhandelt. Ein Sicherheitsgarde von Hambach, der dem Militärchef den Weg nach der Burg hatte zeigen müssen, ward auf seinem Rückweg überfallen, geprügelt und fast erstochen. Ein Mann (Peter Heinr. Scharfenberger von Hambach) bekam auf der Flucht vom Berge herab mehr als 20 Kolbenstöße, sodann ins Gesicht 4 Hiebwunden und 2 Bajonettstiche; „als er unter diesen Streichen zusammengestürzt war, riß ihn ein Gensd'arme auf und zog ihn mit Gewalt an dem (verwundeten) Arme den Berg hinab, bis der obere Markknochen aus dem Schultergelenk herausgerissen war; trotz seines erbarmungswürdigen Zustandes wurde er geschlossen ins Arresthaus gebracht, und erst nach zweimal 24 Stunden, die er ohne Bett zubringen mußte, wurde ihm ärztliche Hilfe verschafft." Keinerlei Vergehen konnte gegen diesen Unglücklichen erwiesen werden!

Allein mit solchen Verfolgungen noch nicht zufrieden, brachte man auch Feuerwaffen in Anwendung. Bis in die Straßen von Hambach hinein fielen Schüsse. So wurden zwei junge Bürgerssöhne (Emanuel Lambert, 17 — und Paul Beck, 14 Jahre alt), die sich in den Straßen ihres Wohnorts befanden, von hinten geschossen. Ein braver Bürger und Familienvater (Joh. Georg Bayer, 37 Jahre alt), ein Sicherheitsgarde, erhielt gleichfalls eine Schußwunde, an deren Folgen er, unter unsäglichen Schmerzen, am 7. Juni (1833) starb. — —

Und dies Alles geschah, obwohl „Niemand, der Augenzeuge war, irgend eine Beschimpfung bemerkte, die sich ein Bürger gegen einen Soldaten erlaubt hätte; Niemand weiß, daß irgend ein Bürger sich zur Wehre gesetzt hätte, Niemand sah einen einzigen bewaffneten Bürger." — —

Nachdem auf diese Weise die Räumung des Hambacher Berges vollbracht war, kehrten Fürst Wrede und General Horn nach Neustadt zurück.

„Schon am Nachmittag äußerten, wie man später erfuhr, mehrere Soldaten gegen ihre Quartierträger tiefe Bekümmerniß über die grausamen Befehle, die an die Soldaten ergangen seien. „„Sie hätten Ordre, sagten sie, jeden Bürger, der einen weißen Hut, einen weißen Rock, Laubwerk, eine Blume oder dergleichen trage, zu mißhandeln."" Andere Soldaten vertrauten ihren Quartierträgern an, daß fürchterliche Dinge ausgeführt werden sollten; sie riethen ihnen ab, den Abend ihr Haus zu verlassen, baten sie, dasselbe zu verschließen und Niemanden ein- noch auszulassen. Ja mehrere Soldaten machten gegen Bürger die Aeußerung, am Abend würde ein Todten-Marsch gespielt werden."

„Thätliche Mißhandlungen von Seiten des Militärs gegen Bürger be-

Digitized by Google

gannen schon gegen Mittag und nahmen bis gegen Abend an Zahl und Rohheit progressiv zu, obwohl von Seiten der Bürger weder Veranlassung noch Widerstand eingetreten war."

Die Mißhandlungen von Civilpersonen begannen nun besonders in den Wirthshäusern: „Die Polizeibeamten versuchten zwar anfangs den Excessen des Militärs Einhalt zu thun, allein bald kamen diese in solcher Masse, daß die Polizeibeamten den Bürgern erklärten, sie könnten mit dem besten Willen ihnen nicht helfen, sie möchten der Gewalt weichen und sich zurückziehen."

„Auf den Straßen wurden die Excesse des Militärs gegen die Bürger noch weit auffallender; überall sah man Soldaten mit und ohne Waffen über einzelne Bürger ohne alle Veranlassung herfallen und sie mit Ohrfeigen, Faustschlägen, Kolbenstößen, Säbelhieben ꝛc. mißhandeln."

„Kurz vor der Abfahrt des Militär-Chefs und des hohen Civil-Beamten nach Hambach, begaben sich einige Bürger und Sicherheitsgarden zu denselben ins Wirthhaus, hoffend, daß eine bloße Anzeige der vorgehenden Excesse schleunige Abhilfe veranlassen würde. Allein es fruchtete nichts und ebenso wenig die Mittheilung an den Civilbeamten."

„Allen, welche aus dem Freien zurückkehrten und einen Kranz, ein Blatt, eine Blume trugen, von welchem Geschlecht, von welchem Alter sie sein mochten, rissen oder schlugen die Soldaten dieselben hinweg.... An der Hauptwache, in der Hauptstraße vornehmlich hatten die Soldaten eine förmliche Prügelanstalt organisirt." Ein Unteroffizier befand sich mit einem eisernen Ladstock an ihrer Spitze.... Ein gegenwärtiger Offizier von höherem Range eiferte die Soldaten noch an, die Mißhandlungen gegen ganz friedliche Bürger fortzusetzen. Als man ihn ersuchte, den Excessen ein Ziel zu setzen, war die Antwort: die Bürger von Neustadt hätten Züchtigung verdient!

Es würde viel zu weit führen, alle, mitunter furchtbaren und empörenden Mißhandlungen, die stattfanden, einzeln aufzuzählen. Eine Menge derselben ist in dem oft citirten Schriftchen aufgeführt. Einige allgemeine Andeutungen mögen zur Bezeichnung der Vorgänge dienen.

„Nicht zufrieden, die Bürger in den Straßen zu mißhandeln, verfolgten die Soldaten sie auch bis in das Innere ihrer Häuser und Höfe und übten da noch ihre Excesse aus, zerstörten, was ihnen in den Weg kam, und entweiheten so das gesetzlich heilige unantastbare Hausrecht des Bürgers.

„Von 5 Uhr an hatte alle Action der Local-Polizei-Beamten aufgehört, die Local-Polizei war überwältigt durch die eingetretene militärische Anarchie; kein Polizei-Beamter, kein Sicherheitswächter durfte sich mehr auf der Straße sehen lassen, noch weniger versuchen, den Soldaten abzuwehren, ohne sich selbst den ärgsten körperlichen lebensgefährlichen Mißhandlungen der Soldaten auszusetzen."

„Alles dies war jedoch nur ein schwaches Vorspiel derjenigen Gräuelscenen, von denen die Bewohner Neustadts noch am nämlichen Abende theils die Opfer, theils die entrüsteten Zeugen sein mußten."

„Zwischen 6 und 7 Uhr kamen der Militärchef und der hohe Civilbeamte von Hambach nach Neustadt zurück; zugleich kehrten die Soldaten, die das

Digitized by Google

Hambacher Schloß den Tag über besetzt gehalten und eben den Berg gesäubert hatten, nach Neustadt zurück."

„Wer Neustadt, das übervölkerte, in ein enges Thal geklemmte Städtchen mit seinen nahen volkreichen Umgebungen kennt, den wundert das gewöhnliche Volksgewimmel in den engen Straßen des Städtchens nicht; noch belebter natürlich sind diese Straßen an Sonn- und Feiertagen. So kam es denn, daß die Straßen von Neustadt an diesem Abend, wie gewöhnlich an den Festtagsabenden, mit Menschen ziemlich angefüllt waren; nirgends aber konnte man irgend eine beunruhigende Bewegung von Seiten der Bürger wahrnehmen."

„Da erschienen ganz unerwartet Patrouillen bewaffneter Infanterie und Cavallerie mit ihren Officieren oder Unterofficieren an der Spitze und durchzogen alle Haupt- und Nebenstraßen der Stadt nach allen Richtungen hin. Unter anderen stellte sich auf dem Marktplatze ein Piquet Chevauxlegers in Reih und Glied; ein Wachtmeister oder Corporal commandirte: „den Säbel heraus, in die Straßen gesprengt, Nichts verschont!" und die Ordre wurde nur zu pünktlich befolgt. Die Patrouillen nahmen die ganze Breite der Straßen ein; die Cavallerie bewegte sich meistens in strengem Trab; überall flüchteten nun die Bürger aus einer Straße in die andere und fielen so, vor einem Feinde flüchtend, dem anderen in die Hände; wer vom Bürgerstande durch die patrouillirenden Soldaten erreicht wurde, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, wurde niedergeritten, gestochen, gehauen, mit Kolbenstößen und Säbelhieben mishandelt und verwundet; im Nachsetzen der flüchtenden Bürger zerstreuten sich die Soldaten, und überall sah man, wie einzelne Soldaten einzelne Bürger erreichten und mishandelten und dann wieder, auf das Signal des sie commandirenden Officiers oder Unterofficiers, sich sammelten, um vereinigt desto besser die einzelnen Bürger mishandeln zu können; viele Bürger wurden in den durch Neustadt fließenden Bach gesprengt. Häufig wurden Bürger, die sich in eigene oder fremde Häuser geflüchtet hatten, bis ins Innere der Wohnhäuser verfolgt und mishandelt, ja die nachsetzende Cavallerie drang mit ihren Pferden in Wohnstuben ein; an vielen Häusern wurden Fenster und Läden von den Soldaten zerschlagen und zerhauen, weil die Eigenthümer sie nicht schnell genug geschlossen hatten."

Der Bürgermeister von Neustadt hatte zuvor schon seine Entlassung gegeben. Der erste Adjunct (Namens Penner) versah dessen Stelle. „Schon bei Anfang der unerhörten Excesse, gegen 8 Uhr, als es noch ganz hell war, hatte dieser von den Fenstern des Rathhauses aus mit Entrüstung den mörderischen Scenen auf der Straße einige Zeit lang zugesehen, als er gerade vor dem Rathhause einen Bürger von dem benachbarten Orte Winzingen bemerkte, der unter den gehäuften mörderischen Streichen der ihn umgebenden Soldaten zu erliegen schien. Der Adjunct, die eigene Gefahr nicht achtend, entschloß sich schnell, mit einigen muthigen Sicherheitsgarden, diesen Mann wo möglich zu retten. Der Adjunct, ein großer, stattlicher Mann, mit seinem Amtszeichen versehen (einem breiten blauen Bande mit großem silbernen Medaillon) eilt in Begleitung seiner Gehilfen die außerhalb des Rathhauses angebrachte breite Stiege herab, von wo aus ihn schon Jeder-

mann auf der Straße ſehen und erkennen konnte. Unten an der Treppe angelangt, macht er auf ſein Amtszeichen aufmerkſam, erklärt, er ſei der Bürgermeiſter-Adjunct, und macht den Soldaten die eindringlichſten und beſcheidenſten Vorſtellungen. Man macht ihm Platz, und es gelingt ihm, bis zur Mitte der Straße zu dem mishandelten Bürger durchzudringen. Kaum hier angelangt, ſieht er die Soldaten einen engen Kreis um ihn ſchließen, und von allen Seiten mit Säbeln, Bajonetten und Flintenkolben auf ihn eindringen; 5 Hiebwunden in den Kopf und in das Geſicht, 2 Säbelhiebe auf die Hände, ein Bajonettſtich in den Kopf und unzählige Kolbenſchläge und Stöße auf den Kopf, in das Genick und auf den Rücken waren die Früchte der edeln Hingebung des Beamten und der vandaliſchen Wuth der ihn umgebenden Soldaten, welchen derſelbe ohne Zweifel unterlegen wäre, wenn die zu dicht fallenden Hiebe und Stöße ſich nicht häufig gegenſeitig ſelbſt aufgefangen hätten, und wenn es nicht ſeinen Gehilfen gelungen wäre, ihn nach und nach wieder an die Treppe des Rathhauſes zurückzuziehen und hinauf zu bringen. Von Blut triefend, mit blutiger, zerriſſener Kleidung, ohne Hut, der ihm im Gedränge entkommen war, mit blutbeflecktem Amtszeichen, trat der Bürgermeiſteradjunct wieder in die Amtsſtube ein und mußte bis 10 Uhr in dieſem Zuſtande hier verweilen, da kein Arzt, kein Chirurg ſich auf die Straße wagte, und weder der Adjunct noch eines der übrigen auf dem Rathhauſe verſammelten Mitglieder des Ortsvorſtandes ohne Lebensgefahr früher die Straße betreten konnte, um zu ſeiner Wohnung zurückzukehren."

„Nach der früheren Anordnung der Polizei erſchien Abends 8 Uhr eine ſtarke Anzahl (hierzu eigens aufgebotener) Neuſtadter Bürger auf dem Rathhauſe, um den Dienſt als Sicherheitsgarden zu verſehen. Als aber die Mishandlungen auf der Straße vor dem Rathhauſe ſich häuften, flüchteten ſich viele Bürger in dieſes Gebäude. Die Soldaten ſtürmten ihnen nach. Auch die Sicherheitsgarde ſah ſich genöthigt, vor ihnen zu fliehen und ſich mit jenen anderen Bürgern auf den Speicher des Hauſes ꝛc. zu retten." —

Es iſt unmöglich, die Gräuelſcenen vollſtändig zu ſchildern, die nun in unzähliger Menge ſtattfanden. Kinder (von 7 Jahren) wurden niedergeſchlagen, auf eine Frau eine wahre Treibjagd angeſtellt; Leute, die ihrer Arbeit wegen ausgegangen waren, wurden zum Theil mit 6 bis 8 Hieb- und Stichwunden, von Säbeln und Bajonetten, bedeckt. Der Kantonsphyſikus aber durfte es nicht wagen, ihnen an dieſem Tage zu Hilfe zu kommen. Ein alter Mann ward auf der Straße niedergeſchlagen; ſein Sohn und ſeine Tochter, denen es gelungen war, ſich in ein nahes Haus zu flüchten, wollten ihn, nach dem die Soldaten ihre Wuth befriedigt hatten, nach Hauſe bringen; ſie ſtießen auf einen anderen Trupp. Die Soldaten ſchrieen: „Was Civil iſt, hauen wir zuſammen; jetzt haben wir Freiheit." Und nun mußte namentlich der Sohn durch eine Reihe von etwa 30 Militärs gleichſam „Spießruthen laufen". Ein Mann, der ſeiner kranken Frau an dem ſeinem Hauſe gegenüber befindlichen Röhrbrunnen Trinkwaſſer holen wollte, ward faſt ermordet; ein in dem Nachbarshauſe einquartirter Soldat holte endlich der kranken Frau Waſſer! Man hörte und ſah, wie ein Officier einen Trupp Soldaten aufſtellte und in altbaieriſchem Dialekte ausrief: „Haut Alles zu-

Digitized by Google

sammen, was Euch begegnet, sprecht kein Wort zu Niemand. Ich will das Hundsvolk schon von den Straßen bringen, das Canaillenzeug!" Sogleich sprengten die Soldaten in der ganzen Breite der Straße voran, Alles überreitend und niederhauend, was ihnen in den Weg kam. Ein Verfolgter flüchtete sich in das nahe Haus eines Schuhmachers. Infanteristen drangen ihm nach in dasselbe. Im Zimmer fanden sie einen schwachen, gebrechlichen Menschen (verkrüppelt, mit einem Höcker). Diesen mishandelten sie aufs Furchtbarste; sie schlugen ihm den Arm entzwei, so daß die Knochen sich durch das Fleisch hervorschoben und das Kapselband des Armgelenks völlig zerrissen wurde. — Ein Bürgerssohn aus Neustadt, Joh. Phil. Kipp, 21 Jahre alt, seines Gewerbes Zeugschmied, wollte, nachdem er einen Bekannten besucht, um 8 Uhr nach Hause gehen. Er ward von einem Trupp Soldaten angefallen und mishandelt; es gelang ihm, sich bis auf den Markt zu retten. Hier umringten ihn wieder 10 — 12 Soldaten und mishandelten ihn mit Kolbenstößen, Säbelhieben und Bajonettstichen. Man hörte das durchdringende Geschrei des unglücklichen jungen Mannes, man hörte ihn um Schonung um sein Leben bitten und flehen; er rief: „laßt mich doch gehen!" und eine rauhe Soldatenstimme antwortete ihm: „Halt's Maul Du Vieh!" Das Geschrei des Armen ging in ein schwaches Winseln über, dann noch ein heftiger Schrei, hierauf Todtenstille. Der Unglückliche war ermordet. Diejenige seiner Wunden, welche nach der ärztlichen Erklärung die sogleich tödtliche gewesen, war ihm von hinten, unverkennbar mittelst eines Bajonettstichs, beigebracht. — Man lieferte nicht einmal die Leiche den Verwandten aus (was man gesetzlich sogar bei hingerichteten Verbrechern schuldig ist!), man verweigerte derselben sogar ein „ehrliches Begräbniß", indem man sie in der Stille der Nacht durch Soldaten beisetzen ließ und jede andere Leichenbegleitung aufs Strengste verbot.

Man wird uns nicht zumuthen, die Gräuelscenen weiter auszumalen. Genug, dieselben dauerten in der ärgsten Ausdehnung drei Stunden lang, von 7 — 10 Uhr, ohne daß es dem anwesenden Militärchef eingefallen wäre, die Soldaten früher in ihr Quartier zurückzurufen. — Die Zahl der mishandelten und verwundeten Civilpersonen überstieg mehrere Hunderte. Dagegen war auch nicht ein einziger Soldat oder Gensd'arme verwundet! Dennoch ist, so viel bekannt, auch nicht gegen einen Militär auch nur die geringste Strafe ausgesprochen worden!

Man hat seiner Zeit den Vorgang in öffentlichen Blättern, namentlich der halbofficiellen Münchener politischen Zeitung, in einer Weise dargestellt, die wahrhaft empörend war. Man wollte glauben machen, es habe sich gleichsam um die Niederdrückung eines Aufstandes gehandelt! Und doch konnte man nicht den entferntesten Schein eines solchen, auch nicht einmal irgend einen Vorwand zu dieser Beschuldigung auffinden. Ja, die Bevölkerung leistete selbst dann nirgendwo auch nur den geringsten Widerstand, als jene maßlosen Mishandlungen begangen wurden; eine Mäßigung, die (wo es sich um das Unterlassen jedes Widerstandes handelte, gegen das Eindringen in das eigene Haus und das sich Mishandelnlassen in demselben) in vielen einzelnen Fällen sogar hart an Feigheit angränzte! Genug aber,

Digitized by Google

Jedermann ohne Ausnahme bewältigte seine empörten inneren Gefühle, weil man alsbald genug sah und hörte, um die Richtigkeit der von einzelnen menschenfreundlichen Militärs angedeuteten Warnungen zu erkennen, — genug, um nicht zu zweifeln, daß die aufgestellten geladenen Kanonen, bei denen Soldaten mit brennender Lunte standen, wirklich bestimmt seien, im Falle des geringsten wenn auch noch so legitimen Widerstandes, die ganze Stadt in einen Schutthaufen zu verwandeln [7]). — —

Zum Schluß stehe hier noch ein Auszug aus einem Berichte, den ein allgemein geschätzter Beamter von Neustadt damals direct an den König einsendete.

„Das Fest auf dem Hambacher Schloß, welches in dem vorigen Jahr so sehr verdächtigt worden war, wurde dieses Jahr durchaus nicht gehalten, obwohl der Hr. Regierungspräsident v. Stengel so wie der Hr. Fürst Wrede kurz vorher bei verschiedenen Gelegenheiten sowohl dem versammelten Stadtrath als dem Adjuncten persönlich die Versicherung gegeben hatten, daß nicht dieses an und für sich, sondern nur der voriges Jahr sich kund gegebene Geist unterdrückt werden müsse, um höhern Orts nicht anzustoßen, so daß die Bewohner von Neustadt erst dann theilweise auf das Schloß spazieren gingen, als ihnen die Versicherungen dieser beiden höchsten Kreisbeamten so wie ein Stadtrathsbeschluß, worin Jedermann auf die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung hingewiesen wurde, bekannt worden war, ein Spaziergang auf die romantische Burg, welche auf Pfingstmontag schon durch unsere Urväter besucht wurde.

---

7) Um den Sachverhalt klarer zu machen, mögen hier noch einige Bemerkungen über die Localitäten angefügt sein, welche damals aus der Feder eines in der Pfalz allgemein hochgeschätzten Beamten flossen.

„Neustadt ist mit einer Bevölkerung von 6000 Seelen auf einen sehr kleinen Raum eines engen Thals beschränkt. Ohne die Hauptstraße gerade mit der Judengasse in Frankfurt in Parallele setzen zu wollen, ist sie doch enger als die Rue St. Honoré in Paris und wird am passendsten mit der Schustergasse in Mainz verglichen. In ihrer Mitte wird sie von dem 16—20 Fuß breiten Speyerbach durchschnitten, über welchem eine hölzerne Brücke liegt. Die Häuser sind 3 und 4 Stockwerke hoch .... In dieser engen, dunkeln und schmutzigen Hauptstraße bewegt sich von Morgens bis in die Nacht ganz Neustadt und die ungemein starke Bevölkerung der Nachbarschaft. Die Nebenstraßen sind dagegen meist menschenleer und wie ausgestorben.

„Sollte an einem solchen Orte ein Aufruhr ausbrechen, so fällt es in die Augen, daß ermit Reiterei nicht gestillt zu werden vermöchte. In wenigen Minuten wäre die Brücke abgebrochen, ein über die Straße gezogener Wagen verschaffte die Zeit, das Pflaster aufzureißen und Barrikaden anzulegen, und wie wollte eine Reitercolonne sich in solchem Engpaß gegen den Platzregen der von Dächern und Fenstern herabgeworfenen Ziegel, Steine und Blumentöpfe schützen?

„Mehr Mittel, obgleich auch schwierige und nur im äußersten Nothfalle anwendbare, hat die Infanterie in Bestürmung der Häuser.

„Je nun, die Brücke wurde nicht abgebrochen, keine Barrikade errichtet, kein Steinchen, und wenn auch keine Blumen, doch auch kein Blumentopf herabgeworfen. Eben so wenig sah man sich im Falle, ein Haus zu erstürmen. — Von einem Aufstande oder auch nur einer Gegenwehr der Bürgerschaft kann daher keine Sprache sein." — —

Digitized by Google

„Wenn es einer feindseligen Partei gelingen konnte, den Geist der Bewohner hiesiger Stadt und selbst des ganzen Rheinkreises zu verdächtigen und diese Gewaltmaßregeln hervorzurufen, so hat der ganze Hergang jeden unbefangenen Beurtheiler überzeugen müssen, daß der Bewohner des Rheinkreises zu besonnen ist, als daß er sich zu Handlungen hinreißen lassen könnte, welche ein unübersehbares Unglück über seine Mitbürger bringen müßten. Denn trotz dem, daß man in der Nacht ganz im Geheimen ohne Benachrichtigung der Behörden das Hambacher Schloß, welches ein Privateigenthum verschiedener hiesiger Familien ist, mit Militärmacht besetzte und den Eigenthümern den Zutritt nicht gestattet hat, ja sogar dieselben mit Gewalt von ihrem Eigenthum verdrängte, trotz dem, daß so viele Hunderte Augenzeugen der fürchterlichen Mordscenen waren, wodurch die menschliche Geduld auf eine unerhörte Weise auf die Probe gestellt wurde, verhielt sich Jedermann ruhig und zog sich in seine Wohnung zurück, so daß von 7 Uhr des Abends Niemand es mehr wagte, dem schrecklichen Angst- und Nothgeschrei seiner Mitmenschen Gehör zu geben, um dieselben aus den Händen ihrer Mishandler zu befreien, da die Vernunft ihm gebieten mußte, durch keinerlei Gegenwehr diese Wüthenden zu veranlassen, noch weit größeres Unglück über seine Vaterstadt zu bringen, da die Lunten zur Einäscherung derselben schon bereit waren." —

III. Endlich kam denn die Untersuchung gegen die Hambacher Redner zum Schlusse. Sie hatte ein ganzes Jahr lang gedauert, — weit länger, als man unter der Herrschaft der französischen Procedurgesetze für möglich gehalten hatte. Viele Klagen waren daher zuvor erschollen über absichtliche Verzögerung des Processes. Auch waren sehr auffallende Personalveränderungen an dem mit Einleitung der Sache befaßten Appellationsgerichte der Pfalz vorgenommen, insbesondere waren mehrere als freisinnig bekannte Richter pensionirt oder versetzt worden; den Präsidenten des Gerichtshofs (von Birnbaum) hatte zuerst das Loos des Quiescirtwerdens getroffen. —

Es erließ jetzt das bezeichnete Gericht, als Anklagekammer, unterm 29. Mai 1833 ein Urtheil, durch welches in Anklagestand versetzt und vor ein Assisengericht verwiesen wurden: 1) Dr. Wirth, 2) Dr. Siebenpfeiffer, 3) Pfarrer Hochdörfer, 4) Candidat Scharpf (von Homburg), 5) Bürstenmacher Becker von Frankenthal, 6) Literat Dr. Große, 7) Rechtscandidat Dr. Pistor von Bergzabern, 8) Buchdrucker Rost von Zweibrücken, 9) Kaufmann Baumann von Pirmasens, 10) Advocat Schüler (der Deputirte), 11) Advocat Savoye, 12) Advocat Geib, 13) Theologie-Candidat Eifler. Die Anklage gegen die 9 Erstgenannten lautete auf Provocation zur Empörung und zum Umsturze der Regierung, die jedoch ohne Erfolg geblieben, jene gegen Nr. 10—12 auf ein Complott zum Umsturze der Regierung, und die gegen den Letztgenannten auf Mitschuld am ebenerwähnten Verbrechen; — den 9 Ersten stand also Landesverweisung, den 4 Letzten die Todesstrafe in Aussicht. Diese Anklagen gründeten sich bei den 7 Erstgenannten hauptsächlich auf deren beim Hambacher Feste gehaltene Reden, nebenbei auf die Herausgabe von Druckschriften, deren Inhalt als aufrührerisch bezeichnet ward; bei Nr. 8 auf den Druck, bei Nr. 9 auf Verbreitung

Digitized by Google

solcher Schriften (auch die Anschaffung von Sensen, die nach der Art der polnischen Sensenträger angeblich benutzt werden sollten), bei Nr. 10—12 auf ihre Stellung als Vorstände, und bei Nr. 13 auf jene als Secretär des Preßvereins. Mit Ausnahme der geflüchteten drei Advocaten so wie Pistor's und Große's, befanden sich alle Angeklagten in den Händen der Justiz. Eine bedeutende Anzahl anderer Personen wurde, zumeist wegen angeblicher Amtsbeleidigung von Angestellten in Druckschriften, vor die verschiedenen Zuchtpolizeigerichte des Kreises verwiesen[8]).

Zur Aburtheilung dieses Criminalprocesses ward vom Appellationsgerichte nicht die gewöhnliche Quartal-Assise bestimmt, sondern die Abhaltung einer außerordentlichen Assise angeordnet. Auch sollte dieselbe nicht am gewöhnlichen Gerichtsorte, zu Zweibrücken, sondern in der Festung Landau stattfinden. Unter den desfalls angeführten Motiven bemerkte man besonders das folgende: „daß durch das Abhalten dieser Assise in Landau allen Besorgnissen wegen störender und nachtheiliger Einwirkung auf die Unbefangenheit des Urtheils der Geschworenen möglichst vorgebeugt werde, weil in Landau die öffentliche Ruhe und Ordnung leichter und schneller als an irgend einem anderen Orte des Rheinkreises gehandhabt und die ungestörte Aburtheilung der Sache gesichert werden könne"; — ein Motiv, zu welchem die während der Verhandlung erfolgten enormen Excesse von Seiten vieler Soldaten (welche an die Neustadt-Hambacher erinnerten und über welche wir unten einiges Nähere sagen werden) bald einen seltsamen Commentar lieferten. —

Diese Assisensitzung begann am 29. Juli (1833). Die gesammte Anklage war von der Staatsbehörde in 3 Theile getrennt worden. Die erste und Hauptverhandlung war die gegen Wirth, Siebenpfeiffer, Hochdörfer, Scharpf, Becker, Rost und Eifler; die zweite blos gegen Baumann; die dritte gegen die Flüchtlinge Schüler, Savoye, Geib, Große und Pistor. Gegen die Letzten fand ein Contumacialverfahren statt, bei welchem bekanntlich keine Geschworenen mitzuwirken haben.

Das in Rheinbaiern noch geltende Napoleonische Procedurgesetz legt die Bildung der Geschwornenliste ausschließlich in die Hände des Präfecten oder Regierungspräsidenten (damals Frhrn. v. Stengel). Es war sonach vorherzusehen, daß unter den zu Schwurmännern Berufenen sich kein Anhänger der Angeklagten befinden werde. Dagegen war auch Nichts zu erinnern. Indessen erscholl ein Schrei allgemeiner Indignation, als die Liste selbst bekannt ward. Unter den 24 zu Geschworenen ernannten Leuten befanden sich namentlich: 6 Bürgermeister oder Adjuncten[9]), 4 königliche Domainen-

8) Es läßt sich unmöglich verkennen, daß dieses Urtheil des Appellationsgerichts in sehr grellem Widerspruche steht mit einem andern Urtheile dieses nehmlichen Gerichtes, durch welches dasselbe ein Jahr zuvor eine versuchte Anklage gegen Dr. Wirth wegen seiner Druckschriften, insbesondere in Sachen des Preßvereins für durchaus unstatthaft erklärt hatte. Zur Erlassung beider Urtheile wirkten zum Theil die nehmlichen Richter mit.

9) Bürgermeister und Adjuncte dürfen in Rheinbaiern nicht vom Volke erwählt werden, sondern die Regierung allein ernennt dieselben, und zwar auf Ruf und Widerruf!

Digitized by Google

inspectoren, Rent- und Hypothekenbeamte, 3 königliche Cantonsphysici, 2 königl. Forstmeister und 2 königl. Notare, sonach von vorn herein 17 Beamte der Regierung. Und auch den Rest der Nichtangestellten hielt man aus andern persönlichen Verhältnissen der Mehrzahl nach keineswegs für unbefangen. —

Gleich in der ersten Sitzung stellte der eine der Vertheidiger, der (auch als Deputirter ehrenvoll bekannte) ausgezeichnete Anwalt Culmann (der ältere Bruder) den Antrag auf Streichung von 4 der auf die Geschwornenliste gesetzten Beamten, weil dieselben nicht einmal die äußeren Bedingungen besäßen, Geschworene sein zu können. So unwiderlegbar die Richtigkeit der Einrede schien, so glaubte doch das Gericht, d. h. es glaubten die hierin allein entscheidenden angestellten Richter nach anderthalbstündiger Berathung diesen Antrag zurückweisen zu müssen, nicht weil er unbegründet sei, sondern — weil das Gericht sich incompetent halte, die von der Regierung einmal aufgestellte Liste zu prüfen, — eine Theorie, nach welcher es der Regierung freistand, 24 Chevauxlegers in eine Assisensitzung zu senden, aus deren Anzahl dann die 12 Geschworenen ohne Widerrede genommen werden müßten.

Die Verhandlungen des ersten (Haupt-) Processes dauerten nun in 19 Sitzungen bis zum 16. August. Die Anklage wurde in mehrfacher Beziehung sehr ungeschickt geführt durch den Generalstaatsprocurator Schenkl, einen wenig befähigten, wie Viele glaubten, nur wegen seiner blinden Ergebenheit gegen die Regierung zu jenem hohen Posten beförderten Mann. Die Vertheidigung, welche eine Fülle von Intelligenz in sich vereinigte, war ihm weit überlegen. Dazu kamen die äußeren Verhältnisse den Angeklagten sehr zu statten. Die Art der Bildung der Geschwornenliste und jenes Incompetenzurtheil des Assisengerichtes hatten den Eindruck und zwar auch bei den Schwurmännern selbst gemacht, als habe man ihnen die unwürdige Aufgabe zuweisen wollen, als blinde Verurtheilungsmaschinen zu wirken. Außerdem schadete sich die Regierung ebenfalls selbst, indem sie den Druck der Verhandlungen unter Censur setzte — eine Maßregel, die einerseits verfassungswidrig war, indem nach der Constitution nur „die politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts" der Censur unterliegen sollen, und die andrerseits doch Nichts nützte, indem das in Baiern Gestrichene bald im Auslande gedruckt ward, nachdem es ohnehin, bei der Oeffentlichkeit der Verhandlung, Hunderte gehört hatten. —

Aber auch abgesehen von allen derartigen Dingen, konnte das Resultat des Processes schon während der Verhandlung nicht zweifelhaft sein. Die Anklage gründete sich auf eine Verletzung der Bestimmung des Art. 102 des franz. Strafgesetzbuches, welcher von „unmittelbarer — directer" — Aufforderung zum Aufruhre ꝛc. handelt. Nun haben wir oben schon bei Schilderung des Hambacher Festes hervorgehoben, wie die Redner blos in leeren Declamationen gegen die Fürsten sich ergingen, ohne irgend einen weitern durchgreifenden leitenden Gedanken, ohne irgend einen bestimmten Antrag oder Vorschlag, und wäre es auch der praktisch unverständigste gewesen. — Es wurden bei der Verhandlung nicht weniger als 80 Belastungszeugen

Digitized by Google

vernommen, Leute aus den verschiedensten äußeren Verhältnissen und von den abweichendsten politischen Meinungen. Aber nicht Einer konnte aussagen, irgend gehört zu haben, daß einer der Angeklagten in seinen Festreden „direct" (wie es das Gesetz ganz ausdrücklich besagt) zum Aufruhr aufgefordert habe; selbst die von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden an Ort und Stelle gesendet gewesenen Beamten, wie namentlich der Landcommissär von Neustadt und der Staatsprocurator von Frankenthal, mußten die Frage verneinen, ob sie einen solchen „unmittelbaren" Aufruf vernommen hätten?

Es war somit augenscheinlich, daß die Regierung sehr übel berathen gewesen, als sie diesen Proceß begann. Die Gefangenen feierten jetzt erst einen wahren Triumph, indem sie als grundlos Verfolgte, als Märtyrer erschienen. Ihre Betheuerung, daß sie um Erhaltung der Ruhe am Angelegentlichsten besorgt gewesen, wußte Jedermann auf den wahren Werth zurückzuführen. Allein ihre Vertheidigung, namentlich die Reden von Wirth und von Siebenpfeiffer, daneben insbesondere der meisterhafte Vortrag des älteren Eulmann, — eigentlich alle Reden der Gefangenen und alle der Vertheidiger — stellten die Regierung, sowohl in Beziehung auf die Befähigung ihrer Organe wie in Beziehung auf die Absichten, im übelsten Lichte dar.

IV. Ehe nun aber die Verhandlungen zum Schlusse gelangten, trugen sich zu Landau Vorgänge zu, die alles Rechtsgefühl empörten. Es war moralisch unmöglich, daß bei dem obwaltenden Thatbestande, — bei dem unverkennbaren Nichtvorhandensein einer „directen" Empörungsaufforderung, — die Geschwornen ein anderes Verdict als das des „Nichtschuldig!" aussprechen konnten. Das Gegentheil wäre ein augenscheinlicher absichtlicher Justizmord gewesen, und diesen traut man in einem Lande, in welchem das ganze Volksthum mit dem Juryinstitute gleichsam verwachsen ist, den Schwurmännern nie zu. Die Freunde der Angeklagten sahen daher mit vollster und freudigster Zuversicht der Entscheidung entgegen. Sie hatten nicht nur kein Interesse, irgend störend einzuwirken, sondern es mußte überhaupt Alles, was hiebei stören konnte, ihren Wünschen und Absichten im höchsten Grade entgegen sein. Zudem wäre es, selbst bei entgegengesetzter Sachlage, eine wahrhaft wahnsinnige Handlung gewesen, in der stark besetzten Festung — mit ihrer Garnison von wenigstens 4000 Mann sammt Hunderten von Kanonen — eine Ruhestörung versuchen zu wollen. Wenn eine solche also dennoch stattfand, so hat man die Veranlasser vernünftiger Weise überall eher als in den Reihen der Freunde und Anhänger der Angeklagten zu suchen. —

Wie dem sei — die Ruhe und Ordnung in Landau ward auf einmal arg gestört.

Mehrere Tage lang suchten die Soldaten, namentlich vom Regiment Wrede, Streit mit Civilpersonen. Nachdem eine auffallende Mishandlung eines geachteten Gastwirths zu Landau durch einen Officier vorangegangen, gab am 12. August die Kirchweihe in dem eine halbe Stunde von der Stadt entfernten Dorfe Godramstein eine besondere Gelegenheit. Indessen gelang es dem dortigen Bürgermeister, zu verhindern, daß es zu mehr als einzelnen Mishandlungen von Civilpersonen kam.

Digitized by Google

Am Nachmittage des 13. August zogen in Landau Soldaten von dem genannten Regimente in Haufen in verschiedene Bierhäuser. Sie suchten Händel und schrieen: „Es lebe Altbaiern! Es lebe der Fürst Wrede!“ (Der Regierungsdirector Fürst Wrede befand sich seit zwei Tagen in Landau.) Man vernahm sogar von in den Straßen umherziehenden Soldaten die Aeußerung: heute müsse es über die Liberalen hergehen. — Die Civilpersonen wichen jedoch den Streitsuchenden aus, indem sie sich namentlich aus jenen Bierhäusern entfernten.

Es war um 8 Uhr Abends, als ein in dem benachbarten Orte Nußdorf wohnender Bürger (Schimpf), in Begleitung zweier Frauenzimmer, auf dem Heimwege begriffen, ruhig durch die Straße ging, an welcher das Bezirksgefängniß gelegen ist und in dem während der Dauer der Assise die Angeklagten untergebracht waren. Eine dastehende Wache verwehrte barsch das Vorübergehen. Dem Nichts ahnenden Mann entfuhr ein Ausdruck des Erstaunens. Augenblicklich fiel der wachehaltende Soldat über ihn her und nahm — gesetzwidrig — dessen Verhaftung vor. Sogleich erschienen nicht etwa eine Wache, sondern — eine Menge einzelner Soldaten. Sie fielen nicht nur über jenen Bürger, sondern über alle zufällig in der Nähe befindlichen oder unter ihren Thüren stehenden Leute mit gränzenloser Wuth her. In einiger Entfernung meinten verschiedene Leute, es brenne im Gefängniß, weshalb auch sie dahin eilten. Die Soldaten aber fielen wie rasend auch über sie her, unter dem Felogeschrei: „Ihr bürgerlichen Hunde!“ Häufig hörte man auch den Ruf: „Wir wollen die Freiheitsprediger niedermachen, wir wollen ihnen die Köpfe abschlagen.“ Aber nicht blos die auf der Straße anwesenden Leute wurden mishandelt, die Soldaten schlugen in der ganzen Gegend alle Fenster zusammen. Einzelne Haufen drangen selbst in die Wohnungen der Bürger ein. Ein Kind in der Wiege soll sogar mishandelt worden sein. Steine wurden in die Zimmer geschleudert. Der Wurf eines dicken Steines traf einen Mann auf den Kopf und verletzte ihn lebensgefährlich. Ueberhaupt wurden viele Personen schwer verwundet. Sogar der königliche Landcommissär, der höchste Civilbeamte in Landau, der herbeigeeilt war, mußte die Flucht ergreifen. Mehrere Menschen flüchteten in den Hof des (nahe gelegenen) königlichen Landcommissariatsgebäudes. Die Soldaten drangen ihnen nach. Ein Diener des königlichen Landcommissärs, der das Thor des Gebäudes zu schließen suchte, ward von den Rasenden angefallen, geprügelt und bis in das zweite Stockwerk des Hauses verfolgt. In das Haus eines andern Bürgers (Schnell) drangen ebenfalls 7 oder 8 Soldaten, mishandelten den Mann und wollten ihn gewaltsam auf die Straße reißen. Selbst an Häuser im ganz entgegengesetzten Theile der Stadt (z. B. an jenes des Kaufmanns Wolf) kamen Soldaten mit blanken Waffen und unter mörderischen Drohungen. — Drei schwer verwundete Bürger, denen auch nicht das geringste Vergehen nachgewiesen werden konnte, wurden auf die Hauptwache geschleppt. Der Staatsprocurator-Substitut des Landauer Bezirksgerichts selbst hielt zu seiner Sicherheit nöthig, sich von zwei Gensd'armen nach Hause begleiten zu lassen. Der eine der Vertheidiger, der sich um diese Zeit (8 Uhr) bei seinem Clienten befand, mußte sich schrift-

Digitized by Google

lich an den Generalprocurator wenden, um ein sicheres Geleite in seine Wohnung zu erhalten. Selbst nach 9 Uhr durchritten Chevauxlegers-Patrouillen, zum Theil im Galopp, zum Theil in gestrecktem Trab, die engen Straßen der Stadt, wobei sie nach den ihnen aufstoßenden Civilpersonen mit den Säbeln hieben, so daß mehrere Leute durch Streifhiebe verletzt wurden.

Am folgenden Morgen, 14. August, begannen die Excesse von Neuem. Soldaten, die schon in aller Frühe betrunken waren, schlugen in mehreren Häusern der Judengasse, ohne die geringste Veranlassung, die Fenster ein. So ziemlich alle hatten Geld, um in den Wirthshäusern nach aller Lust zu zechen. — —

Bei Eröffnung der Assisensitzung vom 14. August stellte Anwalt Eulmann der Aeltere den Antrag, daß der Präsident des Gerichts zur Sicherheit der Rechtspflege und des ruhigen Fortganges der Verhandlungen in Beziehung auf die stattgehabten und die noch drohenden Vorfälle die geeigneten Maßregeln treffen möge. Auch bat er, daß mit den Verhandlungen nun ununterbrochen fortgefahren werde. Ein anderer der Vertheidiger, Anwalt Golsen, fügte bei, daß den Geschworenen, für den Fall sie ein Nichtschuldig erklärten, gedroht worden sei. Mehrere der Juries, namentlich Brunner, Botta und Dechen, bestätigten dies; der Letztgenannte fügte indessen mit ehrenhafter Festigkeit bei: man möge sich darüber beruhigen, die Geschworenen würden sich in ihrem Urtheile durch Drohungen nicht bestimmen, nicht schrecken lassen. — Siebenpfeiffer hob hervor, daß er von dem Fenster seines Gefängnisses aus zugesehen habe, wie ein Bürger von Soldaten auf abscheuliche Weise mishandelt worden sei; von seinen Gefühlen überwältigt, habe er ihnen zugerufen: „Bluthunde, lasset den Mann gehen!" Im Augenblick sei auf ihn das Gewehr angeschlagen worden, so daß er, um nicht erschossen zu werden, sich vom Fenster habe hinweg flüchten müssen. Wie es scheine, wolle man wieder systematisch wie in Neustadt und Hambach verfahren: derselbe Leiter oder Anstifter sei ja gegenwärtig. Sie, die Angeklagten, wollten nun, um die Sache zu beschleunigen, Nichts weiter mehr zu ihrer Vertheidigung sprechen. — Fürst Wrede blieb gleichsam theilnahmlos bei diesem Vorkommnisse in der Sitzung, doch verließ er nach derselben alsbald Landau wieder. — Der Assisenpräsident erklärte auf die an ihn gerichtete Aufforderung, er habe blos die Ordnung im Sitzungssaale aufrecht zu erhalten. Der Generalprocurator suchte die Vorfälle zu verschleiern und als unbedeutender darzustellen. Da indessen die Nachricht von den am nehmlichen Tage neuerdings vorgekommenen Excessen bekannt wurde, so richtete der Assisenpräsident ein energisches Schreiben an die Stadt- und Festungscommandantschaft, worauf der commandirende General Brauan denn selbst in der Stadt umher ritt, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Offenbar hatte man falsche Gerüchte unter den Truppen verbreitet, um sie gegen die Civilpersonen zu erbittern. Auch war es auffallend, woher die Soldaten das Geld zum Zechen erhalten hatten; man wollte behaupten, es sei solches unter ihnen ausgetheilt worden. — Einen tiefen Eindruck hatte namentlich der Umstand hervorgebracht, daß schon am Morgen des 13. eine ganze Stunde lang Uebungen mit einer Kanone auf dem Wall in der Weise vorgenommen

Digitized by Google

wurden, daß durch dieselbe gerade diejenige Straße bestrichen ward, in welcher sich das Sitzungslocal des Assisengerichts befand. —

V. Da einer der Geschworenen (Brunner) aus Alteration erkrankt war, so mußten die Assisen-Sitzungen einen Tag lang unterbrochen werden. Dann aber wurden sie fortgesetzt und möglichst beschleunigt. Schon am 16. August erfolgte die Entscheidung [10]). Die Geschworenen sprachen auf alle an sie gerichteten Fragen das Nichtschuldig aus; — ein Spruch, der (obwohl man ihn mit Bestimmtheit vorhergesehen) dennoch einen unbeschreiblich tiefen Eindruck im ganzen Lande, ja in ganz Deutschland hervorbrachte; — ein Spruch überdies, den man im übrigen Deutschland, wo man die Verhältnisse nicht genügend kannte, vielfach als Ausfluß der Parteileidenschaft darzustellen und als schneidende Waffe gegen das unschätzbare Institut der Jury zu misbrauchen suchte, — während es in Wirklichkeit keine Freunde der Angeklagten, sondern einseitig von der Regierung ausgesuchte Männer, größtentheils sogar Beamte waren, von denen die Entscheidung ausging, von denen sie aber gerade in der Weise, wie sie erfolgte, gesprochen werden mußte, wenn dieselben nicht gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes handeln, wenn sie nicht augenscheinlich wissentlich einen empörenden Justizmord auf ihr Gewissen laden wollten. — Die Regierung war es gewesen, die einen Fehler begangen hatte, indem sie eine solche, in der Art wenigstens, wie sie erfolgte, durch Nichts begründete Anklage erhob. Eigentlich war es ohnehin schon ein Misgriff, diese der Mehrzahl nach so höchst unbedeutenden Leute zu den ihr hochgefährlichen Gegnern zu stempeln, während dieselben, Wirth und Siebenpfeiffer ausgenommen, kaum beachtenswerthe, ja höchst unbedeutende Menschen waren. In jedem andern Falle würden die Regierungsorgane nicht ermangelt haben, sich über diese Studenten, Candidaten, Bürstenbinder, Krämer, arme Buchdrucker u. s. f. lustig zu machen, als über Leute ohne Einfluß und ohne Befähigung.

Indessen wurden von den unschuldig Erklärten nicht mehr als zwei (Scharpf und Eifler) wirklich in Freiheit gesetzt, indem man die Hambacher Reden und die Druckschriften, auf welche sich die Criminalanklage gegründet hatte, nunmehr zu zuchtpolizeilichen Verfolgungen benützte, obschon von der andern Seite, jedoch völlig erfolglos, der alte Rechtsgrundsatz: non bis in idem, geltend gemacht zu werden suchte.

Nach Freisprechung der Hauptangeklagten war die Nichtschuldigerklärung Baumann's eine Nothwendigkeit. Sie erfolgte bei Beendigung der zweiten Abtheilung des Processes am 22. Aug. Auch dieser Mann ward übrigens nachträglich noch vor das Zuchtpolizeigericht gestellt.

Den dritten Theil des großen Processes bildete das Contumacialverfahren (wobei, wie bemerkt, keine Geschworene mitwirken) gegen die 5 Flüchtlinge Schüler, Savoye, Geib, Große und Pistor. Es begann am 24. August und endete am 29. Die 3 Ersten wurden wegen des Complotts freigesprochen, und Geib überhaupt unschuldig erklärt; Schüler und Savoye dagegen wegen

10) Die Soldaten des Wrede'schen Regiments waren an diesem Tage in ihre Caserne beordert.

Digitized by Google

eines Zeitungsartikels zu 10jähriger Verbannung verurtheilt; gleiche Strafe ward wider Große verhängt, und Pistor zu einjährigem Gefängnisse condemnirt.

Eine furchtbare Reihe von zuchtpolizeilichen Processen und (mit ganz wenigen Ausnahmen) von Verurtheilungen schloß sich an jene Assisenverhandlung an. Der Artikel 222 des franz. Code pénal erhielt auf einmal eine Auslegung, die man bisher gar nicht geahnet hatte, — er mußte nun gleichsam auf alle möglichen Fälle passen, die in einem ganzen Preß-Codex vorzusehen sein mögen; ja noch weit mehr als dies! Wegen einer unschicklichen Aeußerung gegen den König ward der Art. 222 anwendbar erklärt, das Staatsoberhaupt sonach (ganz direct gegen alle sonst so streng festgehaltenen Grundsätze) zu einer bloßen Magistratsperson gestempelt![11]) Hatte Jemand eine Regierungsmaßregel getadelt, so mußte er mindestens die Minister beleidigt haben und er verfiel der Strafe des Art. 222! Hatte Jemand eine Protestation gegen die bekannten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 unterzeichnet, so mußte er die „Delicatesse" des baier. Bundestagsgesandten verletzt haben; er verfiel dem gleichen Strafartikel! Hatte Jemand auf der Landstraße einen Chausseekratzer (Wegaufseher) geschimpft, so kam derselbe Paragraph des Code pénal in Anwendung wie beim Staatsoberhaupte! — Traurige Zeit, aus der man solche Dinge, und zwar in Masse, erzählen kann!

Es würde zu weit führen, wenn wir alle darauf begründeten Condemnationen einzeln aufzählen wollten. Genug, es wurden namentlich Wirth, Hochdörfer, Siebenpfeiffer u. s. f. zum Maximum der Strafe verurtheilt. Dem Letzten gelang es zwar, aus seinem Gefängnisse zu entfliehen, die Andern aber wurden in dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern gezwungen, sich mit gemeiner Arbeit zu beschäftigen; ja gewisse hoch stehende „Magistratspersonen" zu Speyer und München äußerten ihre durch das Gesetz oder vielmehr die Gerichte so gewaltig in Schutz genommene „Delicatesse" in der Weise, daß sie sich eigens diejenigen Strümpfe von dem Inspector jenes Gefängnisses senden ließen, welche Wirth und Hochdörfer hatten stricken müssen. Und dessen rühmten sie sich! — Eine Kleinlichkeit, aber bezeichnend für die herrschenden Zustände und — die Menschen. —

Wie die politischen Processe massenweise stattfanden, mag man u. A. daraus ersehen, daß man 30 Unterzeichner einer Protestation gegen die bekannten Bundesbeschlüsse auf einmal und gemeinsam verfolgte (ein Proceß, der am Zuchtpolizeigerichte zu Kaiserslautern, dem Appellhofe zu Zweibrücken und dem Cassationshofe zu München verhandelt ward, und ebenso

---

11) Der Art. 222 des in der Pfalz geltenden franz. Code pénal lautet: „Wird einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen (magistrats) aus dem Verwaltungs- oder Justizfache in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen oder gelegentlich dieser Ausübung irgend eine Beleidigung durch Worte (par paroles) zugefügt, die ihre Ehre oder Delicatesse angreifen, so soll Derjenige, der sie auf solche Art beleidigt hat, mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden." — Dieser Art., der ausdrücklich von Beleidigungen „durch Worte" handelt, mußte nun namentlich einen ganzen Preßcodex ersetzen.

Digitized by Google

mit Verurtheilungen zu Gefängnißstrafe endigte). Ebenso wurden ein andermal 38 Frauen und Jungfrauen von Neustadt vor Gericht gestellt, weil sie weibliche Arbeiten hatten ausspielen lassen, um mit dem dadurch erlangten Geldertrage die — meistens aller Mittel entbehrenden — Familien der bei der Landauer Assise Angeklagten (nicht einmal diese selbst) zu unterstützen. —

Leider reiheten sich aber auch noch andere traurige Vorkommnisse an die bezeichneten an. Fast überall her vernahm man von Streitigkeiten zwischen Militair und Civil, die vielfach blutig endeten. Die dem Bürgerstand Angehörenden hatten längst genug erfahren, um, mit seltenen Ausnahmen, nicht muthwillig die oft entzügelte Soldateska herauszufordern. Einzelne Vorkommnisse bei dem ärgsten jener Streithändel beweisen auch durchgehends allein schon deutlich genug, auf welcher Seite die Excesse stattfanden. So mußte zu Speyer, Anfangs Juni, der Adjunct vor den ihn mit bloßen Säbeln verfolgenden Soldaten flüchtig gehen; zu Pirmasens ward in der zweiten Hälfte des Juli selbst der Polizeicommissair durch Militairpersonen, bei einem argen Kampfe, den diese mit Bürgern hatten, verwundet; in Zweibrücken sah sich der Staatsprocurator Heintz, als er nach der Landauer Assise mit zweien der Vertheidiger einen Spaziergang machte, genöthigt, mit diesen zu fliehen, um Mishandlungen zu entgehen; zu Dürkheim namentlich aber wurden zur Zeit des Wurstmarktes (28. Sept.) Civilpersonen in Masse des Abends von Gensd'armen und Soldaten mit Waffen überfallen und verwundet. Dennoch hörte man lange Zeit gar nicht, daß auch nur ein Militair wegen Excessen gegen Bürger bestraft worden sei. Als aber endlich ein Gensd'arm doch einmal wegen greller Mishandlung zur Strafe gebracht wurde, erschien alsbald eine bloße Verordnung, durch welche die Gensd'armerie unter die Militairgerichtsbarkeit gestellt ward, während sie den bestehenden Gesetzen nach unter den gewöhnlichen (Civil-) Gerichten stand. —

VI. So verhielt es sich in Wahrheit mit dem Hambacher Feste, der Landauer Assise und dem, was sich unmittelbar daran knüpfte. Das Bild ist freilich ein anderes als das, welches man sich gewöhnlich nach den bis jetzt fast allein bekannt gewordenen Angaben von Hofpublicisten entwirft. Dennoch ist es ein wahres und treues Bild. Auch kann der Verfasser um so mehr mit Unparteilichkeit sprechen, als er, wie man gleich aus dem Anfange dieser Abhandlung ersehen haben wird, kein Freund von „Hambachiaden" ist.

Zum Schlusse sei nur noch bemerkt, daß, als der Kronprinz von Baiern sich 1842 vermählte, überall in der Pfalz Geldsammlungen veranstaltet wurden, um ihm ein Hochzeitsgeschenk zu machen. Die Personen, welche sich an die Spitze der Sache stellten, kauften mit dem Ertrage die (wenig kostspielige) Hambacher Burgruine und machten dieselbe nun dem Kronprinzen zum Geschenke. Sehr allgemein ward dieser Schritt als höchst ungeeignet getadelt. Insbesondere würde es den Leitern schwer gehalten haben, nachzuweisen, daß gerade dieses Geschenk im Namen des Kreises gegeben werden könne; — das Ganze ward als ein Werk blos einer Handvoll Leute bezeichnet, unter denen Beamte die Hauptrolle spielten. Anderseits ward dies gleichsam als ein Sühnopfer für die auf jenem Berge begangenen po-

Digitized by Google

litiſchen Ketzereien dargeſtellt. Wie dem ſei, der Kronprinz ließ die Burgruine ſeitdem wieder aufbauen, und ſein Vater, der König Ludwig, hatte die allerhöchſte Gnade zu genehmigen, daß dieſelbe inskünftige den Namen Marburg (nach dem Namen des Kronprinzen) führen dürfe. Die Gemeinde Hambach ſelbſt aber ließ ſich beſtimmen, dem Beſitzer der Burg für alle Zeiten das Jagdrecht im ganzen Banne der Gemeinde als Geſchenk darzubringen, — ein Schritt, der ebenfalls ſtarken (wenn auch unter den gegebenen Verhältniſſen keinen laut gewordenen) Tadel fand, da man hierin ein Wiederaufleben der durch die franzöſiſche Revolution glücklich abgeſchafften Jagd-Rechte erblicken will.

Hamburg. (Zu S. 785.) Wenn dieſe Skizze, nach acht Jahren von derſelben Hand überarbeitet, in ihrem raiſonnirenden Theil mehrfach und weſentlich verändert erſcheint, ſo wird wenigſtens die Conſequenz des politiſchen Standpunktes, aus welchem ſie damals und jetzt gefaßt worden, ſich nicht verleugnen. Man kann darauf dringen, daß keine Gelegenheit verabſäumt werde, ein Staatsweſen (nach den Worten des großen Florentiners) „auf ſeine urſprünglichen Principien zurückzuführen"; man kann alſo die Abſtellung von Misbräuchen, die Erneuerung alter, in Vergeſſenheit geſunkener Volksrechte als das erſte Ziel der Reform hinſtellen, ohne deshalb in den Kreis der gegebenen Grundlagen ſich unwandelbar bannen zu wollen. Man kann dem Gegebenen und Beſtehenden, der ſcheinbarſten Theorie und den gangbarſten Syſtemen gegenüber, ſein Recht einräumen; man mag alle natürliche und löbliche Scheu bewahren, ohne Noth ins Lebendige zu ſchneiden, wenn es blos der Theorie oder gar dem Experiment zu Liebe ſein ſollte: aber ſo lange es wahr bleibt, daß ein Tag den andern lehrt, ſo lange werden die Zeichen der Zeit wahrgenommen werden müſſen, um das Maß der zu erſtrebenden Reformen zu beſtimmen. Wenn man darauf verzichtet, aus irgend welchem theoretiſchen Geſichtspunkte die gegebenen Zuſtände einer Kritik zu unterwerfen, nach irgend welchem Syſtem ſie umzuformen, als hätten ſie nicht bereits ihre Geſchichte, als ſollte das Werk der Schöpfungstage von vorn wiederum anheben; wenn man dagegen ſich beſcheidet, die Erfahrung zu befragen, ob die Formen ſich überlebt haben oder nicht, ob die Inſtitutionen ihren Zweck erfüllen oder nicht, ſo wird man die Bahn des Fortſchritts nicht abſchließen, man wird ſie offen halten müſſen. Wird das Begehren mäßiger Conceſſionen überhört, ſo muß man nicht nachgeben noch ſtehen bleiben, ſondern man muß weiter gehen und ein Mehreres verlangen. Die Erfahrung waltet in den politiſchen Dingen gleich der Sibylle: verſchmäht ihre Gabe das erſte Mal und das zweite, Ihr werdet für den Reſt den vollen Preis zu entrichten haben und wird Euch kein Scherflein erlaſſen werden. Eine Zeit der ungewohnten Ereigniſſe, der ſchweren Prüfungen iſt vor Allem geeignet, Beides die Stärke der öffentlichen Inſtitutionen zu erproben und ihre Schwächen zu enthüllen; eine ſolche Zeit hat in den letzten Jahren der Hamburgiſche Freiſtaat durchlebt.

Wir reden von den Maitagen 1842 und deren Folgen. Nicht hier kann der Ort ſein, wieder zu erzählen, „was wir ſchaudernd ſelbſt erlebt."

Digitized by Google

Wohl aber ist ein Blick zu werfen auf die politische Physiognomie des Ereignisses.

Der Mangel einer kräftigen Einheit der obersten Leitung gehörte zu den allgemeinsten, von keiner Seite abgeleugneten, oder auch nur bestrittenen Wahrnehmungen. Der entschiedenste Anhänger heilsamer republikanischer Eifersucht gegen das monarchische Princip und was dem anhängt, kann sich nicht darüber täuschen, daß eine Versammlung, so zahlreich wie der Hamburgische Senat, nur wenig geeignet sein kann, in ganz außerordentlichen Umständen zu walten, wie das Bedürfniß des Augenblicks es erheischt. Die ausgebildetste Geschäftsordnung, die vollkommenste Theilung der Arbeit würde die Einheit nicht ersetzen. Zugleich aber muß uns vergönnt sein zu glauben, daß die Büreaukratie anderer Staaten der furchtbar schweren Aufgabe nicht bisher genügt haben würde. Nicht zu den obersten Civilbeamten, sondern zu militärischem Oberbefehl würde man ohne Zweifel in der Hauptstadt eines monarchischen Staates unter auch nur entfernt ähnlichen Verhältnissen seine Zuflucht genommen haben. Oder es hätte irgend eine hervorragende Persönlichkeit des Fürstenhauses das Vorrecht der Geburt und die Gewohnheit des Herrschens und vermuthlich auch die Uebung des militärischen Befehlswortes für sich in Anspruch genommen. Nun, wir sind der Meinung, daß eine republikanische Verfassung es sich nicht verwehren müßte, noch schlimmer dabei fahren möchte, einen Mann des öffentlichen Vertrauens *für solche Fälle* an die Spitze zu stellen. Die Geschichte hat das Beispiel der römischen Dictatur nicht vergebens bewahrt. Dieser Eindruck, unmittelbar nach dem Unglück so lebhaft und weitverbreitet, ist am frühesten dem behaglichen Gefühl der hergestellten Alltagsordnung gewichen. Es hätte nicht so sein müssen. Eine so ernste Warnung muß nicht verloren gehen. Daß an die Nichtbeachtung solcher Erfahrung die Wiederkehr einer großen Gefahr sich knüpfen kann, ist nicht etwa ein Staatsgeheimniß, das man dienlichst verbergen, es ist eine Wahrheit, die man anerkennen und deshalb Fürsorge treffen müßte für die Zukunft.

Andere dagegen und erfreuliche Wahrnehmungen finden wir unmittelbar in der Natur republikanischer Verhältnisse begründet. Die Züge von unerschrockener Pflichterfüllung, von aufopferndem Muth (erinnern wir nur an die an ein Wunder gränzende Rettung der Börse durch neun Männer, unter der Leitung von *Theodor Dill*, dem der *Entschluß* angehört) — solche Züge sind wir weit entfernt, an und für sich in eine Verbindung mit besonderen Staatsverhältnissen bringen zu wollen. Aber wer es gesehen hat, wie dem moralischen Einfluß des Einzelnen weit und frei die Bahn eröffnet war; wie Derjenige, der das Rechte empfahl und Hand ans Werk legte, die willigste Folgeleistung fand, ohne daß ein Mensch nach seinem Auftrag, nach seiner Vollmacht gefragt hätte; wie diese Art der freiwilligen Thätigkeit nicht allein, sondern des unbeauftragten Ordnens und Gebietens, durch das Gesammtbewußtsein gerechtfertigt, von der Menge sowohl als von den Behörden als selbstverstanden betrachtet ward; wer das Zurücktreten des Einzelnen nach vollbrachter Mühwaltung, überhaupt das Zurückweichen aller besonderen Ansprüche, im Lohn des stillen Bewußtseins, ohne irgend welchen Nim-

Digitized by Google

bus einer äußeren Auszeichnung, beobachtet hat, der wird gestehen, daß die Anstrengung und Aufopferungsfähigkeit des Einzelnen für das Ganze in Bürgerstaaten einen unterscheidenden Charakter trägt. Auch ein organisirendes Element erprobte die Kraft des Bürgerthums, mitten unter den Wirren, auf überraschende Weise. Als die Gefahr aufs Höchste stieg, durch die frevelnden Ausbrüche, welche in allen großen Städten bei solchen Anlässen das Thier im Menschen auf Augenblicke losgelassen zeigen, als durch wahnwitzige Gerüchte (bei großer Volksnoth ein unausbleibliches Uebel) das Schreckliche noch überboten ward; da trat mit unglaublicher Schnelligkeit und unfehlbar schlagender Wirkung eine freiwillige Bürgerpolizei ins Leben. Was die Behörden dabei gethan, beschränkt sich auf eine kurze Aufforderung des Senats, welche den bezeichnenden Satz enthält: „die Polizeibürger werden patriotisch den Geist dieser in der Eile entworfenen Instruction mehr als ihre Worte vor Augen haben." Von großer Bedeutung bleibt es jedenfalls, daß die letzte Spur einer Unordnung überwunden ward, ohne daß auch nur dem Misverständniß Raum blieb, als hätte es dazu einer auswärtigen Mitwirkung bedürfen können.

Nimmt man hinzu, was den Handelsstaat unversehrt aufrecht hielt: daß, während das gesprengte Rathhaus die Silberbarren der Bank deckte, das tägliche Umschreiben der Bank, die Basis aller kaufmännischen Operationen, keinen Tag unterbrochen war; nimmt man die Haltung der Börse, die großherzige Entschlossenheit, mit welcher einige Männer (die Macht von Salomon Heine's Beispiel bleibt unvergessen) jeden Versuch des Eigennutzes aufs Haupt schlugen — so wird man dem Gemeinwesen Glück wünschen zu der Lebenskraft, die es in den Tagen der Prüfung bewährt hat.

Was soll man von der brüderlichen Hilfe sagen, die in den heißen Stunden von den Nachbarn, von der brüderlichen Theilnahme, die, als das Werk der Zerstörung vollendet war, von nah und fern der bedrängten Stadt geworden Wohl? hat die Bewegung nicht auf das Vaterland sich beschränkt; wohl hat an fernen Küsten, jenseits der Meere, das Mitgefühl beim Wechsel alles Irdischen, wohl hat auch die Kunde, daß eine Stätte des Welthandels schwer betroffen sei, das Ihrige gethan. Aber die Bewegung ist doch vorzugsweise als eine nationale aufgetreten; der edle Wetteifer der Völker und Fürsten Deutschlands galt nicht allein der Linderung menschlicher Noth, nicht der Welthandelsstadt, noch der Stadt, aus welcher bei jedem ähnlichen Anlaß reichliche Spenden weithin geströmt waren, er galt der deutschen Stadt, bei deren Verhängniß deutsches Einheitsbewußtsein lebhaft und nachhaltig erregt war.

Und auch in der Stadt war man sich bewußt, daß und in welchem Sinn die Augen von ganz Deutschland auf Hamburg geheftet seien. Wie wird Ordnung in diesen Wirren, Stetigkeit für das Werk der neuen Ordnung gewonnen werden, wie wird über den rauchenden Trümmern das Leben sich gestalten? Wird den tausend Anforderungen, den beispiellosen Aufgaben des Staates die Form der Selbstregierung, das theuer erkämpfte Vermächtniß der Vorzeit, genügen?

Digitized by Google

Für ſolche Fragen fand ſich ein Augenblick, und noch einer, bei den flüchtigſten Begegnungen, ſelbſt ſchon an jenem Sonntag nach Himmelfahrt, am 8. Mai, als in der Gegend, die jetzt „Brandsende" heißt, das Flammenmeer ſein abgrenzendes Ufer erreicht hatte. Daß Vieles anders werden müſſe, darüber waren Viele längſt einig geweſen; daß es bei dieſem Anlaß anders werden müſſe, das war eine Mahnung, die Keiner verkennen durfte. Eine Flugſchrift (in einem Tag vergriffen, in der Nacht mit verſchiedenerlei Schriften wieder aufgelegt) und der Eindruck, den ſie machte, iſt von ihrem Urheber ſelbſt nicht als Urſache, ſondern nur als Wirkung betrachtet worden: denn ſie faßte zuſammen, was auf tauſend Lippen ſchwebte, was in ſpäten Abendſtunden unter Freunden, nach vollbrachten Tagesmühen, beſtimmter durchgeſprochen war.

Es kam darauf an, für den Austauſch der Anſichten einen geeigneten Kreis, für die ſich begegnenden Wünſche einen feſten Vereinigungspunkt zu gewinnen. Beides bot ungeſucht in den wöchentlichen Verſammlungen der patriotiſchen Geſellſchaft ſich dar. Hier ward eine Petition an den Senat beſchloſſen und der Entwurf, als die damit beauftragte Commiſſion ihn vorgelegt, mit 500 Unterſchriften (darunter ſehr viele angeſehene Bürger) bedeckt. Die Discuſſion zeigte ſo deutlich wie der Inhalt der Petition ſelbſt, daß die große Mehrzahl nicht ein neues Verfaſſungswerk, wohl aber in manchen weſentlichen Punkten ſolche Reformen begehrte, wie ſie längſt als nothwendig erkannt, aber, wie es in einer Zeit des behaglichen Wohlſtandes zu gehen pflegt, durch die Kraft der Trägheit verzögert waren. Den gewaltigen, äußeren Anſtoß, den das Ereigniß ſo eben gegeben hatte, zur ernſtlichen Anbahnung ſolcher Reformen zu benutzen, das erſchien geradezu als Pflicht *). Beiſpielsweiſe waren mehrere Punkte namhaft gemacht und das ſchließliche Geſuch ging dahin, daß der Rath eine Bürgerdeputation beantragen wolle, um innerhalb einer zu beſtimmenden Zeitfriſt einen demnächſt zu veröffentlichenden Bericht über die angedeuteten und ſonſtige allgemein gehegte Wünſche in Betreff der Verfaſſung und Verwaltung zu erſtatten.

In zahlreichen Flugſchriften, gutentheils mit mehr Wärme als Kenntniß der Verhältniſſe geſchrieben, hatte es an wohlgemeinten Rathſchlägen nicht gefehlt. Politiker, welche ganz ungenirt außerhalb des Beſtehenden ihren Standpunkt nehmen, pflegen zu vergeſſen, daß man außerhalb des Beſtehenden nicht wohl einen Stützpunkt findet, um den Hebel anzuſetzen. Und jene Politiker hatten es dazumal noch nicht ſo weit gebracht, auch nur in irgend einem Verein von Bürgern irgend einer Claſſe für ihre vereinzelten Stimmen einen Reſonanzboden zu ſchaffen. Wenn die Führer der Bewegung in den Wünſchen, welche ſie voranſtellten, nicht weiter gingen, ſo waren ſie gerechtfertigt durch das Maß der politiſchen Bildung, welches ſie bei denkenden und wohlgeſinnten Bürgern vorausſetzen durften. Dieſe

*) „Es ſind freilich nur Strohhalme, die im Wege liegen; aber um über ſie hinwegzuſchreiten, bedarf es doch einiger, wenn auch geringer Rückſichtsloſigkeit, die das Erbtheil der ruhigen Zeiten nicht iſt." Ueber Reformen Hamburgs, S. 7. (Jena 1844. Frommann.)

aber in möglichſter Anzahl zu einer unzweideutigen Willensäußerung zu vereinigen, war das Gebot des Augenblicks, wenn der Augenblick nicht verſcherzt werden ſollte. Daß das Begehren einer freien Vereinigung von Bürgern nicht ſofort in dem Bürgerconvent ſelbſt ein Echo fand, iſt das ſicherſte Zeichen, daß man das Maß des Erreichbaren und die vorhandenen Elemente des politiſchen Lebens zur Zeit nicht zu gering angeſchlagen hatte. Der Bürgerconvent erzwang, durch wiederholt geäußertes Begehren, die genügende und rechtzeitige Veröffentlichung der Rathsanträge durch den Druck; er hätte in gleicher Weiſe in jener Zeit Alles erreichen können, wenn nicht das Minimum von politiſcher Bildung durch ein Maximum von Sorgen und Erwägungen, welche die materielle Lage des Staates allerdings unabweislich mit ſich brachte, vollends abſorbirt worden wäre.

Correſpondenzartikel in auswärtigen Blättern vermißten in der Petition und in der Debatte nicht allein gewiſſe Stichworte und Schlagworte, welche zu den ſo eben geſchilderten Elementen einen möglichſt grellen Contraſt gebildet haben würden, ſondern ſie vermißten namentlich eine Philippica gegen die vergangene, gegenwärtige und zukünftige Politik des Senats; ſie vermutheten daher, daß die ganze Maßregel der Petition eine mit dem Senat verabredete Intrigue geweſen ſei, um zu deſſen Gunſten und nach ſeinem Wunſch die Bewegung von andern Punkten abzuleiten. Nun gehörte nicht viel Scharfſinn dazu, gewahr zu werden, daß man mit Abſicht vermieden habe, bei den Behörden eine der Reform abholde Stimmung vorauszuſetzen. Der Rath hatte mehrfach in den bewegten Tagen die Sprache des Vertrauens zu den Bürgern geredet; er hatte ſo eben noch von den „verjüngenden Keimen in der Verfaſſung“ geſprochen. Nichts konnte natürlicher ſein, als die einfache Sprache des Vertrauens zu erwidern und — den Rath beim Wort zu nehmen. Eine beſondre Rückſicht kam hinzu. Die Lage der Dinge brachte die Nothwendigkeit mit ſich, daß eine namhafte Anleihe abſeiten des Staates abgeſchloſſen werde. Aller Credit, auch der kaufmänniſche, auch der der Staaten, beruht auf einer moraliſchen Grundlage. So ſehr jene Aengſtlichen irrten, die da meinten, jede Aeußerung einer Unzufriedenheit mit dem Beſtehenden werde dem Staatscredit Eintrag thun, ſo zuverſichtlich ließ ſich erwarten, daß ein einmüthiger Entſchluß zu Reformen die unverſehrte Lebenskraft des Staates und die gedeihliche Förderung aller Intereſſen in den Augen aller Urtheilsfähigen verbürgen werde. Auch das feſte Auftreten einer in ihrer Ueberzeugung klaren, in ihren Maßregeln umſichtigen Reformpartei, ſelbſt dem ausgeſprochenen Widerſtand der Behörden gegenüber, wird die gute Meinung Anderer in Bezug auf die Conſolidirung eines Gemeinweſens niemals ſchmälern. Aber ſo lange die Möglichkeit eines einmüthigen Hand in Hand-Gehens nicht abgeſchnitten war, ſo lange durfte und mußte man den Entſchluß vorausſetzen. Sollte übrigens jene Vermuthung, daß man dem Senat durch die Petition etwas Angenehmes habe erzeigen wollen, wirklich irgendwo im Ernſte gehegt worden ſein, ſo hat der Senat ſelbſt ſich die Mühe genommen, ſie bald und unzweideutig genug zu widerlegen.

Er gab in gehaltenen und rückſichtsvollen Ausdrücken eine in der Haupt-

Digitized by Google

ſache (was die Bevollmächtigung einer Bürgerdeputation betraf) ablehnende Antwort. Es trat ziemlich klar hervor und hat ſich auch nachher beſtätigt, daß der Rath in Bezug auf die Nothwendigkeit der namhaft gemachten Reformen nicht eben andrer Meinung geweſen, daß er auch das Geſuch keineswegs exorbitant gefunden, daß ihn aber die Bewegung ſelbſt und die Benutzung des Anlaſſes unangenehm berührt. Man ſagt, das Motiv ſeiner abſchlägigen Entgegnung ſei in dem Grundſatz zu ſuchen: einer Aufregung müſſe man nicht durch Conceſſionen begegnen. Dieſe Regierungsmaxime hat das Wahre, daß man billige Conceſſionen machen müßte, ehe die Aufregung ſich einſtellt; zugleich aber das Gefährliche, daß ſie in ihrer Conſequenz zu der Nothwendigkeit führen kann, am Ende weit größere Conceſſionen zu machen, als gegen die man zu Anfang ſich geſträubt. Wenn der Senat auf dieſe Gefahr hin es glaubte wagen zu können, wenn er die Popularität verſchmähte, welche ein ſofortiges Eingehn auf die ihm vorgetragenen Wünſche ihm unfehlbar zugeführt haben würde, ſo hat er übrigens eine ganz richtige Schätzung der Mittel an den Tag gelegt, über welche die Führer der Bewegung fürs Erſte verfügen konnten.

Die Geduld iſt eine republikaniſche Tugend. Wer auch immer dieſen Ausſpruch gethan haben mag; wenn er meinte, daß man mit Ausdauer ſich waffnen müſſe, wo es gilt, die Ueberzeugung Vieler allmälig zu gewinnen und die Gleichgültigkeit Vieler allmälig zu überwinden, weil ein Durchgreifen, ein Bei-Seite-Schieben der Hinderniſſe ſich von ſelbſt verbietet — wenn er das ſagen wollte, ſo hat er die ganze Empfindung ausgedrückt, mit welcher Einer, der den Dingen nicht fern ſtand, die Erinnerung an Beſtrebungen niederſchreiben mag, die, treu gemeint, in ihrem unmittelbaren Erfolg der verheißenden Zeichen gar wenige aufzuweiſen haben.

Es war im Weſentlichen dieſelbe Verſammlung, welche zuerſt zu petitioniren beſchloſſen, die nach der ablehnenden Antwort des Raths das frühere Geſuch dringender und umſtändlicher motivirt durch eine bis auf zwanzig Bürger verſtärkte Commiſſion wiederholen ließ. Als nach geraumer Zeit auf dies zweite Geſuch gar keine Antwort erfolgt war, beſchloß man (5. October 1842), die Arbeit, die man einer vergeblich beantragten Bürgerdeputation zugedacht hatte, ohne Vollmacht einer Behörde, deren es in der That nicht bedurfte, ſelbſt beſchaffen zu laſſen. Die ſchon erwähnte Commiſſion von 20 Bürgern ward beauftragt, „dem Senat in einer ausführlichen und motivirten Darſtellung die Wünſche und Anſichten der Bürger in Bezug auf Reformen der Verfaſſung und Verwaltung vorzutragen".

Es ward ſofort Hand ans Werk gelegt, die Theilung der Arbeit verabredet, die Sectionen eingerichtet. Nach ſechs Monaten (genau mit Ablauf der geſteckten Friſt) konnte die Anzeige gemacht werden, daß der Auftrag erfüllt ſei. Die Verſammlung beſchloß, daß die Arbeit, die einen beträchtlichen Umfang erreicht hatte, in Form eines Berichtes an die Committenten durch den Druck veröffentlicht werden ſollte. Ein ſtarker Octavband — der „Commiſſionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842 (Hamburg, 1843; bei Perthes, Beſſer und Mauke)" — giebt Zeugniß von der Thätigkeit von 76 Abendſitzungen, abgeſehen von der auf die Redactions-

Digitized by Google

arbeiten verwendetem Zeit. Es mag anderwärts vielleicht ohne Beispiel sein, daß eine Anzahl vielbeschäftigter Männer sich abmüßigt, um ohne allen öffentlichen Auftrag, lediglich der Privataufforderung der Mitbürger sich fügend, derartige gemeinsame Arbeiten zu übernehmen, wie es in Hamburg in den letzten Jahren bei mehreren Veranlassungen vorgekommen ist. Daß solchen Aufforderungen willig und thätig entsprochen wird, mag immerhin als ein Zeichen der bei Vielen in gleichem Maße wirksamen Anhänglichkeit für das Gemeinwesen betrachtet werden, einer Anhänglichkeit, die um so aufrichtiger ist, je schlechter der Ehrgeiz rechnen würde, der sich ein Verdienst daraus machen wollte; denn, wenn irgend etwas, so gilt das unter uns für selbstverstanden, daß Diejenigen einer solchen Bemühung sich zu unterziehen haben, die man dazu für befähigt hält. Zugleich aber wird es erlaubt sein zu glauben, daß derlei Arbeit nicht ganz vergeblich sein kann; nicht allein der Eifer, ohne welchen sie niemals unternommen wäre, sondern vor Allem die Gemeinsamkeit der Berathung, die Ergänzung der Erfahrung des Einen durch das Nachdenken des Andern, die Berichtigung theoretischer Vorstellungen durch die Erfahrung des Praktikers, die Annäherung der Ansichten, auch wohl die schärfere Stellung der Gegensätze, das Alles möchte vielleicht selbst den Anforderungen „deutscher Gründlichkeit" nicht weniger und wird dem praktischen Bedürfnisse nicht selten mehr entsprechen als irgend eine ambitiöse Leistung des einsamen Schreibpultes.

Der erste Theil behandelt die eigentlichen Verfassungsfragen, der zweite die Organisation der Justiz und Polizei, der dritte das Schulwesen. Schon diese Zusammenstellung, abenteuerlich wie sie erscheinen mag, zeigt, daß man ernstlich darauf ausging, die wirklichen Schäden aufzudecken, Hand ans Werk zu legen, wo es eben Noth that, nicht ein System in die Luft hinzustellen, dessen Fachwerk wohl ganz anders ausgefallen sein würde. Der erste Theil führt fast ängstlich den Grundsatz aus, nicht weiter zu gehn, als das dringend erkannte Bedürfniß gebot. Der zweite bewegt sich freier auf einem Gebiet, auf welchem die Sympathien des Fortschritts in allen Staaten deutscher Zunge sich begegnen. Dem dritten ward die unerfreuliche Aufgabe, der Gesetzgebung die alten Sünden beispielloser Verschleppung und Gleichgültigkeit vorzuhalten. Das Ganze ward im Vorwort als eine Vorarbeit bezeichnet, als ein Material, worauf fernere Bestrebungen gleichen Sinnes würden fußen können.

So weit ist Alles in der Ordnung. Aber ein Buch ist ein Buch; was auch sein Werth sein mag, fruchtbringend wird er nur, wenn er sich in Scheidemünze umwandelt. Ideen sind bestimmt, ins Leben zu bringen, und Reformen auf dem Papier machen eine traurige Figur. Mit einem Wort: nun war der Augenblick da, wo die Agitation mit bestimmtem, praktischem Zweck beginnen mußte und — nun war sie zu Ende. Es ist ein leidiger Trost, daß auch größere Staaten als Hamburg ihr unterbrochenes Opferfest der Reformen gehabt haben. Wie es sich zutragen konnte, wird auch für den Fernerstehenden nicht ganz ohne Interesse sein. Wir Deutschen sind allesammt stark im wechselseitigen Unterricht über die Unzulänglichkeit unsres politischen Thuns und Treibens. Auch wir, wir meinten, der Bocks-

Digitized by Google

beutel sei im großen Feuer verbrannt; und siehe da, er war gerettet, gerettet und geborgen!

Das Natürlichste war doch wohl, daß die Commission selbst, die einmal da war, sich an der Spitze der Bewegung behauptet hätte. Die Freiheit der Association besteht in unsrem Freistaat ungeschmälert. Darin liegt, wie Jedermann weiß, das unerschöpfliche Zeughaus nach einer verlorenen Schlacht; wie viel mehr für den beginnenden politischen Kampf. Es blieb unbenutzt. Die Commission erklärte durch Abstattung des Berichtes ihre Functionen beendigt. Verschwiegen darf nicht werden, daß Bedenken sich aufthaten gegen die Constituirung einer „Behörde der Agitation". Auch nicht (was erheblicher war), daß ein ferneres, enggeschlossenes Zusammenwirken aller Mitglieder durch Verhältnisse und Stellungen, die mit der Reform gar nichts zu thun hatten, unthunlich geworden. Endlich nicht, daß die öffentliche Aufmerksamkeit auf ganz andre Dinge, zum Theil in peinlich persönlichen Beziehungen, sich concentrirte.

Zum Verständniß ist es nöthig, auf den Gang der durch den großen Brand veranlaßten Staatsmaßregeln zurückzukommen. Daß auf dem gewohnten Wege der Verhandlungen mit den bürgerlichen Collegien die Vorbereitung auch nur der allernothwendigsten Maßregeln nicht beschafft werden könne, darüber waren nicht zweierlei Meinungen in der Stadt. Die Verfassung selbst giebt für solche Umstände das Mittel einer außerordentlichen Rath- und Bürgerdeputation an die Hand. Daß der Rath eine solche beantragen werde, daran zweifelte Niemand. Aber er zögerte fünf Wochen, bis er der Bürgerschaft zum ersten Mal nach dem Ereigniß gegenübertrat. Eine frühere Versammlung des Bürgerconventes hatte Jedermann erwartet; man war berechtigt, sie zu erwarten; die Collegien, wenn sie irgendwie als Vertreter der Bürgerschaft sich fühlten, hätten nicht unterlassen dürfen, darauf zu dringen. Der Vorwand, daß es an einem geeigneten Local gefehlt habe, ist ganz unhaltbar; in einer abgebrannten Stadt, deren Rathhaus in die Luft gesprengt worden, ist man in Bezug auf die Räumlichkeiten genügsam; ein freundlich Gesuch, ein Wort vom Herzen zum Herzen findet überall seine Stätte. Der Rath wollte es anders. Daß er die herrschende Aufregung gefürchtet, ist nicht wahrscheinlich; ein offnes Entgegenkommen hätte einmüthige Entschließung gefördert, gegenseitiges Vertrauen befestigt. Dinte, Feder und Papier, dazu langes Warten und der Curialstyl sind nicht die besten Wärmeleiter; das lebendige Wort ist ein ander Ding, zumal im Augenblick, wo die Gemüther dessen harren, was da kommen soll Aber es scheint, daß der Rath großen Werth darauf legte, die ersten Vorschläge, besonders die ersten finanziellen Maßnahmen selbst auszuarbeiten. Die Aufstellung einer Rath- und Bürgerdeputation von vorn herein würde dem Senat die Arbeit wesentlich erleichtert haben. Was er vorläufig mit der Kammer (der aus Bürgern ausschließlich bestehenden Finanzbehörde) vereinbart, war das Ergebniß einer staunenswerthen Thätigkeit. In dem Beispiel dieser Anstrengungen lag eine hinreißende Gewalt; es hat in allen öffentlichen Kreisen nachgewirkt und den Glauben an die Möglichkeit wie an den Erfolg der äußersten Anspannung aller Kräfte gepflanzt. Das ist die moralische

Seite der Sache. Die politische Seite ist ohne Zweifel diese, daß der Senat, im Interesse seines eigenen Ansehens, im Augenblick, als eine außerordentliche Behörde, mit ungewöhnlicher Vollmacht ausgerüstet, ins Leben treten sollte, das Bedürfniß empfand, die Bedeutung seiner obersten Leitung zur Anschauung zu bringen. Wer es weiß, was für ein Segen eine kräftige Regierung und der Glaube an eine solche, zumal in einem Bürgerstaat, ist, der wird die Berechnung richtig finden, auch wenn er beklagt, daß sie auf Kosten einer früheren und herzlicheren Begegnung mit den Theilnehmern der höchsten Gewalt durchgeführt worden. Den Bauplan zu vollenden, war physisch unmöglich; aus einer Mittheilung des Raths ersieht man aber, daß es die Absicht gewesen, selbst diesen dem ersten Bürgerconvent schon vorzulegen. Ueber die Mittel zur Bezahlung des Feuercassen-Schadens und die Erleichterung der Betheiligten fand erst im dritten Bürgerconvent (2. Juli) eine Vereinbarung über wiederholt modificirte Anträge durch Raths- und Bürgerschluß statt. Gleich im ersten aber (16. Juni) ward eine Raths- und Bürgerdeputation erwählt. Der Rath deputirte 5 Mitglieder, die Bürgerschaft 10, darunter Männer, die sich in den Kirchspielen mit besonderer Energie ausgesprochen hatten (mehrere derselben befanden sich gleichzeitig in der Commission, die das Vertrauen weiter Privatkreise zur Ausarbeitung der Reformvorschläge berufen hat); das erste Collegium und das zweite ordnete je ein Mitglied ab, die Kammer deren zwei. Der Rath hatte ausdrücklich bevorwortet, wie wichtig es sei, daß Männer des Vertrauens gewählt würden. Eine große und schwere Verantwortlichkeit war auf ihre Schultern gelegt. Sie sollten einerseits Beschlüsse vorbereiten, in Bezug auf den Bauplan, die Expropriation, die Baupolizei, das Löschwesen; andererseits waren sie zu definitiven Beschlüssen, beziehungsweise mit dem Rath, bevollmächtigt über die Anleihen und dahin gehörige Finanzfragen; über die Erlaubniß des sofortigen Bauens in gewissen Straßen, über nähere und dringende baupolizeiliche Verfügungen für den abgebrannten Stadttheil und zur Verständigung mit dem Rath über die für die Unterstützungsbehörde anzuwendenden Grundsätze. Die in der ersten Beziehung vorberathenen Punkte sollten vom Senat unmittelbar an das Collegium der 180 Bürger und an die Bürgerschaft gebracht werden. Ein Gleiches war vom Senat in Bezug auf solche Punkte vorbehalten, „welche er zu erheblich erachten würde, um sie mit der Deputation allein zu erledigen".

Man muß die Eifersucht kennen, mit welcher in Hamburg jede Ausnahmsbehörde jederzeit von den constituirten Gewalten betrachtet worden ist, um zu wissen, was es heißt, daß diese Vollmacht der Raths- und Bürgerdeputation dreimal (11. Mai 1843, 6. Juni 1844, 24. April 1845) erneuert worden und daß sie erst nach 3½jähriger Dauer erlosch. Die Entwerfung des Bauplans, die Bestellung eines Schätzungsgerichtes für die Expropriation, die Contrahirung der Anleihe gehörte zu den dringendsten Aufgaben. Wenn die Anleihe den Beweis gab, daß der Staatscredit durch die Katastrophe nicht berührt und daß das Geschäft den rechten Händen anvertraut war, so gereichte es zur Ehre der Deputation wie der Bürgerschaft, daß der am 1. September 1842 vorgelegte Bauplan sofort auf einen Wurf an-

Digitized by Google

genommen ward. Es war ein großartiger Schritt über Privatintereſſen und (was reichlich ebenſo ſchwer geht) über alte Gewohnheiten hinweg. Laßt Jeden kommen und ſehen.

Ueber die Arbeiten der Deputation und das Schickſal ihrer einzelnen Geſetzentwürfe wird man hier keine Nachweiſungen erwarten. Die Würdigung des Geſammtcharakters ihrer Thätigkeit muß der Zukunft und einem unbefangenen Geſchlecht vorbehalten bleiben: heute noch ſchwankt deſſen Bild „von der Parteien Haß und Gunſt entſtellt". Daß die Deputation in Privatintereſſen vielfach einzugreifen hatte, was ohne Verſtimmung niemals und ohne Verletzung beim beſten Willen ſelten vor ſich geht; daß ſie die ſchwierigſten, verwickeltſten Fragen zu löſen hatte, wobei ein Widerſtreit der Meinungen nicht ausbleiben kann und lebhafter Widerſpruch nicht ausbleiben darf, wenn man nicht heilſamer Prüfung den Kappzaum anlegen will, das lag in der Natur der Sache. Nicht allein der Vorwurf herriſchen Schaltens innerhalb der Grenzen ihrer Vollmacht, ſondern die ernſtere Anklage einer Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe iſt gegen ſie erhoben worden. Zugleich aber iſt von allen Seiten anerkannt, daß die Deputation eine an die äußerſte Grenze perſönlicher Kräfte gehende Thätigkeit entwickelt hat, und aus den Angriffen zahlreicher, energiſcher und rückſichtsloſer Gegner wird die Nachwelt, wenn ſie auf die erregteſten 2 Blätter der Tagesliteratur zurückkehrt, ſich überzeugen, daß auf die Motive der Deputation kein Schatten geworfen iſt.

Es war, als die Deputation ein umfaſſendes Syſtem unterirdiſcher Abzugscanäle, zur Entwäſſerung und Reinhaltung der Stadt, auszuführen begann, daß die Angriffe zuerſt anhoben. An den berufenen „Sielſtreit" — glücklich unſre fernen Leſer, zu deren Ohren der Name kaum gedrungen! — reihten ſich ähnliche Kämpfe über andre, großartige, überaus koſtſpielige Projecte, welche ſämmtlich von dem Ingenieur William Lindley ausgegangen, der ſchon vor dem großen Brande zu den Behörden als Sachverſtändiger in Beziehungen geſtanden und während des Brandes eine freiwillige, allgemein anerkannte Thätigkeit bewährt hatte. Seine Eigenſchaft als Engländer iſt als ausſchließlicher Grund der Feindſchaft der einen, wie der Gunſt der andern Partei betrachtet worden. Daß Ueberzeugung ſpricht und nicht Neigung oder Abneigung allein, hat der Accent ehrenwerther Sprecher in beiden Feldlagern erwieſen. Was die oft angeſchuldigte Ausländerei und Engländerei einflußreicher Perſonen anlangt, ſo iſt es eine natürliche Reaction gegen eine frühere Inländerei, welche gegen Erfahrung und Rath von Außen ſich auf eine dem Gemeinweſen nicht förderliche Weiſe abzuſchließen pflegte. Das jetzt vorherrſchende Extrem wird nicht vorhalten; aber es koſtet uns erſtaunlich viel Geld, und wenn es wörtlich Alles erfüllt, was es verheißt, ſo würden wir es durch andre Folgen, für die man es nicht unmittelbar verantwortlich machen darf, wenn man nicht ungerecht ſein will, noch immer zu theuer bezahlt haben.

Wir meinen die Kämpfe ſelbſt und das in weiten Kreiſen erſchütterte Vertrauen. Das Eigenthümliche bei dem ganzen Streit iſt, daß ein Urtheil in der Sache nur ein ſachkundiges, auf der Höhe der Technik unſrer

Digitized by Google

Tage stehendes Urtheil sein kann, während alle Welt für und wider Partei nimmt; für und wider die Sache, im Vertrauen (das läßt sich nicht ableugnen) zu den Chorführern, deren Stimme dem Einen oder dem Andern für entscheidend gilt. Bescheiden wir uns denn, über den Competenzpunkt in dem Streit ein Wort zu sagen. Es scheint uns nicht und hat uns nie geschienen, daß eine Ueberschreitung der Vollmacht in aller Schärfe zu erweisen sei. Aber das glauben wir, daß man sich hüten wird, eine außerordentliche Behörde wieder einzusetzen, ohne ihrer Befugniß scharf erkennbares Maß und Ziel zu stecken. Und wenn die Deputation, bei den getheilten Ansichten der einheimischen Techniker, das von Einem derselben in seiner amtlichen Stellung und auch öffentlich ausgesprochene Begehren, den Plan der Prüfung auswärtiger und unparteiischer Sachverständiger zu unterwerfen, wenn sie dies ruhig und ernst motivirte Begehren ohne Weiteres zurückwies, so glauben wir, daß sie eine doppelt schwere Verantwortung auf sich genommen hat, weil sie ein eignes technisches Urtheil in der Sache nicht geltend machen konnte und weil sie in der Form bis an die äußerste Schranke ihrer Befugniß vorgegangen war.

Fügen wir aber ebenso unumwunden hinzu: die Verantwortung trifft die constituirten Behörden, trifft vor Allem die Bürgerschaft selbst, welche Einhalt thun konnte und deren Einsprache so wenig als selbst eine Modification und Beschränkung der ertheilten Vollmacht hätte unberücksichtigt bleiben dürfen. Während also die rechtliche Verantwortlichkeit, abgesehen von dem unbezweifelt guten Glauben, in welchem die Deputation verfahren, durch Dasjenige, was die Bürgerschaft theils schweigend zugelassen, theils ausdrücklich gutgeheißen, wegfällt, wird die moralische in weitem Umfang von Vielen getheilt werden müssen.

Wer die Aufregung kennt, in welche das Publicum durch den öffentlichen Streit versetzt war, der wird nicht umhin können, zu fragen, wo waren Diejenigen, welche die Verfassung zu Wächtern der bürgerlichen Gerechtsame eingesetzt hat? Konnten sie es gleichgültig ansehen, daß angesehene und ehrenwerthe Stimmen die schwersten Vorhersagungen an Dasjenige, was sie ein offenbares Unrecht nannten, von Tag zu Tage knüpften — war es nicht ihre Pflicht, die gründlichste Untersuchung des Sachverhältnisses zu veranlassen? War es nicht ihre Sache vor Andern, dahin zu streben, daß ihren Mitbürgern die Beruhigung zu Theil werde, die nur aus der Ueberzeugung fließen kann, daß eine bürgerliche Controle zu rechter Zeit, am rechten Orte, jedes ungewöhnliche Verfahren überwache? Aber von einer lebhaften Theilnahme, von einer darauf begründeten Thätigkeit, wie sie den bürgerlichen Collegien zustand, hat man wenig vernommen. Sie waren um so mehr berufen, zu wachen und aufzusehen, weil die Verhandlungen auf ungewohntem Wege, mit Vorbeigehung des üblichen Geschäftsganges, vor sich gingen. Vielen hat bei dieser Wahrnehmung die Ueberzeugung sich aufgedrängt, daß dies Institut der Collegien, in seiner heutigen Form, sich überlebt habe. Zu zahlreich, um vorbereitende Verhandlungen als Ausschuß mit Erfolg zu pflegen, eignen sie wiederum durch die Art ihrer Wahl sich wenig, als Vertreter der Bürgerschaft zu wirken. Ihre Thätigkeit ist bei wirklichen

Digitized by Google

Reformen gar selten als fördernd genannt worden. Gar häufig sind sie dem Fortschritt entgegengetreten. Seit dem großen Brande hatte das Publicum wohl bemerkt, daß ein oft und schwer gerügter Mißbrauch — das Aufrücken ins Collegium der Oberalten nach dem Alter — factisch abgestellt sei; nach Jahr und Tag erfuhr die Bürgerschaft ganz gelegentlich, daß die Oberalten einen verbesserten Wahlmodus am 4. Oct. 1843 unter sich verabredet, welcher auch vom Senat seitdem gutgeheißen worden. So sehr das Zweckmäßige des neuen Wahlmodus durch manche seitdem stattgefundene Wahlen sich erprobt hat, so wenig konnte das Collegium berechtigt sein, ohne ausdrückliche Genehmigung der Bürgerschaft so in aller Stille einen Wahlmodus sich anzueignen. Die Sache hatte den Anschein, als sei sie eher aus Scheu denn aus wirklicher Achtung vor der öffentlichen Meinung geschehen. Dazu noch ist es dem Collegium begegnet, mit der öffentlichen Meinung bei mehreren Anläſſen sich in entschiedenen und auffallenden Widerspruch zu setzen.

Was den Bürgerconvent selbst anlangt, so haben die bezeichneten Verhältnisse nur zu deutlich an den Tag gelegt, wie sehr die unbehilflichen Formen einer selbstständigen Bewegung, vollends einer selbstthätigen Anregung, auch wo sie noch sehr Noth thäte, im Wege stehn. Es ist immer fraglich geworden, ob der Ausdruck der öffentlichen Stimme auch innerhalb der Bürgerversammlung sich Bahn brechen, und ob ihre Beschlüsse mit demselben, selbst in wichtigen Angelegenheiten, übereinstimmen werden. Genug, die Erscheinungen, welche die letzten so bewegten Jahre darboten, haben Manchem das Bedürfniß von weiter greifenden Reformen sehr nahe gelegt.

Für die Aussichten der Reform aber konnte nichts niederschlagender sein als eben die angedeuteten Kämpfe, in welchen die Parteien um einzelne Persönlichkeiten sich schaarten. Wenn bei den Führern allerdings ein Princip obenanstehen mochte, so waren dagegen persönliche Beziehungen nur allzu häufig das entscheidende Moment für die große Zahl ihrer Anhänger, und das Interesse wie die Abneigung in Bezug auf gewisse Persönlichkeiten sprach sich unverholen aus und suchte in gleichem Sinn die Zahl der Proselyten zu mehren. Die großen und allgemeinen Fragen traten in den Hintergrund: für oder wider Lindley bedeutete mehr als für oder wider einen Grundsatz der Verfassung. Eine Zeit verblendeter Parteiungen bringt es mit sich, daß unter den in entgegengesetzten Feldlagern der Tagesfrage Streitenden ein Zusammenwirken für gemeinsame, davon unabhängige und darüber stehende Zwecke nur in Ausnahmsfällen herzustellen ist. Die Reformbestrebungen (um auf diese zurückzukommen) hat nicht Ermattung, sondern heftige Anspannung, nicht Abkühlung, sondern Erhitzung für andersartige Kämpfe unterbrochen.

Jetzt, wo in den vorherrschenden Bewegungen eine Pause eingetreten zu sein scheint, muß es sich zeigen, ob eine Reformpartei sich bilden kann, welche vor Allem diejenige innere Disciplin sich aneignet, daß den Einzelnen auch bei entgegenstehenden Ansichten über diese oder jene Tagesfrage ein dauerndes, erfreuliches und nachhaltiges Zusammenwirken für solche Zwecke möglich werde, über deren Nützlichkeit fürs Gemeinwesen einstimmige Ueberzeugung stattfindet.

Digitized by Google

Gehen wir denn zu der Skizze der Verfassung über und knüpfen weitere Betrachtungen an das Einzelne.

(Zu S. 785 Z. 17 v. u.) Eine Erweiterung dieser Praxis ist allerdings mit dem Buchstaben der Verfassung keineswegs unvereinbar. Wenn die Trennung der Justiz von der Administration vollzogen sein wird, so wird der letzte Grund wegfallen, der (eben mit Rücksicht auf die richterlichen Functionen) die Beibehaltung der herkömmlichen Zahl von Rechtsgelehrten, die Beschränkung der Wahl auf Rechtsgelehrte und Kaufleute, und die Ausschließung anderer, sei's durch wissenschaftliche Studien oder durch Lebenserfahrung gebildeter Bürger empfehlen könnte. Der Senat als Regierungsbehörde kann an Ansehen nur gewinnen, wenn bei der Wahl seiner Mitglieder der freieste Spielraum verbleibt, um vielseitige Fähigkeiten zu vereinigen und die Rücksicht auf Intelligenz, Erfahrung und Charakter walten zu lassen, ohne an die ganz unerfindliche Fiction gebunden zu sein, daß die Regierungspflichten nur von Juristen und Kaufleuten wahrgenommen werden könnten. Wollte man aber eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern einer dritten Kategorie (welche weder Kaufleute noch Juristen sind) beantragen, so würde man offenbar noch weiter von gesunden Grundsätzen sich entfernen und in die Vorstellung einer besonderen Bedeutung gewisser Kasten- oder Standesinteressen, oder in einen unerquicklichen und unpraktischen Schematismus verfallen.

(Zu S. 785 Z. 5 v. u.) Es ist ein oftmals gerügter Mangel im Hamburgischen Staatswesen, daß kein Gesetz vorhanden ist, welches auch dem Nichtbegüterten es möglich machte, von der Verwaltung der auf Lebenszeit ertheilten Ehrenämter im höheren Alter sich zurückzuziehen. So lang ein Ehrengehalt in jedem einzelnen Falle von einer Verhandlung mit der Bürgerschaft abhängt, wird das Einschlagen dieses Weges zu den Seltenheiten gehören. Es ist aber eine sehr übelverstandene Sparsamkeit, welche es vorzieht, eine Thätigkeit, die durch die Last der Jahre und die in deren Gefolge sich einstellenden Schwächen nicht unberührt bleiben kann, als vollgenügend vorauszusetzen, anstatt unter würdiger Anerkennung früherer Leistungen, jüngeren Kräften die Bahn der Nacheiferung bei Zeiten zu eröffnen.

(Zu S. 785 Z. 3 v. u.) Ein erneuerter Versuch des Raths in ähnlichem Sinn ist in den letzten Zeiten beim ersten bürgerlichen Collegium zwar auf unerwarteten Widerstand gestoßen; aber die öffentliche Meinung hat in dieser Beziehung doch Fortschritte gemacht, und man darf hoffen, daß das Unwürdige und Ungerechte, was in dem Verhalten des Staats zur Judenfrage liegt, nicht allein im Interesse der Juden, sondern im Interesse des Staates selbst in nicht ferner Zukunft werde beseitigt werden. Wie unverkennbar auch die Schwierigkeiten sind, welche bei den besonderen Verhältnissen der vollen Durchführung des Grundsatzes „gleiche Pflichten, gleiche Rechte, abgesehen von jeder Verschiedenheit der Confession" sich entgegenstellten, so läßt sich doch die bisherige Gesetzgebung in Bezug auf die Stellung der Juden dadurch nicht entschuldigen. Eine fortschreitende Durchführung des Gebotes der Vernunft und der Gerechtigkeit wird nur mit andern staatsbürgerlichen Reformen Hand in Hand gehen können.

Digitized by Google

(Zu S. 789 Z. 17 v. u.) Die Basis der Erbgesessenheit, einst mit dem allgemeinen Stimmrecht aller Bürger gleichgeltend, später in dem Gedanken festgehalten, daß der Grundbesitz ein Interesse am Wohlergehen des Staats mit Zuversicht erwarten lasse, diese Basis hat weniger durch die Erhöhung der erforderlichen Summe des schuldenfreien Werthes als durch die veränderten Verhältnisse des Grundeigenthums ihre Bedeutung verloren. Abgesehen von der auffallenden Nichtberücksichtigung des kaufmännischen Capitals, würden es heute viel mehr die hypothekarischen Gläubiger sein als die Hausbesitzer, bei welchen jenes Interesse mit seinem ganzen Gewicht vorauszusetzen wäre. Dazu kommt, daß die Speculation Grundstücke zum Bebauen und zum Vermiethen zum Theil in großem Umfang zu erwerben längst gewohnt war, daß also die Zahl der Erbgesessenen nicht nur einer steten Schwankung, sondern auch einer Verminderung unterworfen ist, ohne daß irgend ein Gesetz das Maximum des in der Hand eines einzelnen Speculanten sich anhäufenden Grundeigenthums bestimmt hätte. Eine so veraltete Basis der politischen Berechtigung würde sich gar nicht vertheidigen lassen, wenn nicht die öffentlichen Lasten, welche auf dem Grundeigenthum haften, dem Grundeigenthümer auf die Theilnahme am Recht der Selbstbesteuerung einen unabweisbaren Anspruch sicherten; und wenn nicht andrerseits beinahe für Jeden, der an den öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen wünscht, die Möglichkeit gegeben wäre, ohne ein allzu großes Opfer sich erbgesessen zu machen und dadurch, sofern nicht gesetzliche Vorschriften anderer Art entgegenstehen, das Ziel zu erreichen. Alle Verhältnisse wohl erwogen, würde neben dem Census und der Rücksicht auf die Intelligenz noch immer die Erbgesessenheit eine brauchbare Basis für die politische Berechtigung abgeben. Gegenwärtig knüpft sich daran das persönliche Stimmrecht in den Bürgerconventen, und es wird zunächst zu betrachten sein, in welcher Weise dieses geübt wird.

(Zu S. 800 Z. 20 v. o.) Soweit haben wir unsre frühere Auffassung dieses Institutes unverändert hier wiederholt. Es ist aber vor wenigen Monaten in einer kleinen Schrift von Dr. Baumeister (Ueber die Entscheidungs-Deputation. Hamburg, 1846. Perthes, B. und M.) die früher schon von einem andern Schriftsteller gelegentlich aufgestellte Behauptung mit ungemeinem Scharfsinn durchgeführt worden: daß dies Institut nur für den Fall bestimmt sei, wenn der Rath einen von der Bürgerschaft selbstständig erhobenen Antrag anzunehmen sich weigere, und daß der Rath kein Recht habe, auf die außerordentliche Entscheidung zu provociren, wenn eine seiner Propositionen von der Bürgerschaft abgeschlagen sei. Die historisch-kritische Ausführung läßt wohl noch einige (vielleicht nie aufzuhellende) Dunkelheit, aber kaum einen Zweifel übrig, daß der ursprüngliche Gedanke der Gesetzgebung in der That kein andrer gewesen als dieser: das Gehässige eines fortgesetzten Widerstandes des Senats gegen ein Begehren der Bürgerschaft zu mildern, ohne ihn doch der Nothwendigkeit auszusetzen, mit Verleugnung seiner festgehaltenen Ansicht selbst nachzugeben, und ohne die Bürgerschaft in Versuchung zu führen, auf die oft erprobte Gewalt ihrer unwürdigen Zwangsmittel zurückzukommen. Somit

Digitized by Google

wäre der Bürgerschaft gegen den Rath ein absolutes, dem Rath gegen die Bürgerschaft nur ein suspensives Veto zuständig; wohlverstanden, daß die Bürgerschaft nicht etwa durch wiederholte Anträge den Rath zwingen, sondern daß sie nur durch das Mittel einer außerordentlichen Entscheidungsbehörde den Rath in die Möglichkeit einer Niederlage versetzen könnte. Auffallend in hohem Grade bleibt es immer bei dieser Auffassung, daß nur der Rath es gewesen, der auf die außerordentliche Entscheidungsbehörde (bis jetzt sieben Mal) provocirt hat, und zwar in Fällen, wo seine Anträge wiederholt abgelehnt waren, und daß die Bürgerschaft zu verschiedenen Zeiten zwar verschiedene Gründe anführte, aus welchen sie das Mittel unstatthaft erachtete, noch nie aber den einen Grund, der in der Natur der Sache gelegen und alle andern Gründe ersetzt hätte, daß nämlich der Rath gar nicht befugt sei, ihr absolutes Veto zu bestreiten. Indessen läßt es sich denken, daß der Rath den Versuch gemacht, auch seinerseits auszudeuten, was zu Gunsten der Bürgerschaft eigentlich vorbehalten war, und daß über diesen mehrmaligen Versuchen (die man nicht unpassend „Drohmittel" genannt hat) der Bürgerschaft die wahre Bedeutung des ganzen Institutes abhanden gekommen sein mag. Es läßt sich dies um so leichter denken, wenn man sich erinnert, wie gering die Bekanntschaft mit den (bis vor 60 Jahren zu den literarischen Seltenheiten gezählten) Abdrücken der Grundgesetze gewesen.

Faßt man die Sache praktisch ins Auge, so möchten wir bezweifeln, daß selbst die Schärfe dieser Auffassung für den einzelnen Fall ein wesentlich verschiedenes Resultat herbeiführen kann als dasjenige, das aus unsrer obigen Darstellung sich ergeben wird, nach welcher dem Ermessen und dem Gewissen der Bürgerschaft anheimgestellt bleibt, ob sie glaubt, auf das Mittel einer außerordentlichen Entscheidung eingehen zu sollen. Daß es Fälle giebt, in welchen Rath und Bürgerschaft verschiedener Meinung sind, während doch der Lage der Dinge nach etwas geschehen muß, wird nicht zu leugnen sein. Ein solcher Fall war der von 1829, als die Prolongation der Zollordnung von der Bürgerschaft wiederholt und beharrlich angetragener Maßen abgeschlagen war. Der Rath hielt eine Ermäßigung des Zolls für so bedenklich, als die Bürgerschaft dieselbe wünschenswerth erachtete: Niemand war der Meinung, daß Hamburg für die nächste Zeit ganz ohne Zolleinnahme bleiben sollte. Beim Alten konnte es nicht bleiben, eben weil die Prolongation des Alten abgeschlagen war: Etwas mußte geschehen. Entweder man muß für solche Fälle, auch wenn sie zunächst durch eine Rathsproposition veranlaßt sind, die Entscheidungsdeputation ins Mittel treten lassen, oder man muß anerkennen, daß die Verfassung für solche Fälle eine bedauerliche Lücke hat, und muß suchen, dieselbe durch ein andres, ähnliches Institut möglichst auszufüllen. Der Ausspruch der 1829 erwählten Deputation lautete auf eine längstens viermonatliche Prolongation der bestehenden Zollordnung, „falls nicht durch einmüthigen Beschluß E. E. Raths und Erbgesessener Bürgerschaft bis dahin ein Andres beliebt werden sollte." Vor dem Ablauf der Frist war auch bereits eine den Wünschen der Bürgerschaft entsprechende Reduction des Zolls durch einmüthigen Beschluß ins Leben getreten.

Digitized by Google

Nehmen wir dagegen den zweiten Fall, in welchem es zur Wahl der Ausnahmsbehörde gekommen ist. Am 12. Sept. 1844 beantragte der Rath zum dritten Mal die zweimal abgelehnte Ratification der Dresdener Elbzollverträge. Die Bürgerschaft lehnte zum dritten Mal ab: der Rath provocirte auf die Entscheidungs-Deputation. Halten wir nun, abgesehen von der Sache selbst und ihrer Zweckmäßigkeit, uns lediglich ans Formelle, so nehmen wir keinen Anstand zu erklären, daß wir keineswegs der Meinung sind, die Bürgerschaft sei verpflichtet gewesen, auf die Wahl sich einzulassen und die Entscheidung einer Ausnahmsbehörde anheimzugeben. Eins von Beiden konnte geschehen; es konnte ratificirt werden oder nicht. Blieb die Bürgerschaft bei ihrem Nein, so ward nicht ratificirt; ein Resultat war also vorhanden; wollte die Bürgerschaft die Folgen auf sich nehmen, so war sie in ihrem vollen Recht, wenn sie dies Resultat herbeiführte. Sie hat aber bekanntlich gewählt, und die Verträge sind ratificirt worden.

Daß übrigens das Institut besser organisirt werden könnte, und daß dem Looſe weniger anheimzugeben wäre, geben wir zu, wie wir denn auch unumwunden die früher geäußerte Ansicht zurücknehmen, daß die Wahrscheinlichkeit eines Uebergewichts auf die Seite der Bürger sich neige, da allerdings die geringe Zahl der Personen bei der Zwischenwirkung des Looſes eine Wahrscheinlichkeitsrechnung überall nicht zuläßt.

Schwerlich wird der Rath es leicht auf die Probe ankommen lassen, wiefern diese Ansichten bei der Bürgerschaft Eingang gefunden haben mögen. Doch glauben wir, daß das Vorhandensein des Instituts für gewisse Fälle um so eher den Hamburgischen Staat der Nothwendigkeit überheben wird, die Schlichtung einheimischer Differenzen dem Schiedsgericht des deutschen Bundes zu übertragen — was jedenfalls unanwendbar bleiben wird, so lange irgend ein Mittel der Ausgleichung im Innern des Staates vorhanden ist.

Zu S. 801 Z. 5 v. u.) Wir haben diese Frage früher verneint. Wir bejahen sie jetzt und sind über die Gründe dieser nicht ohne lange und ernste Prüfung veränderten Ueberzeugung Rechenschaft schuldig.

Daß im gewohnten Gang der Dinge jene aus alter Zeit und ganz andern Verhältnissen herstammenden Formen wohl nicht ohne hemmenden Einfluß blieben, aber ohne den Staatszweck selbst zu gefährden, hatte eine lange Beobachtung gezeigt. Seit dem Brande sind immer schwierigere und verwickeltere Aufgaben an den Staat herangetreten; äußere Verhältnisse lassen deren noch mehrere erwarten; und die Erfahrung beweiset nur zu deutlich, daß die alten Formen nicht genügen, uns zu der Lösung auszurüsten. Die Rathsanträge sind gutentheils umfangreiche Denkschriften; eine Discussion allein kann die Bürgerschaft in den Stand setzen, ein volles Bewußtsein der Dinge, wie sie sind, zu gewinnen. Solche Discussion durch die Vorberathung des dritten bürgerlichen Collegiums (der 180er) zu ersetzen, war der Vorschlag des Commissionsberichts. Ein Surrogat, wenn es zu erreichen stünde; aber doch nur ein Surrogat, dessen Wirkung nur mittelbar der Gesammtheit der Stimmberechtigten zu Gute kommen würde. So wie die Sache jetzt steht, werden die Rathsanträge von der Bürgerschaft in mehreren Vereinen discutirt. Nichts steht im Wege, diese Discussion in

Digitized by Google

neuentstehenden Clubs einzuführen; es kann dahin kommen, daß die Anträge überall discutirt werden, nur nicht in der vollen Versammlung Derjenigen, welchen die Entscheidung zusteht. Es fühlt sich, daß dies unnatürlich ist und daß es nicht so bleiben kann. Denken wir uns nun die fünf Kirchspiele zu einer ungetrennten Versammlung vereinigt. Sie mag so zahlreich werden wie das Parlament oder der „Vereinigte Landtag". Wer erscheint in dieser Versammlung? Es erscheint, außer den 210 Verpflichteten, von den Berechtigten nur, wer erscheinen *will*; wer wegbleiben will, bleibt weg. Die Versammlung kann das eine Mal aus 200 Anwesenden mehr, das andre Mal aus so Vielen weniger bestehen. Dem Wechsel der sich Einfindenden ist nicht Maß noch Ziel zu setzen. Das wird, bei voller Versammlung, noch greller sich herausstellen als heute bei der getrennten. Eben die Vereinigung der Kirchspiele, die nicht ausbleiben *kann*, wird uns zur Repräsentativ-Verfassung herüberleiten.

Das persönliche Stimmrecht wird gegen ein Wahlrecht aufgegeben werden, welches letztere übrigens zeitgemäßer und gerechter die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausdehnen wird. Dennoch nennen wir das bloße Wahlrecht, wie wir früher es nannten, im Vergleich mit dem persönlichen Stimmrecht „ein Linsengericht statt der politischen Erstgeburt." Aber es ist dies der Gang, den die Geschichte der Völker genommen hat: die persönliche Berechtigung hat an individuellem Einfluß verloren, im selben Maß, wie der Kreis der politischen Berechtigung überhaupt sich erweitert hat. Daß ein Jeder auf eigne Hand sich bei der Gesetzgebung betheiligt, war das schöne Vorrecht einfacher Verhältnisse. Das Standesvorrecht und der Corporationsgeist des Mittelalters sind der breiteren Basis der Repräsentation aller Staatsbürger, wenn auch allmälig nur und widerstrebend, gewichen. In größeren, sich stets erweiternden Stadtgemeinden ist derselbe Gang bemerkbar; war die ursprüngliche Basis hier eine breitere, so kann sie um so weniger sich erweitern, wenn die *directe Theilnahme* an der Gesetzgebung fortbestehen soll. Es giebt eine äußere Schranke der Möglichkeit, die kaum in den Versammlungen der demokratischen Cantone unter freiem Himmel wegfällt.

Außer dieser Schranke der räumlichen Möglichkeit giebt es für die Theilnahme der Bürger noch eine andre: es ist die der *individuellen Willkür* in der Benutzung politischer Rechte. Gestehen wir, diese Betrachtung konnte nicht ohne Einfluß auf die Bestärkung unsrer Ueberzeugung bleiben. Jetzt sieht der Bürger die Theilnahme an der Gesetzgebung als ein *Recht* an, das er üben kann oder nicht, nach Belieben; als ein Recht, das ihn befähigt, mitzureden, wo er seine Interessen betheiligt glaubt, oder wenn seine Freunde in ihrem Interesse, für die Förderung Dessen, was ihnen am Herzen liegt, ihn ersuchen, in die Bürgerschaft einmal ausnahmsweise hinzugehn und Ja zu sagen oder Nein zu diesem oder jenem Antrag. Die neuesten Erfahrungen — insbesondre noch von dem Bürgerconvent am 11. März 1847 — haben es wieder gezeigt, wie es von zufälligen Umständen, von der größeren oder geringeren Thätigkeit einer Partei im Heranziehen von „Freiwilligen" abhängt, nach welcher Seite hin die Entscheidung der Kirch-

Digitized by Google

spiele sich neigt. Eine namhafte Geldbewilligung, unter Umständen, welche wenig Aussicht auf Willfährigkeit verheißen hatten, mag dem Senat selbst unerwartet gewesen sein. Aber man hatte auch viele an der Börse, in Gesellschaften, nicht aber in der Bürgerschaft wohlbekannte Erscheinungen zum erstenmal in der letzteren gesehen: sie hatten gedient, den Ausschlag zu geben. Ein Gleiches hätte durch ebenso seltne und zufällige Gäste nach der andern Seite hin geschehen können.

Es giebt aber eine würdigere Auffassung der politischen Thätigkeit als diese der persönlichen Berechtigung, bei der man an sich oder an seine Freunde denkt. Es ist der Standpunkt der Pflicht. Der gewählte Vertreter seiner Mitbürger, der Mann des Vertrauens, der nicht aus eignem Recht, sondern durch den Auftrag Andrer erscheint, hat eine Pflicht zu erfüllen. Und wenn das Aufgeben des persönlichen Stimmrechts für den Einzelnen als ein Opfer erscheint, so ist's ein Opfer zu Gunsten des Gemeinwesens, das durch Diejenigen, die durch die Idee der Pflicht auf ihren Posten gestellt sind, besser und erfolgreicher berathen sein wird.

In diesem Sinn ist die Sache in der vaterstädtischen Section der patriotischen Gesellschaft zur Discussion gekommen. Es muß sich zeigen, inwiefern die öffentliche Meinung für solche Ansichten einen Boden, und ihre allmälige Rückwirkung auf die constituirten Gewalten einen praktischen Einfluß erkämpfen wird.

(Zu S. 804 Z. 15 v. u.) Die Abnormität dieses Verfahrens ist augenfällig; daß es sich so lange erhalten konnte, ist nicht weniger zu verwundern, als daß bis vor einem Jahrzehent in England dem Angeklagten, wenn die Anklage nicht über „Felonie" hinausging, kein Rechtsanwalt zur Seite stand.

(Zu S. 804 Z. 2 v. u.) Die im Eingang erwähnte Petition vieler Bürger (vom 8. Juni 1842) hatte unter Anderem „weitere und vollständige Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung" verlangt. In wenigen Staaten mögen, abgesehen von dem allgemeinen Gesichtspunkte, besondere Gründe in solchem Maße wie in Hamburg dieser Trennung das Wort reden; und in der That nicht allein Gründe, die aus den Bedürfnissen der Justiz, sondern auch wesentlich solche, die aus den Anforderungen an die Regierung hergenommen sind. Der Senat erwiderte, er habe mit einer Erwägung dieses Gegenstandes sich seit längerer Zeit bereits beschäftigt. Der zweite Theil des „Commissionsberichtes" motivirte nicht nur das obige Gesuch, sondern beantragte eine Umgestaltung des Justizwesens, im Einklang mit der immer allgemeiner anerkannten Anforderung der Zeit, und entschied sich namentlich mit großer Bestimmtheit, im Gegensatz zu dem actenmäßigen Untersuchungsproceß, für das öffentlich-mündliche Anklageverfahren. (Die dritte Beilage des Berichtes weist nach, wie das mündliche Verfahren bei den Hamburgischen Gerichten nach und nach durch das eingerissene schriftliche verdrängt worden.) Ueber die Frage der Geschworenengerichte giebt der Bericht kein abgeschlossenes Ergebniß, neigt sich indessen mehr auf die Seite ständiger Gerichte, im Sinn der von G. Beseler entwickelten Ansichten. Es treffen viele Umstände zusammen, welche es wahrscheinlich machen, daß in Hamburg die öffentliche Meinung nicht

Digitized by Google

leicht für die Jury würde gewonnen werden, und man wird nicht leugnen können, daß der politische Gesichtspunkt ein andrer ist als in denjenigen Staaten, wo es sich darum handelt, ausschließlich rechtsgelehrte, von der Krone ernannte Richter mit Geschwornen zu vertauschen.

Am 23. November 1843 beantragte der Rath eine Deputation von drei Rechtsgelehrten und fünf anderen Bürgern, welche mit drei Rathsmitgliedern Vorschläge über die Verbesserung der Polizei und des Criminalverfahrens berathen und ein Strafgesetzbuch entwerfen sollten. Es war ein Zeichen guter Vorbedeutung, daß unter den von der Bürgerschaft Erwählten zwei Rechtsgelehrte und zwei andere Bürger sich fanden, welche den betreffenden Theil des „Commissionsberichts" bearbeitet hatten. Der Rath seinerseits hatte sich bereit erklärt, auf die sogenannte außergerichtliche Cognition und auf die des Obergerichtes in erster Instanz ganz zu verzichten, auch die Berufung an das Oberappellationsgericht in allen den Fällen zuzulassen, wenn ein niedergerichtliches Urtheil in zweiter Instanz durch das Obergericht verschärft sein würde. Bis zum Jahre 1845 hoffte der Rath, daß auf diesem Wege ein Werk zu Stande kommen würde, „dessen Einfluß auf die öffentliche Moral, auf die Belebung des Rechtsgefühls im Volke, auf die Sicherung der theuersten Rechte des Bürgers von unermeßlicher Bedeutung sei." Die Arbeit konnte indessen, wie sich denken läßt, in so kurzer Zeit nicht gefördert werden, und nachdem 1844 der Termin verlängert worden, berichtete der Senat am 11. März 1847: es seien in fast sämmtlichen zur Berathung der Criminaldeputation verwiesenen Gegenständen weit umfassendere und tiefer eingreifende Reformen beantragt worden; er selbst, der Senat, sei veranlaßt worden, viele dieser Vorschläge (namentlich, wenn auch zögernd und erst nach allseitiger Prüfung, die durchgängige Mündlichkeit in der Form des Anklageverfahrens) sich anzueignen. So sei denn auch eine ganz neue und vollständige Strafproceßordnung nöthig geworden. Vom Strafgesetzbuch sei der Entwurf des schwierigeren allgemeinen Theiles beendigt. Die Bürgerschaft sprach bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, „daß sämmtliche in der Civiljustiz erforderlichen Reformen gleichzeitig mit den Reformen in der Criminaljustiz vorgenommen werden und in das Leben treten mögen", in welchem Wunsche denn auch mindestens eine Gutheißung des Grundsatzes durchgängiger Mündlichkeit des Verfahrens liegt. Für die festere Begründung und weitere Verbreitung geläuterter Ansichten über das Justizwesen und für die Anbahnung fernerer Verbesserungen ist es von großer Wichtigkeit, daß im Spätjahr 1846 ein „Verein Hamburgischer Juristen" sich gebildet hat (der übrigens auch nicht rechtsgelehrte Mitglieder zählt, welche entweder in den Gerichten gesessen haben oder sich für das Rechtswesen interessiren), dessen Sitzungen öffentlich sind und bis jetzt durch vielfache Discussionen über den Fortschritt des einheimischen Rechtswesens ausgefüllt worden. Die (freilich nur partielle) Anwaltversammlung hatte den äußeren Anstoß zur Bildung des Vereins gegeben; diesen Augenblick wird eine zweite allgemeine, die vielleicht gleichfalls in unserer Mitte stattfinden wird, vorbereitet, und es steht zu hoffen, daß auch dadurch das angeregte Interesse in immer weitere Kreise dringen wird.

Digitized by Google

(Zu S. 806 Z. 14 v. o.) Demnach ist der Zutritt zu den Gerichten dem beschwerten Bürger versperrt und von dem Gutbefinden der Administration abhängig. Es ist dies ein Punkt, welcher eine Wandelschaffung um so dringender erheischt, da die Sache Alles, was anderwärts zu Gunsten der Beamten (man denke an die garantie des fonctionnaires publics!) besteht, weit überbietet und kaum in einem Rechtsstaat ihres Gleichen finden dürfte.

(Zu S. 809 statt der Worte: die allg. Polizeibehörde — verfahren, Folgendes.) Wohl aber bedurfte die Einrichtung einer Revision, und der Rath ergriff die Gelegenheit, am 23. November 1843 zu beantragen, daß dieselbe Deputation, an welche die Justizverbesserung verwiesen war, auch eine neue und definitive Polizeiordnung entwerfe. Nach den neuesten Mittheilungen steht zu hoffen, daß im Jahr 1850, wenn nicht früher, der gegenwärtige provisorische Zustand seine Endschaft erreichen werde.

(Zu S. 810 Z. 5 v. o.) Daß übrigens die Handhabung der Censur in Hamburg durch dieselben Inconsequenzen bezeichnet wird, welche dies Institut der Willkür, worüber die öffentliche Meinung längst gerichtet hat, überall mit sich bringt, das springt eben dadurch hier mehr in die Augen, weil wirklich in den letzten Zeiten die stärksten und schärfsten Dinge hin und wieder zu Tage gekommen sind.

(Zu S. 811 Z. 15 v. u.) Zwar sind detaillirte Mittheilungen dieser Art in den letzten Jahren regelmäßig gemacht worden, aber nicht in genügender Weise; und die schweren Lasten, welche seit dem Brande auf dem Bürger ruhen, machen es zur Pflicht, unbedingte Offenheit und Oeffentlichkeit in die Maxime der Finanzverwaltung aufzunehmen.

(Zu S. 811 Z. 6 v. u.) Diese — die Commerzdeputation — besteht aus sieben Kaufleuten, je auf sieben Jahre erwählt (unter welchen wenigstens ein Schiffsrheder sein soll; früher war immer ein Schifferalter das siebente Mitglied). Für ein austretendes Mitglied schlägt die Deputation vier Kaufleute vor; die versammelte Kaufmannschaft fügt noch vier Kaufleute hinzu und wählt aus den so zum Vorschlag gebrachten durch Stimmenmehrheit **Einen.**

(Zu S. 815 Z. 1 v. o.) **Für die mannichfachen Gebrechen der Kirchenverfassung wird kein Heilmittel zu finden sein, als wenn man das Princip der Trennung der Kirche vom Staat sich aneignet und die Kirche dann, der Vormundschaft enthoben, ihre innere Verfassung (die schwerlich eine andre als die presbyteriale sein wird) sich wählen läßt.**

(Zu S. 815 Z. 5 v. o. statt der Worte: Die Lehrer — erforderlich.) **Der Wirkungskreis dieser Behörde beschränkt sich aber auf die Staatsanstalten (die Gelehrtenschule des Johanneums, eine Realschule und ein akademisches Gymnasium, das in gemeinnützigen öffentlichen Vorlesungen seine hauptsächliche Wirksamkeit findet und dessen Reform längst, aber vergebens, in Anregung gebracht ist). Aus dem dritten Theil des „Commissionsberichtes" ersieht man, wie es in Hamburg weder eine allgemeine Schulpflichtigkeit giebt, noch eine allgemeine Schulbehörde, noch eine Schulordnung, und in welchem unglaublichen Zustand überhaupt die Gesetzgebung, trotz eines mehr als ein Jahrhundert alten Versprechens, das Schulwesen gelassen hat.**

Digitized by Google

Der Bürgerconvent hat endlich durch sein gewohntes Mittel (die Verweigerung eines Geldzuschusses zu der Gelehrtenschule) das Verlangen nach einer Schulordnung verstärkt. Die Behörden sahen sich genöthigt, Hand ans Werk zu legen. Ein Entwurf einer Schulordnung liegt vor, ist aber so ungenügend und in öffentlichen Blättern so stark angegriffen, daß er sehr schwerlich in dieser Form jemals Gesetzeskraft erhalten wird.

C. F. Wurm.

Hampden, John. Gesetzlicher Widerstand. — Wenige Männer werden von den Engländern höher gehalten, mehr als Vertheidiger und Förderer ihrer Freiheit verehrt als John Hampden, welchem das Volk den schönsten Ehrennamen, den des Patrioten gab. Hampden war 1594 zu London geboren, studirte in Oxford und begann 1625 als Parlamentsglied, fast gleichzeitig mit dem Regierungsantritt Karl's I., seine politische Laufbahn. In dem schicksalvollen Kampfe, welchen Karl, ein Fürst von manchen liebenswürdigen Eigenschaften, aber durch den Wahn des göttlichen Königsrechts und durch verkehrte Rathgeber äußerst mißleitet, während seiner viertelhundertjährigen Regierung gegen die englische Volksfreiheit führte, war Hampden bis zu seinem Tode auf dem Schlachtfelde, sechs Jahre vor Karl's traurigerem Ende, einer der ersten und geachtetsten Vertheidiger des schwerbedrängten Rechts.

Für die Freiheitskämpfe seines Vaterlandes und für die politische Freiheit überhaupt ist Hampden, obwohl er auch im Parlament, in welchem er die Petition of rights erkämpfte, und später im Bürgerkriege auch als Kriegsmann voranstand, doch vorzugsweise bedeutungsvoll, als Held und Vorbild des gesetzlichen Widerstandes. Durch diesen errangen und vertheidigten die beiden freiesten und am meisten praktischen Völker der Erde, die Römer und die Engländer, ihre Freiheit. In England aber ist derselbe jetzt zu einem so vollständigen Systeme organisirt, daß dort, soweit dieses überhaupt unter Menschen möglich ist, zugleich die Unterdrückung der Freiheit und das Unglück gewaltsamer Revolution ausgeschlossen, das Volk und der Thron also gegen diese beiden größten Gefahren mehr als irgendwo in der Welt geschützt erscheinen.

Das System des gesetzlichen Widerstandes im Sinne der Engländer aber besteht darin, daß die Bürger es für heilige Vaterlandspflicht halten, jede freiheitsfeindliche Regierungsmaßregel beharrlich und nachdrücklichst zu bekämpfen. Es gilt im Volk und selbst in den Richtersprüchen als Ehre der Bürger, wenn sie auch die ihre eigene Person gar nicht betreffenden Bedrohungen und Verletzungen der verfassungsmäßigen Freiheit ihrer Mitbürger und des Vaterlandes entschlossen und muthig bekämpfen. Aber es soll — soweit nicht etwa die Nothwehr gegen unmittelbare Verletzung oder gegen äußerste verfassungswidrige Gewalt die Gegengewalt rechtfertigt — nur offene gesetzliche Vertheidigung mit friedlichen Mitteln stattfinden. Geheime Gesellschaften und Verschwörungen also und eigenmächtige revolutionäre Gewalt, Gift und Dolch sollen ausgeschlossen sein.

Das einflußreichste Beispiel eines solchen gesetzlichen Widerstandes gab Hampden, nachdem er schon früher selbst durch Gefangenschaft sich nicht

hatte zwingen lassen, zu einem verfassungswidrigen gezwungenen Anlehen beizutragen, im Jahre 1637, in jener gefährlichen Zeit, in welcher Karl I. ganz ohne Parlament zu regieren beschlossen hatte, was er in England nur durch ein terroristisches System eilf Jahre lang durchzusetzen vermochte. Hampden lebte damals als Privatmann auf seinem Gute in Buckingham. Der Vorgang selbst soll hier mit Dahlmann's Worten dargestellt werden.*)

Karl war entschlossen, fortan ohne Parlament zu regieren. Zu dem Ende mußte er aber vor Allem Friede haben. Und es ward nicht schwer, mit Frankreich abzuschließen, da La Rochelle ohnehin schon gefallen war (1630). Im Jahre darauf kam auch der Friede mit Spanien zu Stande.

Wenig fehlte, so hätte Karl sich sogar mit Philipp IV. zur Bezwingung der General-Staaten verbündet, unter der Bedingung, daß er die Insel Seeland für sich behalte. Doch er wagte das am Ende nicht.

Jetzt aber galt es, rasch Hand anzulegen, um ohne Parlament die Einnahme der Krone zu vermehren. Das Pfund- und Tonnengeld ward forterhoben, mancher Zoll erhöht. Die (kirchlichen) Recusanten setzte man auf bestimmte Summen, die sie jährlich in den Schatz einzuzahlen haben, und man dehnte die Forderung mit der Zeit (1637) auch auf die irländischen Recusanten aus. Der schottische Adel mußte jetzt einen Theil der geistlichen Güter herausgeben, auf welche die Krone Ansprüche machte. Viele Forsten wurden der Krone zugesprochen.

Man ging weiter und schlug einen Weg ein, welchen König Jakob angebahnt. Diesem machten die unaufhörlichen Seuchen in London Sorge, er schrieb sie der Uebervölkerung zu, wollte nun die Hauptstadt nicht weiter wachsen lassen, verbot durch eine Verordnung die Aufführung neuer Gebäude. Weil aber die Gerichtshöfe dahin entschieden, daß es dazu eines Gesetzes bedürfe, so blieb die Sache beruhen und die Stadt erweiterte sich jugendkräftig nach allen Seiten. Karl nahm nun die Sache wieder auf, ließ durch Commissarien die Eigenthümer der neuen Häuser vorladen. Da mußten Viele schwere Geldbußen zahlen und ihre Gebäude wurden obendrein niedergerissen, wodurch z. B. ein einziger Speculant zweiundvierzig Gebäude verlor.

So kam es, daß die Mehrzahl sich glücklich schätzte, mit Brüchen und einer jährlichen Haussteuer davon zu kommen. Der König stieg nun höher noch mit gelehrten Forschungen in das Alterthum hinauf, um nutzbare Hoheitsrechte aufzuspüren. Während des letzten französischen Krieges hatte er von den Seehäfen und den Küstengebieten die Stellung von bemannten Kriegsschiffen gefordert. Dieses Ansinnen war dem gegenwärtigen Seewesen nicht mehr angemessen, allein die Krone berief sich auf ein altes Herkommen und auf das, was für die Königin Elisabeth in den Tagen der Armada geschehen. Dieses Beispiel paßte nicht, es galt damals die Vertheidigung des eigenen Landes mit Anspannung aller Kräfte, allein man gab für den Augenblick nach. Jetzt aber ward in tiefem Frieden eine Stellung von Kriegsschiffen ausgeschrieben (1639) und zwar über das ganze Königreich, und so sollte es

*) S. dessen Geschichte der englischen Revolution. Vierte Auflage. 1846. S. 174.

jedes Jahr gehalten werden. Die Kosten wurden in Geld gesetzt, so daß der König die Ausrüstung übernahm, wie denn wirklich zum Scheine einige solcher Ausrüstungen geschahen. Die königliche Einnahme wuchs dadurch jährlich um 218,500 Pfund. Man nannte das ship-money, Schiffgeld, und rechtfertigte die Erhebung aus der Zeit der Angelsachsen und des Danageldes her. Lord Strafford (nächst dem Erzbischof Laud das Hauptwerkzeug der Tyrannei) schrieb ganz triumphirend aus Irland: „Seitdem der König das Recht hat, eine Steuer zur Ausrüstung einer Flotte auszuschreiben, muß es sich mit der Werbung eines Heeres ebenso verhalten, und derselbe Grund, der ihn berechtigt, ein Heer zu werben, um einer Invasion beizustehen, wird ihn auch berechtigen, dieses Heer ins Ausland zu führen, um ihr zuvor zu kommen. Ueberdem, was Gesetz in England ist, ist auch Gesetz in Schottland und Irland. — Laßt den König nur wenige Jahre sich des Krieges enthalten, damit sich seine Unterthanen an die Bezahlung der Steuer gewöhnen, und er wird sich mächtiger und geehrter schauen als einer seiner Vorfahren."

Ein wohlhabender Gutsbesitzer in Buckinghamshire, John Hampden, war anderer Meinung; ein stiller freundlicher Mann von wenig Worten, der am liebsten auf Andere hörte, aber dicht unter seinem schlichten Gewande lag die eherne Brust der Beharrlichkeit verborgen und sah bisweilen daraus hervor. John Hampden weigerte sich, die armseligen zwanzig Schillinge Schiffgeld zu bezahlen, die im Kirchspiel auf sein Theil fielen. Nicht aus Widersetzlichkeit, sondern mit ebenso viel Bescheidenheit als Ernst, immer ganz kleinlaut und anspruchslos, aber immer gleich fest, sprach er die richterliche Entscheidung an, ob er wirklich schuldig sei zu zahlen. Die Richter der Schatzkammer hätten lieber geschwiegen; am Ende entschieden sie ihrer acht gegen vier wider ihn (1637), allein rings im Volke hielt man Hampden's Gründe für siegreich und sein Name scholl weit durch das Land. Männer von solcher Haltung wie Hampden sind zu allen Zeiten selten. In ganz anderer Art trat damals Prynne auf, ein Sachwalter, ganz erfüllt von puritanischen Meinungen, der in seinem Histriomastix, einem Quartband von tausend Seiten, Tanz und Maskenzüge und Schauspielwesen und ganz besonders die Verkleidung von Männern in Weibertracht als Werk des leidigen Teufels verdammte. Es schildert seinen Charakter, daß er auf die Frage: ob er denn nicht bei einer Verfolgung von Christen durch die Heiden sich in Mädchentracht gerettet haben würde? antwortete: „lieber den Tod." König und Königin tanzten gern, liebten Maskenzüge, die Königin ließ sich auch in Hofschauspielen bewundern. Alsbald beschloß der Eiferer Erzbischof Laud, für Gottes und des Hofes Ehre Alles aufzubieten, ließ nicht nach, bis Prynne als Verletzer der Majestät vor Gericht gestellt war. Der Mann erklärte, König und Königin gar nicht gemeint zu haben; half nichts, er mußte durch Richterspruch (1634) beide Ohren verlieren, am Pranger stehen, 5000 Pfund Buße zahlen, sein Buch verbrennen sehen und sollte nun ewig im Gefängniß bleiben. Seine Ohren fielen, er ließ sie annähen und sie wuchsen ihm im Kerker wieder an. Er ward nicht matt, schrieb wieder und erlitt nach drei Jahren dasselbe Urtheil. Während des Processes sprach Lord Finch der

Oberrichter: „Ich glaubte, Herr Prynne hätte keine Ohren mehr, aber mir kommt's vor, er habe noch Ohren", und ein Gerichtsdiener mußte nachsehen. „Mylords", rief Prynne, „ich bitte Gott um nichts, als daß er euch Ohren geben möge, um mich anzuhören." Während der Vollziehung sprach Prynne zu der Volksmenge, die unzählig zusammengeströmt war: „Christen, wäre es uns um unsere eigene Freiheit zu thun gewesen, so befänden wir uns nicht hier" (denn er hatte Genossen seines Schicksals*) und ebenso heldenmüthige); „um eurer Aller Freiheit willen haben wir die unsrige auf das Spiel gesetzt. Wachet über diese, ich bitte euch, haltet fest, seid treu der Sache Gottes und des Landes, sonst werdet ihr und eure Kinder in ewige Knechtschaft gerathen." Man rief ihm Beifall zu. Die Vermählung von kirchlicher und politischer Freiheit ward damals im Herzen des Volkes eingesegnet. Mochte der Eine dem Hampden als Muster folgen, mochte dem andern das Beispiel Prynne's vorleuchten, man erkannte den gleichen Boden, auf welchem Beide standen.

Zur Vertheidigung des gesetzlichen Widerstandes und seines großen Vorzugs vor geheimer Verschwörung und eigenmächtiger revolutionärer Gewalt hat neulich ein achtungswerther Schriftsteller, J. Venedey, unter dem Titel John Hampden und die Lehre vom gesetzlichen Widerstand, 2. Aufl. Belle-Vue 1844 ein besonderes sehr empfehlenswerthes Buch geschrieben. Er schließt seine dem französischen Staatsmanne Guizot entlehnte historische Schilderung des Processes (während dessen Hampden verhaftet war) mit den Worten:

„Dreizehn Tage dauerten diese Verhandlungen, in denen Hampden und seine Anwälte die Gesetze des Landes vertheidigten, während die Räthe des Königs sie angriffen und zuletzt die Richter Hampden verurtheilten. Der König, seine Räthe und Höflinge freuten sich ihres Sieges. Sie ahneten nicht, daß es ihr letzter sein sollte: sie wähnten sich am Ziele; auch waren sie wirklich am Ziele, an der Grenze des Gesetzes, an der Grenze ihrer Macht angekommen. Ganz England hatte in dem Processe gegen Hampden vor Gericht gestanden und seine Rechte vertheidigt und ganz England war in ihm verurtheilt worden. Alle Welt hatte begreifen gelernt, daß es kein Recht mehr für das Volk Englands gebe, und das genügt bei einem Volke von Männern, um sein Recht zu schützen und wieder zur Anwendung zu bringen. Das Bei-

*) Einen Theologen Burton und einen Arzt Bastwick, Beide ebenfalls wegen freisinniger Rede und Schrift zu der gleichen Strafe wie Prynne verurtheilt. Bei der Urtheilsvollziehung rief Burton dem Henker, der das Volk zurückweisen wollte, zu: „Laß sie, auf daß sie lernen, wie man Leid ertragen muß." Eine Frau sagte zu ihm: „Mein lieber Herr, das ist die beste Predigt, die ihr je gehalten habt." Er erwiderte: „ich hoffe es, und Gott wolle, daß sie die Zuschauer bekehre." Einem jungen Manne, den er blaß werden sah, rief er zu: „Mein Sohn, weswegen bist du blaß! Mein Herz ist nicht schwach, und wenn ich der Kraft noch mehr bedürfte, so würde Gott sie mir nicht fehlen lassen." Gleich tapfer blieb und sprach der Arzt. So schlug der tyrannische Proceß wegen Majestätsbeleidigung zum Verderben der verblendeten Majestät aus. Einige Jahre später saß derselbe Prynne als Richter mit zu Gericht, als Karl I. zum Tode verurtheilt wurde!

Digitized by Google

spiel Hampden's fand Nachahmer, aber noch mehr als diese thatsächliche Folge wirkte der moralische Eindruck. Hampden's Name wurde das Losungswort. Jeder Bürger vom höchsten bis zum letzten, mit Ausnahme der Höflinge und der Bediensteten der Regierung, sprach sich offen und klar über seine Ansicht aus, brach den Stab über die Richter und erkannte die Bürgertugend, den Muth und das Verdienst des Verurtheilten an. Die Höflinge selbst durften nicht wagen, ihre Herren zu vertheidigen, und die Richter mußten Ausflüchte suchen, um ihr Benehmen zu entschuldigen. Dieser offene Widerstand des freien Wortes, diese unverhohlen ausgesprochene Ansicht Aller ist ein Element, in dem die Tyrannei nicht leben kann. Wie die Luft des Nordens den Südländer hinschmachten macht, so tödtet die Luft der Freiheit, die Luft der ausgesprochenen öffentlichen Meinung die festeste Gewaltherrschaft. Nur das Volk, das sich zum Schweigen zwingen läßt, ist zur Knechtschaft reif, das aber, das seine Ansicht offen auszusprechen wagt, ist unbesiegbar dem gewaltigsten Gewaltherrscher gegenüber. Die Engländer aber sprachen ihre Ansicht aus und wiederholten den Namen Hampden im Kreise ihrer Freunde, jubelten ihn bei ihren Festen und nannten ihn vor dem Altare Gottes in ihren Gebeten."

Der Verfasser wollte hier andeuten, wie unentbehrlich der gesetzliche Widerstand ist, sobald die Volksfreiheit bedroht ist, und wie wohlthätig er wirkt, wenn das Volk einigermaßen Rechtsgefühl und Freiheitsliebe hat und für die thätige Theilnahme erregt, über die Gemeinheit des Lebens erhoben werden kann. Und hierüber bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung. Es ist klar, daß träge, unedle, unmännliche Völker, die, ohne Gemeingeist und Aufopferung für die vaterländische Ehre und Freiheit, still jede Verletzung derselben und jede Schwächung hinnehmen, so wie leider zum Theil allzu viele Deutsche es thun, Freiheit weder verdienen noch erkämpfen. Wenn sie aber nicht durch das Beispiel aufopfernder gesetzlicher Kämpfe moralisch erregt und gekräftigt werden können, so helfen Gewaltthaten noch viel weniger. Karl's erster Minister, Lord Buckingham, fiel durch politischen Meuchelmord. Die Folge war, daß der eifrige Liberale Windworth, nachmals Lord Strafford, und mit ihm der Erzbischof Laud die Minister des Königs und unendlich viel gefährlichere Werkzeuge des Despotismus wurden als der nichtige Höfling Lord Buckingham. Es ist ebenso klar, welche Wirkungen ein in einiger Allgemeinheit durchgeführter gesetzlicher Widerstand haben muß. Alle Kraft des Staates liegt ja im Volke; alle Gewalt der Regierung, alle Mittel derselben hängen von ihm und seinem Willen ab, sind wirkungslos gegen denselben, vollends sobald nicht Selbstsucht, sondern sittliche Kräfte ihn bestimmen.

Einer besonderen Ausführung bedürfen wohl vorzüglich nur die beiden Hauptpunkte: fürs Erste, warum denn ein solcher offner gesetzlicher Widerstand den geheimen revolutionären Mitteln vorzuziehen ist; sodann zweitens, welche Hauptmittel des gesetzlichen Widerstandes in der Regel nahe liegen und angemessen sind.

In Beziehung auf die erste Frage ist es besonders wichtig, die Grundlagen und die Natur der politischen Freiheit ins Auge zu fassen. Wahre,

Digitized by Google

dauernde Freiheit ruht ihrem inneren Wesen nach auf Sittlichkeit, ihrem äußeren Hervortreten und Bestehen nach auf Consens oder dem freien Uebereinstimmen der freien Männer einer freien Nation. *) Auch in Beziehung auf die Erhaltung oder Herstellung der Herrschaft der Freiheit nun gilt der Grundsatz, daß nur die Kräfte, welche eine Herrschaft begründeten, sie auch erhalten müssen (imperium iis retinetur artibus, quibus initio partum est).

Gesetzlicher Widerstand nun oder die Bestrebung, durch offene gesetzliche Mittel die gemeinschaftliche Freiheit und Verfassung zu begründen oder herzustellen, ihre Anfeindungen zu bekämpfen, sie entsprechen diesen beiden Grundkräften der Freiheit; geheime eigenmächtige revolutionäre Unternehmungen widersprechen ihnen oder gefährden sie.

Wer offen der Tyrannei entgegentritt, der legt dadurch eine öffentliche Berufung an die sittliche Gesammtüberzeugung, an den Gemeingeist und die sittliche vaterländische Gesinnung seiner Mitbürger ein, er spricht den Glauben und die Aufforderung aus, daß sie ebenfalls ihre Schuldigkeit thun und mit vaterländischer Gesinnung und That für die Freiheit kämpfen würden. Er selbst bewährt diese Gesinnung und seine Bereitwilligkeit zu Opfern für die Heiligthümer der Freiheit, indem er sich offen der Mißgunst der Macht und ihren Verfolgungen aussetzt. Er achtet aber auch zugleich den Gesammtwillen seines Volkes und ordnet sich demselben unter und ruft mit dem sittlichen Gefühl zugleich diesen Gesammtwillen seines Volkes, also die möglichst starken unüberwindlichsten Kräfte in den Kampf gegen das Unrecht, gegen die beleidigende Verletzung des Gesammtwillens durch den Despotismus; der Gesammtwille des Volkes spricht sich soweit möglich in seinen bisherigen Gesetzen aus, welche die Nation als die allgemeine Form und Regel für das Handeln der Bürger aufstellte. Deshalb ist, wie es auch O'Connell, der siegreiche Kämpfer für die allmälige Befreiung Irlands, stets bewährte, der gesetzliche Weg für bürgerliche Kämpfe gerade dasselbe für das Volk, was die Disciplin für das Kriegsheer. Dieses ist verloren, wenn jeder Krieger nach seinem Eigendünkel, der Eine hier, der Andere dort, der Eine früher, der Andere später auf eigene Faust losschlagen will. Durch diesen gesetzlichen Weg, durch den offnen ehrlichen aufopfernden Kampf auf demselben, durch die darin enthaltene Aufforderung an die gleiche sittliche patriotische Bestrebung der Mitbürger vereinigt man leicht diese Mitbürger, macht sie zu Mitstreitern, zu Kämpfern mit unüberwindlichen sittlichen Kräften. Alles dieses verhält sich anders, meist entgegengesetzt, bei geheimen Verbindungen und Verschwörungen und bei eigenmächtiger revolutionärer Aufhebung gesetzlicher Wege und Verhältnisse. So wie hinter geheime Verbindungen, bei Vielen wenigstens, der Mangel an Ehrlichkeit und entschiedener Bereitwilligkeit zu Opfern sich versteckt, so ist es auch ganz unvermeidlich, daß im Dunkel und in der Absonderung von der Nation, in dem eigenwilligen, eigenmächtigen Aufgeben der Gemeinschaft mit dem Volk,

*) S. oben Bd. I. S. 11.

Digitized by Google

und in der Anmaßung, seine Gesetze zu brechen, seine Schicksale beliebig zu bestimmen und zu regieren, hochmüthiger, selbstsüchtiger Kastengeist wuchert. Und es ist sehr natürlich, daß durch solche Erscheinungen, daß durch das fast regelmäßige Mißlingen geheimer Verschwörungen und absichtlicher, gemachter Revolutionen, durch ihre Gefährdungen der Mitbürger und Unterstützungen der Tyrannei das Volk geradezu von dem Mitkämpfen für die Freiheit zurückgeschreckt und abgehalten wird. Selbst von dem revolutionären Standpunkte aus müßte man eine solche Verfahrungsweise als verkehrt verwerfen, welche statt des beabsichtigten Erhebens der Nation ihr Nieder- und Stillsitzen bewirkt.

Es ist einer der häufigsten Fehler der politischen Parteikämpfer, daß sie, statt ihre Heeresmacht zu vergrößern, nur für Diejenigen, die bereits entschieden auf ihrer Seite stehen, die bereits überzeugt sind, nicht aber für die große Masse der noch zu Ueberzeugenden sprechen und handeln. Zumal in Kämpfen gegen die bestehende Gewalt ist sehr natürlich die große Zahl auf der Seite des Bestehenden, und unter den gemäßigten Männern, die nicht schnell sich gegen dasselbe erhoben, würde die Sache der Freiheit ihre wirksamsten Kämpfer finden können. Sie werden aber natürlich am ersten angesprochen durch den sittlichen aufopfernden Muth, der sich der Entscheidung des nationalen Gesammtwillens unterordnet, nicht durch eigenwillige egoistische Separatisten und unberufene Dictatoren und Umstürzer.

Geheime Gesellschaften theilen mit absoluten Fürsten, Höflingen und Höflingsministern sehr natürlich bald das Schicksal Karl's I. von England und Ludwig's XVI. von Frankreich; sie leben sich nicht zusammen mit den Gefühlen, Ansichten, Bedürfnissen der Nation, werden derselben zumal in Zeiten neuer Bewegungen täglich fremder, verlieren die Kraft, auf sie zu wirken, und die Weisheit, sich von ihnen berathen und warnen zu lassen.

Der gesetzliche Gang und die moralische Kraft solcher sittlichen Anstrengung, wie die eines Luther, eines O'Connell, entwaffnet auch die moralische Kraft der Gewalt, während gesetzwidriger, geheimer, hinterlistiger Krieg ihre tyrannischen Gegenmittel herausfordert und gewissermaßen rechtfertigt. Es wäre das Allergefährlichste für einen Fürsten, wenn durch Sittlichkeit und offne Wahrheit, durch Rechtschaffenheit und Gesetzlichkeit der Freiheitsfreunde, durch deren Muth und Aufopferung für das Gemeinwohl und die Ehre des Vaterlandes, der entgegengesetzte Charakter seiner Bestrebungen beschämt und zum allgemeinen Volksbewußtsein gebracht werden könnte. Wo dieses der Fall wäre, da wäre die Sache des Despotismus oder Herrenthums unrettbar verloren.

Wo aber ein Volk wohlgerüstet und wohldisciplinirt sich auf würdigem Wege seine Freiheit selbst schuf, da wird es dieselbe sich auch gegen natürliche Rückschwankungen, gegen neuen Despotismus zu sichern wissen. Daß auch frühere deutsche Freiheitsbestrebungen durch jene Einseitigkeiten vielfach ihr Ziel verfehlten, wer mag dieses leugnen! Daß es jetzt, vorzüglich wohl durch Einwirkung volksmäßiger Ständekammern, allmälig besser wird, dieses ist der stärkste Grund unserer Hoffnungen auf glücklichen Ausgang unserer Freiheitsbestrebungen. Man denkt endlich wieder daran, daß das Volk durch ge-

meinſame ſittliche tüchtige That ſich ſeine Freiheit erwerben und daß es dazu moraliſch erhoben werden müſſe. Das leere Hoffen auf den Knalleffect einer Emeute, einer geheimen Verſchwörung oder gar blos auf ein Bringen der Freiheit von Außen macht dem Streben Platz, alle Kräfte der Freiheit zu üben, zu bilden und bereit zu ſein für jede günſtige Gelegenheit, welche den Vorbereiteten nie fehlen kann.

Daß daneben täglich mehr eine ganze Reihe negirender, excentriſcher, revolutionärer, namentlich auch communiſtiſcher religiöſer und politiſcher Tendenzen und Kräfte durch hartnäckige Wahrheits- und Rechtsbedrückungen von der Gegenſeite hervorgerufen werden, dieſes iſt jetzt in der unvermeidlichen Natur der Dinge begründet, aber lediglich durch die Schuld der Freiheitsfeinde veranlaßt. Es darf dieſes aber die geſetzlichen Freiheitskämpfer in ihrem Gange durchaus nicht irre machen. Zwar werden ſie Schmähungen von beiden Seiten genug erfahren, hier daß ſie Bundesgenoſſen der Revolutionäre, dort daß ſie die der Macht ſeien.

Ihr Gegner muß immer nur allein der Despotismus bleiben, ſo lange er die Uebermacht hat und zum Kampf gegen ihn alle Kräfte nothwendig ſind. Ihr Kampf wird um ſo ruhmvoller und moraliſch größer, wenn er von beiden Seiten Anfeindungen erfährt, hier tyranniſche Verfolgung, dort die Verhöhnung. Und in der Geſetzlichkeit ihres Kampfes dürfen ſie auch dann ſich nicht irren laſſen, wenn bei der politiſchen Indolenz der Nation begeiſterte Revolutionäre heilſam für die Belebung der Gefühle der nationalen Ehre und Schande, des Zornes gegen die Unterdrückung und des die höchſten Opfer aufwiegenden Werthes der Freiheit wirkten, nicht minder auch für die Mäßigung der Machthaber, die nur allzu oft blos aus Furcht das geben, was ſie aus Achtung des Rechts nicht hätten verweigern ſollen. Dennoch muß das Gute auf geſetzlichem Wege zum Ziele geführt werden. Es wird ſo erreicht werden, wenn das Volk irgend geſund iſt. Nur erſt wenn die Gewalt ſelbſt Revolution und Auflöſung der geſetzlichen Zuſtände herbeiführt, oder wenn die Nation wegen Mangels der Ausbildung im geſetzlichen Kampfe ſich den Geſetzloſen ganz in die Arme würfe und ſo der Krieg ausbräche, alsdann würden die Letzteren Einfluß bekommen und die Geſetzlichen in dem Kriege ihr Mitſtreiten natürlich nicht zurückweiſen können, ſo wenig als im Kriege gegen die franzöſiſche Tyrannei die Koſaken und Baſchkiren. Nach dem Kriege bleibt dann der Nation die Entſcheidung über die Zukunft.

Herr Venedey, welcher nach eigenem Geſtändniß früher auf dem Wege revolutionärer Beſtrebungen und geheimer Verbindungen für die Freiheit unſeres leider noch gar ſehr unfreien Vaterlandes zu wirken ſuchte und dann mit Entſchiedenheit ſich von dieſem Wege losſagte, hebt mit der durch die eigene Anſchauung belebten Darſtellung eine ganze Reihe von Momenten hervor, welche die obigen allgemeineren Sätze vollſtändig bewahrheiten. Und ſehr mit Unrecht haben ihn Manche, großentheils Solche, die mit ihm oder nach ihm die einzige Rettung in dem revolutionären Wege ſahen, als einen Apoſtaten der Freiheit angeſehen und ſeine jetzigen Grundſätze als ſervil darſtellen wollen. Vielmehr zeugt auch dieſe Schrift und ein neueres Buch über die durch faſt unbegreifliche Verirrung der Staatspolitik herbeigeführten

Digitized by Google

preußischen Verhältnisse (Vier Wochen Heimathsluft) nicht minder warme Vaterlands- und Freiheitsliebe des Verfassers wie seine früheren Schriften (von welchen besonders die über das preußische Unterrichtswesen höchst beachtenswerth ist). Er hat nur den Weg zum Ziele verändert, und dieses gewiß mit Recht. Seine fortdauernde volle Achtungswürdigkeit beweist auch die dem Buch angehängte ministerielle Correspondenz. Sie anerkennt ebenso vollständigst der ebenfalls mitgetheilte Brief von Fein, von diesem tüchtigsten, unermüdlichsten, aufopferndsten und gemäßigtsten unter den deutschen Revolutionärs. Und auch er hätte wohl schon den richtigeren Weg eingeschlagen, wenn nicht deutsche staatsmännische Verblendung durch reactionäre Maßregeln in Kirche, Schule und Staat täglich mehr alle Grundlagen unserer Gesellschaft unterwühlte und selbst die radicalsten Gegenkämpfe leider sogar sonst besonnenen Männern als nothwendig erscheinen ließe. Auch kann man wahrlich nicht sagen, daß Herr Venedey die Forderung der Beschränkung der Freiheitsbestrebungen auf gesetzliche Mittel und Wege etwa in servilen Weise unbegrenzt und allzu weit ausdehnte. Er erkennt an, was selbst servile Publicisten wie Gentz und Haller nicht zu leugnen wagten, daß eine rechtswidrige Unterdrückung der Regierung, zumal die gegen wesentliche unveräußerliche Menschenrechte gerichtete, die Gegengewalt rechtfertigen kann. Hr. Venedey erklärt sogar die Wahrheitsunterdrückung durch die Censur für einen solchen Gewaltzustand. (S. 84 u. 139.) Er nennt sie „ein revolutionäres Mittel der Gewalt gegen die Freiheit des Geistes." Und man könnte ihm, wenn er überhaupt die Absicht hätte, die Rechtsgrenzen zwischen verbrecherischen und nicht verbrecherischen Revolutionen aufzustellen, wohl vorwerfen, daß er diese Grenzen zu unbestimmt, vielleicht zu weit aufgestellt habe. Namentlich hat auch er die Fälle der Nothwehr gegen die Verletzungen der Privatrechte der einzelnen Bürger, bei welchen zu ihrem Schutz das englische wie das gemeine deutsche Recht auch dem Mitbürger den Beistand des Bedrängten gegen die Dränger erlaubt, und die Fälle der Vertheidigung der öffentlichen Rechte als solcher nicht unterschieden. Auch hat er in Beziehung auf die letzteren den gewöhnlichen Mangel einer Vollmacht, im Namen des Gemeinwesens revolutionäre Gewalt anzuwenden — diesen stärksten Rechtsgrund gegen die meisten revolutionären Unternehmungen — nicht ins Auge gefaßt. Doch sein Buch beabsichtigte ebenso wenig als dieser Artikel die der Lehre von den Revolutionen angehörige genauere Untersuchung über jene Rechtsgrenzen. Er wollte nur im Allgemeinen die Vorzüge offner gesetzlicher Freiheitsbestrebungen vor den so häufigen geheimen und eigenmächtigen nicht zu rechtfertigenden revolutionären Bestrebungen darstellen.

Hier aber hat er vollkommen recht und er wirkt gerade zum Vortheil der wahren Freiheit durch die Vertheidigung des gesetzlichen Widerstandes. Was hätten auch nicht alle die Anstrengungen und beabsichtigten oder nicht beabsichtigten schweren Opfer so vieler deutschen Männer und Jünglinge für die vaterländische Freiheit nützen können, wenn man auf offnen gesetzlichen Wegen das Rechts- und Freiheitsgefühl und die Thatkraft der meist in die unrühmlichste Trägheit und politische Gleichgültigkeit versunkenen vornehmen

Digitized by Google

und gemeinen deutschen Spießbürger erweckt hätte, statt ihnen und den Regierungen durch geheime revolutionäre Unternehmungen bequeme Vorwände gegen die Freiheitsbestrebungen zu liefern.

Auch ist gerade hier *) ein Punkt, wo man die Nachahmung des französischen Liberalismus, statt der Freiheitsbestrebungen der praktisch tüchtigeren Engländer, manchen deutschen Liberalen mit Recht zum Vorwurf machen kann. Denn der größte Mangel der Franzosen ist Mangel an lebendigem sittlichen Rechtsgefühl und an dem Vertrauen zu ihm, ist Mangel an Achtung des Gesetzes. Daher sieht man einerseits, daß die Franzosen und auch die französischen Liberalen die äußersten Verletzungen der ersten Rechtsgrundsätze, wie z. B. eine allgemeine bleibende Aufhebung der Associationsfreiheit und mehrere Bestimmungen der Septembergesetze, oder Verfassungsverletzungen, wie die längere Dauer der Auflösung der Nationalgarden in vielen Städten, durchaus nicht mit einer solchen allgemeinen Empörung der Gefühle aufnehmen und fortdauernd unermüdlich bekämpfen, wie dieses unfehlbar in England geschehen würde. Auch dulden selbst die liberalen Franzosen stillschweigend noch andere napoleonische Beschränkungen der natürlichsten Freiheitsrechte, z. B. des nach englischem wie nach gemeinem deutschen Rechte unbeschränkten Nothwehrrechts und rechtlichen Widerstandes gegen gesetzwidrige Gewalt öffentlicher Diener, oder auch des Rechts der freien Klage gegen Amtsmißbrauch ohne Regierungsautorisation. Die Engländer finden mit Recht in den unbeschränkten natürlichen Rechten der Bürger nicht blos die Realität und den Schutz der Freiheit, sondern auch den Schutz vor Revolutionen, die gerade dadurch entstehen, daß Unrecht und Willkür unbemerkt und ungestraft bis zum Unerträglichen wachsen und die Beamten verderbt werden. Die Franzosen trauen sich oder den Bürgern keine sittliche Achtung der Rechtsgrenzen zu. Anderntheils aber greifen die Franzosen hundertmal zu intriguanten und zu geheimen und revolutionären Mitteln, Meuchelmorden, Emeuten, revolutionären Vereinen, wo die Engländer, die ihre Gesetze zu benutzen und geistig und moralisch zu beleben wissen, die in ihnen und in dem gesetzlichen Widerstand die feste Burg ihrer Freiheit finden, an revolutionäre Mittel gar nicht denken würden und wo bei gehöriger Nachhaltigkeit in der gesetzlichen Vertheidigung des Rechts auch in Frankreich hundertmal eher Hilfe zu finden gewesen wäre. In dem Maße, als für diese edelste und verdienstlichste patriotische Thätigkeit Sinn und

*) Gewöhnlich ist bekanntlich der Vorwurf, die constitutionellen deutschen Verfassungen seien französisch, also für gute Teutonen hassenswerth, und die deutschen Constitutionellen ahmten die Franzosen nach, ein Verückungsmittel der Gentz'schen Hinterlist für den deutschen Michel. Die constitutionellen Verfassungen sind, wie schon Montesquieu sagte, zeitgemäße Ausbildungen deutscher Freiheitsgrundsätze und heute Gemeingut aller freien Völker der gesitteten Welt, ebenso wie Hierarchie und Feudalismus allgemein in Europa waren. Der Despotismus der Fürsten aber wurde wenigstens in Deutschland gar sehr dem französischen Hofe nachgeahmt und diese verderblichste Nachahmung der Franzosen wollen Diejenigen verewigen, die über Nachahmung der Franzosen durch die Constitutionellen schelten.

Digitized by Google

Muth in einem Volke sich entwickeln, in dem Maße vermehren und verstärken sich in ihrer Wirkung die Mittel dieses gesetzlichen Kampfes und Widerstandes.

Zu den wichtigsten Mitteln für dieselben aber gehört 1) gesetzlicher Widerspruch und Widerstand bei rechtswidrigen Zumuthungen und Verletzungen, und auch Klagen und Beschwerden bis zu den höchsten Stellen hinauf, damit das Unrecht und das Recht zur Sprache und Erörterung kommen, damit die höheren Behörden entweder selbst das Unrecht eingestehen und beseitigen oder durch ihre Bestätigung die schwache Gutmüthigkeit über den wahren Zustand der Dinge enttäuschen müssen.

2) Offene Sprache gegen das Unrecht und für das Recht auf jedem nur möglichen rechtlichen Wege mündlich und durch die in- und ausländische Presse, und zwar eine solche Sprache, die da, wo wirklich die Sache zweifelhaft ist und Beweisführung bedarf, in dem kalten Tone der Prüfung und Untersuchung auftritt, da aber, wo es die Rüge unzweifelhafter Unrechtlichkeiten, Mißbräuche, Bedrückungen gilt, einerseits das Gefühl der sittlichen und patriotischen Entrüstung der Ehre und Schande und dadurch eine lebendige öffentliche Meinung erweckt, andererseits zugleich solche leidenschaftslose Besonnenheit und Würde anwendet, daß der Eindruck nicht durch gerechte Bestrafungen oder auch nur durch den Vorwurf eines rohen unwürdigen Tons geschwächt werden kann. Die dennoch eintretenden Verfolgungen und Verurtheilungen müssen alsdann als schlagende Beweise despotischer Gewaltthaten und eines untergrabenen Rechtszustandes und als Leiden des Märtyrerthums für die Freiheit den Sinn für gesetzlichen Widerstand verbreiten.

3) Erfindungsgeist und Unermüdlichkeit in der Entdeckung und Benutzung aller Mittel und Wege, um durch diese oder jene in- oder ausländische Presse, durch handschriftliche Mittheilungen, Briefe, Demonstrationen, d. h. Gesinnungsäußerungen, Trinksprüche, Versammlungen, Reisen, Adressen, Petitionen, Unterstützungen armer Patrioten, besonders aber der Verfolgten u. s. w., und da endlich, wo Reden unmöglich oder unschicklich wäre, wenigstens durch ausdrucksvolles Schweigen, durch unterlassene Huldigungen die Wahrheit und die Ueberzeugung der Besseren im Volke deutlich und eindringlich zu machen und um einen übereinstimmenden Gesinnungsausdruck des Volks immer allgemeiner und stärker zu machen.

Wie eng der Raum des Gesetzes auch sei, wie klein und unscheinbar der Standpunkt des Handelnden, wie gering seine That — kein Samenkorn geht verloren für das von Gott gewollte Gute, für die göttliche Freiheit. Es ist eine unsichtbare moralische Gemeinschaft aller patriotischen Herzen und Bestrebungen in einem bedrückten Volke, ein Zusammenwirken von heute auf morgen, von Nord nach Süd. Die Tropfen bilden Bäche, die Bäche den Strom. Man glaubt es oft nicht und verfolgt es bei genauerer Betrachtung, wo sie möglich ist, mit Erstaunen, wie viel ein einziger unscheinbarer Bürger durch treues unermüdliches Sprechen und Thun für das Gute zuerst in Seinerem, dann durch Mittelspersonen in erweitertem Kreise wirken kann. Es ist das schlimmste Zeichen der Selbstsucht unserer Tage und des Mangels an

Digitized by Google

politischer Bildung, wenn Viele wegen des Mangels an Mitteln und der Ungeduld, die Früchte ihrer Bestrebungen selbst zu sehen, an der Sache der Freiheit verzweifeln und wenigstens die Hände in den Schooß legen. Wollte es in kriegerischen Feldzügen, die doch ihrer Natur nach schnellere und sichtlichere Erfolge haben müssen als innere Entwickelungen, der einzelne Soldat ähnlich machen, die Sache des Vaterlandes wäre mit Sicherheit verloren.

Wie unermeßlich wichtig ist oft selbst auch die geringste Anstrengung, selbst das Schweigen, die unterlassene Huldigung, diese oft allein mögliche und schickliche Art, den Fürsten die Wahrheit zu sagen, sie vor falschem System und Rath ihrer Umgebung zu warnen! Und wie schwer kommen Deutsche zu dieser geringsten Tapferkeit! Man muß wohl öfter dies Vergessen der patriotischen Pflicht in dieser Beziehung, so z. B. in Würzburg, in Breslau, lieber aus dem Mangel politischer Einsicht in die Wichtigkeit und Wirksamkeit dieser Pflichtausübung erklären als aus Feigheit und Selbstsucht, welche hier zu Verrath an den Heiligthümern des Vaterlandes führen könnten.

Ganz dasselbe gilt von den unmöglich zu unterdrückenden Aeußerungen der rechtlichen und sittlichen und der menschlich theilnehmenden Gefühle bei öffentlichem Unrecht, vollends bei Processen und Martern solcher Art wie die Jordan'schen, bei welchen selbst in langen Jahren so wenig von alter hessischer Tapferkeit und Rechtschaffenheit in der Kammer der Volksvertreter, in Stadt und Land zum Vorschein kommen wollte. Sehr wahr sagt Venedey: „So lange ein Volk ruhig und schweigend zusehen kann, daß seine edelsten Männer um seiner Rechte und seines Wohls willen in Gefängnissen verkümmern, ist dasselbe stillschweigend zur Schmach und Knechtschaft verurtheilt. Wer zu feig ist, am rechten Ort zu reden, der mag gelassen in das dumpfe Schweigen der Rechtlosigkeit sich fügen". Bei Weitem die traurigste Wirkung längerer Freiheitsunterdrückung ist die Entadelung, ist die sittliche Erniedrigung der Völker. Ein Mann muß eine Ueberzeugung haben und den Muth, sie auszusprechen und zu vertreten. Wie viele Hunderte von Castraten und Zwittern, statt ganzer Männer, aber sehen wir täglich in Deutschland!

4) Eifriges patriotisches Zusammenwirken mit achtbaren Mitbürgern für alle diese Zwecke, vorzüglich auch Beseitigung der kastenmäßigen Absonderung und eines vornehmen Perrückengeistes unter den Freiheitsfreunden desselben Vaterlandes.

5) Insbesondere sind alle Corporationen, als unsterbliche moralische Persönlichkeiten für unsterbliche Zwecke, doppelt interessirt und verpflichtet, für den wahren dauernden Rechtszustand des Gemeinwesens alle rechtlichen Mittel zu gebrauchen. Ihre Schritte sind auch doppelt wirksam wegen ihres moralischen Ansehens und weil bei ihnen der Verdacht der Leidenschaftlichkeit und revolutionärer Absichten wegfällt. Es ist ein Zeichen tiefen moralischen Verfalls durch den äußersten Despotismus, wenn man diese Corporationen entweder gleichgültig gegen den öffentlichen Rechtszustand, oder ihre Stimme für denselben unterdrückt sieht.

In Beziehung auf die gegen göttliche und natürliche, in Deutschland

Digitized by Google

auch gegen positive Rechte der Nation und aller Bürger eingeführte Wahrheitsunterdrückung würde freilich aus jenem angeführten Grundsatz des Herrn Venedey auch die Rechtfertigung Derer abgeleitet werden können, welche durch Censurumgehung und durch Verbreitung ihrem Inhalte nach rechtlicher gedruckter Mittheilungen dieser unnatürlichen Gewalt widerstreben. Er selbst legt aber besonderes Gewicht darauf, daß man den Grundsatz, unparteiisch für und wider die öffentliche Gewalt, ihre Gegner und ihre Freunde sich auszusprechen, was bei freier Presse unbedingte Pflicht sei, unter der Censur darum ganz aufgebe, weil unter einer Censur, die nur das Angenehme zuläßt, das Unangenehme unterdrückt, das Angenehme einseitig, ungerecht, schmeichlerisch und lügenhaft wird und das Volk verführt. Er sagt: „Jedes Blatt, das dem ein Lob ertheilt, den zu tadeln nicht erlaubt ist, wird durch das Lob zum gemeinen Augendiener des Gelobten und beweist, daß es eine Bedientenrolle versehen kann, aber nicht weiß, was Ehre und Würde vom Manne verlangen. Selbst das Recht zum Lobe fehlt, wo man nicht tadeln darf." Daher will er auch bei solcher Censurbedrückung keine Erwähnung, kein Lob des Fürsten, der fürstlichen Verhältnisse, kein Lob der Minister und ihrer Freunde, keinen Tadel ihrer Gegner. In der That fühlen sich auch gerade die edelsten Schriftsteller entwaffnet, selbst gegen religiös und politisch revolutionäre Männer tadelnd aufzutreten und dadurch mit den ihre Excesse hervorrufenden Unterdrückungs-Grundsätzen und Maßregeln gleichsam gemeinschaftliche Sache zu machen, sich ihnen dienstbar und schmeichlerisch anzuschließen, so lange es unmöglich ist, ebenso offen und männlich das Unrecht der Gegenseite zu enthüllen. Fast nur so unwürdige Männer, welche durch solche verächtliche Dienstleistung und Schmeichelei für das Schlechte und Vaterlandsverderbliche sich einen Freipaß für einige liberale Aeußerungen erkaufen mögen, oder Gimpel sieht man jetzt noch, bei dem endlich erwachenden besseren Takte in der deutschen Nation, mit lauten Abscheuserklärungen gegen die Gegner der Macht auftreten, während sie die Wahrheit über diese selbst freiwillig unterdrücken oder unterdrücken müssen.

Gewiß ist es traurig, aber es ist das gefährlichste Uebel der Wahrheits- und Rechtsunterdrückung, daß die öffentliche Macht die rechtschaffenen Männer von sich stößt, ihnen ihre Vertheidigung unmöglich oder selbst die für sie geführten Waffen stumpf macht, ja sie dem Spott oder der Verachtung aussetzt, wenn sie den Thron, die gesetzliche Ordnung vertheidigen, Billigung und Liebe für sie aussprechen und erwecken wollen. Aber es ist dieses die unvermeidliche Folge des Unrechts. Kein ehrlicher würdiger Mann kann selbst das Recht vertheidigen, keiner kann vollends das Unrecht fördern durch dienstbar schmeichlerische Huldigung gegen das Schlechte.

Freilich die eigenen allgemeinen Grundsätze über religiöse, kirchliche, politische Verhältnisse, über die rechte und gesetzliche Behandlung derselben darf da, wo er davon zu reden hat, der rechtliche Mann nicht verleugnen. Aber allgemeine theoretische Grundsätze wirken wenig, doppelt wenig in leidenschaftlichen Kämpfen. Der allgemeine öffentliche Kampf gegen die genannten Feinde der bestehenden Autoritäten selbst — dieser ist es, welcher in einem würdigen freien Zustand dieselben entwaffnet. Ja diese Feinde

werden in solchem Zustand entweder gar nicht entstehen oder im Vorgefühl dieses Kampfes und der Verurtheilung durch eine freie und wahre öffentliche Meinung nicht aufzutreten wagen. Aber dieser persönliche Kampf nun, diese bereitwillige huldigende Unterstützung und Bundesgenossenschaft für die Wahrheit und Recht unterdrückende Gewalt, diese ist unmöglich. Und dieses ist — wir wiederholen es, bei der Unnatürlichkeit und der tiefen inneren Gährung und Entzweiung der Gemüther, welche bei dem immer mehr erwachenden Bedürfniß und Bewußtsein des Rechts und bei der immer länger und verletzender fortgesetzten Reaction täglich wächst — die gefährlichste Seite unserer öffentlichen Zustände. Wir wiederholen dieses, weil wir innigst wünschten, mit unserer Warnung das Ohr wohlmeinender einflußreicher fürstlicher Rathgeber erreichen zu können.

Die rechtschaffenen aufrichtigen Freunde des Vaterlandes und seiner Freiheit und Ehre aber werden alle Wege gesetzlicher Freiheitsbestrebung und gesetzlichen Widerstandes zur Beseitigung jener und aller Gefahren so lange anwenden, bis friedlich die Gerechtigkeit siegt, wenn nicht, ohne ihre Schuld, die Gegner der Freiheit das furchtbare Mittel der Revolution für diesen unvermeidlichen Sieg selbst herbeiführen.

Denn jene Worte Benedey's, die er begeistert für die Gesetzlichkeit der Mittel oft wiederholt, daß in allen Fällen die gesetzlichen Mittel die Freiheit siegreich machen könnten — diese sind wohl schöner und tröstlicher als wahr. Sie wären nur dann wahr, wenn alle Bürger so vortrefflich wären, sich im gesetzlichen Widerstand zu vereinigen, oder wenn es der Wahrheit und Rechtschaffenheit der besseren Bürger gelänge, die Macht von ihren Verblendungen zu heilen. Das vermochten ja auch Hampden und die tüchtigen Briten nicht. Eine allgemeine patriotische Vortrefflichkeit aber, die bei ihnen nicht stattfand, darf man bei der gutmüthigen Trägheit, Pedanterei und politischen Rohheit so vieler Adeligen, Gelehrten, Beamten und Bürger bei uns gewiß so bald noch nicht hoffen. Nur streben muß man, auch jenen Sieg zu erringen, jedenfalls die heilige Sache der Freiheit und des Volkes rein zu erhalten und zur einzigen Rache die Schuld ganz auf die Seite der Gegner hinüberzuwälzen; für den schlimmsten Fall aber das Uebel auf den geringsten unschädlichsten Grad zu beschränken. Dieses aber geschieht sicher durch möglichste Verbreitung allgemeiner politischen und patriotischen Gesinnung, Bildung und Freiheitsvertheidigung. Sie macht entweder eine Revolution ganz unnöthig oder verringert doch die Uebel der Despotie, die Schwierigkeit des Sieges über dieselbe so wie die Rohheit und Zerstörungswuth des Kampfes.

Von der patriotischen Tugend aber, welche hierzu erfordert wird, ist diese vielleicht die wichtigste, daß man an der guten Sache des Vaterlandes nicht verzweifle, daß man den sittlichen Glauben an seine Zukunft festhalte, jedenfalls lieber mit ihm dulde und sein Uebel nach Kräften mindere als ihm, so wie jetzt so viele Auswanderer, den Rücken kehre. Gerade die Geschichte Englands unter Karl I. zeigt es, wie viel näher, als man denken mag, oft der Sieg über den scheinbar unüberwindlichsten Despotismus bevorsteht. Selbst Hampden, mit ihm sein Vetter Oliver Cromwell und Pym waren im Jahre 1639 im Begriff, England, welches noch immer ohne Parlament unter dem Despo-

Digitized by Google

tismus Karl's und ſeiner energiſchen und liſtigen Miniſter Strafford und Laud ſeufzte, mit den engliſchen Colonien in Nordamerika zu vertauſchen. Da trat, um das bedenklich überhandnehmende Auswandern unter der hoffnungslos verkehrten Regierung zu hemmen und um auch dieſe letzte traurige Zuflucht der Bedrängten zu beſeitigen, der fürſtliche Abſolutismus mit einem verbietenden Cabinetsbefehl dazwiſchen. Das Schiff, welches im Begriff ſtand, jene drei Hauptſtützen des bald nachher ausbrechenden gewaltſamen Freiheitskampfes über den atlantiſchen Ocean zu führen, mußte bleiben. Die mit der politiſchen Willkür verbundene religiöſe Bedrückung aber entzündete jetzt in Schottland den Bürgerkrieg. Und ſchon ein Jahr nachdem ihn der König gewaltſam in England zurückhielt, 1640, ſtand Hampden in dem nun unvermeidlich gewordenen neuen Parlament an der Spitze der Oppoſition, und nicht viel ſpäter, nachdem der König ihn als Hochverräther angeklagt hatte, kämpfte er, als auch in England der Bürgerkrieg zum Ausbruch kam, an der Spitze eines ſelbſtgeworbenen Reiter-Regiments auf dem Schlachtfeld und beſiegelte ſeine Grundſätze mit ſeinem Blute. Pym hatte die Hochverrathsanklage gegen die Miniſter zu deren Verderben erhoben und durchgeführt. Cromwell beſiegte Karl's Heer. Die Freiheit triumphirte und ihr Mißbrauch machte neue Kämpfe für ſie nöthig, bis ſie endlich unter dem großen König Wilhelm von Oranien (1689) für unberechenbar ferne Zeiten glorreich befeſtigt ward und, trotz aller irdiſchen Unvollkommenheiten, das zugleich mächtigſte und freieſte Reich gründete, welches je die Welt ſah. — —

In England wurde neuerlich das Leben und Wirken Hampden's wiederholt beſchrieben, zuerſt von Nugent: Some memorials of John Hampden, his party and his times. 2 Vol. London 1831, dann von D'Israeli: Eliot Hampden and Prym. London 1832.

C. Welcker.

Handel. Sobald die wirthſchaftlichen Zuſtände aus der anfänglichen Beſchäftigung mit dem Sammeln und Bereiten der Stoffe für den eigenen Gebrauch zur Theilung der Arbeiten vorſchreiten, treten die Menſchen in Verkehr und kommen die Güter in Umlauf. Die Gewerbe, zuerſt rohe Nebenberechäftigung der Fiſcher, Jäger, der nomadiſirenden Viehzüchter und der Landwirthe, trennen und heben ſich zu ſelbſtſtändigen Nahrungszweigen, theilen ſich immer weiter, ſowohl in ihren einzelnen Verrichtungen als in der Betriebsart. Capital, Kenntniſſe, Fertigkeit leiſten ihren mächtigen Beiſtand für die Ausbildung der Induſtrie, welche als unentbehrliches Element des Wohlſtandes und der Macht in den Staaten der Neuzeit ihre Anſprüche auf Pflege und Beförderung mehr und mehr geltend macht. Nach zwei Seiten hin haben ſich die getheilten wirthſchaftlichen Arbeiten mit dem Tauſche zu befaſſen. Sie tauſchen die Stoffe und Werkzeuge ein, deren ſie zu ihrem Betriebe bedürfen, und ſie tauſchen ihre fertigen Erzeugniſſe an die Verbraucher aus; der Erlös erſetzt ihnen die aufgewendeten Koſten und befähigt ſie zur Fortſetzung der Production. Der unmittelbare Tauſch wird früh zum Einkauf und Verkauf, zum Handel mittelſt des allgemeinen Tauſchmittels, des Geldes, und ſobald ſich der Handel nicht mehr auf den Ort und die

Digitized by Google

nächste Umgebung beschränkt, bleibt er nicht länger Nebengeschäft der Gewerbe, er scheidet sich von diesen aus, wie sich die Gewerbe von den Erdarbeiten ausgeschieden haben, und wird in Folge einer neuen Arbeitstheilung ein selbstständiger Nahrungszweig. Und dies geschieht, weil es zweckmäßig ist. Die Production selbst erfordert in dem Maße, wie sie sich ausbildet und ausdehnt, alle Mittel und Kräfte der Unternehmer, denen es alsdann nicht länger zusagen kann, einen Theil derselben auf den Handel zu verwenden, die also ihren Vortheil dabei finden, wenn sich Andere eigens damit beschäftigen und ihnen die Dienste des Handels vollständiger und billiger leisten. Die Verzehrer finden durch den Handel eine größere Auswahl von brauchbaren Sachen zur Befriedigung ihres Bedarfs und Genusses, und in seiner höheren Bedeutung vermittelt derselbe den Völker- und Weltverkehr, dem Tausch der Erzeugnisse aller Zonen gegeneinander folgt der Tausch der geistigen Güter, der Kenntnisse und Gedanken.

In der einfachsten Gestalt erscheint der selbstständige Handel als Hausirhandel; der Kaufmann kommt persönlich zu dem Producenten, nimmt ihm die Waare ab und sucht sie mit Gewinn abzusetzen; den seßhaften Kaufleuten später verhaßt, ist doch diese Betriebsart nicht zu vertilgen und für manche Gegenden und Waaren eine bleibende Nothwendigkeit; von einer andern Seite erscheint als Extrem die Sündfluth der Handlungs- und Muster-Reisenden, jene Hausirer des Großhandels und der großen Industrie, um die Massen der Erzeugnisse in tausend Canälen zu vertreiben. Bald bedient sich dann der Handel der Vortheile der Arbeitstheilung, und es trennen sich zunächst die eigentlichen Umlaufsgeschäfte von dem Einkauf und Verkauf der Waaren. Die Bewegung der Güter wird von eigenen Unternehmern besorgt, welche ihre Transporteinrichtungen, Schiffe und Fuhrwerke, dem Handel zur Verfügung stellen; die Bewegung des allgemeinen Tauschmittels, des Geldes und der Creditpapiere, streift sich von den Waaren ab und wird der Gegenstand eines besonderen Geschäftszweiges, des Geld- und Papierhandels.

In der Landwirthschaft ist es der Boden und die schaffende Natur, an denen sich die menschliche Arbeit übt; in den Gewerben und dem Handel ist es vorzugsweise der menschliche Geist, welcher den Naturgesetzen nachgeht, Einrichtungen trifft und vervollkommnet und die Arbeit befruchtet. Die Ausbildung der Gewerbe und des Handels wirkt nicht allein dadurch belebend auf die Landwirthschaft zurück, daß sie ihren Erzeugnissen einen größeren Absatz, ihrem Bedarf an Werkzeugen und Unterhaltsmitteln eine größere, bessere und billigere Auswahl bietet, sondern die durch Gewerbe und Handel vorzugsweise geförderte Ansammlung von geistigem und materiellem Capital theilt sich auch der Landwirthschaft mit, bessert ihren Betrieb, stellt ihn auf wissenschaftliche Grundlagen. Erst aus der in Handel und Gewerben erzielten höheren Entwickelung gehen die Mittel zu großartiger Pflege der Künste und Wissenschaften hervor, welche auch die Genüsse der Grundbesitzer in gleicher Richtung veredeln, und in der äußersten Spitze der Verfeinerung der Industrie, der Geld- und Creditgeschäfte, zeigt sich auch wieder die Umkehr zu dem Ausgangspunkte der volkswirthschaftlichen Thätigkeit, zu der Landwirthschaft.

Digitized by Google

Zu allen Zeiten geprieſen als der ewig friſche Quell körperlicher Geſundheit und geiſtiger Erholung, als eine Beſchäftigung, edel durch den unmittelbaren Verkehr mit der Natur, dem germaniſchen Stamme von jeher beſonders werth, wird der Grundbeſitz und der Landbau von dem Gelehrten gewünſcht, um das von den Blättern ſeiner Bücher müde Auge an den Blättern ſeiner Bäume zu laben; der Bankier und der Fabrikant erwirbt Grundbeſitz, um einen Theil ſeines Vermögens gegen die Wechſelfälle ſeines Geſchäftes ſicher zu ſtellen; der Arbeiter will eine Hütte und ein kleines Grundſtück ſein eigen nennen, um von ihm zu begehren, was in Zeiten der Arbeitsſtockung der Lohn ihm verſagt.

Dieſe kurze Betrachtung, welche hier eine Abſchweifung ſcheinen möchte, glauben wir doch durch den Zweck eines Werkes (des Staatslexikons) gerechtfertigt, für welchen bei den einzelnen Zweigen der volkswirthſchaftlichen Thätigkeit nicht die Handwerksſeite herauszukehren, ſondern die Stelle und die Bedeutung ins Auge zu faſſen iſt, welche dieſelben in dem ganzen Organismus einnehmen. Es ſind aber auch die Andeutungen über den Entwickelungsgang der volkswirthſchaftlichen Zuſtände, das Ausſcheiden der Gewerbe vom Landbau, des Handels aus den Gewerben, nicht ſtreng geſchichtlich zu nehmen und ausnahmslos nachzuweiſen; es iſt vielmehr damit nur der naturgemäße, normale Gang erklärt, wie er ſich ſelbſt bei einer Anſiedelung am Ohio darſtellen wird. Damit iſt eine durch beſondere Verhältniſſe bedingte andere Entwickelung nicht ausgeſchloſſen, es iſt z. B. die Erſcheinung nicht ausgeſchloſſen, daß in einem Vorlande mit ſeetüchtiger Bevölkerung, heiße es Phönizien oder Holland, die Schifffahrt früher ſich ausbilde, der Handel den Gewerben vorauseile, anfänglich genährt von den Erzeugniſſen der Hinterländer und den dafür eingetauſchten Producten entlegener Gebiete, und daß dieſer Zwiſchenhandel ſpäter erſt eine eigene Production, Purpurfärbereien oder Tabakfabriken, erziehe.

Die Frage, ob der Handel *productiv* ſei, das heißt, ob ſeine Thätigkeit, wie jene der Erdarbeiten und der Gewerbe, das Nationalvermögen vermehre, wird verſchieden beantwortet. Die Einen, und dies iſt auch die Anſicht des griechiſchen und römiſchen Alterthums, behaupten, daß der Handel den Waaren, mit deren Einkauf und Verkauf er ſich beſchäftigt, keinen höheren Werth beilege, indem er keine Veränderung an ihnen vornehme, welche ſie zum Gebrauche tauglicher mache; die Gewinnſte der Kaufleute ſeien daher auch nicht die Frucht einer hervorbringenden oder ſtoffveredelnden Arbeit, ſie entſprächen nicht einer in den Beſitz der Geſellſchaft gelangten neuen Werthmenge, ſondern beſtünden lediglich in Vermögenstheilen, welche, vorher ſchon vorhanden, nur von Einem auf den Andern übertragen werden. Deshalb war der Handel im Alterthum gering geachtet, weil er lediglich Geldgewinn bezwecke und nichts Nützliches ſchaffe; die Neueren aber, welche dieſe Anſicht haben, erkennen zwar die nützlichen *Dienſte*, welche der Handel durch die Vermittelung zwiſchen Hervorbringung und Verbrauch, durch Herſtellung eines richtigen Verhältniſſes zwiſchen beiden, durch Erweiterung derſelben mittelſt Beförderung des Umlaufes und Verkehrs leiſtet, aber ſie geſtehen ihm nicht unmittelbar productive Wirkung zu. Und es wäre gegen dieſe Anſicht

Digitized by Google

nicht aufzukommen, wenn man das Weſen des Handels in dem Tauſche, in dem Einkaufe und Verkaufe der Waaren, ausſchließlich findet. Allein bei näherer Betrachtung wird man noch etwas Anderes wahrnehmen.

Der Tauſch ändert freilich nichts an dem Werthe der gegen einander hingegebenen Gegenſtände; er betrifft Gleichwerthe, welche der Marktpreis beſtimmt, und wird geſchloſſen, weil beide Theile ihren Vortheil dabei finden. Ein weiterer Vortheil, der etwa dadurch erzielt würde, daß die Unwiſſenheit überliſtet oder die Noth ausgebeutet wird, wäre nicht ſehr verſchieden von jenem Vortheil, der aus falſchem Maß und Gewicht entſpringt. Allein wie der Tauſch bei den Gewerben ein Nebengeſchäft iſt, welches ihren Erzeugniſſen keinen höheren Gebrauchswerth giebt, ſo iſt er auch bei dem Handel nicht die Hauptſache; dieſe beſteht vielmehr in dem Umlaufsgeſchäfte, in der Bewegung der Güter von dem Orte, wo ſie zu haben ſind, an den Ort, wo ſie gebraucht werden. So wie aber die Veränderung der Beſchaffenheit der rohen Stoffe eine Bedingung ihrer Brauchbarkeit für menſchliche Zwecke iſt, ebenſo unerläßlich iſt dafür die Veränderung des Ortes, wodurch ſie in den Beſitz der Verbraucher gelangen. Das Spinnen und Weben der Wolle iſt nöthig, damit dieſelbe als Kleidungsſtoff dienen könne; nicht minder nöthig zu demſelben Behufe iſt es, daß die Stoffe von dem Orte der Erzeugung dahin gebracht werden, wo man ihrer bedarf. Wer Kräuter ſammelt oder Fiſche fängt, thut auch nichts Anderes, und Niemand zweifelt, daß dieſe Beſchäftigungen productiv ſind; eben darum, weil er die Veränderung an dem Orte der Erzeugniſſe vornimmt, die zu ihrem Gebrauche ebenſo nothwendig iſt als jene an der Beſchaffenheit der Stoffe, darum iſt der Handel productiv. Die mit dem Orte vorgenommene Umwandlung ſchafft einen neuen Werth, der in der Möglichkeit oder größeren Bequemlichkeit des Erlangens brauchbarer Sachen in Menge und Mannichfaltigkeit liegt und den man ſich durch die Vorſtellung verdeutlichen kann, wie groß der Unterſchied iſt, ob Jemand nach Italien gehe, um Orangen zu genießen, oder ob er ſie wenige Schritte von ſeiner Wohnung um billige Preiſe haben kann. Die Bewegung der Gütermaſſen iſt es auch, auf welche der Handel hauptſächlich Capital und Arbeit, — die zweckmäßigſte Leitung derſelben von dem günſtigſten Einkaufsplatze nach dem beſten Abſatzorte iſt es, worauf er ſeine geiſtige Thätigkeit richtet; die Erleichterung und Beſchleunigung dieſer Bewegung, des Verkehrs und Umlaufs endlich iſt es, wofür die Geſammtheit, der Staat, großartige Anſtalten trifft, Eiſenbahnen und Canäle, Lagerhäuſer, Hafeneinrichtungen u. ſ. w. herſtellt. —

Es folgt aus dem hier Geſagten, daß diejenigen Handelszweige nicht oder doch nur mittelbar productiv genannt werden dürfen, welche keine Veränderung an dem Orte der Waaren vornehmen. Sie können dagegen die Production befördern und unterſtützen. Dahin gehören der Geld- und Papierhandel (vergl. die Artikel Actienhandel, Agiotage, Bank, Creditanſtalten, Geld, Papierhandel) und außerdem eine Reihe von Handelsgeſchäften, welche mit dem Kauf und Verkauf nicht eine Ortsveränderung der Waaren verbinden, ſondern nur eine günſtige Zeit abwarten. Dieſer Speculationshandel, wie ihn Say nach einem Merkmale benennt, das

übrigens auch keinem anderen Zweige fehlt, kauft, wenn die Preise nieder stehen, um bei einem hohen Stande wieder zu verkaufen. Eine nützliche Seite hat dieser Handel in volkswirthschaftlicher Beziehung, indem er durch seine Nachfrage bei sinkenden Preisen einer weiteren Entwerthung, also größeren Verlusten der Producenten vorbeugt und durch sein Angebot bei gestiegenen Preisen die Mitbewerbung vergrößert, also einer höheren Theuerung entgegentritt, daß er mithin einnimmt, wenn Ueberfluß, und giebt, wenn Mangel vorhanden ist. Allein nicht minder richtig ist, daß bei diesen Geschäften häufig auf die Noth sowohl der Producenten als der Consumenten speculirt wird, daß schmuzige Gewinne gemacht werden, deren sich ein Ehrenmann nicht freuen könnte, mit denen aber die Betreffenden ihre Seele abfinden, da sie das Bewußtsein nicht haben, der Gesellschaft nützlich zu sein. Endlich ist wahrzunehmen, daß die Sucht, leicht und schnell reich zu werden, Ausartungen solcher Speculation herbeiführt, welche die Natur des Handels ablegen und jene von Wetten auf Preisunterschiede annehmen (s. Agiotage). Hauptsächlich hat dieser Unfug den Papierhandel ergriffen, er dehnt sich aber auch auf den Productenhandel aus und wendet die schlimmsten Künste an, um die Preise zu drücken oder zu steigern. Die Gesellschaft hat von dieser Ausartung der Speculation keinen Nutzen, sie hat vielmehr zu beklagen, daß dadurch eine Menge von Mitteln und Fähigkeiten einer fruchtbaren Anwendung entzogen und der Befriedigung einer niedrigen Leidenschaft zugewendet werden, welche nach Schätzen hascht und häufig den Bettelstab erfaßt.

Im Waarenhandel, den wir hier vorzugsweise im Auge haben, unterscheidet man, bezüglich auf den Umfang des Betriebs, zwischen dem Großhandel, der große Massen auf weitere Entfernungen hin in Umlauf bringt, und dem Kleinhandel, welcher den täglichen Bedarf von Waaren an Ort und Stelle in beliebigen Quantitäten befriedigt und als Vermittler zwischen dem Großhandel und dem Verbrauche, der Bestimmung des Handels, die Vertheilung der brauchbaren Sachen zu besorgen, ihre Vollendung giebt. Indem sich das Detailgeschäft von dem Großhandel ausscheidet, kommt dieser in die Lage, alle Zeit und Mittel zur Erweiterung und Vervollkommnung seines eigenen Betriebes zu verwenden. Jenes dagegen vermehrt und beschleunigt den Umsatz mit kleineren Capitalen in kürzeren Fristen und dient dem Verbrauche, der geringer sein würde, wenn größere Vorräthe angeschafft werden müßten.

Kein Zweig der volkswirthschaftlichen Thätigkeit verlangt so vielfache und großartige Anstalten und Einrichtungen von dem Staate als der Handel. Er verlangt sie aber nicht in seinem Sonderinteresse, sondern weil er das Triebrad der ganzen Bewegung und Vertheilung der Gütermassen ist, weil er die Verbindung und das Verhältniß zwischen Production und Consumtion herstellt, also im Interesse der gesammten Volkswirthschaft. Wir wollen nur diejenigen Anstalten und Einrichtungen benennen, welche in das große Gebiet der Handelspflege fallen und nicht der Rechtsgesetzgebung (wie Handels- und Wechselrecht, Handelsgerichte u. s. w.), sondern der Verwaltung angehören, auch nicht besondere Zweige, sondern den Handel im Allgemeinen betreffen. Für die Vorbereitung zu dem Handelsgeschäfte dienen

Digitized by Google

hinsichtlich der Vorkenntnisse und Hilfsfächer, besonders in Sprachen und Naturwissenschaften (zum Zweck der Waarenkenntniß), die mittleren und höheren technischen Lehranstalten, bei letzteren sind auch wohl eigene Handels-Fachschulen. Die Einrichtungen, welche dem Verkehre der Menschen und dem Umlaufe der Güter überhaupt, also vorzugsweise dem Handel Sicherheit und Leichtigkeit geben, so weit dieser Zweck nicht durch fiscalische Absichten wieder verkümmert wird, sind: Land- und Wasserstraßen, mit den Einrichtungen für die Benutzung derselben; die Post, Maß-, Gewicht- und Geldwesen; zur Förderung der Interessen des Handels dienen ferner die Handelskammern, die Mäklerordnungen, die Börsen und Börsenhallen (Lloyds), die Versicherungsanstalten (besonders auch für Waaren auf dem Transport). Mehr der Vergangenheit angehörig sind die Messen, deren Hilfe, nach der Meinung Vieler, der Handel entwachsen ist, seit Geld-, Credit-, Transport- und Postwesen weiter ausgebildet und sorgfältiger behandelt werden; sodann die Mittel zur Ermunterung größerer und gewagter Handelsunternehmungen, welche man in Ertheilung von Privilegien, Monopolen und Unterstützungen an Gesellschaften fand. Die meisten der genannten Einrichtungen sind ihrer allgemeinen Wichtigkeit wegen in eigenen Aufsätzen besprochen, es ist daher überflüssig, hier weiter darauf einzugehen.

Der Binnenhandel, welcher inländische Boden- und Gewerbserzeugnisse im Inlande absetzt, ist in jedem Lande von einiger Ausdehnung — dessen Gebiet nicht auf eine Stadt oder eine kleine Insel beschränkt ist — an Umfang der bedeutendste; er setzt mehr Güter in Bewegung als der auswärtige Handel, namentlich wenn man den unmittelbaren Absatz der Producenten an die Verzehrer dazu rechnet. Dies ist selbst für Großbritannien richtig, welches freilich mit seinen Besitzungen in allen Erdtheilen eine Welt für sich bildet, die sich auch im Handel selbst genügen könnte. Schon ein Blick auf die Gebrauchsgegenstände in den Wohnungen des Volkes zeigt uns überall, daß weitaus die meisten Sachen inländischen Ursprunges sind, was in den Palästen der Großen, wenigstens in Deutschland leider weniger der Fall ist. Der Binnenhandel ist die Bedingung einer ausgedehnten, mannichfaltigen Production, welche er in ein richtiges Verhältniß mit dem Bedarfe bringt; sein regelmäßiger Gang, mit leichter Bewegung, mäßigem Gewinne, aber auch geringeren Wagnissen, ist wünschenswerth als Bindemittel, welches vielgestaltigen Arbeiten der Volkswirthschaft Zusammenhang und Stetigkeit giebt. Er ist es auch hauptsächlich, für welchen die Anstalten und Einrichtungen zur Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs getroffen werden, für welchen Staat und Gemeinden das in Land- und Wasserstraßen, Eisenbahnen und Canälen, Brücken und Lagergebäuden u. s. w. angelegte stehende Capital aufwenden, während die Kaufleute hauptsächlich mit umlaufendem Capitale, Vorräthen, Arbeitslöhnen, Aufwand für den Transport, arbeiten, welches ebenso wie die Zahl der beschäftigten Hilfspersonen größer ist als in jedem andern Handelszweige. Dem Binnenhandel dienen hauptsächlich auch die Einrichtungen des Marktwesens; die Jahrmärkte, die Märkte für einzelne Erzeugnisse der Landwirthschaft und der ländlichen Industrie, wie

Digitized by Google

Holz-, Frucht-, Vieh-, Wollen-, Hanf- und Flachs-, Leinwand-, Hopfenmärkte, endlich die Wochenmärkte für die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit ihrem Bedarf an Lebensmitteln. Es gehören ferner hierher die Bestimmungen über den Kleinhandel, sowohl den ansässigen, den Kramhandel, als den wandernden, den Hausirhandel. Der Letztere nimmt ab, wie bei dichterer Bevölkerung der Kramhandel feste Wohnsitze gründet und die Käufer erwartet. Für gewisse Waaren dagegen, welche die Landkrämer nicht regelmäßig führen, weil sie nicht in regelmäßigen Mengen und Zeitabschnitten begehrt werden, für manche Dinge auch in Städten, z. B. Sand, ist das Hausiren nicht zu beseitigen; auf der andern Seite ist es den Bewohnern mancher Gebirgsgegenden die alleinige Betriebsart für den Absatz eigenthümlicher Gewerbserzeugnisse, z. B. den Schwarzwäldern für ihre Uhren, die sie in der ganzen Welt vertragen. Für solche Fälle werden Hausirpatente ausgestellt, damit nur zuverlässige Leute sich mit diesem Handel beschäftigen und den Hauptvorwürfen gegen denselben, daß er Unkundigen schlechte Waaren aufdringe und Aermere zu unnöthigem Kaufen verleite, möglichst begegnet werde. Den Binnenhandel betreffen endlich auch die Polizeitaxen, die man in Städten wenigstens für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, namentlich für Brod und Fleisch für zweckmäßig hält, um bei beschränkter Mitbewerbung von Außen die Preise in angemessenem Verhältnisse zu dem Kostensatze zu erhalten. Es zeigt jedoch die Erfahrung, daß Beschränkungen des freien Verkehrs auf Märkten und im localen Handel, wenn sie über die erforderlichen Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung und Verhütung von Betrügereien hinausgehen, ihren Zweck, die Anschaffung des Bedarfs den Consumenten um billige Preise zu sichern, weniger erreichen, als er durch den freien Verkehr selbst erreicht wird. Solche Beschränkungen, besonders zur Verhütung des Vorkaufs und des Eindrängens von Händlern bei dem Marktverkehr, werden von schlauen und kecken Leuten stets umgangen und zu ihrem Vortheil ausgebeutet, und führen häufiger zu starken Schwankungen in den Preisen der Marktvictualien, als es bei freierer Bewegung des Verkehrs der Fall ist.

Wie der Binnenhandel ausschließlich die inländische Production mit dem Verbrauche in Verbindung bringt, auf beide belebend wirkt und ihr Verhältniß regelt, so hat umgekehrt der Zwischenhandel keine unmittelbare Einwirkung auf die Hervorbringung, Vertheilung und Verzehrung brauchbarer Sachen, auf die Volkswirthschaft. Er kauft ausländische Producte im Auslande und verkauft sie wieder in das Ausland; er bringt seine Waaren nicht in den inländischen Verkehr, sondern lagert sie höchstens vorübergehend in seinen Magazinen. Er wagt die Gefahren weitgehender Unternehmungen mit großem Capital, in der Hoffnung ungewöhnlich hoher Gewinne, die neben unvermeidlichen Verlusten doch Aussicht auf großen Reichthum öffnen; er bildet und erweitert sich übrigens nicht, ohne günstige Bedingungen der Lage, der Neigung und Eigenschaften der Bewohner, und der Verhältnisse. Wo aber unter solchen günstigen Umständen der Zwischenhandel blüht, da wirkt er mittelbar auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Landes zurück. Der Gewinn der Kaufleute, der Verdienst der mit dem

Digitized by Google

Transport beſchäftigten Gewerbe und Hilfsarbeiter vermehrt den Verbrauch; die Bezugsquellen und Abſatzwege für fremde Erzeugniſſe werden auch für eigene benutzt; der Eigenhandel ermuntert eine eigene Induſtrie. Die Geſchichte zeigt, daß einzelne Länder, Städte und Häuſer durch ſolchen Handel zu großem Reichthum gelangt ſind, indem ſie ihre Lage an den größeren Handelswegen, die Seetüchtigkeit und den kaufmänniſchen Geiſt ihrer Angehörigen ſo wie große Umgeſtaltungen im Völkerverkehr und Entdeckungen kühner Seefahrer thatkräftig zu benutzen verſtanden. Sie zeigt uns Phönizien und Karthago, reich durch Handel, italieniſche Seeſtädte, die Hanſe, Holland, deutſche Städte an der Donau und dem Rhein, die Rheder des felſigen Hydra; ſie nennt uns die Familien der Medici, Grimaldi, Fugger, ſo mancher niederländiſchen Häuſer, die im auswärtigen Handel, an welchen ſich Colonien und Fabriken knüpften, große Schätze erworben haben. Solche Beiſpiele brachten die Meinung zur Herrſchaft, daß das Geld der wahre Reichthum, nicht nur für Einzelne, ſondern für ganze Völker, und daß der auswärtige Handel, wenn er gehörig geleitet werde, die ergiebigſte Geldquelle ſei. Allein eben jene Beiſpiele zeigen auch in dem weiteren Verlauf ihrer Geſchichte, daß eine Aenderung der Umſtände, deren geſchickte Benutzung jene Reichthümer geſchaffen, den Zerfall herbeiführte, daß alſo der auswärtige Handel nicht dauernde Grundlage, das Geldſammeln durch ſolche Handelsgewinnſte nicht den Wohlſtand und die Macht der Nationen begründen kann. Der Verkehr mit dem Orient, durch die Kreuzzüge angebahnt, brachte italieniſche Seeſtädte, der große Handelszug längs der Donau und dem Rheine brachte deutſche Städte zur Blüthe. Der Seeweg nach Oſtindien änderte dies und dort erntete Holland, was Portugal geſäet hatte. England erbte wieder von den Niederlanden und die Rückkehr zu dem alten Landweg wird wieder andere Städte und Länder begünſtigen. Hier liegen Elemente des Wohlſtandes für Oertlichkeiten, aber nicht Grundlagen für dauernden Nationalwohlſtand. Und was ſind endlich, auch der Menge und dem Werthe nach, die in einzelnen Städten und Familien angehäuften Handelsreichthümer, verglichen mit den gleichheitlicher vertheilten und überall verbreiteten Erzeugniſſen und Erübrigungen der vielſeitigen und mannichfaltigen Betriebſamkeit eines großen Landes, welches die Hilfsquellen ſeines Bodens und ſeiner Gewerbsthätigkeit zu benutzen, auszudehnen und zu vervollkommnen verſteht!

Der Zwiſchenhandel, zu deſſen Betrieb einzelne Handelsſtädte und kleinere Handelsvölker beſonders geeignet ſind, ſetzt einen auswärtigen Handel voraus, den jener vermittelt, der aber auch unmittelbar von den verkehrenden Völkern betrieben wird. Der auswärtige Handel ſetzt inländiſche Erzeugniſſe im Ausland und fremde im Inland ab. Er iſt eine fortgeſetzte Arbeitstheilung unter den Völkern der Erde, die gegen einander Stoffe zur Verarbeitung und Genußmittel austauſchen und in einem Weltverkehre die Verſchiedenheiten ausgleichen, welche Natur und Verhältniſſe begründen. Die Erzeugniſſe des Bodens wie die Bedingungen zur Entfaltung einer großen Induſtrie ſind ungleich auf der Erde vertheilt und damit iſt die Nothwendigkeit eines Tauſchverkehrs der Völker angezeigt. Die Induſtrie lagert

Digitized by Google

ſich an den Steinkohlenflötzen, den Erzeugungsorten oder den ſie erſetzenden großen Märkten der Rohſtoffe, da wo Capital, Arbeit, Abſatz unter günſtigen Bedingungen zu haben ſind; die gemäßigte Zone iſt ihr zuträglich. Dagegen haben die Tropenländer ihre herrliche Vegetation, die Gebirge ihren Metall- und Holzreichthum, die Ebenen ihr Getreide. Einer bedarf des Andern und der Weltverkehr iſt es, in welchem ſtatt in Völkerwanderungen und Eroberungszügen die Völker der Neuzeit ihre welthiſtoriſche Sendung erfüllen. Eine Nation ſendet anderen die Erzeugniſſe, welche ſie leichter und beſſer hervorbringt, und findet in der Production über den eigenen Bedarf die vortheilhafteſte Anwendung von Capital und Arbeit. Sie nimmt dafür von jenen, was ſie ſelbſt nur mit größeren Opfern erzeugen könnte, oder was die Natur ihrem Boden und Fleiße gänzlich verſagt. Die Vortheile ſind, wie bei dem Tauſche zwiſchen Einzelnen, gegenſeitig, ſonſt würde der auswärtige Handel auf die Dauer nicht beſtehen. Doch iſt natürlich der Vortheil Derjenigen, welche nicht nur den Kauf und Verkauf, ſondern auch den Transport der Aus- und Einfuhrgegenſtände beſorgen, größer als der Vortheil Derer, die ſolche von Andern abholen und ſich zuführen laſſen (ſ. Activhandel). Die Gefahren, durch Störungen im auswärtigen Verkehre Verluſte zu leiden, ſind allerdings vorhanden; Kriege, Regierungsmaßregeln, glücklichere Mitbewerbung Dritter können die Ausfuhr ins Stocken bringen und auf die betreffenden Productionszweige nachtheilig zurückwirken. Allein die Nation, welche ſich um der Gefahren willen von der Theilnahme am Weltverkehre ausſchließen wollte, würde die weit größere und unvermeidliche Gefahr laufen, welcher ſtets der Schwache den Stärkeren gegenüber ausgeſetzt iſt. — Die Maßregeln und Einrichtungen der Staaten zur Beförderung des auswärtigen Handels werden in den nachfolgenden Artikeln, mit denen auch „Mercantilſyſtem" und „Zölle" zu vergleichen ſind, weiter erörtert.

Karl Mathy.

Handelsgerichte. Seit dem Erſcheinen der erſten Auflage des St.-Lex. iſt die Geſetzgebung über Handelsgerichte bedeutend fortgebildet worden, ſo daß jetzt die Anſicht von der Nothwendigkeit ſolcher Gerichte als allgemein anerkannt betrachtet werden kann. In Bremen ſind durch Geſetz vom 16. Juni 1845, im Großherzogthum Baden durch Geſetz vom 6. März 1845, und im Königreich Sardinien durch das Handelsgeſetzbuch von 1842 Buch IV. Handelsgerichte eingeführt worden. Ueber die Beſetzung dieſer Gerichte iſt freilich große Verſchiedenheit der Anſichten. Während nach den ſardiniſchen Geſetzen das Handelsgericht nur aus Kaufleuten beſteht und ſelbſt der Präſident Kaufmann iſt, bei jedem Handelsgerichte aber ein rechtsgelehrter Rathgeber (consultore legale) ernannt wird, welcher bei den Sitzungen und Berathungen des Handelsgerichts gegenwärtig iſt, ſeine berathende Stimme über alle Rechtspunkte abgiebt und bei der Redaction der Urtheile mitwirkt (Codice di Comercio art. 661 — 70), beſteht das Bremiſche Handelsgericht aus zwei rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats (von denen Einer den Vorſitz führt) und 7 Kaufleuten der Bremiſchen Börſe. Das Handelsgericht in Baden beſteht aus dem Amtsrichter und zwei mitſtimmenden Handelsleuten. Ueber die Wirkſamkeit des Hamburgiſchen Handelsgerichts ſeit

Digitized by Google

1815 giebt ein Bericht [1]) wichtige Aufschlüsse, bezeugt, wie wohlthätig dies Gericht sich bewährte und auf welche Weise das Gericht verbessert werden könnte. Ueber die von dem Handelsgerichte in Genua bisher gefällten Urtheile giebt zugleich mit einer Vergleichung der von den französischen und italienischen Handelsgerichten ergangenen Urtheile und mit wissenschaftlicher Zergliederung der leitenden handelsrechtlichen Grundsätze eine sehr beachtungswürdige Zeitschrift Nachricht [2]). Merkwürdig ist, daß in Italien die herrschende Ansicht gegen eine Besetzung der Handelsgerichte sich erklärt, bei welcher rechtsgelehrte Richter und Richter aus dem Kaufmannsstande zusammenwirken, während in Deutschland die Verbindung des rechtsgelehrten und des kaufmännischen Elements für nothwendig erachtet wird. Man besorgt in Italien, daß bei der Einrichtung, nach welcher ein rechtsgelehrter Richter mitstimmt oder sogar den Vorsitz führt, der rechtsgelehrte Richter eigentlich das Urtheil fällt, in einer Angewöhnung an die starren juristischen Grundsätze zu wenig die Handelsgewohnheiten und technischen Bedürfnisse und Rücksichten beachtet, und durch Gewandtheit und Ueberredung leicht einen der kaufmännischen Beisitzer auf seine Seite bringt, so daß das Urtheil nach seinem Willen gefällt wird. Uebrigens ist es Sitte, daß auch in den Handelsstädten Italiens die Kaufleute Advocaten als Rathgeber an der Seite haben, sich vorher mit ihnen berathen, so daß das juristische Element nicht vernachlässigt wird. Für sehr zweckmäßig hält man die Theilnahme eines rechtsgelehrten Rathgebers bei dem Gerichte, wie er nach dem sardinischen Gesetzbuche vorkommt. Für den wichtigsten Punkt wird von den Männern, welche mit dem Gange der Urtheilsfällung bei Handelsgerichten vertraut sind, der geachtet, daß nicht die Handelsgerichte in Fällen, in denen die Parteien auf Handelsgewohnheiten oder auf technische Rücksichten sich beziehen, zu leicht auf Beweis der Gewohnheit erkennen oder ein Verfahren mit Beiziehung von Sachverständigen anordnen. Rechtsgelehrte Richter thun dies gern. Die Bremische Handelsgerichtsordnung hat weise in § 51—53 dem Handelsgerichte überlassen, selbst in die Sitzung Sachverständige vorzuladen oder auch nach eigner Sachkunde zu entscheiden, ebenso nach §. 54 über das Dasein handelsrechtlicher Gewohnheiten aus eigener Wissenschaft zu erkennen, so daß ein Erkenntniß auf Beweis der Gewohnheit nur ausnahmsweise erfolgt. Auch das badische Gesetz §. 35 macht den Beisitzern der Handelsgerichte diesen einfachen Weg einzuschlagen möglich [3]).

Mittermaier.

---

1) Commissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842. Hamburg, 1843. S. 195.

2) Giurisprudenze del Codice di Comercio compilato del Mr. Mantelli. Alessandria seit 1844. Bis jetzt 3 Theile.

3) Nachrichten über die neueste Gesetzgebung in Bezug auf Handelsgerichte in meinem Aufsatze in dem Archive für civil. Praxis. XXVIII. S. 275—93. Eine gute Darstellung des Verfahrens vor den französischen Handelsgerichten in Boncenne, théorie de la procedure civile. tom. VI. (fortgesetzt von Bourreau) Paris, 1847. pag. 115—417.

Digitized by Google

Handwerker- und Arbeitervereine. Je mehr sich die sociale Frage zum Hauptthema des Tages macht und man den zum Unterschied von den bezahlten und nicht bezahlten Müssiggängern aller Art sogenannten arbeitenden Classen eine wohlverdiente Aufmerksamkeit zu schenken anfängt, desto ungestümer drängt sich die Nothwendigkeit auf, die materielle Lage dieser arbeitenden Classen sicher zu stellen und ihre geistige Bildung zu befördern. Organisation der Arbeit ist die Losung des Tages, d. h. Verwandlung des gegenwärtigen Zustandes der Unordnung, der Desorganisation, in welchem der Zufall regiert, in ein auf Principien basirtes System der Arbeit und Production. Diese Organisation der Arbeit oder die Regulirung des Verhältnisses zwischen Arbeit und Verdienst gründet sich hauptsächlich auf Handwerker- und Arbeitervereine, die, wenn auch nicht als bloße Uebergangsform, doch als letztes Ziel socialer Reformen betrachtet werden müssen.

Um die hierher gehörenden Momente ins Klare zu setzen, müssen wir einen Blick auf den historischen Verlauf werfen, welchen die Handwerke und ihre Verfassung genommen haben. Die Frage, welche Maßregeln müssen von Staats- und Corporationswegen getroffen werden, um ein richtiges Verhältniß zwischen Arbeit und Verdienst herzustellen und ersterer den nothwendigen Schutz zu gewähren, wurde zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet. Wir können in dieser Beziehung füglich 3 Perioden unterscheiden.

Im Mittelalter, dessen charakteristisches Merkmal die strenge kastenartige Scheidung des Volkes in besondere Stände und Berufsarten bildet, griff man in der plumpen Weise jener Zeit zu dem zunächst liegenden drastischen Mittel des Zunftzwanges, um der Arbeit einen Schutz zu verleihen, den man für nothwendig erachtete. Dieser Schutz war indessen mehr Sache des Instincts als der Ueberlegung. Die einzelnen Handwerker schlossen sich je nach ihrer Beschäftigung in besondere Corporationen ab, deren Zugänglichkeit durch verschiedene oft sehr lästige Bedingungen erschwert wurde. Innerhalb der Zünfte selbst war die Zahl der Meister, oft auch die der Gesellen beschränkt. Die einzelnen Arbeiten waren streng von einander geschieden, der Uebergang von einer Berufsart zur andern ungemein erschwert und jedem einzelnen Handwerk seine Sphäre angewiesen, welche zu überschreiten höchlich verpönt war. Der Arbeiter war gewissermaßen der Leibeigene seiner Arbeit, an diese gebunden, wie der Hörige in einem andern Verhältniß an die Scholle. Die Arbeit war allerdings organisirt, allein auf jene plumpe, despotische Weise, welche durch todte Gesetze das Wesen ersetzen will, welche durch Formeln und von außen kommende Bestimmungen das von innen heraus sich entwickelnde Leben, die Freiheit zu ersetzen glaubt. Diese Organisation der Arbeit durch Zunftzwang verhält sich zur wahren Organisation wie der Polizeistaat zum Rechtsstaat, wie ein polizeilich regiertes und bevormundetes Volk zum freien Gemeinleben und zur Selbstregierung. Alle etwaigen Vortheile des Zunftwesens wurden auf Kosten der Freiheit erkauft. Die Entwickelung der Handwerke wurde durch stabile, jeder Neuerung abholde Gesetze beschränkt, das Talent zu Gunsten der Mittelmäßigkeit niedergehalten, kurz im Gefolge des Zunftwesens befanden sich alle Mißverhältnisse und Uebelstände, welche die Beschränkung der Freiheit mit sich führt.

Digitized by Google

Warum sollte der geschickte Arbeiter eine gewisse Branche von Geschäften, die nun gerade nicht auf seinem Inder standen, nicht übernehmen dürfen? Warum sollte es nicht gestattet sein, irgend ein Geschäft zu betreiben, ohne vorher die vorgeschriebenen Grade und Stadien als Lehrling und Geselle durchlaufen zu haben?

Diese und ähnliche Fragen erhoben sich mit der Entwickelung der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit, mit der Idee eines allgemeinen Bürgerthums und wurden vom Zeitgeiste stets zum Nachtheile des Zunftzwanges beantwortet. Mit den Schranken, in welchen das Mittelalter die Menschheit kasten- und classenweis eingepfercht hatte, fielen auch Zünfte und Zunftzwang. Die Organisation der Arbeit trat in ihre zweite Periode.

Unter dem Einfluß abstracter Freiheitsideen trat an die Stelle des ehemaligen Zunftzwanges theils vollständig, theils mehr oder minder modificirt die Gewerbefreiheit, die freie Concurrenz, das Schiboleth der modernen Bourgeoisie. Diese Veränderung war die reinste Negation, ein Fortschritt, der das Bestehende vernichtete, ohne etwas Anderes dafür zu setzen, es war eine jener Reformen abstracter Politik, deren charakteristisches Merkmal es ist, stets nur um die Formen, niemals aber um das Wesen sich zu bekümmern. Allerdings wurden die Formen des Zunftwesens, seine mit der Freiheit unverträglichen, beschränkenden Gesetze aufgehoben, allein diese Negation an sich war sogar noch weit weniger geeignet, der Arbeit den nöthigen Schutz zu gewähren, als das ehemalige Zunftwesen. Statt daß vordem wenigstens ein Princip, ein System, wenn auch ein unrichtiges, geherrscht hatte, wurde jetzt Alles sich selbst und dem Zufall überlassen. Es war eine Veränderung gemacht worden, ähnlich derjenigen, welche nach einer, ein falsches Staatsprincip, eine unhaltbare Staatsverfassung vernichtenden Revolution sich mit dieser begnügen und den Staat ohne Verfassung, ohne Organisation belassen würde, den Schwächeren dem Stärkeren preisgebend und den Zufall und das plumpe Uebergewicht physischer Kräfte zur Herrschaft erhebend. Die Gewerbefreiheit, die freie Concurrenz ohne Organisation der Arbeit ist die Sanctionirung der Herrschaft des Capitals, der Uebermacht des Geldes über die Arbeit.

Das Geld ist der Stellvertreter menschlicher Arbeit, das Medium, welches in dem Verkehr, in dem gegenseitigen unendlichen Austausch der Producte statt der unmittelbaren menschlichen Thätigkeit des Naturzustandes dem Einzelnen seine Lebensbedürfnisse verschafft. Als solches erscheint es gleichsam als geprägte, greifbare, metallisirte Menschenkraft, welche in gewissen Massen vereinigt, Capital genannt wird. Wird dieses Capital, in dem nicht organisirten Verkehrsleben sich selbst überlassen, in die Production geworfen, so wird es Stellvertreter der menschlichen Thätigkeit im schlechten Sinne des Worts. Der Capitalist hat in Form seines Capitals Menschenkräfte, welche für ihn arbeiten, er befindet sich in demselben Verhältnisse wie der Sklavenbesitzer, nur mit dem Unterschiede, daß dieser Menschenkräfte in Lebensgröße, in natura, lebendige Arbeiter zu seiner Verfügung hat, und für sich arbeiten läßt, während jener sie in Zahlen besitzt, die auf dem allgemeinen Verkehrsmittel ausgeprägt sind. Wäre z. B. die Kraft oder die Arbeit eines Sklaven gleich 1000 fl., so hätte der Besitzer eines Capitals von 10,000 fl., wenn er

Digitized by Google

ſolches unmittelbar in die Production wirft, 10 Sklaven zu ſeiner Verfügung, die für ihn arbeiteten. Da nun die Gewerbefreiheit, die freie Concurrenz jeden Einzelnen ſich ſelbſt überläßt, ſo ſtellt ſie einen Kampf dar, in welchem der einzelne Arbeiter dem Capital gegenüberſteht. In dieſem Kampfe müſſen natürlich Diejenigen obſiegen, welche in Form von Capital der Kraft des einzelnen Arbeiters ſo viele Menſchenkräfte entgegenſtellen können, als durch ihre Capitalſumme fingirt werden.

Daraus entſpringen tauſend Vortheile, die dem Capitaliſten in dieſer Beziehung ein Uebergewicht über den einzelnen Handwerker oder Arbeiter in die Hand geben.

Der Capitaliſt kann durch Beſchäftigung vieler Arbeiter jenes Ineinandergreifen der einzelnen Arbeiten herſtellen, welches die Production ſo unendlich beſchleunigt. Er kann die Rohſtoffe ſtets aus der erſten Hand beziehen, Maſchinen und ſonſtige mechaniſche Hilfsmittel, die dem einzeln ſtehenden Arbeiter nicht zu Gebot ſtehen, erleichtern ihm die Production in ſolcher Ausdehnung, daß der Unvermögliche außer Stand geſetzt wird, gleichen Schritt mit ihm zu halten. Der Capitaliſt kann momentane Verluſte leichter ertragen, oder er kann ſich ſolche freiwillig auferlegen, oder mit geringem Gewinn ſich begnügen, um die Preiſe ſo herabzudrücken, daß ſie dem Arbeiter ohne Capital nicht mehr die nöthigen Lebensmittel verſchaffen und ihn ſomit ruiniren. Der Capitaliſt kann ausgedehnte Handelsverbindungen anknüpfen, kann die Gelegenheiten des Abſatzes, die Märkte u. ſ. w. mit Leichtigkeit auskundſchaften und ſo weit ſchneller verkaufen. Kurz dem Capitaliſten ſtehen ſo viele der Arbeit des Einzelnen überlegene Mittel zu Gebote, daß dieſer in jeder Beziehung bald überflügelt iſt, wenn er mit dem auf die Production geworfenen Capital concurriren muß.

Die Folge dieſes Syſtems iſt daher nothwendig der Untergang des unvermöglichen Arbeiters. Dieſer verliert ſeine Selbſtſtändigkeit und geräth auf die eine oder andere Weiſe in die Abhängigkeit des Capitaliſten oder Fabrikanten.

Der gegenwärtige Zuſtand Englands, auch Frankreichs, iſt der lebendige Beweis von der Wahrheit dieſer Ausführungen.

Die Handwerker der Zunftperiode haben vollſtändig den Fabriken und Fabrikanten Platz gemacht. Die Selbſtſtändigkeit des ſogenannten Mittelſtandes iſt dahin, iſt ein Opfer geworden des Capitals, welches das Volk dort in zwei durch die große Kluft des Reichthums und der Armuth geſchiedene Claſſen theilt. Aber auch in Deutſchland, wo die freie Concurrenz noch nicht einmal in ihrer vollen Ausdehnung herrſcht, werden die Wirkungen des auf die Production geworfenen Capitals nachgerade auf ſehr unerfreuliche Weiſe ſichtbar. So z. B. giebt es den neueſten ſtatiſtiſchen Nachrichten zu Folge in Berlin nahe an 4000 ſelbſtſtändige Schneider aller Art, von denen zwei Dritttheil keine hinreichende Beſtellung haben. Dagegen findet man 206 Kleiderhändler, welche Vorräthe zu Spottpreiſen beziehen. Die Zahl der ſelbſtſtändigen Schuhmacher beläuft ſich in Berlin auf 3000; und ihr Verhältniß zu den Händlern iſt, wenn auch nicht ganz daſſelbe, doch ähnlich wie das der Schneider; 837 ſelbſtſtändige Seidenwirker arbeiten faſt ſämmtlich

Digitized by Google

für 113 Händler, oder sogenannte Fabrikanten, welche im Besitz eines Capitals den Handel auf Kosten der unsichern Gewerbthätigkeit ausbeuten. Die Zahl der Tischler, welche von den Händlern abhängen, beläuft sich auf 2000, die Zahl der Weber auf 20,000 und diese Leute können auch im „glücklichen Falle der Arbeit nicht von ihrem Verdienst leben."

Der Schriftsteller, dem diese Notizen entnommen sind, beschreibt das Verhältniß der unvermöglichen Handwerker zu dem Capital folgendermaßen: „Die sogenannten kleinen Meister sind nicht wie die Gesellen auf festen Verdienst angewiesen, noch können sie, wenn es an einem Orte schlecht geht, sich weiter umsehen. Sie sind an ihre Werkstätte gebunden, und müssen zu ihrer Erhaltung wöchentlich ihr Gewisses verdienen. Die kleinen Meister arbeiten daher die Woche hindurch oft ohne Sicherheit, blos auf die Möglichkeit hin, ihre Arbeit am Ende der Woche zu verwerthen. Ferner aber sind sie gewöhnlich gezwungen, die jedesmalige Arbeit bis zum Ende der Woche fertig zu liefern, weil sie meistens die Auslagen dazu erborgt haben und solche, um neuen Credit zu bekommen, am Ende der Woche abzahlen müssen. Ist ihnen dies nicht möglich, so haben sie für die folgende Woche keine Arbeit und keine Existenz. Nun suchen sie, wenn sie nicht zufällig unter der Hand verkauft oder Bestellung erhalten haben, am Sonnabend ihre Arbeit an die Händler zu verkaufen. Diese Händler, kleine Besitzende, welche nichts arbeiten, sondern nur ihr Geld im Handel spielen lassen, kennen die kleinen Meister und ihre Verhältnisse genau. Sie wissen, daß die Unglücklichen ihre Arbeiten um jeden Preis verwerthen müssen, da die Gesellen und das Material für die Arbeit zu bezahlen sind, so bieten sie denn auch den Meistern einen Spottpreis für die Waare, indem sie über die schlechten Zeiten klagen und ihre wohlgefüllten Magazine zeigen. Der Meister ist immer genöthigt, seine Waare zu dem gebotenen Preise loszuschlagen, und wenn er seine Gesellen und den geborgten Stoff wieder bezahlt, hat er kaum so viel, daß er mit seiner Familie vegetiren kann. In der folgenden Woche fängt dann das Lied von Neuem an, und dabei ist immer vorausgesetzt, daß ihn kein Unfall betrifft. Seine Arbeit muß tadellos sein, wenn er nicht Alles daran verlieren soll; eine einzige Krankheit, Taufe oder Begräbnißkosten eines Kindes sind im Stande, ihn rettungslos in noch tieferes Elend, d. h. ganz außer „Brod" zu setzen."

Der Hauptgrund dieser Mißverhältnisse liegt darin, daß das Capital, auf die Production geworfen, nicht blos den gewöhnlichen Zins, sondern auch noch einen besonderen Unternehmungsgewinn für sich beansprucht und auf diese Weise gewissermaßen einen socialen Mord begeht. Der Arbeiter hat von Rechtswegen Anspruch auf den ganzen Werth seiner Arbeit, denn diese ist sein wahres, wohlerworbenes und eigentliches Eigenthum. Steht er aber im Dienste des Capitals, so muß er an dieses unter der Form des Gewinnes einen Theil seines Verdienstes abtreten, der gewöhnlich sehr beträchtlich ist. So z. B. verdient der schlesische Weber täglich im Durchschnitt einen Silbergroschen und 3 Pfennige. Beträgt nun aber auch unter den bestehenden Verhältnissen und abgesehen von der Frage, ob nicht überhaupt die Arbeit gleiche Ansprüche habe, der Werth der Arbeit des schlesischen Webers nicht mehr als täglich einige Pfennige? Und wenn er mehr beträgt, warum bekommt dieser

Digitized by Google

Arbeiter nicht den vollen Werth seiner Arbeit, wem kommt der größte Theil davon zu Gut? Dem Capital, in dessen Dienste er steht, dem er unterthänig geworden ist deshalb, weil die Verhältnisse der Arbeit nicht geordnet sind. Das Capital raubt also dem Arbeiter einen Theil seines Verdienstes, es entzieht also dem Arbeiter einen Theil seines wohlerworbenen Eigenthums zu Gunsten eines Andern, der zufällig die Mittel hat, den Arbeiter von sich abhängig zu machen, und da die Arbeit das Lebensmittel für den Menschen ist, so muß in Folge dieses Mißverhältnisses der Arbeiter einen Theil seiner nothwendigen Lebensmittel an einen Andern abtreten. Zwischen dem Verdienste des Arbeiters, und dem Preise der Lebensbedürfnisse entsteht durch den Aufschlag, der als Unternehmungsgewinn auf die Producte gelegt wird, oder durch die Wegnahme eines Verdienstheiles durch das Capital, eine Differenz, welche es dem Arbeiter unmöglich macht, seine Lebensbedürfnisse befriedigen zu können. „So ist es ohne Ausnahme bei allen Ständen, sagt Proudhon; der Schneider, der Schreiner, der Schmied, der Drucker, der Commis ꝛc. bis zum Tagelöhner und Winzer können ihre Producte nicht wieder kaufen, weil sie für einen Geschäftsherrn produciren, der unter der einen oder andern Form einen Gewinn an ihnen macht, sie müssen ihre Arbeit selbst theurer bezahlen als man ihnen dafür giebt."

Dadurch entsteht jene Ungleichheit des Besitzes, jener Krebsschaden der modernen Gesellschaft, der auf der einen Seite einen Theil der Menschheit, die arbeitenden Classen, in eine Lage versetzt, wo es ihnen unmöglich ist, die nothwendigen Lebensbedürfnisse sich zu verschaffen, während sich auf der andern Seite eine Classe von Leuten erzeugt, welche ihr Capital für sich arbeiten lassen, welche von dem wohlerworbenen Eigenthum und Verdienst des Arbeiters leben, welche verzehren, ohne zu arbeiten.

Wie ist nun hier abzuhelfen? Zum Zunftzwang zurückzukehren, ist aus oben angeführten Gründen unmöglich; die Gewerbefreiheit oder die freie Concurrenz in bisheriger Weise fortwüthen zu lassen, ist ebenso unmöglich, weil sie den Arbeiter ans Messer des Capitals liefert; was ist also zu thun? Die Geschichte der Arbeit muß in ihre dritte Periode treten. Die freie Concurrenz ist, wie oben gezeigt wurde, nichts Anderes als die reine Negation der Formen und Gesetze des Zunftwesens und als solche ohne alle Organisation und Formen, eine sociale Unordnung, in welcher statt eines Gedankens, statt eines Princips der roheste Egoismus und der Zufall regiert. Der Einzelne ist isolirt, steht auf eigene Faust da, kämpft in dem großen Wettkampfe mit den Mitteln, die er zufällig besitzt, und muß deshalb, sobald ein Stärkerer über ihn kommt, unterliegen, seine Freiheit und Selbstständigkeit verlieren. Seinen Gegensatz findet dieser Zustand in der Association. Isolirung, Vereinzelung ist das Merkmal des Naturzustandes, der Unordnung und Rohheit; Gemeinschaft, Association die Form für das Bewußtsein, für die Cultur, überhaupt für den Geist. Dieser Satz, der bisher stets nur auf politische Verhältnisse angewandt wurde, hat seine Geltung ebenso gut für die Arbeits- und Verkehrsverhältnisse als für den Staat. So wenig die Gesellschaft als politische Gemeinde der Organisation entbehren kann, ebenso wenig kann sie es als arbeitende. Zweck dieser Organisation ist die Emancipation der Arbeit vom

Digitized by Google

Capital, ihr Mittel die Association, die Handwerker- und Arbeitervereine. Der Macht des Capitals, der todten, in Zahlen ausgeprägten Menschenkräfte, muß die Macht der vereinten lebendigen Kräfte entgegengestellt werden. Diese Vereine der Arbeiter müssen an die Stelle des Capitals treten, müssen selbst Geschäftsherren werden, die den vollen Werth ihrer Arbeit selbst genießen und nicht an andere abgeben müssen. Es müssen also die einzelnen Arbeiter sich in Gesellschaften vereinigen, welche auf gegenseitiger Garantie errichtet und auf den Hauptgrundsatz basirt sind, daß jeder Einzelne den vollen Werth seiner Arbeit bekommt. Auf die einzelnen Momente, namentlich darauf näher einzugehen, in welches Verhältniß die einzelnen Associationen des Landes zu einander, zu einer Centraldirection oder zur Staatsgewalt, Behufs der Regulirung des Verhältnisses zwischen Production und Consumtion, sich setzen müssen, wie ihnen der nöthige Credit zu schaffen und wie die Gesellschaften selbst zu organisiren seien, ist hier nicht der Ort, einem besonderen Artikel über die „Organisation der Arbeit" sei dies vorbehalten; allein so viel steht fest, daß den bisherigen Productions- und Verkehrsverhältnissen gewaltige Veränderungen bevorstehen, Veränderungen, die über Schutzzölle und Freihandelssystem hinausgehen, die in die eigentliche Lebensfrage unseres Zeitalters eingreifen.

Es sind bereits hin und wieder Versuche gemacht worden, welche instinctartig diesen Weg der Association einschlagen. So haben sich in verschiedenen Städten Handwerkervereine gebildet, deren Mitglieder auf gemeinschaftliche Rechnung produciren und verkaufen. Schreiner, Schneider gründeten Gesellschaftsmagazine, wohin der Einzelne seine fertigen Waaren abliefert, um später seinen Gewinn pro rata zu erhalten. Es sind dies freilich nur rohe Andeutungen und weiter nichts als wieder nur Associationen des Capitals, allein sie schützen doch den kleinen Meister einigermaßen vor den Folgen der freien Concurrenz und beweisen, daß im Schooße der Handwerker selbst sich ein wenn auch unbestimmtes Gefühl regt, in diesem großartigen Kampf der freien Concurrenz auf Leben und Tod einigermaßen sichere Anhaltspunkte zu gewinnen.

Nur auf diesem Wege ist dem mehr und mehr wachsenden Pauperismus ein Damm entgegenzustellen, diesem Pauperismus, der auch in Deutschland in manchen Fabrikgegenden ebenso bedenklich zu Tage gekommen, der bereits an mehreren Orten das Einschreiten der bewaffneten Macht gegen die verzweifelte Nothwehr halbverhungerter Arbeiter provocirte. Um z. B. auf die schlesischen Weber zurückzukommen, giebt es ein anderes Mittel, ihrer wahrhaft verzweifelten Lage abzuhelfen, als die so eben bezeichnete Association? — Woher stammt ihr Elend? Daher, daß sie den größten Theil ihres Arbeitsverdienstes als Gewinn an ihre Geschäftsherren abgeben müssen, daher, daß diese Geschäftsherren, die Fabrikanten, die Capitalisten sich den größten Theil des Eigenthums ihrer Arbeiter aneignen und diesen dadurch die nothwendigen Lebensmittel entziehen. Sollen aber diese Capitalisten etwa den Lohn der Arbeiter erhöhen? Das wäre ein Act der Gnade, aber keine Aenderung des Princips. Das Princip aber muß geändert werden und dies geschieht nur dadurch, daß dem Zustande der Principlosigkeit, der Desorganisation in der

Digitized by Google

freien Concurrenz ein Ende gemacht und die Arbeit vom Capital emancipirt wird.

Die Handwerker- und Arbeiter-Vereine kommen in neuerer Zeit aber auch noch in einer andern Bedeutung vor. Nicht blos Verbesserung der materiellen Lage der arbeitenden Classe verlangt der Zeitgeist — denn satt essen und trinken macht den Menschen noch nicht aus — sondern auch ihre intellectuelle Ausbildung. Auch in dieser Beziehung ist die Association wieder das Medium. Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter errichten Vereine, welche nicht blos durch mündlichen Austausch der Gedanken, sondern auch durch Anschaffung nützlicher Schriften, durch Anlegung von Bibliotheken u. s. w. ihren Mitgliedern Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse und den Kreis ihrer Ideen zu erweitern. Am großartigsten sind diese Arbeitervereine in den Ländern freier politischer Institutionen. In England bestehen solche Associationen, welche Versammlungslocale, Lesezimmer, Bibliotheken, Modellsammlungen in sehr großartigem Maßstabe zur Disposition haben. Hier werden belehrende und unterhaltende Vorträge aller Art gehalten, hier findet der Arbeiter für weniges Geld Gelegenheit sich auszubilden, sich mit Kenntnissen, die in sein Fach einschlagen oder die Interessen des Tages berühren, zu bereichern. In Frankreich giebt es ebenfalls solche Anstalten, auch in der Schweiz trifft man in jeder größern Stadt einen Handwerkerverein. Nur in Deutschland sind auch diese Anstalten, wie überhaupt Alles, was auf Vereinigung Bezug hat, was ein gemeinsames Streben beurkundet, was in der sogenannten untern Classe das Denken befördert, wo nicht unmöglich gemacht, doch sehr sorgfältig und argwöhnisch überwacht und bevormundet. Ja es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß eine von einer deutschen Regierung jüngst ausgegangene Maßregel, welche abermalen ihren Handwerkern das Reisen in der Schweiz verbietet, ihren Grund lediglich in der Furcht vor diesen Arbeitervereinen hat, in welchen der Sage nach communistische Theorien ventilirt werden. Dies ist allerdings sehr wahrscheinlich, denn es läßt sich nicht leicht denken, daß deutsche Arbeiter, wenn sie in der Schweiz Vereinen beitreten, sich selbst censiren und ein Thema nicht besprechen sollten, welches zur Tagesfrage, zur Modesache geworden. Wenn es nun freilich mit einem Staate so steht, daß seine Sicherheit durch Discussionen gefährdet wird, welche einige seiner Angehörigen im Auslande über gewisse Angelegenheiten uncensirt unternehmen, dann muß eine vorsorgliche Regierung allerdings solche staatsgefährliche Discussionen durch ein Verbot, in jene uncensirten Länder zu reisen, abschneiden. Auch dann ist eine solche Maßregel erklärlich, wenn entweder eine Regierung das positive Recht, d. h. die Macht hat, die Gedanken und Reden ihrer Unterthanen zu reguliren, oder wenn diese auf einer Stufe der Unmündigkeit stehen, auf welcher sie noch nicht sui juris geworden. Allein man sieht sich unwillkürlich zu der Frage veranlaßt, ob eine Regierung ganz mit demselben Rechte nicht füglich auch den reisenden Handwerksgesellen die Form und Farbe ihrer Tornister oder die Wirthshäuser vorschreiben könnte, welche sie auf ihrer Reise besuchen müssen, oder ob es überhaupt nicht viel zweckmäßiger wäre, die hohe Regierung gäbe jedem außer Lands reisenden Unterthan gleich einen Gensdarm mit, der als perpetuirlicher Censor alle schädlichen Einflüsse von ihm

Digitized by Google

abhielte und alle staatsgefährlichen Aeußerungen und Handlungen verhinderte? Abt.

Hannover. Gerade in den Tagen, in welchen ich aus der Feder des trefflichen Steinacker die Fortsetzung seines Artikels Hannover bis auf unsere Tage erwartete, kommt mir die erschütternde Nachricht seines allzu frühen Todes. Das Vaterland verlor an ihm einen seiner edelsten Söhne, den redlichsten und unermüdlichsten Kämpfer für seine Freiheit. Beschäftigt mit einer männlichen Vertheidigung des öffentlichen Rechts in Preußen, unterlag die zarte Gesundheit des herrlichen Mannes seinen patriotischen Anstrengungen.

Schon diese Veranlassung machte mir die Fortsetzung des Artikels Hannover zur traurigsten Arbeit. Sie ist aber auch durch ihren Inhalt unerfreulich. Sie erinnert allzu sehr an die großen Gebrechen unserer deutschen politischen Zustände.

Sie schildert einen Kampf eines großen Theils des hannöverischen Volkes gegen seine Regierung. Ein solcher Kampf giebt freilich noch nicht an sich Veranlassung zur Trauer, da zwischen den Regierungen und Völkern, weil beide aus schwachen irrenden Sterblichen bestehen, jeweilige Kämpfe möglich sind, dieselben aber, wenn sie dem Heiligthum der Verfassungsrechte gelten, durch den Gegenstand veredelt und doppelt bedeutend werden.

Traurig aber ist jeder Kampf mit völlig ungleichen Waffen, doppelt, wenn so wie hier die schwächeren Waffen und in Folge derselben das Unterliegen auf der Seite Dessen sind, der nach unserer Ueberzeugung für die gerechte Sache kämpfte. Daß aber hier das Recht auf der Seite der Kämpfer für das Grundgesetz von 1833 war — dieses glauben wir mit und nach den Ausführungen Steinacker's in dem voranstehenden Artikel. Wir glauben es mit den Ständeversammlungen von Baden, Baiern, Würtemberg, Sachsen, Großherzogthum Hessen und Braunschweig, welche in den hannöverischen Ereignissen eine für die ganze deutsche Nation verletzende und gefährliche Störung des Rechtszustandes, besonders aber eine Gefährdung aller bestehenden constitutionellen Verfassungen erblickten und deshalb wiederholt ihre Regierungen baten, zu Gunsten des Rechts des hannoverischen Volkes bei dem deutschen Bunde zu wirken. Wir glauben es endlich mit so vielen deutschen Schriftstellern und mit den übereinstimmenden Gutachten der drei Juristenfacultäten von Heidelberg, Jena und Tübingen, welche die Stadt Osnabrück gefordert und erhalten hatte*).

Am traurigsten aber wird vollends dadurch dieser Kampf, daß er uns die betrübendsten Verhältnisse unseres vaterländischen Zustandes vor Augen stellt.

Ein einzelner deutscher Volksstamm von noch nicht zwei Millionen

*) Mit einer Vorrede von Dahlmann und einem beistimmenden Gutachten von Martin erschienen dieselben 1838 bei Frommann in Jena in Druck.

Seelen, sollte hier kämpfen gegen seinen eigenen Fürsten, der sich im thatsächlichen Besitze unbeschränkter Machtvollkommenheit über Geldmittel, Beamte und Heer befand. Und was mehr ist, er sollte einen solchen Kampf in Deutschland unter Herrschaft des deutschen Bundes bestehen. Die Ausnahmsgesetze des Bundes aber entziehen dem Volke fast alle wesentlichen Mittel des gesetzlichen Kampfes der Völker für politische Freiheit, die Preßfreiheit, das Recht des Volkes, sich zu versammeln und über Petitionen und andere politische Mittel zu berathen, ja das Recht der Steuerverweigerung. Dem Fürsten dagegen verbürgen sie, sobald, gleichviel ob durch seine Schuld oder nicht, im politischen Kampfe Volksgewalt sich zeigt, die übermächtige Hilfe des Bundes, ja sogar das alsbaldige ungesuchte Einschreiten der benachbarten Fürsten gegen das Volk. Dem unterdrückten Volke ist zu einer Bundeshilfe gegen die äußerste despotische Unterdrückung seines Fürsten, schon nach den späteren Bundesgesetzen, vollends aber nach der bisherigen Praxis, ja nach der Natur der Organisation des Bundes, fast keine Hoffnung auf irgend einen wirksamen Bundesschutz gestattet. Auch wurde er den Hannoveranern gänzlich versagt, obgleich ihr Rechtsanspruch durch eine so allgemeine öffentliche Meinung der Nation, wie sie sich selten in Deutschland bildet und ausspricht, und selbst durch die Stimmen vieler deutscher Bundesregierungen unterstützt wurde.

Eine große Reihe von Städten, von Landgemeinden, landständische Corporationen, Landtagsabgeordnete, Wahlmänner und andere Staatsbürger flehten wiederholt bei dem Bundestage um rechtlichen Schutz ihrer Verfassung gegen die einseitige Aufhebung derselben. Es waren der Magistrat und die Altersleute von Osnabrück, die Landstände von Ostfriesland, viele osnabrückische Landgemeinden, Magistrat und Stadtverordnete von Esens, Magistrat, Bürgervorsteher und die Wahlmänner von Hildesheim und Haarburg, Magistrat und Bürgervorsteher von Hameln, von Stade, von Hannover, die Wahlcorporationen des Landes Kehdingen, von Neuhaus Osten, von Osterstadelehe, vom Kirchspiel Vene, von Bremsche und Endger, von neun Gemeindevorstehern des Kirchspiels Badbergen, von zehn Wahlmännern des Bauernstandes des Fürstenthums Osnabrück, von drei Bürgerrepräsentanten und sieben Wahlmännern der Stadt Celle u. s. w. Sie flehten um diejenige Rechtshilfe, welche der deutsche Nationalbund schon durch seine Grundidee der Erhaltung eines friedlichen allgemeinen nationalen Rechtszustandes auch für das gewaltsam unterdrückte Volksrecht zu verbürgen schien. Sie flehten um diejenige Rechtshilfe, welche der Art. 53 der Wiener Schlußacte von 1820 auch ausdrücklich „allen Betheiligten" in Beziehung auf diejenigen Rechte verheißt, welche wie die landständischen in seinen besonderen Bestimmungen allen deutschen Unterthanen zugesichert sind und welche namentlich auch der Artikel 56 noch besonders dadurch zusagt, daß er ausdrücklich verbietet, „in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassungen (wie es die hannöverische von 1833 vor dem Regierungsantritt des jetzigen Königs war) anders als auf verfassungsmäßigem Wege zu ändern."

Digitized by Google

Doch die Bundesentscheidung*) erfolgte abweislich und zwar abgesehen von Bemängelung einzelner Vorstellungen wegen Formfehlern, deshalb:

„weil für die Bittsteller die Legitimation in den Bestimmungen der deutschen Bundes- und Schlußacte nicht begründet sei."

Auch besondere Anträge, welche bei der stets wachsenden Theilnahme der öffentlichen Meinung zu Gunsten der Vertheidiger des Staatsgrundgesetzes in der Sitzung vom 23. August 1838 Sachsen, dann am 26. April 1839 Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, die sächsischen Fürstenhäuser und die freien Städte machten, daß die Bundesversammlung weiter auf die Sache eingehen und die hannöverische Regierung zur Erklärung auffordern möge, hatten zuletzt bei der Ungunst Oesterreichs und Preußens für die hannöverische Volkssache, eine Ungunst, die man schon in dem alsbaldigen freundschaftlichen Besuche des gegenwärtigen Königs von Preußen in Hannover zu sehen glaubte, durchaus kein andres Resultat, als daß nach langen wiederholten Verhandlungen und Instructionseinholungen endlich am 5. September 1839 die Bundesversammlung den Mehrheitsbeschluß faßte:

„Daß den in der Sitzung vom 26. April d. J. gestellten Anträgen auf ein Einschreiten des Bundes in der hannöverischen Verfassungsfrage keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Landesangelegenheit nicht stattfinde."

„Dagegen hege die Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung, daß Se. Majestät der König von Hannover Allerhöchstihren landesväterlichen Absichten gemäß geneigt sein werden, baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen."

Obgleich man nun in dieser Erklärung das Verfahren der hannöverischen Regierung keineswegs als gesetzlich bezeichnete, so erließ doch die hannöverische Regierung sogleich am 10. Sept. eine Proclamation, in welcher sie diesen Bundesbeschluß publicirte und dabei ausdrücklich sagte:

„Es hat hiermit diejenige Grundlage des in Unserm Königreiche bestehenden Rechts eine Anerkennung gefunden, welche von Uns stets als die allein gültige erklärt ist", nämlich die Verfassung von 1819).

Der König spricht dabei die Erwartung aus:

„Daß die aus mangelhafter Auffassung der Rechtsverhältnisse hervorgegangene irrthümliche Ansicht nunmehr (durch den Bundesbeschluß) hinlänglich berichtigt sein werde."

Freilich protestirten alsbald in der Bundesversammlung Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und die fürstlich sächsischen Häuser zu Protokoll: „daß jener Beschluß, der nur rücksichtlich der Anträge einiger Bundesglieder, in die hannöverische Streitsache sich von Bundeswegen einzumischen, aussprechen wollte, „„daß der Bund in der obwaltenden Sachlage keine Veranlassung dazu finde"", gar nicht hätte publicirt werden sollen, daß er jedenfalls den Sinn einer Entscheidung über die

*) S. die in der folgenden Note citirte urkundliche Darstellung.

Digitized by Google

Rechtsgültigkeit des Grundgesetzes von 1819 gar nicht hätte haben können und sollen und also auch keine Norm für die bundesmäßige Handhabung des Artikels 56 abgebe."

Hannover erklärte dagegen: „die hannöverische Regierung hätte geglaubt, bei jener Publication eher den Dank als die Mißbilligung der hohen Mitverbündeten verdient zu haben, da dieselbe für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe, zur Beseitigung leicht möglicher Unruhen und in gerechter Selbstvertheidigung unentbehrlich gewesen sei." Das Präsidium stimmte diesem bei und schlug so diese Protestation ohne weitere Verhandlungen über dieselbe nieder. *)

Auch war wenigstens so viel nicht abzuleugnen, daß thatsächlich der Bund dem hannöverischen Volke jede Hoffnung auf Rechtshilfe entzogen hatte.

Nach seiner Entscheidung auf die Beschwerden der Betheiligten hätte die frühere Ständeversammlung selbst klagen müssen. Diese aber hatte der König aufgelöst, und eigenmächtige Versammlungen, welche die früheren deutschen Landesverfassungen zum Schutz der ständischen Rechte zuließen, hatte das Grundgesetz von 1833 mit fast allen neueren Verfassungen verboten. Sobald also hiernach ein Fürst die in gesetzmäßiger Wirksamkeit bestehende ständische Verfassung gänzlich zerstört, macht er Rechtshilfe unmöglich. Und doch war auch die Bundesentscheidung auf die Beschwerde der waldeckischen Stände im Jahre 1836 über 28 Verletzungen ihrer Verfassung, die zum Theil so offenbar waren, daß sie die hohe Bundesversammlung selbst als solche anerkannte, in der 3. Sitzung von 1837 deshalb abweisend, „weil die meist bleibenden fürstlichen Verfügungen nur Verletzungen und keine Abänderungen der Verfassung enthielten." **) Sogar von dem in den Ministerialconferenzen zu Wien 1834 erfundenen Bundesschiedsgericht hätten die hannöverischen Bürger oder Stände keine Hilfe erhalten können. Es ist nämlich das Schicksal der Bitte der kurhessischen Ständeversammlung: die hohe Bundesversammlung wolle ihr wegen der rechtsverletzenden landesherrlichen Aneignung der Rotenburger Quart und wegen der Verweigerung der Justiz in Beziehung auf dieselbe „entweder „durch das Bundesschiedsgericht oder in sonstiger geeigneter Weise zu rechter „licher Erledigung verhelfen", ebenfalls schon durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden. Zwar verpflichtet der Artikel 29 allgemein die Bundesversammlung zur Hilfe gegen Justizverweigerung und ebenso verpflichtet das Gesetz vom 30. Oct. 1834 die Bundesglieder bei Streitigkeiten mit den Ständen zur Zulassung des Schiedsgerichts. Dennoch wurden die kurhessischen Stände vom 25. Juli 1839 mit ihrem Gesuch um Rechtshilfe unbedingt abgewiesen. Es hatte die Bundesversammlung dabei erklärt, das Bundesschiedsgericht sei ebensowohl für die Regierungen

*) Eine urkundliche Darstellung über die ganze hannöverische Beschwerdesache und die Bundesverfügungen in derselben enthält Gustav v. Struve, das öffentliche Recht des deutschen Bundes. Mannheim, 1846. Thl. I. S. 330 ff.

**) Die urkundliche Darstellung bei G. v. Struve a. a. O. Thl. II. S. 34 ff.

Digitized by Google

als für die Stände nur facultativ, nicht aber obligatorisch*), und auch das bundesgesetzliche Recht der Hilfe gegen Justizverweigerung wurde den Beschwerdeführern nicht zu Theil.

Wir unterlassen es, die schmerzlichen Eindrücke der erwähnten Beschlüsse zu vermehren durch weitere Anführung gleichmäßiger Abweisungen fast aller Bitten von Bürgern oder Landständen um Bundesschutz, während bekanntlich Competenzerklärung und Bundeshilfe den Reclamationen einzelner oder vereinter Standesherren und Adeligen stets bereitwilligst und in übervollem Maße zu Theil wurden. Wir wollen auch diese für die öffentlichen Zustände von Deutschland höchst bedeutungsvollen Erscheinungen weder politisch nach ihren Folgen würdigen noch auch psychologisch erklären. Für das Letztere braucht man übrigens nur zu erinnern an die gegen frühere Vorschläge beliebte Bildung der Bundesversammlung nur aus den meist adeligen Gesandten der Fürsten, welche in Sachen der Volksrechte nur allzuleicht als Gegenpartei erscheinen können. Als unabweisliches praktisches Ergebniß aber müssen wohl die Vertheidiger der Volksrechte sich aus diesen Thatsachen die Maxime entnehmen, daß sie in ähnlichen Verhältnissen wie die hannöverischen nicht wie die Hannoveraner in wahrscheinlich ebenfalls leerem Hoffen auf Bundeshilfe andere wirksamere Mittel und Anstrengungen für ihr Recht versäumen, und daß sie noch viel weniger ihrer Sache die wenigstens scheinbare und wirksame moralische Niederlage durch eine Verurtheilung von Seiten der höchsten Behörde der Nation bereiten dürfen.

Wie höchst nachtheilig in beider Hinsicht für die Vertheidigung des von der Regierung umgestürzten Staatsgrundgesetzes die Zuflucht zu der Bundeshülfe wurde, dieses bestätigt die ganze Geschichte des hannöverischen Verfassungskampfes.

Daß aber eine wirkliche Bundeshilfe für die in ihren Verfassungsrechten durch die Regierung bedrängten Unterthanen nach den dargestellten Vorgängen nicht wohl zu hoffen ist, sollte wohl dieses noch weiterer Beweise bedürfen?

Läßt die einer Verfassung feindliche Regierung die Stände selbst noch formell bestehen und zerstört nur dem Wesen nach das Verfassungs- und ständische Recht, so erfolgt die Abweisung, weil bei bloßen Verfassungsverletzungen von Seiten der Regierung ein Einschreiten des Bundes unzulässig sei.

Jagt sie aber mit Gewalt die Stände auseinander und läßt sie nicht wieder zusammentreten, so erfolgt die Abweisung, weil alle Einzelnen und öffentlichen Corporationen im ganzen Lande zur Anstellung der Beschwerde nicht competent oder nicht legitimirt seien.

Auch die Anträge anderer Bundesregierungen haben wohl keine Hoffnung auf Erfolg, wenn sie in einem solchen Falle wie der hannöverische, bei solcher Rechtsüberzeugung der Sachkundigen und der öffentlichen Meinung zurückgewiesen werden. Dieses ist vollends der Fall, wenn das Argument

*) Die urkundliche Darstellung bei G. v. Struve a. a. O. Thl. II. S. 31 ff.

Digitized by Google

gilt, welches das österreichische Präsidialvotum, wie es schon früher öffentlich mitgetheilt wurde *), zu seiner Begründung gebrauchte. Dasselbe verwarf nehmlich die auf den Art. 56 gegründete Beschwerde wegen der nicht verfassungsmäßigen Aufhebung einer in Wirksamkeit bestehenden Verfassung auch deshalb, weil die von dem König an deren Stelle gesetzte ständische Verfassung „in Ausübung sei." Ob dieses ein rechtliches Bestehen sei, oder ob nicht, darauf wie auf die willkürliche Aufhebung der früher bestehenden Verfassung kommt also hiernach nichts an. Keine bestehende Verfassung aber wäre somit gegen die willkürlichste Aufhebung und die bundesmäßige Billigung der letzteren gesichert.

Wenn aber nun auch in der hannöverischen Sache der Antrag Baierns, eine Bundes-Commission zur Prüfung der ganzen Angelegenheit niederzusetzen, nicht beseitigt, sondern siegreich geworden wäre — wie weit wäre wohl dann noch ein wirklicher Sieg des sogar anerkannten Rechts in Hannover gegen die unterdeß fortdauernd thätige Regierungsübermacht entfernt gewesen!

Mißverstehe man übrigens unsere bisherige Darstellung nicht dahin, daß wir bei der jetzigen Organisation der Bundesversammlung wesentliche Einmischungen derselben in innere Landesverhältnisse der souveränen Bundesstaaten wünschten. Das aber, was jeder Rechtsfreund wünschen muß, ist Gleichheit des Rechtsschutzes für beide Theile, für Volk und Regierung. Auch der kleinste deutsche Volksstamm besäße wohl längst vollkommen befriedigende Rechtszustände, lebte er getrennt vom Bunde oder frei von seiner Einmischung, etwa auf einer Insel oder nur in ähnlicher Lage wie die einzelnen Schweizerstaaten. Aber was muß endlich der Erfolg sein, wenn die übermächtige Bundesgewalt in alle inneren Verhältnisse für die fürstliche Gewalt und gegen die Volksfreiheit, wenn sie so in Sachen der Presse, des monarchischen Princips, der Adelsrechte, der Justiz, der Polizei, des Unterrichts, der Bedrohung der Ruhe u. s. w. durch ausgedehnte Gesetze und Executionsmaßregeln einschreitet? Mögen alle weisen Vaterlandsfreunde entscheiden, ob nicht das Rechts- und Ehr- und Freiheitsgefühl und damit die Existenz der Nation, oder der Bestand von Einrichtungen, die so sehr sie bedrängen, gefährdet werden, wenn hier nicht Hilfe einträte. Nationalrepräsentation im Bunde könnte sie freilich geben, aber wird man diese bewilligen?

Ist nun diese Seite des Verfassungskampfes eines einzelnen deutschen Volksstammes, bei der bundesmäßigen Entziehung seiner wesentlichsten Kampfesmittel, bei der beständigen Bedrohung der auswärtigen Einmischung als Bundesgenossin der inneren verletzenden Gewalt und bei der zerstörten Hoffnung eines auch nur halbweg gleichen Bundes-Schutzes für das Volk sehr betrübend, so bietet auch der Blick auf die inneren Verhältnisse des hannöverischen Verfassungskampfes sehr unerfreuliche Seiten dar.

Schon Steinacker beklagte es oben, daß die Männer, welche nach den großen Erschütterungen der Julirevolution in Hannover den meisten Ein-

*) Auch jetzt wieder bei G. v. Struve a. a. O. Bd. I. S. 312.

Digitized by Google

fluß auf die neue verfassungsmäßige Gestalt der Dinge gewonnen, so wenig die günstige Gelegenheit benutzten, einen solchen neuen Verfassungszustand zu erobern, der wenigstens, soviel nur immer möglich, die Forderungen wahrer Gerechtigkeit und Freiheit befriedigte, der dem Volke also auch das allgemeine Gefühl eines auf Leben und Tod zu vertheidigenden Werthes statt jener zuerst allzu stumpfen und gleichgültigen Stimmung bei dessen Zerstörung erzeugt hätte.

Aber da saß von jenem ersten Anfange an, wo die Regierung, erschüttert durch den plötzlichen gewaltsamen Ausbruch des Volksunwillens gegen die unverantwortliche Mißachtung aller alten und in den Freiheitskämpfen neu erworbenen heiligsten Rechtsansprüche, zu ihrem und des Landes Wohl leicht Besseres bewilligt hätte, die deutsche Pedanterei und Spießbürgerlichkeit zu Rathe. Man bedachte nicht, daß der gesetzlichste Mann doch genug thut, wenn er selbst Ungesetzlichkeit nicht begeht und hervorruft, daß man aber gerade aus Liebe zur Gesetzlichkeit alsdann, wenn nach jahrzehnt- und jahrhundertlanger verderblichster Bedrückung des Volks endlich der Unwille eine Revolution herbeigeführt hat, dieselbe zur Verhinderung neuer Bedrückung und neuer Revolution, durch möglichst freie Verfassung benutzen muß. Ohne dieses zu bedenken, mäßigte man die natürlichsten Rechtsforderungen bis zum Aeußersten und machte ein schwächliches, leicht hinfälliges Werk. Ja man hätte gern die Revolution, die doch nur das Regierungsunrecht herbeigeführt hatte, rückwärts wieder aufgehoben. Die constituirende Ständeversammlung, die nur allein durch sie existirte, strafte sie, indem sie das Wort unterdrückte, welches, wie in Sachsen und sonst allerwärts in ähnlicher Lage, für die unglücklichen Gefangenen Befreiung forderte. Minister mögen, wenn sie das Rechte nur halb durchführen können, beschränken und mäßigen. Die moralische Kraft der Volksmänner und Schriftsteller dagegen, wenn sie nicht das ganze, sondern nur das halbe Recht fordern, ist zerstört und von dem halben Recht geht dann wiederum mindestens eine Hälfte verloren. In gewöhnlichen Zeiten geht die Freiheitsentwickelung wahrlich langsam genug vorwärts, oft durch die natürliche Bestrebung der Gewalt, welche täglich im Besitz aller Mittel wirksam ist, während die Stände nur in langen Zwischenräumen auftreten, und allzu oft auch durch bewußte Reaction nur rückwärts. Thoren, die ihr selbst in seltenen glücklichen Uebergangszeiten es scheut, daß die Freiheit einen Sprung thue, wie es doch selbst die Natur in Uebergangsperioden thut! Einer der Hauptmänner in der constituirenden Ständeversammlung, ein in vieler Hinsicht verehrungswerther Mann, Stüve, war doch so befangen, daß er die süddeutschen Verfassungsfreunde, daß er ehrliche gute Deutsche, wie z. B. Pfizer, Uhland, Schott und Andere, als „französisch" perhorrescirte, daß er — die Preßfreiheit für die Deutschen verwarf! So weit verliert sich Deutschmichelei selbst in die höheren Stände! Die Verfassungsurkunde aber, die der wackre Stüve später mit so rühmlichem frommen und gesetzlichen Eifer, mit Aufopferung und Talent vertheidigte, enthielt über die Preßfreiheit die für die damalige Zeit und die hannöverischen Zustände wahrlich mehr als verkehrte Bestimmung:

Digitized by Google

§. 40. Die Freiheit der Presse soll unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch zu erlassenden Bestimmungen des deutschen Bundes stattfinden.

Bis zur Erlassung dieser Gesetze bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft u. s. w.

Die Ausnahmsgesetze von Karlsbad hatten das wesentlichste aller Rechte, welches der deutschen Nation nach den Befreiungskriegen zugesichert wurde, mit Berufung auf angebliche große Staatsgefahren vorübergehend zerstört. Und diese Ausnahmsgesetze, deren Entstehung und Fortdauer nur durch die Einwilligung aller Regierungen rechtlich möglich war, diese stellte auch hier die ebenfalls einwilligende souveräne großbritannisch-hannöverische Staatsregierung als Hinderniß der Erfüllung ihrer Rechtspflicht gegen ihr Volk entgegen. Dieses nahm das hannöverische Volk, treugehorsamst selbst gegen solches Unrecht, jetzt sogar in die vertragsmäßige Verfassung mit auf. Sie nahm es jetzt auf, nachdem die Franzosen in drei Tagen eine ähnliche Beschränkung als unerträgliche Beschimpfung der Nationalehre von sich abgeschüttelt hatten, nachdem diese Verletzung für die gesetzlichen Deutschen schon in dem zweiten Jahrzehent fortdauerte, nachdem gerade diese öffentliche Wahrheitsunterdrückung in Hannover wie in Braunschweig, Sachsen, Kurhessen, Altenburg, zuerst die kränkendste Volksbedrückung, und dann Revolutionen verursacht hatte. Ja, was noch mehr ist, die übergemäßigten unweisen Staatsmänner in den hannöverischen Ständen sicherten nicht einmal wenigstens diejenigen Reste der Preßfreiheit, die selbst mit den Karlsbader Ausnahmsgesetzen vereinbar waren, durch gesetzliche Bestimmungen. Sie überlieferten auch ihre neuen Verfassungsrechte wie die früheren im Befreiungskrieg erworbenen Rechtsansprüche des Volkes den alten hannöverischen Censurbeliebungen, der grenzenlosesten Wahrheitsunterdrückung. So war denn sehr natürlich die politische Bildung und Gesinnung des Volks für die neue Verfassung und die wichtigste Schutzwehr zu ihrer Vertheidigung in der Zeit der Gefahr gänzlich zerstört.

In dem hannöverischen Verfassungskampfe, welcher mit den ersten königlichen Acten begann, kamen später, nachdem die Minister, welche die Verfassung von 1833 zu Stande gebracht hatten, unrühmlichster Weise sogar unter Hrn. v. Schele degradirt, ihre Stellen sich und sich dem Staate erhielten, allerdings auch sehr hochachtungswerthe Erscheinungen vor. Wir rechnen dahin vorzüglich den rühmlichen Schritt der sieben Professoren, welcher übrigens bei der ersten königlichen Weigerung, das Grundgesetz zu beschwören, ungleich staatsklüger und wirksamer gewesen wäre als nach der langen Zögerung bis zum Ergebniß der Berathungen der blos für die Beschwichtigung niedergesetzten königlichen Commission; sodann aber die tüchtige Haltung der Städte. Die letztere wurde vorzüglich begründet und gestützt durch die alte freie Municipalverfassung mit städtischer Polizei- und Gerichtsverwaltung, die man dann auch zu beseitigen wußte. An der Spitze der Städte stand Osnabrück, die Stadt des herrlichen Justus Möser, den man übrigens leider in unseren Tagen mit so großem Unrecht zum Schildhalter einer über-

Digitized by Google

frommen, übergemäßigten und schulpedantischen Politik machen wollte *). An Osnabrück schloß sich vorübergehend mit seinem Stadtdirector Rumann selbst Hannover an. Es ist dies der unglückliche Mann, welcher bei jenem wichtigen Regierungsact des Königs, bei dessen Vertagung der Ständeversammlung vor seinem verfassungsmäßigen Eide, die unheilvolle Schwäche und Ungesetzlichkeit sofortiger Aufhebung der Sitzung sich zu Schulden kommen ließ, dann plötzlich in kräftiger Opposition erscheint und dann ebenso unerwartet bei trefflicher Pensionirung seinen Frieden mit der Regierung schließt.

Gehoben und unterstützt durch die öffentliche Meinung in Deutschland, dauerte indeß der Verfassungskampf im ganzen Lande mehrere Jahre. Nur der Adel, in früheren Zeiten auf Kosten des Landes und seiner Freiheit übermäßig bevorzugt, dann in dem Grundgesetz von 1833 weniger privilegirt, unter der jetzigen Regierung aber sehr natürlich neuer größerer Bevorzugung entgegensehend, verschloß sich dem moralischen Eindruck der öffentlichen Meinung der Nation und schien auch durch keine politische Erwägung der möglichen Gefahren eines reactionären Systems für den Thron und den Adelstand selbst sich beunruhigen zu lassen. Die Beamten erschienen selbst nach dem Gewissensacte jener sieben Professoren größtentheils als abhängige willenlose Diener der Regierung und beschwichtigten höchstens so wie das Oberappellationsgericht durch eine kleine scheinbare Formalität die etwaigen Forderungen des Gewissens, der Vaterlandstreue und der öffentlichen Ehre. Der Bauernstand war großentheils ununterrichtet über den Werth freier Verfassung, deren allzu frühe Zerstörung ihn der Freiheit und des Eigenthums beraubt und unbillig belastet hatte. Der Mangel aller Preßfreiheit und politischer Volksrechte, die Einschüchterung durch Criminalprocesse, polizeiliche Verfolgungen und willkürliche Freiheitsbeschränkungen, wie z. B. die gegen den Moorcommissär Wehner und den Hauptmann Böse, und die äußerste Beherrschung und Verfälschung der Wahlen genügten der allerdings klugen, entschiedenen und folgerichtigen Regierung. Auch ohne irgend blutige oder grausame Gewaltthaten und, mag der Ruhm nun als größer oder als kleiner angesehen werden — dennoch ist er begründet und muß ehrlich eingestanden werden, ohne Jordan'sche und Weidig'sche, ohne Behr'sche und Eisenmann'sche Processe, schlug sie bei der Verlassenheit des Volks von Seiten des Bundes, ja bei der Furcht vor der Bundes-Hilfe gegen das Volk, in wenigen Jahren allen Kampf für die Verfassung wenigstens vorläufig gänzlich nieder und brachte eine neue Verfassung so ziemlich in ihrem Sinne zu Stande.

Auf den 20. Februar 1838 wurde nach dem Staatsgrundgesetz von 1819 eine Ständeversammlung nach Hannover berufen, welche noch die Steinacker'sche Darstellung erwähnen konnte. Um den Bürgermeister Stüve aus der Ständekammer entfernt zu halten, rief man das durch die Verfassung von 1819 geforderte Schatzcollegium, dessen Mitglieder als solche Sitz in der Kammer hatten, nicht wieder ins Leben, behielt jedoch die durch das Grund-

*) S. unten den Artikel Möser.

Digitized by Google

geſetz von 1833 begründete Vertretung des Bauernſtandes bei. Die Vertheidiger des Staatsgrundgeſetzes von 1833 hatten ſich über ihren Plan bei den neuen Wahlen nicht verſtändigt. Einige Städte, wie Osnabrück und Minden, wählten gar nicht, andere nur mit Verwahrung für die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgeſetzes von 1833. Mühſam brachte man die zur Berathung nöthige Anzahl zuſammen und legte ihr einen neuen Verfaſſungsentwurf mit der Drohung vor, daß, wenn er nicht angenommen würde, der König nach Maßgabe des Patents von 1819 die nöthigen Veränderungen in der Organiſation der Stände allein verfügen werde. Der Entwurf war äußerſt illiberal.

In der neuen Verſammlung wurde die Frage der Gültigkeit des Grundgeſetzes von 1833 oder von der Competenz der einberufenen Stände wiederholt angeregt und ihre Beantwortung hinausgeſchoben. Selbſt in der erſten Kammer bildete ſich eine Oppoſition. Auf eine von dem Magiſtrate der Stadt Osnabrück übergebene Petition für die Gültigkeit des früheren Grundgeſetzes entſchied die Mehrheit der zweiten Kammer, die Sache auf ſich beruhen zu laſſen, worauf ſo viele einflußreiche Mitglieder der Oppoſition die Verſammlung verließen, daß dieſe immer kleiner und unbedeutender wurde. Sie wurde, nachdem ſie das frühere Budget noch auf ein Jahr bewilligt hatte, vertagt bis nach Oſtern, konnte aber wegen Mangel der nöthigen Anzahl erſt wieder am 3. Mai eröffnet werden.

Unterdeß aber nahm die Oppoſition einen andern Plan an. Die rückſtändigen Wahlen wurden ſämmtlich vorgenommen und entſchiedene Oppoſitionsmänner gewählt. Dies war offenbar der rechte Weg. Stets müſſen die nach irgend einer Form dazu berufenen Männer aus dem Volke mit allen übrigen Vertretern zuſammenwirken, um ſo die rechten Beſchlüſſe zum Schutze der Volksrechte, Proteſtationen, Verwerfungen, Beſchwerden zu Stande zu bringen. Sie bereiten nur zu leicht den Gegnern den wenigſtens formellen, bald auch materiellen Sieg, wenn ſie zu Hauſe bleiben und die Beſſeren und Schwächeren in der Verſammlung den verderblichen Einwirkungen preisgeben, ſie nicht halten, nicht unterſtützen, nicht gewinnen.

Osnabrück und andere Städte erhoben jetzt ihre Beſchwerden bei dem Bund. Der neue Verfaſſungsentwurf wurde ohne eigentliche Discuſſion verworfen und nun am 27. Juni 1838 die Verſammlung abermals vertagt. Die Stadt Osnabrück holte nun die Gutachten der drei Juriſtenfacultäten zu Gunſten der fortdauernden Gültigkeit des Grundgeſetzes von 1833 ein und viele deutſche Ständeverſammlungen verwendeten ſich für deſſen Erhaltung. Die Regierung aber veränderte einſeitig die Organiſation des Landes und ſuchte Adreſſen zu ihren Gunſten auf eine für ſie nicht vortheilhafte Weiſe zu erwerben. Steuerverweigerungen erfolgten, doch ohne Widerſtand bei den Executionen.

Auf den 15. Februar 1839 wurde die Ständeverſammlung wieder zuſammenberufen, mußte aber wegen Mangels der nöthigen Anzahl nochmals bis auf den 28 Mai vertagt werden, wo dann endlich nach neuem zehntägigen Harren die nöthigen 37 Mitglieder der zweiten Kammer zuſammengebracht werden konnten. Dieſe verwarfen das neue von der Regierung vor-

Digitized by Google

gelegte Budget, bewilligten aber das frühere nochmals auf ein Jahr. Sie wurden dann am 20. Juni vertagt.

Der Criminalproceß gegen Stüve, die Suspension des Stadtdirector Rumann von Hannover, die dadurch und durch die Theilnahme der öffentlichen Meinung im Lande wachsende Opposition, die Protestation auch der Stadt Hannover für das Grundgesetz von 1833 machten die Lage der Regierung täglich schwieriger. Eine ächt deutsche spießbürgerliche Volksdemonstration einer sehr großen Anzahl von Bürgern, die eine Petition in das Schloß überbrachten, erwirkte einen nachgiebigen Beschluß. Eilig holte man erst hintennach Truppen herbei, um den König gegen ähnliche Ueberraschungen zu sichern. Aber was man beschwerend forderte und erreichte — es war — die Zurücknahme einer Verfügung über Einsetzung eines Vicebürgermeisters — Nichts weiter. — Hätte man ähnlich um die Wiederherstellung des Grundgesetzes gebeten — welche menschliche Weisheit berechnet, was die Ueberraschung, der Moment vermögen! — Doch jetzt in der schwierigsten Zeit kam der Regierung die obenerwähnte Entscheidung des Bundestages zu Hilfe.

Die Ständeversammlung wurde jetzt auf den 19. März 1840 berufen. Diese nahm nun mit einigen Modificationen die ihr vorgelegte Verfassung an und bewilligte ein neues Budget.

Abermals vergeblich riefen viele Corporationen gegen diese neue Verfassung jetzt die Hilfe des Bundestages an. Die Besorgniß eines neuen französischen Krieges leitete die Theilnahme vom Verfassungsstreite ab. Vergeblich protestirten auch die Provinziallandtage von Ostfriesland und Osnabrück.

Doch die am 2. Juni 1841 eröffnete neue Ständeversammlung, obwohl man durch die kläglichsten Minoritätswahlen die ministerielle Partei verstärkt hatte, beschloß eine neue Petition zu Gunsten des Grundgesetzes von 1833 und erklärte die Rathgeber der Krone als des Vertrauens unwerth. Doch die erste Kammer verweigerte den Beitritt, die Ständeversammlung wurde aufgelöst und nach der auf die Entwaffnung der Opposition gut berechneten neuen Verfassung das Budget als auf drei Jahre fortbestehend erklärt.

Mit äußerster Wahlbeherrschung brachte zum 2. December 1841 die Regierung eine neue ihr günstige Kammer zu Stande, in welcher das Grundgesetz von 1833 nicht mehr erwähnt wurde.

Die Opposition zog sich jetzt immer mehr zurück, gab ihren Widerstand zu Gunsten des Grundgesetzes von 1833 auf oder vertagte — wie man vielseitig sich äußerte — denselben auf günstigere Zeiten.

Die neue seitdem in Wirksamkeit bestehende Verfassung vom 6. August 1840 begründet der That und schon dem Eingange und dem ersten Artikel nach eine Landesrepräsentation; denn an deren Stelle bloße Feudalstände mit Repräsentation nur ihrer Selbstsucht zu setzen, eine solche unhistorische, zeitwidrige und staatsfeindliche Haller'sche Grille fiel selbst dem Cabinet Schele nicht ein. Die Verfassung wird als vertragsmäßig und zum Schutz des ganzen Landes bestimmt erklärt. Die Vertreter werden aus allen Volksclassen erwählt, das Petitionsrecht aller Bürger auch an die Stände

Digitized by Google

keineswegs, so wie nur allein in Hessen-Darmstadt und etwa im neuesten preußischen Entwurf, zerstört. Die Landesrepräsentation besteht aus zwei Kammern.

Die erste Kammer besteht aus folgenden Mitgliedern: 1) Den königlichen Prinzen. 2) Den Herzogen von Aremberg und von Looz-Corswaren und dem Fürsten von Bentheim, als Besitzern ihrer Standesherrschaften. 3) Dem Erblandmarschall des Königreiches. 4) Den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein. 5) Dem General-Erbpostmeister. 6 und 7) Den Aebten von Loccum und von Sct. Michaelis in Lüneburg. 8) Dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde. 9) Dem oder den katholischen Bischöfen. 10) Einem auf die Dauer des Landtags vom König zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen. 11) Den von dem König mit erblichen Virilstimmen begabten Majoratsherren. 12) Dem Director der königlichen Domänenkammer. 13) Den in den Provinziallandschaften erwählten Mitgliedern des Schatzcollegiums, welche adelige Mitglieder einer Ritterschaft sind. 14) Aus den von den Ritterschaften für jeden Landtag zu erwählenden 33 Deputirten der verschiedenen Ritterschaften, welche nach Abzug der Zinsen von Schulden und Lasten aus ihrem Grundbesitz 600 Thaler Einkommen haben. 16) Einem auf die Dauer des Landtages vom König zu ernennenden Mitglied adeligen Standes. §. 84—87.

Die zweite Kammer besteht aus nachfolgenden auf die Dauer des Landtages zu erwählenden Deputirten:

1) Den in den Provinziallandschaften erwählten Mitgliedern des Schatzcollegiums, welche nicht adeligen Standes sind. 2) Drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt. 3) Drei Deputirten von sechs frommen Stiftungen, die von diesen mit Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern aus der Zahl der protestantischen Geistlichen oder Schulmänner zu erwählen sind und unter welchen sich wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche befinden müssen. 4) Einem Deputirten der Universität Göttingen. 5) Zwei Deputirten der evangelischen Consistorien. 6) Einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim. 7) Aus 36 Deputirten der Städte und Flecken mit einem reinen Einkommen von 300 Thalern oder einer jährlichen Diensteinnahme von 800 oder bei Gemeindeämtern von 400 Thalern. An ihrer Wahl nehmen außer den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats auch die Bürgervorsteher und diejenigen Wahlmänner Theil, welche hierzu von den Bürgern besonders erwählt werden. 8) Aus 39 Deputirten der sämmtlichen übrigen Grundbesitzer aus den Freien und dem Bauernstand mit einem reinen Einkommen von 300 Thalern aus Grundvermögen. Sie sollen, einige besondere Districte abgerechnet, von Wahlmännern gewählt werden, die von den Bevollmächtigten der Gemeinden bestellt sind. §. 88—91.

Ein Landtag dauert 6 Jahre, wenn nicht Auflösung eintritt. Die Wahlen und Ernennungen der Mitglieder gelten für die ganze Dauer dieser Zeit. §. 105. Die Zusammenberufung erfolgt alle 2 Jahre.

Die Rechte der Stände und Bürger sind so ziemlich die gewöhnlichen

Digitized by Google

deutſcher conſtitutioneller Verfaſſungen. Nur ſind 1) die hannöveriſchen Stände vorzugsweiſe beſchränkt in der Bewilligung, der Erhebung, der Verwendung und der Controle der Steuern und Einnahmen des Landes durch die Trennung der ſogenannten königlichen und der Landescaſſe. Die königliche Caſſe ſoll „allein vom Könige abhängig ſein und nach ſeinen Anordnungen verwaltet werden." §. 138. Sie wird gebildet aus den Einkünften von Domänen und Regalien, §. 120—135, aus den Ueberſchüſſen der Lotterien, von dem Intelligenz-Comptoir zu Hannover und aus den Sporteln der Behörden. §. 137. Die reinen Einnahmen der königlichen Caſſe ſollen verwendet werden für die Zinſen und die allmälige Tilgung der Schulden, die auf ihr haften, zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Königs, der Königin und der Prinzen und Prinzeſſinnen, auch zur Beſtreitung eines Theils der Koſten der Landesverwaltung und für einen zur Unterhaltung des Heeres zu leiſtenden Beitrag. §. 138. Die Landescaſſe wird gebildet aus dem Reinertrage der directen und indirecten Steuern (ſo weit letztere nicht zu den Regalien gehören). §. 159. Die Steuern werden von den Ständen verwilligt und ihre Verwaltung ſteht unter der Aufſicht und oberen Leitung des Finanzminiſters dem Schatzcollegium zu, welches theils durch Ernennungen des Königs, theils durch ſtändiſche Wahlen gebildet wird. §. 154—160.

2) Das entſcheidende ſtändiſche Zuſtimmungsrecht zu Landesgeſetzen iſt beſchränkt auf Geſetze über Steuern oder ſolche, durch welche den Unterthanen oder einzelnen Claſſen derſelben neue Laſten oder Leiſtungen auferlegt werden (§. 114). Der weſentliche Inhalt anderer Geſetze muß vor deren Erlaſſung den Ständen zur Berathung und Erklärung vorgelegt werden. Wenn die Stände ablehnen oder vom Könige nicht genehmigte Aenderungen beantragen, ſo müſſen ſie, wenn der König dieſe Geſetze ſpäter vollſtändig redigirt ihnen wieder vorlegt, dieſelben im Ganzen annehmen oder ablehnen, ohne neue Anträge auf Aenderungen, Zuſätze oder Bedingungen zu machen. §. 115.

3) Alle Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen iſt ausgeſchloſſen und die Stände haben ſelbſt nicht einmal das Recht, in ihre Protokolle etwas Anderes als Anträge und Beſchlüſſe aufzunehmen. Die Mittheilung aller Verhandlungen unterliegt noch außer der Genehmigung der Regierung unbedingt der gewöhnlichen Cenſur. Landſtändiſche Geſchäftsordnung §. 53.

4) Von irgend einer Zuſicherung von Preßfreiheit enthält die Verfaſſung gar keine Spur.

5) Auch die Miniſterverantwortlichkeit, gegenüber den Ständen, iſt aufgehoben. §. 168.

Ja das Cabinet Schele hatte bei dem Bundestage als Beſtimmungen des Grundgeſetzes von 1833, die das monarchiſche Princip verletzten und die Unterdrückung dieſes Grundgeſetzes nöthig machten, insbeſondere auch jene nichts ſagende Hinweiſung auf die einſtige Bundesp·eßgeſetzgebung §. 40 in demſelben angeführt, „weil ſie wenigſtens das Princip der Preßfreiheit, wenn auch unter Modificationen, zugeſtehe" *).

*) G. v. Struve a. a. O. I. S. 338.

Digitized by Google

Unter den Bestimmungen, welche das Cabinet wegen ihrer verkehrten politischen Richtung als solche bezeichnete, weshalb man das Grundgesetz von 1833 nicht habe bestehen lassen können, gehört auch der vierte Satz des §. 31, „weil er eine völlige Beseitigung des privilegirten Gerichtsstandes in Aussicht stelle." Ebenso der §. 83: „die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die grundgesetzlichen Rechte des Landes zu vertreten und dessen dauerndes Wohl möglichst zu fördern." Dieser §. lege, so sagt das Cabinet, „dem Wesen deutscher Landstände entgegen, denen nach Art. 57 der Schlußacte lediglich eine Mitwirkung bei Ausübung bestimmter Rechte der Regierung zustehen solle, der Ständeversammlung einen allgemeinen Repräsentativ-Charakter bei"!!! Eben so der §. 88, weil er den Ständen eine Initiative bei der Gesetzgebung gestatte; der §. 115, weil er die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, der §. 151, weil er die Verantwortlichkeit der Minister sanctionire*). Als Beeinträchtigung der monarchischen Regierungsgewalt verwarf der König das Bedingen der Erbhuldigung durch das Versprechen der Heilighaltung der Landesverfassung im §. 13, das Zustimmungsrecht zu allgemeinen Landesgesetzen im §. 85, die Bestimmung der Pensionsregulative mit Zustimmung der Stände im §. 140, die Entlaßbarkeit der Richter nur durch Urtheil und Recht im §. 163, die Nothwendigkeit der Contrasignatur der Minister im §. 151**).

Der deutsche souveräne Bundesfürst von Hannover hatte bei seiner Reise nach England dem auswärtigen Souverän den Unterthanen-Eid geschworen. Seinen Unterthanen aber wurden so gänzlich gerade die herrlichsten britischen Rechte vorenthalten, obwohl der hannöverische Gesandte auf dem Wiener Congresse erklärt hatte, daß diese Rechte den Thron seines mächtigen Monarchen nur befestigten, obwohl alle diese Rechte und noch viel größere ächt deutsch und in den alten hannöverischen Verfassungsurkunden enthalten waren.

Nicht weniger niederschlagend für deutsches patriotisches Gefühl als solche Erscheinungen in dem Inneren der Staatsverhältnisse eines deutschen Volksstammes war in Beziehung auf die Thätigkeit des deutschen Bundes rücksichtlich derselben insbesondere auch noch der damals in den öffentlichen Blättern mitgetheilte Bundesbeschluß über die oben erwähnten Facultätsgutachten zu Gunsten des Grundgesetzes von 1833. ***)

Wie unwirksam zum Schutz, ja wie verderblich für ihre Sache den hannöverischen Bürgern ihre Anrufung der Bundeshilfe wurde, dieses ist oben dargestellt. Ungleich wirksamer war dagegen die Beschwerde des Königs gegen jene die Volkssache vertheidigenden Juristenfacultäten. Obwohl der öffentlichen Meinung der Nation jene erste Beschwerde als durch die Bundesgesetze unterstützt, die zweite aber als denselben widersprechend erschien, wurde jene abgewiesen, diese aber erhört.

---

*) S. das vorige Citat.

**) Struve a. a. O. I. 359. In der neuen Verfassung machte man jedoch einige Zugeständnisse. S. §. 177, §. 14, §. 40.

***) S. d. Urkunden bei Struve I. S. 352.

Digitized by Google

Die hannöverische Regierung hatte nämlich bei dem hohen deutschen Bunde gegen die Tübinger Juristenfacultät Beschwerde geführt, Unterdrückung jener von Dahlmann herausgegebenen drei Rechtsgutachten und Bestrafung der Theilnehmer am Tübinger Gutachten gefordert, weil dieses letztere „eine völlige Theorie der Revolution enthalte." Nach der Anklage der hannöverischen Bundesgesandtschaft vom 29. April 1839 sollte dasselbe, außer den Beleidigungen gegen den König, directe Aufforderungen der Diener und Unterthanen desselben zur Versagung des pflichtschuldigen Gehorsams, ja Aufforderung zur offenen Rebellion enthalten. Es sei mit den allerstaatsgefährlichsten Grundsätzen und Ausführungen angefüllt. Es entwickele nach der von ihm nicht mißbilligten Vertragstheorie *), daß der Landesherr, welcher, den Worten einer Verfassung zuwider, die auf ihn vererbte Regierung ohne Verfassungsanerkennung angetreten habe, als nicht zur Regierung gelangt, als rechtswidriger Zwischenherrscher, die Widersetzlichkeit der Unterthanen aber als Nothwehr anzusehen sei. Die Beamten würden als Mandatare der Staatsgewalt und dem Lande für Aufrechthaltung der Verfassung verantwortlich dargestellt und verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Anordnungen der Vorgesetzten, auch wenn sie sich auf höchsten Befehl berufen, zu prüfen. Der staatsbürgerliche Gehorsam, selbst der militairische Dienstgehorsam würden als durch die Verfassung bedingte Pflicht dargestellt. Wenn der Regent den Verpflichtungen der Verfassung zuwider handle, so erscheine er, nach dieser Ausführung, insofern nicht als Regent und die Unterthanen sollten alsdann, wenn sie zuvor um der öffentlichen Ordnung und der sittlichen Bestimmung des Staates willen gütliche Ausgleichung vergeblich versucht hätten, bei Gefährdung wahrscheinlich unwiederbringlicher Rechte nicht blos zu passivem Ungehorsam und Steuerverweigerung, sondern auch zu thätigem Widerstande berechtigt sein.

Die Hohe Bundesversammlung faßte hierauf nach weiterer Verhandlung am 30. September 1839 den Bundesbeschluß:

1) „Da das Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen in der hannöverischen Verfassungssache vom 26. Februar l. J. staatsgefährliche, mit der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung unverträgliche Grundsätze vertheidigt, so wird der weitere Debit und jede Wiederauflage dieses Gutachtens untersagt und werden die Regierungen ersucht, die Beschlagnahme der etwa in den Buchhandlungen noch vorräthigen Exemplare zu verfügen."
2) „Die Großherz. Weimarische Regierung ist zu veranlassen, wegen des zu Jena stattgefundenen Drucks dieser Schrift das Geeignete und den Bundesgesetzen Entsprechende zu verfügen."
3) „Der K. Würtembergischen Regierung wird die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen, dieselbe werde hinsichtlich derjenigen Professoren der Tübinger Juristenfacultät, welche am besagten Gutachten Theil

*) Auch die neue Verfassung erklärte das Publicationspatent vom 1. Aug. 1840 und der Eingang als durch Vertrag mit den Ständen zu Stande gebracht.

Digitized by Google

genommen, die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 in nähere Erwägung ziehen und nach Befund der Umstände sowohl hierwegen als wegen der gegen den König von Hannover in jenem Rechtsgutachten vorkommenden persönlichen Verletzungen gegen die Strafwürdigen das Erforderliche verfügen."

4) „Hinsichtlich des wegen Rechtsgutachten über Fragen, welche die Verfassung des Bundes oder einzelner Bundesstaaten betreffen, in §. 205 des diesjährigen Protokolls gestellten Antrages (ihres Verbots) wird den noch vorbehaltenen Erklärungen entgegengesehen."

Es ist wohl leicht erklärlich, warum dieser Beschluß die schmerzlichsten Eindrücke machte.

Man verglich die Entscheidung über die Beschwerden zum Schutz der Verfassungsrechte des hannöverischen Volkes mit derjenigen über die Beschwerde des Herrschers.

Man erwog, daß selbst in den umfangreichen, für die deutsche Nation so schmerzlichen Ausnahmsgesetzen des Bundes über die Presse eine Begründung der hier gegen eine mehr als zwanzig Bogen starke Druckschrift, gegen ein officielles Gutachten eines deutschen Spruchcollegiums gefaßten Beschlüsse nicht dargeboten sei.

Man erwog ferner, wie man mit Zustimmung der Reichsgesetze stets in Deutschland, wie man noch zur Zeit der Begründung des Bundes die Actenversendung und Einholung der Rechtsgutachten von Juristenfacultäten als eine Wohlthat für die bürgerliche Freiheit, als ein Schutzmittel für die öffentliche Gerechtigkeit begünstigte, und daß auch nur in diesem Sinne der Artikel 12 der Bundesacte, woran man später das direct Entgegengesetzte anknüpfte, gegeben worden war.

Man erwog die traurigen und bedenklichen Folgen, die es für eine Nation haben muß, wenn die Macht bei jedem ihr etwa mißfälligen einzelnen Gebrauch wohlthätiger allgemeiner verfassungsmäßiger Einrichtungen und Rechte ohne Weiteres diese wohlthätigen verfassungsmäßigen Einrichtungen und Rechte selbst aufheben will und aufheben kann.

Man erwog endlich, daß nächst der bis zur Auflösung des Reiches auch in Deutschland bestandenen vollkommenen Unabhängigkeit der Justiz durch Inamovibilität der Richter die gleiche Selbstständigkeit der Universitäten und Professoren den wohlthätigsten Einfluß für die Rechtssicherung, für den Vaterlandsstolz und auch für die Sicherung der Regierungsrechte hatte, daß aber mit der entzogenen Unabhängigkeit, mit der willkürlichen Absetzbarkeit oder auch nur Versetzbarkeit das öffentliche Vertrauen und die Achtung für Aussprüche der Gelehrten wie der Richter täglich mehr schwinden. Die aristokratische Reaction vernichtet hier gerade die wohlthätigsten aristokratischen Gegenwirkungen gegen zerstörende Volks- und Regierungswillkür.

Die würtembergische Regierung indeß muß wohl diesen oder ähnlichen Erwägungen Gehör gegeben und auch die im Tübinger Rechtsgutachten ausgeführten Rechtsansichten, die nicht blos nach dem englischen Staatsrecht, sondern auch aus den deutschen Reichs- und Landesgrundverträgen, aus den Entscheidungen der Reichsgerichte und durch bewährte deutsche Staatsrechts-

Digitized by Google

lehrer begründet wurden, nicht für staatsgefährlich erachtet haben, denn soviel bekannt ist, hat sie gegen die Mitglieder der Tübinger Juristenfacultät und ihr Gutachten nie das mindeste Unangenehme verhängt.

Wohl wird eine Zeit kommen, in welcher auch in Deutschland die Anerkennung neu siegt, daß wahre moralische Achtung der Regierungsrechte ganz unmöglich ist ohne Heiligkeit der Volks-, der Freiheits- und Verfassungsrechte. Alle treuen Freunde der Regierungen aber müssen dringend wünschen, daß sie bald komme, ehe die falschen Freunde und Rathgeber die wohlthätige unentbehrliche moralische Achtung und Liebe für die Regierungen zu tief erschüttern.

An dieser Erschütterung wird jetzt täglich gearbeitet — es ist eine Treupflicht, dieses nirgends zu verschweigen — es wird, wie auch die hannöverischen Geschichten es zeigten, daran gearbeitet durch thatsächliche Mißachtung der Ehre und der Rechte der deutschen Nation und vielleicht noch mehr durch eine immer mehr erkannte und immer mehr verhaßte öffentliche Wahrheitsverfälschung. Wir meinen aber hier zunächst nicht selbst die Censur, unter deren Einwirkung freilich jene öffentliche beleidigende Unwahrheit ebenso wie die thatsächlichen Rechtsverletzungen nur allein möglich sind.

Was wir hier zunächst meinen, das sind jene ursprünglich von einigen fanatischen Freiheitsfeinden ausgegangenen, seitdem fast privilegirten Verfälschungen der geschichtlichen Rechtsverhältnisse unserer Nation, worauf man nun kecklich ein System unseres Rechtszustandes erbaut, das uns allen freien Völkern der Erde weit nachsetzt, das der Ehre, den Wünschen und Bedürfnissen und den unzerstörbaren Rechten unsers Volkes ebenso wie dem wahren historischen Rechte gänzlich widerspricht. Fast zu deren Verhöhnung predigt man kecklich unumschränktes göttliches monarchisches Recht und eine die Selbstsucht und kastenmäßige Absonderung aristokratischer Stände zum neuen Unglück des Vaterlandes herausfordernde Repräsentation blos dieser Stände und ihres Eigennutzes statt wahrer staatsbürgerlicher Repräsentation der Ehre und des Wohls, des Rechts und der Einheit des Volks. Man predigt diese und andere Abgeschmacktheiten, zu welchen in solcher crassen Gestalt auch die allerroheſten Zeiten des Faustrechts und der Vorbereitung der Schlachten von Austerlitz und Jena und aller furchtbaren Schmach und Gefahr des Vaterlandes sich nicht bekennen mochten (s. Deutsches Landesstaatsrecht und Grundgesetz). Was, um mit Hegel zu reden, „die absolute Gedankenlosigkeit" eines Haller in dicken Büchern vor der Welt allen Sachkundigen und Verständigen zum Spott, was die berückende Schlauheit eines Hrn. v. Gentz in geheimen Diplomatenkreisen enthalten, es hat mehr, als man je für möglich gehalten, in manchen höheren Regionen und unbewachten Köpfen Wurzel geschlagen. Die öffentliche Wahrheitsunterdrückung aber hat manche Mächtige verhindert, die Lächerlichkeit und die Verderblichkeit der ernstlichen Anwendung solcher Erfindungen auf die wirklichen Staatsverhältnisse einer achtbaren Nation zu erkennen.

Diese in ihren gedrückten Verhältnissen sprach bis jetzt nicht deutlich genug ihren Mißmuth aus. Dieser tiefe Mißmuth aber wächst täglich mehr

Er entfremdet das Volk auf eine bedenkliche Weise seinen Regierungen und theilt selbst den loyalsten Männern eine innere Bitterkeit mit.

Wir wollen hier nicht in Einzelnheiten eingehen. Viele wurden schon oben berührt (s. Grundgesetz). Sie liegen auch dem aufmerksamen Beobachter unserer Zustände vor Augen.

Unerfreulich wenigstens müssen dem Freunde einer gesunden Entwicklung unserer Nation solche Erscheinungen sein wie die, welche die heutigen öffentlichen Nachrichten von Hannover berichten. Die hannöverischen Stände, sonst in ihren Beschlüssen allzu oft ihrem nicht freisinnigen Ursprunge entsprechend, hatten doch, einer der wesentlichsten Bedingungen vortheilhafter ständischer Wirksamkeit huldigend, auf dem eben beendigten Landtag die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen erbeten. Aber sie wurden, so lauten die Zeitungsberichte, abschläglich beschieden, „weil Oeffentlichkeit nur als Requisit constitutioneller, nicht aber deutscher, nur mit landständischen Verfassungen versehener Bundesstaaten anzusehen sei"*).

Was mochten nun wohl die Rathgeber bei der Angabe eines solchen Grundes sich denken? Die constitutionellen Verfassungen aller freien europäischen Völker sind nach der Anerkennung aller Sachkundigen und schon des Montesquieu die den heutigen Gesellschafts- und Standesverhältnissen entsprechenden Ausbildungen unseres ächt deutschen Rechts. Wodurch sollen nun Verfassungen deutscher Bundesstaaten sich von denselben unterscheiden? Doch wohl nicht dadurch, daß bei uns kein wahres staatliches Gemeinwesen und kein berechtigtes Volk existiren, deren Rechte durch die Stände vertreten würden, sondern, nach Hrn. v. Haller u. Hrn. v. Gentz, nur ein faustrechtlicher Haufe einzelner Feudalherren und ständischer Kasten mit bloßen Privatvortheilsrechten und angewiesen, nur sich selbst, ihren Eigennutz und Eigendünkel zu vertreten, keineswegs aber ihr Vaterland und dessen Ueberzeugungen von seinen Rechten und Bedürfnissen? Sollen wir denn wirklich die baare historische Lüge glauben, auch nur die früheren deutschen Reichs- und Landstände hätten jemals zu so schmachvoller Umkehrung der deutschen Verfassungsrechte sich bekennen mögen? Oder sollten wir dieselbe heute neu einführen? Nicht als besondere privilegirte Stände, sondern als die damaligen alleinigen reichsunmittelbaren und landesunmittelbaren Bürgerclassen des Reichsstaates und des Landesstaates setzten sie die alten Reichs- und Landtage, Reichs- und Landesgemeindeversammlungen fort und vertraten mit des ganzen Vaterlandes Wohl und Recht auch Wohl und Recht ihrer hintersässigen Schützlinge. Und jetzt, da diese ehemaligen Schützlinge mit dem Ende der Hintersässigkeit in Land und Stadt sämmtlich wieder unmittelbare Landes-Bürger geworden sind, jetzt müssen sie natürlich auch durch sich selbst oder durch ihre frei erwählten Vertreter repräsentirt werden. So bestimmt es ja selbst die hannöverische Verfassungsurkunde dem Wesen nach.

---

*) Mannheimer Abendzeitung 1847. Nr. 114.

Digitized by Google

Oeffentlichkeit der Verhandlungen dieser Vertreter aber ist doch wohl ein wahres Recht ihrer Wähler und der Volksgesammtheit. Sie ist wohl schon nöthig, damit die Wahlen heilsam und verständig ausfallen können. Sie ist unentbehrlich, damit die Gewählten in beständiger lebendiger Verbindung mit den repräsentirten Mitbürgern, mit ihren sittlichen und rechtlichen und politischen Ueberzeugungen, Bedürfnissen und Wünschen bleiben, damit sie ehrlich und heilsam für des Vaterlandes Wohl und Recht wirken, damit ein kräftiger Gemeingeist, ein kräftiges organisches Gemeinwesen, ein kräftiges Volk und ein mächtiger Thron sich bilden. Es muß zugleich mit dem Dunkel der Heimlichkeit der ständischen Verhandlungen eine der Hauptgefahren beseitigt werden, daß unser deutsches Ständewesen abermals nach Schlözer's Worten in feige und selbstsüchtige Landesverrätherei übergehen und abermals das Vaterland in Schmach und Elend stürzen könnte.

Aber nicht blos für Verschlechterung der Stände wirkt allzu leicht die Heimlichkeit. Auch die Minister verbessert eine wahrhafte öffentliche ständische Verfassung und Verhandlung. Sie allein sichert erst die Wahl der besten und tüchtigsten Minister, wie dieses oben ausgeführt wurde. (S. Grundgesetz VIII.) Sie begründet zugleich die unentbehrlichste und wesentlichste Verantwortlichkeit, die vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung der Nation und der Welt, dieser öffentlichen Meinung, die doch wohl nur Thoren geringschätzen können. Freilich auch die Ministerverantwortlichkeit scheuen Manche und auch die Gründer des neuen hannöverischen Verfassungsentwurfes. Geschähe dieses zur Rettung jenes falschen göttlichen unbeschränkten oder despotischen monarchischen Rechts, oder aus Scheu vor der wahren zeitgemäßen repräsentativen Verfassung, so wollen wir die Bestreitung dieser irrigen Grundlage hier nicht wiederholen. (S. Grundgesetz.)

Das aber wollen wir bemerken, daß es fürs Erste ein großer Irrthum ist, wenn man glaubt, die Verantwortlichkeit der Minister finde nicht in jedem rechtlichen Zustand eines irgend freien aufgeklärten gesitteten Volkes auch ohne specielle Bestimmungen statt. Sobald die Minister irgend rechtsverletzende, verbrecherische, landesverderbliche Regierungssysteme und Handlungen des Fürsten ausführen, ja so lange sie bei solchen Minister bleiben und sich also nicht von der Schuld reinigen, den Fürsten mittelbar oder unmittelbar durch ihren Rath oder ihr Schweigen zu denselben verführt oder doch in ihnen unterstützt zu haben und deren Fortdauer noch zu unterstützen — so lange sind sie vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung verantwortlich, und kein politisch einsichtiges sittliches Volk befreit die Verantwortlichen von der Strafe des öffentlichen Vorwurfes, der Verachtung oder des Abscheues, wenn sie, die es wissen müssen, daß das Unrecht des Fürsten aufhört, wenn er keine Minister findet, unter dem Vorwand, ihr unsittliches Bleiben sei heilsam, die Vortheile der Stelle sich zu erhalten suchen. Ja die Minister können auch rechtlich vor Gericht als Miturheber, Gehilfen und Begünstiger bestraft werden. Wenn der Despotismus dieses factisch verhindert, so ist dieses ebenso bei anderen Verbrechen der Fall. Mit dem Sturz der despotischen Allmacht

aber bricht auch der Tag des Gerichts heran, oft, wie die Geſchichte lehrt, der Tag eines blutigen Gerichts.

Sodann aber gewinnt ſchon wegen dieſer doppelten wirklichen Verantwortlichkeit der Miniſter der Fürſt gar nichts, wenn er die beſondere verfaſſungsmäßige Anerkennung und richtige Durchführung der Miniſterverantwortlichkeit vermeidet. Aber er verliert die eigne Heiligkeit, Unverletzlichkeit und perſönliche Unverantwortlichkeit, die ja nur allein dadurch möglich iſt, daß die Schuld verletzender Maßregeln nur allein den fürſtlichen Rathgebern zugeſchrieben wird. Er verliert ſie vor dem Richterſtuhl der öffentlichen Meinung und auch ſogar rechtlich, wenn auch die poſitiven Geſetze der Macht, ſo lange ſie ihre Befehle durchſetzen kann, das Gegentheil vorſchreiben, d. h. den öffentlichen Ausdruck des Tadels der öffentlichen Meinung verbieten und die rechtliche Verfolgung unmöglich machen können. Jedes Unrecht fordert rechtliche Unterdrückung und Beſtrafung. Warum nun die herrlichſte Erfindung engliſcher Staatsweisheit, welche die Durchführung des Rechts mit der Unverletzlichkeit des Fürſten ſo wunderbar ausſöhnt und vereint, verwerfen wollen!

Endlich verlieren die Miniſter und die Regenten durch den Mangel ausgeſprochener organiſirter Miniſterverantwortlichkeit das für ſchwache Charaktere oder Stunden höchſt wohlthätige Schutzmittel gegen die gefährlichen Verſuchungen menſchlichen Uebermuths, der Willkür und Leidenſchaft. Sie gefährden alſo auch dadurch ſo wie durch jede Weigerung zeitgemäßer Gerechtigkeit und Verfaſſung nicht blos die Bürger und den Staat, ſondern auch den Thron, den Ruhm und die Sicherheit, die Herrſchaft für ſich und ihre Familie. Sie gefährden ſie ungleich mehr als durch die zeitgemäße Wiederherſtellung der Volksrechte, deren Verweigerung man ſo rechtsungültig als verkehrt durch die Vorſchützung angeblicher Rechte der Familie begründen will.

Gewarnt wahrlich wurden wir durch eigene und fremde Geſchichten ſchrecklich genug! Werden wir nun nicht endlich ehrlich huldigen der Gerechtigkeit, der wahren öffentlichen Gerechtigkeit unſerer Nation, ſtatt jener verkehrten Theorien, die ja der geſunde Volksverſtand bereits als verächtliche Erfindungen der Lüge und übermüthiger Willkür, als Täuſchungs- und Berückungsmittel ſchwacher Fürſten und Völker erkannt hat?

C. Welcker.

Hegel. Neuhegelianer oder die neueſten Entwickelungen der Hegel'ſchen Philoſophie und Schule in ihren Beziehungen zu dem öffentlichen Leben der Gegenwart ſeit den letztverfloſſenen ſieben oder acht Jahren. An ſich betrachtet ein geringfügiger Zeitraum; aber dieſer Zeitraum erſcheint in mehrfacher Hinſicht als beſonders wichtig und folgenreich. Einerſeits gehören demſelben mehrere Ereigniſſe an, welche auf das unmittelbare Verhältniß jener Schule zum wirklichen Leben Bezug haben und durch den Zuſammenſtoß des Hegelianismus mit jenem die praktiſche Untauglichkeit oder Unanwendbarkeit deſſelben für eine genügende Löſung der verſchiedenen Probleme unſerer Zeit — namentlich

Digitized by Google

der so bedeutend in den Vordergrund getretenen religiösen und kirchlichen Tagesfragen — viel eindringender, als es durch irgend welche theoretische Polemik möglich gewesen wäre, gezeigt haben; daher denn auch diese Philosophie und Schule zu der öffentlichen Meinung seitdem in ein ganz anderes Verhältniß getreten ist. — Andererseits fällt in jene Periode das für Preußen und somit für Deutschland so bedeutungsvolle Jahr 1840, von welchem an auch die äußere Stellung jener Philosophie zu dem genannten Staate eine durchaus veränderte ward, indem dieselbe mit dem in immer größerer Entschiedenheit hervortretenden, schon früher erwähnten Versuche, „sich mehr herabzusenken in die concreten Sphären des Lebens und die absolute Idee zur praktischen Macht zu erheben", so völlig scheiterte, daß sie, die nur eben erst als sogenannte königlich preußische Hof- und Staatsphilosophie dominirt hatte, plötzlich zur ecclesia pressa herabsank und das Schicksal der Hekuba erlitt [1]). Zugleich ist jedoch dieser Umschwung oder die Reaction gegen dieselbe von der Art, daß auch der sonst entschiedenste Gegner derselben nicht umhin kann, im Interesse der höher stehenden und allgemeinen hierbei in Frage kommenden Grundsätze, namentlich der Preß- und akademischen Lehrfreiheit, dieser jetzt unterdrückten Schule, insoweit das Recht auf ihrer Seite ist, eben so entschieden sich anzunehmen. Uebrigens handelt es sich hier überhaupt nicht um Einzelheiten und Persönlichkeiten, sondern vorzugsweise eben um die Principien und deren nothwendige Consequenzen; und von diesem Standpunkt aus betrachtet möchte es kaum je einen Zeitraum gegeben haben, in welchem für irgend eine philosophische Lehre eine entschiedenere und rücksichtslosere Darlegung der ersteren und eine folgenreichere und raschere Entwickelung der letzteren stattgefunden, als in dem genannten der Fall gewesen, der eben deshalb als einer der lehrreichsten bezeichnet werden muß.

Es tritt dies sofort hervor bei dem der Zeit nach ersten bedeutenden Ereigniß dieser Epoche, welches sogar in gewisser Hinsicht seiner politischen Folgen wegen ein welthistorisches genannt werden kann — der Berufung des Dr. David Strauß als Professor der Dogmatik auf die Hochschule von Zürich und ihren Antecedentien und Folgen; ein Ereigniß, zu welchem die neueste Geschichte in der Zeller'schen Angelegenheit in Bern einen merkwürdigen, ebenfalls noch zu besprechenden Pendant geliefert hat.

Daß das Werk von Strauß „das Leben Jesu" durchaus aus der Hegel'schen Philosophie hervorgegangen, ist schon früher nachgewiesen, auch von Strauß selbst (in seinen theol. Streitschriften Heft III.) ganz offen zugestanden worden; daher denn auch eine ziemliche Anzahl namhafter Hegelianer ganz offen für Strauß Partei genommen hat, wogegen sich natürlich an und für sich nichts einwenden läßt. Ebenso bekannt und evident ist aber, daß die Strauß'schen Ansichten im schroffsten Widerspruch mit den Lehren der christlichen Kirche stehen, ja diese letztere geradezu negiren [2]). Auch hat

1) „Modo maxima rerum, tot generis natisque potens — nunc trahor exul, inops!" Ovid.

2) So Prof. Michelet im 2. Bande seiner Geschichte der letzten Systeme

Strauß selbst in der Schlußabhandlung zu seinem Werke ganz offen erklärt, daß die Kritik und Speculation mit ihren Ergebnissen sich mit einer reinen aufrichtigen Verwaltung eines geistlichen Amtes in der christlichen Kirche nicht wahrhaft verträgt, sondern daß einem durchaus rechtlichen theologischen Forscher, der zu diesen Resultaten gekommen, wenn er weder der Gemeinde noch sich selber als Lügner erscheinen will, doch nichts übrig bleibt, als aus der Geistlichkeit zu scheiden. Ebenso hat Strauß selber (in der Vorrede zur 2. Ausgabe seines Werks), indem er berichtet, daß ihm nach der Veröffentlichung jenes seine Stelle als theologischer Repetent in Tübingen entzogen worden, sich darüber weiter durchaus nicht beschwert, was auch in der That höchst lächerlich erschienen sein würde.

In Zürich dagegen hatte es die nach der Julirevolution und ihren Nachbildungen in der Schweiz zur Regierung gelangte liberale (oder vielmehr radicale) Partei für ihre Zwecke entsprechend gefunden, den Dr. Strauß an die von ihr im Jahr 1832 gestiftete Hochschule zu berufen. Man muß zugestehen, daß die Tendenz dieser Regierung, welche sehr ausgezeichnete Mitglieder in ihrem Schooße hatte (namentlich den berühmten Rechtsgelehrten Keller, einen der bedeutendsten Schüler des Herrn v. Savigny und gegenwärtig des Letztern Lehrstuhl inne habend), im Allgemeinen eine lobenswerthe, auf die Hebung des Volkes in geistiger Beziehung gerichtete war, daß namentlich die Rechtspflege und das Volksschulwesen (erstere durch Keller, letzteres durch Scherr) sehr heilsame Reformen erhielten. Aber nicht weniger gewiß ist, daß diese Regierung sich in den Mitteln und Wegen durchaus vergriff, namentlich in Bezug auf die Strauß'sche Vocation, und zwar eben deshalb, weil sie dabei jene oben schon erwähnten falschen politischen und staatsrechtlichen Principien in Bezug auf das gegenseitige Verhältniß von Staat, Kirche und Universität praktisch geltend machte, welche nach der Hegel'schen,

---

der Philosophie, wobei zugleich die Hegelianer Rosenkranz, Vatke, Gans, Benary als Anhänger Strauß's genannt wurden. (Vergl. die Bemerkungen von Kahnis in der Schrift: Dr. Ruge und Hegel, 1838, S. 99 über diese Declarationen Michelet's, „der genau so, wie wenn Straßenbuben eine Prügelei arrangiren wollen, Rosenkranz zuruft: Her zu mir! und Strauß: Du hast Dich zu mir gehalten, ich will mich auch zu Dir halten!") Ebenso hat Dr. Meyen in seiner Streitschrift gegen H. Leo S. 37 wörtlich erklärt: „Ich billige Strauß vollkommen und halte seine Tendenz vollkommen in Einklang mit Hegel." Dieser Dr. Meyen ist bekanntlich erst vor Kurzem wegen Majestätsbeleidigung auf bloßes subjectives Meinen ständiger Richter, denen die neue Strafproceßordnung die Rechte von Geschwornen beilegt, verurtheilt worden! — Es ist wahrhaft betrübend, ja erschrecklich, daß ein solcher processualischer Bastard oder Mischungsversuch von objectiv juristischem und subjectiv moralischem s. g. Glaubensbeweis gesetzlich legitimirt worden, trotz dem, daß die ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten dagegen protestirt haben, wie z. B. Möser, Welcker (Staatsler. III. 282. IX. 144. 1. Ausg.) und Mittermaier (Neues Archiv d. Crim.-Rs. XIII. 138), v. Oppen, Geschworne und Richter 1835. S. 40 ff., Hayen u. v. Buttel, d. Richter oder Geschwornen? 1843. S. 32. 173 ff.; vgl. auch Biedermann's Herold. 1847. No. 24. S. 84).

Digitized by Google

den Staat vergötternden Philoſophie allerdings die allein richtigen ſind, obwohl ſie als grundfalſch bezeichnet werden müſſen.

Es iſt ſchon früher darauf hingewieſen worden, daß dieſe Philoſophie, ſowie dieſelbe das Weſen der Religion und namentlich des Chriſtenthums durchaus verkennt (was auch kürzlich erſt in der trefflichen Schrift: der deutſche Proteſtantismus, ſeine Vergangenheit und ſeine heutigen Lebensfragen u. ſ. w. nachgewieſen ward)[3]), ſo auch das Weſen der Kirche und das Verhältniß derſelben zum Staate und Volksleben ganz falſch auffaßt. Statt einzuſehen, was doch als Thatſache der Geſchichte vorliegt, daß die Kirche eine in der Natur des Menſchengeiſtes mit derſelben Nothwendigkeit wie die Familie und der Staat gegründete, namentlich keineswegs erſt durch den Staat geſtiftete und ihrer Natur nach eine Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten mit Recht anſprechende Geſellſchaft iſt[4]) und daß dies Alles vorzugsweiſe von der chriſtlichen Kirche gilt, die viele Jahrhunderte älter als jeder der heutigen Staaten iſt und deren Verfaſſung während des ganzen Mittelalters als Typus der damaligen politiſchen nachgebildet ward[5]) — wird dieſe Kirche von dem Hegelianismus ganz en bagatelle, als eine bloße untergeordnete Staatsanſtalt, kurz à la Napoléon behandelt, — man kennt ja das Napoleon'ſche Princip, nach welchem „die Erziehung in der Hand des Staats und für den Staat, die Kirche in der Hand des Staats und für den Staat"[6]) und ebenſo „auch die Wiſſenſchaft wie die Kirche es ſich gefallen laſſen muß, in das Syſtem des Staats verflochten und für deſſen Zwecke, ſelbige mögen geiſtig oder leiblich, himmliſch oder irdiſch ſein, benutzt zu werden"[7]). Nach dieſem Princip nun verfuhr die Züricher Regierung, indem ſie die bisherigen höhern Lehranſtalten ſämmtlich aufhob, namentlich auch das Chorherrenſtift zum großen Münſter, welches ſeit mehr als tauſend Jahren beſtand (Karl der Große fand es mit einem Beſtand von 12 Chorbrüdern vor, verdoppelte deren Zahl und erweiterte die Beſitzung dieſes älteſten Denkmals der Cultur in der Schweiz bedeutend, daher die damit verbundene Gelehrtenſchule ihm zu Ehren Schola Carolina genannt ward). Dies Chorherrenſtift, von welchem im Jahr 1521 die Majorität ſeiner Glieder ſich für die Reformation erklärt und dieſe letztere ſehr gefördert hatte, deſſen

3) Von einem proteſt. Theologen (dem freiſinnigen Prof. Hundeshagen in Bern, der jetzt nach Heidelberg berufen worden). Frankfurt 1847. S. 168 ff.

4) Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche. II. S. 5 ff. Schmitthenner, Zwölf Bücher v. Staat. I. S. 2. 320 ff. J. Schön, d. Staatswiſſ. S. 10 ff. 229. 242 (ed. 2). Dahlmann, Polit. S. 310 ff.

5) Wachsmuth, Europ. Sittengeſch. I. S. 189 ff.

6) Seidenſticker, Krit. Literatur des Napol. Rechts. I. S. 155.

7) Daſ. S. 321. — (Man vergl. damit die eigenen Aeußerungen Napoleon's über Einrichtung und Disciplin der Univerſität in den 1833 bei F. Didot zu Paris erſchienenen Opinions de Napoléon sur divers sujets de politique et l'administration etc., die wir im Auszuge in Bran's Minerva 1833, Juni, S. 417 mitgetheilt haben.) Vergl. auch den Artikel Gallicaniſche Kirche und Welcker's Rechts-, St.- u. Geſ.-Lehre I. S. 366 ff.; vgl. S. 177.

Digitized by Google

Gerechtsame in allen Jahrhunderten, selbst zur Zeit Napoleon's und ausdrücklich noch im Jahr 1815, vom Staate anerkannt und bestätigt waren, wurde sofort aufgelöst, trotz der Protestation der gesammten Züricher Geistlichkeit, welche das gute Recht der Züricher Landeskirche in einer Reihe von Schriften muthig obwohl in der Hauptsache erfolglos vertheidigte[8]). Ebenso schnöde wurde die Geistlichkeit bei ihrer Protestation gegen die bereits im Jahr 1836 von der Regierung angeregte Berufung des Dr. Strauß auf den (NB. einzigen!) Lehrstuhl der christlichen Dogmatik behandelt. Vergebens trat, als im Anfange des Jahres 1839 diese Berufung ernstlicher von der Regierung betrieben ward und zugleich in dem Züricher Volke eine große Aufregung hervorrief, ein sogenanntes Glaubenscomité zusammen, um jene Berufung zu hindern[9]); vergebens hatte auch die theologische Facultät der Universität Zürich selbst protestirt[10])! Die Regierung beharrte fest auf derselben. Der Bürgermeister M. Hirzel (ein übrigens sehr achtungswerther Mann) erklärte diese Berufung „für eine wahre Wohlthat für die (angeblich) völlig stationär gewordene reformirte Kirche", sowie „daß er (Hirzel) nach der strengsten Prüfung davon überzeugt sei, daß Strauß's Ansicht mit dem Christenthum nicht in Widerspruch stehe, wie er denn gar Strauß als den Prediger des Geistesglaubens dem großen Reformator Ulrich Zwingli ganz gleich stellte!! — Wir sehen also hier ganz das so entschieden unchristliche und unprotestantische oder Napoleon'sche und Hegel'sche Bevormundungsprincip, welches die Kirche zur bloßen Magd des Staates macht und zwar noch dazu in einer constitutionellen Republik sich geltend gemacht! Man wird hierbei ganz um ein Paar Jahrhunderte in jene traurige Zeit zurückversetzt, wo sogar Philosophen, wie Spinoza[11]) und Hobbes[12]), lehrten, daß die Religion nur durch den Befehl der Obrigkeit sanctionirt werde, letztere nach ihrem Gutdünken die heilige Schrift auszulegen und den Unterthanen den ganzen Gottesdienst vorzuschreiben das Recht habe; oder in die Zeiten der westphälischen Friedensverhandlungen, wo protestantische Fürsten es für „unwidersprechlich" erklärten, „daß einem jeden Reichsstande frei- und bevorstehe, seine von Gott ihm anvertrauten Unterthanen, ohne einiges Absehen, auf eben den Weg, in welchem er vor seine selbsteigne Person die Seligkeit zu erlangen sich getraue, zu leiten und zu führen, zumal sich nichts mehr gezieme, als

8) Sechszehn dieser Schriften finden sich in der Hall. Allg. Lit.-Zeit. 1832. Augustheft recensirt. Vgl. auch die Deutsche Allg. Zeit. 1832. Nr. 244, und den Freisinnigen 1832. Nr. 8. — Als darauf angetragen ward, doch erst Gutachten von deutschen Universitäten einzuholen, erklärte Dr. Keller, „dies sei nicht nöthig"! (Eben dieser berühmte Zögling der historischen Schule hat sich als Obmann in der Theilungssache der Baseler Universität ein sehr unrühmliches geschichtliches Denkmal gestiftet.)

9) Vgl. Bran's Minerva 1839. Dec. S. 379.

10) Allg. Kirchenzeitung 1839. Nr. 144. Bran's Minerva 1839. Juni. S. 329. Note.

11) Tractat. theolog. polit. cap. 19.

12) Leviathan cap. 18. 33. 40; de cive cap. 17. §. 27.

Digitized by Google

daß der Unterthan seiner Obrigkeit und seinem Herrn folge und seine Religion amplectire", wie ein Reichsstand damals behauptete[13])!!!

Es handelt sich hierbei, wie schon angedeutet, um das Princip! Gesteht man einmal, nach Hegel'schen Grundsätzen, der Staatsgewalt das Recht zu, nach ihrem subjectiven Gutdünken der theologischen Facultät, welche die religiösen Volkslehrer zu bilden hat, solche Lehrer aufzudringen, welche die vom Gouvernement beliebte sogenannte Aufklärung propagiren sollen, während sie notorisch die Basis des Kirchenglaubens unterminirt haben, so muß man dann auch consequenter Weise im entgegengesetzten Falle, wenn die Regierung etwa à la Wöllner den orthodoxesten Obscurantismus gelehrt und verbreitet wissen will, ihr ganz dieselbe Befugniß einräumen. Ganz abgesehen davon, daß die Hirzel'sche Ansicht in Bezug auf die angebliche Vereinbarkeit der Strauß'schen Auffassung des Christenthums mit der christlichen Kirchenlehre eine offenbar irrige war[14]), liegt, wie schon angedeutet, der Hauptfehler darin, daß die Züricher Regierung als eine weltliche Behörde eine Machtvollkommenheit, die ihr in diesen Gebieten gar nicht gebührt, geltend gemacht[15]), das ganze Verhältniß der Universität zur Kirche und zum Staat unrichtig gefaßt und das Eigenthümliche der theologischen Facultät, welche grundwesentlich und zunächst der Kirche angehört[16]), ganz ignorirt hat, ein Punkt, auf welchen wir bei der Besprechung des Bruno Bauer'schen Falls noch näher zurückkommen werden. Was Krug in Bezug auf das Verhältniß des Staatsoberhauptes zur Kirche sagt[17]), daß ein Regent als solcher in dieser Hinsicht nichts ist als ein bloßer Laie, gilt ganz so in Bezug auf die Wissenschaft, in deren Gebiet er als Regent so wenig eine Stimme hat als jeder andere Idiot[18]). Seine subjective Ansicht darf weder in dem einen noch in dem andern Fall sich als maßgebende

---

13) Vgl. Feuerbach, Die längst entschiedene Frage über d. ob. Episkopalrecht. 1823. S. 55. Dessen Kleine Schriften. 1833. II. S. 295.

14) Dr. Str. hat bekanntlich einige Jahre später selber eine „Christliche Glaubenslehre" herausgegeben, in Bezug auf deren Harmonie mit dem Christenthum man nur an den darin auf das Entschiedenste ausgesprochenen und festgehaltenen Gegensatz zu erinnern braucht zwischen den „Gläubigen" und den „Wissenden", welche die „Sache der Kinder am Geiste", den Glauben von sich gethan und denen der Dualismus, den das Christenthum zwischen Welt und Gott, dem Diesseits und Jenseits anerkennt, eine Thorheit (I. 22. 355). Eben daselbst (677) wird gelehrt, die Menschen wären eben auch nur wie die andern Thiere, Pflanzen ꝛc. aus der Erde hervorgewachsen, so wie auch (Worw. VI) jede andere Weltansicht als diese autotheistische als Heteronomie, Unphilosophie bezeichnet wird.

15) „Der Staat, so hoch er steht, hat nicht allein die Gewalt; durch ihn geht eine Natur der Dinge, die er zuvor anerkennen muß, damit sie ihm bedingt diene; er kann meistern an der äußern Bewegung und Darstellung der Wissenschaft, ohne ihren Inhalt abändern zu können; vor Allem ist die Religion dem Staate überlegen." Dahlmann, Polit. S. 310.

16) Schleiermacher, Ueber Universit. S. 73. Dessen Reden üb. d. Relig. S. 241. (ed. 4. Anm. 22 zur 4. Rede.)

17) Kirchenrecht S. 145.

18) Vgl. Scheidler, Die Idee der Universit. S. 400.

Digitized by Google

Norm geltend machen wollen, am allerwenigſten aber in einem chriſtlich-proteſtantiſchen Staate in Sachen der Religion. Hier gilt vielmehr allein der Satz, den Friedrich der Große in jenem bekannten, zwar nicht in orthographiſcher Hinſicht, aber ſonſt allerdings muſterhaften Reſcript an den Staatsminiſter v. Brand ausſprach: „Die religionen müſſen alle Tolerirt werden, und mus der Fiscal nuhr das auge darauf haben, daß keine der andern Abrug Thou, den hier Mus ein jeder nach ſeiner Faſſon Selich werden" [19]). Mit Recht iſt Preußen, das auch in ſeinem Landrecht [20]) ſowie in der vor nun beinahe 50 Jahren erlaſſenen königlichen Cabinetsordre vom 12. Jan. 1798 an den berüchtigten Miniſter v. Wöllner [21]) dieſes Princip fortwährend anerkannt hat, auf dieſe Geiſtesfreiheit ſtolz und ſucht ängſtlich jede vielleicht noch ſo weit entfernte Gefährdung derſelben zu hindern, das Andenken an jenes herrliche „altfritziſche" dictum classicum bei jeder Gelegenheit aufzufriſchen, wie dies bekanntlich erſt vor Kurzem in der ſo viel beſprochenen trefflichen akademiſchen Rede des Herrn von Raumer [22]) der Fall geweſen iſt [23]).

---

19) André's Hesperus 1829. Nr. 15. S. 60.

20) Th. II. Tit. II. §. 1 ff. §. 55. 73. ff.

21) Vgl. Bretſchneider's Sendſchreiben an einen Staatsmann. 1830. I. S. 7. Bran's Minerva 1835. April. S. 72.

22) Vgl. Deutſche Allg. Zeit. Nr. 32. v. 1. Febr. 1847. Beil.

23) Dieſe Rede (in Leipzig bei Brockhaus beſ. erſchienen) enthält weder nach Inhalt noch in ihrer Form etwas irgend Verwerfliches. Sie vertheidigt die große Wahrheit, daß das Staatsoberhaupt ſich durchaus nicht in die Religionsangelegenheiten des Volkes einmiſchen ſoll, und ſagt, daß der Geſchichte zufolge von den Concilien und Synoden einer befangenen Geiſtlichkeit keine ſegensreichen Wirkungen zu erwarten ſind. Daß die ſogenannte „ſchlechte" Preſſe dieſe Rede ſofort als einen verſteckten hämiſchen Tadel bekannter neuerer preußiſcher Regierungsmaßregeln deutete, kann Hrn. v. R. unmöglich zur Laſt fallen, ſondern etwa nur Denen, welche durch Aufrechterhaltung der Cenſur daran Schuld ſind, daß es eine „ſchlechte" Preſſe giebt, weil die Guten und Tüchtigen ſich aus Ekel vor der Bevormundung zurückziehen. Dies hat Arndt im III. Bande ſeiner Schriften für und an ſeine lieben Deutſchen S. 628 ff. ſo treffend nachgewieſen, und ſchon vor 40 Jahren Hr. v. Gentz in ſeinem weltberühmten Sendſchreiben an den verſtorbenen König von Preußen (worin es bekanntlich auch heißt: „die einzige heutzutage erlaubte Schmeichelei gegen einen Fürſten iſt die, daß man ihn für würdig halte, die Wahrheit zu vernehmen"). — Das ſog. Entſchuldigungsſchreiben der Berliner Akademie (ſ. Deutſche Allg. Zeit. 1847. Nr. 63. vergl. Nr. 93) iſt von der geſammten deutſchen Preſſe (mit Ausnahme des Rhein. Beobachters, der die Unverſchämtheit gehabt hat, Raumer's Rede einen „Gaſſenbubenſtreich" [gaminade] zu nennen [vergl. Weſerzeitung v. 9. März] und der jenes Schreiben wider Wiſſen und Willen der Akademie veröffentlichte) mit gerechter Entrüſtung aufgenommen worden, wie denn z. B. in der Augsb. Allg. Zeitg. v. 25. März 1847 S. 671 jenes „als ein Kriechen vor dem hochgeſinnten Könige" bezeichnet wird. (Uebrigens haben nicht alle Mitglieder der Akademie daſſelbe unterzeichnet, namentlich nicht Neander, Dirkſen, Ranke, Steiner, Joh. Müller, Mitſcherlich; vergl. D.-P.-A.-Zeitung v. 15. März, Weſerzeitung v. 16.; und auch Schelling hat gegen die Form der Faſſung proteſtirt; Alle dieſe gingen offenbar von der ganz richtigen Anſicht aus, daß, da jedenfalls die Akademie nichts verbrochen, ſie auch ſich

Digitized by Google

Allerdings wird Niemand das Recht der Regierung in Abrede stellen, durch Sorge für die Verbreitung der wissenschaftlichen Bildung indirect auch die religiöse Aufklärung des Volkes zu fördern, wovon die guten Wirkungen sich unzweideutig in der Geschichte gezeigt haben [24]); allein letzteres war nur da der Fall, wo die Regierung der stillwirkenden Macht der

---

nicht zu entschuldigen habe). — Wie oft sind schon seit Carl von Moser's und Schlözer's Zeiten die Klagen über die „deutsche Hundsdemuth" und die „Staatslakaiengesinnung" unserer Gelehrtenwelt ertönt! welche letztere das Ihrige dazu beiträgt, uns Deutsche im Auslande noch mehr, als wir es seit den Carlsbader Beschlüssen (welche W. von Humboldt, s. Schlesier's Biographie II. S. 391, für „schändlich, unnational, ein denkendes Volk aufregend" erklärte) ohnehin schon sind, verächtlich zu machen (vergl. Welcker, die Vervollkommnung der organ. Entwickelung des deutschen Bundes 1831 S. 51). Da dies leidige Ereigniß mit der Veröffentlichung des Patents v. 3. Febr. coincidirte, so würde dies ein schlimmes Omen für die Entwickelung des constitutionellen Geistes und Lebens in Preußen sein, wenn nicht Dahlmann's Wort tröstete: „Bei allen Völkern, die es zu etwas Großem in der Welt gebracht, hat man nicht die Gelehrten zuerst genannt, sondern Diejenigen, die ein reiches Wissen und vaterländische Tugenden ausprägten" (s. Dahlmann's ersten Vortr. in Bonn 1842). Die deutscheste Tugend ist aber freie Wahrheitsliebe und freies Aussprechen derselben (wie schon unsere Sprache selbst in dem Ausdrucke andeutet: deutsch mit Einem reden), der „Männertrotz vor Königsthronen, von dem ein Luther, Thomas Moser, Schlözer, Fichte u. A. beseelt waren, und der Gottlob! auch jetzt noch nicht in unserer (nicht-preußischen) Gelehrtenwelt ganz ausgestorben ist, obwohl man fast seit einem Menschenalter eifrigst darauf hingearbeitet hat. Auch in dem preußischen Volke ist derselbe keineswegs verschwunden, das haben die preußischen und rheinischen Stände, die (jetzt freilich verbotenen) Bürgerversammlungen, die Weigerung mehrerer Städte, die verleiten Provinziallandtage zu beschicken, und die bekannten Vorfälle in Königsberg, Magdeburg, Berlin und Breslau bewiesen, wo die Magistrate und Stadtverordneten zu den königlichen Rügen und Verweisen nicht still schwiegen, sondern ihr Recht in freimüthigen Immediateingaben verfochten; vergl. Biedermann, Uns. Gegenwart u. s. w. Bd. V. 1847. S. 248. — Doch seien wir nicht ungerecht gegen die preußischen Gelehrten, da namentlich unter den akademischen Lehrern sich so manche auch durch ächte Freisinnigkeit ausgezeichnete Männer finden, wofür es genügen mag, an das Bonner Triumvirat Arndt, Dahlmann und Welcker, ferner an die Königsberger Lobeck, Burdach, Rosenkranz und Sachs, so wie an die tüchtigen Philologen Meier in Halle und Haase in Breslau, auch an die Theologen Dav. Schulz und Wegscheider, so wie an das mannhafte Gutachten der philosoph. Facultät in Berlin in Sachen des Dr. Nauwerk zu erinnern. Gewiß wird auch der Anfang des constitutionellen Lebens, den Preußen nunmehr endlich (tandem aliquando!) gemacht hat, auf die gesammte Gelehrtenwelt in dieser Hinsicht günstig zurückwirken und namentlich in derselben einen ächten politischen Gemein- und Corporationsgeist erwirken, kraft dessen Einer für Alle und Alle für Einen stehen. Dann wird man auch bei den Gelehrten-Corporationen nicht mehr an eine bekannte Xenie, oder an das bekannte Wort Arndt's denken: „Aber ich begreife, wie Alles impertinent gelehrt und doch so dumm ist, daß man Mauern und Thore damit einrennen könnte!" Geist der Zeit 1807 S. 27 (vergl. Scheidler, Hodeg. 3. Ausg. S. 160).

24) Vergl. Schön's Gesch. und Stat. d. Civilis. S. 254, 259, 272. Scheidler, Idee d. Univ. S. 17. Deff. Hodegetik S. 137, 211 (ed. 3).

Digitized by Google

Wahrheit und Wiſſenſchaft Alles ruhig überließ und nicht durch directe Staatsmaßregeln (man denke an Joſeph II.!)[25] eine Treibhausaufklärung vorzeitig erzwingen wollte und, indem ſie mit dem religiöſen Aberglauben auch den wirklichen Glauben zerſtört, das Kind mit dem Bade ausſchüttete, jedenfalls aber eine Maxime befolgte, die ihrem Princip nach ſchon ganz verwerflich iſt.

Allerdings ſoll auch die Kirche dem Princip des Fortſchrittes huldigen und eben deshalb iſt die Verbindung der theologiſchen Facultät mit den übrigen auf unſern proteſtantiſchen Univerſitäten für die Kirche ſelbſt unendlich vortheilhafter, als wenn die theologiſche Bildung, wie im Katholicismus, durch bloße Seminarien geleitet oder bewirkt wird. Aber eben dieſe Möglichkeit eines mächtig beſtimmenden Einfluſſes auf den Kirchenglauben legt der Wiſſenſchaft eine doppelte Pflicht auf, hierbei die in der Natur der Sache liegenden Schranken nicht zu überſpringen, woran Welcker ſchon vor 20 Jahren[26] und ebenſo neuerdings mehrfach gemahnt hat[27]. Allerdings ſind die Zionswächter lächerlich, welche (mit Leſſing zu reden) ſofort Feuer! rufen, ſobald ſie etwas im Dunkeln ſchimmern ſehen, ohne zu unterſuchen, ob es am Ende nicht gar ein Streifchen Nordlicht geweſen ſei. Aber andererſeits iſt die Pflicht jedes Gliedes einer Kirche, das Seinige zur Erhaltung der kirchlichen Geſellſchaft beizutragen, eine ebenfalls ſonnenklare. Entſteht etwa Zweifel darüber, ob eine wiſſenſchaftliche Richtung der Theologie dem Princip des vernünftigen Fortſchritts gemäß oder wirklich deſtructiv für die Kirche iſt, ſo hat hierüber nicht der Staat oder irgend eine weltliche Behörde, ſondern eben nur zunächſt der Lehrſtand der Kirche ſelbſt und ſodann die Wiſſenſchaft ſelbſt theils in ihrem allgemeinen Organ der Literatur, theils in ihren poſitiv anerkannten ſpeciellen der akademiſchen, namentlich theologiſchen Facultäten zu entſcheiden[28], gerade ſo wie die höchſten Juſtizcollegien, und nicht etwa die Miniſter oder andere Behörden (oder gar die Regenten ſelber!), einen entſtandenen Streit, ob irgend eine Sache vor das Forum jener Behörden gehöre oder nicht, ſelber zu entſcheiden haben. In dem Straußiſchen Fall bedurfte es übrigens keiner beſonderen Verhandlung, der Widerſpruch ſeiner Lehre gegen das wirkliche Chriſtenthum oder das deſtructive Princip derſelben war durch zahlloſe Schriften (wobei zu bemerken, daß auch kein einziger namhafter ſog. Rationaliſt für Strauß Partei genommen) ſattſam erwieſen, ganz notoriſch und ſomit auch nach dem poſitiven kanoniſchen Recht (c. 8. X de cohab. cleric. c. 3 X de test.) einer weiteren

---

25) Dieſer „aufgeklärte" Kaiſer bewilligte den Akatholiken Toleranz; aber bei 24 Stockſtreichen ſollten alle Huſſiten, Taboriten u. ſ. w. ſich entweder zur lutheriſchen oder reformirten Kirche (dem Namen nach!) bekennen! S. Schön, Staatswiſſ. 1831 S. 211.

26) Rechts-, Staats- und Geſetzgebungslehre I. S. 526. (Wir führen ſpäter dieſe Stelle in extenso an.)

27) Staatsl. Bd. XII. 1841 S. 478, vergl. Bd. I. S. 13 u. sub „Grundvertrag."

28) Vergl. Schleiermacher, Red. üb. d. Relig. Anm. 18. zur 4. Rede. (S. 235 ed. 4.) Vergl. Schleiermacher's Lehre v. Staat. 1845. S. 201 ff.

Digitized by Google

Beweisführung nicht mehr bedürftig; namentlich hatte auch die hierbei allein competente theologische Facultät der Universität Zürich sich wider Strauß's Berufung erklärt, wie schon bemerkt worden.

Der weitere Verfolg dieser Sache gehört nicht hierher und ist auch bekannt genug. Die hartnäckig an ihrem (Napoleon'schen oder Hegel'schen) Princip festhaltende Regierung wurde durch den „Putsch" vom 6. Dec. 1839 gestürzt; ein Ereigniß, das übrigens nicht eigentlich eine Revolution zu nennen ist, da weder die Beherrschungs- noch die Regierungsform des Cantons Zürich dadurch geändert ward, ja nicht einmal das eigentliche Organ des dortigen Souverains (des Volkes), nämlich der Große Rath (der sich erst später freiwillig selbst auflöste und wieder ergänzte), sondern blos das Regierungspersonal, was sonach nur dem erzwungenen Abtreten oder Sturz eines Ministeriums in constitutionellen Staaten zu vergleichen ist, was manchmal (exempla sunt in promptu) eine höchst wohlthätige und segensreiche Sache ist.

Bald nach diesem Ereignisse fand in Preußen die schon angedeutete Veränderung in der äußern Stellung der Hegel'schen Philosophie und Schule statt. Der Minister v. Altenstein, welcher Hegel nach Berlin berufen und sich fortwährend als entschiedensten Gönner seiner Philosophie zeigte (wie ihm denn die Halleschen Jahrbücher 1838. 1. Bd. S. 1204 den etwas verwunderlich klingenden Lobspruch ertheilten: „daß er die genaueste Kenntniß nicht blos der Terminologie, sondern auch [sic!] der Begriffe der H.'schen Philosophie habe"!) — dieser Minister, dessen übrige große Verdienste um die Wissenschaften Niemand in Abrede stellen wird, starb im Frühjahr 1840, und an seine Stelle kam bald nach dem so folgenreichen Regierungswechsel Hr. Eichhorn, der bekanntlich früher unter Stein's Centralverwaltung (worüber er eine sehr interessante Schrift veröffentlichte) und ebenso als intimer Freund von Schleiermacher, v. Savigny, Niebuhr sich einen sehr guten Namen gemacht hatte; übrigens in der neuern Zeit sehr entschieden Partei für die positive Richtung ergriffen zu haben schien. An und für sich betrachtet wird man es keinem Staatsmann verdenken, am wenigsten einem Minister der geistlichen Angelegenheiten, wenn er die bestehende Kirche in ihren Rechten schützt, zumal wenn, wie in Preußen und allen lutherischen Staaten der Fall, nun einmal die Staats- und Kirchengewalt vereinigt sind. Ebenso war es offenbar ein durchaus als glücklich zu bezeichnendes Ereigniß, daß jene Periode der Begünstigung der Hegel'schen Philosophie endlich aufhörte, und zwar nicht nur für die Kirche, sondern auch für die Wissenschaft und den Staat selber; denn, wie Schleiermacher richtig sagt: „es giebt nichts Verhaßteres, nichts, was gutes Vernehmen und gegenseitiges Vertrauen so sehr schwächen muß, als wenn eine Regierung Partei nimmt in Sachen der Philosophie, indem sie eins oder das andere der streitenden Systeme ausschließt oder zurückstößt" [29]). Als nun im October 1840 der Prof. Stahl aus Würzburg auf den Lehrstuhl von Gans berufen ward, so wurde dies sofort von der Hegel'schen Partei als ein Zeichen gedeutet, daß der Minister gegen die akademische Lehr-

29) Ueber Universitäten S. 98.

Digitized by Google

freiheit bestimmte Partei ergriffen hätte, worauf sie denn ihrerseits es nicht an Manifestationen, ja an einem ganz eigentlichen Kriegsmanifest fehlen ließ. Es ist aus den Zeitungen bekannt [30]), daß die Hegelianer sich in großer Anzahl beim Beginn von Stahl's Vorlesungen in dessen Auditorium einfanden und bei seiner Polemik gegen Hegel's System sich der zur Genüge bekannten burschikosen Pedalkritik bedienten, die selbst der hegelisch gesinnte Correspondent in der Leipz. Allg. Zeitung [31]) „als ein Ueberbleibsel des faustrechtlichen Mittelalters" mißbilligte. Ein anderer Zeitungsartikel [32]) erklärte dagegen dies Verfahren als ganz angemessen und in der Ordnung.

Dieser ganze Hergang, der anderswo von uns näher beleuchtet worden ist [33]), giebt ein sehr bestimmtes Bild von dem, was diese Hegelianer unter Geistesfreiheit und Liberalismus verstehen; nämlich sie wollen blos Freiheit für sich! [34]) Auch hier handelt es sich um das Princip der akademischen Lehrfreiheit, die nicht nur von der Regierung, sondern auch von den Studenten selbst geschmälert, ja vernichtet werden kann, wenn diese sich förmlich dazu vereinigen, zu Hunderten in das Auditorium eines ihnen mißfälligen Lehrers zu dringen, um „Opposition" mit den Füßen (!) zu machen. Stahl hat noch bei Lebzeiten Hegel's (1830 im 1. Band seiner Rechtsphilosophie) seine scharfe Kritik desselben veröffentlicht, und es stand sonach jedem Hegelianer frei, seinerseits die Stahl'schen Angriffe in einer Gegenschrift zu widerlegen. Die angeführte Kritik dagegen muß, wo nicht geradezu als pöbelhaft oder als eine Gaminade, jedenfalls als einer „Metropole der Philosophie" ganz unwürdig bezeichnet werden, in Bezug

30) Leipz. Allg. Zeit. 1840 Nr. 331 und 334.

31) In dem Schreiben aus Berlin v. 26. Nov.

32) Nr. 286 des Hamb. Correspondenten v. 3. Dec. 1840. „Eben so eclatant, wie diese Berufung Stahl's dem bisher in der Wissenschaft vorherrschenden freien Geiste gegenüber tritt, hat sich auch die Stimmung der Studirenden wie der sich in der Philosophie Interessirenden dagegen geäußert. — Es besteht gegen Stahl bereits eine systematische Opposition, welche seinem einseitigen Parteistreben auf das Kräftigste entgegen zu treten gesonnen ist. Jede Verletzung des freien philosophischen Geistes wird durch Zeichen des Mißfallens bestraft, und seine Vorlesung ist eigentlich nichts als der Kampf eines Einzelnen gegen eine entschiedene Majorität." Dann folgen eine Menge Invectiven gegen Stahl und hierauf: „Und diesen Mann, diesen geistigen Sohn Haller's, hat man zum Nachfolger von Gans gemacht, dessen herrlicher freier Geist, dessen glühende Begeisterung für die Freiheit noch so frisch in dem Andenken der Studirenden lebt, der so auf Händen getragen wurde, der Bedeutung hatte für die ganze Hauptstadt! Es ist kein Wunder, daß auch diese Betrachtung einen bittern Eindruck auf die Gemüther der Jugend machte. Aber lassen wir uns dadurch nur nicht irre machen, freuen wir uns vielmehr, daß ein so entschiedener Geist der Opposition bei uns rege ist, an dem die Reaction nothwendig scheitern muß. — Bis jetzt sollen 4 Studenten bei Hrn. St. belegt haben. Die übrigen Zuhörer (gegen 100) sind nur um der Opposition willen da."

33) Bran's Minerva, Januar, 1841. S. 153 f.

34) „Jene machen Partei, welch unerlaubtes Beginnen!
Aber unsre Partei — freilich versteht sich von selbst!"
Goethe.

Digitized by Google

auf welche es nur zu bedauern ist, daß ein akademischer Lehrer kein Briareus ist, um gegen solche ungeladene Gäste oder Hospitanten „Hausrecht" zu brauchen und sich ihrer brevi manu zu entledigen[35]). Ueber alle Maßen lächerlich ist die Bezeichnung Stahl's als geistigen Sohn Haller's, da derselbe im 2. Bd. s. Rechtsphilosophie eine höchst scharfe Kritik der Haller'schen Patrimonialtheorie geliefert hat [36]), sowie später eine nicht minder scharfsinnige und gelungene Widerlegung der Lehren Maurenbrecher's[37]), welcher Letztere jene Bezeichnung in der That verdiente, übrigens merkwürdiger Weise in seinem berüchtigten Buch: „Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränetät" (1839) die Hoffnung, daß seine Patrimonialtheorie wiederum die herrschende werden möchte, zum großen Theil auf die Mitwirkung der — Hegel'schen Philosophie stützt (!), indem jener Theorie (S. 15) „durch Hegel wenigstens ein philosophischer Boden gegeben worden ist, dessen bisheriger Mangel allein, bei dem zeitherrschenden Geschmacke am Philosophischen, genug gewesen sein mag, es so sehr, wie der Fall zu sein scheint, um Credit und Ansehen zu bringen" (!!). Gleichergestalt hat Stahl sich auf das Entschiedenste gegen den theokratischen Charakter des christlichen Staates sowohl in Bezug auf den Ursprung des sog. göttlichen

35) Ueberhaupt muß man sich durchaus gegen das Princip erklären, daß Studenten sich in öffentlichen „Demonstrationen" bei den Streitigkeiten der Meister in der Wissenschaft oder Gelehrtenrepublik betheiligen. Treffend hat schon Thibaut (über die sog. historische und nichthist. Schule 1838 im Archiv f. d. civ. Praxis Bd. XXI. Heft 3 S. 34 f.) gesagt: „Der Zuhörer, noch unbewandert in dem Lehrfach, hat im Ganzen kein gereiftes Urtheil, also ist sein Lob wie sein Tadel etwas sehr Schwaches. Ich habe meinen Zuhörern, ohne daß sie unwillig wurden, mehrfach laut vom Katheder herab gesagt: Euer jetziges Urtheil ehrt und schreckt mich nicht viel." — Es war daher durchaus ein Mißgriff, daß Marheineke im März 1844, als ihm die Hegelianer zu seinem Geburtstage eine Nachtmusik gebracht hatten, sie förmlich wegen dieser „Manifestation", ja „Demonstration" belobte! (S. 2. Beil. z. Frkf. Journal Nr. 90 v. 28. März 1844). Mit sehr treffenden Worten hat dagegen Schelling ein paar Jahre vorher die akademische Jugend vor solchem Verfahren gewarnt, dabei aber ausdrücklich anerkannt, „daß es um eine Universität erst dann gut stehe, wenn sich in ihr eine charaktervolle Jugend und ein ächter wissenschaftlicher Gemeingeist bildet" (vergl. Frkf. O.-P.-A.-Zeitung v. 8. Decbr. 1842, Beilage).

36) Seine schneidende Polemik leitet er mit den Worten ein: „Haller's Restauration hat in Deutschland vielleicht am meisten Aufsehen erregt, obwohl sie die werthloseste von allen Schriften dieser (contrerevolutionären) Gesinnung ist, so daß sie weder das enorme Lob ihrer Partei, noch die enormen Vorwürfe der despotischen Gesinnung, die ihr gemacht wurden, wirklich verdient. Haller ist der Rationalist unter den contrerevolutionären Schriftstellern; er verfolgt nicht, wie die Andern, lebendige und mannichfache Anschauungen, sondern führt gleich dem Naturrecht einen obersten Satz mit logischer Folgerichtigkeit durch alle Verhältnisse durch. Sein voluminöses Werk ist in der That bei Weitem ärmer an Gedanken als eine kleine Broschüre Ad. Müller's. Es beruht diese ganze Masse auf einem Paar einfachen und nicht sehr bedeutenden Sätzen und man wird die vollkommenste Einsicht in dieselbe erhalten, wenn man dem eigenen Motive Haller's nachgeht."

37) In Richter's Jahrbüch. V. S. 97 ff.

Digitized by Google

Rechts der Fürsten, als in Bezug auf die Lehre vom unbedingten Gehorsam, welches Beides er auf das Entschiedenste verwirft [38]), ausgesprochen und ebenso bestimmt in seiner neuesten Broschüre: „Das monarchische Princip" 1845 für die Einführung einer wahren Repräsentativverfassung in deutschem Sinne in Preußen mit entscheidenden, nicht blos berathenden Ständen [39]).—

Daß, als im folgenden Jahre (1841) Schelling nach Berlin kam, mehrere Hegelianer in der Zeitschrift Athenäum und in einzelnen Flugschriften — (z. B. „Schelling u. d. Offenbarung", „Schelling und Hegel" (v. Michelet), „Differenz d. Sch. u. Heg. Phil." (v. Glaser) — den Genannten auf eine unwürdige Weise behandelten, ist bekannt. Näheres hierüber findet sich in Wuttke's Jahrb. d. deutsch. Univ. 1842/43 S. 1—24.

Eine noch weit entschiedenere und allerdings viel bedeutendere Opposition zeigte sich seit dieser Zeit in den schon früher mehrfach erwähnten Hallischen Jahrbüchern. Diese Zeitschrift war bei ihrem ersten Erscheinen 1837 mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden, denn die Idee einer selbstständigen, zugleich die wissenschaftlichen und die politischen und socialen Interessen und Probleme der Gegenwart in ihrem Zusammenhange berücksichtigenden öffentlichen Besprechung entsprach ganz dem Geiste unsrer Zeit, der die Kluft zwischen der Wissenschaft und dem Leben endlich ausgefüllt wissen will.

Während damals noch die Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik ausschließlich im Dienst der H. Philosophie standen, verschmäheten die H. Jahrb. dieses exclusive Wesen oder Unwesen und zählten, freilich nur Anfangs, im Gegentheil unter ihren Mitarbeitern eine Anzahl ausgezeichneter Gelehrten, die der H. Philosophie nicht nur nicht zugethan, sondern im Gegentheil gegen dieselbe ganz indifferent, wo nicht feindlich gesinnt waren und bei denen noch weit weniger von einer Opposition gegen die preußische Regierung und das Christenthum im wahren Sinne die Rede sein konnte. Es genügt hier, an die Namen Jac. Grimm, Hase, Göttling, Droysen, Warnkönig, Wilda, Bülau, Bluntschli und selbst Leo zu erinnern, welche sämmtlich zu den ersten Jahrgängen Beiträge geliefert haben. Auch waren diese Jahrbücher Anfangs so wenig in Opposition gegen Preußen, daß sie die übrigen Deutschen nur in der allgemeinen Annahme oder dem Glauben an eine auch in ihnen vertretene königl. preußische Hof- und Staatsphilosophie auf das Entschiedenste bestärkten. So ließ sich z. B. Arnold Ruge im J. 1838 Nr. 50, S. 1199 bei Gelegenheit einer Rec. von Leo's Sendschreiben an Görres über dessen Athanasius auf eine Weise vernehmen, die nicht blos wegen des Contrastes mit den spätern Ansichten, sondern auch an und für sich zu merkwürdig ist, als daß wir hier nicht wenigstens die Hauptstellen in Erinnerung bringen sollten. — Es ist darin die Rede von der französischen Revolution und Leo's Furcht, daß der deutsche Liberalismus ebenfalls zur Revolution führen werde.

38) Rechts- und Staatslehre 1846 S. 156. f.

39) Deshalb polemisirte auch Huber in seinem Janus entschieden gegen St. 1845 H. XII. S. 820.

Digitized by Google

„Uns Preußen", sagte nun A. Ruge, „geht die Sache nur dem Begriffe nach an. Es muß ein für alle Mal von Preußen dieses Gespenst abgewendet werden, weil hier alle Bedingungen fehlen, die es fürchten lassen könnten, da bei uns die Regierung fortdauernd in den Proceß der Zeit eingeht und wesentlich die höchste Intelligenz des Landes zu ihrem Dienste verwendet und selbst darstellt. Alle freisinnigen Einrichtungen, die Gemeinsinn und Einheit des Staatsbewußtseins hervorrufen können, von der Städteverfassung bis zur Militärordnung, in welcher Jeder sich dem Allgemeinen zu widmen hat, sind freiwillig durch die Regierung gekommen; und es hat sich 1830 deutlich genug gezeigt, daß Preußen keine Revolution zu fürchten hat. Der Grund ist ganz einfach der, daß Preußen im Princip der freiwilligen Entwickelung, dem Princip der Reformation, die Garantie gegen gewaltsames Forttreiben besitzt."

„Erst muß eine allgemeine Verunreinigung, eine große Schuld über Volk und Regierung gekommen sein, bevor eine solche Blutwäsche nothwendig wird; erst müßte z. B. eine solche bodenlose religiöse und politische Tyrannei, wie sie in den willkürlichen und sinnverwirrenden Gedanken unserer Revolutionäre liegt, unser ganzes freies Leben und Wissen mit ihrem vergifteten Rachen verschlingen, erst uns Alle, die wir den Kopf gerade zwischen den Schultern und das Herz auf der rechten Stelle haben, zu Boden schlagen, erst diese Gerechtigkeit und Freiheit brechen, die wir genießen, erst Zucht und Bann der Priester, erst den Uebermuth des rohen Adels über uns hereinführen, erst jede Tyrannei verwirklichen, ehe der deutsche Geist in die Noth der Franzosen käme, die sie zur Revolution trieb. Diesen Tag werden wir nicht sehen, meine Freunde, und jeder freie Mann in Preußen wird dazu thun mit Wort und That, daß unser Nationalbewußtsein immer inniger die Segnungen der Gegenwart schätzen und unser geistig und sittlich hochgestelltes Staatswesen mehr und mehr erkennen und lieben lernt. Die thörichten (!?) Kategorien des mechanischen und organischen Staates, der Bureaukratie und (sic!) des Beamtenstaates, finden hier gar keine Stätte. Der Staat ist der objective in der Wirklichkeit ausgelegte Geist, er ist weder eine Maschine, noch ein Organismus (!?), er ist ein Bewußtes, ein Sittliches, und wenn es wirklich wahr wäre, daß die Leo'schen Abstractionen des organischen und mechanischen Staates so gäng und gebe wären, als er meint, so könnte das nur als eine abermalige Trübung des Gedankens angesehen werden, worin man eine unbeholfene Bildersprache für Rechts- und Staatsphilosophie, eine ungeschickte Gleichnißmacherei für politische Weisheit hält. Das Reich der Sittlichkeit ist in Preußen zu einer bewundernswürdigen Wirklichkeit gediehen; nirgends wird man das Pflicht- und Rechtsgefühl geschärfter, wirksamer und gebildeter finden als bei uns; das Beamtenverhältniß dient nur dazu, den Gemeinsinn zu verwirklichen, man braucht nicht weit nach Süden und Osten zu reisen, um den Unterschied zu erfahren; ferner das Recht des Staates auf den Einzelnen hält das Militärwesen gegenwärtig und ist eine wichtige Cur der Feigheit und Philisterei; das Familienleben endlich und das Leben des Verkehrs, wo ist es in wahrerer Gestalt, als eben jetzt bei uns? — Das Selbstbewußtsein dieses Reiches der Sittlichkeit, auch das fehlt uns keineswegs; täglich mehr durchbricht es die pedantischen Schranken der Heimlichkeit, und wahrlich, wir haben uns in nichts vor uns selber zu schämen als darin, daß diese glückliche und hochgebildete Gegenwart auch nur auf Augenblicke von irgend einem der Unsrigen verkannt werden konnte, wie dies von Leo in seiner Traumqual geschieht."

Also damals (1838) war in dem absolut regierten Preußen, das neben seiner (vom Freiherrn v. Stein und von Niebuhr gut charakterisirten) Bureaukratie (die kurzweg geleugnet wird!) nur eine Scheinvertretung in bloßen, gar keine wirklichen politischen Rechte besitzenden und nur den

Digitized by Google

(höchſt verſchuldeten!) großen Grundbeſitz vertretenden Provinzialſtänden hatte, das Ideal des Staates realiſirt, und das der Sittlichkeit (man denke nur an die preußiſche Ehegeſetzgebung und ihre Folgen!) noch obendrein!

Wie ganz anders ließen ſich die Halliſchen Jahrbücher einige Jahre ſpäter — nachdem doch unleugbar die Feſſeln der Preſſe bereits 1840 bedeutend gelüftet, Arndt in ſein ihm ſo ſchmählicher Weiſe entzogenes Lehramt wieder eingeſetzt, auch bald darauf die Brüder Grimm nach Berlin berufen worden — über Preußen in dem Programm des Jahrgangs 1841 vernehmen; worin es unter Andern heißt:

„Preußen iſt abgefallen von der Philoſophie; es iſt kein Geheimniß mehr, welche Richtung dieſer Staat, dem einſtmals die große Miſſion anvertraut wurde, die Geiſtesfreiheit zu ſchirmen und durch ihren Inhalt zu ſiegen, einſchlägt; es iſt zu erwarten, ob er im Laufe der Zeiten ſich wieder aufzuraffen im Stande ſein, oder ob ein anderer proteſtantiſcher Staat unſeres Vaterlandes die Motive des gegenwärtigen Geiſtes und mit ihnen die Initiative und das Steuer der deutſchen Geſchichte ergreifen wird; das aber iſt nicht zu erwarten, daß ſich kein einziger Staatsmann finden ſollte, den die Geſchichte nicht gelehrt, wodurch Preußen geſtiegen und wodurch Sachſen ſeine primitive Stellung eingebüßt. Dies iſt keine Lehre der Hegel'ſchen Philoſophie, keine Grille von Dieſem und Jenem; es iſt die Weltgeſchichte und das Geſchick der Völker mit ſeinem ganzen Gewicht, von dem dieſe Stimme ertönt. Die Forderung iſt da, die Aufgabe iſt nothwendig, dieſe Praxis ſteht der freien Wiſſenſchaft bevor, früher oder ſpäter muß ſie ins Leben treten, wenn auch jetzt noch nicht erkannt werden kann, welcher deutſche Fürſt Geiſt und Muth genug beſitzt, um nach dieſem Kranze, der über ſeinem Haupte ſchwebt, die Hand auszuſtrecken."

Und worin beſteht nun dieſer Abfall von der Philoſophie? — In Wahrheit (wenigſtens damals) nur darin, daß die frühere Begünſtigung der Hegel'ſchen Philoſophie und Schule von Seiten des Staates aufgehört, und daß man den Prof. Stahl ſowie ſpäterhin Schelling nach Berlin berufen hat, um eben auf wiſſenſchaftlichem Wege der Hegel'ſchen Philoſophie und ihren verderblichen Einflüſſen auf das Staats- und Volksleben entgegen zu wirken. Dawider iſt doch offenbar nichts einzuwenden, obwohl allerdings ſpäterhin mehrere zu erwähnende Maßregeln vorgekommen ſind, die ſich weniger vertheidigen laſſen. — Uebrigens iſt die Erklärung, Preußen ſei abgefallen von der Philoſophie, auch in ſofern eine ganz wunderliche, als die Philoſophie ja nicht ein Attribut oder Monopol der höchſten Staatsbehörden oder nur überhaupt von denſelben abhängig, ſondern die Sache der Gelehrten iſt, die jedenfalls den Namen von Philoſophen nicht verdienen würden, wenn ſie ihr Lehrſyſtem wie eine Uniform auf Befehl der Regierung wechſelten, woran dann jedenfalls Preußen, d. h. das Volk, die Geſammtheit, keine Schuld haben würde.

So ſehr man auch die wiſſenſchaftliche Richtung und Tüchtigkeit, durch welche ſich die Hall. Jahrbücher in ihren Leiſtungen ſo vortheilhaft vor der gewöhnlichen Journaliſtik auszeichneten, und gleichergeſtalt die tüchtige Geſinnung und den Charakter ihres Herausgebers[40]) und vieler ihrer Mit-

40) Vergl. (Hundeshagen) Der deutſche Proteſt. 1847 S. 171 ff. 211. Schließlich heißt es: „Wir wenigſtens gäben ein Dutzend moderne politiſche

arbeiter anerkennen mag, so wird man doch eben im Interesse der Wissenschaft und Geistesfreiheit selbst es bedauern müssen, daß die Opposition jener sowohl durch ihre schroffe Form, als auch dadurch, daß sie die Rechtsbeständigkeit des positiv Bestehenden in Kirche und Staat schlechthin negirte, namentlich das Christenthum und die christliche Theologie für „abgethan" erklärte (wobei zugleich die ältere Hegel'sche Schule, ja Hegel selbst scharf den Text gelesen bekam)[41], die Grenzen überschritt, welche die Philosophie auch in ihrem freiesten Gebahren, dem Positiven gegenüber, nothwendig anzuerkennen hat[42]. Ganz verwerflich war auch die mehrfach in jener Zeitschrift hervortretende Verspottung des Princips der Nationalität (das doch gerade in der jetzigen Zeit immer mehr zur allgemeinen Anerkennung gelangt) sowie die zugleich lächerliche Gallomanie, die den Deutschen sogar ihren Ruhm in der Philosophie absprechen wollte[43]; endlich auch, daß diese Zeit-

---

Poeten für Einen Arnold Ruge, und ihren Tübinger Kritiker dazu." — Ruge's Schriften erscheinen jetzt in einer Gesammtausgabe; ihr Verbot ist keine Widerlegung.

41) In Nr. 12 v. Jahre 1840 in einem Aufsatz über den Pietismus in Neuvorpommern wird zunächst (S. 96) „altgebackenen Hegelianern" vorgeworfen, daß sie das Conventikelwesen begünstigten, und dann gesagt: „Mit dem Lobe des einen Göschel und mit dem lächerlichen Ausdruck der Uebereinstimmung mit dem Christenthum hat uns der alte Hegel all diesen Qualm ins Haus gezogen. Uebereinstimmung? ist das Monismus? Ist das die ewige, einige, nur einmalige Wahrheit? Die Philosophie hat mit nichts übereinzustimmen als mit sich selbst, und nicht die Philosophie stimmt mit der Wahrheit, sondern sie ist die Wahrheit."

42) „— Auch hier wollten öfters Gelehrte, vergessend die Pflichten gegen Staat und Kirche und entweihend die Wissenschaft, in beleidigendem Angriff, in frecher Sophistik und Spötterei sich von dem Heiligen losreißen oder dem Staate und der Kirche feindlich gegenübertreten. Sie wollten frevelnd den heiligen Namen der Wahrheitslehre mißbrauchen und mit Verletzung rechtlicher Freiheit und der sie schützenden vereinbarten weltlichen und kirchlichen Ordnung das, was sie selbst nach bloß individuellem Meinen, oft genug irrig, für Wahrheit hielten, mit Eigenmacht in die äußern Verhältnisse einführen. — Sie versuchten so auf so verkehrte und frevelhafte Weise, so weit es gehen wollte, sich selbst zum Gesetzgeber von Staat und Kirche aufzuwerfen." Welcker, Rechts-, Staats- und Gesetzgeb.-Lehre I. 526 f.

43) In Nr. 247 v. 17. Oct. 1842 theilen die deutschen Jahrbücher den Aufsatz eines Franzosen, Jules Elysard, mit, den die Redaction mit folgenden Worten einleitet: „Wir theilen hier nicht blos eine Merkwürdigkeit mit, es ist eine neue bedeutende Thatsache. Dilettanten und abhängige Schüler, wie Cousin u. A., hat die deutsche Philosophie schon früher im Auslande erzeugt; Leute aber, die den deutschen Philosophen und Politikern philosophisch den Kopf gewaschen, sind bis jetzt nicht außer unsern Grenzen zu finden gewesen. So entreißt uns denn das Ausland (!!!) auch den theoretischen Kranz und wir dürfen nicht hoffen, daß die neue Thatsache: ein Franzose versteht und übersieht die deutsche Philosophie (?!!) sowohl die „von der strictesten Observanz" als die von der „rechten Mitte" und vom „Extrem" — manchen Siebenschläfer von seinem Lorbeerfaulbette herunterwerfen werde. Vielleicht hat Hr. Jules Elysard Recht, wenn er uns eine große praktische Zukunft verheißt; aber gewiß hat er sich in uns geirrt, wenn sein Beispiel uns nicht vermögen

Digitized by Google

ſchrift ſich unumwunden für das Princip der Volksſouveränetät erklärte. Dieſes Alles forderte natürlich die Staatsgewalt zu einem Kampfe heraus, bei welchem jene Zeitſchrift natürlich den Kürzeren ziehen mußte[44]).

Ueber den Beginn dieſes allerdings ſehr merkwürdigen Kampfes berichtete ſofort ein Artikel in der Beilage zur Allg. Zeitung vom 9. Febr. 1841, überſchrieben: die Preußiſche Regierung und die Halliſchen Jahrbücher und datirt vom Neckar, der höchſt wahrſcheinlich von dem Dr. Strauß herrührt, den ganzen status causae et controversiae in der That ſehr klar vorlegt und deshalb eine nähere Berückſichtigung verdient. Schon die Ueberſchrift iſt ſehr charakteriſtiſch, indem ſie die preußiſche Regierung und die Halliſchen Jahrbücher gleichſam wie zwei ſich einander ziemlich die Wage haltende Mächte gegenüberſtellt, worauf auch die Schlußworte hindeuten[45]). Wenn z. B. die Times in einer Staatsfrage gegen die engliſche Regierung Partei ergreifen, ſo iſt dies wirklich ein folgenreiches Ereigniß und der Ausgang des Kampfes wenigſtens zweifelhaft, obwohl er in der Regel zu Gunſten der Journalpreſſe ſein wird. Ein Analogon nimmt ſich aber allerdings in Deutſchland bei den beſtehenden Preßverhältniſſen wunderlich genug wo nicht lächerlich aus, zumal wenn von dem mächtigſten der deutſchen Staaten die Rede iſt, deſſen Regierung wirklich regiert oder, um dies in der Sprache des franzöſiſch-deutſchen Liberalismus verſtändlicher auszudrücken, welche „regiert und gouvernirt", und deren Monarch auch in neuerer und neueſter Zeit keine ſonderliche Luſt gezeigt hat, ein conſtitutioneller König nach Hegel'ſcher Façon zu werden, d. h. „nur Ja! zu ſagen und den Punkt aufs I zu machen!" Doch das iſt nur Nebenſache und unbedeutend in Vergleich mit dem Inhalt des Artikels ſelber.

Zunächſt wird bemerkt, daß die preuß. Regierung „nach ſo offener Manifeſtation ihrer dermaligen leitenden Principien" in den H. Jahrb. „eine gewichtige Oppoſition" gefunden; ferner wird hinzugefügt, daß jenes Journal ſich bezeichne als „das Organ der neueſten Zeitepoche, deren Miſſion keine geringere ſei als die, das ſchlummernde Bewußtſein der Menſchheit zu erwecken und dem menſchlichen Geiſte die erſehnte Freiheit endlich zu erkämpfen, und zwar wiſſenſchaftlich durch den Rationalismus und politiſch durch den Liberalismus", zu welchen beiden ſich der Herr Redacteur der Hall. Jahrb. mit ebenſo viel „jugendlicher Friſche und Kraft als Ehrlichkeit und wiſſenſchaftlicher Durchbildung bekenne."

Die darauf folgenden Auseinanderſetzungen ſprechen nun unumwunden das religiöſe und politiſche Credo der Hall. Jahrb. aus, indem ſie zugleich in dieſer Geſtaltung der Hegel'ſchen Philoſophie den wahren Culminationspunkt derſelben finden.

ſollte, den theoretiſchen Hochmuth abzulegen, freiwillig auf unſer Vorrecht zu verzichten und — horribile dictu — wahre Franzoſen zu werden." !!

44) H. Jahrb. 1841 Nr. 1. S. 4.

45) „Noch ſtehen ſich die Parteien zum großen Theile in ſchroffem Gegenſatze gegenüber, beide reich an tüchtigen Kräften, die ſich aber leider zum Theil beharrlich verkennen" u. ſ. w.

Digitized by Google

„Eben darin, daß beide (Rationalismus und Liberalismus) hier zusammen und zwar verbunden auftreten, liegt schon zum Theil die wissenschaftliche Tüchtigkeit, der Rationalismus wird ganz richtig als die Wurzel des Liberalismus bezeichnet und das Gemeinsame beider Richtungen wird in das Autonomische (in die Selbstherrschaft) hier des denkenden, dort des handelnden Geistes gesetzt. Aber auch jedes für sich, sowohl der Rationalismus als der Liberalismus, treten hier in consequenteren Gestaltungen auf: beim Rationalismus finden wir hier nicht mehr das kleinliche, mühsame Abmarkten zwischen der Vernunft und dem lieben Gott, nicht mehr die Unentschiedenheit eines halb biblischen, halb vernünftigen Systems; an ein solches Hin- und Herschwanken kann hier um so weniger gedacht werden, als die Wirklichkeit Gottes identificirt wird mit dem menschlichen Geiste selbst, dessen freie Entwickelung zur Freiheit hin eben nichts Anderes als das Leben Gottes ist. An die Stelle der unmündigen Vernunft in der Form der Vorstellung tritt die bewußte in der Form der Speculation. Eben so ist der Liberalismus aus der alten Vormundschaft getreten, welche er mehr oder minder anerkennen mußte, so lange er noch einen außerhalb der Menschheit wirklichen Gott erkannte, von dessen Gnaden die Könige ihre Macht herdatiren; und indem er somit in dem streng durchgeführten Rationalismus, d. h. im Pantheismus eine gründliche wissenschaftliche Basis gewonnen hat, hat er durch denselben zugleich seinen Gipfel erstiegen: wenn er nämlich bisher bei einzelnen Verbesserungen des socialen Lebens, etwa bei den Bemühungen für Constitution, Volksvertretung und Preßfreiheit stehen blieb, so ist ihm hier in der Autonomie, oder, was dasselbe heißt, in der Erlangung göttlicher Rechte für den Menschen ein ganz anderes Ziel vorgestellt. Es hätte also diese Phase der Hegel'schen Philosophie eine bisher noch vermißte Einigung zu Stande gebracht: Thun und Denken sind nicht mehr auseinander, die Speculation ist nicht mehr unpolitisch, der Liberalismus nicht mehr unwissenschaftlich und der menschliche Geist wäre durch die Anerkennung, daß Gott nur in der Menschheit sein Dasein habe, in den Anhängern der bezeichneten Theorie zu seiner endlichen Concretion gekommen" 46).

Es ist wohl unnöthig, noch besonders nachzuweisen, daß dies Credo nicht nur mit dem der preußischen Regierung, sondern auch mit dem der gesammten Christenheit (260 Millionen Menschen nach Balbi's neuester Zählung), ja mit dem Glauben aller Völker in Widerspruch steht, da das Wesen jeder Religion in dem Glauben an höhere über dem Menschen und der Welt unendlich erhabene, oder an Ein höchstes (supra- und extramundanes) Wesen besteht; daher alle Religionen, so abweichend sie auch sonst in ihren Dogmen sind, wenigstens darin übereinstimmen, daß sie die Vorstellung, als (um Goethe's Worte hier zu gebrauchen) —

„Als gäb's einen Gott nur im Gehirn
Da! hinter des Menschen alberner Stirn!"

46) Dann wird hinzugefügt: „Im Gegensatz hiermit scheint nun allerdings die Tendenz der neuen preußischen Regierung auf dem sehr bestimmten Bewußtsein eines auch außerhalb der Menschheit realen Gottes zu beruhen: und daß von diesem Bewußtsein aus die ganze politische, religiöse und wissenschaftliche Ansicht derselben mit der der Hall. Jahrb. in scharfe Differenz treten muß, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Namentlich kann dem Menschengeiste von dieser Seite her keine Selbstherrschaft mehr zugeschrieben werden, es sei denn, daß die Herrschaft des persönlichen Gottes mit der Herrschaft des Menschengeistes in Eins zusammenfalle, d. h. daß der Wille des Menschen sich mit dem Willen Gottes auf absolute Weise geeinigt habe" u. s. w.

Digitized by Google

also auch das Hegel'sche Philosophem, nach welchem Gott nur im Menschen zum Bewußtsein kommt, einstimmig verwerfen, sowie auch wohl wenig Aussicht da sein möchte, daß die religiöse Menschheit sich zu der (obwohl allerdings bequemen) Hegel'schen Erlösungstheorie [47]) bekennen möchte! —

Man wird übrigens den genannten Jahrbüchern das Verdienst nicht absprechen können, die Idee der Freiheit in ihren wichtigsten Beziehungen mit der rühmlichsten Ausdauer und Mannhaftigkeit, sowie durchaus mit ehrlichen Waffen und auf wissenschaftliche Weise verfochten zu haben [48]), wenn man auch sonst ihre Ansichten besonders über das Christenthum, das Verhältniß von Staat und Kirche, über Poesie und Literatur, so wie ihren Kosmopolitismus und die Einseitigkeit des Urtheils über Alles, was nicht zur Hegel'schen Philosophie oder Schule sich bekennt (z. B. in der vielbesprochenen Musterung der deutschen Universitäten) entschieden tadeln muß.

Es ist zur Genüge bekannt, daß die gedachte Zeitschrift, nachdem sie sich aus Hallescher in die Deutschen Jahrbücher verwandelt und ihr Redacteur sich nach Dresden übergesiedelt hatte, endlich ganz aufhören mußte, indem die königl. sächsische Regierung sich gemüßigt sah, dem Verleger die Concession dazu zu entziehen. Die Sache kam, wie ebenfalls bekannt, ausführlich in der zweiten sächs. Kammer zur Frage und Verhandlung, was sie auch wohl verdiente, da es sich hier um das Princip und zwar ein höchst wichtiges handelte. So wenig man auch die Grundsätze, welche vorzugsweise von dieser Zeitschrift verfochten und verbreitet wurden, billigen kann, so muß doch durchaus von Jedem anerkannt werden, daß jene Zeitschrift nur mit den Waffen der Wissenschaft stritt, also von Rechtswegen auch nur mit gleichen Waffen bekämpft werden durfte. Darüber, daß Gelehrte und wissenschaftlich Gebildete überhaupt — und nur diese waren ja das Publicum jener Jahrbücher — nicht von Seiten irgend welcher Regierungsbehörden in Bezug auf ihre Lectüre bevormundet werden dürfen — da es eine wahre Lächerlichkeit ist, anzunehmen, als wären jene Behörden als solche im Alleinbesitz des Kriteriums der Heilsamkeit oder Schädlichkeit einer Schrift, was schon Jean Paul treffend verspottet hat [49]) — und daß eben deshalb keine Regierung das Recht hat, Bücher zu confisciren [50]), darüber sollte man doch endlich ebenso

---

47) S. Hegel, Vorles. üb. d. Geschichte der Philos. II. 273: „Der Mensch, der sie (nämlich Fehler, Schwachheit, Sünde) hat, ist unmittelbar durch sich selbst absolvirt, insofern er nichts daraus macht." (!!)

48) Auch den Berliner Jahrbüchern f. wiss. Kritik ist nachzurühmen, daß sie in der literarischen Journalistik Epoche machten u. bedeutende Wirkungen hatten; vergl. Al. Jung im Königsb. Literat.-Blatt 1841 Nr. 2.

49) Freiheitsbüchlein S. 54.

50) „Wenn von der Ausbreitung eines Buchs Nachtheil zu besorgen steht, so kann die öffentliche Handlung, wodurch es zum Verkaufe ausgeboten wird, untersagt werden; denn jede öffentliche Bekanntmachung steht unter Aufsicht der Obrigkeit. Aber auf diese öffentliche Handlung schränkt sich die Aufsicht rechtmäßiger Weise ein. Nie kann sie so weit gehen, die Abdrücke aufzusuchen und zu confisciren; denn die Obrigkeit ist nicht ein Vormund der Einzelnen. Wie könnte sie sich anmaßen, zu untersuchen

Digitized by Google

sehr ins Klare gekommen sein, wie über das Unhaltbare des ganzen „Censur" genannten Instituts, in Hinsicht dessen hier nur an den merkwürdigen Ausspruch des Großh. hessischen Ministerialrath Jaup in der Germanistenversammlung des vorigen Jahres erinnert werden mag[51]). Selbst angenommen, aber nicht zugegeben, daß eine Censur bei Zeitschriften oder Journalen im weitesten Sinne unerläßlich sei (während doch die Erfahrung von England und Frankreich das Gegentheil sattsam erweist und andrerseits gewiß ist, daß Tageblätter, Zeit- und Flugschriften die Schwungfedern in den Flügeln der Druckschrift sind)[52]), so müßte dennoch jedenfalls ein großer Unterschied zwischen solchen Journalen gemacht werden, welche in die Hände des „Volks" im schlechten Sinn dieses Worts, der rohen ungebildeten Masse (von der Goethe sagt, sie sei nur im „Zuschlagen respectabel, im Urtheilen miserabel") und zwischen solchen, die in die Hände des überhaupt und des nun vollends wissenschaftlich gebildeten Publicums kommen. Besonders ein vorzugsweise protestantischer Staat dürfte nie die Mahnung Luther's vergessen: „Man lasse sie (die falschen Lehrer) nur getrost und frisch predigen, was sie können und wider wen sie wollen; denn es müssen Secten sein und das Wort Gottes muß zu Felde liegen und kämpfen. Ist ihr Geist recht, so wird er sich vor uns nicht fürchten und wohl bleiben. Ist unsrer recht, so wird er sich vor ihnen auch nicht noch vor Jemand fürchten. Man lasse die Geister auf einander platzen und treffen! Werden

---

und zu entscheiden, was für Schriften Jeder ohne Schaden lesen darf? Nur die öffentlichen gemeinschaftlichen Veranstaltungen Mehrerer stehen unter ihrer Aufsicht. Nun ist zwar jede Bekanntmachung einer Schrift durch den Druck insofern eine öffentliche Handlung, als dadurch der Schriftsteller mit Jedem redet, der sich ihm nahen will; und eben deswegen kann sich die öffentliche Anzeige zum Verkaufe nicht schlechterdings der Aufsicht entziehen. Wenn aber ein Einzelner ein Buch liest, so ist dieses doch jedesmal nur eine Privatmittheilung der Gedanken, welche uneingeschränkte Freiheit genießt. Hiervon sind diejenigen Schriften ausgenommen, die eine Handlung des Verfassers gegen die bürgerlichen Gesetze enthalten, z. B. wenn in einer Schrift gelehrt wird, man müsse gegenwärtigen Gesetzen nicht gehorchen, so darf ihr Debit verhindert werden; denn jeder Anstifter von Verbrechen wird gehindert, diesen Endzweck zu erreichen." Rehberg, Sämmtliche Schrift. I. 222.

51) Augsb. Allg. Zeit. 1846 v. 30. Septemb. Nr. 273 (vergl. O.-P.-A.-Zeit. v. 6. Oct. 1846 u. v. 6. April 1847): „Wie lange hat man sich vergebens nach Preßfreiheit gesehnt, und nun erklärt eine „erlauchte" Kammer — erlaucht, weil sie aus den Prinzen, den Standesherren besteht —, daß die Censur ihrem Zwecke nicht genüge, daß die Bundesacte sie nicht fordere und daß alle Deutsche ein Recht auf Preßfreiheit hätten." („Stürmischer und anhaltender Beifall.")

52) Zachariä, V. Staat. 1820. Bd. II. S. 353; vergl. Welcker, d. ganze u. volk. Preßfreih. S. 11 und Immermann's Memorabil. I. S. 126 ff. Der bairische Exminister von Abel, welcher früher als Ministerialrath in der Ständeversammlung von 1831 die Preßfreiheit äußerst beredt vertheidigte (s. d. Fränk. Mercur Nr. 81 v. 1840), konnte aber freilich 1840 kaum Worte genug finden, um gegen die Journalistik zu eifern (vergl. Allg. Anzeig. d. Deutsch. 1840 Nr. 89), deren er sich doch selbst auf genugsam bekannte Weise bediente und noch bedient (vergl. Deutsche Allg. Zeitg. vom 5. April 1847 S. 822).

Digitized by Google

etliche indeß verführt: wohlan, so gehets nach rechtem Kriegslauf; wo ein Streit und Schlacht iſt, da müſſen etliche fallen und verwundet werden; wer aber redlich ficht, wird gekrönt"[53]).

Um dieſelbe Zeit bald nach Schelling's Berufung zeigte ſich ein anderer und ernſterer Conflict der neu-hegel'ſchen Schule mit der Staatsgewalt, der beſonders darum nähere Beachtung verdient, weil es ſich hierbei um das Lebensprincip der deutſchen proteſtantiſchen Univerſitäten, das der akademiſchen Lehrfreiheit, und zwar im Gebiet der theologiſchen Facultät handelte[54]). Der Licentiat der Theologie Bruno Bauer in Bonn hatte durch mehrere Schriften, namentlich durch ſeine Kritik der evang. Geſchichte der Synoptiker, ſich auf eine Weiſe über die heilige Schrift erklärt, die nothwendig großes Aufſehen und die Frage veranlaſſen mußte, ob ein Schriftſteller, der ſolche Grundſätze aufſtellte, akademiſcher Lehrer einer poſitiven Wiſſenſchaft bleiben könne? Das königl. preuß. Miniſterium des Cultus und Unterrichts ſchritt nicht unmittelbar ein, ſondern ließ ſich erſt Gutachten ſeiner theologiſchen Facultäten über dieſen Fall einreichen, und entzog erſt dann dem D. B. Bauer die venia legendi, nachdem dieſe ſich einſtimmig für dieſe Entziehung erklärt hatten[55]). Dies wurde nun ſofort von der neu-hegel'ſchen Partei in ihren Organen, namentlich den Halleſchen oder damals ſchon Deutſchen Jahrbüchern und der Leipziger Allg. Zeitung als ein unverantwortlicher Eingriff in die akademiſche Lehrfreiheit angeſehen oder vielmehr ausgegeben, da es ſich in der That ganz anders hiermit verhält. Da die Sache theils des Princips jener Freiheit willen, theils weil daraus recht deutlich erhellt, zu welchen Conſequenzen die H. Philoſophie in ihrer Anwendung auf die Theologie führt, ſo mag ſie hier kürzlich eine Stelle finden. Zunächſt iſt der eigentliche Thatbeſtand feſtzuſtellen, wobei es am zweckmäßigſten erſcheint, die B. Bauer'ſche Partei ſelber reden zu laſſen. Die Deutſchen Jahrbücher brachten zuerſt in Nr. 103 vom 29. Oct. 1841 S. 412 eine Anzeige des Buches im Namen des Verlegers (d. h. natürlich nichts Anderes als eine ſogenannte Selbſtrecenſion des Verfaſſers), und ſodann in der Nr. 105 vom 1. Nov. S. 417 ff. von einem Berliner Anonymus (offenbar dem Bruder B's., Edgar Bauer), „Vorläufiges über B. Bauer's Kritik" ꝛc., worin behauptet wird, daß nunmehr die totale Revolution in der Theologie vollendet und durch die Schrift von B. Bauer ſelbſt Strauß's Kritik ſo weit überholt und antiquirt ſei (S. 419), daß B. Bauer nicht nur offen gegen Strauß als „denjenigen, welcher die poſitiven Intereſſen innerhalb der Kritik repräſentirt und das Abbild der Orthodoxie ſelbſt innerhalb des Reiches der Negation ſei", auftrat, ſondern ſogar Strauß mit Hengſtenberg zuſammenſtellte. (!!) Darauf heißt es:

---

53) Schreiben v. J. 1524 an die Fürſten v. Sachſen, üb. d. Wiedertäufer. 16. Th. S. 20. ed. Walch.

54) Vergl. Bran's Minerva 1842, Maiheft S. 231 ff.

55) Auch Marheineke's Separatvotum ſprach ſich dahin aus, daß Bruno Bauer unmöglich in der theologiſchen Facultät bleiben könnte, daß ihm dagegen eine Profeſſur in der philoſophiſchen ertheilt werden ſollte.

Digitized by Google

„Und wodurch unterscheidet sich Bauer's Schrift von der Strauß'schen? Mit einem Worte: während Strauß noch Vieles als wirklich geschichtlichen Bericht über das Leben Jesu gläubig annimmt, in den wichtigsten Punkten einen geschichtlichen Kern voraussetzt und sonst die sog. mythischen Berichte in der Ueberlieferung der Gemeinde sich bilden läßt, sucht Bauer nachzuweisen, daß auch kein einziges Atom in den Evangelien geschichtlich, daß vielmehr Alles freie schriftstellerische Schöpfung der Evangelisten ist. Die positiven und mysteriösen Voraussetzungen der Strauß'schen Kritik hat Bauer in dem Satze und in der Ausführung aufgelöst, daß die Evangelisten in einer Reihe stehen mit Homer und Hesiod, die, wie Herodot sagt, den Griechen ihre Götter gemacht haben. Den positiven Voraussetzungen Strauß's gegenüber hat Bauer das menschliche Selbstbewußtsein als den allmächtigen Schöpfer der heiligen Geschichte aufgestellt, dasselbe Selbstbewußtsein, welches Feuerbach als den Schöpfer der bestimmten Dogmen zu beweisen sucht." — „Die Kritik, die Revolution ist mit sich selbst zerfallen und es wird nicht mehr lange dauern, so werden die Girondisten und der Berg in offenem Kampfe auf Tod und Leben stehen. Selbst diese neue Wendung der Dinge ist Grund dazu, daß wir ruhig sein dürfen: die Wahrheit kann durch den Kampf nur gewinnen" [56]).

Nichts desto weniger verlangte B. Bauer als Professor der Theologie angestellt zu werden und suchte (in Verbindung mit seinem Bruder Edgar) [57]) auf alle Weise seine Ausschließung als eine Verletzung des Princips der akad. Lehr- und protest. Glaubensfreiheit (!) nachzuweisen. Ueber das Letztere verlieren wir kein Wort; wer kann sich einen B. B. als Dr. der heil. Schrift, die er, so viel er vermochte, entheiligt hat, und als einen Nachfolger unsers Martin Luther denken, der zugleich der Doctor aller Doctoren der heil. Schrift, wie der größte Held unsers deutschen Volkes ist, und der da sprach:

„Das Wort sie sollen lassen stahn,
„Und keinen Dank dazu haben!"

Die Sophisterei in Bezug auf die angebliche Verletzung der akademischen Lehrfreiheit müssen wir aber noch etwas näher beleuchten, da hier eine sehr

56) In einer Nachschrift des Hrn. Redacteurs (Arnold Ruge) wird gesagt: „Die Theologie ist keine Wissenschaft von Gott, denn das Wissenschaftliche in ihr handelt nicht von Gott in einem eminenten Sinne, es handelt von dem Menschen, seiner Geschichte und seiner Philosophie; daß aber die Dogmatik noch etwas von Gott lehren könne, glaubt weder der Lehrer noch der Schüler, Beide haben diese Vorstellungen längst hinter sich, wenn sie daran gehen, sie zu betrachten. Die Theologie also hat keinen andern Gegenstand als die übrigen Wissenschaften vom Geiste, und was die Dogmatik bisher für Lehre von Gott ausgegeben hat, ist — sagt Feuerbach — nur der objicirte Menschengeist, also Vorstellung vom Menschen, Anthropomorphismus. Er drückt dies mit kurzen Worten aus: die Theologie ist die Anthropologie! Ob dies wahr ist, nehme man sich die Mühe, an den Dogmen zu untersuchen; und wenn die Theologie im eminenten Sinne oder die bisherige Theologie keinen Gott für sich hat, wenn sie nur den Menschen vergöttert, so ist sie als aparte Wissenschaft am Ende. Es bleibt ihr nichts übrig als Philosophie und Geschichte zu werden; denn ist irgendwo ein Gott, so ist er hier, während er aus den altheologischen Disciplinen längst ausgewandert ist und ihre Geistlosigkeit aller Welt offenbart hat."

57) Vergl. Leipz. Allg. Zeit. 1842 Nr. 100, 114, 119, und die Schrift „üb. die Anstell. v. Theol. u. s. w." Berlin, 1842.

Digitized by Google

wichtige Principienfrage vorliegt. Zuerſt erinnern wir an das oben ſchon Nachgewieſene, daß die theologiſche Facultät weſentlich und vorzugsweiſe der Kirche angehört. Sodann iſt hier die große Verwechslung zu rügen zwiſchen Freiheit der Wiſſenſchaft und Freiheit der Lehre. Die Wiſſenſchaft entwickelt ſich aus der innern ſelbſtſtändigen Forſchung und iſt an und für ſich betrachtet durchaus nur eine Privatangelegenheit des Einzelnen und deshalb aller äußern Autorität oder Beaufſichtigung unzugänglich oder mit Recht entzogen. Die Lehre dagegen enthält in ihrem Begriffe ſchon erſtlich das Merkmal eines geſelligen Verhältniſſes überhaupt, wobei mithin ſchon Rechtsbegriffe vorkommen, zweitens das Merkmal der Ungleichheit, indem der Lehrer im Verhältniſſe geiſtiger Superiorität zu dem Schüler ſtehend gedacht werden muß (während in der Wiſſenſchaft oder Literatur der Gleiche zum Gleichen, der Mündige zum Mündigen ſpricht, was auch der bekannte Ausdruck „Gelehrtenrepublik" ſehr gut andeutet), endlich das Merkmal eines beſtimmten Zweckes, der durch den Unterricht erreicht werden ſoll. Natürlich iſt dies Alles am meiſten der Fall, wenn von Lehren in öffentlichen Anſtalten, in Schulen, die Rede iſt, welche als ſolche nothwendiger Weiſe unter der Aufſicht der Staatsgewalt ſtehen. Dies gilt offenbar auch von den höchſten Schulen, den Univerſitäten, welche ganz auf dieſelbe Weiſe wie die großen Religionsgeſellſchaften oder Kirchen unter der Oberaufſicht der Staatsgewalt ſtehen und ſtehen müſſen. Nur dieſe letztere kann beurtheilen, ob das ſogenannte Symbol einer Kirche, wodurch ſich dieſelbe als äußere Religionsgeſellſchaft conſtituirt, mit dem Zwecke des Staats vereinbar, die Kirche alſo anzuerkennen ſei, oder nicht. Und wenn auch in Beziehung auf die Univerſität ſich nicht ſo wie bei dem Symbol einer Kirche ein beſtimmt abgeſchloſſener Canon von Lehrſätzen aufſtellen läßt, über welchen die wiſſenſchaftliche Forſchung und die akademiſche Mittheilung der Reſultate derſelben nicht hinausgehen dürfte, ſo muß doch auch hier ein Oberaufſichtsrecht des Staates anerkannt, darf nicht vergeſſen werden, daß die Univerſitäten dem Volks- und Staatsleben angehören, zu dem beſtimmten Zwecke der Förderung und Vervollkommnung deſſelben, keineswegs blos für die Wiſſenſchaft beſtimmt und vom Volke und Staate dazu erhalten werden, wie dies u. A. Dahlmann [58]) und Welcker [59]) entwickelt haben. Die Sache leuchtet auch ſicherlich dem geſunden Menſchenverſtande ſchon an und für ſich ein, der bei aller Achtung vor der Freiheit der Forſchung und Mittheilung auf unſern Univerſitäten doch einſehen muß, daß, ſowie die bürgerliche und politiſche ſowie die Preßfreiheit nicht in der völligen Ungebundenheit oder Strafloſigkeit beſteht, ſo auch die Lehrfreiheit Schranken anzuerkennen hat. Wer würde ſich nicht empört fühlen, wenn irgend ein akademiſcher Lehrer, ſelbſt in der relativ freieſten Facultät, der philoſophiſchen, ein Syſtem ungehindert vortragen dürfte, wodurch die Grundveſte des Staats- und Volkslebens erſchüttert würde; z. B. wenn ein Profeſſor der Philoſophie öffentlich den Atheismus, den ſogenann-

58) Politik S. 291; vgl. 316 f.
59) Rechts-, Staats- und Geſetzgebungs-Lehre I. S. 526.

Digitized by Google

ten Materialismus im Sinne jener französischen Philosophen, welche unter dem Namen der Encyklopädisten so übel berüchtigt sind, und namentlich die Lehre vortragen wollte, der Glaube an Vorsehung und Unsterblichkeit, an bindende Kraft des Sitten- und Rechtsgesetzes sei ein Wahn, eben so der Glaube an Heiligkeit der Eidschwüre, der Ehe, der Gültigkeit des Privateigenthums u. dgl., im Gegentheil sei Ehebruch und Unzucht überhaupt erlaubt, ebenso Kindesaussetzung und Kindermord kein Verbrechen u. d. m. Daß alle diese oder ähnliche Grundsätze von sogenannten Philosophen alter und neuer Zeit wirklich gelehrt und ausgesprochen sind, ist bekannt, und eben so braucht man sich ja nur an die sogenannte „junge Literatur", welche die Emancipation des Fleisches proclamirte, und an die antisocialen Systeme des St. Simonismus, des Robert Owen, Fourier, Proudhon, Cabet, und wie die Häupter des Socialismus und Communismus weiter heißen, zu erinnern, worin der thatsächliche Beweis geliefert ist, wie solche Grundsätze nach und nach aus der Literatur in das Volksleben eingehen. Nun sind die Universitäten namentlich für Deutschland ohne alle Frage die einflußreichsten Institute, und auf ihnen solchen Lehren nicht nur Duldung zu gestatten, sondern sie wohl gar durch Anstellung als Professoren von Staatswegen zu autorisiren oder auch nur indem man diejenigen, welche sich zu solchen Systemen bekennen, als akademische Lehrer fungiren läßt — dies wäre offenbar eine höchst tadelnswerthe Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit der Staatsgewalt in ihrer wichtigen Beziehung als oberste Aufsichtsbehörde für das Gebiet der Volksbildung, wie denn bekanntlich auch die freiesten Staaten unseres Welttheils, England und Frankreich, keine Angriffe auf die öffentliche Moral und Religion dulden, wohl wissend, daß damit die eigentliche Basis auch des politischen Lebens zerstört werden würde[60]). So wenig demnach ein Lehrer der positiven Rechtswissenschaft blos seine subjectiven Ansichten über das Naturrecht, die Rechtsphilosophie, sondern eben nur die Kenntniß des wirklich geltenden oder positiven Rechtes zu lehren hat, so verhält es sich offenbar auch mit den Lehrern der Theologie. Gesetzt, ein juristischer Professor, z. B. des deutschen Staatsrechts, wollte lehren, daß das Princip der Volkssouveränetät in dem Sinne, wie die Franzosen es verstehen[61]), das allein richtige politische Princip und die wahre Grundlage alles Staatsrechtes sei, oder daß die demokratische (sogenannte republicanische) Staatsform die einzig vernünftige, die monarchische dagegen ohne Rechtsgrund sei, oder daß das Privateigenthum und die bestehenden Verträge keine bindende Kraft hätten, oder gesetzt, ein protestantischer Professor des Kirchenrechts erklärte die Reformation für eine schlechthin widerrechtliche Revolution und sich entschieden für die Wiederherstellung des Papstthums u. d. m.; — so würde offenbar in allen diesen Fällen die Staatsgewalt mit Recht sagen: „solche Lehrer des positiven Rechts kann ich nicht brauchen" und sie demgemäß entfernen. In noch hö-

60) Dahlmann, Polit. S. 254 ff.

61) Jener Ausdruck hat auch einen richtigen Sinn, wie Hegel, Dahlmann, Thilo ꝛc. gezeigt.

Digitized by Google

herem Grade gilt dies aber natürlich von der Theologie; denn in dieser kommt offenbar Alles auf wirkliche lebendige Ueberzeugung von der Wahrheit des religiösen Glaubens an, und Keiner kann religiöser Volkslehrer im wahren Sinne des Wortes sein, der nicht einen lebendigen Glauben besitzt. Wenn daher auch bei der positiven Jurisprudenz sich denken läßt, daß Jemand auch bei der Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit der Positivgesetze dennoch ein gerechter Richter sein könne, sofern bei ihm das Amt und die Person Zweierlei sein können und sofern er in praxi sich streng an das positive Recht hält: so gilt ein Gleiches unmöglich von dem Theologen, und auf keinen Fall kann die Kirche in ihrer mit der allgemeinen Universität verbundenen Hochschule, welche eben die theologische Facultät ist, solche Lehrer brauchen, welche blos wissenschaftliche Zwecke verfolgend die Kirchenlehre untergraben und die negative Richtung bis zu jenem Extrem treiben, das sich so offen in B. Bauer ausspricht[62]). Es bleibt also der Satz ausgemacht, wissenschaftliche und Lehrfreiheit sind durchaus nicht dasselbe, indem die letztere der Natur der Sache nach bei allen Staatsanstalten gewisse Schranken anerkennen muß, wenngleich allerdings im Allgemeinen die Lehrfreiheit als Regel anzuerkennen und jene Schranken als Ausnahme nicht zu eng zu ziehen und stets auf das Strengste zu interpretiren sind.

Uebrigens sollten solche Gelehrte so viel edlen Stolz besitzen, um nicht

62) Ganz so urtheilt Hundeshagen in der kürzlich erschienenen geistreichen Schrift: Der deutsche Protestantismus 1847 S. 306 f.: „Läßt nicht die ganze Debatte über absolute Lehrfreiheit unwillkürlich den Eindruck übrig, als sei die Kirche nur dazu da, um für die Entwickelung des wissenschaftlichen Geistes einen freien Spielraum, ein auch materielles Substrat zu gewähren? Auf die Gefahr hin, von gewissen Seiten als ein arger Ketzer verschrieen zu werden, müssen wir die Frage entschieden verneinen. Allerdings ist der ganze Umfang des Lebens mit dazu da, um den wissenschaftlichen Geist zu reizen, die Wissenschaft zu fördern und von ihr gefördert zu werden; auch das religiöse Leben und die Kirche haben durch ihren unendlichen Inhalt unter den christlichen Völkern die Wissenschaft von jeher angeregt, genährt und gepflegt; sie werden es ferner thun, nicht nur um äußeren Impulsen zu genügen, sondern weil ihr innerster Lebenstrieb es fordert, sich der Glaubensobjecte auch wissenschaftlich zu bemächtigen. Aber nicht nur hat jede Wissenschaft an ihrem eignen Inhalte ihre Schranke, sondern die Pflege der Wissenschaft in dem Sinne zu ihrem Gegenstande zu machen, wie es von den Vertheidigern der unbedingten kirchlichen Lehrfreiheit gefordert wird, d. h. zu ihrem vorwiegenden oder gar ausschließlichen Interesse, hinter das jedes andere zurücktritt, hieße offenbar ihr das aus den Augen rücken, was ihr Hauptziel ist, ihre große Aufgabe, die ihr von ihrem göttlichen Stifter gestellt ist: die Begründung des Reichs Gottes auf Erden, die bekanntlich nicht mit dem Rufe zum Wissen, sondern zur Buße und Bekehrung begann. Der Zweck der Kirche ist die lebendige Herstellung der Reinigkeit der innern und äußern Beziehungen des Menschen zu seinem Gott und zu seinen Nebenmenschen durch unablässigen Kampf mit der Sünde. In diesem Werke sittlicher Selbstvollbringung wird zwar die Kirche wesentlich unterstützt durch die Intellectualität, besonders da so viele Formen der Sünde mit auf Irrthum beruhen; aber sicherlich ist für die praktischen Ziele der Kirche das wissenschaftliche Interesse als solches immer nur ein secundäres."

Digitized by Google

nach einer Anstellung in einem Amte zu trachten, das grundgesetzlich und wesentlich für die Ausbreitung einer positiven Lehre, die sie durch ihre Wissenschaft zu destruiren suchen, ja für schon vernichtet erklären, gestiftet ist. (Man denke doch an den berüchtigten Antistes Hurter in Schaffhausen, der viele Jahre lang sich von der protestantischen Gemeinde besolden ließ und es auch erschrecklich übel nahm, als dem Papisten endlich die Maske abgerissen ward!) — Daß die ganze Hegel'sche Schule das wissenschaftliche Interesse allein anerkennt und über alles Andere setzt, ist eben der Grundfehler und zugleich ein Beweis, daß diese Schule, obwohl sie die Philosophie darauf beschränkt, „ihre Zeit in Gedanken erfaßt" zu sein, unsere jetzige Zeit nicht versteht, welche letztere allem, auch dem wissenschaftlichen, bloßen Aristokratismus feind ist und das demokratische Princip (im ächten Sinne dieses Worts) zur Anerkennung gebracht wissen will. „Freilich (heißt es in dieser Hinsicht nur zu wahr in dem eben angeführten trefflichen Buche: Der deutsche Protestantismus S. 309) ist es aber gerade das christliche Volk, dem in dem Hader zwischen Symbol und Lehrfreiheit bis jetzt keineswegs diejenige Berücksichtigung zu Theil geworden ist, welche es anzusprechen doch wohl ein sehr begründetes Recht hat. Warum? Für uns wenigstens erklärt sich diese Erscheinung aus der mehrberührten aristokratisch-bureaukratischen Haltung, welche unsere gebildeten Stände dem Volke gegenüber einzunehmen sich längst gewöhnt haben [63]). Die Forderung einer unbeschränkten kirchlichen Lehrfreiheit erscheint uns rein als Product jener Form des Bewußtseins und Lebensinteresses, welche in dem modernen Polizeistaate die herrschende geworden ist. Mögen so radicale Ingenien, wie etwa Edgar Bauer [64]), immerhin wähnen, gerade mit jener Forderung ein tüchtiges Stück von dem „Zopf" einer überlebten Zeit abgethan zu haben, so scheint es uns dagegen, als hänge dieser Zopf gerade damit nur um so länger hinten: gerade jene Forderung erscheint uns als eine obsolete, als die einer Betrachtungsweise der Form und Gliederung unseres öffentlichen Lebens, über welche wir seit den Freiheitskriegen hinausgewachsen sein sollten und jetzt nur zu großem Schaden und Verwirrung noch fest gehalten werden. Mögen uns auch die vielen Rechtlichgesinnten, welche noch mehr oder weniger in dieser Betrachtungsweise befangen sind, nicht zürnen über unsere Behauptung, sondern dieselbe mit Ernst und unbefangenem Nachdenken prüfen: wir unsers Theils können nun einmal nicht umhin, die Sache so anzusehen, als ob in dem Bewußtsein unserer beamtlich gebildeten Welt nur dasjenige einen lebendigen Reflex fände, was für diese Classe Interesse und Bedeutung hat, entweder im bessern Sinn als ernste wissenschaftliche Forschung, oder in dem weniger edlen, als leichtes amüsantes Spiel des literarischen Geistes" [65]).

---

63) Diese Bemerkung macht zu Gunsten des gemeinen Mannes gegenüber dem Handelsstande, Beamtenstande, Gelehrtenstande — wenn auch wohl in etwas übertriebener Weise — u. A. ein die deutschen Nachbarprovinzen bereisender Belgier. Vgl. die Grenzboten von Kuranda 1844. Nr. 23. S. 704.

64) Ueber die Anstellung von Theologen auf den deutschen Universitäten. Theologisches Votum. Berlin 1842.

65) „Man möchte sich auf diesem Gebiete die Freiheit recht ungenirt erhalten, zugleich aber der materiellen Subsidien nicht ledig gehen, die dazu erforderlich sind, um sich diesem Hange in irgend einer seiner Formen hinzugeben. Daß es daneben noch andere Leute geben könne, welche auch in Betracht zu kommen Anspruch erheben können, fällt dieser sich aristokratisch nur auf sich selbst beziehenden Classe nicht ein. Daß diese Leute materielle Güter schaffen, den Staat

Digitized by Google

Uebrigens verweisen wir in Bezug auf B. Bauer's spätere, zum Theil socialistische oder communistische schriftstellerische Thätigkeit und den Werth seiner Philosophie, so wie das gesammte literarische Treiben der Gebrüder Bauer auf einige sehr gehaltvolle Aufsätze des bekannten höchst freisinnigen Dr. Alexander Jung in dem von ihm redigirten Königsberger Literaturblatt, namentlich in der Nr. 57 f. im Jahrg. 1844, überschrieben: „Die Kritik in Charlottenburg." Am Schlusse dieser letztern wird sehr richtig bemerkt (Nr. 59), wie ungenügend die ganze Bauer'sche, blos auf Verstandesklügeleien beruhende Weltansicht ist, welche es damit gethan und den Zweck der Geschichte damit erreicht glaubt, daß, indem man dem Volke Handarbeit giebt, man demselben, wie man zu sagen pflegt, gute Tage bereitet. Nachdem gezeigt worden, daß dies eine sehr gemeine und unwürdige Ansicht von der Geschichte genannt werden muß, wobei überdies, „während man vermessen genug war, den Menschen zum leibhaftigen Gott zu machen, uns schon wieder die losgelassene Hyäne des Pöbels aus dem Menschen entgegen grinst", heißt es dann zum Schluß:

„Man muß den Menschen in der Gattung wie in der Individualität viel höher stellen, als wir ihn bei den Gebrüdern Bauer gestellt finden; man muß sich nicht einbilden, daß man, wenn man gewisse Ansichten über diese oder jene Urkunde niederlegt und die Selbstgewißheit zur höchsten Instanz gemacht hat, damit auch schon concreter Weise an die Stelle Gottes die Kritik gesetzt habe. Das ist ein Wahn, aber ein sehr nachtheiliger und gefährlicher Wahn, um so nachtheiliger, als er grenzenlose Verwirrungen bewirkt. Wir wissen recht wohl, daß nicht die Gebrüder Bauer diesen Wahn aufs Tapet gebracht haben; aber sie haben ihn genährt und haben ihn bis zu jenem radicalsten aller Extreme ausgebildet, und haben damit eben die Verwirrung bewirkt, die jetzt so roh durcheinander tobt, in der Einer den Andern angreift und über den selber schon Rad schlagenden einen noch viel verrenkteren Purzelbaum schlägt. Es ist die tollste

---

fourniren, auf ihren Schultern tragen und dafür einige Berücksichtigung verdienen, sieht man nachgerade wohl ein, liebt es neuerdings wohl auch, mit einem poetischen Blick auf ihre Zustände sich zu ergötzen. Aber daß in diesen Existenzen voll schwerer Arbeit und oft tiefer Noth auch tiefere religiöse Bedürfnisse herrschen als anderwärts, Bedürfnisse, welche die gebildeten geistreichen Kreise nicht empfinden oder nicht zu empfinden glauben, oder über welche sie sich keck hinweggesetzt haben, daß dort die bildliche, markig-concrete religiöse Vorstellungsweise der Bibel, des Katechismus, Gesangbuchs und der alten „Tröster", die man anderwärts entbehren zu können glaubt, nicht nur die einzig eingänglichen sind, sondern auch allein ein Phantasiebedürfniß befriedigen, für dessen Befriedigung den höhern Classen eine Menge anderer Mittel zu Gebote stehen, daß dort die abstracte Religion das Sehnen von tausend Gemüthern ungestillt läßt, die Willkür der freien Theologie tausend Gewissen beängstigt, daß eine evangelische Gemeinde nicht dazu da ist, um Freien Gelegenheit zu geben, die Lehrfreiheit zu exerciren — von Allem diesen scheint man dort keine Ahnung zu haben. Man erklärt es vielleicht auch für ungebildet, roh, brutal, obscurantistisch, pfäffisch, demagogisch, an die Ansprüche dieser Classe zu erinnern; man haßt gerade dort den Pietismus zum Theil so grimmig, weil er volksmäßig ist, und bedenkt nicht im Mindesten, daß man mit der Forderung unbedingter Lehrfreiheit bei allem Liberalismus nichts Geringeres verlangt, als auch die Kirche, die den Einfältigen und Schlichten mitunter allein geblieben ist, zu einer Pfründneranstalt zu machen für Mitglieder einer geistigen Aristokratie."

Digitized by Google

Farce, die je ein tolles Fiebergehirn herausphantasirt hat, und doch noch dazu eine Farce ohne Phantasie, aus purer dünner Verständigkeit herausgeboren. Jeder dieser radicalen Herren ist die umherwandelnde leibhaftige Selbstgewißheit, und doch spricht Jeder einem Jeden dieser vielen Selbstgewißheiten die Selbstgewißheit, die Wahrheit wieder ab!“ [66])

Auch andere, neuerdings veröffentlichte Urtheile über B. Bauer (der sich bekanntlich durch seine Angriffe gegen den Staat mehrjährige Festungsstrafe zugezogen) lauten nicht besonders tröstlich und ehrenvoll [67]).

---

66) „Und dennoch erfahren es die Herren Bauer schon selbst, daß das Ding nicht weiter zu treiben geht, als sie es getrieben. Denn diese Welt, die hier kritisch zurecht gemacht wird, ist in der That nur eine endliche. Wo aber soll man noch hin, wenn es nicht weiter geht, wenn die Welt, also auch das Extrem, ein Ende hat? Man muß zurück! Und so geschah es! So sehr hat auch alle Kritik ein Ende; so wenig ist auf ihre Absolutheit Verlaß! Und so kommen denn die Herren Bauer — wir trauen unsern Augen kaum — bereits zu Aeußerungen, worin sie das reactionäre Princip schon wieder vertheidigen! Aber auch diese Zurücklenkung wieder ist keine Selbstbesinnung, sondern eben weil sie bei der Reaction anlangt, ein neuer Schwindel jener radicalen Drehkrankheit. — Wie sehr jedoch durch dergleichen Haltlosigkeiten den liberalen Principien geschadet wird, das ist kaum stark genug auszudrücken. Lauter Verzögerungen und wieder Verzögerungen, um die Hauptaufgabe der Gegenwart, das sociale und zwar das physische und intellectuelle Wohlsein der Völker, zu lösen. Alle die aber sind gerade so frivol und wahnwitzig, welche dafür halten, solches Wohlsein könne ohne Religion gegründet werden, als die es sind, welche meinen, es widerstreite solches Wohlsein der Religion. Man ist aber freilich auf der radicalen Seite in der Tollheit schon so reif, nicht blos das Aufhören der Philosophie, der Theologie, der Religion zu behaupten, man behauptet bereits das Aufhören der Moral. Das sind die allerliebsten Ausläufer der Bauer'schen Vorurtheilslosigkeit! Wenn nun einer dieser Herren in der Buhl'schen Monatsschrift bei Gelegenheit von Eugen Sue in einem Aufsatz, der mit Feinheit in vielen Punkten das Rechte trifft, über das sinnlose Bemühen um Tugend sich erhitzt; so weiß er zwar nicht, daß längst das Christenthum unendlich mehr lehrt und fordert als blos sogenannte Tugend; aber, was er selber im Grunde weiß und will, wenn das realisirt würde, so müßte jene Farce eines toll gewordenen Literatenthums in eine allgemeine Völkerwuth ausbrechen, kein Bürgerkrieg mehr, sondern die Selbstzerfleischung und Verschlingung der entfesselten Thierheit im Menschen! (Hört!) Dann träte jene tellurische Bluthochzeit der Bartholomäusnacht ein, daß die Thierheit des Menschen das menschliche Geschlecht von der Erde tilgte und das Geschlecht der eigentlichen Thiere den Menschen überlebte! Die Menschheit wäre dann wahnsinnig oder vielmehr toll geworden und an einer totalen Tollwuth gestorben, und die Thiere wären zur Vernunft gekommen und stürben nach wie vor eines natürlichen Todes. — Wenn aber die Herren Bauer in Charlottenburg im Paradiese des reinen Menschenthums dergleichen Consequenzen ihrer unangreifbar sich dünkenden Kritik erlebten, daß sie im Paradiese selbst noch einmal sterben und zwar unter den cannibalischen Händen der Pöbelwuth sterben müßten, so würde doch höchst wahrscheinlich alle Kritik auf ewig verschwinden. Eine Kritik aber, die auch nur sterben kann, ist keine unangreifbare, viel weniger eine unwandelbare, erste Wissenschaft!“

67) Vergl. Hundeshagen, Der deutsche Protest. S. 182. Wigand's Epigonen. 1846. I. S. 303 ff. (worin zugleich die Anhänger Bauer's, H. L. Köppen, v. Förster, Szeliga, A. Fränkel scharf gegeißelt werden) und Kuranda's Grenzboten. 1847. Nr. 13. S. 563. Es wird darin geradezu gesagt: B. B. habe sich überlebt, das Feuer der Begeisterung sei erloschen,

Digitized by Google

Wenn man in dieſer wichtigen Principienfrage dem Verfahren der Regierung durchaus beiſtimmen muß und in demſelben keine Beeinträchtigung der akademiſchen Lehrund Geiſtesfreiheit überhaupt ſehen kann, ſo iſt dies dagegen nicht in andern Fällen möglich, in welchen ſie Maßregeln gegen Anhänger des Hegelianismus ergriff, die mit dem Princip jener Freiheit, das doch auch von der gedachten Regierung mehrfach laut anerkannt worden, nicht übereinſtimmen.

Es gehört hierher zunächſt, daß im Winter 1843—1844 dem Dr. Nauwerck, der mit vielem Beifall politiſche Vorleſungen in Berlin hielt[68]), ſowie dem Profeſſor Hinrichs in Halle, bei dem daſſelbe der Fall war, die Fortſetzung derſelben unterſagt ward. Dies war offenbar ein Eingriff in die akademiſche Lehrfreiheit, wie dieſelbe bisher auf unſern deutſchen proteſtantiſchen Univerſitäten beſtand und ſogar von dem Staatsrath v. Jakob und zwar in einer 1820 (alſo nach den Karlsbader Beſchlüſſen!) erſchienenen Schrift unumwunden vertheidigt wurde[69]). Die Berliner philoſophiſche Facultät hatte in einem trefflichen Gutachten (ſ. Leipz. Deutſche Allg. Zeit. v. 31. März 1844 Beil.) einſtimmig ſich dahin erklärt, daß in Dr. Nauwerck's Schriften keine ſubverſiven Theorien enthalten ſeien, wie das Miniſterium meinte. Die Nauwerck'ſchen Vorleſungen ſowohl als die Hinrichs'ſchen erſchienen dann (erſtere in Wigand's Vierteljahrsſchrift, die Einleitungsvorleſung ſchon früher als „ein Wort über freie Staatsverfaſſung"), und wenngleich beide vom ſtreng wiſſenſchaftlichen Standpunkt aus ſchwerlich allen Forderungen unſerer Zeit genügen möchten, ſo muß man doch auch hier das Princip feſthalten, daß ein Miniſterium des Cultus als ſolches kein competentes Urtheil über den wiſſenſchaftlichen Werth von akademiſchen Vorträgen hat[70]). Ueberhaupt iſt es ganz verwerflich, die venia legendi blos von dem Belieben von Staatsbehörden abhängig zu machen; wie leider! ſelbſt in conſtitutionellen Staaten geſchieht[71]). Daſſelbe Princip müſſen wir hier noch bei einigen andern ſpätern Vorfällen geltend machen; ſo z. B. in der Sache der Berliner Profeſſoren Vatke, Hotho und der beiden Benary, welche um die Erlaubniß zur Herausgabe einer neuen Zeitſchrift einkamen[72]). Dieſe wurde ihnen verweigert, weil der vorgelegte Plan ihrer Stellung als „Profeſſoren fremd ſei." Die Actenſtücke hierüber ſind bekanntlich bald darauf in einer eigenen Broſchüre erſchienen und man hat ſich, wie ein Berichterſtatter in der Augsb. Allg. Zeit. bemerkte, ſowohl von Seiten des Miniſte-

---

und daß er zur Darſtellung, zur Geſchichtsſchreibung kein Talent habe, müßten nachgerade auch ſeine leidenſchaftlichſten Verehrer einräumen.

68) Vergl. Deutſche Allg. Zeitg. v. 28. März 1844.

69) Ueber akad. Freih. u. Disciplin. Vergl. Scheidler, Hodegetik S. 256 (ed. 3).

70) Vergl. Pfizer, Geb. üb. Recht, Staat u. Kirche I. 305.

71) Vergl. d. Verhandl. d. 1. Kammer in Karlsruhe v. 12. Febr. 1844, u. d. Mannh. Abendz. Nr. 40, 41; u. Kuranda's Grenzboten 1844 Nr. 12. S. 391.

72) Vergl. Deutſche Allg. Zeitg. v. 17. Juli 1844.

Digitized by Google

riums als jener Professoren gegenseitig die Wahrheit offen gesagt. Das Princip, welches das Ministerium verfolgte, war offenbar ein irriges; denn es kommt ihm kein competentes Urtheil darüber zu, ob Leistungen akademischer Lehrer, die als solche jederzeit zugleich im Dienste der Wissenschaft stehen und als Schriftsteller sich ihren Wirkungskreis selber bestimmen[73]), was auch der ehemalige preuß. Geh. Rath Nösselt treffend auseinandergesetzt hat[74]), den Forderungen der Wissenschaft entsprechen oder nicht? — Auch die Behandlung des Hegelianers Rupp in Königsberg (die erst im vorigen Jahre durch desselben Ausstoßung aus der Generalversammlung des Gustav-Adolph-Vereins eine folgenreiche Nachwirkung gehabt) ist hierher zu rechnen[75]), nicht aber die des Hegelianers Wislicenus, der ohne Frage mit Recht seiner Pfarrstelle enthoben ward, da er nicht, wie Rupp, nur gegen das Athanasische Symbol zu protestiren sich begnügte, sondern gegen das Princip der protestantischen Kirche selber, daher er denn auch ganz consequent später alles Kirchliche oder Symbolische verwarf und eine sogenannte freie Gemeinde bildete, die ebenfalls als ein Ausläufer des Hegelianismus anzusehen, welcher aber schwerlich ein günstiges Prognostikon für ihre Fortdauer zu stellen sein möchte[76]).

Fast gleichzeitig mit diesen Ereignissen in Norddeutschland entwickelte sich in Würtemberg, dessen Hochschule Tübingen mehrere namhafte Hegelianer besitzt, eine bedeutende Reaction gegen die Ausbreitung dieser Philosophie; wobei nur zu bedauern, daß man auch hier nicht blos mit Waffen der Wissenschaft kämpfte. Es gilt dies besonders in Bezug auf die Angelegenheit des Professor Vischer, die noch in zu frischem Andenken ist, als daß sie weitläufig besprochen zu werden brauchte. Vischer ward wegen seiner beim Antritt der Professur der Aesthetik 1845 gehaltenen Rede wegen mehrerer Aeußerungen angeklagt und von der Regierung auf zwei Jahre seines Lehramts entbunden. Die Rede liegt gedruckt aller Welt vor und enthält nichts, was nach dem gemeinen deutschen Recht irgend strafbar wäre; mithin läßt sich auch

---

73) Scheidler, Idee d. Universit. S. 381.

74) S. dess. Biogr. v. Niemeyer Bd. II. S. 121 ff. Vergl. Steffens, über Deutschl. prot. Univ. 1819 S. 74 u. Schleiermacher, Lehre v. Staat 1845 S. 203. (Vergl. auch Dahlmann's erst. Vortrag in Bonn 1842.) Selbst Gymnasiallehrer, oder auch Volksschullehrer, wenn sie Talent und Lust zur Schriftstellerei haben, dürfen von Staatswegen nicht daran gehindert werden, so ferne sie keine Amtspflicht darüber verletzen; daß auch hierbei die preuß. Regierung das richtige Princip nicht anerkannt hat, beweisen die bekannten Fälle und Processe des Oberlehrers Witt in Königsberg u. des Lehrers Wander in Hirschberg.

75) Vergl. die Schrift: die Absetzung des Predigers Rupp, Wolfenbüttel, 1846 und Rasche, Dr. Rupp's öff. Wirken, Königsberg 1846. (Höchst bedauerlich ist, daß, wie eben die Zeitungen melden [Deutsche Allg. Zeitg. v. 10. April] Rupp's Anhänger sich gewaltsam der Anordnung der Polizei widersetzt haben. Die liberale Partei sollte am Wenigsten derlei sich zu Schulden kommen lassen.)

76) Vergl. Wislicenus, d. freie Gemeinde in Halle. 1847. (Sie besteht jetzt aus 73 Mitgliedern, in Bezug auf welche geringe Zahl W. sich mit Verweisung auf die ebenfalls geringfügige Anzahl der ersten Christen tröstet! Als wenn hier Gleichheit oder auch nur Aehnlichkeit der Verhältnisse vorläge!!)

Digitized by Google

jene Suspension vom Standpunkt des Rechts nicht rechtfertigen. Hält man ihn aber mit Grund überhaupt für einen „gefährlichen" akademischen Lehrer, so hätte man ihn auch nicht als Privatdocenten dulden dürfen, jedenfalls wäre dann die Suspension eine sehr ungenügende Maßregel. Allein darf man vergessen, daß die Aesthetik der freien philosophischen Facultät angehört? Es ist wohl auch nicht zu besorgen, daß die wahrhaft absurde Petition, mit welcher die Bürger und Bauern in Marbach (Schiller's Geburtsort!) und anderwärts gegen Vischer's Reactivirung eingekommen [77]) sind, irgend eine Berücksichtigung finden wird. Die beste Antwort darauf steht Jes. Sirach 38, 25 ff.

Dies führt uns auf das neueste, schon früher erwähnte Ereigniß eines Conflicts des Hegelianismus mit dem Positivismus, die Berufung des Dr. Zeller in Tübingen als Professor der Theologie auf die Hochschule zu Bern. Diese Sache scheint durchweg ganz die Wiederholung des Strauß'schen Handels in Zürich zu sein. Auch Zeller gehört im Allgemeinen der Hegel'schen Schule an und in Bezug auf die Theologie der „speculativen Kritik", die als solche nicht blos mit dem sogenannten Supranaturalismus, sondern auch mit dem sogenannten Rationalismus (der eine Vereinigung des positiv christlichen Glaubens mit der Vernunftreligion vorzugsweise auf dem praktischen Wege erstrebt) in Widerspruch steht. Auch Zeller's Berufung ging blos von der Regierung aus, welche nicht nur den Widerspruch der Geistlichkeit als des Vertreters der Landeskirche, sondern auch den der theologischen Facultät [78]) in Bern durchaus nicht achtete und ganz so wie der Bürgermeister Hirzel dem Volke in einer Proclamation erklärte, seine Besorgniß wegen jener Berufung sei eine durchaus ungegründete, indem dem Christenthum durch Zeller nicht im Geringsten Gefahr drohe. An einer Aufregung des Volkes fehlte es auch nicht, wie die zahlreichen Volksversammlungen und Petitionen gegen jene Berufung und die öffentlichen Blätter bewiesen, welche Zeller's (geglaubte) Ankunft in Bern mit den Worten anzeigten: „der Antichrist sei da!" In der entscheidenden Sitzung des großen Raths im Monat März ward ganz so wie in Zürich nach einer 14stündigen Debatte mit einer imposanten Majorität die Aufrechterhaltung jener Berufung durchgesetzt und so fehlt in der That zu einem vollständigen Da Capo der Straußiade eigentlich nur noch, daß auch in Bern ein „Putsch" mit ähnlicher Wirkung stattfände!

77) S. Frankf. Journal v. 6. April, Beilage. Deutsche Allg. Zeitg. v. 8. April.

78) Der akad. Senat daselbst hat sich mit großer Majorität (19 gegen 7) für neutral in dieser Sache erklärt. Dies ist keineswegs zu billigen; von den öffentlich anerkannten Organen und Vertretern der Wissenschaft erwartet man mit Recht ein die Sache aus ihrem wahren höheren Standpunkt auffassende und nach festen Principien dieselbe zugleich entscheidende Ansicht; eine solche Passivität stellt sich selber ein testimonium paupertatis in dieser Beziehung aus. Und dies vollends in einer Demokratie, in der das Solonische Gesetz, daß jeder Bürger bei entstandener Spaltung Partei ergreifen muß, und welches auf das entgegengesetzte Benehmen (der Apragmosyne, vergl. Aul. Gell. Noct. Att. II. 12) die Strafe der Infamie setzt, durchaus anwendbar ist.

Digitized by Google

Nichtsdestoweniger ist aber der Fall hier in mehreren wesentlichen Punkten ein ganz verschiedener. Während Strauß grundwesentlich für das Christenthum destructive Ansichten in seinem System entwickelt und durch die von ihm gewählte Form der Veröffentlichung seines Buches die Absicht, unmittelbar auf den Glauben der Laienwelt einzuwirken, ganz unverkennbar an den Tag gelegt hat, gehört Zeller jener Fraction der älteren Hegel'schen Schule an, welche eine Vermittlung oder Versöhnung zwischen Glauben und Wissen oder der Theologie und Philosophie durch Hilfe eben des Hegel'schen Systems und seiner Kritik auf dem speculativen Wege anstrebt, sich dabei streng auf ihrem rein wissenschaftlichen Standpunkte hält und beschränkt, auch deshalb auf mehreren deutschen Universitäten bedeutende Anhänger oder Vertreter dieser Richtung gezählt hat oder noch zählt, welche ihre Ansichten ohne alle Beeinträchtigung durch den Staat oder die Kirche bisher entwickelt haben, wie dies auch ganz dem Princip der akademischen Lehrfreiheit angemessen ist. Es genügt, Daub in Heidelberg, Marheineke und Vatke in Berlin und besonders Baur[79]) in Tübingen zu nennen, weil Zeller vorzugsweise als des Letztgenannten Schüler (und zwar als „der gelehrteste und geistvollste", s. Jenaische Lit. Zeit. Nr. 248 vom 16. Oct. 1846) anzusehen ist. Man wird freilich auch von dieser Fraction für die eigentlichen „Lebensfragen" unserer protestantischen Kirche nicht zu viel hoffen und ihrer „Uebereinstimmung mit dem Christenthum"[80]) nicht zu viel Werth beilegen dürfen, allein immer muß man ihre wissenschaftliche Berechtigung und ihr Streben selbst anerkennen, selbst wenn auf diesem Wege das Ziel — und dies ist ein hohes, da in der That die Versöhnung zwischen dem Glauben und Wissen die wichtigste aller dermaligen Lebensfragen genannt werden muß — nicht zu erreichen wäre, in magnis voluisse sat est! Was Zeller betrifft, so hat derselbe sich nicht nur durch manche gediegene Schriften in jener angedeuteten Richtung sowie auch durch seine Geschichte der griechischen Philosophie und trefflichen Aufsätze über das deutsche Universitätswesen (in Schwegler's Jahrbüchern der Gegenwart 1845 und 1846) vortheilhaft bekannt gemacht, sondern ist auch seit einer Reihe von Jahren als Privatdocent mit vorzüglichem Erfolge an derselben Hochschule wirksam gewesen, von welcher Dr. Strauß gleich nach dem Erscheinen seines Buches sofort entfernt ward. Der Tübinger Senat hat ihn wiederholt zur Professur sowohl in der theologischen als auch in der philosophischen Facultät vorgeschlagen; allerdings vergebens, weil dem Vernehmen nach an „höchster Stelle" die Zustimmung versagt ward[81]). Verhält es sich hiermit wirklich so, so ist dies nur ein neuer Beleg dafür, daß auch in Deutschland, selbst in constitutionellen Staaten, die Stellung der Universität zur Staatsgewalt nicht eine solche ist, wie sie der Idee der Universität und dem

79) Es sei hier an das ausführliche Werk desselben „die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes" (3 Bände) erinnert. Vergl. die Rec. dieses Buches in der Neuen Jenaischen Lit.-Zeitung 1847. Nr. 27—29, 33, 34, 78—80.

80) Vergl. Carové, über kirchl. Christenth. S. 347, Note.

81) Näheres hierüber berichtete die Weserzeitung Anfangs Februar 1847.

Digitized by Google

wahren, die Rechte anerkannter selbstständiger Corporationen garantirenden Repräsentativsystem entspricht. Ob ein Privatdocent würdig ist, zum Professor ernannt zu werden, darüber haben offenbar eben nur die anerkannten Organe und Vertreter der Wissenschaft, also in Bezug auf die Theologie die theologische Facultät, ein competentes Urtheil, nicht aber die Staatsgewalt oder der Regent selber, der in diesen Dingen, die „geistlich gerichtet" werden müssen, wie schon bemerkt, nichts ist als ein bloßer „Laie" oder resp. „Idiot." Man erinnert sich, daß der Kaiser Sigismund auf einem Reichstage — sich darüber verwundernd, daß ein graduirter Ritter, statt auf der Prälatenbank, auf der Herrenbank seinen Sitz genommen — öffentlich sagte: „Ich kann in einer Stunde Hunderte zu Rittern schlagen, zu Grafen und Fürsten erheben; aber in meinem ganzen Leben nicht Einen zum Doctor promoviren" [82]). Darin ist ganz das richtige Princip: die Anerkennung der weltlichen Incompetenz in dieser Hinsicht, ausgesprochen, sowie die Anerkennung der alleinigen Berechtigung der wissenschaftlichen Corporation. Es ist ganz dasselbe Verhältniß wie bei der Besetzung der geistlichen Aemter, wo offenbar das grundwesentliche Innere, die sogenannte Ordination, durchaus nicht von der weltlichen Macht ausgehen kann, und ebenso wenig die äußerliche Anstellung von einem Andern als der Gemeinde selber und ihrem Organ, der Geistlichkeit, ausgehen sollte; wie dies nicht nur im Katholicismus gilt, sondern auch nach den wahren Principien des Protestantismus der Fall sein müßte. (Dies hat bekanntlich Luther in einer eigenen Schrift „daß eine christliche Gemeinde das Recht habe, sich ihre Lehrer selbst zu wählen" ausführlich nachgewiesen.) Allerdings ist leider! geschichtlich, nachdem das leidige sogenannte Territorial- oder Consistorialsystem erfunden und mit der Kirche auch die Universitäten ihrer Corporativrechte dem Staat gegenüber beraubt worden [83]), dieses System positiven Rechtens geworden; allein dies ist, wie in Bezug auf das sogenannte Kirchenregiment des Staates, erst noch neuerdings von unsern berühmtesten protestantischen Theologen (Großmann in Leipzig, von Ammon in Dresden und Bischof Eylert in Berlin [84]) nachgewiesen, eben eine bloße Usurpation, welcher der Staat von Rechtswegen entsagen müßte. Selbst in dem Fall jedoch, daß man der Staatsgewalt das Recht der Ertheilung der akademischen Professuren, besonders der theologischen, fortwährend zuerkennen wollte, dürfte die Verweigerung einer solchen auf den Grund einer blos subjectiven Ansicht des Regenten hin nicht gerechtfertigt erscheinen, sondern nur dann, wenn der Docent, von dem die Rede, solche Grundsätze entschieden ausgesprochen hat, welche nicht nur der Staatsgewalt als der oberaufsehenden Behörde als destructiv erscheinen, sondern dies auch nach dem Urtheile der competenten wissenschaftlichen Corporation wirklich sind. In einem

82) Kremsier, über den Einfluß der Wissensch. 1827. S. 164.
83) Vergl. Hase, d. gute alte Recht d. Kirche. 1847. S. 17 ff.
84) Wir haben diese Stimmen in Bran's Minerva, 1846, Aprilh., zusammengestellt. Vergl. Scheidler, üb. d. Verhältniß zwischen Staat und Kirche, in Pölitz's Jahrbüch. 1834 Dec., 1835 Mai.

Digitized by Google

ſolchen Falle würde aber auch die Wirkſamkeit als Privatdocent nicht geſtattet werden dürfen, da zwiſchen ihr und der Profeſſur gar kein weſentlicher Unterſchied ſtattfindet. Man wird doch wahrlich nicht glauben, daß mittels der letztern als einer blos äußern Anerkennung durch einen Titel und etwaige materielle Unterſtützung von Seiten des Staates, in dem Lehrſyſtem des Docenten eine Transſubſtantiation vor ſich ginge! — Hätte nun, um auf den vorliegenden Fall zurückzukommen, Zeller, ein ſehr beliebter Privatdocent, das Chriſtenthum wirklich „untergraben“: wie hätte man ihn ſo viele Jahre lang in dieſer ſo bedeutenden Wirkſamkeit[85]) laſſen, wie ihn von Seiten der Facultät und des Senats zur Profeſſur vorſchlagen können! Wenn Zeller demnach für das ohnehin vorzugsweiſe zum Myſticismus und Orthodoxismus geneigte und gerade in academicis theologicis ultraconſervative[86]) Würtemberg rechtgläubig genug war, ſo wird auch das Berner Chriſtenthum von ihm nicht „deſtruirt“ werden! Endlich iſt auch die Oppoſition der Geiſtlichkeit und des Volkes in Bern gegen ſeine Berufung keine ſo allgemeine und entſchiedene, wie ſie es in Zürich gegen Strauß war, ſo daß ein „Putſch“ deshalb nicht ſehr wahrſcheinlich erſcheint. Uebrigens iſt die Sache im gegenwärtigen Augenblick[87]) noch nicht zum völligen Abſchluß gekommen, und immerhin möchte es, da doch einmal eine nicht unbeträchtliche Zahl von Berner Bürgern, beſonders aber die theologiſche Facultät ſelber ſich gegen Zeller's Berufung erklärt hat, angemeſſener ſein, davon ganz abzuſehen oder Zellern in die philoſophiſche Facultät zu verſetzen, über welche weder der Kirche noch dem Laienvolk eine Controle oder ein competentes Urtheil über Anſtellungsfähigkeit zuſteht.

Es iſt bisher Ludwig Feuerbach's noch nicht beſonders gedacht worden, der gewöhnlich mit Strauß und B. Bauer als „der Dritte im Bunde“ (gegen das Chriſtenthum) bezeichnet zu werden pflegt, ſo wie als Einer von Denen, welche auf der „äußerſten Linken“ der Hegel'ſchen Schule ſeinen Platz genommen hat. Derſelbe gehört ohne Zweifel zu den ausgezeichnetſten jüngern Philoſophen und in ſofern zur Hegel'ſchen Schule, als er eine Reihe von Jahren entſchiedenſter Anhänger derſelben war, als welcher er

85) „Ein akademiſcher Lehrer wirkt bei gleichen Kräften tiefer in den Staat hinein und hinunter als tauſend Autoren, die er noch dazu mit bilden half; auf ſeinem Lehrſtuhle dreht er eine Spinnmaſchine von tauſend Spindeln um. Eine Akademie iſt die eigentliche innere Staatsmiſſion und Propaganda, da ſie eben die rüſtige, leichtempfangende und lange fortgebährende Jugend mit ganzen Generationen befruchtet.“ Jean Paul, Freiheitsbüchlein S. 64.

86) Iſt es nicht ein wahrer Skandal, daß in unſrer Zeit auf der proteſtantiſchen Univerſität eines noch dazu conſtitutionellen Staates, in Tübingen, für die proteſtantiſche Theologie Studirenden das mönchiſch oder kloſtermäßig organiſirte Stift noch fortbeſteht, in welchem die Studenten den größten Theil des Tages eingeſperrt ſind (2 Stunden dürfen ſie in die Stadt, und wie ſie dieſe Freiheit benutzen, d. h. furchtbar mißbrauchen, haben die Halle'ſchen Jahrbücher 1839 ausführlich erzählt)! — Auch Ewald's neueſte Schrift über Tübingen beweiſt, wie nöthig gerade dort Reformen ſind.

87) Anfang April 1847.

Digitized by Google

sich auch in seiner bekannten Vertheidigung Hegel's gegen Bachmann erwiesen hat. Allein später und zwar namentlich durch sein am meisten besprochenes Werk: „über das Wesen des Christenthums" hat er sich von der Hegel'schen Philosophie ebenso entschieden losgesagt und zwar in einem Aufsatze in den Deutschen Jahrbüchern, welcher zugleich auch als Beitrag zur Kritik der Hegel'schen Philosophie interessant ist, übrigens wenig beachtet oder bald vergessen worden zu sein scheint. Er ist überschrieben [88]): Zur Beurtheilung meiner Schrift „das Wesen des Christenthums" und beginnt mit der Bemerkung, die über jenes Buch bisher erschienenen Urtheile wären so grenzenlos oberflächlich, daß Feuerbach sich genöthigt sähe, selbst einige Data zu einer richtigen Beurtheilung desselben dem Leser an die Hand zu geben. Das erste besteht nun eben darin, daß Feuerbach eine grundwesentliche Differenz von Hegel urgirt.

„Meine Religionsphilosophie ist so wenig eine Explication der Hegel'schen, wie der übrigens sehr geist- und kraftvolle Verfasser der „Posaune" (Bruno Bauer) will glauben machen, daß sie vielmehr nur aus der Oppositien gegen die Hegel'sche entstanden ist, nur aus dieser Opposition gefaßt und beurtheilt werden kann. Was nämlich bei Hegel die Bedeutung des Secundären, Subjectiven, Formellen hat, das hat bei mir die Bedeutung des Primitiven, des Objectiven, Wesentlichen. Nach Hegel ist z. B. die Empfindung, das Gefühl, das Herz die Form, in die sich der wo anderswoher stammende Inhalt der Religion versenken soll, damit sie das Eigenthum des Menschen werde; nach mir ist der Gegenstand, der Inhalt des religiösen Gefühls selbst nichts Anderes als das Wesen des Gefühls. Dieser wesentliche Unterschied tritt auf eine höchst deutliche Weise schon in der Art hervor, wie Hegel und wie ich gegen Schleiermacher, den letzten Theologen des Christenthums, polemisire. Ich tadle Schleiermacher nicht deswegen, wie Hegel, daß er die Religion zu einer Gefühlssache machte, sondern nur deswegen, daß er aus theologischer Befangenheit nicht dazu kam und kommen konnte, die nothwendigen Consequenzen seines Standpunktes zu ziehen, daß er nicht den Muth hatte, einzusehen und einzugestehen, daß objectiv Gott selbst nichts Anderes ist als das Wesen des Gefühls, wenn subjectiv das Gefühl die Hauptsache der Religion ist. Ich bin in dieser Beziehung so wenig gegen Schleiermacher, daß er vielmehr eine wesentliche Stütze, die thatsächliche Bestätigung meiner aus der Natur des Gefühls gefolgerten Behauptungen ist. Hegel ist eben deswegen nicht in das eigenthümliche Wesen der Religion eingedrungen, weil er als abstracter Denker nicht in das Wesen des Gefühls eingedrungen ist. — Hegel identificirt die Religion mit der Philosophie, ich hebe ihre specifische Differenz hervor; Hegel betrachtet die Religion nur im Gedanken, ich in ihrem wirklichen Wesen; Hegel findet die Quintessenz der Religion nur im Compendium der Dogmatik, ich schon im einfachen Acte des Gebets; Hegel objectivirt das Subjective, ich subjectivire das Objective; Hegel stellt die Religion dar als das Bewußtsein eines andern, ich als das Bewußtsein des eigenen Wesens des Menschen; Hegel setzt darum das Wesen der Religion in den Glauben, ich in die Liebe, weil die Liebe nichts Anderes ist als das religiöse Selbstbewußtsein des Menschen, das religiöse Verhältniß des Menschen zu sich selbst; Hegel verfährt willkürlich, ich nothwendig; Hegel unterscheidet, ja trennt den Inhalt, den Gegenstand der Religion von der Form, von dem Organ, ich identificire Form und Inhalt, Or-

88) Deutsche Jahrb. Nr. 39 vom 16. Febr. 1842.

Digitized by Google

gan und Gegenstand; Hegel geht vom Unendlichen, ich vom Endlichen aus; Hegel setzt das Endliche in das Unendliche, weil er noch den alten metaphysischen Standpunkt des Absoluten, Unendlichen zu seinem Ausgangspunkte hat, und zwar so, daß er im Unendlichen die Nothwendigkeit der Begrenzung, Bestimmung, Endlichkeit aufzeigt, ich setze das Unendliche in das Endliche; Hegel setzt das Unendliche dem Endlichen, das „Speculative" dem Empirischen entgegen, ich finde, eben weil ich schon im Endlichen das Unendliche, schon im Empirischen das Speculative finde, das Unendliche mir nichts Anderes ist als das Wesen des Endlichen, das Speculative nichts Anderes als das Wesen des Empirischen, auch in den „speculativen Geheimnissen" der Religion nichts Anderes als empirische Wahrheiten, wie z. B. in dem „speculativen Mysterium" der Trinität keine andere Wahrheit als diese, daß nur gemeinsames Leben Leben ist — also keine aparte, transscendente, supranaturalistische, sondern eine allgemeine, dem Menschen immanente, populär ausgedrückt, natürliche Wahrheit. — Es ist daher nichts alberner, als die Gedanken meiner Schrift, die gerade aus der Opposition gegen die abstracte, d. i. von dem wirklichen Wesen der Dinge abgesonderte Speculation entstanden sind, für Producte einer „abstracten Dialektik" zu erklären. Sind diese Gedanken Producte der abstracten oder Hegel'schen Dialektik, so ist auch ihr Verfasser mit Haut und Haaren, mit Fleisch und Blut, mit Knochen und Nerven ein Product der abstracten Dialektik; denn diese seine Gedanken sind sein Wesen!"

Noch stärker lauten folgende Aeußerungen Feuerbach's[89]):

„Was nun aber das Verhältniß der Hegel'schen Philosophie zu diesem Zustande einer welthistorischen Heuchelei betrifft, so kann ihr keineswegs die Ehre vindicirt werden, denselben entlarvt und wahrhaft überwunden zu haben. Er ist vielmehr ebenso viel in ihr überwunden als nicht überwunden. Hegel ist durch und durch ein Widerspruch. Es gehört wesentlich zur Charakteristik seiner Philosophie, daß sich ebenso gut die Orthodoxie als die Heterodoxie auf ihn stützen kann und sich wirklich gestützt hat, daß sich ebenso gut, übrigens nur mit größter Anstrengung und Willkür, die Töne der „Posaune" aus ihr hervorbringen lassen, als die süßen einschmeichelnden Flötentöne der Harmonie des Glaubens und Unglaubens. Hegel ist die Aufhebung des abgelebten Alten im Alten. Wie überhaupt die philosophischen Systeme, so ist auch und zwar insbesondere das Hegel'sche System ein unerläßliches bleibendes Zucht- und Bildungsmittel des Geistes, das Keiner ungestraft ignoriren kann. Aber so nothwendig die Schule, so nothwendig ist die Ueberwindung der Schule. Nicht die Schule, sondern die Freiheit von der Schule ist der wahre Zweck derselben. Nothwendig ist es, sich durch ein philosophisches System zu bestimmen, zu bilden, aber die festgehaltene, die fixirte Bestimmtheit ist Beschränktheit. Nur die flüssige Philosophie, die Philosophie, welche aufhört ein fixes System zu sein, welche die Wahrheit der vorhandenen Systeme in sich begreift, ohne selbst ein abgeschlossenes System zu sein, und doch zugleich keine Eklektik ist, nur diese ist die Philosophie des Lebens, der Zukunft. — Die Hegel'sche Philosophie kann schon deshalb nicht festgehalten werden, weil die verzwickte, untergeordnete, unnatürliche Stellung der Natur in ihr ganz der Bedeutung widerspricht, welche immer mehr im Leben und in der Wissenschaft die Natur gewinnt. Die wahre Stellung der Natur finden wir aber nur, wenn wir an die Stelle des abstracten Spectrum des „Weltgeistes" den lebendigen Menschengeist setzen. Die Hegel'sche Philosophie ist überhaupt in ihrer Methode viel zu einförmig, in ihren Uebergängen viel zu willkürlich und unnatürlich, in ihrem Bau viel zu complicirt, in ihren Bestimmungen viel zu abgesondert von der Anschauung des Menschen in der Natur, in ihrem ganzen Wesen viel zu wider-

89) Deutsche Jahrb. 1842. Nr. 40.

Digitized by Google

spruchsvoll, in ihren historischen Beziehungen viel zu sehr noch behaftet mit allerlei Antiquitäten, als daß nicht auch hier, d. h. also auf dem Gebiete der Philosophie ebenso gut wie anderwärts die Scheidung des Lichts von der Finsterniß, der Nothwendigkeit von der Willkür, der Einheit vom Widerspruch, des Wesens vom Scheine, der Wahrheit vom Irrthum ein dringendes Bedürfniß sein sollte. — Meine Schrift ist nun gerade hervorgegangen aus dem Bestreben, die bisher trotz ihrer gepriesenen „Immanenz" immer so transscendente und deswegen so widerspruchsvolle und complicirte Philosophie „zunächst auf dem Gebiete der speculativen Religionsphilosophie" auf ihre einfachsten, dem Menschen immanenten Elemente zu reduciren, zu simplificiren. Aber eben diese Tendenz begründet einen wesentlichen Unterschied zwischen der Hegel'schen und meiner Religionsphilosophie. Daher ist mir der Mittelpunkt der Religion, die Incarnation Gottes, der Theanthropos nicht, wie dem Hegel, ein widerspruchsvolles Compositum von Gegensätzen, kein synthetisches, sondern analytisches Urtheil — die sinnliche Consequenz einer Prämisse, die dasselbe nur auf unsinnliche Weise sagt. Daher ist der Grund und das Resultat meiner Schrift nicht die Identität des menschlichen und eines andern Wesens, sondern die Identität des Wesens des Menschen mit sich selbst. Die Hegel'sche Religionsphilosophie schwebt in der Luft, meine steht mit zwei Beinen auf dem heimathlichen Boden der Erde fest. Die Hegel'sche Religionsphilosophie hat kein Pathos in sich, kein leidendes Wesen, kein Bedürfniß, kurz keine Basis; bei mir ist die Basis der Religionsphilosophie in ihren niedern Theilen die esoterische Anthropologie, in ihren höhern Theilen die esoterische Psychologie. Die Religionsphilosophie im Sinne der esoterischen Psychologie ist eine neue und fruchtbare Wissenschaft. Jeder Philosoph, der eine Religionsphilosophie in einem andern Sinne geben will, kann sich von nun an nur blamiren. Kurz meine Religionsphilosophie ist die geradezu auf den Kopf oder vielmehr auf ihre wahre Basis gestellte umgekehrte bisherige religiöse Speculation, selbst die Hegel'sche mit eingeschlossen. S. die Anmerk. S. 18 meiner Schrift."

Da wir hier es nur mit der Hegel'schen Philosophie und Schule zu thun haben, so kann von der Feuerbach'schen weiter keine Rede sein. Doch wird es vielleicht manchem unserer Leser interessant sein, wenn wir ihn auf eine Kritik des genannten Werks von dem Redacteur des Königsberger Literaturblatts, Alexander Jung [90]), aufmerksam machen und einige Hauptstellen daraus beifügen.

Nachdem gesagt worden, daß aller Wahrscheinlichkeit nach man jene Schrift, deren unverkennbare Absicht es sei, die ganze Theologie und was ihr zu Grunde liegt, für einen „Jahrhunderte langen Irrthum zu erklären", von der einen Seite als gottesläſterlich oder für infam erklären, von der andern Seite dieselbe vornehm und heuchlerisch ignoriren werde, wird dieselbe (und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der Recensent mit dem Verfasser großentheils in die strengste Opposition treten müßte) für eine äußerst bedeutende Erscheinung in der Wissenschaft, bedeutend ihrem Inhalt wie ihrer Ausführung nach erklärt:

90) Nr. 8 vom 24. Nov. 1841. — Ueber Feuerbach ist noch zu vergl.: Baumgarten-Crusius, Recens. d. Schr. „d. Wes. d. Christ." in d. Jenaischen Lit.-Zeitg. 1843, Jan. Nr. 1., Schwegler's Jahrbüch. d. Lit. 1846, Oct. S. 951 ff., Hundeshagen, d. deutsch. Protest. 1847, S. 182 ff. und Haym, Feuerbach u. d. Philos. Halle, 1847. (Vergl. auch Reinwald d. J., üb. populäre Gesetzkunde, 1846 S. 44, Note.

Digitized by Google

„Ja, wir glauben, daß sich an dieses Werk, wie an die Dogmatik von Strauß, in deren beiderseitiger höchster Schärfe des Negativen, eine Umwälzung für die Theologie unfehlbar knüpfen wird, die in Verbindung mit den großen Entdeckungen, welche in positiver Weise der Philosophie allerdings bevorstehen, die entgegengesetzten Ergebnisse von demjenigen veranlassen muß, was Feuerbach, was Strauß, was größtentheils die ganze linke Seite der Hegel'schen Schule in Betreff Gottes, des Christenthums und der menschlichen Natur herausgebracht haben."

Nach einer Parallelisirung von Strauß und Feuerbach heißt es dann (S. 60):

„Die Polemik gegen die Unvernunft, der Kampf des überlegensten Verstandes gegen die bloße Despotie eines dumpfen Glaubens ist nie vielleicht so glücklich geführt worden wie in dieser Schrift. Ja, wenn wir uns an das Ende unseres Werkes stellen und nun das ganze Feld des Unternehmens, die ganze großartig angelegte und durchgeführte Taktik des Angriffs übersehen, so müssen wir den Sieg — in wie weit er erfochten worden — nur um so höher anschlagen. Alles, was England und Frankreich in der Polemik gegen die positive Religion hervorgebracht haben, ist, gegen diesen Angriff Feuerbach's gehalten, ein wahres Kriegsspiel von Kindern und für Kinder. Das Ausland — sagen wir es nur geradezu heraus, denn es ist so — hat noch gar keine Ahnung von einer philosophischen Bildung, auf deren Höhe allein ein solcher Angriff möglich war; denn, was ihn vollbringt, ist neben dem bewundernswürdigen Scharfsinne des Verfassers die ganze vortreffliche aber durchaus nur von einer Seite hier angewandte Dialektik Hegel's. Feuerbach's ganzer Angriff bildet überhaupt immer nur den linken Flügel, hat zu seinem rechten die Dogmatik von Strauß und hat zu seinem eigentlichen Centrum und sichernden Hinterhalt die Hegel'sche Phänomenologie. Wo wäre denn überhaupt sein Buch ohne diese?"

Es wird jedoch von Aler. Jung, nachdem er das Bleibende und Verdienstvolle an Feuerbach's Schrift näher angegeben[91]), noch hinzugefügt:

---

91) „Während Strauß in der Dogmatik eine dialektische Auflösung jedes einzelnen Dogmas, durch sich selber, mehr auf dogmengeschichtlichem Wege giebt, zersetzt Feuerbach, wenn man ihm seinen Standpunkt einräumen darf, die ganze Theologie, das Christenthum, ja das Wesen aller Religion, ebenfalls durch jenen dialektischen Proceß, nur mit dem Unterschiede, daß er Positiveres als Strauß zu leisten scheint, indem er im 1. Theile, der uns die Religion in ihrer Uebereinstimmung mit dem Wesen des Menschen schildert, eine Art phänomenologischer Entwickelung des Religiösen durchführt und dann erst im 2. Theile die eigentliche Auflösung folgen läßt, die daher auch im Ganzen noch bei Weitem verneinender ist als die von Strauß. Und dieses Verfahren, — doch nicht zu übersehen, wenn man den Ausgangspunkt zugiebt —, ist höchst gelungen zu nennen, zeigt uns den Gegenstand in seiner entschiedenen Unmöglichkeit. Welch eine Reinheit und Strenge, welch eine Zucht des wissenschaftlichen Sinnes, welch ein ethischer Antrieb! Welche Zerstörung alles Vorurtheils, aller bloßen Voraussetzung und Ueberlieferung jener Leute, die sich immer nur die Wahrheit aus dem Auge rücken wollen! Welche nur wahre, nur im Sein und im Denken ewig begründete Auffassung der Natur und ihrer einzigen und unwandelbaren Gesetzmäßigkeit! Man wird nirgend ein reineres, vollendeteres Ideal für die Wissenschaft und das wissenschaftliche Verfahren aufstellen können, als Feuerbach in seinem Buche hervorhebt. So ist die Wissenschaft, so ist sie allein, wie Feuerbach sie charakterisirt, wie er ihre Strenge unerbittlich gehalten wissen will."

Digitized by Google

„Aber wir können den Ausgangspunkt Feuerbach's nicht zugeben, den Punkt nicht, von dem er in dieser Schrift, von dem er in allen seinen Werken, von dem Strauß und vielleicht der größte Theil der Hegel'schen Schule, wenn auch nur unbewußt, ihre Vernichtung folgerecht ausüben. Denn — dieser Ausgang ist eine bloße Hypothese, und noch dazu eine Hypothese, die sich dem wahrhaften Denker als völlig unwahr erweist. Und dieses ist denn auch der Wendepunkt unserer Betrachtung. — Feuerbach's eigentliches Unternehmen ist nämlich darauf gerichtet, zu beweisen, die ganze Theologie, das Christenthum, ja alle Religion sei in der That nichts als purer Anthropomorphismus. Es sei das Alles nur eine Folge der Bedürftigkeit des Gefühls. „„Kein Wesen kann, sagt er, in seinen Gefühlen, Vorstellungen, Gedanken seine Natur verläugnen. Was es auch setzt, — es setzt immer sich selbst. Jedes Wesen hat seinen Gott, sein höchstes Wesen in sich selbst. Preisest du die Herrlichkeit Gottes, so preisest du die Herrlichkeit des eignen Wesens. — Gott ist das ab- und ausgesonderte subjectivste Wesen des Menschen.““ — „Es kann das Alles nun in gewissem Sinne wahr sein. Es kann von hier aus wirklich die Grundlosigkeit vieler bisher für wahr ausgegebenen Lehren nachgewiesen werden (so wie wir denn überzeugt sind, daß ein großer Theil unsrer heutigen theologischen Doctrin rettungslos aufgegeben werden muß), und dennoch bleibt damit das eigentliche Wesen des Christenthums, der Theologie und Religion völlig unerschüttert. — Es ist aber der Grundfehler in allem Philosophiren Feuerbach's und Straußens, wodurch all der ihnen eigene unendliche Scharfsinn ein ganz unnützer Luxus wird, der, daß sie sich in naiver Weise den irdischen Standpunkt, von dem aus ihr Denken erst möglich ist, ganz genehm sein lassen und nun vergessen, daß sie eben durch ihn mitten in den ungeheuren Proceß des Universums hineingesetzt sind, ohne doch das Recht zu haben, zu behaupten, dieser Standpunkt sei das Universum. — So aber verfahren sie. Gerade so als hätten sie dieses Recht“.

Uebrigens ist merkwürdig, daß B. Bauer, der erwähntermaßen Strauß und Hengstenberg in dieselbe Classe gebracht hat, auch dem Ludwig Feuerbach nachweisen will, daß er mit dem Positiven den Gegensatz bildet, in welchen die Unbestimmtheit des Hegel'schen Systems verfiel“ (s. die „Norddeutschen Blätter“, in welchen die Charlottenburger Bauer'sche Literaturzeitung wieder auflebte) [92]).

---

92) Die Stelle findet sich auch in Otto Wigand's Epigonen 1846. Bd. I. S. 307: „Sie (F. und d. Positiv.) gehören zusammen, waren gleich berechtigt und konnten sich nichts anhaben. Die Wahrheit lag erst in ihrer spätern höhern Vereinigung: an die Stelle beider entgegengesetzten Anschauungen (die Anschauung von dem Wesen, in welches sich die Persönlichkeit aufhebt, und von dem Verhältniß zweier positiven Persönlichkeiten, von denen jede ihre Schranke und ihre Unendlichkeit setzt) — trat später der Gedanke der Persönlichkeit überhaupt, die der Urheber ihrer Attribute und ihres Wesens ist.“ „Eine Kritik, die in jedem Momente immer nur das einfache Wesen im Auge hat und ihren Gegensatz an demselben mißt, ist auch in jedem Augenblicke fertig, hat keine Entwickelung in sich, schreitet nicht in Sturmschritt vorwärts, sondern springt, um von einem bestimmten Gegenstande zum andern fortzugehen, erleuchtet nicht, sondern spricht nur, indem sie den bestimmten Gegenstand der Kritik im Wesen augenblicklich sich verzehren läßt, sie blendet, indem sie eine Bestimmtheit wie die andere in die Glorie des Wesens hineinhebt, und verschließt sich den Blick in die Widersprüche der Geschichte. Die Kritik ist erst welterschütternd, wenn sie weiß, „daß die Unterscheidung des Individuums von seinem Wesen sein eigenes

Digitized by Google

Ihrerseits haben übrigens auch die Alt-Hegelianer nicht unterlassen, Feuerbach in die Reihe der Gegner dieser Philosophie zu setzen und sich entschieden gegen ihn zu erklären, z. B. Matheineke in seiner Einleitung in d. öffentl. Vorlesung. u. s. w. 1842[93]), so auch Rosenkranz[94]).

Es ist früher gezeigt worden, wie die Hegel'sche Philosophie bereits im vorigen Jahrzehnt von einem namhaften Geschichtschreiber der Philosophie (Chalybäus) als die philosophische Theorie für die neueren socialistischen Systeme des St. Simonismus ꝛc. ꝛc. bezeichnet worden ist[95]). Auch für diese Behauptung hat die neueste Geschichte oder das gegenwärtige Jahrzehnt mehrfache Belege gegeben. Man erinnert sich des in Zürich verhandelten Pro-

---

thätiges, sich bewegendes Wesen, das Wesen aber seine That ist, die Persönlichkeit, die der Urheber ihrer Attribute und ihres Wesens ist."

93) Nachdem (S. 36) gegen die junghegel'sche Schule, namentlich Strauß u. s. w. polemisirt worden, heißt es:

„Nach Feuerbach, dessen Werk „Ueber das Wesen des Christenthums" eine vollständige, auch mit Pathos geschmückte Leichenrede auf das Christenthum ist, soll es mit dem Christenthum schon gänzlich aus sein. „„Wir haben uns"", spricht der Redner gleichsam betrübt, „„ehrlich und redlich einzugestehen, daß das Todte todt ist, alle Wiederbelebungsversuche also eitel und vergeblich sind, und uns daher eine neue, lebensfrische, aus unserm eignen Fleisch und Blut erzeugte Anschauung der Dinge zu schaffen."" (Deutsche Jahrb. S. 39. 40. 1842.) „„Die Religion ist nichts Anderes als das vergegenständlichte Wesen des Menschen, das Werk der Phantasie, ein Traum, worin unsre eignen Vorstellungen als Wesen außer uns erscheinen, ein Spiel mit Bildern und diese sind die Sache selbst. Offenbarung ist die Selbstentfaltung des menschlichen Wesens, das Wunder ein realisirter supernaturalistischer Wunsch und im Gebet betet der Mensch sein eignes Herz an. Gott ist das offenbare Innere, das ausgesprochene Selbst des Menschen. Die Existenz Gottes müßte ja sinnliches Sein sein. In der Trinität sind nur Täuschungen, Phantasmen, Widersprüche und Sophismen zu finden. Das oberste Princip des Christenthums ist die Hypokrisie. Das Christenthum ist eine grundverderbliche Illusion, die Theologie nichts weiter als Anthropologie u. s. f.—""

„Diese Lehre ist ein süßer Egoismus, ein mehr als Berkeley'scher Idealismus, dabei ein höchst populär gehaltener Subjectivismus. Aus dem blos phänomenologischen, psychologischen Standpunkte, den Feuerbach einseitig festhält, kann Alles in der Religion und sie selbst leicht als Widerschein nur des eignen Selbsts erscheinen. Aber der unendliche Inhalt der Idee ist hier unbeachtet gelassen und verkommen. Feuerbach, dessen frühere Schriften im Sinne der Hegel'schen Philosophie ihm sehr zur Ehre gereichen, erscheint in der gegenwärtigen als ermattet, sich unnatürlich montirend und sich erschöpfend in gesuchten Paradoxien, häufigen Repetitionen, blendenden Schlaglichtern, nicht mehr im Stande, das sich Widersprechende zur höheren Einheit zu bringen, d. h. einen speculativen Gang zu machen, sondern er bleibt in den Dornen der Gegensätze hängen und überläßt der natürlichen Vernunft, nicht dem Geiste die Entscheidung. Wer wie er den Geist des Vaters und Sohnes nicht anerkennt, wem er eine zu „vage und precäre, blos poetische Personification, ein die Symmetrie Störendes" und nicht vielmehr erst dieselbe wahrhaft Bewirkendes ist, kann auch vom Geiste des Christenthums kaum noch eine Ahnung behalten u. s. w."

94) Hegel's Leben S. XIX ff.

95) Histor. Entwickl. der Ph. v. Kant bis Hegel. 1837. S. 338.

Digitized by Google

ceſſes des Schneidergeſellen Weitling aus Magdeburg, worüber vom Staatsrath Bluntſchli ein actenmäßiger Bericht veröffentlicht ward. In den darin enthaltenen Briefen jener deutſchen Communiſten ſpielt namentlich ein D. M. Heß, der ſich ſpäter auch durch ſeinen Geſellſchaftsſpiegel bekannt (und unleugbar durch die vielen merkwürdigen Thatſachen, die er in Bezug auf den Pauperismus zur öffentlichen Kunde gebracht, wirklich verdient) gemacht hat, eine bedeutende Rolle und zwar wird er darin[96]) als ein Hegelianer vom „reinſten Waſſer" bezeichnet. Als ſolcher hat er ſich denn auch durch mehrere Aufſätze in den von Herwegh herausgegebenen „21 Bogen aus der Schweiz", ſowie durch ſeine Schrift: „die Europäiſche Triarchie" gezeigt[97]). Daß auch die B. Bauer'ſche Schule hierher gehört, iſt ſchon angedeutet worden.

Am meiſten Aufſehen hat jedoch in dieſer Hinſicht der Hegelianer Max Stirner durch ſein Buch: „der Einzige und ſein Eigenthum" (1845) gemacht, der, beiläufig bemerkt, ebenfalls den L. Feuerbach, mit dem er ſich doch in Hinſicht auf ſpeculatives Talent und wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit nicht im Entfernteſten vergleichen kann, einen Pfaffen ſchilt![98]) und die unſinnige Idee des Communismus, alles Eigenthum abzuſchaffen, auf die Spitze trieb. Ueber ſeine Schrift und ihre Beziehung zum Hegelianismus heißt es ſehr treffend in den Blättern für lit. Unterhalt. 1846, Nr. 34 vom 5. Febr. u. A.:

„Stirner's Buch iſt für die Geſchichte der Hegel'ſchen Schulphiloſophie von keiner geringen Bedeutung. Nirgends ſpiegelt ſich die Auflöſung des Hegelthums in ſeiner ſchulmäßigen Form beſſer und deutlicher als hier. Die Dialektik hat ſich in ihren Durchgangspunkten vollkommen erſchöpft. Sie hat durch Feuerbach das Jenſeits geſtürzt, ſie bekämpft durch Bauer die einzelnen Disciplinen der Theologie, ohne aber ſelbſt noch vom theologiſchen Standpunkte frei werden zu können. In Stirner wendet ſie ſich nun gegen das, was ſie bisher als ihr „Weſen" angenommen hat, gegen den „Geiſt" ſelbſt. Sie gelangt in Stirner zu einer Verſpottung und Verachtung des Geiſtes. Weiter kann eine Schulphiloſophie aber nicht kommen als zur Verachtung des „Geiſtes", mit dem ſie ſo lange Hocuspocus getrieben, den ſie ſo lange in „zierliche ſpaniſche Stiefel" eingeſchnürt hat. Wenn ſie das Reich des Geiſtes, welches ſie lange Zeit zu beherrſchen ſich Mühe gab, gar ſelbſt als einen „Spuk", als einen „Sparren" bekennt, dann hat ſie zu gleicher Zeit ſich ſelbſt vernichtet. Der Eifer, mit dem ſie ſich an die Vernichtung des Geiſtes macht, nachdem ſie glaubt, alles Uebrige geſtürzt zu haben, kann aber für den, dem der Geiſt noch etwas Anderes als ein „Sparren" iſt, nur als der Paroxysmus eines Sterben-

96) S. 50; vgl. d. Briefe v. 31. Jan. u. 15. Mai 1843.

97) Auch war es unſers Wiſſens derſelbe, der mit dem Dr. Ruge nach Paris reiſte, welcher Letztere übrigens bekanntlich die Fratze des Communismus ſtets lächerlich gemacht und bekämpft hat; vergl. Ob.-P.-Amtszeit. vom 3. Jan. 1847. (Verm. Nachrichten.)

98) S. Hundeshagen, Der deutſche Proteſt. S. 187. — Eine Charakteriſtik M. Stirner's findet ſich in Kuranda's Grenzboten 1847. N. 13. S. 563 (woſelbſt unter Anderm geſagt wird: „Vor einiger Zeit ſetzte M. St. in der Voſſ. Zeit. Berlin durch die Aufforderung in Erſtaunen, ihm auf Perſonalcredit 500 Thaler zu leihen! — ihm, der gegen alle Begriffe des Rechts, der Pflicht, der Treue ein ſo leidenſchaftliches Manifeſt in die Welt geſchickt"). Auf das Gefährliche der Theorie Stirner's iſt erſt kürzlich in der Augsb. Allg. Zeit. v. 28. März 1847. S. 693 hingedeutet worden.

Digitized by Google

den erscheinen. In der That, mit der Schulphilosophie ist es aus. Ihre Dialektik, ihre Kunststücke sind vollkommen erschöpft. Es ist in ihrem Bau kein weiterer Fortschritt möglich. Sie muß zu Grunde gehen, ihr Kreis ist vollendet. Aber es ist eine Anmaßung der Schulphilosophie, zu glauben, daß, weil sie sterben muß, auch der Geist überhaupt, den sie so lange geschulmeistert, sterben müsse, und es ist ein Grundirrthum bei Stirner, die Auflösung der Hegel'schen Schulphilosophie mit der Auflösung des Geistes zu identificiren und zu behaupten, weil die Consequenzen einer Schulphilosophie unhaltbar wären, sei der Geist selbst unhaltbar, „Spuk", „Unsinn", „Sparren", „Gespenst." Die Philosophie der Griechen starb in Spitzfindigkeiten, der „Geist" lebte fort; die Scholastik des Mittelalters starb in Spitzfindigkeiten und der „Geist" lebte fort; die Hegel'sche Philosophie hat sich ebenfalls in einer übertriebenen und übertreibenden Dialektik ausgelebt, aber der „Geist" wird damit nicht zu Ende gekommen sein, in ihm liegt das Absolute"[99]).

Man darf allerdings der Hegel'schen Philosophie es nicht zum Vorwurf machen, daß sie sich um die so wichtigen socialen Probleme der Gegenwart bekümmert, welche auch für uns Deutsche, bei dem unleugbaren Anwachsen des Pauperismus und Proletariats[100]), so bedrohlich erscheinen; aber daß von dieser Schule als Heilmittel die völlige Vernichtung aller Basis des socialen Lebens empfohlen[101]) und die unter dem gedankenlosen Pöbel leider! schon viel zu sehr verbreiteten communistischen Umtriebe begünstigt werden, ist um so bedauerlicher, als dies nicht etwa blos für Verirrung einzelner Schüler anzusehen ist, sondern, wie schon Chalybäus gezeigt, im System des Meisters selbst liegt.

In Bezug auf diese socialistischen Träumereien und Extravaganzen, welche ein Theil der Jung-Hegel'schen Schule bei uns zu propagiren trachtet, verdient noch in Erinnerung gebracht zu werden, daß man sogar in Frankreich das Abgeschmackte und Verderbliche derselben sehr wohl einsieht, wie sich dies

---

99) Der Recensent schließt mit folgenden auch für Nicht-Hegelianer sehr zu beherzigenden Worten: „Uebrigens kann man es nicht verkennen, daß das vorliegende Werk noch eine andere Bedeutung hat als eine blos schulphilosophische. Es spricht ein großes Geheimniß aus, das größte Geheimniß unserer Tage. Es predigt den Egoismus mit einer Offenheit und Ehrlichkeit, wie er sich sonst noch nirgends hervorgewagt hat. Der Egoismus, wie er unser ganzes Leben durchdringt, hat seine besondern Zwecke immer hinter eine „gute Sache, Recht, Freiheit, Vaterland" 2c. verborgen. Stirner wirft diese Larve weg und zeigt ihn offen, er zeigt ihn in seiner ganzen Nacktheit, er macht einen Cultus aus ihm. Aber gerade die ordinären Egoisten scheinen sich am meisten zu entsetzen über die Keckheit, mit der Stirner ihre stillen Wünsche ausspricht und aus ihren Ansichten seine Consequenzen zieht; sie stellen die „gute Sache", die „Sittlichkeit" 2c. voran und verschreien den einsamen Propheten Stirner. Daß Stirner den Egoismus aufgedeckt hat, das kann nicht anders als gebilligt werden; aber daß er diesen Egoismus, so weit der seinige auch von dem ordinären unterschieden sein mag, zum Cultus machen will, das ist und bleibt eine Verirrung."

100) Vgl. Scheidler in Bran's Minerva 1844, Oct., Nov. und Dec. „die neuesten factischen Mahnungen an die Lebensfrage der Civilisation."

101) Vgl. L. Stein, Ueber Socialismus und Communismus S. 402 ff. und Fr. Baltisch (Prof. Hegewisch), Eigenthum und Vielkinderei. 1846. (Vgl. auch die Augsb. Allg. Zeit. v. 22. Febr. 1847. Beil. (d. ABC des Communismus.)

Digitized by Google

u. A. aus der erst kürzlich veröffentlichten Erklärung eines der berühmtesten politischen und socialen Freiheitsapostel, des Abbé Lamennais, ergiebt, die wir hier mittheilen, weil es Schade wäre, wenn sie als bloßer Zeitungsartikel vergessen würde [102]).

Uebrigens kommt man, Gottlob! auch in Deutschland neuerdings immer mehr zu der richtigen Einsicht, daß eine blos wissenschaftliche, namentlich speculative Ausbildung eine Einseitigkeit und die sittlich-religiöse Charakterbildung die Hauptsache auch für die Entwickelung der politischen Freiheit und die Besserung unserer socialen Zustände ist.

---

102) Man liest im National vom 22. März 1847 (vgl. Frankf. O.-P.-A.-Zeitung vom 27. März 1847. Nr. 86): „Einer unserer Freunde, der in Erfahrung gebracht, man wolle den Namen Lamennais mit den socialistischen Agitationen vermengen, hat sich an den berühmten Schriftsteller gewendet, um zu erfahren, was er von den socialistischen Doctrinen hält. Wir theilen in Nachstehendem die Antwort mit, welche er auf seine Anfrage erhalten hat. — „„Paris, den 2. März 1847. Ich soll Ihnen sagen, was ich von den socialistischen Systemen denke, die in unsern Tagen ersonnen und in Umlauf gebracht worden. Da Sie nicht verlangen, daß ich mich in eine ausführliche Discussion einlassen soll, die über die Grenzen eines Schreibens weit hinausgehen würde, sondern nur meine persönliche Ansicht in wenigen Worten kennen zu lernen wünschen, so wird es mir leicht fallen, Ihrem Begehren zu entsprechen. Ich sehe in den Doctrinen, die bis daher aufgetaucht sind, nur ein Symptom des tief gefühlten Bedürfnisses, das die Gesellschaft empfindet, eine gerechtere Zutheilung des Arbeitslohnes zu ermitteln, so daß dadurch die gegenwärtig so beklagenswerthe Stellung der Arbeiter verbessert werden möge. Von dieser Seite angesehen, können die Versuche, ein leider noch so fernes Ziel zu erreichen, nur belobt werden. Ganz anders aber verhält es sich, nach meiner Ansicht, mit den Mitteln zum Zweck, welche von den verschiedenen Schulen vorgeschlagen werden. Alle, die ich kenne, kommen mehr oder weniger geradezu auf den Schluß, daß der persönliche Besitz (l'appropriation personelle, was man sonst das Eigenthum nennt) die Ursache des Uebels ist, dem abgeholfen werden soll. Daraus folgt dann, daß nach jenen Systemen (oder Träumen!) das Eigenthum aufhören sollte, individuell zu sein, um ausschließlich in die Hände des Staats zu kommen, der, als alleiniger Besitzer der Werkzeuge zur Arbeit, diese zu organisiren habe. Jedem würde, dies vorausgesetzt, eine specielle Function angewiesen, zu welcher man ihn fähig fände. Die Frucht aber der Arbeit soll nach gewissen Regeln — die in den verschiedenen Systemen verschieden aufgestellt sind — unter Alle vertheilt werden. Für mich ist es evident, daß ein solches System die Völker zu einer Knechtschaft führen würde, wie die Welt noch keine gesehen hat; der Arbeiter würde damit zur Maschine, zum Werkzeug herabgewürdigt; er würde in der Reihe der Wesen unter den Sklaven sinken, den der Pflanzer nach Willkür verwendet. Ich glaube nicht, daß noch jemals heilloser falsche, überspanntere, erniedrigendere Ideen in dem menschlichen Geiste aufgekommen sind. Sollten sie aber auch, wie ich doch fest überzeugt bin, diese Bezeichnungen nicht verdienen, so würde es doch jedenfalls keine geben, die radicaler unausführbar wären — il n'y en aurait point de plus radicalement impraticables. Der Fourierismus und einige andere der St. Simonistischen Schule entwachsene, in ihren staatswirthschaftlichen Principien nicht weniger sinnlose Secten charakterisiren sich überdem durch die mehr oder weniger unbedingte Negation aller Moral. Ueber diese habe ich nichts zu sagen. Das öffentliche Urtheil hat sie bereits gerichtet. Sie wollten meine Meinung wissen. Ich habe sie dargelegt. (Gez.) Lamennais.““

Digitized by Google

Daran mahnte schon der edle Freiherr v. Stein, indem er „Sittlichkeit und Religiosität" als die unerläßlichste Bedingung für die Entwickelung des constitutionellen Lebens bezeichnete [103]); ebenso Zschokke [104]) und noch viele Andere [105]), unter denen wir nur noch speciell an einige Worte von Gervinus erinnern wollen, welche das Hauptübel unserer Zeit und seine Quelle oder Wurzel auf das Treffendste bezeichnen. In der Schrift: „Die Mission der Deutsch-Katholiken", 1845 (S. 78) sagt Derselbe: „Dem Geschlecht dieser Tage fehlt die Fähigkeit zu handeln; die Bereitwilligkeit, Opfer zu bringen, die Freiheit, eine Ueberzeugung rücksichtslos zu bekennen, ist noch gar zu selten und neu. Alles Größere scheitert bei uns an der Armseligkeit des Gesichtskreises oder der Muthlosigkeit unserer Beamtenwelt, an der Engherzigkeit unsers Adels, an dem Mangel an nationaler und geistiger Unabhängigkeit, an dem Mangel an verbundener Intelligenz und Kraft. Denn dies ist bisher immer unser Verderb gewesen, daß es unsrer Einsicht überall an Energie und unsrer Energie an Einsicht gefehlt hat." In der eben erschienenen Schrift: „Die preußische Verfassung und das Patent vom 3. Februar" finden sich in dem letzten Abschnitte vortreffliche Be-

103) Briefwechsel mit dem Frhrn. v. Gagern S. 341.

104) Prometheus 1833. Bd. III. S. 44: „Eine freie Verfassung wie die Freiheit selbst ist einer goldenen Bildsäule gleich, die auf irdenen Füßen steht, wenn sie der Grundlage der Moral ermangelt. Erst die moralische Gesinnung Derjenigen, die an der Regierung Theil nehmen, und Derjenigen, die regiert werden, ist es, was der Freiheit und ihren Verfassungsformen das Leben einathmet."

105) Vergl. z. B. einen Aufsatz in der Augsb. Allg. Zeit. vom 19. März 1841. Beilage, überschrieben: Pia vota für Deutschland; ferner Allg. Zeit. v. 15. März 1844. Beilage S. 597; Frankfurter O.-P.-A.-Zeitung 1844. Nr. 288. Beil. („Wer uns den Most der Freiheit fassen will, der sorge vor Allem für einen guten neuen Schlauch dazu. Wer die absolute Rechtsidee und das Gesetz zur schützenden, jede Willkür abwehrenden Norm des Lebens machen will, der sorge vor Allem für Menschen, in denen die Rechtsidee und das Gesetz lebt und waltet" ꝛc. Aus einer zu Kreuznach gehaltenen Rede.) Vgl. besonders Karl Hagen in Schwegler's Jahrb. 1844. Sept. S. 812 (in einer Rec. über B. Auerbach's Schwarzwälder Dorfgeschichten). Zu welchen traurigen Folgen diese Charakterlosigkeit und die in unserer Beamtenwelt daraus hervorgehende Staatslakaien-Gesinnung unvermeidlich führt, hat Huber in seinem Janus in Bezug auf die bekannten tragischen Vorfälle in Leipzig vom 12. Aug. 1845 sehr einleuchtend nachgewiesen, Heft 19 und 20, S. 501: „Daß man sich nicht gegen den Buchstaben des Gesetzes oder der Dienstinstructionen, sondern blos gegen die allgemeinen sittlichen Pflichten der besondern amtlichen Stellung versündigt hat, — daß es an nichts fehlte als an Geistesgegenwart und Muth, an dem rechten Manne, an dem rechten Worte zur rechten Zeit, ist wahrlich ein schlechter Trost. Das Bild all der Herren vom grünen Tische, wie sie, statt den Tumultuanten mit ernstem, muthigem, frischem Wort entgegenzutreten, den Prinzen und sich selbst glauben zu machen suchen, es sei gar kein Tumult, gar keine Gefahr da, es sei ein „Vivat oder Hurrah ihm zu Ehren", wäre wahrhaft komisch, wenn die ganze Sache nicht zu ernst, ja tragisch wäre. Tragisch besonders auch deshalb, weil uns hier mikrokosmisch Schwächen, Mängel vorgeführt sind, die wir in weit größern Verhältnissen nur zu oft wiederfinden — der Alp, der Fluch des grünen Tisches u. s. w."

Digitized by Google

merkungen über unsre deutsche sogenannte „politische Unreife", die in einer gewissen Beziehung allerdings zugegeben wird, während in anderer Hinsicht unser deutsches Volk nicht nur reif, sondern vielmehr für den Uebergang zu den Werken der Politik überreif zu nennen ist, weil dasselbe bereits der Fäulniß entgegengeht, weshalb eben eine wahre Entwickelung des constitutionellen Lebens in Preußen (die durch das Patent ꝛc. leider noch nicht genug angebahnt worden) und somit auch in dem übrigen Deutschland als das alleinige Rettungsmittel anzuerkennen ist. Wir müssen uns begnügen, aus der ganzen Deduction nur einige Hauptstellen auszuheben, die mit unsrem Gegenstande, die Verderblichkeit der sogenannten neuesten Philosophie für das Volks- und Staatsleben nachzuweisen, in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Nachdem gezeigt worden, wie die Deutschen seit 2 Jahrhunderten eine anhaltende Periode literarischer Beschäftigung durchlebt und eine üppige Geisteskraft sich gesammelt haben, der es auf dem Bezirk des bloßen Wissens zu eng geworden, daß aber bei den vielfachen Antrieben in der neueren Zeit (zuerst durch den Druck der französischen Unterjochung, dann durch den Aufschwung der Befreiungskriege, endlich durch die Julirevolution), den Uebergang aus dem literarischen in das politische Leben zu machen, „wir Deutschen jedesmal von den Reactionen unsers Regiments an der Schwelle dieses Uebergangs abgewiesen worden sind", heißt es S. 110:

„Unsere Lage ist die: Zurückgewiesen von dem Felde einer neuen Thätigkeit, fiel die luxuriöse Kraft des deutschen Geistes auf ein ausgesogenes und enges Gebiet in unfreiwilliger Hemmniß zurück. Es begann in unserer Literatur, was bei allem Stillstand geschieht, Fäulniß einzutreten, es begann, was bei aller Stockung geschieht, Ueberfülle und ein Drängen und Treiben zu entstehen, es begann, was alle Ueberfülle mit sich bringt, schlechte Arbeit und schlechte Existenz, es begann, was die Folge jeder schlechten Existenz ist, Verrottung der Charaktere, und was die Folge jeder schlechten Arbeit ist, Verderbniß des eigenen, ehemals vortrefflich geförderten Werks. In einer verschwindend kleinen Zeit ist es bei uns dahin gekommen, daß nach einer großen und reinen Periode geistigen und moralischen Lebens Religion und Sitte bis zum tiefsten Grunde erschüttert, die schöne Kunst in ihr Gegentheil verzerrt, die solide Wissenschaft völlig untergraben ist. — Ein Blick auf den Geist der Zeit von 1818, wie er sich in den Werken der Literatur, in dem Leben der Jugend, in den Idealen der Dichter und den Ideen der Philosophen zeigt, läßt uns noch vor 30 Jahren in Deutschland ein gesundes Geschlecht erblicken, das in einem religiös-hierarchischen Anflug nach Luther's Gläubigkeit strebte, das in einem ritterlich-aristokratischen Anflug Körperkraft und Seelenadel zu verbinden suchte, das in einem frischen constitutionellen Monarchismus politische Ideale nährte, die mit der Wirklichkeit nicht unversöhnbar waren, das Wissenschaft und reine Sitten in seine Gelübde aufnahm und für Schiller's ideelle Dichtung begeistert war. Dies Geschlecht hat man unterdrückt, und nach 15 Jahren begann unsere Literatur einen andern Charakter anzunehmen, der jetzt in aller Ausbildung fertig steht. Es ist traurig zu sagen, aber nicht minder wahr, daß, gegen den Standpunkt gehalten, den ein Theil unserer jüngsten Literatur und Philosophie in sittlicher, religiöser und politischer Beziehung eingenommen hat, die französische Literatur des vorigen Jahrhunderts, die Vorläuferin der Revolution, Voltaire's Deismus und Humanismus geradezu wie eine erbauliche Religion erscheint. Der herrschende Geist in dieser unserer Literatur, der reichsten in Europa, die nicht wie die französische des vor. Jahrh. von Wenigen gepflegt und von Wenigen gelesen, sondern von Allen gefördert, Allen

Digitized by Google

zugänglich, von Massen ausgehend und zu Massen eingehend, verderblicher, leidenschaftlicher, ihrer Zwecke bewußter ist, hat sich mehr und mehr auf einerlei Ziel gerichtet: jeden Grundsatz und jede Sitte zu lockern, jedes Vorurtheil, aber auch zugleich jedes gesunde Urtheil zu zerstören, gegen alle bestehenden Dinge zu verstimmen, an die Stelle der Bildung Entsittlichung und Verwilderung zu setzen, die Gemüther mit der Macht des Bösen auszustatten, wo es auf Reformen ankommt, das Princip aller alten Reformer zu verleugnen, die sich auf Tugend, auf edle Grundsätze und Wahrheiten stützten, schlechtes Leben als ein Zeichen der Kraft, Lüderlichkeit als das Kennzeichen des Genies auszugeben und hier und da gegen besseres Gefühl zu erheucheln. — In England haben die ähnlichen Bestrebungen keinen Boden, selbst in Frankreich haben sie keine Gefahr; große materielle Interessen lagern sich dort den Phantasmagorien der ideellen Träumer gegenüber und äußere Collisionen leiten die ausschweifenden Gedanken ab; bei uns Deutschen aber fällt all dieser verderbte Geist mit voller Gewalt auf die Niederungen des Privatlebens, auf die innere Existenz und Bildung der Nation, von keinen großen Objecten im Staatsleben aufgewogen oder überwogen, von keinem Widerhalte großer politischer Ideen oder Beschäftigungen gehemmt. Ist es ihm erst vollständig gelungen, allen sittlichen Grundsatz, alle vernünftige Einsicht, allen bürgerlichen Sinn zu zerstören, was wird dann unsre Zukunft sein, wenn auf dem Culminationspunkte der Verwirrung die Frucht dieser Literatur und dieser neuen politischen Moral aufgeht? Die furchtbarste aller Zerrüttungen wird aus der Vereinigung der verwilderten Bildung, der moralischen Versunkenheit und des politischen Wahns unausbleiblich hervorgehen" [106]).

Bei dieser Lage der Dinge ist es nun allerdings sehr erklärlich, daß, wie schon oben bemerkt, die Hegel'sche Philosophie und Schule dermalen nicht blos zum Staate und zur Kirche, sondern auch zu der öffentlichen Meinung, dieser mächtigsten der Mächte, in allen praktischen Beziehungen und trotz aller Anerkennung ihrer theoretischen oder wissenschaftlichen Bedeutung in ein ganz anderes und zwar sehr ungünstiges Verhältniß getreten ist [107]). Schon Jean Paul hat dies in einer erst neuerdings veröffentlichten Aeußerung ausgesprochen [108]): „Hegel ist der scharfsinnigste unter allen jetzigen Philosophen, bleibt aber doch ein dialektischer Vampyr des inneren Menschen". Auch ein Urtheil Wilh. v. Humboldt's ist hier ganz besonders darum zu erwähnen, weil es zugleich sehr treffend andeutet, daß und warum Hegel selbst an den Verirrungen seiner Schüler Schuld hat. Es findet sich in einem Briefe W. v. H.'s an Gentz [109]): „Hegel ist gewiß ein tiefer und seltener Kopf; allein daß eine Philosophie dieser Art tiefe Wurzel schlagen sollte, kann ich mir nicht denken. Ich wenigstens habe mich, so viel ich bis jetzt versucht, auf keine Weise damit befreunden können. Viel mag ihm die Dunkelheit des Vortrags schaden. Diese ist nicht anregend und

106) Vergl. dazu Hundeshagen, Der deutsche Protest. S. 171 ff. und das, was oben aus d. Königsb. Literaturbl. über B. Bauer angeführt worden, und dasselbe Bl. in d. Nr. 5. vom 15. April 1843. S. 38.

107) Vgl. die Note 1. des Nachtrages gegebenen Nachweisungen.

108) J. Funk, Erinnerungen aus meinem Leben ꝛc. 1839. S. 125. — In Alex. Jung's Königsb. Lit.-Bl. Nr. 44. vom 3. Aug. 1842 wird eines „berühmten deutschen Gelehrten" gedacht, der gesagt: „er ziehe zwei Jahre Zuchthausstrafe der Lectüre von Hegel's Phänomenologie des Geistes vor."

109) S. Gentz's Schriften, herausg. von Schlesier. Bd. V. S. 298.

wie die Kantiſche und Fichte'ſche coloſſal und erhaben, wie die Finſterniß des Grabes, ſondern entſteht aus ſichtbarer Unbehilflichkeit. Es iſt, als wäre die Sprache bei dem Verf. nicht durchgedrungen. Denn auch wo er ganz gewöhnliche Dinge behandelt, iſt er nichts weniger als leicht und edel. Es mag an einem großen Mangel an Phantaſie liegen. Dennoch möchte ich über die Philoſophie nicht abſprechen. Das Publicum ſcheint ſich mir in Anſehung Hegel's in zwei Claſſen zu theilen: in Diejenigen, die ihm unbedingt anhängen, und Die, welche ihn wie einen ſchroffen Eckſtein weislich umgehen. Er gehört übrigens nicht zu den Philoſophen, die ihre Wirkung blos ihren Ideen überlaſſen wollen, er macht Schule und macht ſie mit Abſicht. Auch die Jahrbücher ſind daraus entſtanden. Ich bin ſogar darum mit Fleiß in die Geſellſchaft getreten, um anzudeuten, daß man ſie nicht ſo nehmen ſolle. Ich gehe übrigens mit Hegel um und ſtehe äußerlich ſehr gut mit ihm. Innerlich habe ich für ſeine Fähigkeit und ſein Talent große und wahre Achtung, ohne die eben gerügten Mängel zu verkennen ꝛc.". — Noch viele andere Stimmen könnten wir in dieſer Hinſicht anführen, wenn der Raum es geſtattete[110]).

Ohne Frage hat kein anderes Syſtem in der öffentlichen Meinung die Ueberzeugung allgemeiner verbreitet, daß mit bloßer Schulphiloſophie nicht zu helfen iſt, und daß dieſelbe eigentlich auch gar nicht gemeint ſein kann, wenn man von einem wohlthätigen praktiſchen Einfluſſe dieſer Wiſſenſchaft auf das wirkliche Leben redet; ein Punkt, den mit ſpeciellem Bezug auf Hegel in ihrer originellen Weiſe Bettina in ihrem Königsbuch ebenfalls beleuchtet hat[111]). Muß man die Verbreitung dieſer Ueberzeugung als ein Verdienſt

110) Vergl. darüber Augsb. Allg. Zeitung, Artikel aus Berlin vom 22. Dec. 1839; ferner 1841, vom 6. Nov. Beil. Nr. 310; 1844, Beil. v. 19. Mai; einen Artikel über deutſche Philoſ. in d. Allg. Zeitg. v. 7. u. 8. Febr. 1847; Leipz. Allg. Zeitg. 1841 vom 29. Sept. Beil. Nr. 272; Deutſche Allg. Zeitg. v. 20. Aug. 1844. Paulus, Converſationsſaal oder Geiſtesrevue S. 467 ff., 476 ff., 787 ff.; Kuranda's Grenzboten 1844. Nr. 15. S. 463. Nr. 17. S. 528. Nr. 20. S. 297 ff.; Blätter f. lit. Unterhaltung 1843 Nr. 64 v. 5. März, 1845 Nr. 347 v. 13. Dec., 1846 Nr. 36 v. 3. Febr.; Arndt, Schriften für u. an ſ. lieben Deutſchen 1845 Bd. III. S. 294; Schopenhauer, Welt als Wille u. ſ. w., Vorrede S. XX. (2. Ausg.); Chalybäus, Die moderne Sophiſtik; Drobiſch in den Monatsblättern zur Allg. Zeitg. 1845 Jan. („Blicke auf die philoſ. Zuſtände der Gegenwart" am Schluſſe); Bachmann, Ueber Schattenſeiten unſerer Literat. 1846 S. 7 ff. 31 ff.; (Hundeshagen) Der deutſche Proteſtantismus. 1847. S. 179 ff. 306 ff. —

111) S. 162: „Wie der Frühling raſch alles abgeſtorbene Verpelzte abſtreifelt, damit die Sonnenſtrahlen den neuen Keimen huldigen können und ein Duft, der lauter Geiſt athmet, in die Lüfte ſteigt — ſo muß ein edel Regiment losgehen! — mit dem Harniſch angethan des Zeitgeiſtes ſich auf die Hinterfüße geſtellt, als ein feuriger Bewerber um die Zukunft, ihr kühn ins Auge geſehen! Tauſendſapperment! Mit ungeſchnürten Armen den Scepter hoch geſchwungen alles mächtigen und neuen Beginns; ein ſolches Regiment könnte mich verzückt machen." — „„Sie ſind eine vortreffliche Frau (ſagt der mit der Frau Rath ſtreitende Pfarrer) und die Modificationen Ihrer Denkweiſe ſind vom höchſten Intereſſe für den Denker und Ihre Beweggründe ſind Indicationen, die nicht ohne Werth ſind für die philoſophiſchen Syſteme jener großen Forſcher, die

anerkennen, das sich die Heg. Philos. u. Schule, freilich ganz wider ihren Willen, erworben hat, so ist dagegen auch der Nachtheil nicht gering, der hierdurch der Philosophie überhaupt in der öffentlichen Meinung zugefügt worden. Bei alledem muß man jedoch einerseits nicht vergessen, daß die Verirrungen jener ihren tiefer liegenden Grund (wie Hundeshagen und Gervinus erwähntermaßen gezeigt) in dem politischen Reactionssystem haben, und daß andrerseits das allgemeine Princip der freien geistigen Entwicklung auch dieser Schule zu Gute kommen muß, und zwar selbst in ihren Mephistopheliſchen Ausläufern [112]). Auf das Entschiedenste müssen wir uns daher gegen alle directe und indirecte Maßregeln der Staatsgewalt erklären, durch welche im Widerspruch mit dem Princip der wissenschaftlichen und akademischen Lehr-Freiheit jene Philosophie u. Schule unterdrückt werden soll, und wir schließen mit den in dieser Beziehung sehr zu beherzigenden Worten Arndt's [113]).

„Die deutsche Philosophie unsrer Tage hat sich auf eine wunderbare Weise nach Außen geworfen und ist mit ihrer Sprache und Rede unter das Volk getreten. Das hatte die französische weiland auch gethan; ich brauche nur an Voltaire, Diderot, Condorcet und an die Encyklopädisten zu erinnern. Aber diese deutsche ist doch wirklich zu mager und luftig für das Volk, ich sollte sagen zu dünn und zu geistig für ein Volk von starken, dicken Lebensgliedern, als daß sie Volksspeise werden könnte. Sie reckt und streckt sich freilich aus allen Kräften, um in den Begriff und Ergriff des Volks hinein reichen zu können, aber ich sehe nicht, daß sie mit ihren Armen irgend kräftig wohin reiche. Das junge Deutschland meint zwar so und spricht noch mehr so, aber die Lehre bleibt meist noch in dem Krimskrams ihrer Formeln stecken und hat bis jetzt die Kunst noch wenig gelernt, aus ihren Hüllen herauszuspringen. Wo sie sich in einzelnen verbrannten Köpfen nun an das Wälschthum und Franzosenthum hängt, da erscheint sie sogleich als der Wechselbalg, der in die deutsche Wiege gelegt worden, und wenn die Narren, die sich zu der verrücktesten und blutigsten wälschen Narrheit verstiegen haben, sich vor uns auch gebehrden und weissagen, sie haben in ihrer Verruchtheit für das Heil des deutschen Vaterlandes etwas Außerordentliches erfunden, so bleibt ihnen nicht einmal der Ruhm der Erfindung: siehe, dieses tolle, verworrene Zeug war schon lange vor euch da, und die Welt steht noch. Wahrlich, diese neuesten Jünger einer abscheulichsten und dummsten Staatslehre werden Diejenigen nicht verführen, welche die Jahre 1780 und 1790 und die von 1819 und 1830 bestanden haben. Vieles mag uns Deutschen gebrechen, aber Gottlob wir sind noch nicht so unglücklich als viele Engländer, noch nicht so verdorben

---

jetzt auftreten und der geistigen Welt einen gewaltigen Umschwung zu geben verheißen'". — „So ein Forschen, erwidert die Frau Rath, so ein alter lahmer Raubvogel, der aus seinem langweiligen Verdauungsschlafe sich aufrappelt, um alles gelehrte Federvieh in Einklang zu bringen mit seinem Alles verschluckenden System, mit dem er es aus der philosophischen Sackgasse herauszuführen verspricht aufs Feld der Freiheit; der vermag sich ja selbst nicht über den alten Zaun vom Hühnerhof zu schwingen, wo er also ruhig hocken bleibt und den verheißenen gewaltigen Umschwung höchstens an irgend einem alten Zinshahn versucht, dessen Ueberwinder er sich nennt, und dazu singt er triumphirend: Namen nennen Dich nicht! — Was meinen Sie, Herr Pfarrer, daß Der sollte dem Erdball den gewaltigen Umschwung geben, der über seinem Selbsterdenken nicht gewahrt, wie die geistige Welt sich ruhig über ihn hinaus geschwungen hat?"

112) „Es muß auch solche Käuze geben!" Faust.

113) Versuch in vergleich. Völkergesch. 2. Aufl. 1843. S. 415.

als viele Franzosen, als daß solche Gräuel bei uns wurzeln könnten. — — Aber jene andern übermüthigen jungen Philosophen, die uns alle Sittlichkeit vertilgen, die uns die alte Treue untergraben wollen, die uns das Christenthum, worauf all unser Leben und Glück ruht, als eine Priesterfabel, als einen Betrug, mildestens als einen phantastischen Traum der eignen Brust zeigen, wohin sollen wir mit ihnen? was sollen wir mit ihnen anfangen? wodurch sollen wir sie bändigen? Ich sage: laßt gewähren, laßt strömen und stürmen! Wasser und Wind will seinen Lauf haben; wie kann man so Dünnes und Unbegreifliches hemmen, so Unsichtbares fassen? Dies ist meine Antwort. Denn wenn man zuweilen wünschen möchte, daß einmal eine starke Faust drein führe und drein schlüge, wo habt ihr die menschliche Weisheit und Mäßigkeit, die solche Faustschläge am rechten Orte und zu rechter Zeit vollführten? wo wollt ihr die rechten Hemmer, Halter, Wächter und Lenker finden? und können die geistigen Mächte, die wie Wind und Wasser wehen und fließen, können sie gefaßt werden? und wird der Proteus, den du zu fangen meinst, dir nicht in der Hand zerfließen und sich verwandeln und die Angst und die Jagd immer von Neuem beginnen müssen? Freiheit der Majestät des freien Geistes und des freien Lebens! Das komme auch den Narren und Thoren zu Gute. Ich weiß wohl, in welchem bösen Geschrei die deutsche Philosophie und Theologie bei den Völkern steht, die kaum eine haben; aber dies ist eben das Wehen und Fließen des deutschen Geistes, wovon die Fremden keine Ahnung haben und worüber sie also kein so leichtes Urtheil aussprechen sollten, als sie gewöhnlich thun und als manche beschränkte Köpfe bei uns ihnen nachbeten. Wir Deutsche leben einmal in dieser Luft und haben Jahrhunderte darin gelebt und werden hoffentlich auch künftig darin leben und dadurch nicht untergehen. Es muß also heißen:

Laß fließen, was fließet, laß wehen, was weht!
Du weißt nicht, von wannen, wohin daß es geht.

Denn sieht diese Luft auch so gefährlich dick und faul aus, daß Pest, so schwarz und zusammengerollt, daß Wolkenbruch geweissagt werden kann, wer kennt und unterscheidet hier Gottes verborgenen Rath? wer mag hier unter dem Schwall und Wust mephitischer und giftiger Wasser und Dünste das Tröpfchen und Lüftchen herausfinden und unterscheiden, worin vielleicht die Erquickung des heilsamsten Lebens fließt und haucht?

Karl Hermann Scheidler.

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes.

Seite

*Chiliasmus, Tausendjähriges Reich. — Von Abt. 3
*Christlicher Staat, christlich-germanisches Staatsrecht. — Von C. Welcker. 7
*Christoph von Würtemberg. — Von Abt. 16
*Communismus. — Von W. Schulz. 23
*Conföderation, Bund, Bundes- oder Eidgenossenschaft, nach ihrer histor. Entwickelung dargestellt. — Von F. Kortüm. . 94
Conventionsfuß, Conventionsgeld. — Von C. Welcker. . . . 151
Convoy. — Von C. Welcker. . 152
*Corpus Catholicorum, Corpus Evangelicorum. — Von C. Welcker. . . . . —
Dänemark. — Von Hansen und Welcker. 155
Dei gratia, von Gottes Gnaden. — Von C. Welcker. . . . 166
*Deutschlands Stämme. — Von Wilhelm Obermüller. . —
Deutsches Landes-Staatsrecht. — Von C. Welcker. 180
Deutscher Bund u. deutsches Bundesrecht. — Von C. Welcker. 184
Domänenkäufer. — V. C. Welcker. 198
Duldung. — Von C. v. Rotteck. —
*Dynastische Interessen in ihrem Verhältnisse zum wahren, zum freien oder Rechtsstaat. — Von Abt. . . . . —
Eidsgenossenschaft. — Von C. Welcker. 210
Eigenthum. — Von C. Welcker. 211
Einkommen. — Von K. Mathy. 212
Eisenbahnen und Canäle. — Von C. Welcker. 214
Eisenbahn, badensche. — Von C. Welcker. . . . . —
Eisenbahn. — Von K. Mathy. 217
*Eisenmann, Gottfried. — Von C. Welcker. 220

Seite

Emancipation der Juden. — Von C. Welcker. 229
Englands Staatsverfassung. — V. C. Welcker. . . . . —
Englands Statistik. — Von C. Welcker. 241
Englisches Bank- und Creditsystem. — Von K. Mathy. . . . —
*Enregistrement (Einregistrirung). — Von G. Fr. Kolb. . . . 244
Epborat, Ephoren. — Von C. Welcker. 246
Erblichkeit. — Von W. Schulz. —
Erbrecht, Notherbrecht, Intestat- und testamentarisches Erbrecht, Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, Legat und Fideicommiß. — Von C. Welcker. . . . 248
Erfahrung. — Von C. Welcker. 249
*Erpressung, Concussion. — Von C. Welcker. 260
*Erskine (Thomas, Lord). — Von C. Welcker. 263
Erziehung. — Von C. Welcker. 264
Erziehung, physische. — Von C. Welcker. . . . . —
*Espartero (Don Baldamero). — Von C. Welcker. . . . —
*Este. — Von C. Welcker. . 265
*Etymologie. — Von Welcker. 266
*Eudämonismus, Egoismus, Epikuräismus, Individualismus, zunächst in socialer politischer Bedeutung und im Verhältniß zum Communismus. — Von C. Welcker. 268
*Eudämonismus und Egoismus, im Verhältniß zu den socialistischen und communistischen Theorien. — Von Abt. 271
*Eunuch, Castrat, Castration. — Von C. Welcker. 276
Evangelisch-protestantische Kirche Rheinbaierns. — Von G. Fr. Kolb. 278
*Fabrikschulen. — Von Welcker. 284
Faction. — Von C. Welcker. 285

Digitized by Google

Seite

* Fahne. — Von C. Welcker. . 285
* Fahnenleihen. — V. C. Welcker. 286
Finanzgesetz. — Von K. Mathy. —
Finanzoperationen. — Von K. Mathy. 288
Forstwesen. — Von Wedekind. 292
Fourier's Theorie der Gesellschaft 297
Frankfurt a. M. — Von Dr. Reinganum. 310
Frankfurter Attentat, s. Politische Entwickelungen und Kämpfe in Deutschland und Gesellschaften, geheime.
* Frankreich. — Von C. Welcker. 322
Freiburg. Katholische Ligue in der Schweiz. — Von W. Schulz. 337
Frieden, Friedensschlüsse, besonders die wichtigsten der neuesten Zeit. — Von Wilh. Schulz. . . 345
* Fruchtsperre und andere Maßregeln gegen die Theuerung im Jahre 1846. — Von K. Mathy. 355
Gagern, H. Ch. E. v. — Von X. 362
Gagern, H. W. A., Freiherr von. — Von X. 365
* Gallicanische Kirche. Ueber die neuesten französischen religiösen und kirchlichen Zustände und über die neue französische katholische u. französische neue evangelische Kirche. — Von C. Welcker. 366
* Gastrecht. Insbesondere über das nationale Verkehrs- und Gastrecht oder das nationale Bürgerrecht der Deutschen in den verschiedenen deutschen Ländern. — Von C. Welcker. . . . 382
Geld. — Von Karl Mathy. . 417
Geldumlauf. — Von K. Mathy. 419
* Genf. — Von W. Schulz. . 422
Germanisches, deutsches Recht, und zwar insbesondere deutsches Privatrecht. — V. Mittermaier. 430
Gesellschaften, geheime. — Von Wilh. Schulz. 437
* Gesetzlicher Fortschritt. Bedingungen seiner Möglichkeit. — Von A. 441
Gewerbe- und Fabrikwesen. — Von K. Mathy. 455
Glarus. — Von W. Schulz. 468
* Glaubensfreiheit. Glaubenszwang, in positiver u. negativer Beziehung, durch „christl. Staat" u. Staatskirche. — Von Abt. . . 473

Seite

Glücksspiele. — Von Kolb und Mathy. 490
Graubündten. — Von W. Schulz. 494
Griechenland (Geschichte Neugriechenlands). — Von G. Fr. Kolb. 500
Griechenland, in statistischer Hinsicht. — Von G. Fr. Kolb. . 504
* Griechische u. allgem. altgriechische Völksansichten von Recht u. Staat. — Von C. Welcker. 506
* Grundgesetz, Grundvertrag, Verfassung. Die Vertragsform des vernunftrechtlichen oder freien Staates im Gegensatz despotischen oder Herrenrechts und theokratischen oder göttlichen Rechts. Die Gefahren der Verkennung der politischen Vertragstheorie. Die Frage ihrer Anwendbarkeit auf Deutschland und Preußen. — Von C. Welcker. 520
Grundsteuer. — Von K. Mathy. 532
* Gültigkeit, absolute des Bestehenden. Freiheit der öffentlichen Meinung und Kritik in Bezug auf dasselbe. — Von Abt. . . . 534
* Guizot, François. — Von W. Schulz. 604
* Guizot's politische Doctrinen. — Von Scheidler. 611
* Habsburger u. ihre Politik, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. — Von K. Hagen. . 619
* Hambacher Fest. — Blutige Ereignisse am Jahrestage desselben zu Hambach und Neustadt an der Haardt. — Die Landauer Assise. 646
Hamburg. — Von C. F. Wurm. 671
* Hampden, John. Gesetzlicher Widerstand. — Von C. Welcker. 690
* Handel. — Von Karl Mathy. 704
Handelsgerichte. — Von Mittermaier. 712
* Handwerker- und Arbeitervereine. — Von Abt. 714
Hannover. — Von C. Welcker. 721
* Hegel. Neuhegelianer oder die neuesten Entwickelungen der Hegel'schen Philosophie und Schule in ihren Beziehungen zu dem öffentlichen Leben der Gegenwart seit den letztverflossenen sieben oder acht Jahren. — Von K. Scheidler. 740

Digitized by Google

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google